

# NS-Erlasse zu Zwangsarbeitern

aus Beständen des Staatsarchivs Sigmaringen

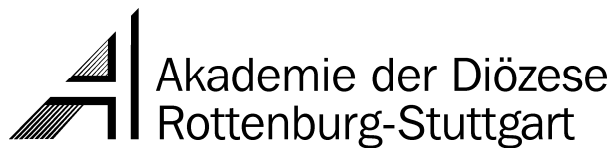
Zusammengestellt von Volker Trugenberger  
und Miriam Zitter

In Zusammenarbeit  
mit dem Staatsarchiv Sigmaringen

E-Materialien  
2/2001 (Teil 1-3)



Akademie der Diözese  
Rottenburg-Stuttgart



Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
- Geschäftsstelle -  
Im Schellenkönig 61  
70184 Stuttgart

Telefon: +49 711 1640-600  
Telefax: +49 711 1640-777  
E-Mail: [geschaeftsstelle@akademie-rs.de](mailto:geschaeftsstelle@akademie-rs.de)



**NS-Erlasse zu Zwangsarbeitern  
aus Beständen des Staatsarchivs Sigmaringen**

**Zusammengestellt von  
VOLKER TRUGENBERGER und MIRIAM ZITTER**

**Herausgegeben vom  
Staatsarchiv Sigmaringen in Zusammenarbeit mit der  
Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

**2001**



## Einleitung

Die Kriegswirtschaft des Dritten Reiches funktionierte nur durch den Einsatz so genannter Zwangsarbeiter. Der Begriff Zwangsarbeiter ist nicht zeitgenössisch. Darunter werden vielmehr von der heutigen historischen Forschung ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge zusammengefasst, die im nationalsozialistischen Deutschland „im Arbeitseinsatz“ waren. Nicht zuletzt auf Grund seiner Rassenideologie traf das NS-Regime für die ausländischen Arbeitskräfte vielfältige Sonderregelungen. Da diese häufig als unveröffentlichte Erlasse an die nachgeordneten Behörden verschickt wurden, sind sie nur schwer für die Forschung greifbar. Das Staatsarchiv Sigmaringen hat deshalb aus seinen Beständen einschlägige Regelungen, meist Erlasse, zusammengestellt und veröffentlicht sie in Form von Fotokopien aus den Originalakten.

Das Staatsarchiv Sigmaringen ist für die Zeit des Dritten Reiches und die Nachkriegszeit zuständig für die Überlieferung der Landesbehörden und Gerichte sowie der zivilen Reichsbehörden, die ihren Sitz im nachmaligen Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern hatten. Deshalb sind Regelungen für die Behandlung der Zwangsarbeiter vor allem in den Beständen derjenigen Behörden zu erwarten, die mit der so genannten Ausländerpolizei befasst waren. Das waren zum einen die „Kreispolizeibehörden“ (in der Regel die Landratsämter, in größeren Städten auch der Staatliche Polizeiamtsvorstand), zum anderen ist in diesem Zusammenhang auch der preußische Regierungspräsident in Sigmaringen als „Landespolizeibehörde“ und Vorgesetzter der Landräte in Hechingen und Sigmaringen zu nennen. Dementsprechend wurde für die vorliegende Zusammenstellung die besonders aussagekräftige Überlieferung folgender Behörden herangezogen:

- Preußische Regierung Sigmaringen (Bestand Ho 235)
- Landratsamt Balingen (Bestand Wü 65/4)
- Landratsamt Saulgau (Bestand Wü 65/31)
- Staatlicher Polizeiamtsvorstand Reutlingen (Bestand Wü 49/10a)

Die unterschiedliche organisatorische Zuordnung – die württembergischen Landratsämter Balingen und Saulgau sowie der Staatliche Polizeiamtsvorstand Reutlingen unterstanden dem Württembergischen Innenminister, der Regierungspräsident in Sigmaringen war Teil des preußischen Staates – spielt angesichts der von den Nationalsozialisten konsequent verfolgten „Gleichschaltung“ der Länder und der „Verreichlichung“ der Polizei für den Geltungsbereich der Erlasse kaum eine Rolle. Die Sammlung umfasst so die im Zuständigkeitsbereich des (1942 eingesetzten) „Reichsverteidigungskommissars für Württemberg-Hohenzollern“ für die Behandlung der Zwangsarbeiter geltenden Bestimmungen, die – da zentral von Berlin vorgegeben – sich nicht von denen in anderen Teilen des deutschen Machtbereichs unterschieden.

Angesichts der Unvollständigkeit der Überlieferung gerade aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs sind die Bearbeiter sich darüber im Klaren, dass Vollständigkeit nicht zu erreichen war. So konnten einschlägige Dokumente der Arbeitsverwaltung, die ja mit der Organisation des Zwangsarbeitereinsatzes betraut war, nur vereinzelt aufgenommen werden, weil praktisch keine Unterlagen von Arbeitsämtern aus der Zeit des Dritten Reiches in die Obhut des Staatsarchivs Sigmaringen gelangt sind. Regelungen für Kriegsgefangene sind nur wenige in der Sammlung enthalten, solche für KZ-Häftlinge überhaupt nicht. Denn für diese beiden Gruppen waren wesentlich die Wehrmacht bzw. SS zuständig, deren Überlieferungen nicht zum Dokumentationsprofil des Staatsarchivs Sigmaringen gehören.

Neben allgemeinen Regelungen sind vereinzelt auch besonders wichtige Schriftstücke in die Sammlung aufgenommen worden, die Einblicke in die Organisation des Zwangsarbeitereinsatzes gewähren, so eine Aufstellung der im April 1940 durchzuführenden Feldarbeiterzüge (S. 53), Verzeichnisse der Arbeitseinsätze sowjetrussischer Arbeitskräfte 1942 (S. 410, 417 und 422), ein Bericht aus dem Jahre 1943 über das Tragen der so genannten Ostarbeiterkennzeichen (S. 689) oder ein 1944 gefertigtes Verzeichnis der Lager ausländischer Arbeitskräfte im Kreis Hechingen (S. 835).

Viele Dokumente tragen Bearbeitungsvermerke (Eingangsstempel, Vermerke über den Geschäftsgang, über die Kenntnissgabe und Ähnliches). Wurde eine Regelung durch spätere Bestimmungen ungültig, kann es sein, dass sie dann in den Akten durchgestrichen wurde (vgl. z.B. S. 283). In anderen Fällen wurden spätere Änderungen nachgetragen. So finden sich beispielsweise in den *Durchführungsbestimmungen zum Runderlaß des Reichsführers SS* vom 10. September 1943 über die Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte (S. 649ff.) Streichungen und Ergänzungen, die auf Grund eines weiteren Runderlasses vom Februar 1944 vorgenommen wurden, so Streichungen auf S. 650 oder Ergänzungen auf S. 653 (wobei auf S. 652 die entsprechende Seite der Durchführungsbestimmungen ohne die späteren Ergänzungen wiedergegeben ist – diese Seite der Durchführungsbestimmungen ist also zwei Mal in der Sammlung vorhanden).

Das folgende Verzeichnis der Dokumente gliedert die einzelnen Einträge wie folgt: amtliche Bezeichnung des Schriftstücks (z.B. *Erlaß, Mitteilung, Anordnung*), Geschäftszeichen (z.B. *S - IV F Nr. 4193/43-505*), der Ausfertigende (eingeleitet mit *des*) mit der Titulatur aus dem Schriftstück (z.B. *Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern*), Datum (eingeleitet mit *vom*) sowie Betreff (eingeleitet mit *über*). Beim Betreff wird der Wortlaut des Originals übernommen, ohne dass sich die Bearbeiter mit der Terminologie oder gar den Inhalten identifizierten. Gegebenenfalls werden Angaben darüber gemacht, ob es sich bei dem Dokument um eine Anlage zu einem anderen Dokument handelt, ob dem Dokument selbst Anlagen beigefügt sind, ob das Schreiben veröffentlicht wurde oder ob es durch andere Behörden weitergeleitet wurde. Zum Teil tragen weitergeleitete Schreiben zwei Geschäftszeichen, das ursprüngliche und das der

weiterleitenden Behörde. In diesem Fall wird in der Regel nur das ursprüngliche Geschäftszeichen angegeben.

Angesichts der Fülle der Regelungen zu unterschiedlichen Bereichen des Zwangsarbeitereinsatzes haben die Bearbeiter nicht versucht, eine Systematik zu entwickeln, sondern die Dokumente wurden strikt nach dem chronologischen Prinzip gereiht. Maßgebend für die Anordnung im Verzeichnis ist das Ausfertigungsdatum. Dokumente, die als Anlage zu anderen überliefert sind, sind im Verzeichnis als eigene Dokumente aufgeführt, im Dokumententeil erscheinen sie jedoch als Anlage desjenigen Dokumentes, dem sie beigefügt waren. Die Seitenangaben im Verzeichnis können aus diesem Grunde springen. Oft gaben regionale Dienststellen Erlasse vorgesetzter Behörden in Berlin an ihren nachgeordneten Bereich als eigene Erlasse weiter. In diesen Fällen werden die Erlasse unter dem Aktenzeichen, der Autorschaft und dem Datum der Berliner Dienststelle aufgeführt, da davon auszugehen ist, dass die jeweiligen Bestimmungen reichsweit Gültigkeit hatten.



## VIII

NS-Erlasse zu Zwangsarbeitern

Beim Zustandekommen dieser Publikation haben mitgewirkt:

Heidi Collett:	Kollationieren
Ingeborg Oberdorfer:	Kollationieren, Paginieren
Rainer Preussner:	Kopieren
Dr. Volker Trugenberger:	Redaktion, Auswahl und Erfassung der Dokumente
Miriam Zitter M.A.:	Auswahl und Erfassung der Dokumente
Dr. Franz-Josef Ziwes:	EDV-Aufbereitung

## Verzeichnis der Dokumente

- |   |   |       |
|---|---|-------|
| 1 | Erlaß S I - V 6 - 5110/39 - 477 - 1 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 7. Dezember 1939 über Gebühren für Arbeitserlaubnisse an volksdeutsche Arbeiter  | S. 1  |
| 2 | Erlaß S.I.V.7 Nr. 5109/39 - 505 - 1 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 23. Dezember 1939 über die Behandlung arbeitsunwilliger polnischer Arbeiter [Weiterleitung durch den Württ. Innenminister am 30. Dezember 1939]  | S. 3  |
| 3 | Schnellbrief S I - V 7 Nr. 5108/39 - 501 - 5 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 5. Februar 1940 über die Entlassung der polnischen Zivilinternierten [Weiterleitung durch den Württ. Innenminister am 14. Februar 1940] | S. 5  |
| 4 | Erlaß P.P. 685/229 des Württ. Innenministers vom 21. Februar 1940 über die Beschäftigung polnischer Landarbeiter  | S. 7  |
| 5 | Polizeiverordnung des Reichsministers des Innern vom 8. März 1940 über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums (Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt 1940 I vom 29. März 1940)                                      | S. 11 |
| 6 | Schnellbrief IV D 2 – 382/40 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8. März 1940 über die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums; mit Anlagen [Nr. 7 – 12]              | S. 13 |

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 7  | Erlaß V.P. 4984/2 des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschalls Göring, Beauftragten für den Vierjahresplan, Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung, vom 8. März 1940 über die Behandlung der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich; mit Erläuterungen [Anlage zu Nr. 6] | S. 21 |
| 8  | Polizeiverordnung S.Pol. IV D 2 – 382/40 des Reichsministers des Innern vom 8. März 1940 über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums [Anlage zu Nr. 6; identisch mit Nr. 5]   | S. 27 |
| 9  | Schnellbrief IV D 2 - 382/40 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8. März 1940 an den Reichsarbeitsminister über die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums [Anlage zu Nr. 6]                               | S. 29 |
| 10 | Merkblatt "Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes im Reich" (deutsch und polnisch) [Anlage zu Nr. 6]  | S. 33 |
| 11 | Formulare: (a) "Aufenthaltsanzeige für Arbeitskräfte polnischen Volkstums"; (b) "Arbeitskarte polnischer Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement Polen und Bescheinigung über eingezahlte Lohnersparnisse"; (c) Karteikarte "Zivilarbeiter(in) polnischen Volkstums" [Anlage zu Nr. 6]                            | S. 37 |
| 12 | Merkblatt für deutsche Betriebsführer über das Arbeitsverhältnis und die Behandlung von Zivilarbeitern polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement [Anlage zu Nr. 6]   | S. 41 |
| 13 | Erlaß S – IV D 2 - 382/40 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 20. März 1940 über die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums  | S. 47 |

- 14 Erlaß S – IV D 2 - 382/40 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8. April 1940 über die Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter; hier: Vor-druckbeschaffung S. 49
- 15 Schreiben 5780.23. des Präsidenten des Landes-arbeitsamts Südwestdeutschland an den Regierungs-präsidenten in Sigmaringen vom 10. April 1940 über die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstammes (mit Aufstellung der im April 1940 durchzuführenden Feldarbeiterzüge) S. 51
- 16 Erlaß 5780.23. des Präsidenten des Landesarbeitsamts Südwestdeutschland vom 10. April 1940 über die Be-handlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstammes mit gedrucktem Merkblatt "Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes im Reich [bis auf geringfügige stilistische Abweichungen identisch mit maschinenschriftlicher Fassung unter Nr. 10] und mit dem Muster einer grünen Arbeitskarte "Zivil-arbeiter(in) polnischen Volkstums" S. 55
- 17 Schnellbrief S - IV D 2 - 382/40 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 16. April 1940 über die Polizeiver-ordnung über die Kenntlichmachung im Reich ein-gesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8. März 1940 S. 65
- 18 Fernschreiben S 4 B 2 - 382/40 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 16. April 1940 über die Polizeiverord-nung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetz-ter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volks-tums S. 67
- 19 Polizeiverordnung I 1642 IV des Regierungspräsidenten in Sigmaringen vom 17. April 1940 über die Behandlung der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volks-tums S. 69

- 20 Erlaß P.P. 685/245 des Württ. Innenministers vom 18. April 1940 über die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums S. 71
- 21 Polizeiverordnung des Württ. Innenministers über die Durchführung besonderer Maßnahmen aus Anlaß des Einsatzes von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 19. April 1940 (Veröffentlichung im Regierungsblatt für Württemberg vom 21. Mai 1940) S. 77
- 22 Anordnung 17/II des Reichsführers SS in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung Deutschen Volkstums vom 9. Mai 1940 über die Unterbringung eindeutschungsfähiger Familien aus den angegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement in Betrieben des Altreiches [Anlage zu Nr. 47] S. 149
- 23 Auszug aus dem Erlaß S - IV D 2 - 3385/40 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 28. Mai 1940 über die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums; hier: Fahndung und Festnahme [Weiterleitung mit Erlaß II E - 1183/40 durch die Staatspolizeileitstelle Stuttgart am 14. Juni 1940] S. 81
- 24 Auszug aus dem Erlaß IV D 2 A.Nr. 3384/40 des Reichssicherheitshauptamts Berlin vom 6. Juni 1940 über die Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter; hier: unzulässige Gleichstellung von Ukrainern mit Nationalpolen [Weiterleitung mit Erlaß II E - 1220/40 durch die Staatspolizeileitstelle Stuttgart am 15. Juni 1940] S. 87
- 25 Erlaß S - IV D 2a - 3382/40 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 12. Juni 1940 über die Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter; hier: Vordruckbestellung S. 79



### XIII

#### NS-Erlasse zu Zwangsarbeitern

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 26 | Erlaß X 2022 des Württ. Innenministers vom 19. Juni 1940 über die Unterbringung krankenhausbefürftiger polnischer Zivilarbeiter   | S. 89  |
| 27 | Erlaß C/26/23.5.40 Dr.B./Bö des Reichsführers SS in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums vom 3. Juli 1940 über den Einsatz von eindeutschungsfähigen Polen [Anlage zu Nr. 47]   | S. 151 |
| 28 | Schnellbrief S IV D 2 - 3382/40 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 10. Juli 1940 über die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums; hier: Freilassung polnischer Kriegsgefangener [Weiterleitung durch den Württ. Innenminister am 20. Juli 1940] | S. 91  |
| 29 | Schreiben P.P. 685/318 des Württ. Innenministers vom 19. August 1940 an das Bischöfliche Ordinariat in Rotenburg über die Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter; hier: seelsorgerische Betreuung  | S. 95  |
| 30 | Schreiben P.P. 685/322 des Württ. Innenministers vom 29. August 1940 an das Bischöfliche Ordinariat Rotenburg über die Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter; hier: seelsorgerische Betreuung   | S. 97  |
| 31 | Erlaß S – IV D 2 - 3382/40 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 3. September 1940 über die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums [Weiterleitung durch den Württ. Innenminister am 5. Oktober 1940]   | S. 99  |

## XIV

### NS-Erlasse zu Zwangsarbeitern

- |           |   |        |
|-----------|---|--------|
| <b>32</b> | Rundschreiben des Höheren SS- und Polizeiführers bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V als Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums vom 25. September 1940 über den Einsatz eindeutschungsfähiger polnischer Hausgehilfinnen  | S. 115 |
| <b>33</b> | Erlaß P.P. 685/29 des Württ. Innenministers vom 5. Oktober 1940 über die Benützung von Fahrrädern durch die eingesetzten polnischen Arbeitskräfte   | S. 121 |
| <b>34</b> | Auszug aus dem Erlaß I e 5548/40 -5000 Ost des Reichsministers des Innern vom 26. Oktober 1940 über die Staatsangehörigkeitsverhältnisse früherer polnischer Staatsangehöriger [Weiterleitung mit Erlaß II 478 durch den Württ. Innenminister am 8. November 1940]  | S. 123 |
| <b>35</b> | Erlaß K a 626 der Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart vom 13. November 1940 über die Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen   | S. 125 |
| <b>36</b> | Runderlaß I e 5504 VIII/40 –5000 Ost des Reichsministers des Innern vom 14. November 1940 über Bescheinigungen über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volk  | S. 127 |
| <b>37</b> | Auszug aus dem Erlaß III b 23522/40 des Reichsarbeitsministers vom 20. November 1940 über Weihnachtsgratifikationen [Anlage zu Nr. 77]  | S. 287 |
| <b>38</b> | Schnellbrief S I A (b) 6.4150/40-453-31 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 21. November 1940 über die paßtechnische Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten I. belgischen und französischen Arbeitnehmer im Verkehr mit ihren Heimatländern, II. dänischen Arbeitnehmer im Verkehr mit Dänemark | S. 129 |

- 39 Zweite Polizeiverordnung des Württ. Innenministers über die Durchführung besonderer Maßnahmen aus Anlaß des Einsatzes von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 22. November 1940 (Veröffentlichung im Regierungsblatt für Württemberg vom 27. November 1940) S. 135
- 40 Auszug aus der Anordnung I/O 42 E - 3.7.40 des Reichsführers SS in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums vom 29. November 1940 über den Einsatz eindeutschungsfähiger Polenfamilien [Bekanntmachung durch den Höheren SS- und Polizeiführer Südwest am 7. Januar 1941 und Weiterleitung durch den Württ. Innenminister am 2. Februar 1941] S. 147
- 41 Erlaß X 5557 des Württ. Innenministers vom 7. Dezember 1940 über die Unterbringung krankenhausbefürdiger Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums S. 137
- 42 Merkblatt des Stellvertreters des Führers im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht über das Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen; undatiert, wohl 1940 S. 139
- 43 Merkblatt "Wie verhalten wir uns gegenüber den Polen?"; undatiert, wohl 1940 S. 141
- 44 Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen ukrainischen Volkstums während ihres Aufenthalts im Reich; undatiert, wohl 1940 S. 143
- 45 Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes im Reich; undatiert, wohl 1940 S. 61
- 46 Merkblatt für deutsche Betriebsführer über das Arbeitsverhältnis und die Behandlung von Zivilarbeitern polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement; undatiert, wohl 1940 [Druck; vgl. das maschinenschriftliche Exemplar Nr. 12] S. 145

- 47 Bekanntmachung der Anordnung I/O 42 E - 3.7.40 des Reichsführers SS in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums vom 29. November 1940 über den Einsatz eindeutschungsfähiger Polenfamilien durch den Höheren SS- und Polizeiführer Südwest am 7. Januar 1941; in der Anlage: (a) Anordnung 17/II des Reichsführers SS in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung Deutschen Volkstums vom 9. Mai 1940 über die Unterbringung eindeutschungsfähiger Familien aus den angegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement in Betrieben des Altreiches; (b) Erlaß C/26/23.5.40 Dr.B./Bö des Reichsführers SS in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums vom 3. Juli 1940 über den Einsatz von eindeutschungsfähigen Polen [Weiterleitung durch den Württ. Innenminister am 2. Februar 1941] S. 147
- 48 Erlaß III C 685/388 des Württ. Innenministers vom 28. Februar 1941 über Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums S. 155
- 49 Bekanntmachung des Kommandanten des Kriegsgefangenen-Stammlagers V. A. vom 1. März 1941 über das Verhalten zu Kriegsgefangenen S. 159
- 50 Verordnung des Reichsministers des Innern, des Stellvertreters des Führers und des Reichsführers SS in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums vom 4. März 1941 über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten (Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt vom 6. März 1941) S. 161
- 51 Schreiben III C 685/403 des Württ. Innenministers vom 5. April 1941 an den Ev. Oberkirchenrat in Stuttgart und an das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg über die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums; hier: seelsorgliche Betreuung S. 165

## XVII

### NS-Erlasse zu Zwangsarbeitern

- 52** Auszug aus dem Erlaß O.-Kdo. II P.I (1c) 31/41 III des Chefs der Ordnungspolizei vom 30. April 1941 über den Verkehr von Angehörigen der Ordnungspolizei mit Angehörigen des polnischen Volkstums [Weiterleitung mit Erlaß III A 6908/17 durch den Württ. Innenminister am 9. Juni 1941] S. 167
- 53** Erlaß II A 1872/39 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 1. Mai 1941 über Geheimzeichen in polnischen Pässen S. 169
- 54** Erlaß S II C 3 Nr. 9466/40-273 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 28. Mai 1941 über die Errichtung von Arbeitserziehungslagern S. 171
- 55** Erlaß III C 685/429 des Württ. Innenministers vom 13. Juni 1941 über die Führung von Kraftfahrzeugen durch Zivilarbeiter polnischen Volkstums S. 195
- 56** Befehl Gr.Ic/W.Pr.(1) Az. Allg. des Stellv. Kommandierenden Generals und Befehlshabers im Wehrkreis V vom 15. Juli 1941 über die im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte S. 197
- 57** Erlaß III C 685/444 des Württ. Innenministers vom 25. Juli 1941 über die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums; hier: Wechsel von Arbeitsplätzen S. 199
- 58** Erlaß III C 601/55 des Württ. Innenministers vom 26. Juli 1941 über den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte; hier: in erster Linie Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums S. 201
- 59** Erlaß III B 3 - 2280 b/41 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 4. August 1941 über die Beurlaubung rückdeutschungsfähiger Polen nach den Ostgebieten S. 203



## XVIII

### NS-Erlasse zu Zwangsarbeitern

- 60 Erlaß II E - 3664/41 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 8. August 1941 über den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte mit Bericht über die Beschäftigung und das Verhalten ausländischer Arbeiter unter besonderer Berücksichtigung der polnischen Zivilarbeiter im Bereiche der Staatspolizeileitstelle Stuttgart S. 205
- 61 Schreiben des Höheren SS- und Polizeiführers bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß vom 30. September 1941 über Kriegsgefangene; hier: Verbot des öffentlichen Aushängens von Karten usw. S. 217
- 62 Anordnung 2 f. 24. 12a AWA/Kriegsgef. I (D) Nr. 6619/41 des Oberkommandos der Wehrmacht vom 5. Oktober 1941 über die Auflockerung der Bewachung französischer Kriegsgefangener [Anlage zu Nr. 75] S. 279
- 63 Schnellbrief S IV D 2 c - 1176/41 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 14. Oktober 1941 über die Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen; hier: Herannahme von Arbeitskräften aus den neu besetzten Ostgebieten S. 219
- 64 Erlaß 5760.28/2941 des Präsidenten des Landesarbeitsamts Südwestdeutschland vom 23. Oktober 1941 über den Einsatz von Arbeitskräften aus den besetzten russischen Gebieten [Weiterleitung durch den Württ. Innenminister am 13. November 1941] S. 221
- 65 Erlaß III C 685/467 des Württ. Innenministers vom 27. Oktober 1941 über den Einsatz von Arbeitskräften aus den besetzten russischen Gebieten S. 225
- 66 Schreiben Tgb. Nr. I/6242/41 St. des Kommandeurs der Kriegsgefangenen im Wehrkreis V vom 27. Oktober 1941 an den Höheren SS- und Polizeiführer bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden über die Auflockerung der Bewachung kriegsgefangener Franzosen S. 227

## XIX

### NS-Erlasse zu Zwangsarbeitern

- 67 Schnellbrief und Erlaß S II B 4 Nr. 3500/41 - 505 - des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 28. Oktober 1941 über die paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter S. 229
- 68 Schnellbrief IV A 1 c - B.-Nr. 9720/41 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 5. November 1941 über die Auflockerung der Bewachung französischer Kriegsgefangener [Anlage zu Nr. 75] S. 277
- 69 Erlaß I West 870/41 - 5180 des Reichsministers des Innern vom 29. November 1941 über die Behandlung elsässischer und lothringischer Arbeitskräfte im Reich [Kenntnisgabe des Schreibens I West 772/41 - 5180 des Reichsministers des Innern an die Obersten Reichsbehörden vom 5. November 1941] S. 247
- 70 Erlaß des Höheren SS- und Polizeiführers bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß vom 30. November 1941 über Kriegsgefangene und ausländische Zivilarbeiter; hier: Teilnahme an Feiern und Geschenkzuwendungen anlässlich des bevorstehenden Julfestes und der Jahreswende S. 249
- 71 Runderlaß S IV D 2 - 3382/40 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. Dezember 1941 über die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums; mit Merkblatt für deutsche Betriebsführer über das Arbeitsverhältnis und die Behandlung von Zivilarbeitern polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten [Weiterleitung durch den Württ. Innenminister am 7. Februar 1942] S. 251

- 72** Erlaß des Höheren SS- und Polizeiführers bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß vom 12. Dezember 1941 über polizeiliche Arbeit auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes von Kriegsgefangenen und ausländischen, insbesondere polnischen Zivilarbeitern und -arbeiterinnen; mit Merkblatt S. 261
- 73** Erlaß III B 3-3770 b/41 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 12. Dezember 1941 über ukrainische Zivilarbeiter aus Galizien S. 269
- 74** Erlaß S II C 3 Nr. 9466/40 - 273 - des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 12. Dezember 1941 über die Errichtung von Arbeitserziehungslagern S. 271
- 75** Schnellbrief B.Nr. 9720/41 - IV A 1 c des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 21. Dezember 1941 über die Auflockerung der Bewachung französischer Kriegsgefangener; in der Anlage: (a) Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 5. November 1941; (b) Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht 2 f. 24. 12a AWA/Kriegsgef. I (D) Nr. 6619/41 vom 5. Oktober 1941 mit gleichem Betreff S. 275
- 76** Polizeiverordnung I 9728/9 des Regierungspräsidenten in Sigmaringen vom 22. Dezember 1941 über die Behandlung der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums S. 283
- 77** Erlaß des Höheren SS- und Polizeiführers bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß vom 22. Dezember 1941 über Kriegsgefangene und ausländische Zivilarbeiter; hier: Teilnahme an Feiern und Geschenkzuwendungen anlässlich des bevorstehenden Julfestes und der Jahreswende; in der Anlage: Auszug aus dem Erlaß III b 23522/40 des Reichsarbeitsministers vom 20. November 1940 über Weihnachtsgratifikationen S. 285

- 78 Verfügung 2f 24.73 1 Kriegsgef.Allg. (Ia) - Nr. 539/42 des Oberkommandos der Wehrmacht vom 16. Januar 1942 über die Kennzeichnung sowjetischer Kriegsgefangener [Anlage zu Nr. 82] S. 308
- 79 Runderlaß S IV D 2 c – 1003/42 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 19. Januar 1942 über die Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen; hier: Fahnung und Festnahme sowie Durchführung von Strafverfahren S. 289
- 80 Erlaß I West 18/42 – 5180 des Reichsministers des Innern vom 29. Januar 1942 über die Behandlung luxemburgischer Arbeitskräfte im Reich S. 301
- 81 Polizeiverordnung des Württ. Innenministers vom 7. Februar 1942 über die Durchführung besonderer Maßnahmen aus Anlaß des Einsatzes von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums (Veröffentlichung im Regierungsblatt für Württemberg vom 19. Februar 1942) S. 303
- 82 Erlaß Kdo. I g I a (1) Nr. 74/42 des Chefs der Ordnungspolizei vom 9. Februar 1942 über die Kennzeichnung der sowjetischen Kriegsgefangenen; in der Anlage: Verfügung 2f 24.73 1 Kriegsgef.Allg. (Ia) - Nr. 539/42 des Oberkommandos der Wehrmacht vom 16. Januar 1942 in gleichem Betreff S. 307
- 83 Erlaß I 1110 - 9 des Regierungspräsidenten in Sigmaringen vom 11. Februar 1942 an die Landräte in Hechingen und Sigmaringen über polnische Zivilarbeiter S. 309
- 84 Erlaß Kdo. I g Ia (1) Nr. 74 II/42 des Chefs der Ordnungspolizei vom 17. Februar 1942 über die Kennzeichnung der sowjetischen Kriegsgefangenen S. 311
- 85 Erlaß III B 3-205 b/42 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 18. Februar 1942 über ukrainische Emigration in Deutschland S. 313

- 86 Erlaß S - IV D – 208/42 (ausl. Arb.) des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942 über den Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten; in der Anlage: (a) Merkblatt für Arbeiter aus Litauen, Lettland, Estland, Arbeiter ukrainischen und weißruthenischen Volkstums; (b) Allgemeine Bestimmungen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942 über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten [Weiterleitung durch den Württ. Innenminister am 27. März 1942] S. 317
- 87 Erlaß II E - 495/42 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 26. Februar 1942 über die Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen; hier: Fahndung und Festnahme sowie Durchführung von Strafverfahren S. 347
- 88 Erlaß KdO I - 1a (1) 2 Nr. 13/42 des Chefs der Ordnungspolizei vom 9. März 1942 über Anwerbung und Arbeitseinsatz sowjetrussischer Arbeitskräfte [Anlage zu Nr. 100] S. 396
- 89 Schreiben Abt. Ia/A 1 Nr. 336/42 des stellv. Kommandierenden Generals des V. Armeekorps und Befehlshabers im Wehrkreis V und im Elsaß an den Reichsverteidigungskommissar und Reichsstatthalter Murr vom 10. März 1942 über mögliche Ausbruchs- und Fluchtversuche von Kriegsgefangenen S. 351
- 90 Erlaß des Höheren SS- und Polizeiführers bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß vom 17. März 1942 über die Erfassung sowjetrussischer Kriegsgefangener S. 353
- 91 Erlaß des Höheren SS- und Polizeiführers bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß vom 17. März 1942 über Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung gegen entwichene Kriegsgefangene usw. S. 355



## XXIII

### NS-Erlasse zu Zwangsarbeitern

- 92 Anordnung Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef.Allg.(Ia) - Nr. 351/42 g des Oberkommandos der Wehrmacht vom 20. März 1942 über die Auflockerung der Bewachung von französischen und belgischen Kriegsgefangenen; Spaziergänge und sonstige Vergünstigungen [Anlage zu Nr. 97] S. 371
- 93 Erlaß II A 148/42 (R) der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 25. März 1942 über Einsatz und Bewachung sowjetrussischer Arbeitskräfte; mit Anweisung an die Wachmänner S. 357
- 94 Runderlaß S II B 4 Nr. 2029/42-505 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 26. März 1942 über die paßtechnische Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter S. 367
- 95 Erlaß KdO I - 1a (1) 2 Nr. 26/42 des Chefs der Ordnungspolizei vom 26. März 1942 über Anwerbung und Arbeitseinsatz sowjetrussischer Arbeitskräfte [Anlage zu Nr. 100] S. 397
- 96 Erlaß I a 2/14 Nr. 813/42 des Höheren SS- und Polizeiführers bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß und Befehlshabers der Ordnungspolizei vom 31. März 1942 über die Wiederergreifung von flüchtigen Kriegsgefangenen [Anlage zu Nr. 100] S. 398
- 97 Erlaß IV A 1 c - B. Nr. 9720/41 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 1. April 1942 über die Auflockerung der Bewachung von französischen und belgischen Kriegsgefangenen; in der Anlage: Anordnung Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef.Allg.(Ia) – Nr. 351/42 g des Oberkommandos der Wehrmacht vom 20. März 1942 über die Auflockerung der Bewachung von französischen und belgischen Kriegsgefangenen; Spaziergänge und sonstige Vergünstigungen S. 369

## XXIV

### NS-Erlasse zu Zwangsarbeitern

- 98** Erlaß 2 f 24 17b Chef Kriegsgef/Org (IIIb) / Nr. 1474/42 des Oberkommandos der Wehrmacht vom 1. April 1942 über den Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgefangener; hier: "Kolonnenarbeit" in der Landwirtschaft [Anlage zu Nr. 110] S. 428
- 99** Auszug aus dem Erlaß S – IV D - 293/42 (ausl. Arb.) des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 9. April 1942 über die Behandlung der Arbeitskräfte aus dem alt sowjetischen Gebiet [Weiterleitung mit Erlaß II A 148/42 (R) durch die Staatspolizeileitstelle Stuttgart am 24. April 1942 (Nr. 105)] S. 413
- 100** Schnellbrief Ia 7/03 c Nr. 905/42 des Höheren SS- und Polizeiführers bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß und Befehlshabers der Ordnungspolizei vom 9. April 1942 über Anwerbung und Arbeitseinsatz sowjetrussischer Arbeitskräfte [Weiterleitung durch den Württ. Innenminister am 25. April 1942]; mit Anlagen - s. nächster Eintrag S. 387
- 101** Anlagen zum Schnellbrief des Höheren SS- und Polizeiführers bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß und Befehlshabers der Ordnungspolizei vom 9. April 1942 über Anwerbung und Arbeitseinsatz sowjetrussischer Arbeitskräfte: (a) Verzeichnis der von den einzelnen Arbeitsämtern dem Präsidenten des Landesarbeitsamts Stuttgart gemeldeten Arbeitseinsätze sowjetrussischer Arbeitskräfte; (b) Erlaß KdO I - 1a (1) 2 Nr. 13/42 des Chefs der Ordnungspolizei vom 9. März 1942 über Anwerbung und Arbeitseinsatz sowjetrussischer Arbeitskräfte; (c) Erlaß KdO I - 1a (1) 2 Nr. 26/42 des Chefs der Ordnungspolizei vom 26. März 1942 über Anwerbung und Arbeitseinsatz sowjetrussischer Arbeitskräfte; (d) Erlaß Ia 2/14 Nr. 813/42 des Höheren SS- und Polizeiführers bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß und Befehlshabers der Ordnungspolizei vom 31. März 1942 über die Wiederergreifung von flüchtigen Kriegsgefangenen; (e) Merkblatt für sowjetrussische Arbeitskräfte (deutsch und russisch); (f) Anweisung an die Wachmänner S. 393

- 102** Schnellbrief Ia 7/03 c Nr. 905/42 (II. Angel.) des Höheren SS- und Polizeiführers bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß und Befehlshabers der Ordnungspolizei vom 20. April 1942 über Anwerbung und Arbeitseinsatz sowjetrussischer Arbeitskräfte S. 407
- 103** Schreiben Ia 7/03 c Nr. 953/42 des Höheren SS- und Polizeiführers bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß und Befehlshabers der Ordnungspolizei vom 21. April 1942 über Anwerbung und Arbeitseinsatz sowjetrussischer Arbeitskräfte mit Verzeichnis der von den einzelnen Arbeitsämtern dem Präsidenten des Landesarbeitsamts Stuttgart gemeldeten Arbeitseinsätze sowjetrussischer Arbeitskräfte S. 409
- 104** Erlaß V 1 - Br/KE des Reichsführers SS und Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums vom 23. April 1942 über den Einsatz volksdeutscher Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten der Sowjetunion im Reich [Anlage zu Nr. 112] S. 439
- 105** Erlaß II A 148/42 (R) der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 24. April 1942 über die Behandlung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet S. 413
- 106** Schreiben Ia 7/03 c Nr. 1066/42 des Höheren SS- und Polizeiführers bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß und Befehlshabers der Ordnungspolizei vom 1. Mai 1942 über Anwerbung und Arbeitseinsatz sowjetrussischer Arbeitskräfte mit Verzeichnis der von den einzelnen Arbeitsämtern dem Präsidenten des Landesarbeitsamts Stuttgart gemeldeten Arbeitseinsätze sowjetrussischer Arbeitskräfte S. 415

- 107** Schreiben Ia 7/03 c Nr. 1085/42 des Höheren SS- und Polizeiführers bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß und Befehlshabers der Ordnungspolizei vom 4. Mai 1942 über Anwerbung und Arbeitseinsatz sowjetrussischer Arbeitskräfte mit Verzeichnis der von den einzelnen Arbeitsämtern dem Präsidenten des Landesarbeitsamts Stuttgart gemeldeten Arbeitseinsätze sowjetrussischer Arbeitskräfte S. 421
- 108** Erlaß I Ra 5268/42-601 des Reichsministers des Innern vom 6. Mai 1942 über die Französische Dienststelle für freiwillige französische Arbeiter in Deutschland S. 423
- 109** Schnellbrief S II B 4 Nr 2370/42 –501– 5 – des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 16. Mai 1942 über Feindstaatsangehörige im Sinne der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 S. 425
- 110** Erlaß Kdo I - Ia (1) 2 Nr. 70/42 des Chefs der Ordnungspolizei vom 16. Mai 1942 über den Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgefangener; in der Anlage: Erlaß 2 f 24 17b Chef Kriegsgef/Org (IIIb) / Nr. 1474/42 des Oberkommandos der Wehrmacht vom 1. April 1942 über den Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgefangener; hier: "Kolonnenarbeit" in der Landwirtschaft S. 427
- 111** Erlaß S II B 4 Nr. 2339/42 –505– des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 19. Mai 1942 über die paßtechnische Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte S. 429
- 112** Erlaß S - IV D - 293/42 (ausl. Arb.) des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 27. Mai 1942 über die Behandlung von Arbeitskräften aus dem alt-sowjetischen Gebiet; in der Anlage: Erlaß V 1 – Br/KE des Reichsführers SS und Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums vom 23. April 1942 und Entwurf einer Lagerordnung für die Arbeitskräfte aus dem alt-sowjetischen Gebiet S. 433

## XXVII

### NS-Erlasse zu Zwangsarbeitern

- |            |  |        |
|------------|--|--------|
| <b>113</b> | Erlaß III B 8144/17 des Württ. Innenministers vom 29. Mai 1942 über Einsatz und Bewachung sowjetrussischer Arbeitskräfte   | S. 445 |
| <b>114</b> | Runderlaß S II C 3 Nr. 5256/42 u. V s 1 1454 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern und des Reichsjustizministeriums vom 15. Juni 1942 über die Vereinfachung der Verwaltung; hier: Gefangenentransportwesen | S. 447 |
| <b>115</b> | Erlaß III B 8144/29 des Württ. Innenministers vom 15. Juni 1942 über Einsatz und Bewachung sowjetrussischer Arbeitskräfte  | S. 451 |
| <b>116</b> | Erlaß I Ra 5423 II/42 - 600 des Reichsministers des Innern vom 16. Juni 1942 über den Einsatz russischer Kriegsgefangener für Be- und Entladezwecke  | S. 453 |
| <b>117</b> | Runderlaß S II B 4 Nr. 2337/42-505 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 19. Juni 1942 über die Vereinfachung der Verwaltung; hier: Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens                    | S. 457 |
| <b>118</b> | Erlaß O-Kdo.I-Ia (1) 2 Nr. 73 II/42 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 22. Juni 1942 über den Arbeitseinsatz sowjetrussischer Arbeitskräfte  | S. 459 |
| <b>119</b> | Erlaß IV A 1 c - B. Nr. 9195/42 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 29. Juni 1942 über den Einsatz sowjetrussischer Kriegsgefangener für Be- und Entladezwecke   | S. 461 |
| <b>120</b> | Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 30. Juni 1942 über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter (Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt 1942 I S. 419)   | S. 463 |

## XXVIII

### NS-Erlasse zu Zwangsarbeitern

- 121** Erlaß II C - 610/42 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 1. Juli 1942 über das Abhören ausländischer Rundfunksender durch in Deutschland beschäftigte ausländische Arbeiter S. 469
- 122** Erlaß II A 148/42 (R) der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 2. Juli 1942 über die Behandlung von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet S. 471
- 123** Erlaß des Höheren SS- und Polizeiführers bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß vom 8. Juli 1942 über die Absonderung der Kriegsgefangenen und fremdvölkischen Arbeitskräfte bei den Mahlzeiten der deutschen Arbeitgeber S. 473
- 124** Erlaß 2 f 24.82 h Chef Kriegsgef./San/Allg.(Ia)/Org. (IVc) Nr. 3142/42 des Oberkommandos der Wehrmacht vom 20. Juli 1942 über die Kennzeichnung der sowjetrussischen Kriegsgefangenen durch ein Merkmal S. 475
- 125** Erlaß S IV D 2 c - 1056/42 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 26. Juli 1942 über die Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter, hier: seelsorgerische Betreuung S. 477
- 126** Erlaß S II B 4 Nr. 2595/42-505 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 29. Juli 1942 über die paßtechnische Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte S. 479
- 127** Schreiben des Höheren SS- und Polizeiführers bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß und Befehlshabers der Ordnungspolizei vom 11. August 1942 an die Reichsbahndirektion Stuttgart über die Benützung der Reichsbahn durch polnische Zivilarbeiter S. 481

## XXIX

### NS-Erlasse zu Zwangsarbeitern

- |            |  |        |
|------------|--|--------|
| <b>128</b> | Erlaß S II B 4 Nr. 2596/42-505-Russld.I. des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 13. August 1942 über die Behandlung von Arbeitskräften aus dem altsovjetschen Gebiet   | S. 483 |
| <b>129</b> | Erlaß III C 685/583 des Württ. Innenministers vom 15. August 1942 über Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums   | S. 485 |
| <b>130</b> | Schreiben des Höheren SS- und Polizeiführers bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß vom 24. August 1942 über ein Merkblatt über das Verhalten der deutschen Gefolgschaft gegenüber fremdvölkischen Zivilarbeitern; mit Merkblatt der Deutschen Arbeitsfront, Gauverwaltung Württemberg-Hohenzollern | S. 487 |
| <b>131</b> | Schreiben Nr. III C 685/586 des Württ. Innenministers vom 1. September 1942 an die Wirtschaftskammer für Württemberg und den Regierungsbezirk Sigmaringen über Getränkeverkauf über die Straße an die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums  | S. 493 |
| <b>132</b> | Polizeiverordnung des Württ. Innenministers vom 5. September 1942 über die Durchführung besonderer Maßnahmen aus Anlaß des Einsatzes von Arbeitskräften aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland sowie fremdvölkischen Arbeitskräften nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten                            | S. 495 |
| <b>133</b> | Schnellbrief und Erlaß S II B 4 Nr. 2700/42-505 I und II des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8. September 1942 über die Vereinfachung der Verwaltung; hier: Aufenthaltserlaubnis für den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte bei der Deutschen Reichsbahn   | S. 497 |

- 134** Empfehlung der Reichsverkehrsgruppe Schienenbahnen, Fachgruppe Straßenbahnen, vom 9. September 1942 zur Beförderung von Ostarbeitern auf Straßenbahnen [Weiterleitung durch die Staatspolizeileitstelle Stuttgart, Außendienststelle Tübingen, am 6. Oktober 1942] S. 501
- 135** Erlaß und Richtlinien S - IV D -310/42 (ausl.Arb.) des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. September 1942 über den Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet (Zweiter Nachtrag zu Abschn. A der Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten vom 20. Februar 1942) S. 503
- 136** Polizeiverordnung I 5497 des Regierungspräsidenten in Sigmaringen vom 1. Oktober 1942 über die Durchführung besonderer Maßnahmen aus Anlaß des Einsatzes von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums S. 513
- 137** Erlaß III B 8144/46 des Württ. Innenministers vom 13. Oktober 1942 über Einsatz und Bewachung sowjet-russischer Arbeitskräfte S. 517
- 138** Erlaß V/lc 1939.28/92 des Beauftragten für den Vierjahresplan und Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 16. Oktober 1942 über nichteinsatzfähige Ostarbeiter S. 519
- 139** Runderlaß O-VuR Verk 33 Nr. 40/42 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 16. Oktober 1942 über die Beförderung von ausländischen Arbeitern und Schutzangehörigen auf Lastkraftwagen und -anhängern S. 523
- 140** Erlaß IV g 7323/42/5671 des Reichsministers des Innern vom 24. Oktober 1942 über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten; hier: ärztliche Betreuung der fremdvölkischen Prostituierten S. 525



- 141** Erlaß II a 148/42 (R) der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 10. November 1942 über die Behandlung von Arbeitskräften aus dem altsovjetschen Gebiet S. 529
- 142** Erlaß II E - 6558/42 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 12. November 1942 über den Einsatz der Partei bei der Überwachung fremdvölkischer Arbeitskräfte zur Begegnung volkspolitischer Gefahren S. 533
- 143** Auszug aus dem Erlaß S - IV D - 293/42 (ausl. Arb.) des Reichssicherheitshauptamts Berlin vom 13. November 1942 über den Ausgang der Ostarbeiter [Weiterleitung mit Erlaß II A 148/42 (R) durch die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, am 14. November 1942] S. 541
- 144** Erlaß III B 3-3506 b/42 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 28. November 1942 über die ukrainische Emigration in Deutschland S. 543
- 145** Erlaß Va 5780.28/57 6 des Beauftragten für den Vierjahresplan und Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 5. Dezember 1942 über Ostarbeiter; hier: Überprüfung der sanitären Maßnahmen [Weiterleitung durch den Württ. Innenminister am 14. Januar 1943] S. 545
- 146** Schreiben K.476/42 der Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart vom 9. Dezember 1942 an das Landesjugendamt Stuttgart und den Regierungspräsidenten in Sigmaringen über die Einweisung von verwahrlosten Kindern und Jugendlichen polnischen Volkstums in das Polen-Jugendverwahrlager Litzmannstadt S. 549
- 147** Schnellbrief S II B 4 Nr. 5400/42 - 505 - des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 15. Dezember 1942 über die paßtechnische Behandlung ausländischer Arbeiter S. 551

- 148** Erlaß III C 685/611 des Württ. Innenministers vom 17. Dezember 1942 über Strafanzeigen gegen Deutsche wegen Körperverletzung zum Nachteil eingesetzter Zivilarbeitskräfte aus dem Osten S. 555
- 149** Erlaß II A(R) 148/42 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 6. Januar 1943 über den Ausgang der Ostarbeiter S. 557
- 150** Erlaß S II B 4 Nr. 2916/42-505 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 12. Januar 1943 über die paßtechnische Behandlung ausländischer Arbeitskräfte S. 559
- 151** Erlaß II A(R) 1/43 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 4. Februar 1942 (richtig: 1943) über die Dienstanweisung über die Behandlung der in Lagern untergebrachten Ostarbeiter; in der Anlage: gedruckte Dienstanweisung S. 561
- 152** Erlaß II E - 7507/42 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 11. Februar 1943 über die Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte S. 567
- 153** Erlaß II A (R) 1/43 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 2. März 1943 über die Beschäftigung von Ostarbeitern während ihrer Freizeit S. 573
- 154** Auszug aus dem Erlaß II B 4 Nr. 4077/3 - 505 - des Reichssicherheitshauptamts vom 24. März 1943 über die paßtechnische Behandlung ausländischer Arbeitskräfte [Weiterleitung mit Erlaß III B 3-808 b/43 durch die Staatspolizeileitstelle Stuttgart am 27. März 1943] S. 575
- 155** Runderlaß S II A 2 Nr. 4 III/43-176 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 3. April 1943 über das polizeiliche Vorgehen gegen Fremdvölkische, die zum Wehrmachtgefolge gehören S. 577

### XXXIII

#### NS-Erlasse zu Zwangsarbeitern

- |            |  |        |
|------------|--|--------|
| <b>156</b> | Erlaß II A R - 1/43 u. 73/43 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 5. April 1943 über Ostarbeiter   | S. 579 |
| <b>157</b> | Schreiben Ia 3/11 Nr. 720/43 des Höheren SS- und Polizeiführers bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß und Befehlshabers der Ordnungspolizei vom 8. April 1943 über die Überwachung der Fremdvölkischen in der Öffentlichkeit | S. 581 |
| <b>158</b> | Erlaß 2 f 24.18f. Chef Kriegsgef. - Allg. II - Org. III Tgb. Nr. 3671/43 des Oberkommandos der Wehrmacht vom 20. April 1943 über das "Erleichterte Statut" (Beurlaubung von 250000 französischen Kriegsgefangenen in den zivilen Arbeitseinsatz in Deutschland); mit Merkblatt [Anlage zu Nr. 185]   | S. 711 |
| <b>159</b> | Erlaß S - IV D - 560/43 (ausl. Arb.) des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 8. Mai 1943 über den Ostarbeitereinsatz  | S. 583 |
| <b>160</b> | Erlaß O-VuR. R III 3945/43 u S III A 5b Nr. 3 VIII/43-176-3 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 28. Mai 1943 über polizeiliche Strafverfügungen gegen Polen [Weiterleitung durch den Württ. Innenminister am 5. Juni 1943]                      | S. 591 |
| <b>161</b> | Erlaß II E - 1403/43 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 4. Juni 1943 über den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte; mit Merkblatt über die allgemeinen Grundsätze für die Behandlung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte                                 | S. 593 |
| <b>162</b> | Polizeiverordnung I 2734/9 des Regierungspräsidenten in Sigmaringen vom 22. Juni 1943 über die Durchführung besonderer Maßnahmen aus Anlaß des Einsatzes von Ostarbeitern  | S. 601 |

## XXXIV

### NS-Erlasse zu Zwangsarbeitern

- |            |   |        |
|------------|---|--------|
| <b>163</b> | Weisung S - IV D - 308/42 (ausl. Arb.) des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 29. Juni 1943 über die Kennzeichnung der Ostarbeiter  | S. 605 |
| <b>164</b> | Polizeiverordnung I 3074/9/11 des Regierungspräsidenten in Sigmaringen vom 10. Juli 1943 über die Kennzeichnung der Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen (Veröffentlichung im Amtsblatt der Preußischen Regierung in Sigmaringen vom 31. Juli 1943)   | S. 609 |
| <b>165</b> | Auszug aus dem Erlaß IV E 1 a - 548/43 des Generalgrenzinspektors beim Reichssicherheitshauptamt vom 1. August 1943 über die Lockerung der Grenzsperrung für italienische Arbeiter [Weiterleitung mit Erlaß III B 3-2196 b/43 durch die Staatspolizeileitstelle Stuttgart am 4. August 1943]                      | S. 611 |
| <b>166</b> | Auszug aus dem Erlaß IV D 661/43 (Ausl. Arb.) des Reichssicherheitshauptamts vom 21. August 1943 über die Behandlung italienischer Arbeitskräfte [Weiterleitung mit Erlaß III B 3-2196 b/43 durch die Staatspolizeileitstelle Stuttgart am 30. August 1943]   | S. 613 |
| <b>167</b> | Polizeiverordnung des Württ. Innenministers vom 21. August 1943 über die Durchführung besonderer Maßnahmen aus Anlaß des Ostarbeitereinsatzes (Veröffentlichung im Regierungsblatt für Württemberg vom 23. September 1943)  | S. 615 |
| <b>168</b> | Auszug aus dem Erlaß IV D 674/43 (Ausl. Arb.) des Reichssicherheitshauptamts vom 22. August 1943 über die Abwanderung ausländischer Arbeitskräfte aus Anlaß feindlicher Luftangriffe [Weiterleitung mit Erlaß III B 3-2464 b/43 durch die Staatspolizeileitstelle Stuttgart am 30. August 1943]                   | S. 619 |
| <b>169</b> | Schnellbrief und Erlaß S - IV F Nr. 4193/43-505 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 28. August 1943 über die paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung ausländischer Arbeitskräfte; in der Anlage: Merkblatt "Zur Beachtung für den Betriebsführer" | S. 621 |

- 170** Erlaß III C 685/659 des Württ. Innenministers vom 31. August 1943 über den Ostarbeitereinsatz S. 633
- 171** Erlaß II A R - 1/43 der Geheimen Staatspolizei, Leitstelle Stuttgart, vom 2. September 1943 über Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht kriegsgefangener sowjetrussischer Offiziere von den Arbeitskommandos S. 635
- 172** Erlaß II E - K 2290/43 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 9. September 1943 über die Behandlung italienischer Arbeiter S. 637
- 173** Erlaß S IV D 2 c - 2071/43 und Durchführungsbestimmungen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 10. September 1943 über die Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums S. 639
- 174** Erlaß II E - 2073/43 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 1. Oktober 1943 über die Behandlung schwangerer ausländischer Arbeiterinnen und der im Reich von ausländischen Arbeiterinnen geborenen Kinder S. 675
- 175** Erlaß II E - 2083/43 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 1. Oktober 1943 über die Betreuung und Freizeitgestaltung ausländischer Arbeiter (außer Polen und Ostarbeiter) S. 681
- 176** Schnellbrief Kdo.I - Ia (1) 3 Nr. 179/43 des Chefs der Ordnungspolizei vom 1. Oktober 1943 über das Entweichenlassen von Gefangenen S. 687
- 177** Bericht Tgb. Nr. 830 des Polizeiamtsvorstands – Staatlicher Polizeiverwalter – Tübingen vom 4. Oktober 1943 an den Württ. Innenminister über den Ostarbeitereinsatz; hier: Berechtigung zum Tragen der Ostarbeiterkennzeichen auf dem linken Oberärmel S. 689

- 178** Schnellbrief S - IV F 4 Nr. 4464/43-505 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 7. Oktober 1943 über die paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung ausländischer Arbeitskräfte S. 691
- 179** Erlaß II E - 2761/43 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 8. November 1943 über die Behandlung der Arbeitskräfte aus den Baltländern; hier: Aufhebung des Geschlechtsverkehrsverbots für Arbeitskräfte aus Lettland und Estland S. 693
- 180** Polizeiverordnung des Württ. Innenministers vom 25. November 1943 über die Durchführung besonderer Maßnahmen aus Anlaß des Ostarbeitereinsatzes (Veröffentlichung im Regierungsblatt für Württemberg vom 2. Dezember 1943) S. 695
- 181** Erlaß III B 3 - 3090 b/43 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 20. Dezember 1943 über die ukrainische Emigration in Deutschland S. 697
- 182** Zweite Polizeiverordnung des Württ. Innenministers vom 29. Dezember 1943 über die Durchführung besonderer Maßnahmen aus Anlaß des Einsatzes von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums (Veröffentlichung im Regierungsblatt für Württemberg vom 31. Dezember 1943) S. 701
- 183** Erlaß II E - 3289/43 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 13. Januar 1944 über die Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger französischer Arbeitskräfte aus Frankreich S. 703
- 184** Erlaß S - IV D (ausl. Arb.) - 308/42 - des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 17. Januar 1944 über Kennzeichen der Ostarbeiter [Weiterleitung durch den Württ. Innenminister am 26. Januar 1944] S. 707

XXXVII

NS-Erlasse zu Zwangsarbeitern

- 185** Erlaß II E - 2346/43 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 31. Januar 1944 über die Beurlaubung von 250000 französischen Kriegsgefangenen zum Arbeitseinsatz in Deutschland; in der Anlage: Erlaß 2 f 24.18f. Chef Kriegsgef. - Allg. II - Org. III Tgb. Nr. 3671/43 des Oberkommandos der Wehrmacht vom 20. April 1943 über das "Erleichterte Statut" (Beurlaubung von 250000 französischen Kriegsgefangenen in den zivilen Arbeitseinsatz in Deutschland) mit Merkblatt S. 709
- 186** Erlaß S - IV D 2 c - 2071/43 des Reichsführers SS vom 5. Februar 1944 über die Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums und der Ostarbeiter; hier: Fortfall der doppelten Karteikarten und besondere Kenntlichmachung der Arbeitskarten S. 723
- 187** Befehl 2/27 Nr. 1068/44 geh. AWA/Ag Wv 2 (IIIa) - A Ausl/Abw III/44 des Oberkommandos der Wehrmacht vom 8. Februar 1944 [über den Ausländerausweis W] [Anlage zu Nr. 214] S. 799
- 188** Erlaß II A R - 2/44 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 29. Februar 1944 über den Ostarbeitereinsatz S. 727
- 189** Richtlinien des Amtes für Arbeitseinsatz über die Lagerbetreuung (Bezeichnung der Gemeinschaftslager; Auslandsbriefverkehr); undatiert, ca. März 1944 S. 735
- 190** Erlaß III B 3 - 510 b/44 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 22. März 1944 über eine Urlaubs- und Familienheimfahrtsperre für ausländische Arbeitskräfte S. 737
- 191** Erlaß III B 3 - 521 b/44 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 28. März 1944 über die Einberufung italienischer Arbeitskräfte zum italienischen Wehrdienst S. 739

## XXXVIII

### NS-Erlasse zu Zwangsarbeitern

- 192** Erlaß S III A 5b Nr. 187/43-176-3 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 30. März 1944 über Einleitung von Strafverfahren gegen polnische und sowjetrussische Zivilarbeiter S. 741
- 193** Erlaß IV 1 c 1 - (II E - 682/44 alt) der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 5. April 1944 über die Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger Arbeitskräfte aus Belgien und den Niederlanden S. 743
- 194** Erlaß IV 1 c 1 (II E-704/44 alt) der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 5. April 1944 über die Einschränkung des Reiseverkehrs ausländischer Arbeitskräfte; hier: Einführung von Reisescheinen S. 745
- 195** Erlaß IV 6 a - 510 b/44 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 13. April 1944 über die Urlaubs- und Familienheimfahrtsperre für ausländische Arbeitskräfte S. 749
- 196** Auszug aus dem Erlaß IV B (ausl. Arb.) 723/43 des Reichssicherheitshauptamts Berlin vom 28. April 1944 über die Hereinnahme von Ostarbeitern aus den Räumungsgebieten [Weiterleitung mit Erlaß IV 1 c 2 - 2/44 durch die Staatspolizeileitstelle Stuttgart am 10. Mai 1944] S. 751
- 197** Erlaß IV 6 a - 481/44 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 19. Mai 1944 über die Urlaubs- und Familienheimfahrtsperre für ausländische Arbeitskräfte S. 753
- 198** Erlaß III C 685/738 des Württ. Innenministers vom 23. Mai 1944 über Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums S. 755



## XXXIX

### NS-Erlasse zu Zwangsarbeitern

- 199** Erlaß IV 1 c 1 - 526/44 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 10. Juni 1944 über wiederergriffene arbeitsvertragsbrüchige Ausländer, deren Name oder alter Betrieb nicht einwandfrei festgestellt werden kann S. 757
- 200** Polizeiverordnung des Reichsministers des Innern vom 19. Juni 1944 über die Kenntlichmachung der im Reich befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen (Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt vom 8. Juli 1944) S. 759
- 201** Erlaß Kdo. I Org.(11) Nr. 146 II/44 des Chefs der Ordnungspolizei vom 28. Juni 1944 über die Einführung der Volkstumsabzeichen und allgemeine Richtlinien für die Behandlung der Schutzmänner in der LS.-Pol. (FSchPol.) und ihre Familienangehörigen S. 761
- 202** Erlaß IV 1 c 2 - 2/44 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 13. Juli 1944 über die Beschäftigung von Ostarbeitern während ihrer Freizeit S. 765
- 203** Erlaß IV B (ausl. Arb.) - 308/42 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. Juli 1944 über die Kenntlichmachung der Ostarbeiter, mit Polizeiverordnung des Reichsministers des Innern vom 19. Juni 1944 über die Kenntlichmachung der im Reich befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen [Anlage zu Nr. 207] S. 772
- 204** Erlaß IV B (ausl. Arb.) - 339/44 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 25. Juli 1944 (irrtümlich 15. Juli 1944) über die Befreiung von Arbeitskräften aus dem alt-sowjetischen Gebiet von den für Ostarbeiter erlassenen sicherheitspolizeilichen Sondervorschriften [Anlage zu Nr. 220] S. 822
- 205** Erlaß S IV B 2 b - 2090/44 -III- des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 26. Juli 1944 über die Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums; hier: Einsatz polnischer Zivilflüchtlinge aus Ungarn [Weiterleitung durch den Württ. Innenminister am 15. August 1944] S. 767

## XL

### NS-Erlasse zu Zwangsarbeitern

- |            |  |        |
|------------|--|--------|
| <b>206</b> | Erlaß IV 1 c 1 - 1767/44 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 25. August 1944 über das Verhalten der fremdvölkischen Arbeitskräfte   | S. 769 |
| <b>207</b> | Erlaß IV 1 c 2 - 2/44 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 1. September 1944 über den Ostarbeitereinsatz; in der Anlage: (a) Erlaß IV B (ausl. Arb.) - 308/42 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. Juli 1944 über die Kenntlichmachung der Ostarbeiter; (b) Polizeiverordnung des Reichsministers des Innern vom 19. Juni 1944 über die Kenntlichmachung der im Reich befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen | S. 771 |
| <b>208</b> | Erlaß Ia 7/o3 (d) des Höheren SS- und Polizeiführers bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V und Befehlshabers der Ordnungspolizei vom 4. September 1944 über das Verhalten der Ausländer   | S. 781 |
| <b>209</b> | Erlaß IV 1 c 1 - 1177/44 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 7. September 1944 über die lagermäßige Unterbringung ausländischer Zivilarbeiter   | S. 783 |
| <b>210</b> | Erlaß IV 1 c 1 - 2031/44 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 8. September 1944 über vorbeugende staatspolizeiliche Maßnahmen gegen französische Zivilarbeiter   | S. 787 |
| <b>211</b> | Erlaß IV 1 c 2 - 2/44 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 21. September 1944 über die Behandlung der Angehörigen der Kaukasus-Völker und Krimtataren  | S. 789 |
| <b>212</b> | Erlaß III c 685/776 des Württ. Innenministers vom 22. September 1944 über die Polizeiverordnung des Württ. Innenministers aus Anlaß des Einsatzes von ausländischen Arbeitskräften; in der Anlage: Abschrift der Polizeiverordnung vom 22. September 1944  | S. 791 |

- 213** Erlaß IV 1 c 1 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 27. September 1944 über Wildereien durch Kriegsgefangene S. 795
- 214** Erlaß O-W II (c) Nr. 50 - 63/44 des Chefs der Ordnungspolizei vom 27. September 1944 über neue Ausweise für Ausländer; in der Anlage: Befehl 2/27 Nr. 1068/44 geh. AWA/Ag Wv 2 (IIIa) - A Ausl/Abw III/44 des Oberkommandos der Wehrmacht vom 8. Februar 1944 S. 797
- 215** Runderlaß S II A 1a Nr. 213/44-223-1 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 16. Oktober 1944 über die Kenntlichmachung der Ostarbeiter S. 801
- 216** Erlaß IV 1 c 1 - 1815/44 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 23. Oktober 1944 über Einfuhr und Besitz von Fotoapparaten durch ausländische Zivilarbeiter S. 803
- 217** Erlaß IV 1 c 2 – 3/44 (korrigiert aus 2/44) der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 3. November 1944 über die konfessionelle Betreuung der im Reich eingesetzten Ostarbeiter S. 805
- 218** Polizeiverordnung des Württ. Innenministers vom 6. November 1944 aus Anlaß des Einsatzes von ausländischen Arbeitskräften (Veröffentlichung im Regierungsblatt für Württemberg vom 30. Dezember 1944) S. 809
- 219** Erlaß O-W II (c) Nr. 50 - 63 II/44 des Chefs der Ordnungspolizei vom 8. November 1944 über den Ausländerausweis W S. 811

- 220** Erlaß IV B (ausl. Arb.) - 339/44 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 13. November 1944 über die Befreiung von Arbeitskräften aus dem altsovjetschen Gebiet von den für Ostarbeiter erlassenen sicherheitspolizeilichen Sondervorschriften; in der Anlage: Erlaß IV B (ausl. Arb.) - 339/44 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 15. (richtig: 25.) Juli 1944 über die Befreiung von Arbeitskräften aus dem altsovjetschen Gebiet von den für Ostarbeiter erlassenen sicherheitspolizeilichen Sondervorschriften S. 819
- 221** Erlaß IV 1 c 1 - 2710/44 der Geheimen Staatspolizei vom 17. November 1944 über rückgeführte Belgier und Holländer S. 833
- 222** Verzeichnis vom 17. November 1944 über Lager ausländischer Arbeitskräfte im Gend.-Kreis Hechingen (Reg.-Bez. Sigmaringen) S. 835
- 223** Erlaß IV B (ausl. Arb.) – 274/44 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 9. Dezember 1944 über den Ostarbeitereinsatz; hier: OD.-Familien und Wehrdorfbauern [Weiterleitung durch den Württ. Innenminister am 28. Dezember 1944] S. 837
- 224** Mitteilung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete an den Reichsminister der Justiz vom 18. Dezember 1944 über die Behandlung der Ostarbeiter [Weiterleitung über den Reichsminister des Innern durch den Württ. Innenminister am 30. Januar 1945] S. 839
- 225** Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Sigmaringen vom 21. Dezember 1944 über die lagermäßige Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte S. 841
- 226** Erlaß IV B (ausl. Arb.) - 274/44 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. Januar 1945 über den Ostarbeitereinsatz; hier: OD.-Familien und Wehrdorfbauern [Weiterleitung durch den Württ. Innenminister am 6. Februar 1945] S. 843

## XLIII

### NS-Erlasse zu Zwangsarbeitern

- 227** Erlaß IV 1 c 1 - 184/45 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 17. Januar 1945 über die Überwachung ausländischer Arbeiter S. 845
- 228** Erlaß IV B (ausl. Arb.) - 339/44 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 23. Januar 1945 über die Befreiung von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet von den für Ostarbeiter erlassenen sicherheitspolizeilichen Sondervorschriften; hier: Ostarbeiter bulgarischer Volkszugehörigkeit S. 847
- 229** Erlaß IV 1 c 2 - 40/45 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 21. Februar 1945 über die Behandlung der Ostarbeiter S. 849
- 230** Erlaß IV 1 c 1 - 655/45 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 6. März 1945 über die Massenflucht tschechischer Arbeiter S. 851
- 231** Erlaß IV 1 c 1 - 3127/44 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 23. März 1945 über die Ahndung von Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin ausländischer Arbeitskräfte S. 853

### ANHANG

- 232** Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt 1938 I vom 25. August 1938) S. 859
- 233** Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 (Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt 1939 I vom 6. September 1939) S. 863
- 234** Verordnung über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung vom 6. September 1939 (Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt 1939 I vom 7. September 1939) S. 867

## XLIV

### NS-Erlasse zu Zwangsarbeitern

- |            |   |        |
|------------|---|--------|
| <b>235</b> | Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt 1939 I vom 30. November 1939) | S. 869 |
| <b>236</b> | Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. Mai 1940 (Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt 1940 I vom 17. Mai 1940)  | S. 871 |

# Dokumente





Der Reichsführer <sup>SS</sup>  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
S I - V 6 - 5110/39 - 477 - 1 -

Berlin, den 7. Dezember 1939.

I. Nr. 7599  
9V

An

Zur Veröffentlichung nicht geeignet!

- a) die außerpreußischen Landesregierungen  
- Innenministerien - ausschließlich  
Ostgebiete - ,
- b) die Herren Preußischen Regierungspräsidenten
- c) den Herrn Polizeipräsidenten, Abteilung II  
in Berlin.

Regierungspräsidenten  
Eing. - 9. DEZ 1939  
SIGMARINGEN

Betrifft: Gebühren für Arbeitserlaubnisse an volksdeutsche Arbeiter.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung angewiesen, die Arbeitserlaubnisse (Arbeitskarten, Befreiungsscheine) an Volksdeutsche grundsätzlich gebührenfrei zu erteilen und dabei auch von der Einziehung von Portogebühren abzusehen.

Die Polizeibehörden sind anzuweisen, hiernach zu verfahren.

Im Auftrage:  
gez. K r a u s e .

D. R. Pr. Sigmaringen, den 14. Dez 1939  
An 7599/9  
die Herren Landes-  
den Herrn Staatsarchivbeamten  
StAS  
Abschrift (des Eingangs)  
zur Kenntnis und wei-  
teren Veranlassung.



Beglaubigt:  
*[Signature]*  
Verwaltungssekretär

440:  
Herr StAS  
Geschr. 15.12  
Vergl. 15/12  
Ab 16/12. 70

R. 14/12.

VIII. 9. 14.

46



Abschrift.

Der Reichsführer SS  
und  
Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern.

Berlin, den 23. Dezember 1939.

S.I.V.7 Nr. 5109/39 - 505 - 1 - .

An die  
Landesregierungen - Innenministerien.

Betrifft: Behandlung arbeitsunwilliger polnischer  
Arbeiter.

Nach vorliegenden Berichten häufen sich in der letzten Zeit die Fälle, dass sich polnische Staatsangehörige, die in das Reichsgebiet zur Beschäftigung in der Landwirtschaft oder zu gewerblichen Arbeiten hereingeholt worden sind, ohne Genehmigung ihre Arbeitsstelle verlassen und ziel- und Mittellos, meist auch ohne gültige Ausweispapiere, im Lande herumziehen. Diese arbeitsscheuen Polen bedeuten in jeder Hinsicht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Ich ersuche, alle Polizeibehörden anzuweisen, nach derartigen Personen zu fahnden. Werden solche polnische Staatsangehörige polnischer Nationalität ergriffen, ist ihre Bestrafung wegen Landstreicherei und wegen Zuwiderhandlung gegen die Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. Sept. 1939 (RGBl. I S. 1667) - polnische Staatsangehörige unterliegen als feindliche Ausländer dem Abschnitt I dieser Verordnung-, gegebenenfalls auch wegen Passvergehen, herbeizuführen. Nach der Strafverbüßung sind sie dem zuständigen Arbeitsamt zur Zuweisung in Arbeit zuzuführen; dabei ist ihnen die Unterbringung in ein Konzentrationslager anzudrohen, falls sie ihre Arbeitsstelle erneut unerlaubt verlassen sollten. Werden Polen betroffen, die trotz der Bestrafung und erneuter Zuweisung einer Arbeitsstelle diese wieder ohne Genehmigung verlassen haben, sind sie in ein Konzentrationslager einzuweisen.

Im Auftrage:  
gez. Dr. B e s t.

Nr. 662/28 Polen.

Dem Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
den Landräten,  
dem Kommandeur der Gendarmerie,  
den Polizeidirektoren und  
den übrigen Polizeiamtsvorständen

zur Kenntnis und Beachtung.

Stuttgart, den 30. Dezember 1939.

Der Innenminister

In Vertretung:

(gez.) D i l l

Beil.: 0.



Abschrift.

Der Reichsführer-SS

Berlin, den 5. Februar 1940.

und

Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern.

S I - V 7 Nr. 5108/39 - 501 - 5.

S c h n e l l b r i e f .

An

die Landesregierungen. (Innenministerien).

Betrifft: Entlassung der polnischen Zivilinternierten.

Im Hinblick auf den Ablauf der Ereignisse in Polen ist nunmehr der Zeitpunkt gekommen, die durch Runderlaß vom 16. September 1939 - S V 7 Nr. 3838/39 - 501 - angeordnete Internierung der polnischen Staatsangehörigen als feindliche Ausländer wieder aufzuheben. Ich ersuche, die Kreispolizeibehörden anzuweisen, unverzüglich die in den Internierungslagern der Wehrmacht untergebrachten polnischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit zuletzt polnischer Staatsangehörigkeit im Einvernehmen mit den Staatspolizei(leit)stellen und Kriminalpolizei(leit)stellen zu überprüfen und ihre Entlassung aus den Internierungslagern zu verfügen, wenn außer der Zugehörigkeit zum ehemaligen polnischen Staatsverband keine in der Person liegenden Gründe für eine weitere Internierung vorhanden sind. Auszunehmen von der Entlassung sind insbesondere

1. alle Polen, denen im Falle ihrer Entlassung eine Spionage- oder Sabotagetätigkeit zuzutrauen ist oder die wegen ihrer bisherigen Betätigung für das Polentum, ihrer deutschfeindlichen Haltung, wegen sonstiger staatsfeindlicher Einstellung oder krimineller Veranlagung im Interesse der Staatssicherheit nicht in Freiheit gesetzt werden können;
2. alle polnischen Juden und alle staatenlosen Juden mit zuletzt polnischer Staatsangehörigkeit.

Die Polen, die nach dem Ergebnis der Überprüfung für eine Freilassung nicht in Frage kommen, sind nach Genehmigung eines von den Staatspolizei(leit)stellen beim Geheimen Staatspolizeiamt IV (II D) zu stellenden Antrages in die Konzentrationslager zu überführen. Die polnischen und staatenlosen Juden sind von den für die in Frage kommenden Internierungslager zuständigen Staatspolizei(leit)stellen im Einvernehmen mit dem Referat IV R des Reichssicherheitshauptamts unmittelbar in das Generalgouvernement abzuschicken.

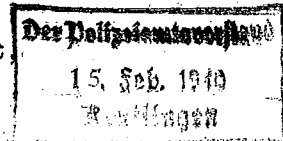
Entsprechend ist künftig zu verfahren. Neue Einweisungen polnischer Staatsangehöriger in die Wehrmachtsinternierungslager sind nicht mehr vorzunehmen. Spätestens bis zum 1. März 1940 müssen die Wehrmachtsinternierungslager von allen internierten polnischen Staatsangehörigen und Staatenlosen freigemacht sein.

Den Entlassenen ist zu eröffnen, daß sie sich innerhalb 48 Stunden nach ihrer Rückkehr bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden haben und daß sie nach wie vor als feindliche Ausländer den Bestimmungen des 1. Abschnitts der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1667) unterliegen. Die Kreispolizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß die zur Entlassung kommenden polnischen Staatsangehörigen, die arbeitseinsatzfähig sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Arbeitsämtern alsbald einer Arbeit zugeführt werden.

In Vertretung  
(gez.) Heydrich.

Nr. P.P. 662/30 Polen.

Dem Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
den L a n d r ä t e n,  
den Polizeidirektoren und  
den übrigen Polizeiamtsvorständen



im Anschluß an meinen Randerlaß vom 20.9.1939 - Nr. P.P. 662/26 - zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung im Einvernehmen mit der Staatspolizeileitstelle und der Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart.

Ich weise darauf hin, daß die bestehende polizeiliche Meldepflicht auch weiterhin besteht.

Ich ersuche, mir s.Zt. zu berichten,

- 1.) bei welchen poln. Staatsangehörigen die Internierung aufgehoben wurde,
- 2.) welche Polen in ein Konzentrationslager überführt und
- 3.) welche poln. und staatenlosen Juden unmittelbar in das Generalgouvernement abgeschoben worden sind.

Gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten.

Stuttgart, den 14. Februar 1940.

Der Innenminister  
In Vertretung  
(gez.) D i l l  
Beglaubigt

Ministerialsekretär.

0 Beil.



253

Württ. Innenministerium.

Stuttgart, den 21. Februar 1940.

Nr. P.P. 605/229.

Eile sehr.

An

den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
 die Landräte,  
 die Polizeidirektoren und  
 die übrigen Polizeiamtsvorstände sowie  
 die Oberbürgermeister  
 in Stuttgart,  
 " Ulm,  
 " Heilbronn.



Betreff: Beschäftigung polnischer Landarbeiter.

Beil.: 2.0

Mit einer baldigen Zuweisung einer grossen Zahl polnischer Landarbeiter und Landarbeiterinnen durch das Landesarbeitsamt Südwestdeutschland bzw. durch die Arbeitsämter ist zu rechnen. Ausgenommen von der Zuteilung ist in Württemberg lediglich der Kreis Friedrichshafen. Der Zustrom zahlreicher polnischer Landarbeiter und Landarbeiterinnen bringt eine Reihe von Schwierigkeiten mit sich, die aber überwunden werden müssen, wenn das Ziel der Reichsregierung, der Landwirtschaft eine fühlbare Hilfe zuteil werden zu lassen, erreicht werden soll.

1.) Die polnischen Arbeitskräfte besitzen keine mit Lichtbild versehene Ausweise, sie sind nur im Besitze eines grünen Zettels als Arbeitskarte. Dieser Schein muss trotzdem vorläufig als Personalausweis dienen. Um eine genaue polizeiliche Überwachung zu gewährleisten, war ins Auge gefasst, den polnischen Landarbeitern eine tägliche Meldepflicht bei der Ortspolizeibehörde aufzuerlegen. Das erweist sich jedoch als undurchführbar, da die bäuerlichen Anwesen von den Amtsräumen der Ortspolizeibehörde vielfach so weit entfernt liegen, dass sich aus einer täglichen Meldung unüberbrückbare Unzuträglichkeiten ergeben müssen. Es ist daher den Arbeit-

gebern aufzuerlegen, bei einem etwaigen Verschwinden eines polnischen Landarbeiters der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen. Ausserdem ist den polnischen Arbeitskräften aufzuerlegen, den Bezirk der Ortspolizeibehörde nicht zu verlassen, es sei denn mit deren ausdrücklichem Einverständnis.

2.) Inwieweit die angeworbenen polnischen Arbeitskräfte vor der Anwerbung auf ihre politische und kriminelle Zuverlässigkeit geprüft worden sind, ist nicht bekannt. Es muss also damit gerechnet werden, dass sich unter den Angeworbenen auch Elemente befinden, die mit der Absicht ins Reich kommen, Spionage oder Sabotage zu treiben. Die Polizeibehörden haben daher hierauf besonders zu achten. Da jedoch die vorhandenen Polizeikräfte vielfach nicht ausreichen werden, um eine lückenlose Überwachung sicherzustellen, muss jeder Betriebsführer und die gesamte Landbevölkerung ein wachsames Auge auf das Verhalten der polnischen Arbeitskräfte haben. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass freie polnische Kräfte nicht mit Kriegsgefangenen, die in Arbeitskommandos auf dem Lande tätig sind, in Berührung kommen. Soweit irgend möglich, wird der Notwendigkeit der Fernhaltung der freien polnischen Kräfte von den Kriegsgefangenen bereits bei dem Einsatz der Kräfte Rechnung getragen.

3.) Dass die freien polnischen Kräfte zum mindesten bei der Arbeit in enge Berührung mit der deutschen Landbevölkerung kommen, birgt weiterhin die Gefahr in sich, dass zwischen polnischen Kräften und der deutschen Bevölkerung ein allzu enges Vertrauensverhältnis entsteht, aus dem sich bevölkerungs- und rassepolitisch unerwünschte Beziehungen entwickeln können. Es ist mit einer Anordnung des Reichsführers zu rechnen, wonach die polnischen Landarbeiter und Landarbeiterinnen durch besondere Kennzeichnung auf ihrer Kleidung als Polen kenntlich gemacht werden sollen. Voraussichtlich werden auch die Strafbestimmungen, die den Verkehr deutscher Staatsangehöriger mit Kriegsgefangenen regeln, auf die polnischen Landarbeiter und Landarbeiterinnen ausgedehnt werden. Um zu verhüten, dass die polnischen Arbeitskräfte über das aus ihrem Einsatz sich notwendigerweise ergebende Mass hinaus mit der deutschen Bevölkerung in Berührung kommen, ist den polnischen Arbeitskräften bis auf weiteres das Betreten von Gaststätten, Tanzböden usw. zu verbieten. Auch sonst ist in jeder geeigneten Weise durch Aufklärung der Bevölkerung dafür Sorge zu tragen, dass diese von den polnischen Arbeitskräften den erforderlichen



Abstand wahrt. Jeder Volksgenosse muss sich bewusst sein, dass die Polen Angehörige eines Feindstaates sind und einer Kulturstufe angehören, die weit unter der der deutschen Landbevölkerung liegt. Jeder Bauer und jede Bäuerin muss dem Herrenstandpunkt Rechnung tragen, den der Deutsche gegenüber dem Polen einnimmt. Andererseits sollen die Polen nicht schikaniert werden. Es würde die Anwerbung weiterer polnischer Arbeitskräfte erschweren, wenn die bereits eingesetzten Arbeitskräfte an ihre Verwandten und Bekannten im Generalgouvernement schreiben würden, dass sie in Deutschland unter schlechter Behandlung zu leiden haben. Die Betriebsführer und alle deutsche Volksgenossen, die mit polnischen Arbeitskräften zusammenarbeiten haben, müssen einerseits gegenüber den polnischen Kräften einen jede Vertraulichkeit ausschliessenden Abstand zu wahren wissen, andererseits dem polnischen Arbeiter an Lohn und Nahrung auch das zukommen lassen, was ihm nach den tariflichen Vorschriften zusteht.

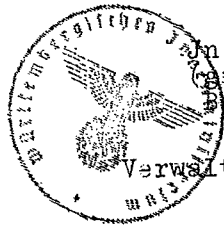
4.) Weitergibt Anlass zu Bedenken, dass die polnischen Arbeitskräfte aus sehr primitiven hygienischen Verhältnissen stammen, dass durch ihren Einsatz Krankheiten in die deutsche Bevölkerung getragen werden könnten. Diese Gefahr wird durch sorgfältige ärztliche Untersuchung der angeworbenen Kräfte und durch den Ausschluss aller als krank oder untauglich Befundenen vor der Abbeförderung ins Reich, soweit wie irgend möglich, herabgemindert werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, die hereingeholten Kräfte noch im Aufnahmebezirk, wenn möglich sofort nach Eintreffen der Transporte und vor Einweisung in die Arbeitsstelle einer Nachuntersuchung zu unterziehen. Die Arbeitgeber werden anzuhalten sein, eine Erkrankung der polnischen Arbeitskräfte, die die Gefahr der Übertragung in sich bergen könnte, sogleich zu melden. Auf meinen Runderlass vom 15. Febr. 1940 X 562 an die Staatl. Gesundheitsämter, der auch den Landräten zugegangen ist, wird verwiesen.

Welche weiteren Schwierigkeiten sich aus dem Einsatz der polnischen Arbeitskräfte ergeben, wird die Praxis lehren, Aufgabe aller beteiligten Behörden und Dienststellen wird es sein, in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern und den Dienststellen des Reichsnährstands an der Überwindung dieser Schwierigkeiten mitzuarbeiten.

**Stimmnis genommen:** Die Mehrfertigung ist für das Staatl. Gesundheitsamt be-  
 schlossen. **Schulpolizeist.** stimmt.

28. 2. 40  
 RSt. II  
 1. 3. 40  
 1. 3. 40  
 1. 3. 40

Vertretung  
 (gez.) D i l l  
 beglaubigt  
 Verwaltungs-  
 b e r s e k r e t ä r .



Reutlingen, den 1. 3. 40  
 Der Polizeiamtsvorstand  
 Reutlingen  
 Polizeistelle



## § 15

Die Gewerbeaufsichtsämter werden mit dem 1. April 1940 errichtet. Das Zentralgewerbeinspektorat wird mit Ablauf des 31. März 1940 aufgelöst. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden auch die Sondergewerbeinspektorate für die Bauten und für die Handels- und Verkehrsunternehmungen sowie öffentliche Schaufstellungen aufgelöst. Ihre Aufgaben und Befugnisse gehen auf die örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsämter über.

## § 16

Das Bundesgesetz über die Gewerbeinspektion vom 14. Juli 1921 (BGBl. Nr. 402/1921) tritt außer Kraft.

## Abschnitt V

## Schlußvorschriften

## § 17

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

## § 18

Die Verordnung tritt, soweit in ihr nichts anderes bestimmt ist, mit dem 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1940.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

## Polizeiverordnung

über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnisches Volkstums  
Vom 8. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird verordnet:

## § 1

(1) Arbeiter und Arbeiterinnen polnisches Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, haben auf der rechten Brustseite jedes Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen.

(2) Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit 5 cm langen Seiten und zeigt bei  $\frac{1}{2}$  cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde ein  $2\frac{1}{2}$  cm hohes violettes P.

## § 2

(1) Wer der Vorschrift des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Berlin, den 8. März 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

H. Simmler

(2) Unberührt bleiben Strafvorschriften, in denen eine höhere Strafe angedroht ist, und polizeiliche Sicherungsmaßnahmen.

## § 3

Die zur Durchführung und Ausführung der Polizeiverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsführer  $\text{H}$  und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

## § 4

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Ausnahme der in das Reich eingegliederten Ostgebiete.

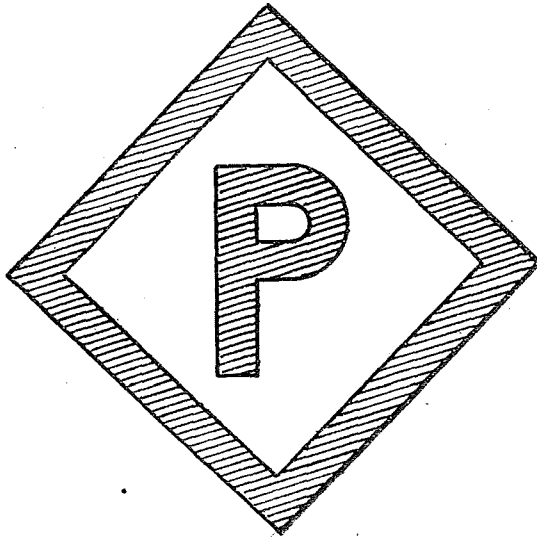
## § 5

Die Verordnung tritt drei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage  
(S. 556)

## Anlage

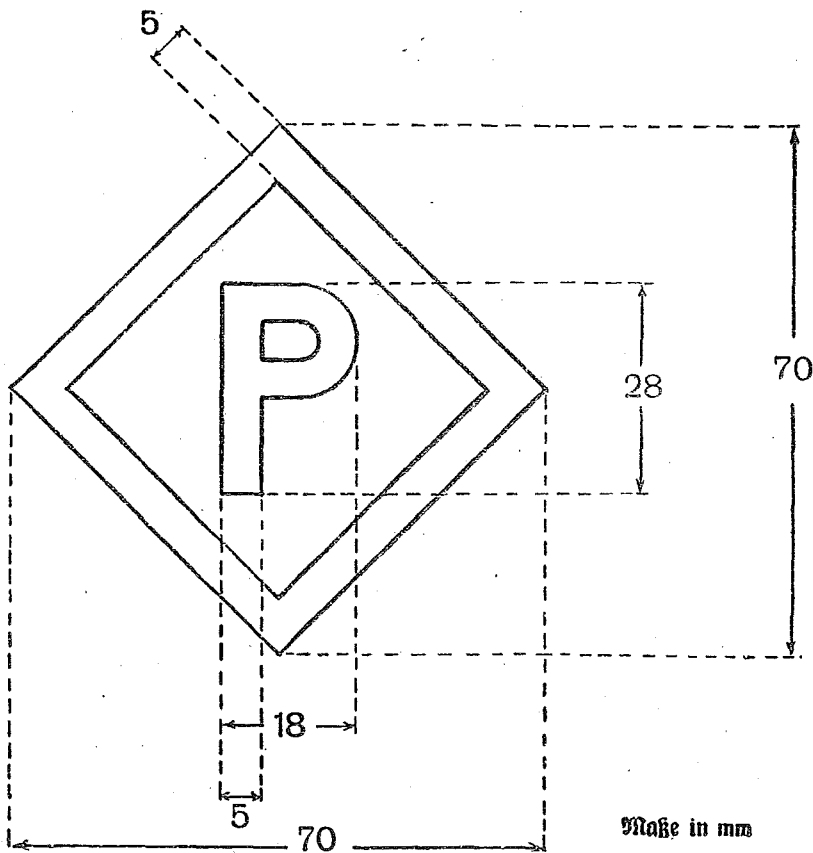
zu § 1 Abs. 2 der vorstehenden Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung  
im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums



Farben:

Mitte des Abzeichens: gelb

Umrandung und Buchstabe: violett



Der Reichsführer <sup>1</sup>  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern <sup>7</sup>

Berlin, den 8. März 1940

IV D 2 - 382/40

Regierungspräsident  
Eing. 23. MRZ. 1940  
**SIGMARINGEN**

1589  
Schnellbrief

An

den Herrn Reichskommissar für das Saarland,  
die Herrn Reichsstatthalter in der Ostmark  
die Landesregierungen (Landeshauptmänner)- Innenministerien  
die Herrn Regierungspräsidenten  
in Preußen, Sachsen, Bayern, Sudetengau, <sup>4142/43</sup>  
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin

Nachrichtlich

den Herrn Reichsverteidigungskommissaren, <sup>(I 4142/43)</sup>  
den Herrn Reichsstatthaltern,  
den Herrn Oberpräsidenten in Preußen

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Anlagen: 7

In der Anlage übersende ich je einen Abdruck des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring an die Obersten Reichsbehörden über die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8.3.1940, der dazu ergangenen Erläuterungen, der Polizeiverordnung des Herrn Reichsministers des Innern über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8. 3. 1940 sowie meines Schreibens an den Herrn Reichsarbeitsminister vom 8.3.1940.

Auf Grund der Ziffer 4 des beigefügten Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten Generalmarschall Göring vom 8.3.1940 ordne ich für das Gebiet des Großdeutschen Reiches mit Ausnahme der ins Reich eingegliederten Ostgebiete an:

1. Bis zur endgültigen Entscheidung der Frage der Staatsangehörigkeit der Angehörigen des ehemals polnischen Staates

finden auf die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums die Bestimmungen der Ausländerpolizeiverordnung vom 20.8.38 (RGBl. I S.1053) vorbehaltlich einer Neuregelung entsprechende Anwendung.

Hierbei ist jedoch folgendes Verfahren zu beachten :

- a) Von der Durchführung des nach Nr. 8 der Dienstanweisung (Teil I) zu § 3 der Ausländerpolizeiverordnung vorgeschriebenen Überprüfungsverfahrens kann abgesehen werden mit Ausnahme der Prüfung der Ausweispapiere, Einsicht in das Fahndungsbuch und der Anfrage bei den Staatspolizei- leit - stellen.
- b) Die Erfassung der Arbeitskräfte polnischen Volkstums bei den örtlichen Polizeibehörden ( in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung bei den staatlichen Polizeibehörden sonst bei den Bürgermeistern) erfolgt nach der besonderen, doppel-sprachigen Aufenthaltsanzeige. ( Muster ist beigelegt. ) Die Formulare der Aufenthaltsanzeige werden von hier aus in Auftrag gegeben.
- c) Für die Arbeitskräfte polnischen Volkstums sind anstatt der bisher üblichen Ausländerkarteikarten (Vordruck R-Pol. 158) Karteikarten nach beigelegtem Muster anzulegen. Die Karteikarten sind mit Lichtbildern zu versehen. Das Doppel dieser Karteikarte ist an das Reichssicherheitshauptamt zu senden.  
Die Karteikarten sind beim Reichssicherheitshauptamt anzufordern.
- d) Auf die Erfüllung
  - aa) der gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung vom 6.9.39 (RGBl. I S.1688) bestehenden Meldepflicht binnen 24 Stunden und
  - bb) des gemäss § 2 der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.39 (RGBl. I S.1667) bestehenden Aufenthaltswzwanges am Arbeitsort ist bei den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums strengstens zu achten.  
Eine darüber hinausgehende Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich nicht zu erteilen.

- 3 -

2. Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitskräfte polnischen Volkstums fotografiert werden. Es sind 3 Lichtbilder zu fertigen. 2 Lichtbilder sind für die Karteikarten, das 3. Lichtbild gemäss Ziffer 1 des Erlasses des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring vom 8.3.40 für die Arbeitskarte zu verwenden.

Die Sicherstellung der Lichtbildanfertigung ist Aufgabe der Kreispolizeibehörde, die die hierzu erforderlichen Maßnahmen unter Heranziehung der technischen Apparatur aller Polizeibehörden im Einvernehmen mit diesen zu treffen haben; soweit die technischen Mittel der Polizei nicht ausreichen, sind geeignete Fotografen zu verwenden. Die Kosten für die Herstellung der Lichtbilder können von den Arbeitskräften eingezogen werden.

Die Erstellung der Lichtbilder hat umgehend nach Eintreffen der Arbeitskräfte am Arbeitsort zu erfolgen, möglichst im Zusammenhang mit der Meldung (s. Ziffer 1 d aa.).

Um die rechtzeitige Lichtbilderstellung zu gewährleisten, sind die Arbeitsämter gehalten, den örtlichen Polizeibehörden von dem Eintreffen von Arbeitern polnischen Volkstums in ihrem Bezirk rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen. In ländlichen Bezirken ist es darüber hinaus Aufgabe der Kreispolizeibehörde sich ihrerseits bei den Arbeitsämtern laufend über das Eintreffen von Arbeitskräften polnischen Volkstums zu unterrichten und durch Zusammenwirken mit den örtlichen Polizeibehörden die rechtzeitige Lichtbildaufnahme zu ermöglichen.

Die Arbeitskarte ist von den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, die künftig mit ihr nach Anordnung des Herrn Reichsarbeitsministers sofort beim Verlassen der Transportzüge versehen werden, bei der Meldung vorzulegen.

Auf der ersten Seite der Arbeitskarte (s. beiliegendes Muster) ist ein Fingerabdruck (beide Zeigefinger) zu fertigen, das Lichtbild durch Ösen zu befestigen und die persönliche Unterschrift durch den Inhaber zu vollziehen. Bei Schriftunkundigen ist die persönliche Unterschrift durch Zeichen zu ersetzen und der Name seitens der örtlichen Polizeibehörde zu fertigen.

Die Arbeitskarte darf nur mit Lichtbild und nach Fertigung der Fingerabdrücke und der Unterschrift ausgehändigt werden und zwar gefaltet, sodass Lichtbild und Fingerabdruck durch die obere Hälfte der Karte geschützt sind.

3. Die anliegende (doppelsprachige) Zusammenstellung der Pflichten (Merkblatt I) während ihres Aufenthaltes im Reich ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums bei Erfüllung ihrer Meldepflicht seitens der örtlichen Polizeibehörde zur Kenntnis zu bringen.

Die Zusammenstellung der Pflichten ist den polnischen Arbeitern durch Vorlesen oder Vorlegen zu eröffnen. Sprach- und schriftkundige Polen können hierzu mit herangezogen werden. Es darf in keinem Fall die Aushändigung des Merkblattes I - sei es an Polen oder an deutsche Arbeitgeber - erfolgen.

Auf diese Eröffnung bezieht sich der Vermerk in der Aufenthaltanzeige (s. Muster).

"Über die im Deutschen Reich geltenden und von mir besonders zu beachtenden Verordnungen und Gesetze sowie über die Pflichten aus meinem Arbeitsverhältnis und die Folgen bei Zuwiderhandlungen bin ich eingehend belehrt worden."

Das Merkblatt I kann vom Reichssicherheitshauptamt angefordert werden.

4. Das nach anliegendem Muster anzufertigende Merkblatt (Merkblatt II) für die Arbeitgeber ist diesen sofort nach Zuteilung von Arbeitskräften polnischen Volkstums durch die örtlichen Polizeibehörden gegen Unterschriftsleistung auszuhändigen. Hierbei ist den Arbeitgebern auch die Zusammenstellung der Pflichten der Arbeitskräfte polnischen Volkstums vorzulesen.
5. Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist ein Ausgehverbot aufzuerlegen, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21 - 5 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 20 - 6 Uhr umfasst, soweit nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt andere Zeiten festzusetzen sind.
6. Zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums die vorherige Einholung der Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde vorzuschreiben.

Die Fertigung



Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen des Arbeitseinsatzes nach Mitteilung des Arbeitsamtes erforderlich ist.

Die Benutzung derjenigen Verkehrsmittel, deren Fahrtroute sich lediglich auf den Ortsbereich beschränkt, kann ohne Genehmigung erfolgen.

Den Herrn Reichsverkehrsminister habe ich gebeten, auch von seinem Geschäftsbereich aus anzuordnen, die Fahrkartenausgabe an Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums von der Vorlage der schriftlichen Genehmigung der Ortpolizeibehörde abhängig zu machen. Entsprechende Maßnahmen sind auch von den in dem dortigen Bezirk liegenden Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs zu erwirken.

7. Der Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums zu untersagen.

Den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten habe ich gebeten, für die Seelsorge der Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums - vor allem für die Abhaltung besonderer Gottesdienste - die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

8. Der Besuch von Gaststätten ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums zu untersagen.

Jedoch sind ihnen nach Bedarf je nach den örtlichen Verhältnissen eine oder mehrere Gaststätten einfacher Art gegebenenfalls für bestimmte Zeiten zum Besuch freizugeben. Der Inhaber einer Gaststätte darf nicht gegen seinen Willen zur Aufnahme von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums veranlasst werden. Soweit vorhanden, sind hierfür in erster Linie die Kantinen industrieller Unternehmungen usw. heranzuziehen, die selbst Arbeiter polnischen Volkstums beschäftigen.

Deutschen Volksgenossen ist in den festgesetzten Zeiten der Besuch der den Polen zur Verfügung stehenden Gaststätten zu untersagen.

9. Den Arbeitgebern, denen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vermittelt sind, ist aufzuerlegen, ihnen zur Kenntnis kommende Zuwiderhandlungen dieser Arbeitskräfte gegen die für diese geltenden Anordnungen und jedes

unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

Durch besondere Streifen der Gendarmerie, denen die zuständige Staatspolizei -(leit) - stelle ebenfalls Beauftragte begeben kann, ist einerseits die Erfüllung der Meldepflicht der Arbeitgeber zu überprüfen, zum anderen damit das polizeiliche Schutzinteresse für die deutschen Arbeitgeber zu gewährleisten.

Die bereits im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen, die noch nicht entsprechend den unter Ziffer 1-3 getroffenen Anordnungen erfasst, mit Lichtbild versehen oder belehrt worden sind, ist eine persönliche Meldepflicht bei den örtlichen Polizeibehörden innerhalb der nächsten vier Wochen aufzulegen, um die in Ziffer 1 - 3 getroffenen Anordnungen in entsprechender Weise durchzuführen. Zur Durchführung sind die Arbeitgeber mit heranzuziehen, denen das in Ziffer 4 vorgeschriebene Merkblatt ebenfalls auszuhändigen ist.

Die Polizeiverordnungen zur Durchführung der unter Ziffer 5 - 9 angeordneten Maßnahmen sind von den höheren Verwaltungsbehörden zu erlassen. Im Falle ihrer Übertretung ist, um die Polen dem Arbeitseinsatz zu erhalten, Zwangsgeld bzw. die nach den landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehene Geldstrafe festzusetzen bzw. zu erwirken. Bei Zuwendungen der gemäss Ziffer 9 getroffenen Anordnungen kann gegen die Arbeitgeber auch Zwangshaft bzw. Haft festgesetzt bzw. erwirkt werden. Diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, deren wiederholte oder schwerere Verstösse gegen die gegebenen Anordnungen die Verhängung einer Geldstrafe nicht ausreicht erscheinen lassen, sind der zuständigen Staatspolizei -(leit) - stelle zu melden und gegebenenfalls sofort festzunehmen. Die Staatspolizei -(leit) stellen sind darüber hinaus mit Weisungen zur Bekämpfung der Arbeitsunlust und -niederlegung sowie des unsittlichen Verhaltens der Arbeitskräfte polnischen Volkstums versehen worden.

- 7 -

Um die Beachtung der Anordnungen zu erzwingen, ist in den ersten acht Wochen besonders scharf durchzugreifen. In jedem Bezirk sind daher sofort die vorkommenden Fälle den zuständigen Staatspolizei- (leit) -stellen mitzuteilen, die exemplarische Maßnahmen ergreifen werden.

Die Arbeitsämter sind bei der in meinem Schreiben an den Herrn Reichsarbeitsminister dargelegten Unterbringung der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums in geschlossenen Unterkünften und vor allem auch bei der Erstellung der Arbeitskarten (s. anl. Schreiben an den Herrn Reichsarbeitsminister) weitestgehend zu unterstützen.

In gleicher Weise ist zur Bekämpfung gesundheitlicher Gefahren für das deutsche Volk auf eine ärztliche Kontrolle der geschlossen untergebrachten wie auch der einzeln eingesetzten Arbeitskräfte polnischen Volkstums hinzuwirken.

Die getroffenen Anordnungen bitte ich mir abschriftlich mitzuteilen.

Soweit sich aus den örtlichen Verhältnissen die Notwendigkeit ergibt, die Lebensführung der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums über die von mir angeordneten Maßnahmen hinaus einer Regelung zu unterziehen, bitte ich, mir entsprechende Vorschläge einzureichen. Die vorherige Einholung meiner Genehmigung zu weiteren Maßnahmen ist schon aus dem Grund erforderlich, damit geprüft werden kann, ob diese Maßnahmen nicht von genereller Bedeutung und allgemein anzuordnen sind.

Den Erlass weiterer Anordnungen behalte ich mir vor.

gez. H. H i m m l e r



Beglaubigt:

*Gittrich*  
Finanzleangestellte

7d



Ministerpräsident Generalfeldmarschall  
 Göring Berlin, den 6. März 1940  
 Beauftragter für den Vierjahresplan  
 Vorsitzender  
 des Ministerrats für die Reichsverteidigung

V.P. 4984 / 2

An

die Obersten Reichsbehörden

Betrifft: Behandlung Zivilarbeiter und -arbeiterinnen  
 polnischen Volkstums im Reich.

Der Masseneinsatz von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich macht eine umfassende Regelung der Behandlung dieser Arbeitskräfte erforderlich.

Zur sofortigen Veranlassung wird angeordnet:

1. Die Polen sind mit einer besonders gekennzeichneten Arbeitserlaubniskarte mit Lichtbild zu versehen. Die Arbeitserlaubniskarte dient zugleich zur polizeilichen Erfassung.

Der Reichsarbeitsminister trifft im Einvernehmen mit dem Reichsführer  $\frac{1}{4}$  und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern die erforderlichen Anordnungen.

2. Die Polen haben ein mit der Kleidung festverbundenes Kennzeichen zu tragen.

Die Regelung erfolgt durch Polizeiverordnung des Reichsministers des Innern (Reichsführer  $\frac{1}{4}$  und

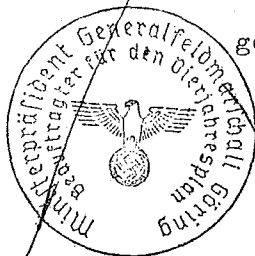
Chef der Deutschen Polizei).

3. Der Einsatz der Polen hat in den Gebieten, in denen hierdurch besondere volkstumpolitische Gefahren hervorgerufen werden, zu unterbleiben.

Die Bestimmung und Begrenzung dieser Gebiete regelt der Reichsführer <sup>SS</sup> als Reichskommissar zur Festigung deutschen Volkstums im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

In diesen Gebieten sind notwendigenfalls ausländische Arbeiter nichtpolnischen Volkstums einzusetzen.

4. Die einwandfreie Lebensführung der Polen ist durch Sondervorschriften sicherzustellen. Die hierzu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsführer <sup>SS</sup> und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.
5. Die Anordnungen gelten für das Gebiet des Großdeutschen Reiches mit Ausnahme der in das Reich eingegliederten Ostgebiete.
6. Auf die als Anlage beigefügten Erläuterungen wird hingewiesen.



gez.

G ö r i n g

Beglaubigt:

*Kerl*  
Kanzleiangestellte

Berlin, den 8. März 1940

E r l ä u t e r u n g e n  
zum Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten General-  
feldmarschall Göring - Beauftragter für den Vier-  
jahresplan - Vorsitzender des Ministerrats  
für die Reichsverteidigung - an die  
Obersten Reichsbehörden v. 8. 3. 1940  
betr. die Behandlung Zivilarbeiter  
und -arbeiterinnen polnischen  
Volkstums im Reich.

Die mit dem Masseneinsatz von Zivilarbeitern und-  
arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich im Zusammenhang  
stehenden Fragen sind dringend einer umfassenden Regelung zu  
unterziehen, um den Gefahren zu begegnen, die sich aus der  
Beschäftigung von fast einer Million Angehöriger eines dem  
Deutschtum fremd und zum grossen Teil feindlich gegenüber-  
stehenden Volkes ergeben.

Zu 1)

Voraussetzung für eine wirksame Bekämpfung dieser  
Gefahren ist, dass die im Reich eingesetzten Arbeiter mit aus-  
reichenden Personalpapieren versehen werden. Ist schon die  
Überprüfung der Polen bei der Anwerbung nur in grössten Zügen  
möglich, so muss, wenigstens die Arbeitserlaubnis des sich im  
Reich aufhaltenden Polen und die Identität des eingesetzten  
Arbeiters mit der angeworbenen Person jederzeit festgestellt  
werden können. Eine mit Lichtbild versehene, besonders ge-  
kennzeichnete Arbeitserlaubniskarte ist daher unerlässlich.  
Da die Arbeitserlaubniskarte bei der notwendigen Überwachung  
der Polen eine wesentliche Grundlage der polizeilichen Er-  
mittlungen ist, ist bei ihrer Ausstellung ein Fingerabdruck  
des Inhabers sicherzustellen.

Zu 2)

Ausser der Arbeitserlaubniskarte, die den Inhaber  
legitimieren soll, ist aber auch eine äussere Kennzeichnung  
der ins Reich kommenden polnischen Arbeiter erforderlich. Vom

- 2 -

ersten Tage des Arbeitseinsatzes an muss sichergestellt sein, dass der polnische Arbeiter zu jeder Zeit und von jedermann als solcher erkannt wird. Die Kennzeichnung dient ausschliesslich dieser Notwendigkeit. Eine Diffamierung soll damit nicht beabsichtigt sein. Die Form des Abzeichens wird dem zu entsprechen haben.

Zu 3)

Der Arbeitseinsatz von Polen als solcher bringt aber auch Gefahren mit sich, die auf bestimmte Teile des Reiches beschränkt sind. Wie für die Grenzzonengebiete im Westen wegen der abwehrmässigen Gefahr polnische Zivilarbeiter nicht zuzulassen sind, so gibt es in Deutschland Gebiete, in denen wegen volkstumpolitischer Gefahren ein Einsatz gerade polnischer Arbeiter bedenklich ist. Es ist hier besonders an Masuren, Lausitz und Gebiete des Sudetenlandes zu denken. In diesen Gebieten ist gerade ein Einsatz von Polen untunlich, während der Einsatz von Arbeitern anderen Volkstums (Italiener, Ungarn und auch Ukrainer) unbedenklich ist.

Zu 4)

Der Aufenthalt von fast einer Million Polen im Reich macht es aber erforderlich, dass nicht nur der Arbeitseinsatz als solcher geregelt, sondern darüber hinaus auch die Lebensführung der Polen durch umfassende Massnahmen geordnet werden muß, um eben dem Zweck des Arbeitseinsatzes abträglichen Verhalten der Polen entgegenzuwirken und unerwünschte Erscheinungen in ihrem Verhältnis zur deutschen Bevölkerung zu verhindern. Die hierzu notwendigen Massnahmen sind so vielgestaltig, dass ihre einheitliche Zusammenfassung, die eine Ausschaltung der Gefahren von vornherein weitgehendst ermöglichen muss, notwendig ist.

Der Masseneinsatz von Arbeitern fremden Volkstums in Deutschland ist so einmalig und neuartig, dass dem deutschen Volk für das notwendige Zusammenleben mit den Fremdstämmigen keine bindenden, ins Einzelne gehenden Vorschriften gemacht werden können. Die Belastungsprobe, die dem deutschen Volk in



- 3 -

12)

volkstumpolitische Hinsicht dadurch gestaltet wird, muss die innere Festigkeit des Volkes entgegengestellt werden. Hier ist es vor allem Aufgabe der Partei und ihrer Gliederungen, durch stete Aufklärung dem Volk die Gefahren aufzuzeigen und ihm den notwendigen Abstand gegenüber den polnischen Arbeitern erkenntlich zu machen.

Für die polnischen Arbeiter sind jedoch Vorschriften zu treffen, die ihre engere Berührung mit der deutschen Bevölkerung weitgehendst verhindern. So werden die Polen von dem kulturellen Leben des deutschen Volkes, von dem gemeinsamen Besuch von Vergnügungsstätten mit deutschen Volksgenossen u.ä.m. auszuschliessen sein. Auch der Arbeitseinsatz als solcher muss dieser Bestrebung Rechnung tragen und durch einen mindestens zahlenmässig gleichen Einsatz von polnischen Arbeiterinnen neben polnischen Arbeitern entgegenwirken, dass sich die Polen den deutschen Frauen und Mädchen zu nähern versuchen. Soweit dies bei Konzentrationen polnischer Arbeiter an bestimmten Orten nicht möglich ist, wären Bordelle mit polnischen Mädchen zu errichten. Beim Arbeitseinsatz von Polen in den Städten, gewerblichen und industriellen und den grossen landwirtschaftlichen Betrieben ist die geschlossene Unterbringung in besonderen Unterkünften, Schnitterkasernen weitgehendst anzustreben, sodass im wesentlichen nur in den kleineren landwirtschaftlichen Betrieben eine Einzelunterbringung den gegebenen Verhältnissen entsprechend zu erfolgen braucht.

Der der deutschen Volkswirtschaft dienende Zweck des Arbeitseinsatzes darf durch das Verhalten der Polen nicht beeinträchtigt werden. Der in den letzten Monaten erfolgte Einsatz polnischer Arbeiter hat gezeigt, dass Arbeitsunlust, offene Widersetzlichkeit, Alkoholmissbrauch, eigenmächtiges Verlassen der Arbeitsplätze und sonstige Vergehen aller Art immer wieder vorkommen. Diesen Mißständen muss dadurch entgegengetreten werden, dass den Polen durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit klar gemacht wird, dass sie lediglich zur Arbeitsleistung nach Deutschland gekommen sind und ihren Arbeitsverpflichtungen nachzukommen haben. Die hierfür geeigneten

74

13

Maßnahmen, wie unbedingter Aufenthaltszwang am Arbeitsort, verschärfte Meldepflicht, Einführung einer Sperrstunde, Einschränkung des Alkoholgenusses u.ä.m. sind unverzüglich zu treffen. Polizeiliche Anordnungen allein werden bei der weiteren Entwicklung der Verhältnisse nicht immer ausreichen, um allen Mißständen vorzubeugen, sodass hieran auch andere Verwaltungszweige mitwirken müssen. Schon jetzt zeigt sich z.B., dass eine freie Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wie Eisenbahn, Omnibuslinien usw. dem eigenmächtigen Verlassen der Arbeitsplätze und einem unkontrollierbaren Umherschweifen der Polen im Reich förderlich ist und daher dringender Abstellung bedarf.

Den hiernach zu treffenden Anordnungen ist durch eindringliche Belehrung der Polen seitens amtlicher Stellen Nachdruck zu verleihen. Wo sich die Polen dennoch Verstöße gegen die Anordnungen, sei es durch Nichterfüllung ihrer Arbeitspflicht, durch unerträgliches Verhalten gegenüber der deutschen Bevölkerung zuschulden kommen lassen, sind sofort geeignete, gegebenenfalls auch die schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren von vornherein im Keime zu ersticken. Die Maßnahmen werden in der Regel so einzurichten sein, dass der Pole von dem Arbeitseinsatz nur in dem erforderlichen Umfang entzogen wird. Ein zwangsweiser Abschub in den Heimatort wird daher kaum erfolgen dürfen.

78

Der Reichsminister des Innern

S Pol. IV D 2 - 382/40

Berlin, den 8. März 1940

P o l i z e i v e r o r d n u n g

über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivil-  
arbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom  
8. März 1940. (129/40 555)

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverord-  
nungen der Reichsminister vom 14. 11. 1938 (RGBl. I  
S. 1582) wird verordnet:

§ 1

(1) Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums,  
die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz einge-  
setzt sind oder eingesetzt werden, haben auf der rechten  
Brustseite jedes Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweili-  
gen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar  
zu tragen.

(2) Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spit-  
ze stehenden Quadrat mit 5 cm langen Seiten und zeigt  
bei 1/2 cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde  
ein 2 1/2 cm hohes violettes P.

§ 2

(1) Wer der Vorschrift des § 1 vorsätzlich oder  
fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu  
150.-- RM oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

(2) Unberührt bleiben Strafvorschriften, in denen  
eine höhere Strafe angedroht ist, und polizeiliche  
Sicherungsmaßnahmen.

- 2 -

§ 3

Die zur Durchführung und Ausführung der Polizei-  
verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvor-  
schriften erläßt der Reichsführer-~~er~~ und Chef der  
Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

§ 4

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Groß-  
deutschen Reiches mit Ausnahme der in das Reich ein-  
gegliederten Ostgebiete.

§ 5

Die Verordnung tritt <sup>5</sup>3 Wochen nach ihrer Ver-  
kündung in Kraft.

*Handwritten notes:*  
Nachricht an Pfl.  
19. IV. 1934  
Schaffhausen  
20. IV.

In Vertretung:

gez. H. H i m m l e r .

Beglaubigt:

Kanzleigestellte



Der Reichsführer //  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

Berlin, den 8. März 1940

IV D 2 - 382/40

S c h n e l l b r i e f !

An

den Herrn Reichsarbeitsminister,

B e r l i n SW 11,

Saarlandstraße 96

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivil-  
arbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volks-  
tums.

Anlagen: 2.

In der Anlage übersende ich je einen Abdruck der  
auf Grund des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten  
Generalfeldmarschall Göring über die Behandlung polni-  
scher Zivilarbeiter im Reich vom 8. 3. 1940 erlassenen  
Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung dieser Polen  
sowie meines Erlasses vom 8. 3. 1940.

Unter Bezugnahme auf die Besprechung des Herrn  
Ministerialrats Dr. Timm mit meinem Sachbearbeiter darf  
ich feststellen, daß zur Gewährleistung einer rechtzei-  
tigen Ausstellung der in Ziffer 1 des Erlasses des  
Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring  
vom 8. 3. 1940 vorgesehenen Arbeitskarte mit Lichtbild  
folgende notwendige Maßnahmen zu treffen sind:

1. Die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums werden sofort bei Verlassen des Transportzuges durch die Arbeitsämter erfaßt, mit den bisher üblichen Arbeitskarten, in die die sog. "Grün-" bzw. "Grauzettel" fest eingefügt sind, versehen und angewiesen, sich sofort bei der zuständigen örtlichen Polizeibehörde (in Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung bei der staatlichen Polizeibehörde, sonst bei den Bürgermeistern) zu melden.
2. Die örtlichen Polizeibehörden erhalten von dem Eintreffen von Arbeitskräften polnischen Volkstums vorher durch die Arbeitsämter Mitteilung.
3. Die Polizeibehörden veranlassen bei Eintreffen dieser Arbeitskräfte am Arbeitsort die sofortige Lichtbilderstellung und Daktyloskopierung.

Meine näheren Anweisungen an die Polizeibehörden, bitte ich meinem anliegenden Erlaß vom heutigen Tage zu entnehmen. Ich habe dabei auch angeordnet, daß die Arbeitsämter bei der Erstellung der Arbeitskarten sofort beim Verlassen des Transportzuges weitestgehend zu unterstützen sind.

Ich wäre dankbar, wenn auch Sie die in Ihrem Geschäftsbereich zu treffenden Anordnungen umgehend erlassen würden.

In diesem Zusammenhang darf ich noch folgendes bemerken:

Um den Mißständen, die sich immer wieder, vor allem im Verhalten polnischer Arbeiter zu deutschen Frauen und Mädchen gezeigt haben, vorzubeugen, bitte ich, wie es bereits in den Erläuterungen zum Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring

ausgeführt ist, insbesondere in den ländlichen Bezirken nach Möglichkeit mit den Arbeitern polnischen Volkstums örtlich gleichzeitig auch Arbeiterinnen polnischen Volkstums in gleicher Anzahl einzusetzen. Die Orte, in denen vorwiegend oder ausschließlich nur männliche Arbeiter in größerer Zahl eingesetzt werden können - dies wird besonders in Industrieorten der Fall sein - bitte ich dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD mitzuteilen, damit dieser, soweit möglich, durch Einrichtung von Bordellen mit polnischen Mädchen den Gefahren vorbeugen kann. Ich bitte daher, in diesen Fällen bei der Errichtung von Unterkünften für männliche Arbeitskräfte gleichzeitig auch für die Errichtung einer Bordellbaracke besorgt zu sein.

Wesentlich für eine Trennung der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums von der deutschen Bevölkerung ist ihre Unterbringung in geschlossenen Unterkünften. Dies wird sich bei dem landwirtschaftlichen Einsatz oft nicht ermöglichen lassen. Dagegen ist die geschlossene Unterbringung in den Städten, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Großbetrieben meist durchführbar. Besonderer Wert dürfte auch auf die Einrichtung von getrennten Aufenthaltsräumen während der Arbeitspausen zu legen sein. Eine entsprechende Auflage könnte den Betrieben bei der Bedarfsanmeldung von Arbeitskräften gemacht werden.

Da eine ärztliche Untersuchung der Arbeitskräfte polnischen Volkstums bei der Anwerbung nur in großen Zügen möglich ist, bitte ich der ärztlichen Überwachung

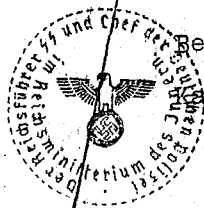
- 4 -

dieser geschlossen untergebrachten wie auch einzeln eingesetzten Arbeitskräfte - vor allem hinsichtlich ansteckender Krankheiten - ein besonderes Augenmerk zu schenken, um gesundheitlichen Gefahren für das deutsche Volk zu begegnen. Ich habe auch den Herrn Reichsgesundheitsführer um entsprechende Maßnahmen gebeten.

Um gleichzeitig auch der deutschen Bevölkerung, insbesondere dem deutschen Arbeitgeber aufzuzeigen, wie er sich den Arbeitern polnischen Volkstums gegenüber einzustellen hat, habe ich angeordnet, daß den Arbeitgebern die mit dortigem Einvernehmen verfaßte Zusammenstellung aller zu beachtenden wesentlichen Punkte ausgehändigt wird, an Hand dessen er sein Verhalten ausrichten kann.

Ich wäre dankbar, wenn ich einer Stellungnahme zu den angeschnittenen Fragen alsbald entgegensehen könnte.

gez. H. H i m m l e r



Begelebigt:  
Kanzleiangestellte



17

Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen  
polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes  
im Reich.

Jedem Arbeiter polnischen Volkstums gibt das Großdeutsche Reich Arbeit, Brot und Lohn. Es verlangt dafür, daß jeder die ihm zugewiesene Arbeit gewissenhaft ausführt und die bestehenden Gesetze und Anordnungen sorgfältig beachtet.

Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Großdeutschen Reich gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Verlassen des Aufenthaltsortes ist streng verboten.
2. Während des von der Polizeibehörde angeordneten Ausgehverbotes darf auch die Unterkunft nicht verlassen werden.
3. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, z. B. Eisenbahn, ist nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.
4. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums haben die ihnen übergebenen Abzeichen stets sichtbar auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes zu tragen. Das Abzeichen ist auf dem Kleidungsstück fest anzunähen.
5. Wer lässig arbeitet, die Arbeit niederlegt, andere Arbeiter aufhetzt, die Arbeitsstätte eigenmächtig verläßt usw. erhält Zwangsarbeit im Konzentrationslager. Bei Sabotagehandlungen und anderen schweren Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin erfolgt schwerste Bestrafung, mindestens eine mehrjährige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager.
6. Jeder gesellige Verkehr mit der deutschen Bevölkerung, insbesondere der Besuch von Theatern, Kinos, Tanzvergnügen, Gaststätten und Kirchen, gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung, ist verboten. Tanzen und Alkoholgenuß ist nur in den den polnischen Arbeitern besonders zugewiesenen Gaststätten gestattet.

7. Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt, oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.
8. Jeder Verstoß gegen die für die Zivilarbeiter polnischen Volkstums erlassenen Anordnungen und Bestimmungen wird in Deutschland bestraft, eine Abschiebung nach Polen erfolgt nicht.
9. Jeder polnische Arbeiter und jede polnische Arbeiterin hat sich stets vor Augen zu halten, daß sie freiwillig zur Arbeit nach Deutschland gekommen sind. Wer diese Arbeit zufriedenstellend macht, erhält Brot und Lohn. Wer jedoch lässig arbeitet und die Bestimmungen nicht beachtet, wird besonders während des Kriegszustandes unnachsichtig zur Rechenschaft gezogen.

Obowiązki robotników i robotnic cywilnych  
narodowości polskiej podczas ich pobytu  
w Rzeszy .

Każdemu robotnikowi narodowości polskiej daje Wielka Rzesza Niemiecka pracę, chleb i zapłatę. Za to Rzesza wymaga żeby każdy swą jemu przekazaną pracę wykonał sumiennie i zastosował się starannie do wszystkich rozporządzeń i rozkazów obowiązujących.

Dla wszystkich robotników i robotnic narodowości polskiej we Wielki Rzeszy Niemieckiej zaobowiązują następujące szczególne przepisy:

1. Opuszczenie miejscowości pobytu jest surowo zakazane.
2. W czasie, w którym przez władzę policyjną nie jest zezwolono zwiedzić miejscowość, także zakazano jest opuścić zamieszkanie.
3. Użytkowanie publicznych środków komunikacyjnych n.p. kolei, jest tylko zezwolone za specjalnem pozwoleniem miejscowej władzy policyjnej.
4. Wszyscy robotnicy i robotniczki narodowości polskiej są zobowiązani do stale widocznego noszenia, na prawej stronie piersi swej odzieży mocno przyszytych odznaków które im zostały wręczone.
5. Kto pracuje opieszale, pracę swą złoży, innych robotników podburza, miejsce pracy samowolnie opuszcza i.t.d., Będzie karany pracą przymusową w obozie koncentracyjnym. Czyny sabotażowe i inne ciężkie wykroczenia przeciw dyscyplinie robotniczej zostaną surowo karane i to przynajmniej umieszczeniem we wychowawczym obozie pracy na kilka lat.
6. Każde obcowanie z ludnością niemiecką , szczególnie odwiedzanie teatrów , kin, zabaw tanecznych, restauracji i kościołów razem z ludnością niemiecką jest zakazane. Tańczenie i zażywanie alkoholu jest polskim robotnikom tylko pozwolono w oberżach specjalnie dla nich przeznaczonych .

20/

7. Spółkowanie z kobietą niemiecką lub z mężczyzną niemiecką względnie zbliżenie niemoralne do nich będzie karane śmiercią.
8. Każde wykroczenie przeciw rozporządzeniom i przepisom wydanych dla robotników cywilnych polskiej narodowości, będzie karane w Niemczech, odstawienie do Polski nie nastąpi.
9. Każdy robotnik polski i każda robotniczka polska ma sobie każdego czasu o tem przypomnieć, że przyszli dobrowolnie na pracę do Niemiec. Kto pracuje do zadowolenia otrzyma zasługę swoją. Jednakże kto pracuje o ieszale, i nie zastosuje się do przepisów, będzie niewzględnie zciągnięty do odpowiedzialności, i to szczególnie w czasie wojny.

P5

21

Aufenthaltsanzeige für Arbeitskräfte polnischen Volkstums.

Zameldowanie pobytu dla robotników narodowości polskiej.

1. Familiennamen (bei Frauen auch Geburtsnamen)

Nazwisko (u kobiet też nazwisko rodzinne)

2. Vornamen

(Rufname unterstreichen)

Imię pierwsze podkreślić

3. Muttersprache:

Język ojczysty:

polnisch

po polsku

4. Religion:

wyznanie:

5. Familienstand:

Stan familijny:

6. Ausweispapiere:

Wykazy osobiste:

Arbeitskarte:

Karta zatrudnienia:

Pass:

paszport:

Nr.

ausgestellt am:  
wystawiona dnia:

19

von (Behörde)  
od (władzy)

in (Sitz der Behörde)  
w (siedziba władzy)

7. Aufenthalt im Reich jetziger und früherer

Pobyty w Rzeszy  
teraźniejszy i dawniejszy:

Ort, Kreis, Strasse, Hausnummer  
miejscowość, powiat, ulica, Nr. domu

1. von                      bis                      in  
    od                              do                              w

2. "                              "                              "

3. "                              "                              "

4. "                              "                              "

22)

8. Zuzug:  
Przywędrowanie:

am .....  
dnia .....  
von .....  
z .....  
nach .....  
do .....

9. Heimatort im Gebiet d. ehem. Re-  
publik Polen.

Ostatnie miejsce w terytorium  
zamieszkania dawn. Rz. P. Polskiej

Ort, \_\_\_\_\_ Strasse, Hausnr., Bezirk  
miejscowość, ulica, Nr. domu, powiat.

10. Beruf:                    jetziger:  
Zawód                        terazniejszy

früherer:  
dawniejszy

11. Beschäftigt bei:  
Zatrudniony u:

Arbeitgeber, Ort, \_\_\_\_\_ Strasse, Nr.  
Ochlebowdawca, miejscowość, ulica, Nr.

Ich versichere, dass ich die vor-  
stehenden Angaben nach bestem Wissen  
und Gewissen gemacht habe. Mir ist  
bekannt, dass unrichtige Angaben aus-  
länderpolizeiliche Massnahmen zur  
Folge haben.

Ueber die im Reich geltenden  
und von mir besonders zu beachten-  
den Verordnungen und Gesetze sowie  
über die Pflichten aus meinem Ar-  
beitsverhältnis und die Folgen bei  
Zuwiderhandlungen bin ich eingehend  
belehrt worden.

Oświadczam, że kwestnionarjusz  
powyższy wypełniłem najsumienniej.  
Wiadomo mi, że fałszywe podania spo-  
wodują środki karne od strony  
władzy policyjnej dla obcokrajow-  
ców.

O rozporządzeniach i ustawach  
obowiązujących w Rzeszy jakoteż  
o obowiązkach wynikających z mego  
stosunku pracy i o skutkach prze-  
ciwdziałania wobec nich, dokładnie  
mnie objaśniono.

den -----19  
dnia -----

Vor- und Zuname:  
Imię i nazwisko:

82

23

ARBEITSKARTE  
 polnischer Arbeitskräfte  
 aus dem Generalgouvernement Polen  
 und  
 BESCHEINIGUNG  
 über eingezahlte Lohnersparnisse

linker  
Zeigefinger

Raum für  
Fingerabdruck

rechter  
Zeigefinger

Vor- und  
Zuname

52 mm

Lichtbild

74 mm

88

Zivilarbeiter(in) polnischen Volkstums:		Ausweis-Nr.	
Name (bei Frauen auch Geburtsname)		<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center;">                     52 mm                       Lichtbild                       74 mm                 </div>	
Vorname			
Geburtstag u. Ort			
Beruf:			
früherer jetziger			
Familienstand:		Fingerabdrücke (Zeigefinger)	
Religion:			
Heimatort: (Distrikt bzw. Bezirk, Kreis, Ort, Straße Nr )			
Besondere Kennzeichen:		links	rechts

89

24



## M e r k b l a t t

für deutsche Betriebsführer über das Arbeitsverhältnis  
und die Behandlung von Zivilarbeitern polnischen Volks-  
tums aus dem Generalgouvernement.

Die Beanspruchung der gesamten deutschen Volkswirtschaft während des Krieges erfordert den Einsatz aller verfügbaren Arbeitskräfte. Die deutsche Regierung hat daher in großem Umfange Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reichsgebiet zur Arbeit verpflichtet.

## A.

Allgemeines Verhalten gegenüber Zivilarbeitern  
polnischen Volkstums.

Jeder deutsche Betriebsführer hat sich stets bewußt zu sein, daß die ihm unterstellten Zivilarbeiter polnischen Volkstums Angehörige eines Feindstaates sind und sein Verhalten danach einzurichten. Jeder gesellige Verkehr zwischen diesen Zivilarbeitern und Deutschen ist verboten. Jeder Betriebsführer hat darauf zu achten, daß die diesen Arbeitskräften auferlegten Beschränkungen genauestens eingehalten werden. Diese Beschränkungen sind u.a. Meldepflicht binnen 24 Stunden nach Eintreffen am Arbeitsort, Verbot des Besuchs von Theatern, Kinos, Gaststätten u.ä. gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung,

der

der Zwang, ein stets sichtbares, mit der jeweiligen Oberkleidung fest verbundenes Abzeichen auf der rechten Brustseite zu tragen und ein Ausgehverbot für bestimmte Nachtstunden.

Deutsche Volksgenossen, die den Erfolg dieser Auflagen dadurch beeinträchtigen, daß sie z.B. für die Polen Geld und Bekleidungsstücke sammeln, Briefe vermitteln, Fahrkarten kaufen, die den Polen offenstehenden Gaststätten während deren Anwesenheit besuchen u.ä.m. werden zur Rechenschaft gezogen. Der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und Zivilarbeitern - und arbeiterinnen polnischen Volkstums wird schärfstens geahndet.

Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, alle ihm zur Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen dieser Arbeitskräfte gegen die bestehenden Anordnungen und sonstiges abträgliches Verhalten unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

Der Betriebsführer hat dafür zu sorgen, daß die seiner Gefolgschaft angehörenden deutschen Volksgenossen eine Berührung mit den Arbeitskräften polnischen Volkstums während der Arbeit auf das unbedingt notwendige Maß beschränken und außerhalb der Arbeit ganz vermeiden.

B.

Unterbringung der Zivilarbeiter polnischen Volkstums.

Um eine Berührung dieser Arbeitskräfte mit der deut-

171

schen Bevölkerung weitgehendst auszuschließen, hat die Unterbringung der polnischen Arbeitskräfte grundsätzlich scharf getrennt von den Unterkünften der deutschen Volksgenossen zu erfolgen, Bei einem Arbeitseinsatz in gewerblichen Betrieben, auf Gütern und größeren Wirtschaften erfolgt die Unterbringung in geschlossenen Sammelstätten (Baracken, Schnitterkasernen usw.) Auch bei Einzelunterbringung polnischer Arbeitskräfte (bei kleineren Bauernwirtschaften) ist eine scharfe Trennung von dem deutschen Gesinde je nach den gegebenen Möglichkeiten durchzuführen. Um keine Gefahrenherde für die Gesundheit des deutschen Volkes zu bilden, haben die Unterkunftsräume den hygienischen Anforderungen zu entsprechen. Die sonst übliche Aufnahme von Gesindekräften in die häusliche Gemeinschaft hat bei den Arbeitskräften polnischen Volkstums unter allen Umständen zu unterbleiben. Die Mahlzeiten sind möglichst getrennt einzunehmen und die Arbeitspausen in getrennten Aufenthaltsräumen zu verbringen.

C.

Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis.

Die Beschäftigung polnischer Arbeitskräfte ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes zulässig. Wer polnische Arbeitskräfte ohne diese Genehmigung einstellt, verstößt gegen die Verordnung des Reichsarbeitsministers über ausländische

92

- 4 -

287

Arbeitnehmer vom 23.1.1933. Entlassungen und Umsetzungen in andere Betriebe, auch dann, wenn Entlassung oder Umsetzung in beiderseitigem Einvernehmen erfolgt, sind nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes zulässig. Entsprechend der dem Betriebsführer erteilten Beschäftigungsgenehmigung wird für den polnischen Arbeiter selbst vom Arbeitsamt die Arbeitserlaubnis für die ihm zugewiesene Arbeitsstelle erteilt und darüber eine Arbeitskarte ausgestellt, die dem Arbeiter durch die Ortspolizeibehörde ausgehändigt wird.

D.

Entlohnung.

Die Entlohnung polnischer landwirtschaftlicher Arbeiter ist grundsätzlich niedriger als die der deutschen Arbeiter. Sie erfolgt nach der " Reichstarifordnung für landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, mit Ausnahme derjenigen, deren Arbeitsbedingungen Gegenstand von Staatsverträgen sind" vom 8. Januar 1940 (Reichsarbeitsblatt Nr.2 vom 15. Januar 1940). Soweit bestehende Arbeitsverträge höhere Löhne vorsehen, als sie die Reichstarifordnung festsetzt, können die vereinbarten Löhne gemäß Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder vom 8.1.1940 mit einer Aufkündigungsfrist von einer Woche

auf

93

- 5 -

auf die Sätze der Reichstarifordnung zurückgeführt werden. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen polnischer Landarbeiter werden unter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit durch ein bei dem zuständigen Arbeitsamt errichtetes Schiedsgericht entschieden.

Die Arbeitsbedingungen für gewerbliche polnische Arbeitskräfte sind die gleichen wie für entsprechende reichsdeutsche Kräfte, soweit nicht für polnische Arbeitskräfte abweichende Bestimmungen getroffen werden. Über die Lohnauszahlung an polnische Zivilarbeiter sowie die Überweisung ihrer Ersparnisse in die Heimat gibt ein besonderes vom Reichsarbeitsministerium herausgegebenes Merkblatt Auskunft.

E.

Sozialversicherung.a) Kranken- und Unfallversicherung.

Polnische Arbeitskräfte unterliegen der Pflicht zur Kranken- und Unfallversicherung in gleicher Weise wie deutsche Arbeitskräfte.

b) Invalidenversicherung.

Während polnische gewerbliche Arbeiter in Deutschland allgemein der Invalidenversicherung unterliegen, sind polnische landwirtschaftliche Arbeiter in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben nur dann invalidenversicherungspflichtig, wenn sie einen Befrei-

- 6 -

ungsschein besitzen. Die Beschäftigung polnischer landwirtschaftlicher Arbeiter, die versicherungsfrei sind, hat der Betriebsführer binnen 3 Tagen der Landesversicherungsanstalt anzuzeigen. Er hat für diese Arbeiter Zahlungen in Höhe des halben Invalidenversicherungsbeitrags an die Landesversicherungsanstalt zu leisten (§ 1233 Abs.2 RVO).

c) Arbeitslosenversicherung.

Es gelten dieselben Bestimmungen wie für deutsche Arbeitskräfte. Danach sind landwirtschaftliche Betriebsführer und Arbeiter von der Entrichtung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung befreit.

-.-.-.-.-

Der Reichsführer-~~h~~  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

S- IV D 2 - 382/40

Regierungspräsident  
Eing. 26. MRZ. 1940  
SIGMARINGEN

Berlin, den 20. März 1940.

1642  
An den Herrn Reichskommissar für das Saarland,  
die Herren Reichsstatthalter (Landeshauptmänner)  
in der Ostmark,  
die Landesregierungen - Innenministerien -  
die Herren Regierungspräsidenten  
in Preußen, Sachsen, Bayern und Sudetengau,  
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivil-  
arbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Vorgang: Runderlaß vom 8.3.40 - Tgb.Nr. wie oben -

Ich ersuche, mir den voraussichtlichen Bedarf der  
Ortspolizeibehörden des dortigen Bezirks für die Zeit  
vom 1.4. - 30.6.40 an

1) doppelsprachigen Aufenthaltsanzeigen gemäß  
Ziffer 1 b und

2) Karteikarten gemäß Ziffer 1 c a.a.O. (ge-  
faltete Doppelkarten)

bis spätestens zum 5.4.1940 mitzuteilen.

Da das Merkblatt über die Pflichten der polnischen  
Zivilarbeiter (Ziff. 3 meines Runderlasses) diesen auf  
keinen Fall auszuhändigen, sondern nur durch die örtli-  
chen Polizeibehörden zur Kenntnis zu bringen ist, wird  
der Bedarf an Merkblättern nur etwa den zehnten Teil  
des für Karteikarten anzumeldenden Bedarfs betragen. Es  
wird infolgedessen eine entsprechende Anzahl von

-/-

- 2 -

Merkblättern zur Versendung gelangen.

Die Bedarfsanmeldungen für die folgenden Vierteljahre sind mir jeweils bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen.

Im Auftrage:  
gez. Schellenberg.

Beglaubigt:



*Bammisky*  
Kanzleiangestellte.



Der Reichsführer  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

Berlin, den 8. April 1940

S - IV D 2 - 382/40

An

den Herrn Reichskommissar für das Saarland

den Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung  
Österreichs mit dem Deutschen Reich - Verwaltung  
des Reichsgaues Wien

die Herren Landeshauptmänner (Reichsstatthalter)  
in der Ostmark

die Landesregierungen - Innenministerien -

die Herren Regierungspräsidenten  
im Reich

- außer den neuen Ostgebieten -

den Herrn Polizeipräsidenten

in B e r l i n

Regierungspräsident  
Eing. 13. APR. 1940  
SIGMARINGEN

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen  
Zivilarbeiter. - Hier: Vordruckbeschaffung.

Vorgang: Erlasse vom 8. und 20. 3. 1940 - S - IV D 2 -,  
382/40.

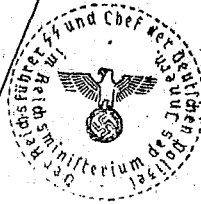
Auf Grund verschiedener fernmündlicher und schriftli-  
cher Anfragen weise ich nochmals darauf hin, daß das im Er-  
laß vom 8. 3. 1940, Seite 4, Ziffer 4, vorgesehene Merkblatt  
für die Arbeitgeber von den Höheren Verwaltungsbehörden  
selbst anzufertigen ist. Eine nachträgliche zentrale Her-  
stellung ist im Hinblick darauf, daß die Vordrucke von einem  
Teil der Höheren Verwaltungsbehörden bereits in Druck ge-  
ben worden sind, nicht mehr möglich.

Ferner ist in den bereits teilweise zur Versendung ge-

langten Vordrucke für die doppelsprachige Aufenthaltsan-  
zeige (siehe Seite 2, Abs. b des gleichen Erlasses), soweit  
in einem Teil der Auflage eine besondere Ziffer für Geburts-  
ort und -datum nicht vorgesehen ist, bei der Ausfüllung zwি-  
schen den Ziffern 2 und 3 eine neue Ziffer 2a) einzufügen:

- 2a "Tag und Ort der Geburt (Bezirk, Staat) .....
- "Dzień i Miejsce wożenia (powiat/państwo)

Im Auftrage:  
gez. B a a t z



Beglaubigt:  
Kanzleigestellte

*Handwritten note:* atg Aufgebot I 4742

1) Das Musterblatt genau gemäß dem  
auf die Karteikarte angefertigt.

2) Nr. 10/10 (Führung der  
Karteikarte)

Herr	<i>W. H.</i>
Geschr.	<i>215</i>
Vergl.	<i>21. 5. 40</i>
Ab	<i>22. 5. 40</i>

D. R. Pr. Sigmaringen, den 1. Mai 1940  
An 1. Mai 19  
die Herren Landräte  
der Starr Starr Starr

Abseife (des Eingangs)  
zur Kenntnis und wei-  
teren Veranlassung.

2024 II  
Wieder 9  
Registrierung I 715.

*Handwritten initials:* DRH  
59/1

*Handwritten note:* 2. Nr. 10/10

*Handwritten initials:* DRH

*Handwritten note:* 1/15

**Der Präsident**  
des  
**Landesarbeitsamts Südwestdeutschland**

Geschäftszeichen: 5780.23.

(Bei der Antwort angeben)

Stuttgart-N, den 10. April 1940.  
Stadt der Auslandsdeutschen  
Höberlinstraße 88 Postfach 227  
Fernsprecher 28951/55, 20897  
Postfachkonto Stuttgart 1089  
Strokonto bei der Reichsbank Stuttgart

An den  
Regierungspräsidenten in  
Sigmaringen.

Regierungspräsident  
Eing. 12. APR. 1940  
SIGMARINGEN

Beilagen: 2.

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivil-  
arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstammes.

Im Anschluss übersende ich Abschrift meines Runderlasses vom heutigen Tage an die Arbeitsämter in Südwestdeutschland mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ich gehe davon aus, dass die in meinem Runderlass erwähnten Beilagen in Ihrer Hand sind.

Ich wäre dankbar, wenn Sie die in Frage kommenden Kreispolizeibehörden anweisen würden, die Arbeitsämter bei Aufnahme der Personalien und der Ausstellung der Arbeitskarten für die Arbeiter(-innen) polnischen Volkstums zu unterstützen und stelle zur Erwägung anheim, ob die Lichtbilder und Fingerabdrücke dieser Kräfte im Zusammenhang mit der Ausstellung der Arbeitskarten gefertigt werden wollen. Ich gehe des weiteren davon aus, dass die Arbeitskarten durch die Polizeibehörden ausgehändigt werden, die sie vor Aushändigung an die Arbeiter mit Lichtbild und Fingerabdruck versehen.

Eine Aufstellung über die im Monat April ds. Js. durchzuführenden Feldarbeiterzüge liegt zu Ihrer Unterrichtung bei. Ausserdem kommen an im voraus noch nicht zu bestimmenden Tagen Zivilpolen für die gewerbl. Wirtschaft herein.

Nach Südwestdeutschland hereinkommende Zivilarbeiter polnischen Volkstums werden in der Regel in Heilbronn und Ulm entlaust und ärztlich nachuntersucht. Da die Feldarbeiterzüge aus Polen vor der Weiterfahrt zu den Zielstationen in Heilbronn und Ulm einen Aufenthalt von durchschnittlich 36 Stunden haben, wurde von mir die Ausstellung der Arbeitskarten und Einheftung derselben in die vorgeschriebenen Umschlagblätter während der Sanierung angeordnet.

Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums werden in den Kreisen Sigmaringen und Hechingen eingesetzt.

VIII. 911

./.

Ich würde es für zweckmässig halten, wenn die polizeiliche Erfassung der Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums gleichzeitig mit der Ausstellung der Arbeitskarte erfolgen würde. Im Hinblick darauf, dass eine Reihe von Feldarbeiterzügen z.B. die Fa.Züge 483 am 8.4., 497 am 10.4., 489 am 14.4., 495 am 20.4., 497 am 21.4. Landarbeiter aus dem Generalgouvernement sowohl nach badi-schen als auch nach württ.Kreisen bringt, wäre es erforderlich, dass die in Frage kommenden Kreispolizeibehörden jeweils beim Eintreffen der Fa.Züge auf der Entlausungsstation anwesend wären, sofern Sie nicht mit dem Herrn Württ.Innenminister eine Vereinbarung über eine andere Regelung der polizeilichen Erfassung treffen. Sollte dies nicht möglich sein, so müsste die Arbeitskarte in den vorge-schriebenen Umschlagblättern von den Arbeitsämtern nachträglich den zuständigen Kreispolizeibehörden übergeben werden. Eine Erfassung an den einzelnen Haltestationen der Fa.Züge dürfte wohl nicht durch-führbar sein. Eine Änderung im Fahrplan wird aus bahntechnischen Gründen nicht mehr möglich sein. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir baldigstmöglich Ihre Entschliessung mitteilen würden.

In Vertretung



## Landesarbeitsamt Südwestdeutschland

Sonderzüge für die Abbeförderung polnischer Landarbeiter im Monat April 1940.

Nr.	Abfahrts- tag	Krakau ab	Verpflegungsstation	Entlassungsstation	Haltestationen von-bis	endgült. Zielbahnh.	betteil. Ab.
491	2.4.	9,08 h	Heydebreck O/S. 2.4. 13,50-14,20 3.4. St. Pölten 5.36 - 7.18	Ulm an 3.4. 20,00 Ulm ab 5.4. 8,00	Laupheim an 8,26 Laupheim ab 8,34	Biberach an 8,53 h Fa. 1491	Ulm 10/10
492	4.4.	9,08 h	Kamenz 4.4. 16,52-18,10	Heilbronn an am 5.4. 14,48 h ab am 7.4. 8,30 h	Friedrichsh.-Jagsfeld 8,44- 8,52 Sinsheim 9,26- 9,31 Meckesheim 9,42- 9,45 Neckargmünd 9,56- 9,58 Heidelberg 10,09-10,11	Mannheim an 10,31 Fa. 1493	Mannheim 300 Heidelberg Rest
483	8.4.	14,10 h	Reichenbach (V) ob.Bf. am 9.4. 7,57 - 9,40 h	Heilbronn an am 9.4. 19,31 h ab am 11.4. 8,30 h	Pflichtheim 9,04- 9,24 Vaihingen 9,41- 9,52 Mühlacker 10,07-10,10	Pforzheim an 10,24 h Fa. 1483	Karlsruhe 180 Pforzheim 200 Ludwigsbg. Rest
497	10.4.	14,10 h	Reichenbach (V) ob.Bf. am 11.4. 7,57 - 9,40 h	Ulm an am 11.4. 19,33 h Ulm ab am 13.4. 7,25 h	Plochingen 8,52- 9,06 Reutlingen 9,57-10,05 Tübingen 10,21-10,28 Rottenburg 10,42-10,47 Horb 11,12-11,23 Freudenstadt 12,44-13,00 Schiltach 13,15-13,30 Wolfach 10 Minuten später	H. usach an 14,07h Fa. 2497	Offenburg (Wolfach) 225 Magold 200 Reutlingen Rest
489	14.4.	14,10 h	Reichenbach (V) ob.Bf. am 15.4. 7,57 - 9,40 h	Heilbronn an am 15.4. 19,31 h ab 17.4. 8,35 h	Möckmühl 9,11- 9,16 Lauda 10,17-10,35 Mergenth. 10,48-10,58 Weikersheim 11,12-11,20	Blaufel- den an 12,09 h Fa. 2489	Mergent- heim 10/10



Nr.	Abfahrts Tag	Krakau ab	Verpflegungsstation	Entlausungsstation	Haltestationen von-bis	endgült. Zielbahnh.	beteil. AA.
489	18.4.	14,10 h	Reichenbach (V) ob.Bf.am 19.4. 7,57 - 9,40 h	Heilbronn an am 19.4. 19,31 h ab 21.4. 8,50 h	Öhringen 9,29-9,39 Waldenburg 10,06-10,13 Schw.Hall 10,32-10,42	Crailsheim an 11,39 h Fa.1489	Hall 10/10
495	20.4.	14,10 h	Reichenbach (V) ob.Bf.am 21.4. 7,57 - 9,40 h	Heilbronn an am 21.4. 19,31 h ab 23.4. 8,30 h	Friedrichsh.-Jagstfeld 8,44- 8,46 Neckarelz 9,06- 9,18 Mosbach 9,22- 9,25	Osterburken an 10,06 h Fa.2495	Mosbach 7/10 Heilbronn 3/10
497	21.4.	14,10 h	Reichenbach (V) ob.Bf.am 22.4. 7,57 - 9,40 h	Ulm an am 22.4. 19,33 h Ulm ab am 24.4. 8,20 h	Sigmaringen 10,07- 10,14 Tuttlingen 11,04-11,14	Rottweil an 11,45 h Fa.1497	Villingen 200 Rottweil 160 Sigmaringen Rest
493	22.4.	9,08 h	Kamenz am 22.4. 16,52 - 18,10 h	Heilbronn an am 23.4. 14,48 h ab 25.4. 8,30 h	wie lfd.Nr. 2	Mannheim an 10,31 h Fa.1493	Mannheim 200 Heidelberg Rest
487	24.4.	9,08 h	St.Pölten Hbf. am 25.4. 5,36 - 7,18 h	Ulm an am 25.4. 20,00 h Ulm ab am 27.4. 8,00 h	Laupheim 8,26- 8,34 Biberach 8,53 -9,03 Aulendorf 9,34- 9,54	Ravensburg an 10,18 h Fa.1487	Ravensburg 10/10
483	25.4.	14,10 h	Reichenbach (V) ob.Bf.am 26.4. 7,57 - 9,40 h	Heilbronn an am 26.4. 19,31 h ab 28.4. 8,30 h	Bietigheim 9,04- 9,05 Ludwigsburg 9,28- 9,40	Stuttgart Hbf.an 10,00 h Fa.3483	Ludwigsbg. 2/10 Heilbronn 2/10 Stuttgart 6/10
497	26.4.	14,10 h	Reichenbach (V) ob.Bf.am 27.4. 7,57 - 9,40 h	Ulm an am 27.4. 19,33 h Ulm ab am 29.4. 7,25 h	Geislingen 8,13- 8,20 Göppingen 8,42- 8,50 Plochingen 9,12- 9,20	Esslingen an 9,32 h Fa.3497	Ulm 3/10 Esslingen 7/10
495	28.4.	14,10 h	Reichenbach (V) ob.Bf.am 29.4. 7,57 - 9,40 h	Heilbronn an am 29.4. 19,31 h ab 1.5. 8,30 h	Stuttgart 10,00-10,20 Waiblingen 10,45-10,55 Schorndorf 11,15-11,25	Schw.Gmünd an 11,52 Fa.5495	Stuttgart 3/10 Gmünd 7/10

Der Präsident  
des Landesamts  
Südwestdeutschland

Stuttgart, den 10. April 1940.

Geschäftsz.: 5780.23.

An die

Nur für den Dienstgebrauch!

Herren Leiter der

Eilt sehr!

A r b e i t s ä m t e r .

Beilagen: 3 Mehrfertigungen mit je  
6 Unterbeilagen.

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten  
Zivilarbeiter und Arbeiterinnen polnischen  
Volkstammes.

- Der Herr Reichsarbeitsminister hat mir Abdrucke
- a) eines vom Beauftragten für den Vierjahresplan und Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung an die Obersten Reichsbehörden gerichteten Schreibens vom 8.3.1940,
  - b) der Polizei-VO. über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8.3.1940,
  - c) eines Schnellbriefes des Reichsführers SS u. Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8.3.1940 - IV D 2 582/40 - an den Reichskommissar für das Saarland usw.,
  - d) des Anschreibens des Reichsführers SS u. Chefs der Deutschen Polizei vom gleichen Tage,
  - e) eines Merkblatts; "Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstammes während ihres Aufenthalts im Reich" (vertraulich).
  - f) eines Merkblatts für deutsche Betriebsführer über das Arbeitsverhältnis und die Behandlung von Zivilarbeitern polnischen Volkstammes aus dem Generalgouvernement

übermittelt, die ich Ihnen in den Beilagen 1 - 6 - zum Teil im Auszug - zur Kenntnis bringe. Der Herr Reichsarbeitsminister bemerkt hierzu folgendes:

- 2 -

"Für die Zusammenarbeit der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter mit den Polizeibehörden bestimme ich zugleich im Nachgang zum Runderlass vom 19.3.1940 - V a 5750/77/39 - ARG 343/40 - im einzelnen folgendes:

1. Sofort nach Eintreffen der Transporte von Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten sind an Hand der Transportlisten die vorgeschriebenen Grün- und Grauzettel (Arbeitskarten) auszufertigen. Da die Arbeitskarte nunmehr auch als polizeilicher Ausweis dient und Lichtbild und Fingerabdruck von den Polizeibehörden auf dem Umschlagblatt angebracht werden sollen, ist nicht nur die Arbeitskarte der aus dem Generalgouvernement stammenden, sondern auch die Arbeitskarte der polnischen Arbeiter aus den eingegliederten Ostgebieten mit dem für den Lohntransfer vorgeschriebenen Umschlagblatt zu versehen. Bei einem Neudruck des Umschlagblatts wird dies entsprechend berücksichtigt werden. Für die Arbeiter aus den eingegliederten Ostgebieten sind auf der ersten Seite des Umschlagblatts die Worte: "aus dem Generalgouvernement" bis "Lohnersparnis" und der Vordruck auf Seite 3 des Umschlagblattes zu streichen.
2. Die Ausstellung der Grün- und Grauzettel nebst Umschlagblättern muss sofort nach Eintreffen der Arbeitskräfte an der Sonderzugziel- oder -aussteigestation und noch vor Weiterleitung der Transportteilnehmer an die Arbeitsstellen vorgenommen werden. Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern hat die Polizeibehörden angewiesen, den Arbeitsämtern hierbei behilflich zu sein.
3. Die Arbeitskarten sollen, wie mir vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei auf fernmündliche Anfrage bestätigt wird, den polnischen Arbeitern und Arbeiterinnen durch die Polizeibehörden - nicht, wie aus Ziffer 2 Abs. 5 des Erl. des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 8.3.1940 geschlossen werden könnte - unmittelbar durch die Arbeitsämter ausgehändigt werden, sondern durch die Polizeibehörden die die Arbeitskarte vor Aushändigung an die Arbeiter mit Lichtbild und Fingerabdruck versehen.
4. Vor dem Eintreffen der Transporte polnischer Arbeiter und Arbeiterinnen sind die örtlich zuständigen Polizeibehörden



- 3 -

durch die Arbeitsämter rechtzeitig zu verständigen.

5. Die Orte, in denen vorwiegend oder ausschliesslich männliche polnische Arbeiter in grösserer Anzahl eingesetzt werden, - es dürfte sich dabei praktisch nur um den Einsatz von mehr als 50 polnischen Arbeitern bei gewerblichen Arbeiten handeln - bitte ich, mir besonders zu benennen. Hierbei bitte ich anzugeben, in welchen Betrieben die polnischen Arbeiter beschäftigt werden, um wieviel Arbeiter es sich handelt und wie lange die Beschäftigung voraussichtlich dauern wird.

6. Auch die seit dem 1.9.1939 bereits im Reichsgebiet eingesetzten Zivilarbeiter (-innen) polnischen Volkstums sind nach der Weisung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - siehe den Erlass an die Polizeibehörden vom 8.3.1940 - Seite 6 Abs.2 - polizeilich besonders zu erfassen. Für sie gelten die vorstehenden Ziffern 1 - 5 entsprechend. Wegen der Durchführung des Verfahrens - nachträgliche Ausstellung der Arbeitskarte mit Umschlagblatt, Anbringung des Lichtbildes und Fingerabdrucks auf diesem - bitte ich, nähere Einzelheiten entsprechend den örtlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten mit den zuständigen Polizeibehörden zu vereinbaren.

Ich bitte Sie, sich nunmehr beschleunigt mit den Polizeibehörden an die der Erlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8.3.1940 gerichtet ist, wegen der polizeilichen Erfassung der polnischen Arbeiter und Arbeiterinnen in Verbindung zu setzen und die erforderlichen Vereinbarungen für die Zusammenarbeit der beteiligten Dienststellen zu treffen. Es wird dabei besonders darauf ankommen, <sup>sicherzustellen,</sup> dass unmittelbar nach Eintreffen der Transporte und zweckmässig während des durch die ärztliche Nachuntersuchung bedingten Aufenthalts an Hand der Transportlisten die Arbeitskarten mit Umschlagblättern ausgestellt werden. Hierzu müssen an der Sonderzugzielstation auch die nötigen technischen Voraussetzungen (Räume, Schreibkräfte, Schreibmaschinen usw.) geschaffen werden. Da es den Arbeitsämtern nicht immer möglich sein wird, Schreibkräfte und Schreibmaschinen in ausreichender Anzahl für diesen Zweck

./.

51

freizumachen, ist auf eine Mitwirkung der Polizeibehörden bei der Ausstellung der Arbeitskarten besonderer Wert zu legen. Bei der Abfertigung von Transporten landwirtschaftlicher Arbeitskräfte wäre auch zu prüfen, ob die zuständige Kreisbauernschaft Schreibkräfte und Schreibmaschinen mit zur Verfügung stellen kann. Ich habe den Herrn Reichsernährungsminister gebeten, den Dienststellen des Reichsnährstands aufzugeben, sich erforderlichenfalls den Arbeitsämtern und Polizeibehörden zur Mitarbeit bei der Ausstellung der Arbeitskarten zur Verfügung zu stellen. Ebenso werden bei gewerblichen Arbeitskräften vielfach die Unternehmerfirmen Schreibmaschinen und Schreibkräfte bereitstellen können.

Soweit die anliegenden Weisungen des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei weitere für den Arbeitseinsatz wesentliche Gesichtspunkte enthalten, - z.B. wegen Bereitstellung getrennter Aufenthaltsräume in den Arbeitspausen, sind auch diese entsprechend zu beachten."

Ich bitte, diese Gesichtspunkte genau zu beachten. Im einzelnen weise ich auf folgendes hin:

Zu 1.: Wegen der Feststellung, ob die vor dem 12.2.1940 herein-  
gekommenen volkspolnischen Arbeiter(innen) aus dem  
Bereich des Generalgouvernement oder aus den einge-  
gliederten Ostgebieten gekommen sind, verweise ich auf  
meinen Runderlass vom 19.1.1940 - 5760 A/129/40 g -.

Zu 2.: Die Grün- und Grauzettel müssen bei den Transporten,  
die zur Entlassung u. ärztlichen Nachuntersuchung nach  
Heilbronn oder Ulm geleitet werden, während des Aufent-  
halts der Sonderzüge ausgestellt u. in die Umschlag-  
blätter eingeklebt werden. Die Arbeitsämter Heilbronn  
und Ulm sind für die Bereitstellung von geeigneten  
Räumlichkeiten besorgt. Bei Transporten, die ausnahms-  
weise nicht zur allgemeinen Untersuchung kommen, muss  
die Ausstellung bei den Aussteigestationen geschehen.

Für die bereits im Inland befindlichen Arbeiter  
(innen) polnischen Volkstums ist das Weiter im Benehmen  
mit den Kreispolizeibehörden sofort zu veranlassen.  
(vergl. auch Ziffer 6).

- 5 -

Zu 3.: Die Umschläge mit den eingeklebten Arbeitskarten sind jeweils sofort der zuständigen Kreispolizeibehörde - d.h. der für den Einsatzort zuständigen Kreispolizeibehörde - auszuhändigen, die die Karte mit Lichtbild und Fingerabdruck versieht und sie alsdann dem Arbeiter aushändigt.

Zu 4.: Die für den Einsatzort zuständigen Kreispolizeibehörden sind jeweils rechtzeitig vom Eintreffen der Transportzüge - nach Möglichkeit unter Angabe der Einsatzorte - zu unterrichten; ebenso gegebenenfalls bei gewerblichen Arbeitern die Unternehmerfirmen. Etwaige Ausfälle von Transporten sind den genannten Stellen jeweils sofort mitzuteilen. Die Landesbauernschaft Württemberg hat die Kreisbauernschaften Heilbronn und Ulm angewiesen auf Anforderung der Arbeitsämter Heilbronn und Ulm Schreibpersonal und Schreibmaschinen zur Mithilfe bei der Ausstellung der Arbeitskarten zur Verfügung zu stellen. Ich bitte die genannten Arbeitsämter, das Erforderliche jeweils rechtzeitig zu veranlassen.

Zu 5.: Entsprechende Meldungen bitte ich hinsichtlich der bereits eingesetzten, ausschliesslich oder vorwiegend, männl. Arbeiter polnischen Volkstums umgehend, für künftig hereinkommende Gruppen jeweils unmittelbar nach ihrem Einsatz in 2 Fertigungen an mich zu erstatten.

Um Unzuträglichkeiten von vornherein auszuschliessen bitte ich, die Vermittlung von männl. Zivilpolen für nicht-landwirtschaftliche Arbeit nur in Aussicht zu stellen, wenn Gewähr für geschlossene Unterbringung für diese Kräfte und für Bereitstellung getrennter Aufenthaltsräume für volkspolnische und deutsche Arbeiter geleistet wird.

Ich habe mich an die zuständigen Landesbehörden wegen der Zusammenarbeit der beteiligten Dienststellen gewandt. Das Weitere bitte ich Sie jeweils rechtzeitig im Benehmen mit den Kreispolizeibehörden u. - soweit es sich um gewerbl. Arbeiter (-innen) polnischen Volkstums handelt - mit den Unternehmerfirmen zu veranlassen. Es wird empfohlen von den Firmen, die gewerbliche Arbeiter(-innen) polnischen Volkstums beantragen, eine Bestätigung zu verlangen, dass sie gegebenenfalls Schreib-

- 6 -

kräfte und Schreibmaschinen für die Ausstellung der Grauzettel bereitstellen.

Über die Zahl der in Ihrem Bezirk bereits eingesetzten gewerbl. Arbeitskräfte polnischen Volkstums bitte ich mir für jeden Betrieb besonders, getrennt nach männlich und weiblich, unter Angabe der Unterbringung (Baracke, Gasthaus, Privatunternehmer) bis 15.4. zu berichten. Alle künftig eintreffenden Transporte sind mir entsprechend, spätestens 2 Tage nach ihrem Eintreffen schriftlich zu melden.

In Vertretung

*K. Müller*

**Nur zum Dienstgebrauch!**

**Lediglich zur mündlichen Eröffnung!**

## **Pflichten der Zivilarbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes im Reich**

Jedem Arbeiter polnischen Volkstums gibt das Großdeutsche Reich Arbeit, Brot und Lohn. Es verlangt dafür, daß jeder die ihm zugewiesene Arbeit gewissenhaft ausführt und die bestehenden Gesetze und Anordnungen sorgfältig beachtet.

Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Großdeutschen Reich gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Verlassen des Aufenthaltsortes ist streng verboten.
2. Während des von der Polizeibehörde angeordneten Ausgehverbotes darf auch die Unterkunft nicht verlassen werden.
3. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, z. B. Eisenbahn, ist nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.
4. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums haben die ihnen übergebenen Abzeichen stets sichtbar auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes zu tragen. Das Abzeichen ist auf dem Kleidungsstück fest anzunähen.
5. Wer lässig arbeitet, die Arbeit niederlegt, andere Arbeiter aufhebt, die Arbeitsstätte eigenmächtig verläßt usw., erhält Zwangsarbeit im Arbeitserziehungslager. Bei Sabotagehandlungen und anderen schweren Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin erfolgt schwerste Bestrafung, mindestens eine mehrjährige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager.

## **Obowiązki robotników i robotnic cywilnych narodowości polskiej podczas ich pobytu w Rzeszy**

Każdemu robotnikowi narodowości polskiej daje Wielka Rzesza Niemiecka pracę, chleb i zapłatę. Za to Rzesza wymaga żeby każdy swą jemu przekazaną pracę wykonał sumiennie i zastosował się starannie do wszystkich rozporządzeń i rozkazów obowiązujących.

Dla wszystkich robotników i robotnic narodowości polskiej we Wielkiej Rzeszy Niemieckiej zaobowiązują następujące szczególne przepisy:

1. Opuszczenie miejscowości pobytu jest surowo zakazane.
2. W czasie, w którym przez władzę policyjną nie jest zezwolono zwiedzić miejscowość, także zakazano jest opuścić zamieszkanie.
3. Użytkowanie publicznych środków komunikacyjnych n. p. kolei, jest tylko zezwolone za specjalnem pozwoleniem miejscowej władzy policyjnej.
4. Wszyscy robotnicy i robotniczki narodowości polskiej są zobowiązani do stałe widocznego noszenia, na prawej stronie piersi swej odzieży mocno przyszytych odznaków które im zostały wręczone.
5. Kto pracuje opieszale, pracę swą złoży, innych robotników podburza, miejsce pracy samowolnie opuszcza i. t. d., będzie karany pracą przymusową we wychowawczym obozie pracy. Czyny sabotażowe i inne ciężkie wykroczenia przeciw dyscyplinie robotniczej zostaną

6. Jeder gefellige Verkehr mit der deutschen Bevölkerung, insbesondere der Besuch von Theatern, Kinos, Tanzvergnügen, Gaststätten und Kirchen, gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung, ist verboten. Tanzen und Alkoholgenuss ist nur in den den polnischen Arbeitern besonders zugewiesenen Gaststätten gestattet.
  7. Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.
  8. Jeder Verstoß gegen die für die Zivilarbeiter polnischen Volkstums erlassenen Anordnungen und Bestimmungen wird in Deutschland bestraft, eine Abschiebung nach Polen erfolgt nicht.
  9. Jeder polnische Arbeiter und jede polnische Arbeiterin hat sich stets vor Augen zu halten, daß sie freiwillig zur Arbeit nach Deutschland gekommen sind. Wer diese Arbeit zufriedenstellend macht, erhält Brot und Lohn. Wer jedoch lässig arbeitet und die Bestimmungen nicht beachtet, wird besonders während des Kriegszustandes unnach-sichtlich zur Rechenschaft gezogen.
  10. Ueber die hiermit bekanntgegebenen Bestimmungen zu sprechen oder zu schreiben, ist strengstens verboten.
6. Każde obcowanie z ludnością niemiecką, szczególnie odwiedzanie teatrów, kin, zabaw tanecznych, restauracji i kościołów razem z ludnością niemiecką jest zakazane. Tańczenie i zażywanie alkoholu jest polskim robotnikom tylko pozwolono w oberżach specjalnie dla nich przeznaczonych.
  7. Spółkowanie z kobietą niemiecką lub z mężczyzną niemiecką względnie zbliżenie niemoralne do nich będzie karane śmiercią.
  8. Każde wykroczenie przeciw rozporządzeniom i przepisom wydanych dla robotników cywilnych polskiej naradowości, będzie karane w Niemczech, odstąpienie do Polski nie nastąpi.
  9. Każdy robotnik polski i każda robotniczka polska ma sobie każdego czasu o tem przypomnieć, że przyšli dobrowolnie na pracę do Niemiec. Kto pracuje do zadowolenia otrzyma zasługę swoją. Jednakże kto pracuje opieszale, i nie zastosuje się do przepisów, będzie niewzględnie zciągnięty do odpowiedzialności, i to szczególnie w czasie wojny.
  10. O niniejszych rozporządzeniach rozmawiać lub pisać jest surowo zakazane.

**Zivilarbeiter(in) polnisches Volkstums:**

**Fußweis-Nr.**

**Name:** (bei Frauen auch Geburtsname)

**Vorname:**

**Geburtsdag und -ort:**

**Beruf:**

- früherer
- jetziger

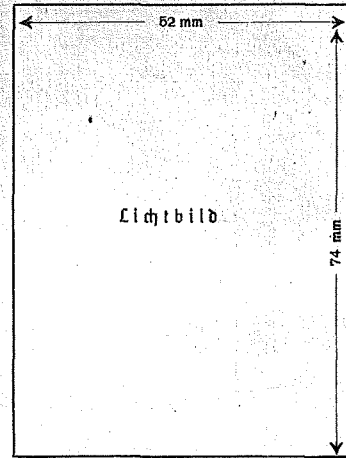
**Familienstand:**

**Zahl der Kinder:**

**Religion:**

**Heimatort:** (Distrikt bezw. Bezirk, Kreis, Ort, Straße, Nr.)

**Besondere Kennzeichen:**



**Fingerabdrücke (Zeigefinger)**

links

rechts

--	--	--	--

Bemerkungen	Unterkunft (falls nicht bei Arbeitgeber wohnend)	Name, Ort, Straße (Arbeitgeber)	von bis
-------------	---	------------------------------------	------------

Aufenthalt des Zivilarbeiters in





Der Reichsführer <sup>44</sup>  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

Regierungspräsident

Eing. 18. APR. 1940

SIGMARINGEN

S - IV D 2 - 382/40

Berlin, den 16. April 1940

S c h n e l l b r i e f

An

den Herrn Reichskommissar für das Saarland  
die Herren Reichsstatthalter in der Ostmark  
die Landesregierungen - Innenministerien -  
die Herren Regierungspräsidenten im Reich  
- ausser den neuen Ostgebieten -  
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich  
eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen pol-  
nischen Volkstums vom 8.3.40 (RGBl. I S.555).

Anlagen : 10 Überdrucke.

Die nach § 1 der Polizeiverordnung vorgeschriebenen  
Kennzeichen sind durch die örtlichen Polizeibehörden ( in Ge-  
meinden mit staatlicher Polizeiverwaltung durch die staatlichen  
Polizeibehörden, sonst durch die Bürgermeister ) an die Zivil-  
arbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums künftig  
möglichst bei Erfüllung der Meldepflicht ( s. Ziffer 1 d.aa.  
meines Erlasses vom 8. 3. 1940 - IV D 2 - 382/40) auszugeben;  
an die bereits im Reich eingesetzten Arbeitskräfte hat die Aus-  
gabe unverzüglich zu erfolgen.

Die Kennzeichen sind von mir zentral in Auftrag  
gegeben worden. Der z.Zt. bestehende Bedarf - für jeden pol-  
nischen Arbeiter sind fünf Abzeichen vorzusehen - ist sofort  
durch die Kreispolizeibehörden zu ermitteln und von diesen der  
Fa. "Berliner Fahnenfabrik Geitel & Co.", Berlin C 2, Wallstr.  
16, unmittelbar aufzugeben. Diese Firma übersendet die be-

stellten Mengen sofort aus den vorhandenen Lagerbeständen durch die Post portofrei und ohne Berechnung der Verpackung. Für je 50 Stück wird eine Vorschrift über die Anbringung und Behandlung der Stoffabzeichen beigelegt. Die Kennzeichen sind in Streifen zu 5 Stück zum Preise von 0.10 RM je Streifen an die polnischen Arbeiter auszugeben. Die vereinnahmten Beträge sind an die Kreispolizeibehörden abzuführen und von diesen unverzüglich der Berliner Fahnenfabrik Geitel & Co. zu überweisen.

Nachbestellungen sind ebenfalls nur durch die Kreispolizeibehörden aufzugeben. Die Firma ist angewiesen, Lieferungen an Privatpersonen, Lager und dergl. nicht auszuführen. Auch unmittelbare Bestellungen durch die örtlichen Polizeibehörden haben zu unterbleiben.

Im Auftrage:

gez. M ü l l e r

Beglaubigt:

*Heinrich*  
Sanzlelangestellte



D. R. Pr. Sigmaringen, den 19. April 1940

Fin I 2091/19

des Herron ~~...~~

~~...~~

Nöbber (des Eingangs) zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

*Ab Müller* 17.4.1940

2) *...* mit I 2099/19

I 2074/19

*5 ...*

Herr	<i>Müller</i>
Geschr.	<u>20.4.40</u>
Vergl.	<u>20.4.19</u>
Ab	<u>20.4.19</u>

*1940*

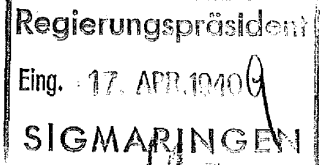
Fernschreiben.

Durchgegeben von der Geh. Staatspolizeileitstelle  
in Stuttgart am 16.4.1940 (18 Uhr).

2074

9

Gr. Berlin Nr. ~~63544~~ 16.4.1940 15 Uhr



Betr. Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung  
der im Reich eingesetzten polnischen Zivil-  
arbeiter und Zivilarbeiterinnen.

Vorgang: NS-Erlaß des Reichsmin. des Innern vom  
6.4.1940 - Pol. IV B 2 382/40.

Der in vorstehend näher bezeichnetem NS. erwähnte Runderlaß an die höheren Verwaltungsbehörden über die Anforderung und Verteilung der Kennzeichen ist am 16. April 1940 ergangen und gelangt nunmehr zur Versendung. Da ein Teil der enthaltenen Bestimmungen im Hinblick auf das Inkrafttreten der Polizeiverordnung vom 19.4.1940 beschleunigt durchgeführt werden muß, bitte ich den im folgenden auszugsweise mitgeteilten Erlaßtext unverzüglich den für den dortigen Bezirk zuständigen höheren Verwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten, in der Ostmark Reichsstatthalter sowie in den Ländern ohne Regierungspräsidenten Landesregierungen) gegebenenfalls fernmündlich zu übermitteln und diesen nahezulegen, den Inhalt auch den Kreispolizeibehörden sofort fernmündlich mitzuteilen.

"Die nach § 1 der Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8.3.1940 vorgeschriebenen Kennzeichen sind durch die örtlichen Polizeibehörden (in Gemeinden mit staatl. Polizeiverwaltung durch die staatl. Polizeibehörden und durch die Bürgermeister) an die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums unverzüglich auszugeben.

Die Kennzeichen sind von mir zentral in Auftrag gegeben.

VII 9.14

geben.

geben worden. Der zur Zeit bestehende Bedarf - für jeden polnischen Arbeiter sind 5 Abzeichen vorge-  
sehen - ist sofort durch die Kreispolizeibehörden zu ermitteln und von diesen der Firma Berliner  
Fahnenfabrik Beitel & Co. in Berlin C 2, Wallstr. 16, unmittelbar aufzugeben. Die Kennzeichen sind in  
Streifen zu 5 Stück zum Preise von 10 Rpf. je Strei-  
fen an die polnischen Arbeiter auszugeben. Die vereinnahmten Beträge sind an die Kreispolizeibehörden  
abzuführen und von diesen unverzüglich der Berliner Fahnenfabrik Beitel & Co. zu überweisen. Unmittel-  
bare Bestellungen durch die örtlichen Polizeibehörden, Lagern u. dergl. sind unzulässig."

Der Reichsführer SS und Chef der  
Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

S 4 B 2 Nr. 382/4

Im Auftrage  
gez. Baatz  
Regierungsrat.

S. N. Br. Sigmaringen, den 19. April 1940

1) An 2074/g  
die Herren Landräte  
der Herr. Staatsbehörden

*hier!*  
Abschrift (des Eingangs)  
zur Kenntnis ~~und~~  
zur ~~Benachrichtigung~~ mit dem Bittgesuch,  
den Bedarf an Kennzeichen  
sofort bei der angegebenen Firma  
zu bestellen.

*gekauft ab 17.4. B.*

2) *Wsk. nur 20. v. mit Vorgang 1642/9.*

*Baatz*

2074

Wieder vorgelegt  
Registrierung 20/5.

20/5.

*19/4*

# Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Sigmaringen  
nebst Öffentlichem Anzeiger

Stück 16

ausgegeben Sigmaringen, den 20. April

1940

**Inhalt:** 1) Ausbildung der Krankenpflege und Errichtung von Krankenpflegeschulen. S. 30. 2) Ausführung von Bauwerken aus Holz im Hochbau. S. 30. 3) Kenntlichmachung der Polen im Reich. S. 30. 4) Behandlung der Polen im Reich. S. 30/31. 5) Mittagslabenschluß. S. 31. 6) Neuregelung der Lehrerdienstbezüge. S. 31. 7) Fällige Berichte. S. 31.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

(70) Auf Grund des § 9 der zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Ausführungsverordnung) vom 28. September 1938 — RStBl. I S. 1315 — ernenne ich hierdurch zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses für Krankenpflegepersonen in Sigmaringen auf die Dauer von drei Jahren wider ruflich:

**Vorsitzender:** Medizinalrat Dr. Berger, Sigmaringen  
**Stellvertreter:** Medizinalrat Dr. Hesser, Hechingen  
**Mitglieder:**

- a) Vezillischer Direktor Dr. End, Sigmaringen, Leiter der Krankenpflegeschule,
- b) Facharzt für Nerven- und Geisteskrankheiten Dr. Hüetlin, Vertreter des Leiters der Krankenpflegeschule,
- c) Assistenzarzt Dr. Eisele, Sigmaringen,
- d) Schwester Anna Schmid, Sigmaringen, Lehrschwester der Krankenpflegeschule.

Sigmaringen, den 12. April 1940.

M. 31. 1. b. Der Regierungspräsident.

(71) Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt Stück 30 des Jahrgangs 1938 veröffentlichten „Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Holz im Hochbau, Din 1052“, weise ich auf den als Sonderdruck aus „Zentralblatt der Bauverwaltung 1940, Heft 6, S. 99/100“ veröffentlichten Kundenerlaß d. Pr. Ftn.Min. v. 30. 1. 40 — Bau 2111/6. 22. 12. — betr. Gültigkeitsvorschriften für Bauholz zur Beachtung hin.

Sigmaringen, den 18. April 1940.

I 1297/9 II Der Regierungspräsident.

(72) Auf die im Reichsgesetzblatt Teil I S. 555 veröffentlichte Polizeiverordnung des Herrn Reichsministers des Innern über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8. März 1940 wird hingewiesen.

Sigmaringen, den 17. April 1940.

I 1642 IV Der Regierungspräsident.

(73) **Polizeiverordnung**  
über die Behandlung der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juli 1931 (RG. S. 77) wird für den Bereich des Regierungsbezirks Sigmaringen folgende Polizeiverordnung erlassen.

### Abschnitt I Ausgehverbot.

§ 1. Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen pol-

nischen Volkstums ist das Ausgehen zur Nachtzeit unterlagt.

Als Nachtzeit gelten während des Sommerhalbjahres vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21—5 Uhr und während des Winterhalbjahres vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 20 bis 6 Uhr.

### Abschnitt II

**Verbot der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.**  
§ 2. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums unterlagt.

§ 3. Das Verbot des § 2 erstreckt sich nicht auf Verkehrsmittel, deren Fahrtroute sich lediglich auf den Ortsbereich beschränkt.

§ 4. Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, Ausnahmen von der Bestimmung des § 2 zuzulassen, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen des Arbeitseinsatzes nach Mitteilung des Arbeitsamtes erforderlich ist. Sie haben den dafür in Betracht kommenden Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums eine Bescheinigung darüber auszustellen.

### Abschnitt III

**Verbot des Besuchs deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art.**

§ 5. Der Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums unterlagt.

§ 6. Für die Seelsorge der vom Verbot des § 5 Betroffenen, insbesondere für die Abhaltung besonderer Gottesdienste, gelten die Anordnungen des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

Die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen für Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist deutschen Volksgenossen unterlagt.

### Abschnitt IV

**Verbot des Gaststättenbesuchs.**

§ 7. Der Besuch von Gaststätten ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums unterlagt.

Die Kreispolizeibehörden werden jedoch ermächtigt, im Bedarfsfalle einzelne Gaststätten einfacher Art für bestimmte Zeiten zum Besuche für Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums freizugeben.

§ 8. Deutschen Volksgenossen ist der Besuch der nach § 7 freigegebenen Gaststätten während der Offenhaltung für den Besuch der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums unterlagt.

### Abschnitt V

**Meldepflicht der Arbeitgeber über die durch Zivil-**



arbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums begangenen Zuwiderhandlungen.

§ 9. Die Arbeitgeber, die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums beschäftigen, haben alle ihnen zur Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen dieser Arbeitskräfte gegen die für sie geltenden Anordnungen und jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 10. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung drohe ich hiermit ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 150,— *R.M.*, den gemäß §§ 6, 8 und 9 verpflichteten deutschen Personen daneben für den Fall der Nichtbittreibbarkeit des Zwangsgeldes eine Zwangshaft bis zur Dauer von 3 Wo-

chen an.

Sigmaringen, den 17. April 1940.

I 1642 IV Der Regierungspräsident

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(74) Mittagsschluß.

Der durch meine Anordnung vom 8. 3. 1940 — Reg.-Amtsblatt S. 17 — für Lebensmittelgeschäfte festgesetzte Mittagsschluß in der Zeit von 12½ bis 14 Uhr wird hiermit auf die nicht zum Lebensmittelhandel gehörenden Einzelhandelsge-  
schäfte ausgedehnt.

Sigmaringen, den 9. April 1940.

Der Landrat — Kreispolizeibehörde —

## Schulverwaltung

(75) In der letzten Zeit mehrten sich die Anfragen einzelner Lehrer über die Neuregelung der Dienstbezüge ab 1. April 1940. Da bis jetzt noch keine Ausführungsbestimmungen erlassen worden sind, so können von hier aus keinerlei Angaben gemacht werden. Bei der Ueberlastung des Büros ist es auch nicht möglich, einzelne Anfragen zu beantworten. Ich ersuche daher, derartige Anfragen zu

unterlassen.

Sigmaringen, den 18. April 1940.

Sch. 549/7. Der Regierungs-Präsident.

(76) Fällige Berichte.

1. 5. 1940 Stundenplan der Berufsschule.

15. 5. 1940 Verzeichnis der gewerblich beschäftigten Kinder. (Verfügung vom 15. 1. 1925 — Sch. 87 — Amtsbl. S. 17).

## Öffentlicher Anzeiger

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Sigmaringen

Stück 16

ausgegeben Sigmaringen, den 20. April

1940

**Gerichtliche Angelegenheiten.**  
Handelsregisterfachen.

(81) Im Handelsregister A Nr. 77 betr. Firma Emil Kerle in Ostrach ist heute eingetragen worden:

Die Prokura des Privatiers Emil Kerle in Ostrach ist erloschen.

Sigmaringen, den 15. April 1940. Amtsgericht.

Eindrückungsgebühren für die zweifachspaltige Zeile oder deren Raum 80 Reichspfennig. Preis der Belegeblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspf. für jedes Stück Geschäftsstelle: Amtsblattstelle der Regierung. Druck von W. Viehners Hofbuchdruckerei, Sigmaringen.

Der Württ. Innenminister.

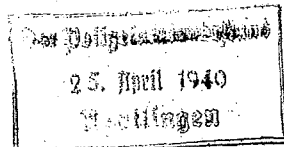
Stuttgart, den 18. April 1940.

Nr. P.P. 685/245.

T 25.45

An

den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
 die Landräte,  
 die Polizeidirektoren und  
 die übrigen Polizeiamtsvorstände sowie  
 die Oberbürgermeister  
 in Stuttgart,  
 Heilbronn und  
 Ulm.



Betreff: Behandlung der im Reich eingesetzten  
 Zivilarbeiter und -arbeiterinnen  
 poln. Volkstums.

Beil.: 0.

1.) Bis zur endgültigen Entscheidung der Frage der Staatsangehörigkeit der Angehörigen des ehemals poln. Staates finden auf die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen poln. Volkstums die Bestimmungen der Ausländerpolizeiverordnung vom 20.8.1938 (RGBl. S.1053) vorbehaltlich einer Neuregelung entsprechende Anwendung.

Hierbei ist jedoch folgendes Verfahren zu beachten:

- a) Von der Durchführung des nach Nr. 8 der Dienstanweisung (Teil I) zu § 3 der Ausländerpolizeiverordnung vorgeschriebenen Überprüfungsverfahrens kann abgesehen werden, mit Ausnahme der Prüfung der Ausweispapiere, Einsicht in das Fahndungsbuch und der Anfrage bei den Staatspolizei(leit)stellen.
- b) Die Erfassung der Arbeitskräfte poln. Volkstums bei den örtlichen Polizeibehörden (in Gemeinden mit staatl. Polizeiverwaltung bei den staatl. Polizeibehörden, sonst bei den Bürgermeistern) erfolgt nach besonderen doppelsprachigen Aufenthaltsanzeigen.

Die Vordrucke hierzu werden von hier aus geliefert.  
Die erforderliche Stückzahl ist alsbald bei mir anzufordern.

- c) Für die Arbeitskräfte poln. Volkstums sind anstelle der bisher üblichen Ausländerkarteikarten (Vordruck R - Pol.158) Karteikarten nach besonderem Muster anzulegen. Diese Karteikarten ./.

sind mit Lichtbildern zu versehen. Das Doppelstück dieser Karteikarten ist mir sofort nach Anlegung zwecks Weiterleitung an das Reichssicherheitshauptamt vorzulegen.

Die Karteikarten werden ebenfalls von hier aus geliefert. Der Bedarf an Doppelkarten ist umgehend bei mir anzufordern.

- d) Auf die Erfüllung
- aa) der gemäss Artikel 1 Abs. 2 der VO über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung vom 6.9.1939 (RGBl. S. 1688) bestehende Meldepflicht binnen 24 Stunden und
  - bb) des gemäss § 2 der VO über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.1939 (RGBl. S. 1667) bestehenden Aufenthaltswanges am Arbeitsort, ist bei den poln. Zivilarbeitern und -arbeiterinnen streng zu achten.

Eine darüber hinausgehende Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich nicht zu erteilen.

2. Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitskräfte poln. Volkstums fotografiert werden. Es sind 3 Lichtbilder anzufertigen. 2 Lichtbilder sind für die Karteikarten und das 3. Lichtbild für die anzulegende Arbeitskarte zu verwenden. Die Arbeitskarte selbst wird vom zuständigen Arbeitsamt erteilt.

Die Sicherstellung der Lichtbildanfertigung ist Aufgabe der Kreispolizeibehörden, welche die erforderlichen Massnahmen unter Heranziehung der technischen Apparatur aller Polizeibehörden im Einvernehmen mit diesen zu treffen haben. Soweit jedoch die technischen Mittel der Polizei nicht ausreichen, sind geeignete Fotografen zu verwenden. Die Kosten für die Herstellung der Lichtbilder können den Arbeitskräften auferlegt werden. Die Herstellung der Lichtbilder hat umgehend nach Eintreffen der Arbeitskräfte am Arbeitsort zu erfolgen, möglichst im Zusammenhang mit der Meldung (s. Ziff. 1 d aa.).

Um die rechtzeitige Lichtbilderherstellung zu sichern, haben die Arbeitsämter Anweisung erhalten, den örtlichen Polizeibehörden von dem Eintreffen von Arbeitern poln. Volkstums in ihrem Bezirk rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen. In ländlichen Bezirken ist es darüber hinaus Aufgabe der Kreispolizeibehörde, sich ihrerseits bei den Arbeitsämtern laufend über das Eintreffen von poln. Arbeitskräften zu unterrichten und durch Zusammenwirken mit den örtlichen Polizeibehörden die rechtzeitige

./.



Lichtbildaufnahme zu ermöglichen.

Die Arbeitskarte ist von den poln. Arbeitskräften, die in Zukunft mit ihr sofort beim Verlassen des Transportzuges versehen werden, bei der Meldung vorzulegen.

Auf der ersten Seite der Arbeitskarte werden Fingerabdrücke beider Zeigefinger gefertigt; das Lichtbild wird durch Ösen befestigt und die persönliche Unterschrift ist durch den Jnhaber zu vollziehen. Bei Schriftunkundigen ist die persönliche Unterschrift durch Zeichen zu ersetzen und der Name durch die örtliche Polizeibehörde zu fertigen.

Die Arbeitskarte darf nur mit Lichtbild und nach Fertigung der Fingerabdrücke und der Unterschrift ausgehändigt werden und zwar gefaltet, sodass Lichtbild und Fingerabdruck durch die obere Hälfte der Karte geschützt sind.

3. Das noch zu liefernde Merkblatt I enthält eine Zusammenstellung (doppelsprachig) der Pflichten der poln. Arbeitskräfte während ihres Aufenthaltes im Reich. Der Jnhalt ist ihnen bei Erfüllung der Meldepflicht seitens der örtlichen Polizeibehörde zur Kenntnis zu bringen.

Die Zusammenstellung der Pflichten ist den Polen durch Vorlesen oder Vorlegen zu eröffnen. Sprach- u. schriftkundige Polen können hierbei herangezogen werden. Das Merkblatt I darf aber keinesfalls weder an Polen noch an deutsche Arbeitgeber ausgehändigt werden.

Auf diese Eröffnung bezieht sich auch die von den poln. Arbeitern zu unterzeichnende Erklärung am Schluss der "Aufenthaltsanzeige".

4. Das weiter noch zu liefernde Merkblatt II für die Arbeitgeber ist diesen sofort nach Zuteilung von Arbeitskräften poln. Volkstums, <sup>durch</sup> die örtlichen Polizeibehörden gegen Empfangsbescheinigung auszufolgen. Hierbei ist den Arbeitgebern auch die Zusammenstellung der Pflichten der Arbeitskräfte (Merkbl. I) vorzulegen.

Die Zahl der erforderlichen Merkblätter II - die der voraussichtlichen Zahl der Arbeitgeber entspricht - ist mir ebenfalls sofort mitzuteilen.

Durch Polizeiverordnung des Reichsministers des Innern vom 8. März 1940 - die demnächst im Regierungsanzeiger erscheinen wird - ist die Kenntlichmachung der im Reich eingesetzten Zivil-

./.

arbeiter und -arbeiterinnen poln. Volkstums geregelt worden. Diese haben hiernach auf der rechten Brustseite jedes Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit 5 cm langen Seiten und zeigt bei 1/2 cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde ein 2 1/2 cm hohes violettes "P".

Wer dieser Vorschrift vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150.- RM oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Unberührt bleiben Strafvorschriften, in denen eine höhere Strafe angedroht ist und polizeiliche Sicherungsmassnahmen.

Durch eine weitere von mir in den nächsten Tagen ergehende Polizeiverordnung werde ich den poln. Arbeitskräften ein Ausgangsverbot auferlegen, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September, die Stunden von 21 bis 5 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, die Stunden von 20 bis 6 Uhr umfasst. Ferner werde ich in dieser Polizeiverordnung vorschreiben, dass die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch die poln. Arbeiter ohne vorherige Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde unzulässig ist. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Benutzung öffentl. Verkehrsmittel im Rahmen des Arbeitseinsatzes nach Mitteilung des Arbeitsamts erforderlich ist. Weiter wird verfügt werden, dass den Polen der Besuch von deutschen Veranstaltungen kultureller, kirchlicher - ausgenommen die besonderen Gottesdienste für die Polen - und geselliger Art untersagt ist. Grundsätzlich wird den poln. Arbeitskräften auch der Besuch von Gaststätten untersagt werden. Jedoch sind ihnen nach Bedarf je nach den örtlichen Verhältnissen eine oder mehrere Gaststätten einfacher Art gegebenenfalls für bestimmte Zeiten zum Besuch freizugeben. Der Inhaber einer Gaststätte darf nicht gegen seinen Willen zur Aufnahme von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen poln. Volkstums veranlasst werden. Soweit vorhanden, sind hierfür in erster Linie die Kantinen industrieller Unternehmungen usw. heranzuziehen, die selbst Arbeiter poln. Volkstums beschäftigen.

Hinsichtlich der Seelsorge und der Abhaltung besonderer Gottesdienste sind noch Anordnungen des Herrn Reichskirchenministers zu erwarten. Den bereits bekannt gewordenen Versuchen von Geistlichen, poln. Arbeitskräfte aus verschiedenen Orten zu

./.

Gottesdiensten an einem Ort zusammen zu ziehen, ist auf Grund des oben bereits angezogenen § 2 der Verordnung vom 5.9.1939 (RGBl.S. 1667) zu begegnen.

Den Arbeitgebern, denen polnische Arbeitskräfte vermittelt sind, werde ich durch die Polizeiverordnung auferlegen, ihnen zur Kenntnis kommende Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Anordnungen und jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

Durch besondere Streifen der Gendarmerie, denen die Geheime Staatspolizei Beauftragte begeben kann, ist einerseits die Erfüllung der Meldepflicht der Arbeitgeber zu überprüfen und ausserdem das polizeiliche Schutzinteresse für die deutschen Arbeitgeber zu sichern.

Die bereits eingesetzten polnischen Arbeiter, die noch nicht entsprechend den unter Ziffer 1 - 3 getroffenen Anordnungen erfasst, mit Lichtbild versehen oder belehrt worden sind, ist für die Dauer der nächsten 4 Wochen eine persönliche Meldepflicht bei den örtlichen Polizeibehörden aufzuerlegen, um die in Ziffer 1 - 3 getroffenen Anordnungen in entsprechender Weise durchzuführen. Die Meldung hat, je nach den örtlichen Verhältnissen, ein oder mehrmals in jeder Woche zu erfolgen.

Diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen poln. Volkstums, deren wiederholte oder schweren Verstösse gegen die gegebenen Anordnungen die Verhängung einer Geldstrafe nicht ausreichend erscheinen lassen, sind der Staatspolizeileitstelle Stuttgart zu melden und gegebenenfalls sofort festzunehmen. Die Geheime Staatspolizei ist vom RF mit Weisungen zur Bekämpfung der Arbeitsunlust und Arbeitsniederlegung sowie des unsittlichen Verhaltens der Arbeitskräfte versehen worden.

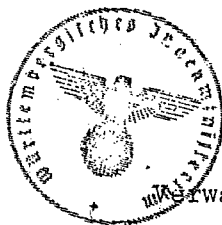
Um die Beachtung der Anordnungen zu erzwingen, ist in den ersten 8 Wochen besonders scharf durchzugreifen. Vorkommende Fälle sind daher sofort der Geheimen Staatspolizei mitzuteilen, die exemplarische Massnahmen ergreifen wird.

Soweit sich aus den örtlichen Verhältnissen die Notwendigkeit ergeben sollte, die Lebensführung der Polen über die angeordneten Massnahmen hinaus einer Regelung zu unterziehen, sind mir entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Vorstehende Ausführungen beziehen sich nur auf Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, nicht jedoch auf polnische Kriegsgefangene.

./.

Der Erlass der angekündigten Polizeiverordnung ist den Höheren Verwaltungsbehörden vom Reichsführer *Hitler* und ChdDP im RmdF aufgegeben worden. Da das Württ. Pol. Strafgesetz keine Vorschriften enthält, auf die die in der Pol. Verordnung getroffenen Anordnungen gestützt werden könnten und da es in Württemberg eine Generalklausel für den Erlass von Pol. Verordnungen nicht gibt, wird die Pol. VO. auf die VO. über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.1939 - RGBL. I S. 1667 gestützt werden. Der § 3 dieser VO. gibt den Polizeibehörden das Recht, alle Anordnungen über den Aufenthalt der Angehörigen der Feindstaaten zu treffen. Sollten seitens der Gerichte Bedenken gegen die rechtliche Gültigkeit der Pol. VO. geltend gemacht werden, so ersuche ich, mich unverzüglich zu unterrichten und im Übrigen dafür besorgt zu sein, dass sich die Pol. VO. trotz der Bedenken gegen ihre formelle Gültigkeit allein durch ihre richtige Handhabung durchsetzt. Sollten Anträge auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden, so könnten übrigens die Antragsteller darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie mit ihren Anträgen Gefahr laufen, sogar mit Gefängnis oder einer wesentlich höheren Geldstrafe bestraft zu werden, da nach § 3 der VO. über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.1939 ein vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen die auf Grund des § 3 der angezogenen Verordnung von den Pol. Behörden getroffenen Anordnungen sogar Gefängnis und erheblich höheren Geldstrafen oder eine dieser Strafen nach sich ziehen kann.



In Vertretung  
(gez.) D i l l  
Beglaubigt

*Dill*  
Verwaltungssekretär.



# Regierungsblatt für Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 21. Mai 1940.

## Inhalt:

Polizeiverordnung des Württ. Innenministers über die Durchführung besonderer Maßnahmen aus Anlaß des Einsatzes von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischer Volkstums. Vom 19. April 1940. S. 45. — Bergpolizeiverordnung über Grünreiterrückwiesen und Erste Hilfe im Verwaltungsbezirk des Oberbergamts Stuttgart. Vom 9. Mai 1940. S. 46. — Verordnung des Wirtschaftsministers über den Erlaubnischein zum Fischen. Vom 25. April 1940. S. 47. — Verordnung des Wirtschaftsministers über die Ausübung der Fischeret im Bodensee. Vom 11. Mai 1940. S. 48.

**Polizeiverordnung des Württ. Innenministers über die Durchführung besonderer Maßnahmen aus Anlaß des Einsatzes von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischer Volkstums**  
Vom 19. April 1940

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers des Innern vom 5. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1667 — und des Art. 51 des Württ. Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 erlasse ich folgende Polizeiverordnung:

### § 1

Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischer Volkstums wird ein Ausgehverbot auferlegt, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21 bis 5 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 20 bis 6 Uhr umfaßt, soweit nicht von der Kreispolizeibehörde im Einzelfall durch den Arbeitseinsatz bedingt andere Zeiten festgesetzt werden.

### § 2

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne schriftliche Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischer Volkstums verboten, soweit sich die öffentlichen Verkehrsmittel nicht auf den Ortsbereich des Aufenthaltsorts der polnischen Arbeitskräfte beschränken.

### § 3

Der Besuch deutscher Veranstaltungen kul-

tureller, kirchlicher und geselliger Art ist den polnischen Arbeitskräften untersagt.

### § 4

Den polnischen Arbeitskräften ist der Besuch von Gaststätten aller Art verboten, soweit nicht von den Kreispolizeibehörden nach Bedarf je nach den örtlichen Verhältnissen eine oder mehrere Gaststätten einfacher Art für bestimmte Zeiten zum Besuch freigegeben werden.

Sofern diese Ausnahme von der Kreispolizeibehörde zugelassen wird, ist über die Dauer der festgesetzten Zeiten deutschen Volksgenossen der Besuch dieser Gaststätten untersagt.

### § 5

Arbeitgeber, die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischer Volkstums beschäftigen, sind verpflichtet, vorkommende Zuwiderhandlungen dieser Arbeitskräfte gegen bestehende Anordnungen und jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

### § 6

#### Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine höhere Strafe angedroht ist.

Zuständig für die Aburteilung sind die Kreispolizeibehörden.

## § 7

Kreispolizeibehörde i. S. dieser Verordnung sind die Landräte und in Städten mit Staatl. Polizeiverwaltungen deren Vorstände.

## § 8

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.  
Stuttgart, den 19. April 1940.

In Vertretung:  
Dill.

**Bergpolizeiverordnung  
über Grubenrettungswesen und Erste Hilfe im  
Verwaltungsbezirk des Oberbergamts Stuttgart  
Vom 9. Mai 1940**

Auf Grund der Art. 178 und 179 des württ. Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 (Reg. Bl. S. 265) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 1928 (Reg. Bl. S. 458) wird nach Anhörung des Leiters der Knappschafts-Berufsgenossenschaft für die im Bezirk des Oberbergamts Stuttgart gelegenen Bergwerke folgende Bergpolizeiverordnung erlassen.

**A. Einrichtung des Rettungswesens**

## § 1

Auf jeder selbständigen Betriebsanlage müssen genügend Leute vorhanden sein, die mit dem Gebrauch von Gasschutzgeräten vertraut sind.

## § 2

(1) Jede Grube muß eine Rettungsstelle mit den nötigen Geräten und Einrichtungen (Lager für Gasschutzgeräte und Übungsraum) haben, oder es muß ihr wenigstens eine solche zur Verfügung stehen.

(2) Nur solche Gasschutzgeräte dürfen verwendet werden, deren Bauart die Hauptrettungsstelle (§ 4) zugelassen hat.

(3) Für die Instandhaltung der Gasschutzgeräte und ihres Zubehörs ist ein Gerätewart zu bestellen.

## § 3

Für das Rettungswesen jeder selbständigen

Betriebsanlage muß eine Aufsichtsperson bestellt werden, die mit dem Gebrauch von Gasschutzgeräten vertraut und, wo eine Grubenwehr besteht, Mitglied dieser Wehr ist.

## § 4

(1) Die Bergwerksbesitzer müssen nach näherer Bestimmung des Oberbergamts zur gemeinsamen Regelung des Grubenrettungswesens eine Hauptstelle (Hauptrettungsstelle) unterhalten oder einer solchen angeschlossen sein.

(2) Die Hauptrettungsstelle regelt und überwacht im Einvernehmen mit dem Oberbergamt das Grubenrettungswesen des Bezirks. Dazu stellt sie die nötigen Bestimmungen auf, besonders

- a) Grundzüge für die Ausbildung der im § 1 genannten Leute und deren Übungen,
- b) Dienstanweisungen für die Mitglieder der Grubenwehren und die Gerätewarte,
- c) Grundzüge für die Vorbereitung von Rettungswerken,
- d) einen Plan (Hauptrettungsplan) für die gegenseitige Unterstützung der Gruben bei Rettungswerken.

**B. Rettungswerk**

## § 5

Arbeiten in unatembaren Gasen dürfen nur mit Gasschutzgeräten und unter ständiger Aufsicht ausgeführt werden.

## § 6

Der Betriebsführer hat dafür zu sorgen, daß beim Einsatz der Grubenwehr oder bald danach Erfahrmannschaften und -geräte bereitstehen. Reicht dazu seine Wehr nicht aus, so hat er gleichzeitig mit dem Herbeiruf seiner Wehr die Unterstützung der im Hauptrettungsplan bezeichneten Nachbarwerke anzufordern. Er hat ferner in allen Fällen das Bergamt, die Hauptrettungsstelle und, wo eine Bezirksrettungsstelle besteht, auch diese unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Reichsführer <sup>44</sup> und Chef  
der Deutschen Polizei im Reichs-  
ministerium des Innern

Berlin, den 12. Juni 1940

S IV D 2 a - 3382/40

Regierungspräsident

Eing. 15. JUNI 1940

SIGMARINGEN

Anlagen

An den

L. N<sup>o</sup> 3182

Herrn Reichskommissar für das Saarland,  
die Herren Reichsstatthalter in der Ostmark,  
die Landesregierungen - Innenministerien -  
die Herren Regierungspräsidenten  
in Preußen, Bayern, Sachsen, Sudetengau und Danzig,  
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen  
Zivilarbeiter - hier Vordruckbestellung -.

Vorgang: Erlasse vom 8.3.40 und 20.3.40 - IV D 2 - 382/40

Gemäss Erlass vom 20.3.40 sind Vordruckbestellungen

für das zweite Vierteljahr des Rechnungsjahres 1940 bis zum  
15.6.40 hier anzumelden. Da die Vordrucke neu hergestellt werden  
müssen und die Versendung infolge der z.Zt. bestehenden schwie-  
rigen Verkehrsverhältnisse erhebliche Zeit in Anspruch nimmt,  
bitte ich um möglichste Innehaltung des Termins.

Ferner weise ich darauf hin, dass hier noch immer  
zahlreiche Bestellungen unmittelbar von Kreis- und Ortspolizei-  
behörden, für die bereits seitens der höheren Verwaltungsbe-  
hörde Bestellungen aufgegeben wurden, eingehen. Zur Vermeidung  
einer Doppelbelieferung und unnötigen Schriftwechsels  
ich daher, die betreffenden Stellen nochmals darauf hinzuwei-  
sen, dass sämtliche Vordruckbestellungen bei den höheren  
Verwaltungsbehörden zu erfolgen haben. Auch ist nicht an-  
gänglich, von dort Bestellungen zwecks unmittelbarer Zuleitung

- 2 -

an Landräte und Ortspolizeibehörden aufzugeben. Vielmehr hat die Verteilung der Vordrucke durch die höheren Verwaltungsbehörden zu erfolgen.

Ich bitte, bei den Bestellungen die zu erwartende Überführung eines Teiles der polnischen Kriegsgefangenen in das zivile Arbeitsverhältnis in Betracht zu ziehen.

Im Auftrage:

gez. B a a t z



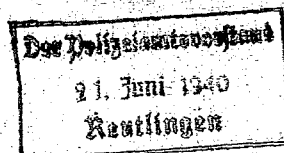
Beglaubigt:

*Baatz*  
Kanzleiangestellte



Geheime Staatspolizei  
 Staatspolizeileitstelle Stuttgart. Stuttgart, den 14. Juni 1940.  
 Nr. II E - 1183/40.

An  
 den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
 die Landräte,  
 die Polizeidirektoren und  
 die übrigen Polizeiamtsvorstände,  
 sowie sämtliche Aussendienststellen der  
 Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
 und das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.



**Betr.:** Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter  
 und -arbeiterinnen polnischen Volkstums - Fahndung  
 und Festnahme.

**Vorg.:** Ohne.

**Anlg.:** 2.

Der Reichsführer 44 und Chef der Deutschen Polizei  
 im Reichsministerium des Innern hat mit Erlass vom 28.5.40  
 -S-IV D 2 - 3385/40 - folgende Anordnung hinsichtlich der  
 Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -ar-  
 beiterinnen polnischen Volkstums getroffen:

"I. Fahndung.

Hinsichtlich der Fahndung nach flüchtigen  
 Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums ist  
 zu unterscheiden, ob kriminelle, politische Gründe oder  
 ein sonstiger Anlass zum Verlassen des Arbeitsplatzes  
 vorliegen.

1. Bei einer Flucht wegen politischer oder  
 krimineller Verfehlungen finden die hierfür gegebenen  
 allgemeinen Erlasse Anwendung.

2. Wird der Arbeitsplatz aus persönlichen  
 Gründen, aus Arbeitsunlust usw. verlassen, ist folgen-  
 des Verfahren zu beachten:

a) Die Ortspolizeibehörden melden unverzüg-  
 lich das Verlassen des Arbeitsplatzes an die örtlich zu-  
 ständige Staatspolizei-leitstelle. Die Meldung hat die  
 bei der polizeilichen Anmeldung aufgenommenen genauen  
 Personalien, insbesondere auch den letzten Wohnsitz  
 im Generalgouvernement bzw. in den ins Reich einge-  
 gliederten Ostgebieten und des Distrikts bzw. Reg.  
 bezirks, in dem der Wohnsitz liegt, zu enthalten.

b) Die Staatspolizei-leit-stelle wertet die Meldung auf Vordruck Gestapa Nr. 14 a für ihre Hauptkartei aus und übersendet Durchschrift der Karteikarte auf Vordruck Gestapa Nr. 15 a (s. Anlage) mit einem nach ebenfalls anliegendem Muster zu erstellenden Formblatt an das Reichssicherheitshauptamt, Referat IV C 1, je ein weiteres Formblatt übersendet sie der örtlich zuständigen Kriminalpolizei-leit-stelle und der für den Heimatort des Flüchtlings zuständigen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei im Generalgouvernement bezw. in den Ostgebieten.

c) Die Kriminalpolizei-leit-stelle nimmt den Flüchtling in die Fahndungskartei auf unter dem Aktenzeichen der Staatspolizeileitstelle und dem Kennwort: "Flüchtiger polnischer Arbeiter" und leitet das ihr übersandte Formblatt an das Reichssicherheitshauptamt, Amt V, zur Aufnahme des Flüchtlings in die Zentrale Fahndungskartei weiter.

Zur Vermeidung einer Überbelastung der Dienststellen und Fahndungsmittel solle die Fahndung hierdurch im wesentlichen auf den örtlichen Bereich beschränkt werden. Demgemäß hat auch eine Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch und eine Fahndung durch Fernschreiben in derartigen Fällen zu unterbleiben.

Die in Ziffer 2 b genannten Karteikarten werden vom Reichssicherheitshauptamt in Auftrag gegeben und sind bei diesem (Materialverwaltung) zu bestellen.

## II. Festnahme.

1. Grundsätzlich sind alle Polen, die ohne Ausweis angetroffen werden bezw. eine Aufenthaltsberechtigung für den Ort, an dem sie angetroffen werden, nicht nachweisen können, festzunehmen und dem nächsten Polizei-, notfalls dem nächsten Gerichtsgefängnis zur polizeilichen Verwahrung zuzuführen. (Ich habe die zuständigen Reichsbehörden gebeten, die Dienststellen des Forst- und Bahnschutzes sowie des Zolls mit entsprechenden Weisungen zur Unterstützung der Polizei zu versehen.)

Von der Festnahme und dem Verbleib des Festgenommenen ist die zuständige Kriminalpolizei-leit-stelle-Fahndungskartei unverzüglich zu verständigen.

Die Kriminalpolizei-leit-stelle stellt fest, ob der Festgenommene in der Fahndungskartei vorgemerkt ist. Zutreffendenfalls verständigt sie die ausschreibende und die festnehmende Stelle sowie das Amt V des Reichssicherheitshauptamtes. Ist der Festgenommene in der Fahndungskartei nicht vorgemerkt, verständigt die Kriminalpolizei-leit-stelle das Amt V des Reichssicherheitshauptamtes.

Amt V stellt anhand der Zentralen Fahndungskartei die ausschreibende Stelle fest und verständigt diese sowie die für den Festnahmeort zuständige Kriminalpolizei-leit-stelle und das Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes.

2. Für die weitere Behandlung der Festgenommenen ist massgeblich, aus welchem Grunde der Festgenommene seine Arbeitsstelle verlassen hat.

Handelt es sich bei dem Festgenommenen um eine Arbeitskraft polnischen Volkstums, die wegen politischer oder krimineller Verfehlungen ihren Arbeitsplatz verlassen hat, so ist/der Kriminalpolizei-leit-stelle des Ergreifungsortes die für die Sachbearbei-

tung zuständige Dienststelle der Sicherheitspolizei zu unterrichten (soweit diese nicht bereits als ausschreibende unterrichtet ist) und im Einvernehmen mit dieser das Erforderliche zu veranlassen.

Handelt es sich bei dem Festgenommenen um eine Arbeitskraft polnischen Volkstums, die aus persönlichen Gründen, aus Arbeitsunlust usw. den Arbeitsplatz verlassen hat, übernimmt die von der Kriminalpolizei-leit-stelle des Ergreifungsortes über die Festnahme unterrichtete, für den verlassenen Arbeitsplatz des Festgenommenen zuständige Staatspolizei-leit-stelle die Sachbearbeitung des Falles und veranlasst je nach Sachlage des Einzelfalles und nach der räumlichen Entfernung entweder die Überstellung des Festgenommenen in ihren Dienstbereich oder dessen Überführung in ein Konzentrations- bzw. Arbeitserziehungslager in der üblichen Weise.

falls die Festnahme unmittelbar von einer Dienststelle der Geheimen Staatspolizei erfolgt, kann von dieser die Meldung und Anfrage an das Referat IV C 1 des Reichssicherheitshauptamtes, das durch das Amt V alle Festnahmemeldungen erhält bzw. diese an das Amt V weitergibt, gerichtet werden. Es obliegt ihr dann die entsprechende Unterrichtung der für den Arbeitsplatz zuständigen Staatspolizei-leit-stelle.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Überlastung der Nachrichtenübermittlung haben sämtliche Anfragen und Meldungen tunlichst auf schriftlichem Wege zu erfolgen.

3. Handelt es sich bei dem festgenommenen Polen nicht um eine unter Ziffer II, 2. genannte Person, ist ja nach Lage des Einzelfalles zu verfahren. In Zweifelsfragen hat die für die Sachbearbeitung zuständige Dienststelle der Geheimen Staatspolizei oder der Kriminalpolizei dem Reichssicherheitshauptamt (falls nicht die Zuständigkeit eines besonderen Referats gegeben ist, an IV D 2) zu berichten und eine Entscheidung einzuholen."

In Vertretung

*Kruppen*

/Schn.

**Sachverhalt genommen:**

Schutzpolizei 13.2.1940 W.

Pol. 14.7.40 Nr. 1170 157400

BSI II

*M. Müller*  
*M. Müller*

Zu den Akten. 207  
Reutlingen, den 17. 7. 10

Der Polizeiamtsvorstand

*Kruppen*  
Polizeidirektor

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16

I P

Name: (bei Frauen auch Geburtsname)  
 .....

Wohnung: (Zeit der Eintragung einsetzen)

Vorname:  
 \_\_\_\_\_

Geburtstag u.-ort:  
 \_\_\_\_\_

Beruf:  
 \_\_\_\_\_

Familienstand:  
 \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit:  
 \_\_\_\_\_

Deck-Name:  
 Adresse:  
 \_\_\_\_\_

Politische Einstellung:                      Glaubensbekenntnis:

Personalakte:	Bildvermerk:	Finger-Abdruck-Karte:	Schriftprobe:
---------------	--------------	-----------------------	---------------

Datum der Kartierung	S a c h v e r h a l t	Staatspolizei-leit-stelle
	<p><u>Flüchtiger polnischer Arbeiter!</u>                  Hat am ... seinen Arbeitsplatz in                  Krs. .... unerlaubt verlassen.                  Letzter Heimatwohnoort:.....                  Krs.:                      Distrikt:.....                     bzw.Re.Bez.....                  Fahndungsmassnahmen sind eingeleitet.</p>	<p>Geschäftszeichen</p> <p>Stapo</p> <p>6 St.Nr.15 a</p>

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizei - leit - stelle. \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Betrifft: Flüchtiger polnischer Arbeiter.

Der polnische Zivilarbeiter

Familiennamen: \_\_\_\_\_

Vornamen (Rufnamen unterstreichen): \_\_\_\_\_

geb.am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_ seinen Arbeitsplatz in \_\_\_\_\_

Kreis \_\_\_\_\_ unerlaubt verlassen.

Letzter Wohnsitz im ehemaligen Polen: \_\_\_\_\_

Kreis \_\_\_\_\_ Distrikt \_\_\_\_\_  
bezw. Reg. Bez. \_\_\_\_\_

Für den örtlichen Bezirk sind Fahndungsmassnahmen eingeleitet.

Im Auftrag:

Vermerk:

Je nachdem, ob das Formblatt an das Reichssicherheitshauptamt IV C 1 oder an die für den Heimatort des Flüchtlings zuständige Dienststelle der Sicherheitspolizei oder an die Kriminalpolizei - leit - stelle zu senden ist, ist auf die Formblätter eine der folgenden Anschriften zu setzen:

1. An das  
Reichssicherheits-  
hauptamt -IV C 1 -  
Berlin SW 11  
Prinz Albrechtstr. 8.

2. An den  
Kommandeur der Sicher-  
heitspolizei und des  
SD für den Distrikt

\_\_\_\_\_

An die  
Staatspolizei - leit -  
stelle

\_\_\_\_\_

3. Über die  
Kriminalpoli-  
lei-leit-stel-  
le

\_\_\_\_\_

an das  
Reichssicher-  
heitshauptamt  
- Amt V -  
Berlin C 2  
Werderscher Markt  
5-6.



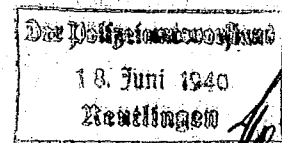
253

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart.  
Nr. II E - 1220/40.

Stuttgart, den 15. Juni 1940.

An

den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte,  
die Polizeidirektoren,  
die übrigen Polizeiamtsvorstände,  
die Aussendienststellen der Stapoleit-  
stelle Stuttgart und  
das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.

S o f o r t !

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten  
polnischen Zivilarbeiter-hier: unzuläs-  
sige Gleichstellung von Ukrainern mit  
Nationalpolen.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: 0.

Das Reichssicherheitshauptamt Berlin hat durch Erlass vom  
6.6.1940, IV D 2 A.Nr. 3384/40 bezüglich der Behandlung der im  
Reichsgebiet eingesetzten Ukrainer folgende Anordnung getrof-  
fen:

"In letzter Zeit haben die ukrainische Vertrauensstelle  
in Berlin und verschiedene andere Dienststellen hier dringen-  
de Vorstellungen erhoben, weil zahlreiche Ortspolizeibehörden  
polnische Zivilarbeiter ukrainischen Volkstums dazu zwingen,  
die nach der Polizeiverordnung des Herrn Reichsministers des  
Innern vom 8.3.40 - Pol.S.IV D 2 Nr.382/40 - für Arbeiter pol-  
nischen Volkstums vorgesehene Erkennungszeichen zu tragen.  
Unter den Ukrainern, die allgemein als tüchtige Arbeiter gel-  
ten, jedoch im schärfsten Gegensatz zu den Polen stehen und  
jede Gemeinschaft mit diesen ablehnen, herrscht infolgedessen  
starke Empörung und Erbitterung über die Gleichstellung mit  
den Arbeitern polnischen Volkstums.

Ich weise darauf hin, dass die Polizeiverordnung, wie  
in § 1 klar zum Ausdruck gebracht ist, nur auf Arbeiter und  
Arbeiterinnen polnischen Volkstums anzuwenden ist.

Zivilarbeiter, die sich glaubhaft als Ukrainer ausweisen  
können (Ausweise der ukrainischen Vertrauensstelle in Berlin  
sowie ukrainischer Comitees in den neuen Ostgebieten und im  
Generalgouvernement bzw. Nachweis, dass sich die betreffenden  
Personen zum griechisch-katholischen Glauben bekennen) fallen

./.

- 2 -

daher nicht unter die genannte Polizeiverordnung. Ein Rund-  
erlass, der die Behandlung der ukrainischen Zivilarbeiter  
allgemein regelt und insbesondere auch bestimmt, inwieweit  
die Vorschriften der RD-Erlasse vom 8.3.40 auf die Ukrainer  
anzuwenden sind, ergeht in Kürze."

Wenn ein Zivilarbeiter behauptet, Ukrainer zu sein, je-  
doch nicht im Besitz von Ausweispapieren ist, aus denen  
hervorgeht, dass er Ukrainer ist, erscheint es zur vorläufigen  
Feststellung der Volkstumszugehörigkeit angezeigt, andere  
Ukrainer deren Volkstumszugehörigkeit einwandfrei feststeht,  
zu befragen, um dadurch die Volkstumszugehörigkeit des Betref-  
fenden festzustellen. Nach der Einstellung der Ukrainer  
gegenüber den Angehörigen polnischen Volkstums ist nicht anzu-  
nehmen, dass ein Ukrainer einem Polen die ukrainische Volks-  
tumszugehörigkeit bestätigt, wenn dies nicht zutrifft.

Ich ersuche, im Sinne des vorstehenden Erlasses zu ver-  
fahren bis nähere Weisung ergeht.

*Handwritten notes:*  
Küchmit  
Att. I. f.  
Witteler



(gez.) B o e s .

Beglaubigt:

*Handwritten signature:* Berner I.  
Kanzl. Assist.

Zu den Akten

Reutlingen, den 10. 6. 40

Der Polizeiamtsvorstand

*Handwritten signature:*  
Polizeidirektor



Abschrift.

Der Württ. Innenminister  
Nr. X 2022.

Stuttgart-S, den 19. Juni 1940.

An den  
Herrn Landrat  
in B ö b l i n g e n.

Auf den Bericht vom 18. Mai 1940  
Nr. I 8050/916.

Betreff: Unterbringung krankhausbe-  
dürftiger polnischer Zivilarbei-  
ter.

O Beil.

Eine für das ganze Land gültige allgemeine Regelung ist nicht vorgesehen. Hiefür sind die örtlichen Verhältnisse zu verschie- den. Vielleicht lässt sich in einzelnen Kreisen im Benehmen mit Nachbarkreisen eine zweckentsprechende Sammelunterbringung errei- chen.

Hiebei muss es vermieden werden, den polnischen Zivilarbei- tern eine über das unbedingt erforderliche Mass hinausgehende Be- treuung in der Behandlung und Unterbringung zu gewähren. Deshalb können sie auch in solchen Gemeinschaftsräumen untergebracht wer- den, die nach Art u. Einrichtung den für unsere Volksgenossen üb- lichen Räumen nachstehen. Die Aufstellung von Baracken wird zur Zeit technischen Schwierigkeiten begegnen. Die Frage der Kosten- tragung bzw. des Kostenersatzes durch die beteiligten Versiche - rungsträger wird noch geprüft.

In Vertretung  
(gez.) D i l l.

Nr. X 2022.

Den L a n d r ä t e n,  
dem Oberbürgermeister der Stadt d. Auslandsdeutschen  
Stuttgart,  
der Städte Heilbronn und Ulm,  
dem Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
den Polizeidirektoren und  
den übrigen Polizeiamtsvorständen

Der Polizeiamtsvorstand  
25. Juni 1940  
Reutlingen

zur Kenntnis

O Beil.  
Zu den Akten.

Reutlingen, den

Der Polizeiamtsvorstand

Polizeidirektor



Stuttgart-S, den 19. Juni 1940.

Der Innenminister  
In Vertretung  
(gez.) D i l l.

Beglaubigt *Fine* Regierungsinspektor.



281

Abschrift.

Der Reichsführer SS  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

Berlin, den 10. Juli 1940.

S. IV D 2 - 3382/40.

II 20, 45

S c h n e l l b r i e f .

An  
die Landesregierungen - Innenministerien -.

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und  
-arbeiterinnen polnischen Volkstums - hier: Freilassung  
polnischer Kriegsgefangener.

Nach Mitteilung des Oberkommandos der Wehrmacht wird die Freilassung der polnischen Kriegsgefangenen in allen Wehrkreisen durchgeführt. Zur Freilassung kommen hierbei alle arbeitsfähigen polnischen Kriegsgefangenen, ausgenommen

- a) alle in der Grenzzone befindlichen Kriegsgefangenen, soweit diese im Operationsgebiet liegt,
- b) alle Offiziere, Fähnriche und Unteroffiziere, letztere, soweit sie sich nicht zur Arbeit gemeldet oder solche bei Zuweisung willig aufgenommen haben,
- c) die sogenannte Intelligenz,
- d) völkische Minderheiten, z.B. Ukrainer und Weißrussen, ferner evtl. noch vorhandene polnische Juden und Zivilpersonen,
- e) arbeitsscheue, bestrafte, unzuverlässige und verdächtige Elemente,
- f) für Wehrmachtzwecke eingesetzte Kriegsgefangene.

Die unter a) - f) aufgeführten Personen verbleiben bis auf weiteres in der Kriegsgefangenschaft.

Die Freilassungen erfolgen ausschließlich unter der Bedingung, daß jeder einzelne Kriegsgefangene sich schriftlich verpflichtet, bis zur endgültigen Entlassung durch das Arbeitsamt in die Heimat als Zivilarbeiter jede ihm vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeit zu verrichten und seine Arbeitsstelle ohne Genehmigung des Arbeitsamtes oder der Polizei nicht zu verlassen.

Mit der Freilassung scheidet die Kriegsgefangenen aus dem Gewahrsam der Wehrmacht aus und werden damit Zivilarbeiter. Sie sind dementsprechend nach den Vorschriften betr. die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums zu behandeln.

Die freizulassenden Kriegsgefangenen werden an das für den Betriebsort zuständige Arbeitsamt übergeben. Sie werden bei der Freilassung von dem Arbeitsamt mit der Arbeitskarte, von dem Stalag mit den vorgeschriebenen Kennzeichen (s. Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8. März 1940) versehen.

Um die polizeiliche Erfassung der Freigelassenen zu erleichtern, sind die Stalags gehalten, den für den Betriebsort zuständigen Ortspolizeibehörden von dem

-/-

genauen Ort und Zeitpunkt der Freilassung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Die zur Freilassung kommenden Kriegsgefangenen selbst werden darauf hingewiesen, daß sie sich innerhalb 24 Stunden bei der Ortpolizeibehörde zu melden haben.

Ich gehe hiervon Kenntnis und bitte, die nachgeordneten Dienststellen auf die Behandlung der zur Entlassung kommenden Kriegsgefangenen gemäß den Vorschriften meines Erlasses vom 8.3.40 - S- IV D 2 - 382/40 - hinzuweisen.

Ferner ist zu prüfen, ob nicht in Betrieben, in denen ein geschlossener Einsatz von (vor allem nunmehr aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen und an Beaufsichtigung gewöhnten) Polen erfolgt, die Bestellung eines geeigneten deutschen Betriebsangehörigen, der im Betrieb den Polen gegenüber eine leitende Stellung einnimmt (z.B. Gutsinspektor oder Lagerführer), zum Hilfspolizeibeamten zweckmäßig ist, um dieser Person den Polen gegenüber eine noch größere Autorität zu verleihen.

Die Bestellung zum Hilfspolizeibeamten erfolgt durch die Kreispolizeibehörde soweit nicht in einzelnen Bezirken die Bestellung bereits durch die zuständige Staatspolizeileitstelle vorgenommen bzw. noch vereinbart wird. Die hiernach die Bestellung vornehmende Dienststelle hat die Aufsicht über die von ihr zum Hilfspolizeibeamten bestellte Person zu führen. In jedem Fall ist vor Bestellung zum Hilfspolizeibeamten der Betreffende durch die zuständige Staatspolizeileitstelle zu überprüfen, die diesem auch besondere Aufgaben zuweisen kann; die Aufsicht über die Durchführung dieser Aufgaben führt in jedem Fall die Staatspolizeileitstelle. Der Hilfspolizeibeamte hat eine Armbinde mit entsprechender Aufschrift zu tragen.

Im übrigen teile ich in diesem Zusammenhang mit, daß nach einer Weisung des Oberkommandos der Wehrmacht die westlichen Kriegsgefangenen beim Arbeitsinsatz möglichst nicht in denselben Orten, keinesfalls aber in denselben Arbeitsstellen, oder Unterkünften zusammen mit den polnischen Kriegsgefangenen oder polnischen Zivilarbeitern eingesetzt bzw. untergebracht werden sollen.

In Vertretung

(gez.) H e y d r i c h.

Der Polizeiamtsvorstand  
24. Juli 1940  
Reutlingen

Nr. P.P. 685/308.

E i l l e

Dem Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
den L a n d r ä t e n,  
den Polizeidirektoren und  
den übrigen Polizeiamtsvorständen sowie  
den Oberbürgermeistern in Stuttgart, Heilbronn und Ulm

nachrichtlich

der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart,  
der Landesbauernschaft Württemberg in Stuttgart,  
der Gaupropagandaleitung der NSDAP. in Stuttgart,  
dem Landesarbeitsamt Südwestdeutschland in Stuttgart,  
dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Stuttgart

unter Hinweis auf die seither ergangenen einschlägigen Vorschriften zur Kenntnis  
und weiteren Veranlassung.

O Beil.

Stuttgart-S, den 20. Juli 1940.

Der Württ. Innenminister  
In Vertretung  
(gez.) Dr. D i l l e  
Beglaubigt.



*[Handwritten signature]*  
Regierungsinspektor.

**Kenntnis genommen:**

Schuttpolizei N. 25.7.1940  
B. 26.7.40 Kp. Pötz - 27.7.40 Kp.

BSL II bear 27.7.40 Pötz  
*Abkopie genommen*

*Dr. D. Dill*

*W. Müller*

Zu den Akten.

Reutlingen, den 20. 7. 1940

Der Polizeiamtsvorstand

*[Handwritten signature]*  
Polizeidirektor



Abschrift.

Der Württ. Innenminister.                      Stuttgart-S, den 19. August 1940.  
 Nr. P.P. 685/318.

An das  
 Bischöfliche Ordinariat  
 in Rottenburg a.N.

Im Anschluss an mein Schreiben vom 17.

Juli 1940 Nr. P.P. 685/306.

Betreff: Behandlung der im Reich einge-  
 setzten polnischen Zivilarbei-  
 beütern - hier seelsorgerische Be-  
 treuung.

O Beil.

Von höherer Stelle aus ist mir auf meine Anfrage vom 17.  
 Juli 1940 folgender Bescheid zugegangen:

" Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten  
 hat durch Erlass vom 15. Juni 1940 - II 2921/40 - die seel-  
 sorgerische Betreuung der polnischen Zivilarbeiter geregelt.  
 Danach haben für die polnischen Zivilarbeiter Gottesdienste getrennt  
 von der deutschen Bevölkerung stattzufinden. Ich bitte daher, die  
 Teilnahme der polnischen Zivilarbeiter an Gottesdiensten gemeinsam  
 mit der deutschen Bevölkerung zu verhindern. Auch vermag ich dem  
 Vorschlage des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg/N., polnische  
 Zivilarbeiter aus verschiedenen Ortschaften in einem zentral  
 gelegenen Ort zu einem Sondergottesdienst zusammenzufassen, im  
 Hinblick auf die hierdurch entstehende Mehrbelastung der Gendarmereie-  
 stellen nicht zu entsprechen. Gegen die Veranstaltung von Gottes-  
 diensten an Werktagen vor Arbeitsbeginn habe ich Bedenken nicht  
 zu erheben. "

Ich bitte hievon Kenntnis zu nehmen und auf genaue Einhaltung der  
 getroffenen Anordnungen zu achten.

In Vertretung:

(gez.) K i e f e r .





281

Der Württ. Innenminister

Stuttgart-S, den 29. August 1940.

Nr.P.P.685/322.

II 20.45

An das  
Bischöfliche Ordinariat

E i l t s e h r !

in R o t t e n b u r g a.N.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 19.  
August 1940 Nr.P.P.685/318.

Betreff: Behandlung der im Reich einge-  
setzten polnischen Zivilarbei-  
ter -hier: seelsorgerische Be-  
treuung-.

O Beil.

Um noch bestehenden Zweifeln zu begegnen, teile ich mit,  
daß auch über die Dauer der höheren Orts noch schwebenden Ver-  
handlungen und bis auf weiteres die Gottesdienste für polnische  
Zivilarbeiter getrennt von der deutschen Bevölkerung stattzu-  
finden haben. Es ist daher die Teilnahme der polnischen Zivil-  
arbeiter an Gottesdiensten gemeinsam mit der deutschen Bevölke-  
rung und die Zusammenfassung von polnischen Zivilarbeitern aus  
verschiedenen Ortschaften in einem zentral gelegenen Ort zu  
einem Sondergottesdienst bis zu einer etwaigen Neuregelung un-  
zulässig.

Ich bitte, dies zu beachten.

In Vertretung  
(gez.) D i l l .

*mitris genommen*  
*Schutzpolizei*  
*Pa. 9. 10. 40*  
*Stz. 20. 10. 40*  
Abt. II  
*Al. Brien*  
*Meller*  
*Thom*

Nr.P.P.685/322.

Der Polizeiamtsvorstand  
31. Aug. 1940  
Reutlingen  
E i l t s e h r !

Dem Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
den L a n d r ä t e n ,  
den Polizeidirektoren und  
den übrigen Polizeiamtsvorständen sowie  
den Oberbürgermeistern in Stuttgart, Heilbronn und Ulm

im Anschluß an meinen Randerlaß vom 19. August 1940 Nr.P.P.685/318 zur  
Kenntnis.

Dem Ev. Oberkirchenrat in Stuttgart ist ebenfalls eine Abschrift  
zugegangen.

Zu den Akten.

Reutlingen, den 19  
Der Polizeiamtsvorstand



Stuttgart-S, den 29. August 1940.

Der Innenminister

In Vertretung  
(gez.) D i l l .

Beglaubigt *J. Müller* Regierungsobersekretär.



Der Reichsführer <sup>4</sup>  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

Berlin, den 3. September 1940

S. - IV D 2 - 3382/40

An

die im nachgehefteten Verteiler I  
näher bezeichneten Dienststellen  
(höhere Verwaltungsbehörden)

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter  
und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Bezug: Erlaß vom 8. 3. 1940 - S - IV D 2 - 382/40.

Verschiedene Anfragen über die Durchführung der Reichs-  
polizeiverordnung vom 8. 3. 1940 und meine unter oben genann-  
tem Betreff ergangenen Anordnungen geben mir zu folgenden Er-  
läuterungen bzw. Ergänzungen Anlaß:

1. Feststellung des den vorgenannten Bestimmungen  
unterliegenden Personenkreises.

Das Schreiben des Herrn Reichsmarschalls Göring vom  
8. 3. 1940, das die Grundlage aller dieser Vorschriften bildet,  
ist zur Regelung des Masseneinsatzes von Arbeitskräften polni-  
schen Volkstums aus den eingegliederten Ostgebieten und dem  
Generalgouvernement ergangen. Daraus ergibt sich:

a) Die genannten Bestimmungen finden keine Anwendung auf  
diejenigen Arbeitskräfte, die nicht im Rahmen des Massenein-  
satzes zum zivilen Arbeitseinsatz in das Reich gebracht sind.  
Da der Masseneinsatz polnischer Arbeitskräfte erst seit dem  
deutsch-polnischen Krieg erfolgt ist, ist als Stichtag der  
1. 9. 1939 anzusehen. Vor diesem Stichtag ins Reich gekommene  
Arbeitskräfte unterliegen daher nicht den ergangenen Vor-  
schriften. Hingegen gilt jede Arbeitskraft polnischen Volks-

tums, die nach diesem Stichtag zum zivilen Arbeitseinsatz im Reich eingesetzt worden ist, als im Rahmen des Masseneinsatzes eingesetzt und unterliegt den ergangenen Vorschriften über die Behandlung bzw. Kenntlichmachung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

b) Auf die dem polnischen Volkstum nicht angehörenden Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den neuen Ostgebieten finden diese Bestimmungen keine unmittelbare Anwendung, sofern ihre nichtpolnische Volkstumszugehörigkeit erwiesen ist. Diese Arbeitskräfte haben den Nachweis der nichtpolnischen Volkstumszugehörigkeit selbst zu führen und unterliegen bis zur Erbringung dieses Nachweises allen für die Arbeitskräfte polnischen Volkstums geltenden Bestimmungen (insbesondere auch der Kennzeichnung). Dies gilt vor allem für

aa) Arbeitskräfte, die sich auf eine Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum berufen.

Für die Erteilung von Volksdeutschen-Ausweisen sind zuständig

im Reichsgau Wartheland

die bei den Landräten eingerichteten Dienststellen der "Deutschen Volksliste"

in den übrigen neuen Ostgebieten

z. Zt. die Kreisleiter der NSDAP.,

im Generalgouvernement

die Dienststellen der Volksdeutschen Gemeinschaft

bb) Ukrainer, Weißruthenen, Großrussen.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer der vorgenannten Volksgruppen wird durch eine Bescheinigung der für die jeweilige Volksgruppe zuständigen Vertrauensstelle, für die

Ukrainer auch der ukrainischen Hilfskomitees im Generalgouvernement erbracht. Die Bescheinigungen sind mit einem Lichtbild versehen.

Die Anschriften der Vertrauensstellen sind:

Ukrainische Vertrauensstelle, Berlin, Bayerischer Platz 3,  
Weißruthenische Vertrauensstelle, Berlin, Agricolastr. 17,  
Großrussische Vertrauensstelle, Berlin, Bleibtreustr. 27.

Da die Ukrainer ausschließlich dem griechisch-orthodoxen oder griechisch-unierten Religionsbekenntnis angehören, kann als vorläufiger Nachweis der ukrainischen Volkstumszugehörigkeit auch die Eintragung des griechisch-orthodoxen oder griechisch-unierten Religionsbekenntnisses in Ausweisen deutscher Behörden oder in früheren polnischen Militärpapieren und Pässen gelten. Bei den Weißruthenen kann entsprechend der Nachweis des griechisch-orthodoxen Religionsbekenntnisses gewertet werden.

cc) Kaschuben aus den Regierungsbezirken Danzig und Bromberg,

Masuren aus den Kreisen Soldau und Suwalki,  
Slonsaken aus dem Regierungsbezirk Kattowitz.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zu diesen Gruppen wird durch eine Bescheinigung der für den Heimatort zuständigen Ortspolizeibehörde erbracht. Bei den Masuren der erwähnten Kreise genügt als vorläufiger Nachweis eine Bescheinigung über die evangelische Konfession des Betreffenden.

c) Da die Entscheidung über die Volkstumszugehörigkeit eines Teiles der Bevölkerung Ostoberschlesiens z. Zt. noch nicht eindeutig getroffen werden kann, ist es erforderlich, die Behandlung der aus diesem Gebiet kommenden Arbeitskräfte im Reich so zu gestalten, daß auch hierbei der endgültigen Entscheidung nicht vorgegriffen wird. Den aus den ehemals preußisch-oberschlesischen

oder österreichisch-schlesischen Teilen Ostoberschlesiens einschließlich des westlich der Sola gelegenen Teiles des Kreises Bielitz (s. Anlage) kommenden Arbeitskräften ist daher, soweit ihre Volkstumszugehörigkeit (z. B. durch Volksdeutschen-Ausweis oder Bekenntnis zum Polentum) noch nicht feststeht, und sie sich heute noch auf eine Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum berufen, aufzuerlegen, eine Bescheinigung der für ihren Heimatbezirk zuständigen Ortspolizeibehörde beizubringen, aus der hervorgeht, ob sie als Polen (nach den unter dem 8. 3. 1940 getroffenen Anordnungen) zu behandeln sind oder nicht. Bis zur Beibringung der Bescheinigung, daß sie nicht als Polen im vorerwähnten Sinne zu behandeln sind, unterliegen auch diese Arbeitskräfte den unter obigem Betreff ergangenen Anordnungen und insbesondere auch der Kennzeichnung.

Um den Gefahren zu begegnen, die durch den Einsatz der unter b) und c) aufgeführten fremd- oder gemischtvölkischen Arbeitskräfte einerseits und dem Fortfall ihrer Kennzeichnungspflicht andererseits drohen, ist es erforderlich, sie durch Verlesung der Ziffern 1, 5, 7 und 9 des für die Arbeitskräfte polnischen Volkstums geltenden Merkblattes eindeutig vor disziplinelosem Verhalten und insbesondere vor der Annäherung an deutsche Frauen zu warnen (falls erforderlich, kann das genannte Merkblatt auch in ukrainischer Sprache von hier bezogen werden). Ich habe den Staatspolizei - leit - stellen Anweisung gegeben, daß bei Verstößen in dieser Hinsicht, die ihnen von den Ortspolizeibehörden mitzuteilen sind, auch diese fremd- bzw. gemischtvölkischen Arbeitskräfte entsprechend



den für die Polen geltenden Bestimmungen behandelt werden. Darüber hinaus sind die Ziffern 1 und 2 meines oben angezogenen Erlasses entsprechend auch auf diese Arbeitskräfte anzuwenden.

Die Volkstumszugehörigkeit ist jeweils am Kopf der Aufenthaltsanzeige und der Karteikarte zu vermerken.

Bei den unter 2) aufgeführten Personen würde die Auftragung lauten: "... ungeklärten Volkstums".

### 2. Ausländerpolizeiliches Überprüfungsverfahren.

In Anbetracht der durch die Kriegsverhältnisse bedingten Arbeitsüberlastung aller Dienststellen kann bei der Durchführung des nach Nr. 8 der Dienstanweisung (Teil I) zu § 3 der Ausländerpolizeiverordnung vorgeschriebenen Überprüfungsverfahrens von der Anfrage bei den Staatspolizei - leit - stellen abgesehen werden. Die dem entgegenstehende Anordnung in Ziffer 1a des oben angezogenen Erlasses hebe ich auf.

### 3. Arbeitskarte und Aufenthaltserlaubnis.

Die Arbeitskarte wird sowohl für polnische Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement als auch für polnische Arbeitskräfte aus den neuen Ostgebieten erstellt. Bei Neudruck der Arbeitskarten wird das Reichsarbeitsministerium für einen entsprechenden Ausdruck Sorge tragen.

Die Arbeitskarte gilt auch als Paßersatz im Sinne des § 36 der Paßbekanntmachung vom 7. 6. 1932 (RGBl. I S. 257). Es ist daher nicht erforderlich, Arbeitskräfte polnischen Volkstums zusätzlich noch mit einem besonderen Fremdenpaß usw. zu versehen.

Ein Vermerk über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß Nr. 16 der Dienstanweisung (Teil I) zu § 3 der Ausländerpolizeiverordnung auf die Arbeitskarte ist nicht erforderlich. Die

Aufenthaltserlaubnis gilt mit der Aushändigung der mit Lichtbild und Fingerabdruck versehenen Arbeitskarte durch die Ortspolizeibehörde als für den in der Arbeitskarte (Grün- bzw. Grauzettel) bestimmten Arbeitsort erteilt.

#### 4. Wechsel von Arbeitsplätzen.

Die Arbeitsämter sind gehalten, von jedem Arbeitsplatzwechsel der für den bisherigen Arbeitsplatz zuständigen Ortspolizeibehörde Kenntnis zu geben, da den Arbeitskräften polnischen Volkstums seitens der Ausländerpolizeibehörde nur erlaubt war, an dem bestimmten Arbeitsplatz zu arbeiten. Die Ortspolizeibehörden haben die Kreispolizeibehörden als Ausländerpolizeibehörden hiervon zu unterrichten (Berichtigung der Kartei usw).

Der für den neuen Arbeitsplatz zu erstellende Grün- bzw. Grauzettel wird durch das Arbeitsamt der für den neuen Arbeitsplatz zuständigen Ortspolizeibehörde zugeleitet. Diese klebt anlässlich der polizeilichen Anmeldung den Grün- bzw. Grauzettel in die Arbeitskarte ein. Hierbei ist (wie schon bei der erstmaligen polizeilichen Behandlung der Arbeitskarte) der Rand des eingeklebten Grün- bzw. Grauzettels mit Dienstsiegel zu stempelein und zwar in der Weise, daß ein Teil des Stempels auf dem Grün- bzw. Grauzettel, der andere Teil sich auf der Arbeitskarte befindet. Von der vollzogenen Anmeldung haben die Ortspolizeibehörden ihrer Kreispolizeibehörde (mittels Aufenthaltsanzeige) Mitteilung zu machen.

Liegt der neue Arbeitsplatz im Bereich einer anderen Ausländerpolizeibehörde, so fordert diese alsdann von der für den bisherigen Arbeitsplatz zuständigen Ausländerpolizeibehörde die über die Arbeitskraft polnischen Volkstums vorhandenen Unterlagen (Akten und Karteikarte) an und benachrichtigt das Reichs-



sicherheitshauptamt durch Postkarte unter Angabe der genauen Personalien von dem Arbeitsplatzwechsel unter Angabe des neuen Arbeitsplatzes zur Berichtigung der im Reichssicherheitshauptamt geführten Kartei. Die Ausländerpolizeibehörde des bisherigen Arbeitsplatzes legt bei Versendung der Unterlagen eine Karteikarte ohne Lichtbild an, auf der die Versendung vermerkt wird.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Arbeitsplatzwechsel aus polizeilichen Gründen (etwa im Anschluß an eine Haft) vorgenommen werden sollte. Die bei den Ausländerpolizeibehörden vorhandenen Unterlagen (Akten und Karteikarte) haben daher auch bei diesen zu verbleiben, wenn etwa die Einweisung der Arbeitskraft polnischen Volkstums in ein Konzentrationslager erforderlich wird. Die Staatspolizei - leit - stellen werden von der Einweisung in ein Konzentrationslager Ausländerpolizeibehörde, Arbeitsamt und Reichssicherheitshauptamt unterrichten und bei der Entlassung aus dem Konzentrationslager die Arbeitskraft polnischen Volkstums dem Arbeitsamt überweisen.

Auf diese Weise wird bei Arbeitsplatzwechsel die Neuausstellung von Karteikarten mit Lichtbild und Neuabnahme der Fingerabdrücke vermieden.

Bei etwaiger Rückkehr von Arbeitskräften in die Heimat verbleiben die Unterlagen bei der Ausländerpolizeibehörde des letzten Arbeitsortes. Das Reichssicherheitshauptamt ist auch in diesem Falle zu unterrichten.

##### 5. Aufenthaltszwang am Arbeitsort.

(Ziff. 1 d, bb des oben angezogenen Erlasses)

Es besteht Veranlassung, auf die strikte Einhaltung der den Polen obliegenden Aufenthaltspflicht am Arbeitsort hinzuweisen. Besonders gilt dies für die Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die

in der Nähe von Städten beschäftigt sind. Es konnte festgestellt werden, daß die Arbeitskräfte polnischen Volkstums in ihrer Freizeit sich in die nahe gelegenen Städte begeben, wo sie den Eindrücken der Stadt und den Einflüsterungen dort tätiger Polen ausgesetzt sind. Häufig war dies der Anlaß für eine unerlaubte Aufgabe der Arbeitsplätze auf dem Lande.

Im Zusammenhang hiermit wird darauf hingewiesen, daß auch der Besitz von Fahrrädern den Polen häufig das Verlassen der Arbeitsplätze erleichtert hat. Es ist daher - nötigenfalls durch Ergänzung der von dort erlassenen Polizeiverordnungen - Vorsorge zu treffen, daß Polen nicht in den Besitz von Fahrrädern gelangen; soweit sie bereits Fahrräder erworben haben, haben sie diese zu veräußern. Macht der Arbeitseinsatz eine Benutzung von Fahrrädern, die vom Arbeitgeber zu stellen sind, durch Polen erforderlich, so ist dem Polen hierfür durch die örtliche Polizeibehörde ein Berechtigungsschein auszustellen.

#### 6. Merkblatt für die Arbeitgeber.

Das in Ziffer 4 des oben angezogenen Erlasses vorgesehene Merkblatt für deutsche Betriebsführer betrifft sowohl die Behandlung von Zivilarbeitern polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement wie aus den neuen Ostgebieten. Dies ist bei der Neuauflage von Merkblättern im Kopf entsprechend zu vermerken.

#### 7. Besuch deutscher Veranstaltungen kirchlicher Art.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat inzwischen unter dem 13. 6. 1940 einen Erlaß über die kirchliche Behandlung der Arbeitskräfte polnischen Volkstums herausgegeben. Bis auf weitere Weisung ist an dem durch die dortigen

Polizeiverordnungen herausgegebenen Verbot jeglicher Teilnahme von polnischen Arbeitskräften an Gottesdiensten für die deutsche Bevölkerung festzuhalten.

#### 8. Kennzeichnung.

Die getroffenen Feststellungen geben Veranlassung dringend darauf hinzuweisen, daß die auf Grund der Polizeiverordnung des Herrn Reichsministers des Innern vom 8. 3. 1940 über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vorgeschriebenen Kennzeichen auf der rechten Brustseite nicht nur der Oberkleidung (und zwar hier stets deutlich sichtbar), sondern eines jeden Kleidungsstückes getragen und mit diesen Kleidungsstücken fest (nicht nur z. B. durch einzelne Stiche oder Nadeln) verbunden werden müssen.

Für die straffe Durchführung dieser Anordnungen sind in Anbetracht der wiederholten Klagen gerade in dieser Beziehung die Kreispolizeibehörden besonders verantwortlich zu machen.

#### 9. Unterbringung.

In einzelnen Landkreisen ist dort, wo sich eine geschlossene Unterbringung nicht als möglich erwiesen hat, dafür Sorge getragen worden, daß männliche Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die in von deutschen Frauen (ohne männliche Hilfe aus der Verwandtschaft) geleiteten Betrieben beschäftigt sind, ein Quartier in anderen Betrieben, die von deutschen Männern geleitet werden, erhalten. Ich halte diese Maßnahme für sehr zweckdienlich, um den bekannten unerfreulichen Verhältnissen vorzubeugen, und ersuche nach Möglichkeit Entsprechendes zu veranlassen.

#### 10. Urlaub.

Über die Erteilung von Urlaub an die Arbeitskräfte polnischen Volkstums bestehen mangels einheitlicher Regelung weithin

### Unklarheiten.

Auch die Polizeidienststellen werden vielfach mit dieser Frage befaßt, vor allem bei der Erteilung von Passierscheinen.

Bei der Behandlung dieser Frage seitens der Polizei ist davon auszugehen, daß einer Urlaubserteilung an in der Landwirtschaft eingesetzte Arbeitskräfte vor Beendigung der Ernte- und der sich daran anschließenden landwirtschaftlichen Außenarbeiten grundsätzlich nicht zuzustimmen und eine Ausnahme nur in ganz besonders dringenden Einzelfällen zu befürworten ist. Nach Abschluß der genannten Arbeiten bestehen gegen eine weitgehendere Beurlaubung keine Bedenken, jedoch wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob sich die betreffende Arbeitskraft auf ihrem Arbeitsplatz und in ihrem Gesamtverhalten als zuverlässig erwiesen hat und nicht die Gefahr besteht, daß sie aus dem Urlaub nicht wieder zurückkehrt.

Für die in der Industrie eingesetzten Arbeitskräfte ist in den tariflichen Vorschriften teilweise eine jährlich einmalige Urlaubsfahrt zum Besuch der Familie vorgesehen. Soweit sich die betreffende Arbeitskraft auf ihrem Arbeitsplatz und in ihrem Gesamtverhalten als zuverlässig erwiesen hat und nicht die Gefahr besteht, daß sie aus dem Urlaub nicht wieder zurückkehrt, bestehen gegen eine jährlich einmalige Urlaubsgewährung auch bei Industriearbeitern keine Bedenken.

Eine einheitliche Regelung der Frage der Urlaubsgewährung wird von hier aus angestrebt werden.

### 11. Bekämpfung der Arbeitsmüdigkeit und -niederlegung.

Auf Seite 6/7 des oben angezogenen Erlasses habe ich darauf hingewiesen, daß die Staatspolizei - leit - stellen mit

weiteren Weisungen zur Bekämpfung wiederholter oder schwerer Verstöße gegen die gegebenen Anordnungen, insbesondere aber auch zur Bekämpfung der Arbeitsunlust und -niederlegung sowie des unsittlichen Verhaltens der Arbeitskräfte polnischen Volkstums versehen worden sind. Dieser Hinweis ist verschiedentlich nicht in der erforderlichen Form beachtet worden, vor allem in Fällen, in denen es sich um die Bekämpfung von Arbeitsunlust und Arbeitsniederlegung handelt. Ich ersuche daher, die nachgeordneten Polizeibehörden nochmals darauf hinzuweisen, daß sie die Fälle der Arbeitsunlust und -niederlegung, soweit nicht schon an Ort und Stelle derartige Erscheinungen behoben werden können, und auch Vergehen und Verbrechen der Polen, wie z. B. Sittlichkeitsdelikte, Sabotagehandlungen, Brandstiftungen usw., den Staatspolizei - leit - stellen zur weiteren Veranlassung zu melden haben, die je nach Sachverhalt die Einleitung eines Strafverfahrens veranlassen oder staatspolizeiliche Maßnahmen ergreifen.

Die Leiter der Staatspolizeistellen haben als politische Referenten der Regierungspräsidenten bzw. Oberpräsidenten für deren laufende Unterrichtung Sorge zu tragen.

Um Mißhelligkeiten zu vermeiden, hebe ich hiermit meinen Erlaß vom 23. 12. 1939 - S 1 V 7 - 5109/39 - 505 - 1 - auf.

Abschließend weise ich darauf hin, daß die von mir gegebenen Anordnungen über die Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen Richtlinien sind, die für die Regelung der mit diesem Masseneinsatz von fremdvölkischen Arbeitern zusammenhängenden bedeutenden Fragenkomplexe bindend sind und über die hinaus keine weiteren Maßnahmen zur Einengung der Lebenshaltung der Arbeitskräfte polnischen Volkstums ohne meine vorherige Zustimmung getroffen werden dürfen, daß aber für die Rege-

- 12 -

lung des Einzelfalles und die Beseitigung örtlicher Schwierigkeiten die Initiative der jeweiligen Dienststellen im Rahmen der gegebenen Vorschriften maßgebend sein muß.

Zusatz für den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren:

Auf mein Schreiben vom 28. 5. 1940 - S - IV D 2 - 382/40 - darf ich Bezug nehmen.

In Vertretung:

gez. H e y d r i c h



Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*  
Kanzleiangestellte

Anlage zu Seite 4 des Runderlasses an die höheren  
Verwaltungsbehörden vom 3. 9. 1940.

Ehemalige preußisch-oberschlesische oder österreichisch-  
schlesische Teile Ost-Oberschlesiens.

Im Regierungsbezirk Kattowitz die Kreise:

Bieltz-Stadt (Bielsko-gr.), Bieltz-Land (Teil  
westlich der Sola), Königshütte-Stadt (Chorzow-gr.),  
Teschen (Cieszyn), Freistadt (Frysztat), Kattowitz-  
Stadt (Katowice-gr.), Kattowitz-Land (Katowice),  
Pleß (Pszczyna), Rybnik (Teil), Schwientochlowitz  
(Swietochlowice), Tarnowitz (Tarnowskie Gory), Biala,  
Chrzanow, Frauenstadt (Wadowice), Saybusch (Zywiec).

Im Regierungsbezirk Oppeln die Kreise:

Rybnik (Teil), Lublinitz (Lubliniec).

(Die Kreise, die bereits vor dem 1. 9. 1939 zum Reichs-  
gebiet gehört haben, sind nicht mit aufgeführt).



## Verteiler I: (höhere Verwaltungsbehörden)

An den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz	42	Kattowitz	27
die Herrn Reichsstatthalter in der Ostmark		Magdeburg	25
Oberdonau	47	Merseburg	31
Niederdonau	29	Erfurt	18
Tirol	33	Schleswig	30
Salzburg	21	Hannover	16
Kärnten	25	Hildesheim	20
Steiermark	32	Lüneburg	17
die Landesregierungen - Innenministerien		Stade	15
Württemberg	97	Osnabrück	14
Baden	92	Aurich	11
Thüringen	29	Münster	23
Hessen	35	Minden	17
Hamburg	7	Arnsberg	33
Mecklenburg	22	Kassel	33
Oldenburg	15	Wiesbaden	23
Braunschweig	13	Koblenz	18
Bremen	9	Düsseldorf	33
Anhalt	14	Köln	15
Lippe=Detmold	7	Trier	15
Schaumburg-Lippe	7	Aachen	16
die Herrn Regierungspräsidenten		Sigmaringen	7
in Preußen		in Sachsen	
Königsberg	20	Dresden	25
Gumbinnen	25	Leipzig	16
Allenstein	15	Chemnitz	25
Marienwerder	12	Zwickau	18
Berlin	6	in Bayern	
Potsdam	25	München	37
Frankfurt/Oder	28	Regensburg	56
Stettin	26	Augsburg	27
Köslin	18	Würzburg	31
Schneidemühl	14	Ansbach	51
Breslau	33	im Sudetengau	
Liegnitz	27	Karlsbad	33
Oppeln	27	Aussig	32
		Troppau	31
		Reichenberg	-
		in Danzig	28
		den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin	6



Nachrichtlich

dem Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren	je 1
den Herrn Reichsverteidigungs- kommissaren	" 1
den Herrn Reichsstatthaltern - außer der Ostmark -	" 1
den Herrn Oberpräsidenten in Preußen	" 1

Nr. P.P. 685/29.

Bilt sehr!

Der Geheimen Staatspolizei, Staats-  
polizeileitstelle Stuttgart,  
dem Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
den L a n d r ä t e n,  
den Polizeidirektoren und  
den übrigen Polizeiamtsvorständen

Der Polizeiamtsvorstand  
11. Okt. 1940  
Reutlingen

nachrichtlich:

- dem höheren SS und Polizeiführer Südwest  
- Inspekteur der Sicherheitspolizei  
und des SD- Stuttgart -
- der Gauleitung der NSDAP Stuttgart,
- der Gaupropagandaleitung der NSDAP Stuttgart,
- der Landesbauernschaft Württemberg Stuttgart,
- dem Landesarbeitsamt Südwestdeutschland Stuttgart,
- den Oberbürgermeistern in Stuttgart, Heilbronn und Ulm

zur Kenntnis und Beachtung.

Meinen Randerlass vom 30.12.1939 Nr.P.P. 662/ <sup>28</sup> hebe ich hie-  
mit auf.

Wegen der Benützung von Fahrrädern durch die eingesetzten poln.  
Arbeitskräfte verweise ich auf meinen Randerlass vom 15.6.1940 Nr.  
P.P. 685/28.

Ich ersuche, der Benützung von Fahrrädern nachdrücklich ent-  
gegenzuwirken. Eine besondere württ. Polizeiverordnung ist in Aus-  
sicht genommen. Bis dahin kann gegen Beschuldigte, sofern ein ent-  
sprechendes Verbot im einzelnen bekannt gegeben worden ist und  
sonstige Mittel nicht zum Ziele führen, mit Ungehorsamstrafe vor-  
gegangen werden.

Auf Ziffer B vorstehenden Randerlasses des RfM. weise ich be-  
sonders hin. Da bei mir immer wieder entsprechende Klagen ein-  
laufen, ersuche ich, Verfehlungen nachdrücklich entgegenzutreten.

O Beilagen.

Stuttgart, den 5. Oktober 1940.

Der Innenminister  
In Vertretung  
(gez.) D i l l.  
Beglaubigt



Regierungssekretär.  
Zu den Akten.

Reutlingen, den 10. 10. 1940  
Der Polizeiamtsvorstand  
Polizeidirektor

*Handwritten notes:*  
Vermittlung...  
Schutzpolizei  
ABE II  
auf...  
10.10.40

Abschrift.

Der Höhere ~~W~~- und Polizeiführer Stuttgart, den 25.9.1940.  
 bei den Reichsstatthaltern in Württ. u. Baden  
 im Wehrkreis V  
 als Beauftragter des Reichskommissars  
 für die Festigung deutschen Volkstums.

Betr. Einsatz eindeutschungsfähiger polnischer  
 Hausgehilfinnen.  
 Bezug: Diess. Schreiben vom 25.9.40.  
 Anlage: - 1 -

An den  
 Befehlshaber der Ordnungspolizei  
 S t u t t g a r t .

In der Anlage übersendet der Höhere ~~W~~- und Polizeiführer  
 Südwest ein an die unterstellten Einheiten des ~~W~~-Oberabschnitts  
 Südwest gerichtetes Rundschreiben zur Kenntnisnahme.

Ich ersuche, auch in Ihrem Dienstbereich festzustellen, in  
 wie weit ein Bedarf an polnischen eindeutschungsfähigen Hausgehil-  
 finnen vorliegt.

Über die Erhebungen ist mir bis spätestens 15.10.1940 zu be-  
 richten.

Der Höhere ~~W~~- und Polizeiführer  
 Südwest  
 I. V.  
 (gez.) Müller  
~~W~~-Oberführer.

Abschrift.

Der Höhere ~~W~~- und Polizeiführer Südwest Stuttgart, den 25.9.1940.  
 als Beauftragter des Reichskommissars  
 für die Festigung deutschen Volkstums.

Betr.: Einsatz eindeutschungsfähiger polnischer Hausgehilfinnen.  
 Bezug: RM, Reichskommissar f. d. Festigung deutschen Volkstums  
 v. 14.9.1940.

An die  
~~W~~- Abschnitte, X, XIX, XXIX, XXXV,  
 Sondereinheiten.

Im Zuge der Umgruppierung der verschiedenen Volkskörper im  
 Warthegau und dem Generalgouvernement hat der Reichsführer ~~W~~- und

-/-

in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums den Einsatz rassistisch wertvoller Nationalpolen im Altreich mit dem Ziele einer späteren Eindeutschung angeordnet.

Der Einsatz erfolgt insbesondere in den Süd- und Westdeutschen Gebieten.

Im Hinblick auf die beabsichtigte spätere Gleichsetzung mit den Altreichsdeutschen genießen die polnischen Familien im Gegensatz zu den entlassenen polnischen Kriegsgefangenen und den beschäftigten Zivilpolen ungefähr die gleichen Rechte wie deutsche Arbeiterfamilien. Die Polen werden nach deutschen Tarifen entlohnt und genießen ebenso den Schutz der sozialen Einrichtungen. Die NSV ist mit ihrer Betreuung beauftragt.

Vorerst wurden lediglich Landarbeiterfamilien angesetzt. Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums hat nunmehr auch den Zugang geeigneter Hausgehilfinnen in Aussicht gestellt. Die einzelnen Höheren  $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer als Beauftragte des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, in deren Gebieten vorerst der Einsatz durchgeführt wird, sind angewiesen, Erhebungen über den beabsichtigten Einsatz dieser Haushaltungskräfte zustellen.

Um auch dem in Familien von  $\frac{1}{4}$ - Angehörigen zweifellos herrschenden Mangel an Hausgehilfinnen abzuhelpen, sind umgehend Feststellungen über einen evtl. Bedarf zu treffen.

Einsatzstellen, die insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der volkspolitischen Erziehung der zum Einsatz gelangenden Polinnen, die dann später deutsches Staatsbürgerrecht erhalten, zu prüfen sind, sind dem Oberabschnitt auf dem schnellsten Wege zu melden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Einsatzstellen nicht in allzu großem Umfange zu melden sind, da nur mit einer geringen Anzahl von Zuweisungen polnischer Hausgehilfinnen zu rechnen ist. Die Polinnen beherrschen mit wenigen Ausnahmen nicht die deutsche Sprache.

Über den Zeitpunkt des Einsatzes können noch keine näheren Angaben gemacht werden.

F.d.R.  
(gez.) Unterschrift  
 $\frac{1}{4}$ -Obersturmführer.

Der Höhere  $\frac{1}{4}$ -u. Polizeiführer Südwest  
I.V.  
(gez.) Müller  
SS-Oberführer

<u>Verteiler:</u>	<u>Merfertigungen:</u>
Württ. Innenminister in Stuttgart	2
Bad. Minister des Innern in Karlsruhe	2
Reg. Präsident in Sigmaringen	2
Staatl. Pol. Verw. Stuttgart (mit 8 Nebenabdr. f. Kdo. d. Sch.)	9
Eßlingen	1
Friedrichshafen	1
Heilbronn	1
Reutlingen	1
Tübingen	1
U l m	1
Ebingen	1
Göppingen	1
Heidenheim	1
Ludwigsburg	1
Schramberg	1
Schwäb. Gmünd	1
Schwenningen	1
Tuttlingen	1
S.W.-Kdo. Bodensee	1
Landrat in	
Aalen	1
Backnang	1
Balingen	1
Biberach	1
Böblingen	1
Calw	1
Ehingen	1
Eßlingen	1
Freudenstadt	1
Schwäb. Gmünd	1
Göppingen	1
Hall	1
Heidenheim	1
Heilbronn	1
Horb	1
Leonberg	1
Ludwigsburg	1

Mehrfertigungen:

Münsingen	1
Nürtingen	1
Öhringen	1
Ravensburg	1
Reutlingen	1
Rottweil	1
Saulgau	1
Tettang	1
Tübingen	1
Tuttlingen	1
Ulm	1
Vaihingen/Enz	1
Waiblingen	1
Wangen	1
Staatl. Pol. Verw. Karlsruhe (mit 8 Nebenabdr. f. d. Kdo. d. Sch.)	9
Freiburg	1
Baden-Baden	1
Kehl	1
Lahr	1
Offenburg	1
Bruchsal	1
Rastatt	1
Pforzheim	1
Lörrach	1
Konstanz	1
Villingen	1
Waldshut	1
Landrat in Bühl	1
Bruchsal	1
Rastatt	1
Karlsruhe	1
Pforzheim	1
Freiburg	1
Neustadt	1
Lahr	1
Emmendingen	1
Offenburg	1
Wolfach	1

- 5 -

		<u>Mehrfertigungen:</u>
	Müllheim	1
	Lörrach	1
	Kehl	1
	Donaueschingen	1
	Konstanz	1
	Villingen	1
	Waldhut	1
	Überlingen	1
	Stockach	1
	Säckingen	1
Landrat in	Hechingen	1
	Sigmaringen	1
Ausbildungsabt.	Heidenheim	1
	Deggingen	1
		<hr/>
	zus.:	107





Nr. P.P. 685/29.

Eilt sehr!

Der Geheimen Staatspolizei, Staats-  
polizeileitstelle Stuttgart,  
dem Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
den L a n d r ä t e n,  
den Polizeidirektoren und  
den übrigen Polizeiamtsvorständen

Der Landrat  
Saulgau  
12. OKT. 1940  
Tag- u. Nr. ....

nachrichtlich:

- dem höheren SS und Polizeiführer Südwest  
- Inspekteur der Sicherheitspolizei  
und des SD- Stuttgart -
- der Gauleitung der NSDAP Stuttgart,
- der Gaupropagandaleitung der NSDAP Stuttgart,
- der Landesbauernschaft Württemberg Stuttgart,
- dem Landesarbeitsamt Südwestdeutschland Stuttgart,
- den Oberbürgermeistern in Stuttgart, Heilbronn und Ulm

zur Kenntnis und Beachtung.

L2 Meinen Randerlass vom 30.12.1939 Nr. P.P. 662/ <sup>28</sup> hebe ich hie-  
mit auf.

L31 Wegen der Benützung von Fahrrädern durch die eingesetzten poln.  
Arbeitskräfte verweise ich auf meinen Runderlass vom 15.6.1940 Nr.  
P.P. 685/288.

Ich ersuche, der Benützung von Fahrrädern nachdrücklich ent-  
gegenzuwirken. Eine besondere württ. Polizeiverordnung ist in Aus-  
sicht genommen. Bis dahin kann gegen Beschuldigte, sofern ein ent-  
sprechendes Verbot im einzelnen bekannt gegeben worden ist und  
sonstige Mittel nicht zum Ziele führen, mit Ungehorsamstrafe vor-  
gegangen werden.

Auf Ziffer 3 vorstehenden Runderlasses des RMH. weise ich be-  
sonders hin. Da bei mir immer wieder entsprechende Klagen ein-  
laufen, ersuche ich, Verfehlungen nachdrücklich entgegenzutreten.

O Beilagen.

Stuttgart, den 5. Oktober 1940.

Der Innenminister  
In Vertretung  
(gez.) D i l l.  
Beglaubigt



*P. Schuler*  
Regierungsobersekretär.



A b s c h r i f t

Der Württ. Innenminister.  
Nr. II 478

Stuttgart-S, den 8. November 1940.

An den Polizeipräsidenten in Stgt.  
die Landratäe und  
die Polizeidirektoren in Heilbronn und Ulm

Betreff: Staatsangehörigkeitsverhältnisse  
fr. polnischer Staatsangehöriger.  
O. Beil.

Ich habe beim Herrn Reichsminister des Innern angefragt, wie die Staatsangehörigkeit der früheren polnischen Staatsangehörigen geregelt worden ist, die aus dem zur Interessenzzone der Sowjetunion gehörigen Gebiet des früheren polnischen Staates stammen, die schon vor dem 26. Oktober 1939 in Deutschland gewohnt haben und die nicht als deutsche Volkzugehörige anerkannt werden können also nicht zu dem im Rd.Erl.d.RMdJ. vom 15. Mai 1940i. Verb. mit dem RdErl. vom 25. November 1939 (RMBIIV.S.803/40 u.2385/39) genannten Personenkreis gehören. Mit Erlasse vom 26. Oktober 1940 I e 5548/40 -5000 Ost hat der Herr Reichsminister des Innern hier über folgendes geantwortet:

"Über die Staatsangehörigkeit der sich nicht zum deutschen Volkstum bekennenden ehemaligen polnischen Staatsangehörigen im Grossdeutschen Reich ist eine Regelung noch nicht getroffen worden. Solche Personen werden bis auf weiteres als Staatenlose zu behandeln sein."

In Vertretung:  
(gez.) K i e f e r .

Beglaubigt

L a n g

Ministerialsekretär.

Siegel .

Dem  
Herrn Polizeiamtsvorstand

in R e u t l i n g e n

zur Kenntnis.

Der Polizeiamtsvorstand  
13. Nov. 1940  
Reutlingen

Reutlingen, den 11. November 1940.

Der Landrat:

Im Auftrag:

*[Handwritten Signature]*  
Regierungsinspektor. /s.



Staatliche Kriminalpolizei  
Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart

Stuttgart, den 13. November 1940.

Nr. K a 626.

Regierungspräsident

Eing. 15. NOV. 1940

SIGMARINGEN

25 Anlagen

An die  
Dienststellen, die kriminalpolizeiliche Aufgaben erfüllen.

Betr.: Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -Arbeiterinnen.

LN. 6045

Der Reichsführer- und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern hat in einem an die Staatspolizei(leit)stellen gerichteten Erlass vom 3.3.40 - IV D 2 - 302/40 -, ergänzt durch einen Erlass vom 3.9.40 - S IV D 2 - 3382/40 - Richtlinien für die Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -Arbeiterinnen gegeben.

Auf Grund dieses Erlasses hat das Reichssicherheitshauptamt unterm 4.9.40 - V A 1 Nr. 4177/40 - verfügt, dass

in allen Fällen, in denen polnische Zivilarbeiter und -Arbeiterinnen bzw. die als Zivilarbeiter weiter verwendeten ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen strafbare Handlungen, insbesondere auf sittlichem Gebiet begangen haben, die Vorgänge nach Abschluss der Vorermittlungen nicht der Staatsanwaltschaft, sondern sofort der zuständigen Staatspolizeistelle zu übergeben sind, die nach den Bestimmungen des Erlasses verfahren wird.

Ich gebe hievon Kenntnis mit der Bitte auf strenge Einhaltung dieser Anordnung zu achten.

J.V.  
*[Handwritten Signature]*

Verteiler:

1. An die Polizeidirektoren und übrigen Polizeiamtsvorstände der Staatlichen Polizeiverwaltungen,
2. an die Bürgermeister - Gemeindekriminalpolizei - ,
3. an den Kommandeur der Gendarmerie in Württemberg mit 75 Mehrfertigungen für die Gendarmeriestellen im Lande,
4. an den Regierungspräsidenten in Sigmaringen mit 25 Mehrfertigungen für die Gendarmeriestellen in Hohenzollern,
5. bei der Kriminalpolizeileitstelle an die Inspektions- und Kommissariatsleiter.

VIII - 9 - 14

Ill.  
25. 11.  
26. 11. R.  
16. 11. R. ✓

D. N. Pr. Sigmaringen, den 23. Nov. 1944.

Nr. 16015/19 ✓  
Ihre Herren Lande  
bei ~~Sigmaringen~~  
h.

T. P. (des Ganges)  
Zur Kenntnis ~~der~~  
Ihre ~~Wiederholung~~ mit dem Auftrag, Sie in Bezug auf Ihre  
neuerdings fundierten in dem H. K. K. K.  
aufgrund der kriegsbedingten Umstände zu  
überprüfen.

in Anhang.

2) Ill. ✓

bei  
Ill.  
H.

Ill.

A b s c h r i f t.

- Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern -  
Nr. 47 vom 20. November 1940. Seite 2111 -

Bescheinigungen über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volke.  
=====

- RdErl. d. RMdJ. vom 14.11.1940 - I e 5504 VIII/40 -5000 Ost.

- (1) Sind in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere Vorschriften für Polen enthalten, so beziehen sich diese Vorschriften nur auf Angehörige des polnischen Volkes; dagegen werden Angehörige anderer fremder Völker oder Stämme nur dann erfaßt, wenn die Vorschriften ausdrücklich auch auf sie ausgedehnt sind.
- (2) In den Ostgebieten sind neben den Polen als Angehörige anderer fremder Völker insbesondere Litauer, Großrussen, Weißruthenen (Weißrussen), Ukrainer und Tschechen vertreten.
- (3) Nicht als polnisch ist die seit Jahrhunderten unter starkem deutschen kulturellen Einfluß stehende Mischbevölkerung in den Reg.-Bez. O p p e l n und K a t t o w i t z anzusehen, die sich nicht nur aus deutschen Bevölkerungselementen zusammensetzt. Dasselbe gilt für eine im Reichsgau D a n z i g - W e s t p r e u ß e n vorhandene Bevölkerungsschicht, die zwar überwiegend polnischer Abstammung ist, aber infolge von völkischen Mischungen und kultureller Beeinflussung zum Deutschtum neigt. Die Kaschuben sind trotz der vielfach gesprochenen slawischen Hausprache regelmäßig nicht als Polen zu behandeln. Dies gilt noch mehr für die Masuren.
- (4) Gleichwohl ist jemand, der seiner Abstammung nach zu einem der in den Abs. 2 u. 3 erwähnten Völker oder Stämme gehört, dann als Pole einzuordnen, wenn er sich als Pole bekannt oder vor der Eingliederung der Ostgebiete bekannt hat.
- (5) Den Angehörigen anderer fremder Völker und Stämme als der Polen ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, daß sie nicht polnischer Volkszugehörigkeit sind. Zuständig zur Ausstellung ist die untere Verw.-Behörde (Landrat, Pol.-Präs., Oberbürgermeister). Erscheint es zweifelhaft, ob jemand großrussischer, weißruthenischer (weißrussischer) oder ukrainischer Abstammung ist, so ist er vor der Entscheidung der Russischen Vertrauensstelle in Deutschland, B e r l i n - C h a r l o t t e n b u r g, Bleibtreststr. 27, der Weißruthenischen Vertrauensstelle in Deutschland, B e r l i n - N W . 87 Agricolastr. 17, bzw. der Ukrainischen Vertrauensstelle im Deutschen Reich B e r l i n ./. W. 30 Bayerischer Platz 3, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden.

Nachrichtlich an die Obersten Reichsbehörden durch Abdruck

! . - . . . . .





Der Reichsführer-<sup>44</sup>  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
S I A (b) 6. 4150/40-453-31.

Berlin, den 21. November 1940.

Anlagen

L. Nr. 6766 ✓

S c h n e l l b r i e f !

Regierungspräsident  
Eing. 26 NOV. 1940  
SIGMARINGEN

An

- a) die außerpreußischen Landesregierungen  
-Innenministerien-,
- b) den Reichskommissar für die Saarpfalz in Saarbrücken,
- c) die Reichsstatthalter der Reichsgaue

Wien in Wien,  
Niederdonau in Wien,  
Oberdonau in Linz,  
Kärnten in Klagenfurt,  
Steiermark in Graz,  
Salzburg in Salzburg,  
Tirol und Vorarlberg in Innsbruck.

- d) den Reichsstatthalter im Sudetengau in Reichenberg,
- e) die Preußischen Regierungspräsidenten,
- f) den Polizeipräsidenten, Abteilung <sup>St. Pr.</sup> in Berlin C.2, Burgstraße 29/30.

Nachrichtlich

den Preußischen Oberpräsidenten,  
dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,  
den Reichsverteidigungskommissaren

St. Pr. Sigmaringen, den 17. Nov. 1940

Nr. 16266/19

die Herren Landräte

des Saarpfalz-Kraies

Fürsicht (des Eingangs) zur Kenntnis und

weiterbearbeitung.

*Erhaltung*

Betrifft: Paßtechnische Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten

- I. belgischen und französischen Arbeitnehmer im Verkehr mit ihren Heimatländern,
- II. dänischen Arbeitnehmer im Verkehr mit Dänemark.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme.

Im Auftrage:  
gez: Dr. Nockemann.



Beglaubigt  
*Sturwald*  
Regierungssekretär.

M 8-74 ✓

Gro.

A b s c h r i f t .

Reichssicherheitshauptamt  
 I A (b) 6. 4150/40-453-31.

Berlin, den 21. November 1940.

S c h n e l l b r i e f !

Nicht zur Veröffentlichung  
 bestimmt!

An

alle Staatspolizei(leit)stellen  
 (außer dem Protektorat und den Ostgebieten),  
 z.Hd. des Leiters oder Vertreters.

Nachrichtlich

(außer dem Protektorat und den Ostgebieten)

den Höheren  $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführern,

den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,

den Grenzinspektoren I und III,

der Grenzpolizeischule in Pretzsch (3 mal),

dem Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei  
 und des SD für Frankreich und Belgien,  
 $\frac{1}{2}$ -Oberführer T h o m a s  
 in P a r i s ,

dem Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei  
 und des SD für Frankreich und Belgien,  
Dienststelle Paris in P a r i s ,

dem Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei  
 und des SD für Frankreich und Belgien,  
Dienststelle Brüssel in B r ü s s e l .

Betrifft: Paßtechnische Behandlung der im Reichsgebiet einge-  
 setzten

- I. belgischen und französischen Arbeitnehmer im Ver-  
 kehr mit ihren Heimatländern,
- II. dänischen Arbeitnehmer im Verkehr mit Dänemark.

Für solche im Reichsgebiet eingesetzten belgischen, fran-  
 zösischen und dänischen Arbeitnehmer, die zum vorübergehenden  
 Aufenthalt oder nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses end-  
 gültig in ihr Heimatland zurückkehren wollen, wird nach Benehmen  
 mit dem Oberkommando des Heeres und dem Auswärtigen Amt - in  
 Abweichung von dem allgemeinen Passierscheinsverfahren (Belgien  
 und Frankreich) und von dem allgemeinen Durchlaßscheinsverfahren  
 (Dänemark) - mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres folgende

Sonderregelung

Sonderregelung getroffen:I. Belgische und französische Arbeitnehmer.

A. Die belgischen und französischen Arbeitnehmer benötigen für den Grenzübertritt im Verkehr mit ihren Heimatländern - an Stelle des an sich allgemein vorgesehenen Passierscheins der militärischen Passierscheinstellen - eines besonders ausgestatteten Sichtvermerks.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Der Sichtvermerk wird mit einer dem Reisezweck entsprechenden Frist je nach Lage des Falles zur einmaligen Aus- und Wiedereinreise oder zur einmaligen Ausreise nach Vorlage einer Bescheinigung des Betriebsführers, daß der Arbeitnehmer beurlaubt ist oder das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß gelöst hat, von der örtlich zuständigen Sichtvermerksbehörde erteilt, wenn die zuständige Staatspolizei(leit)stelle und das zuständige Arbeitsamt zustimmen.
2. Bei der Erteilung der Sichtvermerke im Rahmen der vorliegenden Sonderregelung ist folgendes genauestens zu beachten:
  - a) Als Grenzübertrittsstelle ist ausschließlich "Herbesthal" einzusetzen. Die Worte im Sichtvermerkmuster "jede amtlich zugelassene deutsche Grenzübergangsstelle" sind in allen Fällen zu streichen.
  - b) Auf der ersten freien Zeile hinter der Spalte "Grenzübergangsstelle" ist im Sichtvermerk bei belgischen Arbeitnehmern der belgische Zielort, bei französischen Arbeitnehmern der französische Zielort einzutragen, z.B. "Zielort: Brüssel" oder "Zielort: Laon".
  - c) Auf der zweiten freien Zeile hinter der Spalte "Grenzübergangsstelle" ist im Sichtvermerk je nach Lage des Falles der Vermerk "(belgischer Arbeitnehmer)" oder "(französischer Arbeitnehmer)" anzubringen.

Um die Sichtvermerke und damit ihre Inhaber ohne weiteres kenntlich zu machen, sind die Eintragungen gemäß a), b) und c) - und nur diese Eintragungen - mit roter Tinte vorzunehmen.

B.

B. Solchen belgischen und französischen Arbeitnehmern, die nicht im Besitz eines gültigen Heimatpasses sind, kann zum Zwecke der einmaligen Aus- und Wiedereinreise oder einmaligen Ausreise ein auf die Dauer der Reise befristeter deutscher Fremdenpaß ausgestellt werden. Den Arbeitnehmern, die nach Deutschland zurückkehren wollen, ist hierbei aufzugeben, daß sie sich während ihres Aufenthalts in der Heimat bei der zuständigen Heimatbehörde einen gültigen Heimatpaß besorgen und nach ihrer Wiedereinreise den deutschen Fremdenpaß zurückgeben. Die Rückgabe ist nach Möglichkeit zu überwachen.

(Die zuständigen Militärbefehlshaber in Belgien und Frankreich werden die zuständigen belgischen und französischen Behörden veranlassen, die fraglichen Arbeitnehmer mit einem gültigen Heimatpaß auszustatten, so daß die Notwendigkeit der Ausstattung dieser Arbeitnehmer mit deutschen Fremdenpässen nach und nach entfallen wird.)

C. In den Fällen, in denen sich eine geschlossene Reise einer größeren Anzahl von belgischen Arbeitnehmern oder von französischen Arbeitnehmern als notwendig oder zweckmäßig erweist, können ausnahmsweise SammelListen als Paßersatz und Sammelsichtvermerke ausgefertigt werden. Voraussetzung dabei ist, wie in allen Fällen der Ausfertigung von SammelListen als Paßersatz und von Sammelsichtvermerken, daß der Grenzübertritt der Teilnehmer der belgischen Reisegruppe oder der französischen Reisegruppe sowohl bei der Ausreise wie bei der etwaigen Wiedereinreise gemeinsam erfolgt.

D. Für die Ausstellung der Fremdenpässe und der SammelListen als Paßersatz sowie für die Erteilung der Sichtvermerke (einschließlich der Sammelsichtvermerke) sind im Rahmen der hier getroffenen Sonderregelung Gebühren nicht zu erheben.

## II. Dänische Arbeitnehmer.

A. Die dänischen Arbeitnehmer benötigen für den Grenzübertritt im Verkehr mit Dänemark - an Stelle des an sich allgemein vorgeschriebenen Durchlaßscheins - Nord des Auswärtigen Amts - eines besonders ausgestatteten Sichtvermerks.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Der Sichtvermerk wird mit einer dem Reisezweck entsprechenden Frist je nach Lage des Einzelfalles zur einmaligen Aus- und Wiedereinreise oder zur einmaligen Ausreise nach Vorlage einer

einer Bescheinigung des Betriebsführers, daß der Arbeitnehmer beurlaubt ist oder das Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig gelöst hat, von der zuständigen Sichtvermerksbehörde erteilt, wenn die zuständige Staatspolizei(leit)stelle und das zuständige Arbeitsamt zustimmen.

2. Bei der Erteilung der Sichtvermerke im Rahmen der vorliegenden Sonderregelung ist folgendes genauestens zu beachten:

Auf der zweiten freien Zeile hinter der Spalte "Grenzübergangsstelle" ist im Sichtvermerk in allen Fällen der Vermerk "(dänischer Arbeitnehmer)" mit roter Tinte anzubringen.

B. Die im Reichsgebiet eingesetzten dänischen Arbeitnehmer sind, soweit hier bekannt, schon jetzt fast ausnahmslos im Besitz gültiger Heimatpässe. Sofern dies ausnahmsweise nicht der Fall sein sollte, findet die Bestimmung oben unter I B Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Im übrigen finden die Bestimmungen oben unter I C und D auf die dänischen Arbeitnehmer gleichfalls Anwendung.

Zu I und II:

Ich ersuche

- a) sämtliche Staatspolizei(leit)stellen, die Paß- und Sichtvermerksbehörden (Kreispolizeibehörden) umgehend im Auftrage des Reichsführers-<sup>4</sup> und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern über die vorstehenden Bestimmungen unter I und II (einschließlich der Eingangsformel) zu verständigen, (dabei sind Datum und Aktenzeichen des vorliegenden Erlasses mitzuteilen);
- b) die Staatspolizeistelle Aachen, den Grenzpolizeiposten Herbesthal umgehend entsprechend zu verständigen und darauf hinzuweisen, daß belgischen und französischen Arbeitnehmern der Grenzübertritt nur zu gestatten ist, wenn sie entweder den oben unter I A 2 vorgesehenen besonderen Sichtvermerk (im Paß) oder den Passierschein einer militärischen Passierscheinstelle (mit dem erforderlichen Personenausweis) oder bei Gruppenreisen eine Sammelliste als Paßersatz mit Sammelsichtvermerk vorlegen;
- c) die Staatspolizei(leit)stellen an der belgischen und an der niederländischen Grenze, die mit der Paßnachschau betrauten Dienststellen der Geheimen Staatspolizei und der Zollverwaltung

Zollverwaltung umgehend dahin zu unterrichten, daß belgischen und französischen Arbeitnehmern im Verkehr mit ihren Heimatländern der Grenzübertritt grundsätzlich nur in Herbesthal gestattet ist (vgl. Bustabe b);

- d) die Staatspolizeistellen mit Grenzübergängen im Verkehr nach Dänemark, umgehend die mit der Paßnachschau betrauten Dienststellen der Geheimen Staatspolizei und der Zollverwaltung entsprechend zu verständigen und darauf hinzuweisen, daß dänischen Arbeitnehmern der Grenzübertritt nur zu gestatten ist; wenn sie entweder den oben unter II A vorgesehenen besonderen Sichtvermerk (im Paß) oder einen Durchlaßschein-Nord des Auswärtigen Amts (mit dem erforderlichen Personenausweis) oder bei Gruppenreisen eine Sammeliste als Paßersatz mit Sammelsichtvermerk vorlegen.

Ich bemerke im übrigen, daß die militärischen Passierscheinstellen die Ausstellung der Passierscheine (Belgien und Frankreich) und das Auswärtige Amt die Ausstellung der Durchlaßschein-Nord (Dänemark) für die hier behandelten Personengruppen nach einer gewissen Übergangszeit einstellen werden.

Abschrift dieses Erlasses erhalten die außerpreußischen Landesregierungen - Innenministerien -, die Preußischen Regierungspräsidenten usw., so daß sich eine Unterrichtung dieser Dienststellen von dort aus erübrigt.

Abschrift erhält ferner u.a. das Reichsfinanzministerium.

In Vertretung:

gez: Dr. Nockemann.



Beglaubigt:  
*[Handwritten Signature]*  
 Regierungssekretär.

Gro

# Regierungsblatt für Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, den 27. November 1940.

## Inhalt:

Dritte Verordnung des Innenministers und des Finanzministers zur Durchführung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Lande und den Gemeinden (Gemeindeverbänden). Vom 31. Oktober 1940. S. 79. — II. Polizeiverordnung des Württ. Innenministers über die Durchführung besonderer Maßnahmen aus Anlaß des Einsatzes von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums. Vom 22. November 1940. S. 79. — Bekanntmachung des Innenministers über eine Zwangsentziehung im Kreis Künzelsau. Vom 30. Oktober 1940. S. 80. — Bekanntmachung des Innenministers über eine Zwangsentziehung im Kreis Ludwigsburg. Vom 31. Oktober 1940. S. 80.

### Dritte Verordnung des Innenministers und des Finanzministers zur Durchführung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Lande und den Gemeinden (Gemeindeverbänden)

Vom 31. Oktober 1940

#### § 1

Die Verordnung vom 22. Mai 1939 zur Durchführung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Lande und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) (Reg. Bl. S. 69) wird mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 sind die Worte: „130 v. H.“ zu ersetzen durch: „100 v. H.“
2. In § 1 Abs. 9 wird als weiterer Satz angefügt: „Sie können außerdem im Einzelfall von der Vorschrift in Art. 9 Abs. 7 Buchst. a des Gesetzes abweichen, wenn dadurch erhebliche, in der Entwicklung der tatsächlichen Steuerkraft einer Gemeinde nicht begründete zeitliche Schwankungen ihrer Steuerkraftsumme vermieden werden.“

#### § 2

Es tritt in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. April 1940,
2. § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. April 1939.

Stuttgart, den 31. Oktober 1940.

In Vertretung:

Dr. Dill.

Dr. Dehlinger.

### II. Polizeiverordnung des Württ. Innenministers über die Durchführung besonderer Maßnahmen aus Anlaß des Einsatzes von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums

Vom 22. November 1940

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers des Innern vom 5. September 1939 Reichsgesetzbl. I S. 1667 — sowie Art. 32 Nr. 5 und Art. 51 des Württ. Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches erlasse ich folgende weitere Polizeiverordnung:

#### § 1

Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist der Besitz und die Benützung von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen jeder Art verboten, sofern nicht an deren Aufenthaltsort die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Arbeitgebers aus Gründen des Arbeitseinsatzes in dringenden Fällen die Benützung von Fahrrädern zugelassen und hierüber einen Erlaubnischein erteilt hat.

#### § 2

Der Erlaubnischein, der nur zur Inanspruchnahme eines vom Arbeitgeber zu stellenden Fahrrades berechtigt, ist bei jeder Fahrradbenützung mitzuführen und auf Verlangen zur Nachprüfung vorzuzeigen.

#### § 3

Die Veräußerung oder Überlassung von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen an Zivilarbeiter

und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist untersagt.

Zur Ausleihung von Fahrrädern ist ausschließlich der Arbeitgeber berechtigt, und nur, wenn der Erlaubnischein gemäß § 1 erteilt ist.

#### § 4

Den Inhabern von Gaststätten ist verboten, Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums die zur gewerblichen Benützung zugelassenen Räume betreten zu lassen, sofern nicht von der Kreispolizeibehörde gemäß § 4 der Polizeiverordnung vom 19. April 1940 (Reg.Bl. S. 45) oder in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

#### § 5

Es ist verboten, Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums zu deutschen Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art zuzulassen.

Verantwortlich ist der Veranstalter:

#### § 6

Den Unternehmern von Straßenbahnen und Kraftfahrbetrieben, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sowie ihren Gefolgschaftsmitgliedern ist es verboten, Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ohne Vorlage einer schriftlichen Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde Fahrausweise auszustellen oder ihnen die Fahrt zu gestatten.

Ausgenommen hiervon sind Fahrten, die sich auf den Bereich des Aufenthaltsortes der polnischen Arbeitskräfte beschränken.

Abs. 1 gilt nicht für die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn, die für ihren Bereich besondere Anordnungen erlassen haben.

#### § 7

Die §§ 6 bis 8 der Polizeiverordnung vom 19. April 1940 (Reg.Bl. S. 45) finden entsprechende Anwendung.

Stuttgart, den 22. November 1940.

In Vertretung:  
Dill.

#### Bekanntmachung des Innenministers über eine Zwangsentziehung im Kreis Künzelsau Vom 30. Oktober 1940

Das Staatsministerium hat durch Verordnung vom 26. Oktober 1940 auf Grund des Zwangsentziehungsgesetzes die Enteignung von Grundstücken zur Erschließung eines Baugeländes in einer Gemeinde des Kreises Künzelsau für zulässig erklärt.

Stuttgart, den 30. Oktober 1940.

In Vertretung:  
Dill.

#### Bekanntmachung des Innenministers über eine Zwangsentziehung im Kreis Ludwigsburg Vom 31. Oktober 1940

Das Staatsministerium hat durch Verordnung vom 7. September 1940 auf Grund des Zwangsentziehungsgesetzes die Enteignung von Grundstücken für die Erbauung einer Anlage zu Ausbildungszwecken im Kreis Ludwigsburg für zulässig erklärt.

Stuttgart, den 31. Oktober 1940.

In Vertretung:  
Dill.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich 1,50 RM. — Abgabe von Einzelnummern durch die Versandstelle des Württ. Regierungsblatts, Stuttgart-N, Abingstraße 44, nur gegen Barzahlung oder unter Nachnahme zum Preis von 2 RM für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch von 20 RM, zuzüglich Postgebühren.



Der Württ. Innenminister.

Stuttgart, den 7. Dezember 1940.

Nr. X 5557.

An

die L a n d r ä t e und  
 die Oberbürgermeister der Stadt  
 der Auslandsdeutschen Stuttgart  
 und der Städte Heilbronn und Ulm.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 19.  
 Juni 1940 Nr. X 2022.

Betreff: Unterbringung krankenhausbe-  
 dürftiger Zivilarbeiter und -ar-  
 beiterinnen polnischen Volkstums.

O Beil.

Es besteht Anlaß, nochmals darauf hinzuweisen, daß die Zivil-  
 arbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums in Kranken-  
 anstalten räumlich getrennt von deutschen Kranken untergebracht wer-  
 den müssen. Wenn möglich, sollte die Unterbringung in besonderen  
 Häusern oder Baracken erfolgen.

Dabei wird erneut hervorgehoben, daß es vermieden werden  
 muß, den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums  
 eine über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehende Betreuung  
 in der Behandlung und Unterbringung zu gewähren. Sie können des-  
 halb auch in solchen Gemeinschaftsräumen untergebracht werden,  
 die nach Art und Einrichtung den für unsere Volksgenossen übli-  
 chen Räumen erheblich nachstehen.

Wenn die räumliche Trennung in den einzelnen Krankenanstalten  
 nicht möglich ist, so ist im Wege des Zusammenschlusses von Nach-  
 barkreisen dafür zu sorgen, daß geeignete Unterbringungs- und Ver-  
 sorgungsmöglichkeiten zur gemeinsamen Benützung geschaffen werden,  
 etwa durch Bereitstellung von Räumen eines bestehenden Kranken-  
 hauses, Erstellung von Baracken, Besetzung von Häusern oder Räumen  
 in der Nähe eines Krankenhauses oder Einrichtung besonderer Anstal-  
 ten. Die Zahl der Plätze ist so zu bemessen, daß gegebenenfalls  
 auch andere Fremdstämmige getrennt untergebracht werden können.

Eine Übernahme der Kosten für bes. Unterbringungsmöglich-  
 keiten auf das Reich oder das Land kann nicht erfolgen. Sie werden  
 sich übrigens unter Beachtung des ob. Abs. 2 am Ende Gesagten in  
 geeigneter Höhe halten lassen. Die Regelung im einzelnen und die

Verteilung der Kosten muß den beteiligten Krankenhausträgern überlassen bleiben.

Die Landräte werden beauftragt, auch die Krankenhäuser in ihrem Kreis, deren Träger nicht der Kreisverband ist, entsprechend zu verständigen.

In Vertretung  
(gez.) K i e f e r.



Den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
den Polizeidirektoren und  
den übrigen Polizeibehörden des

Der Polizeiamtsvorstand  
11. Dez. 1940  
Reutlingen

St. 11. 12. 40

Stuttgart, den 7. Dezember 1940.

Der Polizeiamtsvorstand  
in Vertretung  
(gez.) K i e f e r  
Polizeidirektor

Stenminis genommen: 11. 12. 40  
Schutzpolizei 11. 12. 40 Ja

17. 12. 40 da Betz 11. 12. 40 Ja

Abt. II G. l. Baden

K. Meller, A. Muth, 11. 12. 40



Fine

Polizeiamtsvorstand

Zu den Akten.

Reutlingen, den 23. Dez. 1940

Der Polizeiamtsvorstand

*[Handwritten signature]*  
Polizeidirektor

M e r k b l a t t

des Stellvertreters des Führers im Einvernehmen mit dem  
Oberkommando der Wehrmacht  
über das Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen

Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen.

Die Arbeitseinsatzlage erfordert in nächster Zeit eine stärkere Heranziehung der Kriegsgefangenen.

Vergesst aber nicht, dass die Kriegsgefangenen als Soldaten ihres Landes die Waffen gegen euch erhoben haben.

Im Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen habt ihr daher alles zu vermeiden, was die Spionage- und Sabotageabsichten des Feindes zu fördern geeignet wäre und sich gegen das Leben das deutschen Volkes richten könnte.

Die Kriegsgefangenen sind streng, aber korrekt zu behandeln. Wenn ihr sie wie Deutsche behandelt, oder gar noch besser, werdet ihr zu Verrätern der Volksgemeinschaft.

Besonders die deutsche Frau muss sich bewusst sein, dass sie in keinerlei Beziehungen zu den Kriegsgefangenen treten darf. Sie verliert sonst ihr höchstes Gut, ihre Ehre. Deutsche Frau, vermeide daher auch jeden falschen Schein!

Lasst die Kriegsgefangenen nicht mit euch gemeinsam bei Tisch sitzen. Sie gehören nicht zur Haus- oder Hofgemeinschaft, noch viel weniger zur Familie!

Bei Feiern und Festen haben die Kriegsgefangenen nichts zu suchen, denn wir wollen in unseren Feiern und Familienfesten unter uns sein.

Das Verbot gemeinsamer kirchlicher Veranstaltungen für Deutsche und Kriegsgefangenen bleibt natürlich bestehen.

Auch in eure Gasthäuser nehmt die Kriegsgefangenen nicht mit.

Was die Kriegsgefangenen brauchen erhalten sie. Deshalb sollen sie darüber hinaus von Euch grundsätzlich nichts bekommen. Ihr könnt ihnen gebrachte Kleidungsstücke und die für bestimmte Arbeiten vorgeschriebene Arbeitskleidung zur Verfügung stellen oder sonstige geringfügige Zuwendungen machen, jedoch nur soweit dies alles für die Erhaltung oder Steigerung der Leistung unbedingt erforderlich ist; Geld und andere Wertgegenstände oder Alkohol - soweit er nicht zur ländlich üblichen Ernährung gehört - dürft ihr den Kriegsgefangenen nicht geben!

Es ist selbstverständlich, dass die Kriegsgefangenen mindestens ebenso lange arbeiten wie ihr, auch wenn die Kriegsverhältnisse längere Arbeitszeiten mit sich gebracht haben.

Beachtet diese Leitsätze genau !

Wer anderst handelt, den trifft schwerste Strafe.



M e r k b l a t t

## Wie verhalten wir uns gegenüber den Polen ?

Um die Ernährung des deutschen Volkes zu sichern und der Landwirtschaft die hierfür notwendigen Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, werden in diesem Jahr eine grosse Anzahl Polen in der Landwirtschaft eingesetzt. Sie sollen es den deutschen Bauern erleichtern, den Aushungerungsversuch unserer Feinde zunichte zu machen.

Dafür erwarten wir von allen Volksgenossen auf dem Lande:

Haltet Abstand von den Polen!

Sie gehören einem Volke an, das noch vor wenigen Monaten 58 000 Deutsche ermordet hat.

Werdet nicht zu Verrätern an der deutschen Volksgemeinschaft!

Die Polen gehören nicht zur deutschen Volksgemeinschaft. Wer sie wie Deutsche behandelt oder gar noch besser, der stellt seine eigenen Volksgenossen auf eine Stufe mit Fremdrassigen. Das gleiche gilt auch für den Deutschen Gruss. Wenn es nicht zu vermeiden ist, dass sie mit euch unter einem Dache wohnen, dann bringt sie so unter, dass jede engere Berührung mit eurer Familie ausgeschlossen ist.

Lasst die Polen nicht mit an eurem Tische essen!

Sie gehören nicht zur Hofgemeinschaft, noch viel weniger zur Familie. Ihr sollt ihnen zwar genügend zu essen geben, sie sollen aber getrennt von euch essen.

Bei euren Feiern und Festen haben die Polen nichts zu suchen!

Wir wollen in unseren Feiern und Festen unter uns sein. Die Polen sind ein fremdes Volk. Sie werden unter sich ihre eigenen Feiern veranstalten.

Nehmt die Polen nicht in eure Gasthäuser mit!

Sie werden es euch nicht danken. Es wird dafür gesorgt werden, dass bestimmte Gasthäuser an einem Tag der Woche ausschliesslich den Polen zur Verfügung stehen.

Gebt den Polen auch sonst keine Vergünstigungen!

Wenn ihr glaubt, durch Geschenke ihre Arbeitsfreudigkeit zu steigern, so irrt ihr euch. Jede weichliche Behandlung schwächt erfahrungsgemäss ihren Willen zur Arbeit.

Seid gegenüber den Polen selbstbewusst!

Die deutschen Soldaten haben im Polenfeldzug die "polnische Wirtschaft" kennengelernt. Seid stolz auf eure Überlegenheit in jeder Beziehung. Die Polen sind nicht nach Deutschland geholt worden, damit sie hier ein besseres Leben führen als in den primitiven Verhältnissen ihrer Heimat, sondern damit sie durch ihre Arbeit den unermesslichen Schaden wiedergutmachen, den der polnische Staat dem deutschen Volke zugefügt hat. Ihr habt die Polen nicht chelos zu behandeln, aber lasst keinen Zweifel daran, dass ihr die Herren im eigenen Lande seid.

Haltet das deutsche Blut rein !

Das gilt für Männer wie für Frauen!  
 So wie es als grösste Schande gilt, sich mit einem Juden einzulassen, so veründigt sich jeder Deutsche, der mit einem Polen oder mit einer Polin intime Beziehungen unterhält. Verachtet die tierische Triebhaftigkeit dieser Rasse! Seid raschenbewusst und schützt eure Kinder. Ihr verliert sonst euer höchstes Gut: eure Ehre.

Grösste Vorsicht im Umgang mit Kriegsgefangenen !

Der Kriegsgefangene ist unser Feind geblieben. Er handelt als Soldat nach dem ihm vor seiner Gefangennahme gegebenen Befehle, die ihm vorschreiben, auch in der Gefangenschaft dem Feind zu schaden, wo er kann. Für den Umgang mit Kriegsgefangenen gilt deshalb alles, was schon gesagt ist, in verschärfter Masse.

Denkt vor allem an die Spionagegefahr !

Jede Anbiedererei und Vertrauensseligkeit bietet der Spionage Vorschub. Nehmt keine Briefe der Kriegsgefangenen mit. Erfüllt auch sonst keine kleinen Gefälligkeiten. Führt keine unnötige Unterhaltungen, sondern spricht kurz und dienstlich mit ihnen. Schwerste Strafe trifft den, der fahrlässigen Landesverrat begeht.

Deutsche, seid zu stolz, euch mit Polen einzulassen !

**Nur zum Dienstgebrauch!**

**Lediglich zur mündlichen Eröffnung!**

**Pflichten der Zivilarbeiter und  
-arbeiterinnen ukrainischen Volks-  
tums während ihres Aufenthalts  
im Reich.**

Jedem Arbeiter ukrainischen Volkstums gibt das Großdeutsche Reich Arbeit, Brot und Lohn. Es verlangt dafür, daß jeder die ihm zugewiesene Arbeit gewissenhaft ausführt und die bestehenden Gesetze und Anordnungen sorgfältig beachtet.

Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen ukrainischen Volkstums im Großdeutschen Reich gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Verlassen des Aufenthaltsortes ist streng verboten.
2. fällt fort.
3. fällt fort.
4. fällt fort.
5. Wer lässig arbeitet, die Arbeit niederlegt, andere Arbeiter aufhebt, die Arbeitsstätte eigenmächtig verläßt usw., erhält Zwangsarbeit im Arbeitserziehungslager. Bei Sabotagehandlungen und anderen schweren Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin erfolgt schwerste Bestrafung, mindestens eine mehrjährige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager.
6. fällt fort.
7. Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.
8. fällt fort.
9. Jeder ukrainische Arbeiter und jede ukrainische Arbeiterin hat sich stets vor Augen zu halten, daß sie freiwillig zur Arbeit nach Deutschland gekommen sind. Wer diese Arbeit zufriedenstellend macht, erhält Brot und Lohn. Wer jedoch lässig arbeitet und die Bestimmungen nicht beachtet, wird besonders während des Kriegszustandes unnachsichtig zur Rechenschaft gezogen.
10. Aber die hiermit bekanntgegebenen Bestimmungen zu sprechen oder zu schreiben, ist strengstens verboten.

Обов'язки цивільних робітників і робітниць української народності під час їхнього побуту в Німеччині.

Кожному робітникові української народності дає Велико-Німеччина працю, хліб і зарібок. За те жадає Велико-Німеччина, щоб кожний виконував приділену йому працю совісно й щоб старанно придержувався існуючих законів і розпорядків.

Всіх робітників і робітниць української народності в Велико-Німеччині зобов'язують слідуєчі окремі постанови:

1. Опускати місце побуту строго забороняється.
2. відпадає.
3. відпадає.
4. відпадає.
5. Хто недбало працює, не виконує праці, інших робітників підбурює, місце праці самовільно опускає і т. д. піде до концентраційного табору на примусову працю. За прояви саботажу й інші тяжкі порушення дисципліни праці наступає найтяжча кара, принайменше довічній примусовий побут у виховній таборі праці.
6. відпадає.
7. Хто тілесно стикається з німкою або німцем, або хто зближається до них неморальним способом буде строго покараний.
8. відпадає.
9. Кожний український робітник і кожна українська робітниця мусять все пам'ятати, що вони добровільно прийшли на працю до Німеччини. Хто вповні виконує ту працю, одержує хліб і зарібок. Хто однак недбало працює й не придержується постанов, того потягнуть, зокрема тепер, у воєнний час, — до строгої відповідальності.
10. Про ці постанови диспутовати або писати строго забороняється.

144



*an die Betriebe*

# Merkblatt

## für deutsche Betriebsführer über das Arbeitsverhältnis und die Behandlung von Zivilarbeitern polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement.

Die Beanspruchung der gesamten deutschen Volkswirtschaft während des Krieges erfordert den Einsatz aller verfügbaren Arbeitskräfte. Die deutsche Regierung hat daher in großem Umfange Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reichsgebiet zur Arbeit verpflichtet.

### A.

#### Allgemeines Verhalten gegenüber Zivilarbeitern polnischen Volkstums.

Jeder deutsche Betriebsführer hat sich stets bewußt zu sein, daß die ihm unterstellten Zivilarbeiter polnischen Volkstums Angehörige eines Feindstaates sind und sein Verhalten danach einzurichten. Jeder gesellige Verkehr zwischen diesen Zivilarbeitern und Deutschen ist verboten. Jeder Betriebsführer hat darauf zu achten, daß die diesen Arbeitskräften auferlegten Beschränkungen genauestens eingehalten werden. Diese Beschränkungen sind u. a. Meldepflicht binnen 24 Stunden nach Eintreffen am Arbeitsort, Verbot des Besuchs von Theatern, Kinos, Gaststätten u. ä. gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung, der Zwang, ein stets sichtbares, mit der jeweiligen Oberkleidung fest verbundenes Abzeichen auf der rechten Brustseite zu tragen und ein Ausgehverbot für bestimmte Nachstunden.

Deutsche Volksgenossen, die den Erfolg dieser Auflagen dadurch beeinträchtigen, daß sie z. B. für die Polen Geld und Bekleidungsstücke sammeln, Briefe vermitteln, Fahrkarten kaufen, die den Polen offenstehenden Gaststätten während deren Anwesenheit besuchen u. ä. m. werden zur Rechenschaft gezogen. Der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums wird schärfstens geahndet.

Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, alle ihm zur Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen dieser Arbeitskräfte gegen die bestehenden Anordnungen und sonstiges abträgliches Verhalten unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

Der Betriebsführer hat dafür zu sorgen, daß die seiner Gefolgschaft angehörenden deutschen Volksgenossen eine Berührung mit den Arbeitskräften polnischen Volkstums während der Arbeit auf das unbedingt notwendige Maß beschränken und außerhalb der Arbeit ganz vermeiden.

### B.

#### Unterbringung der Zivilarbeiter polnischen Volkstums.

Um eine Berührung dieser Arbeitskräfte mit der deutschen Bevölkerung weitgehendst auszuschließen, hat die Unterbringung der polnischen Arbeitskräfte grundsätzlich scharf getrennt von den Unterkünten der deutschen Volksgenossen zu erfolgen. Bei einem Arbeitseinsatz in gewerblichen Betrieben, auf Gütern und größeren Wirtschaften erfolgt die Unterbringung in geschlossenen Sammelstätten (Baracken, Schnitterkasernen usw.). Auch bei Einzelunterbringung polnischer Arbeitskräfte (bei kleineren Bauernwirtschaften) ist eine scharfe Trennung von dem deutschen Gesinde je nach den gegebenen Möglichkeiten durchzuführen. Um keine Gefahrenherde für die Gesundheit des deutschen Volkes zu bilden, haben die Unterkunftsräume den hygienischen Anforderungen zu entsprechen. Die sonst übliche Aufnahme von Gesindekräften in die häusliche Gemeinschaft hat bei den Arbeitskräften polnischen Volkstums unter allen Umständen zu unterbleiben. Die Mahlzeiten sind möglichst getrennt einzunehmen und die Arbeitspausen in getrennten Aufenthaltsräumen zu verbringen.

### C.

#### Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis.

Die Beschäftigung polnischer Arbeitskräfte ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes zulässig. Wer polnische Arbeitskräfte ohne diese Genehmigung einstellt, verstößt gegen die Verordnung des Reichsarbeitsministers über ausländische Arbeitnehmer vom 23. 1. 1933. Entlassungen und Umsetzungen in andere Betriebe, auch dann, wenn Entlassung oder Umsetzung in beiderseitigem Einvernehmen erfolgt, sind nur mit Zustimmung

des Arbeitsamtes zulässig. Entsprechend der dem Betriebsführer erteilten Beschäftigungsgenehmigung wird für den polnischen Arbeiter selbst vom Arbeitsamt die Arbeitserlaubnis für die ihm zugewiesene Arbeitsstelle erteilt und darüber eine Arbeitskarte ausgestellt, die dem Arbeiter durch die Ortspolizeibehörde ausgehändigt wird.

## D.

**Entlohnung.**

Die Entlohnung polnischer landwirtschaftlicher Arbeiter ist grundsätzlich niedriger als die der deutschen Arbeiter. Sie erfolgt nach der „Reichstarifordnung für landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, mit Ausnahme derjenigen, deren Arbeitsbedingungen Gegenstand von Staatsverträgen sind“ vom 8. Januar 1940 (Reichsarbeitsblatt Nr. 2 vom 15. Januar 1940). Soweit bestehende Arbeitsverträge höhere Löhne vorsehen, als sie die Reichstarifordnung festlegt, können die vereinbarten Löhne gemäß Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder vom 8. 1. 1940 mit einer Aufkündigungsfrist von einer Woche auf die Sätze der Reichstarifordnung zurückgeführt werden. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen polnischer Landarbeiter werden unter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit durch ein bei dem zuständigen Arbeitsamt errichtetes Schiedsgericht entschieden.

Die Arbeitsbedingungen für gewerbliche polnische Arbeitskräfte sind die gleichen, wie für entsprechende reichsdeutsche Kräfte, soweit nicht für polnische Arbeitskräfte abweichende Bestimmungen getroffen werden. Über die Lohnauszahlung an polnische Zivilarbeiter sowie die Überweisung ihrer Ersparnisse in die Heimat gibt ein besonderes vom Reichsarbeitsministerium herausgegebenes Merkblatt Auskunft.

## E.

**Sozialversicherung.**a) **Kranken- und Unfallversicherung.**

Polnische Arbeitskräfte unterliegen der Pflicht zur Kranken- und Unfallversicherung in gleicher Weise wie deutsche Arbeitskräfte.

b) **Invalidenversicherung.**

Während polnische gewerbliche Arbeiter in Deutschland allgemein der Invalidenversicherung unterliegen, sind polnische landwirtschaftliche Arbeiter in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben nur dann invalidenversicherungspflichtig, wenn sie einen Befreiungsschein besitzen. Die Beschäftigung polnischer landwirtschaftlicher Arbeiter, die versicherungsfrei sind, hat der Betriebsführer binnen 3 Tagen der Landesversicherungsanstalt anzuzeigen. Er hat für diese Arbeiter Zahlungen in Höhe des halben Invalidenversicherungsbeitrags an die Landesversicherungsanstalt zu leisten (§ 1233 Abs. 2 RVD).

c) **Arbeitslosenversicherung.**

Es gelten dieselben Bestimmungen wie für deutsche Arbeitskräfte. Danach sind landwirtschaftliche Betriebsführer und Arbeiter von der Entrichtung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung befreit.

Abschrift.

Der Höhere 4- und Polizeiführer  
S ü d w e s t  
als Beauftragter des Reichskommissars  
für die Festigung deutschen Volkstums

Stuttgart, den 7. Januar 1941  
Gänsheidestr. 26.

Betr.: Einsatz eindeutschungsfähiger Polenfamilien.

An

Landesbauernschaft Württemberg,	S t u t t g a r t
Landesbauernschaft Baden,	K a r l s r u h e
Landesarbeitsamt Südwestdeutschland,	S t u t t g a r t
Gauleitung Baden der NSDAP,	K a r l s r u h e
Gauleitung Württemberg der NSDAP,	S t u t t g a r t
Herrn Bad.Minister des Innern,	K a r l s r u h e
Herrn Württ.Innenminister	S t u t t g a r t

Nachstehend gebe ich die Anordnung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums I/O 42 B - 3.7.40 v. 29.11.40 bekannt:

Nach der Anordnung 17/II des RFH vom 9.5.40 und den Ausführungsbestimmungen vom 3.7.40 sind die eindeutschungsfähigen Polen grundsätzlich wie Reichsdeutsche zu behandeln.

Das bedingt, dass bei Vorliegen von Verstößen gegen die Gesetze oder bei sonstigem staatspolitisch bedenklichem Verhalten gegen diese Polen in der gleichen Weise vorzugehen ist wie gegen Reichsdeutsche. Dabei ist selbstverständlich zu berücksichtigen, dass von diesen Menschen, die erst vor kurzem ihre Heimat und ihr Besitztum verlassen mussten, eine restlose Bejahung des Deutschtums noch nicht erwartet werden kann. Es genügt, wenn sie sich im allgemeinen in die Verhältnisse fügen und sich nichts zu Schulden kommen lassen.

Von einer Abschiebung in das Generalgouvernement ist grundsätzlich abzusehen, weil diese Massnahme von den Polen nicht immer als Strafe angesehen würde. Ausserdem verfolgt die Herausziehung der eindeutschungsfähigen Polen nicht nur den Zweck, dem deutschen Volkstum verlorengangenes Blut wieder zuzuführen, vielmehr sollen auch dem Polentum die nordisch bestimmten Bevölkerungsteile entzogen werden, aus denen sich erfahrungsgemäss die polnische Führungsschicht zum grossen Teil zu ergänzen pflegt.

- 2 -

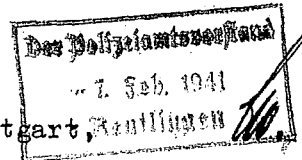
Falls durch die Überführung eines renitenten Polen in ein KZ oder bei Verhängung von Gefängnisstrafen die Familie hilfsbedürftig wird, müssen die Fürsorgebehörden ebenso wie bei Reichsdeutschen Unterstützung gewähren. Vom Reichsministerium des Innern ist mir zugesagt worden, dass die Fürsorgebehörden hierauf nochmals hingewiesen werden.

Vorstehende Verfügung bitte ich, den Kreisfürsorgebehörden zur Kenntnis zu bringen.

Der Höhere ~~W~~- und Polizeiführer Südwest  
i.V.

(gez.) Unterschrift  
~~W~~-Oberführer.

-----  
Nr. III C 685/382.



Dem Polizeipräsidenten in Stuttgart, Reutlingen  
den Landräten,  
den Polizeidirektoren und  
den übrigen Polizeiamtsvorständen

zur Kenntnis und Beachtung.

Die Anordnungen des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums vom 9.5.1940 und die Ausführungsbestimmungen hierzu vom 3.7.1940 sind in den Anlagen beigelegt.

Beil.: 2.

Stuttgart-S, den 2. Februar 1941.

Der Innenminister

In Vertretung

(gez.) D i l l e

Beglaubigt



*F. J. J. J.*  
Regierungsinspektor.

*Kennntnis genommen:*

*[Handwritten signatures]*

Zu den Akten.

Reutlingen, den 8. Feb. 1941 19

Der Polizeiamtsvorstand

*[Handwritten signature]*  
Polizeidirektor

Abschrift von Abschrift.

Der Reichsführer W  
Reichskommissar für die Festigung  
Deutschen Volkstums.

Berlin, am 9. Mai 1940.

A n o r d n u n g 17/II.

Unter den in den angegliederten Ostgebieten, sowie im Generalgouvernement vorhandenen Menschen fremder (nichtdeutscher) Nationalität befinden sich vielfach solche, die auf Grund ihrer rassistischen Eigenschaft für eine Eindeutschung in Frage kommen. Ich habe daher angeordnet, dass nach von mir bestimmten Richtlinien eine Auslese der rassistisch wertvollsten, nordisch bestimmten Familien vorgenommen wird, und beabsichtige, diese in Betrieben des Altreiches unterzubringen.

Da es sich hierbei nicht um Arbeitseinsatz im gewöhnlichen Sinne, sondern um eine äusserst wesentliche volkspolitische Aufgabe handelt, kann die Unterbringung dieser Personengruppe nicht auf dem üblichen Wege über die Arbeitsämter erfolgen.

Ich beauftrage aus diesem Grunde die Höheren W- und Polizeiführer in ihrer Eigenschaft als meine Beauftragten für die Festigung deutschen Volkstums mit dieser Aufgabe der Menschenverteilung und damit mit dem Einsatz dieser Personengruppe und ordne im einzelnen folgendes an:

- 1.) Die Auswahl der Betriebe, in denen diese fremdvölkischen Familien untergebracht werden sollen, erfolgt durch den Höheren W- und Polizeiführer, der sich hierbei der Mitarbeit der Landesbauernschaften und Landesarbeitsämter bedient. In Frage kommen nur solche Betriebe, deren Betriebsführer politisch und erzieherisch die volle Gewähr dafür bieten, daß das mit der Ansetzung dieser Personen erstrebte Ziel einer baldigen Eindeutschung erreicht wird.
- 2.) Die Höheren W- und Polizeiführer haben sofort mit der Auswahl der Betriebe zu beginnen und die Anschriften der ausgewählten Betriebsführer mit Angabe
  - a) der Grösse des zur Verfügung stehenden Wohnraums und des etwaigen Deputatlandes,
  - b) der Art der Beschäftigung (z.B. Melker, Geschirrführer usw.)
  - c) sonstiger Arbeitsbedingungen (Lohnverhältnisse usw.)unverzüglich an den Reichsführer W, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 142/143 zu melden.

Dabei ist anzustreben, dass arbeitsfähige Söhne und Töchter, die im gleichen Betriebe nicht unbedingt benötigt werden, in anderen entfernter liegenden Ortschaften untergebracht werden. Selbstverständlich ist eine Berührung mit sonstigen fremdvölkischen Arbeitskräften (z.B. polnischen Saisonarbeitern) tunlichst zu unterbinden. Eine Unterbringung in Betrieben, in denen schon andere fremdvölkische Arbeitskräfte beschäftigt sind, will ich nicht grundsätzlich verbieten, sondern muss es den Höheren  $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführern überlassen, hier die richtigen Möglichkeiten einer Trennung zu finden.

- 3.) Die Zuteilung der rassistisch geeigneten Fremdvölkischen zu den von den Höheren  $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer gemeldeten Betrieben geschieht durch die Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums.
- 4.) Es ist die Aufgabe der Höheren  $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer, sich der in ihrem Gebiet eingesetzten rassistisch geeigneten Fremdvölkischen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Partei und Staat sorgfältig anzunehmen und die Entwicklung dieser Familien zu beobachten. Die Höheren  $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer ziehen insbesondere zur Durchführung dieser Aufgabe die Gaubeauftragten der Volksdeutschen Mittelstelle mit den diesen unterstellten Verbänden heran.
- 5.) Die bei dem Einsatz polnischer Landarbeiter im Altreich getroffenen polizeilichen Bestimmungen hinsichtlich Kennzeichnung, Ausgehverbot usw. finden auf den Personenkreis dieser nach rassistischen Gesichtspunkten ausgelesenen fremdvölkischen Familien keine Anwendung.

Da ich die Ansetzung dieser Familien zunächst auf einige Gebiete beschränken will, gilt diese Anordnung vorläufig nur für die Höheren  $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer West (Ansetzung nur in Westfalen), Nordwest, Rhein, Fulda-Werra, Südwest, Süd Alpenland und Donau.

(gez.) H. H i m m l e r .

Abschrift von Abschrift.

Der Reichsführer 44 Berlin-Halensee, 3. 7. 1940  
 Reichskommissar für die Festigung Kurfürstendamm 142/143.  
 deutschen Volkstums  
 C/26/23.5.40 Dr.B./Bö.

Vorgang: Einsatz von eindeutschungsfähigen Polen.  
Bezug: Anordnung des Reichsführers 44 17/II v. 9.5.40.  
Anlagen: - 1 -

An die  
 Höheren 44- und Polizei-Führer  
 als Beauftragte des Reichskommissars  
 für die Festigung deutschen Volkstums.

- I. Bei den Maßnahmen zum Einsatz von eindeutschungsfähigen Polen handelt es sich um ein Problem von grosser volkspolitischer Bedeutung. Die Unterbringung dieser Kräfte ist daher nicht nach arbeitseinsatzmässigen Erfordernissen durchzuführen, vielmehr hat die Auswahl der Betriebsführer in erster Linie unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen, daß das Ziel der Eindeutschung so schnell wie möglich erreicht wird. Die Auswahl der Polen erfolgt auf Grund einer äusserst strengen rassischen und ärztlichen Prüfung und nur die besten Sippen werden für den Einsatz im Altreich bestimmt. Das Ziel ist einerseits, rassisch wertvolle Familien dem deutschen Arbeitseinsatz zuzuführen, andererseits, dem polnischen Volkstum diejenigen nordisch bestimmten Familien zu entziehen, aus denen sich erfahrungsgemäss die polnische Führungsschicht in der Hauptsache zu ergänzen pflegte. Der Erfolg der Maßnahme hängt im wesentlichen von der Eignung der Betriebsführer ab, denen die Polen als Arbeitskräfte zugewiesen werden. Auf die Auswahl dieser Betriebsführer ist daher allgrosste Sorgfalt zu verwenden. Alte Parteigenossen sowie bewährte Angehörige der Parteigliederungen sind in erster Linie heranzuziehen. Es ist Sache der Höheren 44- und Polizeiführer, die geeigneten Betriebsführer namhaft zu machen. Sie bedienen sich dabei der Hilfe der Kreisbauernschaften und Arbeitsämter, von denen sie Vorschläge entgegennehmen können. Damit auch die betriebstechnischen und arbeitseinsatzmässigen Gesichtspunkte genügend Berücksichtigung finden, muss bei jeder Meldung eines Arbeitsplatzes die Stellungnahme der

./.

- 2 -

zuständigen Kreisbauernschaft und des Arbeitsamtes enthalten sein. Aufgabe der Betriebsführer ist es, ihren erzieherischen Einfluss dahin geltend zu machen, dass die Polen bald im Deutschtum aufgehen. Jede Diffamierung sowohl im Betriebe wie im sonstigen Leben muss unterbleiben, da es sich um Menschen unseres Blutes handelt.

- III. Die Arbeitsplätze und die Art der Tätigkeit müssen so beschaffen sein, dass sie das Ziel der Eindeutschung nicht erschweren. Eine Beschäftigung der eindeutschungsfähigen Polen als Wanderarbeiter kommt z.B. nicht in Frage. Die Entlohnung hat nach denselben Bedingungen zu erfolgen, die den deutschen, sesshaften Landarbeitern gewährt werden, also nicht nach der Reichstarifordnung für polnische Arbeitskräfte vom 8.1.1940. Kleine Familien sollen mindestens 2, grosse Familien mindestens drei Wohnräume zur Verfügung erhalten. Auch wird auf die Überlassung von Deputatland Wert gelegt, um die Verbindung mit dem Arbeitsplatz enger zu gestalten. Die polnischen Familien sind nicht im Besitz von Möbeln. Ich bitte, in erster Linie die Betriebsführer zur Gestellung des notwendigsten Hausrats anzuhalten, ausserdem bitte ich, nötigenfalls mit der NSV und den Wohlfahrtsämtern in Verbindung zu treten, damit auch von diesen Stellen Hilfe geleistet wird. Die Wohlfahrtsämter sind teilweise im Besitz von Möbeln verstorbener Unterstützungsempfänger, die den Polen überlassen werden können.

Ausserdem habe ich den Herrn Reichsarbeitsminister gebeten, den Familien im Bedarfsfalle eine Wirtschaftsbeihilfe nach den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme bis zu einem Höchstbetrag von RM 600.-- zu gewähren. Dieser Betrag dient in der Hauptsache zur Beschaffung von Vieh und Geräten.

- IV. Die sicherheitspolizeiliche Überwachung untersteht dem zuständigen Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD, dem auch unmittelbar nach Ansiedlung jeder polnischen Familie durch den Höheren ~~4-~~ und Polizeiführer die Namen und Einsatzorte zu melden sind. Die vom Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring erlassenen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen für polnische Arbeitskräfte (Kenntlichmachung, Ausgehverbot, Verkehr mit Deutschen usw.) finden auf die eindeutschungsfähigen Polen keine Anwendung. Diese erhalten als Ausweis Fremdenpässe. Es ist beabsichtigt, sie nach einer Zeit guter Führung und Bewährung einzubürgern.

./.



Ich halte es für selbstverständlich, dass die Durchführung sämtlicher Maßnahmen in engster Zusammenarbeit mit den Gauleitern der NSDAP als den politischen Hoheitsträgern erfolgt.

V. Für die Durchführung der Maßnahmen wird folgendes Verfahren festgelegt:

In der vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD in Litzmannstadt, Adolf-Hitlerstr. 133, eingerichteten Umwandererzentralstelle (UWZ) werden die in Frage kommenden Familien vom RuS-Führer UWZ überprüft und die zur Eindeutschung gelangenden Familien wöchentlich an mich gemeldet. Eine Überprüfung von polnischen Arbeitskräften, die bereits in früheren Monaten in das Reich vermittelt worden sind, ist aus technischen Gründen zunächst nicht möglich.

Die Höheren W- und Polizeiführer melden die von ihnen ausgewählten Arbeitsplätze auf Formblatt A ebenfalls nach hier. Durchschrift dieses Formblattes senden sie unmittelbar an den RuS-Führer UWZ in Litzmannstadt, Adolf-Hitlerstr. 133. Die Formblätter A sind hier in Druck gegeben worden und gehen ihnen in Kürze zu.

Die Zuweisung der gemeldeten polnischen Familien erfolgt durch den RuS-Führer UWZ in Litzmannstadt in Zusammenarbeit mit der Arbeitseinsatzverwaltung, welche auch die Verantwortung für die Durchführung der Transporte von Litzmannstadt bis zum Betriebsort trägt. Die Entscheidung, welche Bezirke bei der Zuweisung von Familien im einzelnen zu berücksichtigen sind, wird von mir getroffen. Das Arbeitsamt Litzmannstadt verständigt die zuständigen Höheren W- und Polizeiführer rechtzeitig von dem Eintreffen jedes Transportes.

VI. Die Zuständigkeiten sind wie folgt verteilt:

Verantwortlich für	Dienststelle
Auswahl und Meldung der eindeutschungsfähigen Polen	RuS-Führer UWZ
Auswahl und Meldung der Einsatzstellen	Höherer W- und Polizeiführer in Verbindung mit Reichsnährstand und Arbeitsämtern
Zuweisung in die einzelnen Oberabschnitte	RuS-Führer UWZ und Arbeitsamt Litzmannstadt

Verantwortlich für	Dienststelle
Durchführung der Transporte und Einweisung in die gemeldeten Arbeitsplätze	Reichsarbeitsverwaltung
Wohnungszuteilung, Landzuteilung und fachliche Beratung	Der Betriebsführer und Reichsnährstand
Allgemeine Betreuung und Beratung	Höherer $\text{Hh}$ - und Polizeiführer in Verbindung mit Partei und Reichsnährstand. Der Höhere $\text{Hh}$ - und Polizeiführer berichtet 1/4 jährlich an den Reichsführer $\text{Hh}$ als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.
Polizeiliche Überwachung	Die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD.

In Vertretung  
(gez.) Unterschrift.  
 $\text{Hh}$ -Brigadeführer.

Der Württ. Innenminister  
Nr. III C 685/388.

Stuttgart-S, den 28. Februar 1941.

=====  
An

den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte,  
die Polizeidirektoren und  
die übrigen Polizeiamtsvorstände,  
nachrichtlich

dem Höheren // und Polizeiführer Südwest  
Stuttgart,

der Geheimen Staatspolizei,  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart,

der Gauleitung der NSDAP Stuttgart,

der Landesbauernschaft Württemberg  
Stuttgart,

dem Landesarbeitsamt Südwestdeutschland  
Stuttgart,

der Deutschen Arbeitsfront, Gauleitung  
Württemberg-Hohenzollern, Stuttgart,

den Kommandeuren des Polizeiausbildungs-  
Battalions in Heidenheim,

der SW Bodensee in Friedrichshafen,

der Gendarmerieschule Deggingen, Lager  
Nordalb bei Geislingen an der Steige.

Der Polizeiamtsvorstand  
4. März 1941  
Reutlingen

E i l t s e h r !

Betreff: Zivilarbeiter und -arbeiterin-  
nen polnischen Volkstums.

Beil.: 0.

In letzter Zeit häufen sich wieder die Klagen, dass sich die eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums um die für sie besonders erlassenen Vorschriften vielfach überhaupt nicht kümmern und daß auch das Verhalten ihrer Arbeitgeber und der übrigen deutschen Volksgenossen zu diesen fremdvölkischen Arbeitskräften sehr zu wünschen übrig lasse.

Ich habe hiewegen schon eine Reihe von Vorschriften und Polizeiverordnungen sowie sonstige Einzelanordnungen erlassen. Sie haben aber nur dann einen Zweck, wenn alle in Betracht kommenden Behörden, Parteistellen, Polizei- und Gendarmerievollzugsbeamte, Kreis- und Ortsbauernführer und insbesondere auch die Arbeitgeber

./.

der polnischen Zivilkräfte alles daransetzen, diesen hauptsächlich zum Schutz unserer deutschen Volksgenossen erlassenen Bestimmungen Geltung zu verschaffen.

Die Art der inneren Einstellung der Polen macht es vielfach notwendig, rücksichtslos durchzugreifen und ihnen zum Teil in nicht mißzuverstehender Weise klar zu machen, wie sie sich zu führen haben. Daß eine gewisse Sonderbehandlung, wenn sie sich nicht unter den Augen der Öffentlichkeit abspielt und nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinausgeht, polizeilicherseits nicht zu beanstanden ist, ist selbstverständlich. Falls aber ein Vergehen dieser Art zur Anzeige gebracht werden sollte, so ist die Meldung ohne weitere Erhebungen der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vorzulegen.

Ich ersuche, die Gendarmerie- und Polizeivollzugsbeamten bei günstiger Gelegenheit auch die Kreis- und Ortsbauernführer in geeigneter Weise zu unterrichten. Von einer schriftlichen Verständigung ist aus naheliegenden Gründen abzusehen.

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

1. Die Unterbringung der polnischen Zivilkräfte beim einzelnen Arbeitgeber hat schon oft zu unerträglichen Zuständen geführt. Es sollte deshalb darauf hingewirkt werden, dass sie möglichst außerhalb der Behausung des Arbeitgebers in Räumen erfolgt, in denen lediglich polnische Zivilkräfte untergebracht werden. Hierbei sowie auch bei der Verpflegung ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Polen an einfachste Lebensbedingungen gewöhnt sind.

2. Immer wieder werden sittliche Verfehlungen der Polen gemeldet, an denen bedauerlicherweise deutsche Frauen zum Teil mit-schuldig sind. Wohl ist, namentlich in landwirtschaftlichen Betrieben, eine gemeinsame Zusammenarbeit der deutschen Volksgenossen mit den Polen unvermeidbar. Bei einigem guten Willen des Arbeitgebers dürfte es aber möglich sein, den Polen klar zu machen, daß ihnen nicht dieselben Rechte zustehen, wie deutschen Volksgenossen. Jedenfalls aber sollte vermieden werden, daß der Weg von und zu der Arbeitsstelle zusammen mit den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern zurückgelegt wird. Gespräche, die sich nicht lediglich auf die Arbeit beziehen, sind in Anwesenheit der polnischen Zivilkräfte zu vermeiden.

./.

3. Die Kennzeichnung der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, die zwingend vorgeschrieben ist, ist immer noch nicht allgemein durchgeführt. Ich ersuche, hierauf besonders zu achten und jede Verfehlung zu rügen.

4. Es kommt immer wieder vor, dass poln. Zivilarbeiter in unerlaubter Weise Gaststätten besuchen, Fahrräder oder öffentliche Verkehrsmittel benutzen, den Aufenthaltsort verlassen, an deutschen oder kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen, das Ausgehverbot übertreten und sich auch ihren Arbeitgebern oder dessen Beauftragten gegenüber in ungebührlicher und anmassender Weise verhalten. In meinen Polizeiverordnungen vom 19. April 1940 (Reg. Bl. S. 45) und 22. November 1940 (Reg. Bl. S. 79) habe ich eine ausreichende Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass derartigen Verfehlungen und Ausschüssen polizeilicherseits begegnet werden kann. Jede Ausrede der poln. Arbeitskräfte, die bestehenden Verbote seien ihnen nicht bekannt, ist keinerlei Gehör zu schenken. Ich ersuche vielmehr, Verstöße gegen meine Polizeiverordnungen in der Regel mit Haft zu bestrafen.

Bei Verfehlungen von Schank- und Gaststätteninhabern ist auch die Entziehung der Wirtschaftsberechtigung zu prüfen und bei wiederholten Verfehlungen das Verfahren auf Entziehung derselben einzuleiten.

5. Ich ersuche, poln. Zivilkräften die Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Aufenthaltsorts, zur Fahrradbenützung oder zur Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu erteilen, damit jedem Missbrauch vorgebeugt ist.

6. Für den Fall, dass Geistliche immer noch Zivilarbeitern und -arbeiterinnen poln. Volkstums den Besuch kirchlicher Veranstaltungen zusammen mit den deutschen Volksgenossen gestatten sollten, ist auch ihnen durch empfindliche Bestrafung ihre Verfehlung zum Bewusstsein zu bringen.

Dabei sind keine Entschuldigungen oder Ausnahmen zu beachten. Ausnahmegewilligungen von den bestehenden Bestimmungen werden auf keinen Fall erteilt.

7. Da die Erfahrung gezeigt hat, dass Arbeitgeber die Verfehlungen ihrer polnischen Zivilarbeiter nicht oder nur in beschränktem Umfange zur Anzeige bringen, ersuche ich, § 5 meiner Verordnung

./.

- 4 -

vom 19. April 1940 (Reg. Bl. S. 45) besondere Beachtung zu schenken und gegen pflichtvergessene Arbeitgeber nachdrücklich vorzugehen.

3. Erfahrungsgemäß reichen die polizeilichen Zwangs- und Strafmittel vielfach nicht aus. Es sind daher mit sofortiger Wirkung der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, Abschriften von den ergangenen polizeilichen Strafverfügungen gegen polnische Zivilarbeiter, deren Arbeitgeber und sonstige deutsche Volksgenossen unter Beifügung von Abschriften der Anzeigunterlagen vorzulegen, damit unter Umständen noch gegen die Schuldigen staatspolizeiliche Massnahmen zur Anwendung gebracht werden können.

9. Bis spätestens 20. März 1941 ist mir zu berichten,

- a) welche besonderen Maßnahmen seit Eingang dieses Rundlasses getroffen worden sind,
- b) welche Erfahrungen inzwischen gemacht wurden,
- c) in wie-viel Fällen seit 1. Januar 1941 polizeiliche Strafverfügungen gegen polnische Zivilarbeiter, deren Arbeitgeber, Gaststätteninhaber, Geistliche usw. erlassen worden sind.

In Vertretung

(gez.) D i l l

Beglaubigt



Regierungsinspektor

Stimmnis genommen: 4. 2. 41/91

Schutzpolizei

St. 5. 3. 41 60

St. II

Gefahren: Dörmann  
L. Keller L. Hill

L. G. Hill

# Bekanntmachung

über das

## Verhalten zu Kriegsgefangenen!

1. **Jeglicher Verkehr** der Zivilbevölkerung mit den Kriegsgefangenen ist, abgesehen von der Arbeit beim Unternehmer, strengstens verboten. Zivilisten, die sich an Gefangene herandrängen, werden von der Wachmannschaft festgehalten und der Polizei übergeben.

**Strafbar macht sich z. B.:**

- wer Gefangenen Zivilkleider aushändigt,
- wer Gefangene Rundfunkgeräte bedienen läßt,
- wer Gefangenen Zeitungen zusteckt,
- wer Gefangenen Fahrräder zur Verfügung stellt,
- wer sich mit Gefangenen photographieren läßt,
- wer Gefangenen Briefe zur Post bringt, ihnen Briefmarken oder Schreibpapier gibt oder an sie verkauft (Landesverrat!)
- wer Gefangenen den Zutritt zu Wirtschaften, zu Kinos und anderen öffentlichen Lokalen und Veranstaltungen gestattet.

**Strafbar machen sich Frauen**, die mit Kriegsgefangenen irgendwelche Beziehungen aufnehmen oder aufzunehmen versuchen. Auch das Tanzen mit Kriegsgefangenen ist streng verboten.

2. Die Gefangenen dürfen nicht mit dem Arbeitgeber und seinen Angehörigen gemeinsam am **gleichen Tisch** essen.
3. Den Gefangenen dürfen **keine Geschenke** gemacht, insbesondere kein deutsches Geld gegeben werden.
4. Die **Geistlichen** dürfen Gottesdienst für die Gefangenen **nur nach Vereinbarung** mit dem Kommandoführer abhalten und zwar nur für die Gefangenen allein, ohne Zivilbevölkerung.  
Im übrigen haben sich die Geistlichen, wie alle Zivilpersonen, den Gefangenen fernzuhalten.
5. Es ist strengstens verboten, den Gefangenen **Alkohol zu verabreichen**.
6. **Niemand** darf das Lager der Kriegsgefangenen betreten. Nur die direkten Vorgesetzten der Wachmannschaft und Offiziere, die einen Ausweis haben, sind zum Betreten des Lagers berechtigt.

gez. **Frh. v. Gültlingen**

Oberst und Kommandeur.

160



**Verordnung zur Änderung der Grenzonenverordnung.  
Vom 3. März 1941.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) und des Gesetzes über das Pass-, das Ausländerpolizei- und das Melbewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird die Grenzonenverordnung vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1578) in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2114) wie folgt geändert:

**§ 1**

Die im § 1 der Verordnung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2114) angeordnete Erweiterung der Grenzzone wird aufgehoben.

**§ 2**

(1) In die Grenzzone werden einbezogen:  
im Regierungsbezirk Aachen  
die Kreise Eupen und Malmedy,

Berlin, den 3. März 1941.

Der Reichsminister des Innern  
Frick

im Reichsgau Kärnten

die Kreise St. Veit a. d. Glan und Spittal  
a. d. Drau.

(2) Im § 1 Abs. 2 der Grenzonenverordnung ist beim Land Bremen zu ändern: „den Stadtkreis Bremerhaven“ in „das Hafengebiet Bremerhaven“.

**§ 3**

In den durch diese Verordnung neu in die Grenzzone einbezogenen Gebieten laufen die im § 2 Abs. 2 und 4 der Grenzonenverordnung erwähnten Fristen vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit  
in den eingegliederten Ostgebieten.**

Vom 4. März 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

**Abschnitt I**

**Deutsche Volksliste**

**§ 1**

(1) In den eingegliederten Ostgebieten wird zur Aufnahme der deutschen Bevölkerung eine Deutsche Volksliste eingerichtet, die sich in vier Abteilungen gliedert.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Aufnahme in die einzelnen Abteilungen der Deutschen Volksliste trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.

(3) Eingetragen werden nur ehemalige polnische und ehemalige Danziger Staatsangehörige. Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) ehemalige polnische Staatsangehörige Personen, die am 26. Oktober 1939 polnische Staatsangehörige waren oder die an diesem Tage staatenlos waren, zuletzt aber die polnische Staatsangehörigkeit besessen hatten oder am 26. Oktober 1939 ihren Wohnsitz in den eingegliederten ehemals polnischen Ostgebieten hatten,

b) ehemalige Danziger Staatsangehörige Personen, die am 1. September 1939 Danziger Staatsangehörige waren oder die an diesem Tage staatenlos waren, zuletzt aber die Danziger Staatsangehörigkeit besessen hatten oder am 1. September 1939 ihren Wohnsitz im ehemaligen Freistaat Danzig hatten.

(4) Nicht in die Deutsche Volksliste eingetragen werden:

- a) die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ihren Wohnsitz im Generalgouvernement hatten, es sei denn, daß sie ihn erst nach dem 1. Dezember 1939 dorthin verlegt haben,
- b) die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben,
- c) die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllen.

## § 2

(1) Bei den Reichsstatthaltern (Oberpräsidenten) wird eine Zentralstelle, bei den Regierungspräsidenten eine Bezirksstelle, bei den unteren Verwaltungsbehörden eine Zweigstelle der Deutschen Volksliste errichtet.

(2) Beim Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, wird ein Oberster Prüfungshof für Volkszugehörigkeitsfragen in den eingegliederten Ostgebieten eingerichtet. Nähere Richtlinien über die Zusammensetzung und das Verfahren erläßt der Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

## Abschnitt II

## Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

## § 3

Die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllen, erwerben ohne Rücksicht auf den Tag ihrer Aufnahme mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit.

## § 4

Die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen erwerben ohne Aufnahme in die Deutsche Volksliste mit Wirkung vom 1. September 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern nicht die beim Regierungspräsidenten in Danzig eingerichtete Bezirksstelle der Deutschen Volksliste bis zum 31. Dezember 1941 feststellt, daß sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste nicht erfüllen.

## § 5

Die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, erwerben durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit.

## § 6

(1) Die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 4 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, erwerben durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erwerben ferner durch Einbürgerung auch diejenigen ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen fremder Volkszugehörigkeit, die auf Grund von Richtlinien des Reichsführers **SS**, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, besonders bezeichnet werden.

(3) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur binnen 10 Jahren seit der Einbürgerung widerrufen werden. Den Widerruf sprechen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder die von ihnen bestimmten Stellen aus. Im Falle des Widerrufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufsverfügung verloren.

## § 7

Die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf Grund der §§ 3 bis 6 besitzen oder sie später durch Widerruf verlieren, sind Schutzangehörige des Deutschen Reichs. Voraussetzung für den Besitz der Schutzangehörigkeit ist ein Wohnsitz im Inlande. Die Eigenschaft als Schutzangehöriger geht mit der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland verloren. Das Generalgouvernement ist nicht Inland im Sinne dieser Bestimmung.

## Abschnitt III

## Einführung des Staatsangehörigkeitsrechts

## § 8

In den eingegliederten Ostgebieten treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1940 in Kraft:

- a) das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), ferner § 3, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 4, Abs. 3 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichs-

gesetzbl. I S. 85) und das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593),

- b) die Bestimmungen im § 2 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 und § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) und unter Nr. I und II zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des genannten Gesetzes vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 538).

## § 9

Gebühren und Abgaben in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit werden nach Maßgabe der Tarifnummer 72 der preussischen Verwaltungs-

gebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 261) in der Fassung der II. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. März 1936 (Preuß. Gesetzsamml. S. 84) erhoben.

## Abschnitt IV

## Schlußvorschrift

## § 10

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 4. März 1941.

Der Reichsminister des Innern

Fried

Der Stellvertreter des Führers

R. Seyd

Der Reichsführer **SS**,

Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums

S. Himmler

## Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1940 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1940 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postcheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Pf.). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Läuferbezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postcheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefügten achtseitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlass.



Der Württ. Innenminister  
Nr. III C 685/403.

Stuttgart-S, den 5. April 1941.

===

An den  
Ev. Oberkirchenrat

in Stuttgart

an das

Bischöfliche Ordinariat

in Rottenburg.

- Sammelanschrift -

Betreff: Behandlung der im Reich  
eingesetzten Zivilarbei-  
ter und -arbeiterinnen  
pölnischen Volkstums -  
hier seelsorgerische Be-  
treuung -.

Beil.: 0.

Nach § 3 meiner Polizeiverordnung vom 19. April  
1940 (Reg.Bl.S.45) ist den pölnischen Arbeitskräften  
u.a. der Besuch deutscher Veranstaltungen kirchlicher Art  
untersagt. Ausserdem ist es nach § 5 meiner weiteren Polizei-  
verordnung vom 22. November 1940 (Reg.Bl.S.79) verboten,  
diese Arbeitskräfte zu Veranstaltungen kirchlicher Art  
zuzulassen. Hierbei habe ich die Verantwortung für die  
Einhaltung des Verbots dem Veranstalter auferlegt.

Durch diese meine Polizeiverordnungen und mein beson-  
deres Schreiben an das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg  
vom 29.8.1940 Nr.P.P.685/322, das am gleichen Tage mit Rand-  
schreiben dem Ev.Oberkirchenrat in Stuttgart zuging, ist  
die Rechtslage klargestellt.

Ich bitte, um einer noch etwa entgegenstehenden Auf-  
fassung zu begegnen, sämtliche Geistlichen und Kirchenbe-  
hörden hierauf noch besonders hinzuweisen und zu bemerken,  
dass in Zukunft entsprechende Verfehlungen empfindlich be-  
straft werden müssten.

Einer Mitteilung über die erfolgte Bekanntgabe sehe  
ich entgegen.

In Vertretung  
(gez.) D i l l .

./.

Nr. III C 685/403.

Dem Polizeipräsidenten in Stuttgart  
den Landräten,  
den Polizeidirektoren und  
den übrigen Polizeiamtsvorständen, sowie  
den Oberbürgermeistern in Stuttgart,  
Heilbronn und Ulm

Der Polizeiamtsvorstand  
12. April 1941  
Reutlingen

im Anschluss an meinen Randerlass vom 29. August 1940  
Nr.P.P. 685/322 zur Kenntnis.

O Beil.

Stuttgart-S, den 5. April 1941.

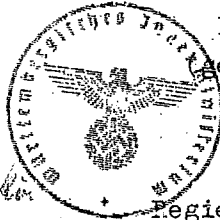
Der Innenminister

In Vertretung

(gez.) D i l l e

Beglaubigt

Regierungsinspektor.



*Kennntnis genommen  
Schutzpolizei 23.4.41  
23.4.41  
Bez. 26.4.41*

*I. Wimmer*

*II*

*Gilgenberg*

Zu den Akten.  
Reutlingen, den 28. April 1941 19

Der Polizeiamtsvorstand

*Wimmer*  
Polizeidirektor

Der Württ. Innenminister

Stuttgart-S, den 9. Juni 1941.

Nr. III A 6908/17.

Vertraulich!

287

An den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte,  
die Polizeidirektoren und  
die übrigen Polizeiamtsvorstände,  
den Kommandeur der SW.-Bodensee  
in Friedrichshafen  
sowie  
den Oberbürgermeister der Stadt der  
Auslandsdeutschen Stuttgart  
(wegen der Feuerschutzpolizei).

Der Polizeiamtsvorstand  
16. Juni 1941  
Reutlingen

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Reichs-  
ministers des Innern vom 12. Februar 1941  
II SB 6148/40, zugegangen mit meinem Rand-  
6101  
erlaß vom 26. Februar 1941 Nr. I 363.

Betreff: Verkehr von Angehörigen der Ord-  
nungspolizei mit Angehörigen des  
polnischen Volkstums.

Anl.:

1 Mehrfertigung(en).

*aus Ordnungspolizei*

Der Chef der Ordnungspolizei hat mit Erlaß vom 30. April 1941  
O.-Kdo. II P.I (1c) 31/41 III folgendes verfügt:

"In Ergänzung des Erlasses des Reichsministers des Innern  
vom 12. Februar 1941 bestimme ich, daß in den von diesem Erlaß  
erfaßten Fällen Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf gemäß § 8  
Abs. 2 Nr. 1 PBG., Polizeiverwaltungsbeamte auf Widerruf gemäß  
§ 61 DBG. zu entlassen sind.

Alle Angehörigen der Ordnungspolizei sind eingehend über das  
Verbot des außerdienstlichen Verkehrs mit Angehörigen des polni-  
schen Volkstums und die Folgen eines Verstoßes in dieser Hin-  
sicht zu belehren.

Unberührt bleibt für die Angehörigen der Ordnungspolizei  
im Protektorat und im Generalgouvernement der Befehl des Reichs-  
führers SS vom 11. Januar 1941, wonach das Verbot jeglichen Ver-  
kehrs für die Angehörigen der SS- und Polizei mit Angehörigen  
des polnischen und tschechischen Volkstums in aller Schärfe  
aufrecht erhalten bleibt. Dieser Befehl ist ein "Befehl in  
Dienstsachen", dessen Nichtbefolgung gemäß § 92 MStGB. unter  
Strafe gestellt ist (militärischer Ungehorsam). Er ist die  
Rechtsgrundlage für ein strafrechtliches Einschreiten gegen die  
der SS- und Polizeigerichtsbarekeit unterliegenden Polizeiange-  
hörigen, während unabhängig davon der Erlaß des Reichsministers  
des Innern dienststrafrechtliche Maßnahmen vorsieht."

Dies bringe ich hiemit zur Kenntnis. Der Erlaß ist allen  
Angehörigen der Ordnungspolizei bekanntzugeben.

*Der Polizeiamtsvorstand  
Reutlingen, den 23. Juni 1941*

*An Vorstand  
I a*

*Müller*

*Polizei Inspektor*

*In Vertretung  
Kiefer /Gr.*

*I a*

*Kiefer*





Geh. St. Polizei.  
II A 1872/39.

Stuttgart, den 1. Mai 1941.

Betr.: Geheimzeichen in poln. Pässen.

Das Reichssicherheitsamt Berlin teilt mit:

Die von den Behörden des ehem. poln. Staates ausgestellten Pässe haben keinerlei Gültigkeit mehr.

Auf Antrag erhalten Polen einen deutschen Fremdenpass, bei dem in der Spalte Staatsangehörigkeit eingetragen wird:

"ungeklärt (Polen)."



Der Reichsführer **W**  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
S II C 3 Nr. 9466/40-273-

Berlin, den 28. Mai 1941.

Regierungspräsident

Eing. 14. JUNI 1941 11

SIGMARINGEN

Anlagen

№ 4951

An

die Befehlshaber und Inspekture der Sicherheitspolizei  
und des SD (einschl. besetzte Gebiete),  
den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD  
für Frankreich und Belgien in Paris,  
über  
den Militärbefehlshaber in Frankreich,  
Herrn General von Stülpnagel, Paris (persönlich),  
den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD  
für Frankreich und Belgien - Dienststelle Brüssel -  
über  
den Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich,  
Herrn General von Falkenhausen, Brüssel (persönlich),  
die Staatspolizei(leit)stellen,  
das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD  
in Luxemburg.

nachrichtlich an

das Hauptamt Ordnungspolizei,  
den Rechnungshof des Deutschen Reichs in Potsdam, München,  
Leipzig, Hamburg, Karlsruhe,  
den Herrn Reichsminister der Finanzen,  
die außerpreußischen Landesregierungen,  
die Herren Regierungspräsidenten in Preußen (einschl. Kattowitz  
und Zichenau),  
den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg,  
den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz in Kaiserslautern,  
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen der Ostmark,  
den Herrn Reichsstatthalter im Reichsgau Sudetenland  
mit Nebenabdrucken für die Herren Reg. Präsidenten  
in Aussig, Eger und Troppau,  
die Herren Reichsstatthalter  
a) in Danzig-Westpreußen,  
b) im Warthegau  
mit Nebenabdrucken für die Herren Reg. Präsidenten  
zu a) in Danzig, Marienwerder und Bromberg,  
zu b) in Posen, Hohensalza und Litzmannstadt,  
das Reichssicherheitshauptamt - Amt IV -,  
die Führerschule der Sicherheitspolizei und des SD  
in Bln.-Charlottenburg,  
die Grenzpolizeischule in Pretzsch/Elbe,  
die Kriminalpolizei(leit)stellen,  
die SD-(Leit)-Abschnitte.

Betrifft: Errichtung von Arbeitserziehungslagern.

Anlagen: 6.

Mit dem verstärkten Arbeitseinsatz von Ausländern und  
anderen Arbeitskräften in wehr- und volkswirtschaftlich  
wichtigen

VII. 3. 14.

173

-2-

wichtigen Betrieben mehrten sich die Fälle von Arbeitsverweigerungen, denen im Interesse der Wehrkraft des deutschen Volkes mit allen Mitteln entgegengetreten werden muß. Arbeitskräfte, die die Arbeit verweigern oder in sonstiger Weise die Arbeitsmoral gefährden und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in polizeilichen Gewahrsam genommen werden müssen, sind in besonderen Arbeitserziehungslagern zusammenzufassen und dort zu geregelter Arbeit anzuhalten. Die Arbeitserziehungslager sind ausschließlich zur Aufnahme von Arbeitsverweigerern und arbeitsunlustigen Elementen, deren Verhalten einer Arbeitssabotage gleichkommt, bestimmt. Die Einweisung verfolgt einen Erziehungszweck, sie gilt nicht als Strafmaßnahme und darf als solche auch nicht amtlich vermerkt werden.

## I.

Errichtung der Lager.

(1) Zur Errichtung der Lager sind ausschließlich die Inspektoren (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD zuständig, die auch die Art des Arbeitseinsatzes bestimmen. Sie können jedoch eine Staatspolizei(leit)stelle ihres Bereichs mit der Errichtung beauftragen. Die wirtschaftliche Betreuung des Lagers ist in jedem Falle einer Staatspolizei(leit)stelle zu übertragen.

(2) Die Errichtung des Lagers erfolgt auf Reichskosten oder durch Anmietung bzw. Anpachtung geeigneter Räume und Baracken. Bei der Auswahl des Standortes ist zu beachten, daß geeignete Arbeitsmöglichkeiten bei volks- und wehrwirtschaftlichen Arbeitsvorhaben für längere Zeit vorhanden sein müssen. Für die entsprechenden Miet- und Überlassungsverträge ist meine Genehmigung nach den bestehenden Bestimmungen einzuholen.

(3) Die Arbeitserziehungslager haben den Charakter eines Polizeigewahrsams.

## II.

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Lagers.

(4) Die Errichtung eines Lagers bedarf meiner vorherigen Genehmigung. In dem Genehmigungsantrag hat der Inspekteur (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD darzulegen:

- a) aus welchen Gründen die Errichtung des Lagers notwendig ist,
- b) wie die Unterkunft, die Bewachung und die Verpflegung der Häftlinge geregelt wird und welche Ausgaben dafür voraussichtlich entstehen werden,

c)

-3-

- c) welche Belegungsfähigkeit das Lager besitzt und mit welcher Belegungsstärke gerechnet wird,
- d) mit welchen Arbeiten die Häftlinge beschäftigt werden sollen, an welche Unternehmer ihre Arbeitskraft vergeben und welcher Arbeitslohn vereinbart wird,
- e) welche Staatspolizei(leit)stellen zur Einweisung von Häftlingen befugt sein sollen.

## III.

Bewachung und Dienstbetrieb.

(6) Für das Lager ist ein Beamter oder Angestellter der Geheimen Staatspolizei als Leiter zu bestellen, der für den Dienstbetrieb im Lager verantwortlich und dem Reichssicherheitshauptamt namhaft zu machen ist. Sein Vertreter soll ebenfalls Angehöriger der Geheimen Staatspolizei sein.

(7) Die Bewachungskräfte sind von der Geheimen Staatspolizei zu stellen. Können solche Kräfte nicht aus dem Bestand der Polizei oder im Wege der freien Vereinbarung als Angestellte der Verg.Gr. IX TO. A gewonnen werden, so müssen sie als Notdienstpflichtige mit Beschäftigungsverhältnis (Verg.Gr. IX TO.A) herangezogen werden (vgl. Erlaß vom 16.10.1940 Abs. 16 ff -Bef.Bl. S. 119- und die Bekanntmachung der Behörden, die Notdienstleistungen fordern können, vom 8.7.1939 -RGl. I S. 1204-). Die erforderlichen Stellen werde ich bei oder nach der Genehmigung des Lagers zur Verfügung stellen. Die Bewachungskräfte unterstehen den Weisungen des Lagerleiters und seines Vertreters.

(8) Für jedes Lager ist eine Lagerordnung aufzustellen, die den Dienstbetrieb, die Arbeitszeit, Lagerstrafen, Aufnahme, Entlassung, Aufbewahrung der häftlingseigenen Gegenstände, Behandlung von deutschen und ausländischen Häftlingen usw. regelt. Soweit die Lagerordnung und die Vorschriften dieses Erlasses nichts anderes bestimmen, gilt im übrigen die Polizeigefängnisordnung (PDV. 34). Das Muster für eine Lagerordnung wird demnächst nachgesandt werden.

## IV.

Einweisung und Haftdauer.

(9) Der Inspekteur (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD bestimmt, welche Staatspolizei(leit)stellen zur Einweisung von Häftlingen in das Lager zuständig sind. Unter Umständen führt er ein Einverständnis mit den benachbarten Inspektoren (Befehlshabern) über die Einweisungsbefugnis der angrenzenden Staatspolizei(leit)stellen ihres Bereiches herbei.

(10)

174

-4-

(10) Die Einweisung muß schriftlich durch einen Einweisungsbeschuß erfolgen und soll im Interesse des geschlossenen Arbeitseinsatzes möglichst auf bestimmte Wochentage beschränkt bleiben. Der befristete Einweisungsbeschuß ist dem Häftling unter Hinweis auf die Folge bei schlechtem Verhalten zu eröffnen. Der Häftling hat die Kenntnismahme durch Namensunterschrift zu bestätigen.

(11) Die Dauer der Haft darf höchstens 56 Tage betragen, und zwar sowohl für deutsche wie für ausländische Häftlinge (Polen, Tschechen usw.). Den Einweisungsstellen soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, dem Grad der Verfehlung des Häftlings unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit gerecht zu werden und erforderlichenfalls eine Steigerung bei mehrmaliger Einweisung erreichen zu können. Ist nach Ablauf der Gesamtzeit von 8 Wochen der Haftzweck nicht erfüllt, so ist beim Reichssicherheitshauptamt - Ref. IV C 2 - die Verhängung von Schutzhaft und die Einweisung in ein Konzentrationslager zu beantragen.

V.

Arbeit und Arbeitsbelohnungen.

(12) Die Häftlinge sind zu strenger Arbeit anzuhalten, um ihnen ihr volksschädigendes Verhalten eindringlich vor Augen zu führen, um sie zu geregelter Arbeit zu erziehen und um Andron durch sie ein abschreckendes und warnendes Beispiel zu geben.

(13) Die tägliche Arbeitszeit soll nicht weniger als 10 und darf nicht mehr als 12 Stunden betragen. Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist gestattet, den Häftlingen ist jedoch an einem Tage der Woche ausreichend Gelegenheit für ihre körperliche Reinigung und die Instandsetzung ihrer Kleidung zu geben.

(14) Die Häftlinge erhalten eine Arbeitsbelohnung von 0,50 RM für jeden Arbeitstag, die ihnen gutgeschrieben wird und aus der sie Verbrauchsgegenstände im Werte bis zu 2,-- RM wöchentlich zur Befriedigung kleinerer Lebensbedürfnisse (Briefmarken, Rasierklingen, Zahnpaste usw.) bestreiten können. Die Arbeitsbelohnung steht auch den Häftlingen zu, die im Lager mit sogenannten Hausarbeiten beschäftigt werden. Die Auszahlung des nichtverbrauchten Betrages findet bei der Entlassung in bar statt. Der ausgezahlte Betrag dient gleichzeitig als Reise- und Zehrgeld. In Notfällen kann außerdem bedürftigen Häftlingen bei der Entlassung eine einmalige Unterstützung bis zu 10 RM gewährt werden, falls ihr Unterhalt bis zur Wiedervermittlung in andere Arbeit nicht gesichert ist.

(15)

-5-

(15) Bei Häftlingen, die Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen haben, wird aus sozialpolitischen Gründen das Arbeitsentgelt abzüglich eines Tageskostenbetrages von 3,50 RM täglich, der zur Abgeltung der Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Heil- und Unfallfürsorge sowie der Arbeitsbelohnungen einbehalten wird, den unterhaltsberechtigten Angehörigen überwiesen, soweit der Häftling ihren Unterhalt auch bisher schon bestritten hat.

-Muster  
A-D -

(16) Die Arbeitsbelohnungen und Unterstützungen werden bei Kap. 14a Tit. 33 Untert. 4 gebucht. Die buch- und rechnungsmäßige Behandlung der Arbeitsbelohnungen hat nach den anliegenden Büchern und Listen zu erfolgen. Die zu vereinnahmenden Lohn- und Tageskostenbeträge sind bei Kap. 10a Tit. 7 zu verrechnen.

(17) Da das Reich freie Heil- und Unfallfürsorge gewährt, kommt die Anmeldung der Häftlinge zu Unfallberufsgenossenschaften und Krankenkassen nicht in Betracht. Die Beschäftigung der Häftlinge während der Haft wird im Arbeitsbuch nicht vermerkt.

VI.

Arbeitsvertrag.

(18) Die Häftlinge werden Unternehmern durch Vertrag (Arbeitsvertrag) zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt. Als Arbeitsentgelt ist der Tariflohn für ungelernete Arbeiter zuzüglich eines Aufschlags von 15% für Unfall- und Sozialversicherungsbeiträge und der Auslösung bei Verheirateten zu vereinbaren. Unternehmen von wehrwirtschaftlicher Bedeutung sind zu bevorzugen.

-Muster  
E -

(19) In dem Arbeitsvertrag ist klarzustellen, daß die Häftlinge durch das Reich gegen Unfall versichert sind und freie Heilfürsorge genießen. Wegen der Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung soll ferner nach Möglichkeit vereinbart werden, daß die Arbeitskleidung vom Unternehmer zur Verfügung gestellt wird. Eine Abschrift der Arbeitsverträge ist mir zur Kenntnisnahme vorzulegen. Muster für einen Arbeitsvertrag liegt an.

(20) Hinsichtlich der Zahlung des Arbeitsentgelts wird folgende Regelung vorgeschlagen: Dem Unternehmer wird jeweils bei der Einlieferung der auf seiner Arbeitsstelle tätigen Häftlinge formularmäßig mitgeteilt, ob der Arbeitslohn an Angehörige des Häftlings (unter Angabe der Anschrift) oder an die Staatspolizei(leit)stelle zu entrichten ist. Bei unterhaltspflichtigen Häftlingen hat der Unternehmer das Arbeitsentgelt,

gekürzt

175

-6-

gekürzt um 3,50 RM je Arbeitstag, an die benannten Unterhaltsberechtigten wöchentlich zu überweisen, während der Rest der Staatspolizei(leit)stelle zusteht. Die Staatspolizei(leit)stelle führt die Abrechnung mit dem Unternehmer auf Grund der von dem Lagerleiter aufgestellten Beschäftigungslisten (siehe nachfolgende Ziff. 28) monatlich durch. Den Häftlingen ist bekanntzugeben, in welcher Höhe das Arbeitsentgelt an ihre Angehörigen überwiesen worden ist.

VII.

Bewirtschaftung.

(21) Sämtliche Kosten für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Lagers sowie für den Unterhalt der Gefangenen sind bei den entsprechenden Ausgabetiteln des Reichshaushalts der Sicherheitspolizei Kap. V/14a zu buchen; auf die Erläuterungen zu Tit. 33 Untert. 1 in der Buchungstafel für das Rechnungsjahr 1940 wird verwiesen.

(22) Die Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen werden als allgemeine Haushaltseinnahmen bei Kap. 10a Tit.7 verrechnet (§ 69 Abs. 1 RHO.). Soweit bisher anders verfahren wurde, sind die betreffenden Beträge umzubuchen.

(23) Zur Abwicklung der durch die Arbeitsbelohnungen usw. bedingten Zahlungsgeschäfte kann dem Verwaltungsbeamten des Lagers ein Handvorschuß gewährt werden, der jedoch so niedrig wie möglich zu halten ist und 500 RM nicht übersteigen darf. Falls infolge besonderer Verhältnisse, insbesondere wegen der Größe des Lagers, ein höherer Vorschuß erforderlich ist, ist meine Genehmigung rechtzeitig vor Erteilung der Auszahlungsanordnung unter Angabe des durchschnittlichen Häftlingsstandes einzuholen. Soweit in diesem Erlass nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Verwaltung des Vorschusses der RdErl. vom 9.12.1940 (Bef.Bl. S. 192).

VIII.

Unfall- und Sozialversicherungen.

(24) Die Häftlinge sind nach dem Gesetz über Unfallfürsorge für Gefangene vom 30.6.1900 (RGBl. S. 536) gegen Unfall versichert. Als Ausführungsbehörden für Gefangenenunfallfürsorge sind durch Verordnung vom 21.11.1939 (RGBl. I S. 2325) die Staatspolizei(leit)stellen eingesetzt. Das Verfahren ist in den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Gefangenenunfallfürsorge vom 21.11.1939 - RMBliv. S. 2531 - geregelt. Die genannten Vorschriften sind in der Ostmark, im

Reichsgau



-7-

Reichsgau Sudetenland und in den Ostgebieten sinngemäß anzuwenden, solange ihre Einführung dort nicht erfolgt ist.

(25) Jeder Gefangene ist bei der Aufnahme und Entlassung auf seine volle Arbeitsfähigkeit zu untersuchen. Die Häftlinge erhalten während ihres Aufenthalts im Lager freie Heilfürsorge. Für die ärztliche Betreuung ist ein Arzt vertraglich zu verpflichten. Die Häftlinge werden vom Reich gegen Krankheit nicht versichert.

(26) Jeder Häftling ist bei seiner Aufnahme darauf hinzuweisen, daß er für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft seiner Invaliden- oder Angestelltenversicherung selbst zu sorgen hat. Dem Häftling steht es frei, sich während der Haft auf eigene Kosten weiter zu versichern. Eine Versicherung auf Kosten des Reiches findet nicht statt. Wird die mitgebrachte Quittungskarte eines Häftlings während der Haft zum Umtausch fällig, so hat der Lagerkommandant rechtzeitig für den Umtausch zu sorgen. Die Beiträge, die zu diesem Zweck noch zu entrichten sind (§ 1264 RVO.) hat der Häftling selbst zu tragen. Weigert er sich, die Beiträge zu leisten, obwohl er hierzu in der Lage ist, so unterbleibt der Umtausch; der Häftling ist vorher auf die Folgen hinzuweisen. Bei Mittellosigkeit des Häftlings können die Kosten auf die Reichskasse übernommen werden; sie sind bei Kap. 14a Tit. 33 Untert. 1 zu buchen.

## IX.

Umsatzsteuer.

(27) Das Entgelt für die Vorgabe der Arbeitskraft der Häftlinge an private Unternehmer und an öffentliche Verwaltungen (außer Reichs- und Länderverwaltungen) unterliegt der Umsatzsteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 16.10.1934 (RGBl. I S. 942). Die Steuer beträgt 2 v.H. (§ 7 Abs. 1 des UStG.) Sie wird (§ 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 UStG.) für das Kalenderjahr voranlagt. Die Umsatzsteuervoranmeldungen sind (§ 13 Abs. 1 UStG.) binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres bei dem zuständigen Finanzamt abzugeben. Die gleichzeitig zu leistenden Vorauszahlungen, die dem vorangemeldeten steuerpflichtigen Entgelt entsprechen, sind bei Kap. 14a Tit. 33 Untert. 5 zu buchen.

## X.

Bücher und Listen.

(28) Für jeden Unternehmer, dem Häftlinge zur Verfügung gestellt werden,

werden,

176

-Muster  
F -

werden, ist eine Beschäftigungsliste nach anliegendem Muster zu führen. Über den nach der Beschäftigungsliste errechneten Betrag erhält der Unternehmer nach Ablauf jedes Monats eine Rechnung unter Übersendung einer Abschrift der Beschäftigungsliste mit der Aufforderung, den Rechnungsbetrag binnen einer Frist von 3 Wochen an die näher zu bezeichnende zuständige Amtskasse einzuzahlen. Eine Ausfertigung der Beschäftigungsliste ist der Amtskasse als Annahmeanordnung gemäß § 28 RWB. zu übersenden.

(29) Außer der Beschäftigungsliste sind in jedem Arbeitserziehungslager folgende Bücher und Listen nach den Mustern der Polizeigefängnisordnung (PDV. 34) zu führen:

1. Gefangenenbuch B (Muster 2); die Ausfüllung der Sp. 13 unterbleibt;
2. Verzeichnis der abgenommenen Gegenstände der Gefangenen (Muster 3);
3. Kassenbuch über abgelieferte Gelder und Wertsachen (Muster 4);
4. Krankenbuch (Muster 7);
5. Strafbuch (Muster 10);
6. Entlassung- und Terminkalender (Muster 13);
7. Namensverzeichnis der Häftlinge (Muster 14);
8. Gefangenenstandsbuch (RdErl. vom 12.6.1940 - RMBliv. S. 1176-).

In Lagern, in denen die Verpflegung der Gefangenen im eigenen Betrieb hergestellt wird, ist außerdem das Buch über Einnahme und Ausgabe von Lebensmitteln (Muster 5 der PDV. 34) zu führen. Soweit erforderlich, können weitere in der Polizeigefängnisordnung vorgeschriebenen Bücher und Listen angelegt werden.

#### XI.

##### Lebensmittelbewirtschaftung.

(30) Die Höchstmenge der für Gefangene vorgesehenen Verpflegung und die Anforderung der Lebensmittelberechtigungsscheine beim Ernährungsamt ist durch Erlaß vom 9.12.1940 - RMBliv. S. 2244 - geregelt.

(31) Wegen der Abnahme der Lebensmittelkarten der Häftlinge wird auf den RdErl. vom 21.5.1940 - RMBliv. S. 997 - verwiesen.

#### XII.

##### Betreuung der Angehörigen.

(32) Die soziale und wirtschaftliche Betreuung der Angehörigen von Häftlingen hat in sinngemäßer Anwendung des RdErl. vom 10.3.1940 - IV 6249/40 - g - (nicht veröffentlicht) zu erfol-

./.

-9-

gen. Dem zuständigen Wohlfahrtsamt ist bei der Einlieferung formularmäßig Mitteilung darüber zu geben, welche Beträge an die Angehörigen zur Auszahlung gelangen (s. Ziff. 15).

## XIII.

(33) Bereits eingerichtete Lager sind mir bis zum 15.6.1941 durch die Inspektoren (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD zu melden, wobei außer den in Ziff. 4 genannten Angaben mitzuteilen ist, wie hoch der Gefangenenstand am 1.5.1941 war, welchem Beamten oder Angestellten die Leitung des Lagers übertragen ist und durch welchen Erlaß die Errichtung des Lagers genehmigt wurde. Mietverträge über das Lager und Arbeitsverträge mit den Unternehmern sowie ein Stück der Lagerordnung sind in Abschrift beizufügen. Ggf. ist der Abschluß dieser Verträge nachzuholen.

(34) Die Gültigkeit dieses Erlasses wird ausdrücklich auf die Dauer des Krieges begrenzt.

gez. H. H i m m l e r



Beglaubigt:

*Meele*  
Kanzleiangestellte.

Th-

177



Lfd. Nr.	Name der Gefangenen	Beschäftigt															
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1	2																
	<u>I. Lagerarbeiter</u>																
1	Huber, Georg	Z	1	1	1	A	1	1	K	K	1	1	1	E	-	-	-
5	Lehmann, Kurt	1	1	1	1	1	A	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	<u>II. Fa. Schmidt &amp; Co.</u>																
1	Miller, Berdinand	Z	1	1	V	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	K	K
6	Gerber, Franz	-	-	-	-	Z	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
10	Folger, Peter	-	-	-	-	-	-	-	Z	1	1	1	K	1	1	A	A

\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_ 19\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name und Amtsbezeichnung)

am													Gesamtzahl der Arbeitstage	Arbeitsbelohnung		Gutgeschrieben im Abrech. Buch f. Arbeitsbelohnungen unter Nr.	Vermerke	
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.		30.	31.			RM
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	4 50	1	
1	1	E	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17	8 50	12	
1	1	1	1	1	E	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18	9 --	28	
1	1	1	1	1	1	1	1	1	E	-	-	-	-	-	20	10 --	35	
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	E	-	-	17	8 50	43	

Geprüft:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19\_\_

(Name und Amtsbezeichnung)  
als geschäftsleitender Verw. Beamter.

179

Muster B.

(Dienststelle)

Rechnungsjahr 19\_\_

Abrechnungsbuch  
für Arbeitsbelohnungen.

Dieses Buch enthält \_\_\_\_ Blätter, die  
mit lfd. Zahlen von 1 bis \_\_\_\_ versehen  
sind.

Geführt von

\_\_\_\_, den \_\_\_\_ 19\_\_

\_\_\_\_ vom \_\_\_\_ bis \_\_\_\_  
(Name u. Amtsbez.)

\_\_\_\_ vom \_\_\_\_ bis \_\_\_\_

\_\_\_\_  
(Name und Amtsbezeichnung)  
als geschäftsleitender Verw.-Beamter

\_\_\_\_ vom \_\_\_\_ bis \_\_\_\_

Anleitung:

Im Abrechnungsbuch für Arbeitsbelohnungen wird für jeden Häftling ein Konto angelegt. Der Raum ist nach der Haftdauer und den Erfahrungen zu bemessen. Alle Gut- und Lastschriften sind hier aufzunehmen und bei der Entlassung abzurechnen. Die bei der Entlassung auszahlenden Beträge sind in die Auszahlungsnachweisung (Muster D) aufzunehmen, in der der Häftling den Empfang des Betrages zu bestätigen hat. In Sp. 10 ist auf die betreffende Nr. der Auszahlungsnachweisung, ~~Sp. 4~~ Sp. 4 ist bei Gutschriften auf die Nr. der Arbeitsbelohnungsliste und bei Lastschriften auf die Nr. der Ausgabeliste hinzuweisen.

180

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname des Häftlings	Gegenstand und Zeit	Hinweis auf an- dere Bücher und Listen	Gutschrift	
				RM	Rpf.
1	2	3	4	5	
1	Huber, Georg	Gutschrift April Ausgaben lt. Liste Entlassen 13.4.1940	A I 1 C 1	4 -	50 52
12	Lehmann, Kurt	Übertrag aus 1939 Gutschrift April Ausgaben lt. Liste Entlassen am 19.4.1940	A I 5 C 10	8	50
28	Miller, Ferdinand	Gutschrift April Ausgaben lt. Liste Entlassen 22.4.1940	A II 1 C 25	9	--
35	Gerber, Franz	Gutschrift April Ausgaben lt. Liste Entlassen am 29.4.1940	A II 6 C 37	10	--
43	Folger, Peter	Gutschrift April	A II 10	8	50

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_

(Name und Amtsbezeichnung)



Lastschrift		Bestand		Ausbezahlt		Bestand am Jahresschluß		Auszahlungs- nachweisung	Vermerke
RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	Nr.	
6		7		8		9		10	11
		4	50						
		3	98	3	98				
		8	10						
2	40	16	60						
		14	20	14	20				
		9	--						
-	83	8	17	8	17				
		10	--						
-	25	9	75	9	75				
		8	50	8	50				

Geprüft:

Die richtige Übernahme der Bestände an Arbeits-  
belohnungen in das Abrechnungsbuch für Arbeitsbeloh-  
nungen des folgenden Jahres wird bestätigt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_.

(Name und Amtsbezeichnung)  
als geschäftsleitender Verw.-Beamter

181

\_\_\_\_\_  
(Dienststelle)

Muster C

Ausgabeliste  
über Ausgaben aus der  
Arbeitsbelohnung für  
den Monat \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_

Anleitung:

In die Ausgabeliste sind alle im Laufe eines Monats für einen Häftling zu bestreitenden Ausgaben aufzunehmen. Am Ende des Monats oder vor der Entlassung eines Häftlings sind die Ausgaben in einer Summe in das Abrechnungsbuch (Muster B) zu übernehmen; die dortige Nr. ist in Sp. 9 zu vermerken. Über die Beschaffung von Gegenständen sind besondere Listen oder Bestellscheine zu führen, in denen der Häftling gegen Unterschrift den Empfang bestätigt.

182

Lfd. Nr.	Name der Gefangenen	Brief- marken		Ver- siche- rungs- mar- ken		Sei- fe		Zahn- paste		Gesamtbe- trag		Ange- schrie- ben im Abrech- Buch f. Arbeits- balchnr. gen Nr.	Quittung und Vermer- ke (Beleg Nr.)	
		RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
1	Huber, Georg	-	12					-	40			-	52	1
10	Lehmann, Kurt			2	40							2	40	12
25	Miller, Ferdinand	-	18			-	25	-	40			-	83	28
37	Gerber, Franz					-	25					-	25	35
davon erhalten: Vorschusskasse Kaufmann A.		3	80	12	--	2	60	5	40			23	80	
Summe wie oben		3	80	12	--	2	60	5	40			15	80	
												8	--	
		3	80	12	--	2	60	5	40			23	80	

Beleg Nr.

Sachlich richtig und festgestellt.  
Die ordnungsmäßige Verwendung der Ver-  
sicherungsmarken wird bescheinigt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Amtsbez.: \_\_\_\_\_

Die \_\_\_\_\_ Kasse \_\_\_\_\_  
wird angewiesen, den Betrag \_\_\_\_\_  
von \_\_\_\_\_ an vorstehen-  
de Empfänger zu zahlen und bei  
Kap. 14a Tit. 33 Untert. 4 zu  
buchen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Amtsbez.: \_\_\_\_\_

Die Bescheinigung der ordnungsmäßigen Ver-  
wendung der Versicherungsmarken ist von einem  
anderen als dem mit der Verwaltung oder Beschaf-  
fung der Marken beauftragten Beamten zu vollziehen.

Muster D.

(Dienststelle)

Auszahlungsnachweisung Nr. \_\_\_\_\_

über

Arbeitsbelohnungen.

Lfd. Nr.	Tag der Auszahlung	Bezeichnung des Empfängers	Abrechnungsbuch für Arbeitsbelohnungen Nr.	Arbeitsbelohnung		Quittung oder Hinweis auf den Beleg
				RM	Rpf.	
1	13.4.1940	Huber, Georg	1	3	98	
5	19.4.1940	Lehmann, Kurt	12	14	20	
11	22.4.1940	Miller, Ferdinand	28	8	17	
21	26.4.1940	Gerber, Franz	35	9	75	
25	29.4.1940	Folger, Peter	43	8	50	
Summe:				44	60	

Sachlich richtig und festgestellt:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19\_\_

(Name und Amtsbezeichnung)

Die \_\_\_\_\_ Kasse \_\_\_\_\_  
wird angewiesen, den Betrag  
von \_\_\_\_\_, wie angegeben,  
zu zahlen und bei Kap. 14a Tit.  
33 Untert. 4 zu buchen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Name und Amtsbezeichn.)

1183

Muster EArbeitsvertrag.

Zwischen dem Deutschen Reich, vertreten durch den Reichsführer-~~er~~ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, dieser vertreten durch den Leiter der Staatspolizei(leit)stelle in .....  
 und den .....  
 .....  
 ..... (im folgenden Unternehmer genannt) wird .....  
 nachstehender

Arbeitsvertrag

abgeschlossen:

## § 1 (Allgemeines)

Zur Arbeitsleistung auf den Arbeitsstellen des Unternehmers werden diesem die jeweils im Arbeitserziehungslager .....  
 ..... der Staatspolizei(leit)stelle .....  
 (im folgenden "Lager" genannt) untergebrachten Häftlinge als Arbeitskräfte - mit Ausnahme der für Arbeiten innerhalb des Lagers zu verwendenden Gefangenen - zur Verfügung gestellt.

Die Zuweisung der Häftlinge erfolgt durch den Leiter des Lagers.

## § 2 (Arbeitseinsatz)

Der Unternehmer übernimmt die Verpflichtung, die zugeteilten Arbeitskräfte getrennt von den freien Arbeitskräften einzusetzen.

Die Häftlinge sind möglichst in einer Arbeitsgruppe und an einem Arbeitsort zu beschäftigen.

## § 3 (Vorarbeiter)

Für die Durchführung des Arbeitseinsatzes werden von dem Unternehmer die erforderlichen Vorarbeiter zur Verfügung gestellt, die die Häftlinge während der Arbeit anleiten.

Der Unternehmer stellt auch das erforderliche Arbeitsgerät.

## § 4 (Wachmannschaft)

Die Arbeitskräfte (Häftlinge) werden bei der Arbeitsleistung in besondere Arbeitskommandos unter Aufsicht und Bewachung von Wachmannschaften zusammengefaßt. Die Wachmannschaften werden aus .....  
 gebildet. Sie unterstehen dem Leiter des Lagers.

§ 5

184

- 2 -

## § 5 (Lohn)

(1) Die tägliche Arbeitszeit soll in der Regel .... Stunden betragen. Der Unternehmer zahlt den für ungelernete Arbeiter in ..... zuständigen Tariflohn zuzüglich eines Aufschlags von 15% für Unfall- und Sozialversicherungsbeiträge und zuzüglich der Auslösung für Verheiratete. Der Stundenlohn beträgt ..... Rpf., die Auslösung täglich ..... RM.

(2) Das Lager hat eine Beschäftigungsliste zu führen, in der täglich die geleisteten Arbeitsstunden der zum Einsatz gekommenen Häftlinge verzeichnet werden. Eine Ausfertigung der Beschäftigungsliste ist dem Unternehmer monatlich mit der Lohnabrechnung zu übergeben.

(3) Die Arbeitslöhne, abzüglich der Unterhaltsbeiträge an Angehörige (§ 6), sind der Polizei-Regierungshaupt-Kasse in ..... binnen 3 Wochen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

## § 6 (Angehörigenunterhalt)

Bei Häftlingen mit Unterhaltsverpflichtungen erhalten die unterhaltsberechtigten Angehörigen als Unterhaltsbeitrag das Arbeitsentgelt des betr. Häftlings, gekürzt um einen Satz von täglich 3,50 RM, der der Reichskasse zufließt. Die Unterhaltsbeiträge sind vom Unternehmer wöchentlich zu überweisen.

Jeden Fall, in dem eine Angehörigenunterstützung zu zahlen ist, teilt das Lager dem Unternehmer unter Angabe der Anschrift mit.

## § 7 (Verpflegung)

Die Verpflegung der Häftlinge erfolgt durch den Unternehmer zu einem Satz von RM ..... je Häftling und Tag. Die Kosten der Verpflegung trägt die Staatspolizei(leit)stelle. Der Unternehmer legt der Staatspolizei(leit)stelle hierüber monatlich eine Rechnung vor.

## § 8 (Heilfürsorge)

Die Arbeitskräfte (Häftlinge) erhalten während ihres Aufenthalts im Lager durch das Reich freie Heilfürsorge. Sie werden gegen Krankheit und Invalidität weder von der Staatspolizei(leit)stelle noch von dem Unternehmer versichert.

## § 9 (Unfallversicherung)

Soweit Arbeitskräfte (Häftlinge) mit unfallversicherungspflichtigen Arbeiten beschäftigt werden, gewährt das Reich Versicherungsschutz nach dem Gesetz über Unfallversicherung für Gefangene vom 30.6.1900 (RGL. S. 536). Als Ausführungsbehörde sind

sind durch VO. vom 21.11.1939 (RGL. I S. 2325) die Staatspolizei-  
(leit)stellen bestimmt. Das Verfahren ist in den Durchführungsbe-  
stimmungen vom 21.11.1939 (RMBliv. S. 2531) geregelt.

§ 10 (Vertragsdauer)

Der Arbeitsvertrag gilt zunächst auf die Dauer eines Jahres  
vom ..... ab gerechnet. Er kann nach Ablauf sowohl von  
der Staatspolizei(leit)stelle als auch von dem Unternehmer mit  
1/2-jähriger Frist jeweils zum ..... und ..... gekün-  
digt werden. Der Vertrag wird mit sofortiger Wirkung hinfällig,  
falls von einer der Staatspolizei(leit)stelle übergeordneten Stelle  
die Auflösung des Arbeitserziehungslagers angeordnet wird.

§ 11 (Ausfertigungen)

Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Ein Stück erhält  
die Staatspolizei(leit)stelle, ein Stück der Unternehmer und ein  
Stück das Reichssicherheitshauptamt Berlin.

Die Kosten des Vertrages, insbesondere die Urkundensteuer,  
tragen beide Vertragsschließenden je zur Hälfte.

....., den .....

Für die Staatspolizei(leit)stelle      Für die .....  
.....      .....

185

Muster F.

\_\_\_\_\_  
(Dienststelle)

Beschäftigungsliste

für den Monat \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_.

Geführt von:

\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(Name u. Amtsbez.)

\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Anleitung:

1. In die Beschäftigungsliste, die für jeden Monat neu anzulegen ist, wird jeder Häftling am Tage des Arbeitsbeginns eingetragen. Für jeden Unternehmer wird eine besondere Beschäftigungsliste geführt. In die Unterspalten für die einzelnen Tage (Sp. 3) wird die Zahl der Arbeitsstunden jedes Häftlings an dem betreffenden Tage eingesetzt; wird ein Häftling an einem Tage nicht beschäftigt, z.B. wegen Krankheit oder Verbüßung einer Arreststrafe, so ist dies in der Tagesspalte durch ein besonderes Zeichen (bei Krankheit = K, bei Arrest = A usw.) kenntlich zu machen. Bei Entlassung ist in die betreffende Tagesspalte ein "E" einzusetzen.

2. Am Monatsende ist in Sp. 4 die Summe der geleisteten Arbeitsstunden zu ermitteln und in Sp. 5 das Arbeitsentgelt nach dem Arbeitsvertrag zu errechnen. Hinzu kommen die Auslösungsbeträge bei Verheirateten (Sp. 6), so daß sich in Sp. 7 der vom Unternehmer zu zahlende Betrag ergibt. Bei Häftlingen mit Unterhaltspflichtungen wird in Sp. 9 der in die Reichskasse fließende Betrag nach einem Tageskostensatz von 3,50 RM (Nr. V Ziff. 15 des Erl.) errechnet und der Rest in Sp. 8 als an die Angehörigen überwiesen eingetragen. Der Unternehmer hat die Überweisung dieses Betrages nachzuweisen.

156



Lfd. Nr.	Name der Gefangenen	Geleistete Arbeitsstunden																					
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1	2	3																					

											Gesamt- zahl d. Arbeits- stunden (Sp.3)	Arbeitsent- gelt		Auslö- sungs- betrag		Summe		An Angehö- rige über- wiesen		Bei Kap. 10a Tit. 7 zu ver- einnahmen		Bemerkun- gen  (Beleg zu Sp. 6)	
2.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31	RM		Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM		Rpf.
											4	5		6		7		8		9		10	

187

Der Württ. Innenminister  
Nr. III C 685/429.

Stuttgart-S, den 13. Juni 1941.

251

An

den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte und  
die Polizeidirektoren in Heilbronn  
und Ulm

nachrichtlich

dem Höheren 4- und Polizeiführer Südwest  
in Stuttgart,  
dem Inspekteur der Sicherheitspolizei  
und des SD. in Stuttgart,  
der Geheimen Staatspolizei,  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart,  
der Landesbauernschaft Württemberg  
in Stuttgart,  
dem Landesarbeitsamt Südwestdeutschland  
in Stuttgart,  
den Polizeidirektoren in Esslingen,  
Friedrichshafen, Ludwigsburg und  
den übrigen staatl. Polizeiamtsvorständen.

16. Juni 1941

Reutlingen

E i l t s e h r !

Betreff: Führung von Kraftfahrzeugen durch  
Zivilarbeiter polnischen Volkstums.

Beil.: 0.

Nach § 1 meiner II. Polizeiverordnung über die Durchführung besonderer Maßnahmen aus Anlass des Einsatzes von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen poln. Volkstums vom 22. November 1940 (Reg.Bl.S.79) ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen poln. Volkstums u. a. die Benützung von Kraftfahrzeugen jeder Art verboten. Durch die Arbeitsmarktlage ist eine Lockerung dieser Anordnung bedingt. Ich ermächtige deshalb den Polizeipräsidenten in Stuttgart, die Landräte und die Polizeidirektoren in Heilbronn und Ulm, in Abweichung von § 1 aaO., männlichen polnischen Zivilarbeitern die Führung von Zugmaschinen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke mit weniger als 20 km Stunden-Höchstgeschwindigkeit zu gestatten, sofern der einzelne Pole den Nachweis i. S. von § 5 der Strassenverkehrszulassungsordnung erbringt, persönlich zuverlässig und ein-

./.

wandfrei ist und der Betriebsführer die Dringlichkeit der Bewilligung dieser Ausnahme nachweist. An die Erlaubniserteilung ist die Bedingung zu knüpfen, dass sich die Führung der Zugmaschine durch einen Polen auf den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb seines Arbeitgebers zu beschränken hat und dass im Falle einer Verfehlung hiegegen oder gegen sonstige Verkehrsvorschriften die alsbaldige Entziehung der Erlaubnis durch die Genehmigungsbehörde erfolge.

Die förmliche Änderung des § 1 aaO. durch Veröffentlichung im Regierungsblatt ist für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen.

Für den Fall, dass besondere Erfahrungen auf diesem Gebiet gemacht werden sollten, ist mir alsbald zu berichten.

In Vertretung  
(gez.) K i e f f e r.  
Beglaubigt



*Rühley*  
Regierungsinspektor.

**Ausweis genommen**

Schutzpolizei

16.6.41 M. P. 17.6.41. R. 1.

18.6.41. R. 1.

*Höckner*

*Am I. 6. Juli 1941*

**Zu den Akten.**

Reutlingen, den 1. Juli 1941 19

**Der Polizeiamtsvorstand**

*[Signature]*

*3.*

Abschrift

Stellv. Generalkommando V.A.K.  
 (Wehrkreiskommando V)  
Gr. Ic/W.Pr. (1) Az. Allg.

Stuttgart, den 15. Juli 1941

Betr.: Behandlung der im Reich eingesetzten  
 ausländischen Arbeitskräfte.

Es ist durchaus unerwünscht, dass sich deutsche Wehrmacht-Angehörige mit ausländischen Arbeitskräften, insbesondere weiblichen, in irgendeiner Form einlassen. Das völkische Empfinden und der nationale Stolz verbieten dies.

Wenn wir auch durch die Kriegsverhältnisse gezwungen sind, ausländische Arbeitskräfte innerhalb des deutschen Reiches einzusetzen, so muss jeder Soldat so viel Gefühl und innere Haltung haben, dass er zu diesen Angehörigen fremder Völker Abstand hält.

Ich ersuche alle Kommandeure, Chefs und Dienststellenleiter, diese Auffassung nachdrücklich zur Kenntnis aller ihnen unterstellten Wehrmacht-Angehörigen zu bringen und durch wiederholte Belehrungen dafür zu sorgen, dass jeder Verkehr zwischen Wehrmacht-Angehörigen und ausländischen Arbeitskräften unterbleibt.

Ich erwarte, dass die Angehörigen meines Befehlsbereichs auch hier durch tadelloses Verhalten mit gutem Beispiel vorangehen.

F.d.R.d.A.

W-Hauptsturmführer

Der Stellv. Kommandierende General  
 und Befehlshaber im Wehrkreis V  
 im Entwurf gez.: O s s w a l d.

194



Der Württ. Innenminister  
Nr. III C 685/444.

Stuttgart, den 25. Juli 1941.

An den  
Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte sowie  
die Polizeidirektoren und  
die übrigen Polizeiamtsvorstände,

nachrichtlich

dem Höheren  $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer Südwest  
in Stuttgart.

Der Polizeiamtsvorstand  
31. Juli 1941  
Reutlingen

Bezug: RdErl.d.RF $\frac{1}{4}$ uChdDtPol.im RmJ.v.3.9.40 S  
- IV D 2 - 3382/40.

Betreff: Behandlung der im Reich eingesetz-  
ten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen  
polnischen Volkstums; hier Wechsel von  
Arbeitsplätzen.

Beil.: 0.

Von Polizeibehörden wurde in letzter Zeit verschiedentlich  
Klage darüber geführt, daß die Umvermittlung von zivilen Arbeits-  
kräften polnischen Volkstums durch die Arbeitsämter den Ortspolizei-  
behörden nicht angezeigt wird.

Ich habe den Herrn Präsidenten des Landesarbeitsamts Südwest-  
deutschland gebeten, die Arbeitsämter seines Bereichs auf die Be-  
stimmungen des Runderlasses des Reichsführers  $\frac{1}{4}$  und Chefs der  
Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 3. Septem-  
ber 1940 S - IV D 2 - 3382/40, wonach die Arbeitsämter jeden Ar-  
beitsplatzwechsel der zuständigen Ortspolizeibehörde mitzuteilen  
haben, erneut hinzuweisen.

Ich gehe zwar davon aus, daß die Mehrzahl der Fälle, in de-  
nen die Kreispolizeibehörde nicht benachrichtigt wurde, auf das  
Versagen des zuständigen Arbeitsamtes zurückzuführen war. Ich er-  
suche jedoch, jede vom Arbeitsamt eingehende Veränderungsmeldung  
der Kreispolizeibehörde unverzüglich mitzuteilen, damit die Aus-  
länderkarteien bei den letzteren auf dem laufenden gehalten wer-  
den können.

Über etwaige Unklarheiten und Schwierigkeiten bitte ich mir  
zu berichten.

Beglaubigt

*Thomms*  
Regierungsinspektor.

In Vertretung  
(gez.) Kaul,  
 $\frac{1}{4}$ -Gruppenführer und  
Generalleutnant der Polizei.







Der Württ. Innenminister  
Nr. III C 601/55.

Stuttgart, den 26. Juli 1941.

I 20. 45  
Der Polizeiamtsvorstand  
29. Juli 1941  
Reutlingen

An  
den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte,  
die Polizeidirektoren und  
die übrigen Polizeiamtsvorstände,

Eilt sehr

nachrichtlich

dem Höheren SS- und Polizeiführer Südwest Stuttgart und  
der Gauleitung der NSDAP, Stuttgart.

Betreff: Einsatz ausländischer Arbeitskräfte;  
hier in erster Linie: Zivilarbeiter und  
-arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Beil.: 0.

Kenntnis genommen  
Schutzpolizei  
A: I. J. M. ...  
B: ...  
ABt. II ...  
Präsident ...

Ich erhielt davon Kenntnis, daß Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vielfach öffentliche Bäder besuchen bzw. auch dort zugelassen werden. Dies ist ein unhaltbarer Zustand.

Nach §§ 3 und 5 meiner Polizeiverordnungen vom 19. April und 22. November 1940 (Reg.Bl.S.45 und 70) ist den polnischen Zivilkräften der Besuch von Einrichtungen kultureller Art, worunter auch öffentliche Bäder fallen, verboten. Ich ordne an, daß Auswüchse und alle übrigen Verfehlungen der polnischen Zivilkräfte unnach-sichtlich ausgemerzt werden.

Vielfach ist auch zu beobachten, daß polnische Arbeitskräfte in öffentlichen Anlagen, auf freien Plätzen und in Bahnhöfen herum-lungen. Sie haben dort nichts zu suchen und sind deshalb rück-sichtslos zu entfernen.

Ich erwarte, daß sämtliche Polizei- und Gendarmariebeamte, die durch die starke Reduzierung des Kraftfahrzeugverkehrs viel-fach entlastet wurden, die neuen Aufgaben, die durch den Mas eneinsatz ausländischer Arbeitskräfte entstehen, pflichtgetreu und unter Einsatz ihrer ganzen Person erfüllen. Wer gleichgültig und ver-antwortungslos handelt, wird zur Rechenschaft gezogen..

Ich suche, diesen Erlaß, der eine ernste Mahnung bedeutet, in Betracht kommenden Beamten und Angestellten unterschriftlich bekanntzugeben.



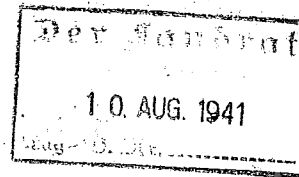
Beglaubigt  
In Vertretung  
(gez.) Kaul.  
SS-Gruppenführer und General-  
leutnant der Polizei.  
9. Sep. 1941

Der Polizeiamtsvorstand



Geheime Staatspolizei  
 Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
 III B 3 - 2280 b/41

Stuttgart, den 4. August 1941.



An

den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
 die Landräte,  
 die Polizeidirektoren in Ulm und Heilbronn.

Nachrichtlich

dem Herrn Württ. Innenminister,  
 dem Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
 den Auendienststellen der Staatspolizei-  
 leitstelle Stuttgart und  
 dem Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.

Betr.: Beurlaubung rückdeutschungsfähiger  
 Polen nach den Ostgebieten.

Vorg.: Ohne.

Beil.: - 0 -

Der Reichsführer-<sup>11</sup>, Reichskommissar für die  
 Festigung Deutschen Volkstums, hat mit Schreiben vom  
 17.6.41 ( I/D/42 E/3.7.40 Fö/La) an die Höheren <sup>11</sup>- und  
 Polizeiführer folgendes mitgeteilt:

"In letzter Zeit werden in steigendem Ausmaß  
 von wiedereindeutschungsfähigen im Altreich eingesetzten  
 Personen Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zum  
 Besuch von Verwandten in den Ostgebieten gestellt.

Um die Wiedereindeutschungsmaßnahmen wirksam zu  
 gestalten und die Wiedereindeutschung in möglichst kurzer  
 Zeit zu erreichen, muß jede unerwünschte Berührung der  
 Wiedereindeutschungsfähigen mit Fremdvölkischen unter-  
 bunden werden.

Ich bitte daher, solche Urlaubsgesuche grundsätz-  
 lich abzulehnen und keine Reisegenehmigungen in die  
 Ostgebiete zu erteilen.

Ausnahmen sind nur dann zuzulassen, wenn es sich  
 1. um ganz besonders berücksichtigungswerte Fälle handelt,  
 z.B. Todesfälle im engsten Familienkreis, und  
 2. die Gewähr gegeben ist, daß der Beurlaubte nach Beendi-

gung der Reise auf seinen Arbeitsplatz im Altreich zurückkehrt. Es wird erforderlich sein, hierzu den Betriebsführer des Antragstellers vor Erteilung der Reisegenehmigung zu hören."

Ich ersuche, künftig derartige Gesuche in diesem Sinne zu behandeln und bei Einsendung der Anträge auf diesen Erlaß Bezug zu nehmen.

In Vertretung:

(gez.) M u s s g a y.



Beglaubigt:

*Wassermann*  
Kanzlei-Angestellte.

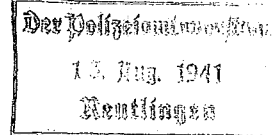
*1. H. Otto Riemer*  
*Gutpaß am Kaiser*  
*2. / in dem ...*  
*mit ...*  
*M. /*

6418

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart.  
II E - 3664/41.

Stuttgart, den 8. August 1941.

An  
sämtliche Aussendienststellen  
und das Grenzpolizeikommissariat  
in Friedrichshafen,  
den Polizeipräsidenten  
in Stuttgart,  
die Landräte,  
die Polizeidirektoren und  
die übrigen Polizeiamtsvorstände.



Betrifft: Einsatz ausländischer Arbeitskräfte.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: 1 Bericht.

Als Anlage übersende ich einen Erfahrungsbericht über den Einsatz und das Verhalten ausländischer Arbeitskräfte im hiesigen Bereich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich ersuche, auch weiterhin dem Verhalten der ausländischen Arbeiter, insbesondere dem der Polen, grösste Aufmerksamkeit zu schenken und Verstösse gegen die bestehenden Vorschriften unnachsichtlich zu ahnden, bzw. die entsprechenden Anzeigen zur weiteren Veranlassung hier vorzulegen.

**Kenntnis genommen:**  
Schutzpolizei

Abt. II

Abt. I b - Anleitungs-  
gruppen



In Vertretung:  
gez. M u B g a y.

Beglaubigt:

*K. B. K.*  
Kanzleiangestellte.

B e r i c h t

Über die Beschäftigung und das Verhalten ausländischer Arbeiter unter besonderer Berücksichtigung der polnischen Zivilarbeiter im Bereiche der Staatspolizeileitstelle Stuttgart.

A. Anzahl der ausländischen Arbeitskräfte.

Die Berichterstattung der Aussendienststellenleiter am 3.7.1941 und die hier getroffenen Feststellungen haben ergeben, dass sich Anfang Juli 1941 rund 33.000 bis 34.000 ausländische Arbeiter im Bereiche der Staatspolizeileitstelle Stuttgart in Arbeit befanden. Eine genaue Zahl kann nicht angegeben werden, da der Arbeitseinsatz der ausländischen Arbeiter ständigen Schwankungen unterworfen ist.

Seit dem Grosseinsatz polnischer Zivilarbeiter im März 1940 stellen diese das Hauptkontingent, und zwar insgesamt stark 2/3 des gesamten Einsatzes. Dabei ist zu erwähnen, dass die Polen fast ausschliesslich in der Landwirtschaft beschäftigt werden, während die Arbeiter aus den Westgebieten hauptsächlich in der Industrie eingesetzt sind.

Wie sich die ausländischen Arbeiter ihrer Staatsangehörigkeit nach verteilen und in den Arbeitsprozess eingliedert sind, sei an folgenden Beispielen aufgezeigt:

Aussendienststelle E l l w a n g e n :

Polen	3181
Italiener	312
Belgier	43
Bulgaren	4
Franzosen	19
Jugoslaven	90
Holländer	10
Rumänen	5
Schweizer	28
Russen (Emigr.)	6
Ungarn	131
Amerikaner	2
Staatenlose	41
Insgesamt	3872
=====	

196

- 2 -

Unter der Gesamtzahl 3872 befinden sich 600 weibliche Arbeitskräfte. Während der grösste Teil - auch hier wieder die Polen - in der Landwirtschaft eingesetzt ist, werden rund 700 Mann in der Industrie und im Baugewerbe beschäftigt.

Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.

Polen	1871
Belgier	395
Holländer	100
Italiener	152
Jugoslaven	53
Tschechen	5
Russen	6
Schweizer	10
Spanier	4
Liechtensteiner	2
Staatenlose	<u>2</u>
Insgesamt	2600
=====	

Sämtliche hier aufgeführten ausländischen Arbeiter, mit Ausnahme der Polen, die auch in diesem Bezirk nur als landwirtschaftliche Arbeiter und ausserhalb der Grenzzone beschäftigt werden, sind in Rüstungsbetrieben tätig.

Aussendienststelle Sigmaringen.

Polen	1344
Italiener	89
Schweizer	13
Norweger	2
Liechtensteiner	3
Jugoslaven	11
Bulgaren	1
Ungarn	3
Amerikaner	1
Franzosen	<u>9</u>
Insgesamt	1476
=====	

Nur 269 werden in der Industrie, die anderen in der Landwirtschaft beschäftigt.

Aussendienststelle U l m .

Polen	2054
Tschechen	6
Slovaken	65
Jugoslaven	90
Ungarn	24
Italiener	503
Belgier	59
Holländer	22
Schweizer	125
Türken	4
Franzosen	42
Argentinier	1
Spanier	18
Bulgaren	21
Amerikaner	17
Rumänen	10
Dänen	2
Schweden	1
Liechtensteiner	2
Staatenlose	<u>21</u>
Insgesamt	<u>3087</u>

In diesem Bezirk sind ausser den Polen, auch die Jugoslaven und Italiener in der Landwirtschaft, an Strassenbauten und in Steinbrüchen beschäftigt, während die Angehörigen anderer Volkstumszugehörigkeit in der Industrie Verwendung finden.

Aussendienststelle H e i l b r o n n .

Polen	3530
Italiener	250
Belgier	80
Franzosen	70
Jugoslaven	200
Tschechen	<u>70</u>
Insgesamt	<u>4200</u>

197



- 4 -

In diesem Bezirk sind in der Landwirtschaft die Polen und Jugoslawen in Stärke von etwa 700 Mann eingesetzt, während die Tschechen und Italiener hauptsächlich beim Straßenbau und Baugewerbe, die Franzosen und Belgier in der Industrie und im Handwerk beschäftigt sind.

Bei den noch nicht aufgeführten Aussendienststellen O b e r n d o r f - mit einem Einsatz von 3902 ausländischen Arbeitern - und T ü b i n g e n - mit einem solchen von 1647 - ist die Verteilung der Nationalitäten eine ähnliche. Das gleiche gilt auch für die von der Staatspolizeileitstelle Stuttgart direkt betreuten Landkreise, in denen rund 12.000 ausländische Arbeitskräfte eingesetzt sind.

#### B. Verhalten der polnischen Zivilarbeiter.

Während bis zum Kriegsbeginn hauptsächlich nur Arbeitskräfte befreundeter Nationen in grösserer Zahl im hiesigen Dienstbereich beschäftigt waren, deren Überwachung keine Schwierigkeiten ergeben hat, ist dies mit dem im März 1940 erfolgten Grosseinsatz der polnischen Zivilarbeiter und weiteren Arbeitern aus den Ostgebieten, sowie durch die spätere Arbeitsvermittlung von Dänen, Norwegern und Arbeitskräften aus den Westgebieten ins Reich bedeutend schwieriger geworden und hat zwangsläufig zu einer starken arbeitsmäßigen Belastung der Geheimen Staatspolizei geführt.

Bedingt durch die hauptsächlich nur kleinbäuerlichen Betriebe in Württemberg war es nur in wenigen Fällen möglich, die Polen in Sammelager unterzubringen. Es entstanden deshalb schon von Anfang an bezüglich der sprachlichen Verständigung grössere Schwierigkeiten, da nur in seltenen Fällen Dolmetscher zur Verfügung standen. Auch dauerte es aus diesem Grund geraume Zeit bis die Anordnungen bezüglich der Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums und deren Pflichten allgemein bekannt wurden und zur Durchführung gelangen konnten. Andererseits war den Polen von den Werbern das Versprechen gemacht worden, sie würden ihrem Beruf und ihrer Vorbildung entsprechend in Deutschland beschäftigt, könnten ohne weiteres

Urlaub bekommen und würden entsprechende Entlohnung erhalten, was naturgemäss nicht durchgeführt werden konnte. Bei den ersten Einsätzen musste schon anfangs wegen Untauglichkeit immer wieder ein Teil durch die Arbeitsämter zurückverschubt werden, während ein anderer Teil, der mit dem Lohn nicht zufrieden war, unerlaubt die Arbeitsstellen verliess und entweder versuchte, eine besser bezahlte Stellung zu bekommen oder in die Heimat zurückzukehren.

Mit der Zeit konnten die letztgenannten Mängel abgestellt werden, zumal der Lohn für die in der Landwirtschaft eingesetzten polnischen Arbeitskräfte monatlich von RM 25.-- auf RM 35.-- erhöht wurde. Auch die schwäbischen Bauern haben sich inzwischen an die ihrer Art und ihrer Lebensweise fremden polnischen Menschen gewöhnt und es verstanden, sie arbeitsmässig produktiv einzusetzen.

Am Anfang war es, insbesondere in den fast ausschliesslich katholischen Gebieten, sehr schwer, der Bevölkerung klarzumachen, den nötigen Abstand gegenüber den Angehörigen des uns feindlichen Volkes zu wahren, da vielfach der Pole als Glaubensgenosse angesehen wurde und besonders von der katholischen Geistlichkeit diese Ansicht weitgehend unterstützt worden ist. Erst nachdem verschiedentlich gegen die katholische Geistlichkeit eingeschritten wurde, trat hier eine Besserung ein. Allgemein kann jedoch gesagt werden, dass die bäuerlichen Kreise den erforderlichen Herrenstandpunkt heute noch nicht genügend zu wahren wissen. Vielfach können sich auch die Bauernfrauen nicht in vollem Masse durchsetzen, weil der Mann und die Söhne im Felde stehen und sie nur auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen sind. In ganz seltenen Fällen kam es wohl auch vor, dass die polnischen Arbeitskräfte missbraucht worden sind. Im Kreise Heilbronn hat z.B. ein Bauer, um die Zugtiere zu schonen, einen Polen vor den Pflug gespannt. Durch Entzug der ausländischen Arbeitskräfte konnten solche Mißstände rasch abgestellt werden.

Obwohl die Pflichten der Polen in dem schon bei ihrem Einsatz herausgegebenen Merkblatt genau umrissen sind und die ergangenen Anordnungen wie:

188

1. Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8.3.1940 (Reg.Bl. Teil I Nr. 55 vom 29.3.1940 S. 555),
2. Erlass des Reichsführers  $\text{H}$  und Chef der Deutschen Polizei im Innenmin.v. 3.9.1940 S-IV D 2 - 3382/40,
3. Polizeiverordnung des Württ. Innenministers über die Durchführung besonderer Massnahmen aus Anlass des Einsatzes von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 22.11.1940 (Reg.Bl. f. Württ. vom 27.11.1940),

sowie verschiedene Ergänzungserlasse des Württ. Innenministers und der Staatspolizeileitstelle die Handhabe zu ihrer Durchführung geben, könnte das widerspenstige Verhalten der Polen nicht restlos unterbunden werden.

Mit Erlass des Württ. Innenministers vom 28.2.1941 Nr. III C 685/388 wurden die in Frage kommenden Behörden auf die strenge Durchführung der obengenannten Bestimmungen erneut hingewiesen.

Die Ausführungen der Berichterstatter ergaben aber, dass seit dem Frühjahr 1941 die Widerstände der Polen gegen die auferlegten Pflichten in stetem Ansteigen begriffen sind. Die Fälle des Verlassens der Arbeitsstätte, der Arbeitsniederlegung, der Arbeitsverweigerung, der Unnachgiebigkeit, an den alten Arbeitsplatz wieder zurückzukehren, des Nichttragens des Abzeichens, der Widerspenstigkeit gegen die Anordnung ihres Arbeitgebers häufen sich zusehends. Diese Tatsache ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass den Polen versprochen worden ist, sie erhielten nach einjähriger Tätigkeit einen grösseren Urlaub bzw. könnten ganz in ihre Heimat zurückkehren. Da ihnen aber durch die Arbeitsämter mitgeteilt wurde, dass z. Zt. ein Urlaub nicht gewährt werden kann, haben sich ihre Widersetzlichkeiten gemehrt, zumal gesagt werden muss, dass doch der grösste Teil der Zivilpolen sich nur zwangsweise ins Reich in Arbeit vermitteln liess. Nicht zuletzt hat der Krieg gegen die U. d. S. S. R. sie in ihrer Hoffnung bestärkt, Deutschland könnte den Krieg doch noch verlieren und Polen wieder selbständig werden.

Es besteht jedoch kein Zweifel, dass es ohne weiteres möglich wäre, die Widersetzlichkeit der Polen zu brechen

und ihre Verfehlungen auf ein Mindestmass herabzusetzen, wenn die polizeilichen Massnahmen mit der erforderlichen Schärfe durchgeführt würden. Dies beweist insbesondere die Tatsache, dass die Sonderbehandlung bei sittlichen Verfehlungen und insbesondere die in letzter Zeit durchgeführten Exekutionen gegen Polen ihre Wirkung nicht verfehlt haben, und dass in dieser Beziehung nur noch wenig Beanstandungen zu verzeichnen sind.

Allgemein wurde jedoch darüber Klage geführt, dass von seiten der Gemeindepolizei und insbesondere der Gendarmerie nicht mit der genügenden Schärfe vorgegangen wird. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich der Mangel an aktiven Polizeikräften stark bemerkbar mache, dass von den eingesetzten Hilfspolizeibeamten, entweder aus Mangel an eigener Initiative oder aus Unkenntnis der bestehenden Bestimmungen, die Aufgaben der Polizei nicht in genügendem Masse durchgeführt und zum Teil Verfehlungen der Polen nur mit gebührenpflichtiger Verwarnung von RM 1.-- geahndet werden.

Die Praxis hat gezeigt, dass die Anwendung der verschärften Haft bei Verfehlungen polnischer Zivilarbeiter eine gute Wirkung hat, sofern kein zu grosser Arbeitsausfall damit verbunden ist. Insbesondere in der Erntezeit ist es vorteilhafter, Geldstrafen - jedoch nicht von zu geringer Höhe - anzusetzen, die meistens ebenfalls den erwünschten Erfolg zeitigen.

Einhheitlich von allen Berichterstattern wurde der Wunsch der Landräte erwähnt und auch befürwortet, die Abrügung der einzelnen Übertretungen und Vergehen der Polen zentral durch die Landräte anzuregen, da auf diese Weise die Verfehlungen rascher und wirksamer geahndet würden. Insbesondere das unerlaubte Verlassen des Aufenthaltsortes, das als Vergehen i.S. der Ausl.V.O. der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden muss, - dies ist eines der am häufigsten vorkommenden Delikte - wird nach allgemeiner Auffassung von den Gerichten zu langsam und zu milde abgerügt.

Eine Beseitigung dieses Mißstandes könnte natürlich nur durch reichsrechtliche Regelung erfolgen.

199

Um übermässigen Alkoholgenuss und das Aufkaufen von Waren durch polnische Zivilarbeiter zu verhindern, wurde die Einführung eines Sparzwanges angeregt. Diese Massnahme wäre zweifellos dazu geeignet, die Polen in Zügeln zu halten. Auch der Vorschlag, den Polen, sobald Haftstrafen gegen sie erlassen werden müssen, die Haftkosten selbst tragen zu lassen, kann ohne weiteres gutgeheissen werden.

#### C. Verhalten der übrigen ausländischen Arbeitskräfte.

Wie die schon anfangs aufgeführten Beispiele gezeigt haben, sind ausser den Polen, aus Norwegen, Dänemark, aus den Westgebieten und insbesondere aus Italien und den Balkanstaaten Arbeitskräfte im Reichsgebiet eingesetzt, die in der Mehrzahl in der Industrie beschäftigt werden. Da sie in grösseren Betrieben hauptsächlich lagermässig untergebracht sind, ist ihre Überwachung leichter durchzuführen.

Von dem Verhalten des einzelnen abgesehen, konnte festgestellt werden, dass die Angehörigen der Ostgebiete und der Balkanstaaten wie Tschechen, Jugoslaven, Kroaten usw. allgemein als fleissige Arbeiter geschätzt werden, während die zum Einsatz gekommenen Zivilarbeiter aus den Westgebieten vielfach zu Beanstandungen Anlass gegeben haben. Diese Tatsache dürfte hauptsächlich darin <sup>ihre</sup> ~~seine~~ Begründung finden, dass die Letztgenannten in ihrer Einstellung zur Arbeit noch in der demokratisch-marxistischen Auffassung befangen sind. Diese Erkenntnis findet auch in dem RdErl. des Reichsführers vom 14.1.1941 S IV D 6 - 489/40 betr. staatspolizeilicher Behandlung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeiter aus den besetzten Gebieten im Westen und Norden des Reichs ihren Niederschlag, in dem ausgeführt wird, dass hauptsächlich nur auf Arbeitswillige dieser Gebiete Wert zu legen ist, während solche, die aus Arbeitsunlust in ihre Heimat zurückkehren, nicht zwangsweise zurückgeholt werden sollen.

Bemerkenswert ist, dass die eingesetzten weiblichen Arbeitskräfte aus den letztgenannten Gebieten in den meisten Fällen in sittlicher Hinsicht zu Beanstandungen Anlass gegeben haben. So wird von der Aussendienststelle Oberndorf

berichtet, dass dort tätige Französinen in übler Weise versucht haben, mit den auf dem Truppenübungsplatz Münsingen befindlichen Angehörigen der Waffen-~~W~~ in Verbindung zu kommen.

Im Bereich des Grenzpolizeikommissariats Friedrichshafen wurde vielfach festgestellt, dass die in der dortigen Rüstungsindustrie beschäftigten ausländischen Arbeiter, die genau denselben Lohn wie die deutschen Arbeiter erhalten, - dies wird naturgemäss von den deutschen Arbeitern nicht verstanden - sich vielfach übermässigem Alkoholgenuss hingeben, was schon verschiedentlich zu Exzessen geführt hat. Die aus diesem Grunde von dort gestellte Anfrage, ob es nicht möglich wäre, diesen Ausländern genau wie den Polen Ausgangsverbot aufzuerlegen, ist dahingehend zu beantworten, dass dies ohne weiteres auf Grund des § 3 der VO. über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.1939 (Reg.El.I S.1667) möglich ist und jeweils im Einzelfalle - sofern es notwendig erscheint - durchgeführt werden kann.

Wie aus dem schon erwähnten Erlass des Reichsführers ~~W~~ vom 14.1.1941 S IV.D.6 - 489/40 hervorgeht, ist nicht beabsichtigt, die anderen ausländischen Arbeiter, die Angehörige von Feindstaaten sind, den gleichen Bedingungen wie sie für die polnischen Arbeitskräfte gelten, zu unterwerfen.

Es wäre noch zu erwähnen, dass die Italiener allgemein als fleissige Arbeiter geschätzt werden, obwohl es bisweilen vorkommt, dass sie allzu grosse Forderungen und Ansprüche stellen. Von Seiten der Italienischen Konsulate wird jedoch in Verbindung mit den deutschen Behörden darauf hingewirkt, dass irgendwelche Mißstände sofort behoben werden. Der Bevölkerung ist in letzter Zeit wiederholt aufgefallen, dass sich bei den zum Einsatz kommenden italienischen Arbeitskräften viele junge Männer im wehrpflichtigen Alter befinden, was übel vermerkt wurde.

D. Schlussbetrachtung.

In Anbetracht des Umstandes, dass auch nach Beendigung des Krieges die deutsche Wirtschaft genötigt sein wird, eine grosse Anzahl ausländischer Arbeiter zu beschäftigen und trotzdem die Reinerhaltung der Art und Rasse gewährleistet werden muss, ist es heute schon notwendig, die Bevölkerung durch fortlaufende Schulung und Aufklärung auf die Gefahren des Einsatzes ausländischer Arbeiter hinzuweisen.

Die Tatsache, dass allgemein der ausländische Arbeiter in seiner Leistungsfähigkeit und Tüchtigkeit den deutschen Arbeiter nicht ersetzen kann, dürfte auch für den einfachsten Volksgenossen Grund genug sein, den nötigen Abstand zu wahren.

Dass ein noch schärferes Durchgreifen der Polizei in Zukunft den ausländischen Arbeitern, insbesondere den Polen gegenüber, notwendig ist, sei zum Schluss an folgendem Beispiel aufgezeigt:

Die Aussendienststelle Ellwangen, der nur eine beschränkte Anzahl der Verfehlungen ausländischer Arbeiter zur Kenntnis kommt, da der grösste Teil von den einzelnen Polizeibehörden in eigener Zuständigkeit abgerügt wird, hat in der Zeit vom 1.1.1941 bis 30.6.1941 folgende Verfehlungen festgestellt:

Anzeigen wegen unerlaubten Verlassens des Aufenthaltsorts	385
" " Verfehlung über die Kenntlichmachung	138
" " Arbeitsunlust und Arbeitsniederlegung	97
" " unerlaubter Benützung von Fahrrädern	13
" " verbotenen Besuchs von deutschen Veranstaltungen kultureller und kirchlicher Art	18
" " unerlaubten Umherstreifens zur Nachtzeit	37

Darüber hinaus wurden 21 Anzeigen krimineller Art aufgenommen, darunter ein Kindsmord.

Wenn man in Betracht zieht, dass im Bereich der Aussendienststelle Ellwangen in der fraglichen Zeit 3872 ausländische Arbeiter sich im Arbeitseinsatz befanden, so spricht die grosse Anzahl von Verfehlungen für sich selbst.

201



**Der Höhere ~~W-~~ und Polizeiführer**

bei den Reichsstaffhaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V  
und  
beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Stuttgart-O, den 30. Sept. 1941

Gänsehlbehr. 28

Fernruf: 28041/43

Postanschrift: Der Höhere ~~W-~~ und  
Polizeiführer Südwest

Regierungspräsident  
Sigmaringen  
2. OKT. 1941  
SIGMARINGEN

An den

Herrn Württ. Innenminister,  
Badischen Minister des Innern,  
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß,  
Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Betr.: Kriegsgefangene; hier Verbot des öffentlichen Aus-  
hängens von Karten usw.

Die Zahl der flüchtigen Kriegsgefangenen hat im Bereich des Wehrkreises V stark zugenommen. Es muß besonders im Hinblick auf die im Bereich des Wehrkreises nahe schweizerische und französische Grenze vermieden werden, daß solchen Kriegsgefangenen durch den Erwerb von Karten oder die Anfertigung von Skizzen und Pausen die Flucht erleichtert wird.

Ich bitte daher auf Ersuchen des Reichssicherheitshauptamtes und im Einvernehmen mit der Abwehrstelle im Wehrkreis V zu veranlassen, daß alle öffentlich aufgestellten oder ausgehängten Karten und Übersichts-Skizzen entfernt oder überdeckt werden, sofern ihr Maßstab nicht kleiner als 1:300 000 ist. Soweit für den dortigen Bereich eine solche Anordnung bereits getroffen sein sollte, wäre ich dankbar, wenn sie den nachgeordneten Behörden und Dienststellen in Erinnerung gebracht würden.

Ich bitte um eine kurze Mitteilung über das Veranlaßte.

Der Höhere ~~W-~~ und Polizeiführer

*Ramm*  
W-Gruppenführer  
u. Generalleutnant der Polizei

VIII. G. 14

105



Der Reichsführer // <sup>4</sup> ~~Amt~~ Berlin, den 14. Okt. 1941  
und  
Chef der Deutschen Polizei  
- S IV D 2 c - 1176/41

L. No. 8362  
9. V.

Regierungspräsident  
Eing. 20. OKT. 1941  
SIGMARINGEN

Schnellbrief

An die  
in umseitigen Verteiler näher  
bezeichneten Dienststellen

**Betrifft:** Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen - hier Hereinnahme von Arbeitskräften aus den neu besetzten Ostgebieten.

**Bezug:** Erlasse vom 8.3.1940 - S IV D 2 a - 382/40 - <sup>1589</sup>  
und vom 3.9.1940 - S IV D 2 a - 3382/40 -

In nächster Zeit werden im Reichsgebiet - mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete - Arbeitskräfte aus den bisher sowjetrussischen Gebieten des ehemaligen Polen in größerer Anzahl eingesetzt werden. Diese Personen sind ebenso wie die aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten stammenden fremdvölkischen Zivilarbeiter nach den in meinen Runderlassen vom 8.3. und 3.9.1940 - S IV D 2 a 382/40 und 3382/40 - gegebenen Richtlinien zu behandeln. Soweit diese Arbeitskräfte also polnischen Volkstums sind, sind sie gemäß Polizeiverordnung vom 8.3.1940 (RGBl I, S. 555) zu kennzeichnen.

Die neu hereingebrachten gewerblichen Arbeitskräfte werden grundsätzlich geschlossen eingesetzt. Soweit es sich um landwirtschaftliche Arbeiter handelt, wird dagegen wie bisher in der Hauptsache Einzeleinsatz erfolgen müssen.

Die Arbeitsämter unterrichten beim Einsatz sofort die Staatspolizei-leitstellen, die auf diese Arbeitskräfte besonders zu achten haben.

Herr W...  
Geschr. 23.10.  
Vergl. 24.10.  
Ab 24.10.1941.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriedienststellen haben die neu zum Einsatz gelangenden Arbeitskräfte aus den genannten Gebieten besonders eindringlich über ihre Pflichten zu belehren und unter scharfe Kontrolle zu stellen.

Im Auftrage:  
gez.: Müller

Beglaubigt:  
[Signature]  
[Name] angestellte. h.

1.) An die Herren Landräte.  
Abdruck übersende ich zur Kenntnis,  
Beachtung und weiteren Veranlassung.

2.) ZdA.  
Sigmaringen, den 21. Okt. 1941.  
Der Reg.Präs.  
I.A.



1210

V e r t e i l e r .

An

den <u>Herrn Reichsstatthalter</u> in der <u>Westmark</u>	5
die <u>Herren Reichsstatthalter</u> in der <u>Ostmark</u>	je 5
die <u>Landesregierungen</u> ( <u>Innenministerien</u> )	je 5
die <u>Herren Regierungs-</u> <u>präsidenten in Preußen,</u> <u>Sachsen, Bayern, im Su-</u> <u>detengau und in Danzig</u>	je 5
den <u>Herrn Polizeipräsiden-</u> <u>ten in Berlin</u>	5

An alle

Staatspolizeileitstellen (außer den in	je 5
Staatspolizeistellen	d. eingegl. je 3
	Ostgebieten).

Nachrichtlich:

Dem Amt I (I B) des Reichssicherheitshauptamts	1
dem Amt II (II B) d. Reichssicherheitshauptamts	1
dem Amt III des Reichssicherheitshauptamts	2
dem Amt IV (IV D - ausländische Arbeiter - IV D 3, IV Gst.)	3
den Höheren $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführern	je 1
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD	je 1
den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD	je 1
den Staatspolizeileitstellen und Staatspolizei- stellen in den eingegliederten Ostgebieten	je 1
allen Kriminalpolizeileitstellen und Kriminalpolizei- stellen	je 1
den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD	je 1 01 46
allen SD-Leitabschnitten und SD Abschnitten	je 1 01 46

Abschrift.

Der Präsident  
des Landesamts  
Südwestdeutschland

Stuttgart, den 23. Oktober 1941.

Geschäftszeichen: 5760.28/2941

An die  
Herren Leiter der Arbeitsämter  
in Südwestdeutschland

No. 1106  
(No. 1103, 1104, 1105  
ohne Elsass)

Beilagen: 2 Mehrfertigungen

Betrifft: Einsatz von Arbeitskräften aus den besetzten russischen Gebieten.

Bezug: Mein Randerlass vom 16. Oktober 1941  
- 5760.28/2941 -

Die mit meinem nebenbezeichneten Erlass erwähnte Besprechung mit den Innenministerien in Württemberg und Baden sowie mit den Abwehrstellen der Wehrkreise V und XII hat stattgefunden und im wesentlichen folgendes ergeben:

Der Einsatz von Zivilarbeitern aus der Ukraine in der Landwirtschaft, in der Zuckerindustrie und in der übrigen gewerblichen Wirtschaft, auch als Kohlenträger, ist unbedenklich. Bedenken gegen ihren Einsatz bestehen jedoch bezüglich der von der Abwehr überwachten Betriebe, nicht nur soweit sie Waffengeräte und Munition herstellen, sondern auch für Betriebe mit besonders wichtiger Rohstoffherzeugung, insbesondere der Aluminiumindustrie. Der Einsatz von ukrainischen Zivilarbeitern in der Werkzeugmaschinenindustrie, auch wenn sie von der Abwehr überwacht wird, sowie in der Landmaschinenindustrie, ist unbedenklich. Die ukrainischen Zivilarbeiter können im Gesamtbereich des Landesamts Südwestdeutschland zum Einsatz gelangen. Die Bedenken, die gegen ihre Verwendung in Grenznähe zwar grundsätzlich bestehen, sind von den Abwehrstellen zurückgestellt worden.

Die Überwachung der ukrainischen Zivilarbeiter in polizeilicher Hinsicht wurde von den vertretenen Stellen als schwierig bezeichnet, insbesondere wenn die ukrainischen Zivilarbeiter keine Kennzeichnung wie die polnischen erhalten. In dieser Frage scheint jedoch eine endgültige Klarheit noch nicht zu bestehen. Umso notwendiger ist es, schon bei der Erfassung der aus den besetzten russischen Gebieten zum Einsatz gelangenden Kräften auf Grund der Transportunterlagen und sonstiger, von diesen Kräften mitgeführten Ausweise ihre tatsächliche oder vermutliche Staatsangehörigkeit möglichst zweifelsfrei festzustellen.

Die Art der Eintragung der Staatsangehörigkeit regelt sich nach Ziff. 3 Abs. 4 des Ihnen übermittelten Runderlasses des Herrn RAM. vom 29. September ds. Js. -Va 5760.28/19 -. Diese Staatsangehörigkeitsbezeichnung ist auch in den mit meinem nebenbezeichneten Runderlass angeordneten Listenmeldungen anzugeben. Bezüglich der lästernässigen Mitteilung bemerke ich in Ergänzung zu meinem Runderlass vom 14. Oktober 1941, dass diese Listen ausser der Gestapo und der militärischen Abwehrstelle auch den Kreispolizeibehörden bzw. Polizeipräsidien oder Polizeidirektionen zugeleitet werden sollen, damit diese Stellen möglichst umgehend von dem Einsatz von Arbeitskräften aus den russischen Gebieten unterrichtet sind. Mit Rücksicht hierauf bestimme ich, dass die Listen nach Kreisen aufzustellen und in je einer Fertigung an die zuständigen Kreisfürsorgebehörden (Polizeipräsidien, Polizeidirektionen) sowie an die zuständige Staatspolizeileitstelle, an die Abwehrstelle im Wehrkreis V bzw. XII sowie an mich zu leiten sind. Für beschleunigte Aufstellung der Listen und raschestmögliche Ausstellung der Grün- und Grauzettel bitte ich auch wegen der sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkte besorgt zu sein.

In Vertretung:

(gez.) Dr. Zengel.

Nr. III C 685/478.

Dem Pol. Präsidenten in Stuttgart,  
den L a n d r ä t e n ,  
den Pol. Direktoren und  
den übrigen Pol. Amtsvorständen

nachrichtlich

dem Höheren SS- und Polizeiführer  
Südwest, Stuttgart,  
der Gauleitung der NSDAP in Stuttgart,  
der Gauverwaltung der DAF in Stuttgart,  
dem Reichspropagandaamt in Stuttgart,  
der Geheimen Staatspolizei,  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart,  
dem Landesarbeitsamt Südwestdeutschland  
in Stuttgart,  
der Landesbauernschaft Württemberg  
in Stuttgart,  
den Oberbürgermeistern in Stuttgart,  
Heilbronn und Ulm

im Anschluss an meinen Runderlass vom 27. Oktober ds. Js. Nr. III C 685/467 zur Kenntnis.

O Beil.

Stuttgart-S, den 13. November 1941.

Der Innenminister  
Im Auftrag  
(gez.) M u B g a y .

Beglaubigt  
*Karney*  
Regierungsobersekretär.



Der Polizeiamtsvorstand  
17. Nov. 1941  
Reutlingen

*Folge Nr. 187. v*



1. Abt. I b zum Weiteren.
2. Schutzpolizei und Abt. II  
zur Kenntnis und Bekanntgabe,
3. Zu den Akten.

Reutlingen, den 20.11.1941.

Der Polizeiamtsvorstand:

*Krupp*





Der Württ. Innenminister  
Nr. III B 685/467.

Stuttgart-S, den 27. Oktober 1941

An  
den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte,  
die Pol. Direktoren und  
die übrigen Pol. Amtsvorstände  
nachrichtlich  
dem Höheren SS- und Polizeiführer Südwest, Stuttgart,  
der Gauleitung der NSDAP in Stuttgart,  
der Gauverwaltung der DAF in Stuttgart,  
dem Reichspropagandaamt in Stuttgart,  
der Geheimen Staatspolizei,  
Staatspolizeistelle Stuttgart,  
dem Landesarbeitsamt Südwestdeutschland  
in Stuttgart,  
der Landesbauernschaft Württemberg in Stuttgart,  
den Oberbürgermeistern in Stuttgart,  
Heilbronn und Ulm.

*I 20.95 a* 281  
E i l t s e h r !

Der Polizeiamtsvorstand

29. Okt. 1941

Reutlingen

*Fylo. Rev. 1/12.41*

Betreff: Einsatz von Arbeitskräften aus  
den besetzten russischen Gebieten.

O Beil.

In nächster Zeit werden im Reichsgebiet-- mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete - Arbeitskräfte aus den bisher sowjetrussischen Gebieten des ehemaligen Polen in größerer Anzahl eingesetzt werden. Diese Personen sind ebenso wie die aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten stammenden fremdvölkischen Zivilarbeiter entsprechend den seither ergangenen umfangreichen Vorschriften über den Einsatz der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen aus dem polnischen Gebiete zu behandeln. Soweit diese Arbeitskräfte also poln. Volkstums sind, sind sie gemäß der Pol. Verordnung vom 8.3.1940 (RGBl. S. 555) zu kennzeichnen.

Die neu hereingebrachten gewerblichen Arbeitskräfte sollen grundsätzlich geschlossen eingesetzt werden. Soweit es sich um landwirtschaftliche Arbeiter handelt, wird dagegen wie bisher in der Hauptsache Einzel-einsatz erfolgen müssen. Die Arbeitsämter sind angewiesen worden, beim Einsatz sofort die Staatspolizeileitstellen, die auf diese Arbeitskräfte besonders achten werden, zu unterrichten. Außerdem hat mir das Landesarbeitsamt Südwestdeutschland in Stuttgart zugesagt, daß es die Arbeitsämter anweisen werde, auch die Ausländerpolizeibehörden bei Eintreffen der Arbeitskräfte durch Übersendung eines entsprechenden Verzeichnisses zu benachrichtigen.

Ich ersuche, alles Weitere zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie die neu zum Einsatz gelangenden Arbeitskräfte aus den genannten Gebieten besonders eindringlich über ihre Pflichten belehren und unter scharfe Kontrolle stellen.



In Vertretung  
(gez.) K a u l  
SS-Gruppenführer und  
Generalleutnant der Polizei.

Beglaubigt *Kary* Regierungsobersekretär.

257

- 1. Abt. II und Schutzpolizei zur Kenntnis und Bekamtgabe.
- 2. Abt. I b zum Weiteren. *Anges. 18.10.41*
- 3. Zu den Akten.

Reutlingen, den 30. Oktober 1941.  
 Der Polizeiamtsvorstand:

*Ulmer*

*Abt. II in Munking zur Bescheidung.  
 für Vorkehrungen beim Verhaftungsfall  
 2.10.41*

*J.H.  
 J.G.  
 G.P.  
 M.C.  
 J.W.*

*Ausweisbescheid*

*J.H.  
 Herr mit Notwehrbeweis  
 Polizeiamt zur. wird für  
 zu Karlsruher  
 14. 11. 1941.*

*Jalapan  
 Wotteler*

*Waffenpolizeiabteilung  
 in Munking i. zur Bekamtgabe  
 beim Rappst. 3. 11. 41  
 Rev.-Oberleutnant d. Sch.*

*H: 3. 11. 41  
 P: 4. 11. 41  
 J: 7. 11. 41  
 Frankfurter Zeitung:  
 10. 11. 41. *Frankfurter Zeitung*  
 12. 11. 41. *Frankfurter Zeitung**

Abschrift.

Kommandeur der Kriegsgefangenen  
im Wehrkreis V  
Tab.Nr. I/6242/41 St.

Stuttgart, den 27.10.1941

Betr.: Auflockerung der Bewachung kr.gef.Franzosen  
Besugi: Persönliche Rücksprache Gruppenführer Kaul -Generalleutnant  
Herrgott.

**Anlagen**

An den

Höheren H- und Polizeiführer  
in Württemberg und Baden

L. Nr. 8763  
Stuttgart

Regierungspräsident

Eing. - 5. NOV. 1941

SIGMARINGEN

Auf Grund unserer persönlichen Rücksprache in o.a. Angelegenheit bitte ich, von nachstehenden, von mir herausgegebenen grundsätzlichen Anordnungen Kenntnis nehmen zu wollen.

1. Die durch einen Erlass des OKW angeordnete Auflockerung der Bewachung der kr.gef.Franzosen wird im Wehrkreis V vorerst nur probeweise im Bereich der Kommandantur H.-Stammleier V A. Ludwigsburg, durchgeführt. Die Durchführung wird nur für geeignete grössere Kommandos ausserhalb grösserer Ortschaften und nur als Belohnung für Arbeitseifer und Ordnung erlaubt.
2. Als franz. Kommando-Älteste dürfen nur franz. Offiz. und Mannschaften bestimmt werden, die besonders vertrauenswürdig sind und bisher mindestens 4 Wochen Arbeit ausserhalb des Lagers geleistet haben. Unteroffiziere, die Arbeitsleistung ablehnten, sind nicht zuzulassen. Der Kommando-Älteste erhält von der Kommandantur eine weisse Armbinde und einen Ausweis mit genauer Angabe des Bereichs, in dem er sich frei bewegen darf.
3. Bei einzelnen Kgf., die bisher schon ohne militärische Bewachung und nur in Begleitung einer Zivilperson den Weg zu und von der Arbeitstätte zurücklegen durften, kann als Belohnung für bisherige einwandfreie Führung in geprüften Fällen durch die Kontrolleoffiziere die Bewachung auf dem Wege zu und von der Arbeitstätte erlassen werden.
4. Alle militärischen Stellen, die selbstverständlich für die Kgf. nach wie vor die volle Verantwortung tragen, sind von mir angewiesen, die Zusammenarbeit mit allen örtlichen Partei- und Polizeidienststellen vor Einführung aller Erleichterungen sicherzustellen; sie im Einzelfall zu informieren und gegebenenfalls um ihre Unterstützung zu bitten.

gez. Herrgott

Generalleutnant und Kommandeur

Der Höhere H- und Polizeiführer Südwest

Stuttgart, den 4.11.41

An den

Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen,

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

J.A. *Scheuberger*  
Hauptmann d. Sch. u. Adjutant

VIII. 14.

209







- 2 -

Betrifft: Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung  
der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen  
Arbeiter.

Anbei übersende ich einen Runderlaß an die Kreispolizei-  
behörden mit dem Ersuchen um sofortige Weiterleitung. Die  
Anzahl von Abdrucken des Runderlasses (nebst einigen Vorrats-  
stücken), die für den Geschäftsbereich der in der Anschrift  
unter a) bis i) genannten Dienststellen benötigt wird, um  
jede Kreispolizeibehörde sowohl als Paß- und Sichtvermerks-  
behörde wie als Ausländeramt mit je einem Abdruck zu beliefern,  
ist beigelegt.

Ich bemerke noch folgendes:

1. Die Vordrucke für den neu geschaffenen "Vorläufigen  
Fremdenpaß" (vgl. den Runderlaß an die Kreispolizeibehör-  
den im Abschnitt "Paßtechnische Behandlung" - "Allgemeiner  
Teil" unter II Ziffer 3) werden bei der Reichsdruckerei  
unter der Bezeichnung A 54 a vorrätig gehalten. Mit Rück-  
sicht darauf, daß der Bedarf an "Vorläufigen Fremdenpässen"  
von den Paßbehörden vorher nicht übersehen werden kann,  
findet das in dem geheimen Runderlaß des Reichsministers  
des Innern vom 27. Oktober 1939 - Pol. S I V 6 Nr. 3612  
/39. 1451 - unter Ziffer 3 Abs. 2 vorgeschriebene Ver-  
fahren mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die  
Beschaffungsstellen nicht den voraussichtlichen Bedarf für  
das kommende Kalenderjahr, sondern nur den ersten Bedarf  
sofort nach Eingang der Anforderungen der Paßbehörden, den  
weiteren Bedarf von Fall zu Fall bei der Reichsdruckerei  
bestellen.
2. Wegen der Vordrucke für die Fragebogen, die für die im  
Reichsgebiet aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden  
eingesetzten ausländischen Arbeiter bei Beschaffung der  
erforderlichen ausländischen Paßpapiere zu verwenden sind,  
verweise ich auf den Runderlaß - Abschnitt "Paßtechnische  
Behandlung" - "Besonderer Teil" unter A II Ziffer 2 Abs. 1.

Zu 1 und 2:

Die Kosten für die vorerwähnten Vordrucke sind in  
der üblichen Weise von den Beschaffungsstellen zu tragen.

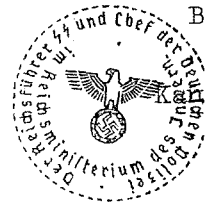
3.

3. Die Regierungspräsidenten in Danzig, Bromberg, Marienwerder, Posen, Hohensalza und Litzmannstadt weise ich darauf hin, daß die Bestimmungen des Rund-  
erlasses von den dortigen Kreispolizeibehörden (Paß-  
und Sichtvermerksbehörden, Ausländerämter) zunächst  
nur insoweit anzuwenden sind, als das Paß- und Aus-  
länderpolizeirecht in dem dortigen Gebiet eingeführt  
ist oder angewendet wird.
4. Durch die mit dem vorliegenden Runderlaß getroffene  
Neuregelung sehe ich im übrigen alle Einzelberichte  
und -anfragen als erledigt an.

In Vertretung:

gez. H e y d r i c h

Beglaubigt:



Kanzleigestellte

Hm

230

Der Reichsführer-~~4~~  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
S II B 4. Nr. 3500/41 - 505 -.

Berlin, den 28. Oktober 1941.

Nicht zur Veröffentlichung geeignet!

An

- a) die Kreispolizeibehörden,
- b) die Oberlandräte im Protektorat Böhmen und Mähren.

Betrifft: Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung der  
im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter.

Der durch die gegenwärtigen Verhältnisse bedingte Bedarf an  
Arbeitskräften hat bei dem bestehenden Mangel an deutschen Arbeiter-  
tern die Hereinnahme von zahlreichen Ausländern zum Arbeitseinsatz  
im Reichsgebiet erforderlich gemacht. Auch für die Zukunft besteht  
die Notwendigkeit, ausländische Arbeiter in großer Zahl im Inland  
zu beschäftigen. Unter "Arbeitern" im Sinne dieses Erlasses sind  
auch Angestellte zu verstehen.

Die paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung dieser  
Ausländer erfolgt künftig nach folgenden Bestimmungen:

Paßtechnische Behandlung.

Allgemeiner Teil.

I. Einreise.

Die Einreise der Arbeiter erfolgt teils einzeln, teils in ge-  
schlossenen Transporten.

1. Alle einzeln einreisenden Arbeiter müssen ausnahmslos im  
Besitz eines gültigen Heimatpasses oder eines nach den deutschen  
Paßvorschriften zugelassenen Paßersatzes und eines deutschen Sicht-  
vermerks sein (§ 1 der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerks-  
zwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 -RGBl. I  
S. 1739).

2: Auch die Arbeiter, die in geschlossenen Transporten ein-  
reisen, sollen grundsätzlich im Besitz eines gültigen Heimatpasses  
(Paßersatzpapiers) sein. Die Transportbegleiter werden als Sicht-  
vermerks- und gegebenenfalls als Paßersatz jeweils Sammelisten

in



in doppelter Ausfertigung bei sich führen, in denen die Transportteilnehmer eingetragen sind. Beim Grenzübertritt wird ein Listendoppel an die deutsche Grenzdienststelle ausgehängt.

## II. Aufenthalt im Inland.

Alle im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter haben sich während ihres Aufenthalts im Inland jederzeit durch einen Paß oder einen nach den deutschen Paßvorschriften zugelassenen Paßersatz über ihre Person auszuweisen (vgl. § 2 der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang).

Arbeiter, die nicht mit einem gültigen Paßpapier versehen sind, sind nach folgenden Bestimmungen zu behandeln:

1. Angehörige solcher Staaten, die im Reich Vertretungen haben, sind wegen der Beschaffung eines Heimatpasses an ihre Vertretungen zu verweisen.

2. Angehörige der Staaten, die infolge der Ereignisse des Krieges entweder aufgehört haben zu bestehen (z.B. Polen, Luxemburg, Jugoslawien) oder aber in den deutschen Machtbereich getreten sind und zur Zeit keine eigene Vertretung im Reich haben (z.B. Norwegen, Niederlande, Frankreich, Griechenland), sind, sofern sie noch im Besitz von bereits abgelaufenen oder erneuerungsbedürftigen Heimatpässen oder Paßersatzpapieren sind, gemäß dem Erlaß vom 21. Juni 1941 - S II B 1 (neu) Nr. 1800/41-485- zu behandeln, d.h. die Paßbehörden haben die Heimatpässe oder ausländischen Paßersatzpapiere unter Beachtung des § 17 Absatz 2 der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 -RGBl. I S.257 -, soweit der Fall der Erneuerungsbedürftigkeit gegeben ist, mit nachstehendem Vermerk zu versehen:

"Der vorliegende Paß gilt als Paßersatz im Sinne des § 36 der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 bis zum ..... 194.."

Als Geltungsdauer ist längstens eine Frist von 6 Monaten einzusetzen. Bei Ablauf der 6 Monate kann ein neuer entsprechender Vermerk in die Pässe oder Paßersatzpapiere eingetragen werden, falls nicht inzwischen eine andere grundsätzliche Regelung getroffen wird. Die Vermerke sind in diesen Fällen gebührenfrei zu erteilen.

3. Sofern ausländischen Arbeitern die Beschaffung eines Heimatpasses bei ihren Vertretungen nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist möglich oder aus besonderen Gründen nicht zuzumuten ist (§§ 25 ff. der Paßbekanntmachung vom 7.6.1932) oder sofern die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer 2 nicht gegeben sind oder sofern ein für sie ausgefertigter normaler deutscher Fremdenpaß abläuft, sind sie mit einem deutschen "Vorläufigen Fremdenpaß" auszustatten.

Bezüglich

Bezüglich des "Vorläufigen Fremdenpasses" gilt folgendes:

Die Ausstellung der "Vorläufigen Fremdenpässe", die im Gegensatz zu den normalen Fremdenpässen in einfacher Ausfertigung in rotem Pappereinband mit 16 Seiten (Formblatt A 54 a) hergestellt werden, hat unverzüglich zu erfolgen, sobald die ausländischen Arbeiter eine Arbeitskarte (Grau- oder Grünzettel) vorlegen oder vom zuständigen Arbeitsamt - als zum Arbeitseinsatz im Reich bestimmt - bezeichnet werden.

Die Gültigkeit der "Vorläufigen Fremdenpässe" ist auf die Dauer der Beschäftigung im Reich, jedoch höchstens auf 6 Monate zu befristet. Die Ausstellung der "Vorläufigen Fremdenpässe" erfolgt gebührenfrei.

Der erste Bedarf an "Vorläufigen Fremdenpässen" ist sofort nach Eingang dieses Erlasses schätzungsweise festzustellen und umgehend bei den bekannten Beschaffungsstellen anzufordern. Die Anforderung der weiteren Vordrucke erfolgt in der üblichen Weise. Da die Nummerierung in gleicher Weise wie bei den normalen Pässen durchgeführt wird, ist der zuständigen Beschaffungsstelle jeweils der Empfang der erhaltenen Nummern zu bestätigen.

### III. Ausreise. (Urlaubsreisen und Rückkehr nach Beendigung des Arbeitsvertrages.)

1. Ausländische Arbeiter, die im Reichsgebiet zur Arbeit eingesetzt sind und zum vorübergehenden Aufenthalt (Urlaub) oder nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses endgültig in ihr Heimatland oder das Anwerbungsland zurückkehren wollen, bedürfen für den Grenzübertritt ausnahmslos eines von der zuständigen deutschen Kreispolizeibehörde zu erteilenden Sichtvermerks (vgl. jedoch "Besonderer Teil" III "Anmerkung" am Schluß von Ziffer 2).

2. Der Sichtvermerk ist mit einer dem Reisezweck entsprechenden Nutzungsfrist je nach Lage des Falles zur einmaligen Aus- und Wiedereinreise oder zur einmaligen Ausreise nur zu erteilen, wenn ein vom Betriebsführer ausgestellter und mit einer Bestätigung des zuständigen Arbeitsamts versehener Urlaubsschein (in gelber Farbe) oder Rückkehrschein (in roter Farbe) vorgelegt wird und die zuständige Staatspolizei(leit)stelle zustimmt.

Im Sichtvermerk auf der zweiten freien Zeile hinter der Spalte "Grenzübergangsstelle" ist je nach Lage des Falles mit roter Tinte zu vermerken: "(niederländischer, französischer, kroatischer usw. Arbeiter)".

3. Anträge auf Erteilung von Sichtvermerken sind als Eilsachen zu behandeln und, insbesondere bei Krankheitsfällen, welche die beschleunigte

beschleunigte Ausreise des Antragstellers erfordern, so schnell wie möglich zu erledigen.

4. In den Fällen, in denen nach den Bestimmungen unter II Ziffer 3 ein "Vorläufiger Fremdenpaß" ausgestellt wird, ist bei endgültiger Rückkehr in die Heimat die Gültigkeitsdauer des Passes auf die für die Ausreise notwendige Zeitdauer zu befristen, gegebenenfalls zu verkürzen. Ebenso ist bei endgültiger Rückkehr in die Heimat die Gültigkeitsdauer eines etwa in den Händen des Arbeiters befindlichen, noch gültigen normalen Fremdenpasses oder eines nach II Ziffer 2 erteilten Paßersatz-Vermerks entsprechend zu verkürzen.

5. Arbeiter, die bei Stellung des Antrags auf Erteilung des Sichtvermerks keinen Urlaubsschein oder Rückkehrschein vorlegen können, sind, sofern der Verdacht des Arbeitsvertragsbruchs besteht, der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zuzuführen.

6. In den Fällen, in denen eine größere Anzahl von Arbeitern geschlossen zu reisen beabsichtigt, sind ausnahmsweise bis auf weiteres Sammelsichtvermerke zugelassen. Voraussetzung hierfür ist, daß der Grenzübertritt sowohl bei der Aus- wie bei der Wiedereinreise gemeinsam erfolgt.

7. Die Erteilung der Sichtvermerke an ausländische Arbeiter einschließlich der Sammelsichtvermerke erfolgt gebührenfrei.

#### Besonderer Teil.

##### A. Aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden eingesetzte ausländische Arbeiter.

##### I. Einreise.

Bei Einzelreisen benötigen französische und belgische sowie alle anderen ausländischen Arbeiter aus den besetzten französischen und belgischen Gebieten außer dem deutschen Einreisesichtvermerk den von der zuständigen militärischen Passierscheinstelle ausgestellten Durchlaßschein "West".

Bei Transporten aus Frankreich und Belgien genügen an Stelle der Sammlisten die für die einzelnen Transportteilnehmer ausgestellten, vom Transportführer mitgeführten "Überweisungsscheine". Militärische Durchlaßscheine sind bei Transporten neben den Sammelsichtvermarken (oder den Überweisungsscheinen) nicht erforderlich.

##### II.

## II. Aufenthalt im Inland.

### 1. Neu hereinkommende Arbeiter.

Arbeiter aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden werden mit Wirkung vom 15. November 1941 ab grundsätzlich im Anwerbungsland mit Pässen oder Paßersatzpapieren ausgestattet. Mit Rücksicht auf die erfahrungsgemäß meist nicht ausreichende Zeit wird es jedoch oft nicht möglich sein, die Papiere vor dem Abtransport unmittelbar auszuhändigen. In diesen Fällen werden die Pässe von den zuständigen ausländischen Behörden auf dem Wege über die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter der Kreispolizeibehörde übersandt, in deren Bezirk sich der ausländische Arbeiter aufhält. Die Kreispolizeibehörde hat sodann die Vollziehung der Unterschrift und die Aushändigung an den Arbeiter zu veranlassen.

Anmerkung: Aus Belgien vermittelte Arbeiter werden im Besitz eines Postkartenvordrucks sein, den sie dem zuständigen Arbeitsamt nach ihrer Ankunft am Ort des Arbeitseinsatzes auszuhändigen haben. Das Arbeitsamt leitet den Vordruck ausgefüllt an die zuständige Kreispolizeibehörde weiter, die alsdann den Paß unter Übersendung des Vordrucks beim Paßamt in Brüssel anfordert (Muster dieses Vordrucks siehe Anlage 1).

### 2. Bereits im Inland befindliche Arbeiter.

Für Arbeiter, die vor dem 15. November 1941 aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden zur Arbeit ins Reich vermittelt worden sind und nicht bereits gültige Heimatpässe oder Paßersatzpapiere besitzen, oder für die nicht die Voraussetzungen der Bestimmungen des "Allgemeinen Teils" unter II Ziffer 2 vorliegen, sind die Heimatpässe oder Paßersatzpapiere durch die Kreispolizeibehörden unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Fragebogen zu beantragen. Die bei der Reichsdruckerei vorrätig gehaltenen Fragebogen sind in der erforderlichen Anzahl durch die Kreispolizeibehörden bei den bekannten Beschaffungsstellen anzufordern, und zwar die Vordrucke der Fragebogen

- für Frankreich (blau) unter der Bezeichnung 7587/41/2 C 1,
- für Belgien (gelb) unter der Bezeichnung 7587/41/2 C 2 und
- für die Niederlande (rosa) unter der Bezeichnung 7587/41/2 C 3.

Sobald ein Arbeiter zwecks Beantragung eines Sichtvermerks für eine Urlaubsreise oder aus einem anderen Grunde bei der Paß- und Sichtvermerksbehörde erscheint, füllt diese den Fragebogen in ein-  
facher, bei Arbeitern aus Belgien in dreifacher Ausfertigung aus und sendet ihn unter Beifügung von drei Lichtbildern an die jeweils

in

in den Fragebogen angegebene Anschrift. Dabei ist auf eine genaue und sorgfältige Ausfüllung der Fragebogen, um unerwünschte Rückfragen zu vermeiden, besonders Bedacht zu nehmen.

Es ist zu beantragen:

- a) in Paris für französische Staatsangehörige der französische Paß, für Ausländer und Staatenlose aus dem französischen Staatsgebiet der "titre d' identité et de voyage" oder, soweit es sich um einen russischen Flüchtling handelt, der Nansenpaß;
- b) in Brüssel für belgische Staatsangehörige sowie für Ausländer und Staatenlose aus dem belgischen Staatsgebiet der belgische Paß;
- c) in Den Haag für niederländische Staatsangehörige der niederländische Paß, für Ausländer und Staatenlose aus dem niederländischen Staatsgebiet der niederländische Fremdenpaß.

Nach Eingang des ausländischen Paßpapiers hat der Arbeiter die Unterschrift vor der Kreispolizeibehörde zu vollziehen. Alsdann ist ihm das Paßpapier auszuhändigen und ein etwa vorher ausgestellter vorläufiger Fremdenpaß abzunehmen.

Anmerkung zu Ziffer 1 und 2: Aus Frankreich eintreffende Pässe werden mit einer Empfangsbescheinigung versehen sein (vgl. Anlage 2), die von dem Empfänger bei Aushändigung des Passes zu unterzeichnen ist. Die Empfangsbescheinigungen sind gesammelt in Abständen von einem Monat an den Kommandanten von Groß-Paris - Militärverwaltungsstab - zu übersenden. Sie sind von der Kreispolizeibehörde nicht mit Dienststempel oder Unterschrift zu versehen.

### III. Ausreise.

1. Der nach den Bestimmungen im "Allgemeinen Teil" unter III erteilte Sichtvermerk tritt für französische und belgische Arbeiter und für andere aus Frankreich und Belgien eingesetzte ausländische Arbeiter an die Stelle des an sich vorgeschriebenen Durchlaßscheins "West" der militärischen Passierscheinstellen.

Bei diesen Arbeitern im Verkehr mit ihrem Anwerblungsland ist als Grenzübergangsstelle ausschließlich Herbesthal einzusetzen. Die Worte im Sichtvermerkmuster: "für jede amtlich zugelassene deutsche Grenzübergangsstelle" sind zu streichen.

Auf der ersten freien Zeile hinter der Spalte "Grenzübergangsstelle" ist jeweils mit roter Tinte der Zielort in Frankreich oder Belgien anzugeben, z.B. "Zielort: Laon", oder "Zielort: Brüssel". Auf der zweiten freien Zeile hinter der Spalte "Grenzübergangsstelle" ist, soweit es sich nicht um französische oder belgische Arbeiter handelt (vgl. "Allgemeiner Teil" unter III Ziffer 2

Absatz



Absatz 2), je nach Lage des Falles mit roter Tinte der Vermerk: "(kroatischer Arbeiter aus Frankreich)" oder "(dänischer Arbeiter aus Belgien)" usw. anzubringen.

2. Den aus Frankreich und Belgien eingesetzten ausländischen Arbeitern ist ein zur Ausreise berechtigender Sichtvermerk nur im Verkehr mit diesen Gebieten und nur unter der Voraussetzung zu erteilen, daß sie nachweislich dort nahe Angehörige haben. Als nahe Angehörige sind in diesem Zusammenhang anzusehen Ehegatten, Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister, Geschwister der Eltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder sowie Personen, die nachweislich öffentlich verlobt sind.

Eine Ausnahme gilt für Arbeiter italienischer, bulgarischer, kroatischer, slowakischer und ungarischer Staatsangehörigkeit. Diesen ist auf Antrag jeweils auch der Sichtvermerk für Reisen in ihr Heimatland zu erteilen.

Anmerkung: Französische und aus Frankreich eingesetzte andere ausländische Arbeiter, für welche die Ausreise über Herbesthal einen Umweg bedeuten würde, können bei der Passierscheinstelle Saarbrücken einen Durchlaßschein "West" für die jeweils am günstigsten gelegene Grenzübergangsstelle beantragen. Sie haben hierbei einen mit der Zustimmungserklärung des zuständigen Arbeitsamtes versehenen Urlaubs- oder Rückkehrschein vorzulegen. Die Zustimmungserklärung wird durch das Arbeitsamt nur erteilt, wenn die zuständige Staatspolizei(leit)stelle auf Rückfrage des Arbeitsamtes erklärt hat, daß gegen die Reise keine sicherheitspolizeilichen Bedenken zu erheben sind.

#### B. Aus Dänemark eingesetzte Arbeiter.

##### I. Einreise.

Einzeln einreisende dänische und alle anderen ausländischen Arbeiter aus Dänemark benötigen neben dem deutschen Sichtvermerk den Durchlaßschein "Nord", der von den deutschen Vertretungen in Dänemark ausgestellt wird.

##### II. Ausreise.

1. Dänische und andere ausländische Arbeiter aus Dänemark, die nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen (vgl. "Allgemeiner Teil" III Ziffer 2, Absatz 1 und 2) zum Zwecke des Urlaubs oder der dauernden Rückkehr nach Dänemark einen Sichtvermerk mit dem Zusatz in roter Tinte "(dänischer Arbeiter)" oder z.B. "(norwegischer Arbeiter aus Dänemark)" erhalten, benötigen neben dem deutschen Sichtvermerk nicht den an sich vorgeschriebenen Durchlaßschein "Nord" des Auswärtigen Amtes,

2. Durchlaßscheine "Nord" sind bei Transporten neben dem Sammelsichtvermerk nicht erforderlich.

C. Aus Norwegen eingesetzte Arbeiter.

I. Einreise.

Einzel einreisende norwegische und alle anderen ausländischen Arbeiter aus den besetzten norwegischen Gebieten bedürfen außer dem deutschen Einreisesichtvermerk, wenn sie über Dänemark einreisen, eines Durchlaßscheins "Nord", wenn sie über Schweden einreisen, eines schwedischen Durchreisesichtvermerks, der z.Zt. von der schwedischen Grenzstation - also während der Reise - erteilt wird.

II. Ausreise.

Die Ausreise nach Norwegen ist im Rahmen dieser Bestimmungen nur über Schweden, nicht über Dänemark zugelassen. Die Sichtvermerkswerber sind darauf hinzuweisen, daß sie sowohl bei der Hinreise als auch bei der Rückreise ihren Weg über Schweden nehmen müssen und daß zur ununterbrochenen Reise durch Schweden außer dem deutschen Sichtvermerk ein schwedischer Durchreisesichtvermerk erforderlich ist, der z.Zt. von der schwedischen Grenzstation - also während der Reise - erteilt wird.

D. Spanische Arbeiter.

Nach einem am 22. August 1941 in Madrid abgeschlossenen deutsch-spanischen Abkommen werden künftig auch spanische Arbeitskräfte in Deutschland eingesetzt.

Die spanischen Arbeiter werden sämtlich mit spanischen Einzelpässen ausgestattet, die eine Geltungsdauer von 2 Jahren haben. Die Pässe sind in der Spalte "Geltungsbereich" mit "Alemania" und in der Spalte "Reisezweck" mit "Trabajo en Alemania" ausgefüllt. Außerdem werden die Pässe von dem Deutschen Konsulat in San Sebastian mit folgendem Vermerk versehen werden:

"Gesehen!

San Sebastian, den .....194..

Deutsches Konsulat

I.A.

(Dienststempel).....

(Unterschrift)"

Die spanischen Arbeiter reisen in das Reichsgebiet in Transporten auf Grund von Sammelisten ein, die mit einem Sammelsichtvermerk des Deutschen Konsulats in San Sebastian versehen sind.

E. Serbische Arbeiter.

Serbische Arbeiter, die nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen (vgl. "Allgemeiner Teil" III Ziffer 2, Absatz 1 und 2) zum

Zwecke

zwecke des Urlaubs oder der dauernden Rückkehr nach Serbien einen Sichtvermerk mit dem Zusatz in roter Tinte "(serbischer Arbeitnehmer)" erhalten. bedürfen zur Einreise nach Serbien keines militärischen Durchlaßscheins und für die ununterbrochene Durchreise durch Südkärnten nicht des an sich für die Einreise in dieses Gebiet vorgeschriebenen graugrünen Durchlaßscheins.

Erforderlich jedoch sind selbstverständlich je nach Wahl des Reiseweges die Durchreisensichtvermerke der Durchgangsländer.

#### F. Polnische Arbeiter.

Die Vorschriften des Allgemeinen sowie des Besonderen Teiles gelten auch für polnische Arbeiter, die aus den besetzten Gebieten im Westen und Norden des Reichs zum Arbeitseinsatz hereingenommen worden sind.

Ist nach den Bestimmungen im Allgemeinen Teil unter II die Ausstellung eines vorläufigen Fremdenpasses erforderlich, so ist in diesen Fällen als Staatsangehörigkeit einzutragen: "früher polnisch".

#### Ausländerpolizeiliche Behandlung.

- I. Alle zur Arbeit im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter sind nach der Ausländerpolizeiverordnung vom 22.8.1938 - RGL.I S.1053 - in der Fassung des § 10 der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.1939 - RGL.I S.1667 - zu behandeln. Dies gilt auch für die aus den besetzten Gebieten im Westen und Norden des Reichs hereingenommenen polnischen Arbeiter, auf diese sind die Erlasse des Reichsführers-~~4~~ und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8.3.1940 - S IV D 2 Nr.382/40 - und vom 3.9.1940 - S IV D 2 Nr.3382/40 -, betreffend Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, nicht anzuwenden.
- II.1) Als Voraussetzung für eine sichere ausländerpolizeiliche Überwachung ist die Ausfüllung der Aufenthaltsanzeige -vgl. Ziffer 3 der Dienstanweisung zu § 3, Teil I der Ausländerpolizeiverordnung- und die Aufnahme in die bei der Kreispolizeibehörde (Ausländeramt) geführte Ausländerkartei erforderlich.
 

Für die Aufenthaltsanzeigen sind die in Teil III der Dienstanweisung auf Seite 68 ff. abgedruckten Muster mit unterlegtem fremdsprachigen Wortlaut zu verwenden.
- 2) Für die Prüfung gemäß Ziffer 8 zu § 3, Teil I der Dienstanweisung gelten folgende Erleichterungen:
  - a) Von der Einholung eines Strafregisterauszuges, der Anfrage bei der ausländischen Polizeibehörde sowie beim zuständigen

Arbeitsamt



Arbeitsamt (vgl. Buchstaben b), g), h) a.a.O.) kann abgesehen werden, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen.

- b) Die nach Buchstabe f) vorgeschriebene Anfrage bei der Staatspolizei(leit)stelle wird durch einfache Meldung über den Zuzug des Ausländers ersetzt. Die Staatspolizei(leit)stelle benachrichtigt alsdann die Kreispolizeibehörde, falls Vorgänge vorhanden sind oder sobald später ein Vorgang entsteht.
- c) Von der in Buchstabe e) vorgeschriebenen Rückfrage bei der Ausländerüberwachung ist abzusehen. Dagegen ist wie bisher gleichzeitig mit der Karteikarte nach Vordruck R.Pol.158 für die bei der Kreispolizeibehörde (Ausländeramt) geführte Ausländerkartei mit 12 Taben diejenige mit 3 Taben für die Ausländerüberwachung (vgl. Ziffer 3 bis 6 des Abschnitts B II Nr. 1 der Dienstanweisung, Teil III) auszufüllen und dieser zu übersenden. Bei der Ausfüllung der Karteikarten sind die Bestimmungen unten unter Ziffer III genau zu beachten.

Die Ausländerüberwachung gibt nur dann eine Mitteilung, falls Vorgänge vorhanden sind.

Im übrigen ist die Ausländerüberwachung in allen im Teil I der Dienstanweisung vorgesehenen Fällen zu beteiligen (zusammengestellt im Teil II S.47).

- 3) Die Aufenthaltserlaubnis ist in der Regel bereits vor Eingang etwaiger Mitteilung der nach Ziffer II 2) beteiligten Stellen unverzüglich zu erteilen. Sie ist gebührenfrei und ist entsprechend der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis zu befristen.

III. Bei der Ausfüllung der Karteikarten ist folgendes zu beachten:

- 1) In dem für die Angabe des Berufs vorgesehenen Raum ist außer der genau zu bezeichnenden Tätigkeit je nach Lage des Falles zu vermerken: "Italienischer Arbeiter", "Französischer Arbeiter", "Dänischer Arbeiter" usw. Bei ausländischen Arbeitern, die nicht die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen, aus dem sie zum Arbeitseinsatz ins Reichsgebiet hereingenommen worden sind, ist außerdem der Name des in Betracht kommenden Staates einzutragen, also z.B. "Polnischer Arbeiter aus Frankreich", "Slowakischer Arbeiter aus Belgien", "Staatenloser Arbeiter aus Dänemark", "Finnländischer Arbeiter aus Norwegen".
- 2) In Fällen, in denen die Volkstumsangehörigkeit von der Staatsangehörigkeit abweicht, ist außerdem auch das Volkstum anzugeben, z.B.: "Italienischer Arbeiter, Volkstum: deutsch", "Sowjetrussischer Arbeiter aus Frankreich, Volkstum: ukrainisch", "Staatenloser Arbeiter aus Dänemark, Volkstum: deutsch".

Bei

Bei belgischen Arbeitern ist auf der Kartelkarte hinter "Belgischer Arbeiter" je nach seiner Volkszugehörigkeit "vermutlich wallonischer Abstammung" oder "vermutlich flämischer Abstammung" zu vermerken.

Als Angehöriger eines bestimmten Volkstums ist, sofern nicht etwas anderes erwiesen ist, ein Arbeiter dann anzusehen, wenn er sich zu dem betreffenden Volkstum bekennt.

Bei Schweizer Staatsangehörigen ist in keinem Falle die Volksangehörigkeit zu vermerken.

IV. Sollen ausländische Arbeitskräfte in der Grenzzone eingesetzt werden, so ist die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich vor dem Übertritt in die Grenzzone zu erteilen (vgl. Durchführungsbestimmungen zur Grenzzonenverordnung zu § 2 V, abgedruckt im Teil III der Dienstanweisung zur Ausländerpolizeiverordnung). Ist dies aus Gründen des Arbeitseinsatzes nicht möglich, so sind die erforderlichen Maßnahmen beschleunigt nachzuholen, damit die Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis schnellstens getroffen werden kann.

V. Französische, belgische und niederländische Arbeiter unterliegen den Vorschriften der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.1939 -RGl. I S. 1667- im Rahmen des nicht veröffentlichten Runderlasses des Reichsführers-// und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 11.3.1941 -S I A (b) 7 Nr. 321/41-501-5-, betreffend Behandlung von französischen, belgischen und niederländischen Staatsangehörigen als feindliche Ausländer im Sinne der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.1939.

Beabsichtigt ein Angehöriger eines Feindstaates, seinen Arbeitsplatz aufzugeben, um in dem Bezirk einer anderen Kreispolizeibehörde in ein neues Arbeitsvertragsverhältnis zu treten oder soll er ohne Änderung seines Arbeitsvertragsverhältnisses in dem Bezirk einer anderen Kreispolizeibehörde beschäftigt werden, so ist ihm von dem zuständigen Ausländeramt nach Vorlage einer mit dem Gesehenvermerk des zuständigen Arbeitsamts versehenen Bescheinigung des Betriebsführers eine ihn zur Reise nach dem Zielort berechtigende Bescheinigung auszustellen.

Kann ein ausländischer Arbeiter die genannte Bescheinigung des Betriebsführers nicht vorlegen, so ist er wenn der Verdacht des Vertragsbruchs besteht, der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zuzuführen.

Schlußbemerkungen

Schlußbemerkungen.

In dem vorliegenden Runderlaß sind nicht nur die allgemeinen paßtechnischen Bestimmungen für alle ausländischen Arbeiter ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit enthalten, sondern auch die paßtechnischen Sonderregelungen zusammengefaßt, die im Laufe der Zeit für bestimmte Gruppen von ausländischen Arbeitern (z.B. aus Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Dänemark) getroffen worden sind. Gleichzeitig hat die ausländerpolizeiliche Behandlung der im Reichsgebiet beschäftigten Arbeiter eine vereinfachte einheitliche Regelung gefunden.

Der Runderlaß soll für die Kreispolizeibehörden sowohl als Paß- und Sichtvermerksbehörden wie auch als Ausländerämter das Rüstzeug sein, um den Aufgaben, die ihnen bei der paßtechnischen und ausländerpolizeilichen Behandlung der ausländischen Arbeiter obliegen, gerecht zu werden. Nur wenn die Kreispolizeibehörden sich die sorgfältige und verständnisvolle Anwendung dieses Runderlasses angelegen sein lassen, wird die im Gesamtinteresse zu fordernde Ordnung auf dem hier in Rede stehenden, sachlich verwickelten Gebiet erreicht werden. Die mit der Behandlung der Paß- und Ausländerpolizeibestimmungen betrauten Beamten haben sich daher mit dem Inhalt dieses Erlasses unverzüglich vertraut zu machen und die gegebenen Bestimmungen genauestens zu beachten.

In Vertretung:

gez: H e y d r i c h

Anlage 1.

Muster des Postkartenvordrucks.

An den  
Herrn Direktor des Passamtes Brüssel,  
Belgien. Brüssel  
23. Broekstraat,  
23. rue du Marais.



Den von dem . . . . .  
(Beruf) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . .  
geboren am . . . . . in . . . . . ,  
wohnhaft in Belgien in . . . . . ,  
beantragten Reisepaß bitte ich unter Aktenzeichen . . . . .  
. . . . . an die unterzeichnete Kreispolizeibehörde ein-  
zusenden.

. . . . . , den . . . . . 194 .

(Kreispolizeibehörde)

Zur Beachtung für den Arbeiter: Diese Karte ist beim Eintreffen  
am Arbeitsort dem Arbeitsamt zu übergeben.



237

Anlage 2Empfangsbescheinigung.

Der Arbeiter .....  
 (Name, Vorname, Geburtsdatum)

bestätigt hiermit durch eigenhändige Unterschrift, daß  
 er am .....

seinen französischen Reisepaß  
 seinen Nansenpaß  
 seinen titre d'identité et de voyage

(Nichtzutreffendes streichen)

-----

erhalten hat.

Unterschrift des Empfängers.

An den  
 Kommandanten von Groß-Paris  
 - Militärverwaltungsstab -  
P a r i s  
 Deputiertenkammer.

238



Der Reichsminister des Innern

I West 870/41  
5180

Es wird gebeten, dieses Geschäftszettelchen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

29. November 1941

Berlin, den  
NW 7, Unter den Linden 72  
Fernsprecher: Ortsanruf 12 00 84  
Fernanruf 12 00 87  
Fernschreiber: Ortsverkehr 517  
Fernverkehr K 1 517  
Druckanschrift: Reichsinnenminister.

Regierungspräsident  
Eing. - 5. DEZ 1941  
SIGMARINGEN

An

- a) die Reichsstatthalter,
- b) die Landesregierungen,
- c) die Oberpräsidenten,
- d) den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
- e) die Regierungspräsidenten,
- f) den Polizeipräsidenten in Berlin.

Nachrichtlich:

dem Chef der Zivilverwaltung im Elsass,  
 " " " " in Lothringen,  
 " " " " in Luxemburg.

Betrifft: Behandlung elsässischer und lothringischer Arbeitskräfte im Reich

Präsident

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme. Ich bitte zu veranlassen, dass diese Richtlinien durchgeführt werden, und bitte ferner, die Ihnen nachgeordneten Behörden - soweit erforderlich - entsprechend anzuweisen.

In Vertretung

*[Handwritten signature]*

Herr	<i>Al</i>
Geschr.	<i>10. 12.</i>
Vergl.	<i>11. 12.</i>
Ab	<i>11. 12. Fi</i>

D. R. Pr.  
*1943*

Sigmaringen, den *10. November 1941*  
*[Signature]* (des Eingangs)  
zur Kenntnis und weiteren Verantwortung.

die Herren Landräte  
~~des Herrn Statthalterbeamten~~

Sigmaringen

*VIII. G. 14*

Abschrift.

**Der Reichsminister des Innern**I West 772/41  
5180Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den  
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin, den 5. November 1941

NW 7, Unter den Eichen 72  
Fernsprecher: Ortsanruf 12 00 84  
Fernanruf 12 00 87  
Fernschreiber: Dr. Lohmeyer 517  
Fernverleihe K 1 517  
Drachenschrift: Reichsinnenminister.Schnellbrief!

An

die Obersten Reichsbehörden.

---

Betrifft: Behandlung elsässischer und lothringischer  
Arbeitskräfte im Reich.

----

Aus der Tatsache, dass **Elsass** und **Lothringen** formell noch nicht in das Reichsgebiet eingegliedert sind und die einheimische Bevölkerung noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ergeben sich immer wieder verwaltungsmässige und politische Schwierigkeiten. Im Interesse einer reibungslosen Eindeutschung der einheimischen elsässischen und lothringischen Bevölkerung ist es unbedingt erforderlich, dass ihre Angehörige, auch wenn sie ausserhalb des Elsass oder von Lothringen ihren Wohnsitz haben, als vollwertige Mitglieder der deutschen Volksgemeinschaft behandelt werden. Es müssen daher alle Massnahmen vermieden werden, aus denen bei den einheimischen Elsässern und Lothringern der Eindruck entstehen könnte, als würden sie noch als Franzosen angesehen. Auf die formell noch bestehende französische Staatsangehörigkeit darf grundsätzlich nicht hingewiesen werden.

Ich bitte, für Ihren Geschäftsbereich zu veranlassen, dass diese Richtlinien durchgeführt werden, und - soweit erforderlich - die Ihnen nachgeordneten Behörden entsprechend anzuweisen.

In Vertretung  
gez. Dr. Stuckart



**Der Höhere ~~SS~~- und Polizeiführer**

bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V  
und  
beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Stuttgart O, den 30. Nov. 1941.

Gänsehestr. 26

Fernruf: 28041/48

Postanschrift: Der Höhere ~~SS~~- und  
Polizeiführer Südwest

I. Nr. 9365

9

Betr.: Kriegsgefangene und ausländische Zivilarbeiter, hier Teilnahme an Feiern und Geschenkzuwendungen anlässlich des bevorstehenden Julfestes und der Jahreswende.

An den Herrn

Württ. Innenminister in Stuttgart,  
Badischen Minister des Innern in Karlsruhe  
zugleich als Leiter der Abteilung Allgemeine und  
Innere Verwaltung beim Chef der Zivilverwaltung in Strassburg,  
Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Regierungspräsidenten  
Eing. 2- DEZ. 1941  
SIGMARINGEN

Nachrichtlich dem Herrn

Befehlshaber der Ordnungspolizei in Stuttgart  
Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Stuttgart  
zugleich als Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in  
Strassburg.

Nach den Erfahrungen im vergangenen Jahre ist damit zu rechnen, dass bei den bevorstehenden Weihnachtsfeiertagen und der Jahreswende der erforderliche Abstand zu Kriegsgefangenen und ausländischen zivilen Arbeitskräften von der Bevölkerung besonders leicht vergessen wird.

Dies muss unter allen Umständen verhindert werden. Es ist eines Deutschen unwürdig, Kriegsgefangenen und ausländischen Zivilarbeitern Geschenke auch unbedeutendster Art zu machen, ebenso haben die letzteren bei deutschen öffentlichen und familiären Feiern nichts zu suchen, es sei den, dass sie als Volksdeutsche oder Eindeutschungsfähige anerkannt sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre nachgeordneten Polizeibehörden auf diese Gesichtspunkte aufmerksam machen und veranlassen würden, dass auch ihrerseits, besonders durch die unterstellten Organe der Vollzugspolizei durch geeignete Belehrung und Hinweise auf die bestehenden Bestimmungen solchen unerwünschten Erscheinungen vorgebeugt und im Übertretungsfalle sofort eingegriffen wird.

Die Gauleitungen der NSDAP sind von mir gleichzeitig um Aufklärung der Bevölkerung durch die Parteiorganisation gebeten worden.

*W. Müller*  
~~SS~~-Gruppenführer und  
Generalleutnant der Polizei.

VIII 9 14

216



T. 20 45

## R u n d e r l a ß

des Reichsführers  $\text{H}$  und Chefs der Deutschen  
Polizei

vom 10.12.1941 - S IV D 2 - 3382/40

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten  
Zivilarbeiter und -arbeiterinnen  
polnischen Volkstums.

Der Reichsführer  $\frac{H}{H}$   
und  
Chef der Deutschen Polizei  
- S IV D 2 c - 3382/40 -

Berlin, den 10. 12. 1941

An die

im nachgehefteten Verteiler  
näher bezeichneten Dienststellen.

**Betrifft:** Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten  
polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen.

**Bezug:** Erlasse vom 8.3.1940 - S IV D 2 - 382/40, 3.9.1940  
S IV D 2 - 3382/40 u. 14.10.1941 - S IV D 2 c - 1176/41.

Die vorstehenden Erlasse werden wie folgt ergänzt:

1. Vorschriften über die Erfassung:

a) Einreichung der Karteikarten.

Die gemäß Ziffer 1 c des Runderlasses vom 8.3.1940 einzureichenden Karteikarten sind mit Sammelanschreiben zu übersenden. Das Anschreiben ist an das Reichssicherheitshauptamt - Referat IV C 1 - Kartei der polnischen Zivilarbeiter - zu richten.

b) Zivilarbeiter ukrainischen Volkstums.

Für Zivilarbeiter ukrainischen Volkstums ist in Zukunft nicht mehr die Aufenthaltsanzeige in deutsch-polnischer Sprache, sondern die in der Dienstanweisung (Teil III) zur Ausländerpolizei-VO. vorgesehene allgemeine Aufenthaltsanzeige zu verwenden, die gemäß Runderlaß vom 4.3.1941 - S IA (b) 7 Nr. 434/41/501 (RMBliV.S.423) nunmehr auch in deutsch-ukrainischem Text hergestellt wird und unmittelbar bei der Reichsdruckerei anzufordern ist. Ich weise jedoch darauf hin, daß für Zivilarbeiter polnischen Volkstums nach wie vor die im Runderlaß vom 8.3.40 vorgesehenen besonderen Zivilarbeiter-Aufenthaltsanzeigen, die bei mir anzufordern sind, verwendet werden.

c) Bei der Deutschen Reichsbahn eingesetzte polnische Zivilarbeiter.

Nach einer zwischen dem Herrn Reichsarbeitsminister und dem Herrn Reichsverkehrsminister getroffenen Vereinbarung wird für die bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigten polnischen Zivilarbeiter das Ausländer-Genehmigungsverfahren vereinfacht. - (Den Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung mitgeteilt durch Runderlaß des RAM v. 21.1.41 - Va 5760.23/224), und zwar gilt für die polnischen Reichsbahnarbeiter die Arbeitserlaub-

nis im Altreich mit der Aushändigung der Arbeitskarte für die Dauer eines Jahres als erteilt, gleichgültig, auf welcher Arbeitsstelle die Polen beschäftigt werden.

Da infolgedessen bei der Versetzung eines derartigen Arbeiters an einen anderen Ort ein neuer Grauzettel von dem zuständigen Arbeitsamt nicht ausgestellt wird, lassen sich die Vorschriften der Ziffer 4 meines Runderlasses vom 3.9.1940 - S IV B 2 a - 3382/40 - über den Wechsel von Arbeitsplätzen auf derartige Arbeiter nicht in vollem Umfange anwenden. Ich habe daher mit dem Herrn Reichsverkehrsminister vereinbart, daß beim Wechsel des Arbeitsortes polnischer, bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigter Zivilarbeiter folgendes Verfahren in Kraft tritt:

- a- Die Reichsbahndienststelle des bisherigen Arbeitsortes unterrichtet die für diesen zuständige Ortspolizeibehörde;
- b- Die Reichsbahndienststelle des neuen Arbeitsortes verständigt die für diesen zuständige Ortspolizeibehörde.- Im übrigen sind die Vorschriften der Ziff.4 d.Rd.Erlasses vom 3.9.1940 sinngemäß anzuwenden.
- c- Polnische Reichsbahnarbeiter, die ihren Arbeitsort häufig wechseln müssen (z.B. bei Beschäftigung in Bauzügen oder bei Gleisarbeiten) bleiben zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit nach Vereinbarung der zuständigen Reichsbahndirektion mit der zuständigen Polizeibehörde bei einer bestimmten Polizeibehörde für eine bestimmte Reichsbahnstelle gemeldet; die letztere ist gehalten, auf polizeiliche Anfrage über den jeweiligen Aufenthaltsort der Polen Auskunft zu geben.

Die Aufenthaltserlaubnis gilt in diesem Falle als für den jeweils von der Reichsbahn bestimmten Arbeitsort erteilt (s.Ziff.3 des Runderlasses vom 3.9.1940).

## 2. Aufenthaltszwang am Arbeitsort.

Eine Bestrafung polnischer Zivilarbeiter, die ihren Arbeitsort verlassen, auf Grund der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.1939 - RGBl.I S.1667 - ist nicht mehr möglich, da die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen nicht mehr als feindliche Ausländer anzusehen sind.

Ich ersuche daher, in die von dort ergangenen Polizeiverordnungen über die Lebensführung der Zivilarbeiter polnischen Volkstums eine Bestimmung aufzunehmen, die den Polen das Verlassen des Arbeitsortes - soweit es nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt ist - ohne Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde verbietet.

### 3. Kennzeichnung.

Immer wieder auftretende Beschwerden über die ungenügende Kennzeichnung der polnischen Zivilarbeiter veranlassen mich, erneut die scharfe Durchführung der Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter polnischen Volkstums vom 8.3.1940 und die genaue Beachtung der Ziffer 8 meines Runderlasses vom 3.9.1940 zur Pflicht zu machen. Außerdem ist besonders darauf zu achten, daß keine Kennzeichen verwendet werden, die auf mit Anstecknadeln versehenen Platten befestigt sind und es dem Träger ermöglichen, das Abzeichen nach Bedarf abzulegen.

Polen, die gegen die Kennzeichnungsvorschriften verstoßen, sind mit fühlbaren Geldstrafen (Zwangsgeld) zu belegen und, wenn sie mehrfach ohne P-Kennzeichen betroffen werden, den Staatspolizei-leit-stellen zur weiteren Behandlung zuzuführen.

### 4. Urlaub.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat mit meiner Zustimmung angeordnet, daß während der Wintermonate bewährten polnischen Arbeitskräften ohne Rechtsanspruch ein Heimaturlaub bis zu 4 Wochen gewährt und darüber hinaus auch in besonders dringenden Fällen aus familiären Gründen (Todesfälle, schwere Erkrankungen in der Familie, Eheschließung des Arbeiters oder seiner Kinder, eigene schwere Erkrankung usw.) Urlaub gewährt werden kann. (Erlasse des RAM vom 10.9.1941 - III b 17170/41 - und v.1.11.1941 - Va 5771.23/1725 - ). Zuständig für die Urlaubserteilung sind die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung. Die Beförderung erfolgt im Regelfall durch Sondertransporte. Die beurlaubten Arbeitskräfte werden in diesem Falle mit sogenannten Transportausweisen, sonst mit besonderen Urlaubsbescheinigungen, die auf die letzte Seite des Umschlagblattes der Arbeitskarten gesetzt werden, ausgerüstet.

Sammel- und Einzeldurchlaßscheine sowie - erforderlichenfalls - Genehmigungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind in den genannten Fällen zu erteilen. Jedoch ist bei Einzelreisen strengster Maßstab anzulegen. Während des Festtagsverkehrs sind Einzeldurchlaßscheine für polnische Zivilarbeiter überhaupt nicht auszustellen.

### 5. Benutzung von Fotoapparaten.

Im Hinblick auf die bestehende Spionagegefahr und die kriegsbedingte Knappheit an Fotomaterial ist es unerwünscht, daß Zivilarbeiter polnischen Volkstums Fotogeräte benutzen. Ich ersuche daher - nötigenfalls durch Ergänzung der Polizeiverordnung - Vorsorge zu treffen, daß polni-

sche Zivilarbeiter nicht in den Besitz von Fotoapparaten gelangen bezw. diese, falls sie sie bereits erworben haben, wieder veräußern.

Die zuständigen Fachgruppen (Reichsinnungsverband des Fotografenhandwerks und Fachabteilung Foto, Kino, Röntgen) habe ich gebeten, ihre Mitglieder anzuweisen, für polnische Zivilarbeiter im Hinblick auf die bestehende Materialknappheit

- a) Lichtbildaufnahmen, soweit sie nicht für behördliche Zwecke benötigt werden, nicht zu fertigen und auch sonstige Arbeiten für sie nicht auszuführen (Entwickeln von Filmen, Herstellen von Abzügen),
- b) an diese Personen Fotogeräte und Fotomaterial nicht zu verkaufen.

#### 6. Tragen von Orden und Ehrenzeichen.

Es ist unerwünscht, daß Zivilarbeiter polnischen Volkstums deutsche, polnische oder österreichische Orden und Ehrenzeichen tragen. Polnischen Zivilarbeitern, die derartige Orden und Ehrenzeichen tragen, ist dies durch die Kreispolizeibehörden zu verbieten. Die Orden und Ehrenzeichen können von der das Verbot aussprechenden Verwaltungsbehörde verwahrt werden.

#### 7. Merkblatt für Arbeitgeber.

Anstelle des mit Runderlaß vom 8.3.1940 (Ziff.4) übersandten Merkblattes für Arbeitgeber - Merkblatt II - ist in Zukunft das nachgeheftete ergänzte Muster zu verwenden, das von jetzt ab ebenfalls zentral hergestellt wird und wie die übrigen Vordrucke hier zu bestellen ist.

Im Auftrage:  
gez.: Müller.

Beglaubigt:  
gez.: Hoffenberger  
Kanzleiangestellte.

Stempel.

Anlage zu Ziffer 7)Merkblatt für deutsche Betriebsführer  
über das Arbeitsverhältnis und die Behandlung von  
Zivilarbeitern polnischen Volkstums aus dem Gene-  
ralgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

Die Beanspruchung der gesamten deutschen Volkswirtschaft während des Krieges erfordert den Einsatz aller verfügbaren Arbeitskräfte. Die deutsche Regierung hat daher in großem Umfange Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reichsgebiet zur Arbeit eingesetzt.

## A.

Allgemeines Verhalten gegenüber Zivilarbeitern  
polnischen Volkstums.

Jeder deutsche Betriebsführer hat sich stets bewußt zu sein, daß die ihm unterstellten Zivilarbeiter polnischen Volkstums Angehörige eines Feindvolkes sind, und sein Verhalten danach einzurichten. Jeder gesellige Verkehr zwischen diesen Zivilarbeitern und Deutschen ist verboten. Die Betriebsführer haben darauf zu achten, daß die diesen Arbeitskräften auferlegten Beschränkungen genauestens eingehalten werden. Diese Beschränkungen sind u.a.

1. der Zwang, ein stets sichtbares, mit der jeweiligen Oberkleidung fest verbundenes Abzeichen (P) auf der rechten Brustseite zu tragen,
2. das Verbot, den Aufenthaltsort ohne besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu verlassen,
3. ein Ausgehverbot für die Nachtstunden,
4. das Verbot der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrrädern ohne ortspolizeiliche Erlaubnis,
5. das Verbot des Besuchs von Theatern, Kinos, Gaststätten u.a., gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung,
6. das Verbot des Fotografierens und der Benutzung fotografischer Apparate,
7. das Verbot des geselligen und insbesondere des intimen Verkehrs mit Deutschen.

Verstöße gegen Ziffer 1 werden gemäß Reichspolizeiverordnung vom 8.3.1940, Reichsgesetzblatt I, Seite 555, Verstöße gegen die Ziffern 2 bis 6 durch die von den höheren Verwaltungsbehörden erlassenen Polizeiverordnung über die Lebensführung der polnischen Zivilarbeiter geahndet. Die Ahndung von Fällen des geselligen und insbesondere des intimen Verkehrs zwischen polnischen Zivilarbeitern und Deutschen erfolgt durch schärfste staatspolizeiliche Maßnahmen.



Deutsche Volksgenossen, die den Erfolg der den polnischen Zivilarbeitern gemachten Auflagen dadurch beeinträchtigen, daß sie zu Polen unerlaubte Beziehungen anknüpfen, für sie Briefe vermitteln, Fahrkarten kaufen, Spirituosen und sonstige verknäppte Waren besorgen, Fahrräder zur Verfügung stellen, die den Polen offenstehenden Gaststätten während deren Anwesenheit besuchen u.a.m., werden ebenfalls zur Rechenschaft gezogen.

Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, alle ihm zur Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen seiner Arbeitskräfte gegen die bestehenden Anordnungen, sonstiges abträgliches Verhalten der Polen und insbesondere jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes durch die polnischen Zivilarbeiter unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

Der Betriebsführer hat dafür zu sorgen, daß die seiner Gefolgschaft angehörenden deutschen Volksgenossen eine Berührung mit den Arbeitskräften polnischen Volkstums während der Arbeit auf das unbedingt notwendige Maß beschränken und außerhalb der Arbeit ganz vermeiden.

#### B.

##### Unterbringung der Zivilarbeiter polnischen Volkstums.

Um eine Berührung dieser Arbeitskräfte mit der deutschen Bevölkerung weitgehendst auszuschließen, hat die Unterbringung der polnischen Arbeitskräfte grundsätzlich scharf getrennt von den Unterkünften der deutschen Volksgenossen zu erfolgen. Bei einem Arbeitseinsatz in gewerblichen Betrieben, auf Gütern und größeren Wirtschaften erfolgt die Unterbringung in geschlossenen Sammelunterkünften (Baracken, Schnitterkasernen usw.). Auch bei Einzelunterbringung polnischer Arbeitskräfte (bei kleineren Bauernwirtschaften) ist eine scharfe Trennung von dem deutschen Gesinde je nach den gegebenen Möglichkeiten durchzuführen. Um keine Gefahrenherde für die Gesundheit des deutschen Volkes zu bilden, haben die Unterkunftsräume den hygienischen Anforderungen zu entsprechen. Die sonst übliche Aufnahme von Gesindekräften in die häusliche Gemeinschaft hat bei den Arbeitskräften polnischen Volkstums unter allen Umständen zu unterbleiben. Die Mahlzeiten sind getrennt einzunehmen und die Arbeitspausen in getrennten Aufenthaltsräumen zu verbringen.

#### C.

##### Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis.

Die Beschäftigung polnischer Arbeitskräfte ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes zulässig. Wer polnische Arbeitskräfte ohne diese Genehmigung einstellt, verstößt

gegen die Verordnung des Reichsarbeitsministers über ausländische Arbeitnehmer vom 23.1.1933, die auch für Schutzangehörige gilt. Entlassung und Umsetzungen in andere Betriebe, auch dann, wenn Entlassung oder Umsetzung in beiderseitigem Einvernehmen erfolgt, sind nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes zulässig. Entsprechend der dem Betriebsführer erteilten Beschäftigungsgenehmigung wird für den polnischen Arbeiter selbst vom Arbeitsamt die Arbeitserlaubnis für die ihm zugewiesene Arbeitsstelle erteilt und darüber eine Arbeitskarte ausgestellt, die dem Arbeiter durch die Ortspolizeibehörde ausgehändigt wird.

#### Entlohnung.

Die Entlohnung polnischer landwirtschaftlicher Arbeiter ist grundsätzlich niedriger als die der deutschen Arbeiter. Sie erfolgt nach der "Reichstarifordnung für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte" vom 8. Januar 1940 (Reichsarbeitsblatt Nr. 2 vom 15. Januar 1940). Die Reichstreuhandler der Arbeit haben für ihre Wirtschaftsgebiete Anordnungen erlassen, nach denen bestimmte Lohnsätze nicht überschritten werden dürfen. Soweit bestehende Arbeitsverträge höhere Löhne vorsehen, als sie die Reichstarifordnung festsetzt, können die vereinbarten Löhne gemäß Anordnung des Reichstreuhandlers der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhandler vom 8.1.1940 mit einer Aufkündigungsfrist von einer Woche auf die Sätze der Reichstarifordnung zurückgeführt werden. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen polnischer Landarbeiter werden unter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit durch ein bei dem zuständigen Arbeitsamt errichtetes Schiedsgericht entschieden.

Die Arbeitsbedingungen für gewerbliche polnische Arbeitskräfte sind die gleichen, wie für entsprechende reichsdeutsche Kräfte, soweit nicht für polnische Arbeitskräfte abweichende Bestimmungen getroffen werden. Im übrigen richtet sich das Arbeitsrecht der polnischen Beschäftigten nach den Anordnungen über die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen, die von den Reichstreuhandlern der Arbeit bzw. dem Reichstreuhandler für den öffentlichen Dienst erlassen worden sind. Die für die private Wirtschaft geltenden Anordnungen werden demnächst durch eine einheitliche Anordnung des Reichsarbeitsministers ersetzt. Die Anordnungen enthalten das Verbot der Lohnfortzahlung an Feiertagen, von Familien- und Kinderzulagen, Geburten- und Heiratsbeihilfen, Sterbegeldern usw., zusätzlicher Wochenhilfe und Altersversorgung, von Weihnachtsgewandungen und dergl. Hinsichtlich der Familien-

heimfahrten gilt die Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich. Der Anspruch auf Urlaub und Familienheimfahrten ruht jedoch einstweilen auf Grund der Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten zivilen Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31.3.1941.

Über die Lohnauszahlung an polnische Zivilarbeiter sowie die Überweisung ihrer Ersparnisse in die Heimat gibt ein besonderes, vom Reichsarbeitsministerium herausgegebenes Merkblatt Auskunft.

#### E.

#### Sozialversicherung.

##### a) Kranken- und Unfallversicherung.

Polnische Arbeitskräfte unterliegen der Pflicht zur Kranken- und Unfallversicherung in gleicher Weise wie deutsche Arbeitskräfte.

##### b) Invalidenversicherung.

Die im Reich beschäftigten polnischen Arbeiter unterliegen allgemein der Invalidenversicherung. Eine Ausnahme besteht lediglich z.Zt. noch für polnische landwirtschaftliche Arbeiter, die im Generalgouvernement beheimatet sind und keinen Befreiungsschein besitzen. Die hiernach versicherungsfreien polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter hat der Betriebsführer binnen 3 Tagen der Landesversicherungsanstalt anzuzeigen. Er hat für diese Arbeiter Zahlungen in Höhe des halben Invalidenversicherungsbeitrags an die Landesversicherungsanstalt zu leisten (§ 1233 Abs. 2 RVO).

##### c) Arbeitslosenversicherung.

Gewerbliche Arbeitskräfte unterliegen im gleichen Umfange der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung wie deutsche Arbeitskräfte. Die Beschäftigung in der Landwirtschaft ist versicherungsfrei.

Nr. III C 685/510.

Dem Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
den Landräten,  
den Pol.Direktoren und  
den übrigen Pol.Amtsvorständen

nachrichtlich

der Gauleitung der NSDAP in Stuttgart,  
der Gauverwaltung der DAF. in Stuttgart,  
der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileit-  
stelle Stuttgart,  
der Landesbauernschaft Württemberg in Stuttgart,  
dem Landesarbeitsamt Südwestdeutschland in  
Stuttgart

zur Kenntnis und Beachtung.

Meine beiden Polizeiverordnungen vom 19.April 1940 (Reg.Bl.S.45) und 22.November 1940 (Reg.Bl.S.79) habe ich erweitert und neu gefaßt. Die Veröffentlichung der neuen Pol.Verordnung erfolgt demnächst im Regierungsblatt für Württemberg.

Sofern feststeht, daß gegen eine Strafverfügung, die auf Grund dieser Pol.VO. erging, gerichtliche Entscheidung beantragt wird, ist mir alsbald unter Darlegung des Sachverhalts zu berichten.

Der Bedarf an Merkblättern für deutsche Betriebsführer über das Arbeitsverhältnis und die Behandlung von Zivilarbeitern poln.Volks-  
tums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten und Aufenthaltsanzeigen in deutschem und ukrainischem Text - vgl.1 b des Runderlasses des Reichsführers  $\text{H}$ - und Chefs der Deutschen Polizei vom 10.Dezember 1941 - ist mir innerhalb 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

Stuttgart, den 7.Februar 1942.

Der Innenminister

In Vertretung

(gez.) Kaul

$\text{H}$ -Gruppenführer und General-  
leutnant der Polizei.

O Beil.

Beglaubigt

(gez.) L a n g

Regierungssekretär.

Stempel.

**Der Höhere ~~W~~- und Polizeiführer**bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis ~~V~~ **Sigmaringen**  
und

beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Stuttgart O, den 12. Dezember 1941

Gänsheidstr. 26

Fernruf: 28041/49

Postanschrift: Der Höhere ~~W~~- und  
Polizeiführer Südwest9619  
9

Betr.: Polizeiliche Arbeit auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes von Kriegsgefangenen und ausländischen, insbesondere polnischen Zivilarbeitern und -arbeiterinnen.

Bezug: Ohne

Anlg.: - 1. Merkblatt -

An den  
Herrn Regierungspräsidenten  
Hohenzollern-Sigmaringen

**Regierungspräsident**

Eing. 13. DEZ 1941

**SIGMARINGEN**

Die in dem beiliegenden Merkblatt enthaltenen Richtlinien für die polizeiliche Arbeit auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes von Kriegsgefangenen und ausländischen Zivilarbeitern sind nach den hiesigen praktischen Erfahrungen zusammengestellt worden.

Ich habe sie im Anschluss an eine Besprechung mit den Landräten und Polizeiverwaltern diesen von meinem Geschäftsbereich im Württ. Innenministerium aus übersandt. Sie sollen die Arbeit der Polizeibehörden und der Vollzugspolizeiorgane durch die Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen erleichtern und durch die darin enthaltenen Hinweise für deren Durchführung einheitlich ausrichten.

Ich darf bitten, zu überlegen, ob es nicht zweckmässig wäre, im dortigen Regierungsbezirk ebenfalls ein solches Merkblatt den unteren Verwaltungsbehörden zugehen zu lassen, dem das vorliegende nach entsprechendem Austausch der württembergischen durch die dortigen Rechtsgrundlagen zugrunde gelegt werden könnte.

Für eine kurze Mitteilung über den Fortgang der Angelegenheit wäre ich dankbar.

Heil Hitler!

*[Handwritten Signature]*  
W-Gruppenführer

u. Generalleutnant der Polizei

VIII 9/44

011407

Mag. Pr. 1  
[961919/11]

t. 1. 18 12. 41.

Herr	Pr.
Geschr.	19. 11.
Vergl.	98. 12. B.
Ab	22. 12. 41

1) anzuwei freiliche 2. Abtheilung des aul. Marktblattes

2) an die Frauen Loretaners hier in im Gefängnis

Antragant überreichte inf. Abtheilung eines in dem Gefängnis SS und  
 Polizei für den in Müllgut geprüften Marktblattes mit dem  
 Einspruch, auf im Vorliegen dienstbar auf nach dem im Marktblatt  
 gegebenen Vorschriften zu verfahren und die Polizeibehörden  
 fordern die Polizei in Gmünd in der besagten Angelegenheit zu unterstützen  
 nicht.

3) an den Gefängnis SS und Polizeifür den

Müllgut o  
Gmünd für den 22

beim Polizei-Lieferant auf dem Gebiete des Antriebsaufsatzes  
 des Ringelgefangenen in der besagten Angelegenheit, in besagten  
 Vorschriften  
 zum Verfahren nach dem 11. H.

Es hat die Loretaners angeordnet auf in ihrem dienstbar auf  
 nach dem in dem überreichten Marktblatt gegebenen Vorschriften  
 zu verfahren und die Polizeibehörden und Polizei beauftragt  
 nach dem angeordneten.

4)

J. d. A.

i. R.

M

Dr. H. 14  
K. 14

V e r t r a u l i c h ! Nur zum Dienstgebrauch!

Praktische Gesichtspunkte für die polizeiliche Arbeit auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes von Kriegsgefangenen und ausländischen, insbesondere polnischen Zivilarbeitern und -arbeiterinnen.

Allgemeines

Vordringlichkeit der mit dem Arbeitseinsatz verbundenen Probleme unter dem Gesichtspunkt der

völkischen Ehre, des europäischen Führungsanspruchs, Bevölkerungspolitik, Volksgesundheit, insbesondere Verbreitung ansteckender, vornehmlich Geschlechtskrankheiten, Abwehr.

Laufende Schulung und Unterweisung der den Kreispolizei- bzw. Ortspolizeibehörden unterstehenden Schutzpolizei des Reiches, - Gendarmerie und Schutzpolizei der Gemeinden über bestehende Vorschriften und in der Praxis bewährte Methodik der Durchführung.

Bei Kontrollen und Streifen nötigenfalls Heranziehung von Gliederungsangehörigen unter Rückgriff auf bereits bestehende Organisation für Katastrophenschutz. Einweisung durch Unterstellung unter Polizeibeamten.

Notwendigkeit strenger Handhabung der polizeilichen Bestimmungen.

Vorbeugende Tätigkeit, die erforderlichen Abstand der deutschen Bevölkerung zu Ausländern herstellt und erhält, vermeidet unerwünschte Mißstände.

Befehlshaber im Wehrkreis V hat durch Tagesbefehl vom 15.7.1941 Wehrnachtsangehörige unter Hinweis auf völkisches Empfinden und nationalen Stolz auf erforderlichen Abstand hingewiesen.

Gleichlautenden Befehl hat Befehlshaber im Luftgau VII erlassen.

Einzelheiten über Verhältnis zur Zivilvervölkerung aus den verschiedenen bekannten Merkblättern.

I. Kriegsgefangene

Im allgemeinen Kriegsgefangenen gegenüber keine Zuständigkeit der Zivilbehörden (Ausnahme flüchtige KG), jedoch Zuständigkeit hinsichtlich Zivilpersonen, die Vorschriften über Umgang mit KG zuwiderhandeln, besonders § 4 Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes v. 25.11.1939 (RGBl. I S. 2319) und Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11.5.1940 (RGBl. I S. 769).

Mitarbeit der Zivilbehörden im Kriegsgefangenenwesen:

- a) Einzelfälle, ferner Vorschläge zu Verbesserungen oder Beseitigung von Mißständen, soweit Wehrmacht zuständig ist, über zuständige Staatspolizeileitstelle dem Höheren 1- und Polizeiführer Südwest in **Stuttgart** zuleiten, der dem Kommandeur der Kriegsgefangenenlager im Wehrkreis V auf Grund Vereinbarung Sachverhalt mitteilt.

- 2 / 223

- 2 -

- b) Mitarbeit der zivilen Behörden bei der Überwachung der französischen KG, deren militärische Bewachung demnächst gelockert werden soll (Erlaß OKW v. 5.10.1941). Einzelregelung darüber wird durchgegeben werden, soweit Polizeibehörden mitberaht werden. Grundsatz: Durch Lockerung der Bewachung keine Änderung der für den Verkehr mit KG bestehenden Vorschriften.

#### Vollzugspolizeiliche Tätigkeit:

##### 1.) Maßnahmen gegen flüchtige Kriegsgefangene:

- a) Regelmäßige Kontrollen der Verkehrsteilnehmer insbesondere auf Fahnhöfen, Hierbei, besonders Personen mit mangelhaftem Deutsch auffallend in Kleidung und Benehmen. (Vgl. RdErl. Württ. Innenmin. III C 1770/17 v. 25.9.41).
- b) Nachprüfung des Kartenaushangverbotes.  
RdErl. Württ. Innenmin. III E 1770/125 v. 4.6.41 und  
III C 1770/21 v. 4.10.41.

##### 2.) Verhinderung unerlaubter Annäherung an Zivilbevölkerung besonders an Arbeitsplatz, auf dem Weg zur Arbeitsstelle und in der Nähe des Lagers.

- a) Laufende Erkundigung bei Betriebsführern über vorhandene und zu befürchtende Verfehlungen und Mißstände.
- b) Unterbindung geselligen Zusammenseins, Spiele mit schulpflichtigen Kindern und Botengänge durch diese.
- c) Entgegenwirken vielfach bestehender Unsitte besonders in ländlichen Gegenden, Kriegsgefangene in Gasthäuser mitzunehmen.

##### 3.) Keine Teilnahme an kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen. Sportplätze, Kinos, Bäder, Betreten von Verkaufsgeschäften usw., gegebenenfalls Bericht.

##### 4.) Ergänzend:

Behandlung von KG. durch Privatärzte und Zahnärzte in Notfällen möglich, (Erlaß OKW v. 11.12.39) jedoch strenge Absonderung von deutschen Patienten.

#### II. Polnische Zivilarbeiter und -arbeiterinnen.

Häufige Widersetzlichkeiten, unerlaubter Arbeitsplatzwechsel, Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen und sonstige Verstöße aller Art gegen die für sie geltenden Bestimmungen zeigen, daß den eingesetzten Zivilpolen nach wie vor größte Aufmerksamkeit zuzuwenden ist.

Eine Reihe von besonders oft beobachteten Unzuträglichkeiten zusammengefaßt im Runderlaß d. Württ. Innenmin. Nr. III C 685/388 v. 28.2.41 dessen Beachtung und wiederholte Bekanntgabe an Polizeiorgane empfehlenswert.

- 3 -



Häufige und auffällige Beanstandungen:a) Kennzeichnungspflicht.

Polizeiverordnung Reichsmin. d. Innern v. 8.3.40 häufig übertreten. Strenge Abdringung jeder Zuwiderhandlung. Kennzeichen darf nicht abnehmbar sein.

Verstoß oft Voraussetzung für unerlaubte Annäherung an deutsche Zivilbevölkerung, ebenso wie

b) Übertretung des Ausgehverbotes und des Verbotes zum Verlassen der Wohngebinde. (§ 19, 4, 1940 Reg. Bl. Nr. 5, § 2 Verordnung v. 5.9.39 RGBl. S. 1667). Ortsvorwände insbesondere nächtliche Kontrollen. Hinweis an Polizeibehörden, von Erlaubnis zum Verlassen der Wohngebinde sparsamst Gebrauch zu machen. Vgl. Ziff. 5 RdErl. Wirtt. Innenmin. v. 20.2.41.c) Lichtspieltheater:

Stichkontrollen. Anhalten der Unternehmer zu sorgfältiger Überprüfung der Besucher, Hinweis auf Strafen und Konzeptionsfolgen (~~5~~ Verordnung v. 31.10.1940 Reg. Bl. Nr. 12) Verantwortlichkeit des Veranstalters.

d) Gaststättenbesuch:

Kontrollen insbesondere von abgelegenen Gaststätten, die besonders Sonntag Nachmittag und Abend von Polen bevorzugt besucht werden. Gegebenenfalls Prüfung der Entziehung der Wirtschaftsberechtigung (§ 4 Verordnung v. 31.10.1940 Reg. Bl. Nr. 12 und Ziff. 4 RdErl. Wirtt. Innenmin. v. 28.2.41).

e) Benützung öffentlicher Verkehrsmittel:

(§ 6 Verordnung v. 27.11.40 Reg. Bl. Nr. 12)

Miterfassung bei laufenden Kontrollen hinsichtlich Kriegsgefangener, besonders auf Reichsbahnhöfen. Bahnhöfe sind auf Veranlassung Höherer und Polizeiführers durch Reichsbahndirektionen erneut auf Bestimmungen hingewiesen, wonach ortspolizeiliche Erlaubnis Voraussetzung für Fahrkartenausgabe ist.

In Fällen von Nichtbeachtung Bericht an Staatspolizeistelle, die zuständige Reichsbahndirektion verständigt.

f) Benützung von Bädern, öffentlichen Anlagen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen ist unter allen Umständen zu verhindern. (RdErl. Wirtt. Innenmin. Nr. III C 602/55 v. 26.7.41.)g) Wechsel von Arbeitsplätzen.

Anweisung an Ortpolizeibehörde, die vom Arbeitsamt gemeldeten Umvermittlungen unverzüglich Kreispolizeibehörde zur laufenden Ergänzung der Ausländerkartei weiterzugeben. Bei etwaigen Schwierigkeiten mit Arbeitsämtern Bericht an Höheren und Polizeiführer, der bei Landesamt Erforderliches veranlaßt.

- 4 -

Behandlung der P-Polen bei Verstößen gegen Bestimmungen

- 1.) Unnachsichtliche, strenge Bestrafung.
- 2.) Festhalten an gutbewährter Übung, Abschriften polizeilicher Strafverfügungen an Staatspolizeileitstelle zu geben, die dabei jederzeit Zweckmäßigkeit staatspolizeilicher Maßnahmen prüfen kann. (~~Verf. 8. März 1941~~ Wirtt./Innenmin. v. 28.2.1941) Weitergabe ohne polizeiliche Strafverfügung an Staatspolizei, wenn eigene Strafgewalt als nicht ausreichend erachtet wird.
- 3.) Versehrteter Strafvollzug.  
Hartes Lager und Beschränkung der warmen Mahlzeiten.
  - a) für die in den Polizeigefängnissen als Polizeihäftlinge einsitzenden Polen: Runderlasse des Reichsführers- v. 3.9.1940 S IV D 2 - 3382/40 Ziff. 3 u. v. 1.4.1941 S II C 3 Nr. 9048/40 - 274 - 1 durch letzteren Erlaß auf alle Ausländer ausgedehnt,
  - b) für die in den Justizanstalten in Oberlandesgerichtsbezirken Stuttgart und Karlsruhe einsitzenden polnischen Polizeihäftlinge: Anordnungen der Generalstaatsanwälte in Stuttgart v. 28.10.1940 Nr. 4510/22/4 und in Karlsruhe v. 12.4.1941 Nr. 4510-16 an die Vorstände der Vollzugsanstalten,
  - c) für die in den Justizvollzugsanstalten untergebrachten polnischen Strafgefangenen: Anordnung des Reichsministers der Justiz Nr. 4510-III-S - 1776/40 v. 8.10.1940.
- 4.) Besondere Erziehungsmaßnahmen.  
(Abs. 3 RdErl. Wirtt./Innenmin. v. 28.2.1941) Oft unerlässlich, an Ort und Stelle rücksichtslos durchzugreifen und Verfehlungen sofort abzurügen. Gegen körperliche Einwirkung, die in angemessenem Maße angewandt wird, keine Bedenken, daher möglichst keine Anzeigenaufnahme. Wo aber Anzeige vorliegt, Weitergabe an Staatspolizeidienststelle, falls nicht in eigener Zuständigkeit keine Folge gegeben wird.

Personelle Geltung der Bestimmungen für P-Polen

Von den Bestimmungen für P-Polen werden umfaßt:

- 1.) Alle aus dem ehemaligen Polen nach dem 1.9.1939 ins Reich gekommenen polnischen Arbeitskräfte (ausgenommen Volksdeutsche mit Ausweis)
- 2.) Ukrainer, Weißruthenen, Großrussen, Kaschuben aus den Regierungsbezirken Danzig und Bromberg, Masuren aus den Kreisen Soldau und Suwalki und Slonsaken aus dem Regierungsbezirk Kattowitz, soweit sie den Nachweis nichtpolnischer Volkstumszugehörigkeit nicht geführt haben.

(zu 1.) u. 2.):

RdErl. RF u. ChdDtPol. i. RdJ. S - IV D 2 - 3382/40 v. 3.9.1940, weitergegeben an Landräte durch RdErl. Wirtt./Innenmin. 685/329 v. 5.10.1940.

- 5 -

- 5.) Alle aus den bisher sowjetrussischen Gebieten des ehemaligen Polens eingesetzten Arbeitskräfte RdErl. RT. u. ChdDtPol. i. RdGJ - S IV D 2 C-1170/41 v. 14.10.1941, mitgeteilt im RdErl. Artt. Innenmin. Nr. III C 685/407 v. 27.10.1941. Benachrichtigung der Ausländerpolizeibehörden durch Verzeichnisse von Seiten der Arbeitsämter.

Nicht unter Bestimmungen, besonders Kennzeichnungspflicht fallen Polen aus besetzten Westgebieten.

#### Sonstige Ausländer

##### 1.) Grundsatz

Arbeitnehmer germanischer Abstammung, die deutschem Volk rassenmässig gleichartig (artverwandt), sind grundsätzlich wie Deutsche zu behandeln, jedoch unter Berücksichtigung verschiedener geistiger und politischer Entwicklung.  
Beispiele: Niederländer, Dänen, Norweger, Flamen.

Fremdvölkische Arbeitnehmer (artfremde) sind als Fremde zu behandeln.  
Beispiele: Franzosen, Mallonen, Polen aus Ostgebieten, Tschechen, Jugoslawen, Slowaken, Angehörige der Mittelmeerstaaten u.a.m.

##### 2.) Mögliche Maßnahmen der Polizeibehörden

- a) Bei Ausländern: Ausländerpolizeiverordnung, gegebenenfalls Sperrstunde, Ausgehverbote u.a.
- b) gegenüber deutscher Zivilbevölkerung: Bestrafung wegen groben Unfugs, staatspolizeiliche Maßnahmen.

##### 3.) Auf außenpolitische Konstellation ist Rücksicht zu nehmen (Bundesgenossen).

225



Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
Nr. III B 3-3770 b/41.

Stuttgart, den 12. Dezember 1941

Regierungspräsident  
Eing. 17. DEZ 1941  
SIGMARINGEN

An

den Herrn Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte,  
die Polizeidirektoren in Ulm und Heilbronn.

Nachrichtlich:

dem Württ. Innenminister,  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
den Aussendienststellen der Stapoleitstelle Stuttgart und  
dem Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.

Betr.: Ukrainische Zivilarbeiter aus Galizien.  
Vorg.: Ohne.  
Anlg.: 0.

50A  
S. den 19.12.1941  
M.B.G.  
J.R.  
0

Das Reichssicherheitshauptamt gibt mit FS.-Erlaß vom  
8.12.41 IV D 3 a - 3517/41 folgendes bekannt:

"Während der letzten Wochen sind etwa 60 000 aus Galizien  
stammende ukrainische Arbeiter zum Arbeitseinsatz nach  
dem Reich gekommen. Sie besitzen in der Regel keine  
ordnungsgemässen Ausweispapiere, sondern nur alte Doku-  
mente, wie abgelaufene Sowjetpässe, polnische Reisepässe,  
Militärpapiere usw., in denen sich folgender mit roter  
Farbe aufgedruckte Vermerk befindet:

"Ukrainer und Arier", ausgestellt im Einver-  
nehmen mit dem Arbeitsamt Lemberg. - Datum - ,  
Ukrainisches Komitee für den Distrikt Galizien.  
Unterschrift."

Der Vermerk wird geändert, die Worte "und Arier" fallen  
weg. Diese alten Dokumente in Verbindung mit dem roten  
Aufdruck gelten als vorläufiges Ausweispapier und Volks-  
tumbescheinigung."

Ich bitte, die nachgeordneten Polizei- und Gendarmerie-  
dienststellen zu unterrichten, dass bis auf weiteres Doku-  
mente mit dem erwähnten roten Stempelaufdruck den Registrier-  
bescheinigungen der ukrainischen Vertrauensstelle in Berlin  
gleichzuachten sind. Die ukrainischen Arbeiter werden nach  
und nach mit anderweitigen Papieren versehen werden.



Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.

In Vertretung:

(gez.) M u B g a y .

M B G

226



Der Reichsführer-~~er~~  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
S II C 3 Nr. 9466/40 - 273 -

Berlin, den 12. Dezember 1941.

Regierungspräsident

Eing. 18. DEZ 1941

SIGMARINGEN

*Abgabe Anlagen  
Instruktion*  
10 2 10 9740

An

die Befehlshaber und Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD  
(einschl. besetzte Gebiete),  
den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD  
für Frankreich und Belgien in Paris,  
über  
den Militärbefehlshaber in Frankreich,  
/ Herrn General von Stülpnagel, Paris (persönlich),  
den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD  
für Frankreich und Belgien - Dienststelle Brüssel -  
über  
den Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich,  
Herrn General von Falkenhausen, Brüssel (persönlich),  
die Staatspolizei (leit) stellen,  
die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,  
das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD in Luxemburg.

nachrichtlich an

das Hauptamt Ordnungspolizei,  
den Rechnungshof des Deutschen Reichs in Potsdam, München,  
Leipzig, Hamburg, Karlsruhe,  
den Herrn Reichsminister der Finanzen,  
die ~~die~~ auf preußischen Landesregierungen,  
~~die~~ Herren Regierungspräsidenten in Preußen (einschl. Kattowitz  
und Zichenau),  
den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg,  
den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz in Kaiserslautern,  
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen der Ostmark,  
den Herrn Reichsstatthalter im Reichsgau Sudetenland  
mit Nebenabdrucken für die Herren Reg.Präsidenten in Aussig,  
Eger und Troppau,  
die Herren Reichsstatthalter a) in Danzig-Westpreußen,  
b) im Warthegau  
mit Nebenabdrucken für die  
Herren Reg.Präsidenten zu a) in Danzig, Marienwerder und  
Bromberg,  
zu b) in Posen, Hohensalza und  
Litzmannstadt,  
das Reichssicherheitshauptamt - Amt IV -,  
die Führerschule der Sicherheitspolizei und des SD  
in Bln.-Charlottenburg,  
die Sicherheitspolizelschule in Fürstenberg,  
die Kriminalpolizei (leit) stellen,  
die SD-(Leit-)Abschnitte.

Betr.: Errichtung von Arbeitserziehungslagern. - 14951  
Bezug: Erlaß vom 28.5.1941 Nr. 9466/40-273-  
Anlage: 1 Abdruck des Erl. v. 28.5.1941 - Nr. 9466/40-  
273- (nur bei den Kommandeuren).

Zur

VIII 914

227

Zur Klärung verschiedener Zweifel, die bei Durchführung des Erlasses aufgetreten sind, ordne ich folgendes an:

A. Änderung des Erlasses vom 28.5.1941

Zu IV (Einweisung und Haftdauer)

Als neue Ziffern werden eingefügt:

"(9a) In die Arbeitserziehungslager dürfen nur Arbeitsverweigerer sowie arbeitsvertragsbrüchige und arbeitsunlustige Elemente, deren Verhalten einer Arbeitssabotage gleichkommt oder die die allgemeine Arbeitsmoral gefährden und aus diesem Grunde polizeilich festzunehmen waren, eingewiesen werden. Andere Gefangene, insbesondere politische Schutzhäftlinge, sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Frauen dürfen nur in besonderen Arbeitserziehungslagern für weibliche Häftlinge oder in eigenen Frauenabteilungen, die von den Männerabteilungen streng getrennt und mit weiblichen Aufsichtskräften besetzt sind, untergebracht werden. Die Errichtung derartiger Lager oder Abteilungen bedarf meiner besonderen Genehmigung.

(10a) Die einweisende Staatspolizei (leit)stelle hat in dem Einweisungsbeschluss die Dauer der Haft nach Wochen oder Tagen sowie den Haftbeginn und das Haftende anzugeben. Die Haft beginnt mit dem Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme. Bei der Entlassung des Häftlings ist der einweisenden Dienststelle eine Entlassungsanzeige zu übersenden. Der Lagerleiter ist dafür verantwortlich, daß die Häftlinge rechtzeitig entlassen werden.

(11a) Häftlinge, bei denen ein Antrag auf Einweisung in ein Konzentrationslager läuft, sind sofort nach Eingang des Schutzhaftbefehls in das Konzentrationslager zu überstellen.

(11b) Bei schlechter Führung eines Häftlings hat der Lagerleiter rechtzeitig vor Ablauf der Haft die einweisende Staatspolizei (leit)stelle zu benachrichtigen. Sie entscheidet, ob der Häftling zu entlassen oder weiterhin in Haft zu halten ist. Der Lagerleiter darf einen Häftling nicht über das Haftende hinaus im Lager zurückhalten."

Zu V (Arbeit und Arbeitsbelohnungen)

Einzelne Staatspolizei (leit)stellen haben die Vorschriften über die Angehörigenunterstützungen in Ziffer 15, besonders die Überweisung an die Angehörigen ausländischer Häftlinge, als zu geschäftserschwerend und zu weitgehend bezeichnet. Dazu ist darauf hinzuweisen, daß eine Schlechterstellung der ausländischen Häftlinge gegenüber

den



-3-

den deutschen Arbeitern nicht zulässig ist, zumal den ausländischen Arbeitskräften bei der Anwerbung weitgehende Versprechungen gemacht wurden. Zur Vereinfachung der Geschäfte werden jedoch Ziffer 14 und 15 des Erlasses vom 28.5.1941, § 6 der Anlage E dazu (Musterarbeitsvertrag) und alle Anordnungen in Einzelerlassen aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"(14) Die Häftlinge erhalten eine Arbeitsbelohnung von 0,50 RM für jeden Arbeitstag. Sie wird den Häftlingen gutgeschrieben. Aus ihr können sie kleinere Lebensbedürfnisse (Briefmarken, Rasierklingen usw.) bis zu 2 RM wöchentlich bestreiten. Die Arbeitsbelohnung steht auch den Häftlingen zu, die im Lager mit sogenannten Hausarbeiten beschäftigt werden; bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit fällt sie weg. Der nicht verbrauchte Betrag der Arbeitsbelohnung wird bei der Entlassung in bar ausgezahlt; der ausgezahlte Betrag dient gleichzeitig als Reise- und Zehrgeld.

(14a) Die Befehlshaber und Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD können anordnen, daß an jüdische und polnische Häftlinge Arbeitsbelohnungen nicht gezahlt werden.

(15) In Notfällen kann bedürftigen Häftlingen bei der Entlassung eine einmalige Unterstützung bis zu 10,-- RM gewährt werden, falls ihr Unterhalt bis zur Wiedervermittlung in eine andere Arbeit nicht gesichert ist."

#### Zu VI (Arbeitsvertrag)

In Ziffer 18 sowie § 5 des Arbeitsvertrags (Muster E) wird der Aufschlag von 15 % für Unfall- und Sozialversicherungsbeiträge auf 10 % ermäßigt; Ziffer 18 erhält mit Wirkung vom 1.1.1942 folgende neue Fassung:

"Die Häftlinge werden Unternehmern durch Vertrag (Arbeitsvertrag) zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt. Als Arbeitsentgelt ist der Tariflohn für ungelernete Arbeiter zuzüglich eines Aufschlags von 10 % für Unfall- und Sozialversicherungsbeiträge und der Auslösung (Trennungsschädigung) bei Verheirateten zu vereinbaren. Bei landwirtschaftlicher Arbeit kann anstelle des Stundenlohnes der ortsübliche Tagelohn vereinbart werden. Die Auslösung ist nur dann zu fordern, wenn sie an freie Arbeiter ebenfalls zu entrichten wäre. Unternehmen von wehrwirtschaftlicher Bedeutung sind zu bevorzugen."

Ziffer 20 erhält folgende neue Fassung:

"Die Staatspolizei(leit)stelle führt die Abrechnung mit dem Unternehmer auf Grund der von dem Lagerleiter aufgestellten Beschäf-

16.6

-4-

tigungslisten (s. nachfolgende Ziffer 28) monatlich oder wöchentlich durch."

Zu IX (Umsatz- und Lohnsteuer)

Als Ziffer 27a wird eingefügt:

"(27a) Da das volle Arbeitsentgelt für die Arbeitsleistung der Häftlinge in die Reichskasse fließt und der Umsatzsteuer unterliegt, kommt eine zusätzliche Lohn- und Bürgersteuer nicht in Betracht. Arbeitsbelohnungen, die den Häftlingen gewährt werden, sind vielmehr nach allgemeiner Übung steuerfrei."

Zu XII (Betreuung der Angehörigen)

"(32) Die soziale und wirtschaftliche Betreuung der im Inland befindlichen Angehörigen von Häftlingen hat in sinngemäßer Anwendung des Runderlasses vom 10.3.1940 - IV 6249/40 g (nicht veröffentlicht) - zu erfolgen. Das zuständige Wohlfahrtsamt ist bei der Einlieferung des Häftlings zu bitten, die Betreuung der Angehörigen des Häftlings zu übernehmen."

B. Ausdehnung des Erlasses vom 28.5.1941 auf das Generalgouvernement, auf die Untersteiermark, Südkärnten und die Krain.

Der Erlaß vom 28.5.1941 in der Fassung der vorstehenden Änderungen wird auf das Generalgouvernement und die eingegliederten Gebiete der Untersteiermark, Südkärntens und der Krain ausgedehnt.

V.

- 1.) Der Bezugserlass ist am 16.6. 1941 zu den Akten genommen. Im Auftrage werden. Die Bekanntgabe gez. Dr. Siegert dieses Erlasses an die Landräte ist deshalb auch nicht notwendig.

2.) ZdA.

Sigmaringen, den 12. Dez. 1941.

Der Reg.Präs.

I. A.

*[Handwritten signature]*



Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*  
Kanzleiangeestellte.

Th-

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD  
B.Nr. 9720/41 - IV A 1 c .

Berlin, den 21. Dez. 1941.

Anlagen

L. Nr. 190

Schnellbrief!

Regierungspräsident  
Eing. - 7. JAN. 1942  
SIGMARINGEN

- a) An die ausserpreussischen Landesregierungen  
-- Innenministerium --  
(ausser Bayern),
- b) An den Reichsstatthalter in der Westmark,  
S a a r b r ü c k e n .
- c) An die Preussischen Regierungspräsidenten  
(einschl. Kattowitz und Zichenau),
- d) An den Polizeipräsidenten  
Abteilung II,  
B e r l i n ,
- e) An die Bayerischen Regierungspräsidenten  
in München,  
Regensburg,  
Würzburg,  
Augsburg,
- f) An die Reichsstatthalter der Reichsgaue  
Wien in Wien,  
Niederdonau Wien,  
Oberdonau Linz,  
Steiermark Graz,  
Kärnten Klagenfurt,  
Salzburg Salzburg,  
Tirol und Vorarlberg Innsbruck,
- g) An die Regierungspräsidenten  
in Aussig,  
Karlsbad,  
Troppau,

VIII 9, 14

265

- 2 -

h) An die Regierungspräsidenten

in D a n z i g,  
B r o m b e r g,  
M a r i e n w e r d e r,  
P o s e n,  
H o h e n s a l z a,  
L i t z m a n n s t a d t,

Nachrichtlich:

dem Bayerischen Staatsministerium d. Innern,

in M ü n c h e n,

den Preussischen Oberpräsidenten,

dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,

dem Reichsstatthalter im Sudetengau in Reichenberg,

dem Reichsstatthalter des Reichsgaues Danzig-  
Westpreussenin D a n z i g,

dem Reichsstatthalter im Warthegau

in P o s e n,

den Reichsverteidigungskommissaren.

Betrifft: Auflockerung der Bewachung Kriegsgefangener  
Franzosen.Vorgang: Ohne.Anlagen: 2 Anlagen.

In der Anlage übersende ich die Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 3.10.1941 - Az. 2 f 24.12a AWA/Kriegsgef. I (D) - sowie meinen hierzu ergangenen Erlass vom 5.11.1941 mit obiger Buchnummer an die mir untergeordneten Dienststellen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez. He y d e r i c h

Erglaubigt:



Kanzleiangehülfe

Abschrift.

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

Berlin, den 5. November 1941.

- IV A 1 c - B.-Nr. 9720/41 -

Schnellbrief.

Betrifft: Auflockerung der Bewachung ~~französischer Kriegs-~~  
gefangener.Vorgang: ohne.Anlagen: - 1 Anlage -

In der Anlage übersende ich den Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 3.10.41 Az. 2 f 24. 12a AWA/Kriegsgef. I (D) zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

Ich ersuche, sofort mit den örtlich zuständigen Hoheitsträgern der NSDAP, den Kommandoführer der Wehrmacht sowie mit den Betriebsführern in Verbindung zu treten und mit diesen bezüglich der Überwachung der französischen Kriegsgefangenen den örtlichen Verhältnissen entsprechende bindende Vereinbarungen zu treffen.

Ich weise darauf hin, dass die Verordnung vom 11.5.40 RGBl. I S. 769 vom 17.5.40 über den Umgang mit Kriegsgefangenen sowie das Merkblatt über das Verhalten der deutschen Zivilbevölkerung Kriegsgefangenen gegenüber nach wie vor ihre Gültigkeit behalten. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind aus sicherheits- und abwehrpolizeilichen Gründen unnachsichtlich zu ahnden. Ich empfehle, bei den Hoheitsträgern der NSDAP anzuregen, die Bevölkerung in Partei- und öffentlichen Veranstaltungen hierauf in geeigneter Weise nachdrücklich hinzuweisen und aufzuklären.

Zum 15.1.42 ist mir über die bisherigen Erfahrungen und über die Auswirkung der Anordnung des OKW. vom 3.10.41, besonders an der Westgrenze, zu berichten. Gegenbenenfalls sind Vorschläge zur Beseitigung etwa aufgetretener Mängel zu machen.

Verteiler:

266

Verteiler:

An alle Staatspolizei-leit-stellen,  
 " den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD  
   in Metz,  
 " den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD  
   in Straßburg.

Nachrichtlich:

dem Chef der Ordnungspolizei  
 dem Reichssicherheitshauptamt - Verteiler C -  
 dem Amt I - I B 3 -  
   (Abdrucke zur Sammlung Runderlasse)  
 den Höheren /- und Polizeiführern,  
 den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD  
   (ausser Metz und Straßburg),  
 den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,  
 den /- und Polizeiführern,  
 den Kriminalpolizei-leit-stellen,  
 den SD-leit-Abschnitten.

gez. H e y d r i c h

(L.S.)

Beglügt:  
 gez. Unterschrift  
 Kanzleiangestellte.

Abschrift.

Oberkommando der Wehrmacht Berlin-Schöneberg, den 5. Okt. 1941.

Az. 2 f 24. 12a A/A/Kriegsgef. I (D)

Nr. 6619/41.

Betr.: Auflockerung der Bewachung kr.gef. Franzosen.

Nachdem in zwei Wehrkreisen bereits zufriedenstellende Versuche durchgeführt worden sind, ist OKW nunmehr damit einverstanden, dass in allen Wehrkreisen - mit Ausnahme der linksrheinischen Gebiete - eine merkliche Auflockerung in der Bewachung französischer Kr.Gef. versuchsweise eintritt.

Sinn dieser Anordnung soll sein, den Franzosen gewisse Härten der Gefangenschaft zu erleichtern. Es soll ihnen vor allen Dingen das Gefühl genommen werden, dauernd unter deutscher militärischer Aufsicht zu stehen.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass das bisherige Verhalten der betr. Arb.Kdos. oder einzelner Kr.Gef. die Annahme rechtfertigt, dass die nunmehr gewährte grössere Freiheit nicht zu deutschfeindlichen Handlungen oder zu weiteren Fluchten ausgenutzt wird.

I. Es ist an folgende Erleichterungen gedacht:

- 1.) Die militärische Bewachung auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte fällt fort. Die Kr.Gef. haben diesen Weg unter Führung eines franz. Unteroffiziers oder sonst geeigneten Kr.Gef. zurückzulegen.
- 2.) Die Aufsicht auf der Arbeitsstätte ist Hilfspolizei oder geeigneten franz. Kr.Gef. zu übertragen.

II. Diese Massnahmen erfordern, dass neben dem deutschen "Kommando-Führer" vom Stalag ein "Französischer Kommando-Ältester" eingesetzt wird, dessen Befugnisse genau festgelegt werden müssen. Es ist dabei folgendes u.a. zu beachten:

a) Der deutsche "Kommando-Führer":

Um zu verhindern, dass die deutschen "Kommando-Führer" untätig herumsitzen, sind möglichst mehrere franz. "Kommando-Älteste" einem "Kommando-Führer" zu unterstellen. Er ist Vorgesetzter aller Kr.Gef. seines oder seiner Kommandos und führt

267

den gesamten Verkehr mit allen militärischen und zivilen Dienststellen.

Er regelt den Dienstbetrieb innerhalb des Kommandos und bestimmt nach den Weisungen seiner Vorgesetzten im Benehmen mit den örtlichen politischen Hoheitsträgern die Bewegungsfreiheit der Kr.Gef. ausserhalb der Unterkunft. Er überwacht die Einhaltung der Bestimmungen über den Verkehr mit der Zivilbevölkerung. Betreten von Kirchen, Gastwirtschaften, Kinos u. dergl. durch die Kr.Gef. bleibt verboten. Das Merkblatt über das Verhalten der deutschen Zivilbevölkerung gegenüber den Kr.Gef. behält seine Gültigkeit.

b) Der französische "Kommando-Älteste"

ist Vorgesetzter seiner kr.gef. Kameraden, für Disziplin, Ordnung und Sauberkeit verantwortlich und hat für pünktlichen Arbeitsbeginn und pünktliche Rückkehr in die Unterkunft zu sorgen. Nichtbefolgung seiner Befehle ist durch den Lagerkommandanten als Ungehorsam zu bestrafen.

c) Die Betriebsführer müssen in grösserem Umfang als bisher die Überwachung an der Arbeitsstelle übernehmen. (Hilfswachmannschaften).

d) Die Zusammenarbeit mit allen örtlichen Partei- und Polizeidienststellen muss vor Einführung dieser Erleichterungen sichergestellt sein.

e) Den militärischen Dienststellen (Kontrolloffizieren, Kompanieführern, Batl.-Kommandeuren, Stab-Kommandanten) fällt bei Durchführung der Erleichterung<sup>en</sup> die besondere Aufgabe zu, alle auftauchenden Fragen und Schwierigkeiten sofort aufzugreifen bzw. zu beseitigen und bei Missbrauch die gewährten Freiheiten wieder zu entziehen.

Die Autorität der zur Mitarbeit herangezogenen franz. Uffz. ist weitgehendst zu unterstützen.

III. Es wird sich empfehlen, die beabsichtigten Erleichterungen nicht alle auf einmal durchzuführen. Das Ausmaß und den Zeitpunkt regelt der Kommandeur der Kriegsgef. Die Stalag-Kommandanten sind innerhalb ihres Bereiches verantwortlich,



- 3 -

dass die vom Kommandeur der Kr. Gef. gegebenen Grenzen der Erleichterungen nicht überschritten werden. Innerhalb dieser Grenzen haben sie das Recht und die Pflicht, den örtlichen Verhältnissen entsprechend Einschränkungen anzuordnen. Sie können dieses Recht den Batl. Kommandeuren für deren Befehlsbereich übertragen. Die Kompanieführer und Abschnitts- bzw. Kontrolloffiziere haben nur in Einzelfällen das Recht, gewährte Erleichterungen aufzuheben.

IV. Die durch die Erleichterungen wahrscheinlich einzusparenden Wachmannschaften sind möglichst zusammenzufassen und für andere Zwecke zur Verfügung zu halten.

V. OKW ist sich bewusst, dass mit der gedachten Regelung gewisse Gefahren verbunden sind (z.B. erhöhte Fluchten).

Um so mehr wird es notwendig sein:

a) durch geeignete Belehrung der Kr. Gef. Verständnis für das Entgegenkommen deutscherseits zu schaffen und zu betonen, dass Fluchtversuche zwangsläufig eine Rückentwicklung auf dem nunmehr eingeschlagenen Wege herbeiführen müssen,

b) durch sorgfältige Auswahl der "Kommando-Führer" und der "Kommando-Ältesten" diese Gefahren auf ein Mindestmass einzuschränken,

c) durch sofortiges Eingreifen Missbräuche zu verhindern.

VI. Zum 1.11.1941 ist OKW/Abt. Kriegsgef. zu melden:

- a) welche Erleichterungen gewährt wurden,
- b) welche Erfahrungen gemacht wurden,
- c) welche Vorschläge zu evtl. weiterem Ausbau gemacht werden.

VII. Die den Franzosen zu gewährenden Erleichterungen sind in keinem Fall auf Kr. Gef. anderer Nationalitäten auszudehnen.

Verteiler:

WKdo. I - XIII, XVII, XVIII, XX und XXI

mit NA für Asten und sämtliche Lager, sowie Kr.-Gef. Lazaret  
Laufgaskommando II, XI, XII mit NA für die Lager

OKW/Amt Ausl. Abw. (Abw. III),

AWA/Insp. für Kriegsgef.

V.O.b./AWA/Kriegsgef.-Major von Rosenberg - Paris,

Avenue Kleber 46,

Reichsführer <sup>1/3</sup> und Chef der Deutschen Polizei, Berlin SW 11,  
Prinz Albrechtstr. 3.

Der Chef des Oberkommandos d. Wehrmacht

Im Auftrage:

gez. R e i n e c k e .

Der Regierungs-Präsident  
Tob.Nr. I 190/42.

Sigmaringen, den Januar 1942.

9

Urschriftlich gegen Rückgabe

an

a) den Herrn Landrat  
in Hechingen

b) den Herrn Landrat  
in Sigmaringen

zur gefl. Kenntnis.

Frist: je 8 Tage.

Landrat  
Eing. d. 1. JAN. 1942  
Hechingen

*I 92*

I.A.

Der Landrat.

Hechingen, den 14. Januar 1942

I 92

Urschriftlich  
dem Herrn Landrat  
in Sigmaringen

*312*  
Landrat  
15. JAN. 1942  
Sigmaringen

weitergereicht.

Anlagen

L. Nr. *514*

Der Landrat  
Nr. 312

Regierungspräsident J.V.  
Eing. 19. JAN. 1942  
**SIGMARINGEN**

*Blumert*

Sigmaringen, den 16. 1. 1942

Urschriftlich  
dem Herrn Regierungspräsidenten

hier

nach Kenntnisnahme zurückgereicht.

BdA  
S, den 20. 1. 1942  
D. Pa.  
J. R.

*VII 9/14*

*W. J. v.*

*Key*

# Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Sigmaringen  
nebst Öffentlichem Anzeiger

*Grüßungsblatt!*

T 5797/42

Stück 1 ausgegeben Sigmaringen, den 3. Januar 1942

Inhalt: 1) Behandlung der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums. S. 1. 2) Ladenschluß am 24. und 27. Dezember 1941. S. 2. 3) Verfallige Gewerbeaufsicht. S. 2. 4) Ernennung des Regierungsaurats Hautmann zum Regierungs- und Baurat. S. 2. 5) Italienscher Konsul. S. 2. 6) Kroatischer Konsul. S. 2. 7) Flugmodellbau. S. 2. 8) Gesundheitspflegerinnen. S. 2. 9) Rechenbuch. S. 3. 10) Fällige Berichte. S. 3. 11) Bücher, Lehr- und Lernmittel. S. 3.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

### (1) Polizeiverordnung über die Behandlung der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (RG. S. 77) wird für den Bereich des Regierungsbezirks Sigmaringen folgende Polizeiverordnung erlassen.

#### Abchnitt I. Ausgehverbot.

§ 1. Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist das Ausgehen zur Nachtzeit untersagt.

Als Nachtzeit gelten die Stunden von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Unberührt bleiben hierdurch die Morgen- und Abendstunden für den arbeitsmäßigen Einsatz, sofern damit ein Verlassen der Unterkunft bedingt ist.

#### Verbot des Verlassens des Arbeitsortes.

§ 2. Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist das Verlassen des Arbeitsortes — soweit es nicht durch den Arbeits Einsatz bedingt ist — ohne Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde verboten.

#### Abchnitt II.

#### Verbot der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

§ 3. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums untersagt.

§ 4. Das Verbot des § 3 erstreckt sich nicht auf Verkehrsmittel, deren Fahrtroute sich lediglich auf den Ortsbereich beschränkt.

§ 5. Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist die Benutzung von Fahrrädern nur mit besonderem Berechtigungsschein der Ortspolizeibehörde gestattet. Dieser Schein gilt nur für Fahrten zu und von der Arbeitsstelle und innerhalb des Bereichs der politischen Aufenthaltsgemeinde.

Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums dürfen nicht Eigentümer von Fahrrädern sein.

§ 6. Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, Ausnahmen von der Bestimmung des § 3 zuzulassen, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen des Arbeits Einsatzes nach Mitteilung des Arbeitsamtes erforderlich ist. Sie haben den dafür in Betracht kommenden Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums eine Bescheinigung darüber auszustellen.

#### Abchnitt III.

#### Verbot des Besitzes und der Benutzung von Fotoapparaten.

§ 7. Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums dürfen nicht Eigentümer von Fotoapparaten sein. Sofern sie im Besitz von Fotoapparaten sind, müssen sie diese sofort, spätestens bis 31. Januar 1942, veräußern. Sie dürfen Fotoapparate nicht benutzen.

#### Verbot des Besuchs deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art.

§ 8. Der Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums untersagt.

§ 9. Für die Seelsorge der vom Verbot des § 8 Betroffenen, insbesondere für die Abhaltung besonderer Gottesdienste, gelten die Anordnungen des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten. Die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen für Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist deutschen Volksgenossen untersagt.

#### Abchnitt IV.

#### Verbot des Gaststättenbesuchs.

§ 10. Der Besuch von Gaststätten ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums untersagt.

Die Kreispolizeibehörden werden jedoch ermächtigt, im Bedarfsfalle einzelne Gaststätten einfacher Art für bestimmte Zeiten zum Besuche für Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums freizugeben.

§ 11. Deutschen Volksgenossen ist der Besuch der nach § 10 freigegebenen Gaststätten während der Offenhaltung für den Besuch der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums untersagt.

#### Abchnitt V.

#### Meldepflicht der Arbeitgeber über die durch Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums begangenen Zuwiderhandlungen.

§ 12. Die Arbeitgeber, die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums beschäftigen, haben alle ihnen zur Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen dieser Arbeitskräfte gegen die für sie geltenden Anordnungen und jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 13. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung drohe ich hiermit ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 150,— RM, den gemäß

VIII B, 14

321

§§ 9, 11 und 12 verpflichteten deutschen Personen daneben für den Fall der Nichtbetreibbarkeit des Zwangsgeldes eine Zwangshaft bis zur Dauer von 3 Wochen an.

#### Abchnitt VI.

#### Schlussbestimmungen.

§ 14. Die Polizeiverordnung über die Behandlung der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 17. 4. 1940 — I 1642 IV — (Amtsblatt S. 30) und die Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über die Behandlung der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 18. 10. 1940 — I 5421/9 — (Amtsblatt S. 62) treten mit dem heutigen Tage außer Kraft.

Sigmaringen, den 22. Dezember 1941.  
I 9728/9. Der Regierungspräsident.

(2) **Betrifft: Ladenschluß am 24. und 27. Dezember.**  
Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939, RGBl. S. 2471, wird folgendes angeordnet:

Inhaber offener Verkaufsstellen sind am 24. Dezember 1941 berechtigt, unter Wegfall des Mittageladenschlusses, ihre Ladengeschäfte ab 17 Uhr geschlossen zu halten.

Am Samstag, den 27. Dezember 1941, sind die Inhaber offener Verkaufsstellen — Lebensmittel- und Tabakwarengeschäfte ausgenommen — berechtigt, ihre Ladengeschäfte den ganzen Tag geschlossen zu halten.

Sigmaringen, den 20. Dezember 1941.  
G 1171/8. Der Regierungspräsident.

(3) Mit Wirkung vom 1. Dezember 1941 werden die Geschäfte der ärztlichen Gewerbeaufsicht im Regierungsbezirk Sigmaringen vom Württ. Landesgewerbeamt wahrgenommen.

Sigmaringen, den 22. Dezember 1941.  
G 1173/8. Der Regierungspräsident.

(4) Der Führer hat den Regierungsbaurat Hauttmann hier zum Regierungs- und Baurat ernannt.  
Sigmaringen, den 16. Dezember 1941.

Der Regierungspräsident.

P. H. 13. 7. Hauttmann.

(5) Dem Königlich Italienischen Konsul in Stuttgart, Americo Bigli, ist namens des Reichs unter dem 17. Dezember 1941 das Exequatur erteilt worden.

Sigmaringen, den 29. Dezember 1941.

A 54. 1. Der Regierungspräsident.

(6) Der mit der vorläufigen Leitung des Konsulats des Unabhängigen Staates Kroatien in München beauftragte Vizekonsul Joan Mikulic ist vorläufig anerkannt und zugelassen worden.

Die Anschrift des Konsulats, dessen Amtsbezirk sich auf Bayern, Württemberg, Baden und die Hohenzollerischen Lande erstreckt, lautet:

München, Leopoldstr. 52a  
Fernsprecher: 35611.

Sigmaringen, den 18. Dezember 1941.

A 54. 1. Der Regierungspräsident.

## Schulverwaltung

(7) Berlin W 8, den 5. Nov. 1941.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
K Ib 8710/4. 11. (399)

Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel in Berlin W 62, Bülow-Platz 15, hat mir mitgeteilt, daß der größte Teil der Schulträger bzw. Schulen den Empfang von Werkzeugen und Werkstoff für die Durchführung des Flugmodellbaues bisher nicht bestätigt hat.

Ich weise nochmals auf das durch Runderlaß vom 9. Januar 1941 — K Ib 8710/31. 12. 40 (265), EI, EII, EIII — mitgeteilte Verfahren über den Bezug des Materials hin und erliche, der Wirtschaftsgruppe in jedem Einzelfall das vorgeschriebene Bestätigungsschreiben zu übersenden, da sonst eine ordnungsmäßige Abrechnung über die der Wirtschaftsgruppe zur Verfügung gestellten Kontingente unmöglich ist.

An pp. den Herrn Regierungspräsidenten.

Der Runderlaß vom 9. Januar 1941 — K Ib 8710/31. 12. 40 (265), EI, EII, EIII — ist im Amtsblatt DeutschWissErziehVolkswildg. 1941 S. 36 abgedruckt.

Sigmaringen, den 11. Dezember 1941.  
Sch. 1122/5a. Der Regierungspräsident.

(8) Berlin, den 1. Dezember 1941.

Der Reichsminister des Innern.  
IV e 10709/41/3841.

An pp. den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Um dem bestehenden großen Mangel an Gesundheitspflegerinnen abzuwehren und um neue Kräfte zur Ausbildung als Volkspflegerin bzw. Gesundheitspflegerin zu werben, habe ich mich entschlossen, in geeigneten Fällen Beihilfen zu dieser Ausbildung zu gewähren.

Nachstehend teile ich die Grundsätze mit, nach denen solche Beihilfen gegeben werden können.

Beihilfen werden nur würdigen und unbemittelten Bewerberinnen gewährt. Vor Bewilligung einer Beihilfe muß die Bewerberin eine Erklärung vorlegen, in der sie sich verpflichtet, nach Erlangung der staatlichen Anerkennung als Volks- bzw. Gesundheitspflegerin eine angemessene Zeit hindurch an einem staatlichen Gesundheitsamt oder einer sonstigen in Betracht kommenden staatlichen Einrichtung tätig zu sein und die bereits gezahlten Beihilfebeiträge zurückzuzahlen, wenn die Ausbildung ohne triftigen Grund abgebrochen oder die spätere Tätigkeit vorzeitig aufgegeben wird. Die Frage, ob die Bewerberin unbemittelt ist, ist wohlwollend zu prüfen. Es kommen folgende Beihilfen in Betracht:

Ein- und

**Regierungspräsident  
Einführer  
SIGMARINGEN**

**Der Höhere #- und Polizeiführer**  
bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden  
und  
beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Stuttgart O, den **22. Dez. 1941.**  
Gänseidstr. 26  
Fernruf: 28041/43  
Postanschrift: Der Höhere #- und  
Polizeiführer Südwest

**Betr.:** Kriegsgefangene und ausländische Zivilarbeiter, hier Teilnahme  
an Feiern und Geschenkwendungen anlässlich des bevorstehenden  
Julfestes und der Jahreswende.  
**Bezug:** Mein Schreiben vom 30. November 1941. I 9365  
**Anl.** 1

File No 9891  
9/8

An den Herrn

Württ. Innenminister in Stuttgart,

Badischen Minister des Innern in Karlsruhe  
zugleich als Leiter der Allgemeinen und Inneren Verwaltung  
beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß in Strassburg,

Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Nachrichtlich,  
dem Herrn

Befehlshaber der Ordnungspolizei in Stuttgart,

Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Stuttgart  
zugleich als Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Strass-  
burg.

Aus gegebenem Anlass und um Missverständnissen vorzubeugen,  
darf ich darauf aufmerksam machen, dass das meinem Bezugs-  
schreiben zugrundeliegende Verbot der Gewährung von Geschenken  
an ausländische Zivilarbeiter auf solche Weihnachtsgratifikation-  
en keine Anwendung findet, die im Rahmen der in den Be-  
trieben üblichen allgemeinen Arbeitsbedingungen an Gefolg-  
schaftsmitglieder ausgeschüttet werden.

Die dafür geltenden Richtlinien bitte ich aus der beiliegenden  
Erlasse des Herrn Reichsarbeitsministers Nr. III b 23522/40  
vom 20. November 1941 zu entnehmen.

Ich wäre dankbar, wenn Sie die nachgeordneten Polizeibehörden  
von dieser Sachlage unterrichten und anweisen würden, in Zwei-  
felsfällen die Entscheidung des Reichstreuhänders in Stutt-  
gart bzw. Karlsruhe einzuholen.

*M. Müller*  
#-Gruppenführer  
Generalleutnant d.P.

III 9 14

248

O/1407

Der Regierungs-Präsident

Tab.Nr. I 9891.

9/8

Sigmaringen, den 11. Dezember 1941.

Lafort

1.) An die Herren Landräte in Hechingen und Sigmaringen.

Abschrift (des Eingangs mit Anlage) übersende ich zur gefl. Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Der Bezugserlasses des Höheren <sup>44</sup> u. Poliführers bei dem Reichsstatthalter in Württemberg und Baden im Wehrkreis V und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsass vom 30.11.1941 - ist Ihnen mit Verfügung vom 4. d.Mts. I 9365/9/11 - zugegangen.

//

//

2.) ZdA.

I.A.

Pl	
24.12.	
Vorgl	
Ab	24.12.41

*W. Lafort*

*11/11*

A b s c h r i f t .

Der Reichsarbeitsminister  
III b 23522/40

Berlin, den 20. November 1940.  
Saarlandstrasse 96.

An den  
Herrn Reichstreuhand der Arbeit  
für das Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein

Essen.

Betr.: Weihnachtsgratifikationen.  
Auf den Bericht vom 9. Nov. 1940 -I 30 a 2/40-12-

.....

"Eine Ausschüttung von Weihnachtsgratifikationen an Ausländer wird im allgemeinen dem Charakter dieser Zuwendung widersprechen. Doch wird man dort die Gewährung dieser Gratifikationen nicht verbieten können, wo bereits ein Rechtsanspruch auf derartige Leistungen vorhanden ist. Auch wird man die Gratifikation meist dort zulassen müssen, wo sie bereits im vergangenen Jahre den Ausländern (z.B. Italienern oder Holländern) gegeben wurden. Ein allgemeines Verbot der Ausschüttung von Weihnachtsgratifikationen an Ausländer wird sich daher kaum empfehlen. Es muss also dem Taktgefühl des Unternehmers überlassen bleiben, ob im Einzelfalle der Ausländer an den Gratifikationen beteiligt werden soll oder nicht. Bei Anfragen bitte ich die Unternehmer dahingehend zu unterrichten, dass eine Ausschüttung dieser Zuwendungen an Ausländer, von den hier aufgeführten Fällen abgesehen, wenig erwünscht sei."

.....

217





R u n d e r l a s

des Reichsführers ~~SS~~ und Chefs der Deutschen  
Polizei

vom 19.1.1942 - S IV D 2 c - 1003/42

Betrifft: Behandlung der im Reichsgebiet  
eingesetzten polnischen Zivil-  
arbeiter und -arbeiterinnen;  
hier Fahndung und Festnahme sowie  
Durchführung von Strafverfahren.

Der Reichsführer #  
und  
Chef der Deutschen Polizei  
- S IV D 2 c - 1003/42 -

Berlin, den 19. Januar 1942

Regierungspräsident

Eing. 28. JAN. 1942

SIGMARINGEN

Anlagen

An die

I. No. 7191

im nachgehefteten Verteiler näher bezeichneten Dienststellen. SdP  
den 29. 1. 1942  
DBPc  
W. V. K.

Betrifft: Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen; hier Fahndung und Festnahme sowie Durchführung von Strafverfahren.

Bezug: Runderlasse vom 8.3.1940 - S IV D 2 - 382/40,  
28.5.1940 - S IV D 2 - 3383/40- und vom 3.9.1940  
S IV D 2 c - 3382/40 .

Wie zahlreiche Berichte von Staatspolizei-leit-stellen und Dienststellen der Inneren Verwaltung erkennen lassen, finden die bisher ergangenen Vorschriften betreffend Fahndung und Festnahme nach polnischen Zivilarbeitern noch immer nicht genügend Beachtung oder werden falsch ausgelegt. Die Folge hiervon ist, daß nur ein geringer Bruchteil der von ihren Arbeitsplätzen geflüchteten polnischen Zivilarbeiter festgenommen und an ihre bisherige Arbeitsstelle zurückgeführt wird. Nach den hier gewonnenen Erfahrungen gibt jedoch jeder aus dem Altreich geflüchtete Pole, dem es gelingt, unangefochten seinen Heimatort zu erreichen und der auch später für sein unbotmässiges Verhalten nicht zur Verantwortung gezogen bzw. der an einer günstigeren Arbeitsstelle neu eingesetzt wird, den Anlass zum Entweichen zahlreicher weiterer Polen, da er seinen Erfolg unverzüglich den ehemaligen Arbeitskameraden mitteilt und sich derartige Angaben über günstige Fluchtwege usw. mit erstaunlicher Schnelligkeit verbreiten. Ich ersuche daher, auf die Bearbeitung aller mit der Fahndung nach geflüchteten Zivilarbeitern und deren Rückführung zusammenhängenden Fragen im Interesse der Sicherung des Arbeitseinsatzes größtes Gewicht zu legen und insbesondere für die beschleunigte Durchführung dieser Maßnahmen Sorge zu tragen.

Im folgenden werden die bisher ergangenen Vorschriften über die Fahndung und Festnahme sowie die Verfolgung strafbarer Handlungen von polnischen Zivilarbeitern unter teilweiser Abänderung

VIII

G 14

26

- 2 -

und Ergänzung neu veröffentlicht. Der Runderlaß vom 28.5.1940 - S IV D 2 c - 3383/40 - und die an die Kriminalpolizei-leit-stellen gerichteten Runderlasse des Reichssicherheitshauptamtes vom 4.9.1940 V A 1 - 4177/40, 8.10.1940 - V A 1 - 4177/40 II und 5.8.1941 - V A 1 - 4177/40 VII - werden hiermit aufgehoben. Ferner ist im Runderlass vom 3.9.1940 - S IV D 2 c - 3382/40 - an die Dienststellen der Sicherheitspolizei im Abschnitt I, Ziffer 3, der zweite Absatz und im Runderlaß vom gleichen Tage an die höheren Verwaltungsbehörden in Ziffer 11 der 1. Absatz zu streichen.

A. Fahndung und Festnahme  
von polnischen Zivilarbeitern.

I. F a h n d u n g.

Auf Polen, die den Arbeitsplatz wegen politischer oder krimineller Verfehlungen verlassen, finden die allgemeinen Fahndungsvorschriften Anwendung.

Wird der Arbeitsplatz aus persönlichen Gründen - Arbeitsunlust usw. - verlassen, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

- 1.) Die Ortspolizeibehörden melden unverzüglich das Verlassen des Arbeitsplatzes an die örtlich zuständige Staatspolizei-leit-stelle. Die Meldung hat die genauen Personalien, insbesondere auch den letzten Wohnsitz im Generalgouvernement bzw. den eingegliederten Ostgebieten, zu enthalten.
- 2.) Die Staatspolizei-leit-stelle wertet die Meldung auf Vordruck - Gestapa 14 a - für ihre Hauptkartei aus und übersendet Durchschrift der Karteikarte auf Vordruck - Gestapa 15 a - (siehe Anlage) an das Reichssicherheitshauptamt - IV C 1 - . Der Zusatz "Falls der Flüchtige nach dem Fluchttage erneut in Erscheinung tritt, ist sofort dem Reichssicherheitshauptamt - Amt V, Zentrale Fahndungskartei - Mitteilung zu machen" ist zunächst mittels Stempelaufdrucks herzustellen und darf keinesfalls unterlassen werden. - Ferner benachrichtigt die Staatspolizei-leit-stelle durch ein nach anliegendem Muster (Vordruck A) in doppelter (dreifacher) Ausfertigung zu erstellendes Formblatt
  - a) die für den verlassenen Arbeitsort zuständige Kriminalpolizei-leit-stelle ,
  - b) die für den Heimatort des Flüchtlings zuständige Kriminalpolizei-leit-stelle (Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD) und

falls Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sich der Flüchtling an einem anderen Orte aufhält,

c) die Kriminalpolizei-leit-stelle des vermutlichen Aufenthaltsortes.

3.) Die Kriminalpolizei-leit-stelle des verlassenen Arbeitsortes leitet das ihr übersandte Formblatt nach Aufnahme einer Suchkarte in die Fahndungskartei an das Reichssicherheitshauptamt - Amt V - zur Aufnahme des Flüchtlings in die Zentrale Fahndungskartei weiter.

4.) Die Kriminalpolizei-leit-stelle (Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD) des Heimortes und die Kriminalpolizei-leit-stelle des vermutlichen Aufenthaltsortes legen ebenfalls eine Suchkarte in der Fahndungskartei an und leiten unverzüglich Fahndungsmaßnahmen am Heimort bzw. vermutlichen Aufenthaltsort des Flüchtlings ein.

Zur Erleichterung der Fahndungsmaßnahmen hat der Herr Reichsarbeitsminister auf meine Veranlassung hin die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung nochmals angewiesen, von ihren Arbeitsstellen geflüchtete polnische Arbeiter keinesfalls neu zu vermitteln, sondern sie unverzüglich der zuständigen Dienststelle der Sicherheitspolizei zuzuführen. Trotzdem ist bei Durchführung der Fahndungsmaßnahmen auch das Arbeitsamt des Heimortes über den Verbleib des Gesuchten zu befragen.

## II. F e s t n a h m e .

1.) Grundsätzlich sind alle polnischen Zivilarbeiter, die ohne Ausweis angetroffen werden bzw. eine Aufenthaltsberechtigung (Genehmigung zum vorübergehenden Verlassen des Arbeitsortes, Urlaubsschein, Rückkehrbescheinigung usw.) für den Ort, an dem sie angetroffen werden, nicht nachweisen können, festzunehmen und dem nächsten Polizeigefängnis zuzuführen.

Von der Festnahme und dem Verbleib des Festgenommenen ist die zuständige Kriminalpolizei-leit-stelle - Fahndungskartei - unverzüglich zu verständigen.

Die Kriminalpolizei-leit-stelle stellt fest, ob der Festgenommene in der Fahndungskartei vorgemerkt ist; zutreffendenfalls verständigt sie die ausschreibende und die festnehmende Stelle, erstere auch über den späteren Verbleib (Arbeitserziehungslager). Ist der Festgenommene in der Fahndungskartei nicht vorgemerkt, fragt die Kriminalpolizei-leit-stelle formlos, auf einem Blatt in Größe Din A 5, beim Reichssicherheitshauptamt - Amt V - G 2 e - an.

270

Amt V stellt anhand der Zentralen Fahndungskartei die ausschreibende Stelle fest und verständigt diese sowie die festnehmende Kriminalpolizei-leit-stelle. Ist der festgenommene Pole in der Zentralen Fahndungskartei nicht verzeichnet, wird dies der festnehmenden Kriminalpolizei-leit-stelle mitgeteilt.

Läßt sich der bisherige Arbeitsort weder durch die Zentrale Fahndungskartei noch auf andere Weise ermitteln, hat die festnehmende Kriminalpolizei-leit-stelle die für den Ergreifungsort zuständige Staatspolizei-leit-stelle zu unterrichten, die in diesem Falle über die weiteren<sup>den</sup> gegen ihn anzuwendenden Maßnahmen entscheidet. Hat sich dagegen der letzte Arbeitsort ermitteln lassen und ist die für diesen zuständige Staatspolizei-leit-stelle auf dem angegebenen Wege unterrichtet, so übernimmt diese die weitere Sachbearbeitung des Falles. Unabhängig davon hat jedoch die festnehmende Stelle beschleunigt die Überstellung des Polen in das nächste Arbeitserziehungslager zu veranlassen, um eine Überlastung der Polizeigefängnisse zu vermeiden.

Die für das Lager verantwortliche Staatspolizei-leit-stelle entscheidet über die Dauer der Unterbringung im Arbeitserziehungslager, die in der Regel 6 Wochen betragen soll. Der Staatspolizei-leit-stelle des verlassenen Arbeitsortes steht es frei, je nach den gegen den betreffenden vorliegenden Tatsachen eine andere Haftdauer bzw. - in schwerwiegenden Fällen - seine Einweisung in ein Konzentrationslager zu beantragen.

Ferner veranlaßt die Staatspolizei-leit-stelle des verlassenen Arbeitsortes unverzüglich die Löschung der Fahndung durch Vordruck nach anliegendem Muster B bei den unter Abschnitt I, Ziffer 2, bezeichneten Dienststellen. Außerdem ergänzt sie die beim Referat IV C 1 des Reichssicherheitshauptamtes veranlaßte Notierung und benachrichtigt schließlich den zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit über die gegen den vertragsbrüchigen Polen veranlaßten Maßnahmen (Dauer der Einweisung in das Arbeitserziehungs- bzw. Konzentrationslager). Sie gibt ferner die Festnahme und Bestrafung des Polen dem ausländischen Teil der Belegschaft des Betriebes oder Dorfes in geeigneter Weise bekannt.

Nach Strafverbüßung ist der flüchtige Pole stets wieder an der verlassenen Arbeitsstelle einzusetzen. Die Rückführung hat grundsätzlich im Wege des Sammeltransportes zu erfolgen. Zur Entlastung des Sammeltransportverkehrs sind jedoch bei einer ausreichenden Zahl von Häftlin-

gen Sondertransporte unmittelbar zum Bestimmungsort durchzuführen; ferner ist zu prüfen, ob nicht die Betriebe selbst die polnischen Arbeitskräfte nach erfolgter staatspolizeilicher Behandlung aus den Arbeitserziehungslagern abholen können.

Dienststellen der Sicherheitspolizei im Generalgouvernement, die an den Sammeltransportverkehr noch nicht angeschlossen sind, übergeben die vertfagsbrüchigen Polen - falls die Möglichkeit des Sondertransportes nicht besteht - dem nächsten Arbeitsamt zwecks Rücktransports in das Altrreich. In der Begleitverfügung ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Polen nicht unmittelbar zum erneuten Arbeitseinsatz zu bringen, sondern der jeweils anzugebenden Staatspolizeileitstelle des verlassenen Arbeitsortes zu überstellen sind.

B. Einleitung von Strafverfahren  
gegen polnische Zivilarbeiter.

Von polnischen Zivilarbeitern begangene Arbeitsvertragsbrüche (Arbeitsverweigerung, unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes usw.) werden ausschließlich durch staatspolizeiliche Maßnahmen - Einweisung in ein Arbeitserziehungs- bzw. Konzentrationslager - geahndet. In derartigen Fällen erstattete Strafanzeigen sind daher unmittelbar der Staatspolizeileitstelle zuzuleiten. Der Herr Reichsarbeitsminister hat durch Runderlaß vom 15.6.1940 - III b - 392/40 g - die Reichstreuhänder der Arbeit angewiesen, im Falle von Vertragsbrüchen polnischer Zivilarbeiter grundsätzlich keinen Strafantrag zu stellen, sondern die Dienststellen der Staatspolizei um ihr Eingreifen zu bitten.

Bei allen anderen - also auch kriminellen - von polnischen Zivilarbeitern begangenen strafbaren Handlungen sind die Ermittlungsvorgänge nach Abschluß der Ermittlungen grundsätzlich zunächst der zuständigen Staatspolizeileitstelle zuzuleiten, die erforderlichenfalls die Weiterleitung an die Justizbehörden veranlaßt. Ich habe jedoch keine Bedenken dagegen, daß zur Herbeiführung der staatspolizeilichen Entscheidung nur eine kurze, aber für die Beurteilung des Falles ausreichende zusammenfassende Darstellung des Ermittlungsergebnisses, z.B. Durchschlag des Abschlußberichtes, übersandt wird.

Festgenommene Polen sind bis zur Entscheidung der Geheimen Staatspolizei am Festnahmeort - möglichst im Polizeigefängnis - weiter in Haft zu halten.

273

- 6 -

Die Orts- und Kreispolizeibehörden sowie die Gendarmeriedienststellen sind durch die Staatspolizei-leit-stellen mit entsprechender Weisung zu versehen.

In Vertretung:  
gez.: H e y d r i c h

Beglaubigt:



*Hoffenberg*  
Vollangestellte.

ho.

Anlage zu Ziff. A I 2 (1.Satz)  
 Muster der Karteikarte

(Din A 5)  
 (hellblauer Karton)

V o r d e r s e i t e.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
Name: (bei Frauen auch Geburtsname)									<b>IP</b>		Wohnung: (Zeit der Eintragung eins.)						Pers.-Akt			
(Vorname:																	Bildverm.			
Geburtstag u. ort:																				
Beruf:																				
Familienstand:																	Finger- Abdr.Karte			
Staatsangehörigkeit:																				
Name: Deck-Adresse:																	Schrift- Probe			
politische Einstellung:					Glaubens- bekenntnis:															

Dat. der Auftrag	S a c h v e r h a l t												Staatspol.- leit-Stelle			
	<u>Flüchtiger polnischer Arbeiter!</u> hat am seinen Arbeitsplatz in Kreis unerlaubt verlassen. Letzter Heimatwohnort: Kreis: Distrikt: bzw. Reg. Bez. Fahndungsmaßnahmen sind eingeleitet. <u>wenden</u>												Gesch. Z ch.  Stapo			

G. St. Nr. 168

R ü c k s e i t e.

Datum d. Auftr.	S a c h v e r h a l t.												Staatspol.- stelle, G.-Zch.			
	Falls der Flüchtige nach dem Fluchttag erneut in Erscheinung tritt, ist sofort dem R.S.H.A. - Amt V - Zentrale Fahndungskartei - Mitteilung zu machen.															

274



zu Ziffer A I 2 (3. Satz)

(Din A 5)

Muster des Festnahmeersuchens.VorderseiteGeheime Staatspolizei  
Staatspolizei(leit)stelle  
B.Nr. \_\_\_\_\_

(Ort) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

An

- a) die Staatliche Kriminalpolizei - Kriminalpolizei-leit-stelle  
in \_\_\_\_\_  
zur Aufnahme in die Fahndungskartei und zur Weiterleitung  
an das Reichssicherheitshauptamt - V C 2 e -  
(Zentrale Fahndungskartei)  
in B e r l i n C 2  
Werderscher Markt 5/6
- b) die Staatliche Kriminalpolizei - Kriminalpolizei-leit-stelle  
(den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD)  
in \_\_\_\_\_  
zur Aufnahme in die Fahndungskartei und Durchführung der Fahndung  
im Heimatgebiet.
- + c) die Staatliche Kriminalpolizei - Kriminalpolizei-leit-stelle  
in \_\_\_\_\_  
zur Aufnahme in die Fahndungskartei und Durchführung der Fahndung  
in dem umseitig angegebenen vermittelichen Aufenthaltsort.

Im Auftrage:

+ nur im Bedarfsfalle  
auszufüllen.  
Vordruck ARückseite.Festnahmeersuchen !\_\_\_\_\_  
(Familiennamen; bei Frauen auch Geburtsname)\_\_\_\_\_  
(Vornamen; Rufname unterstrichen)

geb.am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_ Kreis: \_\_\_\_\_

Letzter Wohnsitz im ehemaligen Polen: \_\_\_\_\_

Kreis: \_\_\_\_\_, Distrikt (Reg. Bez.): \_\_\_\_\_

Polnische(r) Zivilarbeiter(in)  
=====

hat am \_\_\_\_\_ den Arbeitsplatz in \_\_\_\_\_

Kreis: \_\_\_\_\_ unerlaubt verlassen.

Er (Sie) hält sich möglicherweise in \_\_\_\_\_ auf.

Örtliche Fahndungsmassnahmen sind eingeleitet.

Verteiler und Anschrift umseitig.

Anlage zu Ziffer A II 1, Abs.7

(Din A 5)

Muster der Erledigungsmitteilung.

V o r d e r s e i t e.

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizei(leit)stelle  
B.Nr. \_\_\_\_\_

(Ort) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

An

a) die Staatliche Kriminalpolizei - Kriminalpolizei(leit)stelle  
in \_\_\_\_\_

zur Löschung in der Fahndungskartei und zur Weiterleitung  
an das Reichssicherheitshauptamt - V C 2 e -  
(Zentrale Fahndungskartei)

in B e r l i n C 2  
Werderscher Markt 5/6

b) die Staatliche Kriminalpolizei - Kriminalpolizei(leit)stelle  
(den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD)  
in \_\_\_\_\_

zur Löschung in der Fahndungskartei und Einstellung der Fahndung.

+c) die Staatliche Kriminalpolizei - Kriminalpolizei(leit)stelle  
in \_\_\_\_\_

zur Löschung in der Fahndungskartei und Einstellung der Fahndung.

Im Auftrage:

+nur im Bedarfsfalle  
Vordruck B ausfüllen.

Rückseite.

Erledigungsmitteilung.

\_\_\_\_\_ (Familienname; bei Frauen auch Geburtsname)

\_\_\_\_\_ (Vornamen; Rufname unterstrichen)

geb.am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_ Kreis: \_\_\_\_\_

Letzter Arbeitsplatz in: \_\_\_\_\_ Kreis: \_\_\_\_\_

Polnische(r) Zivilarbeiter(in)  
=====

+) ist am \_\_\_\_\_ an den Arbeitsplatz zurückgekehrt.

+) ist am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ festgenommen worden.

+) befindet sich in \_\_\_\_\_

Verteiler und Anschrift umseitig.

+) Nichtzutreffendes streichen!

271

V e r t e i l e r :

An		
alle Staatspolizei-leit-stellen		je 5
alle Kriminalpolizei-leit-stellen		je 5
alle Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD		je 5
<u>Nachrichtlich</u>		
dem		
Amt I ( I B 3 ) des Reichssicherheitshaupt- amtes		12
Amt II ( II C 3 ) des Reichssicherheitshaupt- amtes		2
Amt IV ( IV D - ausl. Arb., IV C 1, I V C 2, IV Gst. ) des Reichssicherheitshauptamtes	je 2 - 8	
Amt V des Reichssicherheitshauptamtes		10
Herrn Reichsarbeitsminister		10
den		
Höheren W- und Polizeiführern		je 1
Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD		je 1
Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD		je 1
SD-Leit-Abschnitten		je 1
den		
Herrn Reichsstatthaltern in der Westmark, in Wien, Oberdonau, Niederdonau, Tirol, Salzburg, Kärnten, Steiermark		je 1
Landesregierungen (Innenministerien)		
in Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Bremen, Anhalt, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe		je 1
Herren Regierungspräsidenten		
in Preußen, Sachsen, Sudetengau, Danzig-Westpreußen Bayern Wartheland		je 1
dem Herrn Polizeipräsidenten in Berlin		1



Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 29. Januar 1942

I West 18/42  
5180

NW 7, Unter den Eichen 72  
Fernsprecher: Ortsanruf 12 00 84  
Fernanruf 12 00 87  
Fernschreiber: Ortsverkehr 517  
Fernverkehr K 1 517  
Drahtanschrift: Reichsinnenminister.

Es wird gebeten, diese Geschäftszeichen und den  
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

An

- a) die Reichsstatthalter,
- b) die Landesregierungen,
- c) die Oberpräsidenten,
- d) den Stadtpräsidenten der Reichs-  
hauptstadt Berlin,
- e) die Regierungspräsidenten,
- f) den Polizeipräsidenten in Berlin.

Nachrichtlich:

dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß,  
 " " " " in Lothringen,  
 " " " " in Luxemburg.

Regierungspräsident  
 Eing. - 5. FEB. 1942  
 SIGMARINGEN

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme.

Ich bitte zu veranlassen, daß diese Richtlinien durch-  
geführt werden, und bitte ferner, die Ihnen nachgeord-  
neten Behörden - soweit erforderlich - entsprechend an-  
zuweisen.

In Vertretung

*H. G. G. G.*

Herr	<i>um</i>
Geschr.	<i>g. l.</i>
Vorgl.	<i>g. l.</i>
Ab	<i>g. l. Fi</i>

1.) D. R. Pr. / Sigmaringen, den 31.1.1942  
 an die Herren Landräte  
 des Staatshauptamtes  
 Abschrift (des Eingangs)  
 zur Kenntnis und wei-  
 teren Veranlassung.

*g. l.*

*g. l.*  
*W. G. G.*

Sigmaringen

*110 89 14*

*1223*

## Der Reichsminister des Innern

I West 18/42  
5180Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den  
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin, den 29. Januar 1942

NW 7, Unter den Einden 72  
Fernsprecher: Ortsanruf 12 00 84  
Fernanruf 12 00 87  
Fernschreiber: Ortsverkehr 517  
Fernverkehr K 1 517  
Drahtanschrift: Reichsinnenminister.An die  
Obersten ReichsbehördenBetrifft: Behandlung luxemburgischer Arbeits-  
kräfte im Reich.

*mich*  
*empfangen 11. 21*

Mit Runderlaß vom 5. November 1941 -- I West 772/41 - 5180 --  
habe ich Ihnen folgende Richtlinien für die Behandlung der ein-  
heimischen elsässischen und lothringischen Bevölkerung mitge-  
teilt:

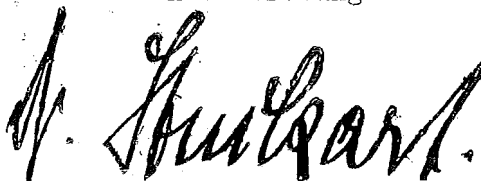
"Aus der Tatsache, daß Elsaß und Lothringen formell noch  
nicht in das Reichsgebiet eingegliedert sind und die einheimi-  
sche Bevölkerung noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit  
besitzt, ergeben sich immer wieder verwaltungsmäßige und poli-  
tische Schwierigkeiten. Im Interesse einer reibungslosen Ein-  
deutschung der einheimischen elsässischen und lothringischen  
Bevölkerung ist es unbedingt erforderlich, daß ihre Angehöri-  
gen, auch wenn sie außerhalb des Elsaß oder von Lothringen ihren  
Wohnsitz haben, als vollwertige Mitglieder der deutschen Volks-  
gemeinschaft behandelt werden. Es müssen daher alle Maßnahmen  
vermieden werden, aus denen bei den einheimischen Elsässern  
und Lothringern der Eindruck entstehen könnte, als würden sie  
als Angehörige eines fremden, uns feindlichen Staates angesehen.

Ich bitte, für Ihren Geschäftsbereich zu veranlassen, daß  
diese Richtlinien durchgeführt werden, und - soweit erforder-  
lich - die Ihnen nachgeordneten Behörden entsprechend anzuwei-  
sen."

Es wird gebeten, diese Richtlinien auch auf die Behand-  
lung der Angehörigen der einheimischen luxemburgischen Bevöl-  
kerung, die bis zum 10. Mai 1940 die luxemburgische Staatsan-  
gehörigkeit besessen haben, anzuwenden.

Um entsprechende weitere Veranlassung darf gebeten werden.

In Vertretung



Herstellung und Unterhaltung ihrer Entwässerungsanlagen Beiträge von denjenigen erheben, deren Grundstücke an diese Einrichtungen angeschlossen werden. Sie setzen die Dolenbeiträge mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde fest. Erlassen sie eine Gemeindefazung nach § 18 der Deutschen Gemeindeordnung, so können sie darin auch die Dolenbeiträge regeln.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Bereits früher erlassene Beitragsordnungen der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Art bleiben in Kraft und werden auch für die zurückliegende Zeit bestätigt, soweit die Aufsichtsbehörde sie genehmigt hat oder nachträglich genehmigt.

Stuttgart, den 10. Dezember 1941.

In Vertretung:  
Dill.

**Verordnung des Innenministers  
über die Änderung der Primärkatasterverfügung  
vom 22. Dezember 1941**

1. In § 4 Abs. 6 der Primärkatasterverfügung vom 1. September 1899 (Reg. Bl. S. 667) in der Fassung vom 8. August 1931 (Reg. Bl. S. 357) wird der Brandversicherungsanschlag von 2500 *RM* auf 300 *RM* ermäßigt.
2. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Stuttgart, den 22. Dezember 1941.

In Vertretung:  
Dr. Dill.

**Polizeiverordnung des Württ. Innenministers  
über die Durchführung besonderer Maßnahmen aus  
Anlaß des Einsatzes von Zivilarbeitern und  
-arbeiterinnen polnisches Volkstums  
vom 7. Februar 1942**

Auf Grund von Art. 32 Nr. 5 und Art. 51 des Württ. Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871, 4. Juli 1898 (Reg. Bl. 1871 S. 391; 1898 S. 149) sowie § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches erlasse ich, zugleich unter Zusammenfassung und teilweiser Abänderung der bisherigen Polizeiverordnungen vom 19. April und 22. No-

vember 1940 (Reg. Bl. S. 45 und 79), folgende Polizeiverordnung:

**Verbot des Verlassens des  
Aufenthaltsortes**

§ 1

Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnisches Volkstums ist das Verlassen des Gemeindebezirks ihres Aufenthaltsortes, soweit es nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt ist, ohne schriftliche Erlaubnis der örtlichen Polizeibehörde verboten.

Die Erlaubnis darf nur in besonders begründeten Einzelfällen und nur an zuverlässige Personen erteilt werden.

Der Erlaubnisschein ist vom Inhaber mitzuführen und auf Anforderung zur Nachprüfung vorzuweisen.

**Ausgehverbot**

§ 2

Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnisches Volkstums wird ein Ausgehverbot auferlegt, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21 bis 5 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 20 bis 6 Uhr umfaßt, soweit nicht von der Kreispolizeibehörde im Einzelfall durch den Arbeitseinsatz bedingte andere Zeiten festgesetzt werden.

**Verbot des Besuches deutscher Ver-  
anstaltungen und Einrichtungen**

§ 3

Der Besuch deutscher Veranstaltungen und Einrichtungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnisches Volkstums verboten.

Für die Durchführung des Verbotes ist auch der Veranstalter und der Besitzer der benötigten Räume und Einrichtungen oder dessen Beauftragter verantwortlich.

**Abhaltung von Gottesdiensten**

§ 4

Sondergottesdienste für Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnisches Volkstums sind nur für

die im einzelnen Gemeindebezirk sich aufhaltenden Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums zulässig.

Sie dürfen nur in Räumen, die für kirchliche Zwecke bestimmt sind, abgehalten werden.

Verantwortlich ist auch der Leiter der kirchlichen Veranstaltung.

#### Gaststättenbesuch

##### § 5

Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist der Besuch von Gaststätten aller Art verboten, soweit nicht von den Kreispolizeibehörden nach Bedarf und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Gaststätten einfacher Art für bestimmte Zeiten zum Besuche freigegeben werden.

Sofern die Kreispolizeibehörde eine Ausnahme zulässt, ist über die Dauer der festgesetzten Zeit deutschen Volksgenossen der Besuch dieser Gaststätten untersagt.

##### § 6

Das Verbot des Besuches von Gaststätten (§ 5) umfaßt auch die sonstigen zur gewerblichen Benutzung zugelassenen Räume des Gaststättenbetriebs, falls nicht die Kreispolizeibehörde gemäß § 5 eine Ausnahme bewilligt hat.

Für die Durchführung des Verbotes — §§ 5 und 6 — sind auch die Inhaber der Gaststätten und deren Stellvertreter verantwortlich.

#### Verbot des Besitzes und der Benutzung fotografischer Apparate.

##### § 7

Der Besitz und die Benutzung von fotografischen Apparaten und sonstigen fotografischen Geräten ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums verboten.

Die Veräußerung oder die Überlassung solcher Gegenstände an diese Arbeitskräfte, sowie die Fertigung von Lichtbildaufnahmen, soweit sie nicht für behördliche Zwecke benötigt werden, und die Ausführung sonstiger fotografischer Arbeiten für sie ist untersagt.

#### Besitz und Benutzung von Verkehrsmitteln

##### § 8

Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist der Besitz und die Benutzung von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen verboten — Ausnahmen § 10 —.

Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes kann jedoch auf Antrag des Arbeitgebers aus Gründen des Arbeitseinsatzes in dringenden Fällen für den Bereich des Gemeindebezirks des Aufenthaltsortes die Benutzung von Fahrrädern durch solche Arbeiter und Arbeiterinnen zulassen und hierzu einen Erlaubnischein ausstellen, der den Weg bezeichnet, auf dem das Fahrrad benützt werden darf.

Der Erlaubnischein ist bei jeder Fahrradbenutzung mitzuführen und auf Verlangen zur Nachprüfung vorzuzeigen.

##### § 9

Die Veräußerung oder Überlassung von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen an Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist, abgesehen von den Fällen des § 10, untersagt.

Zur Ausleihung von Fahrrädern ist ausschließlich der Arbeitgeber berechtigt, und zwar nur, wenn ein Erlaubnischein gemäß § 8 erteilt ist.

##### § 10

Männlichen Zivilarbeitern polnischen Volkstums kann durch die für den Aufenthaltsort zuständige Kraftfahrzeugzulassungsbehörde die Führung von Zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit bis zu 20 Kilometer je Stunde gestattet werden, sofern sich der Einsatz auf den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Arbeitgebers beschränkt.

Der hierüber ausgestellte Erlaubnischein ist bei jeder Fahrt mitzuführen und auf Verlangen zur polizeilichen Nachprüfung vorzuweisen.

##### § 11

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel außerhalb des Ortsbereiches des Aufenthaltsortes ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen



polnischen Volkstums ohne schriftliche Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde verboten.

§ 10 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

#### § 12

Den Unternehmern von Straßenbahnen und Kraftfahrbetrieben, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sowie ihren Gefolgschaftsmitgliedern ist es verboten, an Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ohne Vorlage einer schriftlichen Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde Fahrausweise auszustellen oder ihnen die Fahrt zu gestatten.

Ausgenommen hievon sind Fahrten, die sich auf den Bereich des Aufenthaltsortes dieser polnischen Arbeitskräfte beschränken.

Dies gilt nicht für die deutsche Reichspost und die deutsche Reichsbahn, die für ihren Bereich besondere Anordnungen erlassen haben.

Besondere Pflichten der Arbeitgeber

#### § 13

Arbeitgeber und ihre Stellvertreter haben Zuwiderhandlungen ihrer Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums gegen die bestehenden Vorschriften und das unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

#### § 14

Die Arbeitgeber und ihre Stellvertreter sind dafür verantwortlich, daß jede nicht durch den Arbeitsvorgang unvermeidbare Berührung zwischen deutschen Volksgenossen und Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums unterbleibt.

Strafbestimmungen

#### § 15

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine höhere Strafe angedroht ist.

Zuständig für die Abrügung sind die Kreispolizeibehörden.

#### § 16

Kreispolizeibehörden i. S. dieser Verordnung sind die Landräte und in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung deren Vorstand.

#### § 17

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig werden die Polizeiverordnungen vom 19. April 1940 (Reg. Bl. S. 45) und 22. November 1940 (Reg. Bl. S. 79) aufgehoben.

Stuttgart, den 7. Februar 1942.

**Der Innenminister**

In Vertretung:

Paul

SS.-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei.

**Verordnung des Innenministers  
zur Ausführung des Gesetzes über die Auffschließung  
von Wohnsiedlungsgebieten**

Vom 19. Dezember 1941

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Auffschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) bestimme ich als oberste Landesbehörde für das Wohnungs- und Siedlungswesen folgendes:

#### I.

Zu § 4 Abs. 3:

Zuständige untere Verwaltungsbehörde (Genehmigungsbehörde) ist in den Landkreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister; diese Zuständigkeit wird ferner übertragen den Oberbürgermeistern der übrigen Stadtkreise im Sinne der DGO.

#### II.

Zu § 8 Abs. 2 des Gesetzes:

Beschwerden gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde entscheidet der Innenminister. Seine Entscheidung ist endgültig.



Der Chef der Ordnungspolizei.  
Kdo. I g Ia (1) Nr. 74/42.

Berlin, den 9. Februar 1942.  
NW 7, Unter den Linden 74.

Regierungspräsident

Eing. 14. FEB. 1942

SIGMARINGEN

A Anlagen

I. Nr. 1152  
9

Betr.: Kennzeichnung der sowjetischen  
Kriegsgefangenen.

Nachstehende Abschrift einer Verfügung des  
OKW. vom 16.1.1942 - Az. 2f 24.73 1 Kriegsgef.  
Allg. (Ia) Nr. 539/42 - übersende ich im Nach-  
gang zu meinem Erlaß vom 5.1.1942 -O.-Klo. I g  
Ia (1) Nr. 127/41 (g.).

Im Auftrage:  
gez. S c h l a k e .



Beglaubigt:

*Schlacke*  
Rev.-Leutn.d.SchP.

An

- a) die Höheren Verwaltungsbehörden -unmittelbar-  
(einschl. staatl. Pol.-Verw., Stabsoffz.d.SchP.  
und Kommandeure der Gend.),
- b) alle Inspektoren (Befehlshaber) der Ordnungspolizei.

VIII 14

Abschrift!

Oberkommando der Wehrmacht      Bln.-Schöneberg 1, den 16.1.42  
Az.2f 24.73 1 Kriegsgef.Allg.(Ia)      Badensche Str. 51  
Nr. 539/42

Betr.: Kennzeichnung der sowjetischen  
Kriegsgefangenen.

-----

Da die Sowjet-Kr.Gef. bei Fluchten sich meist ihrer Erkennungsmarke entledigen und daher oft nicht mehr als Kr.Gef., besonders nicht als Sowjet-Kr.Gef. erkennbar sind, wird angeordnet:

"Jeder Sowjet-Kr.Gef. ist durch Aufzeichnen eines ~~X~~ auf der Innenseite des linken Unterarmes mit Höllensteinstift zu kennzeichnen."

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage:  
gez. Unterschrift. >

Verteiler:

pp.

Der Regierungspräsident

Sigmaringen, den, ...!... Febr. 1942.

I. 1110.

9 ✓

1.) An  
die Herren Landräte.

-----  
Betrifft: Polnische Zivilarbeiter.  
-----

Es ist in letzter Zeit mehrfach bei mir zur Sprache gebracht, daß die im Regierungsbezirk eingesetzten polnischen Zivilarbeiter die durch Polizeiverordnung für sie festgelegten Verhaltensmaßregeln willkürlich überschreiten und für die Bevölkerung mehr und mehr zur Plage werden. Besonders wird ~~auch~~ hervorgehoben, daß sehr viele polnische Arbeiter das vorgeschriebene Kennzeichen nicht tragen und sich mit Vorliebe außerhalb des ihnen zugewiesenen Ortsbereichs umhertreiben. Ich ersuche, die unterstellten Polizeibeamten wiederholt und nachdrücklich auf scharfe Überwachung der polnischen Arbeiter hinzuweisen. Alle festgestellten Übertretungen sind den Landräten zu melden, welche Ihrerseits für scharfe Bestrafung und nachdrückliche Abstellung der beobachteten Unbotmäßigkeiten Sorge tragen wollen. Gegen aufsässige Elemente muß mit ~~scharfen~~ Freiheitsstrafen vorgegangen werden.

Zugleich weise ich darauf hin, daß auch deutsche Volksgenossen, welche irgendwie der Unbotmäßigkeit polnischer Arbeiter Vorschub leisten, rücksichtslos zur Verantwortung gezogen werden müssen. Dies gilt in erster Linie von den Gastwirten, welche dem Vernehmen nach immer noch Polen Zutritt zu ihren Wirtschaften geben und Getränke

verab=

VIII. G. 14.

verabfolgen. Sollten derartige Fälle sich wiederholen, worauf ich besonders zu achten bitte, so wäre unnach-sichtlich mit Konzessionsentziehung wegen Unzuverlässigkeit vorzugehen. Auch hinsichtlich des unerlaubten Besuches deutscher Gottesdienste ist scharf aufzupassen und gegebenenfalls gegen die betreffenden Geistlichen einzuschreiten.

Zum 15. März ersuche ich zu berichten, ob eine Ergänzung der entstehenden Polizeiverordnung hinsichtlich Strafandrohung gegen deutsche Volksgenossen wegen unerlaubter Vorschubleistung gegenüber Polen angebracht erscheint und welche Fassung Sie vorschlagen.

==

==

2.) Abschrift (von 1)

dem Herrn Kommandeur der Gendarmerie

hier

zur wiederholten Belehrung der Gendarmen.

==

==

3.) Wiedervorzulegen am 15. März 1942.

I.V.



1 Anlagen

Regierungspräsident

Eing. 20. FEB. 1942

SIGMARINGEN

L. Nr. 1286  
9 11Der Chef der Ordnungspolizei  
Kdo. I g Ia (1) Nr. 74 II/42.

Berlin, den 17. Februar 1942.

Betr.: Kennzeichnung der sowjetischen Kriegsgefangenen.  
Bezug: Mein Erlaß vom 9.2.42 -O.-Kdo. I g Ia (1) Nr. 74/42(g.)-

162 1452

Die mit vorbezeichnetem Erlaß bekanntgegebene Anordnung des OKW vom 16.1.42 - Az. 2f.24.731 Kriegsgef. (Ia) Nr. 539/42 - ist durch Anordnung des OKW vom 27.1.42 - gleiches Aktenzeichen - als ungültig erklärt worden.

Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen und den Erlaß vom 9.2.42 vernichten zu lassen.

Im Auftrage:

gez. P e t e r s d o r f f.

Beglaubigt:



*Petersdorf*  
Rev. Leutn. d. SchP.

An

- a) die höheren Verwaltungsbehörden -unmittelbar-  
einschl. staatl. Pol.-Verwaltungen, Stabsoffiziere d. SchP. und  
Kommandeure d. Gend.
- b) alle Inspektoren (Befehlshaber) der Ordn.-Polizei.

VIII G 14

278





Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
Nr. III B 3-205 b/42.

Stuttgart, den 18. Februar 1942.

Regierungspräsident

Eing. 22. FEB. 1942

SIGMARINGEN

g. den 18 / 2. 1942.

DRPe.  
DR.

An

die Landräte,  
die Polizeidirektoren und  
die übrigen Polizeiamtsvorstände.

Nachrichtlich

dem Württ. Innenminister,  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
dem Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
den Aussendienststellen der Stapoleitstelle Stuttgart und  
dem Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.

Betr.: Ukrainische Emigration in Deutschland.  
Verg.: Ohne.

Das Reichssicherheitshauptamt hat mit Erlaß vom 19.  
12.1941 IV D 3 a - 1066/39 - folgende Anordnung erlassen:

"Die ukrainischen Organisationen

- a) Ukrainische nationale Vereinigung e.V. - UNO -
  - und b) Ukrainische Gesellschaft in Deutschland e.V.
- Hromada - ,

die vor mehreren Jahren mit behördlicher Genehmigung zur Erfassung und kulturellen Betreuung der damals im Reich lebenden ukrainischen politischen Flüchtlinge ins Leben gerufen wurden, haben sich nach meinen Feststellungen während der letzten Zeit in immer steigendem Maße darum bemüht, auch die aus dem Generalgouvernement zum Arbeits-einsatz nach Deutschland gekommenen polnischen Zivilar-beiter ukrainischer Volkszugehörigkeit in ihre Reihen auf-zunehmen. Ausserdem haben sich die beiden Vereine nicht nur - wie es nach den Satzungen vorgesehen ist - auf kul-turellem Gebiete betätigt, sondern sich auch damit be-fasst, die aus dem Generalgouvernement zugereisten ukrai-nischen Zivilarbeiter politisch zu beeinflussen. Zu die-sem Zweck sind von der UNO und Hromada in allen Gauen des Reiches zahlreiche Ortsgruppen gegründet worden. Auf Grund ihrer Mitgliederzahl (die UNO z.B. spricht von 35 000)

glauben

-2-

glauben nunmehr beide Vereine ihre politischen Wünsche gegenüber deutschen amtlichen Stellen nachdrücklichst geltend machen zu können. Beide Vereine haben somit eine höchst unerwünschte Tätigkeit entfaltet, die aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht länger geduldet werden kann.

Im Hinblick darauf, dass die ukrainischen Zivilarbeiter aus dem Generalgouvernement ebenso wie die anderen ausländischen Zivilarbeiter bereits durch die Deutsche Arbeitsfront bzw. den Reichsnährstand betreut werden, und es infolgedessen einer Förderung der Interessen der ukrainischen Zivilarbeiter durch die UNO und Hromada nicht mehr bedarf, halte ich es für unumgänglich notwendig, den Einflusbereich beider Organisationen wieder auf den früheren Umfang zurückzuführen, d.h., UNO und Hromada zu verpflichten, sich künftig nur noch der kulturellen Belange der ukrainischen Altemigranten, nicht aber der zum Arbeitseinsatz nach Deutschland vermittelten ukrainischen Zivilarbeiter zu widmen.

Ich bitte deshalb, die im dortigen Zuständigkeitsbereich bestehenden UNO- und Hromada-Filialen anzuweisen

- a) mit sofortiger Wirkung neue ukrainische Zivilarbeiter aus dem Generalgouvernement nicht mehr als Mitglieder aufzunehmen,
- b) die derzeitigen Mitglieder zu überprüfen und diejenigen, die als ukrainische Zivilarbeiter aus dem Generalgouvernement anzusprechen sind, auszuschließen.

UNO- und Hromada-Filialen, denen nur ukrainische Zivilarbeiter angehören, sind aufzulösen.

Bemerkt wird noch, dass Ukrainer, die zur Arbeitsleistung aus Frankreich, Belgien oder Jugoslawien ins Reich gekommen sind nicht als ukrainische Zivilarbeiter im Sinne dieses Erlasses gelten, dagegen aber die polnischen Kriegsgefangenen ukrainischer Volkszugehörigkeit, die nach ihrer Freilassung aus den Gefangenenlagern in das Zivilarbeitsverhältnis überführt wurden."

Die nach dem Erlaß den UNO- und Hromada-Filialen zu erteilenden Anweisungen sowie etwa notwendig werdende Auflösungen bitte ich von dort aus durchzuführen.

Ich

über  
zu  
Pä-  
nich  
  
r aus  
n  
len  
För-  
die  
glich  
auf  
u  
der  
tz  
  
ch  
  
eiter  
ieder  
  
jeni  
ener  
  
arbe  
  
ung  
i sir  
s ge  
her  
nger  
  
-  
inger  
  
ch

Ich bitte, mir über das Veranlasste Mitteilung zu geben.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

(gez.) M u B g a y

Beglaubigt:



*B. B.*

Kanzleiangestellte.

280



253  
II 20.45. A

Erlaß des Reichsführers *W*  
und Chefs der Deutschen Polizei  
an die höheren Verwaltungsbehörden  
betr. den Einsatz von Arbeitskräften  
aus dem Osten.  
S - IV D - 208/42 (ausl. Arb.)

20.2.42

*Handwritten notes:*  
Hauptamt  
1. 1. 42  
2. 1. 42  
3. 1. 42  
1. 1. 42

*Handwritten notes:*  
Gaa  
21.4.42  
*Signature*

Der Reichsführer //  
 und Chef der Deutschen Polizei  
 S - IV D - 208/42 (ausl. Arb.)

Berlin, den 20. Februar 1942

An

die höheren Verwaltungsbehörden  
 gemäß nachgeheftetem Verteiler  
 (die Kreispolizeibehörden erhalten Nebenabdrucke)

Betrifft: Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten.

Anlagen: 1 Lose, 1 nachgeheftete.

Anbei übersende ich Richtlinien über den Einsatz der Ostarbeiter zur Kenntnis und Beachtung.

Hinsichtlich der paßtechnischen Behandlung, Erfassung und der Kennzeichnung der genannten Arbeitskräfte gilt folgendes:

A. Arbeitskräfte aus dem altsovjetrussischen Gebiet.

1. Paßtechnische Behandlung und Erfassung.

Die paßtechnische Behandlung und Erfassung durch die Ausländerpolizeibehörde erfolgt in sinngemäßer Anwendung der für die polnischen Zivilarbeiter aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten geltenden Vorschriften (Runderlasse vom 8. 3. 1940 - S - IV D 2 - 382/40 -, 3. 9. 1940 und 10. 12. 1941 - S - IV D 2 - 3382/40 -). Die Arbeiter erhalten Arbeitskarten mit dem Aufdruck "Arbeitskarte für Arbeitskräfte aus dem altsovjetrussischen Gebiet", die wie üblich mit Lichtbild und Fingerabdruck zu versehen sind. Die von den Arbeitskräften aus dem altsovjetrussischen Gebiet mitgebrachten Paß- oder Paßersatzpapiere sind ihnen nach Aushändigung der polizeilich ergänzten Arbeitskarten abzunehmen und den Kreispolizeibehörden zuzuleiten.

Als Karteikarten sind Karten von gelber Farbe nach dem Muster der



für polnische Zivilarbeiter vorgesehenen Vordrucke zu verwenden. Diese sind gleichfalls mit Lichtbild und Fingerabdruck zu versehen. Die Karten tragen als Kopf die Bezeichnung "Zivilarbeiter aus dem altsowjetrussischen Gebiet". Doppel der Karteikarten sind mit Sammelanschreiben dem Reichssicherheitshauptamt, Referat IV C 1, Kartei der Zivilarbeiter aus dem altsowjetrussischen Gebiet, einzusenden.

Die Vordrucke für die Karteikarten sowie für die Aufenthaltsanzeigen mit unterlegtem russischen Text werden - in Abweichung von dem für die Beschaffung der Vordrucke für polnische Zivilarbeiter geltenden Verfahren - bei der Reichsdruckerei unter Nr. A 202 (Aufenthaltsanzeigen) und Nr. A 203 (Karteikarten) vorrätig gehalten und sind über die Beschaffungsstellen anzufordern. Die Kosten sind von den Beschaffungsstellen in der üblichen Weise zu tragen.

Die erkennungsdienstliche Behandlung ist nach Möglichkeit bereits in den Durchgangslagern (s. Ziff. A II der Allgemeinen Bestimmungen) vorzunehmen.

## 2. Aufenthaltserlaubnis.

Die Erteilung besonderer Aufenthaltserlaubnisse für die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet erübrigt sich.

## 3. Kennzeichnung.

*Angabe für Nachforschungen des SA in den Durchgangslagern  
aus dem altsowjetrussischen Gebiet IV B (Anschl. Unt. 1) - 308 - 42*

Die Kennzeichen sind von mir zentral in Auftrag gegeben. Der z. Zt. bestehende Bedarf - für jeden Arbeiter sind fünf Abzeichen vorgesehen - ist sofort durch die Kreispolizeibehörden zu ermitteln und von diesen der Fa. "Berliner Bahnenfabrik Geitel u. Co., Berlin C 2, Wallstraße 16", unmittelbar aufzugeben. Die Firma übersendet die bestellten Mengen sofort aus den vorhandenen Lagerbeständen durch die Post, portofrei und ohne Berechnung der Verpackung. Die Kennzeichen sind durch die Ortspolizeibehörde in Streifen zu fünf Stück zum Preise von RM -.10 je Streifen - gegebenenfalls unter

Hinzuziehung der Bewachungsmannschaften - an die Arbeitskräfte auszugeben. Befestigungsmaterial ist bei den Wirtschaftsämtern zu beantragen. Die vereinnahmten Beträge sind an die Kreispolizeibehörden abzuführen und von diesen unverzüglich der Berliner Fahnenfabrik Geitel u. Co. zu überweisen. Nachbestellungen sind ebenfalls nur durch die Kreispolizeibehörden aufzugeben. Die Firma ist angewiesen, Lieferungen an Privatpersonen, Lager und dergl. nicht auszuführen.

Für die Anbringung der Kennzeichen ist neben dem Arbeiter auch der Arbeitgeber verantwortlich.

Von den Arbeitskräften begangene Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht werden durch Disziplinarmaßnahmen, die vom Lagerleiter zu verhängen sind, geahndet. Bei Arbeitskräften, die einzeln eingesetzt sind, hat die Ortspolizeibehörde geeignete Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, bzw. schwerere Fälle der Geheimen Staatspolizei zu melden.

#### 4. Einleitung von Strafverfahren.

Jedes unbotmäßige Verhalten der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet - Arbeitsverweigerung, unerlaubtes Verlassen der Arbeitsstelle sowie Gewalt- und Sabotageakte - werden durch staatspolizeiliche Maßnahmen geahndet. Strafverfahren sind aus diesen Gründen nicht einzuleiten. Bei sonstigen strafbaren Handlungen sind die Vorgänge vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zur Entscheidung über die weiteren zu treffenden Maßnahmen zuzuleiten.

#### 5. Geschlechtsverkehr mit Deutschen.

Arbeitskräfte, die gegen das Verbot des Geschlechtsverkehrs verstoßen, sind unverzüglich festzunehmen und der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zu melden.

B.



B. Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen,  
Lettland und Estland.

1. Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung.

Für die paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung gilt der Runderlaß vom 28. 10. 1941 - S. II B 4 - 3500/41 - 505.

a) Einreise.

Die Einreise erfolgt in geschlossenen Transporten unter Führung eines verantwortlichen Transportleiters, der jeweils im Besitz einer Sammelkarte sein wird, ein Durchlaßschein ist daneben nicht erforderlich.

b) Aufenthalt im Inland.

Soweit die Arbeitskräfte noch im Besitz von alten litauischen, lettischen oder estnischen Pässen oder Paßersatzpapieren sein sollten, sind die Bestimmungen im allgemeinen Teil unter Ziffer II 2 a.a.O. anzuwenden (Eintragung des Vermerks). In den übrigen Fällen ist ein "vorläufiger Fremdenpaß" nach Ziff. II 3 auszustellen. Als Staatsangehörigkeit ist einzutragen: ungeklärt, (früher Litauen, bzw. Lettland oder Estland). Etwa vorhandene sowjetrussische Pässe sind einzuziehen.

2. Aufenthaltserlaubnis.

Die Arbeitskräfte unterliegen nicht den Bestimmungen der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. 9. 1939 (RGBl. I S. 1667). Sie dürfen sich innerhalb des Land- bzw. Stadtkreises, in dem der Arbeitsort gelegen ist, frei bewegen. Das Verlassen des Kreises ohne Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde ist durch Regierungspolizeiverordnung zu untersagen (s. auch Abschnitt, Ziff. 2).

3. Einleitung von Strafverfahren.

Von Arbeitern aus den Baltenländern begangene Arbeitsvertragsbrüche (Arbeitsverweigerung, unerlaubtes Verlassen des Arbeits-

platzes usw.) werden durch staatspolizeiliche Maßnahmen - Einweisung in ein Arbeitserziehungs- bzw. Konzentrationslager - geahndet. Strafanzeigen sind in derartigen Fällen unmittelbar an die zuständige Staatspolizei-leit-stelle abzugeben.

Bei sonstigen strafbaren Handlungen sind die Vorgänge vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zuzuleiten.

#### 4. Geschlechtverkehr mit Deutschen.

Die Arbeiter sind bei Erfüllung ihrer Meldepflicht durch die Ortspolizeibehörden unter Verwendung des beiliegenden Merkblattes mit unterlegtem litauischen, lettischen, estnischen, ukrainischen und weißruthenischen Text eindringlichst über das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen zu belehren.

Arbeitskräfte, die gegen das Verbot verstoßen, sind unverzüglich festzunehmen und der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zu melden.

Die Vordrucke für die Merkblätter werden - in Abweichung von dem für die Beschaffung der Vordrucke für polnische Zivilarbeiter geltenden Verfahren - bei der Reichsdruckerei unter Nr. A 204 (mit unterlegtem litauischen, lettischen und estnischen Text) und Nr. A 205 (mit unterlegtem ukrainischen und weißruthenischen Text) vorrätig gehalten und sind über die Beschaffungsstellen anzufordern.

#### C. Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Abschn. C.

#### D. Fremdvölkische Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

##### 1. Paßtechnische Behandlung und Erfassung durch die Ausländerpolizeibehörde.

Hinsichtlich der Erfassung und Ausweiserteilung gelten wie



bisher die für polnische Zivilarbeiter erlassenen, diesbezüglichen Vorschriften (Runderlasse vom 8. 3. 1940 - S - IV D 2 - 3382/40 -, 3. 9. 1940 - und 10. 12. 1941 - S - IV D 2 - 3382/40 -), jedoch mit folgenden Abweichungen:

Für die mit Lichtbild und Fingerabdruck zu versehenen Arbeitskarten werden in Zukunft weiße neutrale Umschlagblätter mit dem Aufdruck "Arbeitskarte für ausländische Arbeiter" verwendet. Nur wenn Arbeitskräfte Lohnersparnisse nach dem Generalgouvernement überweisen wollen, finden weiterhin die bisher benutzten Umschlagblätter mit dem Aufdruck "Arbeitskarten polnischer Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und Bescheinigung über eingezahlte Lohnersparnisse" Verwendung. Hierbei wird das Wort "polnischer" gestrichen und durch ukrainischer, weißruthenischer usw. ersetzt.

Soweit sich unter diesen Arbeitskräften Personen ukrainischen und weißruthenischen Volkstums befinden, sind für sie die gewöhnlichen Aufenthaltsanzeigen mit unterlegtem fremdsprachigen Text zu verwenden. In dem für den Beruf vorgesehenen Raum ist einzutragen "Arbeiter(in) aus dem Generalgouvernement - Bezirk Bialystok usw. - Volkstum: Ukrainisch oder weißruthenisch".

2. Aufenthaltserlaubnis.

Das unter B 2 Gesagte gilt entsprechend.

3. Einleitung von Strafverfahren.

Das unter Abschnitt B, Ziff. 3 Gesagte gilt sinngemäß.

4. Geschlechtsverkehr mit Deutschen.

Das unter Abschnitt B, Ziff. 4 Gesagte gilt entsprechend.

Das im Runderlaß vom 3. 9. 1940 - S - IV D 2 - 3382/40 - (Ziff. 1, drittletzter Absatz) vorgesehene Merkblatt in ukrainischer Sprache ist nicht mehr zu verwenden.

Rückfragen und Berichte zu Ziffer A 1 und 2, B 1 und 2 und

D 1 und 2 sind an das Referat S II B 4 zum Aktenzeichen S II B 4 -  
4400/41 - 505 - zu richten.

In Vertretung:  
gez. H e y d r i c h



Beglaubigt:  
*Wied*  
Grenzleiangestellte



M e r k b l a t t

für Arbeiter aus Litauen, Lettland, Estland,  
Arbeiter ukrainischen und weißruthenischen Volkstums.

A r b e i t e r t

Du findest im Großdeutschen Reich Lohn und Brot für Dich und Deine Familie. Die deutschen Dienststellen sind bemüht, Dir das Einleben in die fremden Verhältnisse zu erleichtern und Dich mit den deutschen Bestimmungen vertraut zu machen.

Für Dich gelten insbesondere folgende Vorschriften:

1. Du darfst Dich innerhalb des Land- oder Stadtkreises, in dem Du arbeitest, frei bewegen, darfst jedoch das Kreisgebiet nur mit Zustimmung Deiner Ortspolizeibehörde verlassen.

2. Wer die Arbeit niederlegt, andere Arbeiter aufhetzt, die Arbeitsstelle eigenmächtig verläßt usw., erhält Zwangsarbeit im Arbeitserziehungslager.

3. Jeder Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen ist bei strengster Strafe verboten. Es sind alles Frauen, Bräute, Töchter usw. der im Kriege befindlichen oder fern von ihren Familien zur Arbeit eingesetzten deutschen Männer und stehen unter dem besonderen Schutz des Reiches. Beachte daher das Verbot des Geschlechtsverkehrs in Deinem eigenen Interesse.

Allgemeine Bestimmungen  
über  
Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften  
aus dem Osten.

S - IV D - 208/42 (ausl. Arb.)

20.2.42

*Handwritten notes:*  
Anwerbung  
1. 2. 4.  
2. 1. 4.  
3. 1. 4.

*Handwritten notes:*  
§ d. d. i.  
2. 4. 42

*Handwritten signature*



Der Reichsführer //  
 und Chef der Deutschen Polizei  
S. - IV D - 208/42 (ausl. Arb.)

Berlin, den 20. Februar 1942

Allgemeine Bestimmungen  
 über  
 Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften  
 aus dem Osten.

Nachdem der Herr Reichsmarschall den Einsatz von Arbeitskräften aus den neu besetzten Ostgebieten im Reich befohlen hat, ist es erforderlich, Anwerbung und Einsatz dieser neu hereinkommenden Arbeitskräfte nach polizeilichen Gesichtspunkten zu regeln und die bisher für die aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten gekommenen oder kommenden Arbeitskräfte ergangenen Bestimmungen nach dem Personenkreis, auf den sie anzuwenden sind, klar abzugrenzen.

Vorbehaltlich besonderer Weisungen an die für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen zuständigen Dienststellen gelten für die nachfolgend aufgeführten Gruppen von Arbeitskräften aus dem Osten folgende Bestimmungen:

A. Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet:

Als "Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet" gelten diejenigen Arbeitskräfte, die aus dem ehemals sowjetrussischen Gebiet - mit Ausnahme der ehemaligen Staaten Litauen, Lettland, Estland, des Bezirks Bialystok und des Distrikts Lemberg - zum zivilen Arbeitseinsatz ins Reich hereingebracht sind oder werden.

Für die gesamte Behandlung dieser Arbeitskräfte ist ausschlaggebend, daß sie jahrzehntelang unter bolschewistischer Herrschaft gelebt haben und systematisch zu Feinden des nationalsozialistischen Deutschland und der europäischen Kultur erzogen worden sind.

Sie unterliegen folgender Behandlung:

I. Anwerbung und Überprüfung.

1. Anwerbung.

Die Anwerbung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet erfolgt durch Anwerbekommissionen des Reichsarbeitsministeriums, denen die Weisung gegeben ist:

- a) Nach Möglichkeit nur Personen anzuwerben, die bereits am 22. 6. 1941 in dem Anwerbegebiet gewohnt haben;
- b) bei dieser Anwerbeaktion keine Volksdeutschen anzuwerben;
- c) außer den unbedingt erforderlichen und als solche zu bezeichnenden Dolmetschern und Kolonnenführern keine deutschsprechenden Personen anzuwerben;
- d) bis auf weiteres keine Asiaten anzuwerben;
- e) möglichst darauf zu dringen, daß die anzuwerbenden Personen einen Paß oder sonstigen Ausweis mitbringen, an Hand dessen sich die Identität feststellen läßt. Diese Ausweise werden den Arbeitskräften zunächst belassen.

2. Die Anwerbekommissionen des RAM. errichten Auffanglager, in denen sie eine ärztliche Untersuchung, erste Entlausung usw. veranlassen.

In diesen Lagern erfolgt durch besondere Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD eine Überprüfung der unmittelbar nach der Anwerbung hier zusammengefaßten Arbeitskräfte nach besonderen Weisungen mit dem Ziel, die als besonders gefährliche Elemente in Erscheinung tretenden Personen vom Arbeitseinsatz im Reich auszuschalten. Eine Überprüfung der Arbeitskräfte nach der Volkszugehörigkeit findet nicht statt, da diese für die weitere Behandlung der Arbeitskräfte zunächst ohne Belang ist.

Die Bewachung der Auffanglager wird von den Befehlshabern der



Ordnungspolizei im Benehmen mit den Anwerbekommissionen sichergestellt,

## II. Transport.

Die Arbeitskräfte werden nur in geschlossenen Transporten ins Reich gebracht.

Dem Transportführer werden Transportlisten mitgegeben, von denen ein Exemplar der für den Einsatzort zuständigen Staatspolizei-leitstelle zugeleitet wird.

Die Transporte stehen unter Bewachung, die die Ordnungspolizei regelt. Sie laufen durch Entseuchungslager an der Reichsgrenze und enden meist in Durchgangslagern des für den Einsatzort zuständigen Landesamtes. Die Bewachung der Durchgangslager übernimmt das Bewachungsgewerbe. Von diesen aus erfolgt auch die Verteilung der Arbeitskräfte auf die Einsatzbetriebe. Von den Durchgangslagern werden die Arbeitskräfte von den Wachmannschaften der Betriebe abgeholt. Im Einzelfall werden auch die Transporte unmittelbar bei größeren Einsatzbetrieben enden.

## III. Arbeitseinsatz.

Während des Aufenthalts der Arbeitskräfte aus dem altsovjetrussischen Gebiet im Reich sind diese streng von der deutschen Bevölkerung, ausländischen Zivilarbeitern und allen Kriegsgefangenen abzusondern.

Nach dem Befehl des Herrn Reichsmarschalls dürfen die Arbeitskräfte aus dem altsovjetrussischen Gebiet in den Betrieben grundsätzlich nur in geschlossenen Kolonnen eingesetzt werden.

In landwirtschaftlichen Betrieben können männliche und weibliche Arbeitskräfte aus dem altsovjetrussischen Gebiet auch einzeln zur Arbeit eingesetzt werden. Die Männer müssen jedoch geschlossen untergebracht und nach Möglichkeit auch gemeinschaftlich verpflegt werden (s. auch Ziff. IV).

In der Industrie einschließlich Bergbau ist die Einrichtung von "Russienbetrieben", in denen ausschließlich russische Arbeitskräfte unter deutschen Vorarbeitern beschäftigt werden, als Idealzustand anzustreben. Die Entfernung aller anderen ausländischen Arbeiter aus den Betrieben, in denen Arbeitskräfte aus dem altsovjetrussischen Gebiet eingesetzt werden, wird sich jedoch nicht überall durchführen lassen. Die Betriebe sind angehalten, wenigstens bei späterer Verschiebung der Arbeitskräfte für Abschiebung der anderen ausländischen Arbeiter und Nachholen weiterer Arbeitskräfte aus dem altsovjetrussischen Gebiet zu sorgen.

Trotz allem wird der deutsche Arbeiter am gleichen Platz mit den Arbeitskräften aus dem altsovjetrussischen Gebiet tätig sein müssen. Es ist daher erforderlich, den deutschen Arbeiter in seiner Stellung so hervorzuheben, daß er trotz seiner Mitarbeit als Vorgesetzter und Aufsichtsperson in Erscheinung tritt und bei ihm ein Solidaritätsgefühl mit diesen Arbeitskräften möglichst nicht entstehen kann. Die zuständigen Dienststellen, Reichsarbeitsverwaltung, DAF, und Reichsnährstand werden sich an die Betriebsführer wenden, um sie über die Notwendigkeit und die verschiedenen Möglichkeiten der Hervorhebung des deutschen Menschen zu belehren.

#### IV. Unterbringung.

Entsprechend der Abschließung der Arbeitskräfte aus dem altsovjetrussischen Gebiet von der deutschen Bevölkerung sind sie in geschlossenen Lagern (Baracken) mit einer zweckentsprechenden, möglichst mit Stacheldraht versehenen Umzäunung unterzubringen. Wo dies im Einzelfall - etwa in der Landwirtschaft - nicht möglich ist, muß die Unterkunft fest verschließbar und gut zu überwachen sein. Im Einvernehmen mit den Dienststellen der Reichsarbeitsver-



waltung haben die Staatspolizei-leit-stellen die für die Unterbringung dieser Arbeitskräfte vorgesehenen Unterkünfte vorher auf ihre Eignung zu prüfen und abzunehmen.

Für die Errichtung der Unterkünfte sind die Betriebe verantwortlich und kostenpflichtig.

In den Lagern muß ein Wachraum, eine Krankenstube und für je 100 Mann eine Haftzelle vorhanden sein.

Die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet dürfen ihre Unterkünfte grundsätzlich nur zur Verrichtung der ihnen in den Betrieben zugewiesenen Arbeit verlassen. Dementsprechend spielt sich die gesamte Freizeit im Lager ab.

Dies gilt auch für die in der Landwirtschaft einzeln eingesetzten männlichen Arbeitskräfte. Dagegen dürfen die in der Landwirtschaft einzeln eingesetzten weiblichen Arbeitskräfte bei den Betriebsführern auch einzeln untergebracht werden. Die Betriebsführer sind dafür verantwortlich, daß diese weiblichen Arbeitskräfte außerhalb der ihnen zugewiesenen Tätigkeit nicht mit der deutschen Bevölkerung in Berührung kommen und vor allem keinen Ausgang erhalten.

#### V. Bewachung.

Die geschlossen eingesetzten und untergebrachten Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet müssen dauernd unter Bewachung stehen.

1. Die Unterkünfte sind ständig unter Bewachung zu halten. Das Wachpersonal ist zu stellen

- a) in staatlichen Betrieben (Kriegsmarinewerften, Reichsbahn) von den für diese Einrichtungen vorgesehenen Wachmannschaften,
- b) in Betrieben mit Werkschutz vom Werkschutz und Ergänzungskräften des Bewachungsgewerbes,
- c) in sonstigen Betrieben vom Bewachungsgewerbe.  
Soweit der Einsatz des Bewachungsgewerbes nicht möglich ist, ist unter Aufsicht der Staatspolizei-leit-stellen ein Sonderbewachungsdienst im Rahmen eines Selbstschutzes zu organisieren.

Die Staatspolizei-leit-stellen haben die Aufsicht über die zu b) und c) genannten Bewachungskräfte auszuüben. Bei den unter c) genannten Betrieben stellt die Ordnungspolizei Führungspersonal für die Bewachungskräfte in möglichem Umfange zur Verfügung.

2. Am Arbeitsplatz erfolgt die Bewachung der Arbeitskräfte aus dem altsojetrussischen Gebiet durch das Bewachungspersonal der Unterkünfte in aufgelockerter Form. Zur Bewachung am Arbeitsplatz sind daher deutsche Werkmeister, Vorarbeiter, Arbeiter mit heranzuziehen, mit Aufsichtsfunktionen gegenüber den Arbeitskräften aus dem altsojetrussischen Gebiet zu versehen und in dieser Eigenschaft durch eine vom Betrieb zu beschaffende Armbinde mit der Aufschrift "Werk-schutz" kenntlich zu machen.

Mit der Bewachung der in der Landwirtschaft einzeln eingesetzten Arbeitskräfte sind die Betriebsführer oder im Betrieb beschäftigte deutsche Arbeiter zu betrauen, die von den Staatspolizei-leit-stellen mit besonderer Weisung zu versehen sind.

Als Anhalt ist auf je 20 - 30 Arbeitskräfte aus dem altsojetrussischen Gebiet zur Bewachung der Unterkünfte ein Wachmann zu veranschlagen. Es darf jedoch - auch am Arbeitsplatz - niemals nur ein Wachmann allein eingesetzt werden.

Die Kosten der Bewachung haben - soweit sie nicht von beamteten Kräften geleistet wird - die Betriebe zu tragen. Diese haben auch für die Wachmannschaften Unterkünfte zur Verfügung zu stellen.

Die Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung werden, um die rechtzeitige Abstellung der erforderlichen Bewachungskräfte zu ermöglichen, laufend unverzüglich den Staatspolizei-leit-stellen die Einsatzgebiete, Einsatzbetriebe, Zahl der zu erwartenden Arbeitskräfte und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Einsatzes derselben mitteilen.

Die Staatspolizei-leit-stellen erhalten weitere Weisung.

VI.



## VI. Erfassung.

Die aus allgemein-polizeilichen Gründen erforderliche Erfassung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet veranlassen entsprechend dem für Polen geltenden Erfassungsverfahren die Kreispolizeibehörden, die hierfür besondere Weisungen erhalten.

## VII. Ausweis.

Die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet bedürfen eines Ausweises lediglich auf dem Wege vom und zum Arbeitsplatz, am Arbeitsplatz selbst und in den Unterkünften, da ihnen die sonstige freie Bewegung in der Öffentlichkeit untersagt ist. Als Ausweis ist - wie bei den Polen - die Arbeitskarte (mit Grün- bzw. Grauzettel) auszugestalten und mit Lichtbild, Fingerabdruck und polizeilichem Vermerk zu versehen. Die Kreispolizeibehörden erhalten diesbezügliche weitere Weisung.

Um die Beschränkung der Gültigkeit des Ausweises für Arbeitsplatz und Unterkunft kenntlich zu machen, erhält die Arbeitskarte den Aufdruck: "Inhaber ist nur zum Zwecke der Arbeitsverrichtung zum Verlassen der Unterkunft berechtigt."

## VIII. Kennzeichnung.

*Handwritten note: Aufzeichnung d. pol. der Kraft v. Arbeitskräfte  
in Art. 9. 11. 12. 13. 14. IV B. (mit Bild) - 308/42*

Die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet haben während ihres Aufenthalts im Reich auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes ein mit diesem fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Das Kennzeichen besteht aus einem hochstehenden Rechteck von 70 mm x 77 mm und zeigt bei 10 mm breiter blauweißer Umrandung auf blauem Grunde in weißer Schrift das Kennwort "Ost" (s. nachgeheftetes Muster).

Die Durchführung der Kennzeichnung erfolgt entsprechend der Kennzeichnung der Polen und wird durch die Kreispolizeibehörden veranlaßt.

IX.

## IX. Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen.

Für die Abwehr der Gefahren, die der Sicherheit des Reichs, der Produktion der deutschen Kriegswirtschaft und dem deutschen Volkstum aus dem Einsatz der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet erwachsen, sind die Staatspolizei-leit-stellen zuständig, die hierfür besondere Weisungen erhalten.

Ebenfalls ergehen an die Staatspolizei-leit-stellen weitere Weisungen zur Aufrechterhaltung der Disziplin in den Unterkünften und am Arbeitsplatz.

Fälle unerlaubten Geschlechtsverkehrs, wie sie insbesondere bei den einzeln in der Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräften vorkommen werden, sind - wie bei den polnischen Zivilarbeitern - durch staatspolizeiliche Maßnahmen zu ahnden und schwangere weibliche Arbeitskräfte möglichst nach dem Osten abzuschieben.

## B. Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland.

Als "Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland" gelten alle ehemaligen litauischen, lettischen und estnischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die am 1. 9. 1939 in dem Gebiet der ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland ansässig waren und nach dem 22. 6. 1941 aus diesem Gebiet zum zivilen Arbeitseinsatz ins Reich hereingebracht sind oder werden. Sie werden im folgenden kurz "Arbeitskräfte aus den Baltenländern" genannt.

Für ihre Behandlung ist maßgebend, daß es sich größtenteils um fremdvölkische Arbeitskräfte handelt, die in einer gewissen Zeitspanne unter intensiver bolschewistischer Beeinflussung gestanden haben. Die Stellung dieser Völker zum Bolschewismus rechtfertigt jedoch eine bevorzugte Behandlung der Arbeitskräfte aus den Baltenländern gegenüber den Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet.

Die Arbeitskräfte aus den Baltenländern unterliegen folgenden Bestimmungen:

## I. Anwerbung und Überprüfung.

### 1. Anwerbung.

Auch in den Baltenländern erfolgt die Anwerbung der Arbeitskräfte für das Reich durch Anwerbekommissionen des Reichsarbeitsministeriums, denen die Weisung gegeben ist:

a) nur solche Personen in den genannten Gebieten anzuwerben, die einwandfrei nachweisen, daß sie aus diesen Gebieten stammen, d.h. daß sie bereits am 1. 9. 1939 dort ansässig waren.

Der Nachweis kann sowohl durch Urkunden wie auch durch Zeugen geführt werden;

b) möglichst darauf zu dringen, daß die anzuwerbenden Personen einen Paß oder sonstigen Ausweis mitbringen, an Hand dessen sich die Identität feststellen läßt. Diese Ausweise werden den Arbeitskräften belassen.

### 2. Überprüfung.

Die Anwerbekommissionen des Reichsarbeitsministeriums errichten auch in diesen Gebieten Auffanglager, in denen durch besondere Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD eine Überprüfung der unmittelbar nach der Anwerbung hier zusammengefaßten Arbeitskräfte mit dem Ziel der Ausscheidung verdächtiger Elemente erfolgt. Eine Überprüfung der Arbeitskräfte nach der Volkszugehörigkeit findet nicht statt, da diese für die weitere Behandlung der Arbeitskräfte zunächst ohne belang ist.

Eine Bewachung der Auffanglager erfolgt nicht.

## II. Transport.

Die Arbeitskräfte kommen in geschlossenen Transporten ins Reich. Der Transportführer führt Transportlisten mit sich, von denen ein Exemplar der für den Einsatzort zuständigen Staatspolizei-leit-



stelle zugeleitet wird.

Die Transporte enden meist in den Durchgangslagern des für den Einsatzort zuständigen Landesarbeitsamtes, im Einzelfall bei größeren Einsatzbetrieben.

Eine Bewachung der Transporte erfolgt nicht.

### III. Einsatz und Unterbringung.

#### 1. Einsatz.

Grundsätzlich hat auch der Einsatz der Arbeitskräfte aus den Baltenländern geschlossen, d.h. in größeren Kolonnen, zu erfolgen. Die Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung haben Weisung erhalten, nur in unbedingt notwendigen Fällen den Einzeleinsatz zu genehmigen. Ein geschlossener Einsatz von Kolonnen hat vor allem in den industriellen und größeren landwirtschaftlichen Betrieben zu erfolgen. In den kleineren landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben (z. B. Kohlenhandlungen) wird dagegen der Einzeleinsatz erforderlich sein.

#### 2. Unterbringung.

Die Unterbringung wird im allgemeinen dem Einsatz entsprechend zu regeln sein. Demnach ist für die Industrie und die größeren landwirtschaftlichen Betriebe die geschlossene Unterbringung (Barackenlager, Schnitterkasernen) vorgeschrieben. Darüber hinaus sind nach Möglichkeit auch die einzeln zur Arbeit eingesetzten Arbeitskräfte in geschlossenen Lagern unterzubringen. In Betriebszweigen, in denen dies nicht möglich ist, hat der Betriebsführer für eine gemeinsame Unterkunft der ihm zugewiesenen Arbeiter zu sorgen.

Eine besondere Bewachung der Unterkünfte der Arbeitskräfte aus den Baltenländern erfolgt nicht.

### IV.



#### IV. Erfassung.

Für die Erfassung der Arbeitskräfte aus den Baltenländern finden die ausländerpolizeilichen Bestimmungen - nach der erlaßmäßigen Regelung für die ausländischen Arbeiter - Anwendung.

#### V. Ausweis.

Die Arbeitskräfte aus den Baltenländern haben sich grundsätzlich durch Paß oder Paßersatzpapier auszuweisen. Nach den ergangenen Vorschriften werden entweder die noch vorhandenen und mitgebrachten ehemaligen litauischen, lettischen und estnischen Pässe oder Paßersatzpapiere durch die Kreispolizeibehörden auch weiterhin für gültig erklärt oder "vorläufige Fremdenpässe" ausgestellt.

#### VI. Beschränkung der Lebensführung.

Da durch die sicherheitspolizeiliche Überprüfung bei der Anwerbung die Möglichkeit besteht, gefährliche Elemente auszuschalten, und bei Einsatz und Unterbringung diesen Arbeitskräften besondere Beobachtung zuteil wird, kann in Berücksichtigung der allgemeinen politischen Verhältnisse von besonderen Einschränkungen der Lebensführung abgesehen werden, mit Ausnahme von einem

- a) Aufenthaltsgebot im Bereich der Kreispolizeibehörde, in dem der Arbeitsplatz liegt (Aufenthaltsgebot wird durch Polizeiverordnung der höheren Verwaltungsbehörden erlassen),
- b) Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen (wird bei der Erfassung durch die Ortspolizeibehörden eröffnet).

#### VII. Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen.

Die Staatspolizei-leit-stellen erhalten besondere Weisung zur Bekämpfung der aus dem Einsatz dieser Arbeitskräfte erwachsenden Gefahren für die Sicherheit des Reichs, die Produktion der deutschen Kriegswirtschaft (Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs usw.) und das deutsche

Volkstum (z. B. Verfolgung von Übertretungen des Verbots des Geschlechtsverkehrs).

C. Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

I Als Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten gelten diejenigen Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die am 1. 9. 1939 in den eingegliederten Ostgebieten einschl. des Bezirks Bialystok sowie im Generalgouvernement (einschl. des Bezirks Lemberg) ansässig waren und im Reichsgebiet - außer den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok - zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder werden.

Diese Arbeitskräfte polnischen Volkstums unterliegen der Reichspolizeiverordnung vom 8. 3. 1940 und den Runderlassen vom 8. 3. 1940 - S - IV D 2 - 382/40 -, 3. 9. 1940 und 10. 12. 1941 - S - IV D 2 - 3382/40 - sowie den sonst ergangenen einschlägigen Erlassen.

Der Erlaß vom 14. 10. 1941 - S - IV D 2 - 1176/41 - wird hiermit aufgehoben.

D. Fremdvölkische Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

Als vorstehend genannte Arbeitskräfte gelten alle fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums, die am 1. 9. 1939 in den eingegliederten Ostgebieten einschl. des Bezirks Bialystok sowie im Generalgouvernement (einschl. des Distrikts Lemberg) ansässig waren und im Reichsgebiet - außer den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok - zum zivilen Arbeitseinsatz ein-



gesetzt sind oder werden.

Zu dieser Gruppe von Arbeitskräften gehören

- a) Ukrainer, Weißruthenen, Russen,
- b) Kaschuben, Masuren, Slohaken,  
soweit sie nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommen sind.

Maßgebend für die Behandlung dieser Arbeitskräfte ist einerseits die vielfach gegnerische Einstellung zum polnischen Volk und die aufgeschlosseneren Haltung gegenüber dem Deutschen Reich. Andererseits dürfen Lebenshaltung, Charakter und politische Neigungen dieser Arbeitskräfte, die sich mit den entsprechenden deutschen Lebensverhältnissen nicht in Einklang bringen lassen, nicht außer Acht gelassen werden.

Sie unterliegen folgenden Bestimmungen:

I. Anwerbung und Überprüfung.

1. Anwerbung.

Die Anwerbung dieser Arbeitskräfte erfolgt durch die Arbeitseinsatzdienststellen (Arbeitsämter) in den vorgenannten Gebieten.

Für die Anwerbung der Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok und dem Distrikt Lemberg gelten die unter B I/1 aufgeführten Weisungen.

2. Sicherheitspolizeiliche Überprüfung.

a) In den eingegliederten Ostgebieten und den alten Distrikten des Generalgouvernements fand bisher und findet auch in Zukunft eine besondere Überprüfung der angeworbenen Arbeitskräfte nicht statt.

b) In dem Bezirk Bialystok und dem Distrikt Lemberg werden von den Arbeitseinsatzdienststellen Auffanglager errichtet, in denen Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD eine Überprüfung entsprechend den unter B I/2 gemachten Ausführungen vornehmen.

### 3. Volkstumsmäßige Überprüfung.

a) Die bisher eingesetzten Arbeitskräfte dieser Gruppe haben - soweit es sich um Ukrainer, Weißruthenen und Russen handelt - den Nachweis ihrer Volkszugehörigkeit durch Beibringung einer Bescheinigung der ukrainischen, weißruthenischen bzw. russischen Vertrauensstelle, soweit es sich um Kaschuben, Masuren, Slonsaken handelt, durch Beibringung einer Bescheinigung der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) zu führen. Im Zuge der Ausschaltung der vorgenannten Vertrauensstellen aus der Betreuung der im Reich eingesetzten Arbeitskräfte wird künftig die Feststellung der Volkszugehörigkeit dieser Arbeitskräfte in das Anwerbegebiet verlegt werden. Die Vertrauensstellen haben nur noch bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt die bisher eingesetzten und mit Ausweisen über die Volkszugehörigkeit noch nicht versehenen Arbeitskräfte entsprechend zu überprüfen. Sonst haben sie mit dem Arbeitseinsatz nichts mehr zu tun.

b) Im Generalgouvernement werden künftig den fremdvölkischen Arbeitskräften nicht-polnischen Volkstums, die für den Einsatz im Reich vorgesehen sind, Kennkarten in blauer Farbe ausgestellt werden, in denen die Volkszugehörigkeit festgestellt wird (und zwar durch aufgedruckte Buchstaben: für Ukrainer "U", Weißruthenen "W", Russen "R", usw.).

c) Im Bezirk Bialystok und Lemberg wird - soweit die Kennkartenausstellung noch nicht möglich ist - in den Auffanglagern durch die Überprüfung der Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD auch die Feststellung der Volkszugehörigkeit veranlaßt werden.

II.

## II. Transport.

Die Arbeitskräfte dieser Gruppe kommen ebenfalls in geschlossenen Transporten ins Reich, jedoch meist vermischt mit Polen.

Im übrigen erfolgt der Transport nach den unter B II gemachten Ausführungen.

## III. Einsatz und Unterbringung.

Die fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums sind ebenfalls entsprechend den für die Arbeitskräfte aus den Baltländern gegebenen Richtlinien einzusetzen und unterzubringen. (s. B III)

## IV. Erfassung und Ausweis.

Da die bisher eingesetzten fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums hinsichtlich der Erfassung und der Ausweiserstellung nach den für Zivilarbeiter polnischen Volkstums geltenden Bestimmungen behandelt worden sind, ist die Anwendung dieser Bestimmungen auf die Arbeitskräfte dieser Gruppe auch fernerhin notwendig.

## V. Beschränkung der Lebensführung.

Die Arbeitskräfte dieser Gruppe unterliegen ebenfalls dem

- a) Aufenthaltsgebot im Bereich der Kreispolizeibehörde, in dem die Arbeitsstelle liegt,
- b) Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen.

Die Anordnungen werden wie unter B VI durchgeführt.

## VI. Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen.

Die Staatspolizei-leit-stellen erhalten die erforderlichen Weisungen (s. B VII).

VII. Die Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums wurden bisher nach den für Zivilarbeiter polnischen Volkstums geltenden, unter C



aufgeführten Bestimmungen behandelt. Soweit nicht in der vorliegenden Anordnung und den mit ihr im Zusammenhang stehenden Erlassen auf diese Bestimmungen ausdrücklich Bezug genommen wird, finden künftig die für Zivilarbeiter polnischen Volkstums geltenden Bestimmungen auf fremdvölkische Arbeiter nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den nicht eingegliederten Ostgebieten keine Anwendung mehr.

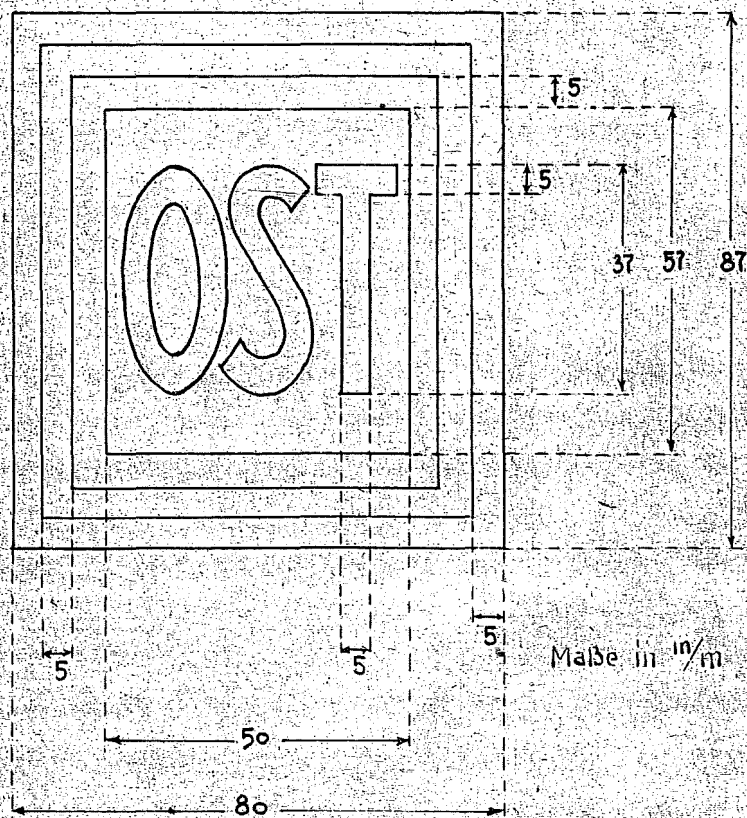
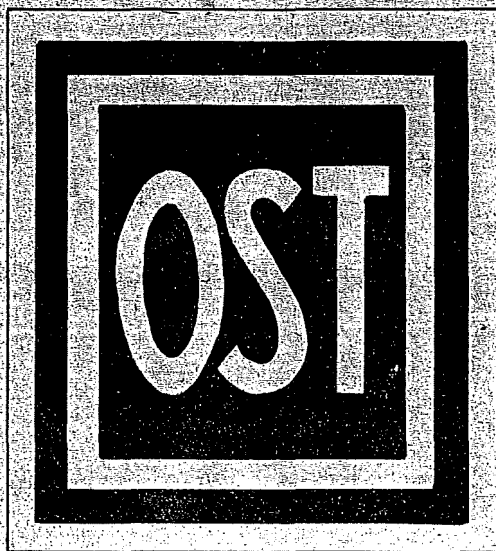
In Vertretung:

gez. H e y d r i c h



Beglaubigt:

*Hehl*  
Kanzleiangestellte



Verteiler:

An			
die <u>Herren Reichsstatthalter</u>			
in der <u>Westmark</u>	37	Merseburg	26
in		Erfurt	15
Wien	20	Schleswig	25
Oberdonau	21	Hannover	14
Niederdonau	31	Hildesheim	19
Tirol	15	Lüneburg	15
Salzburg	10	Stade	24
Kärnten	14	Osnabrück	13
Steiermark	25	Aurich	9
die <u>Landesregierungen</u>		Münster	20
(Innenministerien)		Minden	16
Württemberg	41	Arnsberg	29
Rhein-	56	Kassel	29
Thüringen	35	Wiesbaden	20
Hessen	24	Koblenz	16
Hamburg	11	Düsseldorf	30
Mecklenburg	22	Köln	13
Oldenburg	13	Trier	13
Braunschweig	16	Aachen	14
Bremen	7	Sigmaringen	6
Anhalt	12	in <u>Sachsen</u>	
Lippe-Deimold	6	Dresden	23
Schaumburg-Lippe	6	Leipzig	14
die <u>Herren Regierungs-</u>		Chemnitz	13
<u>präsidenten in Preußen</u>		Zwickau	15
Königsberg	17	in <u>Bayern</u>	
Gumbinnen	20	München	38
Allenstein	15	Regensburg	57
Zichenau	20	Augsburg	34
Potsdam	23	Würzburg	31
Frankfurt/Oder	26	Ansbach	57
Stettin	22	im <u>Sudetengau</u>	
Köslin	17	Karlsbad	23
Schneidemühl	13	Aussig	25
Breslau	26	Troppau	20
Liegnitz	25	in <u>Danzig-Westpreußen</u>	
Oppeln	22	Danzig	20
Magdeburg	23	Marlenwerder	20
Kattowitz	25		



Bromberg	20
im <u>Reichsgau Wartheland</u>	
Posen	20
Hohensalza	20
Litzmannstadt	20
den <u>Herrn Polizeipräsidenten</u> in <u>Berlin</u>	10

Nachrichtlich

a) dem Amt II (II B 4) des RSHA.	10
b) dem Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren	3
c) den Herren Reichsverteidigungs- kommissaren	je 1
d) den Reichsstatthaltern (außer den bereits oben ge- nannten)	je 1
e) den Herren Oberpräsidenten in Preußen	je 1

Nr. III C 685/529.

Dem Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
den Landräten sowie  
den Polizeidirektoren und  
den übrigen Polizeiamtsvorständen,  
nachrichtlich  
dem Höheren-~~44~~ und Polizeiführer Südwest  
in Stuttgart,  
der Geheimen Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart,  
dem Kommandeur der SW.-Bodensee  
in Friedrichshafen,  
der Gauleitung der NSDAP in Stuttgart,  
der Gauverwaltung der DAF in Stuttgart,  
der Landesbauernschaft Württbg. in Stuttgart,  
dem Landesarbeitsamt Südwestdeutschland  
in Stuttgart

Der Polizeiamtsvorstand  
30. März 1942  
Reutlingen

*Typ. Nr. 264. v*

zur Kenntnis und genauen Durchführung.

Die Bevölkerung ist bei jeder sich bietenden Gelegenheit aufzuklären.

Die Erlassung einer besonderen württ. Polizeiverordnung ist in Aussicht genommen.

Auch bis zur Erlassung dieser Polizeiverordnung ist den in Abschnitt B und D des Runderl. des Reichsführers-~~44~~ vom 20. Februar 1942 genannten Arbeitskräften das Verlassen des Land- bzw. Stadtkreises, in dem der Arbeitsort gelegen ist, ohne schriftliche Genehmigung der örtl. Polizeibehörde, die nur in ganz besonderen begründeten Einzelfällen erteilt werden darf, streng verboten.

Etwalige Verfehlungen der Arbeitskräfte sind der Geheimen Staatspolizei anzuzeigen.

Der Bedarf an Kennzeichen ist unmittelbar bei der Berliner Firma Fahnenfabrik Geipel u. Co. anzumelden.

Die Doppelstücke der Karteikarten sind mir seinerzeit je monatlich zur Weitergabe an das Reichssicherheitshauptamt zuzuleiten.

Sodann ist bei mir innerhalb 2 Wochen schriftlich anzumelden:

1. der Bedarf an Aufenthaltsanzeigen mit unterlegtem russischem Text A 202,
2. Doppelkarteikarten A 203,
3. Merkblätter A 204 mit unterlegtem litauischem, lettischem und estnischem Text,
4. Merkblätter A 205 mit unterlegtem ukrainischem und weissruthenischem Text.

Der Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten wird maoherlei neue schwierige Arbeit mit sich bringen. Ich erwarte, dass alle beteiligten Behörden und insbesondere auch die Polizeivollzugs- u. Gendarmeriebeamten mit größtem Eifer die für sie neu entstehenden Aufgaben bewältigen und erforderlichenfalls rücksichtslos durchgreifen.

Über Anstände besonderer Art wäre mir unverzüglich zu berichten. Eine Fertigung "Allgemeine Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten" ist beigelegt.

1 Beil.



Stuttgart, den 27. März 1942.

Der Innenminister  
In Vertretung

(gez.) K a u l  
H. Gruppenführer u. Generalleutnant d. P. l.

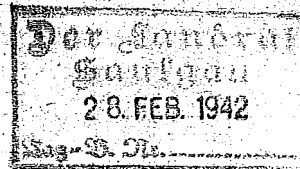
Beglaubigt *Lang* Regierungsobersekretär.

*MW*

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
Nr. II E - 405/42.

Stuttgart, den 26. Februar 1942

An  
den Polizeipräsidenten in Stuttgart  
den Kommandeur der Gendarmerie des Landes  
Württemberg in Stuttgart,  
die Landräte,  
die Polizeidirektoren,  
die Polizeiamtsvorstände,



Sachrichtlich

allen Aussendienststellen der Staatspolizei-  
leitstelle Stuttgart und dem Greko Friedrichshafen,  
der Kriminalpolizeileitstelle in Stuttgart.

Betrifft: Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten  
polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen;  
hier Fahndung und Festnahme sowie Durchführung  
von Utrafverfahren.

Vorgang: Meine Rundverfügungen v. 14.6.1940 Nr. II E-1183/40  
und vom 23.8.1940 Nr. II E - 2233/40.

Anlagen: -0-

Hinsichtlich der Behandlung der im Reich ein-  
gesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volks-  
tums hat der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Poli-  
zei im Reichsministerium des Innern mit Erlass vom 19.1.42  
-S IV D 2 c - 1003/42 - eine Neuordnung, getroffen, welche  
~~im folgenden auszugsweise wiedergebe:~~

"Wie zahlreiche Berichte erkennen lassen, finden  
die bisher ergangenen Vorschriften betreffend Fahndung  
und Festnahme nach polnischen Zivilarbeitern noch immer  
nicht genügend Beachtung oder werden falsch ausgelegt.  
Die Folge hiervon ist, dass nur ein geringer Bruchteil  
der von ihren Arbeitsplätzen geflüchteten polnischen Zi-  
vilarbeiter festgenommen und an ihre bisherige Arbeits-  
stelle zurückgeführt wird. Nach den bisher gewonnen Erfah-  
rungen gibt jedoch jeder aus dem Altreich geflüchtete Pole,  
dem es gelingt, unangefochten seinen Heimatort zu errei-  
chen und der auch später für sein unbotmässiges Verhalten  
nicht zur Verantwortung gezogen bzw. der an einer gün-  
stigeren Arbeitsstelle neu eingesetzt wird, den Anlass

-/-

zum Entweichen zahlreicher weiterer Polen, da er seinen Erfolg unverzüglich den ehemaligen Arbeitskameraden mitteilt und sich derartige Angaben über günstige Fluchtwege usw. mit erstaunlicher Schnelligkeit verbreiten. Ich ersuche daher, auf die Bearbeitung aller mit der Fahndung nach geflüchteten Zivilarbeitern und deren Rückführung zusammenhängenden Fragen im Interesse der Sicherung des Arbeitseinsatzes grösstes Gewicht zu legen und insbesondere für die beschleunigte Durchführung dieser Massnahmen Sorge zu tragen.

#### I. F a h n d u n g .

Auf Polen, die den Arbeitsplatz wegen politischer oder krimineller Verfehlungen verlassen, finden die allgemeinen Fahndungsvorschriften Anwendung.

Wird der Arbeitsplatz aus persönlichen Gründen - Arbeitsunlust usw. - verlassen, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

Die Ortspolizeibehörden melden unverzüglich das Verlassen des Arbeitsplatzes der Staatspolizeileitstelle [Stuttgart bzw. der zuständigen] Aussendienststelle, von der das Notwendige veranlasst wird. Die Meldung hat die genauen Personalien, insbesondere auch den letzten Wohnsitz im Generalgouvernement bzw. den eingegliederten Ostgebieten, zu enthalten. Auch muss versucht werden, festzustellen, wohin sich der Flüchtige gewandt haben kann.

Zur Erleichterung der Fahndungsmassnahmen hat der Herr Reichsarbeitsminister die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung nochmals angewiesen, von ihren Arbeitsstellen geflüchtete polnische Arbeiter keinesfalls neu zu vermitteln, sondern sie unverzüglich der zuständigen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zuzuführen.

#### II. F e s t n a h m e .

Grundsätzlich sind alle polnischen Zivilarbeiter, die ohne Ausweis angetroffen werden bzw. eine Aufenthaltsberechtigung (Genehmigung zum vorübergehenden Verlassen des

- 3 -

Arbeitsortes, Urlaubsschein, Rückkehrbescheinigung usw.) für den Ort, an dem sie angetroffen werden, nicht nachweisen können, festzunehmen und dem nächsten Polizeigefängnis zuzuführen.

Von der Festnahme und dem Verbleib des Festgenommenen ist die Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart - Fahndungskartei - unverzüglich zu verständigen, die die festnehmende Stelle von etwa bestehenden Vormerkungen in der Fahndungskartei sowie die ausschreibende Stelle benachrichtigt.

Die festnehmende Stelle hat über die Staatspolizeileitstelle Stuttgart bzw. über die zuständige Aussendienststelle beschleunigt die Überstellung des Polen in das Arbeitserziehungslager Aistaig b. Oberndorf/Neckar zu veranlassen, um eine Überlastung der Polizeigefängnisse zu vermeiden. Über die Dauer der Unterbringung entscheidet die Staatspolizeileitstelle.

Nach Strafverbüßung ist der flüchtige Pole stets wieder an der verlassenen Arbeitsstelle einzusetzen. Die Rückführung erfolgt grundsätzlich im Wege des Sammeltransports.

### III. Einleitung von Strafverfahren gegen polnische Zivilarbeiter.

Von polnischen Zivilarbeitern begangene Arbeitsvertragsbrüche (Arbeitsverweigerung, unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes usw.) werden ausschliesslich durch staatspolizeiliche Massnahmen - Einweisung in ein Arbeitserziehungs- bzw. Konzentrationslager - geahndet. In derartigen Fällen erstattete Strafanzeigen sind daher unmittelbar der Staatspolizeileitstelle Stuttgart bzw. der zuständigen Aussendienststelle zuzuleiten. Der Herr Reichsarbeitsminister hat durch Runderlass vom 15.6.1940 - III b - 592/40 g - die Reichstreuhänder der Arbeit angewiesen, im Falle von Vertragsbrüchen polnischer Zivilarbeiter grundsätzlich keinen Strafantrag zu stellen, sondern die Dienststellen der Staatspolizei um ihr Eingreifen zu bitten.

-/-



Bei allen anderen - also auch kriminellen - von polnischen Zivilarbeitern begangene strafbaren Handlungen sind die Ermittlungsvorgänge nach Abschluss der Ermittlungen grundsätzlich zunächst über die zuständige Aussendienststelle der Staatspolizeileitstelle Stuttgart zuzuleiten, die erforderlichenfalls die Weiterleitung an die Justizbehörden veranlasst. In geeigneten Fällen genügt zur Herbeiführung der staatspolizeilichen Entscheidung eine kurze, aber für die Beurteilung des Falls ausreichende, zusammenfassende Darstellung des Ermittlungsergebnisses (z.B. Durchschlag des Abschlussberichts)."

Meine Rundverfügung vom 14.6.1940 wird hiermit aufgehoben.

(gez.) M u B g a y  
Beglaubigt:



23 Juni 1942

- I. Dem Generalamtskreis Saulgau mit 8 Abschriften in Kenntnis des im Verständnis der Generalamts...
- II. 1 Abschrift dem Herrn Dingemans in Saulgau *Erl. v.*
- III. zu dem Akten Nr. 6998

*Ru*

*1/2*

*618*

Abschrift.

Der stellv. Kommandierende General  
des V. Armeekorps  
und Befehlshaber im Wehrkreis V  
und im Elsaß

Stuttgart, den 10. März 1942.

Abt. Ia/A 1 Nr. 336 / 42

An den

Reichsverteidigungskommissar  
Herrn Reichsstatthalter Murr o.V.i.A.

S t u t t g a r t .

Es ist mir bekannt geworden, dass die Kriegsgefangenen, besonders die Franzosen, im Frühjahr Ausbruchs- und Fluchtversuche in grossem Maßstab beabsichtigen.

Ich habe deshalb den zur Kriegsgefangenen-Bewachung eingesetzten Truppen meines Wehrkreises nachdrücklichst zur Pflicht gemacht

- a) jeden Fluchtversuch mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterbinden,
- b) den zuständigen militärischen und sonstigen Dienststellen von jedem Fluchtversuch ungesäumt Kenntnis zu geben,
- c) bei Ausbruchs- und Fluchtversuchen nach kurzem 3maligem Anruf rücksichtslos von der Schusswaffe Gebrauch zu machen.

Überdies ist in sämtlichen Kriegsgefangenen-Lagern (Oflag und Stalag), auf sämtlichen Arbeitskommandos, auch den kleinsten, den Kriegsgefangenen mündlich und durch sichtbar aufgehängte Schilder in ihrer Sprache folgendes bekanntgegeben worden:

"Es ist bekannt, dass die Kriegsgefangenen, insbesondere die Franzosen, Ausbruchs- und Fluchtversuche unternehmen wollen.

Sämtliche Aufsichts- und Bewachungsorgane, Polizei und Gendarmerie sowie die Bevölkerung sind hierauf aufmerksam gemacht worden.

Bei Ausbruchs- und Fluchtversuchen wird rücksichtslos von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden.

Die Kriegsgefangenen werden deshalb hiermit nachdrücklich vor jedem Ausbruchsversuch gewarnt."

Schliesslich habe ich auch noch veranlasst, dass die Bevölkerung durch die Presse auf die beabsichtigten Fluchtversuche der Kgf. aufmerksam gemacht und nachdrücklichst darauf hingewiesen wird, bei der Verhinderung von Fluchtversuchen mitzuwirken.

./.

203

Jch beehre mich, von diesen von mir getroffenen Massnahmen Kenntnis zu geben, und bitte Sie gleichzeitig, die Ihnen unterstehenden Behörden und Aufsichtsorgane davon zu unterrichten und sie auch Ihrerseits mit entsprechenden Weisungen zu versehen, damit alles geschieht, was möglich ist, um Fluchten der Kgf. zu verhindern und entwichene Kgf. wieder zu ergreifen.

**Anlagen**

(gez.) O B w a l d

General d. Jnf.

Herrn Regierungspräsidenten  
nach Rückkehr vorzulegen.

**E. No.** 1888  
**Nr.** II 7 e/310.

Regierungspräsident  
Eing. 21. MRZ. 1942  
**SIGMARINGEN**

Dem

Herrn Regierungspräsidenten

in Sigmaringen

zur gefl. Kenntnis mit dem Ersuchen, die in Betracht kommenden, Ihnen unterstehenden Behörden entsprechend anzuweisen.

Stuttgart, den 19. März 1942.

Der Reichsstatthalter in Württemberg  
Reichsverteidigungskommissar für den Wehrkreis V  
(gez.) M u r r .

Herrn Spr.  
Geschr. 27.3.  
Vergl. 21.3.  
Ab 18.3.42



Beglaubigt

*Marks*  
Regierungsinspektor.

Beil.: 0.

**Der Regierungs-Präsident**

Tgb.Nr. I 1888.

9/11

**Sigmaringen**, den 19. März 1942.

1.) An die Herren Landräte.

Abschrift (des Eingangs) übersende ich zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, die Ortspolizeibehörden <sup>entsprechend</sup> entsprechend zu unterrichten und die von dort für geeignet gehaltenen Massnahmen zu veranlassen. Insbesondere ersuche ich die Exekutivbeamten mit besonderer Weisung zu versehen.

//

2.) ZdA.

I. A.

//

VIII 14

*Marks*  
19/3  
19/3



**Der Höhere ~~W~~- und Polizeiführer**bel den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V  
und

beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Stuttgart O, den 17. März 1942

Gänsehedestr. 26

Fernruf: 28041/48

Postanschrift: Der Höhere ~~W~~- und

Polizeiführer Südwest

Betr.: Erfassung sowjetrussischer Kriegsgefangener.

An den

I. N<sup>o</sup> 1817

Herrn Württ. Innenminister in Stuttgart,

Herrn Badischen Minister des Innern in Karlsruhe,

Herrn Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Straßburg,

Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Regierungspräsident

Eing. 18. MRZ. 1942

SIGMARINGEN

Wiss

Dem Oberkommando der Wehrmacht ist bekanntgeworden, daß in einzelnen Wehrkreisen außerhalb der Kriegsgefangenenlager und der Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos, die zu diesen gehören, sich sowjet-russische Kriegsgefangene befinden, die bisher von keinem Lager erfasst wurden.

Aus Meldungen von Einheiten, die aus dem Osten nach dem Wehrkreis V verlegt wurden, geht hervor, daß einzelne dieser Einheiten sowjet-russische Kriegsgefangene formlos mitgebracht haben.

Die Standortältesten und die Standortkommandanturen haben durch das stv. Generalkommando den Befehl erhalten, diese sowjet-russischen Kriegsgefangenen bei militärischen Einheiten und in Lazaretten zu erfassen.

Einer auf die Anregung des OKW zurückgehenden Bitte den Herrn Kommandeurs der Kriegsgefangenen im Wehrkreis V entsprechend, bitte ich, auch durch die Kreispolizeibehörden feststellen zu lassen, ob in Ihrem Bereich sich sowjet-russische Kriegsgefangene befinden, die auf irgend eine Weise nach Deutschland kamen und nicht zu militärischen Einheiten gehören.

./.

VIII G 14

282



**Der Höhere #- und Polizeiführer**

bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V

und

beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

**Anlagen**

Stuttgart O, den 17. März 1942

Gaisheidstr. 26

Fernruf: 28041/48

Postanschrift: Der Höhere #- und  
Polizeiführer Südwest

I. Nr. 1816

**Betr.:** Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung gegen entwichene  
Kriegsgefangene usw.

**Bezug:** RdErl. d. RfW u. ChdDtPol. im RMAJ, O-Kdo I O(4) Nr. 6/42 v.  
17.1.42. 1627

An den

Herrn Wirtt. Innenminister

Herrn Badischen Minister des Innern

Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen

Herrn Regierungspräsidenten  
nach Rücksicht vorzulegen.

Regierungspräsident

Eing. 18. MRZ. 1942

SIGMARINGEN

nachrichtlich:

dem Herrn Befehlshaber im Wehrkreis V und im Elsaß  
-auf das Schreiben Aht. Ia/A 1 Nr. 336/42 v. 10.1.42-

dem Herrn Chef der Zivilverwaltung im Elsaß -Verwaltungs- und  
Polizeiabteilung-

dem Herrn Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis V  
-auf das Schreiben Tgb.Nr. 1/496/42 St v. 7.2.42 -

dem Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei in Stuttgart

dem Herrn Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in  
Stuttgart

dem Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in  
Straßburg.

Den besonders im Frühjahr in erhöhtem Maße zu erwartenden Aus-  
bruchs- und Fluchtversuchen von Kriegsgefangenen muß mit allen  
zu Gebote stehenden Mitteln entgegengetreten werden.

Der Herr Befehlshaber im Wehrkreis V und im Elsaß hat die erfor-  
derlichen Anordnungen an die für die Kriegsgefangenenbewachung  
eingesetzten Truppen seines Wehrkreises erlassen und insbesondere  
befohlen, bei Ausbruchs- und Fluchtversuchen nach 3maligem Anruf  
rücksichtslos von der Schußwaffe Gebrauch zu machen. Gleichzeitig  
ist in sämtlichen Kriegsgefangenenlagern und Arbeitskommandos den  
Kriegsgefangenen mündlich und durch sichtbar aufgehängte Schilder  
in ihrer Sprache folgendes bekanntgegeben worden:

H IV 1 R VIII B 21.

- 2 -

"Es ist bekannt, dass die Kriegsgefangenen, insbesondere die Franzosen, Ausbruchs- u. Fluchtversuche unternehmen wollen.

Sämtliche Aufsichts- und Bewachungsorgane, Polizei und Gendarmerie sowie die Bevölkerung sind hierauf aufmerksam gemacht worden.

Bei Ausbruchs- und Fluchtversuchen wird rücksichtslos von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden.

Die Kriegsgefangenen werden deshalb hiermit nachdrücklich vor jedem Ausbruchsversuch gewarnt."

Schließlich wurde die Bevölkerung durch die Presse auf die beabsichtigten Fluchtversuche der Kriegsgefangenen aufmerksam gemacht und um eingehende Mitwirkung bei der Verhinderung von Fluchtversuchen gebeten.

Ferner hat der Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis V durch Anordnung vom 6.2.42 - Tgb.Nr. I/496/42 St - den ihm unterstellten Einheiten und Dienststellen die Aufstellung und die Organisation der Landwacht durch einen Auszug aus dem Bezugserlass bekanntgegeben und sie angewiesen, sich über die örtlichen Einrichtungen der Landwacht zu unterrichten und die Verbindung zu diesen herzustellen.

Ich bitte, den Kreispolizeibehörden, den Gendarmerie- und Landwachtposten die erwähnten Anordnungen zur Kenntnis zu bringen mit der Anweisung, auch ihrerseits mit den dem Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis V unterstellten Einheiten und Dienststellen alsbald Fühlung zu nehmen und in allen gemeinsamen Fragen engster zusammenzuarbeiten.

*Landwacht:  
den Gendarmen werden bei  
der Dienstverteilung am 26.3.42  
aufgeführt unter dem Namen*

*[Signature]*  
H-Gruppenführer  
u. Generalleutnant der Polizei

Hof	Spn.
Gesch.	31. 3.
Vergl.	31. 3.
Abt.	31. 3. Fi

Der Regierungspräsident  
Tgb. Nr. 1816

Sigmaringen, den 30. März 1942.

1.) An die  
Herren Landräte

Abtschrift (des Eing.) übersende ich zur gefl. Kenntnis und weiteren Veranlassung. Die Gendarme wurden bereits durch den Kommandeur d. Gend. entsprechend unterwiesen.

2.) ZdA.

*[Signature]*

*[Signature]*  
80/73

A B S C H R I F T .

Geheime Staatspolizei  
 Staatspolizeistelle Stuttgart  
 II A 148/42 (R)

Stuttgart, den 25. März 1942

An

den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
 die Landräte (auch in Hohenzollern),  
 die Polizeidirektoren und  
 die übrigen Polizeiamtsvorstände,  
 sämtliche Aussendienststellen der Staatspolizeistelle Stuttgart,  
 an das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,  
 an die Abteilung III im Hause,

Nachrichtlich

dem Herrn Württ. Innenminister,  
 dem Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
 dem Inspektor der Sicherheitspolizei und des SD in Stuttgart,  
 dem Herrn Präsidenten des Landesarbeitsamts Südwestdeutschland,  
 der Deutschen Arbeitsfront, Abteilung Arbeitseinsatz.

Betr.: Einsatz und Bewachung sowjetrussischer Arbeitskräfte.

Vorg.: ohne.

Anl.: 1.

Einleitung:

Auf Anordnung des Reichsmarschalls werden in den bisher besetzten sowjetrussischen Gebieten im grössten Umfange sowjetrussische Arbeitskräfte angeworben, die im Reichsgebiet eingesetzt werden sollen. Der Einsatz von Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet im Reich birgt trotz der besonderen Beschränkungen der Lebensführung dieser Arbeitskräfte grössere Gefahren in sich, als jeder andere Ausländereinsatz. Mit Rücksicht darauf, dass die zum Einsatz gelangenden Kräfte jahrzehntelang unter bolschewistischer Herrschaft gelebt haben und systematisch zu Feinden des nationalsozialistischen Deutschland und der europäischen Kultur erzogen worden sind, sind besonders strenge Bewachungsmassnahmen erforderlich. Der Sicherheitspolizei obliegt die Verantwortung für die Gefahrenabwehr und sie muss alles daran setzen, um ihren Aufgaben gerecht zu werden, d.h. die Gefahrenlage auf ein Mindestmass herabzudrücken. Die aus dem Russeneinsatz erwachsenden Aufgaben sind bei der Staatspolizeistelle Stuttgart in einem besonderen Referat zusammengefasst, das in Verbindung mit den Abwehrbeauftragten die Überwachung der Arbeitskräfte am Arbeitsplatz und in der Unterkunft leitet.  
 - Referat II A (R) - . Soweit in Betrieben mit Arbeitskräften

-/-

aus altsojetrussischen Gebieten noch keine politischen Abwehrbeauftragten eingesetzt sind, werden solche ernannt. Mangels sonstiger Überprüfungsmöglichkeiten ist unbedingt ein besonders intensiver exekutiver Nachrichtendienst innerhalb dieser Kräfte aufzubauen, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Verbreitung kommunistischen Gedankengutes und die Gefahr von Sabotagehandlungen zu richten ist.

Unterkunft und Bewachung:

Die durch Kommissionen des Reichsarbeitsministeriums erworbenen Sowjetrussen werden zunächst geschlossen in Entseuchungslager, die sich an der Ostgrenze bzw. im Generalgouvernement befinden, transportiert. Von dort aus erfolgt ihr geschlossener Transport unter Bewachung durch die Ordnungspolizei in sogenannte Durchgangslager mit Entlausungseinrichtungen. Der Aufenthalt in diesen Lagern wird möglichst kurz bemessen. Für Südwestdeutschland wird ein Durchgangslager in Bietigheim eingerichtet, das jedoch erst in etwa 2 Monaten in Betrieb genommen werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt werden Einrichtungen der Wehrmacht in Ulm und Heilbronn benützt. Aus den Durchgangslagern werden die sowjetrussischen Arbeitskräfte vom Schutzpersonal der Betriebe abgeholt, denen sie zugeteilt werden sollen. Dieses Schutzpersonal richtet sich nach der Art des Betriebes.

Es wird gestellt:

- a) in staatlichen Betrieben von dem Wachpersonal,
- b) in Betrieben mit Werkschutzeinrichtungen vom Werkschutz,
- c) in Betrieben ohne Werkschutzeinrichtungen vom privaten Bewachungsgewerbe.

Mit Rücksicht auf die Unzuverlässigkeit der Sowjetrussen werden diese nach strengen Gesichtspunkten behandelt und in Lagern zusammengefasst. Für die Errichtung der Unterkünfte sind die Betriebe verantwortlich und kostenpflichtig. In den Lagern muss ein Wachraum, eine Krankenstube und für je 100 Mann eine Haftzelle vorhanden sein.

Die Staatspolizeileitstelle Stuttgart wird die von den Betrieben erstellten Unterkünfte prüfen, bzw. prüfen lassen. Dabei wird festgestellt, ob Werkschutz in dem Betrieb vorhanden ist und ob der zahlenmässig für die Bewachung der sowjetrussischen Arbeitskräfte ausreicht. Ist dies nicht der Fall, muss für die Ergänzung des Werkschutzes, und zwar so weit als möglich durch das Bewachungsgewerbe, gesorgt werden. Die Geheime Staatspolizei

-/-



prüft weiterhin, ob die Bewachungskräfte nach Zahl und Eignung den Erfordernissen entsprechen. Die Fachgruppe Bewachungsgewerbe ist über die zu erwartenden russischen Arbeitertransporte unterrichtet und gibt jeweils dem zuständigen Bezirksobmann Mitteilung, der die Weisung hat, sich mit der Staatspolizeileitstelle Stuttgart in Verbindung zu setzen. Dem Bezirksobmann wird die gewünschte Stärke des fehlenden Wachpersonals mitgeteilt. Die Gestellung der fehlenden Wachmänner obliegt, soweit möglich, ihm. Der Einsatz des Bewachungsgewerbes in geschützten Betrieben ist mit dem OKW abgesprochen. Trotz aller Vorsorge werden gerade bei der Bereitstellung des erforderlichen Bewachungspersonals zahlreiche Schwierigkeiten auftreten. Diese sind nach besten Kräften örtlich zu beheben, wo dies nicht möglich ist, hierher zu melden. Einzelheiten über die Stärke des Wachpersonals in den Betrieben können, da die örtlichen Verhältnisse eine grosse Rolle spielen, nicht festgelegt werden. Bei der Bewachung muss von der Forderung ausgegangen werden, auf alle Fälle eine ausserdienstliche Verbindungsaufnahme zwischen deutschen Volksgenossen und Sowjetrussen zu unterbinden. Wenn sich dieser Grundsatz an der Arbeitsstelle nicht ganz durchführen lässt, so ist er wenigstens im Lager streng zu beachten.

Der Leiter der Bewachung und dessen Vertreter werden von der Staatspolizeileitstelle Stuttgart bestätigt. In Betrieben mit Werkschutz wird der Leiter der Bewachung in der Regel der Werkschutzleiter sein. In den Betrieben, in denen ausschliesslich Kräfte des Bewachungsgewerbes eingesetzt sind, oder werden, wird der von der Ordnungspolizei zur Verfügung gestellte Beamte - auf dem Lande in der Regel der Gendarmeriebeamte - zum Leiter der Bewachung bestimmt. Leiter und Vertreter müssen, soweit nicht beamtete Polizeikräfte zur Verfügung stehen, Hilfspolizeibeamte sein. Bei grösseren Lagern werden gegebenenfalls noch einige wenige weitere geeignete Kräfte zu Hilfspolizeibeamten ernannt, da ständig ein Hilfspolizeibeamter greifbar sein muss.

Die Wachmänner haben sich von den sowjetrussischen Arbeitskräften strengstens fernzuhalten und dürfen mit ihnen ausserhalb des Dienstes kein überflüssiges Wort sprechen. Sie haben den Lagerinsassen gegenüber energisch aufzutreten, dürfen aber dabei keine Ungerechtigkeiten begehen. Das Verhalten der Wachmänner ist laufend zu prüfen. Disziplinlosigkeiten der Kräfte des Werkschutzes und des Bewachungsgewerbes werden staatspolizeilich geahndet.

Da von den Bewachungsmannschaften am Arbeitsplatz nur wenig Kräfte eingesetzt werden können, ist die erforderliche Anzahl von

-/-

deutschen Vorarbeitern und Meistern mit diesen Werkschutzfunktionen zu betrauen. Die hierfür ausgesuchten Männer müssen politisch zuverlässig, charakterlich einwandfrei sein und energisch durchgreifen können. In Betrieben mit hauptamtlichem Werkschutz sind die nebenamtlichen Werkschutzmänner dem Werkschutzleiter zu unterstellen. In Betrieben ohne hauptamtlichen Werkschutz ist aus dem Betriebspersonal das nebenamtlich mit besonderen Werkschutzfunktionen den Russen gegenüber versehen wird, ein nebenamtlicher Werkschutzleiter zu bestellen, dem die Beaufsichtigung der nebenamtlichen Werkschutzmänner obliegt. Die Werkschutzleiter sind für eine laufende Belehrung der Wachmänner über ihre Pflichten verantwortlich. Die Staatspolizeileitstelle Stuttgart wird sich durch Stichproben davon überzeugen.

Aufgabe der Wachmänner ist lediglich die Bewachung und Erhaltung der Disziplin der sowjetrussischen Arbeitskräfte. Besondere Verwaltungsaufgaben sind ihnen nicht zu übertragen. Die Verwaltung der Lager, wozu auch die Führung eines Lagerbuches bzw. einer Lagerkartei gehört, ist eine besondere Angelegenheit des Betriebes. Dies schliesst selbstverständlich nicht aus, dass der Leiter der Bewachung Vorstellungen erheben kann, wenn Mängel der Verwaltung die Durchführung sicherheitspolizeilicher Aufgaben gefährden.

Entsprechend der Gleichsetzung der Arbeitskräfte aus dem alt-sowjetrussischen Gebiet mit Kriegsgefangenen muss eine straffe Disziplin in den Unterkünften und am Arbeitsplatz herrschen. Disziplinlosigkeiten, zu denen auch pflichtwidrige Arbeitsverweigerung und lässiges Arbeiten mitgehören, werden ausschliesslich von der Geheimen Staatspolizei bekämpft. Die leichteren Fälle werden vom dem Leiter der Bewachung nach Weisung der Staatspolizeileitstelle mit den in der Anlage vorgesehenen Massnahme erledigt. Zur Brechung akuten Widerstandes ist den Wachmännern auch eine körperlich Einwirkung auf die Arbeitskräfte erlaubt. Von diesem Recht darf jedoch nur aus zwingendem Anlass Gebrauch gemacht werden. Die Arbeitskräfte sollen stets darüber belehrt werden, dass sie bei disziplinvollem Verhalten einschliesslich guter Arbeitsleistung anständig behandelt werden. In schweren Fällen greift die Staatspolizeileitstelle mit ihren Mitteln ein.

Reichsfeindliche Bestrebungen, insbesondere Verbreitung kommunistischen Gedankengutes, Zersetzungspropaganda, Sabotageakte, sind mit den schärfsten Massnahmen zu bekämpfen. Durch schnellen Zugriff darf jedoch die Sorgfalt bei der Anstellung von Ermittlungen nicht leiden, um den gesamten Täterkreis zu erfassen.

Kriminelle Verfehlungen werden grundsätzlich - gleichgültig, -/-



ob innerhalb oder ausserhalb des Lagers begangen - mit staatspolizeilichen Massnahmen geahndet. Die Ermittlungen sind, soweit erforderlich, von der Kriminalpolizei zu führen. Den Kreispolizeibehörden ist vorsorglich Weisung gegeben, Ermittlungsvorgänge vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft der Staatspolizeileitstelle vorzulegen.

Die Ausübung des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Volksgenossen oder Volksgenossinnen und mit anderen ausländischen Arbeitern oder Arbeiterinnen ist den Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet verboten. Sie wird mit Sonderbehandlung bzw. Einweisung in ein KZ-Lager geahndet.

Eine besondere Beachtung ist der grundsätzlichen Trennung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet von der deutschen Bevölkerung zu schenken. Es kommt darauf an, ein Eindringen kommunistischen Gedankengutes in die deutsche Bevölkerung durch Unterbindung jedes nicht unmittelbar mit der Arbeit zusammenhängenden Umganges zu verhindern und nach Möglichkeit jede Solidarität zwischen deutschen Menschen und den Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet zu vermeiden. Gegen Deutsche, die dem zuwiderhandeln, wird mit staatspolizeilichen Massnahmen vorgegangen. Deutsche Volksgenossen oder Volksgenossinnen, die sich mit sowjetrussischen Arbeitskräften in Geschlechtsverkehr oder unsittliche Handlungen einlassen, haben Einweisung in ein KZ-Lager zu erwarten.

Sicherheitspolizeiliche Gefahren birgt auch in hohem Masse der Verkehr der anderen im Reich eingesetzten ausländischen Arbeiter mit den Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet in sich. Er ist deshalb auch mit Massnahmen gegen die ausländischen Arbeiter zu bekämpfen. In der Regel kommt Einweisung in ein Arbeitserziehungslager (bei den Italienern Abschiebung) in Frage. Dies gilt auch für die Fälle des Geschlechtsverkehrs.

Flüchtige Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet sind sofort der Staatspolizeileitstelle Stuttgart zu melden. Die Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch erfolgt von hier aus. Ferner sind örtliche Fahndungsmassnahmen zu veranlassen.

Im übrigen wird bezüglich der Bewachung sowjetrussischer Arbeitskräfte auf den Erlass des Reichsf. // und Chefs d. Deutschen Polizei v. 20.2.42, betrifft: Allg. Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten (S-IV D - 208/42 (ausl. Arbeiter), der den Kreispolizeibehörden durch das Württ. Innenministerium zugegangen ist, bzw. zugeht, hingewiesen. Eine Anweisung für die Wachmänner ist in Abschrift angeschlossen.

-/-

- 6 -

Bezüglich der Behandlung der Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland, der Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten, den fremdvölkischen Arbeitskräften nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten wird auf die Ausführungen im Erlass des Reichsführers und Chefs der Deutschen Polizei vom 20.2.42 S-IV D - 208/42 Seite 8 ff. verwiesen.

Zusammenfassend wiederhole ich:

Fälle von Disziplinwidrigkeiten, reichsfeindlichen Bestrebungen kriminellen Verfehlungen, verbotenen Geschlechtsverkehrs, unverlaubten Umgangs und Flucht von sowjetrussischen Arbeitskräften sind auf dem schnellsten Wege der zuständigen Aussendienststelle, bzw. der Staatpolizeileitstelle Stuttgart mitzuteilen. Das gleiche gilt bezüglich Disziplinlosigkeiten der Kräfte des Werkschutzes und des Bewachungsgewerbes.

Gez. Mussgay

Beglaubigt:

Unterschrift

Kanzleiangestellte.

Anweisung an die Wachmänner.I. Allgemeines.

## § 1.

Die im Reichsgebiet eingesetzten Zivilarbeiter aus den besetzten sowjetrussischen Gebieten (im folgenden kurz als russische Arbeiter bezeichnet) sind von der deutschen Bevölkerung, anderen ausländischen Zivilarbeitern und allen Kriegsgefangenen streng abzusondern. Sie werden in geschlossenen Lagern untergebracht, die sie nur zum Zwecke des Arbeitseinsatzes in Begleitung des Wachpersonals verlassen dürfen.

## § 2.

Die russischen Arbeiter haben auf der rechten Brustseite ihrer jeweiligen Oberkleidung (bei Arbeiten ohne Rock auch auf dem Hemd) ein mit dem betreffenden Kleidungsstück fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Das Kennzeichen besteht aus einem hochstehenden Rechteck und zeigt bei blauweisser Umrandung auf blauem Grunde die Aufschrift "Ost" in weisser Farbe

## § 3.

Den russischen Arbeitern ist jeder nicht durch den Arbeitseinsatz bedingte Umgang mit

- a) Personen deutscher Staatsangehörigkeit, insbesondere mit solchen anderen Geschlechts, und vor allem jeder Geschlechtsverkehr bei Androhung der Todesstrafe zu verbieten
- b) bei anderen ausländischen Zivilarbeitern oder Kriegsgefangenen zu untersagen.

Der Tag der Bekanntgabe ist im Lagerbuch bzw. in der Lagerkartei zu vermerken, desgleichen auf den Arbeitskarten der sowjetrussischen Arbeitskräfte. Dabei ist das Beiliegende Merkblatt jedem Einzelnen bekanntzugeben.

II. Dienstbetrieb.

## § 4.

(1) Dem Leiter der Bewachung obliegt die Regelung des Dienstes der Wachmänner im Wohnlager, auf dem Wege zur Arbeitsstelle und am Arbeitsplatz. Niemals darf ein Mann allein zum Wachdienst eingeteilt werden. Der Leiter ist verantwortlich für die Durchführung der

-/-

ergangenen Anordnungen, Sicherheit, Ordnung und Disziplin im Lager und an der Arbeitsstelle. Er hat den Dienst der Wachmänner zu überwachen und diese von Zeit zu Zeit unvermutet zu kontrollieren. Während seiner Abwesenheit hat er einen Vertreter zu bestimmen.

(2) In wichtigen und grundsätzlichen Fragen hat er die Entscheidung der Staatspolizei-leitstelle (Aussenstelle) einzuholen. Auch hat er dies über besondere Vorkommnisse zu berichten.

(3) Besteht akute Gefahr für die Sicherheit des Lagers, so hat er - falls der Weg über die Stapo zu langwierig - selbständig Hilfe durch die Ordnungspolizei anzufordern.

#### § 5.

Das Bewachungs- und Betriebspersonal hat den Arbeitern gegenüber die gebotene Zurückhaltung zu üben und Ruhe, Ernst und Festigkeit zu bewahren. Es darf sich weder in unnötige Gespräche mit ihnen einlassen, noch einer Ungerechtigkeit oder Bevorzugung Einzelner schuldig zu machen. Jeder Verkehr mit den Arbeitern, der über die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben hinausgeht, ist ihm untersagt. Dazu gehören insbesondere die Vermittlung von Aufträgen, die Annahme von Geschenken usw.

#### § 6.

(1) Bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit und Ungehorsam ist rückichtslos durchzugreifen und zur Brechung von Widerstand auch von der Waffe schonungslos Gebrauch zu machen.

(2) Auf fliehende Russen ist sofort zu schießen mit der festen Absicht, zu treffen. Im übrigen richtet sich der Waffengebrauch nach der Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Polizeibeamten. Über jeden Fall des Waffengebrauchs ist der zuständigen Staatspolizei-leitstelle (Aussenstelle) schriftlich zu berichten. Die Wachmänner müssen sich jederzeit ihrer besonderen Verantwortung für die Sicherheit des Lagers und die Beaufsichtigung der Insassen bewusst sein.

### III. Aufnahme.

#### § 7.

Die neu eintreffenden Russen sind in das von der betrieblichen Verwaltung zu führende Lagerbuch (Lagerkartei) aufzunehmen. Ihre

-/-

Personalien sind genau festzustellen und mit den vorhandenen Unterlagen (Passpapieren, Transportzetteln oder, falls bereits vorhanden, Arbeitskarten) zu vergleichen. Widersprüche sind im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde aufzuklären.

§ 8.

Die russischen Arbeiter sind im Benehmen mit den Ortspolizeibehörden sobald als möglich zu kennzeichnen und über ihre Pflichten eindringlichst zu belehren. (S. §§ 2 und 3) Die Kennzeichen werden bei den Ortspolizeibehörden vorrätig gehalten. Wegen der Beschaffung von Befestigungsmaterial für das Annähen wird sich die Ortspolizeibehörde mit dem zuständigen Wirtschaftsamt in Verbindung setzen.

IV. Strafen.

§ 9.

(1) Im Lager und an der Arbeitsstelle herrscht strenge Zucht und Ordnung. Die Arbeiter haben den Anordnungen der Wachmänner und ausserdem im Lager den Anweisungen des Lagerpersonals, im Betriebe des Betriebspersonals Folge zu leisten. Wer sich den ergangenen Anordnungen nicht fügt oder seine Arbeit nachlässig verrichtet, wird bestraft. Als Strafen sind zugelassen:

1. Ordnungsübungen nach Beendigung der Arbeitszeit,
2. Zuteilung zum Straftrupp,
3. Entziehung der warmen Tagesverpflegung bis zu drei Tagen in der Woche,
4. Arrest auf die Dauer von höchstens drei Tagen.

(2) In den Straftrupp sind insbesondere diejenigen Arbeiter einzuweisen, die nachlässig und träge arbeiten und Belehrungen unzugänglich sind. Diesen Arbeitern sind alle Vergünstigungen zu entziehen. Sie sind mit besonderer Schärfe anzufassen. Die dem Straftrupp zuzuweisende Arbeit bestimmt der Betrieb.

(3) Die Arreststrafe wird in der Strafzelle bei Entzug der Arbeit, der Bewegung im Freien und des Bettlagers sowie unter Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot vollzogen.

(4) Die Strafen werden vom Leiter der Bewachung festgesetzt, Jede Bestrafung ist <sup>im</sup> mit Strafbuch zu vermerken, Strafen zu 3) und 4) sind ausserdem der zuständigen Staatspolizeileitstelle mitzuteilen.

-/-

## § 10.

Schwere Disziplinarvergehen, Unbotmässigkeiten, Sabotagehandlungen oder -versuche, Fälle von Geschlechtsverkehr und kriminelle Verfehlungen sind unverzüglich der aufsichtführenden Staatspolizei-  
zeileitstelle zu melden. Bis zum Ergehen weiterer Weisung ist der betreffende Arbeiter in Arrest zu nehmen.

Ausschnitt aus Nr. 13. des Ministerialblatts für die innere  
Verwaltung vom 1/4. 1942.

Anlagen

Regierungspräsident  
Eing. - 5. APR. 1942  
SIGMARINGEN

No 2191.

9 ✓

**Staatsangehörigkeit. Paß- und Ausländerpolizei**

Prüftechnische Behandlung der im Reichsgebiet  
eingesetzten ausländischen Arbeiter

RdErl. d. RF//uChdDtPol. im BMDL. v. 26. 3. 1942  
- S II B 4Nr. 2029/42-505

Die im „Besonderen Teil“ unter Nr. II 2 meines  
RdErl. v. 28. 10. 1941 - S II B 4 Nr. 3500/41-505  
(nicht veröffentl.) enthaltene Bestimmung, wonach die  
Ausfüllung der aaO. vorgesehenen blauen, gelben und  
rosa Fragebogen besonders genau und sorgfältig  
zu erfolgen hat, ist nach eingegangenen Meldungen  
vielfach nicht beachtet worden. Ich mache daher die  
Beachtung dieser Bestimmung den Kreispol.-Behörden  
erneut zur Pflicht und weise insbesondere auf folgen-  
des hin:

a) In jedem Fall ist die genaue Angabe der Woh-  
nung (mit Straße und Hausnummer) erforderlich; An-

gaben wie z. B. „Frankreich“ oder „eine Stadt in  
Belgien“ sind unzureichend.

b) (1) In dem Fragebogen für Frankreich ist auf  
die Ausfüllung der Spalte „Personen, die über den  
Antragsteller Auskunft geben können“, Wert zu legen.

(2) Die von dem Antragsteller vorgelegten Ur-  
kunden sind vollzählig aufzuführen. Als solche Ur-  
kunden kommen insbesondere in Betracht: Militärpaß  
(livret militaire), Identitätskarte (carte d'identité), Ab-  
rüstungsschein (feuille de démobilisation), Geburts-  
urkunde (extrait de naissance), Heiratsurkunde (extrait  
de l'acte de mariage), Kriegsteilnehmerkarte (carte de  
combattant), Führerschein (permis de conduire).

c) Die geforderte Anzahl von 3 Lichtbildern ist  
in jedem Fall den Anträgen beizufügen.

An alle Kreispol.-Behörden. - MBHIV. S. 647.

8794

30A  
S. den 8 / 4 1942  
DRBe.  
J.A.  
63

VIII. 14

1287





Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

Berlin, den 1. April 1942.

IV A 1 c - B. Nr. 9720/41

Regierungspräsident

Eing. - 9. APR. 1942

SIGMARINGEN

An I. No 2224.  
9

alle Staatspolizei-leit-stellen  
den Befehlshaber der Sipo und des SD in Metz  
den Befehlshaber der Sipo und des SD in Straßburg  
die ausserpreussischen Landesregierungen  
- Innenministerium- (ausser Bayern)  
den Reichsstatthalter in der Westmark, Saarbrücken,  
die Preussischen Regierungspräsidenten  
(einschl. Kattowitz und Zichenau)  
den Polizeipräsidenten - Abteilung II - Berlin,  
die Bayerischen Regierungspräsidenten  
in München, Regensburg, Würzburg, Augsburg,  
die Reichsstatthalter der Reichsgaue  
Wien in W i e n  
Niederdonau in W i e n  
Oberdonau in L i n z  
Steiermark in G r a z  
Kärnten in K l a g e n f u r t  
Salzburg in S a l z b u r g  
Tirol und Vorarlberg in I n n s b r u c k  
die Regierungspräsidenten in Aussig, Karlsbad,  
Troppau,  
die Regierungspräsidenten in Danzig, Bromberg,  
Marienwerder, Posen, Hohensalza, Litzmannstadt.

Nachrichtlich:

dem Chef der Ordnungspolizei  
dem Reichssicherheitshauptamt - Verteiler C -  
den Amt I - I B 3 - (Abdrucke zur Sammlung  
Runderlasse)  
den Höheren - und Polizeiführern,  
den Befehlshabern der Sicherheitspolizei u.d. SD  
(ausser Metz und Straßburg)  
den Kommandeuren der Sicherheitspolizei u.d. SD  
den Inspektoren der Sicherheitspolizei u.d. SD

- 2 -

VIII. 9. 14.

288

- 2 -

Nachrichtlich:

den SA- und Polizeiführern  
 den Kriminalpolizei-leit-stellen  
 den SD-leit-Abschnitten  
 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern  
 in München,  
 den Preussischen Oberpräsidenten,  
 dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,  
 dem Reichsstatthalter im Sudetengau in Reichenberg,  
 dem Reichsstatthalter des Reichsgaues Danzig -  
 Westpreußen in Danzig,  
 dem Reichsstatthalter im Warthegau in Posen,  
 den Reichsverteidigungskommissaren.

Betr.: Auflockerung der Bewachung von französi-  
 schen und belgischen Kriegsgefangenen.

Bezug: Meine Erlasse vom 5.11. und 21.12.1941.

Anlage: - 1 -

Als Anlage übersende ich die Anordnung des  
 Oberkommandos der Wehrmacht vom 20.3.1942 - Az. 2 f  
 24.73 AWA/Kriegsgef.Allg.(Ia) Nr.351/42g - mit der  
 Bitte um Kenntnisnahme.

Die Staatspolizei-leit-stellen sind gehal-  
 ten, bis zum 10.6.1942 über die Auswirkungen der  
 neuen Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht  
 Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Vorschläge  
 zur Beseitigung etwa aufgetretener Mängel zu machen.

Wo schon früher Beschränkungen nötig,  
 ersuche ich um Schnellbericht.

gez: M ü l l e r

Beglaubigt:

*Müller*  
 Kanzlei-Angestellte



Oberkommando der Wehrmacht, Berlin-Schöneberg, d. 20.3.42  
 Az. 2 f 24.73~~8~~ AWA/Kriegsgef.Allg(Ia) Badenschestr. 51  
 Nr. 351/42 g

G e h e i m !

Betr. : Auflockerung der Bewachung von franz. und belg. Kr. Gef.;  
 Spaziergänge und sonstige Vergünstigungen.

Stimmen aus der deutschen Öffentlichkeit haben gezeigt, dass die den franz. Kr. Gef. gewährten Erleichterungen stellenweise ein Maß angenommen haben, das für die deutsche öffentliche Meinung nicht mehr verständlich ist.

Es werden daher zusammenfassend nachstehende neue Richtlinien gegeben. Die bisherigen Verfügungen :

Az. 2 f 24.18a	Kriegsgef. I 5/VI	Nr. 5198/41 v.	1. 9.41
" 2 f 24.12a	AWA/ " I D	" 6619/41 "	3.10.41
" 2 f 24.17a	Kriegsgef. I 5	" 8476/41 "	3.12.41
" 2 f 24.40a	" IV 1	" 2856/41 "	31.12.41
" 2 f 24.17e	" Allg(Ia)"	262/42 "	8. 1.42

werden hiermit aufgehoben und sind zu vernichten.

Wegen der Verschiedenheit der Lage in den einzelnen Wehrkreisen und innerhalb der Wehrkreise bleibt der Grundsatz bestehen, keine ins einzelne gehenden Befehle für die Auflockerung zu geben. Die Wehrkreiskommandos (Kommandeure der Kr. Gef.) setzen, um eine Einheitlichkeit zu erreichen, das Maß der Auflockerung nach den beiliegenden Richtlinien, auch für alle in ihrem Bereiche liegenden Bau- und Arb. Batle. einschliesslich derjenigen der Luftwaffe im einzelnen fest. In letzterem Falle erteilt den endgültigen Befehl der Kommandeur der Kr. Gef. der Luftwaffe. - Die Kommandanten der Lager bzw. Kommandeure der Bau-Batle. überwachen die Durchführung.

Die bisherigen Erfahrungen haben ergeben, dass - besonders in den grossen Städten - zum Teil zu schnell und in zu weitherzigem Maße vorgegangen wurde. Dies hat unter den Kr. Gef. einerseits unberechtigte Hoffnungen, andererseits grosse Mißstimmung in der deutschen Bevölkerung hervorgerufen. Wenn sich die Mehrzahl der Kr. Gef. auch zweifellos einwandfrei benommen hat, so widerspricht es dem Empfinden des deutschen Volkes, dass sich Kr. Gef. in den Großstädten an Sonn- und Feiertagen oder nach getaner

Arbeit in Hauptstrassen und Parks oder in Erholungsstätten völlig frei bewegen. In kleinen Städten mag manches erträglich sein, was in grossen Orten unerwünscht ist. Ebenso sind Städte, vor allem die grossen, häufig das Ziel spazierengehender Kr.Gef. der umliegenden Arb.Kdos.

Der Kr.Gef. darf nirgends zum "Stein des Anstosses" werden.

Die franz. und belg. Kr.Gef. dürfen auch nicht darüber im Unklaren gelassen werden, dass sie nur Rechte erhalten können, wenn sie den Pflichten gegenüber Deutschland einwandfrei nachkommen.

Es sind daher örtliche Grenzen der freien Beweglichkeit und in grösseren Städten Sperrbezirke, die gegebenenfalls eine zeitliche Begrenzung haben können, anzuordnen.

Werden dadurch Einschränkungen bisheriger Befehle notwendig, so sind vermehrte Fluchten, schlechtes Benehmen und häufiges Nachlassen in der Arbeitsleistung als Gründe anzugeben.

Seit der Gewährung der "Auflockerung" ist es an einzelnen Stellen zu Arbeitsverweigerungen franz.Kr.Gef. gekommen.

In einzelnen Fällen haben die Kr.Gef. die Ansicht vertreten, dass sie ihnen zugewiesene Arbeiten nicht auszuführen brauchen, oder haben den Artikel 31 des Abkommens von 1929 als Vorwand für die Arbeitsverweigerung vorgebracht.

Wenn Kr.Gef. trotz Belehrung z.B. Erlaß OKW Az. 2 f 24.771 AWA/Kriegsgef.Allg(Ia) Nr.1960/42 vom 18.2.42 die Arbeit nicht wieder aufnehmen, so ist in derartigen Fällen scharf durchzugreifen.

Alle Erleichterungen bei solchen Kommandos sind sofort zu verbieten, betont starke Bewachung mit aufgepflanztem Seitengewehr auf den Arbeitsplätzen und auf den Wegen dorthin ist anzuordnen.

Sofortige Meldung jedes Einzelfalls an OKW/AWA/Kriegsgef., das voraussichtlich Verlegung aller Beteiligten mit Ausnahme der Rädelsführer in Arbeitslager des Generalgouvernements befehlen wird. Die Rädelsführer sind in Haft zu nehmen, Tatbericht wegen Gehorsamsverweigerung bzw. Meuterei ist sofort einzureichen.

Die Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit sollen mög -

lichst nur auf solche Arb.Kdos. beschränkt bleiben, bei denen Arbeitsverweigerung oder andere disziplinarwidrige Verstöße zutage getreten sind.

Im übrigen sind, wo die Unterbringung, Verpflegung und die Bekleidung ausnahmsweise den Vorschriften nicht überall entsprechen, die Mängel unverzüglich abzustellen, um die Arbeitsfreudigkeit der Kr.Gef. zu erhalten oder zu heben.

Richtlinien für die Auflockerung der Bewachung von franz. u. belg. Kr.Gef. (Mannschaften u. Unteroffiziere).

Gültig im Reich mit Ausnahme der linksrheinischen Gebiete.

I. Der Kriegsgefangene im Lager und im Arbeitseinsatz

- 1) Soweit irgend möglich und nicht besondere Umstände dies verbieten, sind Kr.Gef. als Unterführer zu verwenden. Sie werden "Kr.Gef.-Kdo.-Älteste" genannt.
- 2) Aufsicht auf der Arbeitsstätte durch Hilfswachmannschaften, nötigenfalls durch zuverlässige Kr.Gef.- Verfügung Az. 2 f 24, 82x Kriegsgef. (I<sup>2</sup>) Nr. 8423/41 vom 22.12.41 bleibt in Kraft.
- 3) Der deutsche "Kdo.-Führer" ist Vorgesetzter aller ihm unterstellten Kr.Gef.; ihm sind möglichst mehrere Kr.Gef. "Kdo.-Älteste" zu unterstellen.  
Er führt den Verkehr mit militärischen und zivilen Dienststellen und den Unternehmern.  
Er regelt den Dienstverkehr innerhalb des Kommandos.  
Er überwacht die Bewegungsfreiheit der Kr.Gef. ausserhalb der Unterkunft und die Einhaltung der Bestimmungen über den Verkehr mit der Zivilbevölkerung.  
Das in Anlage 1 beigelegte Merkblatt zur Unterrichtung der Zivilbevölkerung behält bis zum Erscheinen einer neuen Ausgabe Gültigkeit.
- 4) Der Kr.Gef. "Kdo.-Älteste" ist dem deutschen "Kdo.-Führer" unterstellt.  
Er ist Vorgesetzter seiner ihm unterstellten Kr.Gef.Kameraden im Umfange und für die Dauer seines Auftrages.  
Der als "Kdo.-Ältester" bestimmte Kr.Gef. ist weitgehend bei Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

390



Ihm ist seinen Kameraden gegenüber eine angemessene Stellung zu geben.

Soweit wie möglich arbeitet er mit, jedoch kann er je nach Umfang und Dauer seiner Aufgaben als "Kdo.-Ältester" von seiner Arbeit ganz oder teilweise befreit werden. Trotzdem muss der gleiche Betrag, wie für arbeitende Kr.Gef. an das M.Stammlager abgeführt werden.

Für seine Tätigkeit ausserhalb der Arbeitszeit kann ihm aus Lagermitteln eine angemessene Entschädigung (bis zu RM. 5.-- monatlich) gewährt werden.

Fälle, in denen franz./<sup>und belg.</sup>Kr.Gef. die Pflichten als "Kdo.-Älteste" nicht übernehmen wollen, sind wegen Ungehorsams zu bestrafen. Den Delegierten des Botschafters Scapini ist das beim nächsten Besuch hinsichtlich der franz.Kr.Gef. mitzuteilen.

Wo keine Böswilligkeit vorliegt, sondern die Erkenntnis eigener Unfähigkeit u. ähnl. gegeben ist, fällt eine Bestrafung fort.

Die Ausstellung von Marschbefehlen für Kolonnen und einzelne Kr.Gef. regeln die Wehrkreiskommandos.

- 5) Der Marsch von Kr.Gef. Abteilungen hat nach soldatischen Grundsätzen in der für die deutsche Wehrmacht vorgeschriebenen Form vor sich zu gehen, wobei auch auf korrekten Anzug zu achten ist.
- 6) Deutschen Offz. und Uffz. sind die vorgeschriebenen Ehrenbezeichnungen von den Führern der Kr.Gef. Kolonnen oder vom einzelnen Kr.Gef. zu erweisen. Während der Arbeit ruht die Gruppfpflicht.
- 7) Jeder Kr.Gef. muss im Besitz eines Personalausweises in der nach Anlage 2 für das ganze Reichsgebiet vorgeschriebenen Form sein.

Die Ausweise sind von der Firma B a r g o u Söhne Nachfl., Berlin SW.68, Wassertorstrasse 62, zu beziehen.  
Zahlung aus Lagermitteln.

### 8) Unterkünfte

Grundsätzlich sind die Kr.Gef. innerhalb einer Gemeinde geschlossen unterzubringen. In diesem Falle ist ein deutscher Kdo.Führer einzusetzen. Ein Wachposten ist nur in ganz besonderen Fällen zu stellen.

Wo der Anmarsch zur Arbeitsstätte aussergewöhnlich weit ist und besondere Bedenken nicht bestehen, können die Kr.Gef. auf dem Lande ausnahmsweise bei dem Unternehmer untergebracht werden.

II. Der Kriegsgefangene während der Freizeit im Lager und auf Arb.Kdos.

9) Vergünstigungen während der Freizeit

Vergünstigungen sind Belohnungen, die nur bei guter Führung und gleichzeitig anerkannter Arbeitsleistung Kr.Gef. zu gewähren sind.

10) Art der Vergünstigungen

a) Spaziergänge sollen in erster Linie dazu dienen, den Kr.Gef. deutsche Kultur zu zeigen.

Sie sind nur in geschlossener Marschordnung zu gestatten. Vgl. 6) und 7).

Als Führer können deutsche Wachmannschaften oder Kr.Gef. eingeteilt werden.

Diese Führer müssen im Besitz eines Marschbefehls sein, der den ungefähren Weg und das Marschziel anzugeben hat.

Dauer bis zu 4 Stunden; Berührung mit der deutschen und ausländischen Zivilbevölkerung ist zu verhindern, zu mindest weitmöglichst zu beschränken.

Spaziergänge dürfen nur bei Tageslicht, jedoch längstens bis 20<sup>00</sup> Uhr genehmigt werden.

Mitnahme von Gepäck und Verpflegung ausser einer einfachen Mahlzeit ist nicht gestattet.

b) Einzelbeurlaubung kann für besonders bewährte Kr.Gef. als Sonderbelohnung mit begrenzter Bewegungsfreiheit gewährt werden. Urlaubsschein (Anlage 3) ist auszustellen. Bezugsquelle vgl. bei 7):

c) Nichtarbeitende Uffz. (ausser den Kdo.-Führern) und abwehrmässig nicht einwandfreie Kr.Gef. sind von jedem Spaziergang auszuschliessen.

11) Gottesdienst für Kr.Gef.

Sofern keine Geistlichen vorhanden sind, die im Arbeitslager Sondergottesdienste abhalten, können Kr.Gef. am nächsten, im

281

- 6 -

Fussmarsch erreichbaren Gottesdienst für Kr.Gef. teilnehmen.  
 Hin- und Rückführung der Kr.Gef. in geschlossener Marschkolonne  
 unter Führung des Kr.Gef.Kdo.Ältesten (vgl. I, 1 und 5 - 6)  
 oder in Vertretung durch einen anderen geeigneten Kr.Gef.  
 Marschbefehl ist auszufertigen.

Die Zeit zum Besuch des Gottesdienstes ist auf die allgemeine  
 Ausgehzeit nicht anzurechnen.

Den Kr.Gef. ist das Betreten deutscher Kirchen wie bisher  
 nicht gestattet.

#### 12) Einschränkungen

Betreten von Bahnhöfen, Gastwirtschaften, Vergnügungsplätzen,  
 Friseurgeschäften sowie Läden, die für den Verkauf an Kr.Gef.  
 nicht zugelassen sind, bleibt verboten.

Für Einkäufe bleiben die Kr.Gef. mit ihrem Lagergeld auf die  
 Kantinen und die zugelassenen Geschäfte angewiesen.

Der Besuch von Lichtspieltheatern ist nur dann gestattet, wenn  
 die Vorstellungen geschlossen nur für Kr.Gef. stattfinden.

Teilnahme nur für Kr.Gef. aus läusefreien Unterkünften.

Genehmigung hierzu ist durch die Wehrkreiskommandos bei  
 OKW/ W Pr IV einzuholen.

Öffentliche Verkehrsmittel dürfen nicht in der Freizeit be-  
 nutzt werden.

#### 13) Fluchten

Als Maßnahme gegen die Fluchten kr.gef.Offiziere gilt die  
 Verfügung OKW Az. 2 f 24.12c AWA/Kriegsgef.Allg(Ia) Nr.316/42 g  
 vom 4.2.1942.

Geflohene aber wieder ergriffene Uffz. und Mannschaften sind  
 unter Beachtung der Verfügung Az. 2 f 24.82u Chef Kriegsgef.  
 Org(IV) Nr.1249/42 in ein M.Stammlager im Generalgouvernement,  
 das noch bestimmt wird, zu versetzen.

### III. Besuche von Kriegsgefangenen untereinander und durch Zivil- personen

Die Verfügung in den Sammelmitteilungen Nr. 4/41 Ziffer 5  
 wird versuchsweise für franz. und belg. Kr.Gef. gemildert.

#### 14) Bei Durchführung von Besuchen ist nichts zu verbieten, was nicht einwandfrei nachgeprüft werden kann.



Besuche sind nur bei guter Führung der Kr.Gef. zu gestatten.

- a) Nicht arbeitenden Unteroffizieren ist die Genehmigung zu versagen.
- b) Die Lagerkommandanten haben die Berechtigung, Ehefrauen, Töchtern und Müttern franz. und belg. Kr.Gef., wenn sie nachweislich in Deutschland arbeiten, den Besuch ihrer kr.gef. Familienangehörigen an Sonn- und Feiertagen in besonderen Besuchsstuben in der Gegend der Wachstuben - möglichst mit Abhörvorrichtungen ohne besondere deutsche Aufsicht zu gestatten. Besuch des Lagers ist nicht gestattet.
- c) Der Besuch von Männern bei den Kr.Gef. ist von den Kommandanten nicht zu erlauben. Mündliche Personen haben eine solche Genehmigung, die nur für besondere Fälle in Frage kommt, bei den Wehrkreiskommandos (Kär.d.Kr.Gef.) zu beantragen. Bei Genehmigung eines solchen Besuches ist ein Beauftragter des A.O. bei dem Besuch hinzuzuziehen.
- d) Die Genehmigung zu Besuchen der Kr.Gef. auf Arb.Kdos. erteilt der Kontrolloffizier oder sein Stellvertreter. Das Betreten der gemeinsamen Unterkünfte ist auch in diesem Falle verboten.- Ausweis siehe Anlage 4. Bezugsquelle vgl. bei 7).

#### IV. Erleichterungen für Offiziere

- 15) In den Fällen, in denen franz. und belg. Offiziere gegen Ehrenwort in Arbeit eingesetzt sind, gelten die vorstehenden Richtlinien im gleichen Umfange.

Für alle anderen Offiziere bleibt es bei den bisher gegebenen Bestimmungen.

Auf die Verfügungen:

- Az. 2 f 24.10e Kriegsgef.Ch Nr.1286/40 vom 4.5.40 und  
 " 2 f 24.10e " " Ch 2 (6) Nr.2827/40 v. 23.8.40

wird hingewiesen.

#### V. Behandlung der Ärzte, des Sanitätsunterpersonals und der Geistlichen

- 16) Ärzte und Angehörige des Sanitätsunterpersonals sowie Feldgeistliche sind nach Artikel 9, Absatz 1 des <sup>Genfer</sup> Abkommens von 1929 keine Kr.Gef.

Die Ärzte und Feldgeistlichen sind zu mindest wie kr.gef. Offiziere, wenn möglich besser, in Lagern und Lazaretten gesondert unterzubringen. Vgl. Verf. OKW Az. 2 f 24.77e Kriegsgef. Ch 2 Nr.3151/41 vom 3.5.41.

Geistliche, die mit der Waffe kämpfend gefangen genommen sind, sind als Kr.Gef. zu behandeln.

Den Ärzten, Feldgeistlichen und dem Sanitätsunterpersonal steht die doppelte Anzahl der jeweils für die Kr.Gef. ihrer Rangklasse zugelassenen Briefe und Postkarten zu.

Die Anzahl der auszugebenden Paketanklebeadressen ist um 2 Stück je Kopf monatlich zu erhöhen.

- 17) Die vorgenannten Personen haben wöchentlich dreimal Anspruch auf einen Spaziergang ausserhalb des Lagergeländes und ausserhalb von Ortschaften von je 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> stündiger Dauer und möglichst unauffälliger Begleitung durch einen Wachmann mit geladener Pistole (ohne Gewehr).

Hält der Fdr.d.Kr.Gef. bzw. mit dessen Einverständnis der Lagerkommandant, weitergehende Erleichterungen, z.B. unbewachte Ausgänge, für angebracht, so kann nach Prüfung der Abwehrfragen entsprechend verfahren werden.

Auf jeden Fall sind den oben genannten Personen mindestens die gleichen Erleichterungen zu gewähren, wie den arbeitenden franz. u. belg. Kr.Gef. des gleichen Lagers.

Bei den Spaziergängen ist das Durchschreiten von Teilen des Unterkunftsortes, soweit notwendig, gestattet.

Verkehr mit der Bevölkerung, Teilnahme an deren Sport-pp. Veranstaltungen und Betreten von Gaststätten ist verboten.

- 18) Verboten ist auch der Besuch von Lichtspieltheatern, abgesehen von den Fällen, wo geschlossener Besuch im Rahmen der Freizeitgestaltung gestattet wurde.

- 19) Wenn sich feindliche Ärzte den durch das Genfer Abkommen von 1929, Artikel 12, Absatz 3, aufgegebenen Verpflichtungen zu entziehen versuchen, z.B. durch Flucht, so kann durch den Lagerkommandanten oder Chefarzt in Reservelazaretten (Kr.Gef.) eine vorübergehende oder dauernde Einschränkung der Vergünstigungen ganz oder teilweise angeordnet werden.

- 20) Zur Ausübung ihrer Tätigkeit sind den franz. und belg. Ärzten, Feldgeistlichen und kr.gef. Geistlichen in besonderen Ausnahmefällen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu gestatten.- In diesem Falle ist die Ausstellung eines entsprechenden Ausweises und Unterrichtung des Fahrpersonals durch die Kommandantur des Lagers notwendig.

Zweckmässig ist in diesem Falle eine weisse Armbinde mit Aufdruck und Wehrkreisstempel: "Zugelassener franz./belg. Militärarzt" oder "Geistlicher für Kriegsgefangene".

- 21) Aus Frankreich zur Ablösung kommende franz. Ärzte und Geistliche haben die gleichen Pflichten und Rechte wie die Abgelösten.

#### VI. Verständigung der Behörden

Die Wehrkreiskommandos haben die Staatspolizeistellen des Wehrkreises und die Reichsverteidigungskommissare und Gauleiter von den getroffenen Massnahmen in Kenntnis zu setzen und zu ersuchen, dass Polizei und Gendarmerie die Führer von Kolonnen, die ohne deutsche Bewachung marschieren, ganz besonders aber allein sich bewegende Kr.Gef. auf ihren Ausweis hin kontrollieren.

Der Inhaber des Ausweises ist festzunehmen :

- a) wenn er ausserhalb der angegebenen Zeit angetroffen wird,
- b) wenn bei ihm Mundverpflegung für mehr als eine Mahlzeit vorgefunden wird,
- c) wenn er keine Erkennungsmarke mit sich führt oder die Nummer der zwar vorhandenen Marke nicht mit der Nummer auf dem Ausweis übereinstimmt,
- d) wenn sein Namenszug auf dem Ausweis mit der zu fordernden Namensunterschrift nicht übereinstimmt oder die Grössenangabe im Ausweis augenscheinlich falsch ist.

Er ist in diesen Fällen der nächsten Wehrmacht- oder Polizeidienststelle zuzuführen, falls nicht unmittelbare Zuführung in die Unterkunft des Arb.Kdos. möglich ist.

#### VII. Termin

Zum 30.6.1942 ist über den Stand der Auflockerung und die dabei gemachten Erfahrungen erneut zu berichten.

#### Verteiler :

W.Kdo.	I	II	III	IV	V	VI	VII
	(21)	(21)	(22)	(40)	(25)	(26)	(16)
	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XVII
	(31)	(25)	(17)	(13)	(18)	(15)	(15)
	XVIII	XX	XXI				
	(13)	(12)	(19)				

mit Nebenabdrucken für die

Offz. Lager  
M. Stammlager  
Heimkehrerlager

223

- 10 -

Interniertenlager		
Kr.Gef.Bau-u.Arb.Batl.		
Res.Lazarette (Kr.Gef.)		
Abwehrstellen		
Wehrkreisärzte		
Wehrkreispfarrer	=	349
Wehrkreisverwaltungen I-XIII, XVII, XVIII, XX und XXI m.N.A. für die Abrechnungsintendanturen	=	34
RdL u ObdL / L Wehr 2 III E mit Nebenabdrucken	=	40
Marinestation der Nordsee, W'haven m.N.A.f.d.Lager		2
" " Ostsee, Kiel " " " "		2
Marineintendantur W'haven		1
" Kiel		1
Militärbefehlshaber im Generalgouvernement mit je 1 N.A. f. O.Qu und Intendanten		4
Kar.d.Kr.Gef.zbV im Gen. Gouvernment, Lublin		1
Militärbefehlshaber f. Belgien und Nordfrankreich		1
" f. Frankreich		1
<u>Sachrichtlich :</u>		
Auswärtiges Amt, Berlin W.8, Wilhelmstr.		1
Dienststelle Ribbentrop, Hauptref.VII, Berlin W. 62		1
Generalinspektor f.d.deutsche Strassenwesen		1
" " Reichshauptstadt		1
Generalbeauftragten für den Arbeitseinsatz im Vierjahresplan		1
Reichsarbeitsministerium		1
Reichsministerium f. Volksaufklärung u. Propaganda		1
Ref. f. Kr.Gef. und Zivilarbeiter		1
Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei		201
OKH/GenStH/Gen Qu		1
/Heeresintendant		1
/Chef H Rüst u BdE /VA (V I, V 9)	=	3
/VA (V II, V 6)		1
(V II, V 2)		1
(V II, V 10) f.Heeresforstämter		5
(V III, V 3)		1
(V IV, V 4)		1
(V IV, V 7)		1
/AHA/ Stab		1
/Ag EH / Gr.S		1
/S In		1
OKM / M Wehr		1
OKW / WPSt / Stellv.Chef WPSt		1
/W Pr		1
/A Ausl Abw / Z		1
/Ausl		1
/Abw II		1
/Abw III		1
/W R		1
/AWA/ zbV Chef OKW		1

- 11 -

OKW. / AWA / J	1
/ Insp. Kriegsgef.	1
/ Kriegsgef. Org	1
/ VO.AWA/Kriegsgef., Major v. Rosenberg, Paris	1
Lehrgang Stalag II D Stargard	1
Reserve	50

726 Stück

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage :

gez. R e i n e c k e



R.  
*M. A. W. W. W.*  
 Generalmajor

*M. Kar.*

284

# Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen

**D**ie Arbeitseinsatzlage erfordert in nächster Zeit eine stärkere Heranziehung der Kriegsgefangenen.

Vergeßt aber nicht, daß die Kriegsgefangenen als Soldaten ihres Landes die Waffen gegen Euch erhoben hatten.

**Im Verhalten gegenüber den Kriegsgefangenen habt Ihr daher alles zu vermeiden, was die Spionage- und Sabotageabsichten des Feindes zu fördern geeignet wäre und sich gegen das Leben des deutschen Volkes richten könnte.**

Die Kriegsgefangenen sind streng aber korrekt zu behandeln. — **Wenn Ihr sie wie Deutsche behandelt oder gar noch besser, werdet Ihr zu Verrätern an der Volksgemeinschaft.**

Besonders die deutsche Frau muß sich bewußt sein, daß sie in keinerlei Beziehungen zu den Kriegsgefangenen treten darf. Sie verliert sonst ihr höchstes Gut, ihre Ehre. Deutsche Frau, vermeide daher auch jeden falschen Schein!

Laßt die Kriegsgefangenen nicht mit Euch gemeinsam bei Tische sitzen. Sie gehören nicht zur Haus- oder Hofgemeinschaft, noch viel weniger zur Familie.

Bei Feiern und Festen haben die Kriegsgefangenen nichts zu suchen, denn wir wollen in unseren Feiern und Familienfesten unter uns sein. Das Verbot gemeinsamer kirchlicher Veranstaltungen für Deutsche und Kriegsgefangene bleibt natürlich bestehen.

Auch in Eure Gasthäuser nehmt die Kriegsgefangenen nicht mit.

**Was die Kriegsgefangenen brauchen, erhalten sie. Deshalb sollen sie darüber hinaus von Euch grundsätzlich nichts bekommen.** Ihr könnt ihnen gebrauchte Kleidungsstücke und die für bestimmte Arbeiten vorgeschriebene Arbeitskleidung zur Verfügung stellen oder sonstige geringfügige Zuwendungen machen, jedoch nur soweit dies alles für die Erhaltung oder Steigerung der Leistung unbedingt erforderlich ist; Geld, andere Wertgegenstände oder Alkohol — soweit er nicht zur ländlich üblichen Ernährung gehört — dürft Ihr den Kriegsgefangenen nicht geben!

Es ist selbstverständlich, daß die Kriegsgefangenen mindestens ebenso lange arbeiten wie Ihr, auch wenn die Kriegsverhältnisse längere Arbeitszeiten mit sich gebracht haben.

**Beachtet diese Leitsätze genau! Wer anders handelt, den trifft schwerste Strafe!**

Die gleichen Anweisungen sind allen Amtsstellen der Partei erteilt worden. Abdruck im Reichsverfügungsblatt 15/40 v. 16. Juli 1940.

(Gedruckt im DfM). Nachdruck, auch auszugsweise, ohne Genehmigung verboten.





Anlage 3

Grösse: 1/4 dieses Bogens aus weissem Papier, der in der Mitte der Vorderseite einen etwa 1cm breiten, senkrechten Streifen in blauer Farbe trägt.

Text Vorderseite:

U r l a u b s s c h e i n

(nur gültig in Verbindung mit der Erkennungsmarke)

Mannschaftsstammlager                      Offizierlager                      Gültigkeitsdauer  
.....    .....

Der franz. Kr.Gef. ....  
belg.    (Vor- und Zuname)

geboren am..... zu ..... Grösse .....m .....cm

Erkennungsmarke Nr. ....

darf sich am ..... in der Zeit von..... bis ..... Uhr

in dem nachstehend bezeichneten Raum auch ohne deutsche Bewachung

bewegen: .....

Ort und Datum ..... Siegel

.....  
(Unterschrift des Kontroll-  
offz. m.Ort u.Datum)

.....  
(Namenszug des Kr.Gef.)

Text Rückseite (deutsch u. französ.)

Wenn der Inhaber des Ausweises ausserhalb der im Ausweis angegebenen Grenzen angetroffen wird, ist er der nächsten Wehrmacht- oder Polizeidienststelle zuzuführen. Das Betreten von Vergnügungsplätzen, Verkaufsläden, Gastwirtschaften, Lichtspieltheatern, Bahnhöfen und Kirchen usw. sowie die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist ihm verboten.

Bei Kontrollen stets Erkennungsmarke vorzeigen lassen, die Nummern vorhandene Marke und Ausweis-Nr. - müssen übereinstimmen.



Besuchsgenehmigung

Mannschaftsstanmlager .....

.....  
ist berechtigt, den Kr.Gef. ....

..... im Arb.Kdo. ....

zu ..... am .....

von ..... bis ..... Uhr zu besuchen.

Dieser Erlaubnisschein ist auf Anfordern dem "Kdo.Führer"  
vorzuzeigen.

An Wochentagen sind derartige Besuche nicht statthaft.

Bei Überschreiten dieser Erlaubnis wird der besuchte Kr.Gef.  
verantwortlich gemacht und bestraft.

Eine Erlaubnis zu weiteren Besuchen wird dann nicht gewährt.

(Deutscher u. französ.Text)

Ort und Datum ..... Siegel

.....

.....  
(Unterschrift der Kontroll-  
offz. m. Ort und Datum)  
(bei Arb.Kdos.)

des Lagerkommandanten  
(bei Lagerbesuchen)

des WehrkreisKommandos  
(f. Besuche m. anl. Personen)

*Handwritten mark*



Abschrift.

Der Höhere W- und Polizeiführer Stuttgart, den 9. April 1942.  
 bei den Reichsstatthaltern in Württ. und  
 Baden im Wehrkreis V  
 und beim Chef der Zivilverw. im Elsass  
 Der Befehlshaber der Ordnungspolizei

Ia 703 o Nr. 905/42

Eilt sehr!

S c h n e l l b r i e f.

An den

Herrn Württ. Innenminister Stuttgartnachrichtlich

dem Höheren W- und Polizeiführer Südw. Stuttgart  
 Landesarbeitsamt Stuttgart  
 der Geheimen Staatspolizei-Staatspolizei-  
 leitstelle- Stuttgart.

Betreff: Anwerbung und Arbeitseinsatz sowjetrussischer Abreitskräfte.

- Bezug: 1.) Erl. Chef d. Ordn. Pol. vom 17.1.1942 KdO I - Ia (1) 2  
 Nr. 13/42 (Anlage 4)  
 2.) Erl. Chef d. Ordn. Pol. vom 9.3.42 KdO I - Ia (1) 2  
 Nr. 13/42 (Anlage 2 mit 2a)  
 3.) Erl. Chef d. Ordn. Pol. vom 26.3.42 KdO. I - Ia (1) 2  
 Nr. 26/42 (Anlage 3).

1.) Nach Mitteilung der Geheimen Staatspolizei-Staatspoli-  
 zeileitstelle Stuttgart- sind in meinem Bereich von den einzelnen Ar-  
 beitsämtern zivile sowjetrussische Arbeitskräfte zum Arbeitseinsatz ein-  
 gesetzt worden. Eine Übersicht, aus der die Betriebe bzw. Ortsbauern-  
 schaften sowie die Anzahl der dort eingesetzten Arbeitskräfte zu erse-  
 hen sind, füge ich diesem Schreiben bei. (Anlage 1 u. 1a).

2.) Gem. Ziffer 8 des Bezugserlasses Nr. 1 vom 17.1.1942  
 (Anl. 4) ist mir die Durchführung der Bewachung dieser Kräfte vom Chef  
 der Ordnungspolizei übertragen worden. Die Überwachung ist inzwischen  
 mit Erlass vom 26.3.42 dahingehend ergänzt worden, dass von der Ordnungs-  
 polizei das gesamte Führungspersonal für die Bewachungskräfte (Wachkom-  
 mandoführer bzw. Leiter der Bewachung der unter c aufgeführten "Sonstigen  
 Betriebe" im möglichen Umfange zur Verfügung zu stellen ist.  
 Weiterhin ist vom Chef der Ordnungspolizei eine Ergänzung über die Dis-  
 ziplinarstrafbefugnis ergangen. Abschrift der Erlasse Nr. 2 mit meiner  
 Ergänzung und 3 füge ich als Anlagen 2, 2a und 3 bei.

3.) Durch diese Regelung über Gestellung des gesamten  
 Führungspersonals aus der Ordnungspolizei für die Bewachungskräfte -

Wachkommandoführer, bei kleineren Arbeitseinsätzen Leiter der Bewachung - wird die Beteiligung der Ordnungspolizei an der Überwachung erweitert.

4.) Für den Einsatz und die Bewachung der Arbeitskräfte aus dem altsovjjetischen Gebiet (Altsowjetrussen) gelten die Richtlinien des RF<sup>44</sup> vom 20.2.42 -S -IV D-208/42 (ausl. Arbeiter). Der Erlass ist den staatl. Pol.Verwaltungen und den Landräten inhaltlich durch die Geh. Staatspolizei am 25.3.42 unter der Nr. II a 148/42 (R) sowie durch den Württ.Innenminister mit Randerlass vom 27.März 1942 Nr.III O 685/529 zugegangen.

a) Arbeitseinsatz:

- 1) Strenge Absonderung von der deutschen Bevölkerung, ausländischen Zivilarbeitern und allen Kriegsgefangenen.
- 2) In den Betrieben Einsatz grundsätzlich nur in geschlossenen Kolonnen.
- 3) In landwirtschaftlichen Betrieben können männliche und weibliche Arbeitskräfte auch einzeln zur Arbeit angesetzt werden. Die Männer müssen jedoch geschlossen untergebracht und nach Möglichkeit auch gemeinschaftlich gepflegt werden.
- 4) In der Industrie ist der Grundsatz zu verfolgen, etwa vorhandene andere Ausländer, wenn nicht sofort, doch allmählich durch Altsowjetrussen abzulösen. Die mit den Altsowjetrussen notwendig zusammenarbeitenden Deutschen sollen als Vorgesetzte und Aufsichtspersonen in Erscheinung treten. Entsprechende Belehrung.

b) Bewachung:

- 1) Geschlossen eingesetzte und untergebrachte Altsowjetrussen müssen dauernd bewacht werden.
- 2) Unterkünfte bewachen ständig:
  - a) in staatlichen Betrieben (z.B. Reichsbahn) ihre Wachmannschaften
  - b) in Betrieben mit Werkschutz dieser, notfalls verstärkt durch das Bewachungsgewerbe
  - c) in sonstigen Betrieben das Bewachungsgewerbe, soweit dies nicht möglich, Sonderbewachungsdienst unter Aufsicht der Sta-po-Leitstelle.
- 3) Am Arbeitsplatz erfolgt die Bewachung der Arbeitskräfte aus dem altsovjjetrussischen Gebiet durch das Bewachungspersonal der Unterkünfte in aufgelockerter Form. Deutsche Werkmeister, Vorarbeiter und Arbeiter sind mit Aufsichtsbefugnissen zu versehen und mit heranzuziehen. Letztere sind mit Armbinde "Werkschutz" kenntlich zu machen.

- 3 -

- 4) Mit der Bewachung der in der Landwirtschaft einzeln eingesetzten Arbeitskräfte sind die Betriebsführer oder im Betrieb beschäftigte deutsche Arbeiter zu betrauen, die von den Staatspolizeileitstellen mit besonderer Weisung zu versehen sind.
- 5) Als Anhalt: Auf je 20-30 Russen zur Bewachung der Unterkünfte ein Wachmann. Es darf jedoch - auch am Arbeitsplatz - niemals nur ein Wachmann allein eingesetzt werden.
- 6) Die Kosten der Bewachung haben - soweit sie nicht von beamteten Kräften geleistet wird - die Betriebe zu tragen. Diese haben auch für die Wachmannschaften Unterkünfte zur Verfügung zu stellen.

c) Kennzeichnung:

Rechte Brustseite, jedes Kleidungsstück "Ost".

Zu Ziffer a) 2 ist zu bemerken, dass als Kolonnen, die in Betrieben eingesetzt sind, auch 2 bis 3 Mann bezeichnet werden können.

5.) Laut Ziffer a 3 können männliche und weibliche Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben auch einzeln eingesetzt werden.

Die Männer müssen jedoch geschlossen untergebracht sein. Zur Linienführung von Führungskräften und Wachmännern sind die beteiligten Stellen zu veranlassen, dass sämtliche Arbeitskräfte einer Ortschaft oder mehrerer Betriebe möglichst in einer Unterkunft untergebracht werden. Z.B. wären in Esslingen a.N. die unter Ziffer 35 und 36 bei 2 verschiedenen Firmen beschäftigten Arbeiter möglichst in einer Unterkunft unterzubringen, sodass nur ein Wachmeister als Leiter der Bewachung abzustellen ist. Des Nachts ist die Unterkunft unter Verschluss zu halten. Sind einzelne Arbeitskräfte auf Bauernhöfen untergebracht, so ist mir dieses unter Angabe der Ortschaft des Bauernhofes und der Anzahl der Arbeitskräfte zu melden.

Die Abholung der Arbeitskräfte zum Arbeitseinsatz hat der Arbeitgeber oder Betriebsführer zu veranlassen.

Eine geschlossene Unterbringung der weiblichen Arbeitskräfte ist nicht erforderlich (vgl. hiewegen den Erl. des Württ. Innenministers vom 27. März 1942 Nr. III C 685/529).

6.) Mit der Bewachung der einzeln oder in kleineren Gruppen für die keine Wachmann bestimmt sind - eingesetzten Arbeitskräfte sind durch die zuständigen Ortspolizeibehörden die Betriebsführer, Arbeitgeber oder deutsche Arbeiter zu betrauen. Als Leiter des Wachpersonals (Wachmänner oder Betriebsführer pp.) ist von den Ortspolizeibehörden bzw. vom Landrat ein Polizeibeamter zu bestimmen.

7.) Die Leitung und Führung des Wachpersonals durch den Polizeibeamten besteht darin, dass er den Wachmännern und den mit der Bewachung beauftragten

ten Arbeitgebern pp. Weisungen und Richtlinien für die Bewachung gibt und sich auf seinen dienstlichen Streifengängen bei Tag auf den Arbeitsplätze und des Nachts in den Unterkünften von deren Durchführung überzeugt.

8.) Auf fliehende sowjetrussische Arbeitskräfte ist von den Bewachungskräften, soweit sie zu Hilfspolizisten bestellt sind, sofort von der Schusswaffe Gebrauch zu machen. Der Waffengebrauch richtet sich nach der Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Polizei-Beamten -RdErl.d. FmDJ. vom 2.8.39 Pol. O-Kdo. A (3) Nr. 41-3/39 MBliV.S. 1636 und der mit meiner Verfügung vom 31.3.1942 Ia 2/14 Nr. 813/42 ergangenen Ergänzungsbestimmung über den Waffengebrauch bei Wiederergreifung von flüchtigen Kriegsgefangenen, die den staatl. Pol.Verw. und den Landräten vom Württ. Innenminister mit Randerlass vom 8.4.42 Nr. III DR 118-12 zugegangen ist.

9.) Ich bitte zu veranlassen, dass durch die zuständigen Dienststellen der Ordnungspolizei bei den in den Anlagen 1 und Ia aufgeführten Betrieben und Ortsbauernschaften, Beamte der Schutzpolizei oder der Gendarmerie als Führungspersonal (Wachkommandoführer oder Leiter der Bewachung) eingesetzt werden. In Ortschaften mit mehreren Betrieben ist, wenn möglich, nur ein Beamter für die ganze Ortschaft einzusetzen. Die Einsetzung von Stellvertretern erfolgt durch die Geheime Staatspolizei im Einvernehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde.

10.) Über die in dieser Angelegenheit getroffenen Bewachungsmassnahmen und Erfahrungen bitte ich mir zum 20.5.42 zu berichten. Gleichzeitig ist mir die Dienststelle und der Name des Wachkommando-Führers bzw. des mit der Leitung der Bewachungskräfte beauftragten Wachtmeisters mitzuteilen. Weiterhin bitte ich mir mitzuteilen, ob die vom Bewachungswerbe gestellten Kräfte für die einzelnen Betriebe bzw. Ortsbauernschaften ausreichen.

11.) Zur Erfassung sämtlicher bis jetzt eingesetzten sowjetischer Arbeitskräfte bitte ich zu veranlassen, dass mir die Personalien (Vor- u. Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Heimatanschrift) der Männer, Frauen und Kinder in zweifacher Ausfertigung mitgeteilt werden.

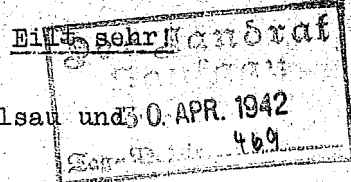
12.) Weitere Arbeitseinsätze sowjetrussischer Arbeitskräfte stehen bevor, ich werde sie laufend unter Bezug auf dieses Schreiben mitteilen.

13.) Die auf Erlass RfM vom 17.1.42 -O.-Kdo. I O (4) Nr. 6/42 zum Schutz der Bevölkerung, gegen entwichene Kriegsgefangene usw. aufgestellte, Landwacht ist für die Bewachung und als Führungspersonal der sowjetrussischen Arbeitskräfte nicht einzusetzen. Gegen den Einsatz dieser Kräfte bestehen jedoch keine Bedenken, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch diese Arbeitskräfte bedroht wird. Ich halte es für angebracht, die Landwachtmänner über die Arbeitseinsätze in ihrem Posten-

bereich (Stärke, Betriebe, Unterkünfte pp) zu unterrichten.

Im Auftrag  
(gez.) Ophorst.

Nr. III B 8144/2.



*Saulgau*

Dem Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
den Landräten -ohne Crailsheim, Künzelsau und  
Bad Mergentheim-,  
den Polizeidirektoren und  
den übrigen Polizeiamtsvorständen sowie  
nachrichtlich der Geheimen Staatspolizei-Staatspolizeileitstelle  
Stuttgart-  
und dem Kommandeur der SW.-Bodensee

zur Kenntnis und, soweit erforderlich, umgehenden weiteren Ver-  
anlassung.

Im einzelnen bemerke ich noch zu dem vorstehenden Schreiben des  
BdO. Stuttgart:

Zu Nrn. 1 und 12: Es ist damit zu rechnen, dass im Laufe der Zeit noch  
zahlreiche weitere Arbeitseinsätze sowjetrussischer Arbeitskräfte erfol-  
gen werden. Der Erlass geht daher jetzt schon allen in der Anschrift ge-  
nannten Dienststellen zu.

Zu Nrn. 2, 3, 6 u. 9: Die Ordnungspolizei hat im Gegensatz zu den Bestimmun-  
gen in der Nr. 8 der Anlage 4, zunächst nur das Führungspersonal für die  
unter Buchst. c) aufgeführten "sonstigen Betriebe" zu stellen. Für die un-  
ter Buchst. b) aufgeführten Betriebe mit Werkschutz kommt eine Gestellung  
nicht in Betracht. Die Gestellung hat in Orten mit Schutzpol. des Reichs  
durch die staatl. Pol.Verwalter, in Orten mit Schutzpol.-Dienstabteilun-  
gen der Gemeinden durch die Ortspol.Verwalter, in den übrigen Orten durch  
den Landrat zu erfolgen. Soweit die Gend. diese Kräfte zu stellen hat, ist  
der für die betr. Ortschaft zuständige Gendarm zu bestimmen. "Wachtkomman-  
doführer" kommen nur für grössere Arbeitskommandos in Betrieben in Frage;  
für die kleineren Arbeitskommandos sind "Leiter der Bewachung" einzuset-  
zen.

Zu Nr. 4 Buchst. b 3: Die Übertragung der Aufsichtsbefugnisse an deutsche  
Arbeitskräfte erfolgt durch die Gestapo.

Zu Nr. 5: Soweit einzelne männliche Arbeitskräfte auf Bauernhöfen unterge-  
bracht sind, ist mir dieses unter Angabe des Hofes, der Gemeinde und der  
Zahl der Arbeitskräfte erstmals zusammen mit dem Bericht zu Nr. 10, zum  
15. Mai 1942 in Zukunft von Fall zu Fall zu berichten.

Ich weise hierbei noch darauf hin, dass das Führungspersonal insbesondere  
auch die "Anweisung an die Wachmänner" genau zu befolgen bzw. deren  
Durchführung zu überwachen hat.



Zu Nr. 8: Die Bestellung des Wachpersonals zu Hilfspolizeibeamten e.  
- soweit noch erforderlich - durch die Gestapo.

Zu Nr. 10: Die Berichte sind mir von den Dienststellen, in deren Bereich  
Arbeitskräfte eingesetzt sind, bis spätestens 15. Mai 1942 in doppelter  
Fertigung vorzulegen und zwar für die Schutzpol. des Reichs von den  
staatl. Pol. Verw., für die Schutzpol.-Dienstabt. der Gemeinden von den  
Ortspol.-Verwaltern (von letzteren über die zuständigen Landräte). Für  
die Gendarmerie berichten die Gend. Kreisführer an den Kommandeur der Gend.  
Änderungen in der Gestellung von Wachtkommando-Führern und mit der Lei-  
tung der Bewachungskräfte beauftragten Wachtmeistern sind mir von Fall zu  
Fall zu melden.

Zu Nr. 11: Diese Berichte sind mir in zweifacher Ausfertigung so bald  
als möglich vorzulegen. Die Berichte zu Nr. 10 dürfen sich hiedurch nicht  
verzögern.

Zu Nr. 13: Auf die Unterweisung der "Landwacht" weise ich noch besonders  
hin.

Zur Anlage 5: Die Bekanntgabe der Anlagen 6 und 7 an die sowjetrussischen  
Arbeitskräfte hat durch einen Dolmetscher zu erfolgen. Der Tag der Be-  
kanntgabe ist durch den Wachtkommandoführer bzw. Leiter der Bewachung im  
Lagerbuch bzw. in der Lagerkartei und -soweit vorhanden- auf den Ar-  
beitskarten zu vermerken. Die Merkblätter (Anlage 6) sind nach der Be-  
kanntgabe wieder in sichere Verwahrung zu nehmen. Sie dürfen keinesfalls  
in die Hände der Arbeiter gelangen und sind daher auch nicht in den Un-  
terkünften anzuschlagen.

Zusatz für die Landräte:

Von den beiliegenden Mehrfertigungen und den Anlagen 1 bis 7 ist je eine  
für die Gem. Pol. Verw. mit Schutzpol.-Dienstabt. eilungen, die übrigen für  
die Gend. Kreisführer bestimmt.

Anl.:

Stuttgart, den 25. April 1942.

2. Mehrfertigung (en)

Der Innenminister

3. Anlagen 1-7,

Im Auftrag

(gez.) Stützenberger.

1.) Auf Mehrfert. setzen: erl. S.

Beglaubigt

a) dem Herrn Bürgermeister  
in Saulgau

Regierungsobersekretär.

zur Kenntnis, Beachtung und gegebenenfalls weiteren Veranlassung.  
7 Beil.

b) Dem Gend.-Kreis Saulgau

zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung. Auf die pünkt-  
liche Einhaltung der Termine weise ich besonders hin.

Saulgau, den 1. Mai 1942.

18 Beil.

Der Landrat:

2.) H. L. 302, W. v. 70.5.42 Regierungsrat.



Anlage zu BDO. Stgt. Ia 7/03 c Nr. 905/42 vom 9.4.42V e r z e i c h n i s

der von den einzelnen Arbeitsämtern dem Präsidenten  
des Landesarbeitsamts Stuttgart gemeldeten Arbeits-  
einsätze sowjetrussischer Arbeitskräfte.

Lfd. Nr.	B e t r i e b	Arbeitskräfte		Verwendung
		männl.	weibl.	
1	2	3	4	5
1.	Gustaverwaltung Linckh Kleinbottwar Kr.Ludwigsburg	5	3	Landwirtsch.
2.	Gärtnerei Trautmann in Tamm Kr.Ludwigsbg.	-	10	"
3.	Ortsbauernschaft Affalterbach Kr.Backnang	-	2	"
4.	Ortsbauernschaft Wolfszelten Gde.Affalter- bach Kr. Backnang	-	2	"
5.	Ortsbauernschaft Ziegelhausen Gde.Marbach Kr. Ludwigsburg	-	2	"
6.	Richard Bayha Ihingerhof bei Renningen Kr. Leonberg	11	11	"
7.	Hofgut der Brauerei Dinkelacker in Böbling- gen	4	2	" dazu ein 12- jähr.Mädchen
8.	Adlung Domäne Sindlingen bei Nebringen Kr. Böblingen	9	7	Landwirtschaft
9.	Dr.Hans Münzinger Domäne Bergheim bei Stuttgart-Weilimdorf	4	5	"
10.	Wilhelm Schönmeyer, Baum- und Rosenschulen in Schmiden Krs. Waiblingen	4	4	"
11.	Robert Schneck, Gärtnerei in Schmiden Kr. Waiblingen	2	4	"
12.	Rössy Wagenbacher Hof, Gde.Höhefeld	16	18	"
13.	F.Funk, Bronnbach/Teuber	2	4	"
14.	Palm, Messbach	8	-	"
15.	Sailtheimer Hof, Gde.Deubach	10	16	"
16.	Graf Zeppelin Aschhauser	6	9	"
17.	Zeiner, Feubaus, Gde. Igersheim	3	5	"
18.	Fischer, Ernsthof, Gde.Dörlesberg	5	12	"
19.	Ortsbauernschaft Heilbronn	7	8	"
20.	Ortsbauernschaft Heilbronn-Böckingen	-	5	"
21.	Ortsbauernschaft Flein	-	1	"
22.	Ortsbauernschaft Neckarsulm	-	2	"
23.	Württ.Landesgestüt Marbach a.d.Leuter Kr.Münsingen	38	24	"
24.	Ortsbauernschaft Waldhausen Kr.Ulm	2	3	"
25.	Ortsbauernschaft Amstetten Kr. Ulm	-	4	"
26.	Ortsbauernschaft Türkheim Kr. Ulm	-	8	"
27.	Ortsbauernschaft Borslingen Kr.Ulm	-	4	"

1. 392

Lfd. Nr.	B e t r i e b	Arbeitskräfte		Verwendung
		männl.	weibl.	
1	2	3	4	5
28.	Ortsbauernschaft Langenau Kr. Ulm	2	6	Landwirtschaft
29.	Eugen Essig, Rechentshofen Kr. Vaihingen/E.	21	11	"
30.	Von Neurath, Leinfelderhof Kr. Vaihingen/E.	8	8	"
31.	Ortsbauernschaft Horrheim Kr. Vaihingen/E.	-	4	"
32.	Ortsbauernschaft Kleinglattbach Kr."	-	4	"
33.	Ortsbauernschaft Iptingen Kr. Vaihingen/E.	-	4	"
34.	Dombäne Scheichhof P. Holzgerlingen	11	9	"
35.	Reitter u. Schefenacker, Metallwarenfabr. in Esslingen a.N.	9	-	Gewerbl. Wirtsch.
36.	Josef Albrecht, Bohrfutterfabrik Esslingen	9	-	"
37.	Maybach-Motorenbau, Friedrichshafen dazu	22 89	25	"
38.	Collis Metallwerke GmbH. Westhausen	25	65	"
39.	Mauser-Werke, Oberndorf	150	185	"
40.	Heinrich Ritter, Aluminiumwarenfabrik, Esslingen, Lager Wernau	-	12	"
41.	Karl Schmidt GmbH., Neckersulm	29	10	"
42.	Fa. Sikler, Waiblingen	20	-	"
43.	Fa. Andersen, Neckarsulm	20	-	"
44.	Fa. Wizemann, Bad. Cannstatt, Fregstr.	40	-	"
45.	Gebrüder Eberhardt, Flugfabr. Ulm	18	-	"
46.	Karl Räßbohrer, Ulm	-	12	"
47.	Klöckner-Humboldt-Deutz Ulm	50	-	"
48.	Ortsbauernschaft Neckarrems Kr. Ludwigsburg	12	-	Landwirtschaft
49.	Ortsbauernschaft Wolfsölden Kr. Backnang	10	2	"
50.	Holzweiler Hof Gde. Winzerhausen Kr. Ludwigs- burg	10	-	"
51.	Lager Hoffeld Gde. Murrhardt, Kr. Backnang für die Gemeinden: Vordermurrhärle Hintermurrhärle Hoffeld Kieselhof	1 3 2 2	- - - -	" " " "
52.	Ortsbauernschaft Ludwigsburg	-	3	"
53.	Hohenstange b. Tamm Kr. Ludwigsburg	-	1	"
54.	Ortsbauernschaft Tamm Kr. Ludwigsburg	-	3	"
55.	Ortsbauernschaft Kornwestheim	-	5	"
56.	Ortsbauernschaft Möglingen Kr. Ludwigsburg	-	2	"
57.	Ortsbauernsch. Grossbottwar, Kr. Ludwigsburg	-	4	"
58.	Ortsbauernsch. Oberbrüden, Kr. Backnang	-	2	"
59.	Ortsbauernsch. Murrhardt	-	6	"
60.	Ortsbauernsch. Sechselberg, Kr. Backnang	-	3	"
61.	Ortsbauernschaft Unterrot, Kr. Backnang	-	3	"

293

Lfd. Nr.	B e t r i e b e	Arbeitskräfte		Verwendung
		männl.	weibl.	
1	2	3	4	5
62.	Ortsbauernschaft Altersberg Post Gschwend	-	4	Landwirtschaft
63.	Ortsbauernschaft Sulzbach a.Kocher	-	6	"
64.	Ortsbauernschaft Laufen a.Kocher	-	1	"
65.	Jürkenhof Gle.Kirchenkimberg	-	1	"

Anlage zu BdO. Stgt. Ia 7/03 c Nr. 905/42 vom 9.4.42.

Abschrift.

Der Chef der Ordnungspolizei  
KdO I - Ia (1) 2 Nr. 13/42

Berlin, den 9. März 1942

An die

Höheren W- und Polizeiführer im Reichsgebiet  
- Inspekture (Befehlshaber) der Ordnungspolizei -  
Stuttgart

Betr.: Anwerbung und Arbeitsinsatz sowjetrussischer  
Arbeitskräfte.

Bezug: Mein Erlass vom 17.1.42 O.-Kdo. I - Ia (1) 2  
Nr. 13/42.

Die Disziplinarstrafbefugnisse der Wachkommando-  
führer gem. Ziffer 8 o.a. Erlasses erstrecken sich lediglich auf  
die ihnen unterstellten Bewachungskräfte. Sie entsprechen all-  
gemein denen eines Wachvorgesetzten. Wegen der polizeilichen Be-  
fugnisse gegenüber den Lagerinsassen sind entsprechende Verein-  
barungen mit dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei zu treffen,  
der für die polizeilichen Sicherungsmassnahmen gegen die sowjet-  
russischen Arbeitskräfte verantwortlich ist. Hierbei weise ich  
jedoch darauf hin, dass ein Vollzug etwa verhängter Todesstrafen  
nicht von Angehörigen der Ordnungspolizei vorgenommen werden  
darf.

In Vertretung.

gez. von Bomhard.

Beglaubigt:

gez. Unterschr.

Reg.- Sekretär.

395

Anlage zu BdO. Stgt. Ia 7/c3 c Nr. 905/42 vom 9.4.42.

Abschrift.

Der Chef der Ordnungspolizei  
KdO. I-Ia (1) 2 Nr. 26/42.

Berlin, den 26. März 1942

An die

Höheren W- und Polizeiführer im Reichsgebiet  
PP.

Betr.: Anwerbung und Arbeitseinsatz sowjetrussischer  
Arbeitskräfte.

Bezug: Mein Erlass vom 17.1.1942 - O.-No. I - Ia (1) 2  
Nr. 13/42.

In Abänderung der im 2. Absatz der Ziffer 8 des Bezugs-  
erlasses enthaltenen Bestimmungen, ist in Anlehnung an den  
Erlass des RP/WChdStPol. im RMdJ. vom 20.2.1942 - S - IV D -  
208/42 (ausl. Arb.) - nach den hierin unter Abschn. A-V.  
Bewachung - getroffenen Anordnungen zu verfahren. Demzu-  
folge ist von der Ordnungspolizei Führungspersonal für  
Bewachungskräfte bei den unter c) genannten Betrieben in  
möglichem Umfange zur Verfügung zu stellen.

Zusatz für Inspekteur der Ordnungspolizei Hannover:

Antwort auf Bericht vom 16. 3 1942 I Nr. 146/42 .

Im Auftrage

gez. Petersdorff

Beglaubigt:

gez. Unterschr.

Reg.-Sekretär.

Anlage zu BdO. Stgt. Ia 7/03 c Nr. 905/42 vom 9.4.42

37

Der Höhere  $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer Stuttgart, den 31. März 1942  
 bei den Reichsstatthaltern in Württ. u. Baden  
 im Wehrkreis V  
 und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsass  
 Der Befehlshaber der Ordnungspolizei

Ia 2-<sup>14</sup> Nr. 813/42

Betr.: Wiederergreifung von flüchtigen  
 Kriegsgefangenen; Waffengebrauch.

An den

Herrn Württ. Innenminister Stuttgart  
 mit 55 NA. f. Kdr. d. Gend., Gend. Hauptmann-  
 schaften, staatl. Pol.-Verwaltungen, Land-  
 räte sowie SW.-Bodensee,

Herrn Bad. Minister des Innern Karlsruhe  
 mit 45 NA. f. d. Kdr. d. Gend., staatl.  
 Pol.-Verwaltungen und Landräte

Herrn Reg.-Präsidenten in Sigmaringen  
 mit 5 NA. f. Kdr. d. Gend. und Landräte

Herrn Chef der Zivilverwaltung im Els. Strassburg  
 mit 22 NA. f. Kdr. d. Gend., staatl. Pol.-  
 Verwaltungen, Landkommissare sowie  
 mot. Gend. Bereitschaft.

Herrn Kommandeur d. Res. Pol.-Batl. 51 Strassburg

Herrn Kommandeur d. Schutzpol.-Schule Heidenheim

Herrn Kommandeur d. Gend.-Schule in Deggingen

Herrn Kommandeur der Gend.-Schule in Freiburg

Nachrichtlich:

dem Höheren  $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer Südwest Stuttgart  
 (auf Erl. vom 17.3.42 mit der Bitte um  
 Kenntnisnahme).

Wehrkreiskommando V Stuttgart  
 (unter Bezugnahme auf Verf. v. 10.3.42  
 Abtl. Ia Nr. 306/42.)

Um den im Frühjahr zu erwartenden Ausbruchs- und Flucht-  
 versuchen von Kriegsgefangenen entgegenzutreten, hat der Militär-  
 Befehlshaber im Wehrkreis V und im Elsass mit Verfügung vom  
 10.3.42 Abtl. Ia Nr. 306/42 unter anderem angeordnet, dass die  
 in der Gefangenenbewachung tätigen Soldaten bei Ausbruchs- und  
 Fluchtversuchen nach kurzem dreimaligem Anruf (bei Russen ohne  
 Anruf) rücksichtslos von der Schusswaffe Gebrauch zu machen  
 haben.

Da infolge der Grenz Nähe die Ordnungspolizei meines Be-  
 reichs besonders stark an der Wiederergreifung von flüchtigen  
 Kriegsgefangenen beteiligt ist, habe ich den Reichsführer  $\frac{1}{4}$   
 und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium um Entschei-  
 dung gebeten, ob die Ordnungspolizei beim Anhalten von Kriegs-

gefangenen

397

gefangenen in meinem Bereich (Wehrkreis V einschl. Elsass) mit der gleichen Befugnis auszustatten ist? Der R.F. hat mit Ps.-Erlaß vom 28.3.42 O.-Kdo I A (3) Fr. 71/42 wie folgt entschieden:

"In Anwendung des Abschn. A 1 e), bb,) der Dienstanweisung über den Waffengebrauch - Erlaß vom 2.8.1939 RMBliv.S.1636, ist zum Anhalten flüchtiger Kriegsgefangener nach 3-maligem Anruf (bei Russen ohne Anruf) von der Schusswaffe Gebrauch zu machen.

Die sonstigen in der Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Pol.-Beamten gegebenen Richtlinien sind zu beachten."

Ich ersuche, alle Angehörigen der Ordnungspolizei (Schutzpolizei des Reichs, Schutzpolizei der Gemeinden und Gendarmerie) unter Hinweis auf die Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Polizeibeamten - Runderl. d.RMdJ. vom 2.8.39 Pol.- O.-Kdo. A (3) Fr. 41-3/39 RMBliv.S.1636 - hiervon zu unterrichten.

Zusatz für die Höheren Verwaltungsbehörden:

Auf den in dieser Angelegenheit durch den Höheren - und Polizeiführer Südwest ergangenen Erlaß vom 17.3.42, betr. Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung gegen entwichene Kriegsgefangene usw., der den Höheren Verwaltungsbehörden sowie dem Chef der Zivilverwaltung im Elsass unmittelbar zugegangen sind, nehme ich Bezug.

I.A.

gez. Ophorst

Beglaubigt:

*Kraus*

Rev.-Leutnant d.Sch.

Platz	11.4.
Gegen	15.4.
Von	16.4.
Ab	16.4.



Der Regierungs-Präsident  
Tgb.Nr. I 2293/42.

Sigmaringen, den 17 April 1942.

1.) An die Herren Landräte.

Abschrift (ohne dem Verzeichnis der eingesetzten sowjetischen Arbeitkräfte) übersende ich zur Kenntnis, Beachtung, weiteren Veranlassung und zum Bericht gemäss Ziffer 10 bis spätestens 4. Mai 1942. Das in ~~Abxxx~~ Ziffer 1 des Erlasses angeführte Verzeichnis liegt nicht bei, da Arbeitskräfte im hiesigen Bezirk nicht aufgeführt sind. Eine Anzahl (3-3) Merkblätter und Anweisungen liegen bei. Die noch eingehenden Mitteilungen zu Ziffer 12 des Erlasses werden, soweit erforderlich, jeweils übersandt.

2.) Wiedervorlage am 5.5.1942. I.A.

M e r k b l a t t  
für sowjetrussische Arbeitskräfte.

Für alle sowjetrussischen Arbeiter und Arbeiterinnen gelten im Grossdeutschen Reich folgende Bestimmungen:

1. Bei guter Arbeitsleistung und guter Führung wird jeder Arbeiter und jede Arbeiterin anständig behandelt.
2. Den Anordnungen der Wachmannschaft und des Aufsichtspersonals in den Unterkünften und am Arbeitsplatz ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Die Unterkünfte dürfen grundsätzlich nur zur Verrichtung der in den Betrieben zugewiesenen Arbeit verlassen werden.
4. Alle sowjetrussischen Arbeiter und Arbeiterinnen haben die ihnen übergebenen Abzeichen stets sichtbar auf der rechten Brustseite ihrer Oberkleidung zu tragen. Das Abzeichen ist auf dem Kleidungsstück fest anzunähen.
5. Der Verkehr mit deutschen und ausländischen Arbeitern ist, soweit er nicht durch die Arbeit notwendig wird, verboten. Wer lässig arbeitet, die Arbeit niederlegt, andere Arbeiter aufhetzt, die Arbeitsstätte eigenmächtig verlässt oder sonst gegen die Arbeitsordnung verstösst, hat strenge Bestrafung zu erwarten.
6. Kommunistische Propaganda und Sabotageakte werden mit dem Tode bestraft.
7. Auf kriminelle Delikte - Mord, Raub, Diebstahl usw. - steht entweder die Todesstrafe oder Einweisung in ein Konzentrationslager.
8. Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.
9. Der Geschlechtsverkehr mit anderen ausländischen Arbeitern oder Arbeiterinnen hat die Einweisung in ein Konzentrationslager zur Folge.
10. Auf Flucht steht Todesstrafe.
11. Es ist strengstens verboten über diese Bestimmungen zu schreiben oder zu sprechen.



С в е д е н и я  
для советских рабочих .

Для всех советских рабочих, как мужчин так и женщин, в Великой Германии в силе следующие постановления:

1. С каждым рабочим, как с мужчиной так и с женщиной, при хорошей работе и хорошем поведении будет приличное обращение.
2. Распоряжения конвойных и лиц надзора, как в помещениях так и на местах работы, непременно должны быть выполнены.
3. Помещения, как правило, могут быть оставлены только для выполнения работ на производстве.
4. Все советские рабочие, как мужчины так и женщины, обязаны носить им выданные значки на правой стороне груди. Значки должны быть крепко пришиты к одежде.
5. Общение с немецкими и иностранными рабочими, насколько это не необходимо на работе, в о с п р е ш е н о. Кто небрежно работает, от работы отказывается, возбуждает других рабочих, самовольно оставляет место работы или иначе не соблюдает правила работы, должны рассчитывать на самое строгое наказание.
6. Коммунистическая пропаганда и акты саботажа караются смертью.
7. Уголовные преступления - убийство, грабеж, воровство и т.д. караются или смертью или заключением в концентрационном лагере.
8. Кто имеет половое общение с немецкой женщиной или немецким мужчиной, или безнравственно к ним подходит - карается смертью.
9. Половое общение с другими иностранными рабочими, как с мужчиной так и с женщиной, имеет последствие - заключение в концентрационном лагере.
10. Побег карается смертью.
11. Строжайше запрещается писать и говорить об этих постановлениях.

40

Sie haben das Merkblatt den andern hier versammelten russischen Arbeitern vorzulesen und sie auf die einzelnen Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen. Dann müssen Sie fragen, ob es alle verstanden haben.

L400

41

Вы должны прочесть здесь собранный русским рабочим сведения и основательно их ознакомить с указанными постановлениями. Затем вы должны спросить собравшихся понятно-ли всем прочитанное.

L401

Anweisung an die Wachmänner.I. Allgemeines.

## § 1.

Die im Reichsgebiet eingesetzten Zivilarbeiter aus den besetzten sowjetrussischen Gebieten (im folgenden kurz als russische Arbeiter bezeichnet) sind von der deutschen Bevölkerung, anderen ausländischen Zivilarbeitern und allen Kriegsgefangenen streng abzusondern. Sie werden in geschlossenen Lagern untergebracht, die sie nur zum Zwecke des Arbeitseinsatzes in Begleitung des Wachpersonals verlassen dürfen.

## § 2.

Die russischen Arbeiter haben auf der rechten Brustseite ihrer jeweiligen Oberkleidung (bei Arbeiten ohne Rock auch auf dem Hemd) ein mit dem betreffenden Kleidungsstück fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Das Kennzeichen besteht aus einem hochstehenden Rechteck und zeigt bei blau-weißer Umrandung auf blauem Grunde die Aufschrift "Ost" in weißer Farbe.

## § 3.

Den russischen Arbeitern ist jeder, nicht durch den Arbeitseinsatz bedingte Umgang mit

- a) Personen deutscher Staatsangehörigkeit, insbesondere mit solchen anderen Geschlechts, und vor allem jeder Geschlechtsverkehr bei Androhung der Todesstrafe zu verbieten;
- b) anderen ausländischen Zivilarbeitern oder Kriegsgefangenen zu untersagen.

Der Tag der Bekanntgabe ist im Lagerbuch bzw. in der Lagerkartei zu vermerken, desgleichen auf den Arbeitskarten der sowjetrussischen Arbeitskräfte. Dabei ist das beiliegende Merkblatt jedem Einzelnen bekanntzugeben.

II. Dienstbetrieb.

## § 4.

(1) Dem Leiter der Bewachung obliegt die Regelung des Dienstes der Wachmänner im Wohnlager, auf dem Wege zur Arbeitsstelle und am Arbeitsplatz. Niemals darf ein Mann allein zum Wachdienst eingeteilt werden. Der Leiter ist verantwortlich für die Durchführung der

./.

404

ergangenen Anordnungen, Sicherheit, Ordnung und Disziplin im Lager und an der Arbeitsstelle. Er hat den Dienst der Wachmänner zu überwachen und diese von Zeit zu Zeit unvermutet zu kontrollieren. Während seiner Abwesenheit hat er einen Vertreter zu bestimmen.

(2) In wichtigen und grundsätzlichen Fragen hat er die Entscheidung der Staatspolizei-leit-stelle (Aussenstelle) einzuholen. Auch hat er dieser über besondere Vorkommnisse zu berichten.

(3) Besteht akute Gefahr für die Sicherheit des Lagers, so hat er - falls der Weg über die Stapo zu langwierig - selbständig Hilfe durch die Ordnungspolizei anzufordern.

#### § 5.

Das Bewachungs- und Betriebspersonal hat den Arbeitern gegenüber die gebotene Zurückhaltung zu üben und Ruhe, Ernst und Festigkeit zu bewahren. Es darf sich weder in unnötige Gespräche mit ihnen einlassen, noch einer Ungerechtigkeit oder Bevorzugung Einzelner schuldig machen. Jeder Verkehr mit den Arbeitern, der über die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben hinausgeht, ist ihm untersagt. Dazu gehören insbesondere die Vermittlung von Aufträgen, die Annahme von Geschenken usw.

#### § 6.

(1) Bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit und Ungehorsam ist rücksichtslos durchzugreifen und zur Brechung von Widerstand auch von der Waffe schonungslos Gebrauch zu machen.

(2) Auf fliehende Russen ist sofort zu schießen mit der festen Absicht, zu treffen. Im übrigen richtet sich der Waffengebrauch nach der Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Polizeibeamten. Über jeden Fall des Waffengebrauchs ist der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle (Aussenstelle) schriftlich zu berichten. Die Wachmänner müssen sich jederzeit ihrer besonderen Verantwortung für die Sicherheit des Lagers und die Beaufsichtigung der Insassen bewusst sein.

### III. Aufnahme.

#### § 7.

Die neu eintreffenden Russen sind in das von der betrieblichen Verwaltung zu führende Lagerbuch (Lagerkartei) aufzunehmen. Ihre

./.

Personalien sind genau festzustellen und mit den vorhandenen Unterlagen (Paßpapieren, Transportzetteln oder, falls bereits vorhanden, Arbeitskarten) zu vergleichen. Widersprüche sind im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde aufzuklären.

§ 8.

Die russischen Arbeiter sind im Benehmen mit den Ortspolizeibehörden sobald als möglich zu kennzeichnen und über ihre Pflichten eindringlichst zu belehren. (S. §§ 2 und 3). Die Kennzeichen werden bei den Ortspolizeibehörden vorrätig gehalten. Wegen der Beschaffung von Befestigungsmaterial für das Annähen wird sich die Ortspolizeibehörde mit dem zuständigen Wirtschaftsamt in Verbindung setzen.

IV. Strafen.

§ 9.

(1) Im Lager und an der Arbeitsstelle herrscht strenge Zucht und Ordnung. Die Arbeiter haben den Anordnungen der Wachmänner und ausserdem im Lager den Anweisungen des Lagerpersonals, im Betriebe des Betriebspersonals Folge zu leisten. Wer sich den ergangenen Anordnungen nicht fügt oder seine Arbeit nachlässig verrichtet, wird bestraft. Als Strafen sind zugelassen:

1. Ordnungsübungen nach Beendigung der Arbeitszeit,
2. Zuteilung zum Straftrupp,
3. Entziehung der warmen Tagesverpflegung bis zu drei Tagen in der Woche,
4. Arrest auf die Dauer von höchstens drei Tagen.

(2) In den Straftrupp sind insbesondere diejenigen Arbeiter einzuweisen, die nachlässig und träge arbeiten und Belehrungen unzugänglich sind. Diesen Arbeitern sind alle Vergünstigungen zu entziehen. Sie sind mit besonderer Schärfe anzufassen. Die dem Straftrupp zuzuweisende Arbeit bestimmt der Betrieb.

(3) Die Arreststrafe wird in der Strafzelle bei Entzug der Arbeit, der Bewegung im Freien und des Bettlagers sowie unter Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot vollzogen.

(4) Die Strafen werden vom Leiter der Bewachung festgesetzt, Jede Bestrafung ist im Strafbuch zu vermerken, Strafen zu 3) und 4) sind ausserdem der zuständigen Staatspolizeileitstelle mitzuteilen.

./.

405

## § 10.

Schwere Disziplinarvergehen, Unbotmässigkeiten, Sabotagehandlungen oder -versuche, Fälle von Geschlechtsverkehr und kriminelle Verfehlungen sind unverzüglich der aufsichtführenden Staatspolizeileitstelle zu melden. Bis zum Ergehen weiterer Weisung ist der betreffende Arbeiter in Arrest zu nehmen.

Der Höhere W- und Polizeiführer  
 bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden  
 im Wehrkreis V  
 und beim Chef der Zivilverwaltung in Elsass  
 Der Befehlshaber der Ordnungspolizei  
 Ia 7/03 c Nr. 905/42 (II. Appel.)

Stuttgart, den  
 März. 14

20. April 1942

Postanschrift:  
 Der Befehlshaber der Ordnungspolizei

**Schnellbrief**

Regierungspräsident

Eing. 22. APR. 1942

SIGMARINGEN

Betr.: Anwerbung und Arbeitseinsatz sowjetischer Arbeitskräfte.

Bezug: Meine Verf. Ia 7/03 c Nr. 905/42 vom 9.4.42

An der

Herrn Wirtt. Innenminister

Stuttgart

Herrn Bad. Minister des Innern

Karlsruhe

Herrn Reg.-Präsidenten in

Sigmaringen

Nachrichtlich:

dem Höheren W- und Polizeiführer Süd. Stuttgart

Herrn Chef der Zivilverwaltung im Els. Strassburg

Landesarbeitsamt in

Stuttgart

Geb. Staatspolizei - Staatspol.-Leitstelle Stuttgart

Geb. Staatspolizei - Staatspol.-Leitstelle Karlsruhe

1.) In Ergänzung der Anlage 2 zu o.s. Verfügung -  
 Erlass Chef der Ordnungspolizei RDO I - Ia (1) 2 Nr. 15/42 vom  
 9.3.42 über Disziplinarstrafbefugnisse der Wachkommandoführer bzw.  
Leiter der Bewachung, gebe ich folgende Erläuterung:

a) Befugnisse gegen die unterstellten Bewachungskräfte:

Als Vachvorgesetzter, entsprechend der allgemeinen Vachanweisung,  
 die in der "Anweisung für den VES.", Anlage 4 enthaltene (allge-  
 meine Dienstvorschrift) ist sinngemäß anzuwenden. Für jede Vach-  
 bzw. Überwachung ist ausserdem eine besondere Dienstvorschrift zu  
 fertigen.

Vachvergehen sind durch den Wachkommandoführer bzw. Leiter  
 der Bewachung der aufsichtsführenden Staatspolizeileitstelle  
 zu melden, die mit der ihr zur Verfügung stehenden Strafbefug-  
 nissen einschreitet.

b) Disziplinarbefugnisse gegen sowjetische Arbeitskräfte:

Die Strafbefugnisse und Richtlinien sind in Abschnitt IV § 9 der  
 Anweisung an die Wachmänner festgelegt.

Schwere Disziplinarvergehen, Unbetheiligkeiten us. sind unver-  
 züglich der aufsichtsführenden Staatspolizeileitstelle zu melden.

Bis.

VIII. 14

446

Bis zum Ergehen weiterer Weisungen ist der betr. Arbeiter in Arrest zu nehmen (vgl. hierzu § 10 der Anweisung an die Wachmänner).

2.) Von einer Verteilung der "Merkblätter für sowjetrussische Arbeitskräfte" an diese ist abzusehen. Den Arbeitern ist der Inhalt des Merkblattes lediglich durch Dolmetscher bekannt zu geben. Die Ziffer 14 meiner o.a. Verfügung bitte ich entsprechend abzuändern.

I. A.  
gez. Ophorst  
Beurlaubt:



**Der Regierungs-Präsident**  
Tgb. Nr. I 2489/42.

**Sigmaringen**, den 21. April 1942.

1.) An die Herren Landräte.

Abschrift (des Eingangs) zur Kenntnis, Beachtung und weiteren Veranlassung.

Der Erlass des Höheren ~~44~~ - u. Polizeiführers bei den Reichsstatthaltern in Württemberg u. Baden im Wehrkreis V vom 9.4.1942 - Ia 703 c Nr. 905/42 wurde mit Verfügung vom 14.4.d.Js. - I 2293/42/9 - mitgeteilt.

//

//

2.) Wiedervorlage am 5. Mai 1942.

I. A.

Herr	<i>Spr.</i>
Geschr.	<i>25.4</i>
Vergl.	<i>27.4</i>
Ab	<i>27.4.42</i>



1 Anlagen

Der Höhere W- und Polizeiführer

bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden  
im Wehrkreis V

und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei

Ia 7<sup>03</sup> c Nr. 953/42

Stuttgart, den 21. April 1942  
Fernruf 99111, Fernverkehr 29741  
Postanschrift:  
Der Befehlshaber der Ordnungspolizei  
Stuttgart-S, Mörikestraße 14, Postfach 984

Regierungspräsident  
Eing. 22. APR. 1942  
SIGMARINGEN

An den

Herrn Württ. Innenminister

Stuttgart

Herrn Bad. Minister des Innern

Karlsruhe

Herrn Reg.-Präsidenten in

Sigmaringen

Nachrichtlich:

dem Höheren W- und Polizeiführer Südwest

Stuttgart

Landesarbeitsamt in

Stuttgart

der Geh. Staatspolizei - Staatspol.-Leitstelle

Stuttgart

Geh. Staatspolizei - Staatspol.-Leitstelle

Karlsruhe

Betr.: Anwerbung und Arbeitsersatz sowjetrussischer  
Arbeitskräfte.

Bezug: Meine Verfügung vom 9.4.42 Ia 7/03 c Nr. 905/42.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 12 o.a. Verfügung über-  
sende ich in der Anlage ein Verzeichnis über weitere Arbeits-  
einsätze sowjetrussischer Arbeitskräfte.

I.A.

gez. Ophorst

Beglaubigt:

Kraus

Rev.-Leutnant d. Sch.



St. den 21. 4. 1942  
DRK.  
I.B.

VIII, S. 14

Handwritten initials and numbers, including '42'.

Anlage zu BdO. Stuttgart Ia 7/03 o Nr. 953/42 vom 21.4.42

V e r z e i c h n i s

der von den einzelnen Arbeitsämtern dem Präsidenten  
des Landesarbeitsamts Stuttgart gemeldeten Arbeits-  
einsätze sowjetrussischer Arbeitskräfte.

Nr.	Betriebe	Arbeitskräfte		Verwendung
		männl.	weibl.	
1	2	3	4	5
1	Gutshof Uttingshof Gde. Althausen Kr. Bad-Mergentheim, Inh. Südd. Zucker AG. Würzburg	4	6	Landwirtschaft
2	Fa. Delmag-Ramme, Esslingen	7	-	Gewerbl. Wirtsch.
3	Ortsbauernschaft Schanbach Kr. Esslingen	3	3	Landwirtschaft
4	Ortsbauernschaft Köngen Kr. Esslingen	5	4	"
5	Domäne Weil b. Esslingen	-	1	"
6	Ortsbauernschaft Deizisau Kr. Esslingen	-	1	"
7	Ortsbauernschaft Wernau Kr. Esslingen	4	1	"
8	Ortsbauernschaft Weilheim/Teck	5	4	"
9	Ortsbauernschaft Owen/Teck	4	1	"
0	Ortsbauernschaft Neidlingen/Teck Kr. Nür- tingen	-	2	"
1	Ortsbauernschaft Unterlenningen	-	1	"
2	Ortsbauernschaft Kirchheim/Teck Lindorf	-	1	"
3	Wirtt. Metallwarenfabrik Geislingen	11	52	Gewerbl. Wirtsch.
4	Domäne Reussenstein (Schilling) Kr. Göppingen	5	-	Landwirtschaft
5	Gutsverwaltung Christofshof Kr. Göppingen	3	-	"
6	Gde. Böhmenkirch Kr. Göppingen	8	-	"
7	Ortsbauernschaft Geislingen (unterge- bracht b. Jakob Staudenmaier, Sägewerk und Landwirtschaft)	4	-	"
8	Grünenberg Kr. Göppingen (Otto Seybold)	1	1 (Ehepaar)	"
9	Papiermühle Lang Wiesensteig	1	1 ( " )	"
0	G. Hagemayer, Geislingen	1	1 ( " )	"
1	Georg Nüssle, Aufhausen Kr. Göppingen	1	1 ( " )	"
2	Ortsbauernschaft Buchau a. Federsee Kr. Saulgau	5	2	"
3	Ortsbauernschaft Bischmannshausen Kr. Saulg.	4	-	"
4	Ortsbauernschaft Dürmentingen Kr. Saulgau	-	2	"
5	Ortsbauernschaft Grünigen Kr. Saulgau	-	1	"
6	Ortsbauernschaft Offingen Kr. Saulgau	5	-	"
7	Ortsbauernschaft Oggelshausen Kr. Saulgau	6	2	"
8	Ortsbauernschaft Pflummern Kr. Saulgau	7	2	"
9	Neufra Kr. Saulgau	-	3	"

Lfd. Nr.	B e t r i e b e	Arbeitskräfte		Verwendung
		männl.	weibl.	
1	2	3	4	5
30	Ortsbauernschaft Tiefenbach Kr. Saulgau	4	1	Landwirtschaft
31	Ortsbauernschaft Unlingen Kr. Saulg.	5	2	"
32	Ortsbauernschaft Uttenweiler "	-	3	"
33	Ortsbauernschaft Riedlingen Kr."	4	3	"
34	Ortsbauernschaft Bodnegg/Ravensbg.	11	29	"
35	Ortsbauernschaft Waldsee Kr."	10	11	"
36	Ortsbauernsch. Eschach Kr. Ravensburg	8	8	"
37	Ortsbauernsch. Berg. Kr. "	8	7	"
38	Ortsbauernsch. Schlier Kr. "	7	7	"
39	Ortsbauernschaft Ganterhof "	5	-	"
40	Ortsbauernsch. Fronhof, "	5	-	"
41	Ortsbauernsch. Adelsreute "	2	3	"
42	Ortsbauernsch. Amtzell Kr. Wangen	11	7	"
43	Ortsbauernsch. Kisslegg Kr."	6	10	"
44	Ortsbauernsch. Schäferhof Kr. Friedrichshafen	4	-	"

411



Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
II A 148/42 (R)

Stuttgart, den 24. April 1942.

An  
den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte,  
die Polizeidirektoren und  
die übrigen Polizeiamtsvorstände,  
sämtliche Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart,  
an das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,  
an die Abteilung III im Hause.

Regierungspräsident

Eing. 28. APR. 1942 9/8

SIGMARINGEN

1 Anlagen

Nachrichtlich

dem Herrn Württ. Innenminister,  
dem Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen, I. No. 2597  
dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Stuttgart,  
dem Befehlshaber der Ordnungspolizei Stuttgart und Nürnberg,  
dem Herrn Präsidenten des Landesarbeitsamts Südwestdeutschland,  
der Deutschen Arbeitsfront, Abteilung Arbeitseinsatz.

Betr.: Behandlung von Arbeitskräften aus dem altsovjetschen Gebiet.  
Vorg.: Runderl. v. 25.3.42 II A 148/42 (R). I 2036

Im Nachgang zu meinem Runderlass vom 25.3.42 II A 148/42 (R) übersende ich als Anlage einen Nachtrag zu Abschnitt A der Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten vom 20.2.42 - S - IV D - 208/42 (ausl. Arbeiter), die den in der Anschrift aufgeführten Dienststellen von hier bzw. vom Württ. Innenministerium zugegangen sind.

Der Reichsf. u. d. Chef der Deutschen Polizei hat dazu in einem Erlass vom 9.4.42 S - IV D - 293/42 (ausl. Arbeiter) u. a. ausgeführt:

"In Anbetracht der trotz sicherheitspolizeilichen Bedenken notwendig gewordenen Lockerung der Bestimmungen wird bei abträglichem Verhalten der Arbeitskräfte aus dem altsovjetschen Gebiet noch schärfer als bisher durchgegriffen werden müssen. Richtlinien darüber werden in Kürze ergehen.

Die eingetretenen Auflockerungen machen es erforderlich, geeignete Kolonnenführer - soweit dies nicht schon geschehen ist - aus der Zahl der Arbeitskräfte aus dem altsovjetschen Gebiet heranzuziehen, um mit ihrer Hilfe eine Verstärkung der nachrichtendienstlichen Überwachung und der Bewachung zu erreichen. Auf die Einhaltung der Bedingungen für die Einzelunterbringung ist besonders zu achten, die Einzelunterbringung soll bei den einzeln eingesetzten Arbeitskräften keineswegs den Regelfall bilden.

Hinsichtlich der Bewachung am Arbeitsplatz ist darauf hinzuweisen, daß infolge Mangels an Personal für die Wachmannschaften das Schwergewicht in der Bewachung bei den vorgesehenen Betriebsangehörigen liegen muss."

Ich bitte, die bis jetzt ergangenen Bestimmungen über Behandlung von Arbeitskräften aus dem altsovjetschen Gebiet genau zu beachten und für ihre strenge Durchführung Sorge zu tragen.



In Vertretung:  
gez. Engelbrecht

Beglaubigt:  
*Dockels*  
Kanzleiangestellte.

III 614

413



**Der Höhere ~~W-~~ und Polizeiführer**

bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden  
im Wehrkreis V

und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei

1 Anlagen

Ia 7/o3 Nr. 1066/42

I. Nr. 2702

An den

- Herrn Württ. Innenminister
- Herrn Bad. Minister des Innern
- Herrn Reg.-Präsidenten in

Stuttgart, den 1. Mai 1942

Fernruf 99111, Fernverkehr 29741

Postanschrift:

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei

Stuttgart-S, Märktestraße 14; Postfach 984

Regierungspräsident  
 Eing. - 2. MAI 1942 *9/44*  
 SIGMARINGEN

Stuttgart

Karlsruhe

Sigmaringen

*Handwritten signature and notes*

Nachrichtlich:

dem Höheren ~~W-~~ und Polizeiführer Südwest Stuttgart

Betr.: Anwerbung und Arbeitseinsatz sowjetrussischer Arbeitskräfte.

Bezug: Meine Verfügung vom 9.4.42 Ia 7/o3 c Nr. 905/42. 2.2.93

Unter Bezugnahme auf Ziffer 12 o.a. Verfügung übersende ich in der Anlage ein Verzeichnis über weitere Arbeitseinsätze sowjetrussischer Arbeitskräfte.

Ich bitte, für die im Verzeichnis aufgeführten Betriebe Führungspersonal der Ordnungspolizei für die Bewachungskräfte im Sinne der o.a. Verfügung abzustellen.

I.A.

~~Der Regierungs-Präsident~~

~~Tgb. Nr. I 2702.~~

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*

*Sigmaringen*, den 5.42.

~~1.) An den Herrn Landrat in Sigmaringen.~~

~~Betrifft: (wie oben)~~

~~1 Anlage.~~

*festlegen von ~~hier~~ mit Ordnungsbefehl 6/1*

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 14.4.1942 - I 2293/42/9 - übersende ich beiliegend eine Liste der im Kreise Sigmaringen eingesetzten sowjetischen Arbeitskräfte.

Ich ersuche, für die im Verzeichnis aufgeführten Betriebe Führungspersonal der Ordnungspolizei für die Bewachungskräfte im Sinne meiner eingangs erwähnten Verfügung abzustellen.

III C 14

2.

*420*

2.) ~~Wegen Berichterstattung an den Höheren- und Polizeiführer bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden gemäss Erlass vom 9.4.1942 (siehe Anlage Bl.30 Rückseite Ziffer 10) zum 10. d. Mts.~~  
Wiedervorlage am 8. Mai 1942.

I.A.



Anlage zu BdO. Stuttgart Ia 7/03 c Nr. 1066/42 vom 1.5.1942

V e r z e i c h n i s

der von den einzelnen Arbeitsämtern dem Präsidenten  
des Landesarbeitsamts Stuttgart gemeldeten Arbeits-  
einsätze sowjetrussischer Arbeitskräfte.

Lfd. Nr.	B e t r i e b e	Arbeitskräfte		Verwendung
		männl.	weibl.	
1	2	3	4	5
1	Ortsbauernschaft Grötzingen Kr.Nürtingen	4	3	Landwirtschaft
2	Ortsbauernsch. Aich, Kr.Nürtingen	2	-	"
3	Ortsbauernsch. Wolfschlugen, Kr.Nürtingen	4	1	"
4	Landwirt Fritz Schweizer, Nürtingen, Forststr.32	-	1	"
5	Christine Greeting Wwe. Hardt, Kr.Nürtingen	-	1	"
6	Eugen Zeh, Unterensingen, Kr.Nürtingen	1	-	"
7	Ortsbauernsch. Einhart, Kr. Sigmaringen	5	-	"
8	Ortsbauernsch. Welbertsweiler, Kr. Sigmaringen	5	-	"
9	Ortsbauernsch. Völkkofen, Kr.Saulgau	5	-	"
10	Ortsbauernsch. Harthausen b. Feldhausen Kr. Sigmaringen	5	-	"
11	Ortsbauernsch. Kalkofen, Kr.Sigmaringen	5	-	"
12	Ortsbauernsch. Steinhilben, Kr. "	5	4	"
13	Ortsbauernsch. Gaisweiler, " " u. Tautenbronn Gde, Gaisweiler	4	-	"
14	Ortsbauernsch. Ostrach Kr.Sigmaringen	3	-	"
15	Ortsbauernsch. Sigmaringen-Luis	1	4	"
16	Ortsbauernsch. Sigmaringen, Mauch, Fidel	1	-	"
17	Ortsbauernsch. Hipfelsberg Gde, Knetach Kr.Saulgau.	1	-	"
18	Bürgermeister Müll Dietershofen Kr.Sigmaringen	1	-	"
19	Ortsbauernsch. Deutwang Kr.Sigmaringen	1	-	"
20	Wilhelm Schönemann, Gärtnereibetrieb, Markung Schmieden (2.Zuweisung)	24	-	"
21	Robert Schneck, Gärtnerei, Markung Schmieden (2.Zuweisung)	10	10	"
22	Gutsverwaltung Mauren, Post Ehningen Kr. Böblingen	24	2	"
23	Ergenzingen, Fassenerhof b. Echterdingen	10	-	"
24	Richard Fayha, Ihingerhof b. Renningen (2.Zuweisung)	6	-	"
25	Südd. Zucker AG, Gutsverwaltung Böblingen Verwalter Rebmann	20	8	"
26	Dr.Hans Münzinger, Bergheimer Hof, Weilm- dorf (2.Zuweisung)	4	-	"
27	Moiff, Rudolf, Gutshof Niederreutin Post. Ehningen Kr. Böblingen	5	0	"

Lfd. Nr.	B e t r i e b e	Arbeitskräfte		Verwendung
		männl.	weibl.	
1	2	3	4	5
28	Mauer Gutsverwaltung b. Münchingen Kr. Leonberg - Baron Überburg -	25	13	Landwirtsch.
29	Städt. Liegenschaftsamt Stuttgart für Weinbau Cannstatt (Verw. Rüd.)	1	1	"
30	Gemeinde Plieningen (Ortsbauernsch) Kr. Esslingen	-	2	"
31	Stähler, Schläslesmühle b. Musberg Kr. Böblingen	-	1	"
32	Gärtnerrei Gühringen Stammheim b. Stuttgart	-	1	"
33	Rössler u. Weissenberg, Bad. Cannstatt	-	20	Gewerbl. Wirt- schaf
34	Norma, Bad. Cannstatt	-	20	" "
35	Ortsbauernsch. Schussenried u. Kürnbach, Kr. Biberach/R.	2	1	Landwirtsch.
36	Ortsbauernsch. Sichen/Stafflangen Kr. Biberach/R.	1	4	"
37	Ortsbauernsch. Dietbrückmühle Erolzheim Kr. Biberach/R.	-	2	"
38	Ortsbauernsch. Bellawont Kr. Biberach	1	-	"
39	Ortsbauernsch. Ehrensberg/Steinhausen Kr. Biberach	-	1	"
40	Ortsbauernsch. Rottum, Kr. Biberach	1	-	"
41	Winterstetten/Stadt, " "	2	1	"
42	Ortsbauernsch. Ummendorf " "	1	1	"
43	Ortsbauernsch. Edenbachen/Erlermoos Kr. Bibe- rach	-	1	"
44	Ortsbauernsch. Gutenzell Kr. Biberach	-	1	"
45	Ortsbauernsch. Oberhornetolz/Eberhardszell Kr. Biberach	1	1	"
46	Ortsbauernsch. Biberach/R.	-	3	"
47	Ortsbauernsch. Kirchberg/Iller Kr. Biberach	-	3	"
48	Ortsbauernsch. Untersulmetingen " "	-	2	"
49	Ortsbauernsch. Bronnen " "	-	1	"
50	Ortsbauernsch. Degernau/Ingoldingen " "	1	-	"
51	Ortsbauernsch. Ffiramooos " "	-	1	"
52	Ortsbauernsch. Rollesberg/Gutenzell " "	-	1	"
53	Ortsbauernsch. Mürbel " "	-	1	"
54	Ortsbauernsch. Walpertshofen " "	1	-	"
55	Ortsbauernsch. Achstetten, " "	1	-	"
56	Ortsbauernsch. Willmadingen Kr. Reutlingen	8	2	"
57	Ortsbauernsch. Bringen " "	29	11	"
58	Ortsbauernsch. Seebromm Kr. Tübingen	8	2	"
59	Ortsbauernsch. Oferdingen Kr. Reutlingen	9	1	"

Lfd. Nr.	B e t r i e b e	Arbeitskräfte		Verwendung
		männl.	weibl.	
60	Ortsbauernsch. St. Johann Gde. Würtlingen Kr. Reutlingen	5	7	Landwirtsch.
61	Hofgut Gaisbühl, Reutlingen	10	-	"
62	Hofgut Alteburg b. Reutlingen	8	2	"
63	Württ. Pferdezuchtverein Masshalderbuch Gde. Oedenwaldstetten b. Münsingen	9	1	"
64	Hofgut Eressbach Gde. Weilheim, Kr. Tübingen	11	4	"
65	Firma Haresel zum Ausbau des Durchgangs- lagers Eietigheim	30	-	Gewerbl. Wirt- schaft
66	Fa. Karl Schmidt GmbH. Neckarsulm (2. Zuweisung).	26	19	"



**Der Höhere W- und Polizeiführer**

bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden  
im Wehrkreis V

und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsass

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei

Ia 7/03 Nr. 1085/42

Stuttgart, den 4. Mai 1942

Fernruf 90 111, Fernverkehr 29741

Postanschrift:

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei  
Stuttgart-S, Mörktestraße 14, Postfach 984

Regierungspräsident

Uing. -6. MAI 1942 11

SIGMARINGEN

*Dr. A. Lujan*

An den

Herrn Württ. Innenminister

Stuttgart

Herrn Bad. Minister des Innern

Karlsruhe

Herrn Reg.-Präsidenten in

Sigmaringen

No 2746

Nachrichtlich:

dem Höheren W- und Polizeiführer Südw. Stuttgart

Betr.: Anwerbung und Arbeitseinsatz sowjetrussischer Arbeitskräfte.

Bezug: Meine Verfügung vom 9.4.42 Ia 7/03 c Nr. 905/42. 1 2293

*Vorgang liegt vor*

Unter Bezugnahme auf Ziffer 12 o.a. Verfügung über-  
sende ich in der Anlage ein Verzeichnis über weitere Arbeits-  
einsätze sowjetrussischer Arbeitskräfte.

Ich bitte, für die im Verzeichnis aufgeführten Be-  
triebe Führungspersonal der Ordnungspolizei für die Bewachungs-  
kräfte im Sinne der o.a. Verfügung abzustellen.

I.A.

*Armin*

**Der Regierungs-Präsident**

Tgb.Nr. I 2746/42.

Sigmaringen 7.5.42

11

- 1.) Weitere Arbeitseinsätze durch sowjetische Arbeitskräfte sind nach der anliegenden Liste im Bezirk nicht erfolgt.
- 2.) Zda.

I.A.

*Ky.*

VIII 14

1425 7/5

Anlage zu BDO. Stgt. Ia 7/93 c Nr. 1005/42 vom 4.5.1942

V e r z e i c h n i s

der von den einzelnen Arbeitsämtern dem Präsidenten  
des Landesamtes Stuttgart gemeldeten Arbeits-  
einsätze sowjetrussischer Arbeitskräfte.

Lfd. Nr.	B e t r i e b e	Arbeitskräfte		Verwendung
		männl.	weibl.	
1	2	3	4	5
1	Wirtt. Metallwarenfabrik Geislingen (weitere Zuweisung)	30	-	Gewerbl. Wirtsch
2	Firma Kunz, Gschwend, Kr. Backnang	20	-	" "
3	Collis-Werke GmbH. Westhausen, Kr. Aalen (weitere Zuweisung)	25	15	" "
4	Domänenverwaltung Donzdorf, Gutshof Messelhof Kr. Göppingen	15	-	Landwirtschaft
5	Ortsbauernsch. Albershausen, Kr. Göppingen	15	-	"
6	Hofgut Landerer Göppingen	1	1 (Rhep.)	"
7	Heinrich Wittlinger, Urserwarg, Gde. Schlet Kr. Göppingen	1	1 ( " )	"
8	Leonhard Schurr, Eielingen/Fils, Kr. Göp- pingen	1	1 ( " )	"
9	Ortsbauernschaft Ilsfeld, Kr. Heilbronn	10	-	"
10	Ortsbauernsch. Unter- u. Oberheinsried, Kr. Heilbronn	7	-	"
11	Ortsbauernschaft Weiler, Kr. Heilbronn	7	-	"
12	Ortsbauernschaft Wistenrot Kr. "	5	-	"
13	Ortsbauernschaft Pfaffenhofen Kr. "	7	-	"
14	Domäne Hohebuch Gde. Waldenbuch Kr. Öhringen	15	1	"
15	Rebbl./Gshof Gde. Waldenbuch Kr. Öhringen	12	-	"
16	Ortsbauernschaft Pfahlbronn Kr. Schw. Gmünd	11	-	"
17	Ortsbauernschaft Alfdorf Kr. Schw. Gmünd	10	-	"
18	Ortsbauernschaft Grunbach Kr. Waiblingen	10	-	"
19	Ortsbauernschaft Heuchlingen Kr. Schw. Gmünd	10	-	"
20	Ortsbauernschaft Unterböbingen Kr. " "	12	-	"

## Der Reichsminister des Innern

I Ra 5268/42-601

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den  
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin, den 6. Mai 1942.

NW 7, Unter den Linden 72

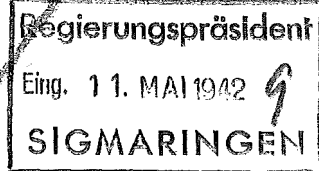
Fernsprecher: Ortsamt 12 00 34

Fernamt 12 00 37

Fernschreiber: Ortsamt 517

Fernschreiber K 1 517

Drachensender: Reichsminister

Der Reichsminister des Innern  
nach Rückkehr vorzulegen.

An

- a) die Reichsverteidigungskommissare
- b) die Reichsstatthalter in den Ländern
- c) die Oberpräsidenten in Preußen
- d) die Reichsstatthalter in den Reichsgauen
- e) die Landesregierungen
- f) die Regierungspräsidenten in den Ländern und Reichsgauen
- g) den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin.

Anlagen

Betr.: Französische Dienststelle für freiwillige  
französische Arbeiter in Deutschland.L. Nr. 2839  
9

Die Reichsregierung hat der Errichtung einer Dienststelle für französische Zivilarbeiter in Berlin, die unter Leitung von Botschafter Scapini steht, zugestimmt. Die Dienststelle kann Zweigstellen in vier anderen deutschen Städten errichten. In Aussicht genommen sind Zweigstellen in München, Frankfurt a/M., Dresden und Hannover.

Der Dienststelle obliegt die Betreuung der französischen Arbeiter in Deutschland. Sie überwacht die Einhaltung der von den angeworbenen Arbeitern abgeschlossenen Dienstverträge. Sie kann Anträge der Arbeiter entgegennehmen und an die zuständigen Stellen heranbringen und auf Beseitigung von Unzuträglichkeiten hinwirken. Sie kann den Arbeitern Bescheinigungen und Urkunden zum Gebrauch vor französischen Behörden ausstellen. Im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben kann sie Verhandlungen mit deutschen Behörden und Dienststellen führen.

Der Dienststelle für die Betreuung der französischen Zivilarbeiter und ihren Zweigstellen können bis zu 12 Beamte (ausser Büropersonal) zugeteilt werden. Diesen Beamten werden die international allgemein üblichen Vorrechte und Befreiungen der Konsuln gewährt.

Dem

VIII 14

503

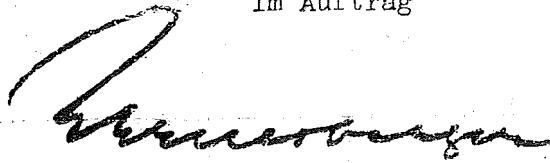
- 2 -

Dem Leiter der gesamten französischen Vertretung werden darüber hinaus in Ausübung seiner Aufgaben die diplomatischen Vorrechte der persönlichen Unantastbarkeit sowie die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit und der polizeilichen Zwangsgewalt eingeräumt.

Die französische Regierung hat die Zuteilung der Dienststelle gefördert, da ihr hierdurch Gelegenheit gegeben wird, mit ihren in Deutschland arbeitenden Staatsangehörigen laufend in Verbindung zu bleiben. Auch deutscherseits besteht ein Interesse an einem wirksamen Arbeiten der Dienststelle, da mit ihrer Einrichtung den mit der Anwerbung beauftragten reichsdeutschen Stellen in Frankreich neue Werbemöglichkeit gegeben wird.

Ich ersuche ergebenst, soweit erforderlich, die nachgeordneten Behörden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag



Der Regierungs-Präsident

Tgb. Nr. I 2839/42.

9

Sigmaringen, den 11. Mai 1942.

Herr	PA
Geschr.	18.5.42
Vergl.	13.5
Ab	13.5.42

1.) An die Herren Landräte.

Abschrift (des Eingangs) zur Kenntnis.

//

2.) Z.A.

I.A.

dem Herrn Kapitän zur Reichswehr  
Hauptmann

3) J.S.A.





## Anlagen

Der Reichsführer-<sup>44</sup>  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

Berlin, den 16. Mai 1942

S II B 4 Nr. 2370/42-501-5-

LN No 3123

Regierungspräsident

Eing. 25. MAI 1942

SIGMARINGEN

Schnellbrief.

An

- a) die ausserpreussischen Landesregierungen - Innenministerien-  
(ausser Bayern und Sachsen),
- b) den Reichsstatthalter in der Westmark und Chef der Zivil-  
verwaltung in Lothringen in Saarbrücken,
- c) den Chef der Zivilverwaltung im Elsass in Strassburg,
- d) den Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag,
- e) die Reichsstatthalter in Wien in Wien,

Niederdonau in Wien,  
Oberdonau in Linz,  
Steiermark in Graz,  
Kärnten in Klagenfurt,  
Salzburg in Salzburg,  
Tirol und Vorarlberg in Innsbruck,

- f) die preussischen Regierungspräsidenten,
- g) den Polizeipräsidenten - Abt. II - in Berlin,
- h) die bayerischen Regierungspräsidenten in München,  
Regensburg, Ansbach, Würzburg und Augsburg,
- i) die sächsischen Regierungspräsidenten in Dresden, Leipzig,  
Chemnitz und Zwickau,
- k) die Regierungspräsidenten in Karlsbad, Aussig und Troppau,
- l) die Regierungspräsidenten in Danzig, Bromberg, Marienwerder,
- m) die Regierungspräsidenten in Posen, Hohensalza und Litz-  
mannstadt,

Nachrichtlich

dem Bayerischen Staatsministerium des Innern in München,  
dem Sächsischen Ministerium des Innern in Dresden,  
den preussischen Oberpräsidenten,  
dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin in Berlin,  
den Reichsstatthaltern im Sudetenland in Reichenberg,  
Danzig-Westpreussen in Danzig,  
Wartheland in Posen,  
dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg,  
den Chefs der Zivilverwaltung  
in der Untersteiermark in Graz,  
in Südkärnten in Klagenfurt,  
den Reichsverteidigungskommissaren,  
den Höheren <sup>44</sup>- und Polizeiführern.

Betrifft:

Betrifft: Feindstaatsangehörige im Sinne der Verordnung  
über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.1939  
(RGBl. I S. 1667).

(1) Die französischen, belgischen und niederländischen  
sowie die ehemals polnischen Staatsangehörigen sind nicht  
mehr als Feindstaatsangehörige im Sinne der angeführten Ver-  
ordnung zu behandeln. Die Erlasse vom 16. 9. 1939 - S V 7  
Nr. 3838/39 - 5cl -, vom 14.10.1939 - S I V 7 Nr: 4590/39 -  
101 - und vom 11.5.1940 - S I A (b) 7 Nr. 1424/40 - 5ol -  
5 - werden aufgehoben.

*Nicht  
eingetragen*

(2) Die Aufenthaltserlaubnis der französischen, belgischen  
und niederländischen Staatsangehörigen muss auch weiterhin  
auf bestimmte Teilgebiete des Reiches beschränkt bleiben.  
Die Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich nur für den Be-  
zirk der für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zustän-  
digen Kreispolizeibehörde zu erteilen. Lediglich bei Vorlie-  
gen besonderer Gründe, insbesondere aus Rücksichten des Ar-  
beitseinsatzes, kann die Aufenthaltserlaubnis für ein die  
Bezirke mehrerer Kreispolizeibehörden umfassendes Gebiet  
erteilt werden.

(3) Das gleiche gilt für ehemals polnische Staats-  
angehörige, die inzwischen staatenlos geworden sind. Für die  
Schutzangehörigen polnischen Volkstums ist eine ähnliche  
Regelung vorgesehen, die in einem in Kürze erscheinenden  
besonderen Erlass über die aufenthaltsrechtliche Behandlung  
der Schutzangehörigen allgemein getroffen wird.

Die für die Zivilarbeiter polnischen Volkstums  
und die fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-polnischen  
Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingeglie-  
derten Ostgebieten - s. Erlass vom 20.2.1942 - S - IV D -  
208/42 (ausl.Arb.) - ergangenen oder noch ergehenden be-  
sonderen Anordnungen werden hiervon nicht berührt.

*E. 1539  
vom 11. 3. 42. Joh.*

Im Auftrage:  
gez. Kröning.



Beglaubigt:

*Kellner*  
Kassalei angestellte

Schn

Anlagen

Regierungspräsident

Eing. 22. MAI 1942

MA 70

SIGMARINGEN

Der Chef der Ordnungspolizei, <sup>I. No 30 50</sup> Berlin, den 16. Mai 1942  
Kdo I - Ia (1) 2 Nr. 70/42 9

Betr.: Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgefangener.

Umseitige Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage  
gez. Treuke

Beglaubigt

Regierungssekretär

An  
den Chef der Sicherheits-  
polizei und des SD  
in Berlin

die Höheren 4- und Pol.Führer  
im Reichsgebiet  
-Inspektore (Befh.) d. Ordn. Pol.  
die Höheren Verwaltungsbehörden



Regierungspräsident

VIII G 14 Sigmaringen

430

## Abschrift

Oberkommando der Wehrmacht  
Az 2 f 24 17b Chef.Kriegsgef/Org (IIIb)  
Nr. 1474/42

Berlin, d. 1.4.42

Bezug: OKW/Az 2 f 24 17s Chef Kriegsgef.Org (IIIb) Nr.259/42 v.  
17.1.1942.

Betr.: Arbeitseinsatz sowjetischer Kr.Gef.;  
hier: "Kolonnenarbeit" in der Landwirtschaft.

In der Landwirtschaft können sowjetische Kr.Gef. von einer gemeinsamen Unterbringung aus (mindestens 20 Mann in einer Unterkunft) in kleineren Teilgruppen, notfalls auch einzeln, zur Arbeit eingesetzt werden. In bäuerlichen Betrieben dürfen sowjetische Kr.Gef. jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sich in ihnen mindestens noch ein deutscher Mann befindet. Ebenso muß an dem Grundsatz festgehalten werden, daß freie und kriegsgefangene Sowjetrussen nicht in ein und demselben Dorf eingesetzt werden dürfen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
Im Auftrage  
gez. von Graevenitz

Der Reichsführer- und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern  
 Berlin, den 19. Mai 1942  
 S II B 4 Nr. 2339/42-505-

Regierungspräsident  
 Eing. 25. MAI 1942  
 SIGMARINGEN

I. Nr. 3924

An 44

- a) die ausserpreussischen Landesregierungen  
 - Innenministerien - ausser Bayern und Sachsen,
- b) die Preussischen Regierungspräsidenten,
- c) den Polizeipräsidenten, Abt. II in Berlin,
- d) die Bayerischen Regierungspräsidenten  
 in München, Regensburg, Ansbach, Würzburg und Augsburg,
- e) die Sächsischen Regierungspräsidenten  
 in Dresden, Chemnitz, Leipzig und Zwickau,
- f) die Reichsstatthalter der Reichsgaue  
 Wien in Wien,  
 Niederdonau in Wien,  
 Oberdonau in Linz,  
 Steiermark in Graz,  
 Kärnten in Klagenfurt,  
 Salzburg in Salzburg,  
 Tirol und Vorarlberg in Innsbruck,
- g) die Regierungspräsidenten in Karlsbad, Aussig und Troppau,
- h) die Regierungspräsidenten in Danzig, Bromberg, Marien-  
 werder, Hohensalza und Litzmannstadt und Posen,
- i) den Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg in Luxemburg,
- j) den Chef der Zivilverwaltung in Elsass in Strassburg,
- k) den Reichsstatthalter in der Westmark und Chef der Zivil-  
 verwaltung in Lothringen in Saarbrücken,
- l) den Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag,

Nachrichtlich

dem Bayerischen Staatsministerium des Innern in München,  
 dem Sächsischen Ministerium des Innern in Dresden,  
 den Preussischen Oberpräsidenten,  
 dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin in Berlin,  
 den Reichsstatthaltern der Reichsgaue  
 Sudetenland in Reichenberg,  
 Danzig-Westpreussen in Danzig,  
 Wartheland in Posen,  
 den Chefs der Zivilverwaltung  
 in der Untersteiermark in Graz,  
 in Südkärnten in Veldes,  
 den Reichsverteidigungskommissaren.

Betrifft:

VIII 614

306

← Betrifft: Passtechnische Behandlung der im Reichsgebiet  
eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte.

Bezug: RdErl. vom 28.10.1941 - S II B 4 Nr. 3500/41-505-18794

-----  
Planmässige Feststellungen an den Grenzübergängen, *am 2. 11. 41. Lch*  
besonders im Westen des Reichs, haben ergeben, dass die  
Bestimmungen meines Runderlasses vom 28.10.1941 von zahl-  
reichen Kreispolizeibehörden nicht mit der erforderlichen  
Sorgfalt beachtet werden. Ich mache daher die genaue  
Befolgung der Vorschriften nochmals ausdrücklich zur  
Pflicht, indem ich auf folgende Punkte besonders hinweise:

1.) Jeder im Reich sich aufhaltende Ausländer muss im  
Besitz eines ordnungsmässigen Passes oder Passersatzpapiere  
sein. Stellt sich bei der Beantragung der Aufenthalts-  
erlaubnis heraus, dass kein solches Papier vorhanden ist,  
so sind sofort die nach Allg. Teil Ziff. 2 bzw. Bes. Teil  
Ziff. 2 des angezogenen Erlasses vorgeschriebenen Massnahmen  
in die Wege zu leiten. Beantragt ein ausländischer Arbeiter  
die Erteilung eines Sichtvermerks für die Heimreise in das  
Anwerblungsland, ohne dass die Beschaffung des vorgeschrie-  
benen Heimatpasses oder Passersatzpapiere inzwischen erfolgt  
ist, so ist notfalls ein "Vorläufiger Fremdenpass" auszustel-  
len. Der Sichtvermerkstempel ist in dem Pass oder Pass-  
ersatz selbst, nicht aber etwa auf einem dem Pass oder  
Passersatz beigelegten Blatt Papier anzubringen. Die Ertei-  
lung des Sichtvermerks auf irgendeinem anderen, nach  
den deutschen Passvorschriften nicht ausdrücklich  
zugelassenen Ausweis ist unzulässig.

2. Wie festgestellt worden ist, haben zahlreiche  
ausländische Arbeiter mehrere Papiere gleichzeitig im  
Besitz, z.B. neben dem ordnungsmässigen Heimatpass auch  
noch den deutschen "Vorläufigen Fremdenpass". Dies  
ist keinesfalls zulässig. Ein "Vorläufiger Fremdenpass"  
darf nur dann ausgestellt werden, wenn kein anderes  
- ordnungsmässiges - Passpapier vorhanden ist. Wird bei  
Arbeitern aus Frankreich, Belgien oder den Niederlanden  
das Heimatpapier gemäss den oben angeführten Bestimmungen  
beschafft,

beschafft, so ist bei der Aushändigung ein etwa für die Zwischenzeit ausgestelltter "Vorläufiger Fremdenpass" in jedem Fall einzuziehen.

3. Polnische Zivilarbeiter und fremdvölkische Arbeitskräfte nicht polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten sind nicht nach den Bestimmungen des Erlasses vom 28.10.1941, sondern nach den besonderen Vorschriften der Erlasse vom 8.3.1940 - S IV D 2 - 382/40-, vom 3.9.1940 - S IV D 2 - 3382/40 - , vom 10.12.1941 - S IV D 2 - 3382/40 - sowie den sonst ergangenen einschlägigen Erlassen zu behandeln, Sie erhalten Arbeitskarten mit Fingerabdruck und Lichtbild. Diese Arbeitskarten dürfen nicht mit Sichtvermerken versehen werden. Das gleiche gilt für die Arbeiter aus den alt-sowjet-russischen Gebieten gemäss dem Erlass vom 20.2.1942 - S IV D 208/42-(ausl.Arb.)-betr. Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten. Für andere als die hier genannten Arbeiter ist die Ausstellung von Arbeitskarten nicht zulässig.

Ich ersuche, die vorstehenden Anweisungen umgehend an die Kreispolizeibehörden zur genauesten Beachtung weiterzuleiten.

Im Auftrage:  
gez. Kröning.

Herr	<i>W.</i>
Geschr.	<i>30.5.42</i>
Vergl.	<i>30.5.</i>
Ab	<i>30.5.42</i>



Beglaubigt:

*Kuller*  
Kassierangestellte

Schn

Der Regierungs-Präsident  
Teb.Nr. I 3124/42.

Sigmaringen, den *11* Mai 1942.

9  
1.) An die Herren Landräte.

Abschrift (des Eingangs von *◀bis▶*) zur Kenntnis, Beachtung und ggfls. zur weiteren Veranlassung.

Der RdErl. d. RF *u* ChdDtPol. i. RmDI. vom 28.10.1941 - S II B 4 Nr. 3500/41-505- wurde mit Verfügung vom 9.11.1941 - I 8794/9 - mitgeteilt.

//

//

2.) ZdA.

I. A.

*1302*  
*K.S.*





19  
Abschnitt.

Der Reichsführer  
und Chef der Deutschen Polizei      Berlin, den 27. Mai 1942.  
S - IV D - 293/42 (ausl.Arb.)

An  
die Inspektoren der Sicherheitspolizei  
und des SD  
den Befehlshaber in Prag  
alle Staatspolizei-Leitstellen  
alle Kriminalpolizei-Leitstellen  
alle SD-Leitabschnitte

nachrichtlich

den Höheren W- und Polizeiführern  
den Höheren W- und Polizeiführern  
Nord, Mitte, Süd, z.b.V.  
den Chefs der Einsatzgruppen  
A, B, C, D  
den Befehlshabern der Sicherheitspolizei  
und des SD  
den Befehlshaber in Krakau  
den Kommandeuren der Sicherheitspolizei  
und des SD  
dem Kommandeur der Sicherheitspolizei und  
des SD  
in L e m b e r g  
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD  
dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD  
in Königsberg  
der Staatspolizeistelle Allenstein.

Betrifft: Behandlung von Arbeitskräften aus dem altsovjietischen Gebiet.

Bezug: Erlasse vom 20.2.42 - S - IV D - 208/42 (ausl.Arb.) -  
und vom 9.4.42 - S - IV D - 293/42 (ausl.Arb.).

Anlagen: 2

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat unter Zustimmung der beteiligten Zentraldienststellen die Deutsche Arbeitsfront und den Reichsnährstand in den Einsatz der Arbeitskräfte aus dem altsovjietischen Gebiet eingeschaltet mit der Aufgabe, durch eine artgemässe Betreuung dieser Arbeitskräfte an der Erhaltung und Steigerung der arbeitswilligkeit und-leistung mit-zuwirken. Ferner bedürfen nach den gemachten Erfahrungen verschie-dene Fragen dieses Einsatzes einer generellen Entscheidung. Ich gebe daher folgende Weisung:

I. Volksdeutsche.

Obwohl nach den bestehenden Richtlinien von der Anwerbung Volksdeutscher aus dem altsovjietischen Gebiet abgesehen werden sollte, sind dennoch zahlreiche Volksdeutsche ins Reich vermittelt worden. Zur Erfassung dieser Volksdeutschen hat der Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums die Gaubeauftragten der Volksdeutschen Mittelstelle mit anliegenden Weisungen versehen.

Die Feststellung der Volkszugehörigkeit und die listenmässige Erfassung der Volksdeutschen erfolgt durch die Sachbearbeiter für "Völkische Schutzarbeit". Die Staatspolizei-Leitstellen haben die Tätigkeit der Sachbearbeiter für völkische Schutzarbeit weitestgehend zu unterstützen und die als Volksdeutsche ermittelten Personen auch in sicherheitspolizeilicher Hinsicht zu überprüfen. Besonderer Wert ist auf die Feststellung der genauen Heimatanschrift

(alte Gebietsbezeichnung) der Volksdeutschen zu legen. Die Sachbearbeiter für völkische Schutzarbeit haben die erstellten Listen den Staatspolizei-leit-stellen zur Weiterleitung an das RStA.-Referat III B 1 - laufend zu übermitteln. Die Listen werden zur Überprüfung und Stellungnahme an die zuständigen Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten Ostgebieten übersandt.

Diejenigen Personen, die gemäss Ziff. 3a der Anl. 1 bereits den Nachweis ihrer deutschen Volkszugehörigkeit führen können, sind sofort aus den Lagern zu entlassen und auch sonst nicht mehr als Arbeitskräfte aus dem altsovjatischen Gebiet zu behandeln. In der Behandlung sind diese Volksdeutschen den deutschen Arbeitern gleichzusetzen. Soweit im Einzelfall eine sicherheitspolizeiliche Überwachung erforderlich scheint, ist diese zu veranlassen.

Diejenigen Personen, die ihre deutsche Volkszugehörigkeit behaupten, aber keinen Nachweis hierüber führen können (s. Ziff. 3 b und c der Anl. 1), sind bis zur endgültigen Feststellung ihrer deutschen Volkszugehörigkeit nach den Bestimmungen für Arbeitskräfte aus dem altsovjatischen Gebiet zu behandeln. Im Rahmen dieser Bestimmungen können ihnen jedoch Erleichterungen gewährt werden, auch sind sie nach Möglichkeit innerhalb der Lager in besonderen Baracken bzw. Stuben unterzubringen.

## II. Zusammenarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichsnährstand.

### 1. Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront und des Reichsnährstandes.

Diese Organisationen werden sich vor allem mit der Freizeitgestaltung und einer sozialpolitischen Beaufsichtigung des Ostarbeitereinsatzes befassen.

Die Freizeitgestaltung der Arbeitskräfte aus dem altsovjatischen Gebiet, die nach ihrem Kennzeichen als Ostarbeiter angesprochen werden, soll von diesen selbst getragen sein. Die vorgenannten Organisationen werden es sich dementsprechend zur Aufgabe machen, die Arbeitskräfte anzuregen, sich in den Unterkünften aus eigener Kraft eine artgemässe Freizeit (z.B. Chöre, Musik, Volkstänze, Basteln usw.) zu gestalten, und ihnen im Rahmen des Möglichen die erforderlichen Hilfsmittel zu verschaffen. Gegen gelegentliche Filmvorführungen in den Lagern oder Betrieben bestehen keine Bedenken. Auch gegen eine Lautsprecherübertragung des allgemeinen deutschen Musikprogramms des Rundfunks ist nichts einzuwenden. Es ist auch beabsichtigt, Nachrichtensendungen in russischer und ukrainischer Sprache, die ausschliesslich auf die im Reich eingesetzten Arbeitskräfte zugeschnitten sind, zu veranlassen. Die Bedienung des Rundfunkgerätes hat nur durch den Lagerführer nach den bestehenden Vorschriften zu erfolgen. Ferner ist die Herausgabe von je einer Zeitung in russischer und ukrainischer Sprache, die ausschliesslich für die im Reich eingesetzten Arbeitskräfte bestimmt ist, geplant. Weiteres Schriftenmaterial soll vorerst nicht verwandt werden.

Der sozialpolitischen Beaufsichtigung des Ostarbeitereinsatzes wird zugrunde gelegt, daß die Arbeitskräfte aus dem altsovjatischen Gebiet zu unbedingter Disziplin und Erfüllung ihrer Arbeitspflicht anzuhalten sind, sie aber andererseits nicht als Ausbeutungsobjekte und dementsprechend nach freier Willkür behandelt werden dürfen, da hierdurch ihre Arbeitsleistung gemindert würde. Eine straffe, aber gerechte Behandlung ist auch hier Grundsatz. Die sozialpolitische Beaufsichtigung des Ostarbeitereinsatzes durch die vorgenannten Organisationen wird daher von der Beobachtung des Allgemeinverhaltens der einzelnen Betriebe gegenüber den in ihnen tätigen Arbeitskräften ausgehen, nicht aber von der Verfolgung der Wünsche und Beschwerden Einzelner.

### 2. Lagerführung- und ordnung.

Die Einschaltung der Deutschen Arbeitsfront und des Reichsnährstandes macht auch deren Beteiligung an der Auswahl des Lagerführers, der wie bisher vom Betrieb bereitzustellen und zu bezahlen ist, erforderlich, da der Lagerführer neben den sicherheitspolizeilichen

Aufgaben auch die Aufgaben dieser Organisationen zu erfüllen hat.

Die Bestellung der meist aus den Betriebsangehörigen zu wählenden Person zum Lagerführer erfolgt nach den allgemeinen Weisungen der zuständigen Staatspolizeileitstelle durch den politischen Abwehrbeauftragten des für das Lager verantwortlichen Betriebes im Einvernehmen mit den örtlichen Organen der Deutschen Arbeitsfront und des Reichsnährstandes. Die Zustimmung (von der DAF. "Bestätigung" genannt) dieser Organisationen ist vor der Bestellung herbeizuführen. Die Abberufung des Lagerführers erfolgt entsprechend durch den politischen Abwehrbeauftragten. Wünschen die vorgenannten Organisationen unter Darlegung der Gründe die Abberufung des Lagerführers, ist dem zu entsprechen. Bei Meinungsverschiedenheiten über Bestellung und Abberufung ist durch die zuständige Staatspolizeileitstelle mit den Kreisdienststellen der Deutschen Arbeitsfront bzw. des Reichsnährstandes eine Einigung herbeizuführen. Die bisher bestellten Lagerführer bleiben in ihrem Amt; für Abberufungen gilt Obiges entsprechend.

Der Lagerführer untersteht dem politischen Abwehrbeauftragten in allen sicherungsmässigen Aufgaben, Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung. Hinsichtlich der Betreuung der Arbeitskräfte (s. II, 1) untersteht er der zuständigen Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront bzw. des Reichsnährstandes und erhält seine Weisungen von ihr unmittelbar. Generelle Anweisungen der Deutschen Arbeitsfront bzw. des Reichsnährstandes an den Lagerführer gehen den politischen Abwehrbeauftragten zu. Generelle Anweisungen des politischen Abwehrbeauftragten hat dieser der zuständigen Dienststelle der vorgenannten Organisation (z. B. Betriebsobmann) zuzuleiten.

Um eine einheitliche Lagerordnung zu gewährleisten, wurde im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichsnährstand anliegendes Muster einer Lagerordnung erstellt. Dieses Muster ist den Betrieben zuzuleiten.

Die im Erlass vom 20.2.1942 vorgesehene Strafgewalt des Leiters der Bewachung steht dem politischen Abwehrbeauftragten zu. Aufgabe des Lagerführers ist es, durch sein persönliches Auftreten die Einhaltung der Lagerordnung zu gewährleisten. Bei kleineren Verstössen gegen die Disziplin kann er die Arbeitskräfte zu besonderer Tätigkeit im Lager heranziehen. Schwerere Fälle hat er - unbeschadet seiner Pflicht zum Einschreiten bei Gefahren im Verzuge - dem politischen Abwehrbeauftragten zu melden, der die weitere Behandlung nach den ergangenen Weisungen zu veranlassen hat.

Wie weit die Bewachungsmannschaften dem Lagerführer unterstehen, entscheidet der politische Abwehrbeauftragte.

Der politische Abwehrbeauftragte kann sich zur Durchführung seiner vorgenannten Aufgaben des Werkschutzleiters als Leiters der Bewachung bedienen. In Betrieben, in denen noch kein politischer Abwehrbeauftragter ernannt ist, tritt an seine Stelle der Werkschutzleiter bzw. der Betriebsführer selbst.

In den Fällen, in denen Polizeibeamte (z. B. in landwirtschaftlichen Betrieben) Leiter der Bewachung bzw. Lagerführer sind, trifft die zuständige Staatspolizeileitstelle die gebotene Regelung mit der Maßgabe, daß ihm die mit Erlass vom 20.2.1942 vorgesehenen Rechte und Pflichten auch weiterhin verbleiben.

### III. Einzelfragen

1. Die Begriffsbestimmung "Arbeitskräfte aus dem altsovjetschen Gebiet" ist eindeutig abschliessend in dem Erlass vom 20.2.42 geregelt. Danach sind auch alle aus dem Reichskommissariat kommenden Personen, die nicht in den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland, Estland ansässig waren, sowie die aus dem 1939 zur UdSSR geschlagenen ehemals polnischen Gebiet mit Ausnahme der seinerzeit in den früheren Staat Litauen, Ostpreussen und das Generalgouvernement (Wilna, Bialystok, Lemberg) eingegliederten Teile und alle Personen aus der Sowjetrukraine als Arbeitskräfte aus dem altsovjetschen Gebiet zu behandeln. Volkstumsmässige Ausnahme sind die Volks- ./.

deutschen selbstverständlich ausgenommen - nicht zu machen.

Auch diejenigen Arbeitskräfte, die sich als deutschfreundlich oder antibolschewistisch bezeichnen, oder hierüber sogar Bescheinigungen beibringen können, unterliegen nach wie vor den Bestimmungen über Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet, wobei im Rahmen der Erlasse der nötige Spielraum für eine evtl. erforderlich erscheinende Heraushebung dieser Personen verbleibt.

Die Bestimmungen gelten selbstverständlich nur für diejenigen Arbeitskräfte, die im Zuge des Ostarbeitereinsatzes hereingekommen sind. Weder die im Reich befindlichen Emigranten noch die im Reich seit Jahren tätigen Arbeitskräfte (meist entlassene polnische Kriegsgefangene) aus dem zur UdSSR geschlagenen ostpolnischen Gebiet fallen daher unter die Erlasse. Als Stichtag kann demgemäss der 22.6.1941 angesehen werden. Die Kreispolizeibehörden sind wegen der Kennzeichnung hierauf besonders hinzuweisen.

2. Der Einzeleinsatz von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet ist durch den Erlass vom 9.4.1942 in der Landwirtschaft zugelassen, nicht dagegen in Industrie, Gewerbe und Haushalt. Dementsprechend ist auch der Einsatz von Hausgehilfinnen verboten. Es ist zwar ein GröÙeinsatz auch von Hausgehilfinnen aus dem altsowjetischen Gebiet geplant, doch ist dieser im Interesse der Rüstungsindustrie vorerst noch zurückgestellt worden. Da die Richtlinien für Auswahl und Einsatz der Hausgehilfinnen noch nicht festliegen, ist der weiteren Einstellung von Hausgehilfinnen aus dem altsowjetischen Gebiet nach wie vor die Genehmigung zu versagen. Soweit bereits Hausgehilfinnen in nationalsozialistisch einwandfreien Haushalten tätig sind, sind sie in ihnen zu belassen.

3. Der Briefverkehr ist den Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet und ihren Angehörigen nunmehr gestattet. Aus den Kundenerlassen des Beauftragten für den Vierjahresplan (Arbeitseinsatz) vom 3.3.1942 - V a - 5780.28/455 - und vom 17.4.1942 - V a - 5780.28/420 - ist ersichtlich, daß ein Postverkehr mit den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine zur Beförderung von Postkarten und Briefen bis zu 250 Gramm in beiden Richtungen möglich ist. Dieser Erlass ist bei den Arbeitsämtern einzusehen, damit die Arbeitskräfte über die näheren Vorschriften belehrt werden können, falls dies noch nicht von der Arbeitsverwaltung geschehen ist. Die Aufnahme des Postverkehrs mit dem Bereich des Wirtschaftsstabes Ost (d.h. den Gebieten, die noch nicht der Zivilverwaltung unterstehen) ist allerdings z.Zt. noch nicht möglich.

Wenn auch die Briefsendungen über die Auslandsbriefprüfstellen laufen, so ist doch im Rahmen des Möglichen auch von dort aus dafür zu sorgen, daß Postsachen negativen Inhalts ausgeschaltet werden.

Die Benutzung von Feldpostnummern ist den Arbeitskräften zu verbieten.

4. Die Krankenversorgung ist durch Erlass des Reichsarbeitsministers vom 25.3.1942 - V a - 5780.28/573 - dahin geregelt, daß die kassenärztliche Vereinigung Deutschlands den Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet die ärztliche Behandlung und die Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln gewährt. Für die Krankenhausbehandlung ist die Allgemeine Ortskrankenkasse bzw. Land- oder Betriebskrankenkasse zuständig. Es ist beabsichtigt, für die Krankenhausbehandlung besondere Baracken zu errichten. Solange diese noch nicht bestehen, ist auf eine abgesonderte Unterbringung zu achten. Die von der kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands herangezogenen Ärzte aus dem altsowjetischen Gebiet unterliegen ebenfalls den allgemeinen Bestimmungen, doch werden ihnen zur Ausübung ihres Berufes in gröÙerem Umfang Erleichterungen zuteil werden müssen.



5. Die Rückführung der durch Krankheit oder sonst arbeitsunfähig gewordenen Arbeitskräfte aus dem altsovjjetischen Gebiet ist mit meiner Zustimmung vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz durch Erlass vom 23.4.1942 - V a - 5780.28/856 - geregelt worden. Danach sind für die Überführung die Landesarbeitsämter zuständig, die die Kräfte in Trupps von 15 - 20 Mann sammeln und unter Transportbegleitung in die besetzten Ostgebiete zurückführen. Von einer polizeilichen Bewachung dieser Transporte wurde abgesehen. Für den Grenzübertritt bedarf der Transportleiter eines ordnungsgemässen Durchlaßscheines nebst einem amtlichen Lichtbildausweis. Für die zurückzuführenden Arbeitskräfte genügt eine Sammelliste. Soweit sich die Arbeitskräfte bereits im Besitz der vorgeschriebenen Arbeitskarte mit Lichtbild befinden, sind ihnen diese abzunehmen.

6. Eine seelsorgerische Betreuung der Arbeitskräfte aus dem altsovjjetischen Gebiet durch ausländische oder deutsche Geistliche kommt nicht in Frage. Soweit sich Arbeitskräfte in den Lagern finden, die eine kirchliche Betätigung ausüben und leiten wollen, und dies nicht zur Störung des Arbeitsfriedens führt, ist gegen die von diesen Laien veranlasste kirchliche Betätigung nichts einzuwenden. Eine kirchliche Betätigung soll jedoch deutscherseits nicht angeregt werden. Soweit derartige Laienpriester auftreten, kann es zweckmässig sein, sie in Anbetracht ihres Einflusses auf ihre Landsleute näher zur Mitarbeit heranzuziehen.

7. Das absolute Verbot des Geschlechtsverkehrs wird sich in Anbetracht der Lockerungen gemäss Erlass vom 9.4.1942 nicht durchführen lassen.

Das Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen Arbeitskräften aus dem altsovjjetischen Gebiet und Deutschen bleibt selbstverständlich aufrecht erhalten und ist nach den ergangenen Bestimmungen zu ahnden. Die Arbeitskräfte sind durch die Lagerführer hierüber in geeigneter Form nachdrücklich zu belehren. Gleichzeitig ist auch bei den Gauleitungen, die im Einvernehmen mit mir von der Reichspropagandaleitung Richtlinien für das Verhalten gegenüber den Arbeitskräften aus dem altsovjjetischen Gebiet erhalten haben, auf eine Aufklärung des deutschen Menschen hinzuwirken.

Gegen den Geschlechtsverkehr zwischen den Arbeitskräften aus dem altsovjjetischen Gebiet und anderen ausländischen Arbeitern ist, soweit nicht besondere Gründe vorliegen (öffentliches Ärgernis, Verstoß gegen die Lagerordnung usw.) nicht einzuschreiten.

8. Nach wie vor ist eine Einflussnahme der russischen, ukrainischen usw. Emigration auf die Arbeitskräfte aus dem altsovjjetischen Gebiet zu verhindern. Die Deutsche Arbeitsfront und der Reichsnährstand werden sich ebenfalls nicht der Emigranten bedienen und bei Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend deren Umfang - mit den in den Lagern und am Arbeitsplatz befindlichen Dolmetschern, die aus der Zahl der eingesetzten Arbeitskräfte genommen werden sollen, auskommen. Vor allen Dingen dürfen die Vertrauensstellen sich auch nicht in den Ostarbeitereinsatz einschalten. Soweit es erforderlich ist, den einen oder anderen Angehörigen einer Vertrauensstelle als Dolmetscher heranzuziehen, darf er nicht selbständig den Arbeitskräften aus dem altsovjjetischen Gebiet gegenüber auftreten.

#### IV. Einweisung in ein Kz-Lager und Flucht.

In Anbetracht des zu erwartenden GroBeinsatzes der Arbeitskräfte aus dem altsovjjetischen Gebiet, der auf 1,6 Millionen veranschlagt wird, erscheint eine Vereinfachung der Bearbeitung erforderlich, die durch nachstehende Anordnungen erreicht wird:

1. Wieder ergriffene flüchtige Arbeitskräfte sind - soweit sie kein Kapitalverbrechen begangen oder sich nicht politisch gefährlich betätigt haben - nicht zur Sonderbehandlung vorzuschlagen, sondern dem nächsten Kz.-Lager zu überstellen. Arbeitskräfte, die beim An-

-6-

transport lediglich von ihren Transporten abgekommen sind, ohne daß eine ausgesprochene Flucht vorliegt, können dann dem nächsten Arbeitsamt zugeführt werden, wenn einwandfrei feststeht, daß sie ordnungsgemäss angeworben und mit den Transporten hereingekommen sind; widrigenfalls hat auch in derartigen Fällen Einweisung in ein Kz.-Lager zu erfolgen, um zu verhindern, daß illegal hereingekommene, mit bestimmten Aufträgen versehene Personen zur Arbeit vermittelt werden.

2. In allen Fällen, in denen die Einweisung von Arbeitskräften aus dem altsovjjetischen Gebiet in ein Kz.-Lager erforderlich ist, erfolgt die Einweisung in das nächste Lager unmittelbar von den Staatspolizeileitstellen. In dem Begleitschreiben ist neben der Angabe der Personalien ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Einlieferung zum Zwecke des Arbeitseinsatzes erfolgt. Dem RSHA ist monatlich nur eine Meldung in statistischer Form über Zahl und Gründe der Einweisungen zu erstatten. Schutzhaft- oder Einweisungsanträge entfallen somit.

Bei Verbrechen, politisch gefährlicher Betätigung und bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen ist nach wie vor beim RSHA Antrag auf Sonderbehandlung zu stellen.

Über den Einsatz der Arbeitskräfte aus dem altsovjjetischen Gebiet sind - abgesehen von notwendiger Einzelberichten - in grösseren Zeitabständen Erfahrungsberichte vorzulegen, damit ich gegebenenfalls zur Behebung von Misständen und damit zur Erleichterung der staatspolizeilichen Arbeit mit den beteiligten Zentraldienststellen in Verbindung treten kann. Im übrigen sind die örtlich auftretenden Schwierigkeiten weitgehend in eigener Zuständigkeit zu beseitigen.

Im Auftrage:  
gez. M ü l l e r

Stempel.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

*J. C. Müller*  
Kanzleiangestellte.

*619*

Abschrift.

Anlage 1

Der Reichsführer **W**  
 Reichskommissar für die Festigung  
 deutschen Volkstums  
 Volksdeutsche Mittelstelle  
 Aktz. : V. I. - Br/KE.

Berlin W 62, den 23.4.42  
 Keithstr. 29.

An  
 den Gaubeauftragten der  
 Volksdeutschen Mittelstelle.

Betri Einsatz volksdeutscher Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten  
 der Sowjet-Union im Reich.

Mit den ins Reich überführten russischen Arbeitskräften sind im  
 grösseren Umfange Volksdeutsche hereingekommen, ohne daß zunächst be-  
 kannt ist, wo sich diese Volksdeutschen befinden. Zur Erfassung der  
 Volksdeutschen wird folgendes angeordnet:

1. Der Sachbearbeiter für die "Völkische Schutzarbeit" setzt sich so-  
 fort in Verbindung
  - a) mit dem Höheren **W**- und Polizeiführer, um von ihm zu erfahren, wo  
 russische Arbeitskräfte eingesetzt worden sind
  - b) mit der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle, die sich immer  
 am Sitz der Regierungspräsidenten befindet, zwecks Überprüfung  
 der Volksdeutschen. Die Staatspolizei-leit-stellen haben ent-  
 sprechende Weisung vom Reichssicherheitshauptamt erhalten.
2. In den festgestellten Lagern ist zusammen mit den Staatspolizei-  
 leitstellen zu ermitteln, ob sich unter den russischen Arbeits-  
 kräften Volksdeutsche befinden. Dabei ist zu erwarten, daß sich  
 bei der Frage nach Volksdeutschen auch andere Volkzugehörige als  
 solche bezeichnen werden, um auf diese Weise in den Genuss irgend-  
 welcher Vorteile zu kommen.
3. Der Personenkreis, der sich als volksdeutsch ausgibt, ist zusammen  
 mit den Staatspolizei-leit-stellen strengster Überprüfung zu unter-  
 ziehen, die im Hinblick auf die in den Betrieben bestehenden Ge-  
 fahren durchaus engherzig sein muss.

Für die Erfassung sind die vom Referat "Völkische Schutzarbeit"  
 allgemein verwendeten Arbeitsbogen zu benutzen. Die zu erfassenden  
 Personen sind in folgende Gruppen zu teilen:

- a) Volksdeutsche, die den Nachweis ihrer deutschen Volkzugehörigkeit  
 einwandfrei durch entsprechende Ausweise erbringen können.  
 (Als gültige Ausweise sind anzusehen:  
 Ausweis des Einsatzkommandos der Volksdeutschen Mittelstelle, Be-  
 stätigung der deutschen Volkzugehörigkeit, die durch Dienststellen  
 der Sicherheitspolizei und des SD, von Verwaltungsdienststellen  
 des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete oder durch  
 Wehrmachtsdienststellen in den rückwärtigen Heeresgebieten aus-  
 stellt sind.)
- b) Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen können, die aber ihre  
 deutsche Volkzugehörigkeit behaupten. Bei diesen ist festzustel-  
 len, ob sie bereits von den Einsatzkommandos der Volksdeutschen

Mittelstelle oder von anderen Dienststellen in den besetzten Ostgebieten als Volksdeutsche erfasst worden sind.

- c) Bei Personen, die von anderen Stellen noch nicht als Volksdeutsche erfasst worden sind, ist neben den allgemeinen Personalien besonders darauf zu achten, daß der letzte Heimort und letzte Aufenthaltsort in den besetzten Gebieten der Sowjet-Union in dem Arbeitsbogen genauestens vermerkt wird. Ist die Erfassung der unter 3 a - c genannten Personen auf Grund der Arbeitsbogen durchgeführt, sind diese an die Volksdeutsche Mittelstelle "Völkische Schutzarbeit, Berlin W 30, Martin-Luther-Str. 97, einzusenden, die die notwendig werdenden Überprüfungen vornimmt.
4. Über die Ausstellung von Ausweisen für die endgültig als Volksdeutsche anerkannten Personen ergeht noch weitere Weisung.
  5. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der unter 3 a - c gekennzeichnete Personenkreis hinsichtlich der Unterbringung getrennt von den fremdvölkischen Arbeitskräften untergebracht wird. Das Reichsarbeitsministerium hat dieser Maßnahme zugestimmt. Soweit möglich, sind die Volksdeutschen in Sonderlagern zusammenzuziehen, was gegebenenfalls durch Auswechslung Volksdeutscher mit volksfremden Arbeitern geschehen muss. In grösseren Lagern kann, soweit dies nicht möglich ist, eine Trennung dadurch herbeigeführt werden, daß die Volksdeutschen in einer besonderen Baracke untergebracht werden.
  6. Die Betriebsführer sind darauf aufmerksam zu machen, daß es sich bei diesem erfassten Personenkreis nicht um Russen, Ukrainer usw., sondern um deutsche Volksgenossen handelt und daß sie gemäss den allgemeinen Betreuungsrichtlinien für die Völkische Schutzarbeit zu behandeln sind.
  7. Soweit es sich bei den erfassten Volksdeutschen nicht um Einzelpersonen, sondern um ganze Familien handelt, sind diese sofort gesondert an das Referat "Völkische Schutzarbeit" zu melden.

Heil Hitler!  
gez. Dr. Behrends  
W-Brigadeführer

F.d.R.  
gez. Brückner  
W-Hauptsturmführer.



## Anlage 2.

## Abschrift.

Betrifft: Lagerordnung für die Arbeitskräfte  
aus dem arbeitsowjetischen Gebiet.

## Entwurf einer Lagerordnung.

Ostarbeiter! Du findest in Deutschland Lohn und Brot und sicherst mit Deiner Arbeit auch die Versorgung Deiner Familie in der Heimat. Du erwartest in Deutschland eine anständige Behandlung. Diese wird Dir zuteil, wenn Du Dich ordentlich und anständig verhältst, Deine Arbeit pünktlich und zuverlässig verrichtest und den Anordnungen und Maßnahmen der deutschen Behörden, Deines neuen Betriebsführers und seiner Beauftragten pflichtgetreu nachkommst. Das Zusammenwohnen vieler Menschen in einem Lager macht eine strenge Disziplin notwendig. Darum ist für Dich erste Pflicht die Beachtung folgender

## Lagerordnung:

1. Die Leitung des Lagers liegt in den Händen des deutschen Lagerführers. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich des Lagerpersonals und der Wache.
2. Den Anordnungen des Lagerführers, des Lagerpersonals, der Wache und des Dolmetschers ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.
3. Der Lagerführer ernennt aus der Belegschaft für jede Stube den Stubenordner und für das gesamte Lager den Lagerältesten (in grösseren Lagern werden mehrere Stuben unter Bestellung eines Barackenordners zusammengefasst). Den Anordnungen dieser Personen, die auf Weisung des Lagerführers tätig werden, ist unverzüglich nachzukommen.
4. Der Lagerälteste ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit, für die Vermeidung von Brandgefahr in dem Lager und Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Lagers erforderlichen Männer bestimmt der Lagerälteste abwechselnd aus sämtlichen Baracken bzw. Stuben.
5. Die Baracken- bzw. Stubenordner sorgen für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit, für Vermeidung von Brandgefahr in den Baracken bzw. Stuben, Waschräumen und auf den Aborten. Alle anfallenden Arbeiten wie Reinigung der Stuben, Fensterputzen, Feuerungsempfang usw. besorgen die Stubeninsassen selbst. Die hierfür erforderlichen Personen werden von dem Baracken- bzw. Stubenordner abwechselnd dazu bestimmt.
6. Das eigenmächtige Verlassen des Lagers ist strengstens verboten. Ausgang von Lagerinsassen wird vom Lagerführer geregelt. Das Verlassen des Lagers ist nur in geschlossenen Trupps und unter Führung eines vom Wachhabenden Bestimmten zulässig.
7. Die Lagerinsassen haben sich stets höflich und anständig zu betragen und dem Lagerführer wie dem gesamten Lagerpersonal mit Respekt zu begegnen.  
Betreten Mitglieder der Betriebsführung sowie Uniformträger der

- Partei und der Wehrmacht die Stuben, so haben alle Insassen sofort aufzustehen, sofern nicht bereits Bettruhe eingetreten ist. Streitigkeiten unter der Stubenbelegschaft regelt der Stubenordner und meldet sie, falls sein Einschreiten ohne Erfolg ist, unverzüglich der Lagerführung.
8. Für die genaueste Einhaltung der Verdunklungsvorschriften ist der Barackenordner und Stubenordner sowie die gesamte Stubenbelegschaft verantwortlich. Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang darf kein Licht eingeschaltet werden, so lange die Verdunklung nicht ordnungsgemäss durchgeführt ist. Bei Verstössen gegen die Verdunklungsvorschriften werden alle Stubeninsassen zur Verantwortung gezogen.
  9. Die Stubenordner haben ein Verzeichnis der betriebs- oder lager-eigenen Einrichtungsgegenstände aufzustellen und sichtbar aufzuhängen. An der Bettstatt eines jeden Stubeninsassen ist sein Namensschild anzubringen.
  10. Für empfangene Decken, Bettwäsche, Handtücher sowie Geschirr haftet in erster Linie jeder Lagerinsasse selbst. Das gleiche gilt für Beschädigungen oder Abhandenkommen der empfangenen Sachen.
  11. Mutwilliges Beschädigen, Beschmieren und Beschmutzen von Gegenständen und Einrichtungen des Lagers ist streng verboten.
  12. Jeder Lagerinsasse ist verpflichtet, seinem Stubenordner Mitteilung zu machen, wenn er von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer befallen ist. Diese Meldungen sowie Feststellungen über das Vorhandensein von Ungeziefer in den Stuben und allgemeine Krankmeldungen hat der Stubenordner sofort der Lagerführung mitzuteilen.
  13. Im Lagergebiet hat grösste Sauberkeit und Ordnung zu herrschen. Papier und sonstige Gegenstände dürfen nur in die dafür bestimmten Behälter geworfen werden.
  14. Trotz des Krieges ist der Postverkehr mit der Heimat ermöglicht worden, so dass jeder an seine Angehörigen auf dem ordentlichen Postwege schreiben kann. Die Benutzung eines anderen Weges zur Übermittlung von Nachrichten (z.B. durch Feldpostnummern) ist verboten. Jeder Brieffschreiber muss sich darüber klar sein, daß seine Mitteilungen der Wahrheit entsprechen müssen. Die ausgehende Post ist bei der Lagerführung abzugeben. Briefmarken dürfen von den Lagerinsassen auf die Umschläge nicht aufgeklebt werden. Es soll nicht häufiger als zweimal im Monat geschrieben werden, um die Zustellung aller Briefsendungen zu gewährleisten. Die eingehende Post wird von der Lagerführung verteilt.
  15. Glücksspiele aller Art um Geld oder Wertgegenstände (z.B. Kleidungsstücke) sind verboten.
  16. Schadenfeuer, Waldbrände und ähnliche plötzlichen Schadensfälle im Lager oder in unmittelbarer Nähe des Lagers sind unverzüglich der Wache zu melden. Jeder Lagerinsasse hat sich zur Hilfeleistung bereitzuhalten. Bei derartigen Ereignissen haben sich die Lagerinsassen ruhig zu verhalten, Weisungen der Lagerführer abzuwarten und vor allen Dingen auch hierbei nicht eigenmächtig das Lager zu verlassen.
  17. Der Essenempfang wird für das gesamte Lager oder Teile desselben durch Anschlag bekanntgemacht. Die bekanntgegebenen Zeiten sind

genau einzuhalten, da ausserhalb derselben keinerlei Verpflegung ausgegeben wird.

18. Das Wecken richtet sich nach dem Beginn der Arbeitszeit. Die Zeiten der Bettruhe werden durch die Lagerführung durch Anschlag bekanntgegeben. Jeder Arbeiter hat Anspruch auf Ruhe. Darum ist nach Eintritt der Bettruhe jeder Lärm und jede Störung der Nachtruhe zu vermeiden. (Erläuterung: Bettruhe soll nicht früher als im Sommerhalbjahr um 22.30 Uhr, im Winterhalbjahr um 21.30 Uhr angesetzt werden).
19. Wer Anspruch darauf erhebt, im Lager als ordentlicher und anständiger Mensch zu gelten und behandelt zu werden, muss auch seine Arbeit an dem ihm im Betrieb zugewiesenen Arbeitsplatz pflichtgetreu erfüllen. Es darf sich daher keiner um die Arbeit drücken, Krankheit vorschützen oder seine Arbeit nachlässig verrichten. Die Baracken- und Stubenordner haben auch in dieser Hinsicht belegend auf ihre Baracken- bzw. Stubenangehörigen einzuwirken. (Erläuterung: Die Lagerführung hat die Lagerinsassen ferner darüber zu belehren, daß sie mit den Arrestanten nicht in Verbindung treten dürfen.)
20. Jeder Lagerinsasse hat das Recht, Wünsche oder Beschwerden beim Lagerführer bzw. dem Lagerpersonal vorzubringen. Er soll sich aber zunächst an seinen Stubenordner wenden. Wer Beschwerden hat, soll sich aber selbst dazu bekennen. Sie sind daher von jedem Einzelnen vorzubringen. Das Sammeln von Unterschriften für Beschwerdeschriften usw. ist verboten. Glauben mehrere, aus dem gleichen Anlass Grund zur Beschwerde zu haben, so tragen sie dies ihrem Stuben- bzw. Barackenordner vor, der diese unverzüglich der Lagerführung mitzuteilen hat. Auf keinen Fall werden aber wegen angeblichen Vorliegens von Beschwerdegründen Zusammenrottungen oder Lärmszenen geduldet. Ein solches Verhalten wird als Meuterei betrachtet.
21. Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen werden je nach der Schwere des Vergehens bestraft. Wer bereits einmal wegen unbotmäßigen Verhaltens mit Strafe belegt worden ist, wird bei abermaligen Verfehlungen mit schärferen Strafen zu rechnen haben. Jeder Lagerinsasse, vor allen Dingen aber die Stubenbelegschaften sind verpflichtet, beabsichtigte Verfehlungen einzelner Elemente - vor allem auch das unberechtigte Verlassen des Lagers - von vornherein zu verhindern und zu unterbinden. Desgleichen sind begangene Verfehlungen ebenfalls der Lagerführung mitzuteilen, sowie sie bekannt werden. Werden die Täter nicht ermittelt oder wird festgestellt, daß die Belegschaft den Täter nicht in möglicher Weise von der Tat abgehalten hat, wird die gesamte Stuben- bzw. Baracken- bzw. Lagerbelegschaft mit Strafe belegt werden. Es besteht nicht die Absicht, möglichst viel Strafen auszusprechen. Darum Sorge jeder selbst für ein anständiges Verhalten seiner Person und seines Nachbarn. Dann wird von den Strafmöglichkeiten nur wenig Gebrauch gemacht werden müssen und sich jeder einer anständigen Behandlung erfreuen.

4 4 4

Der Württ. Innenminister.  
Nr. III B 8144/17.

Stuttgart, den 29. Mai 1942.

An den

Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte - ohne Crailsheim,  
Künzelsau und Bad Mergentheim,  
die Polizeidirektoren und  
die übrigen Polizeiamtsvorstände sowie

nachrichtlich der Geheimen Staatspolizei  
-Staatspolizeileitstelle Stuttgart-  
und dem Kommandeur der SW.-Bodensee,



Unter Bezugnahme auf meinen Randerlass vom  
25. April 1942 Nr. III B 8144/2.

Betreff: Einsatz und Bewachung sowjetrussi-  
scher Arbeitskräfte,

Anl.: 2. Mehrfertigung(en).

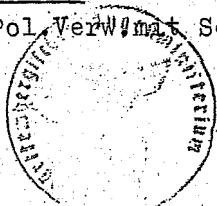
Die Geheime Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle Stutt-  
gart - ist in der letzten Zeit im Einverständnis mit dem Befehls-  
haber der Ordnungspolizei und mir dazu übergegangen, die Arbeits-  
einsätze sowjetrussischer Arbeitskräfte den beteiligten Dienst-  
stellen der Ordnungspolizei - staatl. Pol. Verw., Landräte für die  
Gendarmerie und den Bürgermeistern für die Schutzpol. Dienstabt.  
der Gemeinden - jeweils unmittelbar oder durch ihre zuständigen  
Aussendienststellen mitzuteilen. Diese Massnahme erfolgte aus  
Zweckmässigkeitsgründen.

Ich verweise bei dieser Gelegenheit noch besonders auf mei-  
nen neben genannten Randerlass, wonach im Falle des Arbeitseinsat-  
zes in Betrieben zu c "sonstige Betriebe" durch die Ordn. Polizei  
Wachtkommandoführer bzw. Leiter der Bewachung zu stellen sind.

Soweit mir die staatl. Pol. Verw. und die Schutzpol. Dienstabt.  
der Gemeinden bisher im Falle des erfolgten Arbeitseinsatzes die  
Namen der Leiter der Bewachung noch nicht gemeldet haben, sind  
diese Meldungen umgehend, später jeweils von Fall zu Fall, unter  
Angabe der getroffenen Bewachungsmassnahmen und der gemachten Er-  
fahrungen, in doppelter Fertigung, vorzulegen.

Für die Gendarmerie sind diese Meldungen - wie angeordnet - dem  
Kommandeur der Gendarmerie vorzulegen.

Zusatz für die Landräte: Die beiliegenden Mehrfertigungen sind für die  
Gend. Kreis- u. Gem. Pol. Verw. und Schutzpol. Dienstabt. bestimmt.



Im Auftrag  
(gez.) Stützenberger.  
Beurlaubt  
Regierungssekretär.

1.) Auf die Mehrfert.wurde ges.: erl.S.

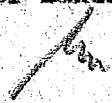
a) Dem Gend.-Kreis und  
dem Herrn Bürgermeister

in Saulgau

unter Bezugnahme auf meinen Banderl.vom 1.5.1942  
zur Kenntnis, Beachtung und ggf. weiteren Veran-  
lassung.

Saulgau, den 3. Juni 1942.  
Der Landrats

O Beil.

  
Regierungsrat.

2.)

<del>No. 90</del>	<del>1.8.42</del>	1. Aug. 1942	W
<del>1.10.42</del>		1. Okt. 1942	W
<del>1.2.43</del>			
<del>1.7.43</del>		1. Juli 1943	W
<del>A. W. 43</del>			



Allgemeines. Aufgaben der Polizei**Vereinfachung der Verwaltung; hier: Gefangenentransportwesen**

RdErl. d. RF//uChdD:Pol. im RMDI. u. d. RJM. v. 15. 6. 1942 — S II C 3 Nr. 5256/42 u. V s. 1 1454\*)

I. Auf dem Gebiet des Gefangenentransportwesens treten aus Vereinfachungsgründen mit sofortiger Wirkung folgende Änderungen ein:

\*) Sonderabdrücke (Nr. 54) dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

1. Die bei Durchführung der Transporte beteiligten Gemeindepol.-Verw. legen den Transportzetteln keine Kostenrechnungen mehr bei, sondern behalten die Abrechnungen über die entstandenen Kosten zurück und legen sie am Schluß des Rechnungsjahres mit einer Gesamtabrechnung dem örtlich zuständigen Reg.-Präs. oder der entsprechenden Behörde vor, die die Kosten in einer Gesamtsumme erstattet. Soweit erforderlich, kann die Abrechnung auch in viertel- oder halbjährlichen Fristen erfolgen. Falls Gemeindepol.-Verw. Einzeltransporte auf unmittelbares Ersuchen von Justizbehörden durchführen, werden die Justizbehörden diese Kosten auch weiterhin besonders erstatten. Gesamtsummen unter 5 RM werden nicht erstattet.

2. Die Kreispol.-Behörden sind berechtigt, die Reisekosten der Gend.-Beamten endgültig anzuweisen und bei Kap. 14 Tit. 33 Unterteil 2 des Reichspol.-Haushalts zu buchen. Falls eine Kosteneinzahlung erfolgen soll (grüne Transportzettel), sind die entstandenen Kosten nach wie vor auf dem Transportzettel zu vermerken.

3. Die Einziehung von Transportkosten bei arbeitsunwilligen oder vertragsbrüchigen Arbeitskräften hat in Zukunft auch dann zu unterbleiben, wenn der Arbeitsvertragsbrüchige keinem Arbeitserziehungslager zugeführt worden ist. Erfasste Barbeträge, die sich im Besitz des Häftlings befinden und für die Kosteneinzahlung in Betracht kommen, sind jedoch sicherzustellen und der sachbearbeitenden Dienststelle mitzuteilen. Die sachbearbeitende Dienststelle hat nur bei vorhandenem Barvermögen oder besonders hohem Lohn eine Kosteneinzahlung durchzuführen. Hierfür sind grüne Transportzettel zu verwenden, damit alle beteiligten Pol.-Verw. ihre Kostenrechnungen dem Transportzettel beifügen. Gleichzeitig ist das Arbeitsamt anzugeben, dem der Transportzettel nach Beendigung des Transports zur Einziehung der Kosten zu übersenden ist.

4. Haftkosten, die bei arbeitsunwilligen oder vertragsbrüchigen Arbeitskräften außerhalb des Transports entstehen, kann das Pol.-Gefängnis gemäß § 45 der Pol.-Gefängnisordnung<sup>1)</sup> in jedem Fall von den vorhandenen Barmitteln einbehalten.

5. Die Übersendung der Transportzettel nach Durchführung der Transporte an die Aufsichtsbehörden entfällt. Der Transportzettel verbleibt vielmehr bei der Empfangsanstalt. Lediglich grüne Transportzettel hat die Empfangsanstalt an diejenige Justiz-, Pol- oder andere Dienststelle zu senden, die die Kosteneinzahlung vornimmt. Diese Stelle ist bereits bei Ausstellung des Transportzettels mit genauer Anschrift zu verzeichnen. Handelt es sich um Transporte, bei denen die Gemeindepol.-Verw. Auftragsbehörden sind, so ist der für die Gemeindepol.-Behörde örtlich zuständige Reg.-Präs. oder die entsprechende Behörde zur Kosteneinzahlung zuständig.

6. Die Verpflegungssätze sind den allgemeinen Lebensmittellationen angepaßt und neu festgesetzt worden. Die Festsetzung gemäß RdErl. v. 9. 12. 1940 (MBHv. S. 2244) und 17. 6. 1941 (MBHv. S. 1114) ist hierdurch hinfällig geworden.

II. Hiernach ergeben sich folgende Änderungen in der Dienstvorschrift für den Gefangenentransport (PDV: 28), wobei gleichzeitig sämtliche bisher verfügbaren Änderungen nochmals zusammenfassend bekanntgegeben werden:

#### A. Allgemeine Vorschriften

1. In Abschn. II (S. 7) ist folgender neuer Abs. 8 einzufügen:

„(6) Bevor die Gefangenen in Marsch gesetzt werden, sind sie ferner auf Ungeziefer gründlich zu untersuchen. Gefangene mit Ungeziefer dürfen auf keinen Fall auf Transport geschickt werden.“

2. Abschn. IV Abs. 2 (S. 9) erhält unter e folgende neue Fassung:

„e) Gefangene bis zum 18. Lebensjahr (beim Transport von Ausländern . . . . .)“

Buchst. f entfällt.

3. In Abs. 5 (S. 9) des Abschn. IV ist der zweite Satz zu streichen.

4. Abschn. VI erhält die Überschrift:

„VI. Transportzettel und Kostenrechnungen.“

5. Abs. 3 bis 7 des Abschn. VI (S. 10 und 11) erhalten folgende neue Fassung:

„(6) Während die üblichen Transportzettel aus weißem Papier bestehen, sind zur Erleichterung der Kostenverrechnung grüne Transportzettel zu verwenden, wenn die beim Transport entstandenen Kosten zu ermitteln sind. Grünen Transportzetteln haben alle beteiligten Transportbehörden ihre Kostenrechnungen beizufügen. Die Ermittlung der Kosten ist erforderlich,

- wenn eine nichtstaatliche Behörde das Transportersuchen stellt (mit Ausnahme der Transporte zur Abschiebung von Ausländern nach § 7 Abs. 5 der Ausländerpol.-VO, RGBl. 1938 I S. 1053);
- bei Durchlieferungen und Durchbeförderungen;
- wenn die Transportkosten zusammen mit den Gerichtskosten eingezogen werden sollen;
- wenn die ersuchende Pol.-Dienststelle, das Arbeitsamt oder andere Stellen die Kosten von dem Gefangenen einziehen sollen.

(4) Die Transportbehörde hat bei Benutzung grüner Transportzettel die Stelle, der der Transportzettel mit den beigefügten Kostenrechnungen nach Beendigung des Transports zuzuleiten ist, mit genauer Anschrift anzugeben. Für die Kosteneinzahlung sind zuständig:

- bei nichtstaatlichen Auftragsbehörden: der für sie örtlich zuständige Reg.-Präs. oder die entsprechende Verwaltungsbehörde;
- bei Durchlieferungen: die Generalstaatsanwälte, die den Ersatz durch den ersuchenden ausländischen Staat veranlassen;
- bei arbeitsunwilligen oder vertragsbrüchigen Arbeitskräften: die Arbeitsämter, denen die Gefangenen zugeführt worden sind;
- in allen anderen Fällen: die ersuchende Justiz- oder Pol.-Dienststelle (Auftragsbehörde).

Die genannten Behörden führen die Kosteneinzahlung selbständig durch; eine Weitergabe der eingezogenen Beträge an die Transportbehörden findet nicht statt.

(5) Der Transportzettel wird dem jeweiligen Transportbegleiter mit dem Gefangenen übergeben. Dieser hat die Übernahme auf der dritten Seite des Transportzettels durch Unterschrift zu bestätigen.

(6) Transportbehörden und -begleiter sind berechtigt und verpflichtet, offensichtliche Unstimmigkeiten auf dem Transportzettel zu berichtigen. Wesentliche Änderungen im Transportwege sind den beteiligten Behörden mitzuteilen.

(7) Nach Beendigung des Transports übergeben die Transportbegleiter den Transportzettel der Empfangsanstalt. Weiße Transportzettel hat die Empfangsanstalt zu den Akten zu nehmen, grüne Transportzettel an die darauf angegebene Anschrift zu übersenden.“

6. In Abschn. VII ist bei Abs. 1 (S. 11) hinzuzufügen:

„Ferner können den Gefangenen Geldbeträge bis zu 1 *RM* sowie geringwertige Uhren, Bleistifte, Füllfederhalter usw. belassen werden.“

7. Bei Abs. 4 (S. 12) ist hinzuzufügen:

„d) arbeitsunwillige oder vertragsbrüchige Arbeitskräfte, die an ihre Arbeitsstelle zurückzuschaffen sind.“

8. Abschn. VIII Abs. 1 (S. 12):

Die Transportverpflegung wird mit sofortiger Wirkung auf

- 500 g Brot bei Männern und 400 g Brot bei Frauen,
- 80 g Wurst oder anderen Belag,
- 50 g Margarine oder 40 g Schmalz oder sonstiges Speisefett

je Tag neu festgesetzt. Für die Transportleiter im Gefangenensammelwagen soll beim Ernährungsamt eine ent-



sprechende Anzahl von Reismarken angefordert werden, damit sie die Möglichkeit haben, für Gefangene Verpflegung zu beschaffen, die ohne oder mit unzulänglicher Verpflegung den Sammelwagen zugeführt werden. Die Verwendung der Reismarken ist genauestens zu überwachen.

9. In Abschn. XI erhalten die Abs. 3 bis 7 (S. 14 und 15) folgende neue Fassung:

„(8) Die staatl. Pol.- und Justizbehörden tragen die ihnen bei Durchführung der Transporte entstehenden Kosten selbst. Eine Kostenerstattung findet zwischen ihnen nicht statt.“

(4) Arztkosten und Kosten, die durch eine Krankenhausbehandlung des Gefangenen während des Transports entstehen, fallen stets der Antragsbehörde zur Last.

(6) Lediglich den nichtstaatlichen Behörden werden die Kosten erstattet, die ihnen durch die Mitwirkung bei der Durchführung der Transporte entstehen. Diese fordern ihre Kosten mit einer Gesamtabrechnung am Ende des Rechnungsjahres bei dem für sie örtlich zuständigen Reg.-Präs. oder der entsprechenden Verwaltungsbehörde zur Erstattung an, die die Erstattung auch in kürzeren Fristen durchführen können, falls es ihnen erforderlich erscheint.

(c) Wegen der Einziehung von Transportkosten vgl. Abschn. VI Abs. 3 und 4.

(7) Transportkosten, welche die staatl. Pol.-Behörden, Landräte und Pol.-Distriktkommissare einziehen, sind bei Einzelplan V Kap. 10 Tit. 5 Unterteil 1 des Haushalts des RMDL zu vereinnahmen, erstattete Transportkosten werden bei Kap. 14 Tit. 38 Unterteil 2 gebucht.“

10. Abschn. XII Kostenrechnungen (S. 15) entfällt

B. Sondervorschriften für Sammeltransporte

In Abschn. IV Abs. 3 (S. 18) erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Untersuchungsgefangene sind von Strafgefangenen nach Möglichkeit, Minderjährige von anderen Gefangenen jedoch in jedem Fall zu trennen.“

D. Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Abs. 3 (S. 24) ist wie folgt zu fassen:

„(8) Die Dienstvorschrift ist bei Sammeltransporten von und zum Protektorat Böhmen und Mähren sowie bei Sammeltransporten von und zum Generalgouvernement sinngemäß anzuwenden. Für die erforderlichen Zu- und Abführungen, für die Benachrichtigungen und die Transportverpflegung haben die zuständigen deutschen Pol.- und Justizbehörden zu sorgen. Die Aufsicht über die Transporte und etwaige Kostenverrechnungen führt im Protektorat Böhmen und Mähren der Befehlshaber der Sicherheitspol. und des SD. in Prag und im Generalgouvernement der Befehlshaber der Sicherheitspol. und des SD. in Krakau, Grotgera 1, durch.“

2. Der Vordruck des Transportscheins — Anl. 2 — (S. 29) und der Hinweis hierauf auf S. 4 entfallen.

III. Der RdErl. über die Erstattung und Einziehung von Gefangenenhaft- und -transportkosten v. 20. 1. 1941 (MBliV. S. 133) ist zur Anpassung an die Neuregelung wie folgt zu ändern:

1. Abschn. III Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landratsämter haben die Kosten zur Zahlung anzuweisen und bei Kap. 14 Tit. 38 Unterteil 2 des Pol.-Haushalts zu verbuchen.“

2. Abschn. IV Abs. 4 lautet:

„(4) Bei der Rückschaffung arbeitsunwilliger oder vertragsbrüchiger Arbeitskräfte ist wie folgt zu verfahren:

a) Die Einziehung von Transportkosten kommt nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände (Barvermögen, hoher Lohn) vorliegen; die die Einziehung als erfolgversprechend erscheinen lassen; und der Gefangene nicht zunächst in ein Arbeitserziehungslager eingeliefert worden ist. Die Kosten sind dem Arbeitsamt mitzutellen, dem der Gefangene zugeführt

wurde. Die Einziehung führt das Arbeitsamt selbstständig durch. Eine Rückerstattung der eingezogenen Kosten an die staatl. Pol.-Behörden findet nicht statt.

b) Haftkosten, die außerhalb des Transports entstehen, kann das Pol.-Gefängnis gemäß § 45 Pol.-Gefängnisordnung in jedem Fall von den vorhandenen Barmitteln einbehalten.“

An alle Pol.-Behörden (einschl. Gestapo.)

— MBliV. S. 1353.

1) Vgl. PDV. Nr. 34.

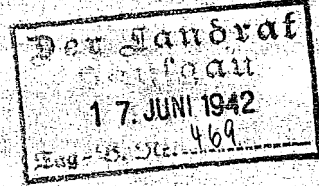
450

Der Württ. Innenminister  
Nr. III B 8144/29.

Stuttgart, den 15. Juni 1942.

An

den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte -ohne Crailsheim, Künzelsau und  
Bad Mergentheim-,  
die Polizeidirektoren und  
die übrigen Polizeiamtsvorstände sowie  
nachrichtlich dem Kommandeur der SW.-Bodensee.



Im Nachgang zu meinem Randerlass vom 25. April  
1942 Nr. III B 8144/2.

Eilt sehr!

Betreff: Einsatz und Bewachung sowjetrussischer  
Arbeitskräfte.

Anl.: ... Mehrfertigung(en).

Die in der Nr. 11 der Verfügung des Befehlshabers der Ordnungspolizei vom 9. April 1942 -bekanntgegeben mit meinem nebengenannten Randerlass- angeordnete personelle Erfassung der eingesetzten Arbeitskräfte und Vorlage der Listen in zweifacher Fertigung ist nicht mehr erforderlich.

Künftig sind mir -bzw. dem Kommandeur der Gendarmerie- im Falle des Einsatzes weiterer sowjetrussischer Arbeitskräfte nur noch zu melden:

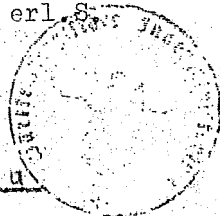
- a) entsprechend der Nr. 5 der Verf. des BdO., falls männliche Arbeitskräfte einzeln auf Bauernhöfen untergebracht sind und
- b) die Namen der Leiter der Bewachung unter Angabe der getroffenen Bewachungsmassnahmen und der gemachten Erfahrungen (vergl. hiewegen auch meinen Erlass vom 29. Mai 1942 Nr. III B 8144/17).

Zusatz für die Landräte: Die beiliegenden Mehrfertigungen sind für die Gend.-Kreisführer und die GPV. mit Schutzpol.-Dienstabteilungen bestimmt.

1.) Auf die Mehrfert. setzen: erl. S.

- a) Dem Gend.-Kreis
- b) Dem Herrn Bürgermeister

In Saulgau



Im Auftrag  
(gez.) Stützenberger.  
Beglaubigt

*Lutz*  
Regierungsbeisekretär.

zur Kenntnis.

Saulgau, den 20. Juni 1942.  
O Bail. Der Landrat:

2.)

*Regierungsrat.*



## Der Reichsminister des Innern

I Ra 5423 II/42  
600Es wird gebeten, dieses Geschäftszettelchen und den  
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Anlagen

I. No. 3572

Schnellbrief

16. Juni 1942. 76

Berlin, den  
NW 7, Unter den Linden 72  
Fernsprecher: Ortsanruf 12 00 84  
Fernanruf 12 00 87  
Fernschreiber: Ortsverleihe 517  
Fernverleihe K 1 517  
Drachenschrift: Reichsinnenminister.Regierungspräsident  
Eing. 18. JUNI 1942  
SIGMARINGEN

An  
den Reichsstatthalter von Wien (Wien)  
" " " Niederdonau (Wien)  
" " " Oberdonau (Linz)  
" " " Salzburg (Salzburg)  
" " " Steiermark (Graz)  
" " " Kärnten (Klagenfurt)  
" " " Tirol u. Vorarlberg (Innsbruck)  
" " " in der Westmark (Saarbrücken)  
" " -Landesregierung -Staatssekretär und  
Leiter des Thür. Min. d. Innern (Weimar)  
" " -Landesregierung- in Hessen (Darmstadt)  
" " -Landesregierung Anhalt- (Dessau)  
" " -Staatsverwaltung- in Hamburg (Hamburg)  
die Innenministerien der Länder Württemberg (Stuttgart)  
Baden (Karlsruhe)  
Mecklenburg (Schwerin)  
Oldenburg (Oldenburg)  
Braunschweig (Braunschweig)  
" Schaumburg-Lippische Landesregierung (Bückeburg)  
den Regierenden Bürgermeister in Bremen (Bremen)  
den Polizeipräsidenten Berlin (Berlin)  
den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin  
die Regierungspräsidenten in Königsberg (Pr), Gumbinnen,  
Allenstein, Zichenau, Potsdam, Frankfurt/O., Stettin,  
Köslin, Schneidemühl, Breslau, Liegnitz, Oppeln,  
Kattowitz, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig,  
Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück,  
Aurich, Münster, Minden, Arnsberg, Kassel, Wiesbaden  
Koblenz

Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, Sigmaringen,  
München, Regensburg, Ansbach, Würzburg, Augsburg,  
Dresden, Chemnitz, Leipzig, Zwickau, Karlsbad, Aussig,  
Troppau, Danzig, Bromberg, Marienwerder, Posen,  
Hohensalza, Litzmannstadt

Nachrichtlich

an  
die Reichsverteidigungs-Kommissare  
den Reichsstatthalter in Sachsen (in Dresden)  
die Bayerische Staatskanzlei (in München)  
das Bayerische Staatsministerium des Innern (in München)  
die Reichsstatthalter im Reichsgau Danzig-Westpr. (Danzig)  
Wartheland (in Posen)  
im Sudetengau (in Reichenberg)  
die Oberpräsidenten in Königsberg (Pr), von Brandenburg  
(in Berlin), Stettin, Breslau, Magdeburg, Kiel,  
Hannover, Münster, Kassel, Koblenz, Kattowitz  
den Stadtpräsidenten in Berlin.

Betr.: Einsatz russischer Kriegsgefangener für  
Be- und Entladezwecke.

Zum Runderlaß vom 4. Juni 1942 (RMBlIV. S. 1234).

Das Oberkommando der Wehrmacht wird in allernächster  
Zeit in größerem Umfange sowjet-russische Kriegsgefangene  
zur Bildung von Be- und Entladekolonnen dem Reichsverkehrs-  
minister zur Verfügung stellen. Der Einsatz dieser Kriegs-  
gefangenen soll an den verschiedensten Brennpunkten des  
Straßen- und Eisenbahnverkehrs erfolgen. Die Einsatzorte  
sowie die Stärke der Arbeitskolonnen werden durch die  
Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten (Nahverkehrsbevoll-  
mächtigte) bestimmt werden. Ich ersuche, die Landräte und  
Oberbürgermeister -gegebenenfalls fernmündlich- anzuweisen,  
die Unterbringung und Verpflegung dieser Einsatzkräfte mög-  
lichst im Benehmen mit den Bevollmächtigten für den Nahver-  
kehr auf schnellstem Wege sicherzustellen. Die Wachmann-  
schaften werden von der Wehrmacht gestellt. Die Kosten

der







Ausschnitt aus Nr. 25 des Ministerialblatts für die innereVerwaltung vom 24. 6. 1942**Vereinfachung der Verwaltung; hier: Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens**RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdI. v. 19. 6. 1942  
— S II B 4 Nr. 2337/42-505

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 13 Teil I v. 5. 5. 1942<sup>1)</sup> ist auf S. 229 ein Erl. des RAM. v. 13. 4. 1942 — Va 5750/8 — veröffentlicht, der wesentliche Vereinfachungen im Ausländergenehmigungsverfahren vorsieht. Für die Pol.-Behörden (Ausländerämter) sind besonders folgende Einzelheiten von Bedeutung:

1. Bei der Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und der Arbeiterlaubnis für ausländische Arbeiter und Angestellte kommt das Grün- und Grauzettelverfahren künftig auch im ordentlichen Genehmigungsverfahren zur Anwendung. Die Anträge auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und der Arbeiterlaubnis werden jetzt von den Betrieben bei dem zuständigen Arbeitsamt gestellt; besondere Anträge der ausländischen Arbeiter und Angestellten auf Erteilung der Arbeiterlaubnis sind entbehrlich. Wo in bestimmten Betrieben der Einsatz ausländischer

Arbeitskräfte zahlenmäßig besonders stark ist, können die Arbeitsämter im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Ausländerpol. und der Geh. Staatspol. geeignete Vereinfachungen hinsichtlich der Erfassung der Arbeiter treffen.

2. (1) Die Anträge auf Erteilung der Arbeiterlaubnis werden unmittelbar bei den Arbeitsämtern — nicht mehr wie bisher bei den Pol.-Behörden — gestellt. Die Grün- oder Grauzettel werden durch die Arbeitsämter wie bisher den für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständigen Ausländerämtern zur Aushändigung an die ausländischen Arbeiter und Angestellten übersandt, wobei jeweils eine Durchschrift für die Pol.-Akte beigelegt ist.

(2) Wird in einzelnen Fällen die Erteilung der Arbeiterlaubnis abgelehnt, so wird das Ausländeramt durch das Arbeitsamt benachrichtigt.

3. Befreiungsscheine werden künftig unmittelbar bei den Arbeitsämtern beantragt, welche auch die Gebühr hierfür unmittelbar einziehen. Im übrigen bleibt das Verfahren, betr. Erteilung eines Befreiungsscheins nach der VO. v. 23. 1. 1933 (RGBl. I S. 26), unberührt.

4. a) Das Verfahren zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Grün- und Grauzetteln durch Stempelaufdruck wird auf die Verlängerung der Gültigkeitsdauer aller sonstigen Arbeitspapiere (Genehmigungsscheine, Arbeitskarten und Befreiungsscheine) ausgedehnt. Die Verlängerung durch Stempelaufdruck erfolgt so lange und so oft, wie dies technisch möglich ist. Von jeder Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Arbeitspapiers durch Stempelaufdruck wird dem zuständigen Ausländeramt durch Übersendung eines einfachen Vordrucks Kenntnis gegeben. Wird die Verlängerung der Gültigkeitsdauer abgelehnt, so wird das zuständige Ausländeramt ebenfalls benachrichtigt.

b) Dieses erleichterte Verfahren kommt bei der Erneuerung von Beschäftigungsgenehmigungen und Arbeiterlaubnissen nicht zur Anwendung, wenn der Arbeitsplatz gewechselt worden ist. In diesen Fällen verbleibt es bei dem normalen Verfahren, jedoch ist hier, insbesondere bei Umsetzungen von Arbeitern von

**Regierungspräsident**

Eing. 27. JUNI 1942

**SIGMARINGEN**IL. NR. 3726. ✓  
9

Amts wegen, das Ausländergenehmigungsverfahren für die neue Arbeitsstelle im Einvernehmen mit den zuständigen Landesarbeitsämtern und Dienststellen der Geh. Staatspol. so einfach wie möglich zu gestalten.

5. Die näheren Einzelheiten sind zwischen den Arbeitsämtern und den zuständigen Kreispol.-Behörden unmittelbar zu regeln, wobei die größtmögliche Vereinfachung im Rahmen der gegebenen Bestimmungen unter Berücksichtigung des zu erreichenden Zwecks anzustreben ist.

An alle Pol.-Behörden.

— MBlv. S. 1828.

<sup>1)</sup> Zu beziehen von der Verlagsanstalt Otto Stollberg in Berlin W 9, Köthener Straße 28/29.

30A  
5. den 30. 6. 1942  
DAPe.  
J.R.

VIII. 9. 14

308



A b s c h r i f t .

Der Reichsführer ~~SS~~  
 und Chef der Deutschen Polizei  
 im Reichsministerium des Innern  
O-Edo. I-1a (1) 2 Nr. 73 II/42.

Berlin NW 7, den 22. Juni 1942.  
 Unter den Linden 74

Betr.: Arbeitseinsatz sowjetrussischer Arbeitskräfte.  
Bezug: Dext. Bericht v. 9. Mai 1942 - Ia F. Sch. III b (2b)  
Nr. 1106/42-.

Der "Leiter der Bewachung" (in Betrieben mit Wertschutz  
 der Werkschutzleiter, in Betrieben mit ausschliesslicher Wachsge-  
 staltung durch das Bewachungsgewerbe der zur Verfügung gestellte  
 Wachmeister (SB) der Ordnungspolizei) stehen nach dem Erlass v. 20.  
 Februar 1942 - S. IV D - 200/42 (enkl. Arbeiter) - Disziplinarbe-  
 fugnisse gegenüber den sowjetischen Arbeitskräften zu. Den Ausmaß  
 der Disziplinarbefugnisse bestimmt die zuständige Staatspolizei-  
 leitstelle, der der Leiter der Bewachung sachlich unterstellt ist.

Gegenüber den Wachmannschaften, soweit es sich nicht etwa  
 um Bewachungskräfte der Ordnungspolizei unter einem ordnungspoli-  
 zeilichen mit Menestrafsgewalt ausgestatteten Wachkommandoführer  
 handelt, hat der Leiter der Bewachung keine Disziplinalgewalt. Er  
 hat den nicht zur Ordnungspolizei gehörenden Wachmannschaften  
 gegenüber lediglich Weisungsrechte und hat sie zur ordnungsgemässigen  
 Handhabung ihres Dienstes anzuhalten. Disziplinarverstösse von  
 Wertschutzangehörigen werden nach dem Erlass v. 28. April 1941 -  
 IV B 1 - 34631 g - behandelt. Diese Vorschrift ist durch Erlass v.  
6. März 1942

An

1. den Höheren ~~SS~~- und Pol.-Führer West  
 - Befehlshaber der Ordnungspolizei - in Münster,
2. die Höheren ~~SS~~- und Pol.-Führer  
 - Inspektoren (Befehlshaber) der Ordnungspolizei -  
 ausser den Haag, Oslo, Belgrad, Paris und Münster.

nachrichtlich:

an den Chef der Sicherheitspolizei und des SB. - IV D -  
 in Berlin

Zu 2.) Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung.

438

6. März 1942 - IV B 1b - 34631 g - auch auf die Behandlung von Disziplinarverstößen von Angehörigen des Bewachungsgewerbes ausgedehnt worden. Hiernach haben die als Führungspersonal eingesetzten Kräfte der Ordnungspolizei Disziplinarverstöße von Angehörigen der Wachmannschaften, die nicht zur Ordnungspolizei gehören, der zuständigen Staatspolizeileitstelle zur Abhandlung mitzuteilen.

Da Lagerführer und Leiter der Bewachung häufig verschiedene Personen sind, wurde mit Erlasse vom 27. Mai 1942 - S. IV - 293/42 (ausl. Arb.) - ausdrücklich festgelegt, dass die Strafgewalt im Lager nicht dem Lagerführer, sondern dem Leiter der Bewachung zusteht, wenn letzterer ein Polizeibeamter ist.

Anmerkung:

Soweit die vorgenannten Erlasse nicht vorliegen, sind diese zur Einsichtnahme vom Höheren # und Polizeiführer oder vom Befehlshaber der Sicherheitspolizei zu erbitten.

Durch vorstehenden Erlaß finden die Bestimmungen meines Erlasses v. 17. Januar 1942 - O-Kdo. I-Ia (1) 2 Nr. 13/42 - einschließlich der Zusatzerlasse Berichtigung und Ergänzung.

**Anlagen**

In Auftrage:  
gez. Winkelmann.

L. No. 3983  
9

*Friedrich Winkelmann*  
*Winkelmann*  
begl.  
H. 9/1

Regierungspräsident  
Eing. - 7. JULI 1942  
**SIGMARINGEN**

Beglaubigt:  
Unterschrift  
Regierungs-Sekretär.

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei im Wehrkreis V und im Elsass  
In 7/03 (c) Nr. 1545/42  
Stuttgart, den 6. Juli 1942

An den  
Herrn Württ. Innenminister  
Herrn Rad. Minister des Innern  
Herrn Reg. Präsidenten in

Stuttgart  
Karlsruhe  
Sigmaringen

Nachrichtlich

dem Höheren #- und Pol.-Führer BGDweert  
der Geheimen Staatspolizei - Staatspol.-Leitstelle -  
Stuttgart und Karlsruhe

12.4.89

Im Nachgang zu meiner Verfügung vom 20.4.42 In 7/03 (c) Nr. 905/42 (II) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Beglaubigt:

K.A.  
gez. Ophoret



*Kraus.*  
Rev.-Leutr. d. Sch.

VIII 14

Abschrift.

Der Chef der Sicherheitspolizei      Berlin, den 29. Juni 1942  
und des SD

IV A 1 c - B. Nr. 9195/42

S c h n e l l b r i e f !

An alle

Staatspolizei-leit-Stellen,  
Kommandeure der Sipo und des SD.,  
Befehlshaber der Sipo und des SD.,  
Inspekture der Sipo und des SD.,

Nachrichtlich

dem Chef der Ordnungspolizei,  
dem Reichssicherheitshauptamt II. A 1  
-Erlass-Sammlung -  
den Ämtern III und V, IV D 5  
den Höheren  $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführern,  
den Kriminalpolizei-leit-stellen,  
den SD-Leit-Abschnitten.

Regierungspräsident  
Eing. 13. JULI 1942  
SIGMARINGEN

2 Anlagen *Kisch*  
I. Nr. 4090  
11/11

Betrifft: Einsatz von sowjetrussischen Kriegsgefangenen  
für Be- und Entladezwecke.

Bezug: Runderlass des RmdJ. vom 4.6.42 - I R a 6451/42  
- 447 (RMBliV. Nr. 323 vom 10.6.1942, Seite 1234.

Im Erlass des RmdJ. vom 4.6.1942 werden eine An-  
ordnung des Reichsmarschalls des Grossdeutschen Reiches  
vom 31.5.1942 und eine Anordnung des Reichsverkehrs-  
ministers vom 3.6.1942 bekanntgegeben. Der Herr Reichs-  
marschall ordnet hierin an, dass zur Erreichung einer  
Beschleunigung der Be- und Entladung der Verkehrsmittel  
in erster Linie, soweit möglich, ein Einsatz von  
Kriegsgefangenen zu erfolgen hat. Zur Bildung von Be-  
und Entladekolonnen wird das OKW. in allernächster  
Zeit in grösserem Umfange sowjetrussische Kriegsgefange-  
ne dem Reichsverkehrsministerium zur Verfügung stel-  
len. Der Einsatz dieser Kriegsgefangenen soll an den  
verschiedensten Brennpunkten des Straßen- und Eisenbahn-  
verkehrs erfolgen. Die Einsatzorte sowie die Stärke der  
Arbeitskolonnen werden durch die Reichsstatthalter  
bzw. Oberpräsidenten bestimmt werden. Die Wachmann-  
schaften werden von der Wehrmacht gestellt. Der Reichs-  
minister des Inneren hat durch einen Schnellbriefer-  
lass vom 16.6.1942/Az. I Ra 5423 II/42 an die Reichs-

600

statthalter, Innenministerien der Länder, die Regie-  
rungspräsidenten ersucht, die Landräte und Oberbürger-  
meister anzuweisen, Unterbringung und Verpflegung die-  
ser Einsatzkräfte möglichst im Benehmen mit den Be-  
vollmächtigten für den Nahverkehr auf schnellstem Wege  
sicherzustellen. Die Unterbringung soll, soweit mög-  
lich, in reichsbahneigenen Gebäuden bzw. auf Reichsbahn-  
gelände erfolgen.

Regierungspräsident  
Sigmaringen *1439*

- 2 -

Ich bitte, diesem Einsatz sowjetrussischer Kriegs-  
gefangener die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken  
und etwa auftretende Mißstände durch sofortige Fühlungnahme  
mit den zuständigen Stellen zu ändern. In wichtigen Fällen  
ist Bericht zu erstatten.

Jn Vertretung  
gez. Müller.

Der Chef der Ordnungspolizei Berlin, den 7. Juli 1942  
Kdo. I - Ia (1) 2 Nr. 122/42.

Obige Abschrift übersende ich zur Kenntnis-  
nahme und Beachtung.

Jm Auftrage  
gez. Petersdorff



Beglaubigt:

*Petersdorff*  
Regierungssekretär

An  
die Höheren  $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer  
-Inspektoren (Befehlshaber) der  
Ordnungspolizei -,  
die Höheren Verwaltungsbehörden,  
einschl. staatl. Pol.-Verwal-  
tungen, Kdre. d. Gend. und  
Stabsoffz. d. Schutzpol.

D. R. Dr.  
Rm. 409/19

Sigmaringen, den 16. Juli 1942

die Herren Landräte  
des Gerra-Staatsgebietes

Führer (des Einsatzes)  
zur Kenntnis und wei-  
teren Veranlassung.

Herr Rm.	
Geschr.	12.7.
Vergl.	12.7.
Ab	12.7.42

1. Müller

hier

*12.7.*

15

Verordnung über die Einsatzbedingungen  
der Ostarbeiter. Vom 30. Juni 1942.  
(Reichsgesetzbl. I S. 419.)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I.

Begriff des Ostarbeiters

§ 1

Ostarbeiter sind diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Wiessruthenien oder in Gebieten die östlich an diese Gebiete und an die früheren Vorkriegsstaaten Lettland und Estland angrenzen, erfasst und nach Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden.

Abschnitt II

Beschäftigungsbedingungen

§ 2

Allgemeine Bedingungen

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art. Die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften finden auf sie nur insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

§ 3

Arbeitsentgelt

(1) Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter erhalten ein nach ihrer Leistung abgestuftes Arbeitsentgelt.

(2) Die Höhe dieses Entgelts bemisst sich nach der Tabelle, die dieser Verordnung als Anlage beigelegt ist.

(3) Bei der Feststellung des Entgelts, das dem einzelnen Ostarbeiter nach der beigefügten Tabelle zu zahlen ist, ist von drei Lohnsätzen (Zeitlohn, Akkord-, Prämienätzen) vergleichbarer deutscher Arbeiter (Vergleichslohn) auszugehen.

Besteht ein Teil des Vergleichslohnes in Sachleistungen, so sind diese bei der Ermittlung dieses Lohnes zu den Sätzen zu bewerten, zu denen sie deutschen Arbeitern in Betrieben für den Fall einer Abgeltung in bar in Rechnung gestellt werden.

Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art, die deutschen Arbeitern zustehen, sind bei der Ermittlung des Vergleichslohnes nicht zu berücksichtigen.

Leistungszulagen sind in der gleichen Höhe in den Vergleichslohn einzubeziehen, in der sie bei gleichen Leistungen deutschen Arbeitern in Betrieben gegeben werden. Bleibt der Ostarbeiter in seiner Arbeitsleistung hinter der Durchschnittsleistung eines deutschen Arbeiters zurück, so ist bei der Feststellung des ihm zu zahlenden Entgelts von einem entsprechend verringerten Vergleichslohn auszugehen.

Erschwerniszulagen u.ä. sind bei der Ermittlung des für das Arbeitsentgelt des einzelnen Ostarbeiters maßgebenden Vergleichslohnes zu berücksichtigen.

*z. St. Ostarbeiter Nr. 6779*  
*Se. 27.2.42*

*Lu*

*1/2*



dem Ostarbeiter ist ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit während; doch sind die Bestimmungen über Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung entsprechend anzuwenden.

(5). Höhere Entgelte, als sich nach diesen Vorschriften ergeben, dürfen dem Ostarbeiter nicht gewährt werden.

#### § 4

##### Zuschläge und sonstige Zuwendungen.

Die Ostarbeiter haben, soweit vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz nichts anderes bestimmt wird, keinen Anspruch auf Zuschläge zum Arbeitsentgelt für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Auslösungen und Zehrgelder dürfen nicht gezahlt werden.

#### § 5

(1) Das dem einzelnen Ostarbeiter nach der dieser Verordnung beifügten Tabelle zustehende Arbeitsentgelt ist am Ende des im Betriebe üblichen Lohnarbeitsrechnungszeitraumes nach Abzug des Gegenwertes für gewährte Sachleistungen in bar auszuzahlen. Die vom Unternehmer gewährte Unterkunft und Verpflegung sind nach den Sätzen in Rechnung zu stellen, die sich aus der dieser Verordnung beifügten Tabelle ergeben. Sonstige Sachleistungen wie Bekleidung, Schuhwerk usw., sind zu angemessenen Preisen zu verrechnen.

(2) Die Betriebsführer können Fahrtkosten der Ostarbeiter von und zur Arbeitsstätte auf die Gesamtheit der bei ihnen beschäftigten Ostarbeiter umlegen und den in bar nach der Tabelle auszuzahlenden Betrag um diese Umlage kürzen.

#### § 6

##### Entgeltzahlung im Krankheitsfalle.

Für die Tage, an denen der Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten kann, ist, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, lediglich freie Unterkunft und Verpflegung vom Unternehmer zu stellen. Im übrigen regelt sich die Krankenversorgung dieser Arbeitskräfte nach den Vorschriften, die der Reichsarbeitsminister erläßt.

#### § 7

##### Urlaub und Familienheimfahrten

Urlaub und Familienheimfahrten werden zunächst nicht gewährt. Die näheren Vorschriften über die Einführung von Urlaub und Familienheimfahrten erläßt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.

#### § 8

##### Entgeltabrechnungen

Entgeltabrechnungen sind den Ostarbeitern nicht zu erteilen.

#### § 9

##### Ausnahmen

Die Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder innerhalb des Deutschen Reichs einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigten, haben eine Abgabe nach Maßgabe



## § 9

## Ausnahmen.

Die Reichstreuhänder oder Sondertrehänder der Arbeit können in bezug auf die Berechnung des Arbeitsentgelts Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

## Abschnitt III.

## Ostarbeitersabgabe.

## § 10.

## Abgabepflicht.

(1) Arbeiter, die Ostarbeiter innerhalb des Deutschen Reichs einschließlich Böhmen Mähren beschäftigen, haben eine Abgabe nach Maßgabe der dieser Verordnung beigefügten Tabelle zu entrichten (Ostarbeiterabgabe).

(2) Landwirtschaftliche Arbeitgeber haben nur die Hälfte dieser Abgabe zu zahlen.

## § 11

## Steuereffreiheit der Ostarbeiter.

Die Ostarbeiter haben keine Lohnsteuer und keine Bürgersteuer während ihrer Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reichs zu zahlen.

## Abschnitt IV.

## Sparen.

## § 12

Die Ostarbeiter können ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen, der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen nach näheren Vorschriften des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete oder des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfügung.

## Abschnitt V.

## Ermächtigung.

## § 13

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zu Durchführung, Ergänzung und Abänderung der Abschnitte I und II dieser Verordnung zu erlassen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und, soweit es sich um Ostarbeiter handelt die in der Landwirtschaft eingesetzt sind, mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung des Abschnitts III dieser Verordnung zu erlassen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Generalbevoll-

tigten für den Arbeitseinsatz im Verordnungswege die Höhe der sich aus der beigefügten Tabelle ergebenden Ostarbeiterabgabe ändern.

(4) Der Reichsminister für Wirtschaft, der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und das Oberkommando der Wehrmacht sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbefehlsmächtigen für den Arbeitseinsatz Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Abschnitts IV dieser Verordnung zu erlassen.

#### Abschnitt VI

#### Inkrafttreten, Geltungsbereich

#### § 15.

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 15. Juni 1942 in Kraft. Die Vorschriften der Abschnitte II und III sind erstmalig auf das Arbeitsentgelt anzuwenden, das nach dem 15. Juni 1942 ausgezahlt wird.

(2) Die §§ 1 bis 5 und § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVA ost vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 41) sowie die Anordnung des Reichsarbeitsministers über die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 9. Februar 1942 (Deutscher Reichsanz. Nr. 37 vom 13. Februar 1942) treten mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ausser Kraft.

(3) Diese Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 30. Juni 1942

Der Vorsitzende für  
des Ministerrats für die Reichsverteidigung  
und Beauftragte für den Vierjahresplan

G ü r i n g

Reichsmarschall

Der Bevollmächtigte für die Reichsverwaltung

In Vertretung

Dr. S t u c k a r t

Der Reichminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. L a m m e r s

## Entgelttabelle bei monatlicher Lohnzahlung

Bruttolohn des vergleichbaren deutsche Arbeiters Zeitlohn, Akkordlohn Prämienlohn) für einen Monat von mehr als - bis RM.	Entgelt d. Ostarbeit.				
	insges. für 1 Mon. (§ 3 Abs. 2) RM.	davon sind für freie Unterkunft und Verpfle- gung abzu- setzen. RM.	auszah- lender Betrag	Ostar- beiter- abgabe § 10 RM.	
42,--	42,--	48,--	45,--	3,--	---
43,50	43,50	48,60	45,--	3,60	---
45,--	45,--	49,50	45,--	4,50	---
48,--	48,--	50,10	45,--	5,10	---
51,--	51,--	51,60	45,--	6,00	---
54,--	54,--	52,50	45,--	6,60	---
57,--	57,--	54,--	45,--	7,50	3,--
60,--	60,--	54,--	45,--	9,00	4,50
64,50	64,50	55,50	45,--	10,50	6,--
69,--	69,--	57,--	45,--	12,--	9,--
73,50	73,50	58,50	45,--	13,50	12,--
78,--	78,--	60,--	45,--	15,--	15,--
78,50	82,50	61,50	45,--	16,50	18,--
82,50	87,--	63,--	45,--	18,--	21,--
87,--	91,50	64,50	45,--	19,50	24,--
91,50	96,--	66,--	45,--	21,--	27,--
96,--	100,50	67,50	45,--	22,50	30,--
100,50	105,--	69,--	45,--	24,--	33,--
105,--	109,50	70,50	45,--	25,50	36,--
109,50	114,--	72,--	45,--	27,--	39,--
114,--	118,50	73,50	45,--	28,50	42,--
118,50	123,--	75,--	45,--	30,--	45,--
123,--	127,50	76,50	45,--	31,50	48,--
127,50	132,--	78,--	45,--	33,--	51,--
132,--	138,--	79,50	45,--	34,50	54,--
138,--	144,--	81,--	45,--	36,--	58,50
144,--	150,--	82,50	45,--	37,50	63,--
150,--	156,--	84,--	45,--	39,--	67,50
156,--	162,--	85,50	45,--	40,50	72,--
162,--	168,--	87,--	45,--	42,--	76,50
168,--	174,--	88,50	45,--	43,50	81,--
174,--	180,--	90,--	45,--	45,--	85,50
180,--	186,--	91,50	45,--	46,50	90,--
186,--	192,--	93,--	45,--	48,--	94,50
192,--	198,--	94,50	45,--	49,50	99,--
198,--	204,--	96,--	45,--	51,--	103,50
204,--	210,--	97,50	45,--	52,50	108,--
210,--	217,50	99,--	45,--	54,--	112,50
217,50	225,--	100,50	45,--	55,50	117,--
225,--	232,50	102,--	45,--	57,--	121,50
232,50	240,--	103,50	45,--	58,50	127,50
240,--	247,50	105,--	45,--	60,--	133,50
247,50	255,--	106,50	45,--	61,50	139,50
255,--	262,50	108,--	45,--	63,--	145,50

Für jede weiteren 7,50 RM erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 1,50 RM und die Ostarbeiterabgabe um je 3 RM.



Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Stuttgart, den 1. Juli 1942.

Nr. II C - 610/42

Anlagen

An

den Polizeipräsidenten in Stuttgart  
mit 1 Mehrfertigung für die  
Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart,  
die Landräte, einschl. Hohenzollern,  
die Polizeidirektoren und  
die übrigen Polizeiamtsvorstände

Regierungspräsident

Eing. - 7. JULI 1942

SIGMARINGEN

I. No 3981

Nachrichtlich

an

den Württ. Innenminister in Stuttgart, und  
den Reg.Präs. in Sigmaringen.

30A  
5. den 10. 7. 1942.  
DAD.  
J.A.  
0

Betr.: Abhören ausländischer Rundfunksender durch in  
Deutschland beschäftigte ausländische Arbeiter.

Anl.: 0.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD Berlin  
hat mit Runderlass vom 24.4.42 folgendes mitgeteilt:

"Von verschiedenen Dienststellen ist der Herr  
Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda gebeten  
worden, den im Reich beschäftigten ausländischen Arbeitern,  
die meistens der deutschen Sprache nicht mächtig sind, Ge-  
legenheit zu geben, Sendungen ihres Heimatrundfunkes in  
geschlossenen Veranstaltungen innerhalb ihrer Lager usw.  
abzuhören.

Der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und  
Propaganda hat sich jetzt damit einverstanden erklärt, dass  
alle in Deutschland tätigen ausländischen Arbeiter ihren  
Heimatrundfunk, wenn dessen Einstellung uns gegenüber freund-  
lich ist, in geschlossenen Veranstaltungen abhören dürfen.

Für entsprechende Überwachung, dass keine anderen  
Sender abgehört werden, ist durch Aufstellung eines deut-  
schen Verantwortlichen im Benehmen mit den Lagerleitern  
und dessen schriftliche Verpflichtung selbstverständlich  
zu sorgen. (Evtl. politisch-polizeiliche Abwehrbeauftragte  
der Firmen beziehen!)

-/-

VIII G 14

310

- 2 -

Durch Presseveröffentlichung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 28.10.1941 sind bereits die Sender der nachstehenden Länder allgemein zum Abhören freigegeben, so dass auch für die ausländischen Arbeiter hierin keine Beschränkungen bestehen:

Belgien,  
Niederlande,  
Besetztes Frankreich,  
Norwegen,  
Serbien,  
Griechenland,  
Besetzte Ostgebiete.

Die politische Haltung des Rundfunks folgender Länder wird als freundlich angesehen:

Dänemark,  
Finnland,  
Kroatien,  
Bulgarien,  
Rumänien,  
Ungarn,  
Slowakei,  
Spanien.

Ich weise darauf hin, dass unter diesen Ländern nicht das unbesetzte Frankreich genannt ist. Ein Abhören der Sender des unbesetzten Frankreichs durch in Deutschland beschäftigte französische Arbeiter ist nach wie vor verboten.

Bei den Staatspolizei-leit-stellen etwa eingehende Anträge auf Genehmigung zum Abhören von Sendern des unbesetzten Frankreichs durch französische Zivilarbeiter in Deutschland sind daher abzulehnen."

Ich gebe hievon Kenntnis.

(gez.) M u ß g a y

Beglaubigt:



*Reiter*  
Kanzleiangestellte.

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
II A 148/42 (R).

Stuttgart, den 2. Juli 1942.

Dem Regierungspräsidenten  
nach Rückkehr vorzulegen.

Regierungspräsident  
Eing. - 8. JULI 1942  
SIGMARINGEN

An  
den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte - Gendarmeriekreisführer -  
die Polizeidirektoren und die übrigen  
Polizeiämtervorstände,

die Schutzpolizeidienstabteilungen in  
Aalen, Ellwangen, Wasseralfingen, Bäcknang,  
Tailfingen, Balingen, Biberach/Riss, Laupheim,  
Böblingen, Sindelfingen, Calw, Nagold, Wildbad,  
Crailsheim, Ehingen/D., Plochingen, Freudenstadt,  
Eislingen/Fils, Geislingen/Steige, Schw.Hall,  
Laufen/Neckar, Neckarsulm, Bad Friedrichshall,  
Leonberg, Bietigheim, Kornwestheim, Bad  
Mergentheim, Nürtingen, Kirchheim/Teck, Pfullingen,  
Urach, Metzingen, Ehningen u. Achalm, Rottweil,  
Oberndorf, Saulgau, Rottenburg, Trössingen, Blau-  
beuren, Mühlacker, Waiblingen, Fellbach, Schorn-  
dorf, Winnenden, Wangen/Allgäu,  
sämtliche Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle  
an das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,  
an die Abt. III im Hause,;

3 Anlagen  
I. No. 4005

30H  
5. den 15/7. 1942

DRDe.  
Stuttgart,

nachrichtlich

dem Herrn Württ. Innenminister,  
dem Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Stuttgart,  
dem Befehlshaber der Ordnungspolizei in Stuttgart und Nürnberg,  
dem Herrn Präsidenten des Landesamts Südwestdeutschland,  
der Deutschen Arbeitsfront (Abt. Arbeitseinsatz)

Betr.: Behandlung von Arbeitskräften aus dem altsovjetschen Gebiet.  
Vorg.: Runderl. v. 25.3. und 24.4.42 II A 148/42 (R). I 2036 I 2597  
Anl.: 3.

Im Nachgang zu meinen Runderlassen vom 25.3. und 24.4.42  
übersende ich als Anlagen den Abdruck eines Erlasses des RPh  
u. ChdDtPol. v. 27.5.42, den Abdruck einer Lagerordnung für die  
Arbeitskräfte aus den altsovjetschen Gebieten und den Abdruck  
eines Erlasses des RPh als Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums an den Gaubeauftragten der Volksdeutschen  
Mittelstelle, mit der Bitte um Kenntnisnahme und genaue Beach-  
tung.

Ich führe dazu ergänzend aus:

Zu Seite 4, Absatz 1:

Der Bezug bzw. das Lesen der russischen Zeitung "Das Neue  
Wort" ist nach einem Erlass des RSHA, Berlin nicht erwünscht.

Zu Seite 5, Absatz 2:

Ich bitte, die genauen Personalien der im Benehmen mit der  
DAF für die einzelnen Lager in Aussicht genommenen Lagerführer  
zur Überprüfung und Bestätigung hierher mitzuteilen.

Zu Seite 6, Absatz 2:

Nach einem Erlass des RSHA v. 5.6.1942 sind die in Betracht  
kommenden Betriebe anzuweisen, die erforderliche Anzahl der drei-  
sprachigen Lagerordnung vom Verlag der Deutschen Arbeitsfront,  
Abtlg. Buchvertrieb, Berlin C 2, Märkischer Platz 1 zu beziehen.

VIII 9, 14

311

-2-

Zu Seite 6, Absatz 3 bis 5:

Auf die Änderung bezüglich der Disziplinarstrafgewalt, die nunmehr in Betrieben mit Werkschutz vom Werkschutzleiter auf den politischen Abwehrbeauftragten übergegangen ist, wird hingewiesen. Bezüglich der Betriebe, in denen Ordnungspolizeibeamte als Leiter der Bewachung eingesetzt sind, behalten diese weiterhin ihre im Erlass vom 20.2.1942 vorgesehenen Rechte.

Zu Seite 6 und 7, Abschnitt III:

Es besteht Verhplassung, nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nach dem Erlass vom 20.2.42 alle Arbeitskräfte, die aus dem ehemals sowjetischen Gebiet mit Ausnahme der ehemaligen Staaten Litauen, Lettland, Estland, des Bezirks Bialystok und des Distrikts Lemberg ins Reich zum Arbeitseinsatz kommen, als Arbeitskräfte aus dem altsovjjetischen Gebiet gelten und den Bestimmungen unterliegen, die in den im Betreff genannten Erlassen enthalten sind.

Dies gilt, wie im beiliegenden Erlass vom 27.5.42 noch näher ausgeführt ist, auch für alle aus dem Reichskommissariat kommenden Personen, die nicht in den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland, Estland ansässig waren, sowie für die aus dem 1939 zur UdSSR geschlagenen ehemals polnischen Gebiet, mit Ausnahme ders einerzeit in den früheren Staat Litauen, Ostpreussen und das Generalgouvernement (Wilna, Bialystok, Lemberg) eingegliederten Teile. Zahlreiche Anfragen haben gezeigt, daß weithin die Ansicht besteht, die Ukrainer seien diesen Bestimmungen nicht unterworfen. Ich verweise daher ausdrücklich auf Seite 7, Absatz 1 des beiliegenden Erlasses vom 27.5.42, wonach auch Arbeitskräfte aus der Sowjetukraine als Arbeitskräfte aus dem altsovjjetischen Gebiet zu behandeln sind und damit auch den für diese geltenden Bestimmungen unterliegen. Dagegen sind die im Reich befindlichen Emigranten oder die im Reich seit Jahren tätigen Arbeitskräfte aus dem zur UdSSR geschlagenen ostponischen Gebiet den Bestimmungen für Arbeitskräfte aus dem altsovjjetischen Gebiet nicht unterworfen. Als Stichtag gilt der 22.6.41. Volkstumsmässige Ausnahmen sind, mit Ausnahme der Volksdeutschen (siehe Beilage) auf keinen Fall zu machen.

In diesem Zusammenhang verweise ich besonders noch auf Seite 7, Absatz 2 des Erlasses vom 27.5.1942.

Zu Seite 8 Ziffer 3:

Briefe von und an sowjetrussische Zivilarbeiter innerhalb des Grossdeutschen Reiches sind der Staatspolizeileitstelle Stuttgart bzw. ihren zuständigen Aussendienststellen zur Prüfung auf ihren Inhalt vorzulegen.

Zu Seite 11, Abschnitt IV:

Flüchtige und wieder ergriffene sowjetrussische Arbeitskräfte sind zur Einweisung in ein Konzentrationslager hierher zu melden und bis zum Eingang weiterer Weisung in verschärfte Polizeihaft zu nehmen. Das gleiche gilt für Festnahmen von sowjetrussischen Arbeitskräften, die aus anderen Gründen durchgeführt wurden.

Zu Seite 12, letzter Absatz:

Ich bitte in Zeitabständen von 2 Monaten kurze Erfahrungsberichte über den Einsatz der Arbeitskräfte aus dem altsovjjetischen Gebiet vorzulegen, damit diese gegebenenfalls an das Reichssicherheitshauptamt Berlin weitergeleitet werden können.



Dr. Mußgay

Beglaubigt:

Pockels.

Stanzleiangestellte.



Der Höhere **W-** und Polizeiführer Regierungspräsident Stuttgart O, den 8. Juli 1942  
 bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V  
 Gänsheldstr. 26

und  
 beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Eing: 10. JULI 1942

Fernr.: 28041/48  
 Postanschrift: Der Höhere **W-** und  
 Polizeiführer Südwest

SIGMARINGEN

**Anlagen**  
 4048  
 I. No. **Betr.:** Absonderung der Kriegsgefangenen und fremdvölkischen Arbeitskräfte bei den Mahlzeiten der deutschen Arbeitgeber.

An den

Herrn Wirtt. Innenminister	in Stuttgart
Herrn Badischen Minister des Innern	in Karlsruhe
Herrn Chef der Zivilverwaltung im Elsaß -Verwaltungs-u. Polizeiateilung	in Straßburg
Herrn Regierungspräsidenten	in Sigmaringen
Inspekteur der Sicherheitspolizei u. d. SD	in Stuttgart
Befehlshaber der Ordnungspolizei	in Stuttgart
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD	in Straßburg

nachrichtlich

dem Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis V	in Stuttgart
-unter Bezugnahme auf die Anordnung Tgb.Nr. III/467/42/AW vom 2. Juli 1942-	
der Landesbauernschaft Württemberg	in Stuttgart
der Landesbauernschaft Baden	in Karlsruhe
dem Landesarbeitsamt Südwestdeutschland	in Stuttgart
dem Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend Bezirk Württemberg	in Stuttgart
-auf das Schreiben D Nr. 411/d Sin/Hg v.4.6.42-	

In der letzten Zeit häufen sich die Meldungen darüber, daß besonders in ländlichen Einsatzstellen der erforderliche Abstand zwischen der Zivilbevölkerung und Kriegsgefangenen sowie fremdvölkischen zivilen Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement und den Ostgebieten nicht eingehalten wird. Besonders oft wird dabei beobachtet, daß diese Personenkreise ihre Mahlzeiten wieder am Tisch ihrer deutschen Arbeitgeber oder sonst wie mit Deutschen zusammen einnehmen.

Ganz abgesehen davon, daß es vielfach derartigen anfangs unbedeutend erscheinende Berührungspunkte sind, aus denen sich im Laufe der Zeit unerwünschte engere Beziehungen entwickeln, ist dieser Zustand

schon vom Standpunkt der nationalen Würde und des völkischen Ehrbegriffs aus untragbar.

Ich ersuche, die für die Überwachung zuständigen Polizeiorgane anzuweisen, künftig auf die Einhaltung des erforderlichen Abstandes besonders zu achten und im gegebenen Falle mit aller Strenge einzuschreiten.

Der Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis V hat die ihm unterstellten Einheiten erneut auf das Verbot der Tischgemeinschaft hingewiesen. Kriegsgefangene, die dagegen verstossen, sind bei ihrer militärischen Dienststelle zu melden.

Gegen fremdvölkische zivile Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den Ostgebieten ist bei Zuwiderhandlungen, soweit erforderlich, mit staatspolizeilichen Maßnahmen vorzugehen. Ich verweise hierzu auf meinen Erlaß an die Staatspolizeistellen Stuttgart und Karlsruhe wegen staatspolizeilichen Maßnahmen gegen polnische Zivilarbeiter vom 27. Mai 1942, nach dem sinngemäß zu verfahren ist.

Bei deutschen Arbeitgebern, die trotz erfolgten Hinweises nicht in der Lage sind, den erforderlichen Abstand in ihrem Betriebe zu gewährleisten, ist vor allem an das zuständige Arbeitsamt wegen der Entziehung der ihnen unter zugeteilten Arbeitskräfte heranzutreten.

Der Höhere W- und Polizeiführer

*Wg. Komd*  
*I 4048/9*

*8.1. 14.9. 42.*

*[Signature]*  
W-Gruppenführer  
u. Generalleutnant der Polizei

Herr	<i>[Signature]</i>
Vergl.	<i>15.11.</i>
Ab	<i>16.7.</i>

*11. An den Generalleutnant*

*Abstand - des fünf Fuß -*  
*ist nicht mit Befehl des Kommandeurs zu erreichen, daß in den Fällen, in denen*  
*die fünf Fuß der Maßgeblichkeit in einem gemeinsamen Raum für nicht aus-*  
*reichen läßt, trotzdem der Befehl des Kommandeurs zu befolgen ist und das Befolgen*  
*mit einem fünf Fuß Abstand ein Verstoß gegen die Befehle des Kommandeurs*  
*unvermeidlich geworden sind.*

*11. 1. 42.*

**Anlagen**

Abschrift von Abschrift

Oberkommando der Wehrmacht **L. No. 4876**  
Az. 2 f 24.82 h Chef Kriegsgef./San/Allg. (Hq)/Org. (IVc)

Nr. 3142/42 -

Berlin-Schöneberg, 20.7.1942  
Badensche Str. 51.

Regierungspräsident

Eing. 23. AUG. 1942

**SIGMARINGEN**Betrifft: Kennzeichnung der sowjetischen Kriegsgefangenen durch ein Merkmal.

- 1) Die sowj. Kr.Gef. sind durch ein besonderes und dauerhaftes Merkmal zu kennzeichnen.
- 2) Das Merkmal besteht in einem nach unten geöffneten spitzen Winkel von etwa 45° und 1 cm Schenkellänge auf der linken Gesäßhälfte (∧), etwa handbreit von der Afterspalte entfernt. Es ist mit Lanzetten, wie sie bei jeder Truppe vorhanden sind, auszuführen. Als Farbstoff ist chinesische Tusche zu verwenden. Bei der Anbringung ist folgendermaßen zu verfahren:  
Oberflächliches Ritzen der gespannten Haut mit der mit chinesischer Tusche benetzten, vorher ausgeglühten Lanzette. Tiefe blutende Schnitte sind dabei zu vermeiden. Da z.Zt. noch keine ausreichenden praktischen Erfahrungen über die Dauer der Haltbarkeit der Kennzeichnung vorliegen, ist zunächst in Abständen von 14 Tagen, 4 Wochen und nach einem Vierteljahr die Kennzeichnung zu überprüfen und notfalls zu erneuern (siehe Ziffer 7).
- 3) Die Kennzeichnung ist keine ärztliche Maßnahme. Deutsches Sanitätspersonal darf deshalb und wegen des Mangels an San.-Personal mit ihrer Durchführung nicht beauftragt werden. Dagegen bestehen keine Bedenken, die Kennzeichnung durch geeignetes kriegsgefangenes sowj. Sanitätspersonal unter deutscher ärztlicher Aufsicht ausführen zu lassen. Umgehend ist eine ausreichende Zahl solcher Hilfskräfte in der praktischen Durchführung des Verfahrens nach dieser Vorschrift zu unterweisen.
- 4) Im Interesse einer schnellen Erledigung sind Lanzetten und chinesische Tusche bei den zuständigen Sanitäts-Parkern anzufordern.
- 5) Die Kennzeichnung hat zu erfolgen:
  - a) bei künftig neuankommenden sowj. Kr.Gef. in den Bereichen der Wehrmachtsbefehlshaber Ostland und Ukraine und des Mil. Befh. im Gen. Gouv. nach Körperreinigung bei der ersten Entlassung.
  - b) bei allen übrigen Kr.Gef. im O K W-Bereich bis 30. Sept. 1942.  
Vollzugsmeldung bis 15. Okt. 1942 an O K W.
- 6) Der Arbeitseinsatz darf durch diese Maßnahme nicht gestört werden; deshalb hat die Kennzeichnung bei den in Arbeit eingesetzten Kr.Gef. möglichst in den Unterkünften der Arb. Kdos. oder aber bei der nächsten Entlassung zu erfolgen.
- 7) Die erfolgte erste Kennzeichnung ist sofort auf der Personalkarte I in der Spalte "Besondere Kennzeichen" mit:  
" ∧ am ..... 1942"  
zu vermerken, desgleichen jede erforderliche gewordene Erneuerung der Kennzeichnung (siehe Ziffer 2).

Regierungspräsident

Sigmaringen

8) Für die Kennzeichnung der dem O K H unterstehenden sowj.Kr. Gef. veranlaßt O K H / Gen. Qu. das Erforderliche. Um Mitteilung des Veranlaßten wird gebeten.

Verteiler: siehe nächste Seite.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
Im Auftrage:

gez. Unterschrift

Der Chef der Ordnungspolizei  
Kdo. I - Ia (1) 3 Nr. 69/42

Berlin NW 7, den 10. August 1942  
Unter den Linden 74

Betr.: Kennzeichnung der sowjetrussischen Kriegsgefangenen durch ein Merkmal.

Abdruck zur Kenntnisnahme.

Im Auftrage:  
gez. W i n k e l m a n n



Beauftragt:

*[Handwritten signature]*  
Regierungssekretär.

An  
alle höheren Verwaltungsbehörden unmittelbar  
- mit Abdr.f.d. Stabsoffiziere der Schutzpolizei  
und Kommandeure der Gend. -

alle Höheren  $\text{H-}$  und Polizeiführer  
- Inspektore (Befehlshaber) der Ordnungspolizei -

Herr	<i>[Handwritten]</i>
Geschr.	<i>[Handwritten]</i>
Vergl.	<i>[Handwritten]</i>
Ab	<i>[Handwritten]</i>

Der Regierungs-Präsident

*[Handwritten]*

*[Handwritten]*

*[Handwritten]*

*(Altmittel)*  
*[Handwritten]*

*[Handwritten]*

*[Handwritten]*

Sp.

*[Handwritten]*

*[Handwritten]*

Der Reichsführer  
und  
Chef der Deutschen Polizei  
- S IV D 2 c - 1056/42 -

Berlin, den 26.7.1942

Anlagen

L. No. 4524

An die  
Staatspolizei-leit-stellen  
und  
höheren Verwaltungsbehörden

Regierungspräsident  
Eing. - 4. AUG. 1942  
SIGMARINGEN

gemäß nachgeheftetem Verteiler (1)

Betrifft: Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter - hier seelsorgerische Betreuung.

Bezug: Runderlasse vom 8.3. und 3.9.1940 - S IV D 2 - 382/40 und 3382/40 sowie v. 10.12.41 - S IV D 2 - 3382/40. 19728

(1) Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat seine Runderlasse vom 13.6.1940 - II 2921/40 - und vom 15.7.1941 - II 982/41 II Ang. - über die seelsorgerische Betreuung der polnischen Zivilarbeiter durch Erlaß vom 23.2.1942 - II 349/42 - mit meiner Zustimmung geändert. Es gelten nunmehr folgende Bestimmungen:

- a.) Im Reichsgebiet eingesetzte Zivilarbeiter polnischen Volkstums dürfen nur in Sondergottesdiensten seelsorgerisch betreut werden. Diese Gottesdienste dürfen - außer an hohen Feiertagen - nur am ersten Sonntag eines jeden Monats - und zwar in der Zeit von 10 bis 12 Uhr stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann die untere Verwaltungsbehörde die Verlegung auf einen anderen Sonntag oder eine andere Tageszeit gestatten. In jedem Bezirk darf jedoch nur ein Sondergottesdienst monatlich stattfinden. Außerdem muß unbedingt verhindert werden, daß die polnischen Zivilarbeiter an Sondergottesdiensten in Nachbarbezirken, die zu anderen Zeiten veranstaltet werden, teilnehmen.

Die Sondergottesdienste können in Kirchen sowie in geeigneten profanen Räumen veranstaltet werden.

- b.) Bei den Sondergottesdiensten für die Polen ist grundsätzlich der Gebrauch der polnischen Sprache, auch das Absingen von Liedern, verboten. Die Abnahme der Beichte in polnischer Sprache ist ebenfalls nicht gestattet. Es steht jedoch nichts im Wege, von der allgemeinen Lossprechung Gebrauch zu machen. Zur Vorbereitung auf die allgemeine Lossprechung und die Kommunion dürfen die polni-

schen Texte aus den "Vollmachten für die Kriegsseelsorge" benutzt werden.

- c) An Gottesdiensten für die deutsche Bevölkerung dürfen polnische Zivilarbeiter keinesfalls teilnehmen; andererseits ist der deutschen Bevölkerung die Teilnahme an den Sondergottesdiensten für die Polen verboten.

2. Ferner ist folgendes zu beachten:

- a) Ausnahmegenehmigungen zum Verlassen des Arbeitsortes (s. Runderlaß vom 10.12.1941 - S IV D 2 c - 3382/40, Ziff. 2) Abs.2) zwecks Teilnahme an Sondergottesdiensten können erteilt werden, wenn die zurückzulegende Wegstrecke nicht mehr als 5 km beträgt und die Teilnehmer in geschlossenem Zuge unter Aufsicht zum und vom Gottesdienst geführt werden.
- b) Eine kirchliche Trauung der polnischen Zivilarbeiter untereinander oder mit sonstigen Ausländern kommt nicht in Betracht, da Eheschließungen der genannten Polen im Altreich nicht stattfinden. Der Herr Reichsminister der Justiz hat auf meine Anregung hin die Oberlandesgerichtspräsidenten durch Runderlaß vom 3.10.1941 - 3462 - IV B I 947 - angewiesen, die Gesuche von ehemaligen polnischen Staatsangehörigen um Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses grundsätzlich abzulehnen, so ist es sich um Arbeitskräfte handelt, die zur Behebung des Mangels an deutschen Arbeitskräften eingesetzt wurden.
- c) Anträgen auf Erteilung von Religionsunterricht oder Unterricht zur Vorbereitung auf die Beichte bzw. Kommunion für Kinder polnischer Zivilarbeiter ist ebenfalls grundsätzlich nicht stattzugeben.

In Polizeiverordnungen, Runderlassen usw. enthaltene Sonderregelungen, die den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufen, werden hiermit aufgehoben.

In Vertretung:

gez.:



Beglaubigt:

*Hoffenberg*  
Kanzleiangeestellte.

no.

6 Anlagen

Der Reichsführer-  
und

Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

Berlin, den 29. Juli 1942

S II B 4 Nr. 2595/42-505-

Regierungspräsident

Eing. 3 - AUG. 1942

SIGMARINGEN

- An
- a) die außerpreußischen Landesregierungen  
-Innenministerien - außer Bayern und Sachsen
  - b) die Preußischen Regierungspräsidenten,
  - c) den Polizeipräsidenten - Abt II - in Berlin,
  - d) die Bayerischen Regierungspräsidenten  
in München, Regensburg, Ansbach, Würzburg und Augsburg,
  - e) die Sächsischen Regierungspräsidenten  
in Dresden, Chemnitz, Leipzig, Zwickau,
  - f) die Reichsstatthalter der Reichsgaue  
Wien in Wien,  
Niederdonau in Wien,  
Oberdonau in Linz,  
Steiermark in Graz,  
Kärnten in Klagenfurt,  
Salzburg in Salzburg,  
Tirol und Vorarlberg in Innsbruck,
  - g) die Regierungspräsidenten in Karlsbad, Aussig, und Troppau,
  - h) die Regierungspräsidenten in Danzig, Bromberg, Marlenwerder,  
Hohensalza, Litzmannstadt und Posen,
  - i) den Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg in Luxemburg,
  - j) den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß in Straßburg,
  - k) den Reichsstatthalter in der Westmark und Chef der Zivil-  
verwaltung in Lothringen in Saarbrücken,
  - l) den Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag.

Nachrichtlich

dem Bayerischen Staatsministerium des Innern in München,  
dem Sächsischen Ministerium des Innern in Dresden,  
den Preußischen Oberpräsidenten,  
dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin in Berlin,  
den Reichsstatthaltern der Reichsgaue  
Sudetenland in Reichenberg,  
Danzig-Westpreußen in Danzig,  
Wartheland in Posen,  
den Chefs der Zivilverwaltung  
in der Untersteiermark in Graz,  
in Südkärnten in Veldes,  
den Reichsverteidigungskommissaren.

Betrifft:

VIII B 14

320



Betrifft: Paßtechnische Behandlung der im Reichsgobiet  
eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte.

Bezug: Runderlass vom 19.5.1942 - S II B 4 Nr.  
2339/42-505-. I 3124 am 28.5.1942

Die Fassung des letzten Satzes in Absatz 3 meines  
vorgenannten Runderlasses kann zu Irrtümern Anlaß geben.

Ich ersuche, in dem Satz "Für andere als die hier  
genannten Arbeiter ist die Ausstellung von Arbeitskarten  
nicht zulässig," hinter dem Wort "Arbeitskarten" hand-  
schriftlich einzufügen:" (gemeint ist weißes Umschlag-  
blatt mit Lichtbild und Fingerabdrücken)".

Im Auftrage:  
gez. Kröning

Beglaubigt:



Kanzleiangeestellte

Der Regierungs-Präsident  
Tgb.wr. I. 4509/42.

Sigmaringen, den 14 August 1942.

1.) An die Herren Landräte.

Abschrift (des Eingangs von bis >) zur Kenntnis u.  
weiteren Veranlassung.

Der Bezugserlass vom 19.5.1942 wurde mit Verfügung vom  
28. Mai 1942 - I 3124/9 - mitgeteilt.

2.) ZdA.

I.A.

Herr	<i>mu</i>
Geschr.	<i>5.8.</i>
Vergl.	<i>6.8.</i>
Ab	<i>F. K. K.</i>



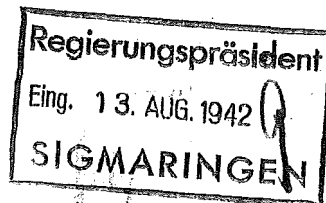
## Anlagen

11. Aug. 42

**Der Höhere SS- und Polizeiführer** **Nr. 4675** Stuttgart O, den  
 bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V  
 und  
 beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
 Gänsehestr. 26  
 Fernruf: 28041/48  
 Postanschrift: Der Höhere SS- und  
 Polizeiführer Stuttgart

Betr.: Benützung der Reichsbahn durch polnische Zivilarbeiter.  
Bezug: Abwehrstelle im Wehrkreis V Br.B.Nr. III C 1 Az. 0 11 g  
 R 15 vom 23. Juni 42

1) An die  
 Reichsbahndirektion  
 Stuttgart



Die Abwehrstelle im Wehrkreis V hat dem Herrn Württ. Innenminister und dem Herrn Bad. Minister des Innern den Text eines, das Verhalten polnischer Zivilarbeiter betreffenden Schreibens übermittelt, das ihr von Ihnen zugegangen war.

Dieser Vorgang veranlaßt mich, darauf aufmerksam zu machen, daß die Ueberwachung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter eine polizeiliche Aufgabe ist und zur Zuständigkeit des Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei gehört.

Ich verweise hierzu auf einen beiderseitigen, in derselben Angelegenheit bereits geführten Schriftwechsel, insbesondere auf Ihr an mich gerichtetes Schreiben vom 20. Vpfv vom 13.10.41, auf Grund dessen ich die erwähnte Zuständigkeit glaubte auch als dort bekannt unterstellen zu können.

In der Sache selbst habe ich die Höheren Verwaltungsbehörden gebeten, die Bürgermeister als Ortspolizeibehörden erneut auf die Notwendigkeit hinzuweisen, Reisegenehmigungen für Polen nur in dringendsten Fällen zu erteilen.

Der Höhere SS- und Polizeiführer

gez. K a u l

SS-Gruppenführer  
 u. Generalleutnant der Polizei

- 2) Dem Herrn Württ. Innenminister in Stuttgart
- 3) " Herrn Bad. Minister des Innern in Karlsruhe
- 4) " Herrn Chef der Zivilverwaltung - Verwaltung u. Pol. Abt. 1. Straßbg.
- 5) " Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen

zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte, die Ortspolizeibehörden im Sinne des letzten Absatzes obenstehenden Schreibens anzuweisen.

i. A.

*K. Müller*  
 SS-Hauptsturmführer

Der Regierungs-Präsident  
Tgb.Nr. I 4657/42.

Sigmaringen, den 14 August 1942

1.) An die Herren Landräte.

Abschrift (des Eingangs) zur Kenntnis und mit der Bitte, die Ortspolizeiverwalter entsprechend anzuweisen. Unter Hinweis auf Abschnitt II meiner Polizeiverordnung vom 20.12.1941 (Reg. Amtsbl. 1942 S.1) bitte ich insbesondere Anweisung zu geben, dass Erlaubnisscheine an Arbeiter- und Arbeiterinnen polnischen Volkstums nur in ganz besonders dringenden Fällen ~~erteilt~~ zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erteilt werden.

//

//

2.) ZdA.

I.V.

Herr.	<u>Ra.</u>
Geschr.	<u>24.8.</u>
Vergl.	<u>25.8. A</u>
Ab.	<u>25.8. A</u>

*MP*

*11 14*

Der Reichsführer-#  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
S. II B 4 Nr. 2596/42-505-Russld. I.

Berlin, den 13. August 1942

Nicht zur Veröffentlichung geeignet!

**Schnellbrief**

Der Polizeiamtsvorstand  
26. Aug. 1942  
Reutlingen

Tgb. 774 V.

An

- a) die Kreispolizeibehörden,
- b) die Oberlandräte im Protektorat Böhmen und Mähren.

Betrifft: Behandlung von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 20.2.1942 - IV D 208/42 - (ausl. Arb.) -.

Obwohl nach den bestehenden Richtlinien von der Anwerbung Volksdeutscher aus dem altsowjetischen Gebiet abgesehen werden sollte, sind dennoch zahlreiche Volksdeutsche ins Reich vermittelt worden. Zur Erfassung dieser Volksdeutschen hat der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums die Gaubeauftragten der Volksdeutschen Mittelstelle mit entsprechender Weisung versehen.

Die Feststellung der Volkszugehörigkeit und die listenmäßige Erfassung der Volksdeutschen wird durch die Sachbearbeiter für "Völkische Schutzarbeit" erfolgen. Die Staatspolizei(leit)stellen sind angewiesen, die Tätigkeit der Sachbearbeiter für völkische Schutzarbeit weitestgehend zu unterstützen und die als Volksdeutsche ermittelten Personen auch in sicherheitspolizeilicher Hinsicht zu überprüfen. Die Sachbearbeiter für völkische Schutzarbeit werden die erstellten Listen den Staatspolizei(leit)stellen zur Weiterleitung an das Reichssicherheitshauptamt laufend übermitteln. Volksdeutsche aus dem altsowjetischen Gebiet, die aus dem Lager entlassen sind, und die den Nachweis ihrer deutschen Volkszugehörigkeit einwandfrei durch einen Ausweis des Einsatzkommandos

dos

253

Einsatzkommandos der Volksdeutschen Mittelstelle oder eine Bestätigung der deutschen Volkszugehörigkeit, die durch Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD ausgestellt ist, erbracht haben, sind nicht mehr als Arbeitskräfte aus dem altsovjetschen Gebiet zu behandeln. Für die weitere ausländerpolizeiliche Behandlung dieser Personen findet mein Runderlaß vom 20.2.1942 - S IV D 208/42 - (ausl.Arb.) - keine Anwendung mehr, vielmehr gelten die Bestimmungen des Runderlasses vom 28.10.1941 - S II B 4 Nr. 3500/41-505-, betr. paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter, in Verbindung mit den in der Dienstanweisung Teil II - Besonderes - zur Ausländerpolizeiverordnung vom 22.8.1938 unter "B. Volksdeutsche." zusammengefaßten Vorschriften über die ausländerpolizeiliche Behandlung der Volksdeutschen.

Im Auftrage:

gez.: K r a u s e

*27.8.42 Kraft an II*



*Sammlung ...*  
*Wickmann*

Ob.

Zu den Akten.  
 Reutlingen, den 6. Sep. 1942  
 Der Polizeiamtsvorstand  
*Wickmann*

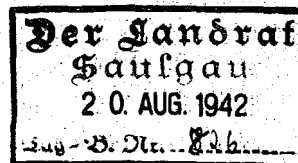
Der Württ. Innenminister.

Stuttgart-S, den 15. August 1942.

Nr. III C 685/583.

An

den Herrn Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die L a n d r ä t e ,  
die Polizeidirektoren und  
die übrigen Polizeiamtsvorstände.



Nachrichtlich :

Dringend!

der Geheimen Staatspolizei,  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart.

Betreff: Zivilarbeiter und -arbeiterinnen  
polnischen Volkstums.

O. Beil.

Bei der Überwachung ausländischer Arbeitskräfte wurde wiederholt festgestellt, daß Zivilarbeiter und -arbeiterinnen poln. Volkstums bei polizeilich genehmigten Reisen außerhalb der Aufenthaltsgemeinde das vorgeschriebene "P" entweder nicht angebracht oder nur mit Stecknadeln und dann teilweise auf der linken Brustseite angeheftet hatten.

Außerdem wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die zuständigen Ortspolizeibehörden, insbesondere der kleineren Gemeinden, auch in nicht dringend erscheinenden Fällen die Erlaubnis zum Verlassen des Gemeindebezirks erteilt haben.

Der Masseneinsatz an ausländischen Arbeitskräften erfordert, wie ich immer wieder betone, von sämtlichen Pol. Behörden vollen Einsatz, um der Spionage, Sabotage und sonstigen Mißständen vorzubeugen. Ich kann es deshalb nicht verstehen, wenn es noch vorkommt, daß Ortspolizeibehörden von der ihnen in meiner Pol. Verordnung vom 7.2.1942 (Reg.Bl.S.2) erteilten Ermächtigung in leichtsinniger Weise Gebrauch machen. In Zukunft werde ich den mir gemeldeten entsprechenden Übertretungsfällen nachgehen und die schuldigen Beamten zur Rechenschaft ziehen.

Wenn die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen poln. Volkstums die ihnen auferlegte Kennzeichnungspflicht umgehen, so kann dies nur durch ein rücksichtsloses Durchgreifen der Polizeiorgane unterbunden werden.

Sofern die Arbeitgeber und ihre Stellvertreter Zuwiderhandlungen ihrer Zivilarbeiter und -arbeiterinnen poln. Volkstums nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde melden, ist gegen sie auf Grund von § 13 meiner Polizeiverordnung energisch vorzugehen.

Die Erfahrung zeigt immer wieder, daß gerade die aus dem ehemals poln. Gebiet eingesetzten Zivilarbeitskräfte hart behandelt werden müssen. Die Polizeibehörden müssen es sich daher endlich abgewöhnen, ihre nachsichtige Haltung gerade bezüglich der poln. Arbeitskräfte aufzugeben und wenn es not tut, scharf und rücksichtslos einzugreifen.

Im Auftrag

(gez.) M u ß g a y  
Beglaubigt  
Reg. Obersekretär

1.) Auf Abschr. setzen: erl. S.

Nr. 6118.

Den Bürgermeistern des Kreises

zur Kenntnis und genauen Beachtung. Ich bringe  
hiesu meinen Runderlass vom 17.11.1941, der immer  
noch Gültigkeit hat, in Erinnerung.

Saulgau, den 20. August 1942.

0 Beil.

Der Landrat:

*[Handwritten Signature]*  
Regierungsrat.

2.) Auf Abschr. setzen:

Dem

Gendarmerie-Kreis

S a u l g a u

zur Kenntnis und entsprechenden Unter-  
richtung der Gendarmerie.

Saulgau, den 20. August 1942.

Beil.: 3 Mehrf.

Der Landrat:

*[Handwritten Signature]*  
Regierungsrat.

3.) *[Handwritten Signature]*  
*[Handwritten Signature]*



**Der Höhere #- und Polizeiführer**

bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Württemberg  
und  
beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Regierungspräsident  
Stuttgart O, den 24. August 1942  
Gärsteidestr. 26  
Fernruf: 28041/43  
Postanschrift: Der Höhere #- und  
Polizeiführer Südwest

Empf. 25. AUG. 1942

SIGMARINGEN

30 Anlagen  
I. No. 4908

Betr.: Merkblatt über das Verhalten der deutschen Gefolgschaft gegenüber fremdvölkischen Zivilarbeitern.  
Bezug: Ohne  
Anlg.: 1 Merkblatt.

Vertraulich! Nur für den Dienstgebrauch!

An den

Herrn Württ. Innenminister in Stuttgart  
-mit 200 Mehrfertigungen für die Polizeibehörden-

Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen  
-mit 30 Mehrfertigungen für die Polizeibehörden-

Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD Stuttgart  
-mit 70 Mehrfertigungen für die nachgeordneten Dienststellen und Behörden-

Befehlshaber der Ordnungspolizei in Stuttgart  
-mit 5 Mehrfertigungen-

Anliegend übersende ich ein von der Deutschen Arbeitsfront Gauverwaltung Württemberg/Hohenzollern auf Anordnung des Herrn Reichsstatthalters in Württemberg herausgegebenes Merkblatt über das Verhalten der deutschen Gefolgschaft gegenüber fremdvölkischen Zivilarbeitern zur gefl. Kenntnisnahme und mit der Bitte, die obengenannten nachgeordneten Dienststellen und Behörden im Lande Württemberg und im Regierungsbezirk Hohenzollern durch Weiterleitung der beiliegenden Mehrfertigungen zu unterrichten.

Der Höhere #- und Polizeiführer  
i.A.

*[Handwritten Signature]*  
#-Hauptsturmführer  
u. Regierungsrat

Der Regierungs-Präsident  
Tgb.Nr. I 4908/42.

9

Sigmaringen, den 17. August 1942.

1.) An die Herren Landräte.

Abschrift (des Eingangs) nebst 14 Merkblättern  
zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

//

//

2.) ZdA.

I. A.

Herr	<u>Bl</u>
Geschr.	<u>27.8.</u>
Vergl.	<u>28.8.</u>
Ab	<u>28.8.42</u>

h

1/27  
8.



# DIE DEUTSCHE ARBEITSFRONT

Gauverwaltung Württemberg-Hohenzollern

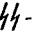
**Der Gauobmann**

Stuttgart, Stadt der Auslandsdeutschen  
Anfang August 1942

An die Betriebsführer  
im Gaubereich Württemberg-Hohenzollern

**Betr.: Richtlinien für das Verhalten der schaffenden deutschen Volksgenossen  
gegenüber den ausländischen Arbeitern.**

**Gauleiter Reichsstatthalter Wilhelm Murr** hat bestimmt, daß geeignete Maßnahmen zur Regelung und Festigung des Verhaltens der schaffenden deutschen Volksgenossen gegenüber den ausländischen Arbeitskräften eingeleitet werden. Im Vollzug dieser Anordnung des Gauleiters erhalten Sie angeschlossen ein Merkblatt, dessen **Inhalt in Kurzappellen, die in den einzelnen Abteilungen Ihres Betriebes abzuhalten sind, vom Abteilungsleiter oder DAF-Walter n u r den schaffenden deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen vorzulesen ist.**

Die Abfassung des Merkblattes erfolgte im Einvernehmen mit dem Höheren - und Polizeiführer Südwest.

Heil Hitler!



Oberbereichsleiter der NSDAP.  
Gauobmann der DAF.

347

# MERKBLATT

## für den Umgang mit fremdvölkischen Arbeitskräften

Die durch den Krieg geschaffene Lage erfordert den Einsatz aller verfügbaren Arbeitskräfte. Aus diesem Grunde wird auch der fremdvölkische Arbeiter in weitem Umfang zur Arbeitsleistung herangezogen, sein Einsatz ist eine Kriegsnotwendigkeit.

**Der fremdvölkische Arbeiter gehört nicht zur Schicksalsgemeinschaft des deutschen Volkes.**

Es wäre falsch, aus der Tatsache ähnlicher arbeitsrechtlicher Bedingungen auf eine grundsätzliche und allgemeine Gleichstellung zu schließen.

Er hat sich den deutschen Verhältnissen unterzuordnen. Soweit er dies tut, verdient er eine anständige Behandlung.

Für die deutsche Gefolgschaft ist folgendes zu beachten:

### 1. **Haltet Abstand!**

Seid Euch Eurer völkischen Ehre als Angehörige des führenden deutschen Volkes bewußt! Es ist eines Deutschen unwürdig, sich mit Fremdvölkischen über das durch die Betriebsverhältnisse bedingte unumgängliche Maß hinaus einzulassen!

Dies gilt besonders für die Reinhaltung Eures Blutes. Wer sich mit Fremdvölkischen geschlechtlich einläßt, stellt sich außerhalb seiner Sippe und seines Volkes.

**Den Ehrvergessenen trifft Verachtung und strenge Bestrafung!**

Vergeßt nicht, daß der fremdvölkische Arbeiter unter dem Zwang der Verhältnisse und nicht aus dem Bedürfnis, dem deutschen Volke in seinem Kampf zu helfen, gekommen ist. Unter ihnen befinden sich Spione und Saboteure unserer Feinde.

**Seid daher vorsichtig in Euren Äußerungen!**

Gebt keine Geschenke oder sonstige Zuwendungen! Der fremdvölkische Arbeiter erhält das, was er benötigt, im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen.

**2. Seid besonders vorsichtig gegenüber Ostarbeitern, Polen, Juden und Zigeunern!**

Polen und Juden waren von jeher Feinde des deutschen Volkes. Sie stehen ebenso, wie der Ostarbeiter, dem deutschen Volkstum, deutscher Kultur, Art und Sitte feindlich oder zumindest fremd gegenüber. Der Ostarbeiter ist außerdem jahrzehntelang in bolschewistischem Sinne erzogen worden. Besonders unter ihnen befinden sich Saboteure und Agenten feindlicher Mächte.

**Achtet vor allem auf Fluchtversuche!** Ihr bewahrt Euch und Eure Volksgenossen vor schweren Verbrechen, die solche umherschweifende Elemente in verbrecherischer Triebhaftigkeit hemmungslos begehen.

**Habt kein falsches Mitleid!** Sie verdienen es nicht. Sie stammen aus für Euch unvorstellbar primitiven Verhältnissen. Haltet Euch stets vor Augen, wie sie sich im umgekehrten Falle Euch gegenüber verhalten würden.

**3. Unterstützt Bewachungs- und Sicherungsorgane in ihrer Arbeit!**

Die große Zahl der in Deutschland eingesetzten fremdvölkischen Zivilarbeiter erfordert, daß jeder Deutsche tatkräftig am Kampfe gegen die dadurch zwangsläufig auftretende Gefahr teilnimmt. Achtet auf Unbotmäßigkeiten, Hetzereien, Arbeitsverweigerungen, Geschlechtsverkehr mit Deutschen, kriminelle Verfehlungen und auf das verbotene Zusammenkommen der fremdvölkischen Arbeiter mit Kriegsgefangenen und anderen Volksgruppen.

**Meldet Eure Wahrnehmungen sofort den deutschen Bewachungs- oder Polizeiorganen!**

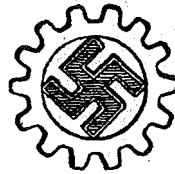
4. Für Angehörige der mit Deutschland verbündeten und befreundeten Staaten gelten die in den Staatsverträgen festgelegten Abmachungen.

Bitte Rückseite beachten!

348

**Betr.: Loseblattsammlung „Die Beschäftigung der ausländischen  
Arbeitskräfte in Deutschland“.**

Es sei darauf hingewiesen, daß alle den Arbeitseinsatz ausländischer Arbeitskräfte berührenden Fragen in einer Loseblattsammlung „Die Beschäftigung der ausländischen Arbeitskräfte in Deutschland“ in leicht übersichtlicher Weise behandelt sind. Die Anschaffung wird daher dringend empfohlen. Die Loseblattsammlung ist zum Preise von RM. 18.— zu beziehen durch den Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Gaufileiale Württemberg-Hohenzollern, Stuttgart-N, Königstraße 41.



Druck: Union Druckerei GmbH, Stuttgart

Abschrift v.d. Abschrift.

Der Württ. Innenminister  
Nr. III C 685/586

Stuttgart, den 1. Sept. 1942

Herrn Regierungsrat  
Herrn Hofrat

An die  
Wirtschaftskammer für Württemberg  
und den Regierungsbezirk Sigmaringen  
- Unterabteilung Gaststätten - und  
Beherbergungsgewerbe -

Stuttgart  
Schliesbach

Auf das Schreiben vom 14. August 1942.

Betr.: Getränkeverkauf über die Strasse an die  
Zivilarbeiter und - arbeiterinnen  
poln. Volkstums

Beil.: 0.

Nachdem ich den Zivilarbeitern - und arbeiterinnen poln. Volkstums in meiner Polizeiverordnung vom 7.2.1942 (S. 2) den Gaststättenbesuch untersagt habe, kommt auch der Getränkeverkauf über die Straße für sie nicht in Betracht. Ich bitte, Ihre Mitglieder in Württemberg darüber zu belehren.

Ortsamtsverwaltern und sämtlichen Exekutivbeamten  
Schritt IV in meiner Polizeiverordnung über die Behandlung  
der Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums  
in Vertretung  
gez. K a u l  
SS-Gruppenführer und  
Generalleutnant der Polizei  
innerung zu bringen und darauf hinzuwirken, dass auch der  
Getränkewerkschaft über die Strasse  
Der  
Geheimen Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle

Stuttgart  
zur gefl. Kenntnis.

Stuttgart, den 1. September 1942 (S)  
Der Innenminister:  
(gez. K a u l)  
SS-Gruppenführer und Generalleutnant  
der Polizei

(S) Beglaubigt: gez. Lang, Reg. Ober. Sekr.

F. d. R. d. A.

Anlagen

A/125/42

dem **L. No. 5414**  
Herrn Regierungspräsidenten  
der Hohenz. Lande in  
Sigmaringen.

**Regierungspräsident**  
Eing. 24. SEP. 1942  
**SIGMARINGEN**

zur Kenntnis und evtl. weiteren Veranlassung in Vorlage.

Sigmaringen, den 22.9.42  
Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
Aussendienststzstelle Sigmaringen

Im Auftrag:

Beauftragter: [Signature]

**Der Regierungs-Präsident**

**Sigmaringen**, den 26. Sept. 1942.

Tgb.Nr. I 5414/42.

1.) An die Herren Landräte.

Abschrift (des Eingangs) zur Kenntnis. Ich bitte den  
Ortspolizeiverwaltern und sämtlichen Exekutivbeamten Ab-  
schnitt IV § 10 meiner Polizeiverordnung über die Behandlung  
der Zivilarbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums  
vom 20.12.1941 (Amtbl. 1942, Stück 1 S.1) nachdrücklich in Er-  
innerung zu bringen und darauf hinzuweisen, dass auch der  
Getränkeausschank über die Strassen an den in § 10 meiner  
Polizeiverordnung bezeichneten Personenkreiss verboten ist.

2.) SZdA. I. A.

der Innenminister  
(Gen. K. 1)

33-Gruppenleiter und Generalinspektor  
der Polizei

Herr [Signature]  
Geschr. 28.9.  
Vergl. 29.9.  
Ab 29.9. EV

viii G 14

**Polizei-Verordnung des Württ. Innenministers**  
über die Durchführung besonderer Maßnahmen aus  
Anlaß des Einfahes von Arbeitskräften aus den ehe-  
maligen Staaten Litauen, Lettland und Estland sowie  
fremdvölkischen Arbeitskräften nicht-polnischen Volkstums  
aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten  
Ostgebieten

Vom 5. September 1942

Auf Grund von Art. 32 Nr. 5 und Art. 51  
des Württ. Pol. Strafgesezes vom 27. Dezember  
1871, 4. Juli 1898 (Reg. Bl. 1871 S. 391, 1898  
S. 149) sowie § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches  
erlasse ich folgende Polizeiverordnung:

### **Aufenthaltsbeschränkung**

#### **§ 1**

Den Arbeitskräften aus den ehemaligen Staaten  
Litauen, Lettland und Estland sowie den  
fremdvölkischen Arbeitskräften nicht-polnischen  
Volkstums aus dem Generalgouvernement und  
den eingegliederten Ostgebieten ist das Verlassen  
des Land- bzw. Stadtkreises, in dem der Arbeitsort  
gelegen ist, ohne schriftliche Erlaubnis der örtlichen  
Polizeibehörde verboten.

Die Erlaubnis darf nur in besonders begründeten  
Einzelfällen und nur an zuverlässige Personen  
erteilt werden.

Der Erlaubnisschein ist vom Inhaber mitzuführen,  
auf Anforderung zur Nachprüfung vorzuweisen  
und nach dem Außerkrafttreten unaufgefordert  
der Erteilungsbehörde zurückzugeben.

#### **§ 2**

Sofern Arbeitsort und Wohnort in zwei verschiedenen  
Kreisen liegen, erstreckt sich die Aufenthaltsbeschränkung  
nach § 1 Abs. 1 auch auf den Land- bzw. Stadtkreis,  
in dem der Wohnort gelegen ist.

### **Strafbestimmungen**

#### **§ 3**

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung  
werden mit Geldstrafen bis zu 150 R. M. oder mit  
Haft bis zu 14 Tagen bestraft, soweit nicht in  
anderen Rechtsvorschriften eine höhere Strafe  
angedroht ist.

Zuständig sind die Kreispolizeibehörden.

#### **§ 4**

Kreispolizeibehörden i. S. dieser Verordnung  
sind die Landräte und in Städten mit staatlicher  
Polizeiverwaltung deren Vorstand.

#### **§ 5**

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Stuttgart, den 5. September 1942.

**Der Württ. Innenminister:**

In Vertretung:

Kaul.

### **Bekanntmachung des Innenministers und des Kultministers über Maßregeln für die Schulen bei übertragbaren Krankheiten**

Vom 18. Juli 1942

Der Herr Reichsminister des Innern hat mit  
Runderlaß vom 30. April 1942 — IV g 330/42  
— 5508 über Seuchenbekämpfung durch die  
Schule (MBl. S. 951) Vorschriften gegen die  
Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch  
Schulen, Kinderheime und ähnliche Einrichtungen  
erlassen. Durch diese Vorschriften ist die  
Verordnung des Innen- und Kultministeriums  
vom 25. September 1926 über Maßregeln für  
die Schulen bei übertragbaren Krankheiten  
(Reg. Bl. S. 231) in der Fassung der Verordnung  
vom 18. Mai 1937 (Reg. Bl. S. 43) aufgehoben.

Die Vorschriften des Herrn Reichsministers  
des Innern werden im Amtsblatt des Kult-  
ministeriums veröffentlicht werden. Der Innen-  
minister wird für die ihm unterstellten Einrich-  
tungen nähere Weisung ergehen lassen.

Stuttgart, den 18. Juli 1942.

**Der Innenminister:**

In Vertretung:

Dr. Dill.

**Der Kultminister:**

In Vertretung:

Mehding.

### **Bekanntmachung des Innenministers über eine Zwangsentziehung im Landkreis Ulbingen**

Vom 11. Juni 1942

Das Staatsministerium hat durch Verordnung  
vom 9. Juni 1942 auf Grund des Zwangsent-

413 70

496



Der Reichsführer-<sup>4</sup> 20 Berlin, den 8. September 1942.  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

S II B 4 Nr. 2700/42-505 I I No

5.2.12.

Nicht zur Veröffentlichung

geeignet!

Schnellbrief!

Regierungspräsident

Eing. 13. SEP. 1942

SIGMARINGEN

An

- a) die außerpreußischen Landesregierungen  
- Innenministerien - ,
- b) den Reichsstatthalter in der Westmark in Saarbrücken,
- c) die Preußischen Regierungspräsidenten,
- d) den Polizeipräsidenten - Abteilung II - in Berlin,
- e) die Bayerischen Regierungspräsidenten  
in München, Regensburg, Ansbach, Würzburg und Augsburg,
- f) die Sächsischen Regierungspräsidenten in Dresden,  
Leipzig, Chemnitz und Zwickau,
- g) die Reichsstatthalter der Reichsgaue  
Wien in Wien,  
Kärnten in Klagenfurt,  
Niederdonau in Wien,  
Oberdonau in Linz,  
Salzburg in Salzburg,  
Steiermark in Graz,  
Tirol und Vorarlberg in Innsbruck,
- h) die Regierungspräsidenten in Aussig, Karlsbad und Troppau,
- j) die Regierungspräsidenten in Danzig, Bromberg, Marienwerder,  
Posen, Hohensalza und Litzmannstadt
- k) den Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag,

Nachrichtlich

- dem Reichsstatthalter im Sudetengau in Reichenberg,
- dem Reichsstatthalter des Reichsgaues Wartheland in Posen,
- dem Reichsstatthalter des Reichsgaues Danzig-Westpreußen  
in Danzig,
- den Preußischen Oberpräsidenten,
- dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
- den Reichsverteidigungskommissaren,
- den Staatspolizei(leit)stellen.

Betrifft: Vereinfachung der Verwaltung, hier: Aufent-  
haltserlaubnis für den Einsatz ausländischer  
Arbeitskräfte bei der Deutschen Reichsbahn.

Anbei

VIII. 6. 14

233

Anbei übersende ich einen Runderlaß an die Kreispolizeibehörden mit dem Ersuchen um sofortige Weiterleitung. Die Anzahl von Abdrucken des Runderlasses (nebst einigen Vorratsstücken), die für den Geschäftsbereich der in der Anschrift unter a bis k genannten Dienststellen benötigt wird, um jede Kreispolizeibehörde (Ausländeramt) mit je einem Abdruck zu beliefern, ist beigelegt.

Im Auftrage:

gez. Kröning

Herr	Rev.
Geschr.	14.9.
Vergl.	16.9.
Ab	16.9.42



Beglaubigt:

*Kröning*  
Kanzleiangestellte.

Der Regierungs-Präsident  
Tgb.Nr. I 5212/42.

9

Sigmaringen, den 14 Sept. 1942. Mn

1.) An die Herren Landräte.

Abschrift (des Eingangs von < bis - ) nebst 9 Abdrucken des Erl.d.RF44uChdDtPol.i.RMdI.v.8.9.1942 - S II B 4 Nr. 2700/42 -505 II - zur Kenntnis und Beachtung.

//

//

2.) Zda.

I.V.

*MP*

*Kröning*

Der Reichsführer-~~W~~  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
S II B 4 Nr. 2700/42 - 505 II -

Berlin, den 8. September 1942.

Nicht zur Veröffentlichung geeignet!

An

- a) die Kreispolizeibehörden,
- b) die Oberlandräte im Protektorat Böhmen und Mähren.

Betrifft: Vereinfachung der Verwaltung; hier: Aufenthaltserlaub-  
nis für den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte bei der  
Deutschen Reichsbahn.

Nach einer zwischen dem Herrn Reichsarbeitsminister und dem Herrn Reichsverkehrsminister getroffenen Vereinbarung ist nunmehr für alle bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigten Zivilarbeiter das Ausländer-Genehmigungsverfahren vereinfacht worden (den Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung mitgeteilt durch RdErl. d. RAM. v. 13.4.1942 unter Nr. 6 b; veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt v. 5.5.1942 - S I 229 ff - betr. Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens; hier: Vereinfachung der Verwaltung). Hiernach gilt für alle ausländischen Reichsbahnarbeiter die Arbeitserlaubnis im Altreich mit der Aushändigung der Arbeitskarte künftig gemäß der auf dem Genehmigungsschein und der Arbeitskarte vermerkten Geltungsdauer für die Dauer von 2 Jahren als erteilt, gleichgültig, auf welcher Arbeitsstelle die ausländischen Arbeiter beschäftigt werden.

Da infolgedessen bei der Versetzung eines derartigen Arbeiters an einen anderen Ort ein neuer Grauzettel von dem zuständigen Arbeitsamt nicht ausgestellt wird, lassen sich die Vorschriften über die "Ausländerpolizeiliche Behandlung" meines Runderlasses vom 28.10.1941 - S II B 4 Nr. 3500/41-5015 - betr. Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter (nicht veröffentlicht) und vom 20.2.1942 - S IV D - 208/42 (ausl. Arb.) - betr. Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten (nicht veröffentlicht) nicht mehr in vollem Umfange anwenden. Ich habe daher mit dem Herrn Reichsverkehrsminister vereinbart, daß beim Wechsel des Arbeitsortes ausländischer, bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigter Zivilarbeiter folgendes Verfahren in Kraft tritt:

a)

- a) die Reichsbahndienststelle des bisherigen Arbeitsortes unterrichtet die für diesen zuständige Kreispolizeibehörde (Ausländeramt).
- b) die Reichsbahndienststelle des neuen Arbeitsortes verständigt die für diesen zuständige Kreispolizeibehörde (Ausländeramt).
- c) Ausländische Reichsbahnarbeiter, die ihren Arbeitsort häufig wechseln müssen (z.B. bei Beschäftigung in Bauzügen oder bei Gleisarbeiten), bleiben zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit nach Vereinbarung der zuständigen Reichsbahndirektion mit der zuständigen Kreispolizeibehörde (Ausländeramt) bei einer bestimmten Kreispolizeibehörde (Ausländeramt) für eine bestimmte Reichsbahnstelle gemeldet, diese ist gehalten, auf polizeiliche Anfrage über den jeweiligen Aufenthaltsort der ausländischen Reichsbahnarbeiter Auskunft zu geben. Die Aufenthaltserlaubnis gilt in diesem Falle als für den jeweils von der Reichsbahn bestimmten Arbeitsort erteilt.

Die Vorschriften zu 1 c meines Runderlasses vom 10.12. 1941 - S IV D 2 c - 3382/40 - betr. Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen (nicht veröffentlicht) bleiben auch weiterhin in Kraft.

Im Auftrage:  
gez. K r ö n i n g



Beglaubigt:  
*Grellius*  
Kanzleiangestellte

II 20 45

Abschrift.

Reichsverkehrsgruppe Schienenbahnen, Fachgruppe Straßenbahnen  
 Reichsverkehrsgruppe  
 Reichsverkehrsgruppe

Schreiben vom 9.9.1942!

Über den Einsatz von Zivilrussen (sogenannten Ostarbeitern) sind im Reichsgesetzblatt Nr. 71 vom 2.7.42 Seite 1419 die näheren Bedingungen festgelegt. Da diese VO. jedoch keine Bestimmungen über die Beförderungen der Ostarbeiter auf Straßenbahnen enthält, haben wir uns vor einiger Zeit an den Herrn Reichsverkehrsminister gewandt mit der Bitte um Mitteilung, ob für die russ. Zivilarbeiter sinngemäß die gleichen Bestimmungen Anwendung finden, wie sie für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Zivilarbeiter- und Arbeiterinnen polnischen Volkstums durch den Herrn Reichsverkehrsminister v. 8.4.40 geregelt waren. Diese Entscheidung ist bisher nicht eingegangen. Auf verschiedene Rückfragen beim zuständigen Sachbearbeiter wurde mitgeteilt, daß zunächst die Stellungnahme des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz eingeholt werden muß. Da bis zur Entscheidung der genannten Stelle noch einige Zeit vergehen wird, und ein Ausschluß der Zivilrussen von der Beförderung nach Ansicht des Reichsverkehrsministers schon deshalb nicht in Frage kommt, weil deren Einsatz in kriegswichtigen Betrieben notwendig ist, empfehlen wir zunächst, die Zivilrussen auf die Vorderplattform der Beiwagen zu verweisen. Fahrgästen, denen ein Zusammenreisen mit den unsauberen und schlechtgekleideten russischen Zivilarbeitern unangenehm ist, müssen eben versuchen, im Wageninnern oder auf der hinteren Plattform Platz zu finden.

Sobald die Stellungnahme des Reichsverkehrsministeriums vorliegt, werden wir die Mitglieder der Fachgruppe Straßenbahnen durch Rundschreiben unterrichten.

Reichsverkehrsgruppe Schienenbahnen  
 Fachgruppe Straßenbahnen  
 Der Geschäftsführer  
 gez. Unterschrift.

F.d.R.D.A.

Kanzleiangestellte.

28

Tgb. Nr. 5026/42 A.

Dem  
Herrn Polizeiamtsvorstand

Der Polizeiamtsvorstand  
7. Okt. 1942  
Reutlingen

in Reutlingen

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Tübingen, den 6. Oktober 1942  
Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
Aussendienststelle Tübingen  
Jm Auftrág:

Anlagen: 0.

*[Handwritten signature]*

**Sachverhalt genommen:**

Schutzpolizei 12.10.42/Wü.  
A. 13.10.42  
B. 14.10.42  
AB. II  
7.10.42

*[Handwritten notes and signatures]*  
in Kenntnis  
Off.-Dir. J. Müller

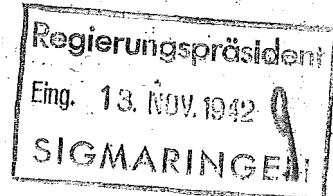
*[Handwritten notes and signatures]*  
J. d. A.  
12.10.42

Der Reichsführer /  
und Chef der Deutschen Polizei

S - IV D - 310/42 (ausl.Arb.)

Berlin, den 10. September 1942.

- An
- a) die Höheren /- und Polizeiführer  
im Reichsgebiet  
im Osten
  - b) die Chefs der Einsatzgruppen  
die Einsatzkommandos und  
die Kommandeure der Sicherheitspolizei  
und des SD  
im Osten
  - c) alle Staatspolizei-leit-stellen



Nachrichtlich

- den Befehlshabern und
- den Inspektoren der Sicherheitspolizei  
und des SD
- den SD-Leit-Abschnitten
- den Kriminalpolizei-leit-stellen

Betrifft: Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsovjetschen Gebiet.

Anlagen: 1.

In der Anlage übersende ich die mit den beteiligten Zentraldienststellen vereinbarten Richtlinien über den Einsatz von Ostarbeiterinnen zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Ich gebe folgende ergänzende Weisungen:

I. Im Einvernehmen mit dem Rasse- und Siedlungshauptamt / werden die höheren /- und Polizeiführer mit der rassischen Sichtung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen nach Abschn. I Ziff. 2 u. 3 der anl. Richtlinien beauftragt. Die Durchführung dieser Aufgabe liegt bei dem /-Führer im Rasse- und Siedlungswesen; soweit diese Führer nicht bei den Stäben der Höheren /- und Polizeiführer vorhanden sind, sind nach Möglichkeit die Eignungsprüfer des Rub. Hauptamtes RFW bei den Ergänzungsstellen der Waffen-/ für diese Aufgabe mit heranzuziehen. Bei Schwierigkeiten ist dem RuS-Hauptamt / zu berichten.

Die gemäss Ziff. I, 2 der Anl. im Osten durchzuführende Sichtung erfolgt nur an bestimmten Orten. Zunächst sind die Orte Kiew, Charkow, Poltawa, Dnjepropetrowsk, Nikolajew und Saporosje vorgesehen. Ich bitte sofort mit den an diesen Orten befindlichen Anwerbestellen der Arbeitsverwaltung - ggf. über die Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD - in Verbindung zu treten, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen und bei Anlaufen der Anwerbung die Sichtung durchzuführen.

Die Höheren /- und Polizeiführer im Reichsgebiet setzen sich sofort mit den in ihrem Bereich zuständigen Präsidenten der Landesarbeitsämter in Verbindung und legen das Verfahren der nach Ziff. I, 3 der Anl. vorgesehenen Sichtungen fest.

./.

-2-

Besondere Listen oder Karteien sind nicht zu führen. Es ist lediglich sicherzustellen, dass die rassische Tauglichkeit bei der Sichtung gemäss Ziff. I, 2 in den Transportlisten und bei den Sichtungen gemäss Ziff. I, 3 nach Möglichkeit in den Arbeitskarten vermerkt wird. Bei den Sichtungen gemäss Ziff. I, 3 wird zweckmässigerweise auch die Eintragung der rassischen Untauglichkeit auf der Arbeitskarte anzustreben sein.

Die Höheren  $\mu$ - und Polizeiführer in den besetzten Ostgebieten sorgen für eine Bewachung der Transporte nach Maßgabe der bisher ergangenen Bestimmungen des Chefs der Ordnungspolizei.

II. Die Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten Ostgebieten treffen die im Rahmen der allgemeinen Anwerbung von Ostarbeitern vorgeschriebenen Maßnahmen auch bei der Anwerbung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen.

III. Im übrigen obliegt den Staatspolizeileitstellen im Reichsgebiet die Gesamtbearbeitung und Beobachtung des Einsatzes der Ostarbeiterinnen gemäss anl. Bestimmungen. Den höheren Verwaltungsbehörden und Kreispolizeibehörden werden die anl. Bestimmungen lediglich zur Kenntnis gegeben. Die Kreis- und Ortspolizeibehörden sind daher, soweit erforderlich, mit besonderen Weisungen zu versehen; dies kann z. B. notwendig werden hinsichtlich des Meldewegs bei Arbeitsvertragsbrüchen der unter I und II der Anl. genannten Ostarbeiter.

Ein Merkblatt zur Belehrung der Hausfrau, das über Beschäftigung und Behandlung der Ostarbeiterinnen in Haushalten im einzelnen Auskunft gibt, wird in Kürze nachgesandt.

Im Auftrage:

gez. M ü l l e r



Für die Richtigkeit der Abschrift:

*Pöckel*  
Kanzleiangestellte.



Der Reichsführer **II**  
und Chef der Deutschen Polizei

Berlin, den 10. September 1942.

S - IV D - 310/42 (ausl. Arb.)

**Einsatz**

weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet  
(Ostarbeiterinnen).

Zweiter Nachtrag zu Abschnitt A  
der Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von  
Arbeitskräften aus dem Osten

1539 vom 20. 2. 1942 - S - IV D - 208/42 (ausl. Arb.).

**I. Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Ge-  
biet in deutschen Haushaltungen.**

Nachdem der Bedarf an Arbeitskräften für Rüstungsindustrie und  
Landwirtschaft weithin gedeckt ist, wird die Anwerbung und der Einsatz  
von Ostarbeiterinnen in deutschen Haushaltungen gestattet. Auf diese  
"hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen" genannten Kräfte finden die  
bisher ergangenen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeits-  
kräften aus dem altsowjetischen Gebiet Anwendung, sofern nicht nach-  
folgende, auf Grund der Eigenheiten dieses Einsatzes und seinen beson-  
deren volkspolitischen Gefahren mit dem Herrn GBA. vereinbarten Son-  
dervorschriften Platz greifen:

**1. Anwerbung.**

Die Anwerbepostellen der Arbeitsverwaltung werben Ostarbeiterin-  
nen im Alter von 15 bis 35 Jahren an, die für den Einsatz im städti-  
schen oder ländlichen Haushalt geeignet erscheinen und deren Erschei-  
nungsbild dem rassischen Bild des deutschen Volkes möglichst nahe  
kommt.

Auf das Verbot der Anwerbung von Volksdeutschen wird hierbei be-

- 2 -

sonders hingewiesen, desgleichen wird das Verbot der Anwerbung von Schwangeren nochmals hervorgehoben. Frauen mit Kindern kommen ebenfalls nicht in Frage.

Die Anwerbeposten in den altsovjetschen Gebieten werden die nach diesen Gesichtspunkten angeworbenen Arbeitskräfte in den Transportlisten mit dem Vermerk "vorgesehen für Haushalt" kennzeichnen.

### 2. Rassische Sichtung im Osten.

Soweit möglich, werden diese Ostarbeiterinnen bereits im Osten an bestimmten Orten gesammelt und durch Beauftragte des Reichsführers # und der Arbeitsverwaltung einer nochmaligen Sichtung und ärztlichen Untersuchung unterzogen.

Die Sichtung erstreckt sich darauf, ob die angeworbenen Ostarbeiterinnen in ihrem rassischen Erscheinungsbild dem rassischen Bild des deutschen Volkes möglichst nahe kommen. Die rassische Sichtung stellt eine Grobauslese dar. Es handelt sich also hierbei nicht um Eindeutschungsuntersuchungen, vielmehr soll lediglich die Hereinnahme fremdrassischer, primitiv ostisch und ostbaltisch gearteter Personen sowie völlig unausgeglichene Rasse-mischungen verhindert werden. Als Maßstab für die Hereinnahme gilt die Bewertung bis einschließlich RuS III.

Nach erfolgter Überprüfung werden die ausgewählten Kräfte in geschlossenen Sondertransporten bzw. in besonderen Wagen der allgemeinen Transportzüge ins Reich abbefördert. Das Ergebnis der Prüfung wird in den Transportlisten durch den Vermerk "für Haushalt unbedenklich geeignet" festgelegt.

### 3. Rassische Sichtung im Reich.

a) Bei denjenigen Kräften, die zwar unter "vorgesehen für Haushalt" (s. Ziff. 1, Abs. 3) angeworben, aber nicht der Sichtung

und ärztlichen

und ärztlichen Untersuchung im Osten gemäß Ziffer 2 unterzogen worden sind, wird dies durch Beauftragte des Reichsführers  $\mathbb{H}$  und der Arbeitsverwaltung in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter im Reich nachgeholt.

b) In der Anlaufzeit der Anwerbung hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen können in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter auch aus den nicht für Haushaltungen vorgesehenen Transporten weibliche Arbeitskräfte ausgewählt und nach einer Sichtung durch Beauftragte des Reichsführers  $\mathbb{H}$  und der Arbeitsverwaltung gemäß Ziff. 2 in Haushaltungen vermittelt werden.

c) Beauftragte des Reichsführers  $\mathbb{H}$  und der Arbeitsverwaltung haben auch diejenigen Ostarbeiterinnen einer Sichtung gemäß Ziff. 2 zu unterziehen, die bereits in Haushaltungen eingesetzt worden sind oder aus der gewerblichen Wirtschaft, soweit dies in Betracht gezogen wird, in Haushalte vermittelt werden.

#### 4. Auswahl der Haushaltungen.

Für den Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen kommen nur politisch zuverlässige Familien in Betracht, die auch die Gewähr dafür bieten, daß die für den Einsatz erlassenen Bestimmungen beachtet werden. An der Auswahl der Haushaltungen wird daher der örtlich zuständige Heheltsträger der NSDAP. von den Arbeitsämtern entscheidend beteiligt; die Haushaltungen, in denen z. Zt. schon hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen eingesetzt sind, werden nachträglich dieser Prüfung unterzogen.

Bei der Verteilung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen sind kinderreiche und Aufbaufamilien bevorzugt zu berücksichtigen, soweit nicht gerade für diese deutsche Hausgehilfinen zur Verfügung

- 4 -

stehen. Erst wenn der Bedarf dieser Familien gedeckt ist, erfolgen Zuweisungen an andere Haushaltungen.

Der Einsatz erfolgt nur in Familien, bei denen gesonderte Unterbringung dieser Kräfte innerhalb des Haushalts gewährleistet ist; auf keinen Fall dürfen hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

Ergibt sich nachträglich, daß der Haushalt nach den ergangenen Bestimmungen für eine Beschäftigung von hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen ungeeignet ist, so wird das Arbeitsamt eine Entfernung der Ostarbeiterin erwirken; bei Vorliegen sicherheitspolizeilicher Gründe hat die Staatspolizei-leit-stelle im Benehmen mit dem Arbeitsamt die Entfernung aus dem Haushalt zu veranlassen.

##### 5. Einsatz und Freizeitgestaltung.

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen erhalten grundsätzlich die gleichen Lebensmittelzuteilungen wie die deutsche Zivilbevölkerung.

Sie sind, soweit sie in städtischen Haushaltungen eingesetzt sind, ausschließlich für eine Beschäftigung mit hauswirtschaftlichen Arbeiten vorgesehen, und dürfen nicht anderweitig, etwa im Beruf des Haushaltsvorstandes (z. B. als Sprechstundenhilfe, Verkäuferin, Kellnerin usw.) beschäftigt werden. Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen, die in ländlichen Haushaltungen eingesetzt sind, sollen für landwirtschaftliche Arbeiten nur in dem bei ländlichen Hausgehilfinnen üblichen Umfang herangezogen werden.

Sind deutsche Hilfskräfte im Haushalt, so sind diese so hervorzuheben und aufsichtsführend einzusetzen, daß ein Solidaritätsgefühl zwischen den Deutschen und hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen nicht entstehen kann. Bei stets gerechter, aber straffer Be-

- 5 -

handlung der Ostarbeiterin ist seitens der deutschen Familie stets der gebotene Abstand zu wahren.

Eine Weitergabe der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin an andere Familien ist verboten, sofern nicht die Umvermittlung und damit auch die Überprüfung der neuen Familie vom Arbeitsamt veranlaßt wird.

Der Haushaltungsvorstand ist für die laufende Beaufsichtigung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin verantwortlich; ist die Beaufsichtigung nicht oder wegen längerer Abwesenheit der Familie vorübergehend nicht gewährleistet, so wird das Arbeitsamt die Ostarbeiterin unvermitteln oder gegebenenfalls vorübergehend anderweitig einsetzen.

Ein Anspruch auf Freizeit besteht nicht. Die Ostarbeiterinnen dürfen sich grundsätzlich außerhalb des Hauses nur bewegen, um Angelegenheiten des Haushalts zu erledigen. Es kann ihnen aber bei Bewährung wöchentlich einmal die Möglichkeit gegeben werden, sich drei Stunden ohne Beschäftigung außerhalb des Haushalts aufzuhalten. Dieser Ausgang muß bei Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20 Uhr, beendet sein. Der Besuch von Gaststätten, Lichtspiel- oder sonstigen Theatern und ähnlicher für Deutsche oder ausländische Arbeiter vorgesehenen Einrichtungen oder Veranstaltungen ist verboten. Desgleichen ist der Kirchenbesuch untersagt. Der Haushaltungsvorstand bzw. die Hausfrau hat auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuwirken. Die DAF. wird Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit schaffen.

Das Verbot des Geschlechtsverkehrs und die Notwendigkeit der Abschiebung Schwangerer wird besonders betont.

II.

- 6 -

II. Weibliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet  
als Hilfsküchenpersonal im Gaststätten- und  
Beherbergungsgewerbe.

Für die als Hilfsküchenpersonal im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe tätigen Ostarbeiterinnen, deren Einsatz durch Erlaß an die Staatspolizei-leit-stellen vom 18. 7. 1942 - S - IV D - 293/42 (ausl. Arb.) - Ziff. III,2 genehmigt worden ist, gelten die unter obigem Abschnitt I, Ziff. 5 getroffenen Bestimmungen sinngemäß. Auch diese Ostarbeiterinnen dürfen auf keinen Fall mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

III. Weibliches Lagerpersonal in Lagern für weibliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bei der Führung auch der Ostarbeiterinnenlager sicherheitspolizeiliche Belange im Vordergrund stehen (s. auch Verhältnis des Lagerführers zur Wachmannschaft), ist auch für diese Lager ein Mann als Lagerführer zu bestellen. Ihm wird zweckmäßigerweise eine von der DAF. ausgewählte Unterlagerführerin beigegeben werden, die die inneren Aufgaben im Lager (z. B. Einhaltung der Lagerordnung, insbesondere auch Beobachtung der hygienischen Erfordernisse und der Betreuung) verantwortlich zu erledigen hat. Um die Einheitlichkeit der Lagerführung zu gewährleisten, darf sie wesentliche Entscheidungen nicht ohne Zustimmung des Lagerführers treffen.

In besonders gelagerten Fällen kann auch eine weibliche Kraft als Lagerführerin bestellt werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß nach der Lage der örtlichen Verhältnisse sicher-

- 7 -

heitspolizeiliche Belange hierdurch nicht gefährdet werden. Über die Bestellung einer weiblichen Kraft als Lagerführerin muß Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der DAF. herrschen.

Im Auftrage:  
gez. Müller



Beglaubigt:  
*U. Wehl*  
Kanzleiangestellte

512



# Amtsblatt

## der Preussischen Regierung in Sigmaringen

Stück 40/41/42/43

Ausgegeben in Sigmaringen, den 24. Oktober

1942

Inhalt: 1) Regierungspräsident Dreher. S. 36. 2) Meister der Gendarmerie Werkmeister. S. 36. 3) Polizeiverordnung über besondere Maßnahmen für Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums. S. 36. 4) Schädlingsbekämpfung im Obstbau. S. 38. 5) Haushaltssatzung des Landeskommunalverbandes. S. 38. 6) Rinderschweifhaaresammlung. S. 38. 7) Schulkinderzahl. S. 38. 8) Unterrichtszeiten. S. 38. 9) Stundenplan. S. 38.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

(114) Der Führer hat den kommissarischen Regierungspräsidenten ~~H~~-Brigadeführer Dreher zum Regierungspräsidenten in Sigmaringen ernannt.

Sigmaringen, den 28. September 1942.

P.A.18.9. Der Regierungspräsident.

(115) Der Hauptwachtmeister d. Gendarmerie Werkmeister in Jungingen ist mit Wirkung vom 1. 10. 1942 zum Meister der Gendarmerie ernannt.

Sigmaringen, den 13. Oktober 1942.

Nr. 11 P.A. Werkm. Der Regierungspräsident.

(116) **Polizeiverordnung  
über die Durchführung besonderer Maßnahmen  
aus Anlaß des Einsatzes von Zivilarbeitern und  
-arbeiterinnen polnischen Volkstums.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird für den Bereich des Regierungsbezirks Sigmaringen folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### Verbot des Verlassens des Aufenthaltsortes.

§ 1. Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist das Verlassen des Gemeindebezirks ihres Aufenthaltsortes, soweit es nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt ist, ohne schriftliche Erlaubnis der Polizeibehörden verboten.

Die Erlaubnis darf nur bei Erkrankung zum Aufsuchen des Arztes durch die Ortspolizeibehörde erteilt werden. Ausnahmegenehmigungen zum Verlassen des Arbeitsortes zur Teilnahme an Sondergottesdiensten dürfen die Ortspolizeibehörden nur dann erteilen, wenn die zurückzulegende Wegestrecke nicht mehr als 5 km beträgt und die Teilnehmer in geschlossenem Zuge unter Aufsicht zum Sondergottesdienst geführt werden.

Die Erlaubnis zum Verlassen des Gemeindebezirks des Aufenthaltsortes in sonst besonders begründeten Einzelfällen an nur zuverlässige Personen kann nur die Kreispolizeibehörde geben, die einen entsprechenden Erlaubnisschein erteilt.

Der Erlaubnisschein ist vom Inhaber mitzuführen, auf Anforderung zur Nachprüfung vorzuweisen und nach Rückkehr der Ortspolizeibehörde zurückzugeben.

#### Ausgehverbot.

§ 2. Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums wird ein Ausgehverbot auferlegt, das in der Zeit vom 1. April bis 30. Sep-

tember die Stunden von 21 bis 5 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 20 Uhr bis 6 Uhr umfaßt, soweit nicht von der Kreispolizeibehörde im Einzelfall durch den Arbeitseinsatz bedingte andere Zeiten festgesetzt werden.

#### Verbot des Besuches deutscher Veranstaltungen und Einrichtungen.

§ 3. Der Besuch deutscher Veranstaltungen und Einrichtungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums verboten.

Für die Durchführung des Verbotes ist auch der Veranstalter und der Besizer der benützten Räume und Einrichtungen oder dessen Beauftragter verantwortlich.

#### Abhaltung von Gottesdiensten.

§ 4. Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums dürfen nur in Sondergottesdiensten seelsorgerisch betreut werden.

Sondergottesdienste für Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums sind nur für die im einzelnen Gemeindebezirk sich aufhaltenden Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums zulässig. Sie dürfen nur zum Besuch derjenigen Kirche zugelassen werden, zu der sie auf Grund ihres Aufenthaltsortes gehören. Die Gottesdienste dürfen — außer an hohen Feiertagen — nur am ersten Sonntag eines jeden Monats — und zwar in der Zeit von 10 bis 12 Uhr stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kreispolizeibehörde die Verlegung auf einen anderen Sonntag oder eine andere Tageszeit gestatten. In jeder Kirchengemeinde (Pfarrsprengel) darf jedoch nur ein Sondergottesdienst monatlich stattfinden. Es ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums verboten, an Sondergottesdiensten in Nachbarbezirken, die zu anderen Zeiten veranstaltet werden, teilzunehmen.

An Gottesdiensten für die deutsche Bevölkerung dürfen polnische Zivilarbeiter keinesfalls teilnehmen; andererseits ist der deutschen Bevölkerung die Teilnahme an den Sondergottesdiensten für die Polen verboten.

Die Sondergottesdienste dürfen nur in Kirchen sowie in geeigneten profanen Räumen, die für kirchliche Zwecke bestimmt sind, veranstaltet werden.

Bei den Sondergottesdiensten für die Polen ist grundsätzlich der Gebrauch der polnischen Sprache,

*Abgeschlossen 5 4142 / 43*

340

auch das Absingen von Liedern, verboten. Die Abnahme der Beichte in polnischer Sprache ist ebenfalls nicht gestattet. Es steht jedoch nichts im Wege, von der allgemeinen Lossprechung Gebrauch zu machen. Zur Vorbereitung auf die allgemeine Lossprechung und die Kommunion dürfen die polnischen Texte aus den „Vollmachten für die Kriegsseeleorge“ benutzt werden.

Verantwortlich für die Beachtung und gewissenhafte Einhaltung dieser Bestimmungen ist auch der Leiter der kirchlichen Veranstaltung.

#### **Gaststättenbesuch.**

§ 5. Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist der Besuch von Gaststätten aller Art verboten, soweit nicht von den Kreispolizeibehörden nach Bedarf und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Gaststätten einfacher Art für bestimmte Zeiten zum Besuche freigegeben werden.

Sofern die Kreispolizeibehörde eine Ausnahme zuläßt, ist über die Dauer der festgesetzten Zeit deutschen Volksgenossen der Besuch dieser Gaststätten untersagt.

§ 6. Das Verbot des Besuches von Gaststätten (§ 5) umfaßt auch die sonstigen zur gewerblichen Benutzung zugelassenen Räume des Gaststättenbetriebs, falls nicht die Kreispolizeibehörde gemäß § 5 eine Ausnahme bewilligt hat.

Auch der Verkauf von alkoholischen Getränken an Zivilarbeiter- und -arbeiterinnen polnischen Volkstums über die Straße ist verboten.

Für die Durchführung des Verbotes — §§ 5 und 6 — sind auch die Inhaber der Gaststätten und deren Stellvertreter verantwortlich.

#### **Verbot des Besites und der Benutzung fotografischer Apparate.**

§ 7. Der Besitz und die Benutzung von fotografischen Apparaten und sonstigen fotografischen Geräten ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums verboten.

Die Veräußerung oder die Ueberlassung solcher Gegenstände an diese Arbeitskräfte, sowie die Fertigung von Lichtbildaufnahmen, soweit sie nicht für behördliche Zwecke benötigt werden, und die Ausführung sonstiger fotografischer Arbeiten für sie ist untersagt.

#### **Besitz und Benutzung von Verkehrsmitteln.**

§ 8. Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist der Besitz und die Benutzung von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen verboten — Ausnahmen § 10 —.

Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes kann jedoch auf Antrag des Arbeitgebers aus Gründen des Arbeitseinsatzes in dringenden Fällen für den Bereich des Gemeindebezirks des Aufenthaltsortes die Benutzung von Fahrrädern durch solche Arbeiter und Arbeiterinnen zulassen und einen Erlaubnisschein ausstellen, der den Weg bezeichnet, auf dem das Fahrrad benützt werden darf.

Der Erlaubnisschein ist bei jeder Fahrradbenutzung mitzuführen und auf Verlangen zur polizeilichen Nachprüfung vorzuzeigen.

§ 9. Die Veräußerung oder Ueberlassung von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen an Zivilarbeiter

und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist, abgesehen von den Fällen des § 10, untersagt.

Zur Ausleihung von Fahrrädern ist ausschließlich der Arbeitgeber berechtigt, und zwar nur, wenn ein Erlaubnisschein gemäß § 8 erteilt ist.

§ 10. Männlichen Zivilarbeitern polnischen Volkstums kann durch die für den Aufenthaltsort zuständige Kraftfahrzeugzulassungsbehörde die Führung von Zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit bis zu 20 Kilometer je Stunde gestattet werden, sofern sich der Einsatz auf den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Arbeitgebers beschränkt.

Der hierüber ausgestellte Erlaubnisschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen und auf Verlangen zur polizeilichen Nachprüfung vorzuweisen.

§ 11. Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel außerhalb des Ortsbereichs des Aufenthaltsortes ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ohne schriftliche Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde verboten.

§ 10 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12. Den Unternehmern von Kraftfahrbetrieben, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sowie ihren Gefolgschaftsmitgliedern ist es verboten, an Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ohne Vorlage einer schriftlichen Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde Fahrausweise auszustellen oder ihnen die Fahrt zu gestatten.

Ausgenommen hiervon sind die Fahrten, die sich auf den Bereich des Aufenthaltsortes dieser polnischen Arbeitskräfte beschränken.

Dies gilt nicht für die deutsche Reichspost und die deutsche Reichsbahn, die für ihren Bereich besondere Anordnungen erlassen haben.

#### **Besondere Pflichten der Arbeitgeber.**

§ 13. Arbeitgeber und ihre Stellvertreter haben Zuwiderhandlungen ihrer Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums gegen die bestehenden Vorschriften und das unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 14. Die Arbeitgeber und ihre Stellvertreter sind dafür verantwortlich, daß jede nicht durch Arbeitsvorgang unvermeidliche Berührung zwischen deutschen Volksgenossen und Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums unterbleibt.

#### **Strafbestimmungen.**

§ 15. Die Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die gegen diese Polizeiverordnung zuwiderhandeln, werden mit einem Zwangsgeld bis zur Höhe von 150,— *R.M.* belegt, sofern nicht in anderen Rechtsvorschriften eine höhere Strafe angedroht ist. Für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit des Zwangsgeldes wird Zwangshaft bis zur Dauer von 3 Wochen verhängt. Die Strafbestimmungen finden auch auf alle deutschen Volksgenossen und anderen ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen Anwendung, die in irgendeiner Weise polnischen Arbeitern und Arbeiterinnen hinsichtlich der erlassenen Bestimmungen unerlaubt Vorschub leisten oder Zuwiderhandlungen dulden.

Eine Gaststätte, in der polnischen Arbeitern

und Arbeiterinnen ein im Sinne der §§ 5 und 6 unerlaubter Vorschub geleistet wird, kann dauernd oder vorübergehend geschlossen werden.

#### Schlußbestimmungen.

§ 16. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Polizeiverordnung über die Behandlung der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 22. Dezember 1941 — I 9728/9 — (Amtsblatt 1942, Stück 1, S. 1) tritt mit dem heutigen Tage außer Kraft.

Sigmaringen, den 19. Oktober 1942.  
I 5797/9. Der Regierungspräsident.

(117) Meine im Regierungsamtsblatt vom 5. Februar 1938 Stück 5 Seite 15 veröffentlichte Bekanntmachung vom 3. Februar 1938 I 755 — betr. Schädlingsbekämpfung im Obstbau bringe ich in Erinnerung.

Sigmaringen, den 1. Oktober 1942.  
I 5497. Der Regierungspräsident.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(118) Aufgrund des § 8 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. 12. 1933 (GS. S. 442) werden hiermit die

**Haushaltssatzung des Landeskommunalverbandes der Hohenzollerischen Lande für das Rechnungsjahr 1942 und Auszug aus dem Genehmigungserlaß des Reichsministers des Innern** bekannt gemacht.

I. Wortlaut der Satzung vom 20. Juli 1942.

„Auf Grund der §§ 6 und 143 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. 12. 1933 (GS. S. 442) in Verbindung mit Art. II Ziffer 5a und Art. III

des Gesetzes über die Erweiterung der Befugnisse der Oberpräsidenten vom 15. 12. 1933 (GS. S. 477) wird nach Anhörung des Beirates folgende Haushaltsatzung des Landeskommunalverbandes der Hohenzollerischen Lande festgestellt:

§ 1. Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1942 wird im ordentlichen Haushalt in den Ausgaben auf 1 195 000 *R.M.* festgesetzt.

§ 2. Als Landesumlage werden 11 v. H. der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden der Landkreise für das Rechnungsjahr 1942 erhoben.

§ 3. Der Höchstbetrag des im Rechnungsjahr 1942 aufzunehmenden Kassenkredits zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse wird auf 50 000 *R.M.* festgesetzt.“

II. Auszug aus dem Genehmigungserlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 17. August 1942.

„Von Aufsichtswegen genehmige ich gemäß §§ 7, 81 und 142 GFG. vom 15. Dezember 1933 — GS. S. 442 — in Verbindung mit Art. II Ziffer 7 des Gesetzes über die Erweiterung der Befugnisse der Oberpräsidenten vom 15. 12. 1933 — GS. S. 477 — die Aufnahme von Kassenkrediten, die im Rechnungsjahre 1942 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse in Anspruch genommen werden dürfen, bis zu einem Höchstbetrage von 50 000 *R.M.*“

Sigmaringen, den 25. September 1942.

Der Regierungspräsident.

Landeskommunalverband der Hohenzoll. Lande.

## Schulverwaltung

(119) Auf Anordnung der zuständigen Dienststellen findet vom 26. Oktober bis 4. November 1942 eine Rinderschweifhaaresammlung durch die Schulen statt. Das Nähere darüber ist bei den Ortsbauernführern zu erfragen.

Sigmaringen, den 20. Oktober 1942.  
Sch. 1180/5. Der Regierungspräsident.

(120) **Schulkinderzahl.**

In den Stundenplänen ist in der Übersicht „Schulkinder“ die Zahl der landverschiedten Kinder kenntlich zu machen.

Sigmaringen, den 20. Oktober 1942.  
Sch. 1186/5. Der Regierungspräsident.

(121) **Unterrichtszeiten.**

Vom 2. November 1942 ab gelten wieder die Unterrichtszeiten, die in den Stundenplanvordrucken enthalten sind. Meine Verfügungen vom 23. 10. 40 — Sch. 1306 — (Amtsbl. Stück 42—43 Nr. 178) und vom 12. 2. 41 — Sch. 170/5 — werden hiermit aufgehoben.

Sigmaringen, den 20. Oktober 1942.

Sch. 1187/5. Der Regierungspräsident.

(122) **Fällige Berichte.**

15. Oktober 1942. Stundenplan der Volksschule. Übersicht der landw. Berufsschule.



I 20.45 a 253.

Der Württ. Innenminister.  
Nr. III B 8144/46.

Stuttgart, den 13. Oktober 1942.

An den

Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte - ohne Crailsheim,  
Künzelsau und Bad Mergentheim,  
die Polizeidirektoren und  
die übrigen Polizeiamtsvorstände sowie  
nachrichtlich  
dem Kommandeur der SW.-Bodensee.

Der Polizeiamtsvorstand  
15. Okt. 1942  
Reutlingen

Fgl. Nr. 932.

Im Nachgang zu meinem Erlass vom 15. Juni 1942 Nr. III B 8144/29.

Betreff: Einsatz und Bewachung sowjet-  
russischer Arbeitskräfte.

Anl.: ... Mehrfertigung(en).

Die im Abs. 2 meines nebengenannten Erlasses angeordnete Berichterstattung hebe ich mit sofortiger Wirkung auf.

Es ist mir künftig nur noch über besondere Vorkommnisse anlässlich der Bewachung der eingesetzten sowjetrussischen Arbeitskräfte, soweit die Bewachung durch Angehörige der Ordnungspolizei erfolgt, zu berichten.

Zusatz für die Landräte:

Die beiliegenden Mehrfertigungen sind für die Gend. Kreisführer und die GPV. mit Schutzpol.-Dienstabteilungen bestimmt.

Im Auftrag

1. Mehrf. m. 4

4 z. d. U.

/57 10.42.

- 1) Wunsch d. genannten  
Polizeiorg. 15.10.42/Me
- 2) Mehrfertigung anbringen/Me



Abschrift. *LM*

Der Beauftragte f. d. Vierjahresplan  
 der Generalbevollmächtigte für den  
 Arbeitseinsatz  
 V/Lo 1939.28/92.

Berlin SW 11, den 16. Okt. 1942  
 Saarlandstr. 96

Schnellbrief

An die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter

Betreff: Nichteinsatzfähige Ostarbeiter.

Zum Erlaß vom 22. August 1942 -Va 5780.28/3376- ordne ich ergänzend folgendes an:

I. Ärztliche Untersuchung

Bei der mit Fernschreiben vom 14. Juli 1942 -va/Id 1939.28/63- und mit RdErl. vom 8. August 1942 -va 5780.28/2989- zwingend angeordneten ärztlichen Untersuchung der wegen körperlicher Untauglichkeit für die Rückführung angemeldeten Ostarbeiter ist folgendes zu beachten:

1) Bei der angespannten Einsatzlage ist die Rückführung beschränkt Einsatzfähiger nicht zu vertreten (vgl. Punkt 12 des Erlasses vom 8. August 1942 va 5780.28/2989). In diesen Fällen darf deshalb keine Rückführung vorgeschlagen werden. Es ist vielmehr anzugeben, für welche Arten von Arbeiten bei Berücksichtigung der vorliegenden Mängel noch Einsatzfähigkeit besteht. Der Einsatz ist sofort zu veranlassen, und zwar zunächst durch andere Verwendung in dem Betrieb, der den Ostarbeiter für die Rückführung angemeldet hatte; falls dies nicht möglich ist, durch Umvermittlung.

2) Sofern die Einsatzfähigkeit mit vertretbarem Aufwand oder nach verhältnismäßiger kurzer Behandlung -bis zu einer Höchstdauer von etwa acht Wochen- wieder hergestellt werden kann, ist von der Rückführung ebenfalls abzusehen. Die erforderlichen Maßnahmen sind sofort einzuleiten. Bei der Entscheidung, ob die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit -auch beschränkter Einsatzfähigkeit- lohnt, ist zu berücksichtigen, daß die Ostarbeiter dem Reich ohne zeitliche Beschränkung zur Verfügung stehen.

3) Ist die Einsatzfähigkeit unter Berücksichtigung der in Ziffer 2) genannten Gesichtspunkte nicht oder nur mit sehr erheblichem Aufwand oder nur nach langer Behandlung herzustellen, so ist die Rückführung anzurufen, wenn die ärztliche Untersuchung ergibt, daß der Nichteinsatzfähige transportfähig ist.

4) Transportunfähige Ostarbeiter dürfen auf keinen Fall den Rückkehrtransporten angeschlossen werden. Sie sind vielmehr auszusondern und bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit zu behandeln. In der Regel werden sie krankhauspflegebedürftig sein. Die Einweisung in öffentliche Krankenhäuser dürfte durch den zusätzlichen Bettenraum, den ich diesen in Verfolg des RdErl. vom 27. März 1942 -Lo 1610/1 KB- zur Verfügung oder in Aussicht gestellt habe (durch die Zuteilung von weiteren 200, insgesamt also 1 000 Baracken werden etwa 30 000 zusätzliche Betten bereitgestellt), gegenüber früher wesentlich erleichtert sein. Nur soweit die Unterbringung in öffentlichen Krankenhäusern auf Schwierigkeiten stößt, weil die für Ausländerunterbringung vorgesehenen Krankenbaracken noch nicht eingetroffen oder noch nicht betriebsfähig sind, können auch aushilfsweise die Krankenbaracken der Durchgangslager der Landesarbeitsämter in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß dadurch der Zweck des Durchgangslagers nicht beeinträchtigt wird. Unter diesen Umständen ist, sofern die Zahl der in dem Lager aufgestellten Baracken es zuläßt, an die Einrichtung von weiteren Baracken als Krankenbaracken zu denken. Es muß jedoch immer wieder dafür gesorgt werden, daß insbesondere längere Zeit krankhauspflegebedürftige Ostarbeiter in öffentliche Krankenhäuser oder Krankensammel-lager (vgl. II) verlegt werden, damit die Krankenbaracken der Durchgangslager ihrer eigentlichen Aufgabe, nämlich der Aussonderung erkrankter Arbeitskräfte aus neu ankommenden Transporten, nicht entzogen werden.







Ich bitte entsprechend zu verfahren.

Die erforderlichen Feststellungen sind umgehend zu treffen. Ihre Berichte sind mir alsbald zuzuleiten. Bereits vorliegende Anfragen bitte ich nach erneuter Prüfung im Sinne der Weisungen dieses Erlasses durch besonderen Bericht zu ergänzen.

Über bereits bestehende "Krankensammellager" und "Sammelstellen für Rückkehrer" ist mir unter Angabe der Aufnahmefähigkeit und der getroffenen Regelung gesondert zu berichten.

Im Auftrag  
(gez.) Dr. Heisiegel.

Hy



**Beförderung von ausländischen Arbeitern  
und Schutzangehörigen auf Lastkraftwagen und  
-anhängern**

**RdErl. d. RF // uChdDtPol. im RMdI. v. 16. 10. 1942  
— O-VaB Verk 33 Nr. 40/42**

Soweit für die Beförderung von ausländischen Arbeitern und Schutzangehörigen von und zur Arbeitsstelle andere Beförderungsmittel, insbesondere öffentliche Verkehrsmittel, nicht zur Verfügung stehen, erteile ich hiermit bis auf Widerruf auf Grund des § 46 Abs. 2 StVO.<sup>1)</sup> für derartige Transporte allgemein Befreiung von den Vorschriften des § 34 StVO unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen:

1. Die zulässige Belastung der Lastkraftwagen und -anhänger darf nicht überschritten werden;
2. die Personen sind grundsätzlich auf dem Boden sitzend zu befördern, soweit nicht besondere Sitzbänke vorhanden sind;
3. das Hinauslehnen und Hinaushalten von Gegenständen während der Fahrt ist verboten;
4. die Fahrgeschwindigkeit muß erheblich unter den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten liegen.

An alle Pol.-Behörden (außer Sicherheitspol.).  
— MBliV. S. 2001.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1937 I S. 1179.



## Der Reichsminister des Innern

IV g 7323/42  
5671Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den  
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.Berlin, den 24. Oktober 1942  
NW 7, Unter den Linden 72  
Fernsprecher: Deisanruf 12 00 84  
Fernanruf 12 00 87  
Fernschreiber: Deisanruf 517  
Fernschreiber K 1 517  
Druckanschrift: Reichsinnenminister.

An  
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen  
(Landesregierungen),  
die Herren Regierungspräsidenten,  
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin,  
die Gesundheitsämter.

Betr. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.  
Ärztliche Betreuung der fremdvölkischen  
Prostituierten.

1. Zum Schutz des deutschen Blutes werden für die im Reichsgebiet eingesetzten fremdvölkischen Arbeiter Bordelle eingerichtet, die mit Prostituierten des entsprechenden Volkstums besetzt werden. Die Gesamtplanung liegt in den Händen des Reichskriminalpolizeiamts. Bei der örtlichen Durchführung dieser Aufgabe werden die Kriminalpolizei(-leit)stellen in engem Einvernehmen mit den Gesundheitsämtern als den für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten verantwortlichen Behörden handeln. Die Gesundheitsämter sind zum Schutz der Blutreinheit und der Gesundheit unseres Volkes verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit alles zu tun, was der Einrichtung und dem Betrieb dieser Bordelle förderlich ist. Vor allem haben sie unter Anwendung aller gebotenen Mittel dafür zu sorgen, dass die Bordelle frei von Geschlechtskrankheiten bleiben.

2. Solange damit gerechnet werden muss, dass es zu geschlechtlichen Beziehungen und damit zur Übertragung von Geschlechtskrankheiten zwischen deutschen Volksgenossen und Ausländern kommt, darf entsprechend den geltenden Vorschriften bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten kein Unterschied zwischen Volksgenossen und Nichtdeutschen gemacht werden, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist. Fremdvölkische Prostituierte sind also im allgemeinen ebenso zu behandeln, wie deutsche Prostituierte, zumal aus den erwähnten rassistischen Gründen ein Interesse an einer nachhaltigen Berufsausübung durch sie besteht.

VIII G. 14 3. 12

- 2 -

3. (1) Die regelmässige ärztliche Untersuchung der fremdvölkischen Prostituierten auf Grund § 4 GeschlKRG vom 18.2.1927 (RGL.I S.61) ist eine vom Gesundheitsamt gebührenfrei zu erfüllende Dienstaufgabe (§ 3 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3.7.1934, RGL.I S.541, § 2 der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28.3.1935, RGL.I S.481). Das Gesundheitsamt hat diese Untersuchungen in seinen Räumen (in seiner Beratungsstelle für Geschlechtskranke) so durchzuführen, dass ein Zusammentreffen der fremdvölkischen Prostituierten mit anderen Personen möglichst vermieden wird.

(2) Wegen der Kosten der bakteriologischen und serologischen Untersuchungen ersuche ich bei der Anwendung des Abs.3 meines Runderlasses vom 13.5.1937 (MBliV.S.774, abgedr. bei Gütt, Der öffentliche Gesundheitsdienst, 2.A. S.511) nicht kleinlich zu verfahren.

(3) Im übrigen verweise ich auf meinen Runderlass vom 27.1.1938 -IV C 6612/37-5670- (nicht veröffentlicht). Ich bin jedoch mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten bei der Überwachung der fremdvölkischen Prostituierten bis auf weiteres ausnahmsweise damit einverstanden, dass die Gesundheitsämter in Abweichung von Abschn. II Abs. 2 Satz 1 dieses Runderlasses einzelnen von ihnen auf Grund § 4 Abs. 1 GeschlKRG zu benennenden Ärzten gestatten, fremdvölkische Prostituierte in deren näher zu bezeichnender Unterkunft (im allgemeinen den sog. B-Baracken d.h. Bordell-Baracken) zu untersuchen, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) die Unterkunft muss ein mit allen notwendigen ärztlichen Geräten ausgestattetes Untersuchungszimmer aufweisen,
- b) die Untersuchung muss unter gewissenhafter Beobachtung der geltenden Vorschriften, insbesondere des Runderlasses vom 27.1.1938, erfolgen,
- c) die Gebühr für die Untersuchung hat der Arzt nicht von der Prostituierten, sondern von der Stelle zu erhalten, welche die allgemeinen Unterhaltungskosten des Bordells trägt, es ist deren Sache, die Gebühren von den Prostituierten einzuziehen,
- d) die gleiche Stelle hat dem Arzt eine Hilfskraft zu stellen, die während der ganzen Dauer der Untersuchung anwesend zu sein hat,

e)

e) als angemessene Gebühr hat der Arzt in Abweichung von den sonstigen Bestimmungen mit Rücksicht auf den besonderen Zweck dieser Bordelle mit deren Kostenträger nur zu vereinbaren:

aa) ein Pauschale je Kalendermonat und Prostituierte in Höhe von

25 RM für die 1.-10. Prostituierte und von

20 RM für die 11. und jede weitere Prostituierte (massgebend ist erstmalig die Zahl der bei Beginn der Untersuchungen, später die Zahl der an jedem Monatsersten in dem Bordell untergebrachten Prostituierten, auch wenn einzelne z.B. durch Krankenhausaufenthalt vorübergehend an der Berufsausübung verhindert sind),

bb) Ersatz der etwaigen baren Auslagen für kleinere Hilfsmittel (Watte u.dergl.), falls diese nicht gestellt werden,

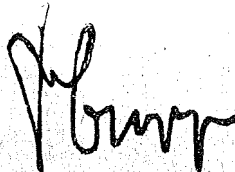
cc) Fuhrkosten im Rahmen der Ziff. II A 10 der Preugo.

4. (1) Erkrankt eine fremdvölkische Prostituierte an einer Geschlechtskrankheit, so ist gemäss Ziff. 6 Buchst. c meines Runderlasses vom 18.9.1939 - IV g 3473/38-5670- (nicht veröffentlicht) ihre sofortige Krankenhausbehandlung anzuordnen, sofern damit zu rechnen ist, dass die Heilung einen normalen Verlauf nimmt und die Prostituierte in angemessener Zeit ihren Beruf wieder ausüben wird. Andernfalls wird sie von der zuständigen Kriminalpolizei(leit)stelle sofort in ihre Heimat abgeschoben.

(2) Für die Tragung der Kosten der Krankenhausbehandlung gilt § 1 der II. DVO zum GeschlKRG vom 12.3.1941 -RGBl. I S.128-. Sie werden also, soweit sie nicht von der Prostituierten selbst aufgebracht werden können, von der öffentlichen Fürsorge getragen. Die Regelung der Kostenfrage im Fall der Abschiebung ist jedoch Sache der Kriminalpolizei(leit)stelle.

5. Von einer allgemeinen Bekanntgabe dieses Runderlasses ist abzusehen.

Im Auftrag



Abschrift.

Der Regierungspräsident  
M. 52.1.

Sigmaringen, den 2. Dezember 1942.

- 1.) An die staatl. Gesundheitsämter.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.  
 Der angezogene RdErl. vom 18.9.39 IV g. 3473/38 - 5670 - ist mit  
 Verfügung vom 30.9.1939 - M. 52.1. - mitgeteilt worden. Der wei-  
 ter angezogene RdErl. vom 27. Januar 1938 - IV G 6612/37 - 5670 -  
 durch Verfügung vom 8. Februar 1939 - M. 52.1. -

++

++

- 2.) Kanzlei fertige Abschrift von 1 bis 3 -  
 auf - Überabdruck für die Akten des  
Polizeidezernats.

++

++

- 3.) ZdA.

Im Auftrag!  
 gez. Dr. Berger.

3dA  
 S. den 7.12.1942  
 DRDe.  
 J.R.

07

13  
 M



Abschrift !

II 20.45a

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
II A 148/42 (R).

Stuttgart, den 10. Nov. 1942

An

den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte mit 1 Mehrfertigung für die Gendarmeriekreisführer,  
die Polizeidirektoren und die übrigen Polizeiamtsvorstände,  
die Schutzpolizeidienstabteilungen in  
Aalen etc. etc. etc.

Betr.: Behandlung vom Arbeitskräften aus dem alt-sowjetischen Gebiet.  
Vorg.: Runderl. v. 25.3., 24.4. und 2.7.1942 II A 148/42 (R).  
Anl.: 0.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist es dringend notwendig, die Leiter der Bewachung immer wieder auf nachstehend aufgeführte Punkte hinzuweisen, sie zu ermahnen, in ihrem Eifer nicht nachzulassen und von sich aus alles zu tun, um ihrer Aufgabe als "Leiter der Bewachung" auch wirklich gerecht zu werden.

#### 1. Begriff "Ostarbeiter".

Erlasmässig ist der Begriff des Ostarbeiters eindeutig geregelt, jedoch stösst die Abgrenzung des darunter fallenden Personenkreises in der Praxis nicht selten auf Schwierigkeiten. Zur Erleichterung der praktischen Abgrenzung mag nachstehende Definition dienen:

Ostarbeiter sind alle nicht volksdeutschen Arbeitskräfte, die mit Russentransporten zum Arbeitseinsatz ins Reich kommen, gleichgültig welchem Volkstum (Ukrainer, Weissruthene usw.) sie zugehören. Die Arbeitskräfte, die mit Polentransporten ins Reich kommen, sind entweder Nationalpolen oder Westukrainer, soweit sie letzteres nachweisen können. Die Bezeichnung "Ukrainer - in - " ist daher nur dann anzuwenden, wenn einwandfrei feststeht, dass es sich um eine Arbeitskraft handelt, die mit einem Polentransport ins Reich kam und ihre ukrainische Volkstumszugehörigkeit durch einen vom "Ukrainischen Hilfskomitee im Gen. Gouvernement" ausgestellten Ausweis mit Lichtbild nachweisen kann. Andere, besonders pfarramtliche Bescheinigungen sind keine vollgültigen Ausweise. In Zweifelsfällen ist immer bei dem Arbeitsamt, das die Arbeitskraft vermittelt hat, nachzufragen, ob diese mit einem Russen- oder mit einem Polentransport ins Reich gekommen ist. Sämtliche mit Russentransporten ins Reich vermittelten Arbeitskräfte, Volksdeutsche ausgenommen, unterliegen den Bestimmungen für Ostarbeiter, während die mit Polentransporten zum Arbeitseinsatz gebrachten Arbeiter diesen Bestimmungen nicht unterworfen sind.

#### 2. Arbeitseinsatz und Unterbringung.

Es wurde festgestellt, dass entgegen den bestehenden Erlassen des RF/zuChdDtPol. auch in Industrie und Gewerbe einzelne Arbeitskräfte eingesetzt wurden. Hier ist der kolonnenweise Einsatz als mindestens 3 Arbeitskräfte vorgeschrieben. Wo gegen diese Vorschriften verstossen wurde, sind die Arbeitsämter zu ersuchen, eine Umvermittlung vorzunehmen.

In landwirtschaftlichen Betrieben dürfen männliche Ostarbeiter nachts nur dann einzeln untergebracht werden, wenn sich auf dem Hofe noch eine männliche deutsche Arbeitskraft befindet. Dies wird vielfach nicht eingehalten, muss aber unbedingt durchgeführt werden.

Die in Krankenhäusern, Sanatorien, Gaststätten und im Beherbergungsgewerbe eingesetzten Ostarbeiterinnen dürfen nur zu untergeordneten Arbeiten herangezogen und nicht mit deutschen Hausangestellten in einem Raum untergebracht werden. Der Arbeitgeber ist für die Bewachung und Kennzeichnung verantwortlich.

Als Hausgehilfinnen eingesetzte Ostarbeiterinnen dürfen sich grundsätzlich ausserhalb des Hauses nur bewegen, um Angelegenheiten des Haushalts zu erledigen. Bei Bewährung kann ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sich wöchentlich einmal ohne Beschäftigung 3 Stunden ausserhalb des Haushalts aufzuhalten. Dieser Ausgang muss jedoch vor Einbruch der Dunkelheit, spätestens um 20 Uhr, beendet sein. Der Besuch von Gaststätten, Lichtspiel- oder sonstigen Theatern und ähnlichen Veranstaltungen ist ebenso wie der Kirchenbesuch untersagt.

Durch ständige Kontrollen und Fühlungnahme mit den Betriebs- und Lagerführern muss unbedingt eine grössere Sauberkeit in den einzelnen Lagern erzielt werden. Dies ist besonders auch im Hinblick auf die Zunahme der Verlausungen in den Lagern und die damit verbundene Seuchengefahr unbedingt erforderlich. Oft sind die in der Lagerordnung vorgesehenen Lager-, Baracken- und Stubenältesten noch nicht eingesetzt. Der Leiter der Bewachung muss neben dem Lagerführer mit dafür sorgen, dass dies geschieht und damit die Eigenverantwortlichkeit der Ostarbeiter mehr als bisher gehoben wird. Wo trotz wiederholter Hinweise sich die Verhältnisse in den Lagern nicht bessern, ist der Staatspolizeileitstelle Stuttgart zu berichten. Das vorgeschriebene Lagerbuch, bzw. die Lagerkartei und das Strafbuch wird in vielen Lagern nicht oder nur mangelhaft geführt. Durch regelmässige Einsichtnahme in diese Bücher muss Abhilfe geschaffen werden. Ausgesprochene Strafen gegen Ostarbeiter sind, soweit sie mitteilungs-pflichtig sind, der Staatspolizeileitstelle sofort mitzuteilen. Wo die für Ostarbeiter herausgegebenen Zeitungen in den Lagern noch nicht aufzuliegen, ist der Betriebsführer zu veranlassen, sie umgehend in genügender Anzahl zu bestellen.

### 3. Bewachung.

Die Bewachung am Arbeitsplatz ist vielfach ungenügend. Die Folgen davon sind zahlreiche Fälle unerlaubten Umgangs mit Ostarbeitern, insbesondere wilder Handel mit Lebens- und Genussmitteln, gebrauchten Kleidern und Gebrauchsgegenständen aller Art, die meist zu Wucherpreisen an Ostarbeiter abgegeben werden, aber auch Fühlungnahme aus politischen Gründen und dergleichen. Durch laufende Kontrollen muss auf eine bessere Bewachung am Arbeitsplatz, (in Betrieben mit Werkschutz durch dauernde Fühlungnahme mit dem politischen Abwehrbeauftragten bzw. Werkschutzleiter), hingewirkt werden. Die deutschen Gefolgschaftsangehörigen sind bei jeder Gelegenheit aufzuklären und zur Mitarbeit heranzuziehen. Verfehlungen sind der Geheimen Staatspolizei zu melden.

Der Weg vom Lager zur Arbeitsstelle und zurück muss in jedem Falle auch bei kurzen Strecken, geschlossen und unter Aufsicht zurückgelegt werden. Diese Vorschrift wird häufig nicht eingehalten. Die zahlreichen Fluchtfälle sind mit auf die mangelhafte Bewachung der Ostarbeiter während des Transports zurückzuführen. Die Wachmänner müssen in kürzeren regelmässigen Zeitabständen immer wieder darauf hingewiesen werden, dass Verfehlungen gegen ihre Bewachungspflichten staatspolizeiliche Massnahmen zur Folge haben.

Es ist Aufgabe des Leiters der Bewachung, die Wachmänner über ihre Pflichten und besonders über den Waffengebrauch zu unterweisen. Diese Unterrichtung ist monatlich mindestens 1mal zu wiederholen. Die Staatspolizeileitstelle ist nach den bestehenden Erlässen verpflichtet, festzustellen, ob die Wachmänner mit den für sie geltenden Vorschriften tatsächlich vertraut gemacht wurden und wird dies künftig durch Stichproben überprüfen. Ferner sind die Wachmänner bei jeder Gelegenheit zu belehren, dass sie gegenüber den Ostarbeitern den erforderlichen Abstand

zu wahren haben. Eine ganze Anzahl von Wachmännern musste schon in Haft genommen werden, weil sie sich in unzulässiger Weise mit Ostarbeitern eingelassen und vor allem Kauf- und Verkaufsgeschäfte mit ihnen getätigt haben. Neues Wachpersonal ist unter Angabe der genauen Personalien der Geheimen Staatspolizei zur Überprüfung zu melden. In letzter Zeit wurden von einzelnen Firmen teilweise Wachmänner eingestellt, die vom staatspolizeilichen Standpunkt aus als Bewachungspersonal für Ostarbeiter untragbar sind.

Der für bewährte Ostarbeiter erlaubte Ausgang darf nur in deutscher Begleitung erfolgen. Dabei ist der Besuch von Gaststätten, Kinos und Kirchen verboten. In kleineren Städten und auf dem Lande wurde den Ostarbeitern von manchen Arbeitgebern erlaubt, Gottesdienste zu besuchen. Dies ist zu verhindern. Die betreffenden Arbeitgeber sind hierher zu melden, damit gegen sie eingeschritten werden kann.

#### 4. Politische und kriminelle Verfehlungen.

Alle Verfehlungen der Ostarbeiter, gleichgültig ob politischer oder krimineller Art werden nur mit staatspolizeilichen Mitteln verfolgt. Sämtliche Anzeigen über die von Ostarbeitern begangenen Straftaten sind aus diesem Grunde zur weiteren Entscheidung der zuständigen Aussendienststelle der Staatspolizeileitstelle Stuttgart, bzw. dieser unmittelbar vorzulegen. Ein Vorführung an das Gericht kommt nicht in Frage. Bei Festnahmen sind Ostarbeiter bis zum Eingang weiterer Weisung grundsätzlich in verschärfte Haft zu nehmen.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen sich Ostarbeiter absichtlich Verletzungen beibringen und diese mit Salz, Säure oder ähnl. ätzenden Mitteln behandeln, um arbeitsunfähig zu werden. Derartige Fälle sind genau zu untersuchen und hierher zu melden, da sie als Werkssabotage anzusehen sind und gegebenenfalls mit Sonderbehandlung geahndet werden.

Die Vorlage einer Fluchtmeldung ist in jedem Falle erforderlich, auch dann, wenn bekannt wird, dass der Ostarbeiter bereits wieder ergriffen wurde. Die Fluchtmeldungen sind nicht an die Kriminalpolizei, sondern nur an die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei zu erstatten.

Flüchtiggegangene und wiederergriffene Ostarbeiter dürfen auf keinen Fall an den alten Arbeitsplatz zurückgebracht oder einem Arbeitsamt zur Umvermittlung zugeführt werden. Sie sind grundsätzlich in verschärfter Polizeihaft zu behalten, bis von hier aus weitere Weisung ergeht.

Dies trifft besonders auch bei den Ostarbeitern zu, die angaben, von einem Transport abgekommen zu sein. Wo irgend möglich, sollen wiederergriffene Ostarbeiter an ihrer alten Arbeitsstelle vorgeführt und es soll durch einen Dolmetscher den übrigen sowjetr. Arbeitskräften erklärt werden, dass eine Flucht zwecklos ist und die wiederergriffenen Ostarbeiter ausnahmslos in eine Konzentrationslager eingewiesen werden. Bei der Vernehmung wiederergriffener Ostarbeiter brauchen keine Formulare verwendet zu werden. Es ist dabei möglichst an Papier zu sparen. Eine erkennungsdienstliche Behandlung ist ohne besondere Aufforderung nicht notwendig.

Die Einweisung von Ostarbeitern in ein Arbeitserziehungslager kommt nicht in Frage.

#### 5. Kennzeichnung.

Die Kennzeichnung ist meist noch sehr mangelhaft. Das Reichssicherheitshauptamt Berlin hat in den letzten Tagen durch einen Erlass erneut darauf hingewiesen, dass sie ausnahmslos und mit allem Nachdruck durchzuführen ist. Wo dies infolge Fehlens von Ostarzeichen nicht sofort geschehen kann, ist die Kennzeichnung behelfsmässig mit Hilfe einer Schablone in Form des Ostarzeichens mit weisser Farbe, und zwar auf der rechten Brustseite vorzunehmen.

-/-

- 4 -

## 6. Briefverkehr.

Briefe nach und von den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine sind der Geheimen Staatspolizei nicht vorzulegen. Die Benutzung von Feldpostnummern ist für Ostarbeiter nach wie vor verboten. Ankommende Feldpostbriefe und an- und abgehende Inlandspost ist zur Durchsicht frankiert hierher zu übersenden.

## 7. Nachrichtendienst.

Der Ausbau des Nachrichtendienstes ist mit allem Nachdruck durchzuführen. Mit Hilfe der Dolmetscher ist mit allen Mitteln zu versuchen, geeignete Ostarbeiter als V-Personen zu gewinnen. Wichtiger Mitteilungen der V-Männern sind auf dem schnellsten Wege hierher zu geben. Meldungen von Ostarbeitern zur Partisanenbekämpfung oder zur deutschen Wehrmacht sind aussichtslos und daher nicht entgegenzunehmen.

Ich bitte dafür zu sorgen, dass jeder als Leiter der Bewachung eingesetzte Ordnungspolizeibeamte ein Exemplar dieses Runderlasses erhält und die benötigte Anzahl von Mehrfertigungen hier anzufordern.

Rundstempel:  
Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle  
Stuttgart.

gez. M u ß g a y

Beglaubigt:

gez. P o c k h

Kanzleiangestellte.

Bemerkung:

Soweit sich zwischen diesem Erlass und demjenigen v. 14.11.1942 II A 148/42 (R) Widersprüche ergeben, gelten die Weisungen vom 14. Nov. 1942.

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
Nr. II E - 6558/42.

Stuttgart, den 12. Nov. 1942.

*[Handwritten signature]*  
**Eilt sehr**

An sämtliche

Landräte.

Eilt sehr!

Nachrichtlich:

Der Gauleitung Württemberg-Hohenzollern, der NSDAP  
dem Württ. Innenminister in Stuttgart  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen  
dem Befehlshaber der Ordnungspolizei in Stuttgart  
dem Polizeipräsidenten in Stuttgart  
dem SD-Leitabschnitt in Stuttgart  
dem Kommandeur der Gendarmerie in Stuttgart  
dem Kommandeur der Gendarmerie in Sigmaringen  
den Außendienststellen der Stapoleitstelle Stuttgart  
einschl. Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.

Betr.: Einsatz der Partei bei der Überwachung fremdvölkischer Arbeitskräfte zur Begegnung volkspolitischer Gefahren.

Anlg.: 2 Mehrfertigungen für die Landräte.

I 6308 v. G. 14

Infolge der räumlichen und sachlichen Ausweitung des polizeilichen Aufgabengebiets ist es notwendig geworden, ausserhalb der Polizei stehende Kräfte heranzuziehen, um auf breiter Basis die Beobachtung der schwerwiegenden volkspolitischen Gefahren zu gewährleisten, die aus dem kriegsbedingten Einsatz von Millionen fremdvölkischer Arbeitskräfte erwachsen. Der Reichsführer  $\text{H}$  und Chef der Deutschen Polizei hat daher mit dem Leiter der Parteikanzlei die Vereinbarung getroffen, daß die Partei der Polizei Kräfte zur Verfügung stellt, die - ohne Hilfspolizeibeamte zu sein - unter polizeilicher Leitung an der Beseitigung der Gefahren - vornehmlich durch Beobachtung - mitwirken.

Für Auswahl, Unterweisung und Einsatz dieser Parteigenossen ist folgendes Verfahren, das von der Parteikanzlei auch den Parteidienststellen bekannt gegeben wurde, vorgesehen und durchzuführen:

*[Handwritten mark]* ./.

- 2 -

1. "Der Kreisleiter wählt aus den Politischen Leitern, Gliederungsführern oder sonstigen Parteigenossen seines Kreises die Parteigenossen aus, die für die in Frage stehende Aufgabe besonders geeignet sind. Ihre Zahl soll nicht zu groß sein. In ländlichen Verhältnissen werden für jede Gemeinde oder jeden Gemeindeteil ein bis zwei Parteigenossen genügen.
2. Vor der endgültigen Benennung der für den Überwachungseinsatz vorgesehenen Parteigenossen vergewissert sich der Kreisleiter bei der Kreispolizeibehörde, daß gegen die in Aussicht genommenen Parteigenossen vom polizeilichen Standpunkt aus keine Bedenken bestehen. Dann beauftragt er die Parteigenossen der zuständigen Kreispolizeibehörde.
3. Die ausgesuchten Parteigenossen werden über die geltenden Bestimmungen und den Einsatz der Fremdvölkischen in ihrem Bereich sowie über die Erfordernisse ihres Auftretens durch Beauftragte der Staatspolizeistellen unterrichtet. Zu dieser Unterrichtung wird der Kreisleiter eingeladen.
4. Es ist selbstverständlich, daß der Kreisleiter außerdem selbst dafür Sorge trägt, daß die betreffenden Parteigenossen auf die z.Zt. bestehende besondere rassische Gefährdung unseres Volkes hingewiesen und über die rassenpolitischen Probleme auf dem Laufenden gehalten werden.
5. Die ausgesuchten Parteigenossen arbeiten unmittelbar mit der örtlichen Polizeidienststelle zusammen. Diese bestimmt den Einsatzbeginn und lenkt den Einsatz der Parteigenossen im einzelnen nach den Weisungen der Staatspolizeistelle. Welche Dienststelle der Polizei als örtliche Polizeidienststelle in diesem Sinne zu gelten hat, bestimmt die Staatspolizeistelle.

./.

6. Die Parteigenossen üben ihre Überwachungstätigkeit in der Form aus, daß sie dem Verhalten der Fremdvölkischen und der deutschen Volksgenossen zu diesen ein besonderes Augenmerk schenken, soweit sich ihnen persönlich oder beruflich eine Beobachtung Gelegenheit bietet. Daneben können sie mit einem besonderen Streifendienst betraut werden, der sie jedoch von anderen wichtigen Verpflichtungen der Partei gegenüber nicht fernhalten soll.

7. Da die Parteigenossen nicht als Polizeiorgane auftreten, ist ihre Aufgabe in allererster Linie nur eine beobachtende Tätigkeit. Eine Ermahnung und Belehrung hat nur bei einwandfreiem Tatbestand und in erfolgsversprechender Situation zu erfolgen, oder wenn sie in Form einer persönlichen Aufklärung einen Volksgenossen oder einen Fremdvölkischen vor einem falschen Verhalten bewahren kann.

In krassen Einzelfällen sind, wenn die Betroffenen von Person unbekannt und Polizeibeamte nicht zu erreichen sind, die Personalien der schuldigen Personen festzustellen. Darüber hinaus ist ein exekutives Eingreifen unbedingt zu vermeiden.

8. Zur Legitimation der Parteigenossen bei Personalienfeststellungen und - falls unbedingt erforderlich - auch bei den Belehrungen erhalten die Parteigenossen einen Sonderausweis der Partei nach dem anliegenden Muster, der von der Kreispolizeibehörde mit vollzogen wird.

Hierdurch ist sichergestellt, daß die Parteigenossen für etwaige Unfälle oder Verletzungen, die sie während ihres Einsatzes erleiden, den Unfallschutz des § 553a RVO genießen.

9. Über ihre gesamte Tätigkeit (Beobachtung, Belehrung, Personalienfeststellung) berichten die Parteigenossen



der örtlichen Polizeidienststelle unmittelbar, die nötigenfalls nach Weisung der Staatspolizei die vorgetragenen Fälle weiter behandelt.

10. Der Kreisleiter wird nach näheren örtlichen Vereinbarungen von der Polizei über die Tätigkeit der eingesetzten Parteigenossen laufend unterrichtet. Auch werden ihm besondere Fälle zur Kenntnis gebracht, in denen gegen deutsche Volksgenossen ein polizeiliches Einschreiten erfolgt, oder falls ein solches nicht erfolgt, eine offizielle Ermahnung der Partei angezeigt erscheint.

Dem Kreisleiter werden von der Staatspolizeistelle fernerhin die einschlägigen Erlasse zur Verfügung gestellt."

Dazu wird ergänzend bemerkt:

- I. Der Einsatz der Parteigenossen erfolgt unter der Weisung der Staatspolizeileitstellen auf der Grundlage der staatspolizeilichen Erlasse zur Verhinderung eines unerwünschten bzw. verbotenen Umgangs mit fremdvölkischen Arbeitskräften, die im Zuge des kriegsbedingten Ausländereinsatzes ins Reich hereingekommen sind. Maßgebend sind daher die Anordnungen, die das Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen Deutschen einerseits und

Polen,

Ostarbeitern,

fremdvölkischen Arbeitskräften nicht polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten, Arbeitskräften aus den Baltenländern, Protektoratsangehörigen

andererseits und den unerwünschten Umgang mit diesen Arbeitskräften, der über das durch die gemeinsame Arbeit usw. notwendige Maß hinausgeht, betreffen.

Die Beobachtung der Beziehungen zwischen

./.



Deutschen und sonstigen Ausländern (d.h. solchen, die hier ansässig sind oder sich außerhalb des Arbeitseinsatzes hier vorübergehend aufhalten) fällt demnach nicht mit in die Aufgabe der Parteigenossen, da sonst leicht Schwierigkeiten entstehen können.

Weiterhin ist die Beobachtung des Umgangs mit Kriegsgefangenen in diesen Einsatz miteinzubeziehen.

Für die fremdvölkischen Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten im Westen und Südosten des Reiches und aus den souveränen Staaten ist der Geschlechtsverkehr mit Deutschen nicht verboten, aber zur Erhaltung der rassischen Substanz des deutschen Volkes dennoch unerwünscht. Nähere Weisungen über das zu erstrebende Verhalten deutscher Volksgenossen gegenüber diesen Arbeitskräften und über die Möglichkeit eines etwaigen Einschreitens sind in Bälde zu erwarten.

- II. Die Tätigkeit der Parteigenossen soll in allererster Linie beobachtender Natur sein. Sie soll der Polizei die Möglichkeit geben, in noch größerem Umfang als bisher Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Verbote und sonstige Fälle staatspolizeilich zu ahndenden Verhaltens zu erfassen und einer den Anweisungen entsprechenden staatspolizeilichen Behandlung zuzuführen. Darüber hinaus werden die Mitteilungen der Parteigenossen dazu dienen können, die Erfahrungen über die Haltung der deutschen Volksgenossen gegenüber den Ausländern <sup>zu</sup> vertiefen und gegebenenfalls für weitere allgemeine Anweisungen auszuwerten.

Belanglose Meldungen und wenig konkrete Stimmungsberichte sind wertlos. Übertreibungen sind zu vermeiden. Selbstverständlich ist dabei auch Fällen reichsfeindlichen Verhaltens Fremdvölkischer und Kriegsgefangener die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken.

Abgesehen von etwa notwendig werdenden Personalienfeststellungen im Sinne von Ziffer 7 sollen

./.

- 6 -

exekutive Maßnahmen ausschließlich durch die Polizei durchgeführt werden, um die notwendige Einheitlichkeit, zu wahren und Schwierigkeiten auf außenpolitischem Gebiet, die sich vor allem bei einem Einschreiten gegen Angehörige souveräner Staaten ergeben können, zu vermeiden. Jeder eingesetzte Parteigenosse muß sich der hohen Verantwortung, die ihm in solchen Fällen obliegt, bewußt sein.

Belehrungen oder Ermahnungen der Beteiligten an Ort und Stelle im Sinne von Ziffer 7 sollen nur in geeigneten Fällen geringerer Bedeutung, insbesondere soweit es noch nicht zu Verstößen gegen eindeutige Gebote und Verbote kam und noch die Möglichkeit besteht, durch persönliche Aufklärung einen Volksgenossen oder einen Fremdvölkischen vor einem falschen Verhalten zu bewahren, erfolgen. Eindeutig festgestellte Verfehlungen müssen jedoch unbedingt der Polizei gemeldet werden. Der Umstand, daß die Parteigenossen die in Erscheinung tretenden Volksgenossen meist kennen, wird dazu beitragen, daß einerseits notwendig werdende Belehrungen in persönlich gehaltener Form ohne Schwierigkeiten und wirksam angebracht werden können und andererseits die Fälle, in denen eine Personalfeststellung erforderlich wird, zu den Ausnahmen gehören.

Von Fall zu Fall kann ein Streifendienst dort eingerichtet werden, wo sich bekanntermaßen häufig ausländische Arbeitskräfte mit deutschen Volksgenossen treffen (z.B. in bestimmten Anlagen, Badeanstalten u.s.w.)

Als örtlich zuständige Polizeidienststelle im Sinne von Ziffer 9 gilt in der Regel die örtliche Polizei oder Gendarmerie, am Sitze einer Staatspolizeidienststelle diese.

- III. Es kommt darauf an, daß nur zuverlässige, besonnene und disziplinierte Kräfte ausgewählt werden, bei denen man auf einwandfreie Berichterstattung und korrektes Auftreten rechnen kann.-

- 7 -

Die Namen der endgültig Beauftragten sind der zuständigen Außendienststelle bzw. unmittelbar der Staatspolizeileitstelle mitzuteilen.

IV. Die von der Kreisleitung der NSDAP ausgestellten Ausweise nach dem anliegenden Muster sind von der Kreispolizeibehörde ohne besondere Vermerke in dem dafür vorgesehenen Raum mit Behördenbezeichnung, Ortsangabe, Datum und Dienststempel zu versehen.

V. Die von den Parteigenossen in möglichst einfacher Form erstatteten Meldungen sind von den Polizeidienststellen in der üblichen Weise weiterzubehandeln. Soweit es sich um allgemein gehaltene Berichte handelt, sind diese nicht einzeln, sondern nach Möglichkeit in einem zusammenfassenden Bericht der zuständigen Außendienststelle bzw. hierher vorzulegen.

Die Unterrichtung der Kreisleiter über die Tätigkeit der Parteigenossen wird sich je nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßigerweise auf der Ebene Kreisleiter - Kreispolizeibehörde/<sup>bzw. staatl. Polizeiverwalter</sup> in mündlicher Form abspielen. In sachlicher Hinsicht werden die Kreisleiter über die typischen Fälle zu unterrichten sein, die zu einem scharfen Eingreifen geführt haben, oder in denen ein solches, obwohl ein unerwünschtes Verhalten eines deutschen Volksgenossen vorlag, aus politisch polizeilichen Gründen nicht erfolgen konnte, oder in denen aber eine vorbildliche Haltung der Beteiligten zu erkennen ist. Die Unterrichtung der Kreisleiter in dieser Art wird dazu dienen können, daß die Aufklärungsarbeit der Partei an Hand praktischer Beispiele betrieben werden kann.

VI. Bei dem Einsatz der Parteigenossen ist zu beachten, daß sie Beobachtungsgellegenheit regelmäßig nur im Rahmen ihrer Berufsausübung haben werden. Es muß also darauf

./.

- 8 -

gesehen werden, daß ihre Aufstellung und ihr Einsatz so erfolgen, daß die Überwachung der in Frage kommenden Ausländergruppen überall so gut als möglich sichergestellt ist. Die Einzelheiten sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu regeln.

Ich bitte, beschleunigt mit den Kreisleitern wegen der Auswahl und des Einsatzes der Parteigenossen in Verbindung zu treten und weise dabei insbesondere auf Ziffer III Abs.1 und Ziffer VI hin. Nach endgültiger Benennung der Parteigenossen bitte ich diese listenmäßig raschestens mitzuteilen (Ziffer III Abs.3), damit ihre Unterweisung von hier aus in die Wege geleitet werden kann.

Ferner bitte ich, die örtlichen Polizei- und Gendarmeriedienststellen mit den zur Durchführung des Einsatzes erforderlichen Weisungen zu versehen, damit die eingesetzten Parteigenossen nach ihrer Unterweisung ihre Tätigkeit sofort aufnehmen können.

Etwa entstehende Schwierigkeiten sind durch engste Zusammenarbeit aller beteiligten Dienststellen auszugleichen. In Zweifelsfällen ist zu berichten.

Zusatz für Landräte in Eßlingen und Göppingen:

Die Anfragen vom 21.10.42 Nr. 9293 bzw. 29.10.42 Nr. III b 6115 sind damit erledigt.

Zusatz für Außendienststellen u. Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen:

Die vollzogene Benennung der Parteigenossen in den einzelnen Kreisen ist umgehend zu berichten.

Beglaubigt:

K'Angestellte

Raum für Bemerkungen der  
Kreispolizeibehörde.

gez. M u B g a y

N S D A P

Der Kreisleiter des Kreises.....  
Pg.....(Rang od. Dienststellung)  
ist mit der Überwachung der im Kreis  
(Ortsgruppe).... wohnhaften oder ein-  
gesetzten ausländischen Arbeitskräf-  
te beauftragt.

.....  
(Kreisleiter)

I 20. 13. 42

A b s c h r i f t .

Staatspolizeileitstelle Stuttgart, Stuttgart, den 14. Nov. 1942.  
Staatspolizei Nr. 4918/42 (H)

mit sehr  
den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte mit Mehrfertigung für die Gendarmeriekreisführer,  
die Polizeidirektoren und die übrigen  
Polizeiamtsvorstände  
die Schutzpolizeidienststellen in

- Aalen, Ellwangen, Wasseralfingen, Backnang, Taifingen,
- Balingen, Biberach/R., Leinfelden, Böblingen, Sindelfingen,
- Gadswang, Nagold, Wildbad, Crailsheim, Ehingen/D., Plochingen,
- Friedensdorf, Heilbronn, Gaildorf, Schw. Hall, Heilbronn,
- Lauffen a.N., Neckarsulm, Bad Friedrichshall, Leonberg,
- Bietigheim, Kornwestheim, Bad Mergentheim, Nürtingen,
- Kirchheim/T., Prüllingen, Frach, Metzingen, Ulm, Ulm,
- Rottweil, Oberndorf, Saulgau, Rottenburg, Trossingen,
- Blaubeuren, Mühlacker, Waiblingen, Fellbach, Schorndorf,
- Wimmendingen, Wangen/Allg., Ravensburg, Ulm

sämtliche Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart,  
an das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,  
an die Abt. III im Hause  
nachrichtlich

- dem Württ. Innenminister,
- dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,
- dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Stuttgart,
- den Befehlshabern der Ordnungspolizei in Stuttgart und Nürnberg,
- den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart und Sigmaringen,
- dem Präsidenten des Landesarbeitsamts Südwestdeutschland,
- der Deutschen Arbeitsfront (Abt. Arbeitseinsatz),
- dem SD-Leitabschnitt Stuttgart.

Betr.: Ausgang der Ostarbeiter.  
Vorg.: bekannt.  
Anl.: 0.

Das Reichssicherheitshauptamt Berlin hat mit Erlaß vom 13.11.1942  
IV D 293/42 (ausl. Arb.) folgendes angeordnet:

1. Bewährten Ostarbeitern ist mindestens wöchentlich 1 mal Ausgang zu gewähren.
2. Der Ausgang hat geschlossen - nach Möglichkeit in Gruppen von 10-20 Mann (bei Ostarbeiterinnen auch in Gruppen von 5 Personen an) - zu erfolgen.
3. Die Aufsicht und Führung während des Ausgangs ist grundsätzlich einem Angehörigen des Lagerdienstes (d.h. also einem Ostarbeiter) zu übertragen.
4. Der aufsichtsführende Angehörige des Lagerdienstes ist dafür verantwortlich zu machen, dass die Kolonne zusammenbleibt, die Ostarbeiter sich auch draussen anständig und zurückhaltend benehmen, vor allem nicht Deutsche belästigen und rechtzeitig wieder im Lager eintreffen. Der Ausgang muss bei Beginn der örtlich festgesetzten

Verdunkelungszeiten, im Sommer spätestens um 21 Uhr beendet sein. Die Ostarbeiter dürfen während des Ausgangs nicht mit Deutschen zusammenkommen. Ein Besuch von Kinos, Gastwirtschaften und sonstigen Einrichtungen oder Veranstaltungen, an denen Deutsche teilnehmen, ist verboten. Getränke und Gebrauchsgegenstände sollen bei der Lagerkantine eingekauft werden. Ist dieses noch nicht eingerichtet, so können die Ostarbeiter ihre Wünsche dem Lagerpersonal mitteilen, das die notwendigen Einkäufe zu besorgen hat. Bei jedem Verstoß gegen diese Anordnung ist der Ausgang sofort für eine bestimmte Zeit zu sperren. Ob diese Sperre für eine Stube, Baracke oder für das ganze Lager anzuordnen ist, hängt von dem Einzelfall ab. Die Entscheidung hierüber trifft der Lagerführer unter Verantwortlichkeit des Leiters der Bewachung. Die Schuldigen können mit Lagerstrafen (sichere Anweisung für die Wachmänner) belegt werden; in schwereren Fällen ist der Täter festzunehmen und der Polizei zu übergeben.

5. Vorstehende Anordnungen sind den Betrieben innerhalb 24 Stunden bekannt zu geben. Für ihre Durchführung ist unbedingte Sorge zu tragen.
6. Es ist nunmehr ernsthaft an die Entfernung der Stacheldrahtzäune heranzugehen.

Jch bitte diesen Erlasse sofort jedem Leiter der Bewachung zur Kenntnis zu bringen und ihn anzuweisen, die Betriebsführer und Lagerführer der Firma, die Ostarbeiter beschäftigen, umgehend davon in Kenntnis zu setzen und dafür zu sorgen, dass seine Durchführung gewährleistet ist. Aus dieser Regelung entstehende Unzuträglichkeiten sind jeweils der Staatspolizeileitstelle Stuttgart unter genauer Darlegung des Sachverhalts schriftlich zu melden.

Jch bitte um Vollzugsbericht bis spätestens 25.11.1942

gez. Pöckl.  
Kanzleigestellte.

**Rundstempel:**  
Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Das Reichsministerium des Innern hat mit Erlasse vom 13.11.1942  
folgendes angeordnet:

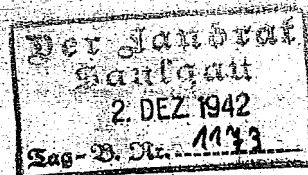
1. Bewährte Ostarbeiter sind mindestens wöchentlich in Gruppen von 10-20 Mann (bei Ostarbeitergruppen von 2 Personen bis zu 10 Personen) zur Arbeit in Gruppen von 2 Personen zu entsenden.
2. Der Ausgang hat rechtzeitig nach Möglichkeit im Gruppen von 2 Personen zu erfolgen.
3. Die Aufsicht über die Führung während der Arbeitszeit (Ostarbeiter) ist dem Leiter der Lagerbewachung zu übertragen.
4. Der Leiter der Lagerbewachung hat die Aufsicht über die Lagerbewachung zu übernehmen, dass die Kolonne zusammenhält, die Ostarbeiter sich auch während der Arbeitszeit in Gruppen von 2 Personen zu entsenden.

*Handwritten signatures and notes:*  
H. M. Th. (initials)  
Dr. M. Pöckl (signature)  
für wirt. Kernmaßnahmen (handwritten)  
H. M. Th. (signature)  
K. M. Th. (signature)



15

Geheime Staatspolizei      Stuttgart, den 28. November 1942.  
 Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
 Nr. III B 3-3506 b/42.



An  
 die Landräte,  
 die Polizeidirektoren und  
 die übrigen Polizeiamtsvorstände.

Nachrichtlich

dem Württ. Innenminister,  
 dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
 dem Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
 den Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart und  
 dem Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.

Betreff: Ukrainische Emigration in Deutschland.

Vorgang: Erlaß v. 18.2.42 - III B 3-205 b/42.

Anlagen: 0.

In Ergänzung meines vorbezeichneten Runderlasses  
 teile ich auf Weisung des Reichssicherheitshauptamtes  
 folgendes mit:

- " a) Die ukrainischen Emigranten, d.h. die vor dem  
 22.6.41 (Ausbruch des deutsch-sowjetischen Krie-  
 ges) aus politischen oder anderen Gründen nach  
 Deutschland geflüchteten Ukrainer werden aus-  
 schließlich durch die Ukrainische Vertrauens-  
 stelle in Berlin registriert und betreut. Alle  
 registrierten Personen erhalten von der Ukraini-  
 schen Vertrauensstelle eine mit Lichtbild ver-  
 sehene, in deutscher Sprache abgefasste, hell-  
 grünfarbige Ausweiskarte ausgehändigt, in der  
 die Personalleistungen, der Beruf sowie die Anschrift  
 des jeweiligen Ausweisinhabers vermerkt sind.  
 Die von dem Leiter der Ukrainischen Vertrauens-  
 stelle Dr. S u r z k o - oder im Behinderungs-  
 fall von seinem Vertreter - unterzeichnete und  
 mit dem Siegel der Ukrainischen Vertrauensstelle  
 versehene Ausweiskarte dient dem Ausweisinhaber  
 als Legitimation über seine ukrainische Volks-  
 zugehörigkeit.
- b) Die ukrainischen Zivilarbeiter, d.h. die durch  
 eine Dienststelle des Reichsarbeitsministeriums  
 im Generalgouvernement, in den besetzten West-  
 gebieten, im früheren Jugoslawien usw. angewor-  
 ben und zum Zwecke des Arbeitseinsatzes ins  
 Reich gebrachten Ukrainer, zu denen auch polnische,  
 französische und jugoslawische Kriegsgefangene  
 ukrainischer Volkszugehörigkeit zählen, die nach  
 ihrer Entlassung aus den Kriegsgefangenenlagern  
 in

-2-

in das Zivilarbeiterverhältnis überführt worden sind, werden ausschließlich durch die Deutsche Arbeitsfront oder den Reichsnährstand betreut. Die ukrainischen Zivilarbeiter erhalten keine Volkstumsausweise der Ukrainischen Vertrauensstelle, sondern mit Lichtbild versehene, in deutscher und ukrainischer Sprache abgefasste, hellgrünfarbige Ausweise des Ukrainischen Hauptausschusses im Generalgouvernement. In den Ausweiskarten des Ukrainischen Hauptausschusses sind die Personalien, der Beruf, das Bekenntnis, der Familienstand sowie die Heimatanschrift des Ausweisinhabers vermerkt. Da diese Ausweiskarten nicht von zentraler Stelle, sondern teils im Generalgouvernement durch den Ukrainischen Hauptausschuß in Krakau oder eines der im Generalgouvernement sonst bestehenden rund 30 Ukrainischen Hilfskomitees, teils aber auch im Reich durch den Beauftragten des Ukrainischen Hauptausschusses in Berlin oder durch die Ukrainerbetreuer bei der DAF bzw. bei dem Reichsnährstand ausgestellt werden, können die Ausweiskarten des Ukrainischen Hauptausschusses im Generalgouvernement verschiedenartige Unterschriften tragen und auch mit Siegeln der vorerwähnten Stellen (Ukrainischer Hauptausschuß, Ukrainisches Hilfskomitee, Deutsche Arbeitsfront, Reichsnährstand, Ukrainische Vertrauensstelle) versehen sein.

Schließlich besitzen noch eine größere Anzahl ukrainische Zivilarbeiter, hauptsächlich die polnischen, französischen und jugoslawischen Kriegsgefangenen ukrainischer Volkszugehörigkeit, Ausweise der Ukrainischen Vertrauensstelle mit dem roten Stempelaufdruck: Vorläufiger Ausweis, gültig bis . . . . . auf dem Titelblatt. Diese Ausweise haben zunächst noch Gültigkeit, werden aber allmählich eingezogen und durch Ausweise des Ukrainischen Hauptausschusses im Generalgouvernement ersetzt.

- c) Die Ostarbeiter, d.h. die nach dem 22.6.41 zum Arbeitseinsatz nach Deutschland geholten Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet, ausgenommen die aus Litauen, Lettland, Estland, dem Dezirk Bialystok und dem Distrikt Galizien zugezogenen, erhalten, auch wenn es sich um Ukrainer handeln sollte, grundsätzlich überhaupt keine Volkstumsbescheinigungen. Es ist besonders dringend erforderlich, sie von den Vertrauensstellen fernzuhalten. Ostarbeitern ukrainischer Volkszugehörigkeit, die dennoch mit Ausweisen der Ukrainischen Vertrauensstelle oder des Ukrainischen Hauptausschusses im Generalgouvernement angetroffen werden, sind die Ausweise abzunehmen und diese mit Bericht hierher vorzulegen."

Ich mache auf die Beachtung dieser Richtlinien aufmerksam.

1 Abschrift zu den Handakten gef. 1/1a

II. J. d. O. A. A. W. Nr. 6119

4 Dez. 1942

*[Handwritten signature]*



M u B g a y .

Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*  
Kanzleiangestellte.



Abschrift.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan  
 Der Generalbevollmächtigte für  
 den Arbeitseinsatz  
 Va 5780.28/57.6.

Berlin, den 5. Dezember 1942.

Schnellbrief:

An  
 die Herren Präsidenten  
 der Landesarbeitsämter  
 einschl. Zweigstelle Nürnberg.

Betreff: Ostarbeiter; hier: Überprüfung  
 der sanitären Massnahmen.

Für die Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Ostarbeiter sind die sanitären und hygienischen Verhältnisse in den Unterkünften von ausschlaggebender Bedeutung. Sind diese zufriedenstellend geregelt, so ist die sonst bei der grossen Zahl der zum Einsatz gelangenden Ostarbeiter bestehende Gefahr des Ausbruchs von Seuchen, vor allem Fleckfieber, und der Verschleppung übertragbarer Krankheiten wesentlich herabgemindert. Eine Reihe von Anordnungen dienen diesem Zweck. Durch Erlass vom 10.12.1941 Va 5780.28/134 <sup>15 1901/369</sup> - ist bereits darauf hingewiesen worden, dass der Einsatz von Ostarbeitern nur verantwortet werden kann, wenn von den Betrieben ausser den von der Arbeitseinsatzverwaltung vor dem Einsatz angeordneten und durchgeführten Entlausungen, Entwesungen und ärztlichen Untersuchungen auch nach dem Einsatz während der ersten 2 Wochen zweimal in Abständen und später nach Bedarf Entlausungen und Entwesungen durchgeführt werden. Mit Erlass vom 16.12.1941 Va 5780.28/153 <sup>10 1901/374</sup> ist ferner der Erlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 10.12.1941 <sup>IV g 3567/41</sup> mitgeteilt worden, in dem der Herr Reichsminister des Innern darauf hingewiesen hat, dass die vorhandenen Einrichtungen nochmals daraufhin zu überprüfen sind, ob sie der gesteigerten Inanspruchnahme genügen. Wo dies nicht der Fall ist, sollten sie unverzüglich entsprechend erweitert werden. Auch das Oberkommando der Wehrmacht hat mit Erlass vom 24.12.1941 -Az.49 p 20 OKH/AHA S In Wi G I/IV <sup>11.12.41</sup> - (Erlass des RAM vom 20.1.1942 -Va 5780.28/30-) Anordnung getroffen, dass die Bekämpfung der Seuchen unterstützt wird, Im Merkblatt Nr.1 für Betriebsführer sind schliesslich unter Abschnitt Gesundheitsfürsorge zusammengefasste Anordnungen für das Verfahren erlassen worden.

Dank aller dieser Massnahmen ist es bisher gelungen, das Auftreten von Seuchen zu verhindern und Einzelfälle erfolgreich zu bekämpfen. Da jedoch im Winterhalbjahr erhöhte Erkrankungsgefahr besteht und damit stärkerer Ausfall an Arbeitskräften droht, ersuche ich die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter, die hygienischen und sanitären Verhältnisse in den Lagern und Unterkünften der Ostarbeiter mit einer Belegung von 20 Köpfen an sofort sorgfältigst überprüfen zu lassen. Zu der Prüfung sind die örtlichen Gesundheitsdienststellen und Gewerbemedizinalbeamten nach Möglichkeit mit heranzuziehen.

Die bei der Prüfung besonders zu berücksichtigenden Gesichtspunkte sind in dem beigefügten Fragebogen festgelegt.

Zum 20.1.1943 ist über das Prüfungsgebiet zu berichten. Etwaige Mängel sind sofort örtlich abzustellen.

Ich weise anschliessend nochmals darauf hin, dass für die Verhütung der Einschleppung von Seuchen oder sonstigen ansteckenden Krankheiten eine sorgfältige Entlausung und Entwesung sowie gewissenhafte ärztliche Untersuchung auch in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter vor dem Einsatz von ausschlaggebender Bedeutung ist. Es ist daher sowohl in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter wie bei den Betrieben laufend dafür zu sorgen, dass alle vorbeugenden Massnahmen genauestens beachtet werden.

(gez.) Fritz Sauckel.

## Abschrift.

Besichtigungsergebnis des Arbeitslagers der Ostarbeiter.

- Der Firma . . . . .
- 1) Anschrift des Lagers: . . . . .
  - 2) Nationalität u. durchschnittl. Anzahl der Lagerinsassen:  
. . . . .
  - 3) Wie ist das Lager untergebracht? (Baracke, Fabrikraum, Saal, einer Gastwirtschaft oder wie sonst?) . . . . .
  - 4) Ist in den Räumen für genügenden Wärmeschutz gesorgt?  
. . . . .
  - 5) Ist einwandfreies Wasser in genügender Menge zum Kochen, Trinken und Waschen vorhanden? . . . . .
  - 6) Wie sind die Waschanlagen? . . . . .
  - 7) Anzahl und Beschaffenheit der Aborte und Pisscirs: . . . . .
  - 8) Ist das Lager frei von Ungeziefer? . . . . .
  - 9) Wann und in welchen Zeitabständen werden die Insassen entlauset?  
. . . . .
  - 10) Besteht eine Entlausungsmöglichkeit f. d. Lager und ist diese ausreichend? (Bei 500 und mehr Arbeitskräften aus dem Osten u. Südosten muss das Lager über eine eigene Einrichtung verfügen)  
. . . . .
  - 11) Ist eine Krankenstube (Anzahl der Betten) und ein Absonderungsraum für Infektionskrankheiten vorhanden? (Auf je 50 ausl. Arbeitskräfte müssen 2 Revierbetten vorhanden sein)
  - 12) Stehen Hilfsmittel zur Ersten Hilfeleistung zur Verfügung? . . . . .
  - 13) Wer betreut ärztliche die Lagerinsassen? . . . . . (Lagerarzt, Name und Anschrift?) . . . . .
  - 14) Welchen Eindruck macht das Lager in seiner Gesamtheit? . . . . .
  - 15) Auf Grund der Besichtigung sind folgende Anordnungen hinsichtlich der Einrichtung oder der Lagerhaltung zu treffen: . . . . .

Abschrift. <sup>1/5</sup>

Der Württ. Innenminister  
Nr. X 5145.

Stuttgart, den 14. Januar 1943.

An die  
Staatlichen Gesundheitsämter  
und den Oberbürgermeister der Stadt  
der Auslandsdeutschen Stuttgart  
(Städt. Gesundheitsamt).

Betreff: Überprüfung der sanitären Mass-  
nahmen in Ostarbeiterlagern.

1 Anl.

Den beiliegenden Erlass des Generalbevollmächtigten für den  
Arbeitseinsatz an die Präsidenten der Landesarbeitsämter übersende ich  
auf Anordnung des Reichsministers des Innern (Runderlass vom 15.12.  
1942 Nr. IV g 4504/42) mit dem Ersuchen, das Landesarbeitsamt bei Beant-  
wortung der Fragebogen zu unterstützen.

Im Auftrag <sup>Beglaubigt</sup>  
(gez.) Dr. Mayser. <sup>huny</sup> Regierungsoberse-  
kretär.



Den Nr. X 5145.  
L a n d r ä t e n und  
den Oberbürgermeistern der Städte  
Stuttgart, Heilbronn und Ulm

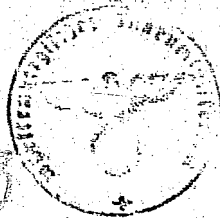
Der Landrat  
Saulgau  
20. JAN. 1943  
Tag-B. Nr. 68

zur Kenntnis.

1 Beil.

Stuttgart, den 14. Januar 1943.

Der Innenminister  
Im Auftrag  
(gez.) Dr. Mayser.  
Beglaubigt  
<sup>huny</sup>  
Regierungsobersekretär



*Handwritten notes and signatures:*  
H. J. ...  
geteilt: 47  
...  
...



Staatliche Kriminalpolizei  
Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart

Stuttgart, den 9. Dezember 1942

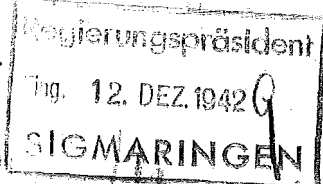
Büchsenstraße 37

Anruf: 22941 und 25341 / Nebenanruf 8466

Nr. K.476/42

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftsjahr und Datum angeben.)

Herrn Regierungspräsidenten L i t z !  
und nächsther zu legen.



An

1. das Landesjugendamt Stuttgart
2. den Herrn Regierungspräsidenten  
für Hohenzollern in Sigmaringen

Betrifft: Einweisung von verwahrlosten Kindern und Jugendlichen  
polnischen Volkstums in das Polen-Jugendverwahrlager  
Litzmannstadt.

0 Anl.

Nach einem Runderlass des Reichssicherheitshauptamtes an die Leiter der Kriminalpolizei - leit - stellen vom 28.11.42 Nr.V A 3 Nr.3050/42 sind ab 1.Dezember 1942 in das neuerrichtete Polen-Jugendverwahrlager Litzmannstadt kriminelle oder sonst verwahrloste junge Polen - zunächst aber nur männliche Jugendliche im Alter von 12 - 16 Jahren - einzuweisen. In Frage kommen junge polnische Burschen, die keine ausreichende häusliche Erziehung haben, so dass ihre polizeiliche Unterbringung dringend erforderlich ist, weil sie durch ihr Verhalten deutsche Kinder in ihrer Entwicklung gefährden oder weitere kriminelle Handlungen befürchten lassen. Die Einweisungsanträge sind von den Kriminalpolizeileitstellen beim Reichskriminalpolizeiamt - Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität - einzureichen. Eine vor der Entscheidung über die Einweisung erfolgende Festnahme der Jugendlichen ist zugelassen, wenn sie aus Gründen der Sicherheit geboten erscheint. Wegen der Namhaftmachung verwahrloster Polenkin-der haben die KP - L - Stellen mit den Jugendämtern Fühlung zu nehmen.

Ich bitte das Landesjugendamt Stuttgart sowie den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen, von Vorstehendem Kenntnis zu nehmen und die Jugendämter in Württemberg und Hohenzollern entsprechend zu verständigen und anzuweisen, in ihren Bezirken sich aufhaltende junge Polen, für die die genannten Voraussetzungen zutreffen, in Balde hierher zu melden mit folgenden Angaben:

- 2 -

1. Name, Vorname, Geburtstag und -Ort, derzeitiger Aufenthalt und von den Eltern ebenfalls Name, Geburtstag und -Ort sowie Wohnung und Volkslistenzugehörigkeit, ferner Name des etwaigen sonstigen Erziehungsberechtigten;
2. zuständiges Jugendamt;
3. Vorstrafen,
4. polizeiliche Vorgänge,
5. Bescheinigung des Kreisarztes über Lagerhaftfähigkeit,
6. Begründung der Einweisungsbedürftigkeit,
7. Angaben, ob eine sofortige polizeiliche Verwahrung geboten erscheint.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Herr	<i>P.M.</i>
Geschr.	<i>6. 1.</i>
Vergl.	<i>7. 1.</i>
Ab	<i>7. 1. 2.</i>

J.V.

**Der Regierungs-Präsident**  
Tgb.Nr. I 6958/42.

**Sigmaringen**, den 1. Januar 1942.

9

- 1.) An die Herren Landräte.

Abschrift (des Eingangs) zur Kenntnis, Beachtung und weiteren Veranlassung.

//

//

- 2.) An die Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Stuttgart, Aussendienststelle in Sigmaringen.

Abschrift (des Eingangs mit 1) zur Kenntnis.

//

//

- 3.) ZdA.

& I.A.

Der Reichsführer-//  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
S II B 4 Nr. 5400/42-505-.

Regierungspräsidenten

Berlin

den 15. Dezember 1942.

Empf. 10. DEZ. 1942

SIGMARINGEN

Nicht zur Veröffentlichung

Bestimmt!

Schnellbrief!

An

- 6798
- a) die außerpreußischen Landesregierungen  
- Innenministerien - außer Bayern und Sachsen,
  - b) die Preußischen Regierungspräsidenten,
  - c) den Polizeipräsidenten, Abt. II in Berlin,
  - d) die Bayerischen Regierungspräsidenten  
in München, Regensburg, Ansbach, Würzburg und Augsburg,
  - e) die Sächsischen Regierungspräsidenten  
in Dresden, Chemnitz, Leipzig und Zwickau,
  - f) die Reichsstatthalter der Reichsgaue  
Wien in Wien,  
Niederdonau in Wien,  
Oberdonau in Linz,  
Steiermark in Graz,  
Kärnten in Klagenfurt,  
Saxburg in Salzburg,  
Tirol und Vorarlberg in Innsbruck,
  - g) die Regierungspräsidenten in Karlsbad, Außig und Troppau,
  - h) die Regierungspräsidenten in Danzig, Bromberg, Marienwerder,  
Hohensalza, Litzmannstadt und Posen,
  - i) den Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg in Luxemburg,
  - j) den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß in Straßburg,
  - k) den Reichsstatthalter in der Westmark und Chef der Zivil-  
verwaltung in Lothringen in Saarbrücken,
  - l) den Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag,

Nachrichtlich

dem Bayerischen Staatsministerium des Innern in München,  
dem Sächsischen Ministerium des Innern in Dresden,  
den Preußischen Oberpräsidenten,  
dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin in Berlin,  
den Reichsstatthaltern der Reichsgaue  
Sudetenland in Reichenberg,  
Danzig, Westpreußen in Danzig,  
Wartheland in Posen,  
den Chefs der Zivilverwaltung  
in der Untersteiermark in Graz,  
in Südkärnten in Veldes,  
den Reichsverteidigungskommissaren.

VIII B, 14

478



- 2 -

Betrifft: Paß technische Behandlung ausländischer Arbeiter,

I.

I 8794  
am 3.11.41  
Landrat

In meinem Erlaß vom 28.10.1941 - S II B 4 Nr. 3500/41 - 505 - (abgedruckt in der "Sammlung der geltenden Paßvorschriften" unter Nr. 21) ist im besonderen Teil unter Abschnitt A II Ziff. 1) vorgesehen, daß die in Frankreich, Belgien und den Niederlanden angeworbenen Arbeiter grundsätzlich bei der Anwerbung mit Pässen oder Paßersatzpapieren versehen werden. In den Fällen, in denen es bisher nicht möglich war, den Arbeitern die Pässe an Ort und Stelle auszuhändigen, wurden die Pässe von den zuständigen ausländischen Behörden auf dem Wege über die Arbeitsämter an die jeweils zuständigen deutschen Kreispolizeibehörden nachgesandt, welche sie an die Arbeiter auszuhändigen hatten.

Im Zuge der verstärkten Anwerbung von Arbeitskräften aus den besetzten Westgebieten auf Grund der sogenannten "Sauckel-Aktion" hat sich eine Änderung dieser Regelung als notwendig herausgestellt, da es den französischen und belgischen Behörden nur noch in einer geringen Anzahl der Fälle möglich ist, die erforderlichen Passanträge bei der Anwerbung an Ort und Stelle aufzunehmen. Bei den aus Frankreich und Belgien im Reich eintreffenden Arbeitern haben die Kreispolizeibehörden daher künftig durch Befragen festzustellen, ob bereits ein Paßantrag bei der Anwerbung aufgenommen worden ist. Ist dies der Fall, so ist - wie bisher - nach Abschn. A II Ziff. 1) des RdErl. zu verfahren. Im anderen Fall gelten die Bestimmungen A II Ziff. 2), d.h., es ist sofort unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Fragebogens der Paß bei dem Kommandanten von Groß-Paris - Militärverwaltungsstab - bzw. dem Direktor des Paßamtes in Brüssel anzufordern. Um den Kreispolizeibehörden die nötigen Feststellungen zu erleichtern, wird von den Anwerbestellen sowohl der den Arbeitern auszuhändigende Arbeitsvertrag (contrat) als auch der für den Betriebsführer bestimmte Überweisungsschein mit folgendem Stempelaufdruck versehen:

- 3 -



- 3 -

" Betrieb sofort in Deutschland Paß beantragen."

Der Aufdruck dieses Stempels ist jedoch bisher nicht in allen Fällen erfolgt, so daß sich bei Nichtvorhandensein des Stempels die Befragung des Arbeiters als notwendig erweist.

## II.

Die französischen Paßstellen geben nur an in politischer und krimineller Hinsicht nicht belastete Personen Pässe aus. In allen anderen Fällen wird die Ausstellung eines Passes abgelehnt. Als solche Fälle kommen u.a. in Betracht:

1. Juden; Freimaurer.
2. Kommunisten, Anarchisten, rot-spanische Fremdenlegionäre.
3. Deserteure.
4. de Gaulle-Anhänger.
5. Personen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist; (Abwesenheitsurteil oder Haftbefehl); Personen, die Berufung gegen ein gefälltes Urteil eingereicht haben.
6. Personen, die eine gegen sie verhängte Strafe noch nicht verbüßt haben.
7. Personen, die einen falschen Personenstand angegeben haben.
8. "pupilles de l'assistance publique" (Fürsorgezöglinge).
9. Geisteskranke.
10. Gefährliche Elemente.
11. Ehefrauen, die die zur Paßerteilung erforderliche Genehmigung des Ehemannes nicht vorlegen können.
12. Minderjährige, soweit die nach den Richtlinien des Militärbefehlshabers in Frankreich vom 10.8.42 erforderliche elterliche Genehmigung nicht erbracht werden kann.
13. Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

In diesen Fällen wird der Grund der Ablehnung durch den Kommandanten von Groß-Paris der zuständigen deutschen Kreispolizeibehörde mitgeteilt. Die Kreispolizeibehörde hat in den Fällen Nr. 1-10 alsdann ihrerseits unverzüglich die zuständige Staatspolizei(leit)stelle zu be-  
~~Behandlung der betreffenden Person, das etwa Erforderliche~~  
 nachrichtigen, die wegen der ~~weiteren~~ / veranlaßt. Ein vorläufiger Fremdenpaß ist in diesen Fällen nur auszustellen,

wenn

429

- 4 -

wenn die Staatspolizei(leit)stelle zustimmt.

## III.

Die Bestimmung unter Ziff. 2) meines Erlasses vom 19.5.1942 - S II B 4 Nr. 2339/42-505-, den ich hiermit <sup>I 3124</sup> erneut in Erinnerung bringe, hat insofern zu Mißverständnissen geführt, als einige Kreispolizeibehörden bei der Ausstellung von deutschen vorläufigen Fremdenpässen etwa vorhandene ausländische Ausweispapiere eingezogen haben (z.B. carte d'Identité, livret de famille, usw.). Solche ausländischen Papiere sind jedoch den Inhabern auf alle Fälle zu belassen. Etwa bereits eingezogene Papiere sind umgehend wieder auszuhändigen.

Ich wiederhole nochmals zur Erläuterung:

In erster Linie ist anzustreben, daß der ausländische Arbeiter einen gültigen Heimatpass oder Paßersatz erhält. Ergeben sich hier Schwierigkeiten, oder erweist sich das hierfür vorgesehene Verfahren im Einzelfall als zu langwierig (insbesondere bei plötzlicher Rückkehr des Arbeiters infolge unvorhergesehener Ereignisse, z.B. Todesfall in der Familie, eigene Erkrankung oder Arbeitsunfähigkeit), so ist ein vorläufiger Fremdenpaß auszustellen. Wird ein vorläufiger Fremdenpaß ausgestellt und gelangt der Arbeiter später in den Besitz eines Heimatpasses, oder stellt sich nachträglich heraus, daß ein solcher Heimatpaß von Anfang an vorhanden war, so ist der Fremdenpaß wieder einzuziehen.

## IV.

Ich ersuche, die Kreispolizeibehörden, im Protektorat Böhmen und Mähren die Oberlandräte, umgehend mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

Im Auftrage:

gez. Krause



Beglaubigt:

*Thürmer*  
Büroangestellte

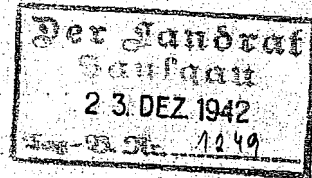
Mn

Der Württ. Innenminister  
Nr. III C 685/611.

Stuttgart-S, den 17. Dezember 1942.

An

den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte,  
die Polizeidirektoren und  
die übrigen Polizeiamtsvorstände,



nachrichtlich

dem Höheren  $\mu$ - und Polizeiführer Stuttgart,  
der Geheimen Staatspolizei,  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart,  
der Landesbauernschaft Württemberg, Stuttgart,  
dem Landesarbeitsamt Südwestdeutschland, Stuttgart,  
der Deutschen Arbeitsfront, Gauverwaltung Stuttgart,  
dem Kommandeur des Pol. Ausbildungsbatl. in Heidenheim,  
der SW-Bodensee in Friedrichshafen,  
der Gend. Schule Deggingen bei Geislingen/Steige.

Unter Bezugnahme auf meinen Rundorlass vom 28. Februar 1941 Nr. III C 685/388. *127*

Betreff: Strafanzeigen gegen Deutsche wegen  
Körperverletzung zum Nachteil einge-  
setzter Zivilarbeitskräfte aus dem Osten.

Beil.: 0.

In dem angezogenen Rundorlass habe ich bezüglich der eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen poln. Volksstums bestimmt, dass eine gewisse Sonderbehandlung, wenn sie sich nicht unter den Augen der Öffentlichkeit abspielt und nicht über das unbedingt erforderliche Mass hinausgeht, polizeilicherseits nicht beanstandet werde. Falls jedoch eine Verfehlung dieser Art zur Anzeige gebracht werde, sei die Meldung ohne weitere Erhebungen der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vorzulegen.

Einem dringenden Bedürfnis entsprechend ordne ich an, dass auch die Anzeigen bei Verfehlungen deutscher Volksgenossen bezüglich der weiter eingesetzten Zivilarbeitskräfte aus dem Osten ebenfalls zunächst der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vorzulegen sind.



In Vertretung  
(gez.) **K a u l**  
 $\mu$ -Gruppenführer und  
Generalleutnant der Polizei.

Beglaubigt  
*Hobräppel*  
Regierungsinspektor.



Geheime Staatspolizei  
 Staatspolizeileitstelle Stuttgart, den 6.1.1943  
 II A(R) 148/42

Regierungspräsident

Eng. - 7. JAH. 1943

An  
 die Landräte,  
 die Polizeidirektoren und die übrigen Polizeiamtsvorstände,  
 sämtliche Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart,  
 an das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,  
 nachrichtlich

dem Württ. Innenminister,  
 dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
 dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Stuttgart,  
 den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart und Sigmaringen,  
 dem SD-Leitabschnitt Stuttgart,  
 der Gauverwaltung der Deutschen Arbeitsfront (Abt. Arbeitseinsatz)

Betr.: Ausgang der Ostarbeiter.

Vorg.: Runderl. v. 14.11.1942 Nr. II A(R) 148/42. 16261

Anl.: 0.

Der den Ostarbeitern gewährte Ausgang hat vielfach dazu geführt, daß sie nach Verlassen des Lagers keineswegs wie vorgeschrieben in Gruppen unter Führung eines Ostarbeiters zusammenbleiben, sondern sich einzeln oder in Gruppen zu 2 und 3 Personen auf der Strasse, vielfach auch ohne das vorschriftsmässige Ostabzeichen bewegen. Dieser Zustand führt zu Unzuträglichkeiten und kann nicht geduldet werden.

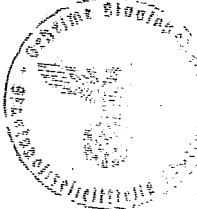
Ich bitte daher am Sonntag, den 10.1.1943 in den dafür in Betracht kommenden Orten durch Polizei- bzw. Gendarmeriestreifen feststellen zu lassen, ob die Vorschriften meines Kundenerlasses vom 14.11.1942 II A(R) 148/42 eingehalten werden. Bei Verstößen gegen diesen Erlass bitte ich festzustellen, ob der die Aufsicht führende Ostarbeiter über seine Pflichten genügend aufgeklärt wurde. Bejahendenfalls ist er wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht auf die Dauer von 3 Tagen in verschärfte Polizeihaft zu nehmen. Ausserdem ist über ihn und über die betreffende Baracke bzw. das Lager unter Bekanntgabe der Gründe Ausgangssperre auf die Dauer von 2 Wochen zu verhängen. Falls die Ermittlungen ergeben, daß der die Aufsicht führende Ostarbeiter nicht genügend belehrt wurde, bitte ich dafür zu sorgen, daß dies in Zukunft durch die Betriebs- bzw. Lagerführung geschieht. In diesen Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden.

Ich bitte um Mitteilung über die festgestellten Mißstände und über das Veranlasste.

gez. M u R g a y

Beglaubigt: *Rockly*

Kanzleiangestellte.



VIII G, 14

3

Der Regierungspräsident.  
Tgb.Nr. I 144/43.

Sigmaringen, den 8. Januar 1943.

E i l t s e h r !

1.) An die Herren Landräte.

Betrifft: Ausgang der Ostarbeiter.

Herr	Präsident
Geschr.	9.1.
Vergl.	9.1.
Ab	9.1.43

Auf die Ihnen unmittelbar zugegangene Verfügung der Geheimen Staatspolizei Staatspolizeileistungsstelle Stuttgart vom 6. Januar 1943 - II A (R) 148/42 - weise ich besonders hin. Von den an die Gestapo zu erstatten<sup>den</sup> Berichten über die festgestellten Missstände und über das Veranlasste ist mir Abschrift ~~vorzulegen~~ bis spätestens 20. d.Mts. vorzulegen.

//

//

2.) Wiedervorlage am 20.1.1943.

I.V.

VP

18/1

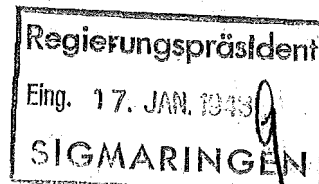
18/1

20/1.

Der Reichsführer-~~4~~  
 und Chef der Deutschen Polizei  
 im Reichsministerium des Innern  
S II B 4 Nr. 2916/42-505--.

Berlin, den 12. Januar 1943

Schnellbrief!



An

- a) die außerpreußischen Landesregierungen  
 - Innenministerien - außer Bayern und Sachsen -,  
 b) die Preußischen Regierungspräsidenten,  
 c) den Polizeipräsidenten, Abt. II in Berlin,  
 d) die Bayerischen Regierungspräsidenten  
 in München, Regensburg, Ansbach, Würzburg und Augsburg,  
 e) die Sächsischen Regierungspräsidenten  
 in Dresden, Chemnitz, Leipzig und Zwickau,  
 f) die Reichsstatthalter der Reichsgaue  
 Wien in Wien,  
 Niederdonau in Wien,  
 Oberdonau in Linz,  
 Steiermark in Graz,  
 Kärnten in Klagenfurt,  
 Salzburg in Salzburg,  
 Tirol und Vorarlberg in Innsbruck,  
 g) die Regierungspräsidenten in Karlsbad, Aussig und Troppau,  
 h) die Regierungspräsidenten in Danzig, Bromberg, Marienwerder,  
Hohensalza, Litzmannstadt und Posen,  
 i) den Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg, in Luxemburg,  
 j) den Chef der Zivilverwaltung im Elsass, in Straßburg,  
 k) den Reichsstatthalter in der Westmark und Chef der  
 Zivilverwaltung in Lothringen in Saarbrücken,  
 l) den Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag

Nächtlichlich:

dem Bayerischen Staatsministerium des Innern in München,  
 dem Sächsischen Ministerium des Innern in Dresden,  
 den Preußischen Oberpräsidenten,  
 dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin in Berlin,  
 den Reichsstatthaltern der Reichsgaue  
 Sudetenland in Reichenberg,  
 Danzig, Westpreußen in Danzig  
 Wartheland in Posen,  
 den Chefs der Zivilverwaltung  
 in der Untersteiermark in Graz,  
 in Südkärnten in Veldes,  
 den Reichsverteidigungskommissaren.

VIII. 6. 14.

6

- 2 -

Betrifft: Paßtechnische Behandlung ausländischer Arbeitskräfte.

- - - -

Nach den bisher geltenden Bestimmungen war vor Erteilung eines Sichtvermerks an im Reichsgebiet eingesetzte ausländische Arbeitskräfte bei Urlaubs- oder Rückkehrreisen in jedem einzelnen Falle die Zustimmung der zuständigen Staatspolizeistelle einzuholen. Von der Einholung dieser Zustimmung ist im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung künftig abzusehen. Es ist jedoch sicherzustellen, daß die von den Dienststellen der Sicherheitspolizei beantragten Paßsperrern und Sichtvermerkssperren unter allen Umständen durchgeführt werden.

I. 8794 In dem Erlaß vom 28.10.1941 - S II B 4 Nr. 3500/41-505 - ("Sammlung der geltenden Paßvorschriften" Nr. 21) sind demgemäß in dem Abschnitt "Paßtechnische Behandlung", Allg. Teil, Ziff. III 2 im Schluß des 1. Absatzes die Worte: "und die zuständige Staatspolizei(leit)stelle zustimmt" zu streichen. Desgleichen sind in I. 6973 dem Erlaß vom 23.8.1941 - S II B 4 Nr. 3386/41-505 ("Sammlung der geltenden Paßvorschriften" Nr. 20) im Abschnitt II Ziff. 2 im ersten Satz die Worte: "unter Beteiligung der Sicherheitspolizei (z.B. Staatspolizeistelle)" zu streichen. Die Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

Ich ersuche, die Kreispolizeibehörden, im Protektorat Böhmen und Mähren die Oberlandräte, umgehend mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

Im Auftrage:  
gez. Krause



Beglaubigt:

*Thürmer*  
Büroangestellte

Sigmaringen, den 19. Juni 1941  
Abschrift (des Originals)  
zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

1/1 An die Herren Landräte  
des Reichsministeriums  
2/1 An die Sammlung der geltenden Paßvorschriften ist zu ändern.  
3/1 Jell.  
S.G.

Herr:	<i>Mc</i>
Geschr.:	<u>19. 1.</u>
Vergl.:	<u>20. 1.</u>
Ab:	<u>20. 1. 41</u>



1 Anlagen

Geheime Staatspolizei  
 Staatspolizeileitstelle Stuttgart, den 4. Februar 1942  
 II A(R) 1/43

Stamm-Regierungspräsidenten  
 nach Rücksicht vorzulegen.

Regierungspräsident  
 Eing. - 6. FEB. 1942

SIGMARINGEN

An  
 den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
 die Landräte mit 1 Mehrfertigung für die  
 die Polizeidirektoren und die übrigen  
 Polizeiamtsvorstände,  
 die Schutzpolizeidienstabteilungen in

Aalen, Backnang, Balingen, Biberach/Riss, Bietigheim, Blaubeuren,  
 Böblingen, Calw, Crailsheim, Ehingen/Donau, Eisligen/Fils, Ellwangen,  
 Eningen u. A., Fellbach, Bad Friedrichshall, Freudenstadt, Geislingen/St.,  
 Schw.Hall, Kirchheim/Teck, Kornwestheim, Laupheim, Leonberg, Lauffen/N.,  
 Bad Mergentheim, Metzingen, Mühlacker, Nagold, Neckarsulm, Nürtingen,  
 Oberndorf, Pfullingen, Plochingen, Ravensburg, Rottenburg, Rottweil,  
 Saulgau, Schorndorf, Sindelfingen, Tailfingen, Trossingen, Urach,  
 Waiblingen, Wangen/Allg., Wasseralfingen, Wildbad, Winnenden,

sämtliche Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart,  
 an das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,  
 an die Abt. III im Hause,

nachrichtlich

der Gauleitung Württ.-Hohenzollern der NSDAP,  
 dem Württ. Innenminister,  
 dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
 dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Stuttgart,  
 den Befehlshabern der Ordnungspolizei in Stuttgart und Nürnberg,  
 den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart und Sigmaringen,  
 dem Präsidenten des Landesamts für Arbeitseinsatz Südwestdeutschland,  
 der Deutschen Arbeitsfront (Abt. Arbeitseinsatz),  
 dem SD-Leitabschnitt Stuttgart.

Betrifft: Dienstanweisung über die Behandlung der in Lagern untergebrachten Ostarbeiter.

Vorgang: bekannt.

Anlagen: 1.

Als Anlage übersende ich eine Dienstanweisung über die Behandlung der in Lagern untergebrachten Ostarbeiter. Nach einem Erlass des RFH u. ChdDtPol. soll diese Dienstanweisung jedem Leiter der Bewachung und sämtlichen Betriebsführern bzw. politisch-polizeilichen Abwehrbeauftragten der Betriebe, die Ostarbeiter beschäftigen und lagermässig untergebracht haben, zur Unterrichtung über die für Arbeitskräfte aus dem altsojetischen Gebiet geltenden sicherheitspolizeilichen Bestimmungen dienen.

Ich bitte um Mitteilung der Zahl der benötigten Exemplare, getrennt nach Leitern der Bewachung und den dafür in Betracht kommenden Betrieben einschliesslich der Firmen mit Werkschutz und bemerke, daß aus Papierersparnisgründen für jeden Leiter der Bewachung und jeden Betrieb nur 1 Stück abgegeben werden kann.

Weiter bitte ich nach Eingang der hier angeforderten Dienstanweisungen diese alsbald durch die Leiter der Bewachung an die Betriebe ausgeben zu lassen, für die Durchführung der in der Dienstanweisung enthaltenen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen zu sorgen und die Leiter der Bewachung anzuweisen, auch die Lagerführer entsprechend zu unterweisen.

VIII G 14

7

-2-

Ferner bitte ich um Mitteilung bis 15.2.1943, ob die Belieferung mit Ostabzeichen durch die Lieferfirma auf Schwierigkeiten stösst und worin diese bestehen. Nichtbeantwortung bis zum 15.2.1942 wird als Fehlanzeige angesehen.

gez. M u B g a y



Beglaubigt:

*Pöckel*

Kanzleiangestellte.

## Dienstanweisung über die Behandlung der in Lagern untergebrachten Ostarbeiter.

Zu den Richtlinien über den Einsatz von Ostarbeitern, wie sie im Merkblatt des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und in der vom Reichsführer  $\text{H}$  und der Deutschen Arbeitsfront herausgegebenen Lagerordnung enthalten sind, ergehen noch folgende sicherheitspolizeiliche Anweisungen, die **streng vertraulich** zu behandeln sind und Außenstehenden **nicht** bekannt werden dürfen.

1. Der Grundsatz des korrekten Auftretens und der Sachlichkeit einerseits wie des inneren **und** äußeren Abstandes andererseits im Verhältnis zu den Ostarbeitern muß dem Wach- und Lagerpersonal immer wieder eingeschärft werden. Es ist notwendig, bei jeder Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß Verstöße gegen die Bewachungspflicht und **jeder nicht durch die Arbeit bedingte Umgang mit Ostarbeitern** staatspolizeilich geahndet wird. Dazu gehört vor allem auch der unerlaubte Handel.

Die vielfach gute Arbeitsleistung der Ostarbeiter kann zu einem Nachlassen in der ihnen gegenüber gebotenen Aufmerksamkeit führen. Es ist stets daran zu denken, daß sie dem deutschen Volkstum, der deutschen Kultur, Art und Sitte fremd gegenüberstehen und jahrzehntlang in bolschewistischem Sinne erzogen worden sind. Agenten der Sowjets, Fallschirmabspringer und Saboteure befinden sich nachgewiesenermaßen unter ihnen, diese feindlichen Kräfte haben die Anweisung, sich zunächst arbeitswillig zu zeigen, um Vertrauen zu gewinnen. Wenn auch die Masse der Ostarbeiter sich nicht zum Bolschewismus bekennt, so besteht doch gerade bei ihrer Sturheit die Gefahr, daß die deutschfeindlich eingestellten Aktivisten unter Ausnützung bestehender Schwierigkeiten (z. B. in der Ernährung, Bekleidung, Unterbringung, Heizung usw.) Einfluß auf sie gewinnen. Im sicherheitspolizeilichen Interesse liegt es daher, im Rahmen der Bestimmungen das Möglichste für eine ordnungsgemäße Ernährung, Bekleidung, Unterbringung usw. zu tun.

2. Wichtig ist es, auch die deutschen Betriebsangehörigen darauf aufmerksam zu machen, daß sie auf Disziplinlosigkeiten und Hetze-

563

reien der Ostarbeiter zu achten und das ihnen Mögliche zu tun haben, um Fluchtfälle zu verhindern oder geflohene Ostarbeiter dingfest zu machen. Vielfach vagabundieren entflozene Ostarbeiter im Reich umher und begehen schwere Verbrechen. Die Zivilbevölkerung hat hierunter am meisten zu leiden. Ebenso wie den Wachmännern ist es auch den übrigen Gefolgschaftsangehörigen verboten, den Ostarbeitern Ess- oder Tabakwaren, Kleider und Gebrauchsgegenstände zu verkaufen. Verfehlungen gegen diese Vorschrift werden mit staatspolizeilichen Mitteln geahndet.

3. Der Leiter der Bewachung (in Betrieben mit Werkschutz der politische Abwehrbeauftragte bzw. Werkschutzleiter, in Betrieben ohne Werkschutz der zuständige Ordnungspolizeibeamte) ist für die Einteilung des Dienstes, die Führung und Belehrung der Wachmänner und die Sicherheit im Lager wie im Betrieb überhaupt verantwortlich. Die Stärke der Wachmannschaften wird sich nach den örtlichen Erfordernissen zu richten haben. In Frauenlagern wird weniger Wachpersonal erforderlich sein als in Männerlagern. Auf keinen Fall aber darf die Bewachung nur aus einem Wachmann bestehen, immer müssen **mindestens 2** Wachmänner Dienst im Lager haben. Die Wachmänner sind vom Leiter der Bewachung in regelmäßigen Zeitabständen, monatlich mindestens einmal mit den geltenden Bestimmungen für den Waffengebrauch bekannt zu machen.

4. Bei dem großen Mangel an Wachpersonal ist es aber zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung unter den Ostarbeitern erforderlich, den Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit der Ostarbeiter auch auf dem sicherheitspolizeilichen Gebiet weitestmöglich durchzuführen. Die nach Ziffer 3 der Lagerordnung zu ernennenden Lager-, Baracken- und Stubenordner, die aus den bei der Arbeit wie im Lager die beste Haltung zeigenden Kräften gewählt werden müssen, sind für diese Aufgabe heranzuziehen. Diese Kräfte sollen als „Lagerdienst“ allen Disziplinlosigkeiten der Ostarbeiter selbst entgegenzutreten und nötigenfalls mit eigenen Mitteln für Disziplin und Ordnung sorgen. Der Lagerführer soll nur dann in Erscheinung treten, wenn diese Kräfte sich nicht durchsetzen können.

Neben diesen Kräften ist ein Netz von Vertrauenspersonen aus Ostarbeitern zu schaffen, das so gut arbeiten muß, daß unzuverlässige Elemente, vor allem Hetzer und Saboteure schon festgestellt werden können, bevor sie Schaden anrichten. Ebenso müssen auf diesem Wege Vorbereitungen zur Flucht so rechtzeitig gemeldet werden, daß die betreffenden Ostarbeiter schon vorher festgenommen werden können. Als Vertrauenspersonen sollen in erster Linie auch die Lager-, Baracken- und Stubenordner herangezogen werden. Von der Verwendung sowjetrussischer Studenten und sonstiger Intellektueller ist abzusehen. In Ausnahmefällen sollen solche sowjetrussische Arbeitskräfte erst nach eingehender Überprüfung durch einen zuverlässigen Dolmetscher als V-Person Verwendung finden.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, wenn Angehörige des Lagerdienstes, wie auch Vertrauenspersonen in der Verpflegung, bei Freizeitgestaltung und auch durch gelegentliche Geldzuwendungen bevorzugt werden. Diese Vorteile müssen jedoch gegenüber den anderen Ostarbeitern mit der besseren Arbeitsleistung und besseren Disziplin begründet werden können.

Vor allen Dingen dürfen diese Vorteile bei den Vertrauenspersonen nicht als sichtbare Belohnung für „Spitzeldienste“ erscheinen.

5. Den Weg zwischen dem Lager und der Arbeitsstelle legen die Russen in jedem Fall **geschlossen** zurück. Wo deutsche Bewachungskräfte nur in geringem Umfange zur Verfügung stehen und der Weg nur kurz ist, kann bei kleinen Trupps die Aufsicht einem Angehörigen des Lagerdienstes übertragen werden, der das Eintreffen der Kolonne am Arbeitsplatz dem zuständigen Betriebsleiter bzw. Meister und die Rückkehr dem Lagerführer zu melden hat. Der als Aufsicht eingesetzte Russe ist persönlich dafür verantwortlich und haftbar, daß der Weg in geschlossener Formation zurückgelegt wird, daß die Ostarbeiter unterwegs zusammenbleiben und sich in jeder Hinsicht anständig benehmen, vor allem aber, daß keine Fluchtfälle eintreten können. Diese Erlaubnis kann, falls sich dabei Unzuträglichkeiten ergeben, von der Geheimen Staatspolizei bzw. dem Leiter der Bewachung jederzeit zurückgenommen werden.

6. Die Freizeit der Ostarbeiter spielt sich nach wie vor im Lager ab. Bewährten Ostarbeitern ist jedoch mindestens wöchentlich einmal Ausgang zu gewähren. Der Ausgang hat geschlossen, nach Möglichkeit in Gruppen von 10—20 Mann (bei Ostarbeiterinnen auch in Gruppen von 5 Personen an) zu erfolgen. Die Aufsicht und Führung während des Ausgangs ist grundsätzlich einem Angehörigen des Lagerdienstes (d. h. also einem Ostarbeiter) zu übertragen. Der aufsichtsführende Angehörige des Lagerdienstes ist dafür verantwortlich zu machen, daß die Kolonne zusammenbleibt, die Ostarbeiter sich während des Ausgangs anständig und zurückhaltend benehmen, vor allem nicht Deutsche belästigen und rechtzeitig wieder im Lager eintreffen. Der Ausgang muß bei Beginn der örtlich festgesetzten Verdunkelungszeiten, im Sommer spätestens um 21 Uhr beendet sein. Die Ostarbeiter dürfen während des Ausgangs nicht mit Deutschen zusammenkommen. Ein Besuch von Kinos, Gastwirtschaften und sonstigen Einrichtungen oder Veranstaltungen, an denen Deutsche teilnehmen, ist verboten.

Getränke, Gebrauchsgegenstände usw. sollen bei der Lagerkantine eingekauft werden. Ist diese noch nicht eingerichtet, dann können die Ostarbeiter ihre Wünsche dem Lagerführer mitteilen, der die notwendigen Einkäufe besorgen läßt.

Bei jedem Verstoß gegen diese Anordnung ist der Ausgang sofort für eine bestimmte Zeit zu sperren. Ob diese Sperre für eine Stube, Baracke oder für das ganze Lager anzuordnen ist, hängt von dem Einzel-

fall ab. Die Entscheidung hierüber trifft der Lagerführer unter Verantwortlichkeit des Leiters der Bewachung. Die Schuldigen, insbesondere der die Aufsicht führende Ostarbeiter, können mit Lagerstrafen (siehe Ziffer 13) belegt werden. In schwereren Fällen ist der Täter festzunehmen und der Geheimen Staatspolizei bzw. der Ortspolizeibehörde zur Vorführung an die Geheime Staatspolizei zu übergeben.

7. Den Ostarbeitern ist zu eröffnen, daß jeder Geschlechtsverkehr mit Deutschen strengstens bestraft wird; bei Ostarbeitern steht auf Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen die Todesstrafe, Ostarbeiterinnen werden bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Männern in ein KZ-Lager eingeliefert. Ebenso werden deutsche Männer und Frauen, die sich mit Ostarbeitern einlassen, mit scharfen staatspolizeilichen Maßnahmen zu rechnen haben.

Gegen den Geschlechtsverkehr von Ostarbeitern und -Arbeiterinnen untereinander ist nichts einzuwenden, soweit dadurch die Ordnung im Lager nicht gefährdet wird. Durch Ausgabe von Verhütungsmitteln muß jedoch dafür gesorgt werden, daß Schwangerschaften nach Möglichkeit verhindert werden. Gegen Versuche von Ostarbeiterinnen, ein bei ihnen eingetretene Schwangerschaft zu unterbinden, wird nicht eingeschritten. Bestehende Schwangerschaften müssen der Geheimen Staatspolizei bzw. der Ortspolizeibehörde und dem Arbeitsamt so rechtzeitig gemeldet werden, daß die Ostarbeiterinnen abgeschoben werden können, wenn sie arbeitsunfähig werden.

8. Aus sicherheitspolizeilichen Gründen muß ein Zusammenkommen der Ostarbeiter mit anderen ausländischen Arbeitskräften, vor allem mit Polen und Ukrainern aus dem Generalgouvernement, auch bei der Arbeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Es ist sofort völlig zu unterbinden, wenn die geringsten Anzeichen dafür bestehen, daß der Umgang mit anderen Arbeitskräften die Disziplin der Ostarbeiter stört.

Jeder Verkehr, auch schriftlich, mit Kriegsgefangenen aller Nationen ist den Ostarbeitern ebenso wie Deutschen und den übrigen ausländischen Arbeitskräften verboten. Der Einsatz von Ostarbeitern zusammen mit Kriegsgefangenen ist nur vorübergehend und in den dringendsten Fällen zugelassen.

9. Eine seelsorgerische Betreuung der Ostarbeiter kommt nicht in Frage. Soweit eine Anregung zu kirchlicher Betätigung aus den Reihen der Ostarbeiter kommt und sich einer von ihnen bereit findet, als Laie Gottesdienste und dergleichen abzuhalten, ist dies nicht zu fördern, aber auch nur zu verhindern, wenn eine Störung der Lagerordnung eintritt. Es kann zweckmäßig sein, diese „Laienpriester“ in Anbetracht ihres Einflusses auf ihre Landsleute näher zur Mitarbeit heranzuziehen (zum Lagerdienst oder als Vertrauensperson). Eine Betreuung der Ostarbeiter durch deutsche oder andere Geistliche ist auf jeden Fall zu unterbinden. Jeder derartige Versuch muß sofort der Geheimen Staatspolizei bzw. der Ortspolizeibehörde gemeldet werden.

10. Zum Besuch der Lager sind außer Polizeidienststellen nur die örtlich zuständigen Dienststellen der Partei, der DAF und der Arbeitsverwaltung berechtigt. Über alle anderen Besuche entscheidet der Leiter der Bewachung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Besichtigung der Lager ist darauf zu achten, daß die betreffenden Personen sich nicht selbst an die Ostarbeiter wenden und nach ihren Wünschen oder gar Beschwerden fragen. In solchen Fällen muß immer der Lagerführer eingeschaltet werden, damit bei den Ostarbeitern nicht der Eindruck entsteht, als ob sie gegen den Lagerführer etwas durchsetzen könnten. Voraussetzung für diese Anordnung ist selbstverständlich, daß der Leiter der Bewachung, der Lagerführer und das Wach- und Lagerpersonal die Grundsätze des Generalbevollmächtigten für den Arbeits-einsatz über den Einsatz der Ostarbeiter genau beachten.

Auf keinen Fall dürfen Angehörige der russischen, ukrainischen und weißruthenischen Emigration, auch nicht Beauftragte der russischen, ukrainischen und weißruthenischen Vertrauensstellen oder sonstigen Vereinigungen ein Lager besichtigen, oder mit den Ostarbeitern während der Arbeit oder beim Ausgang Verbindung aufnehmen. Dies gilt auch für die russischen, ukrainischen und weißruthenischen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten. Zuwiderhandlungen sind sofort der Geheimen Staatspolizei bzw. Ortspolizeibehörde zu melden.

Aus den gleichen Gründen ist die Verwendung von russischen, ukrainischen und weißruthenischen Emigranten als Dolmetscher unstatthaft. Sie sind, soweit sie bis jetzt zugezogen wurden, durch deutschsprechende Ostarbeiter zu ersetzen.

Behaupten Lagerinsassen, Volksdeutsche zu sein, so sind sie unter Angabe der genauen Personalien der Staatspolizeistelle Stuttgart zu melden.

11. Die Lager dürfen nicht mit Stacheldraht umzäunt und die Fenster nicht vergittert werden. Das Lager muß jedoch mit einer Umzäunung versehen sein, die eine Flucht möglichst erschwert und einen Zutritt von deutschen und anderen ausländischen Arbeitskräften unmöglich macht. Den Ostarbeitern soll der Eindruck genommen werden, daß sie wie Gefangene gehalten werden. Es ist deshalb erforderlich, die Lagerinsassen in geeigneter Form über die Notwendigkeit einer festen Umzäunung aufzuklären.

Ebenso ist bei der Kennzeichnung mit dem Ostabzeichen zu verfahren, das keine Diffamierung darstellt, sondern bei der Millionenzahl der eingesetzten Ostarbeiter aus sicherheitspolizeilichen Gründen unerläßlich ist. Die Kennzeichnung der neueintreffenden Ostarbeiter ist so schnell wie möglich durchzuführen. Der Arbeitgeber ist dafür mit verantwortlich. Es ist nicht daran zu denken, daß diese Kennzeichnung in absehbarer Zeit entfällt. Sind die Ostabzeichen nicht sofort greifbar, muß eine Ersatzkennzeichnung (durch Farbauftragung in der Form des Ostabzeichens) erfolgen. Das Ersatzabzeichen ist ebenfalls an der rech-

ten oberen Brustseite anzubringen. Auf keinen Fall darf die Kennzeichnung so gewählt werden, daß sie als Entehrung empfunden werden muß (z. B. Bemalung der Rückseite von Rock und Hose mit Riesenbuchstaben Ost).

12. Der Postverkehr der Ostarbeiter ist ab 25. 11. 1942 wie folgt geregelt:

Von diesem Tage an dürfen sämtliche im Reich eingesetzte Ostarbeiter für den Nachrichtenaustausch mit ihren Heimatgebieten nur noch Postkarten mit Antwort benutzen. Zu den Inlandsgebührensätzen sind zugelassen:

1. Für die reine Nachrichtenübermittlung zwei Postkarten mit Antwort im Monat für jeden Ostarbeiter.
2. Nur für die Rücksendung von Verpackungstoff — nicht für Nachrichtenübermittlung — Briefsendungen mit Verpackungstoffen bis 250 g ohne jede schriftliche Mitteilung.

Einschreiben, Eilzustellung und jede Art von Sonderbehandlung ist bei sämtlichen Sendungen ausgeschlossen. Ansichts- und Bildpostkarten sind unzulässig.

Nach dem 25. November 1942 sind somit Briefe mit schriftlichen Mitteilungen und Nachrichten jeder Art von Ostarbeitern im Reich unzulässig und nicht mehr anzunehmen. Für diese Sonderregelung des Nachrichtenaustausches der Ostarbeiter werden besondere Postkarten mit Antwort hergestellt, die neben dem deutschen Vordruck die Wiederholung in ukrainischer und russischer Sprache enthalten. Die Wertzeichen — 6 Rpf. — sind eingedruckt. Die Ostarbeiter erhalten monatlich zwei dieser Postkartenformblätter von ihrem Lagerführer, dem Betriebsführer oder Arbeitgeber ausgehändigt. Die Überwachung, daß jeder Ostarbeiter nur zwei Postkarten mit Antwort absendet, obliegt damit diesen Stellen.

Für die Übergangszeit bis zur Fertigstellung dieser besonderen Postkartenformblätter werden die amtlichen Postkarten mit Antwort und eingedrucktten Wertzeichen zu 6 Rpf. von den vorgenannten Stellen an die Ostarbeiter ausgegeben werden.

Sämtliche Postkarten mit Antwort werden durch den Lagerführer, den Betriebsführer oder den Arbeitgeber von den Ostarbeitern gesammelt und bei dem zuständigen Postamt oder der zuständigen Amtsstelle (Poststelle) am Schalter eingeliefert. Die Einlieferung durch den Briefkasten sowie die unmittelbare Einsendung durch die Lagerführer, Betriebsführer oder Arbeitgeber an die Auslandsbriefprüfstelle ist verboten.

Die ab- und eingehende Post, soweit es sich um den Postverkehr innerhalb des Reiches handelt, ist unmittelbar an die Staatspolizeileitstelle Stuttgart bzw. an ihre Außendienststellen zur Prüfung zu übersenden. Für die abgehende Post sind die Postsendungen zu frankieren,

da sie nach Prüfung von hier aus zur Post gegeben werden. Die eingehende Post wird nach Prüfung zurückgesandt.

13. Soweit bei Verstößen gegen die Disziplin im Lager, während der Freizeit und bei der Arbeit die Mittel des „Lagerdienstes“ bzw. die Betriebsstrafen des Betriebsführers nicht ausreichen, können vom Leiter der Bewachung folgende Strafen verhängt werden:

1. Ordnungsübungen nach Beendigung der Arbeitszeit,
2. Zuteilung zum Strafrupp,
3. Entziehung der warmen Tagesverpflegung bis zu 3 Tagen in der Woche,
4. Arrest auf die Dauer von höchstens 3 Tagen.

In den Strafrupp sind insbesondere diejenigen Arbeiter einzuweisen, die nachlässig und träge arbeiten und Belehrungen unzugänglich sind. Diesen Ostarbeitern sind alle Vergünstigungen zu entziehen. Sie sind mit besonderer Schärfe anzufassen. Die dem Strafrupp zuzuwisende Arbeit bestimmt der Betrieb.

Die Arreststrafe wird in der Strafzelle bei Entzug der Arbeit, der Bewegung im Freien und des Bettlagers, sowie unter Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot vollzogen. Jede Bestrafung ist im Strafbuch zu vermerken, Strafen zu 3 und 4 sind außerdem der Staatspolizeileitstelle Stuttgart mitzuteilen.

Eine Arrestzelle ist in jedem Lager einzurichten. Sie muß von dem übrigen Lager so abgeteilt sein, daß die Ostarbeiter nicht in ihre unmittelbare Nähe gelangen können, damit eine Verbindung zwischen dem Arrestanten und den übrigen Lagerinsassen unterbunden werden kann. Sind die Lager zu klein, dann bestimmt die Geheime Staatspolizei den Betrieb, der eine Arrestzelle für die anderen Lager mit einzurichten hat.

14. Schwere Disziplinarvergehen (einschließlich Arbeitsvertragsbruch), Unbotmäßigkeiten, Sabotagehandlungen oder -versuche, Fälle von Geschlechtsverkehr, kriminelle Verfehlungen und Fluchtfälle sind unverzüglich der Geheimen Staatspolizei, gegebenenfalls über die Ortspolizeibehörde, zu melden. Bis zum Ergehen weiterer Weisung ist der betreffende Ostarbeiter in verschärfte Haft zu nehmen.

Stuttgart, den 21. 1. 1943.

Staatspolizeileitstelle Stuttgart



Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
II E - 7507/42.

Stuttgart, den 11. Febr. 1943

*Anlagen*  
I. N<sup>o</sup> 757

An  
den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die L a n d r ä t e,  
die Polizeidirektoren und,  
die übrigen Polizeiamtsvorstände.

Regierungspräsident  
Eing. 13. FEB. 1943  
SIGMARINGEN

Nachrichtlich

dem Württ. Innenminister,  
Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart u. Sigmaringen  
den Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
und Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.

Betreff: Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs  
ausländischer Arbeitskräfte.

304  
S. den 18. 2. 1943

DRPe.

17

Um der hohen Zahl der Arbeitsvertragsbrüche (unberechtigtes Lösen des Arbeitsverhältnisses, pflichtwidrige Arbeitsverweigerung und pflichtwidriges Zurückhalten mit der Arbeit) ausländischer Arbeitskräfte und den damit verbundenen Auswirkungen wirksam entgegenzutreten zu können, hat das Reichssicherheitshauptamt im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz angeordnet, dass die Entscheidung über die im Einzelfall zu treffenden Massnahmen grundsätzlich bei der zuständigen Staatspolizei - leit - stelle liegt. Die Betriebsführer sind daher angewiesen, sämtliche Anzeigen gegen ausländische Arbeitskräfte, einschliesslich der fremdvölkischen innerhalb des Reiches beheimateten Arbeitskräfte die nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen (z.B. Polen, Protektoratsangehörige) unmittelbar den zuständigen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei zuzuleiten. In Fluchtfällen (einschliesslich Nichtrückkehr aus dem Urlaub) haben die Betriebe dem zuständigen Arbeitsamt einen Durchschlag der Anzeige einzureichen, damit von dort aus erforderlichenfalls die jeweiligen Anwerbedienststellen unterrichtet werden können. An Orten, an denen sich keine Dienststelle der Geheimen Staatspolizei befindet, sind die Anzeigen der Ortspolizeibehörde zu erstatten. Diese führt sofort in dem ihr möglichen Umfange Ermittlungen durch und gibt die Anzeige einschliesslich des Ermittlungsergebnisses über die Kreispolizeibehörde an die Staatspolizeileitstelle Stuttgart, bzw. an die zuständige Aussendienststelle.

In schweren Fällen, z.B. Streiks, groben Verstössen gegen die Arbeitsdisziplin, wenn die Handlungsweise aus deutschfeind-

VIII B, 14 R

licher Gesinnung erfolgt ist oder die Annahme rechtfertigt, dass eine Sabotagehandlung vorliegt, die mit dem Arbeitsvertragsbruch schlechthin nur das äussere Erscheinungsbild gemein hat, ist der Täter von der Ortspolizeibehörde sofort in Polizeihaft zu nehmen. Um die notwendigen Massnahmen beschleunigt durchführen zu können, ist in solchen Fällen die Anzeige unter vorheriger fernmündlicher Mitteilung, unmittelbar der zuständigen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei vorzulegen, da die Wirksamkeit der zu treffenden Massnahmen davon abhängt, dass sie der Tat unmittelbar folgen.

Italiener, Spanier und Angehörige mit Deutschland verbündeter Nationen oder neutraler Staaten dürfen ohne meine Zustimmung nicht festgenommen werden.

In allen Fällen ergeht die Entscheidung über die im Einzelfall zu treffenden Massnahmen durch die Staatspolizeileitstelle Stuttgart.

Da die ausländischen Arbeitskräfte - soweit nicht Ausnahmen (z.B. Ostarbeiter) bestehen - auf der Basis der Gleichbehandlung mit dem vergleichbaren deutschen Arbeiter angeworben werden, sind sie allen deutschen Vorschriften, die für Inländer gelten, unterworfen. Sie müssen es sich daher auch gefallen lassen, zur Verantwortung gezogen zu werden, wenn sie ihre Verpflichtung zur Arbeitsleistung verletzen.

Um wohl notwendig werdende staatspolizeiliche Massnahmen wirkungsvoll gestalten zu können, muss auch von den Betrieben verlangt werden, dass sie ihre Vertragspflichten einhalten, die ausländischen Arbeitskräfte gerecht behandeln, sie ihrem Vertrag, d.h. ihrem Können entsprechend einsetzen und über ihren Aufgaben- und Pflichtenkreis aufklären. Diese Präventivmassnahmen der Betriebe werden zu einer engen Zusammenarbeit mit dem Reichstreuhand der Arbeit und seinen Beauftragten, sowie den für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte zuständigen Organisationen (DAF und Reichsnährstand) führen.

In Fällen, in denen besondere arbeitsrechtliche Fragen zu prüfen oder Ordnungsstrafen den staatspolizeilichen Massnahmen vorzuziehen sind, wird die Abgabe an den Reichstreuhand der Arbeit, bzw. seinen Beauftragten erfolgen. Eine gerichtliche



Bestrafung der ausländischen Arbeitskräfte wegen Arbeitsvertragsbruchs ist im Regelfall unerwünscht und wird nötigenfalls nur in Verbindung mit anderen Straftaten veranlasst werden.

Jede Massnahme hat den Zweck, eine Verminderung der Gesamterscheinung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte zu erreichen. Die staatspolizeilichen Massnahmen sollen deshalb vor allem erzieherisch, abschreckend und damit vorbeugend wirken. Mitbestimmend für die Art der zu treffenden Massnahmen ist die Lage des Einzelfalles, - die Schwere der Tat an sich, die Einstellung des Täters, die örtlichen Verhältnisse innerhalb der ausländischen Arbeiterschaft, das Verhalten des Betriebes. - Geringfügigere Fälle werden am zweckmässigsten mit Geldbussen der Betriebe oder leichteren staatspolizeilichen Massnahmen erledigt, doch darf die Notwendigkeit der straffen Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs nicht verkannt werden. Als selbstverständlich ergibt sich, dass vor allem die zahlreichen Fälle des Arbeitsvertragsbruchs erfasst werden müssen, die auf eine gegnerische Einstellung zum Reich zurückzuführen und damit als Sabotagehandlungen zu werten sind.

Die Fahndungsmassnahmen nach vertragsbrüchigen ausländischen Arbeitskräften erstrecken sich nicht über das im örtlichen Bezirk übliche Mass hinaus, wenn nicht gleichzeitige politische oder kriminelle Verfehlungen vorliegen. Eine Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch unterbleibt, wenn lediglich Arbeitsvertragsbruch vorliegt.

Grundsätzlich wird die Rückführung vertragsbrüchiger ausländischer Arbeitskräfte durchgeführt, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen und die Betroffenen baldmöglichst wieder der Arbeit zuzuführen. Sie werden wieder an ihrem alten Arbeitsplatz eingesetzt. Nur in Ausnahmefällen, wenn der Wiedereinsatz am alten Arbeitsplatz mit Schwierigkeiten verbunden wäre, wird das Arbeitsamt veranlasst, den Betroffenen an einen anderen Arbeitsplatz zu vermitteln. Um die Wiederaufnahme der Arbeit zu gewährleisten, erfolgt Rückführung unter Aufsicht und im Einvernehmen mit den Arbeitsämtern.

Eine Rückführung von unter Vertragsbruch in ihre Heimat (besetzte Gebiete) zurückgekehrten oder aus dem Urlaub nicht zurückkehrenden ausländischen Arbeitskräften durch polizeilichen Zwang darf grundsätzlich nur in Ausnahmefällen dann erfolgen, wenn es gilt, tatsächlich unersetzbare Fachkräfte zurückzubringen oder

in bestimmten Betrieben bei Massenfluchten eine wirksam abschreckende Massnahme zu treffen.

Im übrigen werden grundsätzlich die Arbeitsverwaltungen in den besetzten Gebieten diese Arbeitskräfte erfassen und durch örtliche Massnahmen zu einer erneuten Arbeitsaufnahme im Reich bewegen, was auf Grund der von den Betrieben den Arbeitsämtern einzureichenden Durchschläge der Fluchtmeldungen erfolgen wird.

Die für einzelne Gruppen von ausländischen Arbeitskräften bestehenden Sonderbestimmungen, z.B. über die Sonderfahndung nach Polen, die auch auf fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten wie auf die Arbeitskräfte aus den Baltenländern Anwendung findet, werden hierdurch nicht betroffen.

Auf die Erfüllung der Pflichten der Betriebe gegenüber den ausländischen Arbeitskräften ist in Anbetracht ihrer präventiv-polizeilichen Bedeutung nachhaltig hinzuwirken. Gegebenenfalls sind die Betriebe durch behördliche Massnahmen zur Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen anzuhalten. Lässt das Ermittlungsergebnis erkennen, dass ein Verschulden des Betriebsführers vorliegt, wird der Vorgang dem Reichstreuhänder der Arbeit, bzw. seinem Beauftragten übergeben werden, sofern nicht in besonders krass gelagerten Fällen ein sofortiges staatspolizeiliches Einschreiten gegen den Betriebsführer geboten erscheint. Verfehlungen seitens der Betriebe schliessen jedoch nicht aus, dass gegen disziplinelose ausländische Arbeitskräfte mit staatspolizeilichen Massnahmen vorgegangen wird.

Die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte wird ausschliesslich von der Reichsarbeitsverwaltung durchgeführt. Es ist daher den Betrieben untersagt, eigenmächtig Anwerbungen im Auslande oder den besetzten Gebieten durchzuführen, da sie dadurch in unverantwortlicher Weise die Arbeit der Reichsarbeitsverwaltung stören und die Disziplin der ausländischen Arbeitskräfte untergraben. Besonders wird gegen Betriebe vorgegangen werden, die durch das Versprechen höherer Löhne usw. die ausländischen Arbeitskräfte zur Aufgabe ihres ordnungsgemässen Arbeitsplatzes im Reich zu veranlassen suchen, um sie dann selbst einzustellen. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat die Einstellung

anderorts vertragsbrüchig gewordener Arbeitskräfte mit Erlass vom 23.7.1942 - V a - 5780/1611 verboten und die Arbeitsämter angewiesen in diesen Fällen die Beschäftigungsgenehmigung zu versagen.

Es kann auch nicht gestattet werden, ausl. Arbeitskräften die Pässe abzunehmen, da sie sich mit diesen ausweisen müssen. Erfahrungsgemäss wird durch Abnahme der Pässe die Flucht nicht verhindert, jedoch bei Wiederergreifung von Flüchtigen ihre Identifizierung erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Die Aufgabe der Betriebe, in erster Linie die ausländischen Arbeitskräfte zur Erfüllung ihrer Arbeitspflichten anzuhalten, wird durch diese Regelung nicht berührt. Die Betriebe werden somit Disziplinlosigkeiten zunächst mit den ihnen gesetzlich gegebenen Mitteln ahnden, (z.B. Verwarnung, Anrechnung von Bummelschichten auf den Urlaub, Geldbussen auf Grund des AOG., der Betriebsordnung, oder einer Anordnung des Reichstreuhanders der Arbeit).

Auf keinen Fall sind jedoch den Betrieben weitergehende selbständige Massnahmen wie Rationskürzung Freiheitsentziehung oder gar körperlicher Züchtigung, zuzubilligen. Gegebenenfalls wird gegen solche Übergriffe mit staatspolizeilichen Massnahmen vorgegangen werden.

Bei den Ortspolizeibehörden eingehende Anzeigen gegen vertragsbrüchige italienische Arbeitskräfte sind ohne Erhebungen hierher bzw. der zuständigen Aussendienststelle vorzulegen.

Die besonderen Anordnungen zur Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs der Polen und Ostarbeiter bleiben von dieser Regelung unberührt.

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriedienststellen über die Richtlinien dieses Erlasses zu unterweisen, damit eine einheitliche und wirksame Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs erzielt wird.

Beglaubigt:

*Mussgay*  
Kanzleiangestellte.



gez. M u s s g a y .





Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
Nr. II A (R) 1/43

Stuttgart, den 2. März 1943

An  
den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte (mit 1 Mehrfertigung für die Gendarmeriechefsführer),  
die Polizeidirektoren und die übrigen  
Polizeiämtervorstände,  
die Schutzpolizeidienstabteilungen in

Aalen, Backnang, Balingen, Biberach/Riss, Bietigheim, Blaubeuren,  
Böblingen, Calw, Crailsheim, Ehingen/Donau, Eislingen/Fils, Ell-  
wangen, Eningen u.A., Fellbach, Bad Friedrichshall, Freudenstadt,  
Geislingen/St., Schw.Hall, Kirchheim/Teck, Kornwestheim, Laupheim,  
Leonberg, Lauffen a.N., Bad Mergentheim, Metzingen, Mühlacker,  
Nagold, Neckarsulm, Nürtingen, Oberndorf, Pfullingen, Plochingen,  
Ravensburg, Rottenburg, Rottweil, Saulgau, Schorndorf, Sindelfingen,  
Tübingen, Trossingen, Urach, Waiblingen, Wangen/Allg., Wasseralf-  
ingen, Wildbad, Winnenden,

sämtliche Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart,  
an das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,  
an die Abt. III im Hause,

Bachrichtlich

der Gauleitung Württ.Hohenzollern der NSDAP.,  
dem Württ.Innenminister,  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Stuttgart,  
den Befehlshabern der Ordnungspolizei in Stuttgart und Nürnberg,  
den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart und Sigmaringen,  
dem Präsidenten des Landesarbeitsamts Südwestdeutschland,  
der Deutschen Arbeitsfront (Abt. Arbeitseinsatz),  
dem S.D.Leitabschnitt Stuttgart.

Betrifft: Beschäftigung von Ostarbeitern während ihrer Freizeit.

Vorg.: Ohne.

Anl.: 0.

Der Präsident des Landesarbeitsamts Südwestdeutschland hat es als wünschenswert bezeichnet, wenn Ostarbeiter in ihrer Freizeit zu einer Reihe von Beschäftigungen, insbesondere zu Feld- und Gartenarbeiten, Einkellern von Hausbrand usw. herangezogen werden können. Mit Zustimmung des Reichssicherheitshauptamts Berlin wird gegen diese zusätzliche Beschäftigung bewährter Ostarbeiter nichts eingewendet, wenn nächstehend aufgeführte, sicherheitspolizeiliche Bestimmungen, die als Mindestforderung anzusehen sind, eingehalten werden.

1. Der Bedarf an sowjetr. Arbeitskräften ist rechtzeitig beim Leiter der Bewachung anzumelden. (In Groß-Stuttgart tritt an Stelle des Leiters der Bewachung die Staatspolizeileitstelle - Ref. II A R -). Die Notwendigkeit der Zuweisung und Zuverlässigkeit des Gesuchstellers ist vom Leiter der Bewachung zu prüfen. Dieser ist dafür

-/-

- 2 -

verantwortlich, dass die Zuweisung auf wirkliche Bedarfsfälle beschränkt bleibt. Ihm obliegt auch die Belehrung bezügl. unerlaubten Umgangs mit Ostarbeitern. Unwahre Angaben, die die Zuweisung einer sowjetr. Arbeitskraft bezwecken, werden als unerlaubter Umgang mit Ostarbeitern staatspolizeilich geahndet.

2. Die Auswahl der zur zusätzlichen Arbeitsleistung bestimmten sowjetr. Arbeitskräfte trifft der Lagerführer. Er darf nur bewährte Ostarbeiter-Ostarbeiterinnen bereitstellen. Auf die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Lager, die Instandsetzung und Instandhaltung der Kleider und des Schuhwerks ist Bedacht zu nehmen.
3. Die Arbeitgeber haben die Ostarbeiter im Lager abzuholen bzw. durch einen zuverlässigen Beauftragten (keine Kinder) abholen zu lassen und zu der vom Lagerführer bestimmten Zeit dorthin zurückzubringen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen wird die zusätzliche Arbeitskraft entzogen.

Der Präsident des Landesamts Südwestdeutschland hat von dieser Entscheidung Mitteilung erhalten mit der Bitte, die Leiter der Arbeitsämter davon zu unterrichten.

Ich bitte, die Leiter der Bewachung anzuweisen, entsprechend zu verfahren, auf Einhaltung derjenigen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen zu achten und evtl. aus dieser Regelung entstehende Unzuträglichkeiten hierher zu melden.

Im Auftrag:

gez. Engelbrecht



Beglaubigt:

1.) Auf die Mehrfert. wurde ges.: erl.S. Kanzleiangestellte.

Dem

Gend.-Kreisführer

S a u l g a u

zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

O. Beil.

Saulgau, den 5. März 1943.

Der Landrat:

*[Handwritten Signature]*  
Regierungsrat.

2.) *[Handwritten Signature]*  
648 *[Handwritten Signature]*

Anlagen

I. No. 1507

Geheime Staatspolizei Stuttgart, den 27. März 1943.  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
Nr. III. B 3-808 b/43.

Eilt sehr!

An  
den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte,  
die Polizeidirektoren in Ulm und Heilbronn

Regierungspräsident  
Eing. - 1. APR. 1943  
SIGMARINGEN

Nachrichtlich

dem Württ. Innenminister,  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
den übrigen staatlichen Polizeiverwaltern,  
den Aussendienststellen der Stapoleitstelle Stuttgart  
einschl. Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.

Betreff: Paßtechnische Behandlung ausländischer Arbeitskräfte.

Vorgang: Erl. d. RM u. ChdDtPol. i. Rm d. I. v. 12.1.43 - S II B 4  
Nr. 2916/42-505. I 297 am 19.1.43 Landräte

Anlagen: 0.

In Ergänzung des oben angeführten Erlases ordnet  
das Reichssicherheitshauptamt Berlin mit FS.-Erlaß  
vom 24.3.1943 - II B 4 Nr. 4077/43 - 505 - folgendes  
an:

"Nach meinem oben erwähnten Runderlaß haben  
die Kreispolizeibehörden bei Erteilung von Sichtver-  
merken an ausländische Arbeitskräfte, die zum Urlaub  
oder endgültig in ihre Heimat ausreisen, von der bis-  
her vorgeschriebenen Rückfrage bei der zuständigen  
Staatspolizeistelle abzusehen. Diese Bestimmung ist  
künftig auch auf das Verfahren bei Erteilung von  
Durchlaßscheinen für Reisen nach den durchlaßschein-  
pflichtigen Gebieten (Protektorat Böhmen und Mähren,  
Generalgouvernement, Bezirk Bialystok, Reichskommis-  
sariat Ostland und Reichskommissariat Ukraine) sinngemäß  
anzuwenden. Dagegen ist in Fällen, in denen es  
zweifelhaft erscheint, ob der Sichtvermerks- (Durch-  
laßschein) Bewerber einwandfrei ist, insbesondere  
wenn er über keine oder mangelhafte Ausweispapiere  
verfügt, die Zustimmung der zuständigen Staatspolizei-  
stelle nach wie vor einzuholen."

30A  
B, den 5. IV. 1943.  
DRDe.  
J.A.  
h



Im Auftrag:

Engelbrecht.

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.

VIII Cg 14

15





Ausschnitt aus Nr. 15 des Ministerialblatts für die Innere  
Verwaltung vom 14. 4. 1943

Anlagen

I. Nr. 1789

Regierungspräsident  
Eing. 18. APR. 1943  
SIGMARINGEN

Polizeiliches Vorgehen gegen Fremdvölkische,  
die zum Wehrmachtgefolge gehören

RdErl. d. RF//uChdDtPol. im RMDI. v. 3. 4. 1943  
— S II A 2 Nr. 4 III/43-176

(1) Im Einvernehmen mit dem OKW. weise ich  
darauf hin, daß die Zugehörigkeit fremdvölkischer  
Personen zum Wehrmachtgefolge dem Festnahmerecht  
der Pol. nicht entgegensteht. Die Wehrmachtdienst-  
stellen sind durch RdErl. des OKW. v. 16. 2. 1943  
— 14-260/43 AWA/WV (IV a)<sup>1)</sup> — entsprechend ver-  
ständigt. Fremdvölkische Personen, die zum Wehr-  
machtgefolge gehören, sind demnach polizeilich wie  
fremdvölkische Personen, die nicht zum Wehrmacht-  
gefolge gehören, zu behandeln.

(2) Soll die Festnahme einer fremdvölkischen Person,  
die zum Wehrmachtgefolge gehört, in einem militä-  
rischen Dienstgebäude oder während des Dienstes vor-  
genommen werden, so ist der Leiter der militärischen  
Dienststelle vorher zu verständigen.

An alle Pol.-Behörden. — MBiV. S. 588.

<sup>1)</sup> Vgl. MVBl. 1943 S. 187 Nr. 181.

301  
5. Apr. 20, 4. 1943

SP.  
G.P.

B

1/20/43

VIII G 14

17



Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Stuttgart, den 5.4.1943

Nr. II A R - 1/43 u. 73/43

Ah.  
den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte (mit 1 Mehrfertigung für die Gendarmeriekreisführer),  
die Polizeidirektoren und die übrigen Polizeiamtsvorstände,  
die Schutzpolizeidienstabteilungen in  
Aalen, Backnang, Balingen, Biberach/Riss, Bietigheim, Blaubeuren,  
Böblingen, Calw, Crailsheim, Ehingen/Donau, Eislingen/Eils, Ell-  
wangen, Eningen u.a., Fellbach, Bad Friedrichshall, Freudenstadt,  
Geislingen/St., Schw.Hall, Kirchheim/Teck, Kornwestheim, Laupheim,  
Leonberg, Lauffen a.N., Bad Mergentheim, Metzingen, Mühlacker,  
Nagold, Neckarsulm, Nürtingen, Oberndorf, Pfullingen, Plochingen,  
Rävenburg, Rottenburg, Rottweil, Saulgau, Schorndorf, Sindelfingen,  
Taiflingen, Trossingen, Urach, Waiblingen, Wangen/allg., Wasseralf-  
fingen, Wildbad, Winnenden,  
sämtliche Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart,  
an das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,  
an die Abt. III im Hause,

nachrichtlich

der Gauleitung Württ. Hohenzollern der NSDAP.,  
dem Württ. Innenminister,  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Stuttgart,  
den Befehlshabern der Ordnungspolizei in Stuttgart und Nürnberg,  
den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart und Sigmaringen,  
dem Präsidenten des Landesamts für Arbeitseinsatz Südwestdeutschland,  
der Deutschen Arbeitsfront (Abt. Arbeitseinsatz),  
dem S.D. Leit. bschnitt Stuttgart.

Betrifft: Ostarbeiter.

8. APR. 1943

340

6110

I. Laufend wird festgestellt, dass Ostarbeiter, insbesondere weibliche Arbeitskräfte, Empfehlungsschreiben mitbringen, die z. T. sehr persönlich gehalten sind und ihnen vor der Abreise ins Reich von den verschiedensten militärischen und zivilen Dienststellen ausgestellt wurden.

Mit diesen Bescheinigungen versuchen nun die Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen für sich beim Arbeitseinsatz im Reich besondere Vergünstigungen zu erreichen und beschäftigen in einer nicht zu vertretenden Weise mit ihren persönlichen Wünschen die verschiedensten Dienststellen.

Soweit Ostarbeiter im Besitz von Empfehlungsschreiben, gleichgültig von wem ausgestellt, angetroffen werden, sind ihnen diese wegzunehmen und hierher zu übersenden. Ausgenommen davon sind Arbeitsbescheinigungen mit Angaben über Dauer und Art der Beschäftigung und Grund der Entlassung.

-/-

II. Gemäss Erlass des RF/ChdDtPol.v.27.5.1942 S IV D - 293/42 (ausl. Arb.) ist die Einflussnahme von Emigranten auf die Ostarbeiter zu verhindern. Es wurde festgestellt, dass vereinzelt solche Emigranten als Dolmetscher in Ostarbeiterlagern tätig sind.

Ich ersuche daher, die Ostarbeiterlager in dieser Richtung zu überprüfen und evtl. vorhandene Emigranten durch Dolmetscher aus den Kreisen der Ostarbeiter zu ersetzen. Emigranten-Dolmetscher, für die z.Zt. kein Ersatz vorhanden ist, können ausnahmsweise zunächst in ihrer Stellung belassen werden. Ihnen ist jedoch besondere Aufmerksamkeit entgegenzubringen. Die Ablösung dieser Dolmetscher ist mit Nachdruck zu betreiben.

Ich ersuche, bis 20.4.1943 um Bericht über festgestellte Emigranten-Dolmetscher nach Namen, Geburtstag und -ort, sowie die Dienststelle, durch die der betr. Dolmetscher in seine Tätigkeit eingewiesen wurde.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

III. Vielfach wird der Wunsch der Ostarbeiter nach einer religiösen Betätigung noch nicht in genügendem Masse berücksichtigt. Da die Erfüllung dieses Wunsches sowohl arbeitseinsatzmässig als auch für die allgemeine politische Stimmung der Ostarbeiter von Bedeutung sein kann, verweise ich auf die Anordnung im Erlass des RF/ChdDtPol.v.27.5.42 (siehe Anl. zu meinem Runderl.v.2.7.42 II A - 148/42 R) wonach gegen eine von Laienkräften veranlasste kirchliche Betätigung nichts einzuwenden ist.

Bis zum russischen Osterfest, das in diesem Jahre auf den 25. und 26.4.1943 fällt, ist sicherzustellen, dass den Ostarbeitern dort, wo der Wunsch nach religiöser Betätigung besteht, die Möglichkeit hierzu gegeben wird.

Ich ersuche daher, sofort bei den Lagerführern Nachfrage zu halten, ob ein solches Bedürfnis besteht und ob Ostarbeiter zur Verfügung stehen, die sich als Laienpriester betätigen wollen.

Wo hierfür geeignete Personen zur Verfügung stehen, gegen die sicherheitspolizeilich nichts einzuwenden ist, ist deren kirchlicher Betätigung gem. Anordnung des RF/ChdDtPol. nichts in den Weg zu legen. Diese Personen können ggf. auch in den anderen Lagern in denen keine geeigneten Laienkräfte zur Verfügung stehen, zu vorgenanntem Zweck tätig werden.

Bei landwirtschaftlich eingesetzten Ostarbeitern ist ggf. über den Reichsnährstand in entsprechender Weise zu prüfen, ob in einzelnen Dörfern der Wunsch nach kirchlicher Betätigung laut ist und ob geeignete Kräfte zur Verfügung stehen.

Die als geeignete festgestellten Laienkräfte sind mir unter Angabe ihrer vollständigen Personalien zu melden, da sie später eine offizielle Bestätigung durch die orthodoxe Kirche erfahren sollen und überdies ihrer Tätigkeit für die sicherheitspolizeiliche Arbeit in Anbetracht ihres Einflusses auf ihre Landsleute besondere Bedeutung beizumessen ist. Unter dem letztgenannten Gesichtspunkt sind sie auch - wie bereits angeordnet - zur Mitarbeit heranzuziehen.

1.) Auf die Mehrfert. setzen: erl. S.

Dem Gend.-Kreis Saulgau

mit dem Auftrag um Erledigung:

0 Beil.

Saulgau, den 12. April 1943.

Der Landrat:

Im Auftrag:

gez. Engelbrecht

Beglaubigt:

Allgäuer  
Kanzleiangestellte.

20. April 1943

2.) Regierungsrat.

**Der Höhere 44- und Polizeiführer**  
 bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden  
 im Wehrkreis V  
 und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsass  
 Der Befehlshaber der Ordnungspolizei

Ia 3/11 Nr. 720/43

Stuttgart, den 8. April 1943

Fernruf 25341 22941

Postanschrift:

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei  
 Stuttgart-S, Märktestraße 14

Anlagen

Regierungspräsident

Eing. - 9. APR. 1943

Stuttgart SIGMARINGEN

11 Karlsruhe

Strassburg

Sigmaringen

An den

Herrn Württ. Innenminister I. No. 1646

Herrn Bad. Minister des Innern

Herrn Chef d. Zivilverw. im Elsass

Herrn Regierungspräsidenten in

Nachrichtlich:

dem Herrn Kommandeur des Pol.-Wach-Batl. I Stuttgart

Herrn Kommandeur des Pol.-Wach-Batl. II Strassburg

Betr.: Überwachung der Fremdvölkischen in der Öffentlichkeit

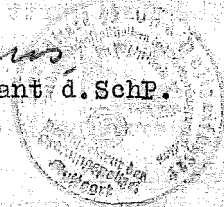
Der Chef der Ordnungspolizei weist in einem Erlass darauf hin, dass dem Auftreten der Fremdvölkischen in der Öffentlichkeit besondere Beachtung zu schenken ist. Auswachsen sind mit allen Kräften, ggf. durch erhöhten Streifendienst, entgegenzutreten. Im Bedarfsfalle ist zur Durchführung des erhöhten Streifendienstes auf Kräfte der

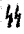
Pol.-Wach- Bataillone zurückzugreifen. Wegen Heranziehung dieser Kräfte verweise ich auf Ziffer 17 meiner Verfügung vom 21.9.43 Ia 3/lo (f) Nr. 2341/42.

I.V.  
gez. Ophorst

Beglaubigt:

*Kraus*  
Rev.-Leutnant d. SchP.



Der Reichsführer   
 und Chef der Deutschen Polizei  
 S - IV D - 560/43 (ausl. Arb.)

Berlin, den 8. Mai 1943

Anlagen

An

L.N. 2734

die höheren Gewaltungsbehörden  
 gemäß nachgeheftetem Verteiler  
 (die Kreispolizeibehörden erhalten Nebenabdrucke)

Regierungspräsident

Eing. 14. JUNI 1943

SIGMARINGEN

Betrifft: Ostarbeitereinsatz.

I 1539 Bezug: Meine Erlasse vom 20. 2. 1942 - S - IV D - 208/42 (ausl.  
 I 2470 Arb.) - und vom 9. 4. 1942 - S - IV D - 293/42 (ausl.  
 Arb.).

I. Beschränkung der Lebensführung.

Nachdem den Ostarbeitern Ausgang ohne deutsche Aufsicht ge-  
 währt wird und der Einzeleinsatz auch in der Hauswirtschaft und im  
 Gaststättengewerbe erfolgt ist, ist

- a) der gemäß Abschnitt A, 1 des Erlasses vom 20. 2. 1942 - S -  
 IV D - 208/42 (ausl. Arb.) - auf die Arbeitskarte zu setzende  
 Stempelaufdruck "Der Inhaber ist nur zum Zwecke der Arbeitsver-  
 richtung zum Verlassen der Unterkunft berechtigt" gegenstands-  
 los geworden und hat in Zukunft zu unterbleiben,
- b) die Veröffentlichung einiger Anordnungen notwendig geworden.

In Abänderung der bisherigen Richtlinien bestimme ich daher fol-  
 gendes:

1. Den Ostarbeitern ist generell eine Aufenthaltsbeschränkung für  
 den Arbeitsort aufzuerlegen mit dem besonderen Hinweis, daß das  
 Verlassen des Arbeitsortes - soweit dies nicht durch den Ar-  
 beitseinsatz bedingt ist - ohne Genehmigung der Ortspolizei-  
 behörde verboten ist.

Die Arbeitskarte ist daher anstelle des bisherigen Auf-  
 drucks nunmehr mit folgender Eintragung zu versehen:

VIII G 14

23

- 2 -

"Inhaber darf .....  
 (Name des Arbeitsortes ist einzusetzen)  
 ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde  
 nicht verlassen".

Diese Eintragung kann auch durch Stempelaufdruck erfolgen. -  
 Liegen Arbeitsplatz und Unterkunft nicht im gleichen Ort,  
 ist Aufenthaltsbeschränkung auf beide Orte zu erweitern.  
 Anderslautende Arbeitskarten sind zu berichtigen.

2. a) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel über den Orts-  
bereich hinaus ist den Ostarbeitern entsprechend der Auf-  
 enthaltsbeschränkung zu verbieten. In begründeten Ausnah-  
 mefällen, d.h., wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrs-  
 mittel zur Sicherung des Arbeitseinsatzes (z. B. weite  
 An- und Abmarschwege, die die Leistungsfähigkeit der Ost-  
 arbeiter wesentlich beeinträchtigen würden) nach Mittei-  
 lung des Arbeitsamtes erforderlich ist, kann die Beförde-  
 rung nach vorheriger Einholung der Genehmigung der zustän-  
 digen örtlichen Polizeibehörde erfolgen.
- b) Die Beförderung von Ostarbeitern auf Straßenbahnen, O-Bus-  
 sen und Kraftomnibussen innerhalb des Ortsbereichs ist  
 grundsätzlich zugelassen. Sofern aus sicherheitspolizeili-  
 chen oder verkehrlichen Gründen - in letzterem Falle stellt  
 der Bevollmächtigte für den Nahverkehr einen entsprechenden  
 Antrag bei der zuständigen Ortspolizeibehörde - die Benut-  
 zung der oder einzelner öffentlicher Verkehrsmittel oder  
 Linien durch Ostarbeiter auszuschließen ist, hat die zu-  
 ständige Ortspolizeibehörde durch Polizeiverordnung ein  
 entsprechendes Verbot zu erlassen. Auch in diesen Fällen  
 können die Ortspolizeibehörden, wenn die Benutzung dieser  
 Verkehrsmittel zur Sicherung des Arbeitseinsatzes erforder-  
 lich ist, die völlige oder teilweise Befreiung von dem be-  
 stehenden Verbot für einzelne oder Gruppen von Ostarbeitern  
 erteilen.

Der Reichsverkehrsminister wird auf dem Verkehrssektor  
 eine entsprechende Regelung treffen und die erforderlichen  
 Richtlinien in der Ausgabe B des Reichsverkehrsblattes bzw.  
 im Tarif- und Verkehrsanzeiger II veröffentlichen. Insbesonde-



re wird der Reichsverkehrsminister die Fahrkartenabgabe an Ostarbeiter in den Fällen, in denen die besondere Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde vorgeschrieben ist, von der Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde abhängig machen.

3. Unbeschadet der bisher ergangenen oder noch ergehenden besonderen Bestimmungen über den Ausgang ist die Gewährung des Ausganges für Ostarbeiter und der Aufenthalt der Ostarbeiter außerhalb der Unterkünfte während der örtlich festgesetzten Verdunklungszeiten, mindestens jedoch in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. zwischen 21 und 5 Uhr sowie in der Zeit vom 1. 10. bis 30. 3. zwischen 20 und 6 Uhr, zu verbieten, soweit nicht zum Zwecke des Arbeitseinsatzes selbst andere Zeiten für das Verlassen der Unterkünfte festzusetzen sind.
4. Der Besuch von Veranstaltungen kultureller, kirchlicher, unterhaltender und geselliger Art, die für Deutsche oder andere ausländische Arbeiter vorgesehen sind, ist den Ostarbeitern zu verbieten, soweit diese Veranstaltungen nicht von der Deutschen Arbeitsfront bzw. dem Reichsnährstand im Rahmen der Ausländerbetreuung durchgeführt werden.
5. Der Besuch von Gaststätten ist den Ostarbeitern zu untersagen. In Fällen, in denen ein besonderes Bedürfnis vorliegt (Nichtvorhandensein einer Lagerkantine usw.), können ein oder mehrere Gaststätten einfacherer Art nach freiwilliger Vereinbarung mit dem Inhaber der betreffenden Gaststätte, gegebenenfalls auch nur für bestimmte Zeiten, zum Besuch durch Ostarbeiter freigegeben werden. Ein Besuch dieser Gaststätten oder der zugewiesenen Räumlichkeiten durch deutsche Volksgenossen oder sonstige ausländische Arbeitskräfte während der für Ostarbeiter festgesetzten Zeiten ist verboten.

Die zur Durchführung der vorgenannten Bestimmungen erforderlichen Polizeiverordnungen sind von den höheren Verwaltungsbehörden zu erlassen; sie sind so zu fassen, daß auch gegen Deutsche, die die Nichteinhaltung obiger Bestimmungen seitens der Ostarbeiter pflicht-

24

widrig dulden, vorgegangen werden kann. Im Übertretungsfall ist lediglich Zwangsgeld bzw. Geldstrafe zu verhängen; in schwereren Fällen ist der betreffende Ostarbeiter der zuständigen Staatspolizeileitstelle zuzuführen.

## II. Arbeitskräfte finnischer Volkstumszugehörigkeit.

Die bei der Anwerbung von Ostarbeitern mit ins Reich heringeholten Arbeitskräfte finnischer Volkstumszugehörigkeit sind unter Berücksichtigung des engen Verhältnisses zwischen dem Reich und Finnland nicht mehr wie bisher als Ostarbeiter zu behandeln. Die Feststellung der finnischen Volkstumszugehörigkeit erfolgt ausschließlich durch die Staatspolizeileitstellen, die auch die Entlassung dieser Arbeitskräfte aus den Ostarbeiterlagern usw. sowie die Unterrichtung der zuständigen Kreispolizeibehörde und des Arbeitsamtes veranlassen. Sämtliche Anfragen bzw. Anträge dieser Art von Ostarbeitern oder sonstigen Dienststellen sind daher der zuständigen Staatspolizeileitstelle zuzuleiten.

Auf Grund der Entscheidung der Staatspolizeileitstelle findet alsdann für die weitere ausländerpolizeiliche Behandlung dieser Personen der Runderlaß vom 20. 2. 1942 - S - IV D - 208/42 (ausl. Arb.) - keine Anwendung mehr; vielmehr gelten die Bestimmungen des Runderlasses vom 28. 10. 1941 - S - II B 4 - 3500/41 - 505 -, betr. paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter. Den Arbeitskräften finnischen Volkstums sind nach Ziff. II, 3 des Erlasses vom 28. 10. 1941 vorläufige Fremdenpässe auszustellen.

Als Staatsangehörigkeit ist einzutragen: "Ungeklärt (finnischer Volkzugehöriger aus Sowjetrußland)".

III.

### III. Ostärzte.

In Anbetracht des Arztemangels sind zur gesundheitlichen Betreuung der Ostarbeiter auch sowjetische Ärzte und Ärztinnen ins Reich hereingeholt worden, für deren Behandlung den Staatspolizei-leit-stellen besondere Weisungen zugegangen sind. Darüber hinaus sind diese Ärzte, die als "Ostarzt" oder "Ostarzt (Feldscher)" in der Arbeitskarte bezeichnet werden, auf Antrag der Arbeitsämter von der Verpflichtung zum Tragen des Kennzeichens "Ost" zu befreien und haben dafür ständig eine in den Farben des Kennzeichens "Ost" gehaltene Armbinde mit der Aufschrift "Ostarzt" zu tragen. Die Beschaffung und Verteilung der Armbinden, die vor Aushändigung von der Kreispolizeibehörde abzustempeln sind, erfolgt durch die Arbeitsämter.

### IV. Kennzeichenbeschaffung.

Die Kennzeichenbeschaffung stößt schon infolge der Rohstofflage noch immer auf Schwierigkeiten. Andererseits haben verschiedene Dienststellen eine größere als die benötigte Anzahl von Kennzeichen bestellt, um späterhin nicht in Schwierigkeiten zu geraten, und dadurch die Belieferung anderer Dienststellen gefährdet. Jedes Hamstern von Kennzeichen hat daher zu unterbleiben. Sofern die erforderliche Anzahl der benötigten Kennzeichen noch nicht zur Verfügung steht, kann eine Zwischenlösung dadurch gefunden werden, daß vorerst nur zwei bis drei Kennzeichen an die einzelnen Ostarbeiter und die restlichen später zur Verteilung kommen.

### V. Begriffsbestimmung "Ostarbeiter".

Für die Ostarbeiter werden noch immer die verschiedensten Bezeichnungen gebraucht, so daß bei dem Betriebsführer Unsicherheit über die Behandlung der Arbeitskräfte hervorgerufen wird. Ich weise daher

25

- 6 -

nochmals darauf hin, daß alle diejenigen Arbeitskräfte als Ostarbeiter gelten, die am 22. 6. 1941 in dem ehemals sowjetischen Gebiet - mit Ausnahme der ehemaligen Staatsgebiete Litauens, Lettlands, Estlands sowie der Bezirke Bialystok und Lemberg - ansässig waren und seit dem genannten Zeitpunkt ins Reich zum Arbeitseinsatz gebracht worden sind oder werden. Zu dem "ehemals sowjetischen Gebiet" im Sinne dieser Bestimmung gehören selbstverständlich auch die nach Beendigung des Polenfeldzuges an die UdSSR. abgetretenen Teile des ehemaligen Polens (aber mit Ausnahme der Bezirke Bialystok und Lemberg). Für diese Arbeitskräfte ist ausschließlich die Bezeichnung "Ostarbeiter bzw. Ostarbeiterinnen" zu gebrauchen. Zusätzliche volkstumsmäßige Bezeichnungen haben zu unterbleiben.

VI. Ukrainische, weißruthenische usw. Vertrauensstellen.

Trotz verschiedenster Hinweise werden noch immer Ostarbeiter bzw. Firmen oder sonstige Dienststellen bei Anfragen oder Vorlage von Gesuchen an die vorerwähnten Vertrauensstellen verwiesen. Ich betone nochmals, daß diese Vertrauensstellen in keiner Weise mit dem Einsatz bzw. der Betreuung der Ostarbeiter befaßt sind und die Ostarbeiter unter allen Umständen von diesen Stellen ferngehalten werden müssen.

In Vertretung:

gez. Dr. Kaltenbrunner



Beglaubigt:

*Herl*  
Kanzleiangestellte

- 7 -

Verteiler:

An			
die Herren Reichsstatthalter		Köslin	17
in der <u>Westmark</u>	37	Schneidemühl	13
in		Breslau	26
Wien	20	Liegnitz	25
Oberdonau	36	Oppeln	22
Niederdonau	31	Magdeburg	23
Tirol	15	Kattowitz	25
Salzburg	10	Merseburg	26
Kärnten	14	Erfurt	15
Stelermark	25	Schleswig	25
den Herrn Chef der Zivilver-		Hannover	14
waltung im Elsaß		Hildesheim	19
die <u>Landesregierungen</u>		Lüneburg	15
(Innenministerien)		Stade	24
Württemberg	71	Osnabrück	13
Baden	56	Aurich	9
Bayern	3	Münster	20
Thüringen	35	Minden	16
Sachsen	3	Arnsberg	29
Hessen	24	Kassel	29
Hamburg	11	Wiesbaden	20
Mecklenburg	22	Koblenz	16
Oldenburg	13	Düsseldorf	30
Braunschweig	16	Köln	13
Bremen	7	Trier	13
Anhalt	12	Aachen	14
Lippe-Detmold	6	<u>Sigmaringen</u>	6
Schaumburg-Lippe	6		
die <u>Herren Regierungspräsi-</u>		<u>in Sachsen</u>	
<u>denten in Preußen</u>		Dresden	23
Königsberg	17	Leipzig	14
Gumbinnen	20	Chemnitz	13
Allenstein	15	Zwickau	15
Zichenau	20	<u>in Bayern</u>	
Potsdam	23	München	38
Frankfurt/Oder	26	Regensburg	57
Stettin	22	Augsburg	34

26

Würzburg	31
Ansbach	57
<u>im Sudetengau</u>	
Karlsbad	23
Aussig	25
Troppau	20
<u>in Danzig-Westpreußen</u>	
Danzig	20
Marienwerder	20
Bromberg	20
<u>im Reichsgau Wartheland</u>	
Posen	30
Hohensalza	20
Litzmannstadt	20
den Herrn Polizeipräsidenten	
in Berlin	10

Nachrichtlich

a) dem Amt II (II B 4) des RSHA.	10
b) dem Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren	3
c) den Herren Reichsverteidigungs- kommissaren je	1
d) den Reichsstatthaltern (außer den bereits oben genannten) je	1
e) den Herren Oberpräsidenten in Preußen je	1

*Abg. Prinz Nr. 114/6, B. 7. 1. 16. 6. 43*

*I 2734/9 1) abhandeln bei Fundamenten des beginnenden*

*großen Baues und aufpassen in welchem Zusammenhang*

*die von ihm mit get. d. Reichsarchiv Pol. Abhandlung angeht durchzuführen*

*2) Anträge auf Abgang über 1*

*1. d.  
11*

Abschrift.

Der Reichsführer <sup>44</sup> Berlin, den 28. Mai 1943.  
 und Chef der Deutschen Polizei  
 im Reichsministerium des Innern  
O-VuR. R III 3945/43 u S III A 5b Nr. 3 VIII/43-176-3

Vertraulich!

Betr.: Polizeiliche Strafverfügungen gegen Polen.

Beim Erlaß polizeilicher Strafverfügungen gegen Polen ist folgendes zu beachten:

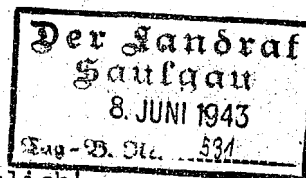
- 1) Polizeiliche Strafverfügungen gegen Polen sind den Beschuldigten - soweit möglich - zunächst mündlich zu eröffnen. Im Anschluß an die mündliche Eröffnung sind sie den Empfängern, sofern dies nach den landesgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist, in schriftlicher Form zu behändigen.
- 2) Die gegen polizeiliche Strafverfügungen eingelegten Beschwerden von Polen sind in der Regel ohne zeitraubende Ermittlungen zu erledigen. In geeigneten Fällen sind sie formelmäßig zurückzuweisen.
- 3) Die gegen Polen festgesetzte Strafe kann, ohne die Rechtskraft abzuwarten, unmittelbar im Anschluss an die Behändigung der Strafverfügung vollstreckt werden. In soweit wird Nr. 3 der Preuß. Ausf. Best. zu § 63 PVG. außer Kraft gesetzt, § 449 St.P.O. gilt nur für gerichtliche Urteile, nicht aber für polizeiliche Strafverfügungen.

Ich ersuche, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend vertraulich verständigen zu lassen. Von einer Veröffentlichung dieses Erlasses oder Ihrer Anweisungen ist abzusehen.

Im Auftrage  
(gez.) Brecht.

An  
 die Landesregierungen,  
 die Reichsstatthalter in den Reichsgauen,  
 in Preußen an die Regierungspräsidenten.

Nr. II 165.



Vertraulich!

Dem Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
 den Landräten,  
 den Polizeidirektoren in Heilbronn und Ulm

zur Kenntnis. Zu dem vorstehenden Runderlass ist folgendes zu bemerken:

- Zu 1): Nach Art. 19 des württ. Pol. Strf. Verf. Ges. ist die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten mündlich zu Protokoll zu eröffnen oder in Abschrift zuzustellen (vgl. auch § 12 der Vollz. Verf. vom 31. 12. 1932, Reg. Bl. 1933 S. 2). Im Fall mündlicher Eröffnung empfiehlt sich die Behändigung einer Abschrift der Strafverfügung an den polnischen Beschuldigten.
- Zu 2): Vergl. §§ 15, 8 bis 10 der Vollz. Verf., Art. 18 des Pol. Strf. Verf. Ges.



Zu 3): Nach württ. Recht kann auch eine polizeilich festgesetzte Strafe erst dann vollzogen werden, wenn die polizeiliche Strafverfügung unanfechtbar geworden ist (Art. 22 des Pol. Strf. Verf. Ges.).

0 Beil.

Stuttgart, den 5. Juni 1943.

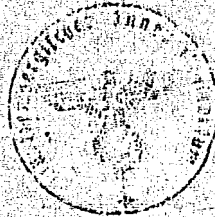
Der Württ. Innenminister

In Vertretung

(gez.) D i l l e

Beglaubigt

Ministerialsekretär.



*1. 1. H. ...*  
*W. ...*

*2. ...*  
*5. 6. 43*  
*W. ...*

*ko.*

*0118*



Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
Nr. II E - 1403/43

Stuttgart, den 4. Juni 1943.

*Empf. 8.6.43.*

An

die staatlichen Polizeiverwalter,  
die Landräte,  
die Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
einschliesslich Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen

Nachrichtlich:

dem Gauamt der NSDAP. für Volkstumsfragen,  
" Reichspropagandaamt Württemberg, Sonderreferat Volkstum,  
" Württ. Innenminister,  
" Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart und  
Sigmaringen,  
der Gauverwaltung der DAF.,  
dem Landesarbeitsamt Württemberg.

Betreff: Einsatz ausländischer Arbeitskräfte.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: -1-

Um die vielfach bestehende Unkenntnis der ergangenen Anordnungen über die Behandlung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte zu beseitigen und deren Durchsetzung auf breitester Basis zu fördern, ist auf Anregung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda von dem beim RSHA. tagenden Arbeitskreis für die Behandlung von Ausländerfragen das als Anlage beigefügte

"Merkblatt über die allgemeinen Grundsätze  
für die Behandlung der im Reich tätigen  
ausländischen Arbeitskräfte"

herausgegeben worden.

Ich bitte dafür zu sorgen, dass die in dem Merkblatt gegebenen Richtlinien, die von den bisherigen Grundsätzen nicht abweichen, beachtet und auf jeden Fall durchgesetzt werden.

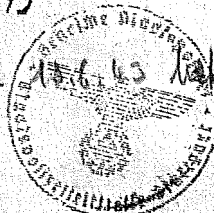
Zur Veröffentlichung ist das Merkblatt nicht bestimmt.

Der Kommandeur d. Gend. Sigm., den ..... 6/1943

Tab. Nr.

*I. Verhandlungsbearbeitung am 10.6.43*  
*II.*  
3. d. Affen

*HT.*  
Spfm. d. Gend.



gez. M u B g a y .

Beglaubigt:

*Grissert.*  
Kanzleiangestellte.

*4.*  
*19/6.*

## M e r k b l a t t

über die allgemeinen Grundsätze für die Behandlung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte.

Der Kampf des Reiches gegen die vernichtenden Kräfte des Bolschewismus wird mehr und mehr eine europäische Angelegenheit. Erstmals in der Geschichte dieses Kontinents beginnen sich, wenn auch in manchen Ländern noch als kleine Ansätze, die Umriss einer europäischen Solidarität abzuzeichnen. Eine sichtbare praktische Auswirkung ist die Beschäftigung von Millionen ausländischer Arbeiter fast aller europäischen Staaten des Festlandes im Reich, darunter eine große Zahl von Angehörigen der besiegten Feindmächte. Aus dieser Tatsache erwachsen dem deutschen Volke aber besondere Verpflichtungen, die sich vor allem aus den nachstehenden Grundsätzen ergeben:

1. An erster Stelle steht die Sicherheit des Reiches. Der Reichsführer H und seine Dienststellen legen die sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zum Schutze des Reiches und des deutschen Volkes fest.
2. Die humane, arbeitssteigernde Behandlung der ausländischen Arbeiter und die ihnen gewährten Erleichterungen können selbstverständlich leicht dazu führen, die klare Trennungslinie zwischen den fremdvölkischen Arbeitern und den deutschen Volksgenossen zu verwischen. Die deutschen Volksgenossen sind anzuhalten, den erforderlichen Abstand zwischen sich und den Fremdvölkischen als eine nationale Pflicht zu betrachten. Bei Außerachtlassen der Grundsätze nationalsozialistischer Blutsauffassung muß der deutsche Volksgenosse sich schwerster Strafen bewußt sein. Die Erkenntnis, daß es um Sieg oder bolschewistisches Chaos geht, muß jeden Deutschen veranlassen, die notwendigen Folgerungen im Verkehr mit fremdvölkischen Arbeitskräften zu ziehen.

Dem Ziel, den Krieg siegreich zu beenden, hat sich alles unterzuordnen. Die im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte sind daher so zu behandeln, daß ihre Zuverlässigkeit erhalten und gefördert wird, daß Auswirkungen zu Ungunsten des Reiches in ihren Heimatländern auf ein Mindestmaß beschränkt werden und daß ihre volle Arbeits-

kraft auf lange Sicht der deutschen Kriegswirtschaft erhalten bleibt, ja, daß sogar eine weitere Leistungssteigerung eintritt. Hierbei ist folgendes als entscheidend anzusehen:

1. Jeder, auch der primitive Mensch hat ein feines Empfinden für Gerechtigkeit. Daher muß sich jede ungerechte Behandlung verheerend auswirken. Ungerechtigkeiten, Kränkungen, Schikanen, Mißhandlungen usw. müssen also unterbleiben. Die Anwendung der Prügelstrafe ist verboten. Über die scharfen Maßnahmen bei widersetzlichen und aufrührerischen Elementen sind die fremdvölkischen Arbeiter entsprechend aufzuklären.
2. Es ist unmöglich, jemand zur aktiven Mitarbeit für eine neue Idee zu gewinnen, wenn man ihn zugleich in seinem inneren Wertbewußtsein kränkt. Von Menschen, die als Bestien, Barbaren und Untermenschen bezeichnet werden, kann man keine Höchstleistung verlangen. Dagegen sind bei allen sich bietenden Gelegenheiten die positiven Eigenschaften, wie Kampfwille gegen den Bolschewismus, Sicherung der eigenen Existenz und ihrer Heimat, Einsatzbereitschaft und Arbeitswilligkeit anzuspornen und zu fördern.
3. Darüber hinaus muß alles getan werden, um die notwendige Mitarbeit der europäischen Völker im Kampf gegen den Bolschewismus zu fördern. Mit Worten allein ist der ausländische Arbeiter nicht zu überzeugen, daß ein deutscher Sieg auch ihm und seinem Volke zugute kommt. Voraussetzung ist eine entsprechende Behandlung.

Ausgehend von diesen Gesichtspunkten haben der für den Einsatz und die Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte verantwortliche Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz sowie die sonstigen beteiligten Dienststellen die für den Einsatz der ausländischen Arbeitskräfte im Deutschen Reich erforderlichen Weisungen erlassen. Aus diesen Vorschriften sind die nachstehenden besonders her-

vorzuheben:

- a) Jeder ausländische Arbeiter wird nach Möglichkeit an dem Arbeitsplatz eingesetzt, an dem er gemäß seiner Vorbildung und bisherigen Tätigkeit die höchsten Leistungen vollbringen kann.
- b) Die Unterbringung der ausländischen Arbeitskräfte erfolgt in der Regel lagermäßig. Die Unterkünfte müssen hinsichtlich Ordnung, Sauberkeit und Hygiene vorbildlich mit allem Notwendigen ausgestattet sein. Gefängnismäßige Absperrung und Stacheldraht sind verboten. Entscheidender Wert wird darauf gelegt, daß in der Unterbringung den nationalen Gewohnheiten der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen weitestgehend entsprechend den kriegsbedingten Möglichkeiten Rechnung getragen wird. Die Ausländer sind, soweit irgendmöglich, nach Volksgruppen getrennt und in sich geschlossen untergebracht. Die Mitwirkung der ausländischen Arbeitskräfte bei der Verwaltung der Lager und der Aufrechterhaltung der Lagerordnung ist sichergestellt. Für alle Lager bestehen Lagerordnungen, in denen insbesondere auch die Pflichten und Rechte der Lager und Betriebsführer umrissen sind.
- c) Die ausländischen Arbeitskräfte werden bei der Anwerbung angehalten, Kleidung und Schuhwerk mit nach Deutschland zu nehmen. Soweit dies nicht möglich ist und soweit Ersatz für unbrauchbar gewordene Kleidungsstücke notwendig geworden ist, werden sie unter Berücksichtigung der kriegsbedingten Einschränkung mit Kleidung und Schuhwerk so ausgestattet, daß der zur Gesunderhaltung notwendige Schutz vor Witterungseinflüssen gewährleistet ist.
- d) Die ausländischen Arbeiter erhalten die vom Reichminister für Ernährung und Landwirtschaft in Anlehnung an die Verpflegung vergleichbarer deutscher Arbeiter festgelegten Verpflegungssätze. Auf landesübliche Kost wird hierbei nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Es wird Sorge getragen, daß den ausländischen Ar-



beitskräften die Verpflegung auch entsprechend den für sie zur Verfügung gestellten Mengen verabreicht wird. Unterschlagungen, Wucherpreise usw. durch Aufsichtsstellen oder Ausführungsorgane werden so geahndet, als wäre die Tat Deutschen gegenüber begangen.

- e) Jeder ausländische Arbeiter hat Anrecht auf eine wirksame gesundheitliche Betreuung. Die Vorschriften zur Verhütung von Seuchen und übertragbaren Krankheiten finden uneingeschränkte Anwendung. Die ärztliche Versorgung ist je nach den örtlichen Gegebenheiten durch Lager-, Revier- oder Kassenärzte sichergestellt. Für die stationäre Revier- oder Krankenhausbehandlung ist die erforderliche Bettenzahl in geeigneter Weise bereitzuhalten. Für die Pflege und Versorgung sind nach Möglichkeit volkseigene Pflegekräfte, u.U. volkseigene Ärzte und Feldschere heranzuziehen. Für schwangere Arbeiterinnen sind die notwendigen Entbindungsmöglichkeiten vorzusehen, auch sind Stilleinrichtungen und Kleinkinderstätten im erforderlichen Umfang zu schaffen. Zur Betreuung ist auf weibliche Angehörige des betr. Volkstums zurückzugreifen. Rückbeförderungen, von schwangeren Arbeiterinnen finden nur in besonderen Ausnahmefällen auf deren Wunsch statt.
- f) Die seelische Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte ist zur Erhaltung der Arbeitskraft und -freude von größter Bedeutung. Unterhaltende Veranstaltungen, Freizeitgestaltung, Sport usw. sind in erster Linie im Lager selbst durch lagereigene Kräfte durchzuführen. Darüber hinaus werden besondere Künstler- und Volkstumsgruppen der verschiedenen Nationalitäten zur weiteren Ausgestaltung der seelischen Betreuung herangezogen. Ferner kommen, soweit möglich, Heimatfilme zur Vorführung. Außerdem sollen jedem Lager in die einzelnen Fremdsprachen übersetzte Bücher, Zeitschriften und Zeitungen zugänglich sein.

Sprachkurse sollen die Verständigung am Arbeitsplatz fördern. Für die einzelnen Nationen werden Spezialwörterbücher bearbeitet

und herausgebracht.

Im übrigen haben auch die Ostarbeiter grundsätzlich mindestens am arbeitsfreien Tag die Möglichkeit auszugehen.

- g) Sämtlichen ausländischen Arbeitern ist eine seelsorgerische Betreuung ermöglicht, soweit diese gewünscht wird. Für Angehörige der besetzten Ostgebiete kommt zunächst nur eine Betreuung durch Laienpriester in Betracht. Die Betreuung durch russische und ukrainische Emigranten ist verboten.

Im Todesfall werden Ausländer auf den öffentlichen Friedhöfen beigesetzt.

- h) Die politische Beeinflussung soll in erster Linie die Kräfte gegen den Bolschewismus wecken und ist entsprechend zu gestalten.

Die vorstehend wiedergegebenen Grundsätze sind, da sie von den jeweils zuständigen Dienststellen als Weisungen herausgegeben sind, als Richtschnur für alle Organisationen, Dienststellen und Einzelpersonen bindend. Alle Stellen, die sich mit dem Einsatz und der Betreuung der ausländischen Arbeiter zu befassen haben, insbesondere auch die Betriebs- und Lagerführer, sind dafür verantwortlich, daß diese Grundsätze in die Praxis umgesetzt und eingehalten werden. Sie müssen sich darüber klar sein, daß Verstöße gegen die vorstehenden Grundsätze die deutsche Kriegswirtschaft und damit indirekt die Front schädigen und deshalb nicht nur unter dem Gesichtspunkt der unpolitischen Straftat (z.B. Körperverletzung, Unterschlagung, Wucher) zu ahnden, sondern unter Umständen sogar als Feindbegünstigung anzusehen sind. Zur Verantwortung können nicht nur die Täter selbst gezogen werden, sondern auch die verantwortlichen Dienststellenleiter. Auch mangelhafte Unterrichtung oder Überwachung der nachgeordneten Stellen kann zu einer dienststrafrechtlichen Ahndung führen.

Sämtliche bestehenden Anordnungen und Vorschriften für die Behandlung ausländischer Arbeitskräfte werden von den zuständigen Dienst-

stellen darauf überprüft, ob sie mit den vorgenannten Grundsätzen vereinbar sind. Wo dies nicht der Fall ist, werden sie sofort entsprechend umgearbeitet.

Berlin, den 15. April 1943



Der Regierungspräsident

Sigmaringen, den 22. Juni 1943.

I. 2734/9.

1.) Entwurf

P o l i z e i v e r o r d n u n g

über die Durchführung besonderer Maßnahmen aus Anlaß des Einsatzes von Ostarbeitern.

Herr	<i>Ab</i>
Geschr.	<i>23.6.</i>
Vergl.	<i>24.6.</i>
Ab	<i>24.6.</i>

-----

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juli 1931 (Ges.Sammlung S. 77) wird für den Bereich des Regierungsbezirks Sigmaringen folgende Polizeiverordnung erlassen:

## § 1.

Ostarbeiter sind alle diejenigen Arbeitskräfte, die am 22. Juni 1941 in dem ehemals sowjetischen Gebiet mit Ausnahme der ehemaligen Staatsgebiete Litauens, Lettlands, Estlands sowie der Bezirke Bialystok und Lemberg ansäßig waren und seit dem genannten Zeitpunkt in das Deutsche Reich zum Arbeitseinsatz gebracht worden sind oder werden. Zu dem ehemals sowjetischen Gebiet gehören auch die nach Beendigung des Polenfeldzuges an die UdSSR abgetretenen Teile des ehemaligen Polens mit Ausnahme der Bezirke Bialystok und Lemberg.

## § 2.

Den Ostarbeitern wird eine Aufenthaltsbeschränkung auferlegt. Sie dürfen den Arbeitsort - soweit es nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt ist - ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde nicht verlassen oder sich außerhalb ~~Aufenthaltsortes~~ *ihres Aufenthaltsortes* aufhalten.

## § 3.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel über den Ortsbereich hinaus ist den Ostarbeitern entsprechend der

Auf=

Aufenthaltsbeschränkung verboten. In begründeten Ausnahmefällen, d.h. wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Arbeitseinsatzes nach Mitteilung des Arbeitsamts erforderlich ist, kann die Beförderung nach vorheriger Einholung der Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde erfolgen.

## § 4.

Ostarbeiter dürfen ihre Unterkünfte unbeschadet der bisher ergangenen oder noch ergehenden besonderen Bestimmungen über den Ausgang während der örtlich festgesetzten Verdunklungszeiten, mindestens jedoch in der Zeit vom 1. April bis 30. September zwischen 21 und 5 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. März zwischen 20 und 6 Uhr nicht verlassen oder sich außerhalb derselben aufhalten.

Die Ortspolizeibehörde kann andere Zeiten festsetzen, soweit dies zum Zwecke des Arbeitseinsatzes erforderlich wird.

## § 5.

Der Besuch von Veranstaltungen kultureller, kirchlicher, unterhaltender und geselliger Art, die für deutsche oder andere ausländische Arbeiter vorgesehen sind, ist den Ostarbeitern verboten, soweit diese Veranstaltungen nicht von der Deutschen Arbeitsfront bzw. dem Reichsnährstand im Rahmen der Ausländerbetreuung durchgeführt werden.

## § 6.

Der Besuch von Gaststätten ist den Ostarbeitern verboten. In den Fällen eines besonderen Bedürfnisses können

können eine oder mehrere Gaststätten einfacher Art nach freiwilliger Vereinbarung mit dem Inhaber der betreffenden Gaststätten, gegebenenfalls auch nur für bestimmte Zeiten, durch die Ortspolizeibehörde zum Besuch durch Ostarbeiter freigegeben werden.

Ein Besuch dieser Gaststätten oder der zugewiesenen Räumlichkeiten durch deutsche Volksgenossen oder sonstige ausländische Arbeitskräfte während der für Ostarbeiter festgesetzten Zeiten ist verboten.

Strafbestimmungen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit einem Zwangsgeld bis zur Höhe von 150 RM belegt, sofern nicht in anderen Rechtsvorschriften eine höhere Strafe angedroht ist.

Die Strafbestimmungen finden auch auf deutsche Volksgenossen und andere ausländische Arbeiter und Arbeiterinnen Anwendung, die in irgend einer Weise den im § 1 bezeichneten Personen bei Verstößen gegen die erlassenen Aufenthaltsbeschränkungen pflichtwidrig Vorschub leisten.

Sigmaringen, den 22. Juni 1943.

Der Regierungspräsident.

==

==

2.) An die Amtsblattstelle  
der Regierung.

Anliegende Polizeiverordnung bitte ich im nächsten Amtsblatt zu veröffentlichen. 3 Mehrabdrucke des Amtsblatts mit der Veröffentlichung der Polizeiverordnung bitte ich mir vorzulegen.

==

==

3.)

## 3.) An die Herren Landräte.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Durchführung besonderer Maßnahmen aus Anlaß des Einsatzes von Ostarbeitern.

Anbei übersende ich Ihnen Abschrift meiner Polizeiverordnung vom heutigen Tage zur Kenntnis und mit der Bitte, die Ortspolizeiverwalter und Exekutivbeamten besonders darauf hinzuweisen. Anlässlich der nächsten Dienstversammlungen (Gendarmeriedienstversammlung, Zusammenkunft der Bürgermeister) bitte ich, die Polizeiverordnung zum Gegenstand der Belehrung zu machen.

Die Polizeiverordnung wird im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

==

==

## 4.) Registratur nehme ein Stück des Amtsblatts mit der Polizeiverordnung in die Akten der Bezirkspolizeiverordnungen.

erl. No 47

==

==

## 5.) Zu den Akten.

*Junker*

021/6

A b s c h r i f t .

Fernschreiben : Berlin Nr. 117 341 - 29.6.1942 - 2100 - PR -

An die  
Befehlshaber der Sipo und des SD. in Metz und Strassburg,  
an alle  
Stapo(leit)stellen - ausser Protektorat- .

Nachrichtlich

Den Höheren W- und Polizeiführern,  
den Inspektoren der Sipo und des SD.,  
den Befehlshabern der Sipo und des SD. - ausser Metz und  
Strassburg -  
den Chefs der Einsatzgruppen,  
den Kommandeuren der Sipo und des SD.  
den Kriminalpolizei(leit)stellen  
den SD-Leit-Abschnitten,  
den Stapostellen Prag und Brünn.

Betr.: Kennzeichnung der Ostarbeiter.

Ich ersuche, den höheren Verwaltungsbehörden umgehend  
nachfolgende Weisung zu übermitteln :

Der Reichsführer W und Chef der Deutschen Polizei  
Berlin, den 29.6.1943 - S - IV D - 308/42 (ausl.Arb.)

An die Höheren Verwaltungsbehörden.

Betr.: Kennzeichnung der Ostarbeiter.

Bezug: Erlass vom 8.5.1943 - S - IV D - 560/42 (ausl.Arb.)

Auf Vorschlag des Herrn Generalbevollmächtigten für den  
Arbeitseinsatz habe ich mich damit einverstanden erklärt,  
daß das Kennzeichen der Ostarbeiter in zwei Stufen getragen  
wird. Ostarbeiter mit schlechter Führung und Leistung tragen  
das Abzeichen wie bisher auf der rechten Brustseite, Ost-  
arbeiter mit einwandfreier Führung und Leistung tragen es auf  
dem linken Oberärmel. Diese Anordnung soll bewirken, dass  
die polizeiliche Kennzeichnung dem Verständnis der Ostarbei-  
ter nahegebracht wird.

Im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den  
Arbeitseinsatz gebe ich daher folgende Weisung :

\*/

30

- 2 -

- a) Von den Höheren Verwaltungsbehörden sind unverzüglich Polizeiverordnungen folgenden Inhalts zu erlassen :

§ 1.

Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen haben auf der rechten Brustseite eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen.

Das Kennzeichen besteht aus einem hochstehenden Rechteck von 7 x 7,7 cm und zeigt bei 1 cm breiter blau-weißer Umrandung auf blauem Grund das Kennwort "Ost" in 3,7 cm hohen Buchstaben.

§ 2.

Das Kennzeichen kann auf dem linken Oberärmel eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes getragen werden, wenn der Ostarbeiter oder die Ostarbeiterin eine Bescheinigung des Betriebsführers mit sich führt, dass der Betriebsführer auf Grund der Führung des Ostarbeiters oder der Ostarbeiterin diese Trageweise gestattet.

§ 3.

Die Betriebsführer und die Lagerführer sind verpflichtet, darauf zu achten, dass die bei ihnen beschäftigten oder in ihnen unterstellten Lagern untergebrachten Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen das Kennzeichen entsprechend den Vorschriften der Paragraphen 1 und 2 tragen.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Paragraphen 1 und 2 werden bestraft mit .....(Geldstrafe oder Freiheitsstrafe).  
Zu widerhandlungen gegen Paragr. 3 werden bestraft mit .....(Geldstrafe).

§ 5.

Die Verordnung tritt 14 Tage nach Verkündung in Kraft."

\*/

31

- 3 -

- b) Von dem Erlass einer Reichspolizeiverordnung habe ich aus verschiedenen Gründen abgesehen, insbesondere auch, weil Eile geboten ist und weil zurzeit noch die Frage erörtert wird, ob nicht für besondere hochqualifizierte Ostarbeiter ein besonderes Kennzeichen geschaffen werden soll.
- c) Die Einstufung der Ostarbeiter danach, ob sie das Kennzeichen auf Grund ihrer Führung und Leistung auf der rechten Brustseite oder am linken Oberarmel zu tragen haben, erfolgt durch den Betriebsführer im Benehmen mit dem Betriebsobmann und dem Lagerführer der DAF, und bei den in der Landwirtschaft eingesetzten Ostarbeitern im Benehmen mit den entsprechenden Dienststellen des Reichsnährstandes. Die Bescheinigung hierüber muss sowohl die Unterschrift des Betriebsführers bzw. des Haushaltsvorstandes wie auch die Unterschrift der zuständigen Stelle der DAF, oder des Reichsnährstandes tragen. Bei neu hereinkommenden Ostarbeitern wird der Betriebsführer nach dreimonatlicher Beschäftigung entsprechend zu entscheiden haben, ob er eine Bescheinigung im Sinn des Paragr. 2 der Polizeiverordnung ausstellen kann. Bei schlechter werdender Leistung und Führung kann der Betriebsführer bei fruchtloser vorheriger Verwarnung die Bescheinigung wieder einziehen.

Ostarbeitern und Ostarbeiterinnen, die im Besitz einer Bescheinigung des Betriebsführers im Sinne des Paragr. 2 der Polizeiverordnung sind, kann diese Bescheinigung abgenommen werden, wenn sie polizeilich nachteilig in Erscheinung treten, so dass das Verhalten des Betreffenden nicht mehr den Besitz einer solchen Bescheinigung rechtfertigt. Den Betriebsführern wird in einem solchen Fall durch die Staatspolizei-leit-stellen die Auflage gemacht werden, bis auf weiteres keine Bescheinigungen zum Tragen des Kennzeichens am Oberarmel auszustellen.-

- d) Trotz der in § 4 der Polizeiverordnung bei Zuwiderhandlungen anzudrohenden Freiheitsstrafe bzw. Zwangshaft ist <sup>307</sup> eine solche nicht zu verhängen. Vielmehr sind bei schweren, insbesondere wiederholten Übertretungsfällen die betr.

- 4 -

Ostarbeiter der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zum Einschreiten mit staatspolizeilichen Maßnahmen zu übergeben.

- e) Nachdem nunmehr die Pflicht der Ostarbeiter zum Tragen des Ostarzeichens durch Polizeiverordnung festgelegt wird, ersuche ich, durch Anordnung einer scharfen Kontrolle unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass das Kennzeichen von allen Ostarbeitern auch tatsächlich getragen wird. Es wird bei der Kontrolle in erster Linie darauf ankommen, dass das Kennzeichen überhaupt getragen wird, nur in zweiter Linie wird bei den Ostarbeitern, die das Kennzeichen am Oberärmel tragen, festzustellen sein, ob sie im Besitze einer entsprechenden Bescheinigung des Betriebsführers sind.

In Vertretung  
(gez.) Dr. Kaltenbrunner.-

Zusatz für die Stapo(leit)stellen :

Ich ersuche, von der vorstehenden Anordnung Kenntnis zu nehmen, entsprechend zu verfahren und ebenfalls für deren entsprechende Durchführung Sorge zu tragen. Es wird vielfach zweckmässig sein, die Ostarbeiter, auch soweit sie einzeln eingesetzt sind, zusammenzuziehen und durch die Stapo(leit)stellen bzw. in deren Auftrage durch die Kreis- und Ortspolizeibehörden über die Pflicht zum Tragen des Kennzeichens zu belehren. Die Belehrung wird darauf abzustellen sein, dass das Kennzeichen ein Ausdruck der Leistung des Einzelnen ist.

Soweit staatspolizeiliche Belange im Einzelfall berührt, kann selbstverständlich auch dem Betriebsführer die Auflage gemacht werden, einem bestimmten Ostarbeiter eine Bescheinigung zum Tragen des Kennzeichens am Oberärmel auszustellen.

Der Reichsführer  $\#$  und Chef der Deutschen Polizei  
- S - IV D - 308/42 (ausl. Arb.) -  
i. V. (gez.) Dr. Kaltenbrunner,  $\#$ -Obergruppenführer.



Richtigkeit der Abschrift :  
*Kärber*  
Kanzleiangestellte.



# Amtsblatt

## der Preußischen Regierung in Sigmaringen

Stück 28/31

Ausgegeben in Sigmaringen, den 31. Juli

1943

Inhalt: 1) P.-V. Kennzeichnung der Ostarbeiter (-innen). S. 24. 2) Mitglieder des Prüfungsausschusses für Krankenpflegepersonen. S. 24. 3) Ladenschluß in den Landgemeinden. S. 24. 4) Rumänischer Konsul. S. 24. 5) Argentinischer Botschafter. S. 25. 6) Urlaub des Med.-Rats Dr. Hesser. S. 25. 7) Reg.-Sekr. Wachter. S. 25. 8/10) Verlorene Ausweise (Zeiler, Reiser, Reiser). S. 25. 11) Stellenbeiträge und Sonderbeiträge zur Preuß. Landesschulkasse. S. 25. 12) Beginn der Schulpflicht. S. 25. 13) Schulrat Lobe. S. 25. 14) Reichsschulstatistik 1943. S. 25. 15) Zuteilung von Webgarn aus Zellwolle. S. 25. 16) Karten für Heimatkunde. S. 25. 17) Fällige Berichte S. 25.  
Hierzu als Sonderbeilage: 108. Rechenschaftsbericht der Hohenzoll. Landesbank.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

#### (75) Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen.

§ 1. Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen haben auf der rechten Brustseite eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen.

Das Kennzeichen besteht aus einem hochstehenden Rechteck von 7 × 7,7 cm und zeigt bei 1 cm breiter blau-weißer Umrandung auf blauem Grund das Kennwort „Ost“ in 3,7 cm hohen Buchstaben.

§ 2. Das Kennzeichen kann auf dem linken Oberärmel eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes getragen werden, wenn der Ostarbeiter oder die Ostarbeiterin eine Bescheinigung des Betriebsführers mit sich führt, daß der Betriebsführer auf Grund der Führung des Ostarbeiters oder der Ostarbeiterin diese Trageweise gestattet.

§ 3. Die Betriebsführer und die Lagerführer sind verpflichtet, darauf zu achten, daß die bei ihnen beschäftigten oder in ihnen unterstellten Lagerleute untergebrachten Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen das Kennzeichen entsprechend den Vorschriften der Paragraphen 1 und 2 tragen.

§ 4. Bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 150 *R.M.* festgesetzt werden, sofern nicht in anderen Rechtsvorschriften eine höhere Strafe angedroht ist. Für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit des Zwangsgeldes wird Zwangshaft bis zur Dauer von 3 Wochen angedroht.

Zuwiderhandlungen gegen den § 3 werden ebenfalls mit einem Zwangsgeld bis zur Höhe von 150 *R.M.* bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt 14 Tage nach Verkündigung in Kraft.

Sigmaringen, den 10. Juli 1943.

I 3074/9/11. Der Regierungspräsident.

(76) Auf Grund des § 9 der zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung der Krankenpflegesulen. (Ausführungsverordnung) vom 28. September 1938. — RGBl. I S. 1315 — erneine ich

mit Wirkung vom 1. April 1943 ab zu Mitgliedern und stellvertr. Mitgliedern des Prüfungsausschusses für Krankenpflegepersonen in Sigmaringen auf die Dauer von 3 Jahren widerruflich:  
Vorsigender: Medizinalrat Dr. Hesser, Hechingen  
Stellvertreter: Medizinalrätin Dr. Kleindienst, Sigmaringen.

#### Mitglieder:

- Arztlicher Direktor Dr. Lieb, Sigmaringen, Leiter der Krankenpflegeschule,
- Assistenzarzt Dr. Mors, Sigmaringen, Vertreter des Leiters der Krankenpflegeschule,
- Assistenzärztin Dr. Grein, Sigmaringen,
- Schwester Anna Schmid, Sigmaringen, Lehrschwester der Krankenpflegeschule.

Stellv. Mitglied: Assistenzarzt Dr. Weber, Sigmaringen.

Sigmaringen, den 8. Juli 1943.

M. 31.1.b. Der Regierungspräsident.

(77) In Ergänzung meiner Anordnung über den Ladenschluß vom 25. 6. 43 (Amtsbl. Stück 25/27) bestimme ich, daß es hinsichtlich des Ladenschlusses in den Gemeinden des Reg.-Bezirktes außer den Kreisstädten Hechingen und Sigmaringen während der Sommermonate bei meiner Anordnung vom 2. April 1941 (Amtsbl. Stück 13/14) sein Bewenden behält. Demgemäß dürfen in den genannten Gemeinden während der Monate April bis einschließlich September sämtliche Ladenverkaufsstellen (Lebensmittelgeschäfte und sonstige Geschäfte) bis 22 Uhr offengehalten werden. Die zulässige tägliche Arbeitszeit der Angestellten wird hierdurch nicht berührt. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur bis 19 Uhr beschäftigt werden.

Sigmaringen, den 14. Juli 1943.

G. 536/8. Der Regierungspräsident.

(78) Nach einer Mitteilung der Rumänischen Gesandtschaft ist der Konsul Stefan Jonescu mit Wirkung vom 1. August 1943 an Stelle des in das rumänische Außenministerium versetzten Konsuls Adrian Dumitrescu mit der Leitung des rumänischen Generalkonsulats in Köln beauftragt worden.

Der Amtsbezirk des rumänischen Generalkonsulats in Köln erstreckt sich auch auf die Hohenzollernschen Lande.

Sigmaringen, den 27. Juli 1943.

A. 54.1. Der Regierungspräsident.



Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
Nr. III B 3-2196 b/43.

Stuttgart, den 4. August 1943.

An den  
Herrn Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Staatlichen Polizeiverwalter und  
die Landräte.

Nachrichtlich:

dem Württ. Innenminister in Stuttgart,  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
an alle Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart und  
das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.

Betreff: Lockerung der Grenzsperre für italienische Arbeiter.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: 0.

Der Generalgrenzinspekteur beim Reichssicherheitshauptamt in Berlin teilt mit FS.-Erlaß Nr. 16 517 vom 1.8.43 - IV E 1 a - 548/43 - folgendes mit:

"Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat am 30.7.43 unter G.Z.: VI c 5780, 14/547 einen weiteren FS.-Erlaß an die Präsidenten der Landesarbeitsämter herausgegeben. Danach werden Sondertransporte mit italienischen Arbeitern zu Urlaubs- und Rückkehrzwecken zunächst nicht gefahren. Dagegen sind Rückkehrer, deren Arbeitskontrakte abgelaufen sind, bei Einzelreisen zum Grenzübertritt zugelassen. Der Urlaub der italienischen Arbeiter bleibt grundsätzlich auch für Einzelreisende gesperrt, es sei denn, daß Rückkehr oder Urlaub infolge Krankheit sowie bei Urlaub aus dringendem Anlaß zugelassen werden muss. In diesen Fällen muss jedoch vor Abreise eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Staatspolizeistelle auf Urlaub- oder Rückkehrschein eingeholt werden. Diese Zustimmung kann auch fernmündlich erbeten werden. Die Staatspolizeistelle hat in diesen Fällen die zuständige Grenzübertrittsbehörde fernschriftlich zu verständigen. Die neuerliche Anweisung des GBA. ist demnach gegenüber meinem FS.-Erlaß vom 28.7.43 - IV E 1 a - 548/43 - nur unwesentlich erweitert worden.

Wichtig erscheint dagegen, darauf hinzuweisen, daß sich in den letzten Tagen die Telegramme aus Italien an in Deutschland arbeitende italienische Arbeiter häufen, in denen um Urlaub oder vorzeitige Rückkehr gebeten wird, unter dem Vorwand der Erkrankung von Angehörigen, von Fliegerschäden der Familien u.dgl.; es ist unverkennbar, daß hier unter falschen Angaben die vorzeitige Rückkehr des Arbeiters aus Deutschland angestrebt wird. Obwohl in Einzelfällen die Nachprüfung von hier aus nur schwer möglich ist, muss - um besondere Härten zu vermeiden - versucht werden, die Wahrheit festzustellen. Aus der Anzahl der Kinder, der Dauer der Krankheit, evtl. aus früheren Briefen, durch die Hinterlegung des Gepäcks u. des Arbeitslohnes, der Zahl der aus demselben Wohnort eintreffenden Telegramme u.a. wird sich der wahre Sachverhalt schließlich feststellen lassen."

Da ich dem Generalgrenzinspekteur beim RSHA. Berlin über besondere Wahrnehmungen, die bei der Ausreise ital. Arbeiter in nächster Zeit gemacht werden, zu berichten habe, bitte ich mir solche umgehend mitzuteilen.

Begleitet:

Key. Ang.

gez. M u B g a y .

VIII B/14

37



Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Nr. III B 3 - <sup>2196</sup>~~2222~~ b/43

Stuttgart,

den 30. Aug. 1943  
Regierungspräsident

Eing. - 1. SEP. 1943

SIGMARINGEN

Eilt sehr!

An  
die Staatlichen Polizeiverwalter und  
die Landräte

Anlagen

3808

9

Nachrichtlich:

dem Württ. Innenminister in Stuttgart,  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
an die Aussendienststellen der Stapolleitstelle Stuttgart und  
das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen

Betr.: Behandlung italienischer Arbeitskräfte.  
Vorg.: Ohne.  
Beil.: 0

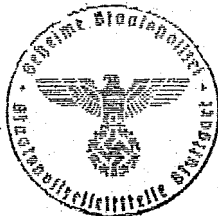
Das Reichssicherheitshauptamt ' IV D - hat mit FS-Erlass  
vom 21.8.43 - IV D 661/43 (Ausl. Arb.) folgende Anordnung getrof-  
fen:

" Im Hinblick auf die sich ständig häufende Zahl der an  
ital. Arbeitskräfte eingehenden Telegramme zwecks Rückkehr nach  
Italien ist zwischen dem GBA. und der italienischen Botschaft  
vereinbart worden, dass in Zukunft nur noch in den Fällen Ur-  
laub bzw. Rückkehr nach Italien genehmigt wird, wenn Telegramme  
durch die italienischen Präfekten (Reg. Präs.) an die hiesigen  
italienischen Konsulate gerichtet und von diesen an die Arbeits-  
ämter weitergeleitet werden. Es wurde zugesagt, dass die Rück-  
kehr nur noch erbeten wird, wenn Todesfälle oder gefährliche  
Erkrankungen engster Familienangehöriger vorliegen. Alle übrigen,  
auch die von der italienischen "Unione" aufgegebenen Tele-  
gramme können daher nicht mehr anerkannt werden. Im Hinblick auf  
diese Regelung wird die Bestimmung des hiesigen FS-Erlasses vom  
1.8.1943 - IV E 1 a - 548/43, wonach die Urlaubs- und Rückkehr-  
scheine durch die Staatspolizei(leit)stellen abzustempeln sind,  
hiermit aufgehoben. Es ist jedoch erforderlich, dass auch wei-  
terhin ein Augenmerk auf Anträge zur Rückkehr von italienischen  
Arbeitskräften gerichtet wird, um bei Massenerscheinungen und  
offensichtlichem Missbrauch entsprechend eingreifen zukönnen."

13509 Mein Erlass vom 4.8.1943 - Nr. III B 3 - 2196 b/43 - hat  
damit seine Erledigung gefunden.

gez. M u B g a y

Beglaubigt:  
Karlz. Ang.



30A  
den 21. 9. 1943  
Wsp.

VIII G 14

42.13.38



# Regierungsblatt für Württemberg

1943

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, den 23. September 1943

Nr. 5

## Inhalt:

Verordnung des Innenministers zur Änderung der Verfügung, betreffend die Behandlung der Fundsachen durch die Polizeibehörden. Vom 30. Juli 1943. S. 19. — Polizeiverordnung des Württ. Innenministers über die Durchführung besonderer Maßnahmen aus Anlaß des Ostarbeitereinsatzes. Vom 21. August 1943. S. 19. — Verordnung des Württ. Kultministers als höherer Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet „Irrenberg“ in den Gemarkungen Zillhausen und Pfeffingen, Landkreis Balingen. Vom 8. September 1943. S. 21. — Bekanntmachung des Innenministers über eine Zwangsenteignung im Kreis Schwäb. Gmünd. Vom 15. Juli 1943. S. 22. — Bekanntmachung des Innenministers über eine Zwangsenteignung im Kreis Böblingen. Vom 27. August 1943. S. 22. — Bekanntmachung des Innenministers über eine Zwangsenteignung im Kreis Rottweil. Vom 10. September 1943. S. 22. — Bekanntmachung des Württ. Wirtschaftsministers über die Stiftung „Württ. Wirtschaftsbeihilfe“ in Stuttgart. Vom 15. September 1943. S. 22.

### Verordnung des Innenministers zur Änderung der Verfügung, betreffend die Behandlung der Fundsachen durch die Polizeibehörden

Vom 30. Juli 1943

#### I.

Auf Grund der Verordnung über die Anzeigepflicht, den Eigentumserwerb und das Benutzungsrecht des Finders vom 16. April 1943 (RGBl. I S. 266) wird die Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Behandlung der Fundsachen durch die Polizeibehörden, vom 14. Dezember 1899 (Reg. Bl. S. 1142) wie folgt geändert:

§ 8 erhält nachstehende Fassung:

„Sind

a) bei Gegenständen, die nicht mehr als 10 *R.M.* wert sind, nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Funde,

b) bei Geldbeträgen von mehr als 100 *R.M.*, bei Wertpapieren oder bei Kostbarkeiten nach Ablauf eines Jahres seit der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde,

c) bei anderen Gegenständen nach Ablauf von 3 Monaten seit der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde

Anmeldungen von Empfangsberechtigten nicht eingelaufen, so hat die Polizeibehörde, welche die Sache in Verwahrung hat, den Finder, sofern er nicht auf den Erwerb des Eigentums verzichtet hat, zur Abholung der Sache oder des Erlöses binnen angemessener Frist aufzufordern. Läßt er die Frist

unbenutzt verstreichen oder hatte er auf sein Recht verzichtet, so ist die Sache oder der Erlös der Gemeinde des Fundorts zu überweisen.

Vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Fristen ist die Sache dem Finder herauszugeben, wenn er nachweist, daß er auf Grund des § 974 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Eigentum daran erworben hat.“

#### II.

Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung über die Anzeigepflicht, den Eigentumserwerb und das Benutzungsrecht des Finders vom 16. April 1943 (RGBl. I S. 266), d. h. am 1. Mai 1943, die in Artikel II der Verordnung bestimmte dreimonatige Frist abgelaufen, so erwirbt der Finder das Eigentumsrecht in diesem Zeitpunkt (§ 973 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). In diesen Fällen kann die Polizeibehörde die in Abschn. I unter a und c bezeichneten Fundsachen an den Finder herausgeben.

Stuttgart, den 30. Juli 1943

In Vertretung:

Dill

### Polizeiverordnung des Württ. Innenministers über die Durchführung besonderer Maßnahmen aus Anlaß des Ostarbeiter- einsatzes

Vom 21. August 1943

Auf Grund von Artikel 32 Nr. 5 und Art. 51 des Württ. Pol.-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871, 4. Juli 1898 (Reg. Bl. 1871 S. 391; 1898 S. 149)

sowie des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches erlasse ich folgende Polizeiverordnung:

### Kennzeichnung

#### § 1

Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen (in der Folge „Ostarbeiter“) haben auf der rechten Brustseite eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenen Kennzeichen stets sichtbar zu tragen.

Das Kennzeichen besteht aus einem hochstehenden Rechteck von 7 x 7,7 cm und zeigt bei 1 cm breiter blau-weißer Umrandung auf blauem Grund das Kennwort „Ost“ in 3,7 cm hohen weißen Buchstaben.

#### § 2

Das Kennzeichen kann auf dem linken Oberarmel eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes getragen werden, wenn der Ostarbeiter eine Bescheinigung des Betriebsführers mit sich führt, daß der Betriebsführer auf Grund der Führung des Ostarbeiters diese Trageweise gestattet.

#### § 3

Die Betriebsführer und die Lagerführer sind verpflichtet, darauf zu achten, daß die bei ihnen beschäftigten oder in ihren Lagern untergebrachten Ostarbeiter das Kennzeichen entsprechend den Vorschriften der Paragraphen 1 und 2 tragen.

### Ausgehverbot

#### § 4

Den Ostarbeitern ist der Ausgang und der Aufenthalt außerhalb der Unterkunft während der örtlich festgesetzten Verdunklungszeiten, mindestens jedoch in der Zeit vom 1. April bis 30. September zwischen 21 und 5 Uhr sowie in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zwischen 20 und 6 Uhr verboten, soweit nicht die örtliche Polizeibehörde zum Zwecke des Arbeitseinsatzes andere Zeiten für das Verlassen der Unterkünfte festgesetzt hat.

Der hierüber von der Ortspolizeibehörde auszustellende Erlaubnisschein ist vom Inhaber mitzuführen und auf Anforderung zur Nachprüfung vorzuweisen.

### Besitz und Benutzung von Verkehrsmitteln

#### § 5

Den Ostarbeitern ist die Benutzung öffentlicher

Verkehrsmittel über den Ortsbereich hinaus verboten.

In begründeten Fällen kann die örtliche Polizeibehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies das zuständige Arbeitsamt zur Sicherung des Arbeitseinsatzes – zum Beispiel weite An- und Abmarschwege, die die Leistungsfähigkeit der Ostarbeiter wesentlich beeinträchtigen würden – für notwendig erachtet.

§ 4 Abs. 2 findet Anwendung.

### Besuch von Veranstaltungen und Einrichtungen

#### § 6

Der Besuch von Veranstaltungen und Einrichtungen kultureller, kirchlicher, unterhaltender und geselliger Art, einschließlich der öffentlichen Badeanlagen, die für deutsche oder andere ausländische Arbeiter vorgesehen sind, ist den Ostarbeitern verboten.

Dies bezieht sich nicht auf Veranstaltungen, die von der deutschen Arbeitsfront oder dem Reichsnährstand im Rahmen der Ausländerbetreuung durchgeführt werden.

### Gaststättenbesuch

#### § 7

Den Ostarbeitern ist der Besuch von Gaststätten aller Art verboten, soweit nicht von den Kreispolizeibehörden nach Bedarf und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Gaststätten einfacher Art für bestimmte Zeiten zum Besuch freigegeben werden.

Sofern die Kreispolizeibehörde eine Ausnahme zuläßt, haben die Ostarbeiter diese Gaststätten spätestens ½ Stunde vor Beginn der örtlichen Verdunklungszeit zu verlassen. Deutschen Volksgenossen oder sonstigen ausländischen Arbeitskräften ist der Besuch dieser Gaststätten über die Dauer der für Ostarbeiter festgesetzten Bewirtschaftungszeit untersagt.

#### § 8

Das Verbot des Besuchs von Gaststätten (§ 7) umfaßt auch die sonstigen zur gewerblichen Benutzung zugelassenen Räume des Gaststättenbetriebs, falls nicht die Kreispolizeibehörde gemäß § 7 eine Ausnahme bewilligt hat.

Für die Durchführung des Verbots – §§ 7 und 8 – sind auch die Inhaber der Gaststätten und deren Stellvertreter verantwortlich.



**Besondere Pflichten der Arbeitgeber****§ 9**

Arbeitgeber, Lagerleiter und ihre Stellvertreter haben Zuwiderhandlungen ihrer Ostarbeiter gegen die bestehenden Vorschriften und das unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde oder der Geheimen Staatspolizei zu melden.

**§ 10**

Die Arbeitgeber, Leiter von Ostarbeiterlagern und ihre Stellvertreter sind dafür verantwortlich, daß jede nicht durch den Arbeitsvorgang unvermeidbare Berührung zwischen deutschen Volksgenossen und den Ostarbeitern unterbleibt.

**Strafbestimmungen****§ 11**

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu 150.- RM. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine höhere Strafe angedroht ist.

Zuständig für die Abrügung sind die Kreispolizeibehörden.

**§ 12**

Kreispolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung sind der Landrat und der staatliche Polizeiverwalter.

**§ 13**

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach Verkündung in Kraft.

Stuttgart-S, den 21. August 1943

In Vertretung:

Dill

**Verordnung  
des Württembergischen Kultministers  
als höherer Naturschutzbehörde  
über das Naturschutzgebiet „Irrenberg“  
in den Gemarkungen Zillhausen  
und Pfeffingen, Landkreis Balingen**

Vom 8. September 1943

Auf Grund der §§ 4, 12 Absatz 2, 13 Absatz 2, 15 u. 16 Absatz 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Absatz 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom

31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

**§ 1**

Der rund 7 km östlich von Balingen und 3,5 km nördlich von Pfeffingen in den Gemarkungen Zillhausen und Pfeffingen, Landkreis Balingen, liegende Irrenberg wird in dem im § 2 Absatz 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

**§ 2**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 16 ha 73 a 42 qm und umfaßt:

a) in der Gemarkung Zillhausen die Parzellen Nr. 903, 908, 909, 912 bis 914, 974, 977, 982, 983, 985, 986/1 und 2, 987 bis 999, 1002 bis 1004, 1005/1 und 2, 1006, sowie Teile der Parzellen Nr. 967, 975, 976, 1007, 1008 und des Vizinalwegs 4;

b) in der Gemarkung Pfeffingen die Parzellen Nr. 3223, 3224/1 und 2, 3234 bis 3240, Feldweg Nr. 63 sowie einen Teil des Vizinalwegs Nr. 7.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:2 500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Stuttgart, der unteren Naturschutzbehörde in Balingen und den Bürgermeisterämtern in Zillhausen und Pfeffingen.

**§ 3**

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen (einschließlich Bäume und Sträucher) zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,



Geheime staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle stuttgart  
III B 3 - 2464 b/43

Stuttgart, den 30. August 43

An  
die staatlichen Polizeiverwalter und  
die Landrate

Anlagen

Regierungspräsident  
Eing. - 1. SEP. 1943  
SIGMARINGEN

T. No. 3809

Nachrichtlich:

dem Württ. Innenminister in Stuttgart,  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
an die Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart und  
das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.

Betr.: Abwanderung ausländischer Arbeitskräfte aus Anlass  
feindlicher Luftangriffe.

Vorg.: Ohne.

Anlg.: -o-

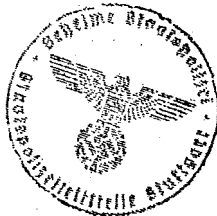
Das RSHA. Berlin hat mit FS.-Erlaß vom 22.8.1943-IV D - 674/43  
(Ausl. Arb.) folgendes angeordnet:

" In letzter Zeit sind ausländische Arbeitskräfte an den  
Grenzstellen aufgetaucht und haben unter dem Hinweis, daß  
sie durch Luftangriffe alles verloren hätten, um Erteilung  
der Ausreisegenehmigung nachgesucht. Ich weise darauf hin,  
daß eine Genehmigung zur Ausreise nur dann erteilt werden  
darf, wenn ein ordnungsmäßiger Rückkehr- oder Urteilschein  
mit Zustimmung des Arbeitsamts vorgelegt wird."

gez.: M u B g a y

Beglaubigt:

Kanzl. Ang.



30H  
21.9.1943  
unp.  
M

42-6

VIII 914

39



Der Reichsführer-  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

Anlagen  
Berlin, den 28. August 1943

S IV F 4 Nr. 4193/43-505-

I

Nr.

4120

Regierungspräsident

Eing. 24. SEP. 1943

SIGMARINGEN

Schnellbrief

An

- a) die außerpreußischen Landesregierungen - Innenministerien - außer Bayern und Sachsen-,  
b) die Preußischen Regierungspräsidenten *Sigmaringen*  
c) den Polizeipräsidenten, Abt. II, in Berlin,  
d) die Bayerischen Regierungspräsidenten in München, Regensburg, Ansbach, Würzburg und Augsburg,  
e) die Sächsischen Regierungspräsidenten in Dresden, Chemnitz, Leipzig und Zwickau,  
f) die Reichsstatthalter der Reichsgaue  
Wien in Wien,  
Niederdonau in Wien,  
Oberdonau in Linz,  
Steiermark in Graz,  
Kärnten in Klagenfurt,  
Salzburg in Salzburg,  
Tirol und Vorarlberg in Innsbruck,  
g) den Reichsstatthalter in der Westmark in Saarbrücken,  
h) die Regierungspräsidenten in Karlsbad, Aussig und Troppau,  
i) die Regierungspräsidenten in Danzig, Bromberg, Marienwerder, Hohensalza, Litzmannstadt und Posen,

Nachrichtlich

dem Bayerischen Staatsministerium des Innern in München,  
dem Sächsischen Ministerium des Innern in Dresden,  
den Preußischen Oberpräsidenten,  
dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin in Berlin,  
den Reichsstatthaltern der Reichsgaue  
Sudetenland in Reichenberg,  
Danzig-Westpreußen in Danzig,  
Wartheland in Posen,

Betrifft: Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung ausländischer Arbeitskräfte.

VIII Gm I 8794 Bezug: RdErlaß vom 28. 10. 1941 - S II B 4 Nr. 3500/41-505 und vom 15. 12. 1942 - S II B 4 Nr. 5400/42-505-I.

VIII Gm I 6798 vom 22. 12. 42. In Anbetracht - -

Anbei übersende ich einen Runderlaß an die Kreispolizeibehörden mit dem Ersuchen um sofortige Weiterleitung. Die Anzahl

zahl

VIII G 14

Anzahl von Abdrucken des Runderlasses (nebst einigen Vorratsstücken), die für den Geschäftsbereich der in der Anschrift unter a) bis i) genannten Dienststellen benötigt wird, um jede Kreispolizeibehörde sowohl als Paß- und Sichtvermerksbehörde sowie als Ausländeramt mit je einem Abdruck zu beliefern, ist beigelegt.

Ich weise besonders darauf hin, daß der paßtechnischen und ausländerpolizeilichen Behandlung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte aus Gründen der inneren Sicherheit des Reichs heute mehr denn je erhöhte Beachtung zu schenken ist.

Falls daher die Durchführung dieses Erlasses deswegen auf Schwierigkeiten stoßen sollte, weil einzelne Kreispolizeibehörden nicht über das erforderliche Personal verfügen, ersuche ich, umgehend für Erhöhung des Personalbestandes durch einstellung geeigneter weiblicher Hilfskräfte zu sorgen.

Durch die in dem vorliegenden Runderlaß getroffene Neuregelung sehe ich im übrigen alle Einzelberichte und Anfragen als erledigt an.

In Vertretung:  
gez. Dr. Kaltenbrunner



Beglaubigt:  
Stürmer  
Büroangestellte

*V.R.K. Sofort!*  
I 4120  
9

*S. 24 / 9. 43.*

Th

*1/1 Dem H. H. Kommandant*

Herr	<i>Al</i>
Geschr.	<i>28.9.</i>
Vergl.	<i>20.9.</i>
Ab	<i>20.9.43</i>

*Abdruck entsprechend der  
Zentrale Auffträge vom 12. April  
Herunter das entsprechende  
von der Kreispolizeibehörde zu  
erhalten. Rückmeldung.*

*Handwritten note:*  
Handwritten note regarding the document's status and date.

*2/200*

*Handwritten note:*  
Handwritten note regarding the document's status and date, mentioning specific dates and numbers.

*427/19*

Der Reichsführer-~~4~~  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
S IV F 4 Nr. 4193/43-505-

Berlin, den 28. August 1943

Nicht zur Veröffentlichung geeignet

An

- a) die Kreispolizeibehörden,  
b) die Bezirkshauptleute (Pol.Dir.) - Reichsauftragsverwaltung -  
in Böhmen und Mähren.

Betrifft: Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte.

Bezug: RdErl. v. 28.10.1941 - S II B 4 Nr. 3500/41-505 ("Sammlung der geltenden Paßvorschriften" Nr. 21) und vom 15.12.1942 - S II B 4 Nr. 5400/42-505-I-.

Die Erfahrungen, die im Laufe der letzten Zeit bei der paßtechnischen und ausländerpolizeilichen Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte, insbesondere bei der Ausstattung von Arbeitskräften aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden mit Heimatpässen gemacht worden sind, veranlassen mich, im Interesse der Vereinfachung und strafferen Durchführung des Verfahrens mit sofortiger Wirkung meinen vorbezeichneten Runderlaß vom 15. Dezember 1942 bis auf weiteres außer Kraft zu setzen und ferner - in Abänderung und Ergänzung meines vorerwähnten Runderlasses vom 28. Oktober 1941 im einzelnen folgendes zu bestimmen:

I. Änderungen des Grunderlasses.

Mein Runderlaß vom 28. Oktober 1941 - S II B 4 Nr. 3500/41-505 (-Erlaß Nr. 21 der "Sammlung der geltenden Paßvorschriften") wird wie folgt geändert:

A. Der Abschnitt: "Paßtechnische Behandlung", Allg. Teil, Ziff. II, erhält nachstehende Fassung:

"II. Aufenthalt im Inland.

Alle im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter haben sich während ihres Aufenthalts im Inland jederzeit durch einen Paß oder ein nach den deutschen Paßvorschriften zugelassenes Paßersatzpapier über ihre Person auszuweisen (vgl. Kriegspaßverordnung, 2).

- 2 -

Arbeiter, die nicht mit einem gültigen Paßpapier versehen sind, werden nach folgenden Bestimmungen behandelt:

1. Angehörige der Staaten, die infolge der Ereignisse des Krieges entweder aufgehört haben zu bestehen (z.B. Polen, Jugoslawien) oder aber in den deutschen Machtbereich getreten sind und zur Zeit keine eigenen Vertretungen im Reich haben (z.B. Niederlande, Frankreich, Griechenland), sind sofern sie noch im Besitz von bereits abgelaufenen oder erneuerungsbedürftigen Heimatpässen oder Paßersatzpapieren sind, gemäß Erlass Nr. 19 zu behandeln, d.h. die Paßbehörden haben die Heimatpässe oder ausländischen Paßersatzpapiere unter Beachtung der PB. § 17 Abs. 2, soweit der Fall der Erneuerungsbedürftigkeit gegeben ist, mit nachstehendem Vermerk zu versehen:

"Der vorliegende Paß gilt als Paßersatz im Sinne des § 36 der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 bis zum .....194....".

Als Geltungsdauer ist längstens eine Frist von zwei Jahren einzusetzen. Bei Ablauf der Geltungsdauer dieses Vermerks kann ein neuer entsprechender Vermerk in die Pässe oder Paßersatzpapiere eingetragen werden, falls nicht inzwischen eine andere grundsätzliche Regelung getroffen worden ist. Die Vermerke sind in diesen Fällen gebührenfrei zu erteilen (vgl. Erg. Bestg. II zu PGV. § 1).

2. Ausländische Arbeitskräfte, die keinen gültigen Paß oder Paßersatz besitzen oder nicht unter die vorstehenden Bestimmungen der Nr. 1 fallen, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft am Arbeitsort mit deutschen "Vorläufigen Fremdenpässen" auszustatten (vgl. unter III A).

Gleichzeitig mit der Ausstellung der "Vorläufigen Fremdenpässe" ist mit allen Mitteln anzustreben, daß Arbeitskräfte, die selbständigen Staaten mit Vertretungen im Reichsgebiet angehören, Paßpapiere ihrer Heimatstaaten bekommen; dies trifft insbesondere für Italiener und Spanier aus Frankreich, für Kroaten, Bulgaren, Ungarn und Rumänen zu.

Um zu verhindern, daß diese Ausländer in den Besitz zweier Pässe kommen und durch die Erledigung ihrer Paßangelegenheiten unnötig Arbeitszeit versäumen, haben in Zukunft die Kreispolizeibehörden unverzüglich nach der Ausstellung der "Vorläufigen Fremdenpässe" diese Paßpapiere bei den zuständigen konsularischen Vertretungen zu beantragen. In den Anträgen an die konsularischen Vertretungen, denen je 2 Lichtbilder und eine Personalbeschreibung beizufügen sind, ist die betreffende konsularische Vertretung zu bitten, die beantragten Paßpapiere der Kreispolizeibehörde zu übersenden, damit dort vor ihrer Aushändigung an den ausländischen Arbeiter die Aufenthaltserlaubnis eingetragen

-3-



- 3 -

eingetragen und die Einziehung des "Vorläufigen Fremdenpasses" veranlaßt werden kann."

B. Der Abschnitt: "Paßtechnische Behandlung", Bes. Teil, Ziff. II, erhält folgende Fassung:

"II. Aufenthalt im Inland.

1) Neu herankommende Arbeiter.

In Zukunft sind für die aus den besetzten Gebieten Frankreichs, Belgiens und der Niederlande herankommenden Arbeiter, die keinen Paß oder Paßersatz besitzen, keine Paßanträge mehr an die Herkunftsländer einzureichen und auch sonst Bemühungen um die Erlangung von Paßpapieren der Herkunftsländer nicht anzustellen; vielmehr sind in allen derartigen Fällen unverzüglich nach der Ankunft am Arbeitsort deutsche "Vorläufige Fremdenpässe" auszustellen.

Weiterhin etwa eingehende ausländische Pässe und Paßersatzpapiere sind noch auszuhändigen; in diesen Fällen sind die etwa vorher ausgestellten "Vorläufigen Fremdenpässe" wieder einzuziehen. Die vorgedruckten Empfangsbescheinigungen über die aus Frankreich eintreffenden Pässe sind in derselben Weise wie bisher an den Kommandanten von Groß-Paris, Militärverwaltungsstab, in monatlichen Abständen zu übersenden; sie sind von der Kreispolizeibehörde nicht mit Dienststempel oder Unterschrift zu versehen.

2. Bereits im Inland befindliche Arbeiter.

Die Bestimmungen der Ziff. 1 gilt entsprechend auch für die Arbeitskräfte, die bereits im Reich eingesetzt sind und noch nicht mit Pässen oder Paßersatzpapieren versehen sind."

II. Paßersatzpapiere.

1. Französische Paßersatzpapiere sind:

- a) der französische Fremdenpaß ("titre d'identité et de voyage"),
- b) der französische Nansenausweis ("passeport Nansen"),
- c) solche französischen Pässe, die gemäß Allg. Teil Abschn. II 1 (neue Fassung) meines Runderlasses vom 28.10.1941 (Erlaß Nr. 21 der "Sammlung der geltenden Paßvorschriften") mit einem Vermerk einer deutschen Kreispolizeibehörde über die Anerkennung als Paßersatz versehen sind.

Alle anderen französischen Ausweispapiere, wie z. B. die "carte d'identité", der "laissez-passer pour travailleurs français en Allemagne" und der "sauf-conduit" sowie der französische Führerschein ("permis de conduire les automobiles") gelten

-4-

- 4 -

gelten nicht als Paßersatz.

2. Belgische Paßersatzpapiere sind:

- a) der belgische Fremdenpaß,
- b) der belgische Nansenausweis,
- c) solche belgischen Pässe ("passeport", "Reispaß"), die gemäß Allg. Teil, Abschn. II 1 (neue Fassung) meines Runderlasses vom 28.10.1941 mit einem Vermerk einer deutschen Kreispolizeibehörde über die Anerkennung als Paßersatz versehen sind.

Alle anderen belgischen Ausweispapiere, insbesondere die belgische Identitätskarte ("carte d'identité et d'inscription aux registres de la population", "Kaart van eenselvigheid en inschrijving in de bevolkingsboeken" oder: "Identiteitskaart ten Blijke van Inschrijving in de Bevolkingsregisters") gelten nicht als Paßersatz.

Anmerkung: Bei belgischen Arbeiterpässen (weißen Blattpässen) ist zu beachten, daß in ihnen die Familiennamen von Ehefrauen aus der Spalte "Personenstand" zu ersehen sind, in die die Familien- und Vornamen der Ehegatten mit der vorgesetzten Bezeichnung "époux" oder "echtgenoot" eingetragen werden; in die für die Eintragung der Namen vorgesehenen Spalte wird bei Ehefrauen an erster Stelle der Mädchenname, an zweiter Stelle der Vorname eingetragen.

3. Niederländische Paßersatzpapiere sind:

- a) der niederländische Fremdenpaß ("Paspoort voor Vreemdelingen"),
- b) der niederländische Nansenausweis,
- c) solche niederländischen Pässe, die gemäß Allg. Teil Abschn. II 1 (neue Fassung) des Runderlasses vom 28.10.1941 mit einem Vermerk einer deutschen Kreispolizeibehörde über die Anerkennung als Paßersatz versehen sind.

Alle übrigen niederländischen Ausweispapiere, insbesondere die niederländische Kennkarte ("Persoonsbewijs") gelten nicht als Paßersatz.

4. Paßersatzpapiere anderer Staaten sind außer den Fremdenpässen, den Nansenausweisen und den gemäß Erlaß Nr. 19 der "Sammlung der geltenden Paßvorschriften" als Paßersatz anerkannten Heimatpässen lediglich folgende:

- der serbische "Vorläufige Personalausweis",
- der kroatische "Vorläufige Personalausweis" und
- der spanische "Staatsangehörigkeitsausweis" (letzterer hat nur für den Aufenthalt im Reich Gültigkeit).

Für italienische Arbeitskräfte, die endgültig nach Italien zurückkehren, können die "tessere passaporto" ausnahmsweise als Paßersatz zugelassen werden, wenn im Einzelfall die Beschaffung eines ordnungs-

nur für den Aufenthalt im Reich Gültigkeit).

Für italienische Arbeitskräfte, die endgültig nach Italien zurückkehren, können die "tessere passaporto" ausnahmsweise als Paßersatz zugelassen werden, wenn im Einzelfall die Beschaffung eines ordnungsmäßigen italienischen Passes nicht möglich ist.

III. Ausstellung der "Vorläufigen Fremdenpässe", Aufenthaltserlaubnisse und Erteilung von Sichtvermerken.

A. "Vorläufige Fremdenpässe".

1. Bei der Ausstellung der "Vorläufigen Fremdenpässe" ist die Identität des ausländischen Arbeiters in der Regel als nachgewiesen anzusehen, wenn er im Besitz eines ausländischen amtlichen Lichtbildausweises (Identitätskarte, Führerschein usw.) ist.

Besitzt er keinen ausländischen amtlichen Lichtbildausweis oder besteht der Verdacht, daß der von ihm vorgelegte ausländische amtliche Lichtbildausweis falsch oder gefälscht ist, so ist unter Beifügung eines Lichtbildes Rückfrage nach Vordruck 162 (siehe S.53 der Amt. Ausgabe des Teils I der Dienstanweisung zur Ausländerpolizeiverordnung) zu halten, und zwar

a) bei Arbeitskräften aus Frankreich

beim Kommandanten von Groß-Paris  
 \* Militärverwaltungsstab -,  
Paris,  
 Deputiertenkammer

b) bei Arbeitskräften aus Belgien

beim Direktor des Paßamtes in Brüssel  
in Brüssel,  
 23. Brookstraat - 23. Rue du Marais

c) bei Arbeitskräften aus den Niederlanden

beim Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete  
 - Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft -  
 - Geschäftsgruppe Soziale Verwaltung -

in Den Haag,  
 Raamweg 90.

Diese Rückfragen, die sicherheitspolizeilich von besonderer Bedeutung sind, sind unverzüglich nach oder gleichzeitig mit der Ausstellung des "Vorläufigen Fremdenpasses" zu halten. In den übrigen Fällen sind Erhebungen nach der Identität nicht anzustellen. -

2. Die Gültigkeit der "Vorläufigen Fremdenpässe" ist in der Regel auf 2 Jahre zu befristen. Die Ausstellung der "Vorläufigen Fremdenpässe" erfolgt gebührenfrei (vgl. Erg. Bestg. I Nr. 1 zur PGV. § 1).

- 6 -

3. Die "Vorläufigen Fremdenpässe" sind grundsätzlich nur mit Gültigkeit für das Inland auszustellen. Wird im Falle einer Urlaubs- oder Rückreise im Rahmen der geltenden Bestimmungen ein Sichtvermerk erteilt, so ist der Paß für die Geltungsdauer des Sichtvermerks auch für das Ausland gültig zu stellen. Bei der Erteilung von Sammelsichtvermerken genügt ein entsprechender allgemeiner Vermerk auf der Sammeliste.

B. Aufenthaltserlaubnisse.

Eine Meldung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist an die Ausländerüberwachung in Berlin künftig nicht mehr zu erstatten.

C. Sammelsichtvermerke.

Sammelsichtvermerke für ausländische Arbeiter (Urlauber und Rückkehrer) dürfen vom 1. Januar 1944 ab nur noch erteilt werden, wenn durch Überprüfung der Teilnehmerlisten an Hand der Ausländerkartei oder der Ausländerdrakten festgestellt ist, daß die bezeichneten Reisetilnehmer sämtlich im Besitz von gültigen Pässen oder Paßersatzpapieren sind. Trifft dies nicht zu, so ist der betreffende Teilnehmer von der Liste zu streichen, falls es nicht möglich ist, durch Fühlungnahme mit dem betreffenden Ausländer oder dem Betriebsführer das Versäumte nachzuholen und die zur Verfügung stehende Zeit für die Ausstellung eines "Vorläufigen Fremdenpasses" ausreicht. Das gleiche gilt, wenn sich bei der Überprüfung herausstellt, daß noch keine Karteikarte vorliegt, weil der betreffende Arbeiter noch keine Aufenthaltsanzeige abgegeben hat.

IV. Beurlaubte französische Kriegsgefangene.

Französische Kriegsgefangene, die zum Zwecke der Überführung in das zivile Arbeitsverhältnis beurlaubt und eine von ihrem Stalag ausgestellte "Bescheinigung über die Beurlaubung aus der Kriegsgefangenschaft" nach vorgeschriebenem Muster (zweiseitiger elfenbeinfarbiger oder grauer Karton in der Größe 9,5 x 14 cm) besitzen, sind pastech-nisch und ausländerpolizeilich wie freie Zivilarbeiter zu behandeln; sie sind also mit "Vorläufigen Fremdenpässen" auszustatten. Sowohl in den "Vorläufigen Fremdenpässen" wie auf den Karteikarten der Ausländerkartei ist in der für den Beruf vorgesehenen Spalte neben dem Beruf zu vermerken:

"Beurlaubter französischer Kriegsgefangener".

V. Pflichten der Betriebsführer.

Die Betriebsführer haben nach einem Merkblatt (vgl. Anlage), das die Deutsche Arbeitsfront durch die Transportstäbe der Gauverwaltungen

-7-

- 7 -

(Paßersatzpapieren) und Sichtvermerken (gegebenenfalls Sammelsichtvermerken) versehen sein. Um eine wirksamere Kontrolle zu gewährleisten, haben die Betriebsführer sich jeweils zu überzeugen, daß alle von ihnen in den Sammelisten für Urlauber - oder Rückkehrtransporte aufgeführten Teilnehmer im Besitz von Pässen oder Paßersatzpapieren sind und dies durch einen mit Datum und Unterschrift versehenen Vermerk auf der Liste zu bestätigen.

#### VI. Schlußbestimmungen.

Nachdem durch den Wegfall der Paßanträge für Arbeiter aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden und durch die regelmäßige 2-jährige Befristung der "Vorläufigen Fremdenpässe" eine wesentliche Entlastung der Kreispolizeibehörden eingetreten ist, muß nunmehr unter allen Umständen sichergestellt werden, daß jeder in Deutschland eingesetzte ausländische Arbeiter alsbald nach seinem Eintreffen am Arbeitsort mit einem Paßpapier versehen wird. Dieses Ziel muß im Interesse der inneren Sicherheit des Reichs unter Einsatz aller verfügbaren Mittel erreicht werden. Desgleichen ist die Ausstattung der ausländischen Arbeitskräfte mit Aufenthaltserlaubnissen unverzüglich nach Ankunft am Arbeitsort vorzunehmen. Die Eintragung von Aufenthaltserlaubnissen auf Zusatzblätter zu Identitätskarten ist unzulässig.

Einem der Durchführung dieser Aufgaben entgegenstehenden Personal-mangel ist durch Einstellung weiblicher Hilfskräfte zu begegnen.

Mit den Lagerführern der Arbeiterwohnlager und den Betriebsführern der ausländischen Arbeiter ist enge Fühlung zu halten. Diese sind unter Beteiligung der zuständigen Staatspolizeistelle zu verpflichten, für die fristgemäße polizeiliche Anmeldung der ausländischen Arbeiter und die sofortige ordnungsmäßige Erstellung der Aufenthaltsanzeigen für diese zu sorgen. Bei Säumigkeit oder Nachlässigkeit von Lager - oder Betriebsführern ist die zuständige Staatspolizeistelle zu benachrichtigen, die das Weitere veranlaßt.

Den Schwierigkeiten, die sich der Beibringung der Lichtbilder entgegenstellen, ist dadurch zu begegnen, daß die Kreispolizeibehörden in Zukunft für die Erstellung der Lichtbilder selbst Sorge tragen, falls nicht der Betrieb die Gewähr für eine schnelle Herstellung der Lichtbilder übernehmen kann. Gegebenenfalls sind von der Photographeninnung zu benennende Berufsphotographen vertraglich zu verpflichten, die Herstellung der Lichtbilder für die ausländischen Arbeiter in kürzester Zeit auf Kosten der Kreispolizeibehörden vorzunehmen; diese

-8-

45

- 8 -

diese Photographen haben die ausländischen Arbeiter nach Möglichkeit in den Wohnlagern oder Betrieben im Wege der Massenabfertigung zu photographieren.

Weiterhin ist durch ständige Fühlungnahme mit den Arbeitsämtern zu erreichen, daß die Arbeitskarten schnellstens, möglichst bereits in den Durchgangslagern, ausgefertigt und den Ausländerämtern die vorgeschriebenen Durchschriften sofort zugeleitet werden.

In Vertretung:  
gez. Dr. Kaltenbrunner

Beglaubigt:

*[Handwritten Signature]*  
Gangzeitanestellte



Mn/SH



## Zur Beachtung für den Betriebsführer!

1. Im Reich eingesetzte ausländische Arbeitskräfte haben
  - a) sich binnen 24 Stunden nach ihrem Eintreffen am Ort des Arbeitseinsatzes polizeilich anzumelden;
  - b) binnen 48 Stunden nach ihrem Eintreffen am Ort des Arbeitseinsatzes eine Aufenthaltsanzeige nebst (in der Regel 2) Lichtbildern einzureichen (Vordrucke geben die Ortspolizeibehörden aus);
  - c) falls sie nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Paßersatzpapiers<sup>1)</sup> sind, gleichzeitig mit der Abgabe der Aufenthaltsanzeige (vgl. Buchstabe b) die Ausstellung eines „Vorläufigen Fremdenpasses“ zu beantragen<sup>2)</sup>.
2. Die Betriebsführer sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige polizeiliche Anmeldung der von ihnen beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte und ihre Ausstattung mit Paßpapieren sowie die ordnungsmäßige Abgabe von Ausländeraufenthaltsanzeigen für diese Personen Sorge zu tragen. Sie haben ferner für die ordnungsmäßige polizeiliche Anmeldung der von ihnen beschäftigten Protektoratsangehörigen und nötigenfalls ihre Ausstattung mit Kennkarten zu sorgen.
3. In diesem Zusammenhang wird besonders darauf hingewiesen, daß im Falle von Urlaubs- und Rückkehrreisen in das Ausland auch die Teilnehmer an den Sammeltransporten in gleicher Weise wie einzeln reisende Arbeitskräfte ohne Ausnahme im Besitz eines vorgeschriebenen Passes oder Paßersatzes<sup>3)</sup> sein müssen.

Der Betriebsführer hat sich davon zu überzeugen, daß alle von ihm in der Sammelliste aufgeführten Transportteilnehmer die vorgeschriebenen Paßpapiere im Besitz haben und hat dies auf der Liste durch folgenden, mit Datum und Unterschrift versehenen Vermerk zu bescheinigen:

„Die oben (bzw. umseitig) aufgeführten Urlauber (bzw. Rückkehrer) sind sämtlich im Besitz von gültigen Reisepässen oder Paßersatzpapieren.“

Arbeitskräfte, die entgegen dieser Versicherung ohne vorgeschriebene Ausweispapiere betroffen werden, werden von der Teilnahme an dem Transport ausgeschlossen und gegebenenfalls an der Grenze zurückgewiesen. Für die sich hieraus ergebenden Folgen wird der Betriebsführer verantwortlich gemacht.

Der Reichsführer //  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
S IV F 4 Nr. 4193/43 — 505.

### Anmerkungen:

1. Als ausländische Paßersatzpapiere kommen in Betracht: Serbische Vorläufige Personalausweise, Kroatische Vorläufige Personalausweise, italienische tessere passaporto sowie für den Aufenthalt im Reichsgebiet (nicht für den Grenzübertritt) spanische Staatsangehörigkeitsausweise. Ferner die ausländischen Fremdenpässe (titre d'identité et de voyage (nicht jedoch die carte d'identité), passeport Nansen, Paspoort voor Vreemdelingen), die mit Fingerabdruck und Lichtbild ausgestatteten Arbeitskarten der Zivilarbeiter polnischen und sonstigen fremden Volkstums aus den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement sowie der Ostarbeiter.
- Bestehen Zweifel an der Gültigkeit des Paßpapiers, so ist die Auskunft der zuständigen Kreispolizeibehörde einzuholen.
2. Zivilarbeiter polnischen und sonstigen fremden Volkstums aus den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement sowie Ostarbeiter erhalten anstelle von „Vorläufigen Fremdenpässen“ ohne Antrag die besonderen, als Paßersatz geltenden Arbeitskarten mit Fingerabdrücken und Lichtbild.
- Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren gelten nicht als Ausländer; sie haben sich lediglich binnen 24 Stunden polizeilich anzumelden und, falls sie keine „Bürgerliche Legitimation“ des Protektorats Böhmen und Mähren und auch keine Kennkarte für Protektoratsangehörige besitzen, die Ausstellung einer Kennkarte zu beantragen.
3. Siehe Anmerkung 1.





II 20/45 a

Der Württ. Innenminister  
Nr. III C 685/659.

Stuttgart-S, den 31. August 1943.

An

die Landräte und  
die staatlichen Polizeiverwalter.

Nachrichtlich

dem Höheren  $\mathbb{H}$  und Polizeiführer Südwest  
in Stuttgart und

der Geheimen Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
in Stuttgart.

Der Polizeiamtsvorstand  
6. Sept. 1943  
Reutlingen

Tgs. Nr. 766. ✓

Im Anschluss an meinen Randerlass vom 26. Juni 1943

Nr. III C 685/641.

Betreff: Ostarbeitereinsatz.

Tgs. Nr. 563 an II 20/45 a

O Teil.

Die in meinem angezogenen Randerlass angekündigte württembergische Polizeiverordnung erscheint in der nächsten Nummer des Regierungsblatts für Württemberg. Zu dieser Polizeiverordnung bemerke ich nach Anordnung des Reichsführers  $\mathbb{H}$  und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern folgendes:

- a) Die Einstufung der Ostarbeiter danach, ob sie das Kennzeichen auf Grund ihrer Führung und Leistung auf der rechten Brustseite oder am linken Oberarmel zu tragen haben, erfolgt durch den Betriebsführer im Benehmen mit dem Betriebsobmann und dem Lagerführer der DAF, und bei den in der Landwirtschaft eingesetzten Ostarbeitern im Benehmen mit den entsprechenden Dienststellen des Reichsnährstandes. Die Bescheinigung hierüber muss sowohl die Unterschrift des Betriebsführers bzw. des Haushaltungsvorstandes, wie auch die Unterschrift des Betriebsobmannes oder des Ortsbauernführers tragen. Sofern kein Betriebsobmann bestellt ist, tritt an dessen Stelle die Kreisverwaltung der DAF., die auch für Hausgehilfinnen ausschliesslich zuständig ist. Bei neu hereinkommenden Ostarbeitern wird der Betriebsführer nach dreimonatlicher Beschäftigung entsprechend zu entscheiden haben, ob er eine Bescheinigung im Sinne des § 2 meiner Polizeiverordnung ausstellen kann. Bei schlechter werdender Leistung und Führung kann der Betriebsführer nach fruchtloser vorheriger Verwarnung die Bescheinigung wieder einziehen.

Ostarbeitern und Ostarbeiterinnen, die im Besitz einer Bescheinigung des Betriebsführers im Sinne des § 2 der Polizei-

verordnung sind, kann diese Bescheinigung abgenommen werden, wenn sie polizeilich nachteilig in Erscheinung treten, so dass das Verhalten des Betreffenden nicht mehr den Besitz einer solchen Bescheinigung rechtfertigt. Den Betriebsführern wird in einem solchen Fall durch die Staatspolizei-leit-stellen die Auflage gemacht werden, bis auf weiteres keine Bescheinigungen zum Tragen des Kennzeichens am Oberärmel auszustellen.

b) Trotz der in der Polizeiverordnung bei Zuwiderhandlungen angedrohten Freiheitsstrafe bzw. Zwangshaft ist eine solche nicht zu verhängen. Vielmehr sind bei schwereren, insbesondere wiederholten Übertretungsfällen die betr. Ostarbeiter der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zum Einschreiten mit staatspolizeilichen Massnahmen zu übergeben.

c) Nachdem nunmehr die Pflicht der Ostarbeiter zum Tragen des Ostabzeichens durch Polizeiverordnung festgelegt wird, ersuche ich, durch Anordnung einer scharfen Kontrolle unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass das Kennzeichen von allen Ostarbeitern auch tatsächlich getragen wird. Es wird bei der Kontrolle in erster Linie darauf ankommen, dass das Kennzeichen überhaupt getragen wird, nur in zweiter Linie wird bei den Ostarbeitern, die das Kennzeichen am Oberärmel tragen, festzustellen sein, ob sie im Besitze einer entsprechenden Bescheinigung des Betriebsführers sind.



In Vertretung  
(gez.) D i l l.  
Beglaubigt

Regierungsoberssekretär.

*Hannst*

Gef. 9.9.43

*H. 1. 11. 43. Lin 4*

*I. 11. 43*

*A. K - im Gruppe Wissen unter R-B15 registriert. Fläp...*

*4. 9. 43*

*9. 9. 43*

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Stuttgart, den 2. Sept. 1943

Nr. II A R - 1/43

Regierungspräsident

Eing. - 5. SEP. 1943

SIGMARINGEN

An  
die Landräte (mit 1 Mehrfertigung für die Gendarmerie)  
die Staatlichen Polizeivertreter,  
die Ausendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart,  
das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,  
die Abt. III im Hause,

nachrichtlich  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart und Sigmaringen,  
dem Präsidenten des Gauarbeitsamts Stuttgart,  
der Deutschen Arbeitsfront (Abt. Arbeitseinsatz).

Betr.: Massnahmen zur Verhinderung der Flucht kriegsgefangener  
sowjetrussischer Offiziere von den Arbeitskommandos.

Vorg.: Ohne

Anlg.: 0

Auf Grund der stark angestiegenen Fluchtfälle kriegsgefangener  
sowjetrussischer Offiziere von den Arbeitskommandos hat das Ober-  
kommando der Wehrmacht durch Erlass vom 29.7.1943

- Az. 2f 24.17s Kriegsgef.Org.(IIIb) Nr. 3329/43 -

aus Vorbeugungsgründen folgende Schutzmassnahmen angeordnet:

1.) Grundsatz: Kolonnenarbeit.

Abtrennung von allen Zivilarbeitern, insbesondere von östlichen  
und südöstlichen, auf der Arbeitsstelle ist erforderlich. Aus-  
nahmen sind sorgfältig in Zusammenarbeit mit Abwehr zu über-  
prüfen und an OKW im Falle von Fluchten zu melden.

2.) Die in der Rüstungsindustrie beschäftigten kr.gef.sowj.Offiziere,  
deren Führung nicht einwandfrei ist, und die einen schlechten  
Einfluss auf andere Kr.Gef.ausüben, sind im Einvernehmen mit den  
Arbeitsämtern aus ihren bisherigen Einsatzstellen herauszulösen  
und in geschlossenen Kdos. in schwerere Arbeit bei guter Über-  
sichtsmöglichkeit einzusetzen.

Offenkundige Hetzer sind der Sicherheitspolizei zu übergeben.

-/-

B II 4

- 2 -

- 3.) Die Arbeitsstellen und die Unterkünfte kr.gef. sowj. Offiziere sind zu überprüfen, ob sie bei Anlegung schärfster Maßstäbe den abwehrmässigen Anforderungen entsprechen. Die Unterkünfte müssen durch besonders starke Verschlussvorrichtungen gesichert sein. Zur Verstärkung der Bewachung der Unterkünfte während der Nacht können zusätzlich Wachhunde eingesetzt werden.
- 4.) Hilfswachmannschaften sind für eine ausreichende Bewachung auf den Arbeitsplätzen entsprechend zu verstärken. Sie sind grundsätzlich bewaffnet einzusetzen. Ausnahmen sind nur bei übersichtlichem Arbeitseinsatz in geschlossenen Räumen zulässig.
- 5.) V.-Leute sind in verstärktem Umfange in die Arb.Kdos. einzubauen.
- 6.) Wachmannschaften und Hilfswachmannschaften sind durch A.O. in kürzeren Zwischenräumen fortlaufend über ihre Pflichten zu unterrichten.
- 7.) Wo trotz Verstärkung der Sicherungsmassnahmen Mängel nicht behoben werden können, sind die Offiziers-Kdos. unverzüglich zurückzuziehen. Den zuständigen LAA ist Gelegenheit zur Ersatzstellung zu geben.
- 8.) Nacharbeit kr.gef. sowj. Offiziere ist nur auf Arbeitsplätzen zuzulassen, die ständig durch Verstärkung der Wachmannschaften oder Hilfswachmannschaften bewacht sind.

Ich bitte um Kenntnissnahme und Bericht, wenn aus sicherheitspolizeilichen Gründen Abhilfe erforderlich ist.

Im Auftrag:

gez. Engelbrecht



Beglaubigt:

*Alger*

Kanzleiangestellte.

Geheime Staatspolizei  
 Staatspolizeileitstelle Stuttgart Stuttgart, den 9. Sept. 1943  
 Nr. II E - K 2290/43

**Eilt sehr!**

*li. 10.9.43*

An  
 die Landräte (mit je 1 Mehrfertigung für die Gend.-Kreisführer)  
 die staatlichen Polizeiverwalter  
 die Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
 einschliesslich Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen

Nachrichtlich

dem Württ. Innenminister  
 dem Reg. Präsidenten in Sigmaringen  
 den Kommandeuren der Gend. in Stuttgart und Sigmaringen.

Betrifft: Behandlung italienischer Arbeiter.

Vorgang: Ohne.

Infolge der politischen Entwicklung in Italien (Kapitulation) ist den im Reich befindlichen italienischen Arbeitskräften grösste Aufmerksamkeit zu widmen. Es sind sofort (soweit noch nicht geschehen) kurze Appelle mit dem Hinweis abzuhalten, dass jede unberechtigte Arbeitsniederlegung als Streikversuch nach den harten deutschen Kriegsgesetzen geahndet wird.

Bei Widersetzlichkeiten, Arbeitsniederlegungen usw. ist sofort einzuschreiten; die Betroffenen sind festzunehmen und hierher zu überstellen.

In Lagern, die von italienischen Lagerführern geleitet werden, ist diesen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (DAF) ein deutscher Lagerführer beizugeben; sofern die Haltung des italienischen Lagerführers nicht einwandfrei, ist dieser - soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen - festzunehmen und durch einen deutschen Lagerführer abzulösen. Andererseits ist zu veranlassen, dass italienische Arbeiter - falls erforderlich - vor Ausschreitungen irgendwelcher Art zu schützen sind.



gez. M u B g a y

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.

*R*

wenden!





20 95

Abschrift.

Der Reichsführer  $\text{H}$  und Chef  
der Deutschen Polizei  
im RMV.

Berlin, den 10. September 1943.

- S IV D 2 a - 2971/43. -

An

alle höheren Verwaltungsbehörden } Verteiler siehe letzte  
alle Staatspolizei-Leitstellen } Seite

(Die Kreispolizeibehörden erhalten Nebenabdrucke).

Betrifft: Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen  
Arbeitskräfte polnisches Volkstums.

Besagt: Die Runderlasse vom 8.3.1940 - S IV D 2 - 382/40 - ,  
20.3.1940 - S IV d 2 - 382/40 - , 8.4.1940 - S IV D 2 -  
382/40 - , 10.7.1940 - S IV D 2 - 3382/40, 3.9.1940 -  
S IV D 2 - 3382/40 - , 10.12.1941 - S IV D 2 - 3382/40 -  
und 26.7.1942 - S IV D 2 c - 1056/42 - .

Anlagen: Durchführungsbestimmungen (nachgeheftet).

I. Arbeitskräfte polnisches Volkstums aus dem Generalgouvernement,  
den einbezogenen Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok.  
(Polnische Zivilarbeiter).

Die Regelung der Lebensverhältnisse der polnischen Zivilar-  
beiter ist durch mehrere Ergänzungen und Änderungen der ersten  
grundlegenden Erlasse unübersichtlich geworden; im folgenden wer-  
den daher alle Bestimmungen zusammengefasst und die oben genannten  
Erlasse aufgehoben.

Die Vorschriften rein technischer Art sind in die nachgehef-  
teten "Durchführungsbestimmungen" aufgenommen worden, um den Er-  
lass selbst nicht durch zu viele ins einzelne gehende Anweisungen  
zu belasten.

Es ist nicht möglich, sämtliche in Betracht kommenden Fragen  
reichseinheitlich zu regeln, so dass in vielen Fällen die ausfüh-  
renden Stellen selbständig zu handeln haben. Dabei ist immer von  
dem Grundsatz auszugehen, dass es oberstes Gebot ist, die Arbeits-  
kraft der polnischen Zivilarbeiter im größtmöglichen Umfang für  
die deutsche Wirtschaft einzuspannen, trotzdem aber alle Gefahren  
abzuwenden, die für die Sicherheit und den rassischen Bestand des  
Deutschen Volkes entstehen. Es muss aber auch berücksichtigt wer-  
den, dass die Erreichung dieser Ziele gerade durch sinnlose und

undurchführbare Verbote gefährdet werden kann. Besonderes Augenmerk verdient die Haltung der deutschen Arbeitgeber. Gerade die ausserordentlich verschiedenen Arbeitsleistungen und Fluchtsiffern in den einzelnen Betrieben zeigen immer wieder, dass eine strenge, aber letzten Endes doch gerechte Behandlung durch den deutschen Arbeitgeber entscheidend ist.

#### A. Begriffsbestimmung.

Als Arbeitskräfte polnischer Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten (in folgendem kurz als polnische Zivilarbeiter bezeichnet) gelten diejenigen Arbeitskräfte polnischer Volkstums, die am 1.9.1939 in den eingegliederten Ostgebieten, im Bezirk Bialystok sowie im Generalgouvernement einschliesslich des Distrikts Galizien anässig waren und im Reichsgebiet - ausser den eingegliederten Ostgebieten - zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind. Ferner gehören hierzu die von diesen mit hereingebrachten, noch nicht oder nicht mehr arbeitsfähigen Familienangehörigen.

Dabei ist es gleichgültig, ob sie aus den eingegliederten Ostgebieten stammen und damit nach § 7 der Verordnung über die Deutsche Volksliste vom 4.3.1941 (RGBl. I S. 113) als Schutzangehörige des Deutschen Reiches gelten, ob sie im Bezirk Bialystok beheimatete Ausländer ungeklärter Staatsangehörigkeit sind oder ob sie im Generalgouvernement beheimatet und damit staatenlose polnischen Volkstums sind. Durch ihren Arbeitseinsatz erwerben sie im Inland keinen Wohnsitz, so dass sie also allein hierdurch nicht Schutzangehörige werden.

Ausgenommen sind nur solche Personen polnischer Volkstums, die nachweislich die Staatsangehörigkeit eines noch bestehenden selbständigen Staates besitzen oder - z.B. durch Eheschliessung - erwerben.

#### B. Kennzeichnung.

Die Vorschriften der Polizeiverordnung des Reichministers des Innern Anl. I vom 3.3.1940 (RGBl. I S. 555) über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischer Volkstums gelten auch für die von diesen mit in das Reichsgebiet hereingebrachten, noch nicht oder nicht mehr arbeitsfähigen Angehörigen über 10 Jahre. - Hinsichtlich der Tragevorschriften für das P-Kennzeichen siehe Durchführungsbestimmungen.

Folien, die gegen die Kennzeichnungsbestimmungen verstossen, sind mit fühlbaren Geldstrafen (Zwangsgeld) zu belegen und, wenn sie mehrfach ohne "P"-Kennzeichen betroffen werden, den Staatspolizei-leit-stelle zur weiteren Behandlung zuzuführen.



-3-

**G. Aufenthalts- und Passrechtliche Behandlung.**

Die polnischen Zivilarbeiter unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

- a) Der durch § 33 der Passbekanntmachung vom 7.6.1932 (RGBl. I S. 257) und § 2 (2) der Verordnung über den Pass- und Sichtvermerkswang sowie über den Ausweiszwang vom 10.9.1939 (RGBl. I S. 1739) auferlegten Verpflichtung, sich auf amtliches Erfordern jederzeit durch ein Passpapier (siehe unten) auszuweisen.
- b) Den für Ausländer erlassenen besonderen meldepolizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmung des Artikels 2 (2) über zusätzliche Bestimmungen der Reichsmeldeordnung vom 6.9.1939 (RGBl. I S. 1688), nach der sie sich innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft am Arbeitsort polizeilich anzumelden haben.

Die Vorschriften der Ausländerpolizeiverordnung vom 22.3.1938 (RGBl. I, S. 1053) in der Fassung der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.1939 (RGBl. I, S. 1667) finden auf polnische Zivilarbeiter keine Anwendung. Es gelten vielmehr folgende Sondervorschriften:

Die polnischen Zivilarbeiter werden in von den Kreispolizeibehörden geführten Sonderkartellen erfasst. Die Kartellkarten erhalten Lichtbild und Fingerabdruck. ~~Begei der Karten werden dem NSDA. ein-~~  
~~geleitet, das eine zentrale "Kartei der polnischen Zivilarbeiter"~~  
 führt. Hinsichtlich der Ausfertigung der Aufenthaltserzeigen und Kartellkarten, erkenntungsähnlichen Behandlung, des Verfahrens beim Wechsel von Arbeitsplätzen, der Erfassung der bei der Reichsbahn eingesetzten polnischen Zivilarbeiter usw. siehe Durchführungsbestimmungen.

Als Passpapier dient den poln. Zivilarbeitern die mit Lichtbild und Fingerabdruck versehene, als Passersatz im Sinne des § 336 der Passbekanntmachung vom 7.6.1932 (RGBl. I, S. 257) geltende Arbeitskarte. Die Ausstattung der polnischen Zivilarbeiter mit Fremdenpässen oder Kennkarten für Schutzangehörige ist unzulässig. - Hinsichtlich der Ausfertigung der Arbeitskarten usw. siehe Durchführungsbestimmungen.

Die polnischen Zivilarbeiter werden über die von ihnen während ihres Aufenthalts im Reichsgebiet zu beachtenden Vorschriften durch ein Merkblatt belehrt, das ihnen bei Erfüllung ihrer Meldepflicht zur Kenntnis zu bringen ist. Ebenso erhalten die Arbeitgeber polnischer Zivilarbeiter ein Merkblatt über die für sie geltenden Vorschriften. Hinsichtlich der Einzelheiten siehe Durchführungsbestimmungen.

Die Bestimmungen des Abschnitts C finden auch auf die Arbeitskräfte aus dem ukrainischen Gebiet (Utarbeiter) sowie auf die Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem GG., den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Białystok mit den im Runderlass vom 20.2.42 -S IV D - 208/42 (ausl.Arb.) - betr. Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten, vorgesehenen Abweichungen Anwendung.

Diese Abweichungen sind der Übersichtlichkeit halber in den Durchführungsbestimmungen nochmals zusammengestellt.

#### D. Regelung der Lebensführung.

Die polnischen Zivilarbeiter unterliegen aus sicherheits- und volkstums politischen Gründen folgenden Beschränkungen:

- 1.) einem Verbot, den Aufenthalt sort ohne besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu verlassen,
- 2.) einem Ausgehverbot für die Nachtstunden,
- 3.) dem Verbot der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrrädern ohne polizeiliche Erlaubnis,
- 4.) dem Verbot der Benutzung des Fernsprechers,
- 5.) dem Verbot des Fotografierens und der Benutzung fotografischer Apparate,
- 6.) dem Verbot des Besuchs von Einrichtungen und Veranstaltungen, die kulturellen, kirchlichen, geselligen, sportlichen oder gesundheitlichen Zwecken dienen, sowie von Gaststätten gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung - (hinsichtlich der Teilnahme an kirchlichen Handlungen siehe Abschn. E 4) - und
- 7.) dem Verbot des näheren Umgangs mit Deutschen.

Mäheres über die Durchführung der vorstehenden Verbote, die Zulassung von Ausnahmen usw. enthalten die Durchführungsbestimmungen.

Betriebsführer, denen poln. Arbeitskräfte zugeteilt sind, haben die ihnen zur Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen der bei ihnen beschäftigten poln. Arbeitskräfte gegen die vorstehenden Vorschriften sowie jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

Zur Durchführung der unter Ziffer 1 - 7 angeordneten Massnahmen erlassen die höheren Verwaltungsbehörden Polizeiverordnungen. Im Falle einer Übertretung ist, um die Polen dem Arbeitseinsatz zu erhalten, in der Regel nur Zwangsgeld (Geldstrafe), jedoch keine Haft festzusetzen.

Verstöße gegen Ziffer 7 werden in schwereren Fällen durch staatspolizeiliche Massnahmen geahndet. Die betreffenden Personen

sind der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle unverzüglich zu melden sowie erforderlichenfalls- insbesondere bei festgestellten Geschlechtsverkehr - sofort festzunehmen. Das gleiche gilt für Polen, die wiederholt und in besonders schwerer Weise gegen die Ziffern 1-6 verstossen und bei denen andere Erziehungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind.

Das Tragen deutscher, polnischer und österreichischer Orden und Ehrenzeichen durch polnische Zivilarbeiter ist unerwünscht. Poln. Zivilarbeitern, die derartige Orden und Ehrenzeichen tragen, ist dies durch die zuständige Ortspolizeibehörde zu verbieten. Die Orden und Ehrenzeichen können von der das Verbot aussprechenden Behörde verwahrt werden.

## B. Sonstige Vorschriften.

### 1.) Unterbringung.

Um eine Berührung mit der deutschen Bevölkerung weitestgehend auszuschliessen, sind die polnischen Zivilarbeiter grundsätzlich scharf getrennt von deutschen Volksgenossen unterzubringen. Bei einem Arbeitseinsatz in gewerblichen Betrieben, auf Gütern und grösseren Landwirtschaften erfolgt die Unterbringung in geschlossenen Sammelunterkünften (Baracken, Schnitterkasernen). Auch bei Einzelunterbringung polnischer Arbeitskräfte in kleineren Bauernwirtschaften ist eine scharfe Trennung von dem deutschen Gesinde je nach den gegebenen Möglichkeiten durchzuführen. Um keine Gefahrenherde für die Gesundheit des deutschen Volkes entstehen zu lassen, müssen die Unterkunftsräume den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die sonst übliche Aufnahme von Gesindekräften in die häusliche Gemeinschaft hat bei den Arbeitskräften poln. Volkstums unter allen Umständen zu unterbleiben. Die Mahlzeiten sind getrennt einzunehmen und die Arbeitspausen in getrennten Aufenthaltsräumen zu verbringen.

Wo sich eine geschlossene Unterbringung nicht als durchführbar erweist, ist nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, dass männliche polnische Zivilarbeiter, die in von deutschen Frauen (ohne männliche Hilfe aus der Verwandtschaft) geleiteten Betrieben beschäftigt sind, ein Quartier in anderen Betrieben, die von deutschen Männern geleitet werden, erhalten.

### 2.) Einsatz von Landarbeiterfamilien mit Kindern.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Arbeitslage sind die gegen den Einsatz von polnischen Landarbeiterfamilien mit Kindern

bestehenden volkstumspolitischen Bedenken während des Krieges zurückgestellt worden. Es ist vorgesehen, nur Familien zum Einsatz zu bringen, bei denen ausser den Eltern mindestens 50% der herangezogenen Familienangehörigen arbeitsfähig sind. Kinder gelten als arbeitsfähig, sobald sie das 12. Lebensjahr vollendet haben.

### 3.) Urlaubserteilung.

Den bewährten polnischen Zivilarbeitern wird in beschränktem Umfang und zu bestimmten Zeiten nach besonderen, vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz herausgegebenen Richtlinien unter Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitelage und Transportmöglichkeiten Heimaturlaub gewährt, zuständig für die Urlaubserteilung sind die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung. Die Beförderung erfolgt im Regelfall durch Sondertransporte. Die beurlaubten Arbeitskräfte erhalten Urlaubsscheine oder Transportausweise.

Sammel- und Einzeldurchlassscheine sowie - erforderlichenfalls - Genehmigungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (siehe auch Abschn. D, Ziff. 3) sind in den genannten Fällen zu erteilen, sofern der vom Arbeitseinsatz ausgestellt bzw. genehmigte Urlaubsschein vorliegt und nicht etwaige sicherheitspolizeiliche Gründe dagegen sprechen. Bei Einzelreisen ist ein strenger Massstab anzulegen. Während des Festtagsverkehrs sind Einzeldurchlassscheine für poln. Zivilarbeiter überhaupt nicht auszustellen.

### 4.) Teilnahme an kirchlichen Handlungen.

#### a) Sondergottesdienste.

aa) Im Reichsgebiet eingesetzte polnische Zivilarbeiter dürfen nur an für sie eingerichteten, einmal monatlich stattfindenden Sondergottesdiensten teilnehmen.

Die Sondergottesdienste können in Kirchen sowie in geeigneten profanen Räumen veranstaltet werden. Hinsichtlich der Zeiten, während deren die Gottesdienste veranstaltet werden dürfen, einer etwaigen Verlegung auf andere Tage usw. siehe Durchführungsbestimmungen.

bb) Bei den Sondergottesdiensten für die Polen ist grundsätzlich der Gebrauch der polnischen Sprache, auch das Absingen von Liedern, verboten. Die Abnahme der Beichte in polnischer Sprache ist ebenfalls nicht gestattet. Es steht jedoch nichts im Wege, von der allgemeinen Lesepredigt

- 7 -

Gebrauch zu machen. Zur Vorbereitung auf die allgemeine Beisprechung und die Kommunion dürfen die polnischen Texte aus den "Vollmachten für die Kriegsseeleorge" benutzt werden.

gg An Gottesdiensten für die deutsche Bevölkerung dürfen polnische Zivilarbeiter keinesfalls teilnehmen; andererseits ist der deutschen Bevölkerung die Teilnahme an den Sondergottesdiensten für die Polen verboten.

dd Ein Anspruch auf Veranstaltung von Sondergottesdiensten besteht nicht. Vielmehr kann die untere Verwaltungsbehörde aus allgemeinen oder Arbeitseinsatzgründen den Ausfall der Sondergottesdienste für kürzere oder längere Zeit anordnen. Im Übrigen siehe Durchführungsbestimmungen.

b) Taufe und Beerdigung.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, dass deutsche Geistliche unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Durchführungsbestimmungen) Kinder von polnischen Zivilarbeitern taufen, poln. Zivilarbeitern die Sterbesakramente erteilen und bei ihrer Beerdigung mitwirken.

Sollten im Einzelfall irgendwelche sicherheitspolitischen Gründe gegen die Veranstaltung sprechen, ist diese zu verbieten.

Es ist darauf hinzuwirken, dass polnische Zivilarbeiter nicht zwischen den Grabstätten deutscher Volksgenossen, sondern an besonderen Stellen der Friedhöfe beigesetzt werden.

c) Ertelung von Religions- oder Kommuniionsunterricht.

Anträgen auf Ertelung von Religionsunterricht oder Unterricht zur Vorbereitung auf die Beichte bzw. Kommunion für Kinder polnischer Zivilarbeiter ist ebenfalls grundsätzlich nicht stattzugeben.

d) Verwendung von deutschen Jugendlichen als Messdiener.

Eine Heranziehung deutscher Jugendlichen als Messdiener bei den Sondergottesdiensten der Polen sowie bei sonstigen kirchlichen Handlungen an Polen ist nicht statthaft. Dagegen ist gegen die Heranziehung eines zweiten Geistlichen oder des Mistars der betreffenden Kirche als Messdiener nichts einzuwenden.



5.) Eheschliessung.

- a) Den aus dem GG. und dem Bezirk Bialystok stammenden polnischen Zivilarbeitern ist die Eheschliessung im Reichsgebiet verboten.- Näheres siehe Durchführungsbestimmungen.
- b) Auf poln. Zivilarbeiter, die aus den eingegliederten Ostgebieten stammen und infolgedessen als Schutzangehörige gelten, finden die Bestimmungen der Kreten Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reiches vom 25.4.1943 (RGBl. I, S.271) in Verbindung mit dem Runderlass des RMdJ. vom 4.5.1943 (RMBlV. S.775) Anwendung.- Näheres siehe Durchführungsbestimmungen.

Urlaub zum Zwecke der Eheschliessung darf polnischen Zivilarbeitern nicht erteilt werden.

6.) Einleitung von Strafverfahren.

Von polnischen Zivilarbeitern begangene Arbeitsvertragsbrüche (Arbeitsverweigerung, unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes usw.) werden durch staatspolizeilich Massnahmen - Einweisung in ein Arbeitserziehungsbew. Konzentrationslager - gesühdet, soweit nicht in leichteren Fällen andere an Ort und Stelle verhängte Erziehungs-massnahmen ausreichen. Strafanzeigen wegen Arbeitsvertragsbruchs sind unmittelbar an die zuständigen staatspolizeilich-leitstellen abzugeben.

Bei allen anderen - also auch kriminellen - von polnischen Zivilarbeitern begangenen strafbaren Handlungen, soweit sie nicht als Übertrugungen von den Polizeibehörden selbst gesühdet werden, sind die Ermittlungsvorgänge nach Abschluss der Ermittlungen grundsätzlich ausserhalb der zuständigen staatspolizeilich-leitstelle zuzuleiten, die erforderlichenfalls die Weiterleitung an die Justizbehörden veranlasst.

Festgenommene Polen sind bis zur Entscheidung der Geheimen Staatspolizei am Festnahmeort - nach Möglichkeit im Polizeigefängnis - weiter in Haft zu halten.

7.) Fahndung.

Der Runderlass vom 19.1.1942 - S IV D 2 a - 1003/42 - betr. Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten poln. Zivilarbeiter hier: Fahndung und Festnahme - Abschnitt A - ist zu beachten.

## II. Sonstige Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums.

Die Übrigen im Reichsgebiet - mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete - befindlichen ehem. poln. Staatsangehörigen poln. Volkstums (Schutzangehörige, Ausländer ungeklärter Staatsangehörigkeit und Staatenlose). d.h.

- a) die schon vor dem 1.9.1939 hier aufhältlichen Polen (sogenannte Altpolen),
- b) die nach Kriegsausbruch aus den besetzten Gebieten westlich und nördlich des Reichs hereingekommenen Polen, soweit sie sich nicht am 1.9.1939 in den unter I A genannten Gebieten aufgehalten haben, (sogenannte Westpolen),
- c) die in den eingegliederten Ostgebieten behelmneten Schutzangehörigen poln. Volkstums, die sich vorübergehend im Altreich aufhalten,

unterliegen nicht der Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen vom 8.3.1940 (RGBl. I, S. 596) sowie den Abschnitten I B und I C über die Kennzeichnung und aufenthalts- sowie passrechtliche Behandlung. Auf sie finden die allgemeinen Vorschriften der Ausländerpolizei und des Passrechts Anwendung (siehe hier insbesondere Bunderlass vom 19.8.1942 - MBIV.3.1709 - ) für Westarbeiter poln. Volkstums ausserdem Bunderlass vom 23.10.1941 - S. II B 4 - 3500/41/505 - ).

Jedoch gelten für

- 1.) Altpolen die Vorschriften über das Verbot des Geschlechtsverkehrs. Sie sind bei ihrer An- oder Ummeldung durch die Ortspolizeibehörde entsprechend zu belehren.
- 2.) Westarbeiter polnischen Volkstums.
  - a) die Vorschriften über das Verbot des Geschlechtsverkehrs. Sie sind bei ihrer An- oder Ummeldung durch die Ortspolizeibehörde entsprechend zu belehren,
  - b) die Vorschriften über die Urlaubserteilung (I R 3) mit der Massgabe dass die Beurteilung nach dem Ort in den besetzten Westgebieten erfolgt, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Erlaubnis derartiger Westarbeiter polnischen Volkstums in das Generalgouvernement ist nur dann zu gestatten, wenn sie nachweisen können, dass die nächsten Angehörigen (Ehegatten, Eltern und Kinder) im Generalgouvernement, nicht in den besetzten Westgebieten leben.
- 3.) Für die in den eingegliederten Ostgebieten behelmneten Schutzangehörigen polnischen Volkstums, die sich vorübergehend im Altreich aufhalten, gilt folgendes:
  - a) Jeder Aufenthalt im Altreich zu Besuchszwecken ist grundsätzlich verboten.

- b) Ein Aufenthalt zu geschäftlichen Zwecken ist nur in dringenden Fällen und auch dann nur ganz kurzfristig zu gestatten. Arbeitskräfte, die in Betrieben des Altreichs vorübergehend beschäftigt werden, sind als polnische Zivilarbeiter zu behandeln und zu kennzeichnen.  
(Bessere Ausführungen zu a) u. b) 1. Satz ergeben in Kürze als ergänzende Bestimmungen zu dem Rđ.Erl. vom 18.3.1942 - MStIV. 9.1709 -).
- c) Für die unter Ziffer 3) bezeichneten Personen gelten ebenfalls die Vorschriften über das Verbot des Geschlechtsverkehrs; sie sind über die für sie geltenden Bestimmungen bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu belehren.

Um verschiedentlich aufgetretene Zweifel zu beheben, wird darauf hingewiesen, dass aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland stammende polnische Volkstumsangehörige, die die sonst dort angegebenen Voraussetzungen erfüllen, nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20.2.1942 - S IV D - 208/42 (ausl.Arb.) Abschnitt B - zu behandeln sind und mithin der Kennzeichnungspflicht sowie den übrigen Polenbestimmungen nicht unterliegen.

In Polizeiverordnungen, Bundeslüssen usw. enthaltene Sonderregelungen, die den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufen, werden hie- mit aufgehoben.

In Vertretung

geh. Dr. K a l t e n b r u n n e r .



- 11 -

## Durchführungsbestimmungen

\*\*\*\*\*

zum Anderlass vom 10.9.1943 - A IV D 2 c - 2071/43  
betreffend: Behandlung der im Reichsgebiet befind-  
lichen Arbeitskräfte polnischer Volkstums.

Zu Abschnitt I B. Kennzeichnung:

Die Kennzeichen sind auf der rechten Brustseite, und zwar stets deutlich sichtbar zu tragen; sie sind fest anzunähen und nicht nur durch einzelne Stiche oder Nadeln zu befestigen. Auch ist darauf zu achten, dass keine Kennzeichen verwendet werden, die auf mit Anstecknadeln versehenen Platten angebracht sind und es dem Träger ermöglichen, das Abzeichen nach Bedarf abzulegen.

Die Herstellung der "F"-Kennzeichen erfolgt nach wie vor durch die Firma Geitel u. Co. in Berlin C. 2, Wallstr. 16, bei der die Kennzeichen von den Kreispolizeibehörden anzufordern sind. Hinsichtlich der Beschaffungskosten siehe Abschn. C Ziff. 4.

Zu Abschnitt I C. Aufenthalts- und passrechtliche Behandlung:

1.) Aufenthaltsanzeigen:

Die Erfassung der polnischen Zivilarbeiter bei den örtlichen Polizeibehörden (in Gemeinden mit städtlicher Polizeiverwaltung bei den staatlichen Polizeibehörden, sonst bei den Bürgermeistern) erfolgt nach der besonderen doppelsprachigen Aufent-  
Anl. II haltsanzeige. Muster ist beigelegt. Die Vordrucke für die Auf-  
enthaltsanzeigen mit unterlegtem polnischen Text werden in Zu-  
kunft ab 1.1.1944 bei der Reichsdruckerei unter Nr. A 248 vorrätig  
gehalten und sind über die Beschaffungsstellen wie üblich anzu-  
fördern. Die zu diesem Zeitpunkt sind die Vordrucke, wie bisher  
üblich, hier anzufördern.

Aus Gründen der Arbeits- und Papierersparnis sind in Zukunft von polnischen Zivilarbeitern, für die in den Durchgangslagern (siehe Ziffer 4) Karteikarten und Arbeitskarten ausgestellt werden, keine Aufenthaltsanzeigen zu verlangen. Anstelle der Aufenthaltsanzeigen senden in diesen Fällen die Ortspolizeibehörden an die Kreispolizeibehörden die zweite Ausfertigung des Meldescheins, nachdem sie ihn vorher mit folgenden

folgendem Stempelvermerk versehen haben:

**"Lagererfassung!  
ohne Aufenthaltsanzeige  
dieser 2. Meldeschein  
über SMA  
an das Ausländeramt senden!"**

In Orten, in denen ein besonderes Einwohnermeldeamt fehlt, ist der Meldeschein von der Ortspolizeibehörde unmittelbar an das Ausländeramt zu senden. Die Kreispolizeibehörde leitet, nachdem sie die polizeiliche Anmeldung auf der Karteikarte vermerkt hat, den Meldeschein an die Stelle weiter, die ihn bisher unmittelbar von der Ortspolizeibehörde erhalten hat.

## 2.) Karteikarten.

Die Kartei der poln. Zivilarbeiter ist von den Kreispolizeibehörden im Rahmen der Ausländerkartei zu führen. Die Karteikarten (siehe beigelegtes Muster) sind an Hand der Aufenthaltsanzeigen anzulegen und mit Lichtbild und den Fingerabdrücken beider Zeigefinger zu versehen. Bei Fehlen oder Verstimmlung des Zeigefingers ist Abdruck eines anderen Fingers mit entsprechender Beschriftung auf der Karteikarte anzubringen (siehe auch Ziffer 4).

~~Doppel der Karteikarten sind mit Sozialanschriften dem Reichsarbeitsamt, Ausländerüberwachung, Kartei der polnischen Zivilarbeiter in Berlin SW 11 einzusenden. Die Verdrücke für die Karteikarten werden in Zukunft + bei der Reichdruckerei unter Nr. A 242 vorrätig gehalten und sind über die Beschaffungstellen anzufordern. Bei der Ausfertigung der Karteikarten ist folgendes zu beachten:~~

- a) die Karten sind nach Möglichkeit mit Maschinenschrift anzufertigen. Bei Ausfüllung mit der Hand sind wenigstens Vor- und Zuname in Druckschrift aufzutragen. Radierungen und Strichungen sind, wenn überhaupt, nur so vorzunehmen, dass die Deutlichkeit nicht leidet.
- b) In der 2. Spalte auf der Rückseite (Name, Wohnort, Strasse) ist neben dem Wohnort auch der Kreis anzugeben, dass andernfalls bei Rückfragen häufig die zuständige Kreispolizeibehörde nicht festzustellen ist.

+ Anmerkung! Ab 1.1.1944. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Verdrücke wie bisher üblich, hier anzufordern.

c) Wird im Fall der Erfassung eines polnischen Zivilarbeiters in einem Durchgangslager auf die Beibringung der Aufenthaltsanzeige vernichtet (siehe Ziffer 1), so ist die bei der Kreispolizeibehörde verbleibende Ausfertigung der Karteikarte oben in der Mitte mit folgendem (Stempel-) Vermerk zu versehen:

"Keine Akten".

Werden später auf Grund von Eingängen Akten angelegt, ist das Wort "keine" zu streichen.

3.) Passpapiere (Arbeitskarten).

Das vom GZA. herausgegebene neue Muster des Umschlagblattes der Arbeitskarte besteht aus einem vierseitigen weissen Karton in der Grösse 14,5 x 10,5 cm und enthält auf der rechten Innenseite einen Vermerk, wonach die Arbeitskarte als Passersatz im Sinne des § 36 der Passverordnung vom 7.6.1932 gilt. Das Umschlagblatt ist mit folgendem vorgedruckten Titel versehen:

"Arbeitskarte für ..... Arbeitskräfte aus ....."

Der Titel wird bei polnischen Zivilarbeitern hand schriftlich oder durch Stempelaufdruck zu der in der nachstehenden Übersicht angegebenen Form ergänzt: (Die ungehörige Angabe über Herkunftsland und Staatsangehörigkeit befindet sich auf Seite 2.)

<u>Titel</u>	<u>Staatsangehörigkeitsangabe</u>
Arbeitskarte für poln. Arbeitskräfte aus dem GG.	Staatenlos (Pole)
" " " " " " Distrikt	ungeklärt (Pole)
" " " " " " eingegl. Ostgebieten	Schutzangehöriger (Pole)
" " " " " " dem Bezirk Bialystok	ungeklärt (Pole)

In die linke Innenseite des Vordruckes kleben die zuständigen Dienststellen der Arbeitsersatzverwaltung das eigentliche Arbeiterlaubnispapier ein, das in Zukunft im Format Din. A 6 hergestellt wird und ebenfalls den Aufdruck Arbeitskarte trägt (Farbe olivgrün). Die zur Zeit verwendeten sogenannten Grün- und Grausettel (Grünsettel für landwirtschaftliche Arbeiter, Grausettel für gewerbliche Arbeiter) kommen künftig in Fortfall und werden nach und nach durch das im vorigen Satz näher bezeichnete einheitliche Arbeitspapier ersetzt.

- 14 -

Die Arbeitskarten werden über die Kreispolizeibehörde der zuständigen Ortspolizeibehörde angeleitet. Diese überstempelt die eingeklebte Arbeitskarte (Grün- oder Grausettel) so, dass etwa die Hälfte des Dienstsiegels auf die eingeklebte Arbeitskarte und die andere Hälfte auf die Unterlage kommt. Bei Anbringung des Dienstsiegels ist darauf zu achten, dass nicht wichtige Teile des Textes unleserlich werden. In derselben Weise ist die untere rechte und die obere linke Ecke des Bildes zu überstempeln. Ferner ist auf die rechte Innenseite folgender Stempelaufdruck zu setzen, der später ebenfalls vorgedruckt wird:

"Inhaber darf Arbeitsort  
(siehe eingeklebte Arbeitskarte)  
ohne Genehmigung der  
Ortspolizeibehörde nicht verlassen."

Für den Fall, dass Arbeits- und Wohnort nicht übereinstimmen, ist der Stempelaufdruck durch die Worte: "und Wohnort ....." zu ergänzen. *FF*

Auf den in Durchgangslagern ausgestellten Arbeitskarten ist zusätzlich an einer freien Stelle der ersten Seite ein Stempel folgenden Inhalts anzubringen:

".....  
(Bezeichnung der Polizeibehörde,  
die die Karte im Lager ausstellt)  
Ausländererfassungslager."

Dieser Stempel hat Bedeutung für die Ortspolizeibehörde des Arbeitsortes, die aus ihm ersieht kann, dass sie keine Aufenthaltsanfrage zu fordern hat.

Etwa im Besitz poln. Zivilarbeiter befindliche Freundschafts- oder Kennkarten (auch Kennkarten aus dem GG.) sind zu den Akten zu nehmen. Scheiden die Personen aus dem Zivilarbeitsverhältnis aus, so sind ihnen diese Papiere gegen Einziehung der Arbeitskarte wieder auszubändigen.

#### 4.) Herstellung der Lichtbilder und erkenntungsdienstliche Behandlung.

Die Herstellung der Lichtbilder, erkenntungsdienstliche Behandlung, Ergänzung der Arbeitskarten und Vorbereitung der Karteikarten erfolgt in der Regel bereits in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter. Das Verfahren im einzelnen (Abordnung der Beamten usw.) regeln die höheren Verwaltungsbehörden im Banden mit dem zuständigen Landesarbeitsamt. Aus Ersparnisgründen sind für Arbeits- und Karteikarten bis auf weiteres in der Regel Lichtbilder

- 14 -

Die Arbeitskarten werden über die Kreispolizeibehörde der zuständigen Ortspolizeibehörde zugelassen. Diese überstempelt die eingeklebte Arbeitskarte (Grün- oder Graublatt) so, dass etwa die Hälfte des Dienstsiegels auf die eingeklebte Arbeitskarte und die andere Hälfte auf die Unterlage kommt. Bei Anbringung des Dienstsiegels ist darauf zu achten, dass nicht wichtige Teile des Textes unleserlich werden. In derselben Weise ist die untere rechte und die obere linke Ecke des Bildes zu überstempeln. Ferner ist auf rechte Innenseite folgender Stempelaufdruck zu setzen, der später ebenfalls vorgedruckt wird:

"Inhaber darf Arbeitsort  
(siehe eingeklebte Arbeitserlaubnis)  
ohne Genehmigung der  
Ortspolizeibehörde nicht verlassen."

Für den Fall, dass Arbeits- und Wohnort nicht übereinstimmen ist der Stempelaufdruck durch die Worte "und Wohnort ....." zu ergänzen. *FF*

*Parte*  
*FF* Die erste der Arbeitskarte ist mit einem etwa 8 cm langen, 1 cm breiten schräg gestellten Stempelaufdruck möglichst in roter Farbe "kennzeichenpflichtig" zu versehen.

als die Karte im Lager ausstellt)  
Ausländerverfassungslager."

Dieser Stempel hat Bedeutung für die Ortspolizeibehörde des Arbeitsortes, die aus ihm ersuchen kann, dass sie keine Aufenthaltserlaubnis zu fordern hat.

Etwas im Besitze poln. Zivilarbeiter befindliche Fremdenpässe oder Fernkarten (auch Kontaktkarten aus dem GG.) sind zu den Akten zu nehmen. Scheiden die Personen aus dem Zivilarbeitsverhältnis aus, so sind ihnen diese Papiere gegen Einsendung der Arbeitskarte wieder auszubändigen.

#### 4.) Herstellung der Lichtbilder und erkenntungsdienstliche Behandlung

Die Herstellung der Lichtbilder, erkenntungsdienstliche Behandlung, Ergänzung der Arbeitskarten und Vorbereitung der Karteikarten erfolgt in der Regel bereits in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter. Das Verfahren im einzelnen (Überdnung der Bezeichnungen usw.) regeln die höheren Verwaltungsbehörden im Besonderen dem zuständigen Landesarbeitsamt. Aus Ersparnisgründen sind für Arbeits- und Karteikarten bis auf weiteres in der Regel Lichtbil

der Größe DIN A 9 (37 x 52 mm) zu verwenden. Die Kosten für die Herstellung der Lichtbilder sowie die Benutzkosten haben die Kreispolizeibehörden zu tragen. (Kundentasse vom 5.5.1943 MDLIV. n. 775). Eine Verrechnung der Kosten zwischen den die Erfassung in den Lagern durchführenden Kreispolizeibehörden und den Kreispolizeibehörden des Arbeitsortes findet nicht statt.

Bei polnischen Zivilarbeitern, die aus besonderen Gründen erst nachträglich erfasst werden, erfolgt die Ergänzung der Arbeitskarten, die Lichtbilderherstellung und erkenntungsdienstliche Behandlung usw. durch die Ortspolizeibehörden. Falls deren technische Mittel nicht ausreichen, ist es Aufgabe der zuständigen Kreispolizeibehörde, eine andere Polizeibehörde zur Fertigung heranzuziehen. Erforderlichenfalls sind geeignete Fotografen mit der Lichtbilderherstellung zu beauftragen.

#### 5.) Verfahren beim Wechsel von Arbeitsplätzen.

Die Arbeitsämter sind gehalten, von jedem Arbeitsplatzwechsel der für den bisherigen Arbeitsplatz zuständigen Ortspolizeibehörde Kenntnis zu geben. Die Ortspolizeibehörden haben die Kreispolizeibehörden hiervon zu unterrichten (Berichtigung der Kartei usw.).

Die für den neuen Arbeitsplatz zu erstellende Arbeitskarte wird durch das Arbeitsamt der für den neuen Arbeitsplatz zuständigen Ortspolizeibehörde angeleitet. Diese klebt anlässlich der polizeilichen Anmeldung die Arbeitskarte in das Gesetzbuchblatt ein. Hierbei ist (wie schon bei der erstmaligen polizeilichen Behandlung der Arbeitskarte) der Rand der eingeklebten Arbeitskarte mit Dienststempel zu stempeln. Von der vollzogenen Anmeldung haben die Ortspolizeibehörden ihrer Kreispolizeibehörde mittels Aufenthaltsanzeige Mitteilung zu machen.

Liegt der neue Arbeitsplatz im Bereich einer anderen Kreispolizeibehörde, so fordert diese von der für den bisherigen Arbeitsplatz zuständigen Kreispolizeibehörde die über den polnischen Zivilarbeiter vorhandenen Unterlagen (Akten und Karteikarte) an. ~~Gleichzeitig benachrichtigt sie das Reichsausschreibungsmainamt - Ausländerüberwachung, Kartei der polnischen Zivilarbeiter - durch Postkarte von dem Arbeitsplatzwechsel unter Angabe der gesamten Personalien und des neuen Arbeitsplatzes. Auf den Veränderungsanmeldungen ist stets anzugeben "polnischer Zivilarbeiter", nicht nur "Polen", da - wie in Abschnitt II näher ausgeführt - ein Teil der ehemaligen polnischen Staatsangehörigen (Altpolen, Westarbeiter~~



-19-

~~poln. Volkstum usw.) in der allgemeinen Ausländerkartei geführt wird.~~ Die Kreispolizeibehörde des bisherigen Arbeitsplatzes legt bei Versendung der Unterlagen eine Karteikarte ohne Lichtbild an, auf der die Versendung vermerkt wird.

Esteprecedent ist zu verfahren, wenn eine Arbeitsplatzwechsel aus polizeilichen Gründen (etwa im Anschluss an eine Haft) vorgenommen wird. Die bei den Kreispolizeibehörden vorhandenen Unterlagen (Arten und Karteikarte) haben daher auch bei diesen zu verbleiben, wenn etwa die Einweisung eines polnischen Zivilarbeiters in ein Arbeitserziehungs- oder Konzentrationslager erforderlich wird. Die Staatspolizei-Beitstellen unterrichten Kreispolizeibehörde und Arbeitsamt von der Legalausweisung und überweisen bei der Entlassung aus dem Lager den polnischen Zivilarbeiter dem Arbeitsamt, falls nicht Rückführung an den bisherigen Arbeitsplatz erfolgt.

Auf diese Weise wird bei Arbeitsplatzwechsel die Neuausstellung von Karteikarten mit Lichtbild und Neuaufnahme der Fingerabdrücke vermieden.

Bei etwaiger Rückkehr von Arbeitskräften in die Heimat verbleiben die Unterlagen bei der Kreispolizeibehörde des letzten Arbeitsortes. Das Reichsbahnarbeitsamt - ~~Arbeitsüberwachung Kartei der polnischen Zivilarbeiter~~ - ist auch in diesem Falle zu unterrichten.

6.) Erfassung der bei der Deutschen Reichsbahn eingesetzten polnischen Zivilarbeiter.

Nach einer zwischen dem Reichsarbeitsministerium und dem Reichsverkehrsministerium getroffenen Vereinbarung wird für die bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigten polnischen Zivilarbeiter das Ausländer-Genehmigungsverfahren vereinfacht (den Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung mitgeteilt durch Sonderlass des RMV. vom 21.1.1941 - Va 9760.23/224), und zwar gilt für die polnischen Reichsbahnarbeiter die Arbeitsgenehmigung im Alleinvertreten mit der Ausfertigung der Arbeitskarte für die Dauer eines Jahres als erteilt, gleichgültig, auf welcher Arbeitsstelle die Polen beschäftigt werden.

Da infolgedessen bei der Versetzung eines derartigen Arbeiters an einen anderen Ort ein neuer Grauzettel von dem zuständigen Arbeitsamt nicht ausgestellt wird, lassen sich die Vorschriften der Ziffer 5 über den Wechsel von Arbeitsplätzen nicht in vollem Umfange anwenden. Ich habe daher mit dem Herrn Reichsver-

Reichsminister vereinbart, dass beim Wechsel des Arbeitsortes polnischer, bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigter Zivilarbeit er folgendes Verfahren in Kraft tritt:

- a) die Reichsbahndienststelle des bisherigen Arbeitsortes unterrichtet die für diesen zuständige Ortspolizeibehörde.
- b) Die Reichsbahndienststelle des neuen Arbeitsortes verständigt die für diesen zuständige Ortspolizeibehörde.- Im Übrigen sind die Vorschriften der Ziffer 5 sinngemäß anzuwenden.
- c) Polnische Reichsbahnarbeiter, die ihren Arbeitsort häufig wechseln müssen (z.B. bei Beschäftigung in Bauzügen oder bei Gleisarbeiten) bleiben zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit nach Vereinbarung der zuständigen Reichsbahndirektion mit der zuständigen Polizeibehörde bei einer bestimmten Polizeibehörde für eine bestimmte Reichsbahnstelle gemeldet; die letztere ist gehalten, auf polizeiliche Anfrage über den jeweiligen Aufenthaltsort der Polen Auskunft zu geben.
- d) Die zuständigen Reichsbahndienststellen stellen die bei der Reichsbahnbeschäftigten polnischen Zivilarbeiter mit Dienstausweisen aus, in denen der jeweilige Wohnort (Lager) angegeben ist. Sie halten die Zivilarbeiter an, diese Ausweise in ihrem Interesse (zur Vermeidung von Festnahmen usw.) stets zusammen mit der Arbeitskarte bei sich zu führen.

#### 7.) Merkmale.

##### Anl. IV

Das anliegende Merkblatt über die Pflichten der Zivilarbeiter polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes im Reich ist den polnischen Arbeitern bei Erfüllung ihrer Meldepflicht durch die Ortspolizeibehörde zur Kenntnis zu bringen.

Die Zusammenstellung der Pflichten ist den polnischen Zivilarbeitern durch Vorlesen oder Vorlegen zu eröffnen. Sprach- und schriftkundige Polen können hierzu mit herangezogen werden. Eine Auswändigung des Merkblattes - sei es an Polen oder deutsche Arbeitgeber - darf in keinem Falle erfolgen. Auf diese Eröffnung bezieht sich der Vermerk in der Aufenthaltserlaubnis, letzter Absatz (siehe Anlage II).

Bei Lagererfassung hat die Belehrung bereits im Lager zu erfolgen. In diesem Falle hat der polnische Zivilarbeiter die auf der Rückseite der Karteikarte enthaltene Erklärung "über die von mir zu beachtenden Vorschriften und die Folgen bei Zuwiderhand-



- 18 -

lungen bin ich eingehend belehrt worden.

.....den.....19..

.....  
Unterschrift"

zu unterschreiben.

Das Merkblatt mit unterlegtem polnischen Text wird in Zukunft + bei der Reichsdruckerei unter Nr.A 290 vorrätig gehalten und ist über die Beschaffungsstellen anzufordern.

Anl.V Das beigelegte Merkblatt für die Arbeitgeber ist diesen sofort nach Zuteilung von Arbeitskräften polnischen Volkstums durch die örtlichen Polizeibehörden gegen Unterschriftsleistung auszuhändigen. Hierbei ist den Arbeitgebern auch die Zusammenstellung der Pflichten der Arbeitskräfte polnischen Volkstums vorzulesen.

Das Merkblatt für die Arbeitgeber wird in Zukunft + bei der Reichsdruckerei unter Nr.1251 vorrätig gehalten und ist über die Beschaffungsstellen anzufordern.

3.) Abweichungen bei der Aufenthaltserrechtlichen Behandlung von Arbeitskräften aus dem sowjetischen Gebiet (Ostarbeiter) sowie von Arbeitskräften nichtpolnischen Volkstums aus dem GG., den eingegliederten Ostgebieten und im Bezirk Bialystok.

a) Abweichungen bei der Behandlung von fremdvölkischen Arbeitskräften aus dem GG., den eingegliederten Ostgebieten und im Bezirk Bialystok.

Bei der Bezeichnung dieser Arbeitskräfte ist im Einzelfall das betreffende Volkstum anzugeben, z.B. Arbeitskraft ukrainischen Volkstums aus ..... Anstelle der Bezeichnung "weissrussischen Volkstums" ist die Bezeichnung "weissruthenischen Volkstums" zu verwenden, damit Verwechslungen mit den russischen Emigranten (Staatenlosen früher russischer Staatsangehörigkeit grossrussischen Volkstums) vermieden werden.

aa) Aufenthaltsanzeigen.

Soweit sich unter diesen Arbeitskräften Personen ukrainischen und weissruthenischen Volkstums befinden,

+ siehe Anmerkung Seite 12.

12  
14  
15  
16

-19-

haben sie die nach der Dienstanzweisung I zur Ausländerpolizeiverordnung vorgeschriebene Aufenthaltsanzeige nach Vordruck R.Pol.135 mit unterlegtem ukrainischen bzw. russischen Text abzugeben. Mit Lichtbildern sind diese Vordrucke jedoch nicht zu versehen.

In dem für den Beruf vorgesehenen Raum ist einzutragen: "Arbeiter(in) aus dem GG., Bezirk Bialystok usw., Volkstum ukrainisch oder weiseruthenisch". Soweit diese Personen in den Durchgangslagern erfasst werden, ist ebenso wie bei den polnischen Zivilarbeitern auf die Beibringung der Aufenthaltsanzeige zu verzichten.

Für die übrigen fremdvölkischen Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums sind die Aufenthaltsanzeigen für polnische Zivilarbeiter mit entsprechenden Abänderungen zu verwenden.

bb.) Karteikarten.

Im Kopf ist "polnisch" durch "ukrainisch" usw. zu ersetzen.

cc.) Passpapiere (Arbeitskarten).

Der Titel des Umschlagblattes der Arbeitskarte sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeit lauten:

<u>Titel</u>	<u>Staatsangehörigkeitsangabe</u>
Arbeitskarte für fremdvölk. Arbeitskräfte nichtpoln. Volkstums aus dem GG.	staatenlos (Ukrainer, Weiseruthene usw.)
fremdvölk. Arbeitskräfte nichtpoln. Volkstums aus dem Distrikt Galizien	ungeklärt (Ukrainer, Weiseruthene usw.)
fremdvölk. Arbeitskräfte nichtpoln. Volkstums aus den eingegliederten Ostgebieten	Schutzangehöriger (Ukrainer Weiseruthene usw.)
fremdvölk. Arbeitskräfte nichtpoln. Volkstums aus dem Bezirk Bialystok	ungeklärt (Ukrainer, Weiseruthene usw.)

Der auf die rechte innere Seite der Arbeitskarte zu setzende Stempelaufdruck hat hier zu lauten:

"Inhaber darf das Gebiet der Kreispolizeibehörde des Arbeitsortes (siehe eingeklebte Arbeitserlaubnis) nicht ohne polizeiliche Genehmigung verlassen."

Handwritten notes in the bottom left corner:  
 1. 23. 11. 44  
 12. 11. 44  
 13. 11. 44  
 14. 11. 44  
 15. 11. 44

Handwritten notes in the bottom right corner:  
 der Stempelaufdruck, herausgegeben  
 fällt fort.

-20-

**dd) Merkblätter.**

Es sind die im Runderlass vom 20.2.1942 vorgeschriebenen Merkblätter mit ukrainischem bzw. weissruthenischem Text, die bei der Reichsdruckerei unter Nr.A 205 vorrätige gehalten werden, zu verwenden.

**b) Abweichungen bei der Behandlung von Ostarbeitern.****aa) Aufenthaltsanzeige.**

Ostarbeiter haben die besondere, für Ostarbeiter eingeführte Aufenthaltsanzeige mit unterlegtem russischem Text, die bei der Reichsdruckerei unter Nr.A 202 vorrätig gehalten wird, abzugeben. Soweit für diese Personen in den Durchgangslagern Karteikarten und Arbeitskarten erstellt werden, ist ebenso wie bei polnischen Zivilarbeitern auf die Beibringung der Aufenthaltsanzeige zu verzichten.

**bb) Karteikarten**

Für Ostarbeiter ist die besondere Karteikarte in gelber Farbe, die bei der Reichsdruckerei unter Nr.A 203 vorrätig gehalten wird, zu verwenden.

**cc) ~~Passportiers (Arbeitskarten).~~**

*angeführt  
von M. W. B.  
L. W. B.*

~~Der Titel der Arbeitskarten für Ostarbeiter lautet: "Arbeitskarte für ..... Arbeitskräfte aus ukrainischem Gebiet". Da die Ostarbeiter volkstümlich nicht unterschieden werden, ist im Titel in die Lücke vor dem Wort "Arbeitskräfte" lediglich ein waagrechter Strich zu setzen.~~

**dd) Merkblätter.**

Merkblätter für Ostarbeiter sind nicht vorgesehen.

**Zu Abschnitt I D. Regelung der Lebensführung.****1.) Verbot, den Aufenthaltsort zu verlassen.**

Das Verlassen des Arbeitsortes ist verboten, soweit es nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt ist. Auf die strikte Einhaltung der Aufenthaltspflicht ist genauestens zu achten. Wegen Aufnahme des Hinweises in die Arbeitskarte siehe Durchführungsbestimmungen Abschnitt C, Ziffer 3.

**dd) Merkblätter.**

Es sind die im Sonderlass vom 20.2.1942 vorgeschriebenen Merkblätter mit ukrainischem bzw. weiseruthenischem Text, die bei der Reichsdruckerei unter Nr.A 205 vorrätige gehalten werden, zu verwenden.

**b) Abweichungen bei der Behandlung von Ostarbeitern.****aa) Aufenthaltssanzeige.**

Ostarbeiter haben die besondere, für Ostarbeiter eingeführte Aufenthaltssanzeige mit unterlegtem russischen Text, die bei der Reichsdruckerei unter Nr.A 202 vorrätig gehalten wird, abzugeben. Soweit für diese Personen in den Durchgangslagern Karteikarten und Arbeitskarten erstellt werden, ist ebenso wie bei polnischen Zivilarbeitern auf die Beibringung der Aufenthaltssanzeige zu verzichten.

**bb) Karteikarten****cc) Paßpapiere (Arbeitskarten).**

Der Titel des Umschlagblattes der Arbeitskarte sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeit lauten:

Titel: Staatsangehörigkeitsangabe:  
Arbeitskarte für ....

Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten ungeklärt (Ostarbeiter-in).

Da die Ostarbeiter volkstumsmäßig nicht unterschieden werden, ist im Titel in die Lücke vor dem Wort "Arbeitskräfte" lediglich ein waagerechter Strich zu setzen.

Hinsichtlich des Stempelaufdrucks "kennzeichnungspflichtig" gilt das in Abschnitt I C, Ziffer 3.) der Durchführungsbestimmungen Gesagte.

rtelkarte in gelber Nr.A 203 vor-

arbeiter lautet:  
aus altsowjetisch  
mässig nicht  
Lücke vor dem  
Strich zu

ist vorgesehen.

**III. ABSCHNITT I. V. BEHANDLUNG DER LEBENSFÜHRUNG.****1.) Verbot, den Aufenthaltsort zu verlassen.**

Das Verlassen des Arbeitsortes ist verboten, soweit es nicht durch den Arbeitsinsatz bedingt ist. Auf die strikte Einhaltung der Aufenthaltspflicht ist genauestens zu achten. Wegen Aufnahme des Hinweises in die Arbeitskarte siehe Durchführungsbestimmungen Abschnitt C, Ziffer 3.

Ausnahmegenehmigungen sind durch die Ortpolizeibehörden in schriftlicher Form zu erteilen.

2.) Ausgehverbot für die Nachtstunden.

Die polnischen Zivilarbeiter dürfen in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. zwischen 21 und 5 Uhr und in der Zeit vom 1.10. " 31.3. " 20 " 6 Uhr ihre Unterkunft nicht verlassen.

Die höheren Verwaltungsbehörden oder Kreispolizeibehörden können mit Rücksicht auf den Arbeitseinsatz andere Zeiten festsetzen.

3.) Verbot der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrrädern.

Den polnischen Zivilarbeitern ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel über den Ortsbereich hinaus verboten, soweit nicht im Einzelfall die Ortpolizeibehörde aus zwingenden Gründen eine Ausnahme gestattet. In diesem Falle ist in dem Erlaubnischein zum Ausdruck zu bringen, dass D- und Bilstige sowie die 2. Wagenklasse der Reichsbahn oder anderer Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs bzw. Kleinbahnen nicht benutzt werden dürfen (siehe auch Abschnitt B § des Rdrl.).

Auch die Benutzung der lediglich auf den Ortsbereich beschränkten Verkehrsmittel kann durch die Ortpolizeibehörde im Wege der Polizeiverordnung der Genehmigungspflicht unterworfen werden.

Die Benutzung von Fahrrädern ist den polnischen Zivilarbeitern ebenfalls verboten. Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen, jedoch nur insoweit, als die Benutzung von Fahrrädern aus Gründen des Arbeitseinsatzes erforderlich ist.

4.) Verbot der Benutzung des Fernsprechers.

Polnischen Zivilarbeitern ist die Benutzung öffentlicher oder privater Fernsprecher verboten. Ausnahmen sind nur aus Gründen des Arbeitseinsatzes in dringenden Fällen zulässig.

Der Reichspostminister hat durch Erlass vom 14.8.1942 - II 4103/D an die Präsidenten der Reichspostdirektionen ebenfalls angeordnet, dass den durch das "P" gekennzeichneten polnischen Zivilarbeitern die Benutzung öffentlicher Fernsprecher nicht zu gestatten ist. Von einer Anweisung an die Fernsprechteilnehmer im gleichen Sinne hinsichtlich der Benutzung privater Fernsprechanlagen ist abgesehen worden, da die deutsche Bevölkerung durch die Auf-

Klärungsmaßnahmen der Partei darüber unterrichtet wurde, dass jeder Umgang mit polnischen Zivilarbeitern, soweit er nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitseinsatz verstanden steht, verboten ist.

5.) Verbot des Fotografierens und der Benutzung fotografischer Apparate.

Polnischen Zivilarbeitern ist das Fotografieren sowie der Besitz und jegliche Benutzung fotografischer Apparate und fotografischen Materials verboten. Polen, die im Besitz von Fotoapparaten und von Fotomaterial sind, haben dies unverzüglich zu veräußern.

6.) Verbot des Besuchs deutscher Veranstaltungen und Einrichtungen kultureller, geselliger oder gesundheitlicher Art usw.

Verboten ist vor allem der Besuch von Theatern, Lichtspieltheatern, Volksparks, öffentlichen Schwimmbädern, Sportplätzen usw. gemeinsam mit deutschen Volksgenossen.

Der Besuch von Gaststätten ist den polnischen Zivilarbeitern verboten, soweit er nicht für den Einkauf von Waren erforderlich ist. Jedoch sind ihnen nach Bedarf je nach den örtlichen Verhältnissen ein oder mehrere Gaststätten einfacher Art für bestimmte Zeiten zum Besuch freizugeben. Soweit vorhanden, sind hierfür in erster Linie die Kantinen industrieller Unternehmungen heranzuziehen, die selbst polnische Arbeitskräfte beschäftigen.

Anderer fremdvölkische Arbeitskräfte oder deutsche Volksgenossen dürfen in den festgesetzten Zeiten die den Polen zur Verfügung stehenden Gaststätten oder sonstigen Veranstaltungen bzw. Einrichtungen nicht besuchen.

Der Besuch von deutschen Friseurgeschäften durch polnische Zivilarbeiter ist unerwünscht, da deutschen Volksgenossen nicht zugezogen werden kann, sich mit Polen zusammen bedienen zu lassen. Andererseits muss den Polen aus hygienischen Gründen (Verlausung) die Möglichkeit gegeben sein, sich regelmäßig die Haare schneiden und den Kopf waschen zu lassen. Es ist daher erforderlich, in Orten in denen polnische Zivilarbeiter eingesetzt sind, einen oder - soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern - mehrere Frisöre, die zu gewissen Zeiten nur Polen (und gegebenenfalls Getarbeiter) bedienen, zu bestimmen, denen, soweit möglich, hierzu polnische Arbeitskräfte mittelbar sind. Sofern die Polen überwiegend in Lagern untergebracht sind, sind die Friseurstuben in einzelnen der Lager einzurichten. Der Reichsinnungsverband des Friseurhandwerks hat auf meine Anregung mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers eine entsprechende Anweisung an seine Mitglieder erlassen.



-23-

Auch ist mit der DAF. - Amt für Arbeitseinsatz - hinsichtlich der Einrichtung von Lagerfrüadrstuben das Erforderliche im vereinbart worden.

Auf dem Lande ist eine Regelung in der Weise anzustreben, dass in Dörfern, in denen Friseur nicht vorhanden sind, ein geeigneter Pole seinen Landsleuten die Haare schneidet.

#### 7.) Verbot des näheren Umgangs mit Deutschen.

Jeder nähere Umgang zwischen polnischen Zivilarbeitern und deutschen Volksgenossen, soweit er nicht im Hinblick auf den Arbeitseinsatz erforderlich wird, ist verboten.

#### Zu Abschnitt I B. Sonstige Vorschriften.

#### 4.) Teilnahme an kirchlichen Handlungen.

##### a) Sondergottesdienste.

Die Sondergottesdienste dürfen nur am 1. Sonntag eines jeden Monats und zwar in der Zeit von 10 bis 12 Uhr stattfinden. Ausserdem dürfen am 1. Feiertag des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes sowie an den übrigen hohen Feiertagen Sondergottesdienste zu den gleichen Zeiten wie an Sonntagen veranstaltet werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die untere Verwaltungsbehörde die Verlegung auf einen anderen Sonntag oder eine andere Tageszeit gestatten. Innerhalb jedes Land- oder Stadtkreises muss jedoch die Regelung einheitlich erfolgen. Ausserdem muss unbedingt verhindert werden, dass die polnischen Zivilarbeiter an Sondergottesdiensten in Nachbarreisen, die zu anderen Zeiten veranstaltet werden, teilnehmen.

Ausnahmegenehmigungen zum Verlassen des Arbeitsortes (siehe Abschnitt D, Ziffer 1) zwecks Teilnahme an Sondergottesdiensten können erteilt werden, wenn die zurückzulegende Wegstrecke nicht mehr als 5 km beträgt und die Teilnehmer in geschlossenem Zuge unter Aufsicht zum und vom Sondergottesdienst geführt werden.

##### b) Taufe und Beerdigung.

Voraussetzung dafür, dass deutsche Geistliche Kinder von polnischen Zivilarbeitern taufen, polnischen Zivilarbeitern die Sterbesakramente erteilen und bei ihrer Beerdigung mitwirken, ist, dass

- aa) das Verbot der Benutzung der polnischen Sprache beachtet wird (Ziffer 4.a)bb) des RASrI.),
- bb) die Veranstaltungen in ganz schlichter Form durchgeführt werden,
- cc) die Teilnahme auf die nächsten Angehörigen und Bekannten beschränkt wird,
- dd) die Taufe nicht gleichzeitig mit der deutscher Kinder vorgenommen wird,
- ee) deutsche Volksgenossen keinesfalls teilnehmen.

#### 5.) Eheschließung.

- a) Der Reichsminister der Justiz hat die Oberlandesgerichtspräsidenten durch Rundverlass vom 3.10.1941 - 3462 - IV B 1 - 947 - angewiesen, die Gesuche von ehemaligen polnischen Staatsangehörigen um Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses grundsätzlich abzulehnen, soweit es sich um Arbeitskräfte handelt, die zur Behebung des Mangels an deutschen Arbeitskräften eingesetzt wurden.
- b) Nach § 8 der Ursten Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reiches vom 25.4.1943 (RGBl. I, S. 271) dürfen Schutzangehörige untereinander die Ehe eingehen, jedoch ist auf Grund des gemäss § 11 der Verordnung ergangenen Rundverlasses des RMdJ. vom 4.5.1943 (RBlIV. S. 775) die Heirat schutzangehöriger Männer polnischer Volkstums nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres, schutzangehöriger Frauen polnischer Volkstums nicht vor Vollendung des 22. Lebensjahres statthaft.

- - - - -



Anlage I

Der Reichsminister des Innern  
 H. Pol. IV D 2 - 382/40

Berlin, den 8. März 1940

**P o l i z e i v e r o r d n u n g .**

Über die Kennzeichnmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeit erinnen polnischen Volkstums vom 8. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnung der Reichsminister vom 14.11.1938 (RUBl. I., S. 1982) wird verordnet:

§ 1

(1) Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, haben auf der rechten Brustseite des Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundene Kennzeichen stets sichtbar zu tragen.

(2) Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit 5 cm langen Seiten und zeigt bei 1/2 cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde ein 2 1/2 cm hohes violettes P.

§ 2

(1) Wer der Vorschrift des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig nachwidert, wird mit Geldstrafe bis zu 150.-- RM. oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

(2) Unberührt bleiben Strafverfahren, in denen eine höhere Strafe angedroht ist, und polizeiliche Sicherungsmaßnahmen.

§ 3

Die zur Durchführung und Ausführung der Polizeiverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

§ 4

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reiches mit Ausnahme der in das Reich eingegliederten Ostgebiete.

§ 5

Die Verordnung tritt 3 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

In Vertretung:  
 gez. H i m m l e r .

- 26 -

## Anlage II

Aufenthaltsanzeige für Arbeitskräfte polnischer Volkstums  
Zameldowanie pobytu dla robotników narodowości polski

(Verdorseite)

1. Familienname (bei Frauen auch Geburtsname):			
Nazwisko ( u kobiet też nazwisko rodz. matki):			
2. Vorname (Aufname unterstreichen):			
Imię (pierwsze podkreślić):			
3. Tag und Ort der Geburt (Bezirk, Staat)			
Dzień i miejsce urodzenia (powiat, państwo)			
4. Muttersprache:	polnisch		
Język ojczysty:	po polsku		
5. Religion:			
Wyznanie:			
6. Familienstand:			
Stan rodzinny:			
7. Ausweisapapiere:	Arbeitskarte Nr.: Pass:		
Wykazy osobiste:	Karta zatrudnienia paszport		
	Nr. ausgestellt am: 1		
	wystawiona dnia:		
	von (Behörde):		
	od (władzy)		
	in (Ort der Behörde):		
	w (siedziba władzy)		
8. Aufenthalt im Reich (jetziger und früherer):	Ort, Kreis, Straße, Haus-Nr.		
Pobyt w Rzeszy teraźniejszy i dawny:	miasto, powiat, ulica, Nr.		
	1. von	bis	in
	od	do	w
	2. von	bis	in
	od	do	w
	3. von	bis	in
	od	do	w
	4. von	bis	in
	od	do	w

-27-  
(Rückseite)

- |  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| 9. <b>Zugang</b>   | am                                    |
| <b>Präywedrawanie:</b>   | dnia                                  |
|  | von                                   |
|  | z                                     |
|  | nach                                  |
|  | do                                    |
| 10. <b>Heimatort im Gebiet d. ehem. Republik Polen</b>           | Ort, Strasse, Hausnr., Bezirk         |
| statnle miejsce zamieszkania w tym miejscu dawn. Rz. P. Polskiej | ulica, Nr. domu, powiat               |
| 11. <b>Beruf:</b>  | istotny:                              |
| <b>Zawad:</b>  | teraznijszy.                          |
|  | früherer:                             |
|  | dawnijszy:                            |
| 12. <b>Beschäftigt bei:</b>                                      | Arbeitsgeber, Ort, Strasse, Nr.       |
| <b>Zatrudniony u:</b>  | zatrudniacza, miejscowość, ulica, nr. |

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben polizeiliche Massnahmen zur Folge haben.

Über die in Reich geltenden und von mir besonders zu beachtenden Verordnungen und Gesetze, sowie über die Pflichten aus meinem Arbeitsverhältnis und die Folgen bei Zuwiderhandlungen bin ich eingehend belehrt worden.

Oświadczam, że kwestionariusz powyższy wypełniłem najsumienniejsz. wiadomo mi, że fałszywe podania spowodują środki karne od strony władzy policyjnej.

O rozporządzeniach i ustawach obowiązujących w Rzeczypospolitej o obowiązkach wynikających z mego stanowiska pracy i o skutkach przeciwdziałania wobec nich, deklaracje moje objaśniono.

den 194  
dnia

**Vor- und Zuname:**

Imię i nazwisko:

-20-

Anlage III. (Kartelkarte-grüner Karton-)  
(Vorderseite)

Zivilarbeiter(in) polnischen Volkstums:		Ausweis Nr.:	
Name: (bei Frauen auch Geburtsname)		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">                 - 37 mm -                   52 mm                   Lichtbild             </div>	
Geburtsort und -ort:			
Beruf:			
früherer jetziger			
Familienstand:      Zahl der Kinder:			
Religion:		Fingerabdrücke (Zeigefinger)	
Heimatort: (Distrikt bzw. Bezirk, Kreis Ort, Strasse, Nr.)		linke	rechte
Besondere Kennzeichen:			

(Rückseite)  
Aufenthalt <sup>1944</sup> <sub>1943</sub> Zivilarbeiter <sup>3</sup> <sub>in</sub>

von	bis	Name Ort Kreis Strasse, (Arbeitgeber)	Unterkunft (falls nicht bei Arbeitgeber woh- nend)	Bemerkungen

(nur bei Lagerverfassung)  
Über die von mir zu beachtende  
Vorkehrungen und die Folgen bei Zu-  
widerhandlungen bin ich eingehend  
belehrt worden.  
.....den .....194  
  
.....  
(Unterschrift)

Anlage IV

Nur zum Dienstgebrauch:

Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes im Reich.

Jedem Arbeiter polnischen Volkstums gibt das Grossdeutsche Reich Arbeit, Brot und Lohn. Es verlangt dafür, dass jeder die ihm zugewiesene Arbeit gewissenhaft ausführt und die bestehenden Gesetze und Anordnungen sorgfältig beachtet.

Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Grossdeutschen Reich gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Verlassen des Aufenthaltsortes ist streng verboten.
2. Während des von der Polizeibehörde angeordneten Ausgangsverbotes darf auch die Unterkunft nicht verlassen werden.
3. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, z.B. Eisenbahn, ist nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.
4. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums haben die ihnen übergebenen Abschehen stets sichtbar auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes zu tragen. Das Abschehen ist auf dem Kleidungsstück fest anzunähen.
5. Wer lässig arbeitet, die Arbeit niederlegt, andere Arbeiter aufhetzt, die Arbeitsstätte eigenmächtig verlässt usw., erhält Zwangsarbeit im Arbeitserziehungs-

lediglich zur mündlichen Kräftigung:

Obowiązki robotników i robotnic cywilnych narodowości polskiej podczas ich pobytu w Rzeszy.

Każdemu robotnikowi narodowości polskiej daje Wielka Rzesza Niemiecka pracę, chleba i zapłatę. Za to Rzesza wymaga żeby każdy swą jemu przekazaną pracę wykonał sumiennie i zastosował się starannie do wszystkich rozporządzeń i rozkazów obowiązujących.

Dla wszystkich robotników i robotnic narodowości polskiej we Wielkiej Rzeszy Niemieckiej obowiązują następujące szczególne przepisy:

1. Opuszczenie miejscowości pobytu jest surowo zakazane.
2. W czasie, w którym przez władze policyjne nie jest zezwolono swiadzić miejscowość, także nie wolno jest opuścić zamieszkania.
3. Użytkowanie publicznych środków komunikacyjnych n.p. kolei, jest tylko zezwolone za specjalnym pozwoleniem miejscowej władzy policyjnej.
4. Wszyscy robotnicy i robotniczki narodowości polskiej są zobowiązani do stałego widocznego noszenia, na prawej stronie piersi swej odzieży mocno przyszytych odznaków które im zostały wręczone.
5. Kto pracuje opieszałe, pracę swą złoży, innych robotników

- Wgr.** Bei Sabotagehandlungen und anderen schweren Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin erfolgt schwerste Bestrafung, mindestens eine mehrjährige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager.
6. Jeder gesellige Verkehr mit der deutschen Bevölkerung, insbesondere der Besuch von Theatern, Künste, Tanzvergnügen, Gaststätten und Kirchen, gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung, ist verboten. Tanzen und Alkoholgenuss ist nur in den polnischen Arbeitern besonders ausgewiesenen Gaststätten gestattet.
  7. Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt oder sich ihnen sonst unzüchtlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.
  8. Jeder Verstoß gegen die für die Zivilarbeiter polnischen Volkstums erlassenen Anordnungen und Bestimmungen wird in Deutschland bestraft, eine Abschiebung in die Heimat erfolgt nicht.
  9. Wer seine Arbeit unzufriedenstellend erledigt, erhält Brot und Lohn. Wer jedoch lässig arbeitet und die Bestimmungen nicht beachtet, wird besonders während des Kriegeszustandes unmissverständlich zur Rechenschaft gezogen.
  10. Über die hiermit bekanntgegebenen Bestimmungen zu sprechen oder schreiben, ist strengstens verboten.
- podburza, miejsce pracy samowolnie opuszcza i.t.d., będzie karany po przymusową we wychowawczym obozie pracy. Czyny sabotazowe i inne ciężkie wykroczenia przeciw dyscyplinie robotniczej zostaną surowo karane & to przynajmniej unięszczeniem we wychowawczym obozie pracy na kilka lat.
6. Każde obcowanie z ludnością niemiecką, szczególnie odwiedzanie teatrów, kin, zabaw tanecznych, restauracji i kościołów razem z ludnością niemiecką, jest zakazane. Pięć i zazywanie alkoholu jest pobli robotnikom tylko pozwolone w obozach specjalnie dla nich przeznaczonych.
  7. Spółkowanie z kobietą niemiecką lub z mężczyzną niemiecką względnie zbliżenie niemoralne do nich będzie karane śmiercią.
  8. Każde wykroczenie przeciw rozporządzeniom i przepisom wydanych dla robotników cywilnych plackiej naradowości, będzie karane w Niemczech, odstawienie do Giesyany ni nastąpi.
  9. Kto pracuje do zadowolenia otrzyma zasługę swoją. Jednakże kto pracu opieszale, i nie zastosuje się do przepisów, będzie nieważlianie zięgnięty do odpowiedzialności i to szwęcłnio w czasie wojny.
  10. O niniejszych rozporządzeniach rozmawiać lub pisać jest surowo zakazane.



Merkblatt für deutsche Betriebsführer  
über das Arbeitsverhältnis und die Behandlung von  
Zivilarbeitern polnischen Volkstums aus dem Gene-  
ralgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

Die Beanspruchung der gesamten deutschen Volkswirtschaft während des Krieges erfordert den Einsatz aller verfügbaren Arbeitskräfte. Die deutsche Regierung hat daher in grossem Umfange Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reichsgebiet zur Arbeit eingesetzt.

## A.

Allgemeines Verhalten gegenüber Zivilarbeitern  
polnischen Volkstums.

Jeder deutsche Betriebsführer hat sich stets bewusst zu sein, dass die ihm unterstellten Zivilarbeiter polnischen Volkstums Angehörige eines Feindvolkes sind, und sein Verhalten danach einzurichten. Jeder gesellige Verkehr zwischen diesen Zivilarbeitern und Deutschen ist verboten. Die Betriebsführer haben darauf zu achten, dass die diesen Arbeitskräften auferlegten Beschränkungen genauestens eingehalten werden. Diese Beschränkungen sind u.a.

1. der Zwang ein stets sichtbares, mit der jeweiligen Kleidung fest verbundenes Abzeichen (P) auf der rechten Brustseite zu tragen,
2. das Verbot, den Aufenthaltsort ohne besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu verlassen,
3. ein Ausgehverbot für die Nachtstunden,
4. das Verbot der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrrädern ohne ortspolizeiliche Erlaubnis,
5. das Verbot der Benutzung des Fernsprechers,
6. das Verbot des Besuchs von Theatern, Kinos, Gaststätten u.a., gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung,
7. das Verbot des Fotografierens und der Benutzung fotografischer Apparate
8. das Verbot des geselligen und insbesondere des intimen Verkehrs mit Deutschen.

Verstösse gegen Ziffer 1 werden gemäss Reichspolizeiverordnung vom 8.3.1940, Reichsgesetzblatt I. Seite 555, Verstösse gegen die Ziffern 2 bis 7 durch die von den höheren Verwaltungsbehörden erlassenen Polizeiverordnungen über die Lebensführung der polnischen Zivilarbeiter geahndet. Die Ahndung von Fällen des geselligen und insbesondere des intimen Verkehrs zwischen polnischen Zivilarbeitern und Deutschen erfolgt durch schärfste staatspolizeiliche Massnahmen.

Deutsche Volksgenossen, die den Erfolg der den polnischen Zivil-

-32-

arbeitern gemachten Auflagen dadurch beeinträchtigt, dass sie zu Polen unerlaubte Beziehungen anknüpfen, für sie Briefe vermitteln, Fahrkarten kaufen, Spirituosen und sonstige verknappte Waren besorgen, Fahrräder zur Verfügung stellen, die den Polen offenstehenden Gaststätten während deren Anwesenheit besuchen u.ä.m., werden ebenfalls zur Rechenschaft gezogen.

Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, alle ihm zur Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen seiner Arbeitskräfte gegen die bestehenden Anordnungen, sonstiges abträgliches Verhalten der Polen und insbesondere jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes durch die polnischen Zivilarbeiter unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

Der Betriebsführer hat dafür zu sorgen, dass die seiner Gefolgschaft angehörenden deutschen Volksgenossen eine Berührung mit den Arbeitskräften polnischen Volks tums während der Arbeit auf das unbedingt notwendige Mass beschränken und ausserhalb der Arbeit ganz vermeiden.

B.

#### Unterbringung der Zivilarbeit er polnischen Volkstums

Um eine Berührung dieser Arbeitskräfte mit der deutschen Bevölkerung weitgehendst auszuschliessen, hat die Unterbringung der polnischen Arbeitskräfte grundsätzlich scharf getrennt von den Unterkünften der deutschen Volksgenossen zu erfolgen. Bei einem Arbeitseinsatz in gewerblichen Betrieben, auf Gütern und grösseren Wirtschaften erfolgt die Unterbringung in geschlossenen Sammelunterkünften (Baracken, Schnitterkasernen usw.). Auch bei Einzelunterbringung polnischer Arbeitskräfte (bei kleineren Bauernwirtschaften) ist eine scharfe Trennung von dem deutschen Gesinde je nach den gegebenen Möglichkeiten durchzuführen. Um keine Gefahrenherde für die Gesundheit des deutschen Volkes zu bilden, haben die Unterkunfteräume den hygienischen Anforderungen zu entsprechen. Die sonst übliche Aufnahme von Gesindekräften in die häusliche Gemeinschaft hat bei den Arbeitskräften poln. Volkstums unter allen Umständen zu unterbleiben. Die Mahlzeiten sind getrennt einzunehmen, und die Arbeitspausen in getrennten Aufenthaltsräumen zu verbringen.

C.

#### Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis.

Die Beschäftigung polnischer Arbeitskräfte ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes zulässig. Wer polnische Arbeitskräfte ohne diese Genehmigung einstellt, verstösst gegen die Verordnung des Reichsarbeitsministers über ausländische Arbeitnehmer vom 23.1.1933, die auch für Schutzangehörige gilt. Entlassung und Umsetzungen in andere Betriebe, auch dann, wenn Entlassung oder Um-



- 33 -

setzung im beiderseitigen Einvernehmen erfolgt, sind nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes zulässig. Entsprechend der dem Betriebsführer erteilten Beschäftigungsgenehmigung wird für den polnischen Arbeiter selbst vom Arbeitsamt die Arbeitsbescheinigung für die ihm zugewiesene Arbeitsstelle erteilt und darüber eine Arbeitskarte ausgestellt, die dem Arbeiter durch die Ortspolizeibehörde ausgehändigt wird.

D.

#### Entlohnung.

Für das Arbeitsrecht der Polen gilt die Anordnung des Reichsarbeitsministers über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5.10.1941 (Dt.Reichsanz.Nr.238) mit Berichtigung vom 2.12.41 (Dt.Reichsanz.Nr.284). Auf Grund dieser Anordnung sind polnische Beschäftigte grundsätzlich aus der deutschen Sozialverfassung herausgenommen, jedoch gelten für sie die Richtlinien, Tarifordnungen und Betriebsvereinbarungen, soweit nicht in der Anordnung selbst etwas abweichendes best. (ist oder Sondertarifordnungen für Polen (z.B. in der Landwirtschaft) erlassen wurden. Nach dieser Anordnung darf grundsätzlich das Arbeitsverdienst nur gegen Arbeitsleistung gezahlt werden, von bestimmten Ausnahmen fällen abgesehen; Familien- oder Kinderzulagen und ähnliche Zuwendungen erhalten Polen nicht. Weitere Sondervorschriften betreffen sich mit Höchstätzen für Trennungs- und Unterkunftsgelder, den Kündigungsfristen und der Verwirkung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen. Das Jugendschutzgesetz gilt für jugendliche Polen nicht. Polen im Sinne der arbeitsrechtlichen Vorschriften sind nicht nur die mit einem "P" gekennzeichneten Polen, sondern alle Schutzangehörigen und Staatenlosen ehemaliger polnischer Staatsangehörigkeit, sofern sie nicht

in die Abteilung 4 der DVL. eingetragen sind oder eine Bescheinigung über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volkstum beibringen können oder

nach den von Reichsführer H.Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums bestimmten Richtlinien auf Grund ihres nordisch bestimmten rassenlichen Wertes im Ausleseverfahren als wiederereindeutschungsfähig benannt worden sind. (Gem. § 6 Abs.2 der Verordnung vom 4.3.1941 vom Reichsführer H. besonders bezeichneten Personen).

Weitere Ausnahmen sind in einem besonderen Erlasse vom 2.2.1942 (RABl. Nr.5 1942 S.1 59) festgelegt.

Die Arbeitsentgelte der in der gewerblichen Wirtschaft eingesetzten Polen richten sich grundsätzlich nach den Lohnsätzen vergleichbarer deutscher Gefolgschaftsmitglieder. Um die Arbeitsverdienste der Polen niedriger zu halten, als die der Deutschen, sind sie mit einer besonderen Steuer, der Sozialausgleichsabgabe, belastet.

Die Entlohnung der in der Landwirtschaft eingesetzten polnischen Arbeiter wie auch deren sonstige Arbeitsbedingungen richten sich nach

der Reichstarifordnung für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte vom 8.1.1940 (RASL.Nr. 2/1940 S.IV 39 ff.) mit den hierzu erlassenen Änderungen und Ergänzungen. Die Reichstarifordnung sieht geringere Löhne vor als die deutscher Ländarbeiter; dafür brauchen die in der Landwirtschaft eingesetzten Polen keine Sozialausgleichsabgabe abzuführen. Um auch den Polen einen Anreiz zur Leistungsteigerung zu geben, haben die Reichsstaubänder der Arbeit für ihre Wirtschaftsgebiete Anordnungen erlassen, in denen Höchstlöhne für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte festgelegt worden sind. Dennoch dürfen polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die besondere hochwertige Arbeit leisten, oder überdurchschnittliche Leistungen vollbringen, über dem Tariflohn bis zu dem in der Anordnung festgesetzten Höchstlohn bezahlt werden. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis werden unter Ausschluss der Arbeitsgerichtsbarkeit entschieden durch Schiedsgerichte, die bei den Arbeitsämtern gebildet sind.

In der Landwirtschaft sowie in der gewerblichen Wirtschaft tätige arbeitsmäßig bewährten Polen kann in beschränktem Umfang zu bestimmten, von den Arbeitsämtern jeweils bekannt gegebenen Zeiten, die mit Rücksicht auf die Arbeits- und Transportlage festzusetzen sind, Heimurlaub gewährt werden. Die Beurlaubung der Polen ist durch den Erlass v. 28.2.42 (RASL.Nr. 8/1942 S.I.124) an die Zustimmung des Arbeitsamtes geknüpft.

Rechtsansprüche auf Urlaub bestehen nicht bzw. sind durch Anordnung des UBA über den Urlaub der poln. Beschäftigten in der Fassung vom 24.5.1943 (Dt. Reichsgesetz.Nr. 76) zum Ruhen gebracht.

Für die Überweisung von Lohnersparnissen nach dem GG, hat der Reichswirtschaftsminister besondere Bestimmungen erlassen. Auskünfte erteilen die Arbeitsämter.

B.

#### Sozialversicherung

##### a) Kranken- und Unfallversicherung.

Polnische Arbeitskräfte unterliegen der Pflicht zur Kranken- und Unfallversicherung in gleicher Weise wie deutsche Arbeitskräfte.

##### b) Invalidenversicherung.

Die im Reich beschäftigten polnischen Arbeiter unterliegen allgemein der Invalidenversicherung.

##### c) Arbeitslosenversicherung.

Gewerbliche Arbeitskräfte unterliegen im gleichen Umfang der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung wie deutsche Arbeitskräfte. Die Beschäftigung in der Landwirtschaft ist versicherungsfrei.

*Handwritten signature: Adolf Müller 12.7.1944 vom Prof. Dr. Müller  
Herrn Müller, Reutlingen*

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
II E - 2073/43

Stuttgart, den 1. Oktober 1943

Anliegen

An

die Landräte (mit je 1 Mehrfertigung für die Gendarmeriekreisführer)  
die staatlichen Polizeiverwalter

I. No 4344

Nachrichtlich

dem Württ. Innenminister  
dem Reg. Präsidenten in Sigmaringen  
den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart  
und Sigmaringen  
den Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
einschliesslich Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.

Regierungspräsident  
Eing. - 9. OKT. 1943  
SIGMARINGEN

Betrifft: Behandlung schwangerer ausländischer Arbeiterinnen  
und der im Reich von ausländischen Arbeiterinnen  
geborenen Kinder.

Zur Frage der Behandlung schwangerer ausländischer Arbeiterinnen und der im Reich von ausländischen Arbeiterinnen geborenen Kinder erliess der Reichsführer-, und Chef der Deutschen Polizei im Einvernehmen mit den beteiligten Zentraldienststellen, die ihrerseits den ihnen nachgeordneten Dienststellen entsprechende Anordnungen geben, folgende Weisung:

1. Ausländische Arbeiterinnen sind wegen eingetretener Schwangerschaft bis auf weiteres nicht mehr in die Heimat zurückzuführen. Für diese Regelung sind dringende arbeitseinsatzmässige Erfordernisse massgebend. Alle entgegenstehenden Weisungen (einschliesslich insbesondere der für Polinnen und Ostarbeiterinnen ergangenen) werden hiermit aufgehoben.

Nach der Entbindung werden die ausländischen Arbeiterinnen gemäss den Anordnungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz baldmöglichst der Arbeit wieder zugeführt.

2. Die Entbindungen sollen gemäss Weisung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und des Reichsgesundheitsführers tunlichst in besonderen Abteilungen der Krankenreviere in den Wohnlagern oder den Durchgangslagern stattfinden. Die Aufnahme in eine Ausländer-Frankenbaracke bei einem deutschen Krankenhaus oder ganz ausnahmsweise in eine deutsche Krankenanstalt kommt nur beim Vorliegen von Regelwidrigkeiten in Frage oder bei der Notwendigkeit, für die Ausbildung von Studenten oder

VIII 9/14

50

Hebammen-Schülerinnen das Untersuchungsgut zu schaffen. In diesen Fällen muss die Trennung von deutschen Schwangeren gewährleistet sein.

Hinsichtlich der Kostenfrage und der Gewährung von besonderen Zuteilungen an Wäsche, Kleidungsstücken usw. sowie von Ernährungszulagen hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz die Arbeitsverwaltung mit Vorsehungen versehen.

3. Die von den ausländischen Arbeiterinnen geborenen Kinder dürfen auf keinen Fall durch deutsche Einrichtungen betreut, in deutsche Kinderheime aufgenommen oder sonst mit deutschen Kindern gemeinsam aufwachsen und erzogen werden. Daher werden in den Unterkünften besondere Kleinkinderbetreuungseinrichtungen einfachster Art - "Ausländerkinder-Pflegestätte" genannt - errichtet, in denen diese Ausländerkinder von weiblichen Angehörigen des betreffenden Volkstums betreut werden.

Dies gilt zunächst auch für die Landwirtschaft, in der "Ausländerkinder-Pflegestätten" - gegebenenfalls unter Anleitung an die Ausländerunterkünfte eines Grossbetriebes - für die Ausländerkinder des gesamten Dorfes zu schaffen sind. Da im Interesse des Arbeitseinsatzes eine Trennung des Kindes von der Mutter über den Ort hinaus häufig nicht durchführbar ist, wird in Dörfern, in denen nur einzelne oder wenige Ausländerkinder vorhanden sind, öfter aus praktischen Gründen vorerst von der Errichtung einer "Ausländer-Pflegestätte" abgesehen werden können.

Die Aufsicht über die "Ausländerkinder-Pflegestätten" obliegt beim landwirtschaftlichen Einsatz dem Reichsnährstand, im übrigen der DAF.

Im übrigen wird - soweit arbeitseinsatzmassig tragbar - eine Umvermittlung der schwangeren Ausländerinnen bzw. der Ausländerinnen mit Kindern durchgeführt werden, dass die Kräfte aus dem Einzeleinsatz oder aus kleineren Betrieben möglichst in Betriebe oder Dörfer mit "Ausländerkinder-Pflegestätten" kommen, wenn das Kind sonst nicht in eine solche Einrichtung aufgenommen werden kann. Über eine Anregung, schwangere Ausländerinnen grundsätzlich aus der Landwirtschaft herauszunehmen, ist noch nicht entschieden.

4. Die Notwendigkeit, den Verlust deutschen Blutes an fremde Volkskörper zu verhindern, wird durch die Blutopfer des Krieges verstärkt. Es gilt daher, die Kinder von Ausländerinnen, die Träger zum Teil deutschen und stammesgleichen Blutes sind und als wert-

voll angesehen werden können, nicht gemäss obiger Ziffer 3 den "Ausländerkinder-Pflegestätten" zuzuweisen, sondern nach Möglichkeit dem Deutschtum zu erhalten und sie daher als deutsche Kinder zu erziehen.

Aus diesem Grunde ist in den Fällen, in denen der Erzeuger des Kindes einer Ausländerin ein Deutscher oder ein Angehöriger eines artverwandten stammesgleichen (germanischen) Volkstums ist, eine rassische Überprüfung des Erzeugers und der Mutter durchzuführen.

Zu diesem Zweck melden die Betriebe sämtliche Schwangerschaften über das zuständige Arbeitsamt dem Jugendamt.

- a) Das Jugendamt trifft die vorläufige Vaterschaftsermittlung in den Fällen, in denen behauptet wird oder es wahrscheinlich ist, dass es sich bei dem Erzeuger um einen Deutschen oder Angehörigen eines artverwandten, stammesgleichen (germanischen) Volkstums handelt. Lässt sich der Vater nicht ohne weiteres feststellen, vermerkt das Jugendamt unter knapper Darlegung des Sachverhalts, ob nach der Lage des Einzelfalls die Vaterschaft eines deutschen oder artverwandten stammesgleichen (germanischen) Mannes wahrscheinlich ist. Verweigert die Schwangere die Aussage über den Erzeuger, kann das Jugendamt gegebenenfalls eine Vernehmung durch die Staatspolizeistelle beantragen.
- b) Diese unter a) genannten Fälle meldet das Jugendamt formularmässig dem Höheren ~~4~~ und Polizeiführer zur rassischen Überprüfung.

Der ~~4~~-Führer im Rasse- und Siedlungswesen als Vertreter des zuständigen Höheren ~~4~~- und Polizeiführers in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums trifft auf Grund der Feststellungen die Entscheidung über die Behandlung der Schwangeren bzw. der Kinder.

5. In den Fällen, in denen auf Grund der rassischen Überprüfung sowie erbgesundheitlichen und gesundheitlichen Begutachtung des Erzeugers und der Schwangeren mit einem gut-rassischen Nachwuchs zu rechnen ist, werden die Finder, um ihre Erziehung als deutsche Kinder zu gewährleisten, entsprechend den Ausführungen<sup>en</sup> in Ziff. 4 Abs. 1 von der SV. betraut, die sie in besondere Kinderheime für gut-rassische Ausländerkinder oder in Familienpflegestellen einweist. Verläuft die Überprüfung negativ, richtet sich die Be-

handlung der Kinder nach Ziffer 3. rassistisch besonders wertvolle werdende Mütter, die den Bedingungen des Lebensborns entsprechen, können in -Mutterheime aufgenommen werden. (Der "Lebensborn e.V." untersteht dem RKF persönlich).

6. Die Übernahme des gut-rassistischen Kindes in die Betreuung der NSV. oder des Lebensborns wird meist dessen Trennung von der am Arbeitsplatz verbleibenden Mutter notwendig machen. Besonders aus diesem Grunde ist die Übernahme der gut-rassistischen Kinder in diese Betreuung nur mit Zustimmung der Mutter möglich. Diese wird von der betreuenden Stelle unter Darlegung der Vorteile, nicht aber des Zieles dieser Betreuung zur Erteilung der Zustimmung zu bewegen sein. Es wird allerdings erwogen, ob nicht bei Ostarbeiterinnen, Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement und Schutzangehörigen auf die Zustimmung verzichtet werden kann, wenn die Belohnung keinen Erfolg hat; in derartigen Fällen ist daher zunächst vor weiteren Massnahmen zu berichten.

Mütter gut-rassistischer Kinder sind, falls sie mit diesen Kindern in ihre Heimat zurückkehren wollen, wenn möglich, auf dem Wege der Dienstverpflichtung durch die Arbeitseinsatzverwaltung im Reich zu halten. Sind die Möglichkeiten hierzu nicht gegeben oder erschöpft, können die Kinder allerdings nicht zwangsweise zurückgehalten werden; bei Kindern von Ostarbeiterinnen, Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement und Schutzangehörigen wird eine etwaige andere Regelung erwogen.

7. In den Fällen, die erst mit oder nach der Geburt des Kindes bekannt werden, ist entsprechend zu verfahren. Dies gilt auch für etwa anfallende Fälle, in denen bisher schon von ausländischen Arbeiterinnen Kinder geboren wurden.
8. Die Unterhaltspflicht der Mutter und die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den Erzeuger werden durch die vorgenannte Regelung nicht berührt. Inwieweit darüber hinaus der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz Aufwendungen für die Betreuungseinrichtungen aller Ausländerkinder macht, bleibt dessen Regelung vorbehalten.
9. Kinder, deren beide Elternteile Angehörige germanischer Völker sind, können, wenn das Ergebnis der rassistischen Überprüfung nicht dagegen spricht, auch in Einrichtungen für deutsche Kinder aufgenommen werden.

10. In Einzelfällen, in denen wegen der Unterbringung der Ausländerkinder durch Einschaltung ausländischer Vertretungen Schwierigkeiten entstehen, ist zu berichten.
11. Da der Aufenthalt nicht-arbeitseinsatzfähiger Fremdvölkischer alle Dienststellen stark belastet und volkspolitische Gefahren des Ausländereinsatzes erhöht, sollen die ausländischen Mütter mit rassistisch unerwünschten Kindern in einem Zeitpunkt, in dem es arbeitsmäßig leichter zu vertreten ist, vordringlich abgeschoben werden.



gez. M u s s g a y .

Beglaubigt:

*DMR*

Kanzleiangestellte.

52

680



Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
Nr. II E - 2083/43

Stuttgart, den 1. Oktober 1943

Anlagen

L. No 4345

An die

Landräte ( mit je 1 Mehrfertigung für die Gend.-Kreisführer)  
staatlichen Polizeiverwalter

Regierungspräsident

Eing. - 9. OKT. 1943

SIGMARINGEN

Nachrichtlich

dem Wirtt. Innenminister  
dem Reg. Präsidenten in Sigmaringen  
den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart und Sigmaringen  
den Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart einschliesslich Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen

Betrifft: Betreuung und Freizeitgestaltung ausländischer Arbeiter (ausser Polen und Ostarbeiter)

Vorgang: Ohne.

Die Betreuung der ausländischen Arbeiter ist auch durch die sicherheitspolizeiliche Aufgabenstellung der Gefahrenabwehr von wesentlicher Bedeutung. Insbesondere gilt dies für die Teilaufgabe der Betreuung, berechnigte Beschwerden der ausländischen Arbeiter auszuräumen, in ihnen das Gefühl einer gerechten Behandlung zu erwecken und sie dadurch positiv zu beeinflussen. Ebenso wichtig ist es aber, im Rahmen einer geordneten Betreuung eine richtige und artgemässe Gestaltung der Freizeit der ausländischen Arbeiter durchzuführen; allein schon, um ihnen Zeit und Gelegenheit zu mindern, sich mit politisch abträglichen Erörterungen zu befassen. Auf jeden Fall muss es aber die Auswirkung einer ordentlichen Betreuung sein, die Arbeit der gegnerischen Agenten und Aktivisten unter den ausländischen Arbeitern zu erschweren.

Wie bekannt, ist der Reichsnährstand mit der Betreuung der landwirtschaftlich eingesetzten ausländischen Arbeiter, die DAF. mit der Betreuung aller übrigen ausländischen Arbeiter beauftragt. Um die Betreuung der ausländischen Arbeiter intensiver gestalten zu können, war es notwendig, ausländische Kräfte (mit Ausnahme für Polen und Ostarbeiter) in den Betreuungsapparat der DAF. und des Reichsnährstandes aufzunehmen. So hat der Reichsnährstand je nach Bedarf für die einzelnen Völker in seiner Zentrale und in den Landesbauernschaften sogenannte Betreuer

VIII B, 14

47

eingestellt, während die DAF. das Verbindungsmänner-System entwickelt hat. Dieses Verbindungsmänner-System gilt fast für alle ausländischen Arbeiter (mit selbstverständlicher Ausnahme der Polen und Ostarbeiter). Für jedes Volk besteht dementsprechend beim Zentralbüro der DAF. - Amt für Arbeitseinsatz - ein Reichsverbindungsmann, bei den Gauverwaltungen ein Gauverbindungsmann, bei den Betrieben ein Betriebsverbindungsmann und in den Lagern ein Lagerverbindungsmann. Aufgabe dieser, in die Betreuung eingeschalteten Kräfte ist es, die betreuende Tätigkeit der verschiedenen Dienststellen mit Rat und Tat zu unterstützen und Weisungen dieser Dienststellen durchzuführen; nicht aber ist es ihre Aufgabe, selbständig mit anderen Dienststellen oder den Betrieben zu verhandeln und die Belange ihrer Volksangehörigen zu vertreten. Letzteres ist ausschliesslich Aufgabe der Dienststellen des Reichsnährstandes und der DAF.

Die gesamte Betreuung der ausländischen Arbeiter ist unter dem Gesichtspunkt der "Gefahrenabwehr" zu betrachten. Während der Reichsnährstand sich wegen der Struktur des Einsatzes in der Landwirtschaft kaum mit dieser Frage befassen kann, hat sich die DAF. dieser Aufgabe besonders gewidmet und die Freizeitgestaltung in eine lagermässige und überlagermässige Form ausgerichtet.

#### I. Lagermässige Freizeitgestaltung.

Die DAF. legt entscheidend Wert auf eine Bevorzugung der lagermässigen Freizeitgestaltung. In diesem Bestreben ist sie aus Gründen der Gefahrenabwehr zu unterstützen, da hierdurch keine grösseren Gefahren entstehen. Die Lagerbewohner sind sowieso durch ihr gemeinsames Wohnen im Lager und meist auch durch die gemeinsame Arbeit am Arbeitsplatz miteinander in Verbindung, so dass die Freizeitgestaltung im Lager sie nicht mit anderen ausländischen Arbeitskräften und damit auch nicht mit anderen gegnerischen Aktivisten zusammenführen kann.

Um die Aktivität der ausländischen Arbeiter auf dem Gebiete der Betreuung zu erhöhen, setzt die DAF. in ihren Lagern für die Angehörigen eines jeden Volkstums aus den Arbeitern Lagerverbindungsmänner, Heim- (d.h. Baracken-) und Stubenälteste ein, die für Ordnung und Sauberkeit in den Unterkünften, für Disziplin und Auftreten ihrer ihnen unterstellten Landsleute verantwortlich sind. Die Lagerverbindungsmänner sind beratende Mitarbeiter des Lagerführers. Die Bezeichnungen für die Lager-, Baracken- und

./.

- 3 -

Stubengemeinschaften sowie für deren Leiter können für jedes Volkstum einheitlich nach den heimatlichen Gebräuchen gewählt werden.

Diese lagermässige Zusammenfassung eines jeden Volkstums ist auch Trägerin der lagereigenen Freizeitgestaltung. Die sich unter den Lagerbewohnern bildenden Freizeitgruppen (Musik-, Sport- und Spielgruppen usw.) unterstehen einheitlich dem Lagerverbindungs- mann und somit auch dem deutschen Lagerführer.

## II. Überlagermässige Freizeitgestaltung.

Für die überlagermässige Freizeitgestaltung hat die DAF - Amt für Arbeitseinsatz - ihren nachgeordneten Dienststellen Richtlinien gegeben. Diese Anordnung sieht insbesondere die Begründung von Verkehrslokalen, Heimen und die Bildung von Freizeitgruppen im allgemeinen für die ausländischen Arbeiter vor, die privat wohnen oder in Kleinunterkünften untergebracht sind.

Obwohl gerade diese Betreuungsform die Organisation der ausländischen Arbeiter fördern und den gegnerischen Agenten und Aktivisten Gelegenheit geben könnte, auf weite Kreise ihrer Landsleute einzuwirken, wurde der Anordnung dennoch zugestimmt, da bereits zahlreiche Gruppen gebildet sind und es deshalb zweckmässig ist, diese in bestimmte Lokale zusammenzuziehen und dadurch beherrschen zu können, als diese unkontrollierbaren Gruppen bestehen zu lassen; denn die Bildung von Zusammenschlüssen ausländischer Arbeiter kann praktisch doch nicht unterbunden werden.

Das Hauptaugenmerk muss daher seitens der Polizei darauf gerichtet sein, bei der Schaffung dieser Freizeiteinrichtungen und -Gruppen engstes Einvernehmen mit der DAF herzustellen.

Zu der Anordnung der DAF - Amt für Arbeitseinsatz - vom 6.7.1943 (im Auszug am Schluss wiedergegeben) werden folgende Hinweise und Weisungen gegeben:

1. Die Anordnung ist so aufgebaut, dass einerseits die Bildung fester Organisationsformen möglichst unterbleibt (so z.B. Verbot der Ausgabe von Mitgliedskarten und der Erhebung von regelmässigen Mitgliedsbeiträgen, Verbot der Führung besonderer Anschriftenverzeichnisse) und andererseits der Schwerpunkt der Freizeitgestaltung für die ausländischen Arbeiter in den Lagern verbleibt.

48

Alle polizeilichen Massnahmen müssen diesen Zielsetzungen entsprechen, d.h. also auch im Einvernehmen mit der DAF. dazu angesetzt werden, dass übertriebene Veranstaltungen der überlagermässigen Freizeitgestaltung in die Lager abgedrängt werden.

2. Die Dienststellen der DAF. sind gehalten, Verkehrslokale und Heime für die ausländischen Arbeiter nur nach vorheriger Fühlungnahme mit den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei zu errichten.

Die deutschen Inhaber dieser Einrichtungen sind dabei zu überprüfen und für die Beobachtung polizeilicher Belange verantwortlich zu machen.

Wenn ein Verkehrslokal mehreren Nationalitätengruppen zugewiesen wird, ist darauf zu achten, dass möglichst nur solche Völker ein Lokal gemeinsam besuchen, die ein- und derselben Gruppe (siehe Abschnitt II in meinem Runderlass v. 15.3.1943 Nr. II E 7505/42 g und Abschnitt II meines Runderlasses vom 3.9.1943 Nr. II E 1810/43 g, je die Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz betreffend; ) angehören.

3. Alle ausländischen Mitarbeiter bei den Freizeiteinrichtungen und den Gruppen (Leiter der Heime der Freizeitgruppen, ausländische Beauftragte der Kreisverwaltung der DAF. für die Durchführung der Freizeitgestaltung) sind staatspolizeilich zu überprüfen. Ausländische Mitarbeiter, die aus besetzten Gebieten kommen, sind hierher unter Angabe der genauen Personalien und des Wohnorts in den besetzten Gebieten zur Überprüfung zu melden.

4. Für die Kennzeichnung der Verkehrslokale mit Wappen und Farben der Nationen gilt folgendes:

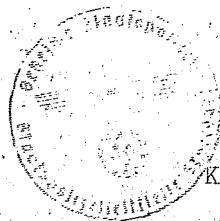
Die Freizeiteinrichtungen für ausländische Arbeitskräfte aus souveränen Staaten können ihre Nationalfarben und Wappen anbringen. Das gleiche gilt für Dänen, Franzosen und Griechen. An Einrichtungen für Flamen kann die Löwenfahne bzw. das Löwenwappen angebracht werden. Für alle übrigen Nationen bleibt weitere Weisung vorbehalten. Bis zum Ergehen dieser Weisung dürfen Fahnen und Wappen nicht angebracht oder gezeigt werden. Insbesondere ist das Anbringen und Zeigen der belgischen Nationalfarben verboten.

Entsprechendes gilt für die Ausschmückung der Räumlichkeiten, der Heime und Verkehrslokale.

gez.: M u B g a y

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.



Auszugsweise Abschrift.

Die Deutsche Arbeitsfront

Amt für Arbeitseinsatz

Fernsprecher: 15 43 21 Berlin SW 68 Neue Grünstr. 8/11

Berlin, den 6. Juli 1943  
T/Ge.- 091.023Betrifft: Organisation der überlagermässigen Freizeitgestaltung der ausländischen Arbeitskräfte.

Um den überlagermässigen Verkehr und die überlagermässige Freizeitgestaltung der ausländischen Arbeitskräfte (mit Ausnahme der Ostarbeiter und Polen) einheitlich zu steuern, wird angeordnet:

I. Verantwortlichkeit der Gaue und Kreiswaltungen.

Die Schaffung der erforderlichen Einrichtungen für den ausserlagermässigen Verkehr und die überlagermässige Freizeitgestaltung der ausländischen Arbeitskräfte ist Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront.

Um eine einheitliche Lenkung der lagermässigen und überlagermässigen Freizeitgestaltung zu sichern, untersteht die überlagermässige Freizeitgestaltung in der Gauverwaltung der DAF dem Gaubeauftragten für die Lagerbetreuung, in den Kreiswaltungen dem Kreisobmann bzw. dem Kreisbeauftragten für die Lagerbetreuung.

Die Kreiswaltungen der DAF werden beauftragt, gemeinsam mit den Staatspolizei-(Leit-)stellen die notwendigen Einrichtungen zu schaffen und zu überwachen.

II. Verkehrslokale und Heime.

In allen Städten, in denen Ausländer in grösserer Zahl eingesetzt sind, werden Treffpunkte für die einzelnen Nationen geschaffen.

1. Kennzeichnung

Die Verkehrslokale der ausländischen Arbeiter werden unter ihrem bisherigen Namen weitergeführt und sind ausserdem durch eine Tafel kenntlich zu machen, die in deutscher und der betreffenden ausländischen Sprache die Aufschrift trägt: "Verkehrslokal der Deutschen Arbeitsfront für ..... Arbeiter". Über dem deutschen Text ist das DAF-Abzeichen, über dem ausländischen Text, soweit polizeilich zulässig, das Wappen oder die Farben der betreffenden Nation anzubringen.

Wenn mehreren kleinen Nationalitätengruppen ein gemeinsames Verkehrslokal zugewiesen wird, können für die Benutzung durch die einzelnen Nationen bestimmte Wochentage festgelegt werden.

2. Heime

Wenn geeignete Verkehrslokale nicht zur Verfügung stehen, können stillgelegte Lokale oder andere geeignete Räumlichkeiten gepachtet und als Heime für die ausländischen Arbeiter

49

- 2 -

zur Verfügung gestellt werden.

Für jedes Ausländerheim ist von der Kreisverwaltung der DAF ein Leiter zu benennen, der für die Beschäftigung der durch die Deutsche Arbeitsfront und die polizeilichen Stellen gegebenen Anweisungen verantwortlich ist.

Die Heime sind entsprechend den Bestimmungen für die Verkehrslokale zu kennzeichnen.

### 3. Ausgestaltung.

Die Vereinszimmer und Veranstaltungsräume in den Verkehrslokalen und die Räumlichkeiten der Heime können mit den nationalen Farben und Symbolen geschmückt werden, soweit nicht polizeiliche Anweisungen entgegenstehen.

### III. Freizeitgruppen.

Die überlagerermässigen ausländischen Freizeitgruppen (z.B. Sport-, Musik-, Gesang-, Theater- und Spielgruppen, Arbeitsgemeinschaften für sprachliche und geistige Fortbildung usw.) sollen im allgemeinen aus den Reihen der privat wohnenden und in Kleinunterkünften ohne deutschen Lagerführer untergebrachten Ausländern gebildet werden. Sie unterstehen der zuständigen Kreisverwaltung der Deutschen Arbeitsfront und haben ihren Sitz in dem von der Kreisverwaltung bestimmten Verkehrslokal oder Heim der betreffenden Nation.

### IV. Dienstverkehr und Werbung.

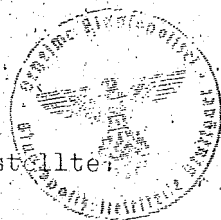
Um die mit dem Ausländereinsatz notwendig verbundenen volkspolitischen, sicherheitsmässigen, gesundheitlichen und anderen Gefahren auf ein Mindestmas zu beschränken, muss das Bestreben aller Dienststellen dahin gehen, die ausländischen Arbeitskräfte in geschlossenen Gemeinschaftslagern unterzubringen und sie auch in der Freizeit nach Möglichkeit dort zu beschäftigen.

Die Bildung lagereigener Freizeit-, Sport- und Spielgruppen ist gegenüber den überlagerermässigen bevorzugt zu fördern. Gute überlagerermässige Freizeitgruppen sollen zur Feierabendgestaltung in den Lagern angesetzt werden. Ausserdem muss mit den zuständigen Polizeistellen abgestimmt werden, dass durch entsprechende Handhabung der polizeilichen Genehmigung und der Festsetzung der Polizeistunde die überlagerermässige Freizeitgestaltung zu Gunsten von lagereigenen Veranstaltungen eingeschränkt wird.

Diese Anordnung ist mit dem Reichssicherheitshauptamt abgestimmt.

F.d.R.d.A.

Kanzleiangestellte



gez. M e n d e

Der Chef der Ordnungspolizei  
Kdo.I - Ia (1) 3 Nr.179/43

Berlin NW 7, den 1.Okt.1943  
 Unter den Linden 74

S c h n e l l b r i e f

An

alle Höheren  $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer  
 -Befehlshaber (Inspektoren) der Ordnungspolizei-  
 das Kommando der Schutzpolizei in Berlin.

Betr.: Entweichenlassen von Gefangenen.

Ich gebe nachstehenden Befehl des Chefs der Sicherheitspolizei  
 und des SD, - B.Nr.IV - 1201/43 - vom 6.September 1943 zur  
 Kenntnis und weiteren Veranlassung:

Mehrere Vorfälle der letzten Zeit veranlassen mich, folgendes  
 anzuordnen:

- 1) Jeder Festgenommene ist, wenn es die Sache, seine Gefährlich-  
 keit oder Bedeutung verlangt, mit allen, wenn auch drakonischen  
 Mitteln (Hand - Fußfesseln usw.) an Ausbruchs- oder Fluchtver-  
 suchen zu hindern.

Die Verantwortung für die Wahl, Anordnung und Durchführung  
 solcher Mittel trägt, je nach Wichtigkeit des Festgenommenen,  
 der Dienststellenleiter, Referent oder Sachbearbeiter.

In den eingegliederten oder besetzten Gebieten, aber auch  
 - im Hinblick auf die Verkehrslage - im Reich, sind Häftlinge  
 grundsätzlich mit Fuß-, Handfesseln oder mit beiden Fesseln zu  
 transportieren.

Wird aus bestimmten Gründen hiervon ausnahmsweise abgesehen,  
 so muß mindestens ein zweiter Beamter den Transport begleiten.

In besonders wichtigen Fällen (Unterbringung oder Transport  
 besonders wichtiger oder prominenter Häftlinge) ist vorher  
 meine Entscheidung einzuholen.

- 2) In fast allen Fluchtfällen liegt Fahrlässigkeit vor. Ange-  
 hörige der Sicherheitspolizei und des SD, die für eine festge-  
 nommene Person, deren Beaufsichtigung, Bewachung oder Begleitung  
 nach Ziffer 1 Abs.2 verantwortlich sind, sind daher ohne Rück-  
 sicht auf ihre Dienststellung zunächst festzunehmen, wenn sie  
 ihrer Pflicht nicht genügt haben.

:/.

B I 4

110



-2-

- 3) In allen zukünftigen Fluchtfällen ist bei der Klärung der Scherfrage ein strenger Maßstab anzulegen.
- 4) Es ist Aufgabe aller Führer der Sicherheitspolizei, immer wieder von neuem ihre Beamten nicht bloß zu belehren, sondern auch hinsichtlich der sicheren Unterbringung, des sicheren Transportes usw. zu schulen.
- 5) Dieser Befehl ist von den Dienststellenleitern allen Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD vierteljährlich bekanntzugeben. Mit dieser Bekanntgabe ist gleichzeitig jeweils eine Schulung durchzuführen.

Es geht nicht mehr an, daß monatelange schwierigste Ermittlungsarbeit dadurch zunichte gemacht wird, daß Unterbringung oder Transport von Festgenommenen in fahrlässiger Weise durchgeführt werden oder daß zur Wiederergriffung eines entflohenen Häftling das Leben von Exekutivbeamten aufs Spiel gesetzt werden muß.

Für derartige, wenn auch leichte Fahrlässigkeiten gibt es in Zukunft keine Entschuldigung mehr.

gez. Dr. Kaltenbrunner.

Der Erlaß findet für die Angehörigen der Ordnungspolizei sinngemäß Anwendung.

In Vertretung  
gez. Winkelmann.

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei  
im Wehrkreis V und im Elsaß  
Ia 15/11 Nr. 2178/43

Stuttgart, den 7. Oktober

Anlagen

An den

Herrn Württ. Innenminister  
mit NA.f. Stabsoffz. d. SchP. und Kdr. d. Gend.

Herrn Bad. Minister des Innern  
mit NA.f. Stabsoffz. d. SchP., Sachbearbeiter für  
Gend.-Angelegenheiten und Kdr. d. Gend.

Herrn Chef d. Zivilverw. im Elsaß  
-Verwaltungs- und Pol.-Abt.-  
mit NA.f. Stabsoffz. d. SchP. und Kdr. d. Gend.

Herrn Regierungspräsidenten in  
mit NA.f. Kdr. d. Gend.

Herrn Kommandeur d. I./Pol.-Wach-Batl. V  
Herrn Kommandeur d. II./Pol.-Wach-Batl. V

Stuttgart

Karlsruhe

Straßburg

Sigmaringen

Stuttgart

Straßburg

Regierungspräsident

Stuttgart, den 10. Okt. 1943

SIGMARINGEN

Vorstehender Erlaßabdruck übergeordnet mit der Bitte um Beachtung  
bzw. weitere Veranlassung

I. V.  
gez. Ophorst

Beglaubigt

Rev.-Leutn. d. Sch.





II 2045a

**Der Polizeiamtsvorstand**

Universitätsstadt Tübingen, den 4. Oktober 1943

— Staatlicher Polizeiverwalter —

Tgb. Nr. 830.

An den

Herrn Württ. Innenminister

Stuttgart - S.Auf den Runderlass vom 31.8.1943  
- Nr. III C 685/659 -.**Betreff:** Ostarbeitereinsatz; (hier:  
Berechtigung zum Tragen der Ost-  
arbeiterkennzeichen auf dem  
linken Oberärmel).**Anlagen:** 0.

Nach § 2 der Polizeiverordnung des Württ. Innenministers über die Durchführung besonderer Massnahmen aus Anlass des Ostarbeitereinsatzes vom 21. August 1943 (Reg.Bl.S. 19) können Ostarbeiter bei guter Führung und Leistung das Recht zum Tragen des Ostarbeiterkennzeichens auf dem linken Oberärmel erwirken. Die Einstufung erfolgt nach dem oa. Runderlass durch den Betriebsführer im Benehmen mit anderen Dienststellen.

Ich halte es für dringend erforderlich, dass vor Vornahme der Einstufung die Kreispolizeibehörden (Landräte und staatl. Polizeiverwalter) zu dieser Frage gehört werden, da diese auf Grund etwaiger Vorgänge am ehesten in der Lage sind, das Verhalten der betreffenden Ostarbeiter in der Öffentlichkeit zu beurteilen. Die Fälle sind nicht selten, dass z.B. Hausfrauen ihren Ostarbeiterinnen in der bekannten Rührseligkeit und aus falschem Mitleid heraus das beste Zeugnis ausstellen, während diese schon wiederholt das Interesse der Polizei beansprucht haben.

Ohne Mitwirkung der Polizei bei diesem Einstufungssystem dürften m.E. unliebsame Weiterungen sich ergeben.

Nach Ziff. b) des oa. Runderlasses sollen Freiheitsstrafen bzw. Zwangshaft (von einer solchen ist bei den Strafbestimmungen nichts erwähnt) nicht verhängt werden.

Ich gehe davon aus, dass damit die Eventualhaftstrafe bei Verhängung von Geldstrafen nicht gemeint ist.

*Blatt, unklar!*  
*KA*

Bücheler

Herrn

Polizei rat M a n g o l d

in R e u t l i n g e n

zur Kenntnisnahme übersandt.

Tübingen, den 4. Oktober 1943  
Der Polizeiamtsvorstand  
(Staatl. Polizeiverwalter)

0 Anl.

*Handwritten signature*

*ZK.*

*NR. 4. 43.*  
*KA*

Der Reichsführer-~~er~~  
 und Chef der Deutschen Polizei  
 im Reichsministerium des Innern  
S IV F 4 Nr. 4464/43-505-

Berlin, den 7. Oktober 1943.

Anlagen

Schnellbrief

Regierungspräsident  
 Eing. 11. OKT. 1943 9  
 SIGMARINGEN

An

- a) die außerpreußischen Landesregierungen  
 - Innenministerien -  
 - außer Bayern und Sachsen - ,
- b) die Preußischen Regierungspräsidenten,
- c) den Polizeipräsidenten - Abteilung II -  
 in Berlin,
- d) die Bayerischen Regierungspräsidenten  
 in München, Regensburg, Ansbach, Würzburg und Augsburg,
- e) den Reichsstatthalter in Sachsen in Dresden,
- f) die Reichsstatthalter der Reichsgaue  
 Wien in Wien, Niederdonau in Wien,  
 Oberdonau in Linz,  
 Steiermark in Graz,  
 Kärnten in Klagenfurt,  
 Salzburg in Salzburg,  
 Tirol und Vorarlberg in Innsbruck,
- g) den Reichsstatthalter in der Westmark in Saarbrücken,
- h) die Regierungspräsidenten in Karlsbad, Aussig und Troppau,
- i) die Regierungspräsidenten in Danzig, Fromberg, Marienwerder, Hohen-  
salza, Litzmannstadt und Posen.

Nachrichtlich

dem Bayerischen Staatsministerium des Innern in München,  
 dem Sächsischen Ministerium des Innern in Dresden,  
 den Preußischen Oberpräsidenten,  
 dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin in Berlin,  
 den Reichsstatthaltern der Reichsgaue  
 Sudetenland in Reichenberg,  
 Danzig-Westpreußen in Danzig,  
 Wartheland in Posen.

Betrifft: Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung aus-  
 ländischer Arbeitskräfte.

Bezug: RdErl. vom 28.8.1943 - IV F 4 Nr. 4193/43-505-1420  
 am 27.9.43. Rendrole

Infolge eines Versehens sind einige Stücke des oben genannten  
 Runderlasses unrichtig geheftet worden, so daß sowohl auf Seite 2  
 als

VIII

9/14

53

als auch auf Seite 4 und auf Seite 6 unten jeweils einige Zeilenfortgefallen sind. Soweit der Fehler nicht durch Austausch von Seiten aus verschiedenen Exemplaren behoben werden kann, sind die falsch gehefteten Stücke handschriftlich zu ergänzen. Die verstümmelten Sätze müssen lauten:

a) auf Seite 2 unten:

"In den Anträgen an die konsularischen Vertretungen, denen je 2 Lichtbilder und eine Personalbeschreibung beizufügen sind, ist die betreffende konsularische Vertretung zu bitten, die beantragten Paßpapiere der Kreispolizeibehörde zu übersenden, damit dort vor ihrer Aushändigung an den ausländischen Arbeiter die Aufenthaltserlaubnis eingetragen und die Einziehung des "Vorläufigen Fremdenpasses" veranlaßt werden kann."

b) auf Seite 4 unten:

"der spanische "Staatsangehörigkeitsausweis" (letzterer hat nur für den Aufenthalt im Reich Gültigkeit).

Für italienische Arbeitskräfte, die endgültig nach Italien zurückkehren, können die "tessere passaporto" ausnahmsweise als Paßersatz zugelassen werden, wenn im Einzelfall die Beschaffung eines ordnungsmäßigen italienischen Passes nicht möglich ist."

c) auf Seite 6 unten:

"V. Pflichten der Betriebsführer.

Die Betriebsführer haben nach einem Merkblatt (vgl. Anlage), das die Deutsche Arbeitsfront durch die Transportstäbe der Gauverwaltungen verteilen wird, ihrerseits dafür zu sorgen, daß alle ausländischen Arbeiter ihres Betriebes mit Pässen versehen werden. Insbesondere müssen Urlauber und Rückkehrer ohne Rücksicht darauf, ob sie einzeln oder in Sammeltransporten reisen, mit ordnungsmäßigen Pässen (Paßersatzpapieren) und Sichtvermerken (gegebenenfalls Sammelsichtvermerken) versehen sein."

Die Kreispolizeibehörden sind entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrage:

gez. Krönig

beglaubigt:

Büroangestellte



Hofr.       
Geschr. 14. 10.  
Vergl. 16. 10.  
Ab 16. 10. K

13 / 10. 43 Mn

I 4375  
1/1                           
2/1                           
*Abfertigung übernahm... 2...  
... 27.9.1943 - I 4120/9 - ...*

Generale Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
Nr. II E - 2761/43.

Stuttgart, den 8. November 1943.

An

die Landräte (mit je einer Mehrfertigung für die  
Gendarmeriekreisführer)  
die staatlichen Polizeiverwalter,  
die Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
einschliesslich Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,

Regierungspräsident

Eng. 10. NOV. 1943

SIGMARINGEN

nachrichtlich

der Gauleitung der NSDAP. in Stuttgart, Amt für Volkstumsfragen,  
dem Württembergischen Innenminister,  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart und Sigmaringen,  
der Gauverwaltung der DAF. in Stuttgart,  
der Landesbauernschaft Württemberg in Stuttgart.

Betreff: Behandlung der Arbeitskräfte aus den Baltendländern; - hier -  
Aufhebung des Geschlechtsverkehrsverbots für Arbeits-  
kräfte aus Lettland und Estland.

Vorgang: Erlass d. RF u. ChdDtPol. v. 20.2.43 - S - IV D (ausländ. Arb.)  
208/42 -, betreffend allgemeine Bestimmungen über Anwerbung  
und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten, mitgeteilt  
durch Randerlass des Württ. Innenministers vom 27.3.42 -  
III C - 685/529.

Anlagen: - 0 -

Der Reichsführer <sup>4</sup> hat mit sofortiger Wirkung das im o.a. Er-  
lass ausgesprochene Verbot des Geschlechtsverkehrs von lettischen und  
estnischen Arbeitskräften mit deutschen Volksgenossen und Volksgenos-  
sinnen zu erheben. Bestehen bleibt jedoch dieses Verbot für Arbeits-  
kräfte aus Litauen.

Ich weise darauf hin, dass der Geschlechtsverkehr zwischen  
Deutschen und Arbeitskräften aus Lettland und Estland nach wie vor un-  
erwünscht und entsprechend den zur Unterbindung des unerwünschten Ge-  
schlechtsverkehrs mit fremdvölkischen Arbeitskräften mit meinem Erlass  
vom 15.3.43 - II E - 7507/42g - betreffend Gefahrenabwehr beim Aus-  
ländereinsatz, ergangenen Bestimmungen zu unterbinden ist.

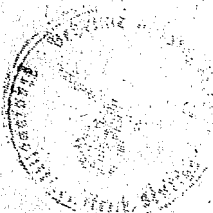
Die ursprünglich angeordnete Eröffnung des Geschlechtsver-  
kehrsverbotes bei der Erfassung der lettischen und estnischen Arbeits-  
kräfte durch die Ortspolizeibehörden hat ab sofort zu unterbleiben.

Beglaubigt:

*P. Müller*

Fanzleiangestellte.

gez. M u s s g a y .



11.11.43

VIII 914

11.11.43  
54



# Regierungsblatt für Württemberg

1943

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, den 2. Dezember 1943

Nr. 6

## Inhalt:

Verordnung des Innenministers über die Änderung der Dienstbezirke der staatlichen Messungsämter. Vom 16. September 1943. S. 23. — Polizeiverordnung des Württ. Innenministers über die Durchführung besonderer Maßnahmen aus Anlaß des Ostarbeitereinsatzes. Vom 25. November 1943. S. 23. — Verordnung des Württ. Wirtschaftsministers über die Vereinigung von Ortskrankenkassen. Vom 19. November 1943. S. 24. — Bekanntmachung des Kultministers über die Namensänderung des Schwäb. Schillervereins. Vom 7. Oktober 1943. S. 24. — Berichtigung. S. 24.

### Verordnung des Innenministers über die Änderung der Dienstbezirke der staatlichen Messungsämter

Vom 16. September 1943

1. Das Messungsamt Stuttgart-Vaihingen wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1943 aufgehoben; sein Dienstbezirk wird nach den Grenzen der Kreise Böblingen und Eßlingen auf die Messungsämter Böblingen und Plochingen verteilt.
2. Die Verordnung vom 14. Juli 1938 (Reg.Bl. S. 226) wird in § 1 wie folgt geändert:
  - a) in Ziff. 6 werden die Worte „ohne die Gemeinden ... Waldenbuch“ gestrichen;
  - b) in Ziff. 25 werden die Worte „ohne die Gemeinden ... Stetten a. d. F.“ gestrichen;
  - c) in Ziff. 32 werden die Worte „mit einer Zweigstelle in Blaubeuren“ gestrichen;
  - d) Ziff. 33 wird gestrichen;
  - e) Ziff. 34 wird Ziff. 33;
  - f) es wird eine neue Ziff. 34 eingefügt mit folgender Fassung:
 

„34. In den Stadtbezirken Eßlingen a. N., Göppingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Reutlingen, Stuttgart, Tübingen und Ulm werden die Geschäfte der staatlichen Messungsämter auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1937 (Reg.Bl. S. 74) von den Stadtmessungsämtern besorgt.“

Stuttgart-N, den 16. September 1943

Der Württ. Innenminister

In Vertretung:  
Dr. Dill

### Polizeiverordnung des Württ. Innenministers über die Durchführung besonderer Maßnahmen aus Anlaß des Ostarbeitereinsatzes

Vom 25. November 1943

§ 4 meiner Polizeiverordnung vom 21. August 1943 (Reg.Bl. S. 19) erhält mit sofortiger Wirkung folgende Neufassung:

#### Verbot des Verlassens des Aufenthaltsorts und Ausgehverbot.

§ 4

Den Ostarbeitern ist es verboten, den Gemeindebezirk ihres Aufenthaltsorts ohne Genehmigung der Polizeibehörde zu verlassen. Das gleiche gilt für das Verlassen des Arbeitsorts, wenn dieser außerhalb des Gemeindebezirks des Aufenthaltsorts liegt. Die Polizeibehörde der Aufenthaltsgemeinde darf eine Ausnahme vom Verbot nur insoweit bewilligen, als diese durch den Arbeitseinsatz bedingt ist.

Den Ostarbeitern ist der Ausgang und der Aufenthalt außerhalb der Unterkunft während der örtlich festgesetzten Verdunklungszeiten, mindestens jedoch in der Zeit vom 1. April bis 30. September zwischen 21 und 5 Uhr sowie in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zwischen 20 und 6 Uhr verboten, soweit nicht die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zum Zwecke des Arbeitseinsatzes andere Zeiten für das Verlassen der Unterkünfte festgesetzt hat.

Die von der Ortspolizeibehörde zu Abs. 1 und 2 ausgestellten Erlaubnisscheine sind vom Inhaber mitzuführen und auf Anforderung zur Nachprüfung vorzuzeigen.

Stuttgart, den 25. November 1943

In Vertretung:  
Dr. Dill

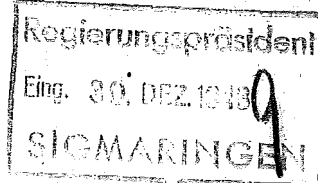




Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
III B 3 - 3090 b/43

Stuttgart, den 20. Dez. 1943

An die  
die Landräte und  
die Staatlichen Polizeiverwalter



Nachrichtlich

Dem Württ. Innenminister,  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
dem Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
an die Außendienststellen der Stapoleitstelle Stuttgart,  
und dem Greko Friedrichshafen.

W. H. W. 2

Anlagen

Betr.: Ukrainische Emigration in Deutschland.

Vorg.: Mein Runderl. vom 18.2.42, III B 3 - 205  
und vom 28.11.42, III B 3 - 3506 b/42.

I. No. 5376

Anl.g: --0-

Auf Grund der vielfachen Verschiedenheiten in der Art der Ausfertigung der Ausweise der ukrainischen Zivilarbeiter wird in Ergänzung der oben erwähnten Erlasse folgendes mitgeteilt:

Die Ukrainer aus dem Generalgouvernement erhielten s.Zt. besondere Ausweise, um ein Unterscheidungsmerkmal von Polen und Ostarbeitern in den Händen zu haben. Da im Hinblick auf den schnellen Einsatz von Ukrainern Sofortmassnahmen erforderlich waren, gab zunächst die Ukrainische Vertrauensstelle vorläufige Ausweise mit der Unterschrift ihres Leiters, Dr. S u s z k o, aus, diese Ausweise sollten später nach und nach gegen Aushändigung neuer Ausweise des Hauptausschusses eingezogen werden.

Sodann gab der Ukrainische Hauptausschuss mit seinen nachgeordneten ukrainischen Hilfskomitès die gleichen Ausweise den ukrainischen Zivilarbeitern, die vom Generalgouvernement aus im Reich eingesetzt werden. Bei dem starken und schnellen Einsatz von Arbeitern war auch diese Möglichkeit nicht immer gegeben, sodass eine neue Regelung dadurch geschaffen wurde, daß die Ukrainer-Betreuer bei DAF und Reichsnährstand ermächtigt wurden, auf Grund ihnen vorgelegter Abstammungsurkunden der Heimatgemeinden und Komitès die gleichen Ausweise auszustellen.

Nur so ist es zu erklären, daß die Ausweise der Zivilarbeiter die verschiedensten Unterschriften und Stempel tragen. Nur so ist es auch möglich, daß die oben erwähnten vorläufigen Ausweise der Ukrainischen Vertrauensstelle noch nicht restlos eingezogen sind.

Zuständig für die Ausstellung eines Ausweises sind also in erster Linie der Hauptausschuss und seine Komitès, aus deren Bereich der Zivilarbeiter im Reich eingesetzt wird. Befindet sich

VIII 914

-2- 57

der Zivilarbeiter schon im Einsatz im Reichsgebiet, so wendet er sich an den zuständigen Ukrainer-Betreuer bei DAF oder Reichsnährstand, notfalls auch an den Beauftragten des Hauptausschusses bei der Ukrainischen Vertrauensstelle.

Die Ausweisformulare, die der Hauptausschuss, sein Beauftragter bei der Ukrainischen Vertrauensstelle und die Ukrainer-Betreuer bei DAF und Reichsnährstand ausfertigen, aushändigen und die Kontrolle darüber führen, werden diesen Stellen bereits mit dem Blankostempel des Ukrainischen Hauptausschusses und entsprechender Blankounterschrift seines Obmannes auf Seite 3 geliefert. Für die Richtigkeit des Inhaltes des Ausweises und die Unterschrift seines Inhabers zeichnet alsdann der Aussteller als "Sekretär" auf Seite 3 gegen und bestätigt dies durch Abstempelung des Lichtbildes auf Seite 2 mit seinem jeweiligen Dienststempel. Da die Ausstellung bei den genannten verschiedenen Stellen erfolgt, muss zwangsläufig die Unterschrift des "Sekretärs" und der Dienststempel der ausfertigenden Dienststelle verschieden sein.

Die Ausweise, die die dem Hauptausschuss nachgeordneten Hilfskomitès anfertigen, tragen stattdessen auf Seite 3 den Stempel des jeweiligen Komitès, der gleichzeitig bei der Abstempelung des Lichtbildes auf Seite 2 wieder erscheint und die jeweiligen Unterschriften der ausstellenden Personen.

Die gesamten Verschiedenheiten waren bei dem starken und schnellen Einsatz nicht zu umgehen. Bei den gegenwärtigen Kriegsverhältnissen können sie auch nicht durch Neuschaffung einer einheitlich ausgerichteten Ausweisansfertigung behoben werden.

Darüber hinaus ist es allerdings auch vorgekommen, daß bei der DAF statt der Rundstempel Kopfstempel verwendet worden sind.

Um Fälschungen vorzubeugen und die größten Verschiedenheit/zu verhindern, habe ich die DAF gebeten, von dem Gebrauch von Kopfstempeln abzusehen und nur noch die Rundstempel der DAF zu verwenden.

Diejenigen ukrainischen Zivilarbeiter, die als Emigranten aus politischen Gründen ihre Heimat verlassen hatten und dann als französische, belgische, jugoslawische Kriegsgefangene aus der Gefangenschaft entlassen und in das Zivilarbeiterverhältnis überführt worden sind, können in Zukunft von der Ukrainischen Vertrauensstelle im Reich registriert und betreut werden.

Ukrainer, die sich als Emigranten oder als Zivilarbeiter ukrainischen Volkstums mit einem Ausweis der Ukrainischen Vertrauensstelle oder einem der erwähnten Ausweise des Ukrainischen Hauptausschusses ausweisen, unterliegen nicht den für Polen und Ostarbeiter vorgesehenen einschränkenden Bestimmungen.

- 3 -

Dies gilt auch für ukrainische Emigranten, die von der Vertrauensstelle der ukrainischen Emigranten in Frankreich einen dreiteiligen gelben Ausweis, in dem ausser Lichtbild und Unterschrift die erforderlichen Angaben in deutscher, französischer und ukrainischer Sprache enthalten sind, besitzen.

*Мурман*

309  
3. dem 11. 1. 1948  
10000  
112

*[Signature]*

*h. mi.*

58



**II. Polizeiverordnung  
des Württ. Innenministers über die  
Durchführung besonderer Maßnahmen  
aus Anlaß des Einsatzes von Zivilarbeitern  
und -arbeiterinnen polnischen Volkstums**

Vom 29. Dezember 1943

§ 1

Meine Polizeiverordnung vom 7. Februar 1942 (Reg.Bl. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Sofern die Kreispolizeibehörde eine Ausnahme zuläßt, ist über die Dauer der festgesetzten Zeit anderen fremdvölkischen Arbeitskräften oder deutschen Volksgenossen der Besuch dieser Gaststätten untersagt.

2. § 7 erhält folgenden Absatz 3:

Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Foto-Apparate und Foto-Materialien unverzüglich zu veräußern.

3. Hinter § 7 wird angefügt:

**Verbot der Benutzung des Fernsprechers.**

§ 7 a

Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist die Benutzung öffentlicher oder privater Fernsprecher verboten, soweit nicht die Ortspolizeibehörde aus Gründen des Arbeitseinsatzes in dringenden Fällen eine Ausnahme bewilligt hat.

4. Hinter § 14 wird angefügt:

**Verbot des näheren Umgangs mit Deutschen.**

§ 14 a

Jeder nähere Umgang zwischen Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums und deutschen Volksgenossen, soweit er nicht im Hinblick auf den Arbeitseinsatz erforderlich wird, ist verboten.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Stuttgart, den 29. Dezember 1943

In Vertretung:  
Dill

**Bekanntmachung  
des Wirtschaftsministers  
über die Stiftung „Bahrman-Hilfe“  
in Spaichingen**

Vom 13. Dezember 1943

Ich habe heute die von der Firma Bahrman GmbH. errichtete Stiftung „Bahrman-Hilfe“ mit dem Sitz in Spaichingen genehmigt.

Stuttgart-N, den 13. Dezember 1943

In Vertretung:  
Staiger

**Bekanntmachung  
des Wirtschaftsministers  
über die Stiftung „Werksunterstützungs-  
kasse der Firma Hiller & Lutz, Gußwerk,  
Ötisheim“ in Ötisheim**

Vom 20. Dezember 1943

Ich habe die von der Firma Hiller & Lutz errichtete Stiftung „Werksunterstützungskasse der Firma Hiller & Lutz, Gußwerk, Ötisheim“ mit dem Sitz in Ötisheim genehmigt.

Stuttgart-N, den 20. Dezember 1943

In Vertretung:  
Staiger

**Bekanntmachung  
des Wirtschaftsministers  
über die Stiftung „Tauschzentrale  
Stuttgart“**

Vom 24. Dezember 1943

Ich habe heute die von der Gauwirtschaftskammer Württemberg-Hohenzollern errichtete Stiftung „Tauschzentrale Stuttgart“ mit dem Sitz in Stuttgart genehmigt.

Stuttgart, den 24. Dezember 1943

In Vertretung:  
Dr. Stahlecker

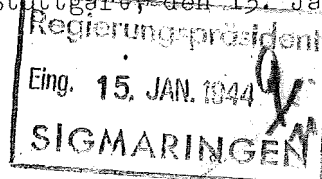
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.  
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für halbjährlich 3.— RM.— Abgabe von Einzelnummern durch die Versandstelle des Württ. Regierungsblatts, Stuttgart-N. Königstraße 44, nur gegen Barzahlung oder unter Nachnahme zum Preis von 2 RM. für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch von 20 RM., zuzüglich Postgebühren.



Geheime Staatspolizei **Anlagen**  
 Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
 Nr. II E - 3289/43.

Stuttgart, den 13. Januar 1944.

**I. No 220**



An

die Landräte (mit je 1 Mehrfertigung für die Gend. Kreisführer)  
 die städtlichen Polizeiverwalter  
 die Schutzpolizei-Dienstabteilungen  
 die Außendienststellen und Außenposten der Kriminalpolizei-  
 leitstelle Stuttgart

Nachrichtlich

dem Württ. Innenminister  
 dem Reg. Präsidenten in Sigmaringen  
 den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart und Sigmaringen  
 den Außendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
 einschließlich Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen  
 der Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart.

Betrifft: Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger französischer  
 Arbeitskräfte aus Frankreich.

Bezug: Erlaß v. 11.2.1943 Nr. II E - 7507/42. 757

Anlagen: - 0 -

Die Zahl der ständig steigenden Arbeitsvertragsbrüche  
 der im Reich eingesetzten französischen Zivilarbeiter sowie die immer  
 auffälliger werdende Erscheinung der Nicht-Rückkehr aus dem Urlaub  
 zwingt dazu, nunmehr auch eine zwangsweise Rückführung der in  
 Frankreich aufhältlichen Arbeitsvertragsbrüchigen durchzuführen.  
 Für die Fahndung nach unter Arbeitsvertragsbruch aus dem Reichsge-  
 biet nach Frankreich gelangten bzw. von dort nicht aus dem Urlaub  
 zurückgekehrten französischen Arbeitsvertragsbrüchigen wird daher  
 in Abänderung des angezogenen Erlasses (Abs. 11) folgendes bestimmt:

1. Französische Zivilarbeiter, die ihren Arbeitsplatz  
 im Reichsgebiet unter Arbeitsvertragsbruch verlassen haben oder  
 am 6. Tage nach Ablauf des ihnen gewährten Heimaturlaubes  
 nicht an den Arbeitsplatz zurückgekehrt sind, werden von hier aus  
 dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Paris zur  
 Fahndung aufgegeben.

VIII 914

1.  
58

Die Betriebe sind anzuhalten, Fluchtmeldungen umgehend, Meldungen über Nicht-Rückkehr aus dem Urlaub jedoch erst 6 Tage nach Ablauf des gewährten Urlaubes den zuständigen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei, an Orten, an denen sich keine solche befindet, der Ortspolizeibehörde zu erstatten, da in letzterem Falle innerhalb dieser Frist noch mit einer verspäteten Rückkehr oder mit einer nachträglichen Mitteilung über eine Verlängerung des Urlaubs durch in Frankreich befindliche deutsche Dienststellen zu rechnen ist.

Die Fahndungsersuchen müssen enthalten:

Vor- und Zuname,  
Geburtstag,  
Geburtsort mit Angabe des Kreises/Distrikts,  
letzter Wohnort in Frankreich mit Angabe des  
Kreises/Distrikts,  
wo, bei wem und seit wann beschäftigt,  
Art der Beschäftigung,  
Tag des Arbeitsvertragsbruchs und der Flucht  
bzw. Zeitdauer u. Art des gewährten Heimaturlaubs.

2. Fahndungsersuchen verlieren nach 3 Monaten ihre Gültigkeit. Werden dem zur Fahndung ausgeschriebenen französischen Zivilarbeiter außer dem Arbeitsvertragsbruch weitere strafbare Handlungen zur Last gelegt, kann entsprechender Antrag auf Verlängerung der Fahndung gestellt werden.

3. In Frankreich wiederergriffene arbeitsvertragsbrüchige Franzosen werden dem nächsten im Westen des Reiches gelegenen Arbeitserziehungslager zugeführt.

4. Die für das Arbeitserziehungslager zuständige Staatspolizei - leit - stelle benachrichtigt nach Eintreffen des Häftlings den für den alten Arbeitsplatz zuständigen Betriebsführer, damit dieser - gegebenenfalls durch Werkschutz - die Abholung durchführen kann.

Lehnt ein Betrieb die Rückführung ab, wird der Arbeitserziehungshäftling nach Entlassung dem für das Arbeitserziehungslager zuständigen Arbeitsamt übergeben, das von sich aus entweder Rückführung oder Umvermittlung veranlasst.

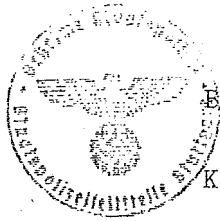
./.



- 3 -

Im Hinblick auf die steigenden Fluchtzahlen und die damit verbundene Gefahr einer Gefährdung der deutschen Kriegswirtschaft sind die gegebenen Richtlinien genseuestens zu beachten. Eine Ausdehnung dieses Verfahrens für Belgien und Holland wird zur Zeit erörtert.

gez. M u B g a y



beglaubigt:

Kanzleiangeestellte.

17. 10. 44  
M.B.G.

60



*II 20 45a*

Abschrift

Der Reichsführer-~~er~~ und Chef  
der Deutschen Polizei

Berlin SW 11, den 17. Januar 1944.  
Prinz-Albrecht-Strasse 8.

S - IV D (ausl. Arb.) - 308/42 -

An den  
Herrn Württembergischen Minister des Innern  
Stuttgart.

Betrifft: Kennzeichen der Ostarbeiter:

Bezug: Schreiben vom 17.12.1943 -Nr. III C- 685/689.

Die Firma "Berliner Fahnenfabrik Geitel u. Co." ist, wie festgestellt werden konnte, um schnellste Auslieferung der bestellten Kennzeichen bemüht. Gewisse Verzögerungen in der Belieferung müssen, abgesehen von der teilweise langwierigen, jedoch im allgemeinen vorsorglich geplanten Beschaffung der benötigten Stoffmengen, durch oftmals eintretende Schwierigkeiten in der Übersendung in Kauf genommen werden. Sofern die ausreichende Menge an im Augenblick benötigten Kennzeichen bei den einzelnen Polizeidienststellen nicht vorliegt, empfiehlt es sich, zunächst nur ein oder zwei Kennzeichen pro Person auszugeben, damit sämtliche eingesetzten Ostarbeiter bzw. Polen bedacht werden können. Nach Eingang weiterer Kennzeichen können die restlichen zur Ausgabe gelangen.

Die Fa. Geitel wird von hier aus laufend auf die Dringlichkeit der Belieferung mit Kennzeichen hingewiesen.

Im Auftrage:

(gez.) H ä s l e r .

*gelesen:  
RtG. 3. II 44*

Nr. III C 685/699.

Der Polizeiamtsvorstand  
1. Feb. 1944  
Reutlingen *II*

Den L a n d r ä t e n und  
staatlichen Polizeiverwaltern

*Tgb. Nr 69 V*

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

o Beil.

Stuttgart, den 26. Januar 1944

Der Innenminister

In Vertretung

(gez.) Dr. Dill

Beglaubigt

*Lang*

Regierungsobersekretär



*SdA II 2045a  
-  
Uringus 4/2*



Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
Nr. II E - 2346/43.

Stuttgart, den 31. Januar 1944.

Kommandeur der Gendarmerie  
zu Sigmaringen

An

die Landräte (mit je 1 Mehrfertigung für die Gend. Kreisführer)  
die staatlichen Polizeiverwalter  
die Schutzpolizei-Dienstabteilungen  
die Außendienststellen und Außenposten der Kriminalpolizei-  
leitstelle Stuttgart

Nachrichtlich

dem Württ. Innenminister  
dem Reg. Präsidenten in Sigmaringen  
den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart und Sigmaringen  
der Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart  
den Außendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
einschließlich Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.

Betrifft: Beurlaubung von 250 000 französischen Kriegsgefangenen  
zum Arbeitseinsatz in Deutschland.

Anlagen: - 3 -

In Anerkennung der Mitwirkung der französischen Regierung  
beim Arbeitseinsatz von Franzosen im Reichsgebiet hat sich der Führer  
auf Vortrag des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz  
und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht damit einverstanden  
erklärt, 250 000 französischen Kriegsgefangenen ein erleichtertes  
Statut zu gewähren. Diese Kriegsgefangenen werden aus der Kriegs-  
gefangenschaft beurlaubt und bleiben zum Arbeitseinsatz im Reichs-  
gebiet. Sie unterliegen den gleichen Bedingungen, unter denen  
französische Zivilarbeiter im Reich eingesetzt sind.

Von der Aktion wurden Berufsoffiziere, Berufs-Unteroffiziere,  
Juden, Farbige, deutschfeindlich eingestellte Kriegsgefangene und  
Kriegsgefangene, gegen die abwehrmäßige Bedenken bestehen, ausge-  
nommen.

Da die Beurlaubten grundsätzlich den gleichen Bedingungen  
unterliegen wie die französischen Zivilarbeiter, sind auf sie die für  
die Behandlung der ausländischen Arbeiter, insbesondere der französi-  
schen Arbeiter allgemein geltenden Erläße anzuwenden. In Frage kommen  
insbesondere meine Erläße über die Gefahrenabwehr beim Ausländerein-  
satz vom 15.3.1943 Nr. II E - 7507/42 g und vom 3.9.1943 Nr. II E -  
1810/43 g.

Einzelheiten über die Bedingungen, denen die beurlaubten  
franz. Kriegsgefangenen unterliegen, ergeben sich aus den abschriftlich  
beigefügten Durchführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht  
zum erleichterten Statut vom 20.4.1943, der Bescheinigung über Be-  
urlaubung aus der deutschen Kriegsgefangenschaft und dem Merkblatt für

RT 4

./.

beurlaubte französische Kriegsgefangene. Die beurlaubten franz. Kriegsgefangenen sind über die Bedingungen durch den in ihren Händen befindlichen Urlaubsschein und das Merkblatt unterrichtet.

Die staatspolizeiliche Behandlung der beurlaubten französischen Kriegsgefangenen bei einfachen Arbeitsvertragsbrüchen, einfachen Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin oder gegen die Sicherheit des Reiches ist in der Regel dieselbe wie bei den französischen Zivilarbeitern. In schwereren Fällen wird von hier aus beim Kommandanten des zuständigen Stalag Rückführung in die Kriegsgefangenschaft beantragt.

Behandlung der Fluchtfälle.

Fluchtfälle von beurlaubten französischen Kriegsgefangenen sind in der gleichen Weise wie bei den französischen Zivilarbeitern zu melden (Siehe meinen Erlaß v. 13.1.1944 Nr. II E - 3289/43). Die Festnahme und Rückführung wird von hier aus beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Paris veranlaßt. Im Erfolgsfalle wird beim Kommandanten des Stalag Rückführung in die Kriegsgefangenschaft beantragt.

Behandlung des Verkehrs mit deutschen Frauen.

Im Gegensatz zu den übrigen französischen Zivilarbeitern ist den beurlaubten französischen Kriegsgefangenen jeder Verkehr mit deutschen Frauen (geselliger Umgang und Geschlechtsverkehr) ausdrücklich verboten. Das Verbot wurde erlassen, weil der deutsche Soldat - insbesondere der Frontsoldat - selbstverständlich dagegen geschützt werden muß, daß sich Kriegsgefangene an deutschen Frauen vergehen. Verstöße gegen das Verbot werden grundsätzlich mit staatspolizeilichen Maßnahmen abgerügt. Bei Rückfälligkeit und in jedem Falle des Geschlechtsverkehrs wird von hier aus beim Kommandanten des zuständigen Stalag Rückführung in die Kriegsgefangenschaft beantragt. Die Behandlung der beteiligten deutschen Frauen richtet sich nach meinem Erlaß vom 15.3.1943 Nr. II E - 7507/42 g.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß eine Bestrafung der beteiligten deutschen Frauen nach den Bestimmungen des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen nicht in Frage kommt.



In Vertretung:  
gez. Friedrichs  
Der Kommandeur d. Gend. Sigm., den 7.2.1944

Beglaubigt: *J. J. J.*  
Kanzleigestellte.

1.) *Verboten ist kein Verbot*  
*nur unzulässig.*  
2.) 3. d. Alten

*Heine*  
*Syden. S. Gant.* #  
7/2.

Abschrift von der Abschrift!

Oberkommando der Wehrmacht  
 Az. 2 f 24.18f Chef Kriegsgef.  
 -Allg. II - Org. III  
 Tgb.Nr. 3871/43

Berl. Schöneberg, d. 20.4.43  
 Badensche Str. 51

Kennwort: "Erleichtertes Statut"

(Beurlaubung von 250.000 franz. Kriegsgef. in den zivilen Arbeitseinsatz in Deutschland)

Im Einvernehmen mit dem Gen. Bevollm. für den Arbeitseinsatz werden ab sofort bis zu 250.000 franz. Kriegsgefangene beurlaubt und in den zivilen Arbeitseinsatz im Reich überführt. Hierzu ergehen folgende Anweisungen:

1. Die Durchführung der Beurlaubungen wird den Kommandeuren der Kriegsgefangenen bzw. von diesen den zuständigen Lagerkommandanten übertragen.

2. Jeder Wehrkreis beurlaubt bis zu 20% seiner zum 1.4.43 gemeldeten Bestandszahlen an in Außenarbeit eingesetzten frz. Kriegsgefangenen.

Die auf die einzelnen Lager entfallenden Quoten setzt der **Kab. d. Kgf.** fest. Die Beurlaubungen selbst sind von den Lagerkommandanten auszusprechen.

Die Auswahl der zu beurlaubenden Kriegsgef. hat im Einvernehmen und in enger Verbindung mit den zuständigen Arbeitsämtern zu erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auf beiliegenden Abdruck des "Erleichterten Statuts" sowie auf den ebenfalls beiliegenden Runderlaß des G.B.A. an die Präsidenten der Landesarbeitsämter verwiesen. Die Beurlaubung der in Arbeit eingesetzten kriegsgef. Res.-Offiziere und Res.-Unteroffiziere wird auf die Quote von 20 % nicht angerechnet.

In den Gebieten mit volkstumsmäßig gemischter Bevölkerung, z.B. im ober- und ostoberschlesischen Raum, in Südkärnten und Krain, im Elsaß und in Lothringen, in Teilen von West- und Ostpreußen ist der Arbeitseinsatz beurlaubter franz. Offiziere unzulässig.

Die Beurlaubung der kriegsgefangenen französischen Res.-Offiziere spricht der Stalag-Kdt. aus, in dessen Bereich sich die Arbeitsstelle des zu Beurlaubenden. Kriegsgefangene französische Reserve-Offiziere

./.



franz. Reserve-Offiziere und Reserve-Unteroffiziere, die sich neu freiwillig zur Arbeit melden, werden von dem Stalag aus beurlaubt, das für ihre Arbeitsstelle zuständig ist. Bis zum Vollzug des Arbeitseinsatzes sind sie als Kr.Gef. zu behandeln.

Für die ebenfalls außerhalb der Quote bleibenden Angehörigen der kgf.franz. Bau- und Arb.Batle. sowie Glaser- und Dachdecker-Batle. ergehen besondere Anordnungen.

3. Als franz. Kriegsgefangene im Sinne dieser Verfügung gelten alle kriegsgef. Angehörigen der franz. Armee, auch wenn sie nicht dem franz. Volkstum zugehören, mit Ausnahme der farbigen Franzosen.
4. Die Beurlaubung ist tunlichst kommandoweise durchzuführen. Kriegsgef., denen aus irgendwelchen Gründen der Vorzug der Beurlaubung nicht zugebilligt werden kann, sind aus dem Kommando zu entfernen und in erschwerte Arbeit umzusetzen.

Mit der Beurlaubung sind abwehrmäßige Belange (z.B. Bereinigung von Arb.-Kdos., in denen franz. Kriegsgef. gemeinsam mit franz. Zivilisten arbeiten) und die zweckmäßigste Einsparung von Bewachungsmannschaften, Kdo.-Führern, Kontroll-Offizieren und Verw.-Beamten zu verbinden.

Kriegsgef. in Arbeitskommandos, die in Art. 31 Abs.1) des Abkommens von 1929 aufgeführte Arbeiten ausführen, sind bevorzugt zu beurlauben.

5. Die bisherigen Unterkünfte sind unter Entfernung der Stacheldrahtumzäunung beizubehalten. Der Unternehmer kann die beurlaubten Kriegsgef. jedoch in Privat-Quartieren unterbringen.

Werden wehrmacheigene Unterkünfte und Geräte für die Unterbringung zur Verfügung gestellt, so ist mit den Unternehmern ein Mietvertrag abzuschließen.

Die Miete ist nach Wehrmachtverwaltungsvorschrift 2. Teil (HDv 320/2) Nr. 56 und 134 festzusetzen. Daneben übernimmt der Mieter die Kosten der baulichen Unterhaltung und der Unterhaltung und Ergänzung der Geräteausstattung. Der Mieter haftet für Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung.

./.



Den Dienststellen der Wehrmacht bleibt das Recht der jederzeitigen Besichtigung der überlassenen Unterkunft. Etwa hierbei vorgefundene Mängel sind auf Anfordern zu beseitigen.

Der Mieter hält das Reich von allen Ansprüchen frei, die vom Dritten anlässlich der Benutzung der Anlagen gegen das Reich erhoben werden.

Steuerliche Lasten, die aus Anlaß der Vermietung der Reichsfiskus zu tragen hat, übernimmt der Mieter. Die gemieteten Unterkunftsräume sind vom Mieter gegen Feuergefahr zu versichern.

Werden Gebäude oder Gebäudeteile überlassen, die von der Wehrmacht gemietet sind, so sind die der Wehrmacht entstehenden Kosten vom Mieter zu erstatten.

In den M.-Stammlagern dürfen Unterkünfte für beurlaubte Kgf. nicht zur Verfügung gestellt werden. Vorlager können, sofern eine völlige Abtrennung von den Kriegsgef. möglich, vorübergehend als Unterkunftsräume überlassen werden, wenn sie nicht für Zwecke des Kriegsgefangenenwesens benötigt werden.

6. Die zur Beurlaubung kommenden Kriegsgef. sind aufzufordern, sich auf schnellstem Wege aus der Heimat Zivilkleidung (Anzüge, Wäsche, Schuhe, Kopfbedeckung) an ihr zuständiges M.-Stammlager schicken zu lassen.

Die für diesen Zweck benötigten Postformulare sind auf monatlich zugelassene Anzahl nicht anzurechnen.

Paketsendungen mit Zivilkleidung für beurlaubte Kriegsgef. sind bis zu einem Gewicht von 10 Kg zugelassen.

Die zivilen Ausrüstungsgegenstände sind den Beurlaubten gegen Rückgabe der im Bekleidungsachweis verzeichneten militärischen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände auszuhändigen. Das Privateigentum der beurlaubten Kriegsgef. an Uniformen und Ausrüstungsstücken ist vom Lager gegen Empfangsbescheinigung in Verwahr zu nehmen und bei nächster Gelegenheit an die Heimatanschrift der Eigentümer abzuschicken.

Für beurlaubte Kriegsgef., die nicht die Möglichkeit haben, sich Zivilkleidung aus der Heimat schicken zu lassen, wird die franz. Regierung solche zur Verfügung stellen.

./.

7. Die zur Beurlaubung kommenden Kriegsgef. haben einen Urlaubsschein nach beiliegendem Muster in doppelter Ausfertigung zu unterschreiben. Das Original ist ihnen auszuhändigen. Sie haben dieses als Ausweis ständig bei sich zu tragen.
- Die Urlaubsscheine sind zum Schutz vor Nachahmungen aus besonderm Papier hergestellt und ausschließlich bei der Firma Bargou Söhne GmbH., Berlin SW 68, Wasser-  
torstr. 62, zu beziehen. Sie werden für jedes Lager nach Maßgabe der angeforderten Stückzahl fortlaufend durch-  
numeriert. Bei Bestellungen und erforderlich werdenden Nachbestellungen ist daher die Nummernfolge anzugeben. Die Zweitschriften verbleiben bei den Lagern und sind nach Nummern geordnet gesondert aufzubewahren.
8. Bei Versetzungen und Verlegungen beurlaubter Kriegsgef. ist nach den für Kriegsgef. geltenden Regeln zu verfahren. Versetzungen und Verlegungen innerhalb des Stalag-Bereichs werden auf Anregung des Arbeitsamtes vom zuständigen Lager, innerhalb des Wehrkreises auf Anregung des Landesarbeitsamtes vom zuständigen Kdr.d.Kgf., von einem Wehrkreis in einen anderen auf Anregung des GBA von OKW/ Chef Kriegsgef. befohlen. Bei Versetzungen oder Verlegungen zu einem anderen Stalag sind außer den Karteikarten auch die Zweitschriften der Urlaubsscheine dem neuen Lager zu übersenden.
9. Die beurlaubten Kriegsgefangenen haben während der Dauer der Beurlaubung auf Rock und Mantel ein einheitliches Abzeichen zu tragen, das sie als beurlaubte Kriegsgefangene kenntlich macht. Die Abzeichen werden von der franz. Regierung geliefert. Die Unterlassung des Tragens dieses Abzeichens kann Aufhebung der Beurlaubung und Rückführung in die Kriegsgefangenschaft zur Folge haben.
10. Die Beurlaubten scheiden für die Dauer ihrer Beurlaubung aus der Wehrrechts- Gerichtsbarkeit und Disziplinarstraf-anwalt aus.
11. Berufssoldaten (Offiziere, Beamte und Unteroffiziere) bleiben von einer Beurlaubung im Rahmen des "Erleichterten Statuts" ausgeschlossen.

./.

Gleichfalls bleiben ausgeschlossen Kriegsgefangene jüdischer Rasse, deutschfeindlich eingestellte und solche Kriegsgef., gegen die abwehrmäßig Bedenken bestehen.

12. Die Parteidienststellen werden für die erforderliche Aufklärung der Zivilbevölkerung sorgen.
13. Die Wehrkreise melden zum 5. u. 20. j.Mts, erstmalig zum 5.5., über den Stand der von ihnen im Rahmen des "Erleichterten Statuts" in das zivile Arbeitsverhältnis umgesetzten Kgf.
14. Befehl über Verwendung der freiwerdenden Wachmannschaften folgt.



Für die Richtigkeit der Abschrift

2.2.1944

*J. Müller*  
Kanzleiangestellte.

Abschrift von der AbschriftM e r k b l a t tfür beurlaubte französische Kriegsgefangene  
(Erleichtertes Statut)

Die Überführung franz. KGef. in ein ziviles Arbeitsverhältnis in Deutschland unter Beurlaubung aus der Kriegsgefangenschaft erfolgt im Einvernehmen mit der franz. Regierung. Die im Rahmen dieses "Erleichterten Statuts" beurlaubten franz. KGef. genießen in Deutschland die gleiche Achtung und Anerkennung wie der deutsche Arbeiter. Es muß deshalb erwartet werden, daß sie sich auch der gleichen Arbeitsdisziplin unterwerfen, die von jedem deutschen Arbeiter gefordert wird. Die Beurlaubten nehmen an der geistigen und kulturellen Betreuung teil, die für franz. Zivilarbeiter im Reich zur Entspannung und Erholung nach getaner Arbeit durchgeführt wird.

I. Lohn- und Arbeitsbedingungen

Die Beurlaubten erhalten die gleichen Löhne wie vergleichbare deutsche Arbeiter. Sie werden auch hinsichtlich der übrigen Arbeitsbedingungen den deutschen Arbeitskräften gleichgestellt, soweit nicht besondere Vorschriften für ausländische Arbeiter bestehen.

Verheiratete Arbeitskräfte sowie verwitwete, geschiedene und ledige, die zum Unterhalt ihrer Angehörigen beizutragen gesetzlich verpflichtet sind, beschaffen sich zweckmässig aus ihrer Heimat behördliche Bescheinigungen, aus denen der Familienstand und die gesetzliche Unterhaltspflicht hervorgehen. Diese Bescheinigung wird vom deutschen Betriebsführer zur Berechnung der Steuerabzüge usw. benötigt. Solange der Arbeiter diese Bescheinigung nicht beigebracht hat, kann er auch nicht die Vergünstigung erhalten, auf die er auf Grund seines Familienstandes Anspruch hat.

II. Trennungszulage.

Die verheirateten und ausserdem die verwitweten und geschiedenen Beurlaubten, die mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen (ferner Arbeitskräfte, die mit Frauen en ménage leben) können bei den

- 2 -

Betrieben, die deutschen Arbeitern Trennungszulage gewähren, ebenfalls diese Zulage erhalten. Die Zulage beträgt kalendermäßig im allgemeinen 1.-- RM Trennungsgeld und 0,50 RM Übernachtungsgeld.

### III. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist in Deutschland gesetzlich festgelegt. Als Normalarbeitszeit gilt die 48 Stundenwoche; während des Krieges kann sie jedoch bis auf 60 Stunden erhöht werden.

### IV. Mehrarbeit, Sonntags- u. Feiertagsarbeit.

Für jede über die 48 Stundenwoche geleistete Arbeitsstunde wird -abgesehen von Arbeitsbereitschaft, Vor- und Abschlussarbeiten und dergl. - grundzusätzlich ein Lohnzuschlag gezahlt, dessen Höhe sich in der Regel nach den Bestimmungen der Tarifordnungen richtet. Auch für Sonn- und Feiertagsarbeit, soweit sie zulässig ist, sehen die Tarifordnungen im allgemeinen besondere Zuschläge vor.

### V. Sozialversicherung.

Die beurlaubten franz. KGef. haben auch in der Sozialversicherung die gleiche Rechtsstellung wie die sonstigen in Deutschland eingesetzten Arbeitskräfte. Sie sind daher sowohl in der Kranken- und Unfallversicherung, als auch in der Rentenversicherung grundsätzlich den deutschen Arbeitern gleichgestellt.

Die in Frankreich zurückgebliebenen Familienangehörigen erhalten in Krankheits- und Entbindungsfällen Krankenkassenleistungen, und zwar in den altbesetzten Gebieten durch Vermittlung der deutschen Krankenkasse für die besetzten franz. Gebiete und in den neubesetzten Gebieten durch die örtlich zuständigen franz. Krankenkassen. In den altbesetzten Gebieten wenden sich die Familienangehörigen zur Erlangung eines Krankenscheins an die Bürgermeister; in den neubesetzten Gebieten erhalten sie die Leistungen auf Grund des Nachweises, dass der Ehemann oder Vater in Deutschland als beurlaubter KGef. eingesetzt ist.

Die in der deutschen Invaliden- oder Angestelltenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten werden von der franz. Sozialversicherung (Assurance Sociale) so angerechnet, als wären es franz. Versicherungszeiten; die dadurch später eintretende Rentenerhöhung geht zu Lasten der

-/-



deutschen Versicherungsträger.

Bei Unfällen erhalten die Beurlaubten - bei tödlichen Unfällen ihre Hinterbliebenen - ebenso wie die deutschen Arbeiter die vollen Leistungen der Reichsunfallversicherung.

Einzelheiten über Sozialversicherung der in Deutschland beschäftigten franz. Arbeitskräfte enthält die deutsch-franz. Vereinbarung über Sozialversicherung vom 14.10.41.

Sofern ein beurlaubter franz. Kef. anlässlich eines Heimaturlaubs erkrankt, hat er sofort die zuständige deutsche Orts- oder Feldkommandantur zu benachrichtigen, die über seinen weiteren Verbleib entscheidet.

#### VI. Steuern (Lohnsteuer).

Jeder ausländische Arbeiter hat im Reich, soweit nicht in den Staatsverträgen etwas anderes vereinbart ist, grundsätzlich die gleiche Lohnsteuer zu zahlen wie der deutsche Arbeiter, "egen steuerlicher Vergünstigungen wird auf die Ausführungen im Abschnitt "Lohn- und Arbeitsbedingungen" verwiesen.

#### VII. Arbeitskleidung

Die Beurlaubten tragen Zivilkleidung, die sie sich einschl. etwaiger Arbeitskleidung und Unterwäsche auf schnellstem Wege aus der Heimat schicken lassen müssen. Erforderlichenfalls kann hierzu eine Ausstattungsbeihilfe in Höhe von 50.-RM bewilligt werden. Denjenigen, die keine Möglichkeit haben, sich Zivilkleidung aus der Heimat schicken zu lassen, wird die franz. Regierung solche zur Verfügung stellen.

Die Ausrüstungsstücke (Uniform usw.) sind an die Kef.-Lager abzugeben.

Die Beurlaubten haben ein Abzeichen in den franz. Nationalfarben zu tragen, das von der franz. Regierung zur Verfügung gestellt wird.

#### VIII. Unterkunft und Verpflegung.

Die Arbeiter werden im allgemeinen in den von den Betrieben bereitgestellten Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Auch die Verpflegung ist in der Regel gemeinschaftlich. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind in tragbaren Grenzen gehalten. Die Gemeinschaftsunterkünfte sind geprüft und werden laufend überwacht.

IX . Lohntransfer.

Für die Lohnüberweisung der Beurlaubten sind die für die franz. Zivilarbeiter erlassenen Bestimmungen maßgebend.

Die Beurlaubten können hiernach ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer bis zu folgenden Höchstsätzen nach Frankreich überweisen lassen:

Verheiratete	bis zu 160,-- RM im Monat
Unverheiratete	" " 120,-- RM "

Sie können ausserdem nach sechsmonatiger ununterbrochener Beschäftigung als Zivilarbeiter über die vorstehenden Höchstsätze hinaus einmal<sup>ig</sup> einen Betrag von 300.--RM überweisen lassen.

Die Überweisungen werden durch die Deutsche Bank, Abtlg. Ausland 2, in Berlin W 8, vermittelt.

Bei Urlaubsreisen dürfen die Beurlaubten bis zu 300.--RM in franz. Franken umwechseln und mit über die Grenze nehmen. Die Umwechelung muß vor dem Reiseantritt bei der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Reichsbankanstalt oder Devisenbank erfolgen. Die Beurlaubten sind ferner berechtigt, sich vor Urlaubsreisen Schecks in der Höhe ausstellen zu lassen und über die Grenze mitzunehmen, in der sie die vorgesehenen Höchstsätze nicht ausgenutzt haben. Die Schecks werden von der Deutschen Bank ausgestellt. Sie haben eine Laufzeit von 6 Monaten und werden in Frankreich innerhalb dieses Zeitraums von dem Credit Lyonnais in Paris und seinen Filialen eingelöst.

Über das bei den Lohnüberweisungen einzuhaltende Verfahren sowie über alle sonstigen näheren Einzelheiten gibt die Deutsche Bank ein besonderes Merkblatt heraus. Die Betriebsführer haben sich daher sofort nach der Einstellung der Beurlaubten mit der Deutschen Bank in Verbindung zu setzen.

X. Urlaub.

In Deutschland steht grundsätzlich jedem Gefolgschaftsmitglied, also auch den ausländischen Arbeitskräften, ein Anspruch auf Erholungsurlaub zu. Der Urlaub richtet sich im einzelnen nach der Tarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft. Der Urlaubsanspruch kann geltend gemacht werden, wenn ein Anspruch auf eine Familienheimfahrt besteht.

- 5 -

Der in Durchführung des "Erläichterten Statuts" gewährte Heimaturlaub wird auf den tariflichen Urlaub oder die Familienheimfahrt nicht angerechnet.

#### XI. Familienheimfahrten.

Neben dem Urlaub werden den Arbeitskräften in den Betrieben der Industrie, des Handwerks und des Bergbaus Familienheimfahrten gewährt. Verheiratete ausländische Arbeiter haben jeweils nach halbjähriger und ledige nach einjähriger Beschäftigung Anspruch auf eine Familienheimfahrt. Der Zeitpunkt des Antritts der Reise richtet sich nach den betrieblichen Notwendigkeiten. Bei Familienheimfahrten übernimmt der Betrieb sowohl für die Hinfahrt als auch für die Rückfahrt die Fahrtkosten zwischen Arbeitsort und deutscher Reichsgrenze. Für die Familienheimfahrt kann der ausländische Arbeiter unbezahlte Freizeit verlangen, deren Dauer nach der Entfernung zwischen der Arbeitsstätte und dem Wohnort gestaffelt ist.

#### XII. Pässe, polizeiliche Meldepflicht usw.

Der beurlaubte franz. KGef. muß sich sofort nach der Beurlaubung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde melden.

Er muß, falls er nicht im Besitze eines gültigen Passes oder Paßersatzpapiere ist, bei der zuständigen Kreispolizeibehörde die Ausstellung eines vorläufigen deutschen Fremdenpasses beantragen.

Ein Verlassen des Arbeitsplatzes oder ein Fernbleiben von der Arbeitsstelle ohne Krankheit oder ausdrückliche Erlaubnis des Arbeitgebers ist unstatthaft. Bei Verstößen ist mit polizeilichen Massnahmen zu rechnen.

-----



die Richtigkeit der Abschrift

2.2.1944

*Schnuff*  
Kanzl. Ang.



A b s c h r i f t !Stets bei sich tragen!B e s c h e i n i g u n g

über die Beurlaubung aus der deutschen Kriegsgefangenschaft.

Der..... (Nationalität) ..... (Dienstgrad)  
 Vor- und Zuname ..... Erk.-Nr.  
 aus..... (Wohnort) (geb.am) (Geburtsort) .....  
 befand sich von.....bis..... in der deutschen  
 Kriegsgefangenschaft und wird zwecks.....  
 (Arbeitsaufnahme o.a.)  
 nach..... (Ort und Arbeitsstelle)  
 unter folgenden Bedingungen beurlaubt.

1. Der Obengenannte bleibt bis zur endgültigen Entlassung Kriegsgefangener.
2. Er hat sich jeder feindseligen Haltung gegen das Deutsche Reich und seine Verbündeten, insbesondere gegen die deutsche Wehrmacht zu enthalten. Er darf Waffen oder Sprengstoffe weder in Besitz halten noch versuchen sich solche zu beschaffen.
3. Er hat die ihm auferlegte Meldepflicht zu erfüllen.
4. Er hat jede ihm vorgeschriebene Arbeit anzunehmen, darf seinen Arbeitsplatz ohne Genehmigung nicht wechseln und den Wohnbezirk ohne eingeholte Erlaubnis nicht verlassen.
5. Der Verkehr mit deutschen Frauen ist ihm verboten.
6. Das Beurlaubungsverhältnis wird aufgehoben, wenn der Beurlaubte den an die Arbeitsleistung zu stellenden Ansprüchen nicht genügt, wenn er dem Deutschen Reich, insbesondere der deutschen Wehrmacht gegenüber eine feindliche Haltung zeigt oder wenn sein Verhalten in der Öffentlichkeit zu Beanstandungen seitens der deutschen Bevölkerung führt.
7. Dieser Schein bleibt im Besitze des Kriegsgefangenen und dient ihm als Ausweis für seine Beurlaubung aus der Kriegsgefangenschaft.

Stalag (Ort)....., Datum.....  
 (Stempel)

.....  
(Unterschrift).....  
(Eigenhändige Unterschrift des Kriegsgefangenen).

- 2 -

Dem obengenannten Kriegsgefangenen ist bei der Beurteilung eröffnet worden, dass er bei Zuwiderhandlungen gegen die Punkte 2 - 5 nach den Bestimmungen des deutschen Strafrechts unter Umständen mit dem Tode bestraft wird.

.....  
(Unterschrift)

Der Reichsführer-  
S- IV D 2 c - 2071 / 43 -

Berlin, den 5. Februar 1944

An:

alle höheren Verwaltungsbehörden ) Verteiler siehe  
alle Staatspolizei-Leitstellen ) letzte Seite  
(Die Kreispolizeibehörden erhalten Nebenabdrucke).

Betrifft: Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen  
Arbeitskräfte polnischen Volkstums und der Ost-  
arbeiter. Hier: Fortfall der doppelten Karteikarten  
und besondere Kenntlichmachung der Arbeitskarten.

Bezug: ... Runderlass vom 10.9.1943 - S IV D 2 c - 2071/43 -

#### A. Karteikarten.

Die beim Reichssicherheitshauptamt geführten zentralen Karteien der polnischen Zivilarbeiter und der Ostarbeiter sind durch Feindeinwirkung vernichtet worden. Ihre Wiederherstellung während des Krieges wird nicht beabsichtigt. Von der Vorlage der Karteikartendoppel beim Reichssicherheitshauptamt ist daher mit sofortiger Wirkung abzusehen. Der Runderlass vom 10.9.1943 ist wie folgt zu ändern:

1.) Im Abschnitt I C, 3. Absatz, ist der 3. Satz zu streichen. (Doppel der Karten werden dem Reichssicherheitshauptamt eingereicht,....)

2.) Ferner sind in den Durchführungsbestimmungen zu Abschnitt I C zu streichen:

- a) in Ziffer 2, 2. Absatz, der 1. Satz;
- b) in Ziffer 5, 3. Absatz, der 2. und 3. Satz;
- c) in Ziffer 5, letzter Absatz, der Schlußsatz.

Im Runderlass vom 20.2.1942 - S IV D - 208/42 (ausl. Arb.) (Erlaß an die höheren Verwaltungsbehörden) Abschnitt A, Ziffer 1, 2. Absatz, ist ebenfalls der letzte Satz zu streichen.

#### B. Arbeitskarten.

Bei polizeilichen Kontrollen haben sich häufig dadurch Schwierigkeiten ergeben, dass die als Passersatz geltenden, mit Lichtbild und Fingerabdruck versehenen Arbeitskarten für die polnischen Zivilarbeiter und die Ostarbeiter von den Arbeitskarten der nichtkennzeichnungspflichtigen Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement (Ukrainer, Weißruthen usw.) nicht ohne weiteres zu unterscheiden sind. Der Runderlass vom 10.9.1943 wird daher wie folgt ergänzt:

- 1.) In den Durchführungsbestimmungen zu Abschnitt I C, Ziffer 3, (Passpapiere) ist vor den mit den Worten "Auf den in Durchgangslagern ausgestellten...-S.14 - beginnenden Absatz folgender Absatz einzufügen:  
"Die erste Seite der Arbeitskarte ist mit einem etwa 8 cm langen, 1 cm breiten schräg gestellten Stempelaufdruck möglichst in roter Farbe  
"kennzeichenpflichtig"

zu versehen.

Die Stempelung der bereits ausgegebenen Arbeitskarten ist durch die Ortspolizeibehörden bei passender Gelegenheit (Wiederholung der Belehrungen über die bestehenden Verbote usw.) nachzuholen.

- 2.) In den Durchführungsbestimmungen zu Abschnitt I C, Ziffer 8, unter a) cc) ist zu setzen:

"Der Stempelaufdruck "kennzeichenpflichtig" fällt fort."

- 3.) In den Durchführungsbestimmungen zu Abschnitt I C, Ziffer 8, b) erhält der Absatz cc) folgenden Wortlaut:

cc) Passpapiere (Arbeitskarten).

Der Titel des Umschlagblattes der Arbeitskarte sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeit lauten:

Titel: Staatsangehörigkeitsangabe:

Arbeitskarte für  
Arbeitskräfte aus den besetzten  
Ostgebieten ungeklärt (Ostarbeiter-in).

Da die Ostarbeiter volkstümlich nicht unterschieden werden, ist im Titel in die Lücke vor dem Wort "Arbeitskräfte" lediglich ein waagerechter Strich zu setzen.

Hinsichtlich des Stempelaufdrucks "kennzeichenpflichtig" gilt das in Abschnitt I C, Ziffer 3.) der Durchführungsbestimmungen Gesagte.

Im übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass gemäss Bundeserlass vom 16.9.1943, Abschnitt I C, Absatz a), die Arbeitskräfte, wenn sie sich ausserhalb ihrer Unterkunft oder Arbeitsstätte aufhalten, stets die als Passersatz geltende Arbeitskarte

der Durchführungsbestimmungen Gesagte.

Im übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass gemäß Rund-  
erlass vom 10.9.1945, Abschnitt I C, Absatz a), die Arbeitskräfte,  
wenn sie sich ausserhalb ihrer Unterkunft oder Arbeitsstätte auf-  
halten, stets die als Passersatz geltende Arbeitskarte mitzuführen  
haben. Dass der Arbeitgeber die Arbeitskarte dauernd verwahrt,  
wie es vielfach geschieht, ist nicht gängig. Dagegen hat er da-  
für Sorge zu tragen, dass die Arbeitskarten von den Arbeitskräften  
pflöglich behandelt werden, und ihnen nach Möglichkeit Schutz-  
hüllen zur Verfügung zu stellen.

Im Auftrage:

gez. Müller,

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.



Verteiler:

a) An die Herren Reichsstatthalter

in der Westmark	37	Köslin	17
in Wien	26	Schneidemühl	13
Oberdonau	21	Breslau	26
Niederdonau	31	Liegnitz	25
Tirol	15	Oppeln	22
Salzburg	10	Magdeburg	23
Kärnten	14	Kattowitz	25
Steiermark	25	Merseburg	26
die Landesregierungen		Erfurt	15
(Innenministerien)		Schleswig	25
Württemberg	41	Hannover	14
Baden	56	Hildesheim	19
Thüringen	35	Lüneburg	15
Hessen	24	Stade	24
Hamburg	11	Osnabrück	13
Mecklenburg	22	Zürich	9
Oldenburg	13	Minster	20
Braunschweig	16	Minden	16
Bremen	7	Arnsberg	29
Anhalt	12	Kassel	29
Lippe-Detmold	6	Wiesbaden	20
Schaumburg-Lippe	6	Koblenz	16
die Herren Regierungspräsi-		Düsseldorf	30
denten in Preussen		Köln	13
Königsberg	17	Trier	13
Gumbinnen	20	Aachen	14
Allenstein	15	Sigmaringen	6
Marionwerder	18	in Sachsen	
Potsdam	23	Dresden	23
Frankfurt/Oder	26	Leipzig	14
Stettin	22	Chemnitz	13



- 4 -

Zwickau	15	<u>im Sudetengau</u>	
<u>in Bayern</u>		Karlsbad	23
München	38	Aussig	25
Regensburg	57	Troppau	20
Augsburg	34	<u>in Danzig</u>	20
Würzburg	31	<u>den Herrn Polizeipräsidenten</u>	
Ansbach	57	<u>in Berlin</u>	10

b) an alle Staatspolizei-leit-stellen  
mit Ausnahme der Staatspolizei-leit-stellen  
der eingegliederten Ostgebiete je 5

c) Nachrichtlich:

- 1) dem Amt I (I B 5 u. I Org. des RSHA.) 13
- dem Amt III (III A 5 u. III B) des RSHA. 6
- dem Amt IV (IV B 1, IV C 1, IV C 2, IV D - ausl. Arb. -,  
IV D 3, IV D 4, IV D 5, IV F 4, IV Gst.  
des RSHA. 9
- 2) dem Herrn Generalbevollmächtigten f.d. Reichsverwaltung 1
- 3) den Abt. I und VI des Reichsministeriums des Innern je 1
- dem Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeits-  
einsatz 10
- dem Herrn Reichsprötektor in Böhmen und Mähren 3
- den Herren Reichsverteidigungskommissären je 1
- den Reichsstatthaltern (ausser den bereits oben  
genannten) je 1
- den Herren Oberpräsidenten in Preussen je 1
- " " Reg. Präsidenten der Reichsgaue  
Danzig-Westpreussen u. Wartheland je 1
- 4) den  
Höheren #- und Polizeiführern je 1
- Inspektoren der Sicherheitspolizei u.d. SD je 1
- " " Ordnungspolizei je 1
- Befehlshabern der Sicherheitspolizei u.d. SD je 1
- dem Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei u.  
des SD für den Bereich d. militärischen Befehlshä-  
bers in Belgien in Brüssel 1
- allen Kommandeuren der Sicherheitspolizei u.d. SD  
im Generalgouvernement je 1
- allen Staatspolizei-leit-stellen  
in den eingegliederten Ostgebieten je 1
- 5) allen SD-Leit-Abschnitten je 1

*2.) 2 Ausländer Ausg zur Bewirtschaftung*

*2. Sa. 4. 20 4. 5*

*Münch*

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Stuttgart, den 29. Febr. 1944.

II. A. R. - 2/44.

Runderlass

an  
den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte mit 1 Mehrfertigung für die Gendarmeriekreisleitungen,  
die Staatlichen Polizeiverwalter,  
die Schutzpolizeidienstabteilungen in

Aalen, Backnang, Balingen, Biberach/Riss, Bietigheim, Blaubeuren,  
Böblingen, Calw, Crailsheim, Eningen/Donau, Eislingen/Fils, Ellwan-  
gen, Eningen u.A., Fellbach, Bad Friedrichshall, Freudenstadt, Geis-  
lingen/St., Schw.Hall, Kirchheim/T., Kornwestheim, Laupheim, Leon-  
berg, Lauffen/N., Bad Mergentheim, Metzingen, Mühlacker, Nagold, Neckar-  
suhl, Nürtingen, Oberndorf, Pfullingen, Plochingen, Ravensburg, Rotten-  
burg, Rottweil, Saulgau, Schorndorf, Sindelfingen, Taillfingen, Trossingen,  
Urach, Waiblingen, Wangen/Allg., Wasseralfingen, Wildbad, Winnenden,

sämtliche Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart,  
an das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,  
an die Abteilung III im Hause,

nachrichtlich

der Gauleitung Württ.-Hohenzollern der NSDAP.,  
dem Wirtt. Innenminister,  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD. in Stuttgart,  
den Befehlshabern der Ordnungspolizei in Stuttgart und Nürnberg,  
den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart und Sigmaringen,  
dem Präsidenten des Gauarbeitsamtes Württemberg, Stuttgart,  
der Deutschen Arbeitsfront, Abt. Arbeitseinsatz,  
dem SD. Leitabschnitt Stuttgart.

Betr.: Ostarbeitereinsatz.

Vorg.: Ohne.

Anlg.: 0.

I. Polizeiverordnungen für Ostarbeiter:

Die Kennzeichnung und das Ausgehverbot für Ostarbeiter, der Besitz und die Benützung von Verkehrsmitteln, der Besuch von Veranstaltungen, Einrichtungen und von Gaststätten durch Ostarbeiter sind in den Polizeiverordnungen des Wirtt. Innenministers über die Durchführung besonderer Maßnahmen aus Anlass des Ostarbeitereinsatzes vom 21.8.1943 und 25.11.1943 - Reg. Bl. S. 19 und 23 geregelt.

Verstöße gegen die §§ 1, 2 und 4 der genannten Polizeiverordnungen müssen besonders häufig festgestellt werden. Teils ist dies darauf

./.

-2-

zurückzuführen, dass Betriebs- und Lagerführer diesen Vorschriften keine oder nicht genügend Beachtung schenken. Ein Einschreiten gegen diese auf Grund des § 3 der Polizeiverordnung vom 21.8.1943 in den Fällen, in denen eine Nachlässigkeit bezüglich der Kennzeichnung festgestellt wird, ist notwendig.

§ 4 der Polizei-Verordnung in der Fassung der V.O. vom 25.11.1943 bestimmt, dass die Polizeibehörde der Aufenthaltsgemeinde eine Ausnahme vom Verbot zum Verlassen des Gemeindebezirks nur dann bewilligen darf, wenn dies durch den Arbeitseinsatz bedingt ist. Es besteht Veranlassung, auf die Einhaltung dieser Vorschrift, die von verschiedenen Ortspolizeibehörden noch nicht genügend beachtet wird, hinzuweisen.

Durch § 4 Abs.2 ist den Ostarbeitern der Ausgang und der Aufenthalt ausserhalb der Unterkunft während der örtlich festgesetzten Verdunkelungszeiten verboten. Obwohl diese Bestimmung eindeutig ist, bestehen vielfach Zweifel. Liegt z.B. im Juni der Beginn der festgesetzten Verdunkelungszeit nach 21 Uhr, so ist der Ausgang und Aufenthalt ausserhalb der Unterkunft ab 21 Uhr verboten. Liegt umgekehrt z.B. im Dezember der Beginn der Verdunkelung vor 20 Uhr, so ist der Ausgang schon vom Beginn der Verdunkelung an verboten. Aus sicherheitspolizeilichen Gründen ist für Einhaltung des Verbots unbedingt Sorge zu tragen.

Weiterhin ist es notwendig, auf den unerlaubten Besuch von Gaststätten durch Ostarbeiter, der hauptsächlich auf dem Lande und in kleineren Städten immer wieder zu beobachten ist, hinzuweisen; ferner auf die Tatsache, dass sich Ostarbeiter in steigendem Maße bei Wirten und Privatpersonen Bier und Most in grösseren Mengen und auch Schnaps beschaffen und diesen im Lager trinken. Die Folgen sind Betrunkenheit, Gewalttätigkeiten, Körperverletzungen, und dadurch bedingt Arbeitsausfälle. Die Abgabe von alkoholischen Getränken durch Wirte an einzelne Ostarbeiter über die Strasse kann nicht geduldet werden und wird als unerlaubter Umgang mit staatspolizeilichen Massnahmen geahndet. Es wird nichts dagegen eingewendet, wenn Getränke durch den Lagerführer eingekauft und im Lager in kleineren Mengen an Ostarbeiter abgegeben werden. Privatpersonen, die an Ostarbeiter Getränke verkaufen, werden gleichfalls wegen unerlaubten Umgangs



staatspolizeilich zur Verantwortung gezogen.

§ 9 der Pol.VO. vom 21.8.1943 macht es den Arbeitgebern, Lagerleitern und ihren Stellvertretern zur Pflicht, Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften und das unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes (Arbeitsvertragsbruch) durch Ostarbeiter unverzüglich der Ortspolizeibehörde oder der Geheimen Staatspolizei zu melden. Dies ist insbesondere bei Fluchtfällen, die vielfach nicht oder verspätet gemeldet werden, zu berücksichtigen.

Nach § 10 der gleichen Pol.V.O. sind Arbeitgeber, Leiter von Ostarbeiterlagern und ihre Stellvertreter dafür verantwortlich, dass jede nicht durch den Arbeitsvorgang unvermeidbare Berührung zwischen deutschen Volksgenossen und Ostarbeitern unterbleibt. Auch diese Vorschrift wird vielfach nicht beachtet. Die Arbeitgeber und Lagerführer sind bei jeder Gelegenheit auf diese Pflicht hinzuweisen.

II. Strafverfügungen gegen Ostarbeiter :

Der Württ. Innenminister hat mit Erlass vom 31.8.1943 III G 685/659 an die Landräte und Staatl. Polizeiverwalter unter b) angeordnet, schwerere, insbesondere wiederholte Übertretungsfälle gegen die oben genannte Polizeiverordnung der zuständigen Staatspolizeileitstelle zum Einschreiten mit staatspolizeilichen Mitteln zu übergeben. Um die dafür notwendigen Unterlagen zu schaffen, bitte ich, wie bei den Zivilarbeitern- und arbeiterinnen polnischen Volkstums Abschriften der ergangenen Strafverfügungen gegen Ostarbeiter- und arbeiterinnen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart bzw. der zuständigen Aussendienststelle zu übersenden.

III. Verpflegung der Ostarbeiter :

Aus Ostarbeiterbriefen ist zu entnehmen, dass die Verpflegung in letzter Zeit gutemässig besonders aber auch mengenmässig schlechter geworden ist. Diesem Umstand ist besonderes Augenmerk zu schenken. Soweit es die Verhältnisse zulassen, sollte für eine Besserung im Benehmen mit den Kreiswaltungen der DAF. bzw. den Dienststellen des Reichsnährstandes Sorge getragen werden.

Einzelne Ostarbeiter- und arbeiterinnen benützen die gegenwärtig auftretenden Ernährungsschwierigkeiten dazu, um die übrigen Lagerinsassen aufzuhetzen. Derartigen Versuchen muss mit aller Schärfe entgegengetreten werden. Festgestellte Hetzer sind festzunehmen und zwecks Einlieferung in ein Konzentrationslager der Staatspolizeileitstelle Stuttgart oder der zuständigen Aussendienststelle zu übergeben. Arbeitsverweigerungen wegen angeblich schlechter und ungenügender Verpflegung sind mit allen polizeilichen Mitteln zu verhindern bzw. zu unterdrücken und falls es sich um organisierte Arbeitsniederlegungen handelt, sofort fernmündlich der Staatspolizeileitstelle Stuttgart oder der zuständigen Aussendienststelle mitzuteilen.

In diesem Zusammenhang weise ich wiederholt darauf hin, dass es Pflicht des Leiters der Bewachung und des Lagerführers ist, unter den Ostarbeitern V.-Personen zu gewinnen, die über geplante Straftaten rechtzeitig Meldung machen und über die Stimmung unter den Ostarbeitern Auskunft geben können.

#### IV. Einsatz von Ostarbeiterfamilien:

Während bisher Ostarbeiterfamilien mit Kindern lediglich in der Landwirtschaft eingesetzt werden durften, ist nunmehr im Hinblick auf die Schwierigkeiten einer Anwerbung der erforderlichen Arbeitskräfte im Osten und die Tatsache, dass durch die Räumung von Gebieten an der Ostfront auch Familien mit abtransportiert werden müssen, der Einsatz von Ostarbeiterfamilien auch auf die gewerbliche Wirtschaft ausgedehnt worden.

Es ist geplant, sofern durch die spätere Entwicklung der militärischen Lage im Osten selbst wieder Arbeitskräfte benötigt werden, in erster Linie diese Familien zurückzuschaffen.

#### V. Benützung der Feldpost durch Ostarbeiter :

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass die Benützung von Feldpostnummern durch Ostarbeiter grundsätzlich verboten ist. Wenn trotzdem von Ostarbeitern derartige Sendungen an Deutsche aufgegeben werden, sind sie durch den Lagerführer der Staatspolizeileitstelle Stuttgart zu übersenden. Feldpostsendungen, die von Ostarbeitern an ihre als Hilfswillige im Dienste der deutschen Wehrmacht stehenden Landsleute gerichtet werden, sind ebenfalls der Staatspolizeileitstelle Stuttgart vorzulegen. Sie werden, sofern die Sendung nicht beanstandet wird, von hier aus weitergeleitet.

#### VI. Freizeitgestaltung der Ostarbeiter :

Die Freizeitgestaltung der Ostarbeiter soll grundsätzlich von diesen selbst getragen werden, wobei seitens deutscher Dienststellen bzw. Kräfte lediglich Anregungen gegeben oder Unterstützung bei der Beschaffung entsprechender Hilfsmittel gewährt werden sollen. Im Hinblick auf die bekannten Schwierigkeiten hat die DAF, mit Zustimmung des Reichsführers // und Chefs der Deutschen Polizei angeordnet, dass auch gelegentliche sogenannte "Bringe-Veranstaltungen" (Gastspiele von Künstlergruppen aus dem altsowjetischen Gebiet, im Reich aufhältlichen russischen Orchestern und Chören usw.) abgehalten werden können.

Diese von einem Tourneeleiter der NS.-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" ständig begleiteten Gruppen sollen jedoch möglichst in keinerlei persönliche oder unmittelbare Fühlungnahme mit den Ostarbeitern treten. Derartige Veranstaltungen, zu denen ausschliesslich Ostarbeiter zugelassen werden dürfen, - die Teilnahme deutscher oder sonstiger ausländischer Arbeitskräfte ist verboten -, sollen grundsätzlich in den Lagern selbst oder in sonstigen betriebseigenen Räumen, möglichst aber nicht in öffentlichen Sälen, die sonst der deutschen Bevölkerung zur Verfügung stehen, abgehalten werden.

Eine Ausnahmebehandlung erfahren die sogenannten Betriebsveranstaltungen (z.B. Werkkonzerte, Kino-, Zirkus- und Theaterveranstaltungen), an denen die gesamte Belegschaft des Betriebes einschl. der ausländischen Arbeitskräfte und Ostarbeiter teilnehmen soll. Die DAF hat in einem Rundschreiben darauf hingewiesen, dass es sich hier in erster Linie um solche Fälle handelt, in denen ein Betrieb für eine Sondervorstellung das gesamte Theater, Kino oder den Zirkus gemietet hat. Bei den Veranstaltungen selbst, zu denen die DAF vorher die Zustimmung der zuständigen Staatspolizeileitstelle einzuholen hat, ist streng darauf zu achten, dass die deutschen Betriebsangehörigen, Ausländer und Ostarbeiter getrennt plaziert werden, und zwischen den einzelnen Gruppen der erforderliche Abstand hergestellt wird.

VII. Anwendung des Deutschen Grusses durch Ostarbeiter :

Die Anwendung des Deutschen Grusses durch Ostarbeiter ist an sich unerwünscht und darf keinesfalls gefordert werden. Sofern Ostarbeiter jedoch freiwillig den Deutschen Gruss anwenden, ist hiergegen nicht einzuschreiten.

VIII. Betreten deutscher Geschäfte durch Ostarbeiter.

Die erleichterten Ausgangsbestimmungen haben zu einem immer häufigeren Betreten deutscher Geschäfte durch Ostarbeiter geführt. So unerwünscht dieser Zustand auch ist, kann jedoch ein ausdrückliches Verbot nicht ausgesprochen werden, da diese Maßnahmen von den Ostarbeitern nur als Diffamierung aufgefasst würden und sich nachteilig auf Stimmung und Arbeitsleistung unter den Ostarbeitern auswirken könnten. Darüber hinaus könnte auch den hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen das Betreten deutscher Geschäfte nicht untersagt werden. Die zuständigen Stellen wurden ersucht, eine Aufklärung des deutschen Einzelhandels dahingehend zu veranlassen, dass Mangelwaren an Ostarbeiter nicht abgegeben und andere Waren nur dann an Ostarbeiter verkauft werden, wenn die Gewähr besteht, dass trotzdem die Bedürfnisse des deutschen Käufers restlos befriedigt werden können. Es ist jedoch auf jeden Fall zu unterbinden, dass Ostarbeiter deutsche Friseurgeschäfte besuchen, da den deutschen Volksgenossen nicht zugemutet werden kann, sich nach Ostarbeitern in der Körperpflege bedienen zu lassen. Der Reichswirtschaftsminister hat den Reichsinnungsverband des Friseurhandwerks angewiesen, die in Frage kommenden Geschäftsinhaber entsprechend zu unterrichten. Weiter wurde die DAF. gebeten, in den Ostarbeiterlagern die erforderlichen Friseurstuben einzurichten. Die Ostarbeiter sind durch die Lagerführer aufzuklären, dass der Besuch deutscher Friseurgeschäfte zu unterbleiben hat.

IX. Anfragen über den Verbleib von im KL. einsitzenden Ostarbeitern:

Wiederholt haben Angehörige von in ein KL. eingewiesenen Ostarbeitern nach deren Verbleib angefragt. Derartige Anfragen sind nicht zu beantworten, sondern der Staatspolizeileitstelle Stuttgart zu übersenden.

./.



-7-

X. Flüchtige Ostarbeiter :

Immer wieder werden flüchtige Ostarbeiter aufgegriffen, ohne dass der verlassene Arbeitsplatz festgestellt werden kann. Auf Grund verschiedener Vorschläge erscheint es zweckmässig, bei den Betrieben anzuregen, dass, sofern technisch möglich, auf die Innenseite der Kleidungsstücke der Ostarbeiter die Firmen- oder Ortsbezeichnung aufgedruckt wird.

X. Beisetzung verstorbener Ostarbeiter :

An der Beisetzung eines verstorbenen Ostarbeiters kann eine beschränkte Anzahl von Ostarbeitern, bei denen es sich in erster Linie um Familienangehörige, Freunde oder Bekannte handelt, teilnehmen. Die Zahl der Teilnehmer wird sich nach den örtlichen Verhältnissen und insbesondere nach den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes regeln. Es muss jedoch vermieden werden, dass derartige Anlässe als Demonstrationen oder störend auf deutsche Volksgenossen wirken. Die Teilnahme hat sich grundsätzlich im Rahmen der allgemeinen Vorschriften über den Ausgang der Ostarbeiter zu halten. Emigranten oder sonstige Geistliche sind zu den Beerdigungsfeiern nicht zuzulassen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn schlichte Feiern durch geeignete Ostarbeiter - sogen. Laienpriester - geleitet werden.

In Vertretung

(gez.) F r i e d r i c h s.



Beglaubigt :

Kanzleiangestellte

Reutlingen, den 11. März 1944

Der Polizeiamtsvorstand  
Im Auftrag



Abschrift

Beitragsliefernde Dienststelle: Amt für Arbeitseinsatz

LagerbetreuungI.Bezeichnung der Gemeinschafts-  
lager

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat in einem Erlaß (GBA. VI e 5783/450 vom 4.10.1943) die Gauarbeitsämter und Arbeitsämter angewiesen, den Betrieben aufzugeben, solche, den Postversanddienst irreführenden Bezeichnungen der Gemeinschaftslager und Baracken zu ändern.

Die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung haben ebenfalls sofort die Betriebsführer auf die Notwendigkeit der Änderung irreführender Bezeichnungen der Wehnlager hinzuweisen und eine Abänderung dieser Bezeichnungen zu verlangen.

In diesem Zusammenhang wird nochmals an das vertrauliche Rundschreiben des Amtes vom 1.3.1943 erinnert, in dem die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung angewiesen wurden, dafür Sorge zu tragen, daß aus abwehrmäßigen Gründen aus der Lagerbezeichnung nicht mehr der Name und die Art des Betriebes zu erkennen sind. (Ke.)

II.A u s l a n d s b r i e f v e r k e h r

Durch den immer stärkeren Umfang annehmenden Auslandsbriefverkehr der im Reichsgebiet tätigen ausländischen Arbeitskräfte kann trotz des verstärkten Prüfereneinsatzes bei den einzelnen Briefprüfstellen nur noch ein geringer Hundertsatz der in das Ausland gehenden Briefe überprüft werden. Im Interesse einer stärkeren Überwachung muß aus diesem Grunde die Zahl der ins Ausland gehenden Briefe erheblich eingeschränkt werden. Das Oberkommando der Wehrmacht hat dementsprechend eine Anordnung erlassen, daß alle Reichsdeutschen sowie die im Reich lebenden Ausländer im Monat nur noch zwei Briefe in das Ausland versenden dürfen. Die Versendung von Postkarten wird nicht beschränkt.

Zwecks Kontrolle dieses Briefverkehrs wird auf Antrag an Jn- und Ausländer eine Kontrollkarte ausgegeben, die bei der Einlieferung der Briefe mit einem Kontrollstempel versehen wird. Die Kontrollkarte enthält 24 Felder, reicht also für ein Jahr.

Für alle Ausländer, die in Privatquartieren untergebracht sind, stellt das zuständige Polizeirevier diese Kontrollkarte für den Auslandsbriefverkehr aus, die am Postschalter bei der Absendung eines Briefes vorgelegt werden muß. Der Postbeamte versieht sie mit einem Kontrollstempel.

Die Ausgabe der Kontrollkarten für die in Gemeinschaftslagern und Unterküften untergebrachten ausländischen Arbeitskräfte hat durch den Lagerführer zu erfolgen. Die Kontrollkarten tragen im Gegensatz zu den von den Polizeireviere ausgegebenen auf der Vorderseite in Rotdruck die Aufschrift "Lagerkarte". Dementsprechend müssen die in Gemein-

schaftslagern

schaftslagern und Unterküften Untergebrachten ihre Briefe beim Lagerführer abgeben und erhalten von diesem auf der Kontrollkarte den Kontrollstempel. Die Briefe sind vom Lagerführer gesammelt der Post zu übergeben. Eine Überprüfung der Briefe beim Lagerführer abgegebenen Briefe durch den Lagerführer, Dolmetscher usw. ist verboten. Eine Kennzeichnung der Briefe ist ebenfalls unzulässig. In den Gemeinschaftslagern, in denen durch die Reichspost ein Postamt bzw. eine Posthilfsstelle eingerichtet wurde, erfolgt die Ausgabe der Kontrollkarten ebenfalls durch den Lagerführer. Die Abgabe der Post kann in diesen Fällen selbstverständlich gegen Abstempelung der Kontrollkarte beim Lagerpostamt durch die Ausländer selbst erfolgen.

Von dieser Anordnung sind umgehend alle Betriebs- und Lagerführer in Kenntnis zu setzen. Die ausländischen Arbeitskräfte sind in geeigneter Weise davon zu unterrichten, daß Briefe, die nicht beim Postamt bzw. Lagerführer gegen Vorlage der Kontrollkarte abgeliefert werden, nicht befördert werden.

Bei Verlust der Kontrollkarte darf ein Ersatz nicht geleistet werden. Es liegt also im Interesse der ausländischen Arbeitskräfte selbst, diese Kontrollkarte sorgfältigst aufzubewahren. Mit Hilfe der Lagerdolmetscher sind entsprechende Anschläge im Lager anzubringen.

Die vorstehende Anordnung gilt auch für im Lager untergebrachte Reichsdeutsche, die Briefe ins Ausland senden wollen. Die für Ostarbeiter getroffene Regelung wird durch diese Anordnung nicht berührt. Ostarbeiter erhalten keine Kontrollkarte.

Es wurde veranlaßt, daß den Gaubeauftragten für Lagerbetreuung eine ausreichende Zahl Kontrollkarten für die in ihrem Gaugebiet in Gemeinschaftslagern und Unterküften untergebrachten ausländischen Arbeitskräfte zugesandt werden, die nach Eingang sofort an die Kreiswaltungen zwecks weiterer Verteilung an die Lager weitergegeben werden müssen. Die Kreiswaltungen dürfen an die Lagerführer nur so viel Kontrollkarten ausgeben, als tatsächlich ausländische Arbeitskräfte im Lager untergebracht sind. Die restlichen Karten verbleiben bei den Kreiswaltungen für die Ausgabe an die aus dem Ausland kommenden neuen Arbeitskräfte. Ausländische Arbeitskräfte, die aus Arbeitseinsatzgründen innerhalb des Reichsgebiets zu einem anderen Betrieb vermittelt worden sind bzw. die Unterkunft wechseln, erhalten keine Kontrollkarte, da sie bereits eine in dem vorigen Lager erhalten haben und diese in dem neuen Lager weiter gilt. Die Lagerführer haben also in diesen Fällen vor der Ausgabe zu prüfen, ob es sich um eine Umvermittlung handelt oder ob die ausländischen Arbeitskräfte erst malig im Reichsgebiet eingesetzt werden. Werden aus Privatquartieren Arbeiter eingewiesen, ist die im Besitz der Arbeiter befindliche Kontrollkarte einzuziehen und eine Lagerkarte auszugeben. Um bei größeren Zugängen ausländischer Arbeitskräfte in den einzelnen Kreisen Kontrollkarten nachliefern zu können, ist zu empfehlen, daß die Gauverwaltung eine Reserve für diesen Zweck behält.

Die Lagerführer haben, um jederzeit eine Kontrolle über die ausgegebenen Karten zu besitzen, die Ausgabe auf der Lagerkarteikarte jeder einzelnen Arbeitskraft zu vermerken. Werden in Kleinstunterkünften derartige Karteien nicht geführt, ist eine Kontrollliste anzulegen.

Das Inkrafttreten der Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht wird noch mitgeteilt. Die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung haben dafür Sorge zu tragen, daß sofort die Verteilung der Kontrollkarten an die Ausländer durchgeführt wird. (Ke.).

=====

*J. Altes*  
*St.*



Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
Nr. III B 3-510 b/44.

Anlagen  
Stuttgart, den 22. März 1944.

L. No 966  
Herrn Innenministerpräsidenten  
nach Rückkehr verfahren.

Eilt sehr!

An

den Herrn Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte,  
den Pol. Direktor in Heilbronn und Ulm.

Regierungspräsident  
Eing. 23. MÄRZ 1944  
SIGMARINGEN

Nachrichtlich

dem Württ. Innenminister in Stuttgart,  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
dem Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen und  
den Aussendienststellen der Stapoleitstelle Stuttgart.

Betreff: Urlaubs- und Familienheimfahrtsperre  
für ausländische Arbeitskräfte.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: 0.

Aus zwingenden Gründen ist ab sofort bis zum 15.5.1944 für ausländische Arbeitskräfte - einschließlich Protektoratsangehörige, Polen und Slowenen - Urlaubssperre verhängt worden. Nur bei Tod oder mit Lebensgefahr verbundenen schwerer Erkrankung der nächsten Angehörigen kann der Urlaub im Einzelfall zugelassen werden.

Für ausländische Arbeitskräfte aus Bulgarien, Kroatien, Rumänien, Slowakei und Spanien gilt die vorstehende Regel nicht in der vollen Schärfe. Jedoch sollen auch Urlaubs- und Familienheimfahrten möglichst auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Sämtliche Sichtvermerksanträge sind mir zur Stellungnahme zu übersenden. Entscheidung ist abzuwarten.



In Vertretung:

Beglaubigt:

gez. Friedrichs.

*Friedrichs*

Kanzleiangestellte.

St. 3. 1944

III 914

1/25/3

73 194



Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
Nr. III B 3-521 b/44.

Stuttgart, den 28. März 1944

An  
den Herrn Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte,  
den Pol. Direktor in Heilbronn und Ulm.

Anlagen  
1039  
9  
Regierungspräsident  
31. MRZ. 1944  
SIGMARINGEN

Nachrichtlich

dem Württ. Innenminister in Stuttgart,  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
dem Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen und  
den Aussendienststellen der Stapoleitstelle Stuttgart.

Betreff: Einberufung italienischer Arbeitskräfte  
zum italienischen Wehrdienst.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: 0.

Der Reichsführer  $\text{H}$  und Chef der Deutschen Polizei hat mit FS-Erlaß  
Nr. 25 939 vom 22.3.44 folgendes bestimmt:

"Nach einer Vereinbarung des OKW mit der italienischen Verbindungs-  
stelle beim OKW werden die im Reich eingesetzten italienischen  
Arbeitskräfte zum italienischen Eberdienst n i c h t einberufen."

Sichtvermerksanträge mit dieser Begründung sind von dort aus  
abzulehnen.

In Vertretung:

gez. F r i e d r i c h s .



Befehlshaber

Kanzleiangestellte.

VIII G 14

74

740

**Einleitung von Strafverfahren gegen polnische  
und sowjetrussische Zivilarbeiter**

**RdErl. d. BF//uChdD:Pol. v. 30.3.1944  
— S III A 5 5 Nr. 187/43-176-3**

An alle Pol-Behörden:

**Ermittlungsvorgänge gegen polnische und sowjet-  
russische Zivilarbeiter, die nicht im Wege einer poli-**

**zeilichen Strafverfügung erledigt worden, sind nicht  
der Staatsanwaltschaft, sondern der örtlich zuständigen  
Staatspol.- (Leit-) Stelle zur weiteren Veranlassung zu-  
zuleiten.**

**L. A.: Dr. Kaltenbrunner**

— MBIV. S. 401.



*Sigmaringen*

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
Nr. IV 101 - (II E - 682/44+alt)

Stuttgart, den 5. April 1944.

Kommandeur der Gendarmerie  
zu Sigmaringen

*Quod. I. 15/44*

*ling. 8/9*

An  
die Landräte (mit je einer Mehrfertigung für die  
Gendarmeriekreisführer)  
die Staatl. Polizeiverwalter  
die Schutzpolizeidienstabteilungen  
die Aussendienststellen und Aussenposten der  
Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart

nachrichtlich

- dem Württ. Innenminister
- dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen
- den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart und Sigmaringen
- der Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart
- den Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
einschliesslich Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.

Betrifft: Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger Arbeitskräfte  
aus Belgien und den Niederlanden.

Vorgang: Erlass vom 13.1.44 Nr. II E - 3289/43. *I 220 im 9/44*

Anlagen: -0-

Die in den letzten Monaten ständig steigenden Fälle des Arbeitsvertragsbruchs sowie der Nichtrückkehr aus dem Urlaub auch unter den aus Belgien und den Niederlanden ins Reich zum Arbeitseinsatz herein gehaltenen Arbeitskräften, machen die Ausdehnung des gemäss o.a. Erlasses für Frankreich festgesetzten Verfahrens nunmehr auch auf Belgien und die Niederlande erforderlich. Das Verfahren ist das gleiche wie bei den Franzosen.

Die Benachrichtigung der Betriebe erfolgt durch das Gauarbeitsamt für Württemberg-Hohenzollern.

*dem Betr. d. Garm. Sigm. d. 20. 4. 44*  
*Quod. I. 15/44*  
*gfm.*



In Vertretung:

gez. Friedrichs

*H-* Sturmbannführer

Beglaubigt:

*Kanzleigestellte* /Sch

*gfm. d. Garm. R*  
*4. 20/4.*

744

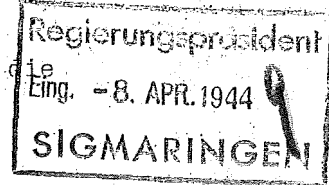


## 1 Anlagen

Geheime Staatspolizei  
 Staatspolizeileitstelle Stuttgart, Stuttgart, den 5. April 1944.  
 Nr. IV 101 (II E-704/44 alt) Nr. 1175

9

An  
 die Landräte (mit je einer Mehrfertigung für die  
 Gendarmeriekreisführer)  
 die staatlichen Polizeiverwalter  
 die Schutzpolizeidienstabteilungen  
 die Aussendienststellen und Aussenposten  
 der Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart

nachrichtlich

dem Württ. Innenminister  
 dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen  
 den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart und Sigmaringen  
 der Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart  
 den Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
 einschliesslich Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.

Betrifft: Einschränkung des Reiseverkehrs ausländischer Arbeitskräfte;  
 hier: Einführung von Reisescheinen.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: -1-

Um die unerwünscht hohe Reisetätigkeit der ausländischen Arbeitskräfte zu unterbinden, wird ein sogenannter "Reiseschein" eingeführt, dessen Wortlaut aus der Anlage ersichtlich ist.

Es wird hierzu folgendes angeordnet:

"Die im Reich eingesetzten ausländischen Zivilarbeiter bedürfen ab 15.4.1944 zur Benutzung der Eisenbahn bei Fahrten über den Ortsbereich hinaus grundsätzlich des Reisescheins. Dieser Reiseschein, der durch die Arbeitsämter bei der Staatsdruckerei Wien beschafft wird und an die Betriebe zur Verteilung gelangt, ist in seinem Teil I durch den Betriebsführer, in der Landwirtschaft mit Gegenzeichnung des Ortsbauernführers auszufüllen.

Bei Arbeitskräften, die einer Aufenthaltsbeschränkung unterworfen sind, ist der Teil II des Reisescheins durch die örtliche Polizeidienststelle auszufüllen, sofern diese Personen ihren Aufenthaltsbereich zu überschreiten beabsichtigen. Dies trifft zu für Arbeitskräfte aus Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Litauen, Lettland und Estland sowie für fremdvölkische Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem General-

-/-

VIII 914

76

gouvernement und den eingegliederten Ostgebieten. Dieses Verfahren gewährleistet, dass die den ausländischen Arbeitskräften auferlegte Aufenthaltsbeschränkung nunmehr auch wirksam kontrolliert wird.

Der Teil II ist ebenso bei Ostarbeitern und Polen auszufüllen, denen bekanntlich Aufenthaltsbeschränkung am Arbeitsort auferlegt ist, und die grundsätzlich zur Benutzung der Deutschen Reichsbahn einer polizeilichen Genehmigung bedürfen. Ein entsprechender Vermerk ist in den Teil II aufgenommen worden. Beim Kauf von Fahrkarten durch Ostarbeiter und Polen genügt es also in Zukunft, wenn diese den Reiseschein der Fahrkartenausgabe vorlegen. Soweit die Ausfüllung des Teils II nicht erforderlich ist, ist dieser vom Betriebsführer vor Aushändigung abzutrennen.

Ausländische Arbeitskräfte, die ab 15.4.1944 die Eisenbahn benutzen und nicht im Besitz des vorgeschriebenen Reisescheins sind, sind grundsätzlich wegen des Verdachts des Arbeitsvertragsbruchs festzunehmen und entsprechend zu behandeln. Der Reiseschein ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Ausländer einen vorgeschriebenen Urlaubs- bzw. Rückkehrschein in den Händen hat. Die Deutsche Arbeitsfront bzw. der Reichsnährstand werden eine entsprechende Aufklärungsaktion unter den ausländischen Arbeitskräften durchführen und diese belehren, dass sich jeder Ausländer im eigenen Interesse rechtzeitig einen derartigen Reiseschein beschafft, um sich vor einer Festnahme wegen Verdachts des Arbeitsvertragsbruchs zu schützen.

Bei Arbeitskräften, die keiner Aufenthaltsbeschränkung unterworfen sind, also den Angehörigen verbündeter, befreundeter und neutraler Staaten, wird im allgemeinen kein zu strenger Masstab bei der Erteilung der Reisescheine anzulegen sein, sofern sie sich bisher einwandfrei geführt haben. Ausländern, die verspätet von der Reise zurückkehren, kann die Reiseerlaubnis für einige Zeit gesperrt werden. Der Betrieb kann von sich aus oder nach Aufforderung durch die Staatspolizeistelle für einzelne ausländische Arbeitskräfte die Reiseerlaubnis sperren, wenn die betreffende Person nachteilig in Erscheinung getreten ist (z.B. durch verspätete Rückkehr von der Reise) oder wegen Arbeitsvertragsbruchs usw. bereits beanstandet werden musste).

Bei den Arbeitskräften, die einer Aufenthaltsbeschränkung unterworfen sind, ist, sofern der Aufenthaltsbereich verlassen werden soll, ein strenger Masstab anzulegen. Ausnahmen werden nur in dringenden Fällen zuzulassen sein. Als Beispiel sei hier der Besuch von französischen und belgischen Kriegsgefangenen durch ihre im Reich im Arbeitseinsatz befindlichen Angehörigen angeführt, denen die Reise auf Antrag unter der Voraussetzung gestattet werden kann, dass sie sich bisher einwandfrei geführt haben und dass keine grösseren Entfernungen überwunden werden müssen. Es ist weiter zu berücksichtigen, dass bei Arbeitskräften, die sich einwandfrei führen, ein nicht zu enger Masstab anzulegen ist.

Der Reiseschein ist nach Beendigung der Reise dem ausstellenden Betrieb zurückzugeben, der hierfür verantwortlich ist."

Die Benachrichtigung der Betriebe erfolgt durch das Gauarbeitsamt Württemberg-Hohenzollern.

In Vertretung:

gez. Friedrichs  
Sturmbannführer / Sohn  
beglaubigt:  
*[Handwritten Signature]*  
Kanzleiangestellte.



Teil I

Reiseschein

Der Zivilarbeiter .....  
 (Vor- und Zuname)  
 Staatsangehörigkeit bzw. Volkstum .....  
 geb. am ..... in .....  
 seit ..... bei .....  
 (Bezeichnung d. Betriebes)  
 als ..... beschäftigt, ist in der Zeit  
 (Art der Beschäftigung)  
 vom ..... Uhr, bis .....  
 ..... Uhr, nach ..... beurlaubt.  
 ..... den .....  
 (Ort)

.....  
 (Unterschrift und Firmenstempel)

Der Reiseschein ist nach Abschluss der Reise an die ausfertigende  
 Stelle zurückzugeben.

.....  
 (Perforation)

Teil II

Bescheinigung der Polizeibehörde

Der Zivilarbeiter .....  
 (Vor- und Zuname)  
 (Personalien s.o.) darf ..... während  
 (Ort bzw. Kreis)  
 der oben angegebenen Zeit verlassen.  
 Genehmigung zur Benutzung der Eisenbahn wird hiermit erteilt.  
 ..... den .....  
 (Ort)

Dienstsigel .....  
 (Unterschrift)

+) Gilt nur für Ostarbeiter und polnische Zivilarbeiter aus dem  
 Gg. und den eingegliederten Ostgebieten, bei den übrigen Zivil-  
 arbeitern streichen.



Stuttgart, den 13. April 1944  
IV 6 a - 510 b/44

An  
den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte,  
die Pol. Direktoren in Heilbronn und Ulm.

E i l t s e h r !

Regierungspräsident  
Eing. 17. APR. 1944  
SIGMARINGEN

Nachrichtlich:

dem Württ. Innenminister in Stuttgart,  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
den Aussendienststellen der Stapoleitstelle Stuttgart und  
dem Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.

Anlagen

Betr.: Urlaubs- und Familienheimfahrtsperre für  
ausländische Arbeitskräfte.

Vorg.: Erl. v. 22.3.44 - Nr. III B 3 - 510 b/44.  
Anlg.: -0-

I 966

V 1244

9

Ergänzend zu vorstehendem Erlass teile ich mit, dass  
Rückkehrer nicht unter die genannte Sperre fallen. Ihre  
Ausweise sind jedoch, um Missbräuche zu verhindern, ein-  
gehend zu prüfen.

In Vertretung:

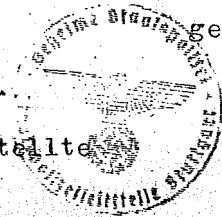
gez. Friedrichs.

18/4.1944

Beglaubigt: ...

Peter.

Kanzl. Angestellte



VII 914

78  
18. 4. 1944



Geheime Staatspolizei Stuttgart, den 10. 5. 1944.  
 Staatspolizeileitstelle Stuttgart.

IV 1 c 2 - 2/44

Der Polizeiamtsvorstand

**Eilt sehr!**

12. Mai 1944

Reutlingen

An den  
 Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
 die Landräte mit 1 Mehrfertigung für die Gendarmeriekreis-  
 die Staatlichen Polizeiverwalter, führer,  
 die Schutzpolizeidienstabteilungen in

Aalen, Backnang, Balingen, Biberach/Riss, Bietigheim,  
 Blaubeuren, Böblingen, Calw, Crailsheim, Ehingen/Donau,  
 Eislöwen/Pils, Ellwangen, Eningen u.A., Fellbach, Bad  
 Friedrichshall, Freudenstadt, Geislingen/St., Schw. Hall,  
 Kirchheim/T., Kornwestheim, Laupheim, Leonberg, Lauffen/N.,  
 Bad Mergentheim, Metzingen, Mühlacker, Nagold, Neckarsulm,  
 Nürtingen, Oberndorf, Pfullingen, Plochingen, Ravensburg,  
 Rottenburg, Rottweil, Saulgau, Schorndorf, Sindelfingen,  
 Tailfingen, Trossingen, Urach, Waiblingen, Wangen/Allg.,  
 Wasseralfingen, Wildbad, Winnenden,

sämtliche Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle  
 Stuttgart,  
 an das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,

nachrichtlich

der Gauleitung Württ.-Hohenzollern der NSDAP.,  
 dem Württ. Innenminister,  
 dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
 dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD Stuttgart,  
 den Befehlshabern der Ordnungspolizei in Stuttgart u. Nürnberg,  
 den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart u. Sigmaringen,  
 dem Präsidenten des Gauarbeitsamtes Württemberg, Stuttgart,  
 der Deutschen Arbeitsfront, Abt. Arbeitseinsatz, Stuttgart,  
 dem SD-Leitabschnitt Stuttgart.

Betr.: Hereinnahme von Ostarbeitern aus den Räumungsgebieten.

Vorg.: Ohne

Anlg.: 0.

Das Reichssicherheitshauptamt Berlin hat am 28.4.1944 -  
 Aktz. IV B (ausl. Arb.) 723/43 folgenden Erlass hierher ge-  
 richtet:

Viederholt wurde festgestellt, dass einzelne Kreis-  
 polizeibehörden an Personen, die im Rahmen der Eva-  
 kuierung der Ostgebiete ins Reich zum Arbeitseinsatz  
 gekommen sind, Fremdenpässe erteilt haben. Ich bitte  
 um sofortige Unterrichtung der Kreispolizeibehörden,  
 dass die im Rahmen der Evakuierung als Flüchtlinge ins  
 Reich verbrachten Personen aus dem altsovjetschen Ge-  
 biet grundsätzlich als Ostarbeiter zu behandeln sind

-/-

und diesen daher Fremdenpässe nicht erteilt werden dürfen. Ggf. hat Überstellung an das zuständige Arbeitsamt zu erfolgen. Sofern für einzelne dieser Personen aufgrund ihrer besonderen beruflichen Verwendung eine Herausnahme aus den Ostarbeiterbestimmungen zweckmässig erscheint, hat der Betriebsführer einen Antrag an das zuständige Landesarbeitsamt zu richten, das im Einvernehmen mit dem Reichssicherheitshauptamt die Gründe der Hausnahme prüft. Erst nach Vorliegen einer Entscheidung können die in Frage kommenden Personen mit Fremdenpässen versehen und von den Ostarbeiterbestimmungen befreit werden."

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Soweit bereits Fremdenpässe erteilt wurden, bitte ich sie einzuziehen. Betriebsführer sind zu veranlassen, entsprechende Anträge i.S. dieses Erlasses an das Gauarbeitsamt Württemberg zu richten.

In Vertretung:

gez. Friedrichs.



Beglaubigt:

*Allegauer*  
Kanzleiangestellte.

*Für den Gauarbeitsamt  
F. F. F.*



Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
IV 6 a 481/44

(14) Stuttgart, den 19. Mai 1944 .

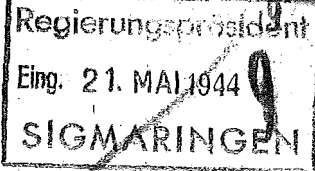
Anlagen

E i l t s e h r !

I. Nr. 1618

An

den Herrn Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte,  
den Pol. Direktor in Heilbronn und Ulm.



Nachrichtlich

dem Württ. Innenminister in Stuttgart,  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
dem Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen und  
den Aussendienststellen der Stapoleitstelle Stuttgart.

Betreff: Urlaubs- und Familienheimfahrtsperre  
für ausländische Arbeitskräfte.

Vorgang: Mein RdErl. v. 22.3.44 Nr. III B 3-510 b/44. I 966

Anlagen: - 0 -

Die durch obigen Runderlass bis zum 15.5.44 vorgesehene und mitgeteilte Urlaubssperre für ausländische Arbeitskräfte hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz am 3.5.44 wegen Fortbestehens der Gründe bis auf weiteres verlängert. Die Betriebe sind entsprechend verständigt worden. Die Frage, ob anstelle des Heimaturlaubs ein Deutschlandurlaub treten kann, wird noch geprüft. Gegen Barabgeltung bereits erworbenen Urlaubs bestehen für die ausländischen Arbeiter seitens des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz keine Bedenken.

In Vertretung:

gez. F r i e d r i c h s .



Beglaubigt:

*Peter*

Kanzleiangestellte.

21. 5. 1944

St. 23/15

12/15

VIII 914

79



*I 20 45*

Der Württ. Innenminister  
Nr. III C 685/738.

(14) Stuttgart-S, den 23. Mai 1944.

An die  
L a n d r ä t e und  
die staatlichen Polizeiverwalter,  
nachrichtlich:  
der Geheimen Staatspolizei-  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart.

Der Polizeiamtsvorstand  
30. Mai 1944  
Reutlingen

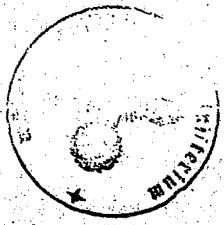
*Tgs. Nr. 207*

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlass vom  
28. Februar 1941 Nr. III C 685/388.

Betreff: Zivilarbeiter und -arbeiterinnen  
polnischen Volkstums.

Beil. : 0.

Die Anordnung in Ziffer 8 meines angezogenen Runderlasses  
wird mit sofortiger Wirkung dahingehend eingeschränkt, dass die  
Vorlage an die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle  
Stuttgart, nur noch dann zu erfolgen hat, wenn mehr als drei-  
malige polizeiliche Bestrafung erfolgen musste.



In Vertretung  
(gez.) Dr. D i l l .  
Beglaubigt

*Kunz*

Regierungsobersekretär.

*Leitung des Sachverhalts*

*Polizeiamt*

*Dr. Wirsing*

Zu den Akten  
Reutlingen, den 1. JUN, 1944  
Der Polizeiamts-Vorstand  
Im Auftrag

*Wirsing*



Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
Nr. IV 1 c 1 - 526/44

Stuttgart, den 10. Juni 1944

Regierungspräsident

Empf. 15. JUNI 1944

SIGMARINGEN

Anlagen

No. 1897

An

die Landräte (mit je 1. Mehrfertigung für die  
Gend. Kreisführer),  
die staatlichen Polizeiverwalter,  
die Schutzpolizeidienstabteilungen,  
die Aussendienststellen und Aussenposten der  
Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart,

nachrichtlich

dem Württembergischen Innenminister,  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart und  
Sigmaringen,

der Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart,

den Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle  
Stuttgart einschl. Grenzpolizeikommissariat Friedrichs-  
hafen.

Betr. Wiederergriffene arbeitsvertragsbrüchige Ausländer,  
deren Name oder alter Betrieb nicht einwandfrei fest-  
gestellt werden kann.

Vorg. Ohne

In steigendem Masse wurden wiederergriffene flüchtig gewesene ausländische Arbeitskräfte, deren Name oder bisheriger Arbeitsplatz nicht festgestellt werden konnte, den Arbeitsämtern zugeführt. Diese haben die Neuvermittlung in die Wege geleitet und dem wiederergriffenen Ausländer Arbeitspapiere auf den nunmehr von ihm angegebenen Namen ausgestellt. Nicht selten sind auf diese Weise flüchtige Kriegsgefangene oder ins Reich geschleuste Agenten mit amtlichen Unterlagen als Zivilarbeiter erklärt und der Wirtschaft zugeführt worden.

Um den hierdurch entstehenden Gefahren der Sabotage, Spionage, illegalen Zellenbildung usw. vorzubeugen, wird bestimmt, dass

b.w.

VIII G 14

80

wiederergriffene ausländische Arbeitskräfte bzw. solche, die angeben, vom Transport abgekommen zu sein, sofern sie keine Unterlagen über ihre Person bei sich führen oder keine Angaben über den letzten Arbeitsplatz machen können, umgehend der nächsten Dienststelle der Geheimen Staatspolizei vorzuführen sind.

Ich bitte, eine eingehende Belehrung sämtlicher Ihnen unterstellter Beamten, die mit der Bearbeitung von Fällen ausländischer Arbeiter betraut werden, vorzunehmen und sie auf das unbedingte Verbot einer unüberprüften Einstellung von ausländischen Arbeitskräften hinzuweisen.

Sollte bekannt werden, dass die Arbeitsämter in Einzelfällen Neuvermittlungen von unüberprüften Arbeitskräften vornehmen, bitte ich um entsprechende Mitteilung.

In Vertretung:  
gez. Friedrichs

Beglaubigt:

*Lynisbael*  
Kanzleiangestellte



# Reichsgesetzblatt

Teil I



Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 44	Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der im Reich befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen	147
30. 6. 44	Verordnung zur Änderung der Gauwirtschaftskammer-Beitragsverordnung	148

## Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der im Reich befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen. Vom 19. Juni 1944.

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter und -arbeiterinnen haben durch Haltung und Leistung ihre Bereitwilligkeit zur Mitarbeit im Kampf gegen die jüdisch-bolschewistische Weltgefahr bewiesen. Ebenso wie ihre Brüder, Väter und Söhne, die als Freiwillige mit der Waffe in der Hand an der Seite Deutschlands kämpfen, haben sie durch die bisher geleistete Arbeit zum Vorantragen des Sieges gegen die gemeinsamen Feinde beigetragen. Als äußere Anerkennung und in Anlehnung an die durch die Freiwilligen getragenen Abzeichen verordne ich auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) folgendes:

## § 1

(1) Die im Reichsgebiet befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen haben auf dem linken Oberarm eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Volkstumsabzeichen stets sichtbar zu tragen.

(2) Das Volkstumsabzeichen besteht aus einem ovalen Sonnenblumenkranz, der bei den Ostarbeitern und -arbeiterinnen ukrainischen Volkstums den Dreizack, bei den Ostarbeitern und -arbeiterinnen weißruthenischen Volkstums Ähre und Zahnrad und bei den Ostarbeitern und -arbeiterinnen russischen Volkstums das Andreaskreuz umschließt. Das Volkstumsabzeichen ist den Landesfarben angepaßt und bei Ukrainern blaugelb, bei Weißruthenen weiß-rot und bei Russen weiß-blau-rot gehalten. Das Kennzeichen hat eine Höhe von 8,5 cm und eine Breite von 6 cm.

## § 2

(1) Ehemalige Hilfspflichtige bzw. ehemalige Angehörige der landeseigenen Verbände, jetzt An-

gehörige der Freiwilligenverbände des Ostens, die in Ehren aus diesen Verbänden ausgeschieden sind und zum Arbeitseinsatz ins Reich kommen, erhalten zusätzlich zu dem im § 1 näher beschriebenen Volkstumsabzeichen einen Ärmelstreifen von 8 cm Länge und 1,5 cm Höhe. Dieser Ärmelstreifen ist in Anlehnung an die Landesfarben bei Angehörigen ukrainischen Volkstums blau-gelb, bei Angehörigen weißruthenischen Volkstums weiß-rot-weiß und bei Angehörigen russischen Volkstums weiß-blau-rot.

(2) Die Ehefrauen und Kinder der im Abs. 1 genannten Personen sowie die Ehefrauen und Kinder der z. Z. den Freiwilligenverbänden des Ostens angehörenden Personen können ebenfalls den Ärmelstreifen erhalten.

(3) Der Ärmelstreifen ist unmittelbar unterhalb des Volkstumsabzeichens zu tragen.

(4) Den mit diesem Ärmelstreifen ausgezeichneten Ostarbeitern und -arbeiterinnen ist der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen und von Gaststätten sowie die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb des Ortsbereichs gestattet.

## § 3

(1) Die Betriebs- und Lagerführer bzw. Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, darauf zu achten, daß die bei ihnen beschäftigten oder in den ihnen unterstellten Lagern untergebrachten Ostarbeiter und -arbeiterinnen den Vorschriften der §§ 1 oder 2 nachkommen.

(2) Sonstige Personen, die die Nichteinhaltung der Bestimmungen der §§ 1 und 2 seitens der Ostarbeiter und -arbeiterinnen pflichtwidrig dulden, machen sich ebenfalls strafbar.

## § 4

(1) Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Unberührt hiervon bleiben Strafvorschriften, in denen eine höhere Strafe angedroht ist, und polizeiliche Sicherungsmaßnahmen.

## § 5

(1) Die zur Durchführung und Ausführung dieser Polizeiverordnung erforderlichen Rechts-

und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef der Sicherheitspolizei und des SD.

(2) Dieser Polizeiverordnung entgegenstehende Vorschriften treten hiermit außer Kraft.

## § 6

Die Polizeiverordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

## § 7

Die Polizeiverordnung tritt am 14. Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1944.

Der Reichsminister des Innern

H. Himmler

## Verordnung

zur Änderung der Gauwirtschaftskammer-Beitragsverordnung.

Vom 30. Juni 1944.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 20. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 189) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung (Gauwirtschaftskammerverordnung) vom 20. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 189) und § 12 Abs. 5 und § 17 der Dritten Durchführungsverordnung (Gauwirtschaftskammer-Aufbauverordnung) vom 30. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 371) wird verordnet:

Abs. 1 des § 2 der Fünften Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Gauwirtschaftskammer-Beitragsverordnung) vom 21. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 629) erhält folgende Fassung:

(1) Soweit die Gemeinden die Gewerbesteuer erheben, haben die Gemeinden; soweit die Finanzämter die Gewerbesteuer erheben, haben die Finanzämter auf Ersuchen der Gauwirtschaftskammern gegen eine Vergütung von

4 vom Hundert der eingezogenen Beträge die Beiträge von den beitragspflichtigen Wirtschaftsbetrieben, die ihnen von den Gauwirtschaftskammern als beitragspflichtig bezeichnet werden, zu erheben, beizutreiben und an die Gauwirtschaftskammern abzuführen. Die Übertragung der Beitragseinziehung an die Gemeinden oder an die Finanzämter kann nur für sämtliche beitragspflichtigen Betriebe erfolgen. Unabhängig von der Beitragseinziehung kann die Zwangsbeitreibung den Gemeinden, soweit diese die Gewerbesteuer erheben, oder den Finanzämtern, soweit diese die Gewerbesteuer erheben, übertragen werden. Die Vergütung hierfür beträgt neben den Vollstreckungsgebühren 1 vom Hundert. Die Beitreibung durch die Gemeinden erfolgt bis zu einer reichsrechtlichen Regelung nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeabgaben; durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Beitreibungsordnung vom 23. Juni 1923 (Reichsministerialbl. S. 595).

Berlin, den 30. Juni 1944.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Ohlendorf

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsvorlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: halbjährlich für Teil I 5,40 RM, für Teil II 3,20 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsvorlagsamt, Berlin O 2, Breite Str. 37 (Fernsprecher: 51 00 27 — Postcheckkonto: Berlin 98200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtsseitigen Bogen 15 RM, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 RM (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.



Der Chef der Ordnungspolizei

Berlin NW 7, den 28. Juni 1944

Kdo. I Org. (11) Nr. 146 II/44

Polizeidirektion

Vertraulich!

Betr.: Einführung der Volkstumsabzeichen und allgemeine Richtlinien für die Behandlung der Schutzmäner in der IS.-Pol. (FSchPol.) und ihre Familienangehörigen.

Bezug: RdErl. O-Kdo. I Org. (11) Nr. 14/44 vom 28.4.1944 (BefBl. O.S. 145).

An

die Höheren W- und Pol.-Führer  
Befehlshaber der Ordnungspolizei - im Reich einschl. Prag  
den Polizeipräsidenten - Kommando d. Schutzpol. - in Berlin  
den Kommando-Stab der Feuerschutzpol.-Abt. in Schloß Kappenberg  
die Feuerschutzpol.-Ersatz-Abt. in Beeskow/Mark

nachrichtlich:

den Chef der Sich.-Pol. u. d. SD. in Berlin SW 11,  
Prinz-Albrecht-Str. 8. - mit 100 Abdrucken -  
den Reichsminister f. d. besetzten Ostgebiete in Berlin W 35,  
Kurfürstenstr. 134  
den Beauftragten f. d. Vierjahresplan - Generalbevollmächtigter  
für den Arbeitseinsatz in Berlin SW 11, Saarlandstr. 96.

Der Reichsführer W hat angeordnet, daß die in der IS.-Pol. (FSchPol.) Verwendung findenden ukr. Schutzmäner an der Uniform der IS.-Pol. (FSchPol.) neben den für die Schutzmannschaft vorgesehenen besonderen Ärmel- und Mützenabzeichen das für Ukrainer vorgesehene Volkstumsabzeichen tragen.

Besonderer Erlaß darüber folgt.

Die von mir angestrebte allgemeine Herausnahme der Familienangehörigen der Schutzmäner aus dem Ostarbeiterverhältnis war aus sicherheitspolizeilichen und volkstumpolitischen Gründen nicht möglich. Bis zur Ausgabe der für alle Ostarbeiter vorgesehenen Volkstumsabzeichen müssen sie das Kennzeichen "Ost" tragen. Der Chef der Sicherheitspolizei hat sich jedoch damit einverstanden erklärt, daß von ihnen das Kennzeichen "Ost" grundsätzlich am linken Oberärmel getragen wird (Trageweise für besonders bewährte Ostarbeiter). Die Entscheidung darüber trifft der Betriebsführer, der über diese Trageweise dem Träger eine Bescheinigung ausstellt. In den Fällen, wo Familienangehörige den Arbeitämtern zur Verfügung gestellt wurden oder noch werden, treten daher die Polizeidienststellen sofort an die in Frage kommenden Betriebsführer bzw. Arbeitämter wegen Ausstellung dieser Bescheinigung heran. Wo Schwierigkeiten auftreten, ist mit den örtlichen Dienststellen der Sicherheitspolizei Verbindung aufzunehmen, die vom Chef der Sicherheitspolizei entsprechend Anweisung erhalten. Sind die Familienangehörigen innerhalb der Polizei im Arbeitseinsatz tätig, stellt die Bescheinigung die dafür zuständige

Polizeidienststelle aus.

Durch diese Regelung und die inzwischen ergangene Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 25.3.1944 (RGBl. I S. 68) dürfte eine besondere Herausnahme der Familienangehörigen aus dem Ostarbeiterverhältnis hinfällig geworden sein.

Die den Ostarbeitern allgemein auferlegten Aufenthaltsbeschränkungen gelten auch für die Familienangehörigen der Schutz Männer. Sie dürfen also ihren Wohnort nur mit Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde verlassen. Der Aufenthaltsort ist zugleich Wohnort. Diese Regelung gilt nicht für die Schutz Männer selbst. Die Genehmigung zum Verlassen des Standortes (Urlaub usw.) erteilt für diese der Dienstvorgesetzte. In der gleichen Weise muß auch die fl. Ostarbeiter allgemein festgelegte Sperrstunde beachtet werden. Sie gilt in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr, für die übrige Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, mindestens aber während der örtlichen Verdunkelung. Für die Schutz Männer gilt die Torschlußstände.

Bezüglich des Geschlechtsverkehrs haben die allgemein für Angehörige der Ostvölker erlassenen Verbote Gültigkeit. Auch den Schutz Männern ist der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen verboten. Gegen den Geschlechtsverkehr mit Ostarbeiterinnen bestehen selbstverständlich keine Bedenken.

Die Männer sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.

Der Besuch von Lichtspieltheatern ist den Schutz Männern gestattet; es soll aber vermieden werden, daß sie ihre Familienangehörigen mitnehmen. Aus diesem Grunde sollen möglichst interne Lichtspielvorführungen (Schmalfilme im Lager usw.) veranstaltet und dadurch vom Besuch öffentlicher Lichtspielhäuser abgelenkt werden.

Der Besuch von Bordellen für Ausländer ist den Schutz Männern gestattet. Da Besuch in Uniform dem Ansehen der Polizei abträglich, sind für diesen Zweck Bekleidungsstücke zu tragen, die die Zugehörigkeit zur Polizei nicht erkennen lassen.

Wo sich Reibereien zwischen Familienangehörigen der Schutz Männer und Ostarbeitern oder sonstige Schwierigkeiten ergeben, ist mit den örtlichen Dienststellen der Sicherheitspolizei Verbindung aufzunehmen, die nach Möglichkeit Abhilfe schaffen.

M.d.F.b.  
gez. Wünnenberg



Der Befehlshaber der Ordnungspolizei  
im Wehrkreis V und im Elsaß  
Ia 2/14 Nr.1399/44

Stuttgart, den 14. Juli 1944.

1 Anlagen

An

Württ. Innenminister  
mit NA.d.LS.-Orte m.LS-Polizei

Kommandeur der Gendarmerie beim  
Württ. Innenminister

Bad. Minister des Innern  
mit NA.f.Sachbearbeiter f.Gend.-Angelegenheiten  
und LS.-Orte mit LS.-Polizei

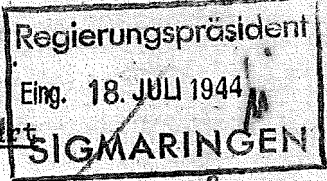
Chef der Zivilverwaltung im Els.  
-Verw.- und Pol.-Abt.-  
mit NA.f.KdG.u.LS.-Orte mit LS.-Polizei

Regierungspräsidenten -KdG.- Sigmaringen

Im Hause: Gruppe IW, L und F.

Erlaßabdruck übersende ich mit der Bitte um Beachtung.

*N. D. Jr.  
Ia. 2248  
11/3.1.44  
sh*



Beglaubigt  
*Kraus*  
Rev. Oblt. d. SchP.

*B 21*



Abschrift.II 20.74  
45aGeheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Stuttgart, den 13.7.1944

IV 1 c 2 - 2/44E i l t s e h r !An  
die Staatlichen Polizeiverwalter in

etc. etc. etc.

Betr.: Beschäftigung von Ostarbeitern während ihrer Freizeit.Vorg.: Mein Runderlass vom 2.3.1943 - II A R - 1/43 -Anlg.: 0

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gauarbeitsamts Württemberg wurde die Beschäftigung von Ostarbeitern und Ostarbeiterinnen während ihrer Freizeit neu geregelt. Es wird künftig nach folgenden Grundsätzen verfahren:

- 1.) Die für einen Einsatz während der Freizeit zur Verfügung stehenden Ostarbeiter werden in den Lagern durch den Lagerführer gemeinsam mit dem Leiter der Bewachung erfasst. Die Zahl dieser Kräfte wird laufend in einer örtlich zu regelnden Weise dem Arbeitsamt durch den Lagerführer gemeldet.
- 2.) Der Einsatz dieser Kräfte während der Freizeit erfolgt ausschliesslich durch das Arbeitsamt im Benehmen mit dem Betriebsführer des Betriebs, bei dem die Ostarbeiter beschäftigt sind. Bei dem Einsatz hat das Arbeitsamt dafür Sorge zu tragen, dass nachteilige Rückwirkungen auf die Arbeitsleistung im Betrieb während der normalen Arbeitszeit sowie eine Vernachlässigung der notwendigen Arbeiten im Lager selbst (Lagerreinigung, Flick- und Näharbeiten, Anbau von Gemüsen für das Lager und dergl.) vermieden werden.
- 3.) Die Anforderung von Ostarbeitern für den Einsatz während der Freizeit erfolgt infolgedessen auch ausschliesslich beim Arbeitsamt. Soweit solche Anforderungen unmittelbar beim Lager eingehen, sind sie dem Arbeitsamt zur Bearbeitung zuzuleiten.
- 4.) Die Arbeitsämter haben die ihnen zugehenden Anforderungen von Ostarbeitern für den Einsatz während der Freizeit zunächst daraufhin zu überprüfen, ob die Beschäftigung in dem beantragten Umfang und bezüglich der Zahl der angeforderten Ostarbeiter arbeitseinsatzmässig vertretbar ist. Falls diese Frage zu bejahen ist, ist die Anforderung zunächst dem zuständigen Leiter der Bewachung zur Überprüfung der Gesuchsteller nach sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten zuzuleiten. Die Zustimmung zur Einstellung der Ostarbeiter während ihrer Freizeit ist von dem Ergebnis dieser Überprüfung abhängig zu machen. Die Arbeitsämter sind dafür verantwortlich, dass diese Überprüfung in jedem Falle vor der Zuteilung der Arbeitskräfte durchgeführt wird.

Unter Aufhebung meines Runderlasses vom 2.3.43 - II A R - 1/43 -

bitte ich, in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern, den Dienststellen der

Deutschen Arbeitsfront bzw. des Reichsnährstandes und den Lagerführern von Ostarbeiterlagern das Verfahren im einzelnen entsprechend den örtlichen Bedürfnissen zu regeln. Bei dieser Regelung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die oben erwähnten Grundsätze unbedingt einzuhalten sind.

Die Arbeitsämter und die Gauverwaltung der Deutschen Arbeitsfront wurden vom Präsidenten des Gauarbeitsamts Württemberg von der Neuregelung unterrichtet.

(gez.) M u ß g a y

Beglaubigt:  
gez. Körber

Kanzleiangestellte.

*Kanzlei Württemberg*  
*F. H. Koch Mayer*  
*1942*

*II 20.45*

Der Reichsführer SS  
und  
Chef der Deutschen Polizei  
-S IV B 2 b - 2090/44 -III-

Berlin, den 26. Juli 1944

Schnellbrief!

An die  
Landesregierungen (Innenministerien).

Betrifft: Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums. Hier: Einsatz polnischer Zivilflüchtlinge aus Ungarn.

Bezug: Runderlasse vom 10.9.1943 und 5.2.1944 - S IV D 2 c - 2071/43-.

In nächster Zeit gelangt eine größere Anzahl ehemaliger polnischer Staatsangehöriger polnischen Volkstums aus Ungarn im Reichsgebiet zum Arbeitseinsatz. Diese Arbeitskräfte - bei denen es sich größtenteils um nach dem 1.9.1939 aus dem Gebiet des ehemaligen polnischen Staates geflüchtete Personen handeln wird - sind sämtlich nach der Polizeiverordnung vom 8.3.1940 über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter polnischen Volkstums -RGl.I, S.555 - und dem Runderlaß vom 10.9.1943 - S IV D 2 c - 2071/43- über die im Reichsgebiet befindlichen polnischen Zivilarbeiter (Abschnitt I) zu behandeln. Um Arbeitsvertragsbrüchen vorzubeugen, wird der Arbeitseinsatz nicht in den Alpen- und Donaugauen, sondern ausschließlich im übrigen Reichsgebiet erfolgen.

Die ausländerpolizeiliche Erfassung und Kennzeichnung erfolgt im Regelfall bereits im Durchgangslager Straßhof/Niederdonau.

In Vertretung:  
gez. Dr. Kaltenbrunner.

Nr. III C 685/707.

*Sinnreich  
Dillinger  
Felix Meyer Hoch*

Den Landräten und  
den staatl. Polizeiverwaltern,  
Nachrichtlich

Der Polizeiamtsvorstand  
21. Aug. 1944  
Reutlingen

der Geheimen Staatspolizei  
- Staatspolizeileitstelle -

S t u t t g a r t,

dem Herrn Präsidenten des Gauarbeitsamts und  
Reichstreuhänder der Arbeit  
S t u t t g a r t

*796. Nr. 436 v*

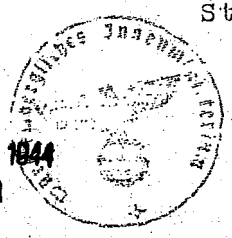
mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme und Beachtung.

0 Beil. Stuttgart-S, den 15. August 1944.  
Der Württ. Innenminister

In Vertretung  
(gez.) Dr. D i l l.  
Beglaubigt

*F. ...*  
Regierungsinspektor.

Zu den Akten  
Reutlingen, den 25. AUG. 1944  
Der Polizeiamts-Vorstand  
Im Auftrag



*M. ...*





Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
Nr. IV. 1 c 1. - 1767/44.

Stuttgart, den 25. August 1944



An

die Landräte (mit je 1 Mehrfertigung für die Gend. Kreisführer),  
die staatlichen Polizeiverwalter,  
die Schutzpolizeidienstabteilungen,  
die Aussendienststellen und Aussenposten der Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart  
die Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
einschl. Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen

Nachrichtlich

dem Württembergischen Innenminister,  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
den Kommandeuren der Sicherheitspolizei in Stuttgart und  
Sigmaringen,  
der Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart.

Betr.: Verhalten der fremdvölkischen Arbeitskräfte.

Zurzeit sollen, wie mir vielfach berichtet wird, in vermehrtem Umfange Zusammenkünfte von fremdvölkischen Arbeitskräften zu beobachten sein, die teils in Wäldern, oft aber auch in Ställen oder Bauernhäusern stattfinden und bei denen politisiert und Nachrichtenaustausch getrieben werde.

Ferner wird berichtet: Die allgemeine Stimmung sei ziemlich frohgemut. Die Polen z.B. sagen ganz offen, daß sie in einigen Monaten zu Hause seien. Diese Zusammenkünfte sollen häufig bei Nacht und oft an so entfernten Orten stattfinden, daß ein Teil der Polen mit der Bahn oder mit dem Fahrrad des Dienstherrn dorthin fahren müsse. Dabei werde auf das polizeiliche Verbot des Verlassens des Ortsbereichs keine Rücksicht genommen.

Die Anmassung der Polen gehe schon soweit, daß sie sich gar nicht mehr als Gastarbeiter fühlen, sondern als kommende Herren und jetzt schon als Gleichberechtigte, die sich nichts mehr gefallen zu lassen brauchen. So sei es üblich geworden, dass sie sich wegen jeder Zurechtweisung so lange bei allen möglichen Dienststellen beschwerten, bis der Arbeitgeber zur Rechenschaft gezogen werde.

./.

- 2 -

Einen guten Teil Schuld an diesen Zuständen wird der nachsichtigen Behandlung der fremdvölkischen Arbeitskräfte durch die häuerlichen Betriebsführer bzw. Betriebsführerinnen zugeschoben. Diese sei allerdings aus der Befürchtung geboren, durch eine Anzeige oder ein scharfes Vorgehen gegen den fremdvölkischen Knecht diese Arbeitskraft, ohne Ersatz zu verlieren. Deshalb dürfe der Fremdvölkische auch Rauchfleisch essen, während der Bauer sich am selben Tisch mit Marmelade begnüge; deshalb dürften Fremdvölkische auch hausgemachte Wurst als zu schlecht für sie verschmähen. Aus dem gleichen Grunde werde den Fremdvölkischen auch das Familienfahrrad nicht verweigert oder aber dessen eigenmächtige Benutzung stillschweigend geduldet. Auch werde z.B. von den Polen nicht verlangt, daß sie dauernd das "P" tragen.

Im Hinblick auf die derzeitige Kriegslage bitte ich, diesen Vorkommnissen besonderes Augenmerk zu schenken und mir über jeden bekannt werdenden Fall ausführlich zu berichten. Die einschlägigen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen über die Behandlung fremdvölkischer Arbeitskräfte sind nach wie vor peinlichst zu beachten. Es muss alles daran gesetzt werden, die Einhaltung der erlassenen Bestimmungen unter Umständen mit äußerster Rücksichtslosigkeit zu erreichen. In manchen Fällen wird es erforderlich sein, vor einem exekutiven Einschreiten entsprechende Weisungen bei mir einzuholen.

Die allgemeine Lage und das Verhalten der fremdvölkischen Arbeitskräfte verlangt die größte Aufmerksamkeit gegenüber dem Tun u. Treiben dieser Elemente.

(gez.) M u B g a y

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte

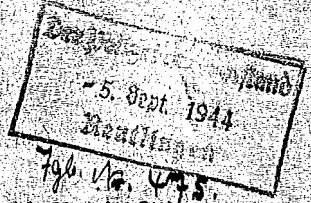


1/ für den Hauptmann *...*  
 2/ z. v. A. *...* B II 1

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Stuttgart, den 1. September 1944.

- IV 1 o 2 - 2/44. -



An

den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte mit 1 Mehrfertigung für die Gend. Kreisführer,  
die Staatlichen Polizeiverwalter,  
die Schutzpolizeidienstabteilungen in

Aalen, Backnang, Balingen, Biberach/Riss, Bietigheim, Blau-  
beuren, Böblingen, Calw, Crailsheim, Ehingen/Donau, Eis-  
lingen/Fils, Ellwangen, Eningen u.A., Fellbach, Bad Fried-  
richshall, Freudenstadt, Geislingen/St., Schwab.Hall, Kirch-  
heim/T., Kornwestheim, Laupheim, Leonberg, Lauffen/N.,  
Bad Mergentheim, Metzingen, Mühlacker, Nagold, Neckarsulm,  
Nürtingen, Oberndorf, Pfullingen, Plochingen, Ravensburg,  
Rottenburg, Rottweil, Saulgau, Schorndorf, Sindelfingen,  
Tailfingen, Trossingen, Urach, Waiblingen, Wangen/Albg.,  
Wasseralfingen, Wildbad, Winnenden,

sämtliche Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle  
Stuttgart,

an das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,

nachrichtlich

der Gauleitung Württ.-Hohenzollern der NSDAP. Stuttgart,  
dem Württ. Innenminister, Stuttgart,  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD., Stuttgart,  
den Befehlshabern der Ordnungspolizei in Stuttgart u. Nürnberg,  
den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart und Sigmaringen,  
dem Präsidenten des Gauarbeitsamts Württemberg, Stuttgart,  
der Deutschen Arbeitsfront, Abt. Arbeitseinsatz, Stuttgart,  
dem SD.-Leitabschnitt Stuttgart.

Betr.: Ostarbeitereinsatz.

Vorg.: Ohne.

Anlg.: 2.

Als Anlagen übersende ich Abschrift eines Erlasses des Chefs  
der Sicherheitspolizei und des SD. betr. Kenntlichmachung der  
Ostarbeiter und Abschrift einer Polizeiverordnung über die  
Kenntlichmachung der im Reich befindlichen Ostarbeiter und  
Ostarbeiterinnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.  
In Abänderung meines Runderlasses vom 29.2.1944 -II A R -2/44  
(neu IV 1 o 2 - 2/44) Abschnitt II ersuche ich, die Strafver-  
fügungsabschriften erst dann zu übersenden, wenn Polizeistrafen  
keinen Erfolg mehr versprechen und die Anwendung staatspoli-  
zeilicher Massnahmen erforderlich ist.

Beglaubigt: *M. G. G. G.*  
Kanzleiangestellte. *M. G. G. G.* M u s s g a y.





II 10 45

AbschriftDer Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

Berlin, den 17. Juli 1944.

IV B (ausl. Arb.) - 308/42

An

alle Staatspolizei - leit - stellen  
(ausser Protektorat).

Betrifft: Kenntlichmachung der Ostarbeiter.

Bezug: Erlass vom 20.2.1942 - S - IV D - 208/42 (ausl. Arb.) -  
sowie PS-Erlasse vom 30.6.1943 - S - IV D - 308/42  
(ausl. Arb.) - und vom 26.4.1944 - IV B (ausl. Arb.) -  
308/42.

Anlagen: 1.

Als Anlage übersende ich Abschrift der Polizeiverordnung vom 19. Juni 1944 (RGBl. I, S. 147 f.) zur Kenntnisnahme und Beachtung. Die neuen Volkstumsabzeichen werden grundsätzlich von allen Ostarbeitern(innen), auch von den neu hereinkommenden getragen. Ausgenommen sind die Ostarbeiter(innen), die als qualifizierte Arbeitskräfte aus den Ostarbeiterbestimmungen herausgenommen und somit von der Kennzeichnungspflicht befreit sind oder werden. Die Verleihung der Volkstumsabzeichen hat bei den bereits im Reich befindlichen Ostarbeitern(innen) aus propagandistischen und stimmungsmässigen Gründen in feierlicher Form in den Gemeinschaftsunterkünften oder innerhalb der Betriebe zu erfolgen, um den Charakter der Anerkennung besonders herauszustellen. Eine unmittelbare Mitwirkung der Polizei bei der Verleihung selbst hat aus diesem Grunde zu unterbleiben. Bei einzeln eingesetzten Ostarbeitern(innen) empfiehlt sich die Aushändigung im Rahmen besonderer durch die DAF, bzw. den Reichsnährstand abzuhaltender Appelle. Einzelheiten hierüber vereinbaren die örtlichen Polizeidienststellen mit der DAF, bzw. dem Reichsnährstand.

Im einzelnen bestimme ich nach Übereinkunft mit den zuständigen Reichsdienststellen folgendes:

-/-

### I. Bereits im Arbeitseinsatz befindliche Ostarbeiter(innen).

Die Betriebsführer (Haushaltungsvorstände) werden durch die DAF bzw. den Reichsnährstand aufgefordert, umgehend eine namentliche Liste mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und -ort sowie Volkstumszugehörigkeit der bei ihnen beschäftigten Ostarbeiter(innen) der zuständigen Ortpolizeibehörde vorzulegen, die die Bestellungen über die erforderliche Anzahl Volkstumsabzeichen der Kreispolizeibehörde gesammelt weiterleitet. Letztere gibt die benötigte Anzahl Volkstumsabzeichen bei der Herstellerfirma "Berliner Fahnenfabrik Geitel u. Co.", Berlin C 2, Wallstrasse 16, in Auftrag. Nach Lieferung übernehmen die Kreispolizeibehörden die Verteilung auf die Ortpolizeibehörden. Eine Herstellung der Volkstumsabzeichen durch andere Firmen usw. hat zu unterbleiben und ist gegebenenfalls zu unterbinden.

Für jede(n) Ostarbeiter (in) sind drei Volkstumsabzeichen vorgesehen. Sollte die Herstellerfirma infolge anfänglicher erhöhter Bestellungen nur einen Teil der benötigten Anzahl liefern können, ist ein Ausgleich vorzunehmen und den einzelnen Ostarbeitern(innen) zunächst nur ein Volkstumsabzeichen auszuhändigen. Die restlichen Abzeichen sind nach Eingang weiterer Lieferungen nachträglich zu verteilen. Unter Berücksichtigung der Rohstofflage sind die bisher von den Ostarbeitern getragenen blauen "Ost"-Kennzeichen im Zuge der Aushändigung der neuen Volkstumsabzeichen einzuziehen. Über die weitere Verwendung ergehen in Kürze entsprechende Bestimmungen.

### II. Neu hereinkommende Ostarbeiter(innen).

Neu hereinkommende Ostarbeiter(innen) erhalten in Anlehnung an das bisher übliche Verfahren unmittelbar nach Ankunft bei der Erfassung im Durchgangslager des Arbeitsamtes bzw. bei nachträglicher Erfassung am Arbeitsplatz die drei ihrem Volkstum entsprechenden Abzeichen ausgehändigt.

III. Ehemalige Angehörige der Freiwilligen-Verbände des Ostens.

Ostarbeiter, die in Ehren aus den Freiwilligen-Verbänden des Ostens (früher Hilfswilligen- und landeseigene Verbände) ausgeschieden sind und ins Reich zum Arbeitseinsatz gekommen sind, erhalten zusätzlich zum Volkstumsabzeichen den im § 2 der anliegenden Polizeiverordnung näher bezeichneten Ärmelstreifen ebenfalls in dreifacher Ausfertigung. Die Bestellung regelt sich nach den für die Volkstumsabzeichen vorgesehenen Vorschriften.

Den Nachweis über frühere Zugehörigkeit und ehrenvolles Ausscheiden aus den fraglichen Verbänden haben die Ostarbeiter durch Vorlage einer Bescheinigung einer zivilen oder militärischen Dienststelle (Bescheinigungen von Firmen usw. können nicht anerkannt werden) bzw. durch Vorlage amtlicher Unterlagen (Dienstbücher, Soläbücher usw.) zu erbringen. Die Vorlage dieser Bescheinigungen hat bei der Ortpolizeibehörde zu erfolgen, die bei positivem Ergebnis der Prüfung dem Ostarbeiter die in Anlage II im Wortlaut aufgeführte Bescheinigung über die Berechtigung zum Tragen des zusätzlichen Ärmelstreifens aushändigt.

Ehefrauen und Kinder der in Ehren ausgeschiedenen Angehörigen der Freiwilligen-Verbände des Ostens sowie die Ehefrauen und Kinder der z.Zt. noch diesen Verbänden angehörenden Personen erhalten ebenfalls den zusätzlichen Ärmelstreifen. Die Verleihung des Ärmelstreifens erfolgt auf Antrag des Ehemannes bzw. Vaters, der bei dieser Gelegenheit seine frühere oder jetzige Zugehörigkeit zu den Freiwilligen-Verbänden des Ostens (in letzterem Falle durch eine Bescheinigung seiner militärischen Dienststelle) nachzuweisen hat. Den Ehefrauen u. Kindern ist dann ebenfalls die in Anlage II aufgeführte Bescheinigung auszustellen. Söhne und Töchter, die bereits selbst eine Ehe eingegangen sind und nicht mehr in Familiengemeinschaft mit ihren Eltern leben, erhalten im Hinblick auf die alsdann erfolgende Schlechterstellung ihrer Ehepartner keine Berechtigung zum Tragen des Ärmelstreifens, es sei denn, dass die Töchter wiederum einen Angehörigen

-/-



bzw. entlassenen Angehörigen der Freiwilligen-Verbände des Ostens geheiratet haben.

Sofern in Einzelfällen Ehefrauen von gefallenem Angehörigen der Freiwilligen-Verbände des Ostens für sich und ihre Kinder um die Verleihung des Armeestreifens nachsuchen, kann ihnen gleichfalls die Berechtigung zuerkannt werden, sofern sie die erforderlichen Unterlagen beibringen.

#### IV. Verschiedenes.

Die Feststellung der Volkstumszugehörigkeit wird in erster Linie auf Grund eigener Angaben des (der) Ostarbeiters (in) beruhen. Ansonsten entscheidet die Lage des Herkunftsortes, was auch für die Fälle gilt, in denen eine andere als die drei vorgesehenen Volkstumsgruppen angegeben wird. Es ist aber beabsichtigt, die Angehörigen der kaukasischen, tatarischen und turkestanischen Völkerschaften sowie die Kosaken von den Ostarbeiterbestimmungen zu befreien. Sie fallen somit nicht unter diese Bestimmungen; Sondererlass ergeht demnächst.

Bisherige Feststellungen haben gezeigt, dass die ehemaligen Angehörigen der Freiwilligen-Verbände des Ostens und vornehmlich die Ehefrauen und Kinder der z.Zt. noch in diesen Verbänden an der Seite Deutschlands kämpfenden Angehörigen erheblichen Anfeindungen in den Lagern seitens kommunistischer Elemente ausgesetzt sind. Die DAF., der GBA. wie auch der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete werden versuchen, eine gesonderte Lagerzusammenfassung der mit dem Armeestreifen ausgezeichneten Ostarbeiter(innen) zu erreichen. Werden Schwierigkeiten festgestellt, haben die Staatspolizei-leit-stellen sich in dieser Hinsicht einzuschalten und auf eine beschleunigte Trennung der mit dem Armeestreifen versehenen Ostarbeiter(innen) von den übrigen Ostarbeitern(innen) innerhalb der Unterkünfte hinzuwirken.

Trotz der im § 5 der anliegenden Polizeiverordnung angedrohten Haftstrafe wird diese bei Ostarbeitern(innen) nicht verhängt werden, da eine solche nur als angenehme Unterbrechung betrachtet würde. In schwereren oder wiederholten Fällen erfolgt Übergabe an die zuständige Staatspolizei-leit-stelle zur Ergreifung staatspolizeilicher Massnahmen (Einweisung in ein Arbeitserziehungslager usw.)

Die Kosten für die Volkstumsabzeichen und für Armeestreifen tragen wie bisher die Kreispolizeibehörden gemäss Rd.Erl.vom 5. 5.1943- S-II C 1 Nr. 535/43-223-1 (MBliV.S.775).

Folgende Erlasse bzw. Anordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit:

- 5 -

1. Abschn. A Ziff. VIII der Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten - S - IV D - 208/42 (ausl. Arb.) - vom 20.2.1942.
2. Abschn. A, Ziff. 3 des an die höheren Verwaltungsbehörden gerichteten Zusatzerlasses vom 20.2.1942 (AZ. wie zu 1).
3. RS-Erlass vom 29. bzw. 30.6.1943 - S - IV D - 308/42 (ausl. Arb.) betr. Kennzeichnung der Ostarbeiter.

Zusatz für die Staatspolizei-leit-stellen:

Die für die Kreis- und Ortspolizeibehörden beigelegten Abdrucke sind umgehend an diese weiterzuleiten. Die höheren Verwaltungsbehörden sind von hier aus unterrichtet worden.

Die Dienststellen der Arbeitsverwaltung, der DAF, und des Reichsnährstandes werden unmittelbar durch ihre Reichsdienststellen in Kenntnis gesetzt und gegebenenfalls mit zusätzlichen Weisungen versehen.

Zusatz für die Kreispolizeibehörden:

Ziff. 11 der dem Erlass IV F 4 - 4356/43 - 505 - vom 3.2.1944 betr. Erfassung ausländischer Arbeitskräfte in Durchgangslagern, beigelegten Richtlinien ist entsprechend zu ändern.

gez. Dr. K a l t e n b r u n n e r

Beglaubigt:

gez. Kerl, Kanzleiangestellte.

Für die Richtigkeit d. Abschr.:

*Allegier*  
Kanzleiangestellte





Abschrift.Polizeiverordnungüber die Kenntlichmachung der im Reich befindlichen Ost-  
arbeiter und -arbeiterinnen.

Vom 19. Juni 1944.

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter und -arbeiterinnen haben durch Haltung und Leistung ihre Bereitwilligkeit zur Mitarbeit im Kampf gegen die jüdisch-bolschewistische Weltgefahr bewiesen. Ebenso wie ihre Brüder, Väter und Söhne, die als Freiwillige mit der Waffe in der Hand an der Seite Deutschlands kämpfen, haben sie durch die bisher geleistete Arbeit zum Vorantreiben des Sieges gegen die gemeinsamen Feinde beigetragen. Als äussere Anerkennung und in Anlehnung an die durch die Freiwilligen getragenen Abzeichen verordne ich auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) folgendes:

## § 1

(1) Die im Reichsgebiet befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen haben auf dem linken Oberarm eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Volkstumsabzeichen stets sichtbar zu tragen.

(2) Das Volkstumsabzeichen besteht aus einem ovalen Sonnenblumenkranz, der bei den Ostarbeitern und -arbeiterinnen ukrainischen Volkstums den Dreizack, bei den Ostarbeitern und -arbeiterinnen weissruthenischen Volkstums Ähre und Zahnrad und bei den Ostarbeitern und -arbeiterinnen russischen Volkstums das Andreaskreuz umschliesst. Das Volkstumsabzeichen ist den Landesfarben angepasst und bei Ukrainern blau-gelb, bei Weissruthenen weiss-rot und bei Russen weiss-blau-rot gehalten. Das Kennzeichen hat eine Höhe von 8,5 cm und eine Breite von 6 cm.

## § 2

(1) Ehemalige Hilffreiwillige bzw. ehemalige Angehörige der landeseigenen Verbände, jetzt Angehörige der Freiwilligen-Verbände des Ostens, die in Ehren aus diesen Verbänden ausgeschieden sind und zum Arbeits-einsatz ins Reich kommen, erhalten zusätzlich zu dem in § 1 näher

-/-

- 2 -

beschriebenen Volkstumsabzeichen einen Armelstreifen von 8 cm Länge und 1,5 cm Höhe. Dieser Armelstreifen ist in Anlehnung an die Landesfarben bei Angehörigen ukrainischen Volkstums blau-gelb, bei Angehörigen weissruthenischen Volkstums weiss-rot-weiss und bei Angehörigen russischen Volkstums weiss-blau-rot.

(2) Die Ehefrauen und Kinder der im Abs. 1 genannten Personen sowie die Ehefrauen und Kinder der z. Zt. den Freiwilligen-Verbänden des Ostens angehörenden Personen können ebenfalls den Armelstreifen erhalten.

(3) Der Armelstreifen ist unmittelbar unterhalb des Volkstumsabzeichens zu tragen.

(4) Den mit diesem Armelstreifen ausgezeichneten Ostarbeitern und -arbeiterinnen ist der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen und von Gaststätten sowie die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb des Ortsbereichs gestattet.

## § 3

(1) Die Betriebs- und Lagerführer bzw. Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, darauf zu achten, dass die bei ihnen beschäftigten oder den ihnen unterstellten Lagern untergebrachten Ostarbeiter und -arbeiterinnen den Vorschriften der §§ 1 oder 2 nachkommen.

(2) Sonstige Personen, die die Nichteinhaltung der Bestimmungen der §§ 1 und 2 seitens der Ostarbeiter und -arbeiterinnen pflichtwidrig dulden, machen sich ebenfalls strafbar.

## § 4

(1) Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Unberührt hiervon bleiben Strafvorschriften, in denen eine höhere Strafe angedroht ist und polizeiliche Sicherungsmassnahmen.

## § 5

(1) Die zur Durchführung und Ausführung dieser Polizeiverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt der Chef der Sicherheitspolizei und des SD.

(2) Dieser Polizeiverordnung entgegenstehende Vorschriften treten hiermit ausser Kraft.

§ 6 6

- 3 -

§ 6  
Die Polizeiverordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 7

Die Polizeiverordnung tritt am 14. Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1944.

Der Reichsminister des Innern

H. H i m m l e r

Für die Richtigkeit d. Abschr.:

*Allegier*  
Kanzleiangestellte.





B e s c h e i n i g u n g

Der (die) ..... geb. am .....  
(Vor- und Zuname)

in ..... ist berechtigt, den im § 2 der  
Polizei-Verordnung über die Kenntlichmachung der Ostarbeiter-  
(innen) vom 19. Juni 1944 näher bezeichneten Armelstreifen  
zu tragen. Der Besuch öffentlicher Veranstaltungen und von  
Gaststätten sowie die Benutzung öffentlicher Verkehrsmit-  
tel innerhalb des Ortsbereiches ist ihm (ihr) gestattet.

Gilt nur in Verbindung mit der Arbeitskarte und dient  
nicht als Personalausweis.

(Dienststempel)

.....  
(Unterschrift d. Ortspolizeibehörde.)

Der Höhere **W-** und Polizeiführer  
bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden  
im Wehrkreis V

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei

Ia 7/03 (a)

Stuttgart, den 4. Sept. 1944

Mörkestr. 14

Postanschrift:

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei

*Autogon*

**Schnellbrief**

No 2805

Regierungspräsident

Eing. -7. SEP. 1944

SIGMARINGEN

Betr.: Verhalten der Ausländer.

An

Württ. Innenminister

Reg. Präsidenten in

Stuttgart

Sigmaringen

Auf Grund der vorliegenden Beschwerden über das Benehmen fremdvölkischer Arbeitskräfte während ihrer Freizeit in der Öffentlichkeit hat der Gauleiter in Württemberg-Hohenzollern ihre Überwachung in der Freizeit durch Streifen der Partei verfügt und den Höheren **W-** und Polizeiführer gebeten, zur Verstärkung auch Kräfte der Land- und Stadtwacht zur Verfügung zu stellen. Dem Ersuchen hat der Höhere **W-** und Polizeiführer stattgegeben und angeordnet, dass an zwei Tagen in der Woche die Land- und Stadtwacht auf Anforderung durch die Kreisleiter diese Streifen zu übernehmen haben.

Die Kreisleiter der NSDAP. werden durch den Gauleiter angewiesen, sich dieserhalb mit den örtlichen Dienststellen der Ordnungspolizei unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Ich bitte, sämtliche Kommandeure d. SchP., Kred. Gendarmerie und die Führer der Schutzpolizei-Dienstabteilungen entsprechend zu unterrichten.

Oberst der Gendarmerie.



Geheime Staatspolizei  
 Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
 Nr. IV 1 c 1 - 1177/44

Stuttgart, den 7. Sept. 1944

Eing. 10. SEP. 1944

SIGMARINGEN

An die

L. No. 2831  
 Kreispolizeibehörden, (mit je 1 Lehrauftrag für die Gend. Kreisführer)

staatlichen Polizeiverwalter  
 Schutzpolizeidienstabteilungen  
 Aussendienststellen und Aussenposten der Kriminalpolizei-  
 leitstelle Stuttgart  
 Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stutt-  
 gart einschl. Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen

Nachrichtlich

dem Württ. Innenminister  
 der DAF-Gauverwaltung Württemberg-Hohenzollern  
 dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen  
 den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart und Sig-  
 maringen  
 der Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart.

Betrifft: Lagermässige Unterbringung ausländischer Zivilarbeiter  
Bezug: Mein Runderl. v. 15.3.43 - II B - 7507/42 g.

Im Hinblick auf die angespannte Lage und auf den Wohnungsmangel sind möglichst sämtliche noch in Privatquartieren untergebrachten ausländischen Zivilarbeiter in Wohnlagern unterzubringen. Die Umquartierung hat im engsten Einvernehmen mit den örtlichen DAF-Dienststellen zu erfolgen. Die DAF-Gauverwaltung Württemberg - Hohenzollern wird ihre nachgeordneten Dienststellen mit entsprechenden Weisungen versehen und wegen der Bereitstellung geeigneter Unterkunftsmöglichkeiten das Erforderliche veranlassen.

Unter besonderer Berücksichtigung der Lage im Westen ist es notwendig, dass in erster Linie und so weitgehend wie irgend möglich die französischen Zivilarbeiter in Wohnlager umquartiert werden. Hierzu ist das Erforderliche unter grösster Beschleunigung unverzüglich zu veranlassen.

Den ausländischen Arbeitskräften ist das Privatwohnen und den deutschen Vermietern das Zurverfügungstellen von Wohnraum an ausländische Arbeitskräfte ohne polizeiliche Genehmigung verboten.

St. den 17. 1944

BRD  
 15

VIII 9 14

b.w.

100

Die Wohnungsämter sind mit den erforderlichen Weisungen zu versehen. Eine entsprechende Polizeiverordnung wird in den nächsten Tagen durch den Württ. Innenminister herausgegeben werden.

Da nicht alle ausländischen Arbeitskräfte umquartiert werden können (Mangel an Unterkünften) sind die vorhandenen Unterkunstmöglichkeiten in erster Linie für die Umquartierung der französischen Zivilarbeiter heranzuziehen. Im übrigen können folgende beispielhaft angeführte Ausnahmen zugelassen werden:

- a) Angestellte, für die erst besondere Wohnlager errichtet werden müssten,
- b) Arbeitskräfte in handwerklichen Betrieben, bei denen die Unterbringung im Hause beruflich üblich ist (z.B. Bäcker),
- c) Arbeitskräfte in der Landwirtschaft sowie in der Hauswirtschaft,
- d) Arbeitskräfte, die mit ihren Ehefrauen im Reich arbeiten und bereits gemeinsame Privatunterkunft gefunden haben,
- e) Arbeitskräfte, insbesondere Schlüsselkräfte, die schon längere Zeit im Reich arbeiten und sich durch zuverlässige Führung und gute Arbeitsleistungen bewährt haben, Dies gilt insbesondere für Angehörige der germanischen Völker.
- f) Arbeitskräfte, die bei im Reichsgebiet ansässigen Verwandten wohnen.

Die unter d) und e) aufgeführten Arbeitskräfte sind jedoch dann umzuquartieren, wenn der erforderliche Barackenraum frei ist und die Sicherstellung des Wohnraumbedarfs für die deutsche Bevölkerung es erfordert. Soweit Gemeinschaftsunterbringung bereits zwingend vorgeschrieben ist wie z.B. bei Ostarbeitern, werden diese Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Ausnahmen von der Umquartierung können nur von der Polizei genehmigt werden. Zur Entlastung der örtlichen Polizeidienststellen wird die Erteilung der Ausnahmegenehmigung von der Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Dienststelle der DAF abhängig gemacht. Dieses Verfahren ist deshalb zweckmässig, weil die DAF als Trägerin der weit aus grösseren Anzahl Ausländerlager in erster Linie beurteilen kann, ob im Einzelfall nicht doch noch eine Unterbringung in einem Gemeinschaftslager möglich ist. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Sofern von den örtlichen Polizeidienststellen politische usw. Bedenken in die Person des deutschen Vermieters gesetzt werden, die eine Genehmigung zur Vermietung an ausländische Arbeitskräfte bedenklich erscheinen lassen, können die örtlichen Hoheitsträger der Partei um Stellungnahme gebeten werden. Darüber hinaus werden die örtlichen



-II-

Hoheitsträger im Rahmen des Möglichen an die Polizeidienststellen herantreten und Mitteilungen über die deutschen Vermieter erbitten, die Wohnraum an ausländische Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt haben, um die Vermieter in politischer Hinsicht zu überprüfen. Die Polizeidienststellen haben entsprechende Auskünfte zu erteilen.

Weigert sich ein ausländischer Arbeiter, in ein Wohnlager umzuziehen ist ihm die staatspolizeiliche Auflage zu erteilen, bis zu einem gewissen Zeitpunkt den Umzug vorzunehmen. Für den Fall der Nichtbefolgung sind ihm staatspolizeiliche Massnahmen anzudrohen. Die angeordnete Massnahme ist erforderlichenfalls rücksichtslos durchzuführen (kurzfristige Polizeihaft bzw. Wochenendhaft).

Für alle lagermässig untergebrachten ausländischen Zivilarbeiter ist in der Lagerordnung die Heimkehrstunde für das Sommerhalbjahr auf 22 Uhr und für das Winterhalbjahr auf 21 Uhr festzusetzen. Die Sonderbestimmungen für Polen und Ostarbeiter bleiben hiervon unberührt. Verstösse gegen die Lagerdisziplin sind in erster Linie mit innerbetrieblichen Massnahmen zu ahnden. Nur bei mehrfachen Verstössen und in besonders krassen Fällen sind staatspolizeiliche Massnahmen anzuwenden. In den meisten Fällen wird eine staatspolizeiliche Warnung genügen. In schwereren Fällen oder wo die Warnung keinen Erfolg gezeitigt hat, ist mit kurzfristiger Polizeihaft bzw. Wochenendhaft vorzugehen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Wochenendhaft ein wirksames Erziehungsmittel ist. Sie ist daher bevorzugt anzuwenden. Über die zu ergreifenden Massnahmen bei Verstössen gegen die Lagerdisziplin ist in eigener Zuständigkeit zu entscheiden und nur in besonders gelagerten Fällen entsprechende Weisung bei mir einzuholen. Über das Veranlasste ist in jedem Falle nach hier kurz zu berichten.

gez. M u s s g a y

beglaubigt:

Kanzleiangeschaltete



101



Regierungspräsident

Eing. 17. SEP. 1944

SIGMARINGEN

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
IV 1 c 1 - 2031/44

Stuttgart, den 8. Sept. 1944

B i l t s e h r !

An die

Landräte (mit je 1 Mehrfertigung für die Gend. Kreisführer)  
staatlichen Polizeiverwalter  
Schutzpolizeidienstabteilungen  
Aussendienststellen und Aussenposten der Kriminalpolizei-  
leitstelle Stuttgart  
Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
einschliesslich Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen

nachrichtlich

dem Württ. Innenminister  
dem Reg. Präsidenten in Sigmaringen  
den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart und Sigmaringen  
der Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart.

Betrifft: Vorbeugende staatspolizeiliche Maßnahmen gegen  
französische Zivilarbeiter.

Die Lage an der französisch- elsässischen Grenze erfordert  
rechtzeitige Durchführung besonderer vorbeugender staatspolizeilicher  
Maßnahmen gegen die franz. Zivilarbeiter.

Ich ordne daher an:

- 1.) Sämtliche Radiogeräte, die sich im Privatbesitz von  
franz. Zivilarbeitern befinden, sind sicherzustellen.  
Ausgenommen sind lediglich die Lagergemeinschafts-  
Apparate. Die Lagerführer werden durch die DAF, auf  
besondere Beaufsichtigung der Rundfunkgeräte verpflich-  
tet.
- 2.) Bei den beurlaubten franz. Kriegsgefangenen ist auf das  
Tragen der Landesfarben verschärft hinzuwirken. (s. mein  
Runderl. v. 31.1.1944 Nr. II E- 2346/43). 1443
- 3.) Franz. Zivilarbeiter dürfen Reisescheine nur noch aus-  
gefolgt erhalten, wenn es der Arbeitseinsatz erfordert.  
Die Betriebsführer werden durch das Gauarbeitsamt hier-  
von in Kenntnis gesetzt.

Ich ersuche, das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.  
Die Zahl der sichergestellten Radiogeräte unter Benennung der Eigen-  
tümer und der Ort der Aufbewahrung ist mir mitzuteilen.



beglaubigt:

Kanzleiangestellte.

(gez.) M u B g a y

VIII G 44

KOH  
19. 10. 44  
1020  
1/19.19.



IV 45<sup>n</sup>

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
IV 1 o 2 - 2/44.

Stuttgart, den 21.9.1944.  
Heusteigstr. 45

An  
den Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte mit 1 Mehrfertigung für die Gend.Kreisführer,  
die Staatlichen Polizeiverwalter  
die Schutzpolizeidienstabteilungen in

Aalen, Backnang, Balingen, Biberach/Riss, Bietigheim, Blau-  
beuren, Böblingen, Calw, Crailsheim, Ehingen/Donau, Eislingen/Fils,  
Ellwangen, Eningen u.A., Fellbach, Bad Friedrichshall, Freuden-  
stadt, Geislingen/St., Schw.Hall, Kirchheim/T., Kornwestheim,  
Laupheim, Leonberg, Lauffen/N., Bad Mergentheim, Metzingen,  
Mühlacker, Nagold, Neckarsulm, Nürtingen, Oberndorf, Pfullingen,  
Plochingen, Ravensburg, Rottenburg, Rottweil, Saulgau, Schorndorf,  
Sindelfingen, Taillfingen, Trossingen, Urach, Waiblingen, Wangen/A.,  
Wasseralfingen, Wildbad, Winnenden,

sämtliche Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle  
Stuttgart,  
an das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,

2. Okt. 1944

Reutlingen

nachrichtlich

der Gauleitung Württ.-Hohenzollern der NSDAP., Stuttgart, <sup>198 Nr. 507</sup>  
dem Württ.Innenminister, Stuttgart,  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD.Stuttgart,  
den Befehlshabern der Ordnungspolizei in Stuttgart und Nürnberg,  
den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart und Sigmaringen,  
dem Präsidenten des Gauarbeitsamts Fürtemberg, Stuttgart,  
der Deutschen Arbeitsfront, Abt.Arbeitseinsatz, Stuttgart,  
dem SD.Leitabschnitt, Stuttgart.

Betr.: Behandlung der Angehörigen der Kaukasus-Völker und  
Krimtataren.

Vorg.: Ohne

Anlg.: 0.

Im Zuge der Rückverlegung der Front im Osten wurden auch Ange-  
hörige der Kaukasus-Völker (u.a. Armenier) und Krimtataren zum  
Arbeitseinsatz ins Reich gebracht. Das Reichssicherheitshauptamt  
Berlin hat mit Erlass vom 29.6.1944 - IV B 2 a - 2561/44 -  
bezüglich dieses Personenkreises angeordnet, dass bei ihnen  
schon jetzt von der Anwendung der für den Ostarbeitereinsatz  
ergangenen Bestimmungen abzusehen ist. Ein entsprechender  
Erlass des Reichssicherheitshauptamtes soll in Kürze ergehen.  
Fremdenpässe bitte ich vorerst noch nicht zu erteilen.

*Tausend...  
...  
...  
...  
...  
...*



gez. M u s s g a y.

Beglaubigt:

*Mussgay*

Kanzleiangestellte.



Abschrift.

Der Württ. Innenminister  
Nr. III c 685/776.

Stuttgart, den 22. September 1944.

An

die Landräte und die  
staatlichen Polizeiverwalter,  
nachrichtlich

dem Höheren SS und Polizeiführer in Stuttgart,  
der Gauleitung der NSDAP. in Stuttgart,  
der Deutschen Arbeitsfront, Gauverwaltung Württ.-Hohenz., Stuttgart,  
der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart,  
dem Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhand der Arbeit in  
Stuttgart,  
der Landesbauernschaft Württemberg in Stuttgart.

Betreff: Polizeiverordnung des Württ. Innenministers  
aus Anlaß des Einsatzes von ausländischen  
Arbeitskräften.

Beil.: 1.

Ich habe heute im Hinblick auf die Gesamtlage beiliegende  
Polizeiverordnung erlassen, die in Bälde im Regierungsblatt für  
Württemberg erscheinen wird.

Diese Polizeiverordnung findet jedoch auf Volksdeutsche  
keine Anwendung.

Die derzeitigen Verhältnisse zwingen die in meiner Polizeiverordnung  
getroffenen Anordnungen so schnell wie möglich durchzuführen, auch wenn die Veröffentlichung im Regierungsblatt, bedingt durch die Lage in Stuttgart, noch nicht erfolgen könnte.

Bei diesem Anlaß weise ich auf die während der Dauer des Krieges von mir und der Geheimen Staatspolizei im Wege von Erlassen und Polizeiverordnungen verfügten Maßnahmen nachdrücklich hin.

Leidet muß ich jedoch feststellen, daß sich die eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte sehr häufig gegen die Verbotsvorschriften verfehlen, ohne daß hiegegen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln scharf und nötigenfalls rücksichtslos eingegriffen wird.

Im besonderen Maße ist gegenüber französischen Zivilarbeitern auf die Einhaltung der erlassenen Bestimmungen zu achten, wobei ich auf die Runderlasse der Geheimen Staatspolizei vom 31. Januar 1944 Nr. II E-2346/43 und vor allem vom 8. September 1944 Nr. IV 1 c 1 - 2031/44 mit besonderem Nachdruck hinweise.

In Bezug auf meine heutige Polizeiverordnung muß ich erwarten, daß Ausnahmen nur im dringlichsten Falle im Einvernehmen mit der Arbeitsfront zugelassen werden.

./.

Was die Straffestsetzung im allgemeinen anbetrifft, so ist im Hinblick auf die derzeitige Lage eine Rücksichtnahme nicht mehr am Platze. Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen enthält der Runderlaß der Geheimen Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle-Stuttgart über die lagermäßige Unterbringung der ausländischen Zivilarbeiter vom 7. September 1944 Nr. IV 1 c 1-1177/44.

Die Behördenleiter ersuche ich, unverzüglich alle Polizeivollzugsorgane aufs Neue zu belehren und sie zur Erfüllung der ihnen heute obliegenden Aufgaben ernstlich zu ermahnen.

In Vertretung

(gez.) D i l l .

Beglaubigt

Unterschrift

Regierungsinspektor.



Abschrift.

Polizeiverordnung des Württ. Innenministers  
aus Anlaß des Einsatzes von ausländischen Arbeitskräften  
vom 22. September 1944.

Auf Grund von Artikel 32 Nr. 5 und Art. 51 des Württ. Pol.Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871, 4. Juli 1898 (Reg.Bl.1871 S.391; 1898 S.149) sowie Art. 366 Nr.10 des Reichsstrafgesetzbuchs ergeht folgende Polizeiverordnung:

## § 1

Das Vermieten oder die Überlassung von privatem Wohnraum an ausländische Arbeitskräfte, die nach dem 1. September 1939 ins Reich gekommen sind, ist verboten.

Über Ausnahmeanträge entscheidet die örtliche Polizeibehörde.

## § 2

Wer an eine ausländische Arbeitskraft, die nach dem 1. September 1939 ins Reich gekommen ist, Wohnraum vermietet oder sonst zur Verfügung gestellt hat, hat das bestehende Mietverhältnis auf den nächst zulässigen Zeitpunkt zu lösen.

## § 3

Ausländischen Arbeitskräften, die gemäß der Anordnung der §§ 1 und 2 nicht oder nicht weiterhin in privaten Wohnräumen verbleiben dürfen, ist es verboten, anderweitig Privatunterkünfte in Anspruch zu nehmen.

## § 4

Ausländischen Arbeitskräften ist der Aufenthalt außerhalb ihrer Unterkunft während des Sommerhalbjahrs nach 22 Uhr und während des Winterhalbjahrs nach 20 Uhr verboten, sofern nicht vom Arbeitgeber aus Gründen des Arbeitseinsatzes eine Ausnahme zugelassen wird. Hierüber ist eine Bescheinigung auszustellen, die der Arbeiter stets bei sich zu tragen hat.

Weitergehende Vorschriften über die Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen polnischen Volkstums bleiben unberührt.

## § 5

Als ausländische Arbeitskräfte im Sinne dieser Verordnung gelten alle Arbeiter und Angestellte = auch die weiblichen = nicht deutscher Staatsangehörigkeit einschließlich der ehemaligen Kriegsgefangenen, mit Ausnahme der Angehörigen befreundeter, verbündeter und neutraler Staaten.

Unter privatem Wohnraum ist jede Unterkunft (Wohnung, möbliertes oder leeres Zimmer; Schlafstelle usw.) zu verstehen. Unter ~~der~~ Anordnung in §§ 1

./.

bis 4 fallen auch die Privatquartiere, die vom Arbeitgeber vermietet oder sonst zur Verfügung gestellt werden.

## § 6

Verfehlungen gegen die §§ 1 bis 5 werden von den Landräten und in den Städten mit staatlichen Polizeiverwaltern von den Polizeiverwaltern bestraft.

## § 7

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

In Vertretung

(gez.) D i l l .

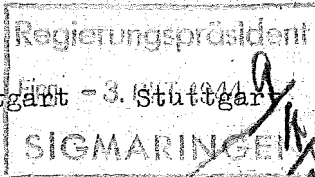
D. Ltr. d. Gm. Sigm. d. 6. 11. 44.

Auf Rückgabe mit Gm.  
 Ang. Handl. des Bräuers  
 g. l. v.  
 H.

H.  
 6/11.

B 11 A

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart - 3. Stuttgart, den 27. Sept. 1944  
IV 1 c 1



An die Landräte (mit je 1 Mehrfertigung für die Gend. Kreisführer)  
staatlichen Polizeiverwalter,  
Schutzpolizeidienstabteilungen,  
Aussendienststellen und Aussenposten  
der Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart,  
Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart,  
Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
einschliesslich Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.

Anlagen  
3073  
9/4/44

Nachrichtlich

dem Württ. Innenminister,  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart u. Sigmaringen,  
der Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart.

Betrifft: Wildereien durch Kriegsgefangene.

Das OKV. hat mit Befehlssammlung Nr. 37 vom 15.6.1944-  
Az. 13 Chef Kriegsgef. (Gr. St.) - unter Hinweis auf das zunehmende  
Unwesen der Schlingenstellerei, namentlich durch französische Kriegs-  
gefangene, folgendes angeordnet:

"Um solchen Wildereien nach Möglichkeit vorzubeugen, wird allen  
Kriegsgefangenen verboten, sich in ihrer Freizeit oder auf dem Wege  
zu ihrer Arbeitsstelle außerhalb der öffentlichen Wege aufzuhalten.

Dieser Befehl ist allen Kriegsgefangenen wiederholt bekanntzuge-  
ben unter erneutem Hinweis auf das Verbot, zu wildern. Zuwiderhand-  
lungen sind zu bestrafen.

Die wegen Wilderei oder Zuwiderhandlung gegen den vorstehenden  
Befehl verhängten Strafen sind allen Kriegsgefangenen des M.-Stamm-  
lers beim Appell und durch Anschlag am schwarzen Brett bekanntzugeben."

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Die Ihnen unterstell-  
ten und in Frage kommenden Beamten sind zu unterrichten.



Beglaubigt:  
*Mayer*  
Kanzleiangestellte

In Vertretung:  
gez. K o s c h o r k e

308  
den 4. 10. 1944.  
Hedso.  
VIII G 14



Der Chef der Ordnungspolizei Berlin, den 27. Sept. 1944  
 O-W II (c) Nr. 50-63/44-

Betr.: Neue Ausweise für Ausländer.

Anlage: Befehl des OKW vom 8.2.44 nebst Ausführungsbestimmungen.

1 Vordruckmuster.

- An a) die Höchsten - Höheren // - und Polizeiführer  
 - Befehlshaber der Ordnungspolizei -  
 m. Nebenabdrucken für die staatl. Pol.-Verwaltungen, die Staboffiziere der Schutzpolizei (Pol.-Präsident - Kdo.d.SchP. - Berlin) und die Kommandeure der Gendarmerie,  
 b) den Kommandeur der Ordnungspolizei in Innsbruck,  
 c) die Schulen und Anstalten usw.,  
 d) die Feuerschutzpolizei - Regimente,  
 e) die Pol.-Behörden mit Wasserschutzpolizei,  
 f) den Chef der Technischen Nothilfe in Berlin-Steglitz, Birkbuschstr. 18  
 - m. 70 Abdr. -

Der im Einvernehmen mit dem Reichsführer // ergangene Befehl des OKW vom 8.2.44 nebst Ausführungsbestimmungen über die Einführung und Ausstellung des Ausländerausweises W wird hiermit bekanntgegeben.

Für den Geschäftsbereich der Ordnungspolizei wird ergänzend angeordnet:

Zu Ziff. 1:

- 1.) Alle außerhalb der Reichsgrenzen (einschl. Generalgouvernement) eingesetzten Dienststellen und Einheiten der Ordnungspolizei gelten im Sinne dieses Befehls als im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt.

Zu Ziff. 4 u. 6:

Anstelle des Datums 15.4.1944 tritt das Datum 1.11.1944.

Zu Ziff. 7:

Der Ausländerausweis W ist auszustellen durch:

- a) die staatl. Pol.-Verwaltungen,  
 b) die Befehlshaber der Ordnungspolizei,  
 c) die Anstalten und Schulen, selbständigen Einheiten, Wasserschutzpolizei - Dienststellen usw., wenn deren Kommandeur mindestens die Befehlsgewalt eines Batl.-Kommandeurs besitzt oder die Leiter der Anstalten diesen gleichgestellt sind,  
 d) das Reichsamt TN., die TN.-Bereiche und Befehlsstellen, TN-Ersatzabteilung (z.Zt. Ollmütz) sowie die TN-Reichsschulen B e l z i g und D r e s d e n .

Zu Ziff. 8 - 9:

Die erforderlichen Vordrucke sind beim Polizeipräsidenten

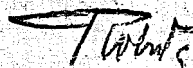
in

- 2 -

in Wien unmittelbar anzufordern. Die Doppel  
sind unter Beifügung einer Nachweisung dem  
Hauptamt Ordnungspolizei - Ausländerkartei,  
Gruppe W II (c) - einzusenden. Verschlussanwei-  
sung beachten. Änderungen der Originalausweise  
sind laufend anzuzeigen.

Im Auftrage  
gez. Dr. Diederichs

Beglaubigt:

  
Pol.-Oberschreiber.

lit.

A b s c h r i f t

Oberkommando der Wehrmacht

O.U., den 8. Februar 1944.

2/27  
 1068/44 geh. AWA/Ag/2 <sup>WV</sup> (IIIa) = A Ausl/Abw III/44

An  
V e r t e i l e r .

Im Einvernehmen mit dem Reichsführer // wird zur Überwachung der im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Ausländer folgendes befohlen:

1.) Alle Ausländer einschließlich Staatlosen, die im unmittelbaren Vertragsverhältnis zur Wehrmacht stehen (Gefolgschaftsmitglieder\* oder als Angehörige von Verbänden und Organisationen tätig sind, die der Wehrmacht unterstellt oder im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt sind (Wehrmachtgefolge), sind mit Ausländerausweis W nach beiliegendem Muster auszustatten. Ausgenommen sind Ausländer, die ausschließlich in ihrem Heimatland eingesetzt sind.

Anlage 1

2.) Der Ausländerausweis W ist zugleich Personenausweis und Dienstausweis.

3.) Die Ausstellung der Ausländerausweise hat unverzüglich bei Dienstantritt nach beiliegenden Ausführungsbestimmungen zu erfolgen.

Anlage 2

4.) Die bereits bei den Dienststellen befindlichen Ausländer sind baldmöglichst, spätestens bis 15. April 1944 mit Ausländerausweis W auszustatten. Bei Aushändigung des Ausländerausweises W sind die bisherigen Personen- und Dienstausweise einzuziehen, die nach dem 15. April ungültig werden. Ausweise, die aus besonderen Gründen (z.B. Abwehr) im Einzelfall notwendig sind, unterliegen nicht der Einziehung. Soweit noch Nebenpapiere belassen werden, sind diese mit dem Ausländerausweis zu verbinden.

5.) Auch etwa vorhandene ausländische Pässe und Ausweise sowie deutsche (vorläufige) Fremdenpässe, Nansenausweise und Arbeitskarten sind bei Aushändigung des Ausländerausweises W einzuziehen und bei der Dienststelle mit den Personalpapieren aufzubewahren.

Die ausländischen Papiere dürfen dem Inhaber gegen Rückgabe des Ausländerausweises W vorübergehend wieder ausgehändigt werden:

a) für Dienstreisen nach einem oder durch einen neutralen Staat

b) für Urlaubsreisen in Länder außerhalb des Reichs (jedoch nicht Protektorat und Generalgouvernement) oder der besetzten Gebiete (als besetzte Gebiete im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Frankreich, Belgien, Holland, Norwegen, Serbien, Griechenland, die Reichskommissariate Ostland und Ukraine, ebenso Italien).

c)

- c) für Vorlage bei Vertretungen ihres Landes oder bei einer Behörde des Aufenthaltsstaats.

Beim Ausscheiden des Ausländers aus der Wehrmacht oder einem der unter Ziff.1 Abs.1 fallenden Verbände und Organisationen sind ihm sämtliche abgenommenen Paß- und Ausweispapiere (auch die deutschen) zurückzugeben.

- 6.) Ab 15. April werden militärische Grenzübertretungspapiere für Ausländer, die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt sind (siehe Ziff.1 Abs.1), nur noch bei Vorliegen eines Ausländerausweises W ausgestellt.
- 7.) Die Ausländerausweise W werden durch die Regimenter, selbständige Abteilungen oder Bataillone oder durch die diesen Einheiten gleichgestellten Dienststellen zugleich mit einem Zweitexemplar (Doppel) ausgestellt und nach erfolgter Einfügung der Lichtbilder und Unterschriftleistung des Ausländers unter seinem Lichtbild von dem Führer dieser Einheit unterschrieben.
- 8.) Die erforderlichen Vordrucke der Ausländerausweise W sind bei OKW/Ag. WV anzufordern. Sie sind als Geheimsachen aufzubewahren. Für die Doppel werden besondere Muster ausgegeben, die nach Ausfüllung bei den Dienststellen unter sicheren Verschluss zu nehmen sind.
- 9.) Bei Ausscheiden des Ausweisinhabers aus der Wehrmacht oder einen der unter Ziff.1, Abs.1 fallenden Verbände und Organisationen ist der Ausweis einzuziehen, das Doppel zu vernichten. Bei Versetzung von einer Dienststelle zur anderen ist das Doppel der neuen Dienststelle zu übersenden.
- o.) Die Ausländerausweise gelten als Urkunden im Sinne der Paßstrafverordnung vom 27.5.1942 (RGBl.I S.348). Bei Mißbrauch gelten die einschlägigen Strafvorschriften.
- l.) ~~Ausländer, die mit dem Ausländerausweis W ausgestattet sind, dürfen nicht polizeilich angemeldet werden, damit sie nicht polizeilicherseits außerdem mit Paßpapieren ausgestattet werden. Gegebenenfalls ist die polizeiliche Abmeldung zu veranlassen.~~

*Best. gem. aul. Staff.*

Im Auftrage  
gez. L i n d e

Ausgefertigt:  
gez. H a n z  
Ministerialregistrator



**Kennzeichnung der Ostarbeiter**

RdErl. d. RE//uChdDtPol. v. 16. 10. 1944  
S II A 1a Nr. 213/44-223-1

An alle Pol.-Behörden

Die im Austausch mit den neuen Volkstumsabzeichen für Ostarbeiter eingezogenen blauen „Ost“-Kennzeichen sind unter Berücksichtigung der Rohstofflage von den einzelnen Pol.-Behörden gesammelt einer öffentlichen Altstoffsammelstelle (Schulen usw.) zuzuführen. In Orten, wo eine Sammelstelle nicht besteht, ist nach einer Vereinbarung mit dem Reichs-

kommissar für die Altstofffassung an die Ortsgruppen oder Kreisleitungen der NSDAP, die durch RdSchr. verständigt werden, wegen der Ablieferung heranzutreten.

I. A.: Kreklow

— MBHV. S. 1089. — Wird auch im R WeisBl bekanntgegeben.

1/20 45-a

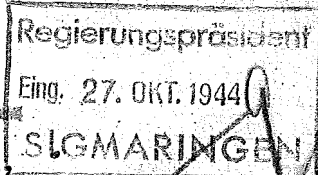
*Famulus M. ...*  
*Christ. ...*  
*F. ...*



Geheime Staatspolizei  
 Staatspolizeileitstelle Stuttgart Stuttgart, den 23. Oktober 1944  
 IV 1 c 1 - 1815/44

An die  
 Landräte (mit je 1 Mehrfertigung für die Gend. Kreisführer  
 und die Gemeinden mit Schutzpolizeidienstabteilungen)  
 staatlichen Polizeiverwalter,  
 Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
 einschl. Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,  
 Kreiswaltungen der DAF,  
 dem Württ. Innenminister, I. No. 3307  
 dem Reg. Präsidenten in Sigmaringen, g  
 der DAF-Gauverwaltung Württ.-Hohenzollern, g  
 den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart u. Sigmaringen,  
 dem SD-Leit-Abschnitt Stuttgart,  
 dem Oberbürgermeister der Kreisstädte Stuttgart, Ulm, Heilbronn.

nachrichtlich



Betrifft: Einfuhr und Besitz von Fotoapparaten durch  
 ausländische Zivilarbeiter.

Wiederholt konnte festgestellt werden, daß ausländische Zivil-  
 arbeiter im Besitz von Fotoapparaten sind, obwohl seit langem ein  
 Verbot der Einfuhr von Fotoapparaten, sowie belichteten und unbe-  
 lichteten Filmen und Platten besteht. Aus aussenpolitischen Gründen  
 ist ein offizielles Verbot des Besitzes von Fotoapparaten durch Aus-  
 länder im Reichsgebiet nicht angebracht. Lediglich für Polen besteht  
 ein derartiges Verbot - vergl. Pol.VO. des Württ. Innenministers v.  
 7.2.42.-

Um den abwehrmässigen Gefahren wirksam entgegenzutreten zu kön-  
 nen, hat das Reichssicherheitshauptamt im Einvernehmen mit der DAF-  
 Amt für Arbeitseinsatz - folgendes bestimmt:

1. Werden in Lagern untergebrachte ausländische Zivilarbeiter  
 im Besitz von Fotoapparaten und Fotomaterial angetroffen -  
 gleichgültig, ob dieses illegal eingeführt oder im Reichs-  
 gebiet durch Kauf oder Tausch ordnungsgemäss erworben  
 worden ist -, sind die ausländischen Arbeitskräfte auf-  
 zufordern, Apparate und Material umgehend unter Aufsicht  
 in die Heimat abzuschicken. Ist eine Möglichkeit der Über-  
 sendung nicht gegeben - z.B. Postsperrre, keine Verwandten,  
 an die Übersendung erfolgen könnte-, werden Apparate bzw.

VIII 9/14

Fotomaterial durch die Lagerführer der DAF. gegen Erteilung einer Bescheinigung sichergestellt und unter Verschluss gehalten. Von einer Einziehung ist abzusehen, da es sich bei Fotoapparaten um Mangelware handelt und diese für den Besitzer z.T. einen erheblichen Wert darstellt. Sollten sich im Einzelfall bei der Einziehung Schwierigkeiten ergeben, haben die Polizeiorgane den Lagerführern Unterstützung zu gewähren.

2. Werden in nicht der Aufsicht der DAF. unterstehenden Lagern untergebrachte bzw. privat wohnende ausländische Zivilarbeiter im Besitz von Fotoapparaten und -material angetroffen, erfolgt die Sicherstellung der Fotoapparate und des Fotomaterials durch die Staatspolizei-leit-stellen, ebenfalls gegen Aushändigung einer Bescheinigung.
3. Werden ausländische Zivilarbeiter beim Grenzübertritt nach dem Reich im Besitz von Fotoapparaten bzw. -material angetroffen, sind diese Gegenstände einzuziehen, da gegen das ausdrückliche Verbot der Mitnahme in das Reichsgebiet verstossen worden ist.
4. Legt ein durch die Bestimmungen der Ziff. 1 bzw. 2 betroffener Ausländer einen ordnungsgemässen Rückkehr- oder Urlaubsschein vor, kann ihm Fotoapparate bzw. -material gegen Einziehung der Quittung und gegen Empfangsbescheinigung zwecks Mitnahme in die Heimat wieder ausgehändigt werden. Bereits belichtetes Fotomaterial darf jedoch nicht unentwickelt ausgehändigt werden, um eine Kontrolle nach evtl. zu beanstandenden Aufnahmen zu ermöglichen.

Bei jeder Sicherstellung ist der ausländische Zivilarbeiter zu belehren, daß diese Maßnahmen nicht den Verlust bedeuten, sondern ausschliesslich den Gebrauch während des Aufenthalts im Reichsgebiet aus kriegsbedingten Gründen verhindern soll."

Ich bitte, das Erforderliche umgehend zu veranlassen. Die Sicherstellung nach Ziff. 2 erfolgt durch die örtlichen Polizeidienststellen im Auftrag der Geheimen Staatspolizei.

gez. M u B g a y

Beglaubigt:

Kanzleiangeestellte



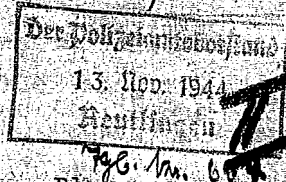
30. 10. 44.  
 B. Dec  
 [Handwritten signature]

30/10.

II 20 45 W

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Stuttgart, den 3.11.1944.

IV 1 c 2 - 3/44.**Streng vertraulich**An den  
Polizeipräsidenten in Stuttgart,  
die Landräte mit 1 Mehrf. für die Gend. Kreisführer,  
die Staatlichen Polizeiverwalter,  
die Schutzpolizeidienstabteilungen inAalen, Bäcknang, Balingen, Biberach/Riss, Bietigheim, Blau-  
beuren, Böblingen, Calw, Crailsheim, Ehingen/Donau, Eislingen/Tils,  
Ellwangen, Eningen u.A., Fellbach, Bad Friedrichshall, Freuden-  
stadt, Geislingen/St., Schwab. Hall, Kirchheim/T., Kornwestheim,  
Laupheim, Leonberg, Lauffen/N., Bad Mergentheim, Metzingen,  
Mühlacker, Nagold, Neckarsulm, Nürtingen, Oberndorf, Pfullingen,  
Plochingen, Ravensburg, Rottenburg, Rottweil, Saalgau, Schorndorf,  
Sindelfingen, Taiflingen, Trossingen, Urach, Waiblingen, Wangen/Allg.,  
Wasseralfingen, Wildbad, Winnenden,sämtliche Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle  
Stuttgart,

an das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,

nachrichtlichder Gauleitung Württl.-Hohenz. der NSDAP., Stuttgart,  
dem Württl. Innenminister, Stuttgart,  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. Stuttgart,  
den Befehlshabern der Ordnungspolizei in Stuttgart u. Nürnberg,  
den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart u. Sigmaringen,  
dem Präsidenten des Gauarbeitsamts Württemberg, Stuttgart,  
der Deutschen Arbeitsfront, Abt. Arbeitseinsatz, Stuttgart,  
dem SD.-Leitabschnitt Stuttgart.Betr.: Konfessionelle Betreuung der im Reich eingesetzten  
Ostarbeiter.Vorgr.: OmteAnlg.: C.Zur konfessionellen Betreuung der Ostarbeiter, die ausdrücklich  
danach verlangen, werden orthodoxe Geistliche eingesetzt, denen ein  
bestimmter Tätigkeitsbezirk zugewiesen wird. Für Württl.-Hohenz.,  
Baden und die Westmark wurde der griechisch-orthodoxe GeistlicheGennadi G o r o d e z k i j,  
geb. 17.12.1881 in Sacharowa, Geb. Wologda,

mit dem Sitz in Karlsruhe, bestimmt.

Aufgabe der Geistlichen ist die Befriedigung aller an sie heran-  
getragenen konfessionellen Bedürfnisse der in ihren Tätigkeitsbezir-  
ken eingesetzten Ostarbeiter wie Taufen, Trauungen, Beerdigungen,  
Kirchendienste usw. Das Schwergewicht der Tätigkeit der Geistlichen  
ist auf die Tauf-, Trau- und Beerdigungshandlungen zu legen, an denen  
jeweils nur die nächsten Angehörigen und Bekannten teilnehmen sollen.  
Gegen die Anwesenheit von Vertretern des Betriebes bei Beerdigungen  
wird nichts eingewendet.

-/-



Die Bestattung von durch Betriebsunfällen, feindlichen Terrorangriffen oder sonstigen Kriegseinwirkungen ums Leben gekommenen Ostarbeitern ist ausschliesslich Sache der Betriebs- und Lagergemeinschaft. Die Mitwirkung eines Geistlichen kommt daher genau wie bei entsprechenden Trauerfeiern für Deutsche grundsätzlich nicht in Frage. Dagegen bestehen gegen kultische Zeremonien am Grabe zu einem späteren Zeitpunkt, falls solche von dem Verstorbenen zu seinen Lebzeiten gewünscht worden sind bzw. von seinen Angehörigen gewünscht werden, keine Bedenken.

Für jede Taufe und Trauung ist zur Deckung der mit dem Einsatz des Geistlichen verbundenen Unkosten eine Anerkennungsgeldgebühr von je 3 RM zu entrichten, die über den Lagerführer an die für die Betreuung des betr. Geistlichen zuständige DAF.-Dienststelle zu leisten ist. Kollekten und Sammlungen bei diesen Handlungen sind nicht statthaft. Über die Registrierung der Geburten und Eheschliessungen bei Ostarbeitern ergeht besonderer Erlass des Reichsministers des Innern. Eine Trauung ist erst statthaft, nachdem die Eheschliessung durch die vom Reichsminister des Innern bestimmte Stelle registriert worden ist. Alle Anträge auf kirchliche Trauungen sind daher bis zum Ergang des einschlägigen Erlasses des RMDI zurückzustellen und vorher nicht statthaft. Eine Registrierung der kirchlichen Taufen und Trauungen durch deutsche Stellen findet nicht statt.

Die Geistlichen treten nur auf ausdrückliche Anforderung von Ostarbeitern, die über den Lagerführer der für den Tätigkeitsbezirk zuständigen Dienststelle der DAF. weitergeleitet wird, in Tätigkeit. Jedes Auftreten der Geistlichen im Lager ohne besondere Anforderung, die Vornahme von kirchlichen Handlungen ausserhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke sowie jede Propaganda für die konfessionellen Veranstaltungen ist unstatthaft. Die Inanspruchnahme der Geistlichen und die Teilnahme an Kirchendiensten ist völlig freiwillig. Die Ausübung eines auch nur moralischen Zwanges durch entsprechende Propaganda des Geistlichen oder von ihm beauftragter Personen in den Lagern ist verboten. Die Veranstaltungen müssen in schlichtem Rahmen durchgeführt werden, deutsche Volksgenossen dürfen daran nicht teilnehmen.

Wird von einer grösseren Gruppe von Ostarbeitern eines Lagers bei dem Lagerführer der Wunsch nach einem Kirchendienst vorgebracht, so ist diesem Verlangen grundsätzlich stattzugeben. Die Kirchendienste dürfen jedoch nur in Form von Sonderkirchendiensten in einem geeigneten Raum - möglichst ausserhalb des Lagers - durchgeführt werden.

Ist eine orthodoxe Kirche vorhanden, so können sie auch darin veranstaltet werden, jedoch dürfen an diesen Kirchendiensten Emigranten keineswegs teilnehmen, wie auch umgekehrt den Ostarbeitern die Teilnahme an den konfessionellen Veranstaltungen der Emigranten verboten ist. Es bestehen keine Bedenken, wenn in einem Raum ausserhalb des Lagers, notfalls auch in einem Lager, Kirchendienste für die Angehörigen mehrerer Nachbarlager gleichzeitig durchgeführt werden.

Sonderkirchendienste sind nur an arbeitsfreien Tagen gestattet.

Sollten im Einzelfall sicherheitspolizeiliche Bedenken gegen die eine oder andere konfessionelle Veranstaltung bestehen, ist ihre Durchführung zu verhindern.

-/-

- 3 -

Mit dem Einsatz der Geistlichen findet die Tätigkeit der sogen. Laienprediger, soweit eine solche in einzelnen Lagern bereits ausgeübt worden ist, ihr Ende. Es bestehen jedoch keine Bedenken gegen die nach orthodoxem Ritus vorgeschriebene Mitwirkung eines aus den Reihen der Ostarbeiter auszuwählenden, von der Geheimen Staatspolizei zu bestätigenden sogenannten Psalmsängers bei den Sonderkirchendiensten. Dieser bleibt nach wie vor als Ostarbeiter im Arbeitsprozess und darf keinerlei konfessionelle oder gar missionarische Tätigkeit im Lager entfalten. Vorgesehene Psalmsänger sind zur Überprüfung und Bestätigung hierher zu melden.

Es muss vermieden werden, dass die Tätigkeit der Geistlichen zu einer Missionierung der entkirchlichten Ostarbeitermassen führt oder dass sie die Bildung von kirchlichen Gruppen innerhalb der Lager zur Folge hat, die sicherheitspolizeilich durch ihr dann mögliches gemeinsames Handeln und Vorgehen eine Gefahr darstellen. Eine Unterstellung der einzelnen Geistlichen unter die Jurisdiktion eines orthodoxen Bischofs oder Metropoliten erfolgt nicht. Die Geistlichen sind vielmehr auch in administrativer Hinsicht völlig selbständig und üben ihre Tätigkeit lediglich im Einvernehmen mit der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle und der DAF. aus.

Die wiederholt beobachteten Missionsbestrebungen der kath. Kirche unter den Ostarbeitern sind mit allen Mitteln zu unterbinden. Kein kath. oder evang. Geistlicher darf ein Ostarbeiterlager betreten oder ausserhalb des Lagers Ostarbeiter konfessionell betreuen. Auch den zahlreichen Sektierern und Angehörigen von Splittergruppen unter den Ostarbeitern kann eine konfessionelle Betreuung aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht gewährt werden.

Diese Vorschriften finden auch auf die in der Landwirtschaft beschäftigten Ostarbeiter Anwendung.

gez. M u s s g a y.



Beglaubigt:

*Muller*

Kanzleiangestellte.

*1/4 wies abh.  
y P. mit abh. p. h. a. n. s. s.*

*37972 II 20-45 a*

*14. 11. 44*

*ku*

*A. Müller*

*f. H.*

*Vom 15. 11. 1944*

*F. H. Müller*





**Polizeiverordnung  
des Württ. Innenministers aus Anlaß  
des Einsatzes von ausländischen  
Arbeitskräften**

Vom 6. November 1944

Auf Grund von Art. 32 Nr. 5 und Art. 51 des Württ. Pol. Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871, 4. Juli 1898 (Reg. Bl. 1871 S. 391; 1898 S. 149) sowie des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches ergeht folgende Polizeiverordnung:

§ 1

Die ausländischen Arbeitskräfte, die nach dem 1. September 1939 ins Reich gekommen sind, sind lagermäßig unterzubringen.

Hievon sind ausgenommen:

1. Bestimmte Gruppen von Arbeitskräften, für die durch allgemeine Anordnung die Inanspruchnahme privater Unterkünfte zugelassen ist,
2. Volksdeutsche,
3. die der Betreuung des Höheren SS- und Polizeiführers unterstehenden Personengruppen,
4. die zur Eindeutschung vorgesehenen Personen,
5. Angehörige verbündeter, befreundeter und neutraler Staaten,
6. Ausländer, denen die örtliche Polizeibehörde in besonderen Fällen Befreiung erteilt hat.

Wer vom Lagerzwang ausgenommen ist, erhält hierüber eine Bescheinigung der Polizeibehörde, die der Ausländer stets bei sich zu führen hat.

§ 2

Wer abgesehen von den Fällen des § 1 Abs. 2 an eine ausländische Arbeitskraft, die nach dem 1. September 1939 ins Reich gekommen ist, Wohnraum vermietet oder sonst zur Verfügung gestellt hat, hat das bestehende Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu lösen.

§ 3

Ausländischen Arbeitskräften, die gemäß den §§ 1 und 2 nicht oder nicht weiterhin in privaten

Wohnräumen verbleiben dürfen, ist es verboten, anderweitig Privatunterkünfte in Anspruch zu nehmen.

§ 4

Den lagermäßig untergebrachten Arbeitskräften ist der Aufenthalt außerhalb ihrer Unterkunft während des Sommerhalbjahrs nach 22 Uhr und während des Winterhalbjahrs nach 21 Uhr je bis 5 Uhr verboten, sofern nicht die örtliche Polizeibehörde auf Grund eines vom Arbeitgeber im Benehmen mit der Deutschen Arbeitsfront gestellten Antrags eine Ausnahme zuläßt.

Hierüber ist ein Erlaubnisschein auszustellen, den der Arbeiter stets bei sich zu tragen hat.

Weitergehende Vorschriften über die Ostarbeiter, -arbeiterinnen und Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums bleiben unberührt.

§ 5

Als ausländische Arbeitskräfte im Sinne dieser Verordnung gelten alle Arbeiter und Angestellte – auch die weiblichen – nicht deutscher Staatsangehörigkeit, einschließlich der ehemaligen Kriegsgefangenen.

Unter privatem Wohnraum ist jede Unterkunft (Wohnung, möbliertes oder leeres Zimmer, Schlafstelle usw.) zu verstehen.

§ 6

Verfehlungen gegen die §§ 1 bis 5 werden von den Landräten, in den Städten mit staatlichen Polizeiverwaltungen von den Polizeiverwaltern bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Stuttgart, den 6. November 1944

In Vertretung:  
Dill

**An die Bezieher des Regierungsblatts für Württemberg!**

Das Regierungsblatt für Württemberg ist für das Jahr 1945 von sämtlichen Beziehern bei der Post zu bestellen. Behörden, die es seither durch die staatliche Briefaustauschstelle erhalten haben, werden gebeten, ihre Regierungsblätter ebenfalls bei der Post zu bestellen (Nr. 2 von 1944 liegt für Abholer bei der Druckerei Scheufele, Christophstr. 26, Hinterhaus, bereit).

Das Erscheinen einer neuen Nummer des Regierungsblatts wird jeweils im Regierungs-Anzeiger für Württemberg bekanntgegeben.

Ab 1945 gibt es also nur noch Postbezieher! Neubestellungen, Abbestellungen und Fehlmeldungen sind dann an das Postamt zu richten.

Sämtliche früheren Nummern des Regierungsblatts sind nicht mehr lieferbar: Bestellungen können nur auf künftig erscheinende Nummern gemacht werden.

**Die Geschäftsleitung.**

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für halbjährlich 3.- *ML.* – Abgabe von Einzelnummern durch die Versandstelle des Württ. Regierungsblatts, Stuttgart-Ost, Richard-Wagner-Str. 15, 2. Stock, Zimmer 1, Fernsprecher 92444, Unter-Nr. 225.



Der Chef der Ordnungspolizei Berlin, den 8. November 1944.  
 O-W II (c) Nr. 50 - 63 II/44.

Betr.: Ausländerausweis W.

Bezug: RdErl. v. 27.9.1944 - O-W II (c) Nr. 50 - 63/44.

An

- a) die Höchsten - Höheren  $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführer - Befehlshaber der Ordnungspolizei - mit Nebenabdrucken für die staatl. Pol.-Verwaltungen, die Stabsoffiziere der Schutzpolizei (Pol.-Präsident - Kdo. der Schutzpolizei - Berlin) und die Kommandeure der Gendarmerie,
- b) den Kommandeur der Ordnungspolizei in Innsbruck,
- c) die Schulen und Anstalten usw.,
- d) die Feuerschutzpolizei - Regimente,
- e) die Pol.-Behörden mit Wasserschutzpolizei,
- f) den Chef der Technischen Nothilfe in Berlin-Steglitz, Birkbuschstr. 18 - mit 70 Abdrucken -.

Im Anschluß an den Bezugserlaß gebe ich nachstehend die Änderung des Wehrmachtbefehls vom 6.2.1944 - 26/27 Nr. 1068/44 geh. AWA/Ag WV 2 (IIIa) - A Ausl./Abw./Abw. III/44 - zur Beachtung bekannt.

Abschrift!

Oberkommando der Wehrmacht

O.U., den 16.10.1944

-2-

- 2 -

26/27  
1572/44 g AWA Ag Wv 2 (III).

Betr.: Ausländerausweis W.

Bezug: OKW 26/27 Nr. 1068/44 g. AWA/Ag Wv 2 (III) - A Ausl./Abw./Abw.  
III/44 vom 8.2.1944.

====

Die bisherige Fassung der Nr. 11) des Bezugserlasses ist zu streichen und dafür zu setzen:

Ausländer, die mit dem Ausländerausweis W ausgestattet und in geschlossenen Unterkünften untergebracht sind, sind polizeilich nicht anzumelden. Ausländer, die mit dem Ausländerausweis W ausgestattet sind un in Einzelunterkünften wohnen, sind polizeilich zwar anzumelden, bei der Anmeldung ist aber darauf hinzuweisen, daß sie den Ausländerausweis W besitzen.

I.A.

gez. B o r c k

====

Im Auftrage  
Dr. Brömse

Beglaubigt

*Christoph*  
Verwaltungsassistent

H8

E n t w u r f

Anlage 1 zu: 26/27 / 1068/44 geh. AWA/Ag WV 2 (IIIa) - Ausl/Abw/Abw III/44

Name  
(bei Frauen auch Geburtsname)  
Vornamen  
(Rufnamen unterstreichen)

Geburtstag

Geburtsort,  
Staat, Provinz

Zivilberuf

Staatsangehörig  
(bei Staatenlosen frühere)

Nachgewiesen durch:

Besondere Kennzeichen

Ausweisnummer:

Gültig bis:

Bemerkungen:

A Nr. 054326

Dienst-  
stempel

Körpergröße  
cm  
Augenfarbe:  
Haarfarbe:  
Muttersprache:

Dienst-  
stempel

.....  
(Eigenhändige Unterschrift des  
Ausweisinhabers)

Den 194

.....  
(Einheit oder Dienststelle)

.....  
(Unterschrift des Einheitsfüh-  
rers oder Dienststellenleiters).

.....  
(Unterschrift des Ausfertigers)

Dienst-  
stempel

Beschäftigungsverhältnis:

Wesentliche Änderungen:

D e u t s c h e s R e i c h

....., den .....194

(Hoheitsadler)



.....  
(Einheit oder Dienststelle)

A u s l ä n d e r -

A u s w e i s W

.....  
(Unterschrift des Einheitsführers oder Dienststellenleiters)

A b s c h r i f t

Anlage 2 zu: 26/27 AWA/Ag WV 2 (IIIa) - Ausl./Abw/Abw.III/44  
1068/44 geh.

Ausführungsbestimmungen

- 1.) Ausweise in der Regel nur ausstellen für Ausländer, die außerhalb ihres Heimatlandes eingesetzt sind, also z.B. Franzosen im Reich, Italiener in Frankreich, auch wenn dort geboren oder ansässig, dagegen nicht für Ostarbeiter in den besetzten Ostgebieten. Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren gelten nicht als Ausländer und sind daher nicht mit Ausländerausweis auszustatten.
- 2.) Die Frist zur Ausstellung der Ausweise für bereits bei den Dienststellen befindliche Ausländer (Ziff. 4 des Befehls) kann für bestimmte Organisationen und Verbände auf Antrag verlängert werden.
- 3.) Für Ausländer der OT und der im Rahmen der OT eingesetzten Privatfirmen erfolgt Ausweisausstellung ausschließlich durch OT-Dienststellen (Ziff. 7 des Befehls).
- 4.) Eintragungen handschriftlich in Normalschrift (lateinische Schrift) - möglichst mit Fälschungssicherer Tinte.
- 5.) Bei der Namenseintragung beachten, daß bulgarische Staatsangehörige drei Namen führen, von denen der dritte Familienname ist.
- 6.) Bei der Angabe des Geburstages Monatsname ausschreiben.
- 7.) Geburtsort genau unter Hinzufügung des fremden Staates und des Verwaltungsbezirks (Provinz, Departement, Distrikt usw.) angeben.
- 8.) Den letzten, nicht nur vorübergehend ausgeübten Zivilberuf genau angeben. Allgemeine Bezeichnungen wie z.B. Arbeiter, Kaufmann o.ä. reichen nicht aus.
- 9.) a) Die Staatsangehörigkeit aus dem Paß oder sonstigen Ausweispapieren (Vorläufiger Fremdenpaß, Arbeitskarte) entnehmen. Besitzt der Ausländer keine Unterlagen, aus denen sich seine Staatsangehörigkeit ergibt, und ist sie nicht bekannt oder bestehen Zweifel über seine Staatsangehörigkeit, eintragen: "Ungeklärt (angeblich Frankreich bzw. Holland usw.).  
 b) Als Staatsangehörigkeit das Land des ausländischen Staatsangehörigen eintragen z.B. "Frankreich"  
 Bei Ausländern mit doppelter Staatsangehörigkeit beide Staatsangehörigkeiten vermerken.  
 c) Bei Staatlosen (diese sind meist Inhaber von deutschen oder ausländischen Fremdenpässen oder von Nansenausweisen) eintragen: "Staatlos" und daneben die frühere Staatsangehörigkeit angeben, z.B. "Staatlos, früher Belgien", oder "Staatlos, bis zum 1.5.1937 Frankreich". Bei Inhabern deutscher oder ausländischer Nansenausweise eintragen: "Staatlos, russischer Emigrant".  
 d) Bei Letten, Litauern und Esten stets eintragen: "Ungeklärt, früher Lettland, bzw. Litauen, bzw. Estland".

e)

- e) Bei Ausländern aus alt Sowjetrussischem Gebiet (vor 1939) eintragen: "Ostarbeiter". Bei finnischen Volkszugehörigen aus der Sowjetunion, die einen gelben Volkstumsausweis der Einsatzgruppe A der Sicherheitspolizei und des SD besitzen, eintragen: "Ungeklärt, früher Sowjetunion".
- f) Bei früheren jugoslawischen Staatsangehörigen, bei denen die neue Staatsangehörigkeit noch nicht feststeht (Kroatien, Serbien usw.), eintragen: "Ungeklärt, früher Jugoslawien".
- g) Bei ehemals polnischen Staatsangehörigen eintragen:
- 1.) Bei Arbeitskräften polnischen Volkstums aus eingegliederten Ostgebieten (Reichsgau Wartheland, Reichsgau Danzig-Westpreußen, ehemals polnischen Teilen der Provinz Oberschlesien, Ostpreußen), dem Bezirk Bialystok und dem Generalgouvernement:  
"Zivilarbeiter polnischen Volkstums aus den eingegliederten Ostgebieten", oder "..... aus dem Bezirk Bialystok", oder "..... aus dem Generalgouvernement".
  - 2.) Bei fremdvölkischen Arbeitskräften nichtpolnischen Volkstums aus eingegliederten Ostgebieten, dem Bezirk Bialystok und dem Generalgouvernement:  
"Ukrainer oder Weißruthenen usw. aus den eingegliederten Ostgebieten", oder "..... aus dem Bezirk Bialystok", oder "..... aus dem Generalgouvernement".
  - 3.) Bei früheren polnischen Staatsangehörigen, die am 1.9.1939 außerhalb des damaligen polnischen Staats wohnten: "Ehemals polnische Staatsangehörige aus dem Altreich", oder "ehemals polnische Staatsangehörige aus Frankreich oder dergl."

Hinter "Nachgewiesen durch ...." vermerken, aus welchem Papier die Staatsangehörigkeit entnommen, z.B. französische Identitätskarte. Liegen keine Papiere über Staatsangehörigkeit vor, vermerken: "Nachweis fehlt".

- 10.) Grundsätzlich besondere Kennzeichen des Ausweisinhabers eintragen. Diese kurz, aber genau beschreiben, z. B. Narben durch Angabe der Form, Größe, Lage und Farbe.  
Besondere Kennzeichen: z.B. Narben, Muttermale, Verkrüppelungen, Verstümmelungen, fehlende Körperteile, Warzen, Leberflecke, Tätowierungen, Stottern, Hinken.
- 11.) Als Ausweisnummer ist die laufende Nummer des Ausfertigungsverzeichnisses eintragen.
- 12.) Gültigkeitsdauer regelmäßig 2 Jahre. Ist bei Ausstellung bekannt, daß Ausländer früher entlassen wird, so kürzere Geltungsdauer eintragen.
- 13.) Die Spalte "Bemerkungen" ist nur für folgende Angaben bestimmt:
  - a) zur Eintragung eines etwa geführten zweiten Namens (Künstlername o.ä.)
  - b) wenn Inhaber Volksdeutscher ist (hierfür erforderlicher Ausweis der Volksdeutschen Mittelstelle oder Einwanderberatungsstelle)



- c) bei ungeklärter Staatsangehörigkeit, wo und wie lange im Ausland gewohnt und wie können Angaben glaubhaft gemacht werden.

Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung dieser Vermerke nicht vor, dann Eintragung: "keine".

Andere Bemerkungen sind unzulässig.

- 14.) Die im Ausweis eingedruckte Nummer ( am unteren Rand der zweiten Seite) dient der Kontrolle bei der Vordrucksausgabe und ist in das Doppel (Ziff. 25) handschriftlich einzutragen.
- 15.) Das Lichtbild (Größe 37 x 52 mm) muß aus neuerer Zeit stammen und die Gleichheit der dargestellten Person mit dem Ausweisinhaber zweifelsfrei erkennen lassen. Die dargestellte Person ohne Kopfbedeckung, möglichst im Halbprofil mit sichtbarem linken Ohr, nicht retuschiert. Lichtbilder mit Stempel oder Stempelteilen nicht verwendungsfähig. Fotomatobilder zulässig, wenn sie seitenrichtig. Das Lichtbild im Ausweis an zwei schräggegenüberliegenden Ecken dauerhaft befestigen ( durch Ösen oder notfalls durch Drahtklammer) und an den beiden übrigen Ecken so abstempeln, daß sich der Stempel überwiegend auf dem Ausweisuntergrund befindet und Teile des Kopfes nicht überstempelt werden.
- 16.) Körpergröße genau nach Maß eintragen.
- 17.) Augenfarbe genau beschreiben. Als Augenfarbe ausschließlich folgende Bezeichnungen eintragen: schwarz, dunkelbraun, hellbraun, grau-blau, blau oder hellblau. Besondere Merkmale (z.N. hellbraun mit grauen Punkten) sind zu vermerken.
- 18.) Haarfarbe möglichst genau angeben. Als Haarfarbe ausschließlich folgende Bezeichnungen eintragen: schwarz, dunkelblond, rotblond, hellblond, weißblond, weiß, grau oder graumeliert. Als "Schwarz" gelten dunkle Haare, die bei auffallendem Licht bläulich, als "Dunkelblond" solche, die dann bräunlich erscheinen, "Graumeliert" ist einzutragen, wenn das Haar teilweise ergraut ist.
- 19.) Muttersprache ist die Sprache, die der Ausweisinhaber völlig beherrscht und von Jugend auf erlernt hat.
- 20.) Unterschrift bei schreibunkundigen Personen durch Handzeichen (drei +++) des Ausweisinhabers ersetzen. Darunter vermerken:  
Handzeichen des Ausweisinhabers.
- 21.) Bei der Angabe des Tages, an dem Ausweis ausgefertigt wird, den Monatsnamen ausschreiben.
- 22.) Als Dienststelle die Organisation (z.B OT oder NSKK) in abgekürzter Form und die Einheit eintragen. Für die Eintragung der Dienststellen - oder Einheitsbezeichnung können Stempel mit fälschungssicherer Stempelfarbe benutzt werden.

23.)

- 23.) Unter die Unterschrift des Dienststellenleiters oder Einheitsführers auch Unterschrift des Ausfertigers des Ausländerausweises beifügen.
- 24.) Auf vierter Ausweiseite Beschäftigungsverhältnis und Einheit oder Beschäftigungsart und Beschäftigungsdienststelle des Ausländers eintragen. Etwaige wesentliche Änderungen wie z.B. Versetzungen des Ausweisinhabers zu anderer Dienststelle hier ebenfalls vermerken.
- 25.) Das von dem Ausweis auf besonderem Muster auszufertigende Doppel muß mit Seite 2 und 3 des Ausweises vollständig übereinstimmen. Wegen der im Ausweis eingedruckten Nummer siehe Ziffer 14.
- 26.) Das Doppel des Ausweises ist nach Ausfüllung unter sicheren Verschluss zu nehmen.
- 27.) Rasuren, Streichungen und Verbesserungen in dem Ausweis sind unzulässig. Nötigenfalls neuer Vordruck. Unbrauchbar gewordene Vordrucke sind zu vernichten.
- 28.) Diese Vorschriften und die Ausweisvordrucke (einschl. der Doppel) unter Verschluss aufbewahren. Über den Bestand der vorhandenen Ausweisvordrucke ein Verwendungsregister führen. Jeder Verlust von Vordrucken, Ausweisen und Doppeln ist von der Dienststelle, bei der ein solcher Verlustfall eintritt, OKW/Ausl Abw (III) unverzüglich zu melden. Der Verlust von Vordrucken außerdem an OKW/AWA/Ag WF.
- 29.) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen ist in erster Linie der Ausfertiger verantwortlich.

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

Berlin, den 13. November 1944

IV B (ausl. Arb.) - 339/44.

An

die höheren Verwaltungsbehörden

(mit Überabdrucken für Kreis- und Ortspolizei-  
behörden)

Betrifft: Befreiung von Arbeitskräften aus dem altsovietischen  
Gebiet von den für Ostarbeiter erlassenen sicherheits-  
polizeilichen Sondervorschriften.

Bezug: Hies. Erlaß vom 15. 7. 1944 - IV B (ausl. Arb.) -  
339/44.

Der hiesige Erlaß ist wie folgt zu berichtigen bzw. zu  
ändern:

1. Das Datum ist auf 25. 7. 1944 abzuändern.
2. Die Anlage zum Erlaß ist unter Nr. 1b in Spalte  
Eintragung (Ausweis) wie folgt zu ergänzen:  
Volkstumszugehörigkeit wie 1  
Herkunftsland wie 1.

Im Auftrage:

gez. L i s c h k a



128

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

Berlin, den 13. November 1944

IV B (ausl. Arb.) - 339/44

An

die Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
und des SD

die Kommandeure der Sicherheitspolizei  
und des SD

die Staatspolizei - leit - stellen

Nachrichtlich

den Höheren ~~W-~~ und Polizeiführern

den Inspektoren der Sicherheitspolizei  
und des SD

den Kriminalpolizei - leit - stellen

den SD - Leit - Abschnitten

dem RSHA. - IV B 2 a - (5 Abdrucke)

IV B 4 b - (2 Abdrucke)

III B 2 a - (3 Abdrucke)

III D 5 - (3 Abdrucke)

I Org. - (3 Abdrucke)

I B 3 d - (12 Abdrucke)

IV Gst. - (2 Abdrucke)

Betrifft: Befreiung von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet von den für Ostarbeiter erlassenen sicherheitspolizeilichen Sondervorschriften.

Bezug: Hies. Erlaß vom 15. 7. 1944 - IV B (ausl. Arb.) - 339/44.

Der hiesige Erlaß ist wie folgt zu berichtigen bzw. zu ändern:

1. Das Datum ist auf 25. 7. 1944 abzuändern.

2.

- 2 -

2. Die Anlage zum Erlaß ist unter Nr. 1b in Spalte  
Eintragung (Ausweis) wie folgt zu ergänzen:

Volkstumszugehörigkeit wie 1  
Herkunftsland wie 1.

Im Auftrage:

gez. L i s c h k a



Beiglaubigt:

*Lischka*  
Kanzleiangestellte

*H.**47.***E r l a ß****des Chefs der Sicherheitspolizei  
und des SD**vom <sup>25.</sup>15. Juli 1944 -

IV B (ausl. Arb.) - 339/44

*Abfindung gem. Verl. v. 13. 11. 44 IV B (ausl. Arb.) - 339/44*

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

Berlin, den 15. Juli 1944

IV B (ausl. Arb.) - 339/44

*15. Juli*  
*abgeändert vom. Dir. v. 13. 7. 44*  
*IV B (ausl. Arb.) 339/44*

An

die Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
und des SD

die Kommandeure der Sicherheitspolizei  
und des SD

die Staatspolizei - leit - stellen

Nachrichtlich

den Höheren 4- und Polizeiführern

den Inspektoren der Sicherheitspolizei  
und des SD

den Kriminalpolizei - leit - stellen

den SD - Leit - Abschnitten

dem RSHA. - IV B 2 a	-	(5 Abdrucke)
IV B 4 b	-	(2 Abdrucke)
III B 2 a	-	(3 Abdrucke)
III D 5	-	(3 Abdrucke)
I Org.	-	(3 Abdrucke)
I B 3 d	-	(12 Abdrucke)
IV Gst.	-	(2 Abdrucke)

Betrifft: Befreiung von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet von den für Ostarbeiter erlassenen sicherheitspolizeilichen Sondervorschriften.

Anlage: 1.

Mit hiesigem Erlaß vom 17. 7. 1944 - IV. B (ausl. Arb.) - 308/42 - betr. Kenntlichmachung der Ostarbeiter, ist bereits eine Aufteilung dieser Arbeitskräfte in volkstumsmäßiger Hinsicht nach Ukrainern, Russen und Weißruthenen erfolgt. Weiter ist darauf hingewiesen worden, daß die Angehörigen der kaukasischen usw. Völkerschaften nicht

- 2 -

unter die Bestimmungen der Kenntlichmachung der Ostarbeiter fallen. So sehr eine einheitliche Behandlung der Arbeitskräfte aus dem alt-sowjetischen Gebiet auch erwünscht sein kann, lassen die im einzelnen verfolgten Ziele eine solche nicht zu. Darüber hinaus berufen sich immer wieder Ostarbeiter auf ihre polnische, litauische, lettische und estnische Volkstumszugehörigkeit, insbesondere soweit sie nach Besetzung ihrer Heimatgebiete durch die Bolschewisten in die Sowjetunion verschleppt und von dort zum Arbeitseinsatz ins Reich gekommen sind.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsdienststellen bestimme ich daher folgendes:

I. Behandlung der Angehörigen der kaukasischen Völkerschaften, der Tataren, Turkestanen, Kalmyken und Kosaken.

- a) Die Kreispolizeibehörden als Ausländerpolizeibehörden werden ermächtigt, diesen Personen auf Grund einer Volkstumsbescheinigung der unter c) aufgeführten Leitstellen Fremdenpässe auszustellen. In die Fremdenpässe ist einzutragen: Staatsangehörigkeit: "Staatenlos" und als Zusatz: Volkstumszugehörigkeit: "Armenier" bzw. "Nordkaukasier" usw. Die Eintragung der Volkstumszugehörigkeit, die sich auf die Auskunft der Leitstellen zu beziehen hat, ist unerlässlich, um eine klare Trennung von den sonstigen Staatenlosen zu gewähren. Die Angabe des Herkunftslandes erübrigt sich. Die aus Frankreich, Belgien, den Balkanstaaten usw. zum Arbeitseinsatz ins Reich gekommenen Kaukasier usw. fallen somit gleichfalls unter diese Bestimmungen.
- b) Die unter a) genannten Personen erhalten Aufenthaltsgenehmigung lediglich für den Bereich der Kreispolizeibehörde. Darüber hinaus ist ihnen bei Aushändigung des Fremdenpasses das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen bekanntzugeben. Die Belehrung hierüber darf keinesfalls



ein Gefühl der Diffamierung hervorrufen und ist damit zu begründen, daß die Achtung des gegenseitigen Volkstums und dessen Reinerhaltung diese Bestimmung unerlässlich macht.

c) Zuständig für die unter a) genannten Volkstumsbescheinigungen, die mit Stempel und Unterschrift versehen sein müssen, sind:

1. für die Armenier,  
Aserbeidschaner,  
Georgier,  
Nordkaukasier und  
Kalmücken

die Kaukasische Leitstelle;

2. für die Kosaken

die Leitstelle der Don-, Kuban- und Terekkosaken;

3. für die Turkestaner

die Turkestanische Leitstelle;

4. für die Tataren

die Wolga- bzw. Krim-Tatarische Leitstelle.

Die unter a) genannten Personen haben entsprechende Anträge auf Erteilung der Volkstumsbescheinigungen von sich aus an die zu c) genannten Leitstellen zu richten. Im Hinblick auf evtl. wechselnde Anschriften sind die Anträge über das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete - Zentralstelle für Angehörige der Völker des Ostens - zu leiten. Diese Leitstellen sind befugt, bestimmte Mitarbeiter, die im Besitz einer Bescheinigung der hiesigen Dienststelle sind, zwecks Überprüfung der Volkstumszugehörigkeit der Antragsteller in die Lager (keinesfalls aber an die Arbeitsstellen) zu entsenden.

d) Die Erteilung der Fremdenpässe und somit Befreiung von den für Ostarbeiter ergangenen sicherheitspolizeilichen Sondervorschriften kann erst nach Vorlage der Volkstumsbescheinigung erfolgen. Bei neu zum Arbeitseinsatz kommenden Kaukasiern usw. kann aber sofort von der Verpflichtung zum Tragen eines Volkstumsabzeichens aus stimmungsmäßigen Grün-

den abgesehen werden, wobei jedoch der betr. Person zu eröffnen ist, daß bei Ablehnung des Antrags auf Anerkennung als Armenier oder Kosak usw. die nachträgliche Anwendung der Ostarbeiterbestimmungen erfolgt.

Soweit diese Arbeitskräfte aus den Freiwilligen-Verbänden zur Entlassung kommen, haben sie im allgemeinen eine Bescheinigung ihrer militärischen Einheit über ihre frühere Zugehörigkeit zu einer der entsprechenden Legionen bei sich. In diesen Fällen kann der Fremdenpaß sofort ausgestellt werden, die Anerkennung durch eine der genannten Leitstellen ist jedoch durch den ehemaligen Freiwilligen beschleunigt zu veranlassen.

## II. Ostarbeiter estnischen, lettischen und litauischen Volkstums.

Anlässlich der Erfassung der Ostarbeiter im Zuge der Aushändigung der neuen Volkstumsabzeichen werden sich einzelne darauf berufen, daß sie estnischen, lettischen oder litauischen Volkstums sind. Zum Teil wollen sie nach Besetzung ihrer Heimatgebiete bzw. von Teilen derselben durch die Sowjets verschleppt worden sein, so daß also ihr Wohnsitz am 22. 6. 1941 im altsowjetischen Gebiet lag.

Soweit diese Personen entsprechende Unterlagen beibringen können, sind diese mit einem selbstgefertigten Antrag (maschinenschriftlich!) zunächst noch der Kreispolizeibehörde einzureichen und von dieser dem Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 2 a, weiterzuleiten. Die Kreispolizeibehörde hat im Begleitschreiben die von dem Antragsteller beherrschte Umgangssprache anzugeben. Bis zum Eingang weiterer Entscheidung erfolgt die Behandlung nach den geltenden Ostarbeiterbestimmungen. Fällt die Entscheidung positiv aus, gelten diese Personen nicht mehr als Ostarbeiter, sondern

- 5 -

werden sonstigen Angehörigen ihres Volkstums gleichgestellt. Sobald für Letten und Esten gleiche Ausschüsse wie für Kaukasier usw. geschaffen sind, gehen die Anträge unmittelbar diesen Stellen zu; entsprechende Weisung ergeht rechtzeitig.

### III. Ostarbeiter polnischen Volkstums.

Gleicher wie zu II aufgeführter Sachverhalt wird sich bei Ostarbeitern ergeben, die sich auf ihre polnische Volkstumszugehörigkeit berufen. Nach Feststellung der Volkstumszugehörigkeit (Verfahrensvorschrift s. II) erfolgt die weitere Behandlung dieser Personen nach den für polnische Zivilarbeiter ergangenen Bestimmungen. In gleicher Weise kann bei Arbeitskräften aus Estland, Lettland und Litauen, die sich als polnische Volkstumszugehörige ausgeben, verfahren werden.

### IV. Ostarbeiter bulgarischen, rumänischen und finnischen Volkstums.

In einzelnen Fällen wurden bereits Ostarbeiter bulgarischen oder rumänischen Volkstums auf Grund bulgarischer Volkstumsausweise bzw. rumänischer Pässe aus den Ostarbeiterbestimmungen herausgenommen und wie Bulgaren oder Rumänen behandelt. Weitere Befreiungen erfolgen vorerst nicht. Etwaige Antragsteller sind zu bescheiden, daß die Anträge zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden können. Zu gegebener Zeit erfolgt weitere Weisung.

Bezüglich der Ostarbeiter finnischen Volkstums verweise ich auf den Erlaß des Reichsführers 44 und Chefs der Deutschen Polizei vom 8. 5. 1943 - S - IV D - 560/43 (ausl. Arb.) -. Diese Aktion wird im allgemeinen abgeschlossen sein. Neue Anträge sind mangels Nachprüfungsmöglichkeit bis auf weiteres ebenfalls nicht mehr anzunehmen.

V.

- 6 -

V. Qualifizierte Ostarbeiter.

Besonders qualifizierte Ostarbeiter können, wenn es ihre Tätigkeit erfordert und ihre Führung und Haltung es gerechtfertigt erscheinen lassen, von den für Ostarbeiter ergangenen sicherheitspolizeilichen Sondervorschriften befreit werden. Etwaige Anträge durch die Betriebsführer sind nicht über die polizeilichen Dienststellen, sondern unmittelbar über die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete - Zentralstelle für Angehörige der Völker des Ostens - zuzuleiten, der die hiesige Entscheidung herbeiführt. Eine Befreiung von den Sondervorschriften durch die Kreispolizeibehörden darf erst auf ausdrückliche Weisung des Reichssicherheitshauptamtes erfolgen. Die qualifizierten Arbeitskräfte aus dem besetzten Ostgebiet erhalten alsdann ebenfalls Fremdenpässe mit Aufenthaltsgenehmigung für den Bereich der Kreispolizeibehörde. Das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen bleibt bestehen und ist bei Aushändigung des Fremdenpasses ausdrücklich bekanntzugeben. Bezüglich der Eintragungen in den Fremdenpaß verweise ich auf Anlage I.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird seine nachgeordneten Dienststellen mit entsprechenden Weisungen versehen. Insbesondere hat der GBA. zur Vermeidung von Schwierigkeiten - es ist damit zu rechnen, daß die von den sicherheitspolizeilichen Sondervorschriften befreiten Personen von den übrigen Ostarbeitern angefeindet werden - angeordnet, daß nach Möglichkeit eine Umbesetzung am Arbeitsplatz und auch eine Trennung in den Unterkünften erfolgt. Grundsätzlich ist darauf zu achten, daß die nunmehr als Polen fest-

- 7 -

gestellten Personen nicht mehr mit Ostarbeitern zusammen untergebracht, sondern in Polenunterkünfte verlegt werden. Gleiches gilt für Litauer usw. Die Deutsche Arbeitsfront wird entsprechende Bestimmungen erlassen.

Darüber hinaus hat der GBA. die Zusammenziehung der zu I genannten Personen in bestimmten Gagebieten des Reiches angeordnet - vergl. nachfolgende Aufstellung:

Armenier	Württemberg
Aserbeidschaner	Niederschlesien
Georgier	Salzburg, Kärnten
Nordkukasier	Tirol-Vorarlberg
	Schwaben (AA. Bez. Kempten und Meusingen)
Kalmücken	Oberdonau
Krimtataren	Steiermark
(Wolga)-Tataren	Pommern
Turkestaner	Sudetenland
(Wegen der Kosaken folgt noch besondere Weisung).	

Ich weise darauf hin, daß eine Überholung der Ostarbeiterlager durch dritte Personen oder Beauftragte irgendwelcher Dienststellen nach den in diesem Erlaß genannten Personen unter allen Umständen zu unterbleiben hat und gegebenenfalls zu unterbinden ist. Eine Ausnahmeregelung besteht lediglich für Mitarbeiter der zu I c genannten Leitstellen, deren Überprüfungsstätigkeit in den Lagern sich jedoch lediglich auf Einzelpersonen, von denen ein Antrag gestellt wurde, beziehen darf.

Im übrigen wird auf die Anlage I dieses Erlasses hingewiesen. Wegen der Ernährung der aufgeführten Personengruppen ergehen die noch erforderlichen Vorschriften durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Frühere Versendung des Erlasses war aus technischen Gründen nicht

- 8 -

möglich.

Zusatz für Staatspolizei-leit-stellen:

Die Kreis- und Ortspolizeibehörden erhalten Abdrucke dieses Erlasses durch die höheren Verwaltungsbehörden.

gez. Dr. Kaltenbrunner



Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*  
Kanzleiangestellte

Bezeichnung	Kennzeichnung	Ausweis	Eintragung (Ausweis)	Aufenthalts- genehmigung	GV.- Verbot
1. Ostarbeiter	Volkstumsabzeichen für Ukrainer, Rus- sen oder Weißruthen- nen	Arbeits- karte	Staatsangeh.: ungeklärt (Ostarb.) Volkstumszugeh.: Ukrainer (oder Russe oder Weißruthene) Herkunftsland: bes. Ostgeb.	im Ortsbereich (Arbeits- bzw. Wohnort)	ja
1a Ehemalige Frei- willige a.d. Osten (Ehefrauen und Kinder)	wie vor zusätzl. Armelestri- fen in Landesfarbe	wie vor u. Bescheinig- ung über Armelstr.	wie 1	wie 1	ja
1b Qualifizierte Arbeitskr. a.d. bes. Ostgeb.	Ohne	<i>Fremden- paß</i>	Staatsang.: ungeklärt <i>Wohnort im Ostgeb. Herkunftsland: Poln.</i>	Bereich der Kreispolizei- behörde	ja
2 Kaukasier	Ohne	Fremden- paß	Staatsang.: Staaten- los Volkstumszug.: Geor- gier oder Armenier usw.	Bereich der Kreispolizei- behörde	ja
3 Ostarbeiter anderen Volks- tums (Esten usw.)	Behandlung wie die sonstigen Angehörigen dieses Volkstums (z. B. Arbeitskräfte aus Estland usw.) Ostarbeiter polnischen Volkstums werden den Zivilarbeitern polni- schen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den einglieder- ten Ostgebieten gleichgestellt (Tragen des für Polen vorgeschrie- benen Kennzeichens usw.)				





Geheime Staatspolizei  
 Staatspolizeileitstelle Stuttgart Stuttgart, den 17. Nov. 1944  
 IV 1 0 1 - 2710/44.

An die

Landräte (mit je 1 Mehrfertigung für die Gend. Kreisführer)

staatlichen Polizeiverwalter,  
 Schutzpolizeidienstabteilungen,

Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle  
 Stuttgart, einschliesslich Grenzpolizeikommissariat  
 Friedrichshafen,

nachrichtlich

dem Württembergischen Innenminister,  
 dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
 den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart und  
 Sigmaringen.

Betrifft: Rückgeführte Belgier und Holländer.

Holländische und belgische Staatsangehörige, die im Zuge der Kriegereignisse im Westen nach dem Reich flüchten, sind bei Aufgriffen durch die Polizei nach den für sie bestimmten Aufnahmegauen zu verweisen. Aufnahmegau sind:

Für Niederländer und Flamen: Gau Hannover-Ost

Für Wallonen: Gau Süd Hannover u. Braunschweig, Gau Kurhessen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung,



In Vertretung:

gez. K o s c h o r k e

Beglaubigt:

*M. Köster*  
 Kanzleiangestellte

*N. Köster, Sigmaringen, d. 23. 11. 44*

*g. Köster*

*B II 1*

*23/11*



Gend.-Kreis: Hechingen  
Reg.-Bez.: Sigmaringen

Hechingen, den 17.11.1944.

V e r z e i c h n i s

über Lager ausländischer Arbeitskräfte

Lfd. Nr.	Nähere Bezeichnung des Lagers, Ort, Straße und Hausnummer	Stärke der Belegschaft männl. weibl.	Natio- nalität	Beschäf- tigt in Firma	Lagerbe- treuung durch Fir- ma	
1	Zivilarbeiterlager der Firma Hollerieth Hechingen, Friedrichstr.	24	--	Franzos. Belgier Hölland.	Hollerieth Hechingen	Hollerieth Hechingen
2	Zivilarbeiterlager der Firma Carl Merz Stetten/b.Hechingen	8	--	4 Fran- zosen 4 Belg.	Carl Merz Maschinen- fabrik	Carl Merz Lagerfüh- rer Rudolf Pfund
3	Zivilarbeiterlager der Firma S.Wolf u.Co. Stetten/b.Hechingen in der Werkkantine	3	--	3 Fran- zosen	S.Wolf u. Co, Stet- ten	Betriebs- führer Hassemer Hechingen
4	Zivilarbeiterlager Domäne Brielhof Stetten/b.Hechingen	11	1	9 Fran- zosen 1 Pole 2 Russ.	Domäne- pächter Grauer	Domäne- pächter Grauer
5	DAF Gemeinschafts- lager Nr.4992/0317 Jungingen Gasthaus "Krone"	20	--	19 Hol- länder 1 Belg.	10 Bosch u.Speidel 4 Gebr. Winter 3 Gebr. Bosch 2 Fried. Bosch 1 Ludw. Bosch	Gebr. Winter Lagerfüh- rer Jos.Winter
6	Burladingen, Gast- haus "Hirsch" Adolf- Hitlerstr.	17	17	Russen	Firma Gathe	Frl.Gert- rud Schrenn z.Engel
7	Burladingen, Schäfergasse		18	Ukrai- ner	M.Heim Burlad.	Jos.Mauz Ledergasse
8	Burladingen Pfarrgasse	19	--	Polen	Gemeinde Burlad.	Seb.Wörz Zinken Nr. 20
9	Ringingen, Gäble 100	11	--	Russen	bei den Landwirten verteilt	Moritz Kramer Ringingen
10	Melchingen, Hauptstr.126	9	--	Russen	bei den Landwirten verteilt	Thomas Faigle Melchingen

Lfd. Nr.	Nähere Bezeichnung des Lagers, Ort, Straße und Hausnummer	Stärke der Belegschaft		Nationalität	Beschäftigt in Firma	Lagerbetreuung durch Firma
		männl.	weibl.			
11	Rangendingen, Oberdorf 9	14	--	Russen	Hohenz. Landesbahn	Hohenz. Landesbahn
12	Grosselfingen, Oberdorf 266	9	--	Ostarb.	Bei den Landwirten verteilt	Lagerführer Joh. Fischer Grosselfingen
13	Haigerloch-Karlstal Makospinnerei Maier	4	27	Ostarb.	Makospinnerei u. Luft-hansa	Makospinnerei u. Luft-hansa
14	Haigerloch Gasthaus zum "Hecht" Bahnhofstr. 48	14	--	Ostarb.	Luft-hansa	Luft-hansa
15	Owingen Gasthaus zum "Engel" Kirchweg 121	6	14 (16 Kinder)	Ostarb.	Bauvorhaben saline Stetten b.H.	Bauvorhaben saline Stetten b.Haig.
16	Stetten bei Haigerloch Unternehmen Steinbutt	126	-	Ostarb.	Unternehmen Steinbutt	Unternehmen Steinbutt
17	Dettingen, in der Wirtschaft zum "Engel"	7	--	Russen	bei den Landwirten verteilt	Huber Dettling
18	Bisingen, Lager Bahnhofstr.	--	26	Ostarb.	Firma Maute	Firma Maute
19	Bisingen, Ortsteil Steinhofen, Turnhalle	--	50	Ostarb.	Firma Teufel	Firma Teufel
20	Bisingen, Lager für KZ.-Häftlinge	1400	--		Unternehmen "Wüste"	Unternehmen "Wüste"

IV B 450

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

Berlin, den 9. Dezember 1944

IV B (ausl. Arb.) - 274/44

An

die höheren Verwaltungsbehörden  
(mit Überabdrucken für die Kreis- und  
Ortspolizeibehörden)Nachrichtlich

den Höheren W- und Polizeiführern  
den Befehlshabern der Sicherheitspolizei  
und des SD  
den Inspektoren der Sicherheitspolizei  
und des SD  
den Kommandeuren der Sicherheitspolizei  
und des SD  
den Kommandeuren der Sicherheitspolizei  
den Staatspolizei - leit - stellen  
den Kriminalpolizei - leit - stellen  
den SD - leit - Abschnitten  
dem RSHA. - Referat IV B 2 a - 5 Abdrucke -  
IV B 4 b - 2 Abdrucke -  
III B 2 a - 2 Abdrucke -  
III D 5 - 2 Abdrucke -  
I Org. - 3 Abdrucke -  
I B 3 d - 12 Abdrucke -  
IV Gat. - 2 Abdrucke -

Betr.ift: Ostarbeitereinsatz; Hier: OD.-Familien und Wehrdorfbauern.  
Bezug: PolVO. des RMdJ. vom 19. 9. 1944 über die Kenntlichmachung  
der Ostarbeiter und hies. Erlaß vom 17. 7. 1944 - IV B  
(ausl. Arb.) - 308/42.

Im Zuge der Evakuierung des altsovjjetischen Gebietes ist eine ganze Reihe von Angehörigen des Ordnungs- und Hilfsordnungsdienstes sowie Wehrdorfbauern ins Reich zurückgeführt worden, die die deutschen Belange im Ostraum durch aktiven Kampf gegen die bolschewistischen Banden wesentlich unterstützt haben. Zahlreiche OD.-Männer sind in die deutsche Wehrmacht übernommen worden.

Die OD.-Familien bzw. Familien der Wehrdorfbauern kommen ge-



- 2 -

geschlossen in der Landwirtschaft, vornehmlich in folgenden Gauen zum Arbeitseinsatz:

*Franken*  
*Oberrhein*  
*Weser*

Schleswig-Holstein,  
Pommern,  
Rhein - Main,  
Magdeburg - Anhalt,  
Brandenburg,  
Südhanover - Braunschweig,  
Mecklenburg,  
Thüringen,  
Halle - Merseburg,  
Sachsen.

Diese Personen, die im Besitze einer Bescheinigung der Zentralauskunftsstelle für Ostarbeiter - diese Bescheinigung wird im Auftrage des Chefs der Heeresgruppe Mitte erteilt - sind, sowie ihre Ehefrauen und Kinder und die mit ihnen in Gemeinschaft lebenden nächsten Angehörigen erhalten in Zukunft den gemäß hiesigen Erlaß vom 17. 7. 1944 - IV B (ausl. Arb.) - 308/42 - betr. Kenntlichmachung der Ostarbeiter, zu III vorgesehene Armelstreifen. Die Berechtigung zum Tragen des Armelstreifens ist durch Ausstellung der mit hiesigem Erlaß vom 17. 7. 1944 vorgeschriebenen Bescheinigung zu erteilen.

Nr. III G 685/818.

Den Landräten und  
den staatlichen Polizeiverwaltern  
nachrichtlich  
der

Geheimen Staatspolizei  
- Staatspolizeistelle -  
Stuttgart

zur Kenntnis.

Stuttgart-S, den 28. Dezember 1944.

O Beil.

Der Württ. Innenminister

Im Auftrag: (gez.) H u B g a y  
Beglaubigt



Regierungsinspektor.

Im Auftrage:

gez. B i s c h k a



Beglaubigt:

Der Polizeiamtsvorstand  
4. Jan. 1945  
Reutlingen

*H. Kr. N. V.*

Zu den Akten

Reutlingen, den 8. JAN. 1945  
Der Polizeiamts-Vorstand

(als Ausfertigung)

*Wimmer*

A b s c h r i f t

Der Reichsminister des Innern  
I 4086 Ost/25/18.12

Berlin, den 27. Dezember 1944  
NW 7, Unter den Linden 72

Abschrift.

Der Reichsminister  
für die besetzten Ostgebiete  
Nr., P 1 - 1142/44

Berlin W 35, den 18. Dezember 1944  
Kurfürstenstr. 134

An den

Herrn Reichsminister der Justiz, Berlin.

Betrifft: Behandlung der Ostarbeiter.

Meine Beauftragten berichten mir, dass die Stimmung unter den Arbeitern aus den Ostvölkern; insbesondere in sog. Ostarbeiterlagern, immer mehr absinkt. Es ist auch beobachtet und festgestellt worden, dass sich diese stimmungsmässige Entwicklung nachteilig auf die Leistung in der Rüstungsindustrie und auf die Kampfmoral der Freiwilligenverbände der Ostvölker auswirkt. Die Ursache liegt hauptsächlich in der trotz aller Belehrungen und Hinweise immer wieder feststellbaren falschen Behandlung sowie in der teilweise noch recht mangelhaften Fürsorge und Betreuung der Arbeiter aus den Ostvölkern in den Lagern und an den Arbeitsstätten.

Der kriegsbedingte Mangel an geeigneten und in der Menschenführung erfahrenem Personal darf jedoch nicht dazu führen, dass deutsche Lagerleiter, deutsches Lagerpersonal oder sonstige mit der Beaufsichtigung und Betreuung in den Lagern und Betrieben beauftragte deutsche Volksgenossen sich zu Handlungen verleiten oder hinreissen lassen, die nicht nur unter den augenblicklichen Verhältnissen verurteilt werden müssen, sondern an und für sich eines Deutschen unwürdig sind. So wird bei mir vornehmlich darüber Klage geführt, dass sich die Arbeiter aus den Ostvölkern noch immer Prügeleien, Misshandlungen und Beschimpfungen aller Art gefallen lassen müssten, dass die zugewiesenen Lebens- u. Genussmittel sowie sonstige Bedarfsgüter gestohlen oder veruntreut und verschoben würden. Berechtigte Klagen blieben nicht nur unberücksichtigt, sondern wirkten sich sehr oft noch zum Nachteil des Beschwerdeführers oder Anzeigerstatters aus. Dass diese Erscheinungen dort, wo sie auftreten, nicht nur Unruheherde schaffen, sondern neben der allgemeinen Schädigung des deutschen Ansehens die Kriegsproduktion hemmend beeinflussen, die Kampfkraft der eingesetzten Freiwilligenverbände lähmen und vor allem den politischen Anstrengungen und den Massnahmen der Reichsregierung entgegenwirken, also mit unserer Ostpolitik schlechthin unvereinbar sind bedarf keiner besonderer Erläuterung. Ich darf in diesem Zusammenhang nur auf die nunmehr auch der Öffentlichkeit hinreichend bekannte Wlassow-Aktion verweisen, deren weitere Entwicklung wesentlich von der Stimmung und Haltung der im Reich befindlichen Angehörigen der Ostvölker abhängt und beeinflusst wird.

Es erscheint mir deshalb dringend notwendig, dass den wenigen unbelehrbaren und politisch einsichtslosen Elementen nunmehr auch mit der Härte und Strenge entgegengetreten wird, die im Augenblick die politische und militärische Lage erfordert. Ich würde es daher dankbar begrüßen, wenn sie die Gerichte und Staatsanwaltschaften in geeignet erscheinender Weise unterrichten und hierbei besonders darauf hinweisen würden, dass Verletzungen der Fürsorge- und Betreuungspflichten gegenüber den Angehörigen der Ostvölker ebenso volksschädigend sind wie gegenüber deutschen Volkzugehörigen und deshalb strafbare Handlungen mit derselben Härte verfolgt und geahndet werden müssen, die gegen Saboteure kriegsentscheidender Massnahmen und gegen Volksschädlinge schlechthin gerechtfertigt und notwendig ist.

An die

Herren Reichsverteidigungskommissare.

Für eine Mitteilung Ihrer Entschliessung wäre ich dankbar.

Im Auftrag  
gez. Bräutigam.

Vorstehendes Schreiben des Herrn Reichsministers für die besetzten Ostgebiete übersende ich zur Kenntnis. Es handelt sich bei dem vorliegenden Gegenstand um ein überaus ernstes Problem, dem, zumal mit Rücksicht auf die Aktion des Generals Wlassow, ein besonderes Augenmerk geschenkt werden muss.

Ich bitte daher, die Ihnen nachgeordneten Stellen mit der nötigen Aufklärung und entsprechenden Anweisung zu versehen.

Im Auftrag  
gez. Hoffmann

Nr. III C 685/825.

Den  
L a n d r ä t e n und  
den staatlichen Polizeiverwaltern

nachrichtlich

der

Geheimen Staatspolizei  
- Staatspolizeileitstelle -

in S t u t t g a r t

zur Kenntnisnahme.

Nötigenfalls ist in der geeigneten Weise einzuschreiten.

- 0 Beil.

Stuttgart-3, den 30. Januar 1945

Der Württ. Innenminister

In Vertretung

(gez.) D i l l.

Beglaubigt  
gez. Fene

Regierungsinspektor

*Ernst Kurt Gammert*

*W. H. W. W. W.*

*F. H. H. H. H.*



Der Regierungspräsident

Sigmaringen, den 21. Dezember 1944

I 3839/9 ✓

1.) Ins Amtsblatt

Herr	Al
Geschr.	23.12.
Vergl.	23.12.
Ab	23.12. F.

Polizeiverordnung

über die lagermässige Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte.

## § 1

Die ausländischen Arbeitskräfte, die nach dem 1. September 1939 ins Reich gekommen sind, sind lagermässig unterzubringen. Hiervon sind ausgenommen:

1. Bestimmte Gruppen von Arbeitskräften, für die durch allgemeine Anordnung die Inanspruchnahme privater Unterkünfte zugelassen ist,
2. Volksdeutsche
3. die der Betreuung des Höheren SS- und Polizeiführers unterstehenden Personengruppen
4. die zur Eindeutschung vorgesehenen Personen,
5. Angehörige verbündeter, befreundeter und neutraler Staaten,
6. Ausländer, denen die örtliche Polizeibehörde in besonderen Fällen Befreiung erteilt hat.

Wer von Lagerzwang ausgenommen ist, erhält hierüber eine Bescheinigung der Polizeibehörde, die der Ausländer stets bei sich zu führen hat.

## § 2

Wer, abgesehen von den Fällen des § 1 Abs. 2 an eine ausländische Arbeitskraft, die nach dem 1. September 1939 ins Reich gekommen ist, Wohnraum vermietet oder sonst zur Verfügung gestellt hat, hat das bestehende Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu lösen.

## § 3

Ausländischen Arbeitskräften, die gemäss den §§ 1 und 2 nicht oder nicht weiterhin in privaten Wohnräumen verbleiben dürfen, ist es verboten, anderweitig Privatunterkünfte in Anspruch zu nehmen.

VIII 9/14  
10/14

112

## § 4

Den lagermässig untergebrachten Arbeitskräften ist der Aufenthalt ausserhalb ihrer Unterkunft während des Sommerhalbjahres nach 22 Uhr und während des Winterhalbjahres nach 21 Uhr je bis 5 Uhr verboten, sofern nicht die örtliche Polizeibehörde auf Grund eines vom Arbeitgeber im Benehmen mit der Deutschen Arbeitsfront gestellten Antrages eine Ausnahme zulässt.

Hierüber ist ein Erlaubnisschein auszustellen, den der Arbeiter stets bei sich zu tragen hat.

Weitergehende Vorschriften über die Ostarbeiter, Arbeiterinnen und Zivilarbeiter- und Arbeiterinnen polnischen Volkstums bleiben unberührt.

## § 5

Als ausländische Arbeitskräfte im Sinne dieser Verordnung gelten alle Arbeiter und Angestellte - auch die weiblichen - nicht deutscher Staatsangehörigkeit einschliesslich der ehemaligen Kriegsgefangenen.

Unter privatem Wohnraum ist jede Unterkunft (Wohnung, möbliertes oder leeres Zimmer, Schlafstelle usw.) zu verstehen.

## § 6

Bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 4 wird ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 150 RM festgesetzt werden, im Fall der Nichtbeitreibbarkeit eine Zwangshaft bis zur Dauer von 3 Wochen verhängt, sofern nicht nach § 366 Ziffer 10 Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe zu verhängen ist.

## § 7

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Sigmaringen, den 20. Dezember 1944

Der Regierungspräsident

- 2.) An den Herrn Landrat  
in Sigmaringen

Abschrift (von 1) übersende ich mit dem Bemerkten, dass die Polizeiverordnung im nächsten Stück des Amtsblatts veröffentlicht wird. Ich bitte, die Bürgermeister und die Exekutivbeamten zu unterrichten.

- 3.) Ein Stück des Amtsblattes mit der Polizeiverordnung ist in die Aktensammlung der Bezirkspolizeiverordnungen aufzunehmen.
- 4.) Zda.

II 20.45a

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

Berlin, den 17. Januar 1945

IV B (ausl. Arb.) - 274/44

An  
die höheren Verwaltungsbehörden  
(mit Überabdrucken für die Kreis- und Orts-  
polizeibehörden)

Nachrichtlich

den Höheren W- und Polizeiführern  
den Befehlshabern der Sicherheitspolizei  
und des SD  
den Inspektoren der Sicherheitspolizei  
und des SD  
den Kommandeuren der Sicherheitspolizei  
und des SD  
den Kommandeuren der Sicherheitspolizei  
den Staatspolizei - leit - stellen  
den Kriminalpolizei - leit - stellen  
den SD - Leit - Abschnitten  
dem RSHA. - Referat IV B 2 a - 5 Abdrucke -  
IV B 4 b - 2 Abdrucke -  
III B 2 a - 2 Abdrucke -  
III D 5 - 2 Abdrucke -  
I Org. - 3 Abdrucke -  
I B 3 d - 12 Abdrucke -  
IV Gst. - 2 Abdrucke

Betrifft: Ostarbeitereinsatz; hier: OD.-Familien und Wehrdorf-  
bauern.

Bezug: Hies. Erlaß vom 9. 12. 1944 - IV B (ausl. Arb.) -  
274/44.

Im "Bezug" des hiesigen Erlasses vom 9. 12. 1944 ist  
ein Schreibfehler unterlaufen. Es muß richtig heißen:

"Pol.VO. des RmdJ, vom 19. 6. 1944 (nicht 19. 9. 1944)  
über die Kenntlichmachung der Ostarbeiter ....."

Ich bitte um entsprechende Änderung. *Amirid 17*

Zusatz für IdS, Nürnberg:

Dort. Schreiben vom 19. 12. 1944 - IV B Erl. - B. Nr.  
274/44.

Im Auftrage:

gez. Häbler



Nr. VII 9 685/818

Der Polizeiamtsvorstand  
13. Feb. 1945  
Reutlingen **II**

*Mfg. Nr. 112. v*

Den  
Landrätten und  
den staatlichen Polizeivorgesetzten  
nachrichtlich  
der

Reichsinnen Staatspolizei  
- Staatspolizeileitstelle -

STUTTGART

auf meinen Vordruck von 23. Dezember 1944 Nr. VII 9 685/818  
zur Kennzeichnung und Berichtigung. *Mfg. Nr. 16 Jan 11 20.45 a*  
2 Teil.

Stuttgart-A, den 6. Februar 1945

Der Wirt. Innenminister

Im Auftrag

(gez.) **M u s s a y**

Regierungsinspektor



*Fue*

Regierungsinspektor.

Zu den Akten

Reutlingen, den 13. Feb. 1945

Der Polizeiamts-Vorstand

Im Auftrag

*[Handwritten signature]*

Anlagen

L. No 201

Regierungspräsident

Eing. 20. JAN. 1945

SIGMARINGEN

Geheime Staatspolizei  
 Staatspolizeileitstelle Stuttgart Stuttgart, den 17.1.1945  
 IV 1 c 1 - 184/45

E i l t s c h r i f t

An  
 sämtliche Landräte (mit einer Mehrfertigung für die  
 Genl. Kreisführer)  
 die staatlichen Polizeiverwalter,  
 die Schutzpolizeidienstabteilungen,  
 sämtliche Aussendienststellen  
 und das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,

Nachrichtlich  
 an

die Gauleitung der NSDAP. Württemberg-Hohenzollern  
 Stuttgart  
 den Herrn Württ. Innenminister,  
 den Reg. Präsidenten Sigmaringen,  
 den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart und Sigmaringen,  
 den SD-Leitabschnitt Stuttgart,  
 das Gauamt für Volkstumsfragen.

Betrifft: Überwachung ausländischer Arbeiter.  
Vorgang: Ohne.

Der augenblicklich herrschende Mangel an Kohlen und teilweise auch an elektrischer Kraft zwingt viele der mit ausländischen Arbeitern besetzten Betriebe, die Arbeitszeit einzuschränken oder aber das Werk ganz oder teilweise auf einige Zeit stillzulegen.

Durch diese Massnahme werden die in den Werken eingesetzten ausländischen Arbeiter ohne Beschäftigung sein. Sie können aber aus Unterbringungs- und Ernährungsgründen während dieser Zeit nicht an anderer Stelle eingesetzt werden. Es liegt auf der Hand, daß dadurch eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.

Ich ersuche daher, soweit erforderlich im Benehmen und mit Unterstützung der Kreisleitungen bzw. der Kreisamtsleitungen für Volkstumsfragen - durch Einsatz von Polizeistreifen die Überwachung der ausländischen Arbeiter sicherzustellen.

Ich weise darauf hin, dass es die augenblickliche Lage notwendig macht, auf alle Anzeichen von Unruhen innerhalb der Ausländermassen zu achten und Neigungen zu Ausschreitungen im Keime zu ersticken.

Beglaubigt

Kanzleiangehörige

gez. M u s s g a y

111 9 14

129



Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

Berlin, den 23. Januar 1945

IV B (ausl. Arb.) - 339/44 <sup>10</sup> Anlagen

An

I. Nr. 394  
die höheren Verwaltungsbehörden  
(mit Überabdrucken für die Kreis- und  
Ortspolizeibehörden)

Regierungspräsident  
Eing. 31. JAN. 1945  
SIGMARINGEN

**Betrifft:** Befreiung von Arbeitskräften aus dem altsovietischen Gebiet von den für Ostarbeiter erlassenen sicherheitspolizeilichen Sondervorschriften; hier: Ostarbeiter bulgarischer Volkszugehörigkeit.

**Bezug:** Hies. Erlaß vom 25. 7. 1944 - IV B (ausl. Arb.) - 339/44.

Gemäß Ziff. IV des hiesigen Erlasses vom 25. 7. 1944 sind Anträge auf Herausnahme von Ostarbeitern bulgarischer Volkszugehörigkeit aus den für Ostarbeiter bestehenden sicherheitspolizeilichen Sondervorschriften bis auf weiteres zurückzustellen. Auf Antrag der Nationalen Bulgarischen Regierung und nach Befürwortung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ordne ich nunmehr folgendes an:

Befreiungsanträge von oder für Ostarbeiter, deren bulgarische Volkszugehörigkeit durch eine von der Nationalen Bulgarischen Regierung auszustellende Bescheinigung ausdrücklich anerkannt sein muß, sind mit kurzer Begründung dem Reichssicherheitshauptamt (IV B 2 a) zur Entscheidung vorzulegen. Erst nach dessen Zustimmung, die der für den jeweiligen Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort zuständigen Kreispolizeibehörde mitgeteilt wird, und nach Aushändigung des Fremdenpasses gilt die betreffende Person als von den für Ostarbeiter erlassenen sicherheitspolizeilichen Sondervorschriften befreit. Die weitere Behandlung richtet sich von diesem Zeitpunkt ab nach den für bulgarische Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen.

Im Fremdenpaß ist in die Spalte "Staatsangehörigkeit" einzutragen:

"Ungeklärt; Volkszugehörigkeit: Bulgare;  
Herkunftsland: bes. Ostgebiete".

Die ausstellende Kreispolizeibehörde unterrichtet über die Entschei-

VIII Gau

131

- 2 -

derung des Reichssicherheitshauptamtes und die Ausstellung des Fremdenpasses umgehend das zuständige Arbeitsamt, damit dieses die Herausnahme aus den für Ostarbeiter erlassenen arbeits- und steuerrechtlichen Sondervorschriften veranlassen kann.

In Ziff. II des Erlasses vom 25. 7. 1944 war die Errichtung von Ausschüssen für Personen aus dem Reichskommissariat Ostland angekündigt worden. Nachdem diese nunmehr errichtet sind, ist der Abs. 2 der Ziff. II des hiesigen Erlasses vom 25. 7. 1944 zu streichen und dafür folgender Wortlaut einzusetzen:

Anträge von oder für Ostarbeiter estnischen, lettischen oder litauischen Volkstums sind an den  
Reichsminister für die besetzten Ostgebiete  
- Zentralstelle für Angehörige der Völker  
des Ostens -  
Estnische (bzw. Lettische oder Litauische)  
Hilfsstelle,  
Berlin NW 7, Prinz Louis Ferdinand-Str. 2,  
zu richten.

Diese Hilfsstelle unterrichtet an Hand einer Stellungnahme das Reichssicherheitshauptamt (IV B 2 a), welches über die weitere Behandlung entscheidet und die zuständige Kreispolizeibehörde entsprechend unterrichtet. Die weitere Behandlung dieser Personen richtet sich nach den für Esten (bzw. Letten oder Litauer) geltenden Vorschriften. Über die Entscheidung des Reichssicherheitshauptamtes unterrichtet die Kreispolizeibehörde das zuständige Arbeitsamt.

In Vertretung:

ges. Müller

Beglaubigt:

Kanzleiangeestellte



Sigmaringen, den 1. Februar 1945.

Der Regierungspräsident.

I 294 / 2/11

1.) An die Herren Landräte.

2.) ZAA.

Abdruck übersende ich unter Anschluss von 4 Mehrabdrucken.

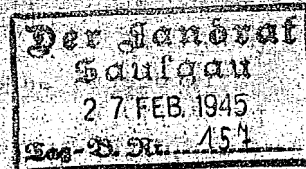
In Vertretung:



Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Stuttgart, den 21. Febr. 1945

IV 1 c 2 - 40/45.



An  
den Polizeipräsidenten in Stuttgart  
die Landräte mit 1 Mehrfertigung für die Gend. Kreisführer,  
die Staatlichen Polizeiverwalter,  
die Schutzpolizeidienstabteilungen in  
Aalen, Backnang, Balingen, Biberach/Riß, Bietigheim, Blaubeuren,  
Böblingen, Calw, Crailsheim, Eningen/Donau, Eislungen/Fils,  
Ellwangen, Eningen u.A., Fellbach, Bad Friedrichshall, Freuden-  
stadt, Geislingen/St., Schw.Hall, Kirchheim/T., Kornwestheim,  
Laupheim, Leonberg, Lauffen/N., Bad Mergentheim, Metzingen  
Mühlacker, Nagold, Neckarsulm, Nürtingen, Oberndorf, Pfullingen,  
Plöchingen, Ravensburg, Rottenburg, Rottweil, Saulgau, Schorndorf,  
Sindelfingen, Taillfingen, Trossingen, Urach, Waiblingen, Wangen/A.,  
Wasseralfingen, Wildbad, Winnenden,

sämtliche Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle  
Stuttgart,

an das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,  
an das Arbeitserziehungslager Oberndorf-Aistaig,  
" " Nebenstelle Metzingen.

An das Polizeigefängnis Welzheim,  
an das Hausgefängnis,

nachrichtlich

der Gauleitung Württ.-Hohenzollern der NSDAP., Stuttgart,  
dem Württ. Innenminister, Stuttgart,  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD, Stuttgart,  
den Befehlshabern der Ordnungspolizei in Stuttgart und Nürnberg,  
den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart und Sigmaringen,  
dem Präsidenten des Gauarbeitsamts Württemberg, Stuttgart,  
der Deutschen Arbeitsfront, Abt. Arbeitseinsatz, Stuttgart,  
dem SD-Leitabschnitt, Stuttgart,  
dem Gauamt für Volkstumsfragen der NSDAP., Stuttgart.

Betr.: Behandlung der Ostarbeiter.

Der Reichsminister des Innern hat bereits mit Erl. v. 27.11.44  
Nr. I 4086 - Ost - 25 1812 auf die Notwendigkeit der Betreuung  
der Arbeiter aus den Ostvölkern hingewiesen.

Schon in diesem Erl. ist auf die Notwendigkeit hingewiesen wor-  
den, Verletzungen der Fürsorge- und Betreuungspflicht gegenüber  
den Angehörigen der Ostvölker mit derselben Härte zu verfolgen

118

und zu ahnden, die gegen Saboteure von kriegsentscheidenden Massnahmen und gegen Volksschädlinge schlechthin gerechtfertigt und notwendig ist.

In diesem Zusammenhang hat RFH durch FS vom 8.2.45 erneut Prügelstrafen gegen Ostarbeiter auf das schärfste untersagt, und angeordnet, dass jeder, der gegen diesen Befehl verstösst, unnachsichtlich und härtest bestraft wird.

Ostarbeiter, die ihre Pflicht nicht erfüllen oder ungehorsam sind, sind der örtlichen Dienststelle der Polizei zu melden und werden von dort der gerechten Bestrafung zugeführt.

Ich gebe von dieser Anordnung des RFH Kenntnis und bitte, dieselbe allen, mit der Beaufsichtigung und Betreuung von Ostarbeitern befassten Stellen, insbesondere aber den Führern grösserer Betriebe und den Lagerführern zur Kenntnis zu bringen.

Ich ersuche, alle Anzeigen von Zuwiderhandlungen unmittelbar hierher bzw. meiner zuständigen Aussendienststelle zu übersenden.

*Miepzig*

*h. 1. Kraftbestimmung auf Grund der neuen Weisung*

*V. F. d. A. t.*

*R. A.*

Geheime Staatspolizei  
 Staatspolizeileitstelle Stuttgart Stuttgart, den 6. März 1945  
 IV 1 c 1 - 655/45

*Gend. Nr. 22/45*

An die

Landräte (mit je 1 Mehrfertigung für die Gend. Kreisführer)  
 staatlichen Polizeiverwalter,  
 Schutzpolizeidienstabteilungen,  
 Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
 einschliesslich Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,

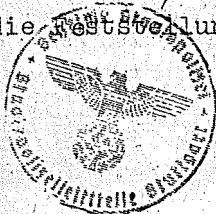
nachrichtlich

der Gauleitung Württemberg - Hohenzollern,  
 dem Reichsverteidigungskommissar,  
 dem Württembergischen Innenminister,  
 dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
 dem Befehlshaber der Ordnungspolizei,  
 den Kommandeuren der Gendarmerie in Stuttgart u. Sigmaringen.

Betrifft: Massenflucht tschechischer Arbeiter.

Bei den im Altreich eingesetzten Protektoratsangehörigen hat in den letzten Monaten eine Massenflucht eingesetzt. Die Flucht in das Protektorat soll angeblich auf mündlichen Gestellungsbefehl von bisher unbekanntem Stellen erfolgen. Erfasst werden die im Altreich befindlichen wehrfähigen Tschechen. Infolge starken Drucks sollen dem Befehl auch deutschfreundliche Tschechen Folge leisten.

Ich bitte, dem Verhalten der Prot. Angehörigen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken und bei Bekanntwerden von Fluchtfällen eingehende Ermittlungen über die näheren Umstände durchzuführen und über die Ergebnisse zu berichten.



gez. M u B g a y

Beglaubigt:

*Mayer*

Kanzleiangestellte

*v. Ehrh. d. Gend. Sigm. d. 16.3.45*  
*Gend. Nr. 22/45*

*B. 11.45*  
*3*

*g. h. n.*  
*RE*

*47*  
*16/3*





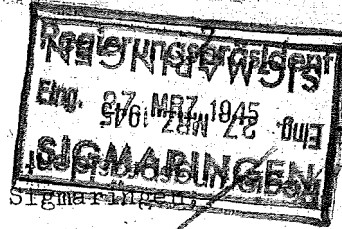
Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
IV 1cl - 3127/44

Anlagen  
Stuttgart, den 23. März 1945,

An die  
Landräte,  
Polizeidirektoren  
und Staatl. Polizeiverwalter,

nachrichtlich

dem württ. Innenminister,  
dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen,  
den Aussendienststellen  
der Staatspolizeileitstelle Stuttgart  
einschliesslich Greko-Friedrichshafen,  
den Arbeitserziehungslagern Aistaig und Ludersberg.



Betrifft: Ahndung von Verstössen gegen die Arbeitsdisziplin  
ausländischer Arbeitskräfte.

Anlagen: Formblätter.

Die Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin unter den ausländischen Zivilarbeitern bedingt eine rasche Ahndung aller Verletzungen derselben. Die bisherige zentrale Behandlung dieser Anzeigen von hier aus kann deshalb unter Berücksichtigung der derzeitigen Post- und Eisenbahnverkehrsverhältnisse nicht beibehalten werden.

Ich ermächtige daher die Landräte, Polizeidirektoren und Staatl. Polizeiverwalter, gegen ausländische Zivilarbeiter wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin staatspolizeiliche Warnung oder Polizeihaft bis zu 14 Tagen in eigener Zuständigkeit zu verfügen.

Die Polizeihaft ist am Sitz der Kreispolizeibehörde bzw. in einem von dieser bzw. vom Pol. Direktor und Staatl. Polizeiverwalter zu bestimmenden Gefängnis zu vollstrecken. Die Häftlinge sollen nach Möglichkeit zu schweren Arbeiten herangezogen werden. Dies kann bei Vorhandensein einer ausreichenden Bewachung auch als Aussenarbeit durchgeführt werden. Auf keinen Fall dürfen aber die Lebens- und Arbeitsbedingungen während des Haftvollzugs leichter sein als diejenigen, denen sich der Häftling entzogen hat.

Zur Feststellung des Tatbestandes genügt die Fertigung einer Vernehmungsniederschrift unter Benützung des als Muster angeschlossenen Formulars. Ich bitte, jeweils einen Durchschlag desselben mit kurzem Vermerk über Sachverhalt und getroffene Entscheidung hierher zu leiten.

Ich bitte, bei der Beurteilung der Fälle einen strengen Massstab anzulegen. Soweit rückfällige Ausländer bereits wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin in Polizeihaft waren, bitte ich Antrag auf Einweisung in das Arbeitserziehungslager hierher zu senden, gleichzeitig aber aus Gründen der Vereinfachung den Beschuldigten mit einem kurzen Begleitschreiben über den Sachverhalt unmittelbar in das zuständige Arbeitslager zu überstellen.

Die den Aussendienststellen der Geheimen Staatspolizei übertragene Ermächtigung zur Abrückung von Verstössen gegen die Arbeitsdisziplin bleibt aufrecht erhalten.

gez. M. B. G. a. y.

Beglaubigt:

Kanzleigestellte.

VIII Cg Nr



Dienststelle:

.....  
(Ort/ und Datum)Vernehmungsniederschrift:Auf Vorladung - vorgeführt - erscheint die - der Nachge-  
nannte und gibt an:I. Zur Person:Familienname:  
(bei Frauen auch Geb.Name)Vornamen:  
(Rufname unterstreichen)

Beruf:

Geboren am ..... in  
Verwaltungsbezirk  
Landletzte Wohnung:  
(Ort, Strasse, Hs.Nr. evtl.Lager)

Familienstand: ..... relg. .... Zahl d. Kinder.....

Staatsangehörigkeit:

Volkstumszugehörigkeit:

Heimatanschrift:

Name u. Anschrift des Ehegatten:

Eltern: a) Vater:  
(Name, Beruf und Wohnort) b) Mutter:Arbeitsplatz:  
(Firma, Anschrift)

Einkommen, bzw. Verdienst:

vorhandene Barmittel:

Sind Sie Volksdeutscher:

In der Deutschen Volksliste eingetragen?

Antrag auf Eindeutschung gestellt?

Ausweis (Art u. Nr.)

ausgestellt am ..... durch

134

II. Zur Sache:

- a) Durch welches Arbeitsamt oder sonstige Stelle wurden Sie für den Arbeitseinsatz im Reich angeworben?
- b) Wann und auf welche Weise (Sammeltransport) sind Sie nach Deutschland gekommen?
- c) Durch welches Arbeitsamt im Reich wurden Sie in Arbeit eingesetzt?
- d) Waren Ihnen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen und die Folgen bei Nichtbeachtung derselben bekannt? ja - nein .
- e) Wurden Sie bereits in arbeitsrechtlicher Hinsicht gemassregelt, wenn ja, warum, durch wen und wie?
- f) Wann und aus welchen Gründen haben Sie den Arbeitsplatz unerlaubt verlassen - die Arbeit verweigert - usw., bzw. sonstige Angaben:





# Anhang



# Reichsgesetzblatt

1053

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 25. August 1938	Nr. 132
Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 38	Verordnung über Einberufung von Versorgungsanwärtern der Wehrmacht in den Dienst der uniformierten Ordnungspolizei.....	1053
22. 8. 38	Ausländerpolizeiverordnung .....	1053
17. 8. 38	Berichtigung.....	1056

## Verordnung über Einberufung von Versorgungsanwärtern der Wehrmacht in den Dienst der uniformierten Ordnungspolizei\*).

Vom 13. August 1938.

Auf Grund des § 33 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) wird folgendes verordnet:

### § 1

Zur Besetzung freier Stellen bei der Schutzpolizei des Reichs und der Gemeinden sowie der Gendarmerie können unter Abweichung von der Bestimmung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 30 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858) Militäranwärter (Versorgungsanwärter der Wehrmacht) einberufen werden, in die Stellen der Gendarmerie und der Schutzpolizei der Gemeinden jedoch nur, soweit der Bedarf nicht durch Wachtmeister (SB) der Schutzpolizei des Reichs gemäß § 4 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes gedeckt werden kann.

### § 2

§ 8 Abs. 4 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes gilt für die einberufenen Versorgungsanwärter während der Dauer des Probendienstes nicht.

Berlin, den 13. August 1938.

Der Reichsminister des Innern  
Frick

\*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Ausländerpolizeiverordnung.

Vom 22. August 1938.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) und des § 2 der Verordnung über die Einführung dieses Gesetzes im Lande Österreich vom 10. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 511) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

### Erster Abschnitt

#### Aufenthalt

##### § 1

Der Aufenthalt im Reichsgebiet wird Ausländern erlaubt, die nach ihrer Persönlichkeit und dem Zweck

ihres Aufenthalts im Reichsgebiet die Gewähr dafür bieten, daß sie der ihnen gewährten Gastfreundschaft würdig sind.

### § 2

(1) Eine besondere Aufenthaltserlaubnis ist erforderlich, wenn der Ausländer im Reichsgebiet

- sich als Arbeitnehmer betätigen will;
- selbständig einen stehenden Gewerbebetrieb oder einen landwirtschaftlichen Betrieb führen will;
- ein Gewerbe im Umherziehen oder ein Marktgewerbe betreiben will.

(2) Eine besondere Aufenthaltserlaubnis ist ferner erforderlich, wenn der Ausländer sich länger als drei Monate oder, falls ihm von einer deutschen Vertretung im Ausland in seinem Sichtvermerk eine kürzere Aufenthaltsfrist vorgeschrieben ist, über diese Frist hinaus im Reichsgebiet aufhalten will oder aufhält. Die Fristen beginnen mit dem Tage der Einreise in das Reichsgebiet.

(3) Beantragt ein Ausländer die Aufenthaltserlaubnis vor oder gleichzeitig mit der Aufnahme der Tätigkeit (Abs. 1) oder vor Ablauf der im Abs. 2 angegebenen Fristen, so gilt sein Aufenthalt im Reichsgebiet bis zur Entscheidung über seinen Antrag als erlaubt. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer vor Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt.

(4) Bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres bedürfen Ausländer keiner besonderen Aufenthaltserlaubnis.

### § 3

(1) Die Aufenthaltserlaubnis (§ 2) gilt für das Reichsgebiet, wenn sie nicht auf bestimmte Teile des Reichsgebiets beschränkt ist.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich räumlich und zeitlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

### § 4

(1) Die Aufenthaltserlaubnis (§ 2) erlischt,

- wenn der Ausländer seinen Aufenthalt im Reichsgebiet aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde unterbricht;

- b) sobald der Ausländer keinen gültigen, nach den Paßbestimmungen erforderlichen Paß oder Paßersatz mehr besitzt;
- c) wenn der Ausländer seine Staatsangehörigkeit wechselt oder verliert.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b und c gilt der weitere Aufenthalt im Reichsgebiet, wenn der Ausländer unmittelbar nach dem Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt, bis zur Entscheidung über seinen Antrag als erlaubt.

## § 5

(1) Der Aufenthalt im Reichsgebiet kann einem Ausländer verboten werden, der den Voraussetzungen des § 1 nicht entspricht. Ein Aufenthaltsverbot kann insbesondere gegen den Ausländer erlassen werden,

- a) dessen Verhalten geeignet ist, wichtige Belange des Reichs oder der Volksgemeinschaft zu gefährden;
- b) der im Reichsgebiet wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder im Ausland wegen einer Tat, die nach deutschem Recht als Verbrechen oder Vergehen gilt, rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist;
- c) gegen den im Reichsgebiet oder im Ausland durch rechtskräftige Entscheidung einer Behörde eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung, die Unterbringung in einer Fürsorgeerziehungsanstalt oder die Entmannung angeordnet ist;
- d) der gegen Vorschriften des Steuerrechts (einschließlich des Zollrechts), des Monopolrechts oder des Devisenrechts oder gegen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote verstoßen hat;
- e) der gegen die über die wirtschaftliche Betätigung oder die Regelung des Arbeitseinsatzes erlassenen Vorschriften verstoßen hat;
- f) der gegen die auf dem Gebiete der Ausländerpolizei, des Paß-, des Ausweis- oder des Melbewesens erlassenen Vorschriften verstoßen hat;
- g) der gegenüber einer amtlichen Stelle zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben über seine Person, seine Familie, seine Staatsangehörigkeit, seine Muttersprache, seine Rassezugehörigkeit, seinen Beruf oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat;
- h) der im Reichsgebiet bettelt, als Landstreicher, als Zigeuner oder nach Zigeunerart umherzieht, der Gewerbsunzucht nachgeht oder sich als arbeitsscheu erweist;
- i) der nicht über genügende Mittel zur Bestreitung seines oder des Unterhalts seiner Familie verfügt.

(2) Das Aufenthaltsverbot kann auf den Ehegatten des Ausländers und seine minderjährigen Kinder ausgebehnt werden, auch wenn die Voraussetzungen für ein solches Verbot in der Person dieser Familienmitglieder nicht vorliegen.

## § 6

(1) Das Aufenthaltsverbot wird für das Reichsgebiet oder ausnahmsweise für bestimmte Teile des Reichsgebiets erlassen.

(2) Das Aufenthaltsverbot wird unbefristet oder befristet erlassen.

## § 7

(1) Der Ausländer hat das Reichsgebiet unverzüglich zu verlassen, wenn ein Aufenthaltsverbot für das Reichsgebiet gegen ihn erlassen ist. Das gleiche gilt, wenn

- a) die Voraussetzungen, unter denen der Ausländer gemäß § 2 Abs. 1 und 2 einer besonderen Aufenthaltserlaubnis nicht bedarf, weggefallen sind;
- b) seine Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist;
- c) seine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Buchstaben b oder c erloschen ist

und er nicht rechtzeitig (§ 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2) eine Aufenthaltserlaubnis beantragt.

(2) Ist die Aufenthaltserlaubnis nur für bestimmte Teile des Reichsgebiets erteilt oder ist der Aufenthalt für bestimmte Teile des Reichsgebiets verboten, so hat der Ausländer das Gebiet, für das die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder der Aufenthalt verboten ist, unverzüglich zu verlassen.

(3) Der Ausländer darf das Gebiet, für das die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder der Aufenthalt verboten ist, nur mit besonderer Erlaubnis der Polizeibehörde betreten, die die räumlich beschränkte Aufenthaltserlaubnis erteilt oder den Aufenthalt verboten hat.

(4) Ein Ausländer kann zur Vorbereitung des Erlasses eines Aufenthaltsverbots vorübergehend in polizeiliche Verwahrung genommen werden.

(5) Der Ausländer ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 durch Anwendung unmittelbaren Zwanges aus dem Reichsgebiet abzuschicken, wenn er das Reichsgebiet nicht freiwillig verläßt oder wenn die Anwendung unmittelbaren Zwanges aus anderen Gründen geboten erscheint. Zur Sicherung der Abschiebung kann der Ausländer in Abschiebungshaft genommen werden.

## § 8

(1) Ein Ausländer ist an der Reichsgrenze zurückzumeisen, wenn gegen ihn ein Aufenthaltsverbot für das Reichsgebiet erlassen ist. Ein Ausländer kann an der Reichsgrenze zurückgewiesen werden, wenn der Grenzpolizeibehörde bekannt ist, daß bei dem Ausländer die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsverbot vorliegen.

(2) Ein Ausländer kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 über die Reichsgrenze zurückgeschoben werden, wenn er innerhalb achtundvierzig Stunden nach seinem Grenzübertritt im Grenzgebiet angetroffen wird.

(3) Die Zurückweisung und die Zurückschobung erfolgen formlos.

Zweiter Abschnitt  
Zuständigkeit, Verfahren

## § 9

(1) Über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entscheidet die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhalten will oder aufhält. Reißt der Ausländer im Reichsgebiet ständig umher, ohne im Reichsgebiet einen festen Aufenthalt zu haben, so ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk er erstmalig einer Aufenthaltserlaubnis bedarf.

(2) Über den Erlass eines Aufenthaltverbots sowie über die Verhängung der Abschiebungshaft entscheidet die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zu polizeilichem Eingreifen gegen den Ausländer ergibt.

(3) Die polizeiliche Verwahrung (§ 7 Abs. 4) wird von der Polizeibehörde angeordnet, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zu polizeilichem Eingreifen gegen den Ausländer ergibt.

(4) Die Zurückweisung erfolgt durch die Grenzpolizeibehörde, die Zurückschiebung durch die Polizeibehörde, in deren Bezirk der Ausländer angetroffen wird.

#### § 10

(1) Die Verfügung, durch die eine Aufenthaltserlaubnis entgegen dem Willen des Ausländers räumlich oder zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen oder durch die ein Aufenthaltsschutz erlassen wird, ist dem Ausländer schriftlich oder unter Fertigung einer von ihm zu unterzeichnenden Niederschrift mündlich bekanntzugeben.

(2) In der Verfügung ist anzugeben, auf welche Bestimmung dieser Verordnung sie sich stützt. Von einer Begründung kann abgesehen werden.

#### § 11

(1) Gegen die Verfügung, durch die eine Aufenthaltserlaubnis entgegen dem Willen des Ausländers räumlich oder zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen oder durch die ein Aufenthaltsschutz erlassen wird, ist die Beschwerde zulässig; die Beschwerde ist auch zulässig gegen die Anordnung der polizeilichen Verwahrung aus ausländerpolizeilichen Gründen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich bei der Kreispolizeibehörde einzulegen. Die Kreispolizeibehörde kann der Beschwerde abhelfen; will sie dies nicht, so legt sie die Beschwerde ihrer vorgesetzten Behörde vor. Diese entscheidet endgültig.

(2) Gegen die im Abs. 1 erwähnten ausländerpolizeilichen Verfügungen, die der Polizeipräsident in Berlin trifft, ist an Stelle der Beschwerde der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich bei dem Polizeipräsidenten einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Polizeipräsident endgültig.

(3) Auf die Entscheidung über die Beschwerde und über den Einspruch findet § 10 entsprechende Anwendung.

(4) Die Einlegung der Beschwerde (Abs. 1) oder des Einspruchs (Abs. 2) hat aufschiebende Wirkung, wenn die Behörde, deren Verfügung angefochten wird, diese Wirkung nicht ausschließt.

(5) Gegen die Zurückweisung, gegen die Zurückschiebung und gegen die Verhängung der Abschiebungshaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

(6) Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist in ausländerpolizeilichen Angelegenheiten ausgeschlossen.

#### § 12

(1) Die Gebühr für eine befristete Aufenthaltserlaubnis beträgt drei Reichsmark und für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zehn Reichsmark.

(2) Für die Entscheidung, durch die die Beschwerde (§ 11 Abs. 1) oder der Einspruch (§ 11 Abs. 2) ganz

oder zum Teil zurückgewiesen wird, ist eine Gebühr von drei Reichsmark zu erheben.

(3) Bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person kann die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt oder ganz erlassen werden.

(4) Besondere bare Auslagen hat der Ausländer zu erstatten.

(5) Die Kosten, die bei der Durchführung eines Aufenthaltverbots im Inland oder im Ausland oder die bei der Zurückweisung oder Zurückschiebung entstehen, sind von dem Ausländer zu erstatten.

### Dritter Abschnitt Strafbestimmungen

#### § 13

(1) Der Ausländer, der sich vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach den ausländerpolizeilichen Bestimmungen erforderliche Aufenthaltserlaubnis im Reichsgebiet aufhält, wird mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Ausländer, der sich vorsätzlich oder fahrlässig in Teilen des Reichsgebiets aufhält, für die seine Aufenthaltserlaubnis nicht gilt, oder der einem Aufenthaltsschutz zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

### Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 14

(1) Die nach den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen erteilten Aufenthaltserlaubnisse erlöschen spätestens am 31. März 1939.

(2) Ausländer, die nach den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen einer Aufenthaltserlaubnis nicht bedurften, haben den Antrag auf Erteilung der nach § 2 erforderlichen Aufenthaltserlaubnis spätestens bis zum 31. Dezember 1938 zu stellen. § 2 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die nach den früheren reichsrechtlichen Bestimmungen angeordneten Ausweisungen (Verweisungen) aus dem Reichsgebiet sowie die nach früheren landesrechtlichen Bestimmungen angeordneten Ausweisungen (Verweisungen) aus dem Gebiet eines deutschen Landes und die nach diesen Bestimmungen erlassenen Aufenthaltsschutzverbote für das Gebiet eines Landes gelten als Aufenthaltsschutzverbote im Sinne dieser Verordnung. Als Aufenthaltsschutzverbote im Sinne dieser Verordnung gelten auch die nach den früheren österreichischen Bestimmungen ausgesprochenen Abschaffungen von Ausländern aus dem Lande Österreich.

#### § 15

(1) Ausländer im Sinne dieser Verordnung ist jeder, der die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Ausländer, die auf Grund des § 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen oder die als Leiter einer fremden konsularischen Vertretung im Reichsgebiet tätig sind.

(3) Einer Aufenthaltserlaubnis bedürfen Ausländer nicht, die

- a) als Beamte oder Angestellte einer fremden konsularischen Vertretung im Reichsgebiet tätig sind,
- b) als Familienmitglieder von Leitern, Beamten oder Angestellten einer fremden konsularischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,
- c) als Bedienstete von Leitern, Beamten oder Angestellten einer fremden konsularischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen der konsularischen Vertretung wohnen,

wenn Gegenseitigkeit besteht und wenn der Leiter der konsularischen Vertretung die unter Buchstaben a bis c genannten Personen der für den Sitz dieser Vertretung zuständigen Polizeibehörde bekanntgibt.

#### § 16

(1) Deutsche Staatsangehörige über fünfzehn Jahre, die neben der deutschen eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, unterliegen dieser Verordnung nicht; sie haben jedoch der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder nehmen, ihre fremde Staatsangehörigkeit unter Angabe ihres Geburtstages, ihres Geburtsortes und ihrer Wohnung unverzüglich, erstmalig spätestens bis zum 31. Dezember 1938 anzuzeigen. Für minderjährige Kinder ist der gesetzliche Vertreter anzeigepflichtig.

(2) Wer der Anzeigepflicht nicht genügt, unterliegt den im § 13 Abs. 1 erwähnten Strafen.

#### § 17

(1) Das allgemeine Weisungsrecht in ausländerpolizeilichen Angelegenheiten, das dem Reichsminister des Innern gegenüber den nachgeordneten Behörden zusteht, wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingeschränkt.

(2) Dem Reichsminister des Innern bleibt vorbehalten, allgemein oder für bestimmte Ausländergruppen oder für bestimmte Teile des Reichsgebiets Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung anzuordnen oder zuzulassen.

#### § 18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Gesetz über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 213);
- b) die Verordnung über die Durchführung von Reichsverweisungen vom 29. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 467);
- c) alle ausländerpolizeilichen Bestimmungen der Länder;
- d) im Lande Österreich die §§ 19 Buchstabe f, 25, 240 Buchstabe h, 249 Abs. 2 und 323 des Österreichischen Strafgesetzes sowie alle Vorschriften

der österreichischen allgemeinen Strafgesetze, die die Landesverweisung oder gerichtliche Abschaffung von Ausländern aus dem Lande Österreich vorschreiben oder zulassen, ferner, soweit sie sich auf Ausländer beziehen, der § 324 des Österreichischen Strafgesetzes, die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze über die gerichtliche Abschaffung aus einem Ort oder einem Teil des Landes Österreich und die sich auf die Abschaffung beziehenden Vorschriften des Österreichischen Strafgesetzes über Gefälligübertretzungen;

e) Artikel II der Verordnung über die Regelung des Pass-, Ausländerpolizei- und Meldewesens im Saarland vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 226);

f) § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 24. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1148).

(3) Die strafrechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung sind im Lande Österreich auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor dem 1. Oktober 1938 begangen worden sind, soweit jedoch das Urteil erster Instanz schon vor diesem Tage gefällt worden ist, nur dann, wenn es infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde, einer Berufung, einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines Einspruchs beseitigt wird.

Berlin, den 22. August 1938.

Der Reichsminister des Innern  
Fried

#### Berichtigung

In der Verordnung über das Verbot des Aufenthalts aktiver Angehöriger einer ausländischen Wehrmacht in den Sperrgebieten vom 30. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 963) wird im § 1 Abs. 2 folgendes berichtigt:

1. Unter Ziffer I Buchstabe C Ziffer 2 ist zwischen Groß-Gerau und Dieburg statt des Bindestrichs ein Komma zu setzen.
2. Unter Ziffer I Buchstabe C Ziffer 4 ist ferner der Kreis Neuenbürg einzusetzen.
3. Unter Ziffer II Buchstabe E ist hinter „Negekreis“ einzusetzen: „Schwerin, Meseritz, Bomst, Fraustadt“.
4. Ziffer II G erhält folgende Fassung:  
„im Regierungsbezirk Frankfurt (Oder) die Kreise Arnswalde, Friedeberg (Neumark), Soldin, Landsberg (Warthe) (Stadt und Land), Ost-Sternberg, West-Sternberg, Crossen und Züllichau-Schwiebus“.
5. Unter Ziffer II Buchstabe H ist hinter „Slogan“ „(Stadt und Land)“ einzusetzen und „Fraustadt“ zu streichen.

Berlin, den 17. August 1938.

Der Reichsminister des Innern  
Im Auftrag  
Dr. Best

- b) alle nicht zum Wehrdienst eingezogenen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes (Zurückgestellte, Unabkömmliche, zeitlich Untaugliche),
- c) die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes der Ersahereserve II und Landwehr II (in Ostpreußen auch des Landsturms II) sowie Wehrpflichtige noch nicht gemusterter Geburtsjahrgänge, die keine Mobilmachungseinteilung hatten und infolgedessen nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Wehrüberwachung vom 24. November 1937 vor dem besonderen Eintrag nicht in Wehrüberwachung standen.
- (2) Die Melde- und Gestellungspflichten nach §§ 3 und 4 der Verordnung über die Wehrüberwachung bleiben für diese Wehrpflichtigen mit folgender Einschränkung bestehen:
- Reise, Wanderschaft oder Aufnahme einer Arbeit außerhalb des dauernden Aufenthaltsorts müssen gemeldet werden, wenn die Abwesenheit vom dauernden Aufenthaltsort länger als 14 Tage dauert.

## § 6

## Schlußvorschriften

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Reitel

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

### Verordnung über die Behandlung von Ausländern.

Vom 5. September 1939.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Melbewesen sowie über das Ausweisungswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) und auf Grund des Artikels 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reichs im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

#### 1. Abschnitt

##### Angehörige der Feindstaaten

###### § 1

(1) Sämtliche über 15 Jahre alten Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Feindstaates besitzen, haben sich nach öffentlicher Aufforderung innerhalb 24 Stunden bei der nächsten Ortspolizeibehörde persönlich zu melden.

(2) Innerhalb derselben Frist sind alle unter 15 Jahre alten Angehörigen dieser Staaten durch ihren gesetzlichen Vertreter der für den Aufenthaltsort zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich anzumelden.

###### § 2

(1) Alle Angehörigen der Feindstaaten dürfen den Ort, an dem sie sich zur Zeit der öffentlichen Aufforderung (§ 1 Abs. 1) aufhalten, nur mit Genehmigung der für ihren Aufenthaltsort zuständigen Kreispolizeibehörde verlassen. Die für weitere Teile des Reichsgebietes erteilte Aufenthaltserlaubnis erlischt mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Aufforderung.

(2) Alle Angehörigen dieser Staaten, denen die Ausreise aus dem Reichsgebiet gestattet werden soll, benötigen zum Grenzübertritt einer besonderen Erlaubnis.

###### § 3

(1) Die Polizeibehörden treffen alle Anordnungen über den weiteren Aufenthalt der Angehörigen der Feindstaaten. Sie können die Angehörigen dieser Staaten weiteren Beschränkungen der persönlichen Freiheit unterwerfen, insbesondere eine regelmäßige persönliche Meldepflicht vorschreiben oder sie in polizeiliche Verwahrung nehmen.

(2) Die Unterbringung in Internierungslagern wird von der Kreispolizeibehörde angeordnet.

###### § 4

Gegen die Anordnungen nach § 3 sind Rechtsmittel nicht gegeben.

###### § 5

Über die Behandlung der bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Feindstaaten tätigen Personen, ihrer Familienangehörigen und ihrer Bediensteten ergehen Sondervorschriften.

###### § 6

##### Staatenlose

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gelten auch für Staatenlose, die vor dem Eintritt der Staatenlosigkeit zuletzt die Staatsangehörigkeit eines Feindstaates besaßen haben, ferner für solche Personen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie die Staatsangehörigkeit eines Feindstaates besitzen.

## § 7

Deutsche Staatsangehörige,  
die gleichzeitig Angehörige der Feind-  
staaten sind

(1) Deutsche Staatsangehörige und Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren, die gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines Feindstaates besitzen und das 15. Lebensjahr vollendet haben, haben der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, mangels solcher der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sie sich aufhalten, innerhalb 24 Stunden nach der öffentlichen Aufforderung (§ 1 Abs. 1) ihre fremde Staatsangehörigkeit anzuzeigen.

(2) Für Personen unter 15 Jahren ist der gesetzliche Vertreter anzeigespflichtig.

## § 8

## Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1, 2, 6 und 7 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 9

## Protektorat Böhmen und Mähren

(1) Die den Polizeibehörden (Orts- und Kreispolizeibehörden) übertragenen Aufgaben werden im Protektorat Böhmen und Mähren von den Oberlandräten wahrgenommen.

(2) Im Protektorat Böhmen und Mähren hat die persönliche Meldung nach § 1 Abs. 1 bei der Ortspolizeibehörde der Protektoratsverwaltung zu erfolgen. Gleichzeitig ist jedoch eine schriftliche Meldung an den zuständigen Oberlandrat zu erstatten.

## 2. Abschnitt

## Sonstige Ausländer

## § 10

(1) Während der Geltungsdauer dieser Verordnung ist die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053) im Großdeutschen Reich auf die nicht unter den Ersten Abschnitt fallenden Ausländer in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 1 wird außer Kraft gesetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

(1) Jeder über 15 Jahre alte Ausländer, der sich im Reichsgebiet länger als 48 Stunden aufhalten will, bedarf einer besonderen Aufenthaltserlaubnis.

(2) Beantragt der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf der im Abs. 1 angegebenen Frist, so gilt sein Aufenthalt im Bereich der Kreispolizeibehörde, bei der der Antrag gestellt ist, als erlaubt. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer sich über die ihm von einer deutschen Vertretung

im Ausland in seinem Sichtvermerk vorgeschriebene Aufenthaltsfrist hinaus im Reichsgebiet aufhalten will und vor Ablauf dieser Frist Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellt, ferner wenn der Ausländer vor Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufenthalt im Reichsgebiet kann einem Ausländer verboten werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.“

4. § 13 erhält folgende Fassung:

## „§ 13

(1) Der Ausländer, der sich vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach den ausländerpolizeilichen Bestimmungen erforderliche Aufenthaltserlaubnis im Reichsgebiet aufhält, der einem Aufenthaltsverbot zuwiderhandelt oder der sich in Teilen des Reichsgebiets aufhält, für die seine Aufenthaltserlaubnis nicht gilt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der gleichen Bestrafung unterliegt der Ausländer, der vorsätzlich oder fahrlässig den vom Reichsminister des Innern erlassenen Anordnungen auf dem Gebiete der Ausländerpolizei zuwiderhandelt.“

5. § 15 Abs. 3 wird außer Kraft gesetzt.

## § 11

## Protektorat Böhmen und Mähren

(1) Die Aufgaben, die nach der Ausländerpolizeiverordnung den Polizeibehörden (Orts- und Kreispolizeibehörden) übertragen sind, werden im Protektorat Böhmen und Mähren von den Oberlandräten wahrgenommen.

(2) Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren bestimmt die Verpflichtung, die Art und den Umfang der Mitwirkung der Protektoratsbehörden bei der Durchführung der Ausländerpolizeiverordnung.

## § 12

Die Staatsangehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren unterliegen der Ausländerpolizeiverordnung nicht, jedoch findet § 16 der Ausländerpolizeiverordnung auf sie wie auf deutsche Staatsangehörige Anwendung.

## § 13

(1) Die nach dem geltenden Protektoratsrecht erteilten Aufenthaltserlaubnisse erlöschen spätestens am 1. Oktober 1939. Bis zu diesem Zeitpunkt haben alle Ausländer den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu stellen.

(2) Die Meldung einer fremden Staatsangehörigkeit neben der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Protektoratsangehörigkeit (§ 16 der Ausländerpolizeiverordnung) hat erstmalig bis zum 1. Oktober 1939 zu erfolgen.

(3) Als Aufenthaltsverbote im Sinne der Ausländerpolizeiverordnung gelten auch die nach dem



bisher im Protektorat geltenden Recht ausgesprochenen Abschaffungen (Landesverweisungen) von Ausländern.

### 3. Abschnitt

#### § 14

(1) Diese Verordnung tritt am 6. September 1939 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden ausländerpolizeilichen Be-

stimmungen außer Kraft, insbesondere das Gesetz vom 19. März 1935 über den Aufenthalt der Ausländer und die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und der strafrechtlichen Nebengesetze des Protektorats, die die Landesverweisung oder gerichtliche Abschaffung von Ausländern aus dem Protektoratsgebiete vorschreiben oder zulassen, sowie die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes über die Bestrafung der verbotenen Rückkehr in das Protektoratsgebiet, soweit sich diese Bestimmungen auf Ausländer beziehen.

Berlin, den 5. September 1939.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag  
Heydrich

### Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Polizeiverwaltung in der Stadtgemeinde Znaim.

Vom 5. September 1939.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichsfanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

#### § 1

Zum 1. Oktober 1939 wird in der Stadtgemeinde Znaim eine staatliche Polizeiverwaltung errichtet.

#### § 2

Die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Znaim erstreckt sich auf die Stadtgemeinde Znaim.

#### § 3

Die sachliche Zuständigkeit für die Ausübung polizeilicher Aufgaben in dem genannten Ort richtet sich nach folgender Zuständigkeitsabgrenzung:

1. Der Landrat oder der Bürgermeister bleiben weiterhin zuständig für die Ausübung:
  - a) der Baupolizei;
  - b) der Feld- und Forstpolizei;
  - c) des Naturschutzes;
  - d) der Feuerpolizei, soweit sie zum Bereich der Baupolizei gehört, und der Feuerlöschpolizei;
  - e) der Gewerbepolizei mit Ausnahme der Aufgaben, die sich bei Einführung der Reichsgewerbeordnung ergeben aus § 15 Absf. 2, § 33 a bis d, §§ 34, 34 a, 35 ohne Absf. 4 und 5, §§ 35 b, 36, 37, 38, § 41 a und b, § 42 a und b, § 43, § 44 letzter Absf., §§ 44 a, 45 bis 47, 49, 53, 55 bis 63, § 67 Absf. 2, §§ 75, 76, 78, § 105 b Absf. 2 und § 151 der Reichsgewerbeordnung,

weiterhin bei Einführung aus Artikel II des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147), aus § 25 der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803), aus dem Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) und aus dem Gesetz über das Versteigerergewerbe in der Fassung vom 12. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 202) nebst Ausführungsvorschriften.

Bei § 15 Absf. 2, §§ 36, 45 bis 47, 49, 53, 78 und 151 der Reichsgewerbeordnung ist jedoch die Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung nur insoweit gegeben, als die Gewerbe selbst der Aufsicht dieser Verwaltung unterliegen.

Sofern den angeführten Bestimmungen entsprechende Gesetze, Verordnungen usw. bereits bestehen, gehen zunächst die sich daraus ergebenden polizeilichen Aufgaben auf die staatliche Polizeiverwaltung über;

- f) der Gesundheitspolizei;
- g) der Veterinärpolizei;
- h) der Lebensmittelpolizei;
- i) der Marktpolizei;
- k) der Schlachtvieh- und Fleischschau, soweit in den Gemeinden der Schlachtthauszwang angeordnet ist;
- l) der Wegpolizei hinsichtlich der Unterhaltung, Beleuchtung und Reinigung;
- m) der Jagdpolizei mit Ausnahme der Bestimmungen über die Erteilung, Verfassung und Entziehung der Jagdscheine — §§ 22 bis 27 Reichsjagdgesetz oder entsprechende Vorschriften —;



ble mit einer Dichte bei 15° C von nicht mehr als 0,880, bei deren fraktionierter Destillation im gläsernen Englerschen Apparat bis 250° C nicht mehr als 60 Raumteile von 100 übergehen (Gasble, Treibble)

aa) aus der Erdöl-Destillation ..... 3,90 Reichsmark,

bb) aus der Braunkohlenschwelteer-Destillation 4,90 Reichsmark,

b) sonstige Mineralble ..... 6,00 Reichsmark,

2. für Mineralble der im § 1 Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Art ..... 8,80 Reichsmark,

3. für Mineralble der im § 1 Absatz 2 Ziffer 3 bezeichneten Art 6,00 Reichsmark. Was unter Eigengewicht zu verstehen ist, bestimmen die Zollvorschriften."

§ 3

Diese Verordnung tritt am 4. September 1939 in Kraft.

Berlin, 5. September 1939

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung  
Reinhardt

**Verordnung  
über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung.**

Vom 6. September 1939.

Das Interesse der Landesverteidigung erfordert eine genaue Überwachung des Personenverkehrs, damit Sabotageakte an den für das deutsche Volk lebenswichtigen Betrieben verhütet und die zur Landesverteidigung notwendigen Maßnahmen vor Spionage geschützt werden. Die Bestimmungen der Reichsmeldeordnung (RMO) vom 6. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 13) müssen daher bis auf weiteres verschärft werden. Jeder Volksgenosse trägt zum Schutz des bedrohten Vaterlandes bei, wenn er die Vorschriften über An- und Abmeldung bei Wohnungs- und Wohnortwechsel selbst genau beachtet und auch seinerseits darüber wacht, daß sie von jedermann genau beachtet werden.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweisungswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

**I. Allgemeine Meldepflicht**

Zu § 2 RMO

**Artikel 1**

(1) Die Frist zur Anmeldung beim Beziehen einer Wohnung wird von einer Woche auf drei Tage herabgesetzt.

(2) Ausländer haben sich binnen 24 Stunden bei der Meldebehörde anzumelden.

(3) Zu den Ausländern im Sinne dieser Verordnung zählen auch die Staatenlosen.

Zu § 3 RMO

**Artikel 2**

(1) Die Meldefrist beim Ausziehen aus einer Wohnung wird von einer Woche auf drei Tage herabgesetzt.

(2) Ausländer haben sich binnen 24 Stunden bei der Meldebehörde abzumelden.

(3) Beim Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde gelten für die Anmeldung der neuen Wohnung die gleichen Fristen.

**Artikel 3**

Die verkürzten Fristen der Artikel 1 und 2 gelten auch für die dem Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) gemäß §§ 4, 5, 6 und 7 RMO obliegenden Meldepflichten.

**Artikel 4** Zu § 5 Abs. 1 RMO

(1) Ausländer können sich bei der Abgabe der Anmeldung (§ 2 RMO) bei der Meldebehörde nicht vertreten lassen. Wenn sie durch eine ernstliche Krankheit an der persönlichen Abgabe der Meldung verhindert sind, haben sie das der Meldebehörde unter Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung schriftlich mitzuteilen. Die Meldebehörde kann die Beibringung einer amtsärztlichen Bescheinigung im Einzelfall anordnen.

(2) Bei der persönlichen Abgabe des Meldescheins bei der Meldebehörde muß bei ausländischen Untermietern ihr Wohnungsgeber, bei ausländischen Mietern der Hauseigentümer (Verwalter) zugegen sein. Erst durch die persönliche Anwesenheit bei der Abgabe der Anmeldung erfüllen Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter). Hinsichtlich der ausländischen Untermieter oder Mieter ihre Meldepflicht. Im Falle dringender Behinderung können Wohnungsgeber und Hauseigentümer sich unter Angabe der Behinderungsgründe durch ein erwachsenes Familienmitglied vertreten lassen.

**Artikel 5**

Zu § 12 RMO

Auch auf Personen, die in einer Gemeinde des Inlandes nach § 2 RMO gemeldet sind und besuchsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnen, finden die Meldevorschriften der Artikel 1 bis 4 Anwendung.

## II. Sonderfälle der Meldepflicht

Zu § 15 RMÖ

## Artikel 6

(1) Die binnen 24 Stunden zu erstattende Meldung beherbergter Personen gemäß § 15 RMÖ ist unter Benützung des hellroten Meldescheins der Beherbergungsstätten (Vordruck e) von den Leitern aller Beherbergungsstätten zu erstatten, also auch derjenigen Beherbergungsstätten, die weder gemeinnützig sind noch gewerbsmäßig betrieben werden. Die Bestimmung des § 15 Abs. 1, letzter Satz RMÖ, wonach Sportheime, Wanderheime, Jugendheime und Jugendherbergen von der Meldepflicht ausgenommen sind, findet keine Anwendung.

(2) Ebenso haben alle Privatpersonen, die, ohne Inhaber oder Leiter einer Beherbergungsstätte zu sein, Fremden, Reisenden oder Erholungsuchenden kurzfristig entgeltlich oder unentgeltlich Unterkunft gewähren, die Beherbergten gemäß § 15 RMÖ zu melden. Die Bestimmungen der §§ 15 bis 19 RMÖ finden sinngemäß Anwendung.

(3) Die im Abs. 2 bezeichneten Privatpersonen haben das Fremdenverzeichnis (§ 19 Abs. 1 RMÖ) in Buchform zu führen und, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Meldebehörde zur Abstempelung vorzulegen.

(4) Die Bestimmung des § 15 Abs. 3 RMÖ, wonach bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen nur der Reiseleiter den Meldeschein auszufüllen hat, während er die Mitreisenden nur der Zahl nach anzugeben braucht, findet keine Anwendung. Jeder Beherbergte, und zwar sowohl der deutsche Staatsangehörige als auch der Ausländer, muß den Meldeschein selbst ausfüllen.

## Artikel 7

(1) Die Inhaber oder Leiter der im § 15 bezeichneten Beherbergungsstätten oder die von ihnen mit der Ausübung der Meldepflicht Beauftragten sowie die ihnen im Artikel 6 Abs. 1 und 2 gleichgestellten Personen sind verpflichtet, sich die Ausweispapiere aller Beherbergten — auch der deutschen Staatsangehörigen — vorlegen zu lassen, den Inhalt des Ausweises mit der Personalangabe auf dem Meldeschein zu vergleichen und die Art des Ausweises (Bezeichnung, gegebenenfalls Nummer des Ausweises, Datum der Ausstellung und ausstellende Behörde) auf dem Meldeschein zu vermerken.

(2) Kann der Beherbergte keinen Ausweis vorlegen, so ist das auf dem Meldeschein an besonders sichtbarer Stelle zu vermerken.

(3) Der Beherbergte ist verpflichtet, seine Ausweispapiere dem Wohnungsgeber für die Nacht nach der Ankunft zur Aufbewahrung zu übergeben.

Berlin, den 6. September 1939.

Der Reichsminister des Innern

Fric

## Artikel 8

Zu § 18 RMÖ

Die Frist, nach deren Ablauf bei Aufenthalt in einer der im § 15 RMÖ bezeichneten Beherbergungsstätten der Beherbergte nach den allgemeinen Meldevorschriften — §§ 2 ff. RMÖ — an- und abmeldepflichtig ist, wird auf einen Monat herabgesetzt. Diese Frist gilt auch für Personen, die nach Artikel 6 Abs. 1 und 2 beherbergt werden.

## Artikel 9

Zu § 21 Abs. 2 RMÖ

Die Bestimmung, wonach in Gemeinden oder Kreisen mit starkem sonntäglichem Ausflugs- und Wochenendverkehr die Inhaber der im § 15 bezeichneten Beherbergungsstätten unter gewissen Voraussetzungen von der Einreichung der Meldescheine der Beherbergten entbunden werden können, findet keine Anwendung.

## Artikel 10

Zu § 22 Abs. 2 RMÖ

Die Bestimmung, wonach in Sportheimen, Wanderheimen, Jugendheimen und Jugendherbergen bei Mitgliedern von Gliederungen der NSDAP einschließlich der HJ und bei Mitgliedern der vom Reichssportamt anerkannten Sportorganisationen, sofern sie in einer Zahl von mehr als zehn Teilnehmern unter einer Führung wandern, die Eintragung der Personalien des Führers und die Zahl der Wanderer genügt, ist nicht anzuwenden.

## Artikel 11

Zu § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 RMÖ

(1) Die Meldepflicht der §§ 23 und 24 RMÖ wird auf alle Krankenhäuser und die ihnen durch § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 gleichgestellten Anstalten ausgedehnt.

(2) Soweit einzelnen einsam gelegenen Anstalten die Abgabe der Meldescheine bei der Meldebehörde wegen der räumlichen Entfernung nicht zumuten ist, kann die höhere Verwaltungsbehörde die Einlieferung der Meldescheine durch die Post zulassen.

## III. Strafvorschriften

## Artikel 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) § 26 der Reichsmeldeordnung bleibt unberührt.

## IV. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie gilt nicht für die Ostmark.

**Verordnung**  
zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes.  
Vom 25. November 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Wehrmittelbeschädigung

(1) Wer vorsätzlich ein Wehrmittel oder eine Einrichtung, die der deutschen Landesverteidigung dient, zerstört, unbrauchbar macht, beschädigt, preisgibt oder beiseiteschafft und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. In schweren Fällen ist auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich ein Wehrmittel oder eine solche Einrichtung fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer leichtfertig handelt und dadurch fahrlässig die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

(5) Diese Bestimmung tritt an die Stelle des § 143a des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 2

Störung eines wichtigen Betriebs

(1) Wer das ordnungsmäßige Arbeiten eines für die Reichsverteidigung oder die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Betriebs dadurch stört oder gefährdet, daß er eine dem Betrieb dienende Sache ganz oder teilweise unbrauchbar macht oder außer Tätigkeit setzt, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis.

§ 3

Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung

(1) Wer an einer wehrfeindlichen Verbindung teilnimmt oder sie unterstützt, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.

(2) Nach dieser Vorschrift wird nicht bestraft, wer das Fortbestehen der Verbindung verhindert oder einer Dienststelle des Staates von ihrem Bestehen Kenntnis gibt. Das gilt auch für den, der sich freiwillig und ernstlich darum bemüht, wenn nicht sein Bemühen, sondern ein anderer Umstand zur Folge hat, daß die Verbindung nicht fortbesteht.

§ 4

Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen

(1) Wer vorsätzlich gegen eine zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift verstößt oder sonst mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Bei fahrlässigem Verstoß gegen die zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassenen Vorschriften ist die Strafe Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark.

§ 5

Gefährdung der Wehrmacht befreundeter Staaten

(1) Wer im Inland für einen fremden militärischen Nachrichtendienst zum Nachteil eines anderen Staates Nachrichten über militärische Angelegenheiten sammelt oder weitervermittelt oder einen Nachrichtendienst über solche Angelegenheiten bildet, unterhält oder unterstützt, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 5 dieser Verordnung gelten im Protektorat Böhmen und Mähren auch für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind.

Berlin, den 25. November 1939.

Der Vorsitzende  
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring

Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

In Vertretung

H. Simmler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

870

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Mai 1940	Nr. 86
Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 40	Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen .....	769
15. 5. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reichskreditkassen .....	770
15. 5. 40	Verordnung über die Errichtung und den Geschäftskreis von Reichskreditkassen in den besetzten Gebieten .....	771
15. 5. 40	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Regelung der Abmessungen von Nadel schnittholz und zur Einführung dieser Verordnung im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten .....	773
15. 5. 40	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Reichskreditkassen	774
15. 5. 40	Berichtigung .....	775
	Druckfehlerberichtigungen .....	776

Zu Teil II, Nr. 18, ausgegeben am 17. Mai 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Dritten Zusatzvereinbarung zum deutsch-rumänischen Niederlassungs-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutsch-türkischen Auslieferungsvertrags auf die Reichsgaue der Ostmark.

### Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen:

Vom 11. Mai 1940.

Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2319) wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

#### § 1

(1) Sofern nicht ein Umgang mit Kriegsgefangenen durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen

zwangsläufig bedingt ist, ist jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt.

(2) Soweit hiernach ein Umgang mit Kriegsgefangenen zulässig ist, ist er auf das notwendigste Maß zu beschränken.

#### § 2

Die Verordnung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

S. Simmler

